This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

Georg Lange

MONUMENTA
LIVONIAE ANTIQUAE.

Sammlung

von

Chroniken, Berichten, Urkunden

und

anderen schriftlichen Denkmalen und Aufsätzen,

welche zur Erläuterung

der

Geschichte Liv-, Ehst- und Kurlands

dienen.

Zweiter Band,

mit zwei Lithographieen.

Riga und Leipzig.
Verlag von Eduard Frantzen's Buchhandlung.
1839.

Georg Lange

Table of Contents

Introduction 1

Chapter I 5

Chapter II 12

Chapter III 27

Chapter IV 42

Chapter V 58

Chapter VI 71

Chapter VII 83

Chapter VIII 96

Chapter IX 110

Chapter X 124

Chapter XI 139

Chapter XII 151

Chapter XIII 163

Chapter XIV 178

Chapter XV 192

Chapter XVI 205

Chapter XVII 219

Chapter XVIII 233

Chapter XIX 247

Chapter XX 261

Chapter XXI 275

Chapter XXII 289

Chapter XXIII 303

Chapter XXIV 317

Chapter XXV 331

Chapter XXVI 345

Chapter XXVII 359

Chapter XXVIII 373

Chapter XXIX 387

Chapter XXX 401

Chapter XXXI 415

Chapter XXXII 429

Chapter XXXIII 443

Chapter XXXIV 457

Chapter XXXV 471

Chapter XXXVI 485

Chapter XXXVII 499

Chapter XXXVIII 513

Chapter XXXIX 527

Chapter XL 541

Chapter XLI 555

Chapter XLII 569

Chapter XLIII 583

Chapter XLIV 597

Chapter XLV 611

Chapter XLVI 625

Chapter XLVII 639

Chapter XLVIII 653

Chapter XLIX 667

Chapter L 681

Chapter LI 695

Chapter LII 709

Chapter LIII 723

Chapter LIV 737

Chapter LV 751

Chapter LVI 765

Chapter LVII 779

Chapter LVIII 793

Chapter LIX 807

Chapter LX 821

Chapter LXI 835

Chapter LXII 849

Chapter LXIII 863

Chapter LXIV 877

Chapter LXV 891

Chapter LXVI 905

Chapter LXVII 919

Chapter LXVIII 933

Chapter LXIX 947

Chapter LXX 961

Chapter LXXI 975

Chapter LXXII 989

Chapter LXXIII 1003

Chapter LXXIV 1017

Chapter LXXV 1031

Chapter LXXVI 1045

Chapter LXXVII 1059

Chapter LXXVIII 1073

Chapter LXXIX 1087

Chapter LXXX 1101

Chapter LXXXI 1115

Chapter LXXXII 1129

Chapter LXXXIII 1143

Chapter LXXXIV 1157

Chapter LXXXV 1171

Chapter LXXXVI 1185

Chapter LXXXVII 1199

Chapter LXXXVIII 1213

Chapter LXXXIX 1227

Chapter XC 1241

Chapter XCI 1255

Chapter XCII 1269

Chapter XCIII 1283

Chapter XCIV 1297

Chapter XCV 1311

Chapter XCVI 1325

Chapter XCVII 1339

Chapter XCVIII 1353

Chapter XCIX 1367

Chapter C 1381

Chapter CI 1395

Chapter CII 1409

Chapter CIII 1423

Chapter CIV 1437

Chapter CV 1451

Chapter CVI 1465

Chapter CVII 1479

Chapter CVIII 1493

Chapter CIX 1507

Chapter CX 1521

Chapter CXI 1535

Chapter CXII 1549

Chapter CXIII 1563

Chapter CXIV 1577

Chapter CXV 1591

Chapter CXVI 1605

Chapter CXVII 1619

Chapter CXVIII 1633

Chapter CXIX 1647

Chapter CXX 1661

Chapter CXXI 1675

Chapter CXXII 1689

Chapter CXXIII 1703

Chapter CXXIV 1717

Chapter CXXV 1731

Chapter CXXVI 1745

Chapter CXXVII 1759

Chapter CXXVIII 1773

Chapter CXXIX 1787

Chapter CXXX 1801

Chapter CXXXI 1815

Chapter CXXXII 1829

Chapter CXXXIII 1843

Chapter CXXXIV 1857

Chapter CXXXV 1871

Chapter CXXXVI 1885

Chapter CXXXVII 1899

Chapter CXXXVIII 1913

Chapter CXXXIX 1927

Chapter CXL 1941

Chapter CXLI 1955

Chapter CXLII 1969

Chapter CXLIII 1983

Chapter CXLIV 1997

Chapter CXLV 2011

Chapter CXLVI 2025

Chapter CXLVII 2039

Chapter CXLVIII 2053

Chapter CXLIX 2067

Chapter CL 2081

Chapter CLI 2095

Chapter CLII 2109

Chapter CLIII 2123

Chapter CLIV 2137

Chapter CLV 2151

Chapter CLVI 2165

Chapter CLVII 2179

Chapter CLVIII 2193

Chapter CLIX 2207

Chapter CLX 2221

Chapter CLXI 2235

Chapter CLXII 2249

Chapter CLXIII 2263

Chapter CLXIV 2277

Chapter CLXV 2291

Chapter CLXVI 2305

Chapter CLXVII 2319

Chapter CLXVIII 2333

Chapter CLXIX 2347

Chapter CLXX 2361

Chapter CLXXI 2375

Chapter CLXXII 2389

Chapter CLXXIII 2403

Chapter CLXXIV 2417

Chapter CLXXV 2431

Chapter CLXXVI 2445

Chapter CLXXVII 2459

Chapter CLXXVIII 2473

Chapter CLXXIX 2487

Chapter CLXXX 2501

Chapter CLXXXI 2515

Chapter CLXXXII 2529

Chapter CLXXXIII 2543

Chapter CLXXXIV 2557

Chapter CLXXXV 2571

Chapter CLXXXVI 2585

Chapter CLXXXVII 2599

Chapter CLXXXVIII 2613

Chapter CLXXXIX 2627

Chapter CXC 2641

Chapter CXCI 2655

Chapter CXCII 2669

Chapter CXCIII 2683

Chapter CXCIV 2697

Chapter CXCV 2711

Chapter CXCVI 2725

Chapter CXCVII 2739

Chapter CXCVIII 2753

Chapter CXCIX 2767

Chapter CC 2781

Chapter CCI 2795

Chapter CCII 2809

Chapter CCIII 2823

Chapter CCIV 2837

Chapter CCV 2851

Chapter CCVI 2865

Chapter CCVII 2879

Chapter CCVIII 2893

Chapter CCIX 2907

Chapter CCX 2921

Chapter CCXI 2935

Chapter CCXII 2949

Chapter CCXIII 2963

Chapter CCXIV 2977

Chapter CCXV 2991

Chapter CCXVI 3005

Chapter CCXVII 3019

Chapter CCXVIII 3033

Chapter CCXIX 3047

Chapter CCXX 3061

Chapter CCXXI 3075

Chapter CCXXII 3089

Chapter CCXXIII 3103

Chapter CCXXIV 3117

Chapter CCXXV 3131

Chapter CCXXVI 3145

Chapter CCXXVII 3159

Chapter CCXXVIII 3173

Chapter CCXXIX 3187

Chapter CCXXX 3201

Chapter CCXXXI 3215

Chapter CCXXXII 3229

Chapter CCXXXIII 3243

Chapter CCXXXIV 3257

Chapter CCXXXV 3271

Chapter CCXXXVI 3285

Chapter CCXXXVII 3299

Chapter CCXXXVIII 3313

Chapter CCXXXIX 3327

Chapter CCXL 3341

Chapter CCXLI 3355

Chapter CCXLII 3369

Chapter CCXLIII 3383

Chapter CCXLIV 3397

Chapter CCXLV 3411

Chapter CCXLVI 3425

Chapter CCXLVII 3439

Chapter CCXLVIII 3453

Chapter CCXLIX 3467

Chapter CCL 3481

Chapter CCLI 3495

Chapter CCLII 3509

Chapter CCLIII 3523

Chapter CCLIV 3537

Chapter CCLV 3551

Chapter CCLVI 3565

Chapter CCLVII 3579

Chapter CCLVIII 3593

Chapter CCLIX 3607

Chapter CCLX 3621

Chapter CCLXI 3635

Chapter CCLXII 3649

Chapter CCLXIII 3663

Chapter CCLXIV 3677

Chapter CCLXV 3691

Chapter CCLXVI 3705

Chapter CCLXVII 3719

Chapter CCLXVIII 3733

Chapter CCLXIX 3747

Chapter CCLXX 3761

Chapter CCLXXI 3775

Chapter CCLXXII 3789

Chapter CCLXXIII 3803

Chapter CCLXXIV 3817

Chapter CCLXXV 3831

Chapter CCLXXVI 3845

Chapter CCLXXVII 3859

Chapter CCLXXVIII 3873

Chapter CCLXXIX 3887

Chapter CCLXXX 3901

Chapter CCLXXXI 3915

Chapter CCLXXXII 3929

Chapter CCLXXXIII 3943

Chapter CCLXXXIV 3957

Chapter CCLXXXV 3971

Chapter CCLXXXVI 3985

Chapter CCLXXXVII 3999

Chapter CCLXXXVIII 4013

Chapter CCLXXXIX 4027

Chapter CCXC 4041

Chapter CCXCI 4055

Chapter CCXCII 4069

Chapter CCXCIII 4083

Chapter CCXCIV 4097

Chapter CCXCV 4111

Chapter CCXCVI 4125

Chapter CCXCVII 4139

Chapter CCXCVIII 4153

Chapter CCXCIX 4167

Chapter CCC 4181

Chapter CCCI 4195

Chapter CCCII 4209

Chapter CCCIII 4223

Chapter CCCIV 4237

Chapter CCCV 4251

Chapter CCCVI 4265

Chapter CCCVII 4279

Chapter CCCVIII 4293

Chapter CCCIX 4307

Chapter CCCX 4321

Chapter CCCXI 4335

Chapter CCCXII 4349

Chapter CCCXIII 4363

Chapter CCCXIV 4377

Chapter CCCXV 4391

Chapter CCCXVI 4405

Chapter CCCXVII 4419

Chapter CCCXVIII 4433

Chapter CCCXIX 4447

Chapter CCCXX 4461

Chapter CCCXXI 4475

Chapter CCCXXII 4489

Chapter CCCXXIII 4503

Chapter CCCXXIV 4517

Chapter CCCXXV 4531

Chapter CCCXXVI 4545

Chapter CCCXXVII 4559

Chapter CCCXXVIII 4573

Chapter CCCXXIX 4587

Chapter CCCXXX 4601

Chapter CCCXXXI 4615

Chapter CCCXXXII 4629

Chapter CCCXXXIII 4643

Chapter CCCXXXIV 4657

Chapter CCCXXXV 4671

Chapter CCCXXXVI 4685

Chapter CCCXXXVII 4699

Chapter CCCXXXVIII 4713

Chapter CCCXXXIX 4727

Chapter CCCXL 4741

Chapter CCCXLI 4755

Chapter CCCXLII 4769

Chapter CCCXLIII 4783

Chapter CCCXLIV 4797

Chapter CCCXLV 4811

Chapter CCCXLVI 4825

Chapter CCCXLVII 4839

Chapter CCCXLVIII 4853

Chapter CCCXLIX 4867

Chapter CCCL 4881

Chapter CCCLI 4895

Chapter CCCLII 4909

Chapter CCCLIII 4923

Chapter CCCLIV 4937

Chapter CCCLV 4951

Chapter CCCLVI 4965

Chapter CCCLVII 4979

Chapter CCCLVIII 4993

Chapter CCCLIX 5007

Chapter CCCLX 5021

Chapter CCCLXI 5035

Chapter CCCLXII 5049

Chapter CCCLXIII 5063

Chapter CCCLXIV 5077

Chapter CCCLXV 5091

Chapter CCCLXVI 5105

Chapter CCCLXVII 5119

Chapter CCCLXVIII 5133

Chapter CCCLXIX 5147

Chapter CCCLXX 5161

Chapter CCCLXXI 5175

Chapter CCCLXXII 5189

Chapter CCCLXXIII 5203

Chapter CCCLXXIV 5217

Chapter CCCLXXV 5231

Chapter CCCLXXVI 5245

Chapter CCCLXXVII 5259

Chapter CCCLXXVIII 5273

Chapter CCCLXXIX 5287

Chapter CCCLXXX 5301

Chapter CCCLXXXI 5315

Chapter CCCLXXXII 5329

Chapter CCCLXXXIII 5343

Chapter CCCLXXXIV 5357

Chapter CCCLXXXV 5371

Chapter CCCLXXXVI 5385

Chapter CCCLXXXVII 5399

Chapter CCCLXXXVIII 5413

Chapter CCCLXXXIX 5427

Chapter CCCXC 5441

Chapter CCCXCI 5455

Chapter CCCXCII 5469

Chapter CCCXCIII 5483

Chapter CCCXCIV 5497

Chapter CCCXCV 5511

Chapter CCCXCVI 5525

Chapter CCCXCVII 5539

Chapter CCCXCVIII 5553

Chapter CCCXCIX 5567

Chapter CD 5581

Chapter CDI 5595

Chapter CDII 5609

Chapter CDIII 5623

Chapter CDIV 5637

Chapter CDV 5651

Chapter CDVI 5665

Chapter CDVII 5679

Chapter CDVIII 5693

Chapter CDIX 5707

Chapter CDX 5721

Chapter CDXI 5735

Chapter CDXII 5749

Chapter CDXIII 5763

Chapter CDXIV 5777

Chapter CDXV 5791

Chapter CDXVI 5805

Chapter CDXVII 5819

Chapter CDXVIII 5833

Chapter CDXIX 5847

Chapter CDXX 5861

Chapter CDXXI 5875

Chapter CDXXII 5889

Chapter CDXXIII 5903

Chapter CDXXIV 5917

Chapter CDXXV 5931

Chapter CDXXVI 5945

Chapter CDXXVII 5959

Chapter CDXXVIII 5973

Chapter CDXXIX 5987

Chapter CDXXX 6001

Chapter CDXXXI 6015

Chapter CDXXXII 6029

Chapter CDXXXIII 6043

Chapter CDXXXIV 6057

Chapter CDXXXV 6071

Chapter CDXXXVI 6085

Chapter CDXXXVII 6099

Chapter CDXXXVIII 6113

Chapter CDXXXIX 6127

Chapter CDXL 6141

Chapter CDXLI 6155

Chapter CDXLII 6169

Chapter CDXLIII 6183

Chapter CDXLIV 6197

Chapter CDXLV 6211

Chapter CDXLVI 6225

Chapter CDXLVII 6239

Chapter CDXLVIII 6253

Chapter CDXLIX 6267

Chapter CDL 6281

Chapter CDLI 6295

Chapter CDLII 6309

Chapter CDLIII 6323

Chapter CDLIV 6337

Chapter CDLV 6351

Chapter CDLVI 6365

Chapter CDLVII 6379

Chapter CDLVIII 6393

Chapter CDLIX 6407

Chapter CDLX 6421

Chapter CDLXI 6435

Chapter CDLXII 6449

Chapter CDLXIII 6463

Chapter CDLXIV 6477

Chapter CDLXV 6491

Chapter CDLXVI 6505

Chapter CDLXVII 6519

Chapter CDLXVIII 6533

Chapter CDLXIX 6547

Chapter CDLXX 6561

Chapter CDLXXI 6575

Chapter CDLXXII 6589

Chapter CDLXXIII 6603

Chapter CDLXXIV 6617

Chapter CDLXXV 6631

Chapter CDLXXVI 6645

Chapter CDLXXVII 6659

Chapter CDLXXVIII 6673

Chapter CDLXXIX 6687

Chapter CDLXXX 6701

Chapter CDLXXXI 6715

Chapter CDLXXXII 6729

Chapter CDLXXXIII 6743

Chapter CDLXXXIV 6757

Chapter CDLXXXV 6771

Chapter CDLXXXVI 6785

Chapter CDLXXXVII 6799

Chapter CDLXXXVIII 6813

Chapter CDLXXXIX 6827

Chapter CDXC 6841

Chapter CDXCI 6855

Chapter CDXCII 6869

Chapter CDXCIII 6883

Chapter CDXCIV 6897

Chapter CDXCV 6911

Chapter CDXCVI 6925

Chapter CDXCVII 6939

Chapter CDXCVIII 6953

Chapter CDXCIX 6967

Chapter D 6981

1. Baltic provinces — Hist., 17th cent.
R. D.

Nachtrag

zu

Thomae Hiaern's

Ehst-, Lyf- und Lettländischer Geschichte,

zum erstenmale herausgegeben

von

Karl Eduard

Dr. C. E. Napiersky.

Der Druck ist unter der Bedingung gestattet, dafs nach Vollendung desselben fünf Exemplare an die Censur-Comität abgeliefert werden. Dorpat, den 2. December 1835.

Staatsrath Dr. Friedr. Erdmann,
Censor.

Vorerinnerung.

Kurz darauf, als der erste Band der Monumenta Livoniae antiquae schon fertig geworden und darin die Chronik Hiärn's nach der Rigischen Originalhandschrift abgedruckt, auch der Band bereits herausgegeben war, fand ich zufällig eine kleine Notiz, dafs auf der Universitäts-Bibliothek zu Dorpat eine Abschrift der Hiärn'schen Chronik befindlich sey, welche noch 19 Jahre weiter gehe, als die bisher allgemein bekannten Abschriften. Bei eingezogener Erkundigung fand sich das auch wirklich, und durch die gefällige Vermittelung meines Freundes, des Herrn Hofraths und Professors Dr. v. Bunge, bin ich in den Stand gesetzt worden, jetzt auch noch diesen Nachtrag zu Hiärn's Chronik liefern zu können. Zuvor aber habe ich Nachricht zu geben von der Handschrift, welche denselben enthält.

Das Dorpater Manuscript sollte man eigentlich ein Revaler Manuscript nennen, da es aus Reval herstammt; denn die Universitäts-Bibliothek, in deren Handschriften-Catalog es unter Nro. 140. eingetragen ist, hat dasselbe im Jahre 1827, mit mehrern andern Handschriften und Drucksachen aus dem Gebiete der Provincialgeschichte und des Provincialrechts, "aus dem Nachlasse des Advocaten Riesenkampff gekauft," und zwar aus freier Hand. Was diefs für ein "Advocat Riesenkampff" gewesen, kann man nun wohl nicht mit Bestimmtheit angeben, aber so viel ist gewifs, dafs die Riesenkampff'sche Familie eine Revalsche ist, und dafs in der Stadt Reval viele und angesehene Männer dieses Namens lebten

und noch leben. Dieses Manuscript ist ein starker Band in Folio, von 1232 S., mit folgendem Titel:

Thomae Hiaerns Ehst- Lyf- und Lettländische Geschichte Darinnen dieser Länder alte und neue Vertheilung, sampt der Einwohner Ursprung, Migration, alte Heydnische Götzendienste, Aberglauben, Ceremonien, Sitten und Lebens Ahrt; Imgleichen wafs sich in diesen Landen, so viel man Nachricht haben können, in etlichen Tausend Jahren, merkwürdiges zugetragen, gründlicher als vor diesem iemahls geschehen, gemeldet wird.

Auf dem Titelblatte hat ein ehemaliger Besitzer seinen Namen so eingeschrieben: J. J. Riesenk....*) Dieses Manuscript fängt ganz so an, wie die Hand-

*) Diefs ist ohne Zweifel, da die Züge der Handschrift eine ziemlich neue Zeit verrathen: Justus Johann Riesenkampff, der zu Reval am 19. April 1758 geboren wurde, in Jena und Leipzig die Rechte studirte, dann in seiner Vaterstadt während der Statthalterschafts-Verfassung das Secretariat in einer Behörde verwaltete, und nach Aufhebung dieser Verfassung als Secretär bei dem Revaler Zollamt angestellt wurde, in welchem Posten er allmälig bis zum Collegienrathe und Ritter des Wladimir-Ordens 4ter Classe stieg, und am 19. September 1823 starb. Er ist es, dessen Ewers in seiner Ausgabe der Ehstländischen Ritter- und Landrechte, Vorrede S. XXVII, als eines Beförderers seiner Unternehmung, erwähnt. Wenn aber ebendaselbst, S. XXVI, ein Justus Johann Riesenkampf als derjenige erwähnt wird, welcher 1739 eine Abschrift der Ehstländischen Ritter- und Landrechte vidimirt hat, und ebenderselbe wieder, S. XXVII, als Verfasser der Marginalien zu dem genannten Rechte aufgeführt, aber J. H. Riesenkampf genannt wird, so sind da offenbar zwei Personen verwechselt worden. Denn der Vater des zuerst genannten Just. Joh. R. hiefs Justus Heinrich, war zu Reval am 19. März 1718 geboren, studirte die Rechtswissenschaften, wurde 1744 seinem Vater als Oberlandgerichts-Secretär substituirt, und starb am 15. März 1767. Er war nämlich der älteste Sohn von Justus Johannes R., der zum Vater den Revalschen Kaufmann, Rathsherrn und Gerichtsvogt Jürgen R. hatte, und in Reval am 19. April 1690 geboren war. Er erhielt seine Jugendbildung auf dem Gymnasium seiner Vaterstadt, bezog 1707 die Universität Pernau, 1708 Greifswalde und 1709 Halle, wo er bis zum April 1711 blieb und seine juristischen Studien beendigte. In demselben Jahre und Monate wurde er von dem Herzoge von Meklenburg-Schwerin, Friedrich Wilhelm, zum Secretären bei dessen Forst- und Jagd-Collegio ernannt; ehe er jedoch diese Stelle annahm, reiste er ins Vaterland zurück, heirathete dort und trat im März 1712 mit seiner jungen

schrift in dem Livl. Ritterschafts-Archive, aus welcher der Abdruck der Chronik gemacht ist, und enthält das, was der Abdruck giebt, bis S. 1161, und dann noch bis zum Schlusse, S. 1232, Begebenheiten bis ins Jahr 1639, und zwar von derselben Hand geschrieben, welche das unmittelbar Vorhergehende aufgezeichnet hat, so dafs man diese Fortsetzung nicht für einen später hinzugekommenen Zusatz ansehen kann. Die Einrichtung ist dieselbe, wie bei dem Originale in Riga; jede Seite ist, dem ganzen Umfange nach, mit Linien umzogen, innerhalb welcher sich die Handschrift hält; es sind nur an einem Paar Stellen Zettel hineingeklebt, die ein Einschiebsel zum Texte enthalten, während in der Rigaer Handschrift solcher Zettel sehr viele vorkommen. Ueberhaupt ist das Dorpater

---

Frau die Reise nach Deutschland zu Schiffe an. Kaum aber war das Fahrzeug, das ihn trug, über die Rhede von Reval hinausgekommen, so wurde es von einem Schwedischen Kriegesschiffe genommen, und R. und seine Frau zuerst nach Helsingfors in Finnland und dann nach Stockholm gebracht. Nach sechswöchentlichem, angenehmen Aufenthalte daselbst, setzte er seine Reise ohne weiteres Hindernifs nach dem Orte seiner Bestimmung, Schwerin, fort, wo er im Juli 1712 anlangte und sein Amt antrat. Im Jahre 1714, nach dem Tode des Herzogs Friedrich Wilhelm, gab er diese Anstellung auf und kehrte ins Vaterland zurück, welches nun unter Russischer Herrschaft stand. Im Januar 1715 wurde er hier in die Zahl der kaiserl. Oberlandgerichts-Advocaten aufgenommen, und in demselben Jahre vom Revalschen Magistrate zum Rathsherrn erwählt; 1725 von der Ehstländischen Ritterschaft zu ihrem Secretären, und im folgenden Jahre zum kaiserl. Oberlandgerichts-Secretären ausersehen. Im Jahre 1744 beehrten ihn die Herren Landräthe mit dem Titel eines Obersecretären, und substituirten ihm seinen Sohn. Sein Tod mufs einige wenige Jahre später erfolgt seyn. Er ist sonder Zweifel der Vidimator der Gärtnerschen Abschrift des Ehstländischen Ritter- und Landrechts, von welcher Ewers spricht; aber Niemand anders, als sein Sohn, Justus Heinrich, der Urheber der schätzbaren Marginalien zu diesem Rechte, welche Ewers in seiner Ausgabe von S. 483 bis 574 mit hat abdrucken lassen. Als solchen benennt ihn auch Ewers S. 483, und setzt die Jahrzahl "de Ao. 1736" hinzu, wodurch man aber nur in Zweifel geführt wird: denn wenn Just. Heinr. R. die Marginalien schon in diesem Jahre sollte verfafst haben, so müfste er das zu einer Zeit, wo er noch nicht Substitut seines Vaters im Secretariat beim Ehstländischen Oberlandgericht war, und als 18-jähriger Jüngling gethan haben, von dem man doch nicht Rechtsanmerkungen erwarten darf, die den gewiegten Practiker verrathen. Den Beweis aber kann man besser aus der Abschrift des Ehstländischen Ritter- und Landrechts entnehmen, welche die Dörptsche Universitäts-Bibliothek zugleich mit dem oben beschriebenen Hiärn'schen Texte sich 1827 erwarb und von der ich durch Herrn Hofrath v. Bunge die nöthige genaue Nachricht erhalten

Manuscript, welches, wie es scheint, von einer Hand geschrieben ist, die auch in der Rigaer Handschrift sich wieder erkennen läfst, viel reinlicher und sauberer, als die Rigaer Handschrift, in welcher sehr viel corrigirt und umgeschrieben ist; jedoch hat jenes auch einige Anmerkungen, die in den Text gehören, und Summarien am Rande von derjenigen Handschrift, welche man sowohl nach dem Rigischen Manuscript der Chronik, als nach den handschriftlichen Collectaneen des Hiärn, für des Verfassers eigene Schriftzüge zu erklären geneigt ist. Vergleicht man beide Manuscripte mit einander, so wird die Vermuthung sehr wahrscheinlich, dafs das Rigaer Original ein früherer, vielfach gebesserter und vermehrter Entwurf ist, dessen Ende, aber unvollständig, von spä-

habe. Auf dem Titel derselben steht unten in der Ecke rechter Hand ganz deutlich: "I. H. Riesenkampff Revalise 1736." Diefs ist unstreitig der Name des Besitzers der Handschrift, und das Jahr mag dasjenige seyn, in welchem er solche erwarb oder erhielt, während Ewers oder die, welche ihm die Abschrift der Marginalien besorgten, solches für das Entstehungsjahr der Marginalien ansahen, welches aber durchaus ein späteres seyn mufs, und zwar müssen sie bis ins siebente Decennium des vorigen Jahrhunderts verfafst worden seyn, wie wir sogleich sehen werden. Die Abschrift ist in breit Octav geschrieben, und der Text durchgängig mit feinerem Papier durchschossen, auf welchem, so wie zum Theil am Rande des Textes, die Marginalien durchgängig von derselben Hand (jedoch von einer andern, als der Text) in sehr geläufiger, aber zugleich sehr deutlicher und zierlicher feiner Schrift geschrieben sind. Dafs sie nach und nach eingetragen sind, sieht man übrigens an der verschiedenen Tinte. Offenbar sind sie nicht hinter einander geschrieben, namentlich nicht abgeschrieben, sondern Originalconcept, wiewohl sich fast gar keine Cancellationen finden, die doch im Texte nicht selten sind. Sie sind ohne Zweifel von dem Verfasser beim Durchforschen des Oberlandgerichts-Archives eingetragen, aus welchem sie Auszüge enthalten; eigene Bemerkungen kommen selten vor. Es wird nun in denselben (zu Buch I. Tit. 33. Art. 3., bei Ewers S. 512) eine Resolution des Reichs-Justiz-Collegiums vom 18. Mai 1765 erwähnt. Diese Stelle findet sich im Riesenkampff'schen Autographon zwar nicht auf dem Durchschufs neben dem Texte; aber blofs, weil es dort an Raume fehlte, sind die Marginalien zu I. 33, 3., von den Worten an "Parten aber, die arm sind," am Schlusse der ganzen Handschrift nachgetragen, und zwar von derselben Hand, von welcher die übrigen Randbemerkungen herrühren. Im Jahre 1765 nun war Just. Joh. R. schon todt, Just. Heinr. R. aber bereits lange Zeit Secretär des Oberlandgerichts, und die Marginalien können von Niemand als von einem Secretär dieser Behörde verfafst seyn, dem die freie Benutzung des Archivs zustand, — also von Just. Heinr. R., der sie auch nicht über das angeführte Jahr hinaus fortgesetzt haben mag, da er bald darauf starb.

terer Hand hinzugefügt worden; dagegen das Dorpater Manuscript eine durch den Verfasser selbst veranstaltete, und von ihm mit Summarien am Rande und einigen wenigen Randbemerkungen versehene, auch weiter, als das erste, fortgeführte Reinschrift ist, die die Verbesserungen und Zusätze des ersten schon mit im Texte enthält, während von ihren kleinen Randzusätzen nichts in der Rigaer Handschrift sich findet. Hier nun erhält man, genau wiedergegeben, was das Dorpater Manuscript am Schlusse mehr hat, so wie eine Vergleichung desselben mit dem ganzen Abdrucke, woraus die kleinern Zusätze und die Varianten, die an einigen Stellen den Abdruck zu verbessern scheinen, ersehen werden können. Ausgeschlossen blieben bei dieser Vergleichung kleine und unbedeutende Abweichungen in der Rechtschreibung.

Noch habe ich anzumerken, dafs mir weiter keine Handschriften von Hiärn's Geschichte bekannt geworden sind, welche eine besondre Vergleichung verdienten. Auf der Rigischen Stadtbibliothek sind zwar zwei, sehr reine Abschriften, welche aber durchaus nur das wiedergeben, was die bei der Livländischen Ritterschaft bewahrte Handschrift enthält, und von dieser blofs in der Rechtschreibung abweichen, auch wohl nur nach ihr gefertigt zu seyn scheinen. In Reval besafs der verstorbene Professor Rickers eine Handschrift der Hiärn'schen Chronik, welche nach seinem Tode verkauft und nach St. Petersburg weggebracht worden ist; aufserdem ist dort nur noch eine Handschrift, im Besitze des Herrn Dr. Pauker, welche aber unvollständig ist, und nur die fünf ersten Bücher umfafst. Andere Abschriften, die — obwohl spärlich — im Lande zerstreut sich finden, verrathen einen neuern Ursprung, und als Quelle das Exemplar der Livländischen Ritterschaft, über dessen abgebrochenen Schlufs keine hinausgeht, ja, den manche nicht einmal erreichen, z. B. ein zweites handschriftliches Exemplar auf der Dorpater Universitäts-Bibliothek, Nro. 28. des Handschriftencatalogs, 721 S. in Fol. stark, welches nur bis S. 408, Zeile 9. des Abdrucks geht, und keine andere Abweichungen von dem Abdrucke zeigt, als hin und wieder in der Rechtschreibung, besonders der Eigennamen, die darin mitunter sehr entstellt sind; und eine der Gesellschaft für Geschichte und Alterthumskunde dieser Provinzen in Riga, durch Geschenk des Herrn Collegienraths und Ritters v. Blankenhagen, gehörige Handschrift, die früher dem

General-Oeconomie-Director von Livland, Weinhold Georg v. Völkersahm, zugehört hatte, eben keine bemerkenswerthe Verschiedenheiten darbietet, und nur bis S. 406 des Abdruckes reicht (Z. 8 von unten "Schaden zufügen könnten"). Der Zusatz des ersten Dorpater, früher Revaler Manuscripts, ist also ein Unicum, dessen Entdeckung leider zu spät gemacht worden, als dafs es dem vollständigen Abdruck der Hiärn'schen Chronik gleich hätte beigefügt werden können.

Riga, am 19. November 1835.

Dr. *C. E. Napiersky.*

Ihr Königl. Mayestätt aber, nachdem Sie die Polnische Stücke von den Wällen abnehmen, an dero Stelle aber schöne Schwedische Stücke legen, imgleichen die in wärender Belagerung gebliebene Officirer, worunter auch der Obrister Kloot gewesen, begraben lassen, setzten Sie beneben Dero Hrn. Bruder und bey sich habenden Kriegs-Volck über die Düna, und zogen folgenden Tages, 14000 Mann starck, auf Mitau, da Sie den 3 Octobris anlangeten, und einen Trompeter aufs Schlofs sandten, solches aufzufordern, welches sich auch bald darauf ergeben müste. Der Fürst von Cuhrland war kurtz zuvorn nach dem Polnischen Lager abgezogen, und hatte viele Sachen nachgelassen, so den Schwedischen Soldaten zur Beute gedien.

Wie die Polen vernahmen, dafs die Schwedische Armée über die Düna und in Cuhrland gegangen, kamen ihrer 6 Fahnen Cofsacken den 8 Octobris unversehens vor Riga, brachen in der Schweden alte Lager, woselbst noch viele Krancken lagen, dieselbe machten sie alle nieder, brachten auch etliche Bürger-Söhne, so hinaus gegangen waren, das Lager zu besehen, gefänglich mit sich davon, kehreten damit alfsbald wieder ins Land nach Lemburg, und ferner in Lettland mit Rauben und Plündern. Den 12 Octobris kamen sie vor Wenden, da alles Volck in die Kirchen war, fielen unvermuthlich die Stadt an, bekamen die Pforte ein und eroberten also die Stadt, welche sie ausplünderten und mit Frauen und Jungfrauen übel hauseten. Die übrigen, so sich nicht auf das Schlofs salviren können, hieben sie nieder und zogen eiligst daraus, da die Schweden die Stadt wieder einnahmen, und hernacher befser verwahreten.

Nachdem Ihre Königliche Mayestätt Mitau mit gehöriger Besatzung und Munition besetzt und versehen, auch den Feld-Marschalck Wrangel da gelafsen, gingen Sie mit der Armée wieder nach Riga, und verlegten das Kriegs-Volck im Lande den Herbst über in Quartire. Bevor aber solches geschahe, sandten Ihre Königliche Mayestätt etliche hundert Mann defswegen nach Kokenhausen auf Kundschafft. Diese funden 2 Fahnen Polen in einem Dorff unweit Kokenhausen gantz sicher, steckten derowegen die Katen an, und was nicht verbrandte, ward alles nieder gemacht. Wie die Polen auf Kokenhausen solches erfuhren, fielen sie heraus und setzten den Schweden, so hin und wieder zerstreuet und sicher waren, nach, derer sie 140 Mann und unter andern einen jungen Herrn, Erich Tott genannt, Königs Erici des Vier-

zehenten Tochter-Sohn, erlegten. Derowegen gerieth der Obrister Cobron, weil er die Völcker nicht beſser zusammen und in Ordnung gehalten, bey Ihr Königlichen Maytt. in Ungnade; welcher kurtz darauf aus Unmuth gestorben.

Im Winter, da die Wege wieder gut, und die Bäche zugefroren waren, rückten Ihr Königl. Maytt. mit der Armée vor Wolmar, welche sich den 4 Januarij des 1622 Jahres ergeben müste; zwey Tage darnach kam der Obrister Korff mit 18 Fahnen Polen, gedachte Festung zu entsetzen; wie er aber die Uebergabe vernahm, kehrete er wieder umb, und gedachte nach Smilten hinzugehen, traff aber unterweges an den Feld Marschalck Wrangel mit etlichen Troppen Schwedischer Völcker, die er tapfer gnug angrief, aber nach einem harten Gefecht muste er endlich die Flucht geben, da viele Polen von den Schweden niedergemacht, und etliche Polnische Officirer gefangen nach Wolmar gebracht wurden, die übrigen flohen über die Düna nach Cuhrland, da sich Obrister Korff mit dem Obristen Recke conjungirte, dazu sie etliche tausend Bauren versamleten, und mit solchem Volcke Mitau belagerten.

Ihre Königl. Maytt. aber, nachdem Sie dem Herrn Graffen Jacob de la Gardie das Krieges-Wesen anbefohlen und den Herrn Reichs-Schatz-Meister Jesper Anderſson Krusen, alſs Goubernatoren in Lyffland verlaſsen, begaben sich nebst Dero Herrn Bruder, Hertzog Carl Philip, auf die Reise nach Schweden, weil daselbst ein Reichstag ausgeschrieben war. Alſs aber der Hertzog nach Narva kam, fiel er in eine schwere Kranckheit, und da er merckete, daſs ihm seine Todes-Stunde herannahete, sagete Er: Soll ich denn in Lyffland sterben, alwo ich gebohren bin, so geschehe, Herr, dein Wille. Nachdem er sich darauf zu einem Christlichen Abscheid bereitet, entschlief er den 17 Januarij sanfft und seelig.

Indeſsen setzten die beden Obristen Korff und Reck, Mitau hart zu; da sie aber Sturm lieffen, wurde ihr meistes Volck davor geschlagen. Endlich kam der Polnische Feldherr Radziwil mit mehr Volck davor, und brachte im Februario etliche 100 Bauren mit Axten aus Littauen, welche die Pallisaden, so die Schweden umb Mitau gesetzet, abhieben; nachdem solches geschehen, liefs er den 14 Tag gedachten Monaths stürmen, kam aber darüber zu kurtz, und muste eine gute Anzahl seiner besten Völcker im Stich laſsen, so gar, daſs er sich wieder aufs neue zu stärcken genötiget wurde. Wehrender solcher Belagerung streiffeten die Polen fast täglich umb Riga, und vermeinten, dergestalt der Stadt aller Zufuhr zu benehmen, kamen aber selten ohne Verlust wieder zurück, weiln die Schwedischen mehrentheils glückliche Ausfälle und Partheyen thäten, und nicht allein gute Beute, sondern auch viele Gefangene zu Riga einbrachten.

Umb diese Zeit hat sichs zugetragen, daſs ein Cuhrländischer von Adel, Bär genandt, seinen leiblichen Vater durch Zuthun seines Dieners ermordet, wie aber dieser die That nicht gnug nach seinen Willen vollbracht, ist der Sohn selber zugesprungen, und seinem alten Vater die Gurgel abgeschnitten. Solches hat er nur darumb gethan, daſs er seines Vaters vielfältige Güter und überaus groſsen Reichthum desto ehender besitzen möchte, so gar hat ihm der Geitz-Teuffel beseſsen, daſs er aus verfluchtem Verlangen, die Gütter, so ihm doch nicht entstehen kundten, habhaft zu werden, nicht allein ein Mörder seines Vaters, sondern auch seiner Seelen worden, indem er nach verübter That sich zu den Jesuitern gemacht und vorgegeben, daſs er

diese That defswegen verübet, weil sein Vater ein Lutherscher Ketzer gewesen, Er aber wolte sich zu der heiligen Römisch-Catholischen Religion bekennen. Dahero ihm die Jesuiten des Pabsts Ablafs ausgewircket, damit er von seinen Sünden absolvirt und lofs gesprochen, auch frey und unmolestiret die Väterliche Güter besitzen möchte. Nachdem er nun dieselbe überkommen, ist er dennoch von jedermänniglich gehasset worden, und hat keiner von Adel von ihm wifsen wollen, viel weniger der Fürst von Cuhrland ihn leyden können, derowegen er seine Güter den Jesuiten aufgetragen und sich nach Polen begeben, wo er aber hernacher geblieben, hat man nicht erfahren können.

Im Martio waren 40 Soldaten aus Riga auf Kundschafft nach Cuhrland ausgesandt; wie dieselbe vernahmen, dafs sich des Hertzogen in Cuhrland Marschalck Schencking auf seinem Hoffe Tuckum aufhielte, welchen er wieder einen schleunigen Anlauff mit Stacketen und Graben ziemlich befästiget, dahero auch viele von Adel ihre Sachen dahin gebracht, berandten sie den Hoff unversehens, bekamen den Marschalck gefangen, den sie nach Riga brachten, und machten so grofse Beute, dafs sie das Geld mit den Sturmhüten getheilet, ohne was an Gold, Silber und schönen Pferden ihnen zu Theil worden.

Nachdem der Reichstag in Schweden sich glücklich geendiget, begaben Ihr Königl. Maytt. sich mit 12 Ohrlogs-Schiffen und einer Anzahl Krieges-Volcks nach Lyffland, kamen den 18 Junij zu Dünamünde an, und hatten Ihren Einzug in die Stadt Riga den dritten Tag darnach. Immittelst wurde das Krieges-Volck aus- und über die Düna gesetzt, zu welchen der Feldtherr Graff Jacob de la Gardie und der Feld-Marschalck Wrangel mit mehrem Volcke aus Lyffland sich gesellten. Alfs aber Ihr Königl. Maytt. den 27 mit der Armée aufgebrochen, erhielten sie Kundschafft, dafs die Besatzung in Mitau, so nur in 40 Mann gesunden Soldaten bestund, die Festung den Polen ergeben, die übrigen waren theils gestorben, theils kranck. Dennoch hätten sie sich nicht ergeben, wo sie noch Pulver und Lunten gehabt, denn in Ermangelung der Lunten hatten sie ihre Hembder zerschnitten und sich also etliche Wochen beholffen. Derowegen hielten Ihre Königl. Maytt. noch 2 Tage still und zogen endlich mit der Krieges-Macht den 29 Junij fort vor Mitau. Alfs man nu daselbst in vollem Wercke war zu schantzen, sandten die Polen einen Trompeter an Ihre Königl. Maytt. und begehrten, umb einen Stillstand zu handeln, welches ihnen auch verwilliget wurde. Nachdem man aber etliche Tage vergebens tractiret und beederseits starck geschantzet wurde, merckten Ihr Königl. Maytt., dafs die Polen nur Zeit zu gewinnen suchten, wolten derohalben von fernerer Handlung nicht wissen.

Inzwischen hatten die Polen vom Schlofse mehr Geschütz auf ihre Schantze gebracht, und da der Stillstand sampt den Tractaten den 19 Julij aufhörete, suchten die Polen mit unaufhörlichem Schiefsen die Schweden an Verfertigung der Schantze, so sie gegenüber der Polnischen aufgeworffen, zu hindern, es ward aber selbige dennoch des Nachts vollendet und den dritten Tag darnach grobe Stücke darein gebracht. Die Polen gedachten die Schweden mit List anzugreiffen, liefsen sich den 24 Julij im Felde sehen, und hatten im Walde 6 Fahnen ihres Volckes verstecket, damit, wann die Schweden an sie wolten, dieser Hinterhalt unversehens entweder das Volck, oder das Lager anfallen köndte. Es ward aber ihr Anschlag verkundschaffet, derowegen sandten Ihr Königl. Maytt. 500 Reuter und 2000 Fusknechte, den Wald zu berennen, selbst aber

mit dem übrigen Theil begaben sie sich ins Feld und setzten tapffer in die Polen, auf welche man imgleichen aus dem Lager mit groben Geschütz gespielet. Unterdefsen wurden die, so sich im Walde verstecket, mehrentheils erleget, wie nun die andern, so im Felde waren, viel Volcks verlohren, musten sie endlich bifs unter ihre Stücke weichen. Die auf der Polnischen Schantze feireten auch mit ihren Stücken nicht, auf die Schweden zu spielen, so kamen auch Polen wieder ins Feld, also dafs es abermahlen ein scharffes Gefecht gab, dafs von beden Theilen viel Volcks bliebe. Die Schwedischen aber machten sich mit Straufsen und Böten an die Polnische Schantze, und wie sie dieselbe eroberten, musten die Polen das Feld raumen, welchen die Schweden nachsetzten, und viele Gefangene sampt andere Beute ins Lager brachten.

Folgenden Tages fielen die Polen ihre verlohrne Schantze wieder an, in Meinung, solche zu überraschen, wurden aber nicht ohne merclichen Verlust der ihrigen abgeschlagen.

Den 27. Julij begehrten die Polen abermahl, umb einen Stillstand zu handeln, welches ihnen der König anfänglich abschlug, endlich aber, weil die Polen hoch betheurten, dafs kein Betrug darunter were, bewilligte, und nachdem beederseits Commissarien etliche Tage mit einander gehandelt, wurde ein Stillstand auf 10 Monathen, nemlich bis zum 1 Junij 1623, geschlofsen; unterdefsen solte man umb einen beständigen Frieden handeln. Darauf gingen beederseits Armeen von einander, und begaben sich Ihr Königl. Maytt. wieder nach Riga, woselbst man den 4 Augusti in S. Peters-Kirche Gott so wol wegen des Friedens Anblick, alfs auch dafs I. K. Maytt., nachdem Sie etliche Tage unpäfalich gewesen, zu voriger Gesundheit geholffen, gedancket.

Auf dieses schickten sich Ihr Königl. Maytt. zur Abreise nach Schweden, und weil der Herr Reichs-Schatzmeister Jasper Anderfson Krunfs wegen seiner grofsen Unpäfalichkeit genöthiget worden, sein Abschied von dem Lyffländischen Gouvernement zu begehren, verordneten I. K. Maytt. an dessen Stelle den Hrn. Feld-Marschalcken Graff Jacob de la Gardie zum Gouverneuren, ihme dabey so wol Ehst- und Lyfflandes Defension, alfs auch die Tractaten mit den Polnischen Commissarien anvertrauend.

Ob wol obgedachter Stillstand, wie erwehnet, mehrentheils zu dem Ende geschlofsen, dafs man mittler Zeit umb einen längern Frieden handeln solte, bemühete sich dennoch König Sigismundus umb Volck zu werben, welches Er in der Gegend bey Dantzig herumb hat legen lafsen, willens, alda einige Schiffe auszurüsten, und in Schweden einzufallen, zu welchem Ende Er sich beneben dem jungen Printzen Uladislav nach Dantzig begeben. Wie solches der König in Schweden vernahm, machte er sich mit vielen Schiffen eiligst auf nach Dantzig, woselbst er einen Trompeter an den König in Polen abfertigte, und ihn zu sich auffs Schiff erbitten liefse. Was aber darauf für Antwort erfolget, ist leicht zu erachten. Wie die Herren von Dantzig heraus schickten, vom Könige zu vernehmen, aus was Ursachen Er alda mit so vielen Schiffen ankommen, liefse ihnen der König durch seinen Secretarium, den Er mit in die Stadt schickte, die Ursach entdecken, und dabey warnen, wofern sie dem Könige in Polen zur Ausrüstung zur See Hülffe leisten und ihre Schiffe folgen lafsen würden, so wolte Er nicht allein die verhandene Dantziger Schiffe mit sich hinweg nehmen, sondern auch die übrigen hernach holen. Darauf sich die Dantziger Neutral erklären, und deswegen eine schrifftliche Obligation von sich geben müfsen. Dahero der König in Polen unverrichteter Sachen wieder abgezogen.

Nachdem aber der währende Stillstand zu Ende schreiten wolte, kamen beederseits Deputirten bey Dalen zusammen, und verlängerten denselben bifs Ao. 1624 und nachgehends wieder bifs an den 1. Junij des darauf folgenden 1625 Jahres, doch dafs man wärender Zeit einen beständigen Frieden zu schliefsen bemühet seyn solte, oder wenn es nicht geschehen köndte, derjenige Theil, welcher alfsdann nicht länger den Frieden haben wolte, denselben dem andern 2 Monath vor den Termin aufkündigen solte, damit keiner unversehens überfallen würde.

Ao. 1623 im Augusto fing die Pest zu Riga an zu grassiren, und wehrete bifs auf Martini, davon viele Tausend jung und alt in- und aufserhalb der Stadt starben, und täglich bifs 16—20 und mehr begraben wurden.

1624.

Folgenden 1624ten Jahres auf den Sommer urgirten die Schwedische Commissarien auf weitere Tractaten, die Polen aber begunten, in ihren Schreiben von den 4 Octobris des Königes in Schweden Titul zu disputiren, sagten auch, sie könten zu keinen Tractaten sich verstehen, ehe sie desfalls auf den Reichstag deliberiret hätten. Also wurde eine Zeit lang nicht wenig hin und wieder disputiret. Endlich schrieben die Polen: Es solte der König in Schweden nach Riga kommen, der ihrige aber nach Wilda, so könten sie desto füglicher handeln. Aber die Polen suchten immer die Sache zu confundiren, indem sie die Schwedischen Reichshändel mit einmischen, und ihres Königes Erbgerechtigkeit praetendiren wolten. Dahingegen wolten die Schweden die Sache separiret, und erstlich von Lyffland, hernacher aber von Schweden gehandelt haben. Versprachen auch, dafs Ihr König sich zu Riga einfinden wolte, aber mit einem guten Krieges-Heer, dieweil er sahe, dafs die Polen anders nicht zur Billichkeit zu bringen waren. Dahero bereits Commissarien verordnet, so inter arma tractiren solten.

Mit solchen Brieffwechseln brachten sie ein gantz Jahr zu, bifs die Polen vermercketen, dafs der Feldtherr und Gubernator Graff Jacob de la Gardie alle nötige praeparatoria zum Kriege machte, und ihnen den Frieden aufkündigte, dafs auch bald darnach der König aus Schweden mit 76 Schiffen und 8000 wolgerüsteten Kriegs-Volcks den 30. Junij 1625 zu Riga ankam, da gab der König in Polen nebst den sämptlichen Ständen dem Castellan von Wenden Gotthart Johan von Tysenhausen und dem Starosten auf Dörpt Ernst Dönhoffe sub dato den 6 und 7 Julij 1625 vollenkömliche Vollmacht, mit den Schweden zu handeln. Doch protestirten die Polen wieder der Schweden Kriegesrüstung, weil ihnen nicht nach letzten Abscheide der Krieg 2 Monath zuvor angekündiget worden, und begehrten, dafs man wehrenden Tractaten die Krieges-Expeditiones abschaffen solte. Worauf die Schweden zur Antwort gaben: dafs sie zeitig genug ihnen solches durch Schreiben angedeutet hatten, dafs aber der Bote wegen der Jahres-Zeit Beschwerligkeit etwas wäre aufgehalten worden, köndten sie nicht endern. Der König Sigismundus und die Polen liefsen so viel Jahr bey so offt wiederholten Stillstand der Waffen mit Worten den Frieden, in der That aber den Krieg sehen: kämen auch nicht, auf rechtmäfsige Ahrt eine billige und aufrichtige Freundschafft zu stifften. Die Abgeordneten, welcher man über ein Jahr vergeblich erwartet, sandten sie spät zu der Friedens-Handlung und dieselbe nicht mit gnugsamer Vollmacht versehen, dessen doch die Polen so grofse Hoffnung gemachet. Dafs sie aber, die Schweden, Zeit währender Friedens-Handlung sich der Waffen enthalten solten, köndte von den Polen auf keinerley Weise begehret, noch von den Schweden zu-

1625.

gelaſsen werden, weil der König in Schweden so offt hintergangen wäre, sich auch bey dieser Zusammenkunfft nichts gutes zu vermuthen, sondern vielmehr vorzusehen hätte, daſs, ob ihm zwar wärenden Stillstandes nichts feindliches wiederfahren, Er dennoch bey deſsen Ausgange dergleichen etwas leiden müste. Und was wäre wol thörichter, alſs daſs ein Unbewehrter mit einem gewaffneten umb den Frieden handeln wolte? wenn man nicht gewis versichert, daſs der Gegentheil die Waffen imgleichen niedergeleget hatte. Zudem, wenn man die Geschichte aller Zeiten durchsuchete, solte man befinden, daſs es nichts neues sey, auch unter den Waffen mit dem Feinde umb Friede zu handeln, ja die Polen selbst hatten für 8 Jahren bey Mitau, Zeit wärenden Stillstandes ohne Ursach ihr Krieges-Macht über die Düna gesetzet, und vor der Schweden Angesicht ihr Lager geschlagen, davon sie auf keinerley Art und Weise abgebracht werden können. Dazu käme noch dieses, daſs keiner die Zeit, alſs das köstlichste unter allen Dingen, und die einmahl aus den Händen gelaſsene Gelegenheit, etwas zu verrichten, sampt den angewandten Unkosten erstatten würde. Es wären auch viel Mängel in der Vollmacht alſs Verhindernis im Wege, denn der König Sigismundus führete darinnen den Titul des Königes in Schweden: Er gebe vor, daſs der Krieg wegen seines so genannten Erb-Reichs und der Lyffländischen Provintz rechtmäſsig sey: Er rühmete, daſs der getroffene Stillstand zu dem Ende geschloſsen wäre, damit die Schweden Zeiten hatten, sich eines andern zu bedencken: Der Schwedischen Abgesandten erwehnete er allein, ohne des Königes, von welchem sie doch ihre Vollmacht hatten, zu gedencken. So köndten sie auch nicht gestatten, daſs König Sigismundus sich einiges Recht in dem Königreich Schweden und dem Gros-Fürstenthum Finnland vorbehalten wolte, weil solches den Friedens-Handlungen entgegen lieffe und alle Hofnung eines guten Ausganges abschnitte; woraus dann gnugsam erschiene, daſs der Polnischen Abgesandten Vollmacht nicht auf solchen Glauben und Sicherheit verfaſset, daſs sie die Macht der königlichen Schwedischen Waffen hemmen köndten. Dennoch hatten sie (die Schweden) ihren König beredet, daſs er seine Abgesandten mit den Polnischen solte zusammen treten laſsen, hievon weiter zu handeln, und ihre erneuerte Vollmacht zu übersehen: damit, wenn solche nach der Schweden Wunsch und keine heimliche Vollmacht und Instruction dawieder wäre, keine Gelegenheit versäumet werden möchte, fernere Vergieſsung Menschen-Blutes zu verhüten und den Frieden zu befordern. Wenn ihnen demnach beliebte, an einen gewiſsen Ort mit ihnen zusammen zu kommen und die Sache zu überlegen, so wolten sie an denselben Tag, welchen sie bestimmen würden, bey der Düna nahe bey Riga erscheinen. Hiergegen wandten die Polnischen Gesandten ein, daſs vom Frieden nichts friedliches könne gehandelt werden, es sey dann, daſs die Waffen eingestellet wurden, denn was köndte man wol für eine Handelung wegen des Friedens anstellen, wenn nicht Krieg, Raub und Einfall, alſs welche den Grund des Friedens umbstoſsen, mittler weile aufhören solten. Hierauf antwortete der Schwedische Reichs-Cantzler, alſs das Haupt der Legation, daſs man die Waffen aus obangezogenen Ursachen nicht niederlegen köndte, bevor man versichert wäre, wo es bey der Zusammenkunft der Legaten hinaus wolte. Dahin aber were der König geneigt, daſs er seine Waffen, die er wieder Littauen zu führen gedacht hätte, wolte aufschieben, biſs beederseits Gesandten zu Ende des Augusti zusammen kommen, und sich verglichen hätten, welcher Gestalt die Sachen künfftig solten abgehandelt werden. Weil man aber biſs hieher kommen sey und

grofse Unkosten angewandt hätte, zudem die Soldaten in einem feindtlichen Lande ohne grofsen Schaden nicht könten müfsig gelafsen werden, so wolle er erstlich Lyffland unter dem Stillstande nicht begriffen haben, weil er bereits viel Örter daselbst belagert hatte, derer Eroberung man auf einen ungewifsen Ausgang des Vertrages nicht unterlafsen köndte: Darnach, dafs man die Schwedische Armée aus dem negsten Theil Littauen und Cuhrland mit Proviant versehe, so lange man umb Frieden handelte; und endlich, dafs die Polnischen Kriegs-Völcker nicht näher alfs 10 Meilen zu dem Schwedischen Lager zu Ratzowilitzki sollen geführet werden etc.

Hierauf ist aber von den Polen anders nicht geantwortet, alfs dafs sie wolten, der Stillstand solle, so lang die Tractaten wäreten, gehalten, und die Waffen unterdessen niedergeleget werden: Wie man aber Schwedischer Seiten gnugsam verspürete, dafs zu einem beständigen Frieden, oder langwirigen Stillstand keine Hoffnung seyn köndte, wie aus den öffentlichen Handlungen des 1624 und 25ten Jahres, welche auf Befehl des Königes von dem Reichs-Cantzler publiciret worden, mehrer Länge nach erscheinet, und König Sigismundus durch den Stillstand anders nicht, alfs seinen Vortheil suchte, unterdefsen aber allerhand Schmäh-Worte wieder den König und das Schwedische Volck ausgofs. Alfs hielten Ihr Königl. Maytt. es für rühmlicher, seinem Feinde mit Wehr und Waffen, alfs mit Schimpfworten zu begegnen, brachen also mit der Armée auf, und ruckten vor Kokenhausen, das sich den 17 Julij Ihrer Königl. Maytt. ergab. Welche des folgenden Tages aufs Schlos gezogen und daselbst einen Ueberläuffer gefunden, den Sie befohlen sein Recht zu thun, dieser aber bath umb Fristung seines Lebens, weil er etwas wichtiges zu eröfnen hatte, zeigete darauf in einem Keller 36 Tonnen Pulfwers mit beygelegter brennenden Lunten auf 2 Tage, so die Jesuiten eingebracht, in Meinung, den König sampt dem Schwedischen Volcke damit in die Lufft zu sprengen.

Auf dieses sandten Ihr Königl. Maytt. den Obristen de la Barre mit etlichen Tausend Mann nach Runnenburg, selbige Festung einzunehmen. Weil er aber kein grob Geschütz bey sich hatte, gaben ihm die Polen kein gut Wort. Da er endlich etliche Stücke zu sich bekam, und zu schiefsen anfinge, gaben sie die Festung den 2 Augusti den Schweden über. Gleicher Mafsen wurden innerhalb 3 Wochen alle andere umb Kokenhausen liegende Festungen von den Schweden erobert. Ihre Königl. Maytt. aber ruckten mit der Armée in Littauen, und lagerten sich den 10 Augusti in einem Städtchen Radziwilsky, daraus sie etliche Compagnie Reuter auf Kundschafft aussandten, welche 2 Fähnlein Cofsaken antraffen, derer sie 40 Mann erlegten, 6 Gefangene einbrachten, und die übrigen in die Flucht schlugen. Den 18 wurde Birsen, des Fürsten Radzewilen Residentz, von Ihr Königl. Maytt. belagert, und selbige bifs den 27 Augusti dahin gezwungen, dafs sie accordiren und sich ergeben müfsen. Es waren auf dieser Festung, ohne anderer statlichen Munition, Sechzig schöne Metallene Stücke, worunter eines also gegofsen, dafs man es nicht anders ansehen köndte, alfs were es gantz in Stücken und mit Stricken umbgebunden, welches alles dem Ueberwinder heimgefallen. Mitler weil alfs dieses mit Kokenhausen und Birsen vorlief, zog der Feldtherr Graff Jacob de la Gardie eine andere Armee in Lyffland zusammen, und conjungirte sich bey Oberpahlen mit dem Generalen der Finnischen Milice, Herrn Gustav Horn, also dafs sie zusammen 4000 Mann zu Fus und 1100 zu Pferde starck waren, mit denselbigen belagerte Er die Stadt Dorpat, welche sich

den 18 Augusti mit Accord ergeben muste. Die Polnische Besatzung wurde erstlich nach Riga, und von dannen weiter nach Littauen sicher begleitet. Darnach theilte der Feldtherr diese Armée in zwey Theile, er selber ging mit dem einen Theil vor Neuenhausen, der General Horn aber nach Marienburg, mit welchen beden Festungen sie auch bald fertig wurden und darauf die andere daherumb liegende Häuser eroberten.

Ungeachtet solchen glücklichen Fortganges, liefsen Ihre Königl. Maytt. zu Schweden dennoch nicht von Friedens-Gedancken ab, sondern weil die Polnische Commissarien, wie obgedacht, umb Stillstand der Waffen, so lang man umb Frieden handelte, angehalten und sich erbothen, auf solchen Fall über die vorige noch mehr und höhere Commissarien gegen Augusti Monath beyzubringen, Ihr Königl. Maytt. solches so weit bewilliget, dafs, wenn Sie sicher wären, dafs die Commissarien würden zusammen kommen, der Stillstand darauf erfolgen solte. Alfs unterdefsen ein Theil der Polnischen Gesandten ankommen, schicketen die Schwedische Legaten Hrn. Arvid Horn und D. Salvium an die Polnischen, mit denselben umb die Zeit, Ohrt, Ahrt und Zahl zu handeln, diese geriethen in dero Rückreise an eine streiffende Rotte Cofsaken, und weil sie Gefahr befürchtet, liefsen sie den Trompeter ein Zeichen geben, dafs sie Legaten waren. Die Cofsaken defsen ungeachtet setzten auf sie zu, nahmen sie gefangen und brachten sie dem Fürsten Radziwil, woselbst sie über 4 Wochen aufgehalten worden. Wie der Hr. Reichs-Cantzler solches durch Schreiben den Polen verwiefs, andeutend, dafs sie wieder aller Völcker Recht gehandelt hatten, trieben die Polen nur ihren Schimpf damit, worüber Ihr Königl. Maytt. zu Schweden sehr alteriret wurden, dafs also alle gütliche Handlung zerrunnen.

Nachdem aber Ihr Königl. Maytt. vermeinten, dafs wegen ihrer so lange Jahr angewandte Krieges-Unkosten Ihre Anforderung nunmehr so hoch gelauffen, dafs, wenn Sie schon die eroberte Oerter erhielten, dennoch nicht könten contentiret werden; Auch über das vermerckten, dafs die Polen sich zu keiner Güte verstehen würden, wo man ihnen nicht näher käme, und damit unterdefsen der Feind von Lyffland möchte abgehalten werden, hatten Ihr Königl. Maytt. Ihr Absehen auf Preufsen gerichtet, und zogen, nachdem Birsen mit guter Besatzung versehen, dero Armée zurück und zwar erstlich in Semgallen, woselbst Sie den 10 Sept. die Festung Bauske belagerten, und den siebenden Tag darnach mit stürmender Hand eroberten, und weil die meisten Curländische von Adel ihre beste Mittel zuvor dahin gebracht, überkamen die Schwedische Soldaten eine unglaubliche Beute, so dafs sie sich mehrentheils auf etliche hundert, ja etliche wol auf 1000 Reichsthaler bereicherten. Darauf galt es Mitau, welche, weil sie sich einer solchen Macht zu widerstehen nicht starck genug befand, sich den 23 Tag negstgedachten Monaths mit Accord Ihro Königl. Maytt. ergab.

Nun fingen die Polen abermahl an, von Frieden zu sprechen, worzu Ihr Königl. Maytt. auch nicht ungeneigt waren, und gingen, nachdem sie die in Semgallen eroberte Oerter mit gnugsamer Besatzung versorget, mit der Armée im Anfang Octobris über die Düna nach Riga, und schickten Ihre Abgesandten, als Hrn. Burg-Grafen Johan Ulrich und D. Salvium, zu den Polnischen, mit ihnen die praeliminaria abzuhandeln, welches aber unfruchtbarlich ablief. Mitlerweile liefsen sich dennoch etliche Polnische streiffende Rotten in Semgallen und Lyffland sehen, da es unterschiedliche Scharmützeln zwischen ihnen und den Schwedischen, welche wegen der

obstehenden Friedenshandlung sicher lagen, abgab. Da aber die Polen algemählich stärcker herandrungen, in Meinung, etliche Lyffländische Oehrter zu überziehen, gerieth der General Gustaff Horn mit dem Polnischen Generalen Gonsewsky, unweit von Kokenhausen, in eine Action, trieb ihn auf die Flucht, und erlegte seinen Obristen-Lieutnant und bey 250 Pohlen. Dennoch mehreten sich die Polen in Lyffland fast täglich unter dem Littauischen Ober-Feldtherrn Stanislao Sapieha, welcher mit etlichen Tausenden zu Rofs und Fufs der Stadt Riga näherte, der Meinung, dieselbe, weil er mit etlichen der Stadt Einwohnern einen heimlichen Verstand hatte, zu überraschen. Wie aber solches offenbar wurde, rückten I. K. Maytt. mit etlichen Troppen ihm entgegen. Die Polen hatten an einem Pafs eine Schantze aufgeworffen, und solche mit grobem Geschütz besetzet, vermeinend, den Schweden daraus den Durchzug zu verhindern. Aber Ihr Königl. Maytt. gingen, ungeachtet der Polen Schiefsen und Widerstand, den 16 Novembris den Pafs vorbey, setzten tapffer an die Polen, erlegten ihrer über 600, überkamen ihre gantze Pagagie, und trieben den Rest in die Flucht und über die Düna.

In diesem Treffen wurde Ihr Königl. Maytt. das Pferd mit einer Faicknetten unter dem Leibe erschofsen, da die Kugel die Hülftter sampt die Pistolen mitgenommen, Ihr Königl. Maytt. aber blieben selbst unbeschädiget.

Nachdem also die Polen wieder aus Lyffland getrieben worden, verlegten Ihr Königl. Maytt. Ihre Völcker im Bersonschen bis den negstfolgenden Januarij des 1626sten Jahres, da sie vernommen, dafs der Littausche Ober-Feldtherr Sapieha sich im Semgallischen gestärcket und nahe bei Wallhoff gelagert, derohalben näherten I. K. Maytt. sich mit den bey sich habenden Troppen bifs auf 3 Meil zu dem Polnischen Lager, und sandten den 5 Januarij zu ihm, umb zu vernehmen, ob er mit ihm Friede machen, oder sich ins Feld begeben und die Waffen versuchen wolte. Da aber Sapieha, das letzte erwehlend, antwortete: dafs er des Königs mit Verlangen erwartete, und der Trompeter mit solchem Bescheid wieder kam, schickten I. K. Maytt. negsten Tages, in der Früh-Stunde, etliche hundert Schlitten, welche sie auf solchen Fall fertig hatten, mit Soldaten, 3 bifs 4 auf jeglichen Schlitten, dem Polnischen Läger näher zu, und folgeten selbst mit der Reuterey nach, also dafs sie noch vor Tage 1 Meil Weges von dem Feinde zu stehen kamen. Wie Sapieha defsen Nachricht erhielte, sandte er 2 Fahnen Cofsaken hinaus, durch Niederfällung eines Stück Waldes der Schweden Andringen zu hemmen, und schrieb an den Unter-Feldtherrn, Hertzog Christoff Radziwilen, der nur 3 Meilen mit etlichen 1000 Mann von ihm lag, dafs, weil die Schwedische Armée so nahe, er mit den seinigen eiligst ihm zu Hülffe kommen solte. Solch Schreiben wurde von den Schwedischen intercipiret, auch die im Walde arbeitende Cofsaken von Magnus von der Palen Compagnie Reuter zertrennet und bifs an das Polnische Lager verfolget, welche I. K. Maytt. die Zeitung zurück brachten, dafs die Polen bereits in voller Schlacht-Ordnung stünden, dahero säumten auch I. K. Maytt. nicht, mit dero Armée näher anzurücken und dieselbe in Ordnung zu bringen. Wie nun von beden Seiten die Losung gegeben wurde, ging das Treffen an. Die Finnische Reuter setzten auf das Polnische, hinwieder die Husaren auf das Finsche Fus-Volck, diese liefsen die Husaren sich gnug nähern, gaben darauf Salve aus den Mosqvetten, dadurch sie ihren Gegentheil in Unordnung brachten. Darnach löseten sie bey ihnen verborgene Feldtstücke, welche die Husaren dergestalt getroffen,

dafs ihrer viel beliegen blieben, und die übrige zurück weichen müsten. Obwar die Polen mit ihrem groben Geschütz auch nicht gefeyret, so hat es dennoch wenig ausgerichtet, maſsen sie allemahl fehl schofsen. Immittelst hielten sich die Finsche Reuter gegen die Polnischen Fus-Völcker auch sehr wohl. Endlich setzten die Polen mit ganzer Macht zum andern Mahl auf das Finsche Fus-Volck mit grofsem Geschrey, aber der Schweden Feld-Stücke nebst den Mosqveten nahmen sie dergestalt entgegen, dafs sie sich abermahlen wenden müfsen. Darauf verfolgten sie die Finschen Reuter, und zertrenneten also ihre Ordnung, dafs sie die Flucht nahmen. Dergleichen geschahe dem Polnischen Fus-Volck mit den andern Finnischen Reutern. Unterdefsen hatten Ihre Königl. Maytt. mit dem auserlesensten Teutschen Volcke noch still gehalten; da Sie aber dazu kamen, war auf der Polnischen Seiten weiter kein Wiederstand, sondern ein jedweder suchte durch die Flucht seine Sicherheit. 1000 Mann von den Polen sind auf der Wahlstatt geblieben, ohne denen, so in der Flucht entweder geschlagen, oder in der Ekauschen Bache, da sie die Kahnen zu schwer überladen, gesuncken und ersoffen. 2 Teutsche Compagnien der Polen zu Fufs legten ihr Gewehr nieder und gaben sich gefangen. Die Schweden eroberten bey dieser Victorie 600 Wagen mit Munition, Proviant und andern Vorrath, bekamen unter andern auch viel vornehme Herren gefangen, und waren dabey so glücklich, dafs auf ihrer Seiten wenig Schaden geschehen.

Wie der Fürst Radziwil solches vernommen, brach er mit den seinigen eilends auf, und liefs alle seine Pagagie im Stich, welche dennoch nachgehends allgemählich errettet wurde. Wie aber kurtz darnach von seinem Volcke 4 Fähnlein sich sehen lafsen, sind sie von den Schwedischen umbringet und fast alle niedergemacht worden.

Kurtz vor dieser Zeit war die verwitbte Königin Christina, Ihrer Königl. Maytt. Gustavi Adolphi Frau Mutter, mit Tode abgangen. Welche eine Tochter war des Hertzogs Adolphi zu Hollstein, und ein Enckelin Friderici I., Königes in Dennemarcken und Norwegen, Ao. 1573 gebohren, und im 19 Jahre ihres Alters dem Könige Carolo IX vermählet. Dieser Todes-Fall verursachete, dafs I. K. Maytt. sich wieder nach Schweden begeben muste. Dahero, nachdem Sie die Direction des Krieges-Wesens dem Feldtherrn, Graff Jacob de la Gardien anbefohlen, gingen Ihr Königl. Maytt. den 15 Januarij mit wenig bey sich habendem Volcke von Bauske durch Lyfland auf Reval, und so von dannen nach Stockholm. Der Feldtherr zog die Armée nach Bauske in Qvartire, und ging mit etlichen Troppen in Littauen, da er die bede Städtchen Janitzki und Seimel ausplündern liefs, und kehrete mit dem Raube wieder nach Bauske. Da die Polen umb einen Stillstand anhielten, dafs man unterdefsen von weiterem Frieden handeln könne, wurde ein Anstand bifs an den 12 Junij getroffen, derowegen brach der Feldtherr mit der Armée von Bauske auf, und verlegte die Kriegs-Völcker so lang in Lyfland. Die Polen aber hatten diesmahl nichts weniger, alfs den Frieden, im Sinn, sondern würenden Stillstandes rüsteten sie sich mit aller Macht. Dem vorzukommen, samlete der Feldtherr, Graff Jacob de la Gardie, gegen Ausgang des Stillstandes, das Krieges-Volck, und lagerte sich zu Mitau. Die Polen schlugen auch ihr Lager nicht weit davon, und weil sie den Schweden mit Macht nicht ankommen kundten, gedachten sie auf List, und fertigten einen Bauren an den Schwedischen Feldtherrn ab, der die Zeitung brachte, dafs nicht weit davon 3 Compagnien Polen

in einem Dorffe gantz sicher lagen, bath umb ein Trinckgelt, und erboth sich dagegen, die Schweden dahin zu führen. Unterdessen hatten die Polen rund umb die 3 Compagnie, so im Dorffe lagen, etliche 1000 Mann verstecket, die ankommende Schweden zu umbringen. Der Feldtherr, welcher dem Bauer trauete, sandte die Obristen Graff von Thurn und Plater mit 4 Cornet Reuter und 3 Compagnie Teutsche Soldaten auf die Polen, doch liefs er die Päfse von hinten wol besetzen. Wie sie nun an die im Dorff liegende Polen ansetzen, wischen die andere aus ihrem Hinterhalt von allen Ecken hervor, und ob wol die Schwedische Reuter sich eine Weile tapffer gnug wehreten und viele der Polen erlegten, müsten sie dennoch der grofsen Macht der Polen endlich weichen. In der Flucht ward der Graff von Thurn gefangen, und wie ihn 2 Polnische Reuter davon bringen wolten, kam ein Schwedischer Reuter dazu, und erschofs einen von den Polen, ward aber von dem andern wiederumb erschossen, immittelst salvirte sich der Graff, wiewol sehr hart verwundet. Der Schweden blieben damahl 200 Mann zu Rofs und 130 zu Fufs. Der Obrister Plater starb des dritten Tages an seinen Wunden, und wo der Schweden ihre Päfse von hinten nicht so wol besetzt gewesen, were derselben kein Mann entkommen.

Den 15 Julij selbigen Jahres sind Ihr Königl. Maytt. zu Schweden mit mehr alfs 80 Kriegs-Schiffen, darauf 20000 wolversuchter Soldaten, nebenst aller zugehöriger Munition und Kriegesinstrumenten, bey der Pillau ankommen, das Volck ans Land geleget und in geschwinder Eyl folgende Oerter und Städte in Preufsen, alfs: Braunsberg, Frauenberg, Marienburg, das gantze grofse Werder, Dirschau, Papeln, Hindenland, Wermet, Stum, Elbingen, das Closter Olive, Melda, Nauenburg, Putske, und andere mehr eingenommen. Wir aber wollen den Preusischen Krieg, weil derselbe nicht hierher gehöret, auch von unterschiedlichen ausführlich beschrieben, jetz vorbey gehen und uns wieder nach Lyffland kehren, woselbst der Feldtherr, nachdem er seine Armée von Mitau abgezogen, die Krieges-Völcker in Qvartire geleget, sie musten aber bald wieder hervor, denn die Polen hatten sich über die Düna gemacht, und etliche kleine Oerter, alfs: Berson, Sefswegen, Lemburg und Creutzburg, weil dieselbe keiner grofsen Gewalt wiederstehen kondten, verraschet und eingenommen. Dahero brach der Schwedische Feldtherr den 31. Augusti mit der Armée wieder auf, den Feind zu verfolgen. Wie er zu Kokenhausen anlangte und Kundschafft erhielte, dafs die Polen jenseit der Düna 80 Rüstwagen nebst den Raub, so sie aus Lyffland gebracht, stehen hatten, welche 300 Heyducken bewachten, beorderte er alfsbald etliche hundert Mann überzusetzen, und die Heyducken anzugreiffen, welches auch so glücklich ablief, dafs sie dieselbe mehrentheils niedermachten, die Pferde aber und Rustwagen nebst der Beute nach Kokenhausen brachten. Der General über die Finnländische Milice, Hr. Gustaff Horn, war dazumahlen zu Reval, von dannen er mit 2000 Mann zu Fufs sich nach Riga begeben wolte; alfs solches den Polen verkundschaffet, zogen ihm 2 Fahnen Husaren, 2 Fahnen Teutscher Reuter, 2 Fahnen Cofsaken und 1 Fahne Heyducken entgegen, die Päfse zu verhindern, da sie den 28 Septembris an einander gerathen, hat sie der General Horn so tractiret, dafs über 300 auf der Stelle geblieben, mehrentheils Husaren und Heyducken, welche am tapfersten angesetzt, die übrigen sind mit der Flucht davon kommen, doch haben die Finnen auch ziemlich eingebüfset.

Eben auf denselbigen Tag wurde eine andere Parthey der Schwedischen bey Kokenhausen, so einige Stücken bey sich hatte, von etlichen Fahnen Polen angefallen, da sich die Schwedischen in 2 Theile getheilet, und die Stücke, so mit Schrot geladen, auf die Polen lofs gebrandt, welche sehr wol, doch meistentheils die Pferde getroffen. Wie nun die Polen darüber in Confusion gerathen, setzten die Schweden an, und machten alles nieder, was nicht entfliehen köndte, da blieben der Polen 200 Mann und bey 300 alle schöne Pferde.

Wie die Polen dergestalt allenthalben geschwächet wurden, ersuchten sie abermahlen den Feldtherrn umb einen Stillstand, welcher ihnen nicht trauen wolte, da sie aber hoch betheurten, dafs der alte Sapieha Königl. Vollmacht hatte, einen Frieden auf etliche Jahre zwischen Littauen und Lyffland zu machen, bewilligte der Feldtherr einen Anstandt auf etliche Wochen, und wurde der 16 Tag Octobris zu weiteren Tractaten bestimmet, aber da beederseits Commissarien zu Selburg zusammen kamen, suchten die Polen den Stillstand nur auf etliche Wochen noch zu verlängern, daraus der Feldtherr ihr Absehen bald merckete, und wolte sich ferner nicht aufhalten lafsen. Unterdefsen hatten sich die Polen wieder gestärcket, fielen derowegen weiter ins Land, und eroberten das Haus Suntzel, worauf ein Lieutnant mit einer geringen Besatzung lag, daher er ohne Wiederstand mit den Polen accordirte und ihnen das Haus aufgab.

Den 11. Novembris belagerten die Polen das Schlos Birsen in Littauen, welches sie etliche Tage darnach 2 mahl nach einander, doch mit ihren grofsen Verlust stürmeten, und ihre beste Mannschaft davor verlohren. Dem Belagerer eine Diversion zu machen, streiffte der Obrister Asfersfon anderseits in Littauen, verbrandte das Städtchen Rakischet, nebst etlichen adelichen Höffen daherumb. Dergleichen thaten die Polen in Lyffland mit Lemburg, nachdem sie dieselbe ausgeplündert, und zogen mit dem Raube davon.

Indefsen hatte der Feldtherr nebst dem General Horn sich bey Wolmar gelagert, welche Gonsiewsky den 24. Novembris zu verraschen vermeinte, wurde aber von den Schwedischen übel empfangen, dafs er 9 Compagnien seines besten Volcks verlohr; mit den übrigen begab er sich nach Suntzel, welchen der Feldtherr des andern Tages nachsetzte, aber die Polen wolten seiner nicht warten, sondern machten sich bey Zeiten davon. Kleine Weile hernach hatten sie sich wieder bey Lemburg gesamlet, wurden aber von den Schweden abermahl geschlagen und in die Flucht getrieben.

Wärender solcher Zeit hatten 2 Compagnien Polen fast täglich unter Riga gestreifft und viel Schaden gethan. Wie sich aber selbe den 6 Decembris in einem Dorffe, 5 Meilen von der Stadt, geleget, wurden sie von 500 Finnischen Reutern berandt, und bifs auf 4 Officirer, alfs 2 Lieutnanten und 2 Fenrichen, alle niedergemacht. Imgleichen wurde bey Treyden des Gouwansky Leib-Compagnie, so auf Kundschafft ausgeritten, den 19. Novembris von einer Parthey Schweden, die auch auf Kundschafft auswaren, übereilet, und bifs auf 5 Personen, so davon kommen, und 2 Gefangene erleget, da die Schweden überaus statliche Beute bekommen. Eine andere Schwedische Parthey traff Secklers-Heff den 27. Decembris etliche Compagnie Polen, erlegten ihrer 120, und brachten 30 Gefangene nach Riga.

Alfs nun die Polen sich also bedrenget sahen, dafs sie sich ohne Verlust nirgend dürfften sehen lafsen, fingen sie wieder an zu tractiren, da der Feltherr mit ihnen den 9 Junuarij

1627

1627 einen Anstand der Waffen zwischen Lyffland und Littauen bifs an den negstfolgenden Junij getroffen, worauf Birsen, in Littauen, den 18 Januarij dem Hertzog Christoff Radziwil abgetreten und wieder eingehändiget wurde. Der Obrister, der darauf commenditte, hiefs Johan Henrichfson, welcher sich mit gar wenigem Volcke so tapffer gewehret, wie oben gemeldet worden; denn da die Schweden abzogen, waren nicht mehr alfs 28 Mann gemeine gesund darunter.

Gegen Ausgang des Stillstandes begehrten die Polen denselben noch auf einen Monath zu verlängern, weil aber der Schwedische Feldherr solches abschlug, fiel Gonsiewsky bey Düneburg mit 16 Fähnlein Polen in Lyffland, und belagerte den 8 Junij das Schlofs Selburg, welches die Schweden Jahres zuvor den Polen abgenommen hatten. Ihm folgete im Julio der Littausche Feldherr Sapieha mit 6000 Mann, und lagerte sich zwischen Kokenhausen und Riga.

Mitlerweile kam frisch Volck aus Schweden, imgleichen der Hr. General Horn mit 15 Schiffen und etlichen 1000 Finnen aus Reval zu Riga an, derowegen wolte der Feltherr auch nicht länger säumen, sondern rückte den 18 Julij mit 7000 Mann zu Rofs und Fufs nach Lenwarden, da sie eine Weile still lagen, und brachten immittelst durch ihre Parthey-Gänger viel Beute aus Littauen und Cuhrland nach dem Lager.

Den 29 Julij gerieth General Gustaff Horn, welcher mit 6 Cornet Reuter und 3 Fähnlein Dragoner ausgeritten war, unversehens an 11 Compagnie Polen, die ihn mit grofsem Geschrey zusetzten, da er Anfangs etliche Mann verlohr, endlich aber die Polen in die Flucht brachte, ihrer etliche, worunter ein Ritt-Meister mit Namen Nastowitz, und 14 vornehme vom Adel, erlegte, und 9 Gefangene davon brachte.

Zwey Tage darnach sandten die Polen einen Trompeter ins Schwedische Lager, und begehrten, dafs der Schwedische Feldtherr sich ins Feld zu einer öffentlichen Schlacht stellen möchte. Der Feldherr begehrte, Ort, Stelle und Tag zu wifsen, alfsdann er sich einstellen wolte. Wie aber die Antwort ausbliebe, schickte der Feldherr einen Trompeter zu den Polen, sich deafals zu erkündigen. Aber an Statt der Antwort brachte der Trompeter Nachricht, dafs die Polen ihr Lager angezündet, und sich zurück nach Selburg, welchen Ort Gonsiewsky kurtz zuvorn eingenommen, gezogen hatten. Derowegen brach der Feldtherr mit dem Lager den 1. Augusti auf, den Feind zu verfolgen. Wie er aber den 10den Tag darnach dem Polnischen Lager genähert, und sich bey Selburg über die Düna setzen wolte, und der Obrister Korff solches mit 2000 Mann zu hindern trachtete, gab es wieder einen starcken Scharmützel, in welchem die Polen viel Volcks verlohren, und die Schweden 2 Fahnen überkamen.

Selbigen Tages, wie der Obrister Asfersfon auf Kokenhausen vernommen, dafs die Polen auf ihrer Schantze bey der Ewast 60 Teutsche Soldaten auscommendirt hatten, machte er sich in der Nacht auf mit Teutschen Soldaten, und wie er an die Schildwache komt, sagte er, sie weren auscommendirte Völcker, eilet also der Schantze zu, ersteigt die Wälle, bevor die Polen solches recht gewahr wurden, und erschlägt alles, was ihm vorkombt. In solchem Schrecken sprungen viele ins Wafser, darinnen der Capitein Dumnosi nebst hundert oder mehr Personen ersoffen: 300 Mann sampt dem Capitein Zolderbach wurden niedergemacht, und bey

Tage noch 100 Teutschen lebendig gefunden, die man gefangen genommen. Also sind die Polen dieser Schantze nebst 500 Mann verlustig worden.

Der Feldtherr aber schlug sein Lager gegenüber der Polen und das Haus Selburg, welches er mit stetem canoniren wehrlos machte, und den dergestalt zusetzte, dafs sie den 18 Augusti, nachdem sie das Haus angezündet, ihr Lager räumen und sich nach Semgallen begeben müsten. Bevor aber solches geschah, sandten sie einen Trompeter an den Feldtherrn, mit Bericht, dafs sie das Haus Selburg dem Hertzoge von Cuhrland übertragen, verhoffeten also, die Schweden würden solches ungehindert lafsen. Darauf gab der Feldtherr zur Antwort: dafs diese Festung dem Reiche Schweden abgenommen worden, selbige muste er wieder haben, und gestünde weder den Polen, noch dem Hertzoge von Cuhrland das geringste davon.

Nachdem die Polen von Selburg weg waren, belagerte der Schwedische Feldtherr Düneburg, welche er den 29 Augusti mit sturmender Hand eroberte, darinnen 300 Polen erschlagen, 9 Ritt-Meistere und 60 andere Polen gefangen worden, viele sind ins Wasser gesprungen und darin ersoffen, denn die Besatzung bestund in 500 Mann. Gleich denselben Tag bekamen die Polen das Haus Dalen ein, nachdem sie es 2 mahl gesturmet, und bey 300 Mann davor verlohren. Die Schweden aber streiffeten in Littauen bifs auf 2 Tagereise von Wildau.

Den 8 Octobris liefsen sich unter Riga 2 Fahnen Polen sehen, und hinter dem Vogelstang-Berge hielten 1000 Reuter und 3 Fahnen Teutsche Mosqvetirer, von welchen der Statthalter keine Kundschafft hatte, sandte also den andern 40 Teutsche Reuter und 200 Mann Smaalänscher Völker entgegen, die sich Anfangs wol hielten, aber da der Polnische Hinterhalt dazu kam, wurden die meiste Fus-Völcker nebst 6 der Schwedischen Reuter erlegt, der Statthalter dürffte ihnen kein Succurs senden, weil nicht übrig Krieges-Volck in der Stadt war, und man vernommen, dafs diese unerwartete Gäste durch einige Verräther angelocket worden, derowegen auch die gantze Bürgerschafft bifs an den 24 Octobris im Gewehr war, und die Wache auf dem Marckte högsten Fleifses versahen.

Ao. 1628 den 22 Januarij gab es abermahl ein Treffen unter Treyden zwischen Gonsiewski und Gustaff Horn, welcher nur 1000 und etliche hundert Mann Schweden und Finnen bey sich hatte, da bede Partheyen unterschiedliche Mahl tapffer an einander gesetzt, reterirten sich die Schweden unter ihr Geschütz, und die Polen behielten das Feld. Es blieben damahl etliche hundert der Schwedischen, und die Polen brachten, laut ihrer eigenen Officirer Aufsage, welche darnach bey Neuermühlen die Gefangene austauschten, nicht weniger alfs 120 Schlitten todte und verwundete davon. Diese bekandten auch, dafs die Polen bereits im Sinn gehabt, das Feld zu räumen, so fern die Finnen noch einmahl angesetzt hätten. Nicht desto weniger machte Gonsiewski diese blutige, doch geringe Victorie in seinem Schreiben an die Littausche Stände sehr gros, indem er gar zu ruhmrätig berichtet, dafs er nunmehr die Schweden bifs aufs Haupt erleget, womit doch die befser wifsende ihr Gespött trieben. Und wie nichts verdriefslichers, alfs ein Feind, der nur Schläge zu empfangen gewohnt, wenn er im wenigsten Lufft schöpfet; so dürffte er auch, da der Littausche Feldherr an ihm geschrieben, dafs er mit den Schweden ein Stillstand treffen solte, vermefsentlich antworten, dafs solches nunmehr, weil er die Schweden gantz erlegt, unmüglich wäre: Und da der Schwedische Feldherr auf des Lit-

tauschen Feldherrn Anleitung ihm, Gonsiewski, einen Anstalt der Waffen angeboten, diesen ungereimten Bescheid geben: dafs solches so unmüglich geschehen könne, alfs wenn man Abo und Stockholm an einander fügen wolte, weil ihm nunmehr das gantze Land nicht entstehen köndte. Nicht desto weniger liefs der Littausche Feldherr dem Schwedischen Feldherrn melden, dafs, weil Ihr Königl. Maytt. in Preufsen mit den Polen einen Stillstand auf 6 Monathen getroffen, darinnen Lyffland auch benandt were, alfs solte man auch denselben in Lyffland halten. Worauf der Feldherr zur Antwort gab: dafern die Polen aus Lyffland ziehen wolten, solte der Stillstand auch gehalten werden. Gonsiewski aber hatte sich bey Kirchholm gelagert, in Meinung, den Rigischen die Zufuhr zu benehmen, und weil General Horn nach Ehstland verreiset war, mehr Völcker alda aufzubringen, vermeinte Gonsiewski, Er wäre gäntzlich entwichen, sandte derowegen etliche Tausend Mann unter den Obristen Korff, Snarsky und Latzky hin und wieder ins Land, dafselbe kahl zu machen. Inzwischen kombt Herr Gustaff Horn angezogen, und erhält von dem Obristen Asfersfon Kundschafft, dafs der Obrister Korff mit seinem Volcke sich bey Erla aufhielte, commendirte also den Rittmeister Aderkafs mit 400 Reutern dahin; dieser traff den 26 Februarij des Obristen Korff Leib-Compagnie und eine Fahne Teutscher Reuter, so Rittmeister Wiegand commendirte, im Erlischen Hoffe, erlegt ihrer 220 Mann, und bekombt die übrigen mehrentheils gefangen. Rittmeister Ungern aber, so mit seiner Fahne im negsten Dorffe lag, alfs er das Schiefsen gehöret, warff sich auf die flüchtige Füfse, und entlief also sein Unglück.

Unter diesen Verlauff trifft Hr. Gustaff Horn den Obristen Snarsky bey Wenden mit 400 Mann in einem Dorffe an, die sich aus den Kahten mit Schiefsen zu wehren suchten; wurden aber mit Feur belegt, dafs sie sich herausbegeben müsten; da gab es einen kurtzen Scharmützel ab, in welchem 300 Mann Polen niedergemacht wurden. Der Obrister Snarsky nebst etlichen Officirern und andern Gefangenen wurden nach Wolmar gebracht.

Zu Lemsel lag der Obrister Latsky mit seinem Regiment; dem wolte Hr. Gustaff Horn auch zusprechen; Er hatte sich aber mit Bauren versterckt, und erwartete seines Feindes in guter Ordnung, welche aber von den hart ansetzenden Schweden bald getrennet wurden, darüber die Polen, nachdem sie in 520 Mann eingebüfset, und der Obrister sampt vielen Officirern auf der Wahlstatt geblieben, den Rücken kehren und die Flucht nehmen müsten; die Schweden brachten viele Gefangene, 5 schöne Fahnen und andere gute Beute davon. Diesem nach sandte Gonsiewsky den 7 Martij einen Trompeter an General Horn, mit Begehren, dafs man erlauben möchte, die Todten bey Erla, Wenden und Lemsel zu begraben; ward aber mit dieser Antwort abgefertiget: dafs es nicht geschehen könte, in Betracht, dafs solchen den Schwedischen, so bey Treyden geblieben, von Gonsiewsky gewegert worden, welcher gesagt, dafs die Todten zum spectacul auf dem Felde müsten beliegen bleiben.

Folgends fertigte er 2 Trompeter ab an den Schwedischen Feldherrn, umb der Todten Beerdigung, imgleichen umb einen Stillstand anzuhalten. Wegen der Todten ist ihnen, wie obgedacht, geantwortet worden. Aufs andere aber, dafs ihm were Zeitung kommen, alfs solten die Schweden, so Gonsiewski alle erschlagen, wieder lebendig worden seyn, und die lebendigen Polen verschlungen haben. Er köndte wegen der schweren Belagerung nicht dazu kommen,

mit ihm umb Friede zu handeln, und were dieses ja, seiner eigenen Aufsage nach, so unmüglich, alfs Abo und Stockholm an einander zu fügen.

Dennoch hielte Gonsiewski weiter umb einen Anstalt der Waffen an, begehrte aber bifs zu defsen Ausgang im Lager vor Kirchholm mit seinem Kriegs-Volcke zu bleiben, welches ihm der Feldherr gäntzlich abschlug. Endlich, nachdem er das Land an den Oertern, wo er für den Schweden sicher seyn köndte, ausplündern lafsen, brach er mit seiner Armée den 20 Martij von Kirchholm auf und zog in Semgallen, woselbst er das Haus Bauske belagerte, welches ein Major, so darauf commendirte, den 7 May, aus Mangel des Pulvers, übergeben.

Inzwischen starb der Gouverneur, Hr. Swante Banier, zu Riga den 1 Aprilis; ihm folgete durch den zeitlichen Tod bald darauf der tapfere Obrister Christoph Asfersfon den 16 May, und wurde zu Riga begraben, des Hrn. Gouverneuren Leichnam aber wurde nach Schweden gebracht. So ist auch in selbigen Jahre Hr. Philip Scheding von Ihr K. Mtt. zum Gouverneuren über Ehstland verordnet.

Gegen den Herbst wurde der Schwedische Feldherr, Graff Jacob de la Gardie, von Ihr Königl. Maytt. aus Lyffland abgefordert, weil Ihm die Direction des Krieges-Collegij anvertrauet worden, derowegen er auf Königl. Order das Commando über die Lyfländische Milice dem Hrn. General Gustaff Horn überliefs, ging den 27 Sept. zu Schiff, und segelte erstlich nach Preufsen und dann weiter nach Schweden.

Mitlerweil hatten sich die Schweden in Lyffland sehr gesterckt, und bey Lenwarden ihr Lager geschlagen; alfs sich aber der Fürst von Cuhrland befürchtet, dafs es wieder zu einen blutigen Gefechte gerahten möchte, und seine Länder unterdessen herhalten müsten, brachte Er es durch fleifsige Interposition endlich dahin, dafs ein Anstalt der Waffen zwischen beden Partheyen von den 24 Decembris lauffenden bifs den 4 Martij darauf folgenden 1629 Jahres geschlofsen, hernach aber bifs an den 4 Junij, und abermahl den 1 Augusti verlängert worden.

Da man nun im selbigen Monath die Friedenshandlung zwischen beden Cronen auf Unterhandlung der Frantzösischen und Englischen Gesandten in Preufsen wieder vorgenommen, ist endlich den 16 Septembris ein Sechsjähriger Stillstand zwischen Schweden und Polen geschlofsen worden, da Ihr Königl. Maytt. zu Schweden dem Reiche Polen ein Theil Preufsen wieder abgetreten, und die Seekanten, alfs Pillau, Memel, Elbing, Braunsberg, Fischhausen etc. nebst Lyffland (ausgenommen Cuhrland und Semgallen) behalten. Die Gesandten Schwedischer Seiten waren: Hr. Axel Ochsenstern, des Reichs Schweden Cantsler, Hr. Herman Wrangel, Feldmarschalck, und Hr. Johan Banier, Obrister.

In diesem Jahre ist Hr. Johan Skytte, Freyherr zu Duderhoff, der Reiche Schweden Rath, zum General-Gouverneuren über Lyf- und Ingermanland sampt Carelen verordnet worden, und weilen Ihr Königl. Maytt. diese Oehrter in geruhigen Besitz bekommen, auch nicht wenig Hoffnung zum beständigen Frieden sich blicken lafsen, haben Sie, unangesehen des schweren Krieges, damit I. K. Maytt. behafftet gewesen, sich dennoch der gnädigen Vorsorge für des Landes Wolfarth und Aufnehmen nichts hindern lafsen, sondern zu Dorpat ein Königl. Hoffgericht verordnet, imgleichen eine Trivial-Schule von dreyen Collegen, nebst einem guten Gymnasio von 8 Professoren aufgerichtet. Aber weil I. K. Maytt. in alle Wege dahin getrachtet, wie sie die

obgedachte Provincien erheben und in Wollstand bringen möchten; alfs haben sie das Gymnasium mit 16 Professoren zu einer Universtität gewidmet, und den 15 Octob. 1632 solenniter introduciren lassen. Dem Introductions-Procefs haben nachfolgende beygewohnet, alfs vornemligst der Hr. Reichs-Rath und General-Gouverneur, Hr. Johan Skytte, der Hr. Reichs-Rath und Praesident im Dorptischen Hoffgericht, Hr. Petrus Sparre, nebst den sämptlichen Hrn. Assessoren; von wegen der Ehst- und Lyfländischen Ritterschaft, Bernhard Taube und Magnus Nieroth; wegen der Stadt Riga, Gotthart Welling; von Reval, der Burgermeister Georg Wangerfsen und Andreas Stampehl; wegen des Revalschen Ministerij, M. Ludovicus Dunte; imgleichen die Bürgermeister von Dorpat, Niclas Taschen, und von Pernau, Friedrich Peitman; auch von Narva, der Stadt-Secretarius Martinus Hendosius. Der erste Rector Magnificus war Hr. Jacob Skytte, Freyherr zu Duderhoff, und Pro-Rector, Doctor Andreas Virginius, Theologiae Prof. Primarius.

Welcher Gestalt Ihr Königl. Maytt. inzwischen und absonderlich des Jahres 1630 mit dem Teutschen Kayser in Feindschafft gerahten; imgleichen was in dem achtzehenjährigen Kriege vorgelauffen, ist von vielen dergestalt beschrieben, dafs ich solches anzuführen für unnötig erachte. Und ob ich zwar anfänglich der Meinung gewesen, dieser Lande von Adel rühmliche Thaten so wol im Preufsischen, alfs Teutschen, und darauf Ao. 1643 erfolgten Dänischen Kriege, anzuziehen, hat hat es sich dennoch also nicht schicken wollen; angesehen, dafs die Erzehlung viele zu diesem Lande gehörige Geschichte nach sie ziehen, und also diese meine Arbeit, so mir über Verhoffen unter den Händen gewachsen, noch weitläuftiger und dem Leser also verdriefslicher werden möchte.

Ihre Königl. Maytt. aber, nachdem Sie fast in anderthalb Jahren den grösten Theil Teutschlandes sich bemächtiget, unglaubliche viele Städte und Festungen erobert, die vertriebene Fürsten und die bedrängete in ihre Lande und vorige Freyheit eingesetzet, da sie in der Schlachtung vor Lützen wehrender Action ein wenig von der Armée abgeritten, ihre Vortheil abzusehen, geriethen unversehens den Kayserlichen zu nahe und wurden darüber in den lincken Arm geschofsen, und weil die Wunde hefftig blutete, von Hertzog Frantz Albrecht, der bey I. K. Maytt. war, gerathen, sich an einen sicheren Ort zu begeben und sich verbinden zu lafsen; unterdefsen aber, wegen eines eingefallenen dicken Nebels, wozu auch der Rauch vom Pulver halffe, verirreten sich Ihre Königl. Maytt, und geriethen nebst zweyen Sattel-Knechten an eine Parthey Kayserlicher Kürafsierer. Ihr Königl. Maytt. haben zwar beede Pistolen gelöset und sich darnach mit dem Degen defendirt, wurden aber von zweyen tödtlichen Wunden, alfs durch den Kopff und durch den Leib, getroffen, dafs sie alsobald todt danieder fielen, und die grofse Treu und Eyfer zu Errettung Dero Reiche, wie auch der Teutschen Freyheit und Religion, mit Ihrem Königlichem Bluthe versiegelten. Nicht desto weniger gab der höchste Gott durch Hertzog Bernhart's von Weimar vorsichtiges und tapfferes Verhalten den Sieg, also dafs Ihre Königl. Maytt., wie der tapfferste Held der Welt, siegend gestorben, allermafsen Sie bey Ihrem Leben einen solchen Tod offt gewünschet haben. Die Königliche Leiche wurde nach erhaltenem Sieg aufgesucht, und nebst beeden Sattel-Knechten, deren einer noch gelebet, und wie es zugangen, erzehlet, gefunden, und erstlich nach Naumburg, denn durch Wittenberg nach Wolgast, von da aber den 15 Junij 1634 mit gebührendem Procefs nach Schweden abgeführt, welche den

21 Junij vor Stockholm angelanget, und bald darnach daselbst in der Ritterholms-Kirchen begraben worden. Auf dem Grabe stehen folgende Worte:

In angustijs intravit
Pietatem amavit
Hostes prostravit
Regnum dilatavit
Svecos exaltavit
Oppressos liberavit
Moriens triumphavit.

In Teutschland wurden Ihr Königl. Maytt. högstrühmlichen Andenckens folgende Verse zu Ehren gemacht:

Das Schweden- und Teutschland, der Himmel und die Welt,
Der Krieger und Scribent, die haben unsern Held
Gleich unter sich getheilt; denn einen solchen Riesen
Kan nicht ein eintzig Grab in seinem Circk beschliefsen.
Der Schwede hat den Leib, weil er ihn erst gebahr,
Der Teutsch' behält das Hertz, weil es ihm günstig war,
Der Himmel hat die Seel, die Welt den Ruhm berahten,
Der Krieger Reu und Leyd, der Schreiber seine Thaten.
So hat an dieses Grab ein jeder sein's gewendt,
Schwed, Teutscher, Himmel, Welt, der Krieger und Scribent.

Grabschrifft.

O forsche nunmehr nicht, wo ich gelegt bin hin,
Gnug ist mir und dir, dafs ich gewesen bin;
Wenn aber mir ein Grab dem Muhte gleich solt werden,
So were viel zu klein das dritte Theil der Erden.

Nach högstgedachten Königes Tode wurde Dero eintzige Tochter, Fräulein Christina, welche damahlen noch unmündig war, gleich wie Sie bey Ihres höchstsehl. Hrn. Vaters Leben zum Regiment erkohren, also jezt dazu von allen Ständen des Reichs einhelliglich bestätiget, Wehrender ihrer unmündigen Jahre aber stunden die 5 Königliche Vormunder dem Regiment in Schweden vor.

Anno 1635 im Anfang Julij, alfs der Sechsjährige Stillstand mit Polen zu Ende war, und der General-Gouverneur, Herr Bengt Ochsenstern, sich keines Ueberfals von den Polen besorgete, sintemahlen beeder Cron Legaten in Preufsen mit einander im vollen Tractiren stunden, und dahero die Grentze nicht mit Volck besetzet, den feindlichen Einfall zu hindern, setzete der Littausche Feldherr, Christopher Radziwil, mit 6000 Polen und 1000 Teutschen über die Düna bey der Oger, und liefs daselbst eine Brücke von Strausen machen, damit er freyen Pafs nach Semgallen, Cuhrland und Littauen haben möchte. In Semgallen aber, gegen seinem Lager über bey der Oger, liefs er eine Schantze aufwerffen, und selbige mit Volck und Geschütz wol versehen, rückte darauf weiter ins Land, und überraschete die schwächste Häuser, alfs Suntzel, Lemburg und andere mehr, liefs das Getreyd einerndten, und fingen die Polen an,

alfs weren sie in ihrem eignen Lande hauszuhalten, bifs endlich das Schwedische Kriegs-Volck sich zu Riga versamlete und bey der Oger sich lagerte, da der Ritt-Meister Otto von Mengden das Haus Suntzel mit Petarden öfnete, und darinnen über 100 Mann Polen erlegte. So geschahen auch unterschiedlich andere Scharmützel zwischen beeden Partheyen, doch mit geringem Vortheil der Polen, derer eignen Bekändtnis nach, wehrender Zeit, bifs in Lyffland der Friede geschlossen, ihrer 650 Mann, auf Schwedischer Seiten aber keine 100 Mann geblieben.

Immittelst waren die Schwed- und Polnische Gesandten offt zusammen, da die Schwedischen denen andern gnugsam demonstrirten, dafs ein dreyfsigjähriger Stillstand zu Stumsdorff den 1 Julij geschlofsen; aber die Polen stelleten sich, alfs wusten sie nichts davon, damit sie mitler Weil Zeit haben möchten, ihre Beute aus dem Lande zu führen. Endlich wurde den 21 Septemb. der Stumsdorffische Friedens-Schlus von beeden Theilen angenommen, und qvittirten die Polen das Land.

Obgedachter Vertrag ist auf Unterhandlung des Königes in Franckreich, Ludovici XIII., und des Königes von Gros-Britannien, Caroli, welche ihre ansehnliche Legaten bey den Tractaten gehabt, geschlossen worden. Die Legaten Schwedischer Seiten waren Graff Petrus Brahe, Graff zu Wisingsburg; Hr. Herman Wrangel, Reichs-Rath, Feldtmarschalck und Ritter; Hr. Ake Axelfson zu Göcksholm, Reichs-Rath; Hr. Johan Ochsenstern Axelfson, Königl. Maytt. Secret-Rath; und Hr. Johan Nicodemi, Königl. Secretarius und Commissarius der Preufsischen Armée. Polnischer Seiten aber Herr Jacob Zadzick, Bischoff zu Culm und Pomezan, Hertzog zu Sewerien, Gros-Cantzler in Polen etc.; Hr. Raphael, Graff zu Lefsno, Woiwod Bielsky und Hauptman auf Rubiefsowo; Hr. Magnus Ernst Dönhoff, Hauptman auf Würtzburg; Hr. Remigio zu Otack Zalesky, Reichs-Referendarius; Hr. Jacobus zu Sobiezyn Sobjesky, Reichs-Vorschneider und Hauptman zu Crafsnastaw etc. Die Stillstands-Puncten sind folgende:

1. Es sey nunmehr von heut an ein Stillstand der Waffen zwischen dem Durchleuchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Vladislao dem IV., Könige in Polen, Grosfürsten in Littauen etc. etc., unsern allergnädigsten Herrn, und I. K. Maytt. Nachfahren, den Königen in Polen und Grosfürsten in Littauen, und der Cron Polen und dem Grosfürstenthum Littauen an einer Seiten: Und zwischen der Durchleuchtigsten Fürstinnen und Fräulein, Fräulein Christinen, der Schweden, Gothen und Wenden bestimmten Königinnen, Grosfürstinnen in Finnland etc. etc., und Ihrer Maytt. Nachfahren, die Könige in Schweden, und der Cron Schweden an der andern Seiten, die nachfolgende Sechs und zwantzig Jahr über, von dato dieses an zurechnen bifs auf den 1 Julij altes Styls des 1661 Jahres.

2. Alles, was von beyden Seiten feindlich gehandelt, sol in Vergessenheit gestellet werden. Insonderheit sol Königl. Maytt. und defsen Nachfahren, die Könige und das Königreich Polen und Grosfürstenthum Littauen, bey wehrenden Stillstand aller Feindthätlichkeit wieder die Königin und die Cron Schweden, und denen durch Mittel oder ohne Mittel unterworfenen Provincien, Schlöfser, Städte und Gebiete enthalten, und nichts, weder für sich oder durch jemand anders, sich unterfangen, fürnehmen oder fürnehmen lassen, zu Dero Nachtheil und Präjuditz. Gleicher Gestalt sollen die Königin und deren Nachfahren, die Könige und die Cron Schweden

bey wehrendem Stillstand aller Feindthätligkeit wider den König und die Cron Polen und das Gros-Fürstenthum Littauen, und denen durch Mittel oder ohne Mittel unterworffenen Provincien, Schlöfser, Städte und Gebiete enthalten, und nichts, weder für sich oder jemand anders, sich unterfangen, fürnehmen oder fürnehmen lafsen, zu derer Nachtheil und Präjuditz.

3. Dem Durchläuchstigen Könige und der Cron Polen sol die Durchläuchstige Königin und die Cron Schweden wieder einräumen dafselbige Theil Preufsen, welches sie bifs anhero eingenommen und besitzet, jedoch also, dafs die Pilaw dem Cuhrfürsten zu Brandenburg und Hertzogen in Preufsen ohn Mittel wieder zugestellet werde, dieselbige mit dem Rechte zu besitzen, wie er für diesem Kriege gehabt.

4. In Uebergebung aber derselbigen Oerter sol dis in Acht genommen werden, dafs, nachdem den Schwedischen Commissarien Ihrer Königl. Maytt. in Polen Ratification und Geneemhabung, und der Polnischen Commissarien, welche durch den Reichs-Abschied an des Königs Seiten von der gantzen Cron verordnet seind, eingewandte Versicherung, dafs der gantzen Cron Ratification und Versicherung mit ehestem solle eingebracht werden, wird eingehändiget seyn, sol Marienburg mit dem grofsen Werder, Stum, Braunsberg und Tolkemit mit ihrem Gebiete, nachdem die Besatzung abgeführet, überlieffert werden in Händen der Commissarien des Königes und der Cron Polen; das Haubt aber und Junckertreil (?) sol in Gegenwart beyder Parten Deputaten geschlichtet werden, und der Grund und Boden ihren zugehörigen Herren heimfallen, und sol das Kriegs-Volck von beyden Theilen abgeführet werden innerhalb derselbigen Zeit und mit derselbigen Weise und Ordnung, deren sich die Generalen beyder Theile vereinigen werden. Elbing aber mit seinem alten Gebiete und dem kleinen Werder und Schantzen darauf gebauet, also auch Pillau mit demselbigen Theil der Narung, die dazu gehöret, soll Königl. Maytt. und die Cron Schweden inhalten, bifs die Ratification und Geneemhabung der gantzen Cron Polen folgt; wann aber dieselbige wird eingebracht seyn, so sol sie alsdann auch dieselbige Oerter innerhalb vierzehen Tagen, nachdem die Besatzung ohn der Inwohner Schaden wirdt abgeführet seyn, wieder einräumen, dabey dieses in Acht zu nehmen, dafs alle Befestigungen und Schantzen, so zu Elbing aufgerichtet, in eben demselbigen Stande gelafsen werden, da in sie jetzund sind, und mit der Verwahrung, wie für diesem Kriege.

5. Nach Einräumung aller Oerter sollen die Zölle in denselbigen Stand und zu dem Rechte alsobald wiederumb gebracht werden, darin sie für diesem Kriege waren, also dafs eine Gleichheit in allem gehalten werde, wie es für diesem gewesen.

6. Alle Acten, Urtheil und Decrete, es sey wäfserley Instantien oder Gerichte, Verschreibungen, Contracten, Verträge und alles anders, was dem gemeinen Statui oder Stande, wie derselbige für dem Kriege gewesen, nicht benimbt, oder durch diesen Vertrag nicht ausdrücklich angenommen ist, es sey zur Zeit des Krieges oder Stillstandes, durch der Obrigkeit Authorität und gerichtlich oder aufser dem Gerichte gehandelt, soll seine völlige Kraft haben, nicht anders, alfs ob alles bey vorigem Zustande gehandelt were, und keine Veränderung der Regierung und der Obrigkeit je dazwischen eingekommen were.

7. In Lyffland sollen beyde Theile, wie sie bei verflofsenem Sechsjährigen Anstande in Besitzung gewesen, alfs auch diese Jahre in Besitzung verbleiben.

8. Der König und die Cron Polen soll dieselbigen Städte und Länder, welche sie wieder unter ihre Bothmäfsigkeit nehmen, sampt deroselben Obrigkeiten, Communen, Bürgern, Einwohnern und samptlichen Untertahnen, bester mafsen für Schaden beschützen, und mit voriger Clementz und Gnaden umbfangen, bergen und verthädigen, und sollen dieselbigen alle und jede geniefsen ihrer Güter, Rechte, Privilegien und hergebrachten Gewohnheiten, sowol General und gemeiner alfs specialer, ohne einige Ausnahme, deren sie für diesem Kriege genofsen. Insonderheit aber sol die Stadt Elbingen bey dem Gebrauch des Sigels der Lande Preufsen und der gewohnlichen Stelle im Sitzen erhalten werden, nachdem sie Ihre Königl. Maytt. den gebührenden Huldigungs-Eyd wird geleistet haben: dabey in den wieder eingeräumten Oertern die Uebung der Evangelischen Religion, wie sie vor diesem in Brauch gewesen, sol frey gelafsen werden, wie dann auch die Uebung der Catholischen Religion frey verbleiben sol, insonderheit in der Pfarr-Kirchen der alten Stadt Elbingen, wie es vor dem Krieg gewesen.

9. Alle Klagen wieder dieselbigen, welche der Könige und Königinnen in Schweden Parthey auf irgend eine Weise gefolget oder damit beschuldiget werden, wes Standes und Ordens sie auch seyn, sie haben ein Privat-Leben geführet, oder haben öffentliche Aembter verwaltet, und seyn der Königl. Maytt. und der Cron Schweden Dienste verbunden gewesen, sie mögen angestellet werden, oder seyn schon angestellet, sollen hiemit aufhören, und da sie schon angestrenget, sollen sie aufgehoben seyn und zu keiner Execution nimmermehr gelangen, und sol niemand wegen defsen, was in wehrendem Kriege oder Anstande durch Gelegenheit des Krieges oder des Anstandes fürgelauffen, jemande zu antworten schuldig seyn. Da auch dem zuwider etwas fürgenommen oder geschehen, oder etwa ein Urthel oder Decret in Abwesenheit des Parten erhalten, dafselbige sol nichtig und keiner Würde seyn.

10. Da einem oder mehren nicht gefallen möchte, in den eingeräumten Städten oder Gebieten zu verbleiben, sondern vielmehr seine Wohnung zu verändern und sich anderswohin zu begeben, so soll ihm frey seyn, innerhalb dreyen Jahren, von dato dieses an zurechnen, das seinige zu verkauffen, oder andern zu vermieten, oder nach seinem Gefallen zugelafsen, ohn einige Verhinderung oder Auflage, unter wafserley Schein dieselbige auch möge darauf gezogen werden, jedoch den alten Rechten und hergebrachten Gewohnheiten der Städte nichts benommen.

11. So einem oder dem andern aus den exulibus und flüchtigen, welche aufser dem Reiche Schweden sich bey den Polen aufgehalten und der Könige in Polen Parthey gefolget, in ihr Vaterland umb irgend einer Ursachen willen wiederzukehren gelieben möchte: die sollen umb ein frey Geleit anhalten, welches, wann sie erlanget, so mögen sie der Gesetze und Statuten in Schweden Wolthat geniefsen.

12. In denen Oertern, welche laut dieses Vertrages, zu was für Zeit es auch sey, wieder einzurenmen seyn, sollen alle Kirchenmobilien aufricht also gelafsen werden, wie sie jetzund gefunden werden, alfs da sind geistliche Gefäs und Kleider, Glocken und was sonsten zum Gebrauch der Kirchen dienet; imgleichen die Cantzeley-Bücher, Privilegien und offentliche Acten. Im Fall aber durch der Leuffte Gefährlichkeit eines oder das andere von den Soldaten weggerifsen, oder aus anderer Leute Nachläfsigkeit verdorben were, sol keine fernere inqvisition oder Nachfrage geschehen, und niemand zur Erstattung gezwungen werden. Imgleichen die Stücke und

Geschütze, welche zur Zeit der Einnehmung gefunden worden, und in denen Städten und Oertern, welche da sollen eingeräumet werden, noch fürhanden, sollen daselbst gelafsen werden.

13. Wegen defsen, was in wehrendem Kriege durch das Fiscalische Recht jemand abgenommen, und entweder in die gemeine Kammer eingebracht oder jemande geschencket, hat man sich also vereiniget, dafs die unbewegliche Güter, sie seyn dem Könige und dem gemeinen Regimente oder Privatpersonen zuständig, deren Verschenckung von beyden Seiten geschehen, so sie den Donatariis schon überlieffert, ihren alten Besitzern wieder zugestellet werden, so sie aber nicht überlieffert, bey ihren Herren verbleiben: dabey gleichwol alle Nachfrage und Klage wegen der Einkommen, sie seyn aus gemeinen oder Privat-Gütern genommen, sol eingestellet werden. Die Verschenckungen und Verehrungen der beweglichen Güter, so sie für diesem Anstande nicht zur Execution gebracht, sollen hiemit cassiret seyn; welche aber schon eingehändiget und übergeben, sollen bey den jetzigen Besitzern gelafsen werden. Es sollen auch derenthalben alle Klagen und nichtige Obligationen aufgehoben seyn, welchen die Quittungen glaubwürdig entweder von der Könige Statthältern oder Königlichen Kammer-Beambten, oder auch von den donatariis selber ohn arge List gegeben, da nur von denselbigen Verschenckungen durch glaubwürdiges Instrumentum einige Gewisheit ist, der geschehenen Zahlung können entgegengesetzt werden.

14. Die vorigen Handlungen zwischen beyde Königreichen und untergehörigen Provintzen sollen wieder aufgerichtet und in ihrer alten Uebung erhalten werden, und alles wiederkommen in denselbigen Standt, darin es vor diesem Kriege gewesen, und aller Neuigkeiten und Beschwerungen, so durch den Krieg eingeführet, befreyet werden.

15. Die Abflöfsung der Wahren aus dem Gros-Fürstenthum Litthauen sol auf dem Flus Duna keinerley Weise verhindert werden, und soll es auf gemeldtem Flus mit den Zöllen gehalten werden, wie es für diesem Kriege gewesen.

16. Alle entlauffene Unterthanen aus dem Gros-Fürstenthum Litthauen und Hertzogthum Cuhrland, welche in Lyffland gefunden werden, sollen ihren Herren wieder übergeben werden; welches hingegen auch mit denen aus Lyffland in das Gros-Fürstenthum Littauen und Hertzogthum Cuhrland entlauffenen Unterthanen geschehen sol.

17. Alles Kriegs-Volck, ausgenommen was in Besatzung verbleibet, sol innerhalb obbestimmter Zeit von beyden Theilen aus dem Lande abgeführet werden, und zwar das Schwedische über Meer. Jedoch, so die Reuterey innerhalb obgesatzter Zeit gnugsamer Schiffe, über Meer zu setzen, nicht habhaft werden möchte, so soll derselbigen ein freyer und unschädlicher Durchzug den kurtzen Weg zu Lande in Deroselben Gebiete ohn Schaden der Einwohner, so der Cron Polen mittelbahr oder unmittelbahr unterworffen, zugelafsen werden. Welches auch in acht zu nehmen, da etlich Fus-Volck obgemeldten Schwedischen Kriegs-Volcks lofsgelafsen würde. Denen aber, welchen Schaden und Unrecht zugefüget, sol durch die Befehlichshaber zur Gerechtigkeit unverzüglich und aufrichtig geholffen werden.

18. Die Injurien, sowol personales alfs reales, welche unter diesem Anstande fürfallen, sol kein Theil an dem andern rächen, jedoch die ordentliche Jurisdiction einem jeden Theile fürbehalten: sondern es soll die Gerechtigkeit bey den Beampten und der Obrigkeit gebührlich gesuchet und ohne Verzug verwaltet werden, und scharffe Straffe über die Brecher des Friedes,

welcher durch offentliche Treue und Glauben bestätiget, ergehen, und sollen keine Repressalien und Arreste, so wenig zu Lande alfs zu Wafser, wegen einiger Jnjurien und Rechtes, es sey dann, dafs die Gerechtigkeit, nachdem sie mehrmahl rechtmäfsiger Weise gesuchet, nicht sey verstattet worden, zugelassen werden; so auch für diesem Kriege oder in wehrendem Kriege einige zugelafsen worden, die sollen cafsiret und aufgehoben werden, jedoch also, dafs denselbigen, welchen sie vergönnet, die Gerechtigkeit verwaltet werde.

19. So aber etwas wichtiges fürfiele, dadurch es schiene, dafs dieser Vertrag zerrüttet würde: so sollen von beyden Theilen Commissarien ausgesetzet welche an einem Orte, der an der Gräntze Lyfflandes zu bestimmen, zusammenkommen, und die entstandene Streitigkeiten beylegen und erörtern sollen.

20. Zu mehrer Sicherheit, und damit diesen Verträgen in wehrendem Anstande nichts von jemand zuwieder gehandelt werde, so sollen die Stände des Königreichs Polen und des Gros-Fürstenthums Littauen verheifsen und geloben, dafs der König in Polen und defsen Brüder und deren Nachfahren und Kinder wehrendem Anstande aus der Cron Polen und dem Gros-Fürstenthum Littauen, und allen ihren untergehörigen Ländern und Herrschafften nichts sich unterfangen, viel weniger etwas feindliches fürnehmen werden wider die Königinne und Dero Nachfahren, die Könige und das Königreich Schweden und Dero untergehörige Herrschafften und Länder, Städte, Schlöfser, Festungen und Gebiete, und der sich defsen unterstehen würde, sollen sie solches zu hindern und solchem vorzukommen schuldig seyn.

21. Ihre Königl. Maytt. und die Stände in Polen sollen wieder die Königin und deren Nachfahren, die Könige, und des Königreichs Schweden, und deren untergehörige Herrschafften und Länder keine Schiffe oder Schiffs-Armada gebrauchen, oder andern, wer sie auch seyn, zu Hülff schicken, so lang der Anstand währet: und der Hertzog in Preufsen, der Hertzog in Cuhrland und die grofsen Städte aus den Ständen des Königlichen Preufsen sollen geloben, dafs sie nicht wollen gestehen, dafs aus ihren Haffen etwas feindliches der Königinn und dem Königreich Schweden, und deren untergehörigen Herrschafft- und Landen directè oder indirectè zugemutet werde.

22. Weil dieser Anstand noch wäret und einen Lauff hat, sol von stetswärendem Friede gehandelt werden, an Ort und Zeit und durch Unterhandlung der Fürsten, die sich ins Mittel schlagen möchten, wie hierüber die Parthen durch Fürsorge und Fleifs des Durchleuchtigen Fürsten in Cuhrland sich werden vereinigen. Jedoch also, so die Handlung über den stetswehrenden Frieden das eine oder andere mahl keinen glücklichen Ausgang gewinnen möchte, dafs dennoch der Anstand fest und unverbrüchlich gehalten werde bifs zum Ausgang, welcher in diesen Verträgen bestimmet ist.

Ao. 1639 erregte sich in Lyffland eine neue Unruhe; denn es hatte ein Kayserlicher Obrister, Namens Both, durch Preufsen, Littauen und Semgallen 2000 Mann practiciret, so sich an einen gewifsen Ort, doch durch unterschiedliche Wege, auf einen bestimmten Termin bey der Düna gesamlet, und sich 9 Meile von Riga nach Gros-Jungferhoff übersetzen lafsen, da sie den Amptman ermordeten, den Hoff in Brand steckten und die Zäune mit Erde bewarffen, machten auch daselbst eine kleine Schantze, und erwarteten noch durch Preufsen 2000 Mann. Solches wurde bald im Lande ruchbar, da die Edelleute, welche sich so bald an einem Ohrte,

da man sich eines solchen Ueberfals am wenigsten versahe, keiner Hülffe vermutheten, häuffig zu flüchten angefangen, welcher Gelegenheit sich die Bauren bedienten, und viele Höffe ausplünderten, dadurch das Schrecken im Lande desto gröfser wurde, bifs man den 1 Julij zu Riga davon Kundschafft erhielte. Worauf der Hr. General-Gouverneur von der Gvarnisoun 600 Mann hinaussandte, des Feindes Vorhaben, bevor er sich gestärcket, zu hindern. Hiezu waren die Bürger der Stadt willig zu helffen, versorgten in gröster Eyl die Soldaten mit Pferden, Sattel und Pistolen, damit sie desto geschwinder auskommen und befser gerüstet seyn möchten. Diese traffen den 4 Julij 800 Mann von dem Feinde, so sich im Felde zur Gegenwehr gestellet, und erlegten sie alle ingesambt. Wie solches Obrister Bothe gewahr wurd, nam er mit den übrigen die Flucht über die Düna, doch wurden ihrer viel erschlagen und theils versäufft, auch 13 Mann gefangen zu Riga eingebracht. Dergestalt endigte sich dieser Krieg, den die Kayserl. nicht angefangen hätten, wo ihnen nicht zur See von den Spannischen Hülffe versprochen. Es ist ihnen aber der Anschlag mifsgelungen.

Weiln aber nicht zu vermuhten, dafs eine so grofse Menge durch so viele Polnische Provincien ohne der Polen Wissen und Willen hätten können durchkommen; alfs beschwereten sich die Schwedische Herren Reichs-Räthe bey denen Polnischen, wie auch des Fürstenthums Littauen Rähte darüber schrifftlich, bekamen aber keinen andern Bescheid, alfs dafs sie nichts davon wusten. Man gab auch vor, die Leute wären in unterschiedlichen Hauffen alfs Handwercks-Leute durchgezogen, daher man keinen Argwohn ihrenthalben schöpffen können; hingegen wird in dem Ao. 1655 ausgegangenen Schwedischen Manifest darüber geklaget, dafs solches nicht allein mit Wifsen, besondern auch auf Antrieb der Polen geschehen, absonderlich weil zur selbigen Zeit die Littauer eine Kriegs-Armée zur Hand gehabt, damit sie, wenn Bothen sein Anschlag gelingen würde, das unbesetzet und unbewehrte Lyffland wieder an sich bringen möchten.

Vergleichung

des

Abdruckes der Hiärn'schen Chronik mit dem Dorpatischen Manuscript derselben.

1. Buch.

Seite 5. Zeile 1. v. o. *statt*: „worinnen," *liest das Dorp. Mscr.*: „wo Ringen." — Z. 3. v. o. *statt*: „Ohrt — Karkus," *liest das Mscr.*: „Ohrt zwischen der Aa und Salis."
— 12. Z. 13. v. u. *statt*: „so hoch" — „so frech."
— 14. — 11. „ *zwischen*: „gekommen waren — was nun weiter," *ist im Mscr. eingeschaltet*: „Dafs aber diese Lyven so wol als die Ehsten eine gar geraume Zeit von ihren Vorfahren, „den Finnen, müssen abgesondert gewesen seyn, davon kann Keiner befser urtheilen, als der „ihrer beider Sprachen Mundarth kündig ist; denn viele Worte, so eines Lautes, sind zwar bey „allen diesen Völckern noch in Gebrauch und fast gleichen, dennoch nicht allezeit einer Mei„nung, welches zu erweisen eine sonderliche weitläuftige Tractat forderte, und nicht hier„her gehöret."
— 30. Z. 13. v. o. *nach*: „wenn eine," *ist im Mscr. eingeschaltet*: „Sonnen- oder" Mondfinsternifs.
— 31. Z. 2. v. o. *nach den Worten*: „bei dem Hofe Hiohoff," *enthält das Mscr. folgende Anm., die an den Rand geschrieben ist*: „Einen solchen heiligen Wald haben die Jerwen „und Wirländer in oder fast bei dem Wirischen Walde und darinnen viele von Holz zuge„hauene Götzen stehen gehabt, von welchen die Heyden besagt, dafs der Öseler Gott Tara„pita soll geboren und alsbald durch die Luft geflogen sein." — Z. 8. v. u. *nach*: „verspüret," *ist im Mscr. eingeschaltet*: „nur dafs sie die Namen in ihrer Sprache anders ge„geben, also kann ich die Letten auch nicht ausschliefsen."
— 44. Z. 12. v. u. *nach*: „gebräuchlich," *findet sich folgende Randanmerkung im Mscr.*: „wo „eine Mutter ohne Töchter gestorben, haben nicht ihre Söhne oder ihr Mann, sondern die „Mutter-Schwester oder nächste Verwandten, Weiber oder Mägde, aber kein Mannes-Person „ihre Kleider, Silber und Geschmeid erben mögen."
— 48. Z. 8. v. o. *nach*: „gebrauchen," *findet sich im Mscr. folgende Randglosse*: „fast auf „die Weise, wie Busbeck im ersten Sendschreiben der türkischen Botschafft von den „Mägden zu Servia und Butzovia (Bosnien?) erwähnet, deren Nachbarn sie auch vor Alters „mögen gewesen sein."

2. Buch.

S. 57. Z. 10. v. u. *statt*: „einheimisch Volck," *im Mscr.*: „Wendisch Volk."

3. Buch.

S. 78. Z. 16. v. u. *nach*: „gewesen," *ist im Mscr. hinzugefügt*: „derhalben wurde ihnen von dem „Bischoffe auferleget, solches zu thun, und hernacher in allen Provincien Stifts-Vögte bestel- „let, die das Recht sollten handhaben. Dies gefiel den Lyven anfänglich wol;" nachdem aber etc.
— 79. Z. 3. v. o. *nach*: „ertheilen möchte," *ist im Mscr. hinzugefügt*: „Der Bischoff aber sagte, „er könnte von dem, was er noch nicht hätte, ihnen nichts geben, von den eingenommenen „Öhrtern aber überliefs er ihnen den dritten Theil" mit dem Titul etc.
— 81. Z. 15 v. o. *die Worte*: „sondern suchte — umbs Leben brachte," *sind in dem Mscr. durchgestrichen, und statt derselben folgende Verbesserung an den Rand geschrieben*: „sondern suchte zu seinem bösen Vorhaben eine gelegene Zeit, da die Schwertbrüder auf „einem Festtage zur Kirche gegangen waren, und er den Meister sampt der Schwerdbrüder „Cappellanen, Johannem, zu sich in seiner obristen Kammer berief, unter dem Scheine, „als hätte er ihnen eine Heimlichkeit zu offenbaren; wie sich nun diese ohne Argwohn ein- „funden, überfiel er sie als ungewehrte, und brachte sie also mörderischer Weise mit einem „Helparten, den er stets zu tragen pflegen, umbs Leben."
— 84. Z. 13. v. o. *nach*: „Soontaggana," *finden sich im Mscr. noch die Worte*: „wo jetzt „die Kirchspiele S. Michaelis und Fickel liegen," kamen.
— 92. Z. 11. v. u. *statt*: „3000," *hat das Mscr.*: „300 Mann."
— 94. — 9. „ *statt*: „Bald darnach," *liest das Mscr.*: „Folgenden 1219 Jahres."
— 99. — 1. v. o. *nach*: „darauf" *folgen im Mscr. die Worte*: „zog selber nach Schweden und „befahl seinem Volck," das Haus etc. — Z. 14. v. u. *statt*: „Birgern des ersten," *steht im Mscr.*: „Woldemari des ersten."
— 100. Z. 9. v. o. *statt*: „Rodo v. Hoenburg," *findet sich im Mscr.*: „Rodo v. Homburg." — Z. 18. v. o. *statt*: „Naugarten," *steht im Mscr.*: „Nouogrotten." — Z. 9. v. u. *statt*: „bald darnach .... Ingermannland," *steht im Mscr. corrigirt*: „bald darnach streiften die „Deutschen mit den Letten und Sackaler weiter" in Ingermannland, welches damals etc.
— 103. Z. 12. v. o. *statt*: „verlangten," *steht im Mscr.*: „erlangten."
— 104. — 15. v. u. *statt*: „Leuten," *hat das Mscr.*: „Leuten zu Dorpat."
— 105. — 17. v. o. *statt*: „wie den — widerfahren," *steht im Mscr.*: „wie anderweitig geschehen auf den eingenommenen Häusern."
— 106. Z. 5. v. o. *nach*: „Dorpt," *setzt das Mscr. hinzu*: „und zwar von Steinen." — Z. 16. v. u. *statt*: „Sorkaba," *liest das Mscr.*: „Sorkala."
— 111. Z. 4. v. o. *nach*: „gelegen," *findet sich im Mscr. folgender verbessernde Zusatz*: „welches ihnen vordem der nächste Bischoff verlehnet, confirmiret und bestätigt." — Z. 7. v. u. *nach*: „ausweiset," *findet sich im Mscr. folgender Zusatz*: „Zu dieser Zeit oder et- „was hernach hat der Orden in Lyfland Adzel aufbauen lassen."

4. Buch.

S. 117. Z. 4. v. u. *statt*: „Walpot," *findet sich im Mscr.*: „Walpolt."
— 118. — 4. „ *statt*: „Lebau" — „Libau."
— 122. — 14. „ *statt*: „nomine" — „nomine."
— 124. — 10. „ *statt*: „aufweisen" — „ausweisen." — Z. 11. v. o. *nach*: „befestiget," *findet sich folgender Zusatz im Mscr.*: „worunter auch Dondangen und Hasenpoth gezelet „werden."
— 127. Z. 6. v. o. *nach*: „zehlen wollen," *findet sich folgender Zusatz auf einem eingeklebten Blättchen*: „Es ist glaubwürdiger, dafs Hertzog Abel auf seines Bruders, des Königs „Erici, Geheifs das Closter angefangen zu bauen, mafsen er Jahres zuvor mit Gehülf der

„Grafen zu Hollstein einen Krieg wieder gedachten König erreget, aber darinnen überwun-
„den worden, und umb Gnade bitten, auch zur Straffe anloben müssen, ein Closter in Ehst-
„land auf eigene Unkosten auffzubauen, dadurch die armen Heyden des Ohrtes zu Christo
„ferner bekehret würden: Nachdem aber Hertzog Abel seinen Bruder umbringen lassen,
„und an dessen Stelle König in Dennemarken worden, mit dem Bau zu seinem Schimpf nicht
„fortfahren wollen."

S. 129. Z. 16. v. o. *statt*: „1253," *findet sich im Mscr.*: „1252." — Z. 9. v. u. *nach*: „Jür-
„gensburg," *ist im Mscr. eingezogen*: „und Schuin."

— 130. Z. 8. v. o. *nach*: „geführet," *ist im Mscr. am Rande hinzugefügt*: „und Annenburg
„in Cuhrland erbaut." — Z. 10. v. o. *statt*: „11 Jahre," *liest das Mscr.*: „2 Jahre." —
Z. 20. v. o. *nach*: „hat," *ist im Mscr.* „dieser" *ausgestrichen und statt dessen übergeschrieben*: „der Ertz-Bischoff das herliche Hauſs Runnenburg, der Herr Meister" etc. —
Z. 21. v. o. *nach*: „Groſs-Roop," *ist im Mscr. folgender am Rand befindliche Zusatz*:
„auch folgenden Jahres Hermannus, der erste Bischoff zu Ösel, das Haus Felix im Wi-
„ckischen gebauet."

— 132. Z. 5. v. o. *statt*: „Sambiria," *im Mscr.*: „Sambina." — Z. 7. v. o. *statt*: „Hohen-
„reich," — „Hechonreich."

— 133. Z. 16. v. o. *nach*: „zerstöret," *findet sich im Mscr. der Zusatz*: „Auch Helmed in
„Lettland gebauet." — Z. 4. v. u. *nach*: „Loudon," *findet sich im Mscr. der Zusatz*:
„Auch einer von den Rosen des Hauſs Hoch-Rosen."

— 135. Z. 10. v. o. „Samoitischen" *ist im Mscr. durchgestrichen und darüber geschrieben*:
„Semgallischen oder Samoitischen Grentz" etc. — Z. 13. v. o. *statt*: „Sambiria" — „Sam-
„bina."

— 140. Z. 7. v. u. „in diesem Jahre," *ist im Mscr. corrigirt*; „im Anfang dieses Jahres."

— 142. — 3. v. u. *statt*: „Esger" — „Esgen." — Letzte Zeile v. u. *bei*: „Feria Rem.," *ist im Mscr. am Rande hinzugefügt*: „war d. 13. Martii." *(Nicht richtig, sondern den 5. März.)*

— 143. Z. 10. v. o. *statt*: „Sewolde," *findet sich im Mscr.*: „Lewolde."

— 145. — 12. „ *statt*: „Huds" — „Huls."

— 146. — 20. „ *ist nach* „Demuth" *folgende Randglosse im Mscr.*: „In selbigem Jahre hat
der Herr Meister Meysoten in Semgallen erbauet."

— 147. Z. 13. v. o. *ist nach*: „Matthaei," *folgende Randglosse im Mscr.*: „war 1 Sept."
(Nicht richtig, sondern den 17. Septbr.)

— 148. Z. 16. „ *statt*: „Florke" — „Flocke."

— 150. — 10. v. u. „den 17 Martii". *Dies Datum ist im Mscr. corrigirt*: „den 30. Martii."

— 152. — 9. v. o. *nach*: „zu schaffen," *findet sich von späterer Hand im Mscr. Folgendes*:
„In diesem Jahre sollen auch die Häuser Schwanenburg und Pebalg, imgleichen von
„dem Edelmann Gotthart von Tödwen Ringen erbaut sein."

— 157. Z. 5. v. u. „der achte Bischoff," *Im Mscr. hat eine spätere Hand es dahin verbessert*: „der siebente Ertz-Bischoff."

— 163. Z. 2. v. o. „für sich fande," *als Ergänzung steht am Rande des Mscr.*: „nahm er
„die lyfländische Ordensbrüder zu Hülff." — Z. 14. v. o. „Creutzherren," *im Mscr. corrigirt durch*: „Ordensherren." — Z. 5. v. u. *nach*: „antraffen, nieder," *ist im Mscr. in den Text eingeschaltet*: „Zur selben Zeit ist Lemburg von den Ordensherren erbauet worden."

— 166. Z. 8. v. o. „das Schloſs Erla, wie es," *eine spätere Hand hat im Mscr. hinzugefügt*:
„wie es von Hrn. Thobias von Tiesenhausen" angefangen.

— 168. Z. 5. v. o. *nach*: „einzufahren," *findet sich im Mscr. folgende Randglosse*: „Ao. 1399
„hat der Ertz-Bischoff das Hauſs Sefswegen und der Herr Meister Lutzen aufbauen lassen."

— 170. Z. 1. v. u. „gebauet haben," *im Mscr. fehlt das Stück bis zu den Worten*: „Im obgedachten Jahr" (S. 171. Z. 14. v. o.), *jedoch ist die Lücke durch ein Zeichen* (W) *angedeutet worden.*

— 172. Z. 8. v. u. *statt*: „unverschmabt" — „unverschambt."

— 174. — 17. v. o. *statt*: „Eccleus 3" — „Zeilerus."

S. 175. Z. 9. v. o. *nach*: „Preußen," *findet sich im Mscr. folgender Zusatz von anderer Hand*: „Dieser Herr Meister hat im selbigen Jahre Lais aufführen lassen." — Z. 16. v. o. „ihm folgete der XIII Ertz-Bischoff," *ist im Mscr. corrigirt worden*: „der XII Ertz-Bischoff."
— 176. Z. 7. v. u. *statt*: „Schanpflüge" — „Schonpflüge."
— 184. — 4. „ *nach*: „zugeführet werden," *hat das Mscr. von späterer Hand den Zusatz*: „Die Ordensherren baueten in selbigem Jahr das Haus Schönanger."
— 185. Z. 15. v. o. *nach*: „erwehlet," *ist folgende Randglosse im Mscr.*: „Zu Reval war zur „selben Zeit des Herr Meisters Bruder, Simon von der Borch, Bischoff, welcher die beide „Häuser Borkholm und Fegefeuer in diesem Jahre gebauet." — Z. 18. v. o. *statt*: „Troja" — „Tropp."
— 190. Z. 5. v. u. *statt*: „meht" — „mehr."
— 191. — 14. „ *statt*: „den sechszehenden," *findet sich im Mscr.* XVI *corrigirt in* XV. — Z. 10. v. u. „d. 23 May," *Dieses Datum ist im Mscr. corrigirt in*: „13 Junii," *und dieses wiederum in*: „3 Junii."

5. Buch.

S. 195. Z. 14. v. o. „Messing-Stein," *ist im Mscr. corrigirt worden in*: „unter einem gegossenen Schieber von Messing."
— 219. Z. 11. v. u. *statt*: „zu Pohlen" — „zu Pfande."
— 225. — 8. „ *statt*: „dem dritten," *findet sich im Mscr. eine Verbesserung von anderer Hand*: „dem andern."
— 238. Z. 20. v. u. *statt*: „Ungehorsam" — „Gehorsam."

6. Buch.

S. 255. Z. 2. v. u. „Fürst von Cuhrland," *ist im Mscr. von späterer Hand corrigirt in*: „Herzog von Cuhrland."
— 304. Z. 14. v. o. „Stämmen," *ist im Mscr. corrigirt in*: „Stehen."

7. Buch.

S. 400. Z. 14. v. o. *nach*: „verlegte," *sind im Mscr. die Worte*: „Da die Schwedischen — verständiget worden," *durchgestrichen, und am Rande von verbessernder Hand hinzugeschrieben*: „König Carl aber ging mit etlichen Schiffen nach Pernau, und von dor (dort) „zu Land nach Reval, die übrigen Schiffe begaben sich," sonder etc. — Z. 17. v. o. *nach*: „so sich," *ist von verbessernder Hand am Rande hinzugefügt*: „ohne den, die auf den „Schiffen bei dem Könige waren," nah auf etc.
— 401. Z. 9. v. o. „von ihren Seitenwehren." *Im Mscr. ist* „von" *corrigirt in* „und."
— 406. — 20. „ „Dünaburg," *ist corrigirt von späterer Hand in*: „Dünamünde." — Z. 14. v. u. *nach*: „von der Stadt," *findet sich im Mscr. die Randglosse von späterer Hand*: „bei einem Dorfe, Risti-Küln genandt," geschlagen. — Z. 10. v. u. „und eines Stadthalters-Capitainen von Lode." *Diese Worte sind im Mscr. durchgestrichen, und statt derselben findet sich am Rande von späterer Hand*: „Statthalters von Lode Rittmeister Gerhardt von Löwen."
— 417. Anm. *Auch in dem Dörptschen Mscr. fehlt das Geschlechtsregister, für welches jedoch ein leerer Raum gelassen wurde.*
— 421. Z. 4. v. u. „werden möchten," *im Mscr.*: „geschlagen werden möchten."
— 442. — 9. „ *Im Dörptschen Mscr. fehlt der ganze Schluß*: „Schließlich wollen E. F. H. — Gott empfohlen thun."

1. Livonia – Hist., [illegible]
2. Tielemann, Gotthard [illegible]

Franz Nyenstädt's,

weiland rigischen Bürgermeisters und königlichen Burggrafen,

LIVLÄNDISCHE CHRONIK,

nebst dessen

Handbuch,

erstere nach ältern und neuern Abschriften, letzteres nach dessen Originalhandschrift herausgegeben

von

Gotthard Tobias

G. Tielemann,

Mitgliede der kurländischen Gesellschaft für Literatur und Kunst, und der Allerhöchst bestätigten Gesellschaft für die Geschichte und Alterthumskunde der russischen Ostseeprovinzen.

Mit einer Tafel in Steindruck.

Der Druck ist unter der Bedingung gestattet, dafs nach Vollendung desselben die gesetzlich vorgeschriebene Anzahl von Exemplaren an die Censur-Comität abgeliefert werde.

Dorpat, den 7. Mai 1837. Censor *Friedr. Erdmann.*

(L. S.)

Druck von W. F. Häcker in Riga.

Vorrede.

Franz Nyenstädt oder Nyenstede, wie er sich selbst in seinem Handbuche nennt, war am 15ten August 1540 in der Grafschaft Hoya im westphälischen Kreise geboren, und kam 1554 nach Dorpat, wo er sich der Handlung widmete. Von hier aus machte er in der Folge bedeutende Geschäfte nach Rufsland, und wurde dadurch oft veranlafst, Reisen nach Moskwa, Nowogorod und Pleskow zu unternehmen, und mit dem Binnenverkehr dieses grofsen Reiches genau bekannt zu werden, was denn für ihn die erfreulichsten Folgen hatte — er legte dadurch den Grund zu seinem nachherigen Wohlstande. Im Jahre 1571 zog er nach Riga, und wurde dort den 21sten August Bürger; am 9ten September desselben Jahres vermählte er sich mit der Wittwe des Kaufmanns Hans Krumhausen. Hier hatte er kaum einige Jahre gelebt und war eben im Begriff, sich auf seinem Landgute Sunzel ein bequemes Wohnhaus, und auf dem benachbarten St. Annenberge, wo ehemals eine von den Russen im Jahre 1577 niedergebrannte Kapelle gestanden hatte, eine kleine Kirche für sich und seine Gutsleute zu bauen, um seine letzten Tage in ländlicher Stille sorgenfrei zu beschliefsen, als er den 22sten September 1583 zum Mitgliede des Raths erwählt wurde. So unerwartet in seinem Lebensplane gestört, war er anfangs, als er diese Nachricht auf seinem Landsitze erhielt, entschlossen, da zu bleiben und sein Bürgerrecht aufzugeben; er kam indessen nach reiferer Überlegung zur Stadt, um zu versuchen, ob er sich nicht davon frei machen könne. Alle seine Vorstellungen waren fruchtlos, selbst sein Anerbieten, er wolle tausend Mark zum Besten der Armen geben, wenn man ihn mit dieser Bürde verschonte, wurde zurückgewiesen. Man bedeutete ihm, es könne sich Niemand davon loskaufen, sondern jeder Bürger sei verbunden, sich in den Be-

schlufs des Raths zu fügen. Er nahm es endlich an. Zwei Jahre waren kaum verflossen, als man ihm, dem jüngsten Mitgliede, den 15ten October 1585 die Bürgermeisterwürde übertrug. Wie schmeichelhaft ihm auch durch diese Wahl die Anerkennung seiner Talente und Rechtlichkeit sein mufste; so konnte es ihm doch nicht entgehen, welchen Mühseligkeiten und Sorgen er in dieser unruhvollen Zeit entgegen ging. Er lernte sie in jenen berüchtigten Kalenderunruhen im vollen Maafse kennen. — Endlich schwiegen die Stürme; die Ruhe, durch den severinischen Kontrakt herbeigeführt, kehrte wieder; allein es war die Ruhe eines Vulkans, in dessen Innern die Flamme im Stillen loderte. Die Anhänger der Aufrührer waren noch immer nicht besänftigt, und zur Überzeugung ihres gesetzwidrigen Betragens gelangt, die Hinrichtung ihrer Oberhäupter, und zum Theil wohl auch die übermäfsige Strenge der Obrigkeit hatten vielmehr eine gröfsere Erbitterung hervorgebracht. Selbst unter den Mitgliedern des Raths herrschte nichts weniger, als Eintracht. Da brachen gegen das Ende des 16ten Jahrhunderts die Streitigkeiten zwischen dem Syndikus Hilchen und dem Vicesyndikus Godemann aus, welcher letztere einen Theil des Raths, vorzüglich aber den Bürgermeister Eeck auf seiner Seite hatte. Hilchen wurde citirt, war aber nicht erschienen. Da nun Nyenstädt, als Hilchens Schwiegervater, für ihn die Bürgschaft geleistet hatte, dafs er sich stellen werde, so wurde er in diese Händel mit hineingezogen und sogar genöthigt, sein Amt niederzulegen, und sich von der Stadt zu entfernen. Er zog sich den 10ten September 1600 auf sein Landgut zurück, von wo aus er den Procefs mit seinen Gegnern führte. Diese gaben zwar vor, es geschehe im Namen des Raths; aber die eigentlichen Triebfedern waren, wie Nyenstädt bemerkt, nur der Bürgermeister Eeck und seine Anhänger. Ganzer fünf Jahre wurde er von ihnen in Warschau hingehalten, mufste alle Reichstage besuchen, und noch im hohen Alter höchst beschwerliche Reisen deswegen unternehmen. Obgleich seine Gegner dreimal ihre Sache verloren hatten, so konnte er dennoch nicht zum Ziele kommen. Endlich gelangten seine Angelegenheiten im Jahre 1605 vor die königliche Behörde. Hier wurden sie in einer zahlreichen Versammlung aus allen Ständen, und in Gegenwart der Abgeordneten der Stadt Riga verhandelt. Jedermann sah nun die Ränke seiner Gegner, und nicht nur die Richter liefsen sich's merken, wie sehr ihm Unrecht geschehen sei, sondern auch der König selbst gab, wie Nyenstädt nachher erfuhr, sein höchstes Mifsfallen darüber zu erkennen.

Jetzt sah die Gegenparthei ein, wie mifslich ihr gewagtes Spiel stand. Godemann selbst erbot sich, er wolle es in Riga dahin bringen, dafs Nyenstädt restituirt und völlig befriedigt werden sollte. Auch der Kanzler und Woiwode von Krakau schrieben an den Rath und warnten ihn, das königliche Decret nicht abzuwarten, Nyenstädten wieder in seine Ämter einzusetzen, und die streitige Sache mit ihm auszugleichen. Nicht minder dringend waren die Bitten, welche die beiden Älterleute der Bürgerschaft, Eberhard Ötting und Barthold Becker, von vielen Mitgliedern des Raths unterstützt, an ihn richteten und ihn ersuchten, die Sache nicht weiter zu treiben, sie wollten Alles aufbieten, ihn seiner vielen Unkosten wegen zu entschädigen, wenn er nur wieder in seine Ämter eintreten würde. Wie ungern er auch nach so vielfachen unangenehmen Erfahrungen daran ging, die Liebe, welche die Bürger ihm zu erkennen gaben, und die ehrenvolle Genugthuung, die er für seine Kränkungen erhielt, siegten — er willigte ein, und wurde am 11ten October 1605 wieder in seine vorigen Würden feierlich eingesetzt. Allein die Jahre drückten; die Schwäche seines Gesichts nahm zu. Er ersuchte daher im Jahre 1607, als die Ämterversetzung war, den Rath angelegentlich, man möchte ihn entlassen, und ihm seines herannahenden hohen Alters wegen erlauben, der längst gewünschten Ruhe zu genieſsen. Seine Bitte blieb unerfüllt — und so beschlofs denn der rastlos thätige Mann, im treu fortgeführten Dienste der Stadt, 1622 im 82sten Lebensjahre seine wirkungsreiche irdische Laufbahn, nachdem er in den Jahren 1590, 1594 und 1598, und wahrscheinlich nach seiner Wiedereinsetzung noch einige Male, das Amt eines Burggrafen bekleidet hatte. Seine Überreste wurden, wie es scheint, in der von ihm auf seinem Gute erbauten Kirche auf dem St. Annenberge beigesetzt. Aufser seiner Stieftochter Katharina Krumhausen, die an den Syndikus Hilchen verheirathet war, hinterliefs er keine Erben.

* *
*

Wenn religiöser Sinn, Patriotismus, gemeinnützige Thätigkeit, Gefühl für Recht und Wahrheit, Wohlthätigkeit, Muth und Entschlossenheit in Gefahren, wo es dem Gemeinwohl gilt, einem Sterblichen gegründeten Anspruch auf die Achtung der Mit- und Nachwelt geben; so mufs diese um so mehr dem

Manne werden, der jene Tugenden selbst unter Verkennung, Hafs und Verfolgung unerschüttert übte. Und dieser Mann war Nyenstädt. Durch den Gang seines Schicksals unwiderstehlich in jene stürmische Zeit der Kalenderunruhen hineingezogen, die mit blutigen Zügen in den Annalen Riga's verzeichnet stehen, wirkte er mit einer Kraft und Besonnenheit, die seinem Verstande und Herzen Ehre macht. Sein Eifer, die Ruhe wieder herzustellen, sein menschenfreundlicher Sinn, mit welchem er das Schicksal einiger, in jene Empörung verwickelter und verurtheilter Bürger zu mildern suchte, die Wärme, mit welcher er sprach und handelte, um seine unglücklichen Amtsgenossen, Tastius und Welling, noch in den letzten Augenblicken, wo die tumultuarische Menge sie zum Richtplatz führte, zu retten, würden allein schon hinreichen, ihm eine ehrenvolle Stelle unter den Patrioten anzuweisen, wenn er auch nicht noch anderweitig des Guten so viel geschaffen hätte.

Wie vielfach seine Verdienste um die Stadt waren, davon giebt uns sein Handbuch umständliche Nachricht. Schon in den ersten Jahren seines Bürger-Verhältnisses, als die Russen 1575 im Lande umherstreiften, unterhielt er 2—5 Soldaten einige Monate auf seine Kosten. Dasselbe geschah späterhin, — in welchem Jahre und wie lange, wird nicht gemeldet — wo er zum Besten des Landes drei Reiter, Mann und Rofs, ausgerüstet hatte. Er gab nicht nur seine Leute zur Wallarbeit her, sondern er arbeitete auch selbst mit. Auf seine Veranlassung und unter seiner Leitung wurde das neue Zeughaus erbaut; in der Stadtwage ordnete er eine Schreiberei an; machte bei dem Portorium, der Kornmessung und den Wraken eine solche Einrichtung, dafs die Einkünfte der Stadt nicht nur besser gesichert, sondern auch vermehrt, und die Bürger nicht mit öftern Abgaben belegt wurden. Weil bisher die Aschewrake mit grofser Unbequemlichkeit, und zum Nachtheil des Handels unter freiem Himmel statt fand, so beschlofs er, diesem Übel abzuhelfen, und brachte es mit Beihilfe dreier anderer Männer dahin, dafs auf ihren Verlag ein bequemer Aschenhof erbauet, und mit gehörigen Anordnungen versehen wurde. Er half kräftig dazu, dafs die Stadt einen Anfang machen konnte, sich allmählig einen Kornvorrath zu sammeln. Als der erste Oberwaisenherr, brachte er die vorigen Unrichtigkeiten und Verwirrungen bei dem Waisengerichte in Ordnung. Auf seinem Gute Sunzel liefs er auf dem Annenberge eine Kirche erbauen, und versah dieselbe mit Glocken und dem nöthigen Kirchengeräthe. Ums Jahr 1594 bauete er einen

Theil der Weberstrafse, der in einen Steinhaufen verwandelt war, auf seine Kosten in dreien Wohnhäusern von neuem wieder auf. Weil nun eins von diesen auf dem Platze des ehemaligen „Burmanns Elend“ stand, so bestimmte er anfänglich dieses Haus zur Erneuerung einer solchen frommen Stiftung. Auf den Vorschlag des Raths aber kaufte er einen Grundplatz am Rising, und liefs daselbst das Armenhaus bauen, welches noch jetzt unter dem Namen des Nyenstädtschen-Wittwen-Konvents fortdauert*). Soviel denn von seinem öffentlichen Leben und Wirken.

Schriftlich hat er eine Chronik und sein Handbuch hinterlassen. Arndt erwähnt, er habe aufserdem noch Anmerkungen über des Dr. Lorenz Möller septentrionalische Historien geschrieben, und führt im zweiten Theile S. 3. Einiges daraus an. Die Originalhandschrift seiner Chronik befand sich noch um die Mitte des vorigen Jahrhunderts im Besitz des Lieutenants von Ceumern in Nurmis, der sie dem Bürgermeister von Schievelbein zum Gebrauch mittheilte, allein es hat sich seitdem jede Spur davon verloren. Sein Handbuch kam im Jahre 1807 mit der Büchersammlung des Bürgermeisters Joh. Christoph Schwartz in die hiesige Stadtbibliothek. Es ist von Nyenstädts eigener Hand geschrieben, und enthält auf 108 Quartseiten, aufser den Nachrichten von seinen Familien- und Handelsangelegenheiten, auch die öffentlichen Stadtereignisse seiner Zeit, untermischt mit vielen Bibelsprüchen, die er zu seiner Erbauung niederschrieb. Vorzüglich aber theilt er hier von S. 26—74 Nachrichten über die Kalenderunruhen mit. Aus diesem Buche sind auch die oben angeführten Lebensumstände dieses verdienstvollen Mannes genommen.

Man wird freilich an seiner Darstellung Klarheit und Anmuth vermissen, Eigenschaften, die von einer guten Schreibart unzertrennlich sind; sein Zeitalter und der Umstand, dafs er als Dilettant seine Geschichte niederschrieb,

---

*) Nach Nyenstädts Anordnung sollten dort zehn arme Bürgerwittwen versorgt werden; da sich jedoch das Kapital durch milde Gaben späterer Zeit vermehrte, so ist gegenwärtig die Zahl auf zwölf festgesetzt. Diese erhalten freie Wohnung, Holz, und vierteljährig zusammen 83 Rubel S. M. zu ihrem Unterhalte, nebst freier ärztlicher Hilfe und Arzenei. Von den Renten dreier Legate, welche die Kaufleute Albers, Ruff und Hartwich vor mehrern Jahren dieser Stiftung bestimmten, bekommt jede jährlich 10 Rubel S. M. Ehemals besafs dieses Wittwen-Konvent einige liegende Gründe in der Stadt und Vorstadt, diese wurden im Jahre 1690 zum Aufbau des neuen Stiftsgebäudes verwendet, nachdem das frühere in dem Brande, welcher den 23. Juli 1629 einen grofsen Theil der Stadt zerstörte, ein Raub der Flammen geworden war.

möge ihn entschuldigen, und die Zuverlässigkeit seiner Nachrichten, wo er als Augenzeuge spricht, für jenen Mangel Entschädigung geben. Die frühern Ereignisse erzählt er theils Russowen, theils Andern nach; auch scheint er für die früheste Zeit eine Quelle gehabt zu haben, die gegenwärtig für uns verloren gegangen ist, wie man aus dem fünften, sechsten und siebenten Kapitel sieht, wo er von der ersten Ankunft der Deutschen und ihrem Tauschhandel Umstände anführt, die man sonst nirgendwo findet. — Ich habe bei dieser Ausgabe seiner Chronik sechs Abschriften benutzt, von denen indessen ein altes Manuscript, welches ich der gütigen Mittheilung des Herrn Pastors Dr. B. von Bergmann in Ruien verdanke, die wichtigste ist. Es enthält 93 unpaginirte Blätter in Folio. Die zwei ersten sind von einer spätern Hand, in der Mitte und am Ende fehlen einige. Das Exemplar ist von der Zeit sehr mitgenommen, aber unstreitig dasjenige, was das verloren gegangene Original am treusten wiedergiebt. 2.) Eine Abschrift aus der Sammlung des Bürgermeisters J. C. Schwartz auf der hiesigen Stadtbibliothek, 150 Folioseiten stark. Sie ist von einem alten Exemplar, aber sehr fehlerhaft, copirt. 3.) Die Brotzesche, 109 Seiten in Folio. Sie ist abgekürzt, und enthält S. 11—26. acht Blätter eines alten Exemplars, die hier eingeschaltet sind. Die übrigen drei, worunter eine dem Herrn Pastor Trey gehörige, sind aus neuerer Zeit. Sprache und Orthographie sind, mit Ausnahme der beiden ersten, in allen übrigen geändert, auch haben diese sich Abkürzungen und manche Weglassung, wiewohl nicht ohne Grund, erlaubt. Dasselbe mufste indessen auch an vielen Stellen seines Handbuchs geschehen, wo Wörter ausgelassen waren, Wiederholungen vorkamen, oder die Ideenfolge verworren war. Die beigefügte Lithographie, Nyenstädts Wappen und Grabstein darstellend, ist aus dem ersten Bande der Brotzeschen Sammlung verschiedener liefländischer Monumente, Prospecte etc. entlehnt. Nachrichten über Nyenstädts Leben enthalten:

Arndt's livl. Chronik, Th. II. S. 2. — Gadebusch Abhandlung von livl. Geschichtschreibern, S. 81—91; — dessen livl. Bibliothek, Th. II. S. 298. — Hupel's nord. Miscellaneen St. XXVII. S. 397—408. — Brotze's Rückblick in die Vergangenheit St. V. S. 12—14. — Rigaische Stadtblätter 1825. S. 133—136, und v. Recke's und Napiersky's Schriftsteller-Lexikon, Th. III. S. 333 und 334.

Der Herausgeber.

Franz Neustaedts Wappen, wie es über dessen Convent steht.

DISSE CAPELLE VN
DE BEGREBNISSE GE
HORT DISSEM HEREN
BORGERMEISTER HER
FRANZ NIENSTEDE
VND SINEN ERBEN

DIS IST DE STEN ZVR
DVR DES GRABES.
ANNO 1590.

Denckwürdige Sachen und Geschichte von der ersten Erfindunge der edeln Provintzen Liefflandes, wie dieselbige von den Deutschen erfunden, und die Völcker seyn darein bezwungen, auch aus der Heydnischen Abgötterey zum Christen Glauben gebracht worden, auch sonsten von etlichen Händeln u. Geschichten, so sich in unterschiedenen Zeiten darinnen zugetragen und verlauffen haben.

I. N. J.

Praefatio ad Lectorem.

An den liebhabenden Leser der Historien.

Vorrede.

Es hat zwar der liebe Moses, Josua, Samuel, David und andere heilige Propheten und Männer Gottes nicht alleine, sondern auch die Heyden es vor löblich gehalten, wie im Herodoto, Plinio, Strabone, Ptolomaeo und anderen zu sehen, so sich höchlich beflissen haben, dafs nicht allein die grofsen Magnalia Dei und Wunderthaten Gottes, so sich auff Erden zugetragen, möchten in Schrifften verfasset und auff die Posterität im Gedächtnifs behalten und verwahret werden, sondern auch, was in andern politischen Händeln und Sachen je in der Welt vorgelauffen, in Veränderungen wahrer und falscher Religionen, wie denn auch in Auffnehmen und Wachsthum, sowohl als in Abnehmen und Verwüstung grofser Monarchien, Keyserdomen, Königrycken, Fürstendomen, Landen, Städen und Ständen um der Nachkommen willen sich darinne zu bespiegeln, das Böse zu meiden und allen guten Tugenden zu folgen, wie man denn aus allen wahrhafftigen Historien befindet, dafs Gott der Herr allezeit bey seiner wahren Kirche, da man sein Wort geliebet und darnach gelebet hat, selbst gewarnet und Gedeyen und Wachsthum nebst seinem Segen und Frieden gegeben. Wiederum da man verkehrter Weise in schändlicher Abgötterey, im gottlosen Epicurischen und Sardanapalischen Leben und allen Sünden und Schanden gelebet, von schrecklichen Verwüstungen und Verstörungen gantzer Monarchien, Keyserdomen, Königrycken, Landen, Städen und Ständen lieset; ja wie offt hohe Potentaten und grofse Leute vom Stuhle gestürtzet und Niedrige erhoben sind, wie Maria in ihrem Cantico singet. Derowegen denn auch Gott der Herr allezeit solche theure Männer erwecket hat, die um der Nachkommen willen solche löbliche Historien beschrieben haben, und der Posterität zu Gute nachgelafsen, andern zum Besten; wie auch der weise König Alphonsus in seiner eufser-

sten Schwachheit sich nirgend befser womit gewufst zu erquicken, denn dafs er sich die beschriebenen Historien von dem Könige Alexandro Magno vorlesen lafsen. Derowegen uns die verlauffene Geschichte nicht allein ergetzlich, sondern auch nutzbar und dienlich zu wifsen, damit wir durch wahre Reue und rechtschaffene Bufse mit den Ninivitern dem brennenden Zorn Gottes entlauffen mögen. Derowegen weilen ich nun fast in die 50 Jahr her in diesem Lande Liefland von Jugend auff meine Zeit hingebracht, dafs ich Ursache habe, es nicht weniger, als für mein eigen Vaterland zu halten, und dann in denen verflofsenen 50 Jahren nicht wenig Veränderungen und Mühseligkeiten darinnen erlebet habe: so habe ich mir also vorgenommen in diesem meinem Exilio, von der Antiquität der Deutschen in Erfindunge dieser Provintz Liefland, und von dabey vorgelauffenen Händeln und Geschichten etwas auffs kürtzeste zu berühren, denn ich mir von allen ergangenen Geschichten weitläufftig zu gedencken nicht vorgenommen habe, in Betrachtung, dafs andere vor mir mit mehr Gaben und Geschicklichkeit nach Nothdurfft davon geschrieben haben: derohalben ich solches in der Kürtze zu übergeben bedacht, und allein was in den letzten hundert Jahren, besonders was ich selbst darinnen in den jüngsten verlauffenen fünfftzig Jahren erlebet habe, nach Nothdurfft zu berühren gemeynet, so viel mir nach meiner Einfalt möglich, nicht als ein tüchtiger Historienschreiber, der seine Kunst und Geschicklichkeit an den Tag geben wollte, sondern weilen ich nun in meinem hohen Alter etwa müssige Zeit habe, so habe ich mich dieses nicht verdriessen lafsen, einen kurtzen Summarischen Bericht davon zu schreiben, wie die Deutschen zum ersten in Liefland angelandet, sich darinnen gestärcket, die Heyden darinne bezwungen, und sie zum Gehorsam der Christlichen Religion gebracht und weltliche Recht und Polizey herein geführet, mannichen harten Streit mit den heydnischen Völckern darinne gehabt und viel Bluts vergossen und dasselbe nun fast 400 Jahr ingehabt und besessen: und ob ich nun wohl weifs, dafs von vielen meinen Mifsgönneren, sonderlich, die ich mit der Wahrheit rühren möchte, mir nicht allein wenig Danck geschehen wird, sondern auch übel auffgenommen und zum eigen Ruhm wird ausgedeutet werden, und viel darinne nach ihrem Sinn mustern und meistern werden; das lasse ich alles mich nicht irren, habe auch vor diese nichts geschrieben, sondern sehe gerne, dafs sie sich und mir ein besseres machen, der Wahrheit gemäfs, und so ich zu wenig, oder zu viel aus anderm Bericht hierinne gebracht hätte, will ich mich gerne eines bessern weisen und belehren lafsen, und solches nach Gebühr corrigiren: denen aber, die meinen gutfoldigen (?) Fleifs erkennen, und vorlieb nehmen, hätte ich gerne ein besseres zu Gute machen wollen, wenn es in meinem Vermögen gewesen wäre. Ich zweiffele aber nicht, alle guthertzige Leser werden an dieser meiner geringen Arbeit und guten Willen ein Genügen tragen, und thue dieselbigen mit mir Gottes gnädigem Schutz und Schirm befehlen. Datum vff Sontzell Anno 1604.

Cap. I.

Von der Gelegenheit, wie weit sich Liefland erstrecket in die Länge und in die Qveere.

Liefland fängt am extremo seiner Länge an an dem Narvaschen Bache, da das Schlofs unter der Stadt Narva liegt, neben dem hohen Wafserfall, so aus dem fischreichen See Peipus fliefst, welcher Bach sich erstrecket von der Mündung des Peipus herunter 8 Meilen bis zu dem hohen Wafserfall, woselbst das Wafser über 12 Ellen hoch herunter fällt, so dafs man es über eine Viertel Meilweges rauschen hört. Eine halbe viertel Weges von diesem Fall herunter liegt die Stadt Narva mit dem Schlofs an dem Uffer des Bachs und erstreckt sich dieser Bach unterwerts von Narva bis in die Ostsee, welches eine Weite von zwo Meilen ausmacht. Vor der Mündung fällt noch in diesen Bach die Lubecke, welche aus dem Moscowiter Lande von Grofs-Novogorod herunter läuft, da das Schlofs Gama 3 Meilen von der Narve im Lande gelegen (zu Wafser ist es weiter, 10 Meilen). Von Naugarden bey einem Bache, die Testau genannt, laden die Kauffleute ihre Waaren in Schiffe, und führen solche damit bis nach Narva, da der Moscowiter eine Niederlage und den Stapel zur Kauffhandlung gelegt, wie er Ao. 1558 anfing, Liefland zu bekriegen, und da die teutsche Narva, beydes Schlofs und Stadt, eroberten, da begunten zum erstenmal die Lübeckschen Schiffer dahin zu segeln. Diesen folgten der andern Städte Schiffer, auch der Holländer, Engelländer, Schotten und Franzosen Schiffe sehr häufig; denn aus gantz Reufsland schlugen alle Waaren dahin, dieweilen auch die Schiffahrt über den Peipus von der grofsen Moscowitischen Stadt Plescau sich dahin erstrecket; denn Plescau liegt nur zwo Meilen vom Peipus entfernt, worin ein herrlicher Bach weit her aus Reufsland Plescau vorüber fliefst, so dafs viele Waaren aus den Moscowitischen Ländern den Bach herunter zu Plescau angebracht werden, und von dort mit andern grofsen Schiffen über den Peipus, der sich in die Länge erstrecket von der Plescauschen Bachmündung bis an die Mündung des Narvischen Baches bey 20 Meilweges und 8 Meilen den Bach herunter bis an die Stadt Narva gebracht werden, da denn der Kauffhandel sehr beqvem ist. Vorzeiten bey völliger Regierung der liefländischen Stände, ehe der Moscowiter 1558 Narva eroberte, ist die Anfahrt der Schiffe zu Narva nicht verstattet worden, aufser nur allein mit kleinen Fahrzeugen einige Waaren bis Reval zu bringen, damit die grofsen Städte, als Riga, Reval und Dorpt dadurch nicht an ihrem Wachsthum und Nahrung abnehmen und geschmälert werden möchten. Es hat auch der Moscowiter 1492 auf der andern Seite des Narvischen Bachs recht aufs Ufer dicht gegen Narva über ein starckes Schlofs erbauet, da man fast einen Stein von dem Narvischen Schlofs über den Bach in die Stadt werffen möchte; denn der Narvische Bach und der Peipus-See scheiden

Liefland von der Moscowiter Lande an der Süd-Osten-Seite Liefflandes, und an der Nord-Westen-Seite schneidet die offenbare Ostsee Liefland von Schweden, welche Ostsee zwischen Liefland und Schweden breit ist an etlichen Orten 13, an andern 12 Meilen, und oft mehr oder weniger von einem Lande zum andern. Die Peipus zwischen Liefland und Reufsland aber ist am breitesten Orte etwa 9 Meilen breit, hinauf nach Pleskau wird sie allgemach schmäler, und ist daselbst nur 6, 5, 4, 2 Meilen breit. An der Peipus Munde liegt liefländischer Seits an dem Ufer des Bachs ein Schlofs, genannt das neue Schlofs. Wenn ich mich recht besinne, so hat es in der Friedenszeit mit den Moscowitern Ao. 1560 Plettenberg, damals Meister von Liefland, dahin bauen lafsen. Um diese Zeit hat auch der Moscowiter auff seiner Seite, 3 Meilen von der Mündung der Peipus, ein Schlofs mit einem Kloster bauen lafsen, welches Schlofs Woldoow, in ihrer Sprache aber Offdow heifset.

Der Peipus-See ist so fischreich, dafs er gantz Reufsland und Liefland mit Fischen versorgt. So fängt sich nun die Länge von Liefland an zu rechnen von der deutschen Stadt Narva, und erstreckt sich in Süd-Westen bis an die Stadt Dorpat längst dem Lande 80 Meilen Weges: von Dorpat aber fliefst ein grofser Bach, der seinen Ursprung aus dem Fellinschen See nimmt, welchen man nennt die Werschjerw *), 10 Meilen von Dorpat, und läuft die Stadt Dorpat vorbey, da sie denn 6 Meilen von dort in Süden, oder etwas östlich in den Peipus fällt. An diesem Bach haben 2 Schlöfser gelegen; eines Alten Torne genannt, liegt an der Westseite am Ufer des Bachs, 2 Meilen von Dorpat, das andere an der Ostseite, nahe am Bach, 4 Meilen von Dorpat, genannt Werenbeck. Auff diesem Schlofs hat allezeit ein verordneter Burggraff residiret, der von dem Bischoff von Dorpt dahin gesetzt wurde, welcher die Inspection und das Recht gehabt hat, zu besichtigen alle Schiffe, und zu Lande ab- und zugehende Fuhren im Winter und Sommer; denn es war daselbst ein Schlagbaum über den Bach gespannt, dafs weder zu Wafser noch zu Lande etwas herüber kommen konnte; es müste denn seinen Pafs haben; denn es war kein Korn frey aus Liefland nach Reufsland zu führen, es wäre denn, dafs aus Gewogenheit des Bischoffs von Dörpt ihm in der Noth etwas zugestanden und vergönnet wurde. So war auch bey Straffe verboten, keinerley Kriegs-Ammunition, Pulver, Harnische, Metall den Moscowitern zuzuführen. Es ist mir erinnerlich, dafs ein Gesell, Namens Hans Fehring, etzliche Pantzer aus Liefland durchstahl und nach Reufsland einführete: da dieses aber offenbar wurde, wurde er aus Liefland verbannet, und durffte in seinem gantzen Leben nicht wieder in dieses Land kommen, sondern er mufste in Reufsland sterben. So hat der Burggraff auch die Inspection über die Zufuhr der Fische; denn von allen Fischen, so aus der Peipus und dem Bache gefangen wurden, davon hatte die Obrigkeit den Zehenden. Sie hat auch zur Zeit des Hechtfanges viele Züge in dem Dorptschen Bach, welche man sonst die Embach nennet. Es werden aus demselben alle vorjahr etzliche tausend stücke Hechte gefangen, die aus der Peipus im vorjahr nach dem frischen Wafser in den Bach streichen. Es giebt in dem Peipus mancherley Art schöne und wohlschmeckende Fische. Der Peipus hat auch viel Einflüfse aus Reufsland und Liefland: aber in dem einen Ausflufs bey der Stadt Narva, wie oben gedacht,

*) Das Schwartzische Manuscript hat Werzjerw.

nemlich im Narvischen Bache werden sehr viele Aale den gantzen Sommer gefangen, desgleichen bey dem erwehnten Falle auch viele Lächse und andere schöne Fische, die aus der Ostsee streichen.

So gehet nun die Länge von Liefland fortan von der Stadt Dorpt längst Liefland von Nordosten in Südwesten bis an die Hauptstadt Riga, welches 40 Meilen sind. Da ist die grofse Niederlage von Kaufmannswaaren: denn diese Stadt hat eine grofse Zufuhr von allerley Getreyde und Kaufmannswaaren sowohl im Winter als Sommer, zu Wafser und zu Lande. Zu Wafser den grofsen Dünastrom herunter weit aus Reufsland bringt man mit Flofsen, Loddigen *) und Strufsen allerhand Waaren, viele grofse Balken, Bau- und Brennholtz, Asche, Theer, Getreyde, Henpf, Flachs, Häute, Wachs, Talg, Henpföl, Henpfsaamen und sonst allerley. So geschichet auch viel Zufuhr aus Littauen, Curland, Liefland, die alle zu Riga ausgeladen, auffgeschlagen und allda verhandelt werden, denn der Dünastrom unterwerts der Stadt Riga 2 Meilen herunter fleufst und sich daselbst in die offenbare See ergiefst. Bey der Mündung des Dünaflusses kommen die Schiffe jährlich sehr häuffig aus allen Orten an, und bringen mit sich nach Riga allerley Waaren, als Saltz, Heringe, köstliche Laeken, seiden Gewand, allerley Metall und Kramgüter, Weine, Biere, Victualien, Gewürtz, allerley Specerey, Eisen, Kupfer, Zinn, Bley, Summa alles, was nur Menschen nöthig haben, bringen sie genug. Hingegen werden mit Fellen und andern den Kauffleuten dienlichen Waaren alle Jahr hinwiederum viele hundert Schiffe befrachtet, vor welche Gnade und Wohlthaten Gottes die Stadt Riga dem höchsten Gott viel zu dancken hat. Auch giebt der Dünastrom den Sommer über so viel herrliche Lächse und Fische, als bey keiner Stadt an der gantzen Ostsee nicht gefangen werden. Dazu hat man die seltsamen treugen **) Butten und Wengallen. Weiter geht die Länge von Riga über den Dünastrom durch Curland in der Länge in Südwesten nach Goldingen, etc.

Cap. II.

Namen der Städte und Schlösser in Liefland.

1.) Die Stadt Narva und das Schlofs.
2.) Die Stadt Reval und das Schlofs.
3.) Die Stadt Pernau und das Schlofs.
4.) Die Stadt Riga und das Schlofs.
5.) Die Stadt Dörpt und das Schlofs.
6.) Die Stadt Kokenhusen und das Schlofs.
7.) Die Stadt Wolmar und das Schlofs.
8.) Die Stadt Wenden und das Schlofs.
9.) Die Stadt Fellin und das Schlofs.
10.) Das Städtgen Lemsal nebst Schlofs.
11.) Das Städtgen Habsal nebst Schlofs.

*) Loddigen sind grofse, zum Waarentransport eingerichtete Böte. Das Wort ist russischen Ursprungs, von Lodja oder Lodje, ein Boot.

**) treugen, gedörreten, geräucherten.

Schlösser ohne Städte, wovon etliche denen Herren im Lande gehörig gewesen, etliche denen von Adel zuständig, etliche nunmehr destruiret und verfallen.

1.) Das neue Schlofs an der Peipus Mündung.
2.) Das Schlofs Etz im Narvischen ist verfallen und gehört denen Tauben zu.
3.) Das Schlofs Lais und das Schlofs Talkoffen.
4.) Das Schlofs Oberpahlen, Elstfer, gehöret Hermann Wrangel.
5.) Werenbeck.
6.) Wittenstein.
7.) Wesenberg.
8.) Borckholm.
9.) Afs, denen Gilsen gehörig.
10.) Tolsberg.
11.) Das Kloster Padis.
12.) Das Kloster Fegefeuer.
13.) Das Kloster Lode.
14.) Das Kloster Leal.
15.) Das Kloster Fickel, den Uxkullen gehörig.
16.) Das Schlofs Felix, den Uxkullen gehörig.
17.) Das Kloster Kolck gemauert.
18.) Das Kloster S. Brigitten gemauert.
19.) Das Kloster Falckenau gemauert.
20.) Das Schlofs Nabben gehört den Tiesenhausen, auch die Salis.
21.) Pürckel gehört denen Ungern, auch Eckensangern.
22.) Cremon.
23.) Treyden.
24.) Rope gehöret denen v. Rosen.
25.) Klein-Rope gehöret denen v. Rosen.
26.) Mojan gehöret denselben.
27.) Hochrosen gehört Plettenberg.
28.) Lude gehöret Krüdener.
29.) Rosenbeck gehöret Hörflen.
30.) Neuhof gehöret Hörflen.
31.) Ermis.
32.) Helmet.
33.) Tarwest.
34.) Karkus gehört dem Woywoden Farensbach.
35.) Ruyen.
36.) Burtneck.
37.) Ringen gehört Tödwen.
38.) Randen gehört den Tiesenhausen.
39.) Congotha gehöret denselben.
40.) Cawelecht gehöret denselben.
41.) Altenthorn gehöret Stackelberg.
42.) Kyrrempä.
43.) Ansen gehöret den Schenckingen.
44.) Odenpä.
45.) Neuhausen.
46.) Marienburg.
47.) Adzel.
48.) Marienhausen.
49.) Rositen.
50.) Lützen.
51.) Dünaburg.
52.) Creutzburg gehöret Claus Korf.
53.) Sefswegen gehöret Tauben.
54.) Bersohn gehöret Tiesenhausen.
55.) Ronnenburg.
56.) Trikaten.
57.) Pebal gehöret den Drebinschen.
58.) Arll (Erla) gehöret Tiesenhausen.
59.) Smilten.
60.) Jürgensburg gehört den Clodten.
61.) Nietau gehöret denen Barons v. Brabeck.
62.) Seewaldt (Segewold).
63.) Schuyen.
64.) Serben.
65.) Leemburg.
66.) Suntzel.

67.) Lenneward.	71.) Dahlen.
68.) Üxkull.	72.) Ascherade.
69.) Kirchholm.	73.) Redenpois.
70.) Neuermühlen.	74.) Dünamünde.

Auff dem Eyland Oesel, welches 14 Meilen lang und 9 breit ist (besitzet jetzund der König von Dännemarck), ist vormals ein Bischoffthum gewesen; es liegen daselbst 2 Schlöfser Arensburg und Söneburg, alwo der hohe Thurm stehet, wornach die Schiffer ihren Cours richten, welchen Thurm vormals die curischen Bauren mit ihren Ochsen an einem starcken Anckertau haben umreifsen wollen. Sie haben das Tau an den Thurm festgemacht, und sodann viele Ochsen vorgespannt. Wie nun eben die vordersten angezogen haben, sind die hintersten, weil sie bey den Hörnern angespannt gewesen, in die Höhe gezogen. Da haben die Bauren gerufen in ihrer Sprache: Otes, Otes fader Herge lex Himmelrych her fader, Vater, die Ochsen fahren gen Himmel. Diefs haben sie darumb gethan, und den Thurm umreifsen wollen, damit sie, wie vor Alters, die Beute von den gestrandeten Gütern erhalten möchten: allein sie haben zur Straffe das Schlefs Sünebnrg erbauen müfsen. Dagegen liegt dabey ein Eyland, worauf in diesen Krieges-Zeiten die Schweden eine Schantze gemacht, Jürgensburg gehiefsen, dieses Eyland ist 7 Meilen lang und 5 Meilen breit. Es sind Edelleute darauf und Schwedische Unterthanen. Noch ein Eyland, Mone genant, 2 Meilen lang und 1 breit, selbiges ist dänisch. Noch ein Eyland, Worms genannt, 2 Meilen lang und 1 breit, ist Schwedisch, hat gute Dörffer. Noch ein anderes, Nuck genannt, 1 Meile lang und 1 Meile breit, ist Schwedisch und sind Dörffer darauf.

Cap. III.

Von dem Zustande der alten heydnischen Völcker in Liefland, ihrem Glauben, Sitten und Gebräuchen, so sie gehabt, ehe und bevor die Teutschen in das Land kommen sind.

Es scheint zwar aus denen alten Schrifften, dafs dennoch über die heydnischen Völcker in Liefland die Moscowiter vor fünfthalb hundert Jahr etlichermafsen zum theil die Oberherrschafft gehabt, zum theil haben sie auch einige eigene Könige zu Häuptern gehabt, wie denn noch jetzo einer von ihrem Geschlecht in Curland 5 Meilen jenseit Hasenpoth wohnet, genant der kurische König. Dieser hat ein Hauffen Gesindes und Katen noch diese Zeit unter dem Hertzog von Curland, worüber er Kurischer König genant wird. Zum andern ist in dem Gebiet Kirchholm auch noch einer, der König genennet wird, der vom Keyser und Papste von Alters her besitzet 7 Hacken Landes, worüber er mit stattlichen Siegeln und Brieffen verlehnet ist. Es sind auch noch mehr Freybauren bis auf diese Zeit im Lande gewesen, die ohne Zweiffel von den Geschlechtern hergesprofsen. Dafs auch Liefland dem Muscowiter zinsbar gewesen

seyn mufs, erweiset sich daraus, dafs er sich in allen mit den Heer-Meistern und Bischöffen in Liefland beschwornen Friedens-Brieffen niemals abhalten lafsen, sondern allezeit darin expresse vorbehalten die Zinse des rechten Glaubens, daher der Muscowiter es noch allemal für sein rechtes Vaterland hält, auch den Titul davon führet, ein Herr über Liefland, besonders von der Zeit her, da ihme Ao. 1557 von denen Herren der Lande die Zinse des rechten Glaubens specificirt und nahmkundig gemacht wurde, auch zugegeben, verbrieffet und versiegelt und von jedem Menschen 10 Denninge gegeben wurde. Auch weisen es die alten Häuser, Städte, Schragen des alten Comtoirs zu Naugarden aus, dafs die Liwen, so in diesem Lande gewohnet, und von denen Völckern noch verhanden sind, davon auch Liefland den Namen hat, mit ihren Waaren auch nach Naugarden in Reufsland gefahren sind, daselbst damals die Niederlage gewesen, ehe denn die Teutschen in Liefland gekommen sind; denn in den gantz alten Schragen stehet, dafs die Kauffleute ihre Straffe ihren Elterleuten und Beysitzern gegeben, wenn sie was verbrochen, zu 5 Liwische Pfund Wachs (dieses werden die jetzige Liefspfunde noch seyn und daher ihren Namen haben). Ob nun die Littauischen Herren, so damals auch noch in der heydnischen Blindheit gewesen, auch möchten über die liefländischen heydnischen Völcker ein Theil der Herrschafft gehabt haben, kann ich so eigentlich nicht wifsen, aber zu glauben ist es; weilen der Littauische König Mendow und auch die Samayten den Heyden offt gegen die Christen Beystand geleistet haben, ehe das Land unter den christlichen Glauben zum Gehorsam gebracht ist.

Ihre heydnische und abgöttische Religion ist gar teufflisch gewesen, denn sie haben von Gott nichts gewufst, sondern sich heilige Büsche erwehlet, darinnen Steine, Bäume, Thiere, Schlangen und dergleichen Ungezieffer angebetet und greuliche Zauberey getrieben, wie leider (Gott erbarm es) noch nicht ausgeloschen, sondern gar gemein bey ihnen ist noch bis diese Stunde. Die heydnischen Könige sind auch ihre abgöttische Priester gewesen, haben auch ihre Heere angeführet, wenn sie Krieg unter sich, oder mit den Nachbarn gehabt haben. Wie sie ihre Abgöttische Dienste und derselben Ceremonien gehalten haben, ist fast dem gleich, wie es die preufsischen alten Heyden gehalten, wie man solches leset in den gedruckten alten preufsischen Chronicken. Wunderlich aber haben sie es mit dem Weibernehmen oder Heyrathen gehalten. Wer eine Dirne ausersehen, die ihm gefallen hat, so hat er sich gerüstet mit seinen Freunden und sie armata manu geraubet und heimgeführet, und den Freunden anzeigen lafsen, sie möchten hinkommen und Hausholunge besauffen helffen. Bisweilen, wenn es der Dirne Freunde zeitig genug erfahren, dafs sie sich zur Gegenwehr anschicken können, sind gute Scharmützel dabey vorgefallen, wenn ihnen der Freyer oder der Bräutigam nicht gefallen hat; sind sie aber mit ihm zufrieden gewesen, so sind sie wohl gefolget, haben Geschencke mitgenommen, wie auch Bier und Victualien und haben sich mit einander tractiret, darnach sind sie begifftiget mit Henschen, Dwelen *), und damit zurück nach Hause gezogen. Solches wird noch bis auf diese Zeit

*) Henschen, Handschuhe. Dwelen, Handtücher, Servietten. In dieser Bedeutung kommt das letztere Wort in dem alten Inventariumsbuche der Schwarzen-Häupter vor. So heifst es beim J. 1441: „eyn beneyet Taffaken, dat hort vppe des Oldermans Taffelen . . . . . vnd ij beneyede dwelen, dar men dat kruit mede vmme drecht“ . . . . . ein benähetes Tischtuch, das auf des Aeltermanns Tische

bey vielen im Lande getrieben und also gehalten. Ihre Todten haben sie an sonderlichen Plätzen, so mit Steinen umleget, begraben, und sie mit Freſsen und Sauffen zu Pferde beleitsaget. Wenn es nicht geregnet, so haben sie an einem Orte, wo sie einen heiligen Platz gehalten, etwa einen Bock und eine Tonne Bier gebracht und da verzehret mit Creutzigen und Singen, und dabey geglaubet, daſs sie denen Göttern einen Regen abfreſsen und absauffen wollten. Und diese Manier halten noch ihrer viele bis auff jetzige Zeit. Sie geben vor, und machen es auch andern vornehmen Leuten weiſs, daſs die Menschen mit ihrer Zauberey andere Menschen zu Wölffen machen könnten, da sie zu besondern Zeiten in einen Wehrwolf verwandelt werden, zu Busch und Brücken hinlaufen und Schaden thun, ohne andere vielfältige greuliche Dinge, die sie noch täglich aus ihren abgöttischen Zaubereyen treiben. Sie haben dennoch ihr Kopffrecht gehabt, daſs sie etliche Zauberer, die es gar zu grob mit Schaden thun gemacht, gestraffet haben, und haben eine Probe gehabt, die berüchtigte Zauberer zu erkennen, haben denselben Hände und Füſse creutzweis über einander bey dem groſsen Daumen zusammen gebunden und sie so auffs Waſser geworffen; wenn er unschuldig gewesen, so ist er stracks zu Grunde gesuncken: ist er aber schuldig gewesen, so ist er auff dem Waſser schwimmend blieben, wie ein Bund Stroh. Diese Probe haben die meisten Richter von ihnen gelernet und den Gebrauch bishero behalten, wie ich denn selbst viele Menschen auff der Probe habe sincken und schwimmen gesehen. Sonsten haben sie auch, wenn einer einen Länder- oder Grentze-Streit mit einem andern gehabt, und die Grentze von den Aeltesten besichtiget worden, demjenigen, welchem sie am nächsten das Land zu behalten erachtet, auff sein Gewiſsen zugesprochen, und weilen sie nicht Siegel und Briefe, noch Mercksteine gehabt, so haben sie ein Eisen gans glühend heiſs gemacht, selbiges hat er in seine beyden bloſsen Hände zur Probirung seines guten, reinen Gewiſsens nehmen müſsen und hat es müſsen so heiſs 7 Schritt über seine Grentze tragen, damit ist die Wahrheit bey ihnen bestanden und hat er seine Grentze behalten und allda einen Merckstein verwahret. Wenn auch einer den andern hat um einen Immenbaum bestohlen, so hat man den Dieb mit einer Linde an einen Immenbaum festgebunden, darauff ihm den Nabel an dem Bauch losgeschnitten, und ihn so lange mit Feuer um den Baum gejaget, bis er seine Eingeweyde um den Baum ausgewunden und niedergestürtzet ist. Diesen Gebrauch haben die Heyden nicht verlaſsen, sondern haben viele Richter bey der teutschen Regierung sich dieser Proceſsen gebrauchet.

Vestungen finde ich zwar keine mehr beschrieben, so sie vor Ankunfft der Teutscher im Lande gehabt haben, als das Schloſs Leal in der Wyck. Leal heiſset in der Sprache des Orts ein Fleischerhacken; ich halte dafür, weil es ein wehrreicher Ort ist, daſs es davon den Nahmen habe. Ich finde, wie Bischoff Albert in Liefland gekommen, ist der König von Schweden Johannes I. mit seinem Kriegesheere 1208 aus Schweden in Liefland zu Reval angekommen und hat die Ehstländer bekrieget, ihnen die Vestung Leal abgenommen, die Ehsten erschlagen und das Schloſs mit einem Hauptmann und Bischoff besetzet, Namens Carol, der

---

gehört . . . . . und 2 benähete Servietten, damit man das Brustkraut (die Confitüren) herumträgt. — Hier möchte es wohl Handtücher, oder auch überhaupt Tücher bedeuten. Noch jetzt bezeichnen die Letten mit dem von den Deutschen entlehnten Wort dweele ein Handtuch. Begifftigen, beschenken.

500 Mann unter sich gehabt, worauff der König wieder nach Schweden zurück gegangen. Nach seinem Abzuge aber haben sich die Ehsten wieder gerüstet, die Oeseler zu Hülffe genommen, die Vestung Leal wieder angefallen, gestürmet, eingenommen, verbrannt, und den Biechoff und Hauptmann Carol mit allen den Seinigen erschlagen. So sind diesesmahl die Schweden wieder aus Liefland vertilget worden. Ihre Handthierung ist gewesen, dafs sie sich des Ackerbaues und Garten-Gewächses bedienet, und von der Viehzucht, von Fischen, Vögeln, Thieren und der Bienen-Arbeit, als vom Honig, sich ernähret haben, mit den Fellen und der Wolle von Schaafen, auch Häuten von den Thieren, wie auch mit Wandt aus Henpff und Flachs sich gekleidet. Ihr Getränke ist von Roggen und Gerstenmehl, bisweilen, wenn es am besten zugerichtet worden, ist Milch oder Honig darunter gemischt gewesen. Eiserne Instrumente haben sie zwar gehabt; weilen aber in Liefland kein Eisenfeld ist, so halte ich dafür, sie werden solches aus Reufsland, etwa aus Nowogarden, erhalten haben und davon Pflugeisen, Beile, Sensen, Mefsern, Hacken, Schwerdter etc., die sie zum Streit gebraucht, gemacht haben. Sie haben im Lande sechserley Sprachen gebrauchet; ihre Hauptsprache ist gewesen Liwisch, hernach Ehstnisch, Allentackisch, Reufsisch, Curisch, Littauisch und Wierisch, wiewohl etliche Sprachen sich fast gleich, dafs sie einander verstehen.

Cap. IV.

Was es vor einen Zustand und Gelegenheit mit dem Kauffhandel an der Ostsee gehabt habe, ehe Liefland erfunden ist.

Es ist im Lande zu Pommern vor 800 Jahren an der Seeseite eine sehr hohe und weit berühmte Stadt belegen gewesen, die Vineta geheifsen, darinne aus allen Orten zur Handlung grofse Niederlagen sich gezogen, dadurch denn diese Stadt zu so grofser Auffnahme gestiegen, dafs auch in Europa zu der Zeit, bevorab an der Ostsee, keine ihres gleichen gewesen, so dafs auch ihre Stadt- und andere Thore von lauterm Kupfer gemacht gewesen, durch welchen Reichthum sie so übermüthig geworden, dafs sie eine solche offenbare Gewalt und Seeraub verübet, dafs auch Gott der Herr solche heydnische Tyranney, indem sie niemals in dieser Stadt den christlichen Glauben gehabt, nicht länger ungestrafft lafsen wollen: derowegen denn der König von Dännemarck diese Stadt bis auf den Grund zerstöret hat, und hat es Gott durch seinen mächtigen und grimmigen Zorn also geschicket, dafs das Meer darüber gestürtzet ist, wie man denn noch heutiges Tages, wenn das Wetter helle ist, die Rudera der alten Gebäude im Meer unter dem Wafser sehen kann. Es ist zwar nach Untergang der Stadt in Pommern eine andere wieder erbauet worden, die mit Nahmen Juliana geheifsen, die auch ziemlich zugenommen hat, aber niemalen der vorgedachten Stadt Vineta an Vermögen gleich gekommen ist, sie ist endlich auch wiederum verfallen und untergangen, sintemalen die Gothen mit ihrem Könige Wisboa den Zulafs vom König von Dännemarck erlangt haben, dafs er ihnen die Insel Gothland zu bewohnen

eingegeben hat, da denn ihr König nach seinem Nahmen angefangen hat, die Stadt und das Schlofs Wisby auff Gothland zu erbauen, und weilen um diese Zeit das grofse Comtoir zu Nowogarden in Reufsland im Stande gewesen, und zu der Zeit ein Reufsischer Hertzog mit dem Stadt-Aeltesten die Stadt regieret hat, ist sie in grofsem Flor gewesen, so dafs die Hansee-Städte dahin ihre Fahrt zur Kauffhandlung und Niederlage gehabt; sie haben dahin auch Winters und Sommers ihre Fahrt gehalten, wie aus den alten Comtoir-Schragen zu ersehen ist, indem sie bey Sommertagen zu Schiffe längst der Nue, welche von Nowogarden hinab ins Meer fällt, ihre Fahrt gehalten haben. Bey Winterzeit, halte ich dafür, haben sie ihre Fahrt gehalten mit Schlitten und Böten, wie man jetzo aus Schweden zur Winterzeit die Böte bey den Schlitten übers Eis schleppet, da man sich da, wo es gefroren, mit Schlitten, wo es aber offen, mit Böten fortbringt, bis man überkommt; denn eigentlich wie die Stadt Wisby auf Gothland so vortrefflich zugenommen, und der Zeit noch keine Hoffnung oder Anfuhrt auff Liefland gewesen, so haben die Hanseestädte daselbst zu Wisby eine grofse Niederlage genommen, dahin denn auch mit Schiffen die Moscowiter ihre Waaren aus Reufsland gebracht und verhandelt haben, wie denn auch aus Schweden sehr viel Handel dahin geschlagen ist, und dadurch die Stadt allmählig immer mehr und mehr in Wachsthum gekommen, so dafs auch daselbst sehr viele und vortreffliche Häuser erbauet worden, dahin sie von der zerstörten Stadt Vineta viele kupfferne Pforten, eiserne Riegel und Thore geführt haben. Aber wie alle Dinge unbeständig sind, so ist es dieser hochgewachsenen, reichen Stadt auch ergangen. Wie ichs gefunden, dafs eine solche herrliche Tieffe in dem Lande zu Mecklenburg verhanden, da man grofse Schiffe ohne Ancker und Taue im Sturm bergen und daselbst einlauffen könnte, so dafs nach und nach die seefahrenden Leute der guten Bequemlichkeit wegen ihre Fahrt von Gothland dahin genommen haben, da man von dort auch mit den Waaren auff die Elbe kommen kann, dafs man damit in der grösten Gefahr, die man damals gröfser geachtet, als nun, nicht durffte durch den Sund und den krummen weiten Weg segeln, derohalben ist an gedachtem Orte angefangen, die Stadt Wismar zu bauen, die denn auch vortrefflich zugenommen hat, wie man noch jetzo an den herrlichen schönen Häusern und Kirchen sehen kann. Aber wie gedacht, dafs alle Dinge in der Welt vergänglich sind, so ist es dieser Stadt auch ergangen. Wie Liefland erfunden ist, wie fernerhin erfolgen soll, so hat diese Stadt auch allmählig so abgenommen, dafs auch viele Jahre die meisten Häuser, so noch da stehen, und fast so grofs wie Kirchen erbauet sind, ledig stehen müfsen, wie man denn noch bey meiner Zeit ein treffliches Haus, so mit etlichen tausenden nicht erbauet war, für 12 bis 15 Thalern zur Heuer jährlich bewohnen konnte; aber nunmehro unter der löblichen Regierung des Fürsten von Mecklenburg etwas wieder zugenommen hat.

Cap. V.

Von anfänglicher Erfindunge und Auffsegelung der löblichen Provintz Liefland.

Anno 1148, etliche schreiben auch 1158, ist ein Schiff mit Kauffleuten und Waaren aus Bremen abgesegelt, in der Meynung, nach der Stadt Wisby auff Gothland anzukommen: wie sie aber durch Gottes Wetter und Wind im grofsen Sturm vertrieben, so dafs sie bey Gothland nicht ankommen können, sind sie mit einem West- und Nordwest-Sturm gantz versegelt, bis sie unter Curland kommen sind. Wie sie nun durch Urkunden (?) dem Lande anzulauffen sich nicht getrauen konnten, fügte es Gott so, dafs sie eine Schiffer-Schüte vor sich her segeln sahen, die ihren Cours nach der Düna gerichtet; da sie denn gedachten, dafs dieselbe endlich in einen Hafen einlauffen würde, da sie es denn auff Gottes Gnade wagen, der Schüte nachzufolgen, worauf sie auch in den Dünastrom gelangen. Wie nun die wilden heydnischen Völcker sehen, dafs ein solch grofses Schiff, wie sie ihr Lebtag nicht gesehen, daselbst ankommt, da sind die Heyden darauf mit grofsen Hauffen zugelauffen, ihre Ankunfft angeschauet, die ihnen von ferne sehr fremde anzusehen gewesen ist. Sie haben sich darüber allerley Gedancken, was sie mit diesen angekommenen Leuten, von denen sie eben so wenig, als von ihren grofsen Schiffen niemals etwas gesehen oder gehöret hatten, machen oder anfangen soliten. Die Christen aber sind die erste Nacht auf dem Strohm in ihrem Schiff verblieben, und haben sich berathschlaget, was sie weiter vornehmen möchten. Des Morgens aber fahren einige von ihnen ans Land, und nehmen mit sich ledige Tonnen, setzen solche ans Uffer und legen darauff Brodt, Bier, Victualien und andere Sachen, wovon sie geglaubet, dafs es den Heyden dienen möchte. Sie haben den Heyden darauff gewinckt und etliche bewogen, dafs sie ihnen näher angetreten sind: da haben die Christen den Heyden die Hand geboten und ihnen dargereicht Zucker, Feigen, Rosienen, Weifsbrodt etc. zum Geschencke und mit ihnen geliebkoset, und wie sie nicht mit ihnen haben reden können, haben sie sie dasmal wohl tractiret, und wieder heim gehen lafsen, da sie denn ihren Freunden und Verwandten Relation gethan, wie gütlich ihnen von den Christen begegnet worden. Des dritten Tages sind die Heyden häuffig wieder gekommen und haben den Christen Verehrungen und Geschencke gebracht, als Honig, Milch, Hühner, Eyer, Vögel und Hasen. Darauff sind sie von den Christen abermal tractiret und beschencket mit Hüten und Hutbändern, Hosenbändern, Spiegeln, Gürteln, rothen Senckeln, (?) Mefsern, Kämmen und Nähnadeln, wodurch die Freundschafft grofs geworden, so dafs die Heyden den vierten Tag wieder gekommen, und mit sich gebracht haben Schaafe, Fische, Flachs, Honig, Wachs, Eyer, Vögel, Wildwerck von wilden Thieren, welches alles sie zur Erden nieder gesetzet, und dabey mit Wincken und Zeigen, weil sie mit einander nicht reden können, so viel zu verstehen gegeben, dafs sie mit ihnen einen Tausch begehrten. Wie nun die Christen ihren Sinn und Meynung verstanden hatten, so haben sie etliche von ihren mitgebrachten Sachen stückweise ausgeleget, und daneben bey jedem Stück gewifses Geld geworffen, in der Meynung, damit die Sachen zu kauffen: weil aber den Heyden die Müntze

noch unbekannt gewesen, so haben sie gewincket, dafs ihnen dieses nicht anstünde, sondern sie auff ihre Waaren, welche die Christen ausgelegt, tauschen wollten; wie denn auch die Christen Waaren dagegen geboten, ab- und zugeleget, bis beyde Theile zur Genüge gehabt. Darauff haben sie einander die Hand gegeben, einer des andern Waare genommen und sind davon gegangen. So haben sie mit einander zum Anfang Kauffschlagen*) gelernet. Wie nun des nächsten Tages ein armer Bettler angekommen ist, haben sie ein Mefser, ein Hutband und etliche Sacknadeln ausgeleget, dagegen der Bettler einige Eyer dahin geleget, vermeinend, die ausgesetzten Perselen dagegen auszubeuten: allein es haben die Christen ihm gewincket, dafs der Eyer zu wenige wären, und die Waaren dafür nicht ausmachten. Darauff er aus seinem Busen zwey Grauwerck-Ohren geholet, worinnen kleine silberne Stiffte gebeuget gewesen sind; diese hat er bey den Eyern geleget, und zu verstehen gegeben, dafs die Waaren nun wohl bezahlt wären. Ob nun wohl die Christen dieses geringe geachtet, so haben sie den Kauff doch zugeschlagen, um dadurch zu veranlafsen, dafs die Heyden ihre Art der Müntze mitbringen möchten, und man hält es dafür, dafs daher bey den Alten die 3 Schilling und 2 Schilling Müntzen den Namen bekommen haben auf Unteutsch: Aufs und Nagat, davon die 3 Schillingstücke noch Öre heifsen. Wie sie nun 14 Tage mit ihnen den Heyden gantz freundlich conversiret, Waaren um Waaren getauschet, und ihre Sache so eingerichtet hatten, dafs sie Hoffnung hatten, dafs sie, wenn sie übers Jahr wieder kämen, einen bessern Marckt haben würden, haben sie von einander einen gantz freundlichen Abschied genommen. Damit sie auch künfftig der heydnischen Sprache mächtig werden möchten, haben sie einen Knaben an sich gelocket, denselben alle Tage beschencket mit Zucker, Feigen, Rosienen, Weifsbrodt etc., und die Eltern dahin vermocht, dafs sie den Knaben mitnehmen möchten; dagegen einen von den Ihren da gelafsen, um die Sprache zu erlernen. Wie sie nun durch Geschencke die Eltern des Knaben gewonnen hatten, haben sie denselben heydnischen Knaben von 15 Jahren mit sich geführet, und ihn zu Bremen tauffen lassen, auch ihm fleifsig die teutsche Sprache beygebracht, dafs er ihnen das nächste Jahr tolcken**) möchte. Da sie aber zu Bremen glücklich wieder angekommen sind, hat der Schiffer und die Kauffleute von allen Sachen Bericht gethan, und obwohl zum Gewinn und Nutzen der Anfang in Betracht der grofsen Gefahr nicht gar zu grofs gewesen; so haben sie sich doch das nächste Jahr dazu angeschicket, wie sie mit allerley dahin dienlichen Sachen mit 2 Schiffen wieder hinfahren möchten.

---

*) handeln.
**) dolmetschen.

Cap. VI.

Von der andermahligen Ankunfft der Bremer Kauffleute in Liefland mit zween Schiffen.

Anno 1149 sind die Bremer Kauffleute mit zween Schiffen wiederum von Bremen ab nach Liefland gefahren, sind auch daselbst mit Schiffen und behaltenem Gut in den Haffen des Dünastrohms glücklich angekommen, und haben den vorm Jahr mitgenommenen heydnischen Knaben, der nunmehr schon gut teutsch geredet, mit sich gebracht, auch einige von allerhand Handwerckern, und einen Goldschmidt mitgenommen, dafs sich die Heyden sehr verwundert haben, und wie sie nun ankommen, sind sie zu Lande gefahren und haben den Knaben mitgenommen. Da sind sie von den Heyden mit Freuden angenommen und empfangen, haben einander Gutthat erwiesen und gehandelt Waare um Waare, haben viele Häute, Flachs, Henff, Wachs, Talch und Wildfelle gebeutet. Wie sie nun ihre Schiffe wieder zugeladen, haben sie 30 der vornehmsten Heyden zu Gaste geladen, sie wohl tractiret und zum Abschied ihre Nahmen auffgeschrieben, freundlich Contract auffgerichtet, dafs sie alle Jahr möchten bey ihnen frey und sicherlich ohne jemandes Verhinderung handeln, sie wollten allezeit freundlich und wollthätig gegen einander seyn, und haben diefsmahl die Kauffleute 4 Personen der Ihren mit den übrigen Waaren da gelafsen, damit sich gesegnet und sind wieder nach Bremen gesegelt. Die 4 Personen sind den Winter über bey ihnen geblieben mit ihrem Willen, auch glücklich wieder nach Bremen mit behaltenem Mann und Schiff und Gut nach Hause kommen, woselbst sie von den mitgebrachten Waaren einen guten Profit gemacht. Da ist die Sache für den Bischoff in Bremen kommen, dafs solch ein heydnisch Land auffgesegelt worden, der es an den Papst gelangen lafsen, der hat ihm ungesäumet befohlen, auch ordentliche Mandata ertheilet, er sollte zum drittenmahl mit den Kauffleuten einen gottfürchtigen und frommen Priester verordnen, in Liefland die Gelegenheit fleifsig zu erkundigen und soviel möglich zu befleifsigen, die Christliche Religion darin zu pflantzen. Wozu er auch einen tüchtigen Priester, genandt Meinhardum, gefunden, der sich Gott zu Ehren willig dazu beqvemet hat, und sich dazu fertig gemacht, mit einem jungen Chor-Schüler in das heydnische Land zu begeben.

Cap. VII.

Wie die Bremer Kauffleute zum drittenmahl in Liefland geschiffet und einen Priester mit eingeführet haben.

Anno 1150 auff Philippi Jacobi Tag sind zum drittenmahl etliche Kauffleute nach Liefland gesegelt und mitgenommen den gottfürchtigen Priester Meinhardum, den hernach der Papst zum Bischoff gemacht mit seinem Chor-Schüler Johannes Hartmann, und noch einem

Gesellen, den er zum Küsterampt gesetzet, geheifsen Thomas Steger, welche den 24sten May in Liefland an die Düna glücklich angekommen. Da haben sie etzliche Boden (Buden) am Dünstrohm 2 Meilen von der See gemachet, da sie vnter Dach wohnen vnd ihre Wahren halten können, auch eine Noht-Wohnunge vor ihren Priester Meinhardum vnd seinen Gesellen, da er ihnen zum Anfange geprediget. Denn eine Zeitlang hat er alleine den Kauffleuten vnd dem Schiffs-Volck geprediget, bis er vnnd seine Gesellen die Liefländische Sprache gelernet, da hat er allgemählich mit Glimpff auch den Heyden aus Gottes Wort angefangen zu berichten, doch mit Sanfftmuth vnd Glimpff, auch mit Gutthat viele gewonnen, so sich zum Christenthumb bekehret. Diese Priester-Wohnunge vnd Kauffleute-Boden vnd Wohnunge seynd am Vffer des Düne-Strohmes erbauwet an der Stelle, da itzund die Stadt Riga lieget, vnd man meynet, darumb, dafs sie am Vffer nach der Riege (Reihe) her gebauwet, so haben sie den Ort Riege genennet. Dahero denn die Stadt Riga ihren Namen haben soll. Allgemach haben sich die Fischer-Leute, Arbeiter, welche die Wahren hanttieret, Zimmerleute vnd andere, so sich bey ihnen ernehret haben, angebauwet. Also seynd die Heyden mit der Zeit von weitern Orten mit ihren Wahren zu ihnen gekommen vnd haben mit einander gehandelt vnd kauffschlaget, haben auch alle mit der Zeit der Kauffleute Jungen vnd Dienere mehr die Sprache gelernet. Diese Schiffe haben nun in den dritten Monaht da gelegen, ehe sie wieder geladen vnd zurücke gefahren, auch viele Wahren mit etzlichen Leuten diefsmal da gelafsen, welche ihre Leute, so da geblieben, nach ihrem Abezuge mit guter Gelegenheit verhandelt haben. Ihren Priester mit seinen Gesellen haben sie da gelafsen vnd mit gutter Nohtdurfft versehen.

Im selbigen Jahr Monahts Juny seynd noch zwey Bremische Schiffe nach Liefland abgesegelt. Die haben ihre Reise genommen bis in die Düne, ihre Hanttierunge da getrieben vnd vmb 6 Wochen ihre Schiffe wieder zugeladen. Diese haben einen Glaser mit seiner Frauwen, auch einen Schmidt mit seinem Weibe vnd Gesinde allda zu wohnen mit in das Landt gebracht, auch Maltz, Mehl vnd viele Kefsell mit sich eingeführet, denn die Heyden sich zuvor wenig Kefsell, sondern erdene Pötte*) zum kochen gebrauchet. Mittler Weile, als diese wieder zugeladen, hat Priester Meinhardus sich fast des Landes Gelegenheit erkundiget, vnd hat allen Umbstand des Landes, den Wandell, auch von ihrem Glauben vnd Leben der heydnischen Völcker dem Bischoff vermeldet, auch wie er gesehen, dafs es ihm schwer fallen würde, den abgöttischen vnd zauberischen Heyden die Christliche Religion vnd die Tauffe Christi einzupflantzen, hat er an den Bischoff von Bremen geschrieben vnd gebeten, er sollte den gantzen Handel an den Papst gelangen lafsen, dafs er die Verschünge thun möchte vnd ihme etzliche Dienere zur Leibeswarte möchten zugeordnet werden, auch ein Canonicus mit einem Vicario vnd Capellan noch ins Landt gesandt werden, die mit nohtwendigem Unterhalt möchten versehen werden, er wollte es an seinem Fleifse nicht ermangeln lafsen, vnd er sehe es davor an, dafs das Landt eine herrliche, fruchtbare Provints wäre vnd mit Gottes Hülffe wohl könnte zum Christlichen Glauben gebracht werden. So wollte auch die Zeit erfordern, dafs man die Vnhosten darauff wenden möchte, Kalck vnd Steine in das Landt zu schiffen, dafs man eine Kirche

*) irdene Töpfe.

bauwen vnd nach Gelegenheit irgend ein Kloster stiften möchte vnd das befestigen, damit man sich darinne schützen möchte, wenn die Heyden entrüstet würden, wie zu besorgen, wenn man ihre Abgötterey vnd Zauberey werde beginnen mit der Bufse Predigt zu straffen. Wie nun diese Schiffe wiedervmb glücklich zu Bremen angekommen, vnd des Priesters Meinhardi schrifftlicher Bericht dem Bischoff vbergeben worden ist, ist der Bischoff ob des Priesters Brieff sehr erfreuwet gewesen, vnd hat bald mit dieser Relation einen verständigen Mann an den Papst abgefertiget. Wie derselbe bey dem Papst ist angelanget, ist der Papst gar froh worden, vnd hat ihm die Zeitunge so wohl gefallen, dafs er bald eine Bet-Mefse angestellet, damit Gott möchte zu diesem Vorhaben Gedeyen geben, vnd die Christliche Religion in dieser Provintz eingepflantzet vnd aufsgebreitet werden. Dazu hat der Papst verordnet zwey Commifsarios, welche allezeit die Vorfälle vnd Noht des Landes, die vom Bischoff in Bremen angebracht werden, schleunig einnehmen vnd referiren sollten. Er hat auch befohlen, der Bischoff in Bremen sollte Vorraht schaffen auf's negeste Jahr, in Liefland eine Kirche zu bauwen zu Ehren der heyligen Jungfrauwen Mariae, die er der Kirchen vnd der Provintz Liefland zur Patronin vnd Schutz wollte verordnet haben, auch hat er den Priester Meinhardum zum Bischoff verordnet, vnd ihm Bischoffs-Habit mit anderen herrlichen Geschenken zugesendet, daneben dem Bischoff in Bremen geschrieben, er sollte ihm geben etzliche andere Priester zu Gehülffen, auch sonsten reichliche Nohtdurft zur Vnterhaltunge, vnd dafs er auch einen beqvemen Ort auslesen möchte, da man ein bemauert Kloster hinbauwen möchte zu einer Abedeyen*), vnd der Bischoff Meinhardus sollte seinen Eyffer in Fortpflantzunge der Christlichen Religion fleifsig sehen lafsen, der Papst wolle dazu alle Hülffe vnd Nohtdurfft beweisen.

Cap. VIII.

Wie der Bischoff von Bremen die Antwortt vom Papst empfangen, vnd seinen Befehl fortgestellet.

Wie nun der Abgesandter vom Papst ist zu dem Bischoff in Bremen wiedergekommen mit starckem vnd festem Befehl, die Sachen mit Ernst ohne Sparunge einiger Vnkosten zu treiben, hat der Bischoff sich vors allererste geschicket zu Kalck, Steinen vnd Mauermeistern, wie auch anderen Werckleuten, welchen Vorrath er mit samt den Bau-Leuten das negeste Jahr mit der Kauffleute Schiffen ins Landt gesendet mit etzlichen gewapneten Leuten, die mit ihnen vors erste, als wären sie Kauffleute, hinein gezogen, seynd auch glücklich in Liefflandt angekommen, haben bald zwo Meilen von Riga da hernach das Schlofs Kirchholm hingebauwet, und sodann in der Düna angefangen von Kalck vnd Ziegell eine Kirche auff dem Holme zu bauwen und haben sich selbst vnd den Bauleuten allmählich auff deme Holme Hütten vnd Heufser ge-

*) zu einer Abedeyen, zu einer Abtei.

bauwet, welche unbekandte Gebeuw den Heyden wohl sehr fremde gewesen, insonderheit weilen keine steinerne Gebeuw bey ihnen vorhin gesehen worden. Jedoch weilen sie auff dem Eylande angefangen, da es ihnen nicht geschadet, haben sie es gerne geschehen lafsen, mochten auch nicht Geschenck, sondern habens mit gutem Willen machen lafsen*). Also ist erstlich die Kirche auff deme Holme verfertiget und darinnen Glocken vnd Altaren-Taffeln und andere Kirchen-Gerähte gebracht, und offentlich angefangen zu predigen wider den schändlichen Mifsbrauch der heydnischen Abgötterey und Zauberey, und obwohl anfangs die Heyden heuffig hineingelauffen, wie ohne das der gemeine Pöwell begierig ist, nach Neulichkeit zu sehen, so hat es doch mit der Zeit den Vornehmsten, die der Sachen nachgedacht, allen Verdacht vnd Verbitterung gebracht. So lange aber die Heyden gegen sie keine Wehrung oder Empörung angerichtet, haben sich die Christen noch eingezogen gehalten, vnd hat der Bischoff allmählig eyfferiger wider die heidnische Abgötterey begundt zu predigen, dieselbe zu straffen, vnd die zu tauffen, so sich zum Christlichen Glauben bewegen lafsen. So hat der Bischoff Meinhard auch angefangen zu müntzen, auff der einen Seiten das Bildnifs der heyligen Jungfrauen Mariae, vnd auff der andern Seiten die neuerbauwete Kirche, davon ich noch einen Pfennig habe, welche Bildnifs der heyligen Jungfrauwen Mariae die Ertzbischöffe in Riga, vnd auch die Bischöffe zu Dörpt allezeit auff den silbernen vnd güldenen Müntzen behalten haben, vnd zu pregen gepfleget, bis dafs Liefflandt ist an die Krohn Pohlen kommen.

Etzliche meynen, Meinhardus sey selbsten zum Papst gezogen im Jahr 1170 mit einem vornehmen heydnischen Printzen Cobbe oder Cubbe genandt, der sich mit allen seinen Verwandten hat tauffen lafsen, vnd welcher alle Vmbstände des Landes dem Papst erzehlet, vnd der Bischoff ist glücklich wieder nach Liefland kommen, vnd hat geprediget bis Anno 1192, da ist er seliglich entschlaffen, vnd von den Christen sehr beklaget worden, ist 24 Jahr Bischoff gewesen. Sein Stuell ist zu Liefland in Riga gesetzet, woselbst er auch in Frieden begraben ist. Er hat sehr viel Heyden getauffet und zum Christen-Glauben gebracht. Aber die Heyden seyn sehr erbittert gewesen, dafs sich Cobbe mit seiner gantzen Freundschafft zum Christlichen Glauben bekehret hat.

Nach Meinhardi Tode ist zum Bischoff in Liefland verordnet Bartholdus. Dieser fing an Riga zu bauwen, aber die Heyden versammleten sich aus allen Orten, vnd zogen auff Riga, die Christen zu vertilgen. Da kahmen viell der Christen dem Bischoff zu Hülffe, vnd geschahe eine blutige Schlacht. Der Bischoff blieb mit Cobbe vnd 1100 Christen. Die Christen aber erschlugen 6000 Heyden und die Christen behielten das Feld, Anno 1205. Bartholdus hat regieret vier Jahre.

*) mochten auch nicht Geschenck etc. In Brotze's Abschrift heisst es hier: „mochten auch wohl mit „Geschenck dazu gebracht seyn, dafs sie es mit gutem Willen machen liefsen.“ Mochten s. v. a. begehrten.

Cap. IX.

Nach dem tödlichen Abgange Bischoff Bartholdi ist vom Papst Innocentio Anno 1204 zum Bischoff in Liefland verordnet einer genandt Albertus, der ist mit etzlichen von Adell vnd andern Rittermäfsigen Leuten vnd Soldaten hereingekommen in Liefland vnd hat die Sache mit Ernst angegriffen, allerley Vorraht zum Bauwen und Krieges-Waffen mit hereingebracht, darzu denn auch der Papst merckliche Hülffe und Beförderunge geleistet, vnd die Kauffleute haben auch grofse Zufuhren nach Liefland nicht alleine von Bremen, sondern auch aus andern Städten vnd Orten gethan. Etzliche seyn mit Weib vnd Kindern hereingekommen, wohnend blieben vnd haben grofse Hanttierunge angefangen. Der Bischoff Albrecht hat fleifsig lafsen lehren, predigen vnd die Heyden tauffen, vnd hat zu Vxkull angefangen eine Vestung zu bauwen vnd vorher eine solche Schantz an der Düna gemachet, dafs er der Heyden Zorn nicht geachtet, sondern mit Macht fortgebauwet, und die heydnische Völcker mit Macht mit zur Arbeit genöthiget, die Vestung erbauwen zu helffen. Da haben die Heyden vernommen, dafs es auff eine Dienstbahrkeit angesehen wäre, vnd haben sich versammelt vnd zusammen rottiret, haben auch etzliche Berge ausersehen, die beqvem gewesen und selbige befestiget, wie sie bestens gekonnt, vmb dahin ihr Refugium zu nehmen vnd der Christen Molimina zu vnterbrechen. Wie der Bischoff solches vernommen, hat er nach Teutschland vmb Hülffe geschrieben vnd dem Papst gerahten, einen ritterlichen Orden zu stifften, nehmlich die Schwertbruder, denen man in Liefland von den bezwungenen heydnischen Landen vnd Leuten vor ihre ritterliche Thaten zu belohnen versprechen mögte. Diefs hat dem Papst wohl gefallen, vnd er hat balde darauff dem Bischoff Bullen und Privilegia zugeschicket, solches mit allem Fleifs ins Werck zu richten, wie sich denn auch der Bischoff nicht davon abhalten lafsen, sondern alles besten Fleifses fortsetzte und in die Wege richtete. Die Heyden haben auch nicht gefeyret, denn wie sie gemercket, dafs es ihnen gelten sollte, haben sie zu Kockenhausen an dem Düna-Strohm einen Ort befestiget, und auch im Sontzelschen einen Berg, so noch vorm Kanger lieget, grewlich befestiget vnd die Vestung genennet Gersicke, da die Sontzelische Beche herunter fliefset. Diesen hohen Berg haben sie mit Balcken vnd Stackitten oben vberbauwet, dafs sie mit Steinen umher werffen vnd abwehren konnten, dafs man gewifs diefsen Berg ohne Blutvergiefsen nicht hat gewinnen können. Darzu haben sie vmb den Berg her mit starcken Stackitten eine grofse Weyde vor ihre Pferde vnd Vieh bezäunet, dafs sie damit ihr Haab vnd Vieh beschützen möchten. Denn sie haben allhier eine besondere Behendigkeit gebrauchet, weilen von Vxkull nach Riga längst der Düna der Weg gehet, vnd alsdann durch die Heyde vnd Wildnifs der Weg heraus schläget bey der Gerfsburg, wie auch auff der andern Seiten des hohen Kangerbergs, so durch den Morast gehet aus dem Rodenpeyischen in das Sontzelsche, sich auch an die Gerfsburg strecket, als hielten die Heyden auff beyden Seiten starcke Wacht von einem halben viertel Meile weges stets einen Kerll auff einem hohen Baum mit einem Schrey-Horn. Sobald er vernahm, dafs die Christen sich zum Anzuge rüsteten, den Heyden näher zu kommen, bliefsen sie einander die Feld-Lofsung den Allarm in kurtzer Zeit über 10 bis 20 Meilen zu, denn sie hatten in allen Dörffern solche Hörner. Da nun die Lofsung geblasen, war ein jeder

mit seinen Waffen bald fertig zu Pferde und zu Fuſse nach der Burg auf dem gedachten Berge zu kommen. Da nun die Christen ankamen, so ging es auff ein Fechten vnd Streiten los. Die Heyden haben wahrlich vor ihre Freyheit Blute genug vergoſsen, ehe sie vberwunden worden.

Cap. X.

Deſsgleichen haben die Heyden die Vestung Kockenhausen auffgerichtet und sich daselbst in einem ziemlich festen Zustand verwahret und häuffig versammlet, auch andre Schantzen vnd Berge hin vnd wieder zu ihrem Vortheil eingenommen, auch Ordenunge mit guter Wacht zum Streit nach ihrer Art sich zu wehren angestellet. Wie aber der Bischoff Albrecht mehr Leute ins Landt einbekommen, hat er nach den erlangten päpstlichen Privilegien und Bullen den Orden der Schwerdt-Bräder gestifftet und eingeweyhet, die sich denn gar ritterlich haben gebrauchen laſsen (die Schwerdt-Bräder haben getragen weiſse Mäntell mit einem rothem Kreutz). Diese Schwerdt-Bräder haben hernach zu ihrem Haupt erwehlet einen Heermeister, der sie führen könnte gegen die Feinde. Der erste, der hierzu ernennet worden, ist Meister Vinno gewesen, der ein frommer und streitbarer Mann war, und der auch ritterlich für den Christlichen Glauben gefochten hat.

Wie nun Bischoff Albrecht die Vestung Uxkell erbauwet hatte, ist mancher harter Strauſs mit den Heyden gehalten worden. Wie aber die Heyden in der Wiecke die Schweden aus der Stadt Leal geschlagen vnd die Burg mit Hülffe der Öseler verbrannt hatten, hat der Bischoff Albrecht sich gerüstet vnd ist in die Wiecke gezogen, hat die Ehstnischen Heyden nebst den Öselern wiederumb bezwungen, so daſs sie die Burg Leal wieder haben aufbauwen müſsen, und hat der Bischoff allda einen Bischoff verordnet, Herrmann genandt. Auch ist damals angefangen der Thum zur alten Pernau zu bauwen, welcher hernach nach Habsal transferiret vnd verleget worden. Man saget, der Bischoff Albrecht habe auch das Schloſs Dahlen erbauwet.

Cap. XI.

Wie nun der König Waldemar der Andere von Dännemark vernommen, daſs Bischoff Albrecht der Wieckischen mächtig worden, hat er auch an denen Heyden in Harrien und Wierland sein Glück versuchet und ein Krieges-Heer nach Liefland gesandt, welches gedachtes Harrien und Wierland bezwungen. Kurtz darnach ist König Waldemarus mit dem Bischoff von Lunden selbst nach Liefland gekommen, und hat Anno 1223 angefangen die Stadt Reval zu bauwen, auch folgends das Schloſs Wesenberg und die Narva gebauwet. Diese Lande und Städte hat der König von Dännemark beſeſsen bis Anno 1347, da denn derselbe die Stadt Narva, Reval und Wesenberg dem Orden, darunter zu der Zeit auch des Königs Bruder Nahmens Hans, gestanden, verkaufft und abgetreten vor 19000 Marck Silbers.

Umb diese Zeit, da der Bischoff Albrecht in der Wiecke die Öseler bewungen, hat der fromme Meister Vinno in Liefland erbauwet Segewald, Wenden und Ascherade, darauff ist er von einem mörderischen Buben nebst seinem Capellan Anno 1223 ermordet, und hatte regieret 18 Jahre mit Ruhm vnd Lobe. Der Mörder aber ist gerädert worden. Der Meister Vinno hat Kockenhausen und Gerseburg gewonnen und der Reufsen König nebst 600 Mann Reufsen erschlagen. Nach ihm ist erwehlet worden Meister Volquinus, welcher die Stadt Vellin gebauwet hat, worüber sich die Heyden mit Macht gerüstet, solches zu verhindern, und haben viele Christen erschlagen, da dann auch alle Brüder, bis auff 10 nach, seyn gefangen worden. Hierauff ist der Bischoff Albrecht selbst nach Deutschland gereiset und hat den Herzog Albrecht in Sachsen darzu bewogen, dafs er mit einem Krieges-Heer mit ihm ist ins Land kommen, vnd hat bald der Heyden 1500 erschlagen und selbst nur 60 verloren, die übrigen Heyden aber sind zu Busche gelauffen. Da die von Ösell diefs vernommen, haben sie sich weiter mit denen Jerwischen and andern Ehsten versammlet, vmme den erlittenen Schaden an dem Hertzog Albrecht zu rächen, aber Hertzog Albrecht von Sachsen ist ihnen freudig vnter die Augen gerücket vnd hat sie bey Cundel in Jerwien angegriffen und erschlagen, und ist darauff wiederumb mit Ruhm aus dem Lande gezogen. Es hatten alsdann die Christen eine Zeitlang Friede. Da aber die Heyden die Abwesenheit des Hertzogs Albrecht vernommen hatten, da thaten sie den Christen so viell Leydes, als sie nur immer konnten. Es kam darauff der Graff Albrecht aus Irland mit vielen Pilgrimmen und Soldenern in Liefland an, und zog mit dem Meister Volquin wider die Ehsten, und sammlete sich in dem Felde bey Vellin, da ward eine grofse Schlacht gehalten, so dafs bey 1400 Heyden auff dem Platze blieben, wobey die Christen nicht über 100 Mann verlohren. Endlich kam Hertzog Baruin von Wendtland*) mit viell Ritterschafft an, worauff manch ritterliches Treffen mit den Ehsten geschahe. Wie aber die Littauwer vnd Reufsen vermerckten, dafs die Christen wider die Ehstnischen Heyden vberhand nahmen, verdrofs ihnen solches sehr, und gedachten solchem vorzubeugen, versammleten daher ein grofses Heer Littauwer. Hierauff zog der Heermeister auff sie los, traff sie an bey Junnoküll und erschlug ihrer 1900 im Streite, die übrigen aber nahmen die Flucht, welchen der Heer-Meister mit den ausländischen Herren und Soldenern bis Kockenhaufsen nachgesetzet. Da wurden wieder 500 Reufsen erleget.

Cap. XII.

Darnach kam der Graff von Arnstein aus Thüringen mit viell Soldenern in Liefland an. Der Heermeister zog mit den Gästen im Winter in das Land Ösel ein, vnd sie erschlugen an Männern, Weibern vnd Kindern bey 2500. Hernach zog der Heermeister Volqvin mit

*) So die Brotzische und Treysche Handschrift. Die andern haben: „Endlich kam Herr N. N. mit vielen Rittern an.“ Es mufs hier indessen Barnim heifsen. Russow nennt ihn: Barnimus ein Fürst vth Pamern, Barnim ein Fürst von Pommern. Wendtland, das Land der Wenden. Diese hatten im Mittelalter in der Lausitz und in dieser Gegend an der Ostsee ihren Wohnsitz.

seinem Volck in Semgallen, woselbst auch eine Schlacht geschahe, worin 600 Heyden vnd 300 Christen blieben; die andern Christen segelten mit ihren Schiffen wiederumb anheim. Aber bald darauff zogen die Semgaller zu Lande wider den Heermeister, da geschahe abermahls ein hartes Treffen, wo bey 500 Semgallen und 300 Christen auff dem Platze blieben. Nach diesem kamen die Littauwer mit grofsem Volck wider den Heermeister Volqvin. Dieser zog ihnen aber mit seinen Christen und des Graffen Leuten ritterlich entgegen, da denn ein grofses Blutvergiefsen geschahe, so dafs auff dem Platze bey 2000 Littauwer, und auff der Christen Seiten 500 blieben. Hierauff zog der Graff wieder zurücke in sein Landt.

Der Heermeister Volqvin hat aber müfsen in grofser Gefahr unter den verbitterten Littauwern und Heyden zurückebleiben. Denn er hatte nunmehro viele Feinde wider sich, nicht alleine die heidnischen Völcker in Liefland, so noch nicht allerdings bezwungen waren, sondern auch die Littauwer, die Reufsen vnd dazu die Schweden vnd den König Woldemar von Dänemarck wegen der Stadt Revall, die er ihnen abgenommen vnd von Steinen stärcker hatte befestigen lafsen, welche Stadt auch die Ordens-Brüder so lange innebehielten, bis der Papst aus Gunst es befahl, sie dem Könige von Dännemark wieder zu vbergeben, welches denn auch geschahe. Vnd also behielt sie der König von Dännemarck, bis er sie selbst, wie vorgedacht, Ao. 1347 dem Orden vor 19000 Marck verkauffte. Alsso mufste der fromme Heermeister Volqvin mit grofser Gefahr seines Lebens mit vielen Christen-Feinden immer streiten, dafs er auch einsahe, dafs die Christen ohne mehr Hülffe und Beystand es gegen so viell Feinde in der Länge nicht würden aufshalten können, und derowegen mit den Brüdern Rahts geworden, dafs sie sich, doch mit Bewilligunge des Keysers und Papstes, vmb so viel mehr Hülffe und Beystandes willen, dem Hohemeister und Teutschen Orden in Preufsen einverleiben wollten, wie sie denn auch solche Tractaten bestens angefangen, auch dahin verhandelt haben, dafs sie sich dem Teutschen Orden pure einverleibet, worauff der Papst ihren Ordens-Habit mutiret hat, und ihnen in dem weifsen Mantell das schwartze Kreutz zu führen confirmiret.

In wehrenden Tractaten aber ist der Heermeister Volqvin auffgezogen in Littauwen, vnd sich niedergelafsen auff ein grofs Feld, da ihme die Littauwer sehr starck begegnet, vnd ist ein vberaus harter Streit gewesen, dafs auch der fromme Heermeister, der 15 Jahr sehr wohl regieret hat, mit 18 seiner Ordensbrüder in dieser Schlacht zu der Ehre Christi gantz ritterlich auff dem Platze geblieben. Da ist auch der Graff Brenno nebenst viell teuren Helden geblieben.

Wie nun der Hohemeister Herr Hermann von Saltza in Preufsen, nachdem vom Keyser vnd Papst der Band mit den Schwerdt-Brüdern aus Liefland vnd dem Preufsischen Orden vollzogen war, vernommen, dafs Volquin der Heermeister todt war, hat er einen anderen, mit Nahmen Hermann Balcke zum Heermeister in Liefflandt gesendet, welcher, da er in Liefflandt angekommen, von allen Christen vnd Ordens-Brüdern mit Freuden vnd grofsen Ehren entgegen genommen vnd empfangen, vnd war ein grofs Frohlocken vnter allen Christen wegen dieser geschehenen Vereinbahrunge. Vnd der Keyser schickete ihnen zu Hülffe bey dem neuen Heermeister funffzehen hundert Marck, vnd der Hohemeister sendete ihnen in Liefland zu Hülffe 60 Brüder mit vielen Rittern.

Bey dieses neuen Heermeisters Herr Hermann Balcken Zeiten geschahe dem Orden, vnd insonderheit dem Bischoff zu Dorpt von den Reufsen viell Leydes, derowegen zog er vor ein Schlofs Iseborg, da begegneten ihme die Reufsen vnerschrocken, vnd geschahe eine harte Schlacht vnd blieben der Reufsen bey 800, die übrigen gaben die Flucht, vnd wurden viell gefangen. Darnach zog er vor Plescow in Reufslandt, stellete da an mit seinen Brüdern vnd Rittern das Schlofs vnd die Stadt zu sturmen. Da begehreten die Reufsen Frieden zu machen, vnd es wurde behandelt, dafs ihr König Goupoldt*) verwilligte, beydes Schlofs vnd Stadt vnd alles, so darvmb lag, sollte dem Orden zukommen, vnd sie wollten Christen werden. Der Heermeister besetzete Schlofs vnd Stadt mit zweyen seiner Brüder vnd anderem Volck, vnd lobeten Gott, vnd zogen wieder in ihr Landt.

Anno 1245 da kam König Alexander von Nowgarden mit Heeres-Macht vnd gewann Plescow wieder mit Gewalt, ob sie sich wohl ritterlich wehreten, vnd wurden dasmahl in Plescow erschlagen 70 Ordens Herren. Vnd wie Hermann Balcke 6 Jahr regieret hatte, ist er 1245 gestorben vnd hat manchen Streit wieder die Feinde Gottes geführt. Plescow war nur 2 Jahr in der Christen Hände.

Cap. XIII.

Anno 1200 ist die Stadt Riga, vnd Anno 1230 die Stadt Revall angefangen zu bauwen vnd in der Zeit ist auch vor dem Port der Düna angefangen ein Kloster zu bauwen. Da ist eine Abbedeye gestifftet worden, vnd mit der Zeit ist da ein grofs Vorwerck hingebauwet, da viell Ordens-Herren haben Wohnung gehabt. Vnd wie die Stadt Riga allmehlig hat sehr zugenommen, da ist der Ertzbischoff zu Riga vnd die Heermeister mit ihren Ordensbrüdern und Gebittigern zwistig worden wegen der Oberherrschafft der Stadt Riga. Da hat der Papst einen sehr gelahrten vnd verständigen Mann, den Cardinal Mutinensis mit voller Plenipotentia ins Land gesandt, dafs er alle Dinge in gute Ordenunge bringen sollte. Da haben die Rigischen ein geschriebenes Recht von Gothland gebracht, vnd sich solches von bemeldetem Cardinal confirmiren lafsen, defs sie sich noch diese Stunde gebrauchen. Es hat auch derselbe Cardinal der Stadt Riga besondere Grentzen gemacht vnd ihnen dieselben confirmiret vnd befestiget, auch dem Abte zu Dünamünde fernere Vollmacht gegeben, die Stadt mit nohtdürfftigen vnd leidlichen Privilegien weiter zu willfahren, sonderlich wegen der Holtzunge im Dünemündischen vnd der Viehweiden, wie denn auch wegen der Fischerey im Dünestrohm. Darnach ist auch verordnet, dafs der Ertzbischoff auff des Bischoffs Hoff zu Riga solle seinen Sitz, vnd zu einer Pforten im Stichte den Schlüfsell haben, die andere Pforten-

*) Der Name Goupoldt ist sicher verstümmelt. Gadebusch Thl. I. S. 238 hat Gerpolt, setzt jedoch hinzu: wenn es anders der rechte Name ist. Auch Russow nennt ihn Gerpolt. Es heisst dort Fol. 2: „Anerst de Rüssen in der Pleskow hebben einen Frede begeret, vnde sick dem Orden thoergeuende erbaden, welckes denn mit beleuinge Gerpolts des Rüssischen Fürsten, ock geschehen ys." — Gerade so nennt ihn Arndt. Sollte sein wahrer Name nicht Jaropolk sein?

Schlüssell sollten alle bey dem Rahte der Stadt vnd ihren Bürgern seyn, vnd die Capittels-Herren sollten im Stiffte vmb die Thumb-Kirche her ihre eigene Heuser und Wohnunge haben. Der Heermeister aber solle seinen Sitz vnd Wohnunge zu Riga auff dem Schlofs haben, vnd die Stadt sollte beyden Landes-Herren, als dem Heermeister vnd dem Ertzbischoff, huldigen vnd schweren, vnd ein Theil dem andern helffen vnd beypflichten, den Heyden Abbruch vnd Widerstand zu thun. Das haben beyde, der Ertzbischoff vnd Heermeister zugesaget vnd die Stadt Riga allewege zu ihrem Auffnehmen vnd Wachsthumb zu befördern vnd zu beschützen versprochen. Es seynd auch etzliche Klöster vnd andere Hospitalen vnd Kirchen folgends gebauwet, als: Sanct Jacob, Sct. Johannis, Sct. Magdalenae vnd Sct. Marien. Die Thumb-Kirche oder Marienkirche ist des Ertzbischoffs Haupt-Kirche geblieben. Die Kloster, als des heiligen Geistes, Marien Magdalenen vnd andere, darinne sind Abedeyen, Münche- vnd Jungfrauwen-Kloster*)

*) Nyenstädt erwähnt wohl deswegen der übrigen Kirchen namentlich nicht, weil diese zu seiner Zeit schon eingegangen waren. Es waren folgende:

1.) die Kirche und das Hospital des heiligen Geistes. Beide lagen der Petrikirche gegenüber an der alten Stadtmauer, von der man noch Spuren längs der Schmiedestrafse findet. Die Kirche ging zur Zeit der Reformation ein, von dem Hospital ist gegenwärtig noch der Convent des heiligen Geistes übrig.

2.) die Katharinenkirche nebst dem Katharinenkloster. Diese lagen rechts an der Strafse, die zu den Gildestuben führt, und gingen nach dem Tode des Erzbischoffs Schöning ein.

3.) die Georgen-Kirche nebst dem Hospital. Beide befanden sich anfangs in der Stadt, in der Gegend des ersten herrmeisterlichen Schlofses Wittenstein, nicht weit von dem Convente des heil. Geistes, und wurden zur Ordenszeit aufserhalb der Stadt verlegt. In den Kriegsunruhen zu Anfange des vorigen Jahrhunderts wurden beide zerstört, das Hospital aber 1721 wieder in der Stadt bei der Sandpforte von Holz, und nachher 1754 bei der Karlspforte von Stein aufgeführt. Endlich mufs hier noch

4.) die Kapelle des heiligen Andreas bemerkt werden, die am Schlofsgraben lag. Sie kommt in einer Urkunde vom Jahre 1454 vor, und stand Jürgen Padel's Collectaneen zufolge noch 1543. Es heifst dort: „Anno 1543 den 14. Mey wort begrauen Her Joh. Storbeke Domprauest tho Rige, item Her Joest Brockhusen Droste tho Kerkholme, wort vam Slote affgedragen vnd vp Sunte Andres Kerkhaue vor der Kerkdore (Kirchenthüre) in der Vorborch bescharret vnd mit Klocken in Sunte Jacob belutt (beläutet)."

Auch erwähnen die handschriftlichen Nachrichten einer rufsischen Kirche, die zur Ordenszeit am Markt in der Gegend des jetzigen Refsourcen-Gebäudes lag, und wo noch jetzt die beiden Gafsen zwischen der Sünder- und Schaalstrafse den Namen der grofsen und kleinen reufsischen Strafse führen. Diese Kirche scheint in der Mitte des 16ten Jahrhunderts eingegangen zu sein. Das damals sehr baufällige Gebäude wurde vom Könige von Polen der Stadt geschenkt, und 1582 erhielt Lulof Holler von dem Bürgermeister Nicolaus Eke die Weisung, zwei Glocken nebst anderm Geräthe aus dieser Kirche nach der Johanniskirche zu nehmen. Eines rufsischen Kirchhofs erwähnt das alte Denkelbok des rigischen Magistrats beim Jahre 1396, wo es S. 87. heifst: „Conradus safse resignauit (hat aufgetragen, verkauft) hinrico de scheidinghen domum suam sitam apud cymeterium Ruthenorum retro chorum beati Jacobi" — also in der Gegend des gegenwärtig dem Creditsystem gehörenden Hauses.

gewesen. Etzliche Elende- vnd Armen-Heufser, darüber haben etzliche Bürger von besondern Geschlechten das Jus Patronatus gehabt, die die verbefsert vnd administriret haben. Das Gerichte in der Stadt ist von dem Raht vnd ihren Stadt-Vögten in peinlichen vnd bürgerlichen Sachen geheget worden, vnd die Appellation ist vom Rahte an die Landes-Herren in gewifsen Sachen verstattet worden. Andere Ämpter auch, als vber die Commercien, Wedde vnd Inspection ihres Marstalles, Fleisch-Schrangen vnd Wegge-Scharnen*), Wage vnd Wracke, Arckeley**) vnd Bordinge, Land-Vogedey vnd andere, seynd vom Rahte bestellet worden.

Cap. XIV.

Es seynd auch zwey Bürgerliche Ampt-Heufser, die man die grofse vnd kleine Gildestaben nennet, erbauwet worden, da denn auff den grofsen Gildestuben die Bürger, so den Kauff-Handel getrieben, ihre Hochzeiten vnd andere Gelage gehalten, auch allda ihre besonderen Ämpter vnd Ordenunge bestellet vnd vnterhalten haben. Aus ihrem Mittell haben sie Älterleute, Beysitzer, vnd andere vornehme Bürger zu Eltesten erwehlet, welche ihre Ämpter bey ihrer Kämmerey, Schafferey, Gildestuben, Bürgerlichen Vergehunge, so sich in den Zechen allda verbrochen, Allmosen vnd milden Gaben, auch Vnterhalt des Hauses, administriren vnd einnehmen müfsen. Sie haben ihre besondere Vastelabendes-Zeche, Vogelschützerey im Pfingsten, vnd Taffelgilde-Truncke auff Michaelis gehalten, vnd andere nöthige Zusammenkünffte auff Zulafs des Rahts gehabt, vnd durch Ab- vnd Zutritt mit dem Rahte nohtdürfftige Handell allezeit vereinbaret vnd festgestellet.

Also vnd auff dieselbe Weise vnd Manier haben die Ämpter der kleinen Gildestuben, da sie ihre Brüderschafft gehabt, als: die Schneider, Kürfsner, Klein- vnd Grob-Schmiede, Becker vnd Fleischhauer, Schwerdt-Feger, Sattler, Schnitscher***), vnd andere Ämpter, wie die Kauffleute auff den grofsen Gildestuben, ihre Zusammenkünffte auch gehalten, die aber von Einem Ehrbaren Rahte ihre besondere gegebene Schragen vber Special-Ämpter gehabt haben, etzliche auch ihre eigene Handwercks-Schenckheufser haben, als Schneider, Schuster, Kürfsner etc., die auch ihre besondere Amptes Älterleute, vnd zur Inspection vber alle Ämpter vom Rahte Ampts-Herren, haben, denen sie alle halbe Broke†) geben müfsen.

---

*) Brodladen, Beckerladen.

**) Arckeley, Artillerie.

***) Schnitzcher, von dem niedersächischen Snitker, ein Tischler.

†) broke Strafe, Strafgeld; brokehaft syn straffällig sein.

Cap. XV.

Es haben auch beyde Herren der Lande, als der Ertzbischoff zu Riga, der fünff andere Bischöffe als Suffragane vnter sich gehabt, nehmlich den Bischoff zu Dorpte, der solche Regalien gehabt, dafs er sich ein gulden Schwerdt hat vortragen lafsen, den Bischoff zu Reval, den Bischoff zu Hapsal, den Bischoff zu Ösell vnd den Bischoff zu Curlandt, vnd der Meister alle Schlöfser vnd Lande vnter sich getheilet, wovon ich hernächst hinten in diesem Buche will gedencken, wie die Lande vnd Schlöfser getheilet seyn. Die Bischöffe haben alle ihre besondere Stiffte gehalten, wie gemeldet. Der Ertzbischoff zu Riga hat die Schlöfser vnd Lande, so ihme zugefallen, mit seinen Capitularen nach Standes-Gebühr getheilet, wie denn die anderen Bischöffe auch solches gethan haben.

Imgleichen hat auch der Heermeister in Lieffland mit seinen Gebittigern, als dem Landmarschalck, den Commentorn vnd Vögten gethan. Es hat aber bey dem Ertzbischoff vnd den Heermeistern gestanden, wenn man zu der Heerfahrt hat auffziehen wollen. Darnach haben sie das gantze Land, alle Stände vnd Städte auffgeschrieben. Diese haben einhellig auff den Zug fort müfsen, ein jeder nach der Ordenunge vnd seiner Güter Vermögenheit seinen Ritter- und Rofsdienst thun, sowohl die Städte als Haufsleute mufsten nach ihrer Gelegenheit ihre Hülffe und Zulage dabey einstellen, damit man zu jeder Zeit in Bereitschafft gewesen, dem Feinde unter Augen zu begegnen.

Cap. XVI.

Nach Hermann Balcke ist ein anderer Heermeister von dem Hohemeister aus Preufsen gesandt worden mit Nahmen Heinrich v. Homburg; er ward aber krank vnd danckete 1247 ab.

Nach diesem folgte der dritte Heermeister Diedrich von Groningen. Dieser bezwang die Heyden in Curlandt vnd bauete Goldingen. Da ergaben sich viele der kurischen Heyden dem heydnischen Könige Mendow, der ein Ertzfeindt der Christen war. Dieser König zog mit 30,000 Mann von versammleten Littauwern vnd Kuren vor die Burg Amboten im Stifft Curlandt. Wie er nun mit Macht die Burg zu sturmen anfing, da wischet der Heermeister mit seinem Marschalck vnd Kriegesleuten aus einem verborgenen Busch hervor in sein Lager, vnd schlugen der Littauwer König Mendow davon in die Flucht, vnd viele wurden gefangen; da blieben 4 Herren des Ordens vnd 10 Mann, der Littauwer blieben 1500 Mann. Wie nun dieser Heermeister hatte regieret 8 Jahr vnd ritterlich gefochten, zog er ab in des Ordens Sache zum Papst.

Anno 1250 ward abermals vom Hohemeister ein Heermeister nach Lieffland gesandt, Nahmens Andreas von Stauverlandt (Stockland), welcher 6 Jahre regieret hat. In währender Zeit schlug er die Samayten, Semgallen und Littauer, welche wider ihn zu Felde gezogen waren, verheereten alles Land, schlugen vnd fingen viell Volckes, verbrandten auch des Littauwischen Königes Mendow eigenes Schlofs, da er zu wohnen pflegte. Damit zog der

Heermeister mit seinem Hauffen mit grofser Beute zurücke vnd kahm zu Riga an mit grofsem Triumphe, theilte die Beute aus zu der Ehren Gottes, vnd gab vieles den Armen, das Vbrige theilete er dem Kriegesvolcke.

Cap. XVII.

Darnach bey Zeiten des sechsten Hohemeisters in Preufsen Poppe von Osterna schickete der König Mendow zum Heermeister in Liefland Andreas, dafs er auff einen bestimmten Tag ihn möchte besuchen vnd in eigener Persohn sprechen. Das verwilligte Herr Andreas mit seinen Brüdern vnd Ritterschafft vnd zog in Freundschafft zu dem Könige, da er denn von dem Könige Mendow in fürstlichen Ehren ist empfangen worden, herrlich und prächtig, vnd mit einer köstlich zugerichteten Mahlzeit tractiret ist. Nach gehaltener Mahlzeit hat der König dem Heermeister höchlich gedancket, dafs er zu ihme kommen were. Der Heermeister hat durch viele freundliche Vnterredunge ihn bewogen, dafs er gewilliget hat ein Christ zu werden, jedoch dafs der Heermeister gewilliget, ihme seine Lande wieder zu geben, auch nach erlangter Tauffe zu bearbeiten, dafs er möchte als ein Christ zum Könige gekröhnet werden mit seinem Gemahl. Damit scheideten sie freundlich. Diese Sache liefs der Heermeister an den Papst gelangen mit allen Vmbständen, darüber der Papst sehr frohe ward, vnd gab dem Heermeister Vollmacht in dieser Sache zu thun vnd zu lafsen, den König mit seinem Gemahl zu tauffen vnd zu kröhnen.

Darauff liefs der Heermeister machen zwey herrliche schöne Krohnen vnd zog mit Bischoff Albrecht II. von Riga vnd vielen Commentorn vnd Praelaten sampt vielen Rittermäfsigen Leuten in Littauwen zu dem Könige, da sie gar herrlich empfangen worden. Da ward ein grofs Freyhoff gehalten, der König vnd sein Gemahl, Frau Marta, wurden getauffet, vnd der Heermeister kröhnete sie alle Beyde, vnd ward daselbst viel Volcks getauffet, vnd aus Vollmacht des Papstes gab der Heermeister dem Könige sein Land wieder ein, vnd zog hernach mit dem Bischoff vnd seinem Committat wieder in sein Land, geschahe im Jahr 1255.

Nach dieser Kröhnunge baht sich Heermeister Andreas bey dem Hohemeister lofs vnd danckete ab von der Heermeisterschafft in Liefland vnd segnete sich mit dem Könige Mendow, der ihme das Geleite gab ein grofs Theil Weges, vnd Herr Andreas zog in Teutschlandt, vnd nahm da sein Gemach, da ihme der Herr Hohemeister ein ehrlich Gemach schaffete.

Cap. XVIII.

Nach Aufszuge des Heermeisters Andreae ward gesetzet ein frommer Heermeister genandt Eberhardt, der regierte nur 2 Jahr. Er zog wider die Samayten vnd andere ungläubige Heyden, erschlug vnd fing ihrer viel, holete grofsen Raub vnd kahm mit Triumphe nach Riga, ward kranck, liefs sich in Teutschland führen, vnd starb daselbst.

Darnach sandte der Hohemeister in Liefland verordnet zum Heermeister Hanno von Sangershausen, ist gezogen mit vielen gutten Leuten in Liefland, regierte 5 Jahr from vnd vorsichtig, vnd zu Riga erbarlich empfangen vnd wohl gehalten. Anno 1258 liefs er ein Schlofs bauwen wegen des teutschen Ordens in Samlandt, das wollten die Samländer gewinnen und zogen mit grofser Macht davor, allein das Schlofs war besetzet mit viel Brüdern vnd andern gutten Leuten, vnd Hanno rüstete sich balde zu Wafser vnd zu Lande und entsetzte das Schlofs, zog darauf weiter in Samlandt, erschlug viel Feinde vnd nahm viel Raubes, vnd zog zurücke durch Curlandt nach Riga. In diesem Streite blieben 3 Ordens-Herren vnd 40 andere Männer.

Nach diesem ward gesetzet zum Heermeister in Liefland Herr Burchardt von Hornhausen, war vor diesem Commentor zu Königsberg, regierete 8 Jahr. Er verehrte König Mendow mit Kleinodien vnd anderen Geschencken. König Mendow verehrete ihme zwar auch wieder, aber sein Hertz hing schon wieder den Heyden zugethan.

Dieser Heermeister Burchardt zog durch Curlandt das Schlofs Memel zu besichtigen. Wie er hier ankam, lagen die Heyden da in einem Busche versteckt. Der Heermeister hatte bey sich 40 Ordens-Herren, und sonsten bey 500 Mann, aber der Heyden waren viel mehr. Da ward eine Schlacht gehalten, der Heermeister verwundet vnd 12 Ordens-Herren erschlagen. Doch blieben von Seiten der Heyden auch sehr viele. Der Heermeister zog mit seinem Volck auffs Haufs zur Memel, liefs sich wieder heilen, darnach zog er durch Curlandt wieder nach Riga. Nun wollte sich der Heermeister auffmachen, seinen Schaden zu rechen an den Samayten. Da sie das vernommen, sandten sie ihre Bohtschafter an den Heermeister vnd begehrten Frieden. Da vnterhandelte der Ertzbischoff zu Riga auff 2 Jahr den Frieden, meynende ob man sie vielleicht in der Zeit zum Christlichen Glauben bekehren vnd darinne vnterweisen möchte.

Cap. XIX.

Als nun diese zween Jahre vmb waren, rüstete sich der König von Samayten, zog wider die Christen mit grofser Macht, that ein Gelübde den Göttern, wenn sie ihme den Sieg verleihen sollten, den dritten Theil zu geben von allen, das er gewinnen würde. Wie der Heermeister solches erfahren, schickete er den Obersten Berendt von Zawen mit seinem Volck durch Curlandt gen Memel. Die Brüder, so zu Memel vnd Goldingen lagen, waren wohl gemuthet. Nun ermahnete der Hauptmann Berendt von Zawen die Seinigen, mit Standhafftigkeit die Heyden umb der Ehre Gottes willen anzugreiffen, vnd setzete damit sofort an die Feinde. Da ward eine grofse Schlacht vnd wurde viel Volckes von beiden Theilen erschlagen. Es blieben bey 43 Ordensbrüder, aber zuletzt behielten die Heyden das Feld vnd gingen wiederumb zu Hause. Die Christen zogen nach Goldingen. Sobald der Heermeister dieses vernahm, brachte er viel Volckes auff, vnd zog wider die Feinde in Curlandt; die Littauwer vnd Samayten aber zogen sich heimlich von dem Busch, hinter welchem sie lagen, zurücke und kamen nicht zusammen. Darnach zog der Heermeister weiter in das Land Semgallen vor einer Burg, eroberte sie mit

Sturm, erbauete darauff das Schlofs Dobbelen, welches er wohl besetzt hinterlafsen. Dieser Heermeister Burchardt hat mit dem Könige der Samayten, dem Könige aus Littauwen vnd dem Könige der Reufsen viel zu thun gehabt, welche alle drey einhellig beschlofsen hatten, Liefland an die Heyden zu bringen, vnd den teutschen Orden mit den Christen zu vertreiben. Er ward auch nachher verrätherischer Weise in der Schlacht zu Dobbelen erschlagen, vnd blieben in selbiger auff 150 Ordensherren, der Marschalck aus Preufsen vnd viele Edelleute aus Teutschland; dazu wurden 14 Ordens-Herren zu Gefangenen gemacht, von welchen 8 den heydnischen Göttern zur Ehre verbrannt, die anderen 6 aber gemartert, ihnen Hände vnd Füfse abgehauen vnd die Körper gevierteilet wurden. Da vberkamen die Heyden beyde Schlöfser Kersau vnd Dobbelen. Dieser Heermeister regierte 3 Jahr. Ehe er starb, hatte er einen anderen Bruder Jordan von Erbstadt in seine Stelle gesetzet, welcher ein gantzes Jahr an seiner Stete nach seinem Tode den Curen vnd Samayten viel Abbruch vnd Verdrufs that.

Cap. XX.

Anno 1268 ward zum Heermeister verordenet Herr Werner v. Breydthausen*). Dieser regierte 2 Jahre. In diesen Zeiten schicketen die Samayten einen Hauptmann genannt Trammate mit anderen mehr, sich mit dem Könige Mendow zu bereden vnd seiner Königinne, dafs sie die Christen sollten fahren lafsen vnd wieder Heyden werden, denn sie mit der Christenheit betrogen weren, vnd was die Brüder des Ordens zugesaget hetten, were eitell Betrug vnd Vnwahrheit. Sie haben euch von euren Göttern gebracht, euer Vater war ein grofsmechtiger König, vnd ihr wollet euren Kindern diese Schande nachlafsen, dafs ihr vnd eure Kinder noch vnterthan werdet. Ihr müfset gantz blind seyn worden, da ihr doch ein weiser König genennet werdet von allen. Sehet die Samayten vnd Semigallen an, die euch mit Treuwe meynen, vnd haltet euch an eure Götter, so eure Eltern gehabt, denn wir wahrhafftig berichtet, so ihr wieder Heyden werdet, so wird sich Littauwen und Liefland vnter euch begeben, vnd ihr bleibet ein Herr vber beyde Lande.

Da der König solches hörete, ward er zornig auff die Christen vnd folgete dem Hauptmann aus Samayten; aber die Königinne war sehr betrübet vnd ermahnete ihme der Ehre vnd grofsen Freundschafft, so der Meister aus Liefland ihme vnd ihr gethan hette, dafs er sich also von dem Hauptmann liefse verführen, solches sey Gott geklaget. Aber der König verharrete dabey vnd wollte nichts davon wifsen. Da liefs der König Mendow in allen seinen Landen Christen fangen vnd etzliche davon erschlagen; schickete auch an den König von Reufslandt vnd thete ihme kundt, dafs er von den Christen abgefallen were, vnd war es dem Könige aus Reufsland sehr lieb, thete ihme anbieten grofser Hülffe vnd Beystandt wider die Christen vnd den Orden zu thun.

*) In den Abschriften der Nystädtschen Chronik wird er unrichtig Fritzhausen genannt.

Cap. XXI.

König Mendow der Mammelucke sammlete nun ein grofses Heer auff die Ritter Gottes von Liefland. Da sollte ihme entgegen kommen der König aus Reufsland mit seinem Volcke, desgleichen der König von Samayten, vnd wolten Liefland zerstöhren vnd den Orden vertreiben. Mendow kahm vor Wenden, vermerckete aber, dafs die Reufsen nicht kommen, ward zornig auff den Hauptmann Trammate, dafs er ihne betrogen hatte vnd die Reufsen gelogen, vnd zog wiederumb in sein Land.

Der Heermeister Werner besetzete seine Lande wohl, ihm ward auch grofse Hülffe aus Teutschland vnd Preufsen zugeschicket. Der Reufsen König zog nun mit seiner Macht in des Ordens Landt, verheerte vnd verbrandte die Stadt Dörpt, aber das Schlofs, darauff der Bischoff gewichen, ward durch starcke Gegenwehr aus der Besatzung von den Brüdern erhalten. Da der Heermeister dieses erfahr, machte er sich auff, die Dörptischen zu entsetzen; aber wie er ankahm mit seinem Volcke, waren die Reufsen schon abgezogen in ihr Landt. Da besetzete der Heermeister Dörpt wohl vnd zog in Reufslandt, verheerete, verbrandte, vnd erschlug viele Reufsen, vnd zog wieder nach Riga. Balde darnach schickte er sein Volck in Curlandt vnd gewann darinne eine Burg, die verbrandten sie. Wie nun dieser Heermeister viel Guttes gethan hatte, ward er schwach, zog in Teutschlandt vnd starb daselbst.

Anno 1269 wurde Heermeister Herr Conradt von Manderen. Derselbe führete viele Kriege wider die Reufsen, Curen vnd Samayten, thete auch eine Schlacht mit den Semgallen, da viele todt blieben von beyden Theilen. Er liefs auch eine starcke Burg in Liefflandt bauwen, genant Weifsenstein, vnd bat sich hernach ab vom Ampte, nachdem er 3 Jahre regieret.

Anno 1272 schickete der Hohe-Meister einen anderen Heermeister in Liefflandt, hiefs Herr Otto von Rotenstein. Dieser regierete 4 Jahr vnd hielte eine grofse Schlacht mit den Reufsen. Auff der Christen Seiten blieb todt Bischoff Alexander von Dörpt, aber die Reufsen gaben die Flucht. Da wurden bey 500 Reufsen erschlagen vnd gefangen. Darnach versamlete Heermeister Otto ein grofses Heer bey 18,000 Mann zu Rofs vnd Fufse, dazu 900 zu Schiffe, verheerete, verbrandte, vnd eroberte allda eine Burg, genannt Iseburg, verbrennete sie im Grunde vnd lagerte sich vor Plescow, welche sehr feste war. Der König von Nowgarden schickete zwar den Reufsen Hülffe; dennoch halff es ihnen nichts.

Cap. XXII.

Endlich kam ein Reufsischer Hertzog genant Herr Jordan, der war des Königes Statthalter. Dieser unterredete sich freundlich mit dem Orden, also dafs ein Friede gemacht ward von beyden Theilen.

Des anderen Jahres darnach stritte Heermeister Otto wider die Littauwer vnd Semigaller. Da blieb der Heermeister Otto todt mit 20 Ordens-Herren, desgleichen wurden

auch viele Heyden erschlagen, vnd also scheideten sie von einander. Die Brüder machten zur Stunde einen Statthalter, genannt Herr Andreas. Dieser ward in einem Scharmützell von den Littauwern mit 20 Ordens-Brüdern erschlagen.

Cap. XXIII.

Wie sich nun nach Erfindunge Liefflandes bis hieher, vnd also in Zeit von 120 Jahren vnd darüber viele Kriege vnd Blutstürtzunge zugetragen, hat in denselbigen Jahren die Christenheit in Liefland wohl zugenommen. Die Bischöffe haben fleifsig die Heyden vnterrichtet vnd getauffet, Kirchen vnd Klöster im Lande hin vnd wieder gestifftet, die Leute haben auch mildiglich zu der Ehre Gottes gegeben, der Papst ist mit Bullen vnd anderer Forderunge zu Hülffe kommen, die Christen seynd auch in der ersten feurig gewesen in Beförderunge solcher Wercke die Christenheit zu vermehren, darvmb denn so viele Fürsten, Ritter vnd Graffen mit Beysetzunge ihres Blutes reichliche Hülffe geleistet.

So hat auch die Schiffahrt vnd Kauffhandell auff Liefflandt aus allen See-Städten sehr zugenommen, davon die Städte grofsen Wachsthumb genommen, als Riga vnd Revall, dahin viele Kauffleute vnd Handwercker aus Teutschlandt mit Weib vnd Kind sich niedergesetzet vnd eingepflantzet, dadurch denn allmehlich die Kauffahrt von Wisby auff Gottland ist sehr geschmählert vnd sich endlich gantz verlohren, dafs auch die Stadt Wisby ist in solch abnehmen gekommen, dafs die grofsen kostlichen Heufser, wie noch vor Augen sind, gar verfallen, da mit der Zeit die Liefflandischen Städte wiederumb an der See-Kante mercklich gewachsen vnd zugenommen vnd im grofsen Flore gestiegen; doch ist das Comptoir zu Nowgarden bishero noch im guten Stande geblieben, maafsen die Kauffleute aus den Hanfse-Städten noch ihre Fahrt vnd Niederlage als einen Stapell zu ihrer Kauffhandlunge dahin behalten auch noch zu der Zeit, da der Grofsfürst Anno 1479 Nowgarden einbekommen, indem diese Stadt vorher eine eigene Herrschafft gehabt, wie aber 1494, wo viele Kauffleute mit ihren teuerbahren Wahren, deren Werth man vber drey mahl hundert tausend Gülden geschätzet, da auff dem Comptoir gewesen, vnd von den Reufsen aus geringen, liederlichen Ursachen ihnen alle ihre Güter genommen vnd die Kauffleute gefänglich in den Thurm geworffen worden, da sie vber 3 Jahr inne gesefsen, vnd endlich auff viele Beschickunge der Hanfse-Städte ihrer wenige losgelafsen, die meisten aber in dem Thurme sterben müfsen, sind die Gemüther vnd auch der Handel, weil sie von allen den kostlichen Wahren nichts wieder bekommen, von Nowgarden abgewendet. Da haben die Reufsen an kostlichen Wahren, Lacken, Seyden vnd Sammit, Vntzengoldt, Perlen vnd Edelgesteinen, Zucker, Gewürtz vnd Kreutern so viele beraubet, dafs es manchen ehrlichen Mann hat arm gemacht. Wie nun die Kauffleute seind kahl vnd blos gemacht worden, vnd aus dem Thurm gelafsen, seind sie nach Reval gezogen, allwo ihrer nur vier Personen geblieben, darvnter Herr Ludwig Burstel gewesen, welcher nachgehends zu Dörpt sich mit Schrickelmann's Tochter befreyet vnd hernach zum Raht ist erkohren worden, die andern haben sich

nachher auff Gerdt Offendorf aus Lübeck seinem Schiff von Reval wegbegeben, seind aber alle durch einen harten Sturm mit dem Schiff in den schwedischen Scheeren geblieben, dafs weder Katze noch Hund davon gekommen, wie ihr Gedechtnifs noch zu Reval bey dem Haffen an der Brücken in einem Epitaphio gemahlet zu sehen. Nachgehends ist Nowgarden zu keiner Hanttierunge mehr gebrauchet, obwohl bisweilen noch Kauffleute dahin gezogen, wie ich denn auch selbst noch Anno 1570 da gewesen, vnd auff dem alten, verfallenen Comptoir-Hoffe Hanttierunge gehabt, woselbst damals noch ein Stück von Set. Peters Kirchen stund, welche die Kauffleute ehemals gebauwet haben von Steinen. Die Zeit*) war darvnter noch ein klein Gewelbt, da ich Getränck vnd Victualie inne verschliefsen konnte. Sonsten war auch nichts mehr da zu finden, als eine höltzerne Stube, da ich nebst meinem Diener vnd Jungen Ablager inne hatte, vnd eine andere dergleichen vor den Reufsischen Hoff-Wächter, der den Hoff auff- und zumachte. Also hat das Comptoir zu Nowgarden seinen Vntergang genommen, vnd seind die Reufsischen Wahren nachgehends alle nach Riga, Reval vnd Dörpt geführet worden. Dadurch seind diese Städte in Liefflandt vnd auch andere an der Ostsee in Auffnahme vnd Wachsthumb gestiegen.

Es ist auch zu Plescow an dem Bach, der bey dem Schlofs durch die Stadt vnter der Stadt-Mauren durchleufft, noch ein Gasthoff vor die Teutschen gewesen, da sie Ablager gehabt haben, wenn Kauffleute mit Wahren dahin gekommen, nehmlich zur lincken Handt an dem Bache gegen dem Schlofse vber, da ich offt mit Wahren gelegen bis Anno 1560. Da war in Plescow an dem Orte ein grofs Feuer, vnd der Gasthoff brandte ab.

Hier mufs ich nun gedencken, was vor eine Vrsache vnter andern gewesen, wodurch der Handel nicht allein zu Nowgarden vnd Plescow, den Liefflandischen vnd andern Städten in Reufslandt zu mercklichen Schaden geschmälert worden vnd abgegangen. Vornehmlich ist eine Vrsache, dafs Anno 1554 die Engelländer seind in Norden bey Norwegen vorbey gesegelt, bis hinter der Moscow in des Moscowiters Landt sie eine Haffunge entdecket, geheifsen Colmegorod, dahin sie alle Jahre gekommen, vnd haben mit den Moscowitern gehandelt, die es gantz gerne gesehen, dafs ihnen eine Schiffahrt da angewachsen, vnd hat der Moscowiter ihnen stattliche Privilegien gegeben, auch einen stattlichen Gasthoff in der Moscow mit steinernen Gemächern gebauwet, da sie ihre Wahren, einheimische vnd frembde, jahr aus jahr ein vereufsern mögen; auch alle Wahren, so ihnen dienlich, wiederumb da auffkauffen, vnd ihrer Gelegenheit nach zu Wafser vnd zu Lande nach Colmegorod zu ihren Schiffen führen lafsen. Sie haben ihre Fahrt dahin je länger je mehr gestärcket, weilen sie aus den Moscowitischen Landen allerley kostliche Wahren bekommen, als Wachs, Talch, Heute, gegerbet vnd vngegerbet, allerley kostliche Peltzereyen von Zobeln, Martern, Lüchsen, Füchsen, Grauwereke etc.

Die andere Vrsache ist diese, vnd am meisten, dafs die Städte in Liefland, insonderheit Reval vnd Dörpt, auch ein grofses Theil Riga mit sambt den andern Städten an der Ostsee den Handel dahin verlafsen müfsen, weilen der Moscowiter Anno 1558 anfing Liefland zu bekriegen, vnd die Narva einbekahm. Da begunten die Lübschen Revall vorbey zu segeln

*) Die Zeit, mit dem Accent auf: die, so viel als: damals. Ein Provinzialismus.

nach der Narve, das ihnen vorhin nicht frey war, vnd schicketen an den Keyser, vnd beworben sich Zulaſs der freyen Zufuhr vnd freyen Handels auff die Narwa vngeachtet des Verderbens der Liefflandischen Städte, sandten auch einen, Johannes Wagener genant, an den Moscowiter vnd erworben sich da freyen Handel vnd Wandell, ohne allen Zoll ab- vnd einzuführen allerley Wahren. Da sie nun andern den Weg gewiesen, da segelten dahin durch den Sundt viele Schiffe von Hamburg, von Antwerpen, aus Engeland, aus Brabandt, aus Hollandt, Schottlandt, Franckreich, welche so heuffig hingefahren, daſs sie viele 100 Last Saltz muſsten vor die Fracht liegen laſsen. Lacken, Seyden-Gewandt, Sammit vnd andere Stück-Wahren, Specerey vnd Geträncke muſsten sie wohlfeiler geben, als sie selbst eingekauffet hatten. Ich mag mit der Wahrheit reden, daſs ich es von den Moscowitern gehöret, daſs sie viele Pfundt Untzen-Goldt, das Pfund vmb 10 Rthlr. gekauffet, welches in Teutschlandt 15 Rthlr. bezahlt stundt, schöne Damaschen in gantzen Ballen, die lange Brabandtsche Elle vor 1 Rthlr., die vor 2 Rthlr. nicht eingekaufft worden, Engelsche Lacken vor 30 à 36 Rthlr. zum höchsten, die doch 45 Rthlr. kosten. Das heiſset: Grabe einem andern eine Kuhle, vnd falle selbst darein. Das war dem Groſsfürsten ein gewünschter Handel, vnd er hette keine beſsere Gelegenheit Liefflandt zu verderben gehabt, als durch diesen Weg; denn es war schon so weit kommen, daſs ein Lpfd. Saltz galt 1 Rthlr., vnd aller seiner Leute Wahren hetten müſsen verderben; aber da ihme dieser Schatz von den Lübschen geöffnet ward, da ginge sein Vorhaben im Springen fort, vnd die Lübschen Factoren zur Narwa waren in eben so hohen vnd mehr Ansehen, wie ehemahls der Hanse Factoren zu Nowgarden, alle Woche muſste sie der Statthalter zur Narwa zwey mahl auff das Schloſs zu Gaste laden, wo sie gar herrlich tractiret wurden, vnd wie die Kinder geliebkoset.

Wie nun der König von Schweden diese neue Fahrt vernommen, wollte er selbige verhindern, vnd nahm ihnen in zwey Jahren vber 60 Schiffe mit teuren Wahren beladen weg, darvber denn reiche Leute, so die Fahrt erst angefangen, arm worden, vnd vor Schuldt die Stadt räumen muſsten, das heiſst recht, wie jener saget: dir nicht, mir nicht. Dem Könige von Dennemarck aber war dieses Öl in seiner Lampen, vnd wie die Schiffe so häuffig durch den Sundt der neuen Fahrt wegen segelten, steuerte*) er den Zollen, vnd trug ihm ein Groſses ein. Auch schickete er einen mit Nahmen Doctor Zacharias in die Moscow, einen Zulaſs bey dem Groſsfürsten zu bewerben, daſs er zur Narwa möchte den Zoll einnehmen. Der Groſsfürst willigte auch zuerst darein; wie er aber die Schiffe in seinem Lande begunte zu rechtfertigen, vnd den Zoll da einzunehmen, muſste der Doctor von Iwanogorod weichen, vnd mochte der König im Sundt den Zollen beeren**), in Narva wollte er von seinen Zollen nicht wiſsen.

---

*) steigerte, erhöhete.

**) beeren, bekommen, erhalten. Vnbeeren nicht erhalten, entbehren. So heiſst es in den ältesten Schragen der Schwarzen Häupter von 1354: „Vortmer, weret dat ymant den anderen blut wunde vt vnser Kumpanie de wile vnse ghedrencke waret, de sal sinen broke beteren vnde der Kvmpanie dar to vnbeeren.“

Aus erzehlten Vrsachen läfset sich nun leichtlich abnehmen, woher die Städte in Liefland, auch andere an der Ostsee, Abbruch in ihrer Nahrung erlitten, andere als: Holländer, Schotten, Brabander, Frantzosen vnd Engeländer hingegen gewachsen. Summa, wenn ein Ding auffs höchste gestiegen, so fällt es doch wieder. Also gehet es auch jetzt mit der Stadt Wismar. Es fällt Wisby nach; vnd was es mit der Stadt Lübeck werden will, nun sich Hamburg vnter den König von Dennemarck geschlagen, wird die Zeit geben. Ungelegte Eyer kann man nicht zehlen.

Cap. XXIV.

Der Verfasser erzählt hier zuerst Einiges von der Regierung und Tyrannei des Zaaren Iwan Wassiljewitsch, was aber gar keine Beziehung auf den livländischen Ordensstaat hat, ausgenommen, dass er Narva plünderte; „jedoch die Teutschen in Frieden sitzen liess.“ Es übergehen daher alle vor mir liegenden Abschriften diese Zwischenerzählung. Nur das alte Manuscript, welches der Herr Pastor Dr. Benj. v. Bergmann in Ruien besitzt, hat sie aufgenommen. Auch die Heermeister, von Otto von Rotenstein an, werden mit der Weisung übergangen: „illi hic non enumerantur, illos igitur alibi legere licebit,“ und nun geht die Erzählung folgender Maassen weiter:

Anno 1330 da ist in Liefflandt Heermeister gewesen Eberhardt von Monheim*), welcher mit dem Ertzbischoffe in Riga Krieg geführet. Man findet in etzlichen Schrifften, dafs von etzlichen des Ordens Brüdern vnd ihren Verwandten, wie denn auch von den Capitularen vnd den ihrigen den rigischen Bürgern vnd Frauwen, wie auch ihren Kindern sey viel Schimpfes, Hertzeleidt vnd Vnglimpff zugefüget worden, dafs sie keinen Wandel haben erlangen können; derowegen sie sich gegen solche Gewalt etzliche mahl zu rechen vnterstanden, bis es zum offenbahren Kriege gekommen. Da seind die Rigischen ausgefallen nach Dünamünde, da sie etzliche gewusst von denen, die solche Gewalt vnd Vbermuht in der Stadt getrieben, vnd haben die Vorstadt vor Dünamünde verbrandt vnd viele erschlagen, auch viele von des Ordens Volck gefangen.

Dieses verdrofs nun den Heermeister so sehr, dafs er die Stadt belagerte, also, dafs ihnen alle Zufuhre benommen ward, vnd sie keine Lebensmittel bekommen mochten, vnd grofsen Hunger vnd Kummer erlitten, bis sie zuletzt bewogen wurden, durch des Landmeisters**)

*) Der Name erscheint in den Abschriften sehr verstümmelt. Einige nennen ihn v. Monhoue, andere sogar: von Mönchen, v. Mönchsheim.

**) Soll wohl heifsen: Landmarschall. wie ihn auch Russow nennt.

Vermittelunge vmb Gnade zu bitten. Der Heermeister aber war auff die Stadt gar verbittert, doch liefs er sich bewegen durch Vnterhandlunge, als sie kahmen vnd dem Heermeister zu Fufse fielen vnd vmb Gnade bahten; aber sie mufsten ihme vnd dem Orden die Stadt Riga vbergeben mit allem ihrem Gute, vnd mufsten ihre Pforten vnd Mauren zu 30 Faden wegbrechen, vnd den Heermeister mit den Seinigen einziehen lafsen, auch ihme zudem alle ihre Privilegien, Rechte vnd Freyheit vbergeben. Diefs geschahe Anno 1330 am Tage Sct. Gertrud. Wie nun dieses alles geschehen, da gab ihnen der Heermeister andere Privilegien vnd Freyheiten mit Begnadigunge vnd liefs allda ein starck vnd fest Schlofs mit Mauren vnd Thurmen setzen.

Bey dieses Heermeisters Zeiten fielen die Insulen vnd auch Ösell vom Orden in Liefflandt ab, auch machten sich die Samayten starck auff. Derohalben ersuchte der Heermeister den Hohemeister Rudolphus König, dafs er ihren Einfall verhindern, vnd mit den 17000 Mann, so er bey sich hatte, den Samayten begegnen möchte; er wollte derweile die verlohrene Insulen wiedervmb bezwingen. Dieses sagte ihme der Hohemeister zu, zog auch mit allem Volck nach Samayten; aber indefs komt eine Bohtschafft, als wollten die Samayten auff Samlandt ziehen. Er kehrete derohalben wieder vmb, besetzete Samlandt vnd wartete allda der Samayten; aber diese waren nach Liefflandt gezogen, zerstöreten das Schlofs Karkus, zogen bey 50 Meilen vmbher im Lande, tödteten daselbst viel Volcks vnd führeten viele mit weg.

Darvber beklagete sich der Heermeister, dafs der Hohemeister ihn vnd seine Lande verlafsen vnd verderbet hette, was ihme auch von frembden Herren vnd seinen eigenen Brüdern sehr vbel gehalten wardt. Er wurde darvmb kranck von Sinnen, schlug sich eine Wunde in den Kopf, vnd starb darauff. Er war sonsten ein frommer, gottesfürchtiger Mann, vnd hatte nicht grofse Lust zu Kriegen, darvmb er auch bey seinem Leben Anno 1341 mit dem Könige von Pohlen Casimiro, einen ewigen Frieden machte, vnd hette den König zu Thoren 5 Tage zu Gaste.

Der Heermeister Eberhardt von Monheim zog darauff in Reufsland, verheerete vnd verbrandte alles, was er vor sich fand, erschlug vnd fing viel Volcks, vnd zog wieder heim. Darnach kahm der König von Littauwen mit einer grofsen Macht in Liefflandt, vnd der Heermeister machte sich auff vnd stritte mit ihm in einer grofsen Schlacht. Da ward der König sehr verwundet, vnd 500 von den vornehmsten Littauwern vnd Reufsen erschlagen, die vbrigen gaben die Flucht. Der König aber beschuldigte die Götter vnd sagte: Sie haben vns verlafsen. Von den Christen blieben zwey Ordensherren vnd 40 Mann. Hierauff that der Heermeister Eberhardt einen Zug nach Samayten mit einem grofsen Heer gegen Dobringen vnd Cicuten, welche dem Orden viel Schaden gethan hatten. Er erschlug vber 1200 Heyden, nahm Weiber vnd Kinder gefangen, verheerete vnd verbrandte viele Dörffer, vnd zog mit grofser Beute wieder heim.

Nun machte der König von Samayten Frieden mit dem Heermeister vnd dem Orden, vnd lebeten ohne allen Zwist. Zuletzt that der Heermeister noch einen Zug wieder die Heyden nach einer Gegend Pupillen genandt, welche dem Orden viel Leides zugefüget hatte. Vmb diese Zeit war ein so harter Winter, als man bey Menschen Gedencken nicht erlebet hatte, so dafs viele Christen vnd Heyden erfroren, vnd die Kälte war so grofs, dafs ein Ritter sagte:

wäre ich römischer Keyser, ich gebe die Helffte meines Reiches vmb eine warme Stube, vnd 10 Thaler vmb ein paar Handtschue, da man denn auch viele Menschen im Stroh todt gefunden. Der Meister kam zwar als Vberwinder vnbeschädiget wieder heim, aber viele Brüder des Ordens blieben todt von der Kälte, vnd andere mehr, denen Hände vnd Füfse abgefroren waren. Dieses geschahe 1341.

Wie nun Eberhardt von Monheim alt vnd schwach wurde, baht er sich los vom Heermeister Ampte, vnd nahm sein Gemach zu Cöllin in Preufsen, vnd liefs Liefflandt vnd andere Lande des Ordens in grofsen Ehren vnd Würden zurücke.

Anno 1495 ist Herr Wolter von Plettenberg zum Heermeister in Liefflandt erwehlet vnd auch vom Keyser Carolo V. zum Fürsten des Römischen Reichs angenommen, auch hat er es bey demselben erworben, dafs die Heermeister in Liefflandt nicht mehr durfften das Heermeister-Lehen vom Hohemeister in Preufsen empfangen. Er ist gestorben Anno 1535 am Sonntage Oculi, vnd hat regieret bis ins 41ste Jahr.

Wie nun die Ordensherren, wie auch der Ertzbischoff vnd die anderen Capitularen vnd Gebiettiger eine Zeitlang im ziemlichen Frieden vnd Ruhe gesefsen, haben sich die Beschwerunge vnd allerley Vbermuht gegen die Bürger in den Städten wieder angefangen, dahero die Verbitterunge in den Städten wider die Prälaten vnd ihr vbermühtiges Gesinde auch je länger je gröfser geworden, bis endlich die Stadt Riga sich empöhret, vnd die Prälaten mit ihrem muhtwilligen Gesinde zur Stadt ausgetrieben, auch hernach 1485 das Schlofs Riga bis auff den Grundt niedergerifsen vnd geschleiffet. Die Prälaten aber haben sich mit dem Orden balde auffgemacht, die Stadt Riga belagert, vnd sie gezwungen zum Vertrage, so dafs sie Anno 1496 haben anfangen müfsen, das Schlofs mit grofsem Beschwehr wieder auffzubauwen, vnd haben müfsen zu der Stadtpforten, die nach dem Schlofse hinausgehet, dem Haufs-Cumtor auff dem Schlofse wegen des Heermeisters den einen Schlüfsel geben, der andere ist bey der Stadt geblieben*).

Zu dieser Zeit ist Ertzbischoff gewesen Michell Hillebrandt, eines Bürgers Sohn aus Revall, vnd der Heermeister ist gewesen Johann Freytag, der die Stadt belagert hat;

---

*) Das rigische Schlofs war zur Heermeisterzeit durch einen Wall und Graben von der Stadt getrennt. Diese liefen von der jetzigen Citadellbrücke, hinter dem Gymnasium und dem Petersburger Gasthause bis zu der katholischen Kirche hinab, wo sie sich an den Dünawall schlofsen. Eine Pforte und Brücke führte in der Nähe jener Kirche nach dem Schlofsplatze. So stellt das alte, auf der hiesigen Stadtbibliothek befindliche Gemälde diese Gegend dar. Erst am Anfange des 18ten Jahrhunderts, nachdem die Citadelle erbauet war, wurde die Befestigung des Schlofses an der Dünaseite zwar beibehalten, aber alles Übrige nach der Stadt abgetragen und der Graben ausgefüllt. Die Gegend behielt den Namen des Schlofsgrabens. — Schon die Königin Christina wünschte diese Veränderung; allein die Denkungsart der damaligen Zeit hielt sie für „ein grofses Unglück, das der Stadt widerfahren könne," und man trug 1641 den nach Stockholm abgefertigten Stadt-Deputirten auf, Vorstellungen dagegen zu machen, „weilen solches" — so heifst es in ihrer Instruction, — „grofse „Diffidenz in der sämtlichen Bürger Hertzen erwecken sollte, auch wohl bey den Pohlen und andern „zu unserm grofsen Schimpf und Unehre das Ansehen haben, als wenn die Ihrer Königlichen Majestät „in diesen 20 Jahren geleistete Devotion nun in Zweiffel sollte gezogen werden." Es unterblieb.

aber Herr Wolter von Plettenberg Heermeister, sein Succefsor, hat die Stadt bezwungen vnd den Krieg geendiget, defsen Bildnifs auch noch im Schlofse zu Riga vber der Schlofspforte stehet mit dem Schwerdt vnd dem Kreutze.

Balde nach dieser Versöhnunge ist der auffgerichtete Friede zwischen Liefflandt vnd dem Moscowiter exspiriret. Da hat der Moscowiter den Geruch in die Nase gekriegt, dafs solch ein jämmerlich Zwist vnd Greuwel in Liefflandt gewesen, vnd gedacht nach dem Evangelio: das Reich, so vnter sich vneins worden, kann nicht lange bestehen. Derowegen wollte er seinen Vortheil in acht nehmen, vnd hat hefftig gedrungen, die Liefländer sollten ihme Zinse geben. Aber wie man aus allen Vmbständen spühret, dafs er bereits das Comptoir zu Nowgarden gestraffet, so hat er auch hier eine Vrsache geschaffet, dafs ein Moscowiter zu Revall in Sodomitischen Sünden betroffen vnd verbrandt, wie auch ein anderer, der falsche Müntze geschlagen, vnd hat dasselbe, dafs solche vnleidliche Vbelthat gestraffet worden, rechen wollen, vnd hat einen offenbahren Krieg angestellet gegen die Liefländer, vermeynende, dafs itzo seine rechte Zeit were, Liefflandt zu bezwingen. Er versammlete derowegen ein grofs Heer vnd zog in Liefflandt, raubet, mordet, brennet, vnd komt bis zu Maholm, 3 Meilen von Wesenberg vnd 12 Meilen von der Narva, auff einem freyen Felde, allwo eine kleine Kirche stund, die Kreutz-Capelle geheifsen, ist wohl 2 Meilen von der Seekante. Hier kahm nun der Heermeister Wolter von Plettenberg mit seinen Ordensherren vnd Kriegesheere von Fellin dem Moscowiter vnter die Augen. Er liefs sich erstlich eine Behtmesse in dieser Capelle halten, vnd das Kriegesvolck fiel rund vmbher auff dem Felde bey der Capelle auff die Knie nieder, vnd rieffen Gott vnd die heilige Jungfrau Maria an vmb Sieg, Wie das geschehen, hielt der Moscowiter auff dem offenen Felde sich zur Schlacht gerüstet mit einem grofsen Volck. Da liefs der Heermeister seinen Banner fliegen vnd ermahnete seine Brüder vnd Kriegesleute, vnd erhob sich zum blutigen Kampffe. Sie setzten darauff an die Feinde mit tapferem Muth, vnd so ging die Schlacht des Morgens vmb 9 Vhr an, vnd daurete bis gegen Abend, da denn ein solch Blutvergiefsen geschahe, das die kleinen Beche von diesem Tage an noch verschiedene Tage hernach mit Blut gefärbet gewesen sind, vnd sind dazumahl 6 Ordensbrüder einer nach dem andern vmbkommen. Als der theuerbahre Heldt Wolter von Plettenberg mit seinen tapfferen Rittern vnd Helden männlich in den Feindt gesetzet, so dafs da manchem Hören vnd Sehen vergangen ist, da haben die Moscowiter das Hasen-Banner genommen, vnd wer nicht entfliehen konnte, der ist erschlagen worden, vnd hat der Heermeister dort grofsen Preifs vnd Ehre vnd viele Beute erlanget. Hernach hat er nicht weit von gedachter Capelle zum ewigen Gedächtnifs Gott zu Ehren, eine Kirche erbauwen lafsen, Sct. Marien genandt, welche daselbst noch heutiges Tages zu sehen ist, da man alle Jahr Gott dem Herren Danck geopffert vor diese grofse Victorie. Der Heermeister ist an diesem Orte drey Tage liegen geblieben, vnd hat die Erschlagenen, so von den Seinigen im Kampffe geblieben, mit Christlichen Ceremonien bestettigen lafsen, vnd die Verwundeten in guter Warte zu heilen nach Nohtdurfft versehen. Dieses blutige Treffen ist geschehen Anno 1501. In diesem Kriege hat der Moscowiter greuwliche Tyranney vnd Verheerunge in gantz Lieffland geübet, so dafs in die 40,000 Menschen erschlagen vnd weggeführet seynd.

Nach dieser herrlichen, denckwürdigen Victorie rüstete sich der Heermeister Wolter von Plettenberg wiedervmb mit seinen Ordensbrüdern, dem Moscowiter entgegen zu gehen, in Ansehunge dafs er Kundschafft hatte, der Moscowiter rüste sich wieder mit aller seiner Macht, den erlittenen Schaden zu rechen. Aber der Heermeister machte vorher ein Bündtnifs mit den Littauwischen Ständen, dafs sie ihme Hülffe vnd Beystandt leisten sollten. Diese versprachen es auch; sie blieben aber aus. Nichts desto weniger haben die Christen, obwohl der Moscowiter mehr denn zehen Mann gegen Einen gebracht hatte, sich mehr auff die Hülffe des allmächtigen Gottes, denn auff ihre Macht verlafsen vnd dermaafsen gestritten, dafs auch nicht Einer darvnter war, der es nicht wehrt gewesen wäre, zum Ritter geschlagen zu werden, denn sie sich so rittermäfsig gewehret, dafs sie zuletzt auff den Knieen gefochten. Hier hat Gott der Herr augenscheinlich bewiesen, dafs Er auch durch wenige gegen viele den Sieg geben könne, denn die Moscowiter nicht anders in die Flucht davon gestaubet, als ob sie der Donner geschlagen, vnd haben öffentlich gesaget, das müfsten Teuffel vnd keine Menschen seyn. So mufste die Majestät Gottes von seinen Feinden noch gelästert werden!

Wie nun der Moscowiter diese andere Schlacht auch verlohren, hat er begehret sich vor Plescow mit den Christen in Friedenshandlunge einzulafsen. Diefs hat der Heermeister verwilliget, vnd mittlerweile seind die Verwundeten verbunden vnd mit etzlichen der Vornehmsten, so vmbgekommen waren, zu Wafser nach Liefflandt abgesandt, vmb die Erschlagenen allda zu begraben, worvnter auch gewesen meiner Grofs-Mutter einiger Bruder Arendt Wolckenhaar, ein Ordens-Herr, der auff meines Vatern Hoff gebohren war, vnd zur Narva in der Kirchen hinter dem Altar begraben leget, wo sein Nahme noch stehet auff seinem Grabstein.

Als nun des Moscowiters Gesandten mit voller Macht von Plescow bey dem Heermeister Plettenberg seind angekommen, haben sie angefangen zu reden: es hette zwar ihr Herr, der Grofsfürste, keine geringe Vrsach gehabt zum Kriege, weilen ihme gegen die vorigen alten Creutzkussunge vnd Friedensbrieffe der darinne enthaltene Zinfs nicht aufsgekehret worden, dazu noch solcher despectus ihme widerfahren, dafs seine Leute zu Reval verbrandt worden, dahero denn nun so viel vnschuldiges Blut were vergofsen worden. Damit aber der Heermeister sehen vnd spühren möge, dafs auch der Grofsfürst vmb Vermeidunge mehr Christen-Blutes zu vergiefsen in einen leidtlichen Anstandt vnd Frieden zu willigen geneigt, doch mit Vorbehalt seines zuständigen Rechten, so weren sie mit genugsahmer Vollmacht vnd gegenwärtigen Creditiven abgefertiget, gütliche Vorschläge zum Frieden zu versuchen. Nach angehöreten Vorschlägen hat der Heermeister wiedervmb zur Antwort anbringen lafsen: Dafs viel vnschuldigen Blutes vergofsen worden, da wird derjenige müfsen Rechenschafft vor geben, der dazu vrsach gegeben hat, so hätten es auch viele bereits nach dem gerechten Vrtheil Gottes mit ihrem Blute büfsen müfsen; dafs der Grofsfürst auch vermeinete aus Liefflandt jenigen Zinfs sich zuzueignen, solches were man ihme zu keiner Zeit geständig gewesen, obwohl in den alten Friedensbrieffen daran gedacht were, weilen er nicht dazu befuget, es auch nicht erweisen könnte, dafs er solches rechtmäfsiger Weise fordern könnte, vnd dafs ihm jemandt in Liefflandt dienstpflichtig were; derohalben solche Vrsache zum Blutvergiefsen keine Vrsache were. Dafs er vermeynete, es were ihme darvmb ein despectus wiederfahren, dafs solche Sodomitische Sünden, die Gott selbst an Sodoma,

Gomorra, Adama vnd Zeboim vom Himmel mit Feuer gestraffet, vnd dafs solche lieber vngestraffet geblieben weren, wollte er glauben, weilen Gott ihn auch in den zweyen geschehenen grofsen Niederlagen darvmb gestraffet hette. Es werden alle vor einen Richter kommen, dem sie Rechenschafft geben müfsen; wie er hier gehandelt, gut oder böse, das wollte er an seinen Ort stellen. Vnd damit der Grofsfürst sehe, dafs er zu mehrem Blutvergiefsen so wenig vrsach geben wollte, wie vorhin, so wollte er gerne in einen Christlichen Frieden verwilligen, der leidtlich were.

Darauff hat der Heermeister mit seinen Rähten lafsen die Friedens-Conditiones concipiren, vnd selbige den Abgesandten in 54 Puncten lafsen zustellen, da er dergestalt darinne verwilligen sollte; wo nicht, so wollte er in 6 Tagen Ja oder Nein zum Bescheide haben. Da haben die Abgesandten dem Grofsfürsten diese Puncta zugeschicket, die er mehrentheils bewilliget hat. Einen Punct, den man in den alten Creutz-Brieffen gehabt, hat er vor allen Dingen wieder hinein haben wollen, weilen auch seine Vorfahren denselben sich niemahls nehmen lafsen, nehmlich, dafs er sich vorbehalte den Zinfs des rechten Glaubens. Da hat man denn dabey erwogen, was es denn für ein Zinfs were, so haben die alten Pacta vnd Schrifften davon nicht mehr Nachrichtunge gegeben, denn alleine, dafs an den Moscowitischen Grentzen sollten etzliche Bauren gewohnt haben, die etzliche Honig-Bäume vber der Grentze gehabt, wovon sie denen, welchen der Grundt zugestanden, jährlich nach der Anzahl des Honigs, so auff jedes Jahr gefallen, gegeben haben. Andere wollten auch meynen, dafs er von den Liefländischen Heyden, ehe sie zum Christenthumb bezwungen, mochte aus etzlichen Orten eine Erkenntlichkeit gehabt haben. Deme sey nun wie ihm wolle; vor dieses mahl ist der Friede also beschlofsen vnd verbrieffet worden. Da hat der Heermeister der Brieffe zwey versiegelt vnd bekreutzküfset nach alter Gewohnheit der Friede-Brieffe vnd von den Gesandten zwey zu Gifsellen (Geiseln) behalten, vnd mit den Brieffen zwey Ordensherren mit des Grofsfürsten Gesandten zum Grofsfürsten gesendet, die Brieffe zu bekreutzküfsen. Das hat der Grofsfürste gerne gethan, vnd hat den einen Brieff bey sich behalten, den andern den Ordensherren zugestellet, darnach ihnen die Hand gegeben, vnd deme Heermeister ein lang Leben gewünschet, hat sie wohl tractiret vnd wiedervmb zum Heermeister leitsagen (begleiten) lafsen. Da ist grofs Frohlocken vnd Vergnügen von beyden Theilen gewesen, vnd hat der Heermeister des Grofsfürsten Gesandten, so zu Gifsellen geblieben, lafsen wohl tractiren, ihnen Verehrunge gethan, vnd sie gesegnet zurücke ziehen lafsen. Da haben sie aus Plescow dem Heermeister allerhand an Proviant vnd Getränckе zur Verehrunge geschicket, auch aus der Stadt allerley Zufuhre gethan, bis er nach dreyen Tagen ist auffgebrochen mit seiner gantzen Macht, vnd nach Liefflandt gezogen mit grofsem Ruhm, Preifs vnd Ehren, so geschehen im Jahr 1502.

Nach diesem Kriege vnd beschworenen Frieden mit dem Moscowiter ist Liefflandt in ziemlich guten Frieden gestanden in die 35 Jahre, in welcher Zeit beyde Städte vnd Lande in grofsem Wachsthumb gar trefflich zugenommen.

Anno 1523 da hat sich in Liefflandt die Luttersche Lehre auffgethan, vnd seind die Lutterschen Prediger als Tegetmeyer, Sterhell, Andreas Knöpken vnd andere mehr in den Städten vnd auff dem Lande auffgetreten, die mit grofsem Eyffer dem Papste widersprochen

vnd seine Lehren nach Lutheri Meynunge aus der Bibel verdammt haben, dadurch denn in der Gemeine allerley Zwiespalt vnd Verbitterunge entstanden, bis die Lütterschen die Kirche eingenommen, vnd die Päpstlichen daraus vertrieben haben.

Anno 1527, da ist vom Capittel zu Riga erwehlet worden zum Ertzbischoff Thomas Schöning, der Sohn des Bürgermeisters Johann Schöning. Dieser erwehlete zum Coadjutoren den Bruder des Hertzoges Albrecht in Preufsen, Marggraffen zu Brandenburg Wilhelm, dafs er ihme succediren sollte.

Solche Wahl hat der Heermeister Heinrich von Galen vnd die Stadt Riga, auch etzliche von den Capittels-Herren vor einen gefährlichen Eingang geachtet, dafs solches alleine bey dem Ertzbischoffe vnd etzlichen der Seinigen stehen sollte, aus solchem hohen Stamme einen Coadjutorem zur Succefsion des Ertzbischoffes zu erwehlen; derowegen der Heermeister mit den Ständen sich defsen beschweret, aber vmb des Friedens willen, diefsmahl auch ihren Consens dazu gegeben, weilen sie gemeynet, dafs dennoch dem Lande nicht vbel mit dem Marggraffen gedienet, als einer Hochgebohrnen Person vnd dazu des Königes in Polen Sigismundi Augusti Schwestersohne, damit Hoffnunge were, dafs zwischen der Crone Polen vnd Liefland desto befsere Einigkeit vnd gute Verständnifs bleiben könnte, bevorab weilen die Jahre des Moscowiterschen Friedens mit der Zeit ablauffen würden. Sie haben sich aber darneben expresse, der Heermeister mit seinen Gebittigern vnd der Stadt Riga, darinne bewahret vnd vorbehalten, dafs solche vorgreiffliche Wahl ohne ihren Consens nicht mehr sollte zugelafsen werden, zumahlen aus einem so hohen Stamme, damit künfftig keine vnzeitige Weiterunge daraus erfolgen möchte.

Aber Marggraff Wilhelm, wie er zum Ertzbischoffe bestettiget war vnd mit der Zeit alt ward, hatte die geschehene Bewahrung vergefsen, oder mochte solche auch nicht achten, vnd erwehlete abermahl aus dem Fürstlichen Hause Mecklenburg seinen Verwandten den Hertzog Christoph zum Coadjutoren, dafs er ihme succediren sollte, liefs ihn auch noch bey seinen Lebzeiten in das Land kommen, vnd gab ihm ein festes Haus von denen Stiffts-heufsern, das Haus Treyden. Hierauff suchte der Heermeister mit seinem Anhange vnd dem Rath der Stadt Riga, weil sie besorgeten, diese grofsen Herren möchten ihnen zu mächtig werden, vnd den Orden gantz vertreiben, beym Marggraff Wilhelm an, dafs er den Hertzog Christoph möchte aus dem Lande schaffen. Wie er solches zu thun sich weigerte, haben sie mit dem Raht von Riga Knechte angeworben, vnd den Marggraffen Wilhelm auff Kockenhausen belagert, welcher sich auch Anno 1556 gefangen geben müfsen. Sie zogen darauff den Hertzog Christoph auch gefänglich ein. Wie nun der König Sigismund in Polen, als des Marggraffen Wilhelm Mutterbruder, dieses vernommen, rüstete er sich zum Kriege, vmb beyde fürstliche Personen wieder aus ihrer Gefangenschafft zu entledigen. Da nun der Heermeister Wilhelm von Fürstenberg nebst denen vbrigen die grofse Gefahr voraussahen, darinne sie schwebeten, fingen sie an in Freundschafft mit dem König von Polen zu tractiren, wozu sich auch der König einliefs, vnd dem Heermeister einen Tag vnd Ort in Littauwen, nehmlich zu Pofswolde, deswegen ansetzte.

Wie dieser nun mit seinen Committirten 1557 dahin gekommen, hat ihn der König

scharff beschuldiget, dafs nehmlich sein Antecessor fürstlichen Personen solchen Despect erwiesen. Es ist aber diese Sache nach vieler Entschuldigunge vnd Tractaten dergestalt beygeleget, dafs der Heermeister mit einem Fufsfall dem Könige dieses abbitten, vnd durch einen öffentlichen Landtag in Liefflandt beyde fürstliche Personen wieder einsetzen müfsen, welches denn auch zu Wolmar geschehen, worauff der Ertzbischoff sich nach Riga begeben, vnd nach geendigter Predigt sich im Thumb auff einem hohen Chor gesetzet auff seinen Stuell, da denn der Rath ihn zuerst vmb Vergebung gebeten. Selbigem hat er sitzend die Hand gereichet, vnd mit wenigen Worten geantwortet: Sie hätten es wohl anders machen mögen etc. Wie nun der Rath abgetreten, hat der Ältermann der grofsen Gilde Jasper Ronberg mit dem Ältermann der kleinen Gilde gleichfalls seine Anrede gemacht, vnd gebeten: Ihro Fürstlichen Gnaden möchten der guten Stadt ferner in Gnaden gewogen bleiben, vnd des Vorgegangenen halber in Vngnaden nichts entgelten lafsen, sondern nach wie vor ihr Gnädiger Fürst vnd Herr seyn vnd bleiben. Sie wolliten wiedervmb als getreuwe Vnterthanen sich gegen Ihro Fürstliche Gnaden allezeit im billigen vnterthänigen Gehorsam bezeigen vnd verhalten.

Da ist der Ertzbischoff auffgestanden, vnd hat den Elterleuten seine Hand gegeben vnd geantwortet: Lieben Elterleute vnd Getreuwen, wir nehmen die Entschuldigunge wegen der guten Gemeine in Gnaden an, wir kennen auch die doppelten Hertzen wohl. Es solten sich Elterleute vnd Eltesten vnd die gantze Gemeine zu vns nichts anders als alle väterliche Gnade vnd Gütte zu versehen haben. Damit hat er einem jeden, besonders den Elterleuten vnd allen Eltesten die Hand gereichet, vnd ist hernach vom Chor abgegangen nach des Ertzbischoffs Hoffe.

Damit ich wieder zu den Händeln des Landtages komme, so war auff demselben Landtage einer geschicket vom Könige von Schweden Gustavo, der vbergab seine Creditiven den Lieffländischen Ständen zu Wolmar, vnd legete sein Gewerbe ab, dafs der Moscowiter ihme were in Finnland eingefallen, vnd hette ihme seine Lande verheeret vnd verbrandt, viel vnschuldiges Blutes ohne Vrsache vergofsen, viele Menschen vnd Vieh mit andern grofsen Raube hinweg getrieben. Er wüfste, dafs der Moscowiter sich mit aller Macht zum Kriege gerüstet hette, vnd dafs ihre Friedensjahre abgelauffen weren, vnd so hetten sie nichts gewifseres, als den Moscowiter vnd seine gantze Macht anff dem Halse, wenn er mit ihme Frieden machen würde. Derowegen, damit dieser mächtige Feindt möchte abgewehret werden, wollte er sich erboten haben, wenn der Heermeister mit allen Ständen in Liefflandt sich wollten mit ihme verbinden, so wollte er mit dem Moscowiter keinen Frieden machen; wollten sie dieses aber nicht, so möchte der König Gustavus sich mit ihm vertragen, vnd dann würden die Lieffländer erfahren, was die Moscowiter im Schilde führeten, vnd möchten es nachher vielleicht beklagen, was sie jetzo ausgeschlagen hätten. Wiewohl nun von den Ständen ihrer viele mit den Städten dieses gelten liefsen, vnd daher dieses Anerbieten nicht so schlechterdings auszuschlagen anriethen, insonderheit hat der Syndicus von Reval, Nahmens Clodt, mit einer schönen Oration den Schweden zum Freunde zu behalten angerathen; so waren dennoch die vbrigen einer andern Meynunge, vnd liefsen diesen Abgesandten vnverrichteter Sache wieder abziehen, auch dancketen sie das Kriegesvolck, so sie vorher wider den Hertzog Wilhelm vnd Albrecht gebrauchet hatten, wieder ab, vnd liefsen sie aus dem Lande gehen.

Nun wollte man einen neuen Frieden mit dem Grofsfürsten behandeln, vnd es wurde darauff angeordnet, dafs Jacob Steinweg ein Geleitte vor die Abgesandten bewerben sollte, mit welchem Steinweg ich selbst bin nach Moscow gereiset. Da seind wir vom Grofsfürsten gütlich vnd wohl empfangen vnd tractiret, vnd wie wir 7 Wochen in der Moscow vns auffgehalten, hat er vor die Abgesandten ein gut vnd sicher Geleitte gegeben, damit seind wir glücklich in Liefland wieder angekommen. Zu diesen Gesandten wurden verordnet: Dirick Kouer .....*) welche den Befehl hatten, bey dem Grofsfürsten Iwan Wasilewicz anzuhalten, den abgelauffenen Frieden wiedervmb auff 50 Jahre zu verlängern. Ob sie nun wohl in der ersten gütlich empfangen worden, so hat man doch bey Anfange der Vnterhaltunge balde vermercken können, was er im Sinne gehabt, haben es vnterweges auch wohl abnehmen können, da ihnen viel tausend Schlitten mit allerley Getreyde, Proviant, Kraut, Loht**) vnd Geschütze vnter die Augen gekommen, vnd an die Grentze geführet worden; auch alle Post-Höffe, so nur auff 4 oder 5 Meilen von einander belegen, mit neuen doppelten Herbergen vnd grofsen Stellungen, da man zu 50, auch 100 Pferden vnd mehr stellen können, von neuen gebauwet, auch alle Brücken, von der Moscow bis Plescow zu, neu gemacht worden, dafs man augenscheinlich gesehen, dafs er nichts anders, als Liefflandt zu bekriegen, entschlofsen gewesen. Bevorab auch, weilen König Gustavus in Schweden ihme einen stattlichen vergüldeten Tisch mit allerley Schenck-Geschirr vnd Tischgerähte, so viel auff dem Tische stehen mögen, dem Grofsfürsten verehret vnd Frieden zu machen begehret, welches er auch angenommen, vnd den Frieden mit dem Könige Gustavo gemacht vnd verwilliget.

So ist es ihme auch zu Ohren kommen, dafs in Liefflandt solch ein jämmerlich Zwist zwischen denen Herren der Lande vnd Praelaten gewesen, erstlich wegen der veränderten Religion, zum andern wegen des eingefallenen Zwistes zwischen dem Orden vnd dem Ertzbischoff, auch hat er daneben erfahren, dafs der Heermeister vor dem Könige zu Pohlen Sigismundo sich demütigen, vnd ihme einen Fufsfall thun müfsen, vnd gedauchte ihme, dafs er wohl so mächtig were, als der König zu Polen, die Stände in Liefflandt zu bezwingen. So wufste er auch wohl, dafs das Kriegsvolck enturlaubet, vnd aus dem Lande gelafsen war, vnd dafs man so gar sicher auff den Frieden sich verliefse, dafs gar keine Anrüstunge in Liefflandt vor einen Nohtfall da war, sondern jedermann lebete so sicher, wie man saget, als in Priester Johannis Lande, vnd war recht eine Blindheit, dafs man nicht verstehen konnte oder wollte, was der Moscowiter im Sinne hatte, da er zu Plescow liefs öffentlich ausruffen, dafs alle Kauffleute vnd andere Reufsen, so sich in Liefflandt auffhielten mit Wahren, sollten mit ihren Haabe vnd

*) Hier fehlen im Mss. die übrigen Namen. Russow führt sie Fol. 36 an: „Darup sinth stracks andere Legaten an den Moscowiter verordenet, Nömlicken Johan Bockhorst vnde Otto Grothusen van wegen des Heermeisters, vnde Wolmer Wrangel vnde Diderick Kafer van wegen des Bischoppes van Dörpte, welckere Legaten Anno 1554 vp Oculi in de Muscow verreiset sint, dar se nichts anders, denn ydel vnbillicheit des Muscowiter vornahmen hebben.“ Zu diesen Abgeordneten setzt Gadebusch noch einen, Blasius Becke, hinzu.

**) Kraut und Loht, Pulver und Blei.

Gütern auffbrechen, vnd bey Verlust Leibes vnd Gutes sich aus Liefflandt weg machen in Reufslandt. Diese brachen so geschwinde auff, dafs sie ihre Wahre vmb halb Geldt verworffen. Darzu hörte man, was an den Grentzen vor eine Anrüstunge war, vnd wie die Bojaren zu Wafser vnd zu Lande liefsen Vorraht zum Zuge in Liefflandt voraus führen; aber noch war man so blind, dafs man mehr gedachte, wie man prächtige Hochzeit vnd Kindelbier ausrichten möchte, als dafs man sich zu einiger Gegenwehr sollte geschicket haben.

Wie es nun in der Moscow zu den Tractaten kahm, vnd man vmb den Frieden zu erlangen vnd zu verlängern anhielt, da liefs der Moscowiter ihnen sowohl den letzten Anno 1502 mit dem Heermeister Wolter von Plettenberg auffgerichteten, als auch die vorigen Creutz- vnd Friedens-Brieffe, als in welchen er allemal den Zinfs des rechten Glaubens sich vorbehalten, vorlegen, vnd hat damit zu verstehen gegeben, wie er solchen Zinfs mit grofser Geduldt bis anhero entbehret, vnd nun sehe, dafs solches vom Heermeister vnd allen Liefländern wenig erkandt würde, derowegen könte er, den Frieden zu verlängern, nicht willigen, es were denn, dafs zuvor den Creutz-Brieffen die Folge gegeben, vnd ihme den lange vorenthaltene Zinfs erstattet vnd bezahlet würde. Da fiel dem Fafse der Boden aus, vnd die Gesandten wufsten nicht, was sie antworten sollten. Endlich sagten sie, sie wüfsten nicht, was das vor ein Zinfs were, auch hätten sie in ihren alten Schrifften nicht gefunden, dafs dem Grofsfürsten jeniger*) Zinfs gegeben worden were, baten derohalben, er wollte es bey dem Vorigen beruhen lafsen, vnd den Frieden weiter verlängern. Da ist der Grofsfürst eyffrig worden vnd hat gesaget, es gebe ihm Wunder, dafs sie nicht wifsen wollten, dafs ihre Väter vbers Meer in Liefflandt gekommen, vnd sich folgends in sein Land gedrungen, worüber denn so viel Bluts vergofsen worden; selbiges zu ersparen, hätten seine Vor-Väter ihnen vor viel hundert Jahren verstattet, das Land zu bewohnen, jedoch mit deme Bescheide, dafs sie ihnen die rechtmefsige Zinfse auskehren sollten; dennoch hätten sie gegen ihr gegebenes Versprechen gehandelt vnd es nicht gethan, sie sollten also nunmehro mit völliger Zinfse von vorigen Zeiten her sich einstellen, auff dafs sie ihme nicht Vrsache geben, die Mittel zu gebrauchen, welche sie dazu zwingen würden, wiewohl er es nicht gerne thete. Da haben die Liefländischen Gesandten beteuert, vnd wieder Befehlig die Worte sich entfallen lafsen, sie wüfsten in der Wahrheit nicht, worinne denn der Zinfs bestunde. Da hat der Grofsfürste losgedrücket vnd gesaget, er müfste daran erkennen, dafs sie ihre eigene Brieffe vnd Siegell wenig achteten, dafs sie in hundert vnd so viel Jahren nicht gedacht hetten, sich zu erkundigen, vnd keine Sorge getragen, wie sie ihren Nachkommen mit ihren Kindern möchten den lieben Frieden erben. Weilen sie es aber nicht wüfsten, oder wifsen wollten, so müfste er es ihnen sagen, der Zinfs wäre von jedem Liefländischen Menschen jährlich eine Moscowitische Marck oder zehn Dennige. Da sind den Gesandten die Augen vber die Mafse weit geworden, vnd haben nicht gewufst, wie den Sachen zu thun were; hierauff zu bieten oder zu dingen hatten sie keinen Befehl, durfften auch vmb Linderunge nicht bitten. Darvmb ist gutt Raht bey ihnen diefsmahl sehr theuer gewesen, haben aber losschlagen müfsen, weilen sie Bedencken gehabt, des Grofsfürsten Wort als eine Vnwahrheit zu straffen. Dero-

*) irgend einer.

wegen haben sie gesaget, weilen sie dafselbige, was der Grofsfürst nahmkündig gemachet, nicht gewufst vor ihrem Abzuge, so weren sie auch darauff zu handeln von den Herren der Lande nicht befehliget, baten derowegen, der Grofsfürst wollte den Handel verschreiben, dafs sie sich desfalls weiteres Bescheides erholen möchten.

Da ist der Grofsfürst ausgefahren vnd hat gesaget, er wollte nicht glauben, dafs sie meyneten, sie hetten mit Kindern zu thun, sie hetten ihren Bescheidt vnd sollten ihme den Zinfs, so er ihnen nahmkündig gemacht, binnen Jahresfrist abzulegen versichern, jedoch auff Ratification vnd mit Willen des Heermeisters vnd des Bischoffes. Wollten diese es dann nicht verwilligen, so wollte er seine eigene Gesandten in Liefflandt mit ihrer Versiegelunge schicken, damit der Heermeister vnd der Bischoff der Gesandten Siegel abschneiden, vnd die ihrigen wieder an den Brieff anhängen möchte. Dieses haben die Gesandten vber Befehlig gethan, vnd dem Grofsfürsten den Zinfs dergestalt zugesaget vnd versiegelt, doch auff Ratification der Herren der Lande. Nun weifs ich nicht eigentlich, ob der Zinfs von gantz Liefflandt, oder von einem Theile sollte gemeynet seyn, will mich defsen erkundigen vnd hernach hiebey setzen.

Wie nun die Abgesandten wiedervmb zu Dörpt angelanget, vnd ihre Relation abgeleget, haben sie geringen Danck verdienet, dafs sie den Zinfs auff die zehen Dennige von jedem Menschen zugesaget vnd versiegelt hatten, vnd ist dafselbe bis auff die Ankunfft der Gesandten des Grofsfürsten in Bedencken gezogen.

Da nun des Grofsfürsten Gesandter Kelar Terpigorre mit der Gesandten Zinfsbrieff zu Dörpt angekommen, hat man ihn in des Herrn Andreas Watermans Haufs am Marckt einlogiret, vnd folgends auff dem Schlofs vor den Bischoff zu Ablegunge seiner Gewerbe gefordert, imgleichen wurden hinauff beschieden alle Landrähte, der Ausschofs vom Rahte vnd Gemeine vnd etzliche Notarien, die seine Gewerbe instrumentiren sollten, vnd was ihme zum Bescheid gegeben würde.

Da fing der Gesandte an vnd sagte: der Grofsfürst, sein Herr, liefse dem Bischoff von Dörpt vnd dem Heermeister seinen Grufs vermelden vnd anzeigen, dafs ihre Gesandten weren in der Moscow bey dem Grofsfürsten vnd Keyser aller Reufsen gewesen, vnd hetten vmb einen Frieden zu verlängern angehalten, den hätte sein Herr verwilliget auff den versiegelten Brieff, den die Gesandten vnter ihrem Siegel dem Grofsfürsten gegeben hätten, mit welchem sein Herr ihn hette abgefertiget mit dem Begehren, dafs der Bischoff vnd Heermeister der Gesandten Siegel sollten abschneiden von dem Brieffe, vnd des Bischoffes vnd des Heermeisters Siegel wiedervmb daran hängen; auch hätte er Befehl, dafs er nicht lange sich solte auffhalten lafsen.

Darauff ward kurtz durch den alten Jacob Krabben, den Tolcken, geantwortet, der Bischoff hätte gerne des Grofsfürsten Gesundheit vernommen, der Gesandte möchte sich in seine Herberge begeben, er solte zuförderst mit gutem Bescheide begegnet werden.

Wie er nun abgetreten war, ward die Sache in den Raht gezogen, aber da war wahrlich gutt Raht theuer, vnd fielen allerley Rationes, wenn das Geld nicht folgen würde, da doch der Brieff versiegelt war, vnd es verstund manch ehrlich Mann wohl, dafs man den Strick vber den Kopff hatte.

Da man nun vbel der Sachen eins werden konnte, was zu thun were, zumahlen da der Gesandte eyligen Bescheid haben wollte, vnd zuletzt gantz vngeduldig ward, sagende: wo er keinen Bescheid haben sollte, wollte er eben so, wie er gekommen, ohne denselbigen zurücke ziehen. In dieser Bedrängnifse sagte der alte Jacob Krabbe zum Bischoff vnd den Rähten: Gnädige Herren, so dieser Zinfs dergestalt dem Grofsfürsten versiegelt wird, so kommen wir mit Weib vnd Kindt in die eufserste Dienstbahrkeit. Vnd könnet ihr den Zinfs wohl loben? Er mufs gehalten vnd gegeben werden, oder das Landt wird verheeret vnd verbrandt. Dazu hat sich der Grofsfürst vorlängst mit aller Macht gerüstet, dafs weifs ich gewifs. Diese Rede machte wohl manchen bestürtzt vnd kleinmühtig.

Aber des Bischoffs Cantzler, Herr Jürgen Holtschür, hub an vnd sagte: obs wohl wahr, dafs dieser Handel ein wichtiges Bedencken erfordert, so müfsen wir vns dennoch in die Zeit schicken; wir wollen den Gesandten des Grofsfürsten wieder auffordern, vnd etzliche Notarien vnd einen Oratorem dazu nehmen, vnd ihm anzeigen, dafs wir vns dieser Vebereilung vom Grofsfürsten nicht versehen hetten, dafs wir ohne Consens der Römisch Keyserlichen Majestät solchen Zinfs zu verwilligen alleine nicht mächtig, derowegen sey der Orator hier, vnd protestire im Nahmen der Röm. Keyserlichen Majestät als obersten Lehnherrn des Landes, wider solche vngebräuchliche, auffgedrungenen Zinse, vnd dafs wir solches an die Röm. Keyserliche Maj. müfsten gelangen lafsen. In mittler Weile wollen wir, so viel wir es vnsers Theiles mächtig, den in der Moscow von vnsern Gesandten ausgegebenen Brieff mit vnserm Insiegel beglaubigen. Diese Meinung behielt den Schlufs, vnd ward damit eine Post an den Keyser abgefertiget, dafs er möchte eine Legation an den Grofsfürsten senden, damit diesem Unheil möchte vorgebauwet, vnd in der Zeit mit Raht begegnet werden.

Darauff ward des Grofsfürsten Gesandter wieder auffgefordert, in Gegenwart zweyer Notarien der Brieff versiegelt, vnd der Gesandten Siegel abgeschnitten. Wie aber der Orator den Notarien befahl, die Protestation zu instrumentiren, da fragte der Gesandte Kelar Terpigorre den Tolcken Jacob Krabben, was da geredet würde, das die Notarien verschrieben. Da berichtete der Tolcke ihme die Meynunge. Darauff sagte er gantz trotziglich: was hat mein Herr hierinne mit dem Keyser zu schaffen? Man gebe mir den Brieff; werdet ihr meinem Herrn den Zinfs nicht bringen, so wird er ihn wohl holen. Damit wurde ihm der Brieff hingegeben, vnd er wieder nach seiner Herberge begleitet. Als er nun hier ankam, schenckte er den Hoffjunckern, so ihn vom Schlofse begleitet hatten, den Brandtwein nach ihrer Gewohnheit, vnd sprunge auff den Tisch, zog die Brieffe aus dem Bufsen, gab sie seinem Diener, dafs er sie in einen seyden Sleyer wickeln, vnd in eine beschlagene Lade legen sollte, vnd sagte: lafs mir das Kalb wohl verwahren vnd hegen, dafs es grofs vnd fett werde.

Darnach ward er beschicket durch des Bischoffes Diener mit Fisch, Fleisch, Wildbrett, Eyern, Gewürtze vnd allerley Getränckeu, wie denn der Grofsfürst in der Moscow auch pfleget den Gesandten zu thun.

Auch ward er vom Rahte beschicket mit allerley Sachen vnd Getränckeu, vnd liefs ein Raht etzliche Gerichte durch ihren Koch bereiten vnd ihme zuschicken in seine Herberge, vnd ihme anbieten, wenn es ihme gefiele, wollten sie ihm zwey Personen zuschicken, die ihme sollten Gesellschafft leisten zur Mahlzeit. Das war ihme lieb, vnd so wurde er vnd seine Diener

wohl tractiret. Nach dem Eſsen, wo der Tolcke mit zugegen war, begehrete er noch vor seinem Abzuge bey dem Rahte zu erscheinen, weilen er noch ein besonderes Gewerbe anzubringen hette. Er wurde derowegen am folgenden Tage dahin geladen, vnd vorerst mit Krude*) in der Cammerey tractiret, vnd darauff in dem Reventer**) empfangen. Allda brachte er mit sich auff das Rahthauſs einen Moscowiter, dem war auff dem Plescowschen Wege sein Bruder erschlagen, vnd er hatte bey dem Bischoff angehalten vmb soviel hundert Thaler, die, wie er sagte, ihm dabey verlohren gegangen weren. Nun ist in den Creutz-Brieffen enthalten, wenn einer in Reuſslandt oder Liefflandt erschlagen würde von Mördern, sollten allezeit die Benachbahrten den Freunden des Erschlagenen die beraubeten Güter erstatten, oder den Thäter zur Straffe einstellen. Weilen er nun so lange vmb die Execution bey dem Bischoffe angehalten, vnd gleichwohl die Gebühr nicht erhalten können, so möchten sie doch die ihrigen mit ihme zum Bischoff schicken, daſs er ihm das Geld wollte geben laſsen, damit er mit ihme (dem Gesandten) möchte abgefertiget werden, er wolte Einen Raht vnd die Ihrigen wiedervmb bey dem Groſsfürsten commendiren, daſs sie mit ebenmäſsiger schleuniger Execution in allen Fällen befördert würden. Da sandte ein Raht mit ihme einen Herren des Rahts vnd einen Secretarium mit ihrer Interceſsion, kahmen aber bald wieder vnd brachten den Bescheid: er sollte mit dem forderlichsten zu Rechte geholffen werden; aber die Benachbarten, da der Mordt geschehen were, wohneten etzliche Meilen weges von Dörpt, die muſsten zu dieser Execution verschrieben werden, darauff müſste er warten.

Da trat er wieder mit ihm vor den Raht vnd sagte, weilen er sehe, daſs er darauff nicht warten könne, so sollte ein Raht wohl thun, vnd dem Reuſsen das Geld vorschieſsen, vnd es wieder von denen nehmen, die es zahlen müſsten, damit er mit ihme abreisen könnte. Der Raht lieſs darauff antworten, daſs in der Eyle zu den Geldern nicht Raht zu schaffen were.

Darauff sagte der Gesandte, wenn sie dem Reuſsen nur den guten Willen, solches auszulegen, bezeigen wollten, so möchten sie wohl Raht dazu wiſsen, denn es ihm nicht heimlich were, daſs sie wohl 12 Tonnen mit Gelde vnter dem Rahthauſse stehen hätten. Ob ihnen nun wohl dieses lächerlich zu hören war; so antwortete ihme doch ein alter Burgemeister im Worte, Herr Johann Dorstelman, gerade aus dem Stieg-Riemen***), wie man sagt, obschon das Geld da seyn möchte, so hetten sie alleine dazu keine Schlüſsel, denn die Stadt Riga hette einen, die Stadt Reval auch einen; das könnte ohne ihren Willen nicht angerühret werden. Wie er nun merckete, daſs ihme nach Gebühr geantwortet wurde, lieſs ers beruhen, vnd sagte, sie möchten nur den Bischoff erinnern, daſs die Gebühr in acht genommen, vnd ihren Siegeln

*) Krud, Confitüren, eingemachte Sachen. Daſs es auch Schieſspulver heiſst, ist bereits früher angemerkt.

**) Reventer, auch Remter, überhaupt ein groſser Saal, hier: der Rathssaal. So heiſst es in der rigischen Kämmerei-Rechnung von 1464: „Dem Snytker vor dat Reuenther to hemmelnden.“ Dem Tischler für die Decke im Rathssaale zu machen. Bekanntlich wurden die Decken damals mit künstlicher Tischlerarbeit verziert und ausgemahlt.

***) Stegereif.

vnd Brieffen befsere Folge mit Erstattunge der Zinfse gegeben würde, oder sie hetten nichts Gewifseres als grofs Vnglück zu erleben. Damit gesegnete er sie, vnd zog mit seinem Kalbe zurücke.

Anno 1556 da erschien in Nord-Osten ein grofser Comete, ein klarer Stern mit einem langen Schwantz wie ein dicker Besen, damit Gott die künfftigen Straffen angezeiget.

Wie nun der versiegelte Zinfs nicht erfolgete, da versammlete der Grofsfürst zu Plescow ein grofs Heer, vnd setzete zum obersten Feldherren einen Tartarischen Herren mit Nahmen Zaer Zigallee*). Dieser war ein ansehnlicher, grofser Mann von Persohn, vnd auch verständig vnd bescheiden. Er zog Anno 1558 den 25. Januarii mit 40,000 Mann in Liefflandt, vnd theilete das Heer in drey Hauffen. Sobald sie vber die Grentze kahmen, da mufsten die Säbel vnd Beile blencken vnd schneiden, da ward niedergehauen beyde Menschen vnd Viehe, alle Höffe vnd Bauerkahten verbrandt, vnd mehrentheils das gantze Landt durchgestreiffet vnd verheeret. Darnach zog er wieder zurücke nach Plescow.

Von der Plescow schrieb er einen Brieff an den Bischoff Herrmann zu Dörpt, vnd beschuldigte ihren Unverstand, dafs sie sich so vbel vorgesehen, vnd den Grofsfürsten zu solchem Zorn bewogen hetten, wodurch so grofser Schaden den Landen geschehen were, vnd da sie doch sehen, dafs sie mit ihrer Macht dem Grofsfürsten keinesweges widerstreben könnten, wollte er ihnen wohlmeynende gerahten haben, sie sollten noch bey Zeiten gröfserem Vnglücke zuvorkommen vnd ihre Bohten an den Grofsfürsten je eher je lieber senden, vnd ihr Haupt vor ihm schlagen**). Er wollte gerne mit seiner Fürbitte zu Hülffe kommen, damit der Grofsfürst möchte versöhnet werden vnd sie wieder Frieden erlangen.

Nachdem dieser Brieff eingekommen, hielten sie einen Landtag vnd sandten eiligst eine grofse Gesandtschafft zu bewerben, die wegen des vorgeschriebenen Zinfses Handlunge pflegen möchte. Dieses Geleite erfolgete auch, vnd wurde den Gesandten die gehörige Instruction mitgetheilet. Mittlerweile sollten sich alle Stände vnd Städte rüsten, vmb mit dem ersten Grase dem Heermeister ins Feld zu folgen.

Wie nun die Gesandten in Moscow kamen, wurden die Tractaten schleunig vorgenommen, vnd liefs sich der Grofsfürst zum Frieden behandeln vor 60,000 Thaler. Nun sollten sie das Geldt zahlen; aber das hatten sie nicht bey sich, was auch der Grofsfürst wohl wifsen mochte. Die Gesandten aber verliefsen sich darauff, dafs sie von etzlichen reichen reufsischen Kauffleuten, so in Liefflandt zu handeln pflegen, Vertröstunge hatten, wenn sie zum Frieden gelangen könnten, wollten sie ihnen die Gelder auff Wechsel vorstrecken, vnd in Liefflandt die Gelder wieder empfangen; aber der Grofsfürst hatte den Kauffleuten bey Leibes Straffe verbieten

---

*) Wie vielfach entstellt der Name dieses Feldherrn in den frühern Schriften erscheint, kann man beim Gadebusch im 2ten Abschnitt des ersten Theils S. 514 sehen. Arndt nennt ihn Th. 2. S. 229. Czaar Cigaley. Gadebusch behauptet indefsen, er habe Schig Aley, d. i. Herr Aley, gehiefsen, und sei ein Nachkomme von Toktamisch gewesen, welcher Zar der goldnen Horde war. So nennt ihn auch Karamsin Thl. 7. S. 408.

**) und ihn um Gnade bitten.

lafsen, den Gesandten kein Geld zu leihen oder vorzustrecken. Da mufsten sie sich blofs geben, erboten sich als Geifseler da zu bleiben, vnd wollten das Geld aus Liefflandt holen lafsen. Der Grofsfürst ward nun zornig vnd beschuldigte die Gesandten, dafs man ihme allezeit mit Worten vnd Ungrunde vorginge, vnd liefs ihnen sagen, dafs sie sich schleunig von seinem Hoffe packen sollten. Da mufsten sie eilends vnverrichteter Sache fort.

Diese Post kam in wenig Tagen aus der Moscow zu Dörpt an, vnd es wurden nun andere Gesandten verordnet, vnd das Geld zur Handt gebracht. Die Stadt Dörpt legte 10000 Thaler aus, welche ich selber habe zehlen helffen. Es wurden also auff der Schreiberey 60000 Thaler eingepackt, wobey ich selber geholffen. Der Herr Burgemeister zu Dorpat, itzo meiner Hausfrauen Vater, Herr Detmar Meyer lehnete dazu 500 Thaler. Die Gesandten gingen darauff mit dem ersten offenen Wafser zu Wafser fort nach Plescow, damit sie ja eilends fortkommen möchten, denn sie sahen wohl, dafs der Grofsfürst nicht säumbte, sich mit seiner Arckeley vnd allem Vorraht zum Kriege in Bewegunge zu setzen. Der Heermeister vnd der Bischoff von Dörpt zogen auch auf mit ihrer Macht, die gar nicht starck war gegen des Grofsfürsten Hauffen zu rechnen, vnd lagerten sich zu Kyrimpee, Anno 1558 im Majo. Aber der Grofsfürst liefs sich das nicht irren; sondern zog mit 2 Hauffen vnd groben Geschütze fort, da Kraut vnd Loht genug bey war, zog mit dem einen vor die Narva, mit dem andern vor d. Neuehaufs, das nur 5 Meilen von Kyrimpee lieget, hebt es flugs an zu beschiefsen, vnd nimmt es ein. Die teutsche Narva war noch unbeschofsen, es entstund jedoch durch Gottes Verhängnifse ein Feuer in eines Barbierers Haufs, Cordt Volcken genandt, vnd nahm vberhandt, weilen da viele hölzerne Gebäuwe vnd Dächer waren. Wie die Moscowiter im Lager, *das jenseits* der Beche lag, solches gewahr worden, begaben sie sich mit Böten vnd Flöfsen, wie ein Immen-Schwarm vber die Beche, huben an vber die Mauren zu klimmen, vnd weilen die in der Stadt nicht zu gleicher Zeit den Feind vnd das Feuer abwehren konnten, so mufsten sie die Flucht geben auff das Schlofs, vnd die Stadt dem Feinde räumen. Da begunten die Feinde mit Gewalt das Feuer zu löschen, damit sie sich vmb so leichter an das Schlofs machen köanten, welches von aufsen zwar ziemlich fest, nach der Stadt zu aber nicht eben so gut versehen war. Nun sandten die auff dem Schlofse einen rigischen Befehlshalber an des damahligen Heermeisters Fürstenbergs Coadjutoren, Gotthardum Ketler ab, welcher verordnet war, mit den Harrischen vnd Wierischen Landsafsen, vnd den rigischen Knechten, die er als Besatzung in die Stadt Narva gelegt hatte, dieselbe zu beschützen, dafs er sie entsetzen sollte; aber es war vergebens. Er durffte es nicht wagen; zog aus dem Felde 3 Meilen von Narva, vnd da mufsten die auff dem Schlofse sich ergeben, doch so, dafs sie sich das Leben vnd freyen Abzug bedungen.

Wie nun auch das Neuehaufs weg war, da trauete sich der Heermeister nicht länger mit dem Bischoff von Dörpt zu Kyrimpee zu bleiben, sondern sie vereinigten sich, der Bischoff sollte mit dem Adel vnd den Landsafsen in die Stadt Dörpt zur Besatzunge rücken; der Heermeister Fürstenberg aber wollte mit des Ordens Leuten, dem Adel vnd den Landsafsen aus dem Stichte von Riga vnd Curlandt bey Dörpt umher im Felde lagern, vmb die Stadt zu beschützen.

Wie nun die letzten Gesandten in der Moscow anfingen mit dem Grofsfürsten zu tractiren, liefs sich der Handel wohl an, als wollte er noch vor die 60000 Thaler den Frieden verwilligen, vnd das Geld empfangen; aber vnter währenden Tractaten, so kommt ihme eine Post vber die andere, dafs die Seinigen solche Victorie in Liefflandt erlanget, Narva vnd Neuehaufs einbekommen, da wollte er keinesweges das Geld nehmen, sondern Narva vnd das Neuehaufs behalten, so er schon mit dem Schwerdt hette gewonnen. Da sie das nicht verwilligen konnten, so weisete er die Gesandten unverrichteter Sachen mit ihrem Gelde zurücke, vnd fuhr fort mit dem Kriege; richtete seinen Anzug auff Kyrimpee vnd eroberte es. Da nahm der Heermeister Fürstenberg mit seinem Kriegesvolck den Weg nach Walck, vnd liefs den guten Bischoff in grofser Trübseligkeit. Der Moscowiter aber rückte vor die Stadt Dörpt mit schwerem Geschütze, sterckete das Lager täglich zu Wafser vnd zu Lande von Plescow mit vielem Volcke, groben Geschütze, Kraut vnd Loht, vnd allerley Victualien, schlug zwey Schantzen auff, vnd fing an die Stadt zu beschiefsen. Da die von Adel das vernahmen, rücketen sie aus der Stadt bei Nachtzeiten, vnd liefsen ihren Herrn, den Bischoff zu Dörpt, im Stich. Da schickete ein Raht an den Bischoff vnd liefs anzeigen, sie sähen, dafs der Heermeister Fürstenberg were weggezogen, sie spühreten auch, dafs die von Adel abritten vnd liefsen den Herrn Bischoff mit ihnen in der Noht stecken, so wären sie auch gar schwach, die weite Festung zu besetzen, weilen, wie Ihro Hochwürdigen Gnaden wüfsten, in der vorjährigen hitzigen Brustsucht nicht alleine viele junge Bürger, sondern auch von den 200 Soldaten, welche sie gehabt, fast etzliche gestorben, sonsten erbieten sie sich bey Ihro Fürstlichen vnd Hochwürdigen Gnaden Ehre, Leib vnd Guht auffzusetzen, wie solches treuwen Vnterthanen wohl anstünde; sie sähen aber, dafs ihnen Tag vnd Nacht zu wachen, bald schwer fallen würde, baten derohalben den Bischoff, er möchte benebenst ihnen an den Heermeister schreiben, den Zustand vnd die Bekümmernifse der Stadt ausführlich vermelden, vnd vmb Hülffe vnd Entsatz bitten, oder sie müfsten sich in kurtzer Zeit einer betrübten Veränderung zu versehen haben. Sie hetten dazu zwey Bauren erkauffet, die wolten sich dazu ebentheuren vnd als Boten gebrauchen lafsen, vnd sich in der Nacht mit einem Bohte die Beche hinauff, vnd folgends durch den Wald davon machen.

Da antwortete der gute fromme Bischoff Hermann mit betrübtem Gemühte: Lieben Getreuwen, wir haben der beständigen Treuwe eines ehrbaren Rahts vnd der Gemeine gar keinen Zweiffel, haben vns auch des treuwen Erbietens in dieser Noht zu gedencken: [*forte*: bedanken] wollte Gott, dafs wir den Tag erleben möchten, es sollte in allen Gnaden erkandt werden; beklagen müfsen wir es aber, dafs vnsere Ritterschafft vnd die von Adel vns in dieser gröfsten Noht wider ihr Gebühr so verlafsen vnd davon reiten; derohalben wir vns denn auch mehr als zu schwach befinden, vnsere Wehre Tag vnd Nacht nach Nohtdurfft zu besetzen, vnd gebührliche Gegenwehr solchem mächtigen Feinde zu thun. Wir finden es daher wohl gut, dafs man dem Heermeister durch solch Schreiben die vorstehende Noht entdecken, vnd vmb Hülffe vnd Entsatz bitten möchte, vnd wollen zwey Brieffe eines Lautens, einen nach dem andern, abschicken, vnd dafselbe sollte auch E. E. Raht je eher je lieber thun.

Darauff wurden beyde Boten in einer Nacht ausgelafsen, vnd einer drey Stunden nach

dem andern mit solchen Schreiben abgefertiget, beyde Brieffe wurden auch dem Heermeister zugebracht. Der erste Bote kahm in der dritten Nacht mit einer Antwort wieder, darinne der Heermeister den betrübten Zustandt der Stadt hertzlich beklaget, vnd die Bestendigkeit des Herrn Bischoffs vnd der ehrbahren Gemeine hoch lobet, vnd dafs es sehr zu bedauern, dafs die von Adel vnd die Landesasen ihren Herren so verlafsen hetten, welches ihnen künfftig gar vnrühmlich seyn würde. Er wünschet, die übrigen möchten einen Heldenmuht fafsen, vnd soviel menschlich vnd müglich, die gute Stadt beschützen. Denn wie gerne er auch wollte, so sehe er doch nicht, dafs es ihme müglich were, wie er aus allen Kundschafften abnehmen könnte, einer so grofsen Menge von Völckern, als der Feind im Felde hette, in der Eyle Widerstandt zu thun, sonsten wollte er den lieben Gott treuwlich vor sie bitten lafsen, vnd Tag vnd Nacht darauff bedacht seyn, wie er sich mit mehr Volck stärcken möchte.

Wie nun diese Antwort zurücke gekommen war, vnd mittlerweile der Feind immer eine Schantze stärcker als die andere gemacht hatte, vnd die Wälle oben mit dem Geschütze begunte zu brechen, alle Leute auch vom vielen Wachen vnd Auffwarten auff den Wehren fast müde vnd matt geworden waren, liefs der Feind abermahls die Gnade des Grofsfürsten vnd den Frieden anbieten, wenn sie sich ergeben würden; wo nicht, so sollte auch das kleinste Kind nicht lebendig bleiben.

Hierauff schickte der Raht vnd die Gemeine wieder zu Hoffe an den Bischoff, vnd liefsen sich die Antwort vorlesen, so vom Heermeister aus seinem Feldlager von Walcke angekommen war, dafs kein Entsatz zu hoffen were, darvber denn ihro Hochwürdigen Gnaden vnd die gantze Stadt sehr betrübet wurden, vnd wie man je länger je mehr des Feinden Macht vnd Ernst sahe, vnd der Bischoff seine Festunge durchaus nicht zu besetzen vermochte, rieth er dahin, man sollte mit dem Feinde Sprache halten vnd eine Friedenshandlunge begehen. Nun war der Moscowitersche Feldherr ein sittsamer vnd frommer Mann, mit Nahmen Knäse Peter Iwanowicz Szusky*), der schlug dem Bischoff vnd der Stadt solche glimpffliche Conditiones vor, vnd gelobte bey seinen Ehren, dafs alle die Puncta, so er ihnen geloben würde, sollten ihme vom Grofsfürsten in stattlichen Brieffen vnter seinem grofsen güldenen Siegel ausgegeben werden. Das wollte er ihnen schaffen.

Darauff liefs der Bischoff einen Stillstandt begehren, damit er sich mit allen Ständen in der Stadt bereden möchte. Dieser ward ihme auf zwey Tage verwilliget. Nun liefs ein Raht verbieten**) den gantzen Raht, vnd die Gemeine vnd ihre Seelsorger auff den beyden Gilde-

*) Er hiefs eigentlich Schuisky, und stammte aus dem Geschlechte der abgetheilten Fürsten von Susdal und Nischnei-Nowgorod, welche den Fürsten Andrei Jaroslawitsch, einen Bruder des berühmten Alexander Jaroslawitsch Newsky, zum Ahnherrn hatten. Seine Linie führte ihren Namen von dem Städtchen Schuja im Fürstenthum Susdal. Dieser Peter galt für den erfahrensten russischen Feldherrn seiner Zeit, und kam 1565 bei Ula ums Leben. S. Gadebusch Livl. Jahrbücher Thl. 1. im 3ten Abschnitt S. 529.

**) nach dem Niedersächsischen: vorbaden, zusammenrufen, einladen.

stuben. Da ward die Noht der Stadt entdecket, auch der Vorschlag des Moscowitischen Feldherrn, Knäse Peter Iwanowicz Szusky, vnd was vor trostlose Antwort vom Heermeister eingekommen were, so ward auch von der Kriegsleute Befehlshabern ihre Meynunge vnd Gutdüncken eingezogen, welche denn sagten, dafs sie viel zu wenige Leute hetten, vmb das Schlofs vnd die Stadt zu besetzen. Auch sandten die Prediger aus ihrem Mittel noch 2 Personen, ohne die, so verordnet waren, die Conditiones zu fertigen, vnd baten vnd ermahneten E. E. Raht, sie wollten es nicht vor vbel nehmen, ob sie wohl nicht zweiffelten, E. E. Raht würde, da sie die betrübte Mutation vor Augen sehen, ihrer Kirchen vnd Schulen mit der reinen Lehre vor allen Dingen wohl wifsen in Acht zu haben, so hetten sie doch vmb der Posterität willen nicht vnterlafsen können, ihrer Vorsorge auch darinnen ihrer Gebühr nach, mit freundlicher Erinnerunge zu gedencken. Solches ist mit gebührlicher Danckesagunge angenommen. Aber alle waren der Meynunge, dafs man sich gegen eine so grofse Macht nicht halten könnte, vnd da war kein ander Raht, man mufste sich mit der Stadt auff sichere Conditiones dem Feinde ergeben. Da man aber noch nicht gantz einig werden konnte, was zu thun were, so bat man vmb einen dritten Tag Frist, der auch vom Feinde zugestanden wurde. Endlich nach vielfältiger Vberlegunge mit allen vnd jeden Ständen sahe man sich genöthiget, am vierten Tage dem Feind die Conditiones zuzustellen, vnter welchen man die Stadt vbergeben wollte.

Zuvor aber trat der Burgemeister von Dörpt, Herr Antonius Thile vor den Bischoff vnd sagte:

Erleuchter, Hochwürdiger Fürst vnd Herr, weilen wir leyder! diese hochbetrübte Zeit erleben, wo wir armen Leute diese Mutation sehen vnd spühren müfsen, dafs viele gute ehrliche Leute in diese elende Dienstbarkeit gerahten, wir andern zur Vermeidunge derselben Haufs, Hoff vnd unsere Wohlfahrt verlafsen, vnd das Exilium mit Weib vnd Kind wehlen müfsen, vnd nicht wifsen können, wo ein jeder mit Bedruck vnd Kümmernifs sein Leben enden wird; vnd damit wir des höchsten Kleinodes, so wir auff dieser Welt haben, nicht mögen beraubet, vnd künfftig noch geschmühet vnd gescholten werden, dafs wir anders, als zu vnsern Ehren bey Auffgebunge der Stadt Dörpt gehandelt haben, welche zu retten ich gerne Alles, vnd selbst mein Leben hingegeben hätte, so wollte ich deme zuvorkommen (so hier Jemandt noch were, der da meynete, dafs die Stadt Dörpt durch Wehr vnd Waffen noch könnte erhalten werden) vnd bitte Ew. Hochwürdigen Gnaden, mir eine schrifftliche Erklärunge zu thun, wer diese Vbergabe veranlafset, sollen das Ew. Hochwürdigen Gnaden gethan haben, oder die Ritterschafft, oder das Capittel, oder E. E. Raht, oder die Gemeine, oder Tönnis Tyle, damit ich vor vnnützen Verläumbdern mich könnte rechtfertigen vnd meinen hergebrachten guten Nahmen bewahren.

Da steckte der Bischoff mit seinen Rähten vnd Capittels-Herren die Köpffe zusammen, vnd gaben zur Antwort durch eine Persohn:

Ehrbarer Hochweiser Herr, auff diese Frage lafsen Ihro Hochwürdigen Gnaden mit ihren Herren Rähten vnd Capitularen antworten:

Dafs es mit nichten einem oder dem andern solle vorgeworffen, oder zum Verweifs auffgerücket werden, dafs einige Privat-Personen an der Auffgebunge der Stadt Dörpt schuld

haben, sondern man habe es gethan aus unvermeidlicher hochdringender Noht. Solches zu erweisen, wollen Ihro Hochw. Gn. nicht alleine E. E. Weisheit, sondern einem jeden, dem daran gelegen, gerne mittheilen.

Conditiones,

so der Bischoff von Dörpt hat auffsetzen lassen, worauff er dem Moscowiter die Stadt übergeben wollen.

Zum Ersten hat er begehret zu seinem Leibgedinge das wohlgebauwete Kloster zu Falckenau, liegt zwei Meilen vber Dörpt an der Embeche, mit allen Landen, Leuten vnd Gerechtigkeiten, so von Alters her dazu gehörig gewesen, dafs er daselbst sein Leben endigen möchte in Frieden, vnd nicht aus Liefland in Reufsland geführet werden.

Zum Andern, dafs er noch ein Gutgebiete dazu haben möchte, welches er begehren würde vom Grofsfürsten, so ihme am besten nach dem Kloster gelegen were.

Zum Dritten, dafs das Kloster nach seinem Tode in perpetuum den Mönchen der päpstlichen Religion bleiben möchte.

Zum Vierten, dafs die Capittels-Herren die Thumbkirche zu der päpstlichen Religion vnd ihre Heufser vnd Güter behalten möchten vnter des Bischoffes Jurisdiction.

Zum Fünfften, dafs die von Adel, welche vnter dem Grofsfürsten begehreten zu bleiben, bey ihren Landen vnd Leuten vnd alle dem ihrigen bleiben möchten in Liefflandt, vnd nicht möchten in Reufslandt geführet werden, sondern vnter des Bischoffes Jurisdiction bleiben.

Zum Sechsten, dafs sie möchten mit ihrem Korn, Wahren, Victualie vnd Getränckе, Holtz, vnd wie es Nahmen haben könte, zollfrey seyn.

Zum Siebenden, dafs vber die Capittels-Herren vnd Kloster-Münche, auch vber die vom Adel niemandt richten möchte, als der Bischoff vnd seine Rähte.

Zum Achten, dafs er in der Stadt allezeit ein frey Haufs halten möchte zu seiner Nohtdurfft, wenn er ein- vnd auszüge, vnd dafs ihm keine Moscowiter weder in seiner Gegenwart, oder wenn er abwesend, möchten eingeleget werden.

Zum Neunden, wenn er zum Grofsfürsten Bohtschafft schicken würde, oder auch, würde es eine Gelegenheit geben, selbst an den Grofsfürsten zu reisen, dafs er alsdann möchte mit soviel Podwodden, als er begehrend, gefördert werden, ohne Entgeltnifse von vnd nach Haufse.

Zum Zehenden, dafs er einen Garten vor der Stadt vnd ein Holtz-Raum am Dune-Strohm (?) frey haben möchte.

Zum Eilfften, dafs alle die Seinigen allezeit vnbehindert in der Stadt aus vnd ein gehen möchten.

Zum Zwölfften, Wo die Seinigen sich in der Stadt gegen des Grofsfürsten Leuten, oder sonst verbrechen, vnd defshalb ins Gerichte eingezogen würden, dafs die Sache alleine von seinem Marschalck möchte gerichtet werden.

Conditiones,

so der Raht von Dörpt und die Gemeine begehret haben.

Zum Ersten. Sie bey ihrer Religion der Augspurgischen Confefsion oder Lutterschen Lehre zu lafsen, vnd darinne keine Enderunge zu machen, oder Jemandt davon zu zwingen.

Zum Andern, ihre Kirchen mit allen Ornamenten zu behalten, nebenst der gantzen Administration nach dem Alten.

Zum Dritten, ihre Schulen vor ihre Jugendt nach dem Alten.

Zum Vierten, dafs sie ihren teutschen Raht nach dem Alten möchten behalten mit dem Rahthausse vnd allen Einkünfften, was sie von Alters dazu gehabt, als die Gefängnifse, Korn-Heufser, Brod-Schragen, Fleisch-Schragen, Müntze, Apothecke, Schreiberey, Prediger-, Schulmeister-, vnd aller Stadtdienere-Heufser, Marstall, Mühlen, Landgüter, Fischzüge, Wage, Wracke, Gerichte-Bröke, Wedde-Bröke, Armen- vnd Kirchen-Heufser, Zech-Heufser mit ihren Renten vnd Einkünfften, vnd alles was sie von Alters her gehabt (an Abgaben) von Wein, Bier, Meht, vnd von allen Getränken vnd Wahren, dafs man es bey dem Alten erhalten wolle.

Zum Fünfften. Ihre Protocolle, Erbbücher vnd Rentebücher, vnd alle ihre alte vnd neue Privilegia, von weme sie auch gegeben seyn, möchten confirmiret werden mit allen ihren Siegeln vnd Brieffen.

Zum Sechsten. Dafs vber Teutsche vnd Vnteutsche keiner möchte zu richten haben, als der Stadt-Vogt, auch sonsten von den Reufsischen Vögten keiner einen Eingriff haben, weder in geistlichen, noch weltlichen Sachen, beyde in peinlichen vnd bürgerlichen.

Zum Siebenden. Dafs sie mit dem Schwerdt möchten richten lafsen nach dem Alten.

Zum Achten. Ihre alte Bauernsprache vnd alle alte Gebräuche in Procefsen, Wehlunge der Ämpter, Schragen, Korn-Maafs, Ellen, Gewichte, alles nach dem Alten.

Zum Neunden. Der Gemeine ihre beyde Gildestuben, eine vor die Kauffleute der Bürgerschafft, die andere vor die Ämpter, wie sie von Alters gewesen, da ihre Hochzeiten vnd Zusammenkünffte zu haben, vnd aus ihren Brüdern zu Ämptern zu wehlen, auch ihre Zeche nach dem Alten zu haben, wenn sie zusammen kommen.

Zum Zehenden. Der Schwartzen Häupter, als der frembden vberseeschen Kauffleute Compagnie oder Gesellschaffts-Haufs, da sie ihre Verkehrunge vnd Gesellschaffts-Drincke halten möchten nach dem Alten.

Zum Eilfften, dafs sie mit ihren Wahren, wie die Nahmen haben möchten, reisen könnten,

auſser- vnd innerhalb Landes, in gantz Reuſslandt, Teutschlandt, wo ihnen solches nützlich, auch mit keinerley Zoll beschweret werden möchten in vnd auſserhalb der Stadt Dörpt, auch in gantz Reuſslandt vnd Liefflandt.

Zum Zwölfften, daſs sie auch frey möchten brauen Bier, Mehde vnd Brandtwein vnd verschencken, vnd von allerley frembden Weine keine Accise geben, ausbenommen, was ein Raht zu Erhaltunge ihres Regiments darauff setzen vnd anordenen würde.

Zum Dreizehenden, daſs sie mit ihren Kindern mögen heyrahten, ihre Söhne vnd Töchter, vber See in Teutschlandt, ihre Kinder dahin geben, auch die Vber-Seeschen wieder in ihre statt ihre Kinder zu jederzeit.

Zum Vierzehenden, daſs sie ihre Heuſser vnd liegende Gründe, als Garten, Scheunen, Acker, Landgüter, wie es Nahmen haben möchte, frey andern verkauffen mögen, vnd ohne Entgeltniſse mit den Geldern wegziehen.

Zum Fünffzehenden, daſs allen Bürgern vnd Einwohnern itzo bey Vebergebunge der Stadt Dörpt, auch hernachmahls frey stehe, weg zu ziehen mit ihrem Habe, vnd was sie nicht itzo mitnehmen können, bey ihren gutten Freunden, oder in ihren eigenen Heuſsern mögen in Verwahrunge bleiben laſsen, bis sie es mit anderer Gelegenheit holen laſsen können.

Zum Sechszehenden. Da auch künfftig jemand von ihren Bürgern begehrete wiedervmb zu kommen, vnter dem Groſsfürsten zu wohnen, oder auch ihre Kinder, daſs ihnen jederzeit solches frey stehe.

Zum Siebenzehenden, daſs auch ihren Kriegesleuten möge mit ihrer Habe vnd vnter vnd oben Gewehr ein freyer Abzug gegönnet werden mit einem sichern Paſs.

Zum Achtzehenden. Wo Bürger weren, die zu Dörpt nicht bleiben wollten, vnd in der Eyle nicht abziehen könnten mit ihren Frauwen, Kindern, Habe vnd Gesinde, daſs die möchten vmb ein 8 Tage oder etzliche Wochen nach ihrer Gelegenheit wegziehen, vnd mit einem sichern freyen Geleitspaſs versehen werden.

Zum Neunzehenden. Daſs auch die ausheimischen teutschen Kauffleute allezeit sowohl als des Groſsfürsten Leute bey den Bürgern in ihren Heuſsern vnd Steinheuſsern mit ihren Wahren mögen zur Herberge vnd Niederlage liegen vnd einziehen, auch mit ihnen handeln vnd wandeln, so lange ein Raht solches zuliesse.

Zum Zwantzigsten. Daſs kein Gast mit Gast soll handeln zu Dörpt von Teutschen oder Reuſsen, sondern alleine mit den Bürgern der Stadt nach dem Alten.

Zum Ein vnd Zwantzigsten. Daſs auch ein Raht durch ihre Amptspersohnen die Inspection vnd das Gerichte behalte nach dem Alten vber alle Ämpter, sie seynd Teutsche oder Vnteutsche, auch vber die Compagnie oder Gesellschafft der Fischer, die man Kraumeninge nennet, ihnen zu jeder Zeit ihre Schragen vnd Ordenunge nach Gelegenheit der Zeit möge mindern vnd mehren, vnd alle Zwiste draufsen vnd binnen richten vnd straffen.

Zum Zwey vnd Zwantzigsten. Daſs auch die gewöhnlichen Jahrmärckte nach dem Alten mit verkauffen vnd kauffen mit allerley Fischen, Korn, Hopffen, Honig vnd allerley Victualie vnd Wahren mögen auff die gewöhnliche Zeit gehalten werden, vnd ein Raht darvber die Inspection vnd das Gericht behalte.

Zum Drey vnd Zwantzigsten, dafs auch ein Raht in zuläfsigen Fällen Personen möge vorgeleiten, (?) die sich im Gerichte verbrechen.

Zum Vier vnd Zwantzigsten, dafs auch ein Raht ihre Päfse möge mittheilen, wenn sie wollen, aus vnd ein zu ihnen zu kommen vnd zu reisen zu jeder Zeit.

Zum Fünff vnd Zwantzigsten, dafs auch die Bürger in ihren Heufsern mit keinen Kriegesleuten mögen beschweret werden.

Zum Sechs vnd Zwantzigsten, dafs auch der Grofsfürst künfftig keine Bürger oder Einwohner aus Dorpat möge verführen in Reufslandt oder andere Örter.

Zum Sieben vnd Zwantzigsten. Da auch Jemandt sich gegen den Grofsfürsten oder sonst bürgerlich oder heimlich verbrechen würde von Teutschen oder Vnteutschen, so in des Rahts Grentze begriffen, so soll er von niemandt als dem Rahte vnd ihren Vögten nach seiner Verbrechunge gestraffet werden.

Zum Acht vnd Zwantzigsten soll auch aller derer Leute, so von Ausheimischen zu Dorpte sterben, ihre Güter ihren Verwandten vnd Freunden gefolget werden, auff dafs an andern Orten mit den unsern es auch also in gleichen Fällen möchte gehalten werden.

Zum Neun vnd Zwantzigsten. Wo Jemandt verstürbe, vnd seine Freunde binnen Jahr vnd Tag seinen Nachlafs nicht abforderten, dafs denn nach dem Alten der Nachlafs an den Raht verfallen sey.

Zum Dreyfsigsten. Wo neue Bürger sich in künfftigen Zeiten setzen werden, die sollen nach dem Alten vor dem Rahte ihr Bürger-Recht gewinnen vnd werben, vnd dem Grofsfürsten nebst dem Rahte ihren Eydt thun, vnd die Bürgerschafft auff den Gildestuben gewinnen nach dem Alten.

Zum Ein vnd Dreyfsigsten begehret ein Raht, dafs von ihren gesprochenen Vrtheilen die Appellation möge nach dem Alten gehen an die Stadt vnd den Raht zu Riga, sintemahl ihr Recht aus den Rigischen Rechten, so ihnen vom Keyser vnd Papst gegeben, wonach sie vrtheilen vnd sprechen.

Zum Zwey vnd Dreyfsigsten, dafs in Reufslandt keinem Dörptischen Bürger oder Kauffmann möge in seinem Abwesende Geld oder Guht arrestiret oder bekümmert werden, auch keine Persohn da gehemmet werden vmb Schuldt, die zu Dörpt gemacht ist, sondern dafs der Kläger mit solchen Sachen möge an des Rahtes Gerichte nach Dörpt verwiesen werden.

Zum Drey vnd Dreifsigsten. Dafs in allen Zeiten denen Dörptischen Bürgern unverbohten allerley Getreyde vnd Victualien aus Reufsland zu holen, auch Hopffen vnd Honig, wann sie solches bedürffen.

Zum Vier vnd Dreyfsigsten, dafs auch alle Kauffleute aus Reufslandt vnd Teutschlandt ihre freye Niederlage zu jeder Zeit haben mögen zollfrey, vnd alleine dem Raht die Gebühr vom Gewichte, Wage vnd Wracke geben.

Mit den vorgeschriebenen Puncten seynd die Vollmächtigen des Bischoffs, des Adels vnd der Capitularen, als auch etzliche Personen, so vom Rahte vnd der Gemeine als Vollmächtige verordnet, an den Feldherrn des Grofsfürsten Knäse Peter Iwanowicz Szusky abgesendet worden, damit er alle die Puncta vom Grofsfürsten mit seinem güldenen Siegel confirmiret

verschaffen möchte, vnd so sollten den nächsten Tag im Nahmen Gottes die Pforten geöffnet vnd der Feldherr mit seinem Comittat eingelafsen, vnd ihme Anno 1558 den 19. Julii die Schlüfsel zum Schlofse vnd der Stadt vberreichet werden.

Sie bahten aber, dafs sie mit dem Kriegesvolck vmb ihrer Frauwen vnd Kinder willen, die des frembden Kriegesvolcks vngewohnet weren, möchten verschonet werden, dafs sie nicht zu ihnen in ihre Heufser dringen möchten. — Diefs ward stracks zugesaget, auch so gehalten.

Hierauff begehrete der Feldherr Knäse Peter, weilen der Puncte fast viele, vnd ihme in der Eyle alleine mündlich aus der teutschen Sprache vertolcket weren, weilen er solche so schleunig in der Memoria nicht fafsen können, dafs ihre Dolmetscher nebenst etzlichen Personen der Seinigen dieselbigen Puncta aus dem Teutschen in die reufsische Sprache vbersetzen möchten; würde dann was befunden, da er grofs Bedencken inne finde, da wollte er mit ihnen vber sprechen, vnd es so stellen lafsen, wie es ihme leidlich seyn möchte; befinde er es auch so, dafs er Hoffnung haben könnte, der Grofsfürst werde alles verwilligen, so wollte er es ihnen versiegeln: denn er wufste auch wohl, dafs er bey dem Grofsfürsten so viel gelte, dafs er erhalten würde, was er ihnen zusagte.

Darauff sind stracks die Personen verordnet, zu welchen der Feldherr auch die Seinigen gesendet, um die Puncta in die reufsische Sprache zu setzen.

Daneben hat der Feldherr Knäse Peter befohlen, dem Bischoff vnd allen, so mit ihme abziehen würden, anzumelden, dafs sie sich fertig machen sollten, eben so auch die Bürger vnd Kriegesleute. Da wollte er etzliche von des Grofsfürsten Bojaren mit etzlichen Reutern verordnen, die den Herrn Bischoff mit den Seinen nach Falckenau begleiten sollten. So wollte er auch die andern Bürger mit ihren Frauwen vnd Kindern, vnd die Kriegesleute mit allen ihren bey sich habenden Gütern etzliche Meilen weges begleiten lafsen, damit sich keiner auff ein Haar Leides sollte zu besorgen haben.

Da nun die Abgeordneten mit diesem Bescheide in die Stadt kahmen, da ward zum ersten ausgeruffen, alle Kriegesleute, die noch von ihrer Besoldung bey der Stadt was rückständig weren, sollten zur Stunde kommen vnd Geld vnd Pafs holen.

Daneben alle, welche nicht vnter dem Grofsfürsten bleiben wollten, sollten sich schicken zum Absuge, vnd morgen, wenn die Glocke 8 were, sollten sie abreisen vnd von dem Feldherrn sicher begleitet werden. Da ging es an ein Trauren vnd Wehklagen, ein jeder sackete vnd packete, kauffte Pferde vnd Wagen, führete mit Pferden vnd Ochsen, was sie in der Eyle mit nehmen konnten; was sie nicht führen konnten, liefsen sie zurücke. Da mufsten viele, viele gute Freunde von einander scheiden.

Der Bischoff liefs etzliche Kasten vnd Zeug zu Wafser hinauff bringen, etzliche liefs er auff Wagen zu Lande wegführen.

Den andern Tag, wie die Puncta vbersetzet waren in die Reufsische Sprache, damit der Feldherr mit dem Besprechen die Zeit nicht verlieren möchte, verwilligte er alles auff Ratification des Grofsfürsten, vnd versiegelte vnd vnterschrieb es, vnd vbergab es ihnen mit den Worten, sie sollten sich aller Gnade vnd Beförderunge zum Grofsfürsten versehen, er wollte selbst ihr eigener Förderer bey dem Grofsfürsten seyn, da sollten sie sich gäntzlich zu verlafsen

haben. Wie sie nun die Caution empfangen hatten, der Bischoff die seinige, vnd ein Raht vnd Gemeine die ihrigen, da wurden die Stadtpforten geöffnet, vnd zog zum ersten der Bischoff mit den Seinigen nach Falckenau, vnd ward mit 200 Pferden begleitet. Auch liefs ihme der Feldherr ansagen, er wollte da bey dem Kloster ihme zur Gewarde*) einen Woyewoden von des Grofsfürsten Hoff-Bojaren legen, so lange das Krieges-Volck vmb die Stadt her liege, mit etzlichen Reutern vnd Schützen, damit ihme nichts Leides begegnen möchte. Das nahm der Bischoff mit Danckesagunge an.

Darnach zogen die Bürger vnd Kriegesleute, so nicht bleiben wollten, mit allem, so sie mitführen konnten, auch aus, vnd wurden von eben so viel Bojaren und Reutern begleitet, vnd ward ihnen kein Leid gethan. Wie nun diese weggezogen waren, so begehrete der Feldherr Knäse Peter Szusky, dafs ein Raht sollte etzliche von Burgemeistern, Rahtsherren vnd aus der Gemeine zu ihme ausschicken, die ihn in die Stadt begleiten möchten. Er wollte einen Woyewoden mit etzlichen Leuten voran schicken, welche die Friedens-Fahne einführen, vnd gute Ordenunge bestellen sollten, die Bürger sollten sich inne halten so lange, dafs gute Ordenunge bestellet were, vnd sollten sich im geringsten nichts zu befürchten haben.

Darauff gingen hinaus zu dem Feldherrn ins Lager etzliche verordnete Personen aus dem Rahte vnd der Gemeine, auch etzliche Capittels-Herren, zwey wegen des Bischoffes. Diese empfing er gütlich, gab ihnen die Hand mit Anbietunge der Gnade des Grofsfürsten vnd seiner grofsen Beförderunge.

Da vberreicheten zum ersten die Capittels-Herren, darnach die Abgeschicketen des Rahtes dem Feldherrn die Pforten-Schlüfsel zum Schlofse vnd zur Stadt. Da liefs er sie sich setzen im Zelte so lange, bis er einsandte etzliche 100 seiner Leibschützen. Darnach zog einer von den Woyewoden auff das Schlofs mit etzlichen Reutern. Ein anderer Woyewode zog in die Stadt vnd besetzte mit den Schützen den Marckt vnd die Gafsen, darnach zog der Feldherr Knäse Peter Iwanowicz Szusky selbst ein, vnd die vom Capittel, vom Rahte vnd der Gemeine abgeschicket waren, gingen vor ihme her vnd begleiteten ihn in das Schlofs.

Darnach liefs er ausruffen, dafs keinem Einwohner der Stadt sollte irgend ein Leyd zugefüget werden bey Leibes Straffe. Auch liefs er ausruffen, dafs die Bürgerleute den Kriegesleuten keinerley Getränke in ihren Heufsern verkauffen sollten, vmb Vnheil zu vermeiden. Nun wurden sie auff dem Schlofse, im Thume vnd in der Weggezogenen Heufser verleget, doch hielte er gut Regiment, dafs keinem Leydes geschahe, vnd die sich schuldig gemacht, liefs er wahrlich schändlich prügeln vnd peitschen, auch wurden Bojaren verordnet mit etzlichen Schützen, die täglich hervmb ritten in der Stadt, die liefsen alle trunckene Leute, vnd die sich vngebührlich verhielten, flugs nach dem Gefangnifs bringen. Da die Bürger das sahen, gaben sie sich in ihrem Vnglück zufrieden, hetten sich auch keines Vberfalles vnd keiner Gewalt zu beklagen.

Darnach schickte ihme ein Raht vnd Gemeine zur Verehrunge einen Korb mit Wein, Bier vnd was sie vermochten, frische Fische vnd Kraut, das zu gutem Willen ward angenommen,

*) Gewarde, Garde, Schutz.

vnd er erboht sich nochmals, wo der Allergeringste zu klagen hette vber seine Kriegesleute, dem sollten seine Stube vnd Ohren offen stehen, er würde wifsen zu straffen vnd einen jeden zu schützen.

Nach etzlichen wenigen Tagen liefs er den Raht, die Gemeine, Älterleute vnd Eltesten zu Gaste laden auffs Schlofs vnd tractirte sie wohl.

Wie nun die ausgezogenen Bürger vnd Kriegesleute zu Reval ankahmen, so war da eine grofse Traurigkeit vnd Kleinmühtigkeit, denn die Wälle waren da noch vngebauwet*), vnd die Bürger waren dergestalt betroffen, dafs sie alle das ihrige in Schiffen aus dem Lande schicketen.

Nicht lange nach Auffgebunge der Stadt Dörpt sandte der Feldherr Knäse Peter Iwanowicz Szusky einen Bojaren an die Stadt Reval, vnd liefs sie auffordern, dafs sie sich an den Grofsfürsten ergeben sollten, wie die von Dörpt gethan hatten, der Grofsfürst wollte sie begnadigen mit gröfserer Freyheit vnd befsern Privilegien, als sie jemahls gehabt hätten. Sie dürfften auch des Grofsfürsten Kriegesleute niemahls in die Stadt nehmen, sondern er wollte da alleine seinen Statthalter auff das Schlofs setzen. Würden sie aber sich nicht vnter den Schutz des Grofsfürsten begeben, so wollte er sie hiemit vor des Grofsfürsten Zorne gewarnet haben. Darauff gaben sie ihme draufsen vor der Stadt auff des Rahtes Hoff, zwey Meilen von Reval, da auch seine Werbung eingenommen worden, den Bescheidt, dafs sie ihrem Herrn, dem Heermeister, mit Eyden vnd Pflichten verwandt, vnd bey demselben Leib vnd Gaht auffzusetzen schuldig weren, deme sie nicht als leichtfertige Leute treulos werden, vnd ihre Stadt weggeben könnten. Er möchte diese Antwort seinem Herrn zurücke bringen, sie wollten sich in den Schutz des Allerhöchsten befehlen. Aber vielen in Reval war bey dieser Aufforderunge vbel zu Muhte.

Unterdefsen kahmen die Gesandten wieder aus der Moscow in Riga an, vnd brachten die 60000 Thaler wieder, welche in Johann Vxkul von Mentzen seinem Hause in der Mafselstrafsen (Marstallstrafse) deponiret wurden. Die guten Leute, so in der Stadt Dörpt von Rahtsherren vnd Bürgern 10000 Thaler dazu geleget, davon mochten etzliche, so Hauls vnd Hoff verlafsen vnd weggezogen, etwas wieder kriegen; die andern aber, so da geblieben, da schlug der Heermeister ein, vnd nahm alles weg, weilen es der Feinde Geld war. Das war vor ihre Wohlthat — sie gingen es quit.

So wurde auch, was diese armen Leute sonst aus Dörpt geschaffet hatten, von dem Heermeister vnd seinen Gehülffen, als Wilhelm Wifferling vnd andern seines Gleichen, auff dem Wege geraubet vnd weg genommen.

---

*) Die Stadt war schon früher befestigt; allein die neuen Festungswerke, welche man damals in aller Eile anlegte, um den Ort haltbarer zu machen, waren noch nicht vollendet. Russow beschreibt Fol. 44. diesen Bau folgender Maafsen: „Do hebben de Reuelschen ere Stadt mit grotem Ernst angefangen tho befestigende vnde deth geweldige Rundeel vor der Leemporten sampt velen Wellen, Müren, Grauen vnde Stryckweren in der yle vorferdiget, dar se sick negest Gades hülpe wat vp vorlaten mögen, an welckerem Arbeide alle Börger vnde Gesellen de Hende ock anleggen möten. Wenn auerst de Moscowiter domals alse he Dörpte erauerde, ylich vor Reuel gerucket were, so hadde de Stadt em nicht lange vorentstahn können, denn se was to der tydt vor gewalt nicht grot gebuwet.“

Nach Eroberunge der Stadt Dörpt verliefs der Voget von Jerwen das Haufs Wesenberg, vnd liefs es stehen voll guten Getränckes an Wein, Bier vnd Mehde, vnd allerley Victualien. Daſselbe thaten auch die von Lais vnd Oberpahlen, imgleichen die auff dem Haufse Ringen vnd Cawelecht vnd andere mehr.

In diesem 1558sten Jahre vor Auffgebunge der Stadt Dörpt habe ich auff dem Sonntage Misericordias Domini mit einem Bürger zu Dörpt Valentin Kruse vor der Drenſspforten auff dem Berge gestanden, vnd zwischen 7 vnd 8 Vhr bey hellem Tage 3 Sonnen am Himmel neben einander gesehen, die da ohne Zweiffel bedeutet haben, daſs sich drey Potentaten vmb Liefland reiſsen würden, der Moscowiter, der König von Polen vnd der König von Schweden.

Der Knäse Peter besetzte nun die Stadt Dörpt vnd die verlaſsenen Schlöſser sehr starck mit Kriegesleuten, daſs sie die Grentzen schützen sollten, vnd versorgete sie mit allerhand Nohtdurfft auff Jahr vnd Tag. Auch liefs der Groſsfürst von Plescow einen groſsen Vorraht von Mehl vnd allerley Getreyde, Haber, Gerste, Kraut vnd Loht in groſser Menge zu Waſser nach Dörpt kommen, vnd verlehnete daneben viele Bojaren in Liefflandt mit Land vnd Leuten, die alle mager hieher kahmen, aber balde recht fett wurden.

Anno 1560 am heiligen drey Königetage nahm der Moscowiter das Schloſs Marienburg an der reuſsischen Grentze ein.

Anno 1559 hat der alte Heermeister Wilhelm von Fürstenberg vom Meister Ampte abgedancket vnd ist Gotthard Kettler, sein Coadjutor, zum Heermeister erwehlet, vnd ihm auch in selbigem Jahr in Reval gehuldiget. Dieser versetzete das Haufs Grobin dem Hertzog von Preuſsen vor 40000 Thaler, vnd den Hoff zu Kegell, nicht weit von Reval gelegen, versetzete er der Stadt Reval vor 30000 Thaler, auch hat er von einem alten Gesellen zu Riga, genandt Billerbeck, an gutem alten Gelde bey 80000 Marck gegen eine Verschreibunge auffgenommen. Der gute alte Geselle hat es mit dem Lande wohl gemeynet, aber in seinem Leben nichts wieder bekommen. Imgleichen zog dieser Heermeister von den zurück gebrachten 60000 Thalern den Nachrest ein, mit welchem Gelde er nachgehends Kriegesvolck angeworben.

Anno 1558 im Herbst hat Gotthard Kettler mit etzlichem Volck, soviel er damahls zusammen bringen können, im Stiffte Dörpt das Schloſs Ringen, so vormahls den Tödwen zugehörig gewesen, 6 Meilen von Dörpt gelegen, belagert vnd wieder von den Reuſsen erobert vnd sind darauff vber 400 Reuſsen erschlagen. Er hat darauff das Haufs geschleiffet, vnd ist wieder abgezogen.

Anno 1559 auff Martini machte sich dieser Heermeister auff, vnd zog mit den Landsaſsen vnd dem Coadjutoren des Ertzbischoffes zu Riga, Hertzog Christoph von Mecklenburg, nebst den Landsaſsen aus dem Stifft Riga fort, vnd schlugen auff ihr Lager bey der Kirche zu Nüggen, 3 Meilen von Dörpt. Der Moscowiter hatte auch einen Hauffen Kriegesvolck versammelt, die lagen 6 Meilen von ihnen, vermeyneten, mit den andern Reuſsen, so in Dörpt in der Besatzung waren, dem Heermeister einen Vortheil abzusehen, vnd ihme Abbruch zu thun; aber die Teutschen sind ihme ins Lager gefallen, haben ihrer viele erschlagen, vnd etzliche vornehme Bojaren gefangen weggeführet.

Anno 1558 im Herbst, wie der Heermeister Kettler vor Ringen zog, seynd alle Bürger aus Dörpt, vnd was wehrhaffte Gesellen waren, aus der Stadt nach der Plescow geführet. Da wurden sie bey den Plescowschen Bürgern eingeleget, bis der Heermeister wieder von Ringen abzog nach dem Stifft zu Riga, da wurden sie wieder nach Dörpt zu ihren Frauwen vnd Kindern geführet, welchen in ihrem abwesende übrigens kein Leyd zugefüget ward.

Anno 1559, da abermahls der Heermeister zu Nüggen sich lagerte, vnd die Reufsen geschlagen worden, da wurden die Bürger nicht weggeführet; aber sie wurden auff das Rahthaufs eingeleget, vnd wurden gespeifset aus ihren Heufsern, ihnen ward kein Leydes gethan, vnd da der Heermeister abzog, gingen sie wieder vnbehindert vom Rahthaufse ein jeder in sein Haufs.

Wie aber diese Schlacht geschehen war, so rückete der Heermeister vnd Hertzog Christoff von Meckelnburg beyde mit ihrer Macht vor die Stadt Dörpt, theten etzliche Scharmützel, schafften aber auch nichts mehr, sondern zogen wieder ab, der Hertzog Christoffer ging nach dem Stiffte Riga. Der Heermeister Gotthard Kettler zog nun mit seinem Hauffen vor das Haufs Lais, beschofs daselbe vnd sturmete es zweymahl, wurde aber beyde mahle abgeschlagen, vnd verlohr daselbst viele Leute von guten Knechten. Da blieb der Revalische Hauptmann Wulff von Strafsburg, vor Dörpt ward auch von den Tormen der Hauptmann Luckning geschofsen. Wie nun nichts konnte ausgerichtet werden, zog der Heermeister mit Schimpff vnd Spott von Lais wieder ab, vnd liefs die Arckeley nach Fellin bringen. Aber das Geld war verpeltert vnd die Knechte mauleten, weilen kein Geld da war. Sie zogen also von einander, vnd der Winter scheidete sie mit. So gehet es, wenn man die Rosen im Schnee will brechen, Hans Hau kann den Liefländischen Winter nicht vertragen mit dem durchgeschnittenen Koller, auch war das Bier aus.

Anno 1560, wie der Moscowiter die Marienburg eingenommen, hat er einen Vberzug gethan durch das gantze Stifft von Riga vnd Curland, vnd daselbst greuwlich Haufs gehalten mit Mord vnd Brandt. Da seynd die meisten Heufser verlafsen, vnd ihme ohne Schwerdtschlag vbergeben worden.

Anno 1560 in dem Paschen-Feste*) ist Hertzog Magnus von Holstein, ein Bruder Friederichs II. Königes von Dennemarcken, zu Arensburg auff Ösell angekommen, deme ist von dem Bischoff Johann Mönninghausen vbergeben worden das Bischoffthumb Ösell vnd das Stiffte in Curlandt, davor er 30000 Thaler genommen, vnd damit zum Lande hinausgezogen, wie er gesehen, dafs es in Liefflandt Horne gebrandt hat. Diese 30000 Thaler hat König Stephanus in Polen, nach Hertzog Magnus Tode, wie er das Stifft in Curlandt liefs durch den Hertzog in Preufsen, Anno 1584, einnehmen, dem Könige von Dennemarcken wieder ablegen lafsen, obwohl Mönninghausen nicht mechtig gewesen, also die Stiffte loszuschlagen vnd zu verpfänden. Auch hat der Bischoff von Reval, Moritz Wrangel, das Bischoffthumb Reval, wie auch Hapsal, ihme auffgetragen.

Anno 1560 vmb Pfingsten hat der Moscowiter in Harrien einen grofsen Vberzug

*) in dem Osternfeste.

gethan, vnd alles gantz kläglich verheeret vnd verbrandt, was ihme vorgekommen darnieder gehauwen, viel Menschen vnd Viehe weggetrieben, viele Edelleute-Höffe, auch das bischöffliche Hauſs zum Fegefeuer verbrandt. Auch hat er das Stifft von Riga durchgestreiffet, vnd obwohl die Ordensgebittiger, als Herr Schall von Bell, Land-Marschalck auff Segewald, Herr Johann von Bell, Cumptor zu Goldingen, Heinrich von Gahlen, Voget zur Bausche, Herr Christoph von Syburg, Voget zu Candau, vnd andere mehr sich nach Vermögen gerüstet, dem Feind zu begegnen, vnd bey der Ermis ein Treffen gethan, vnd ritterlich gefochten, seynd sie doch gegen des Feindes Macht zu schwach gewesen, vnd haben Niederlage erlitten, vnd seynd vber 500 Teutsche erschlagen, alle die obgenandte Herren gefangen, vnd in die Moscow geführet, woselbst sie getödtet worden. Dieser Vntergang vnd Niederlage solcher vornehmen Heupter des Landes hat den ybrigen Ständen in Liefland grofs Schrecken gemacht.

In diesem Jahr haben die vbrigen Stände in Liefflandt, als der Ertzbischoff Marggraff Wilhelm, sampt seinem Coadjutoren, dem Hertzog von Mecklenburg, der Heermeister Gotthard Kettler vnd Hertzog Magnus im July einen Landtag zu Pernau gehalten, vmb zu berahtschlagen, wie doch dem Lande in solchen betrübten Vmbständen möchte geholffen werden. Wie sie nun in solchem Rahtschlagen gestanden, da komt der Moscowiter eben auff Marien Magdalenen Tag vor das Schlofs vnd die Stadt Fellin vnd belagert es. Er beschiefset erstlich das Städtgen vnd bringet es in Brandt, dafs nur 5 Heufser unverbrandt bleiben, vnd nimmt das Städtlein ein. Da wichen sie alle auff das feste Hauſs Fellin, wo damahls der alte Heermeister Wilhelm von Fürstenberg persöhnlich auff war, vnd halten das Schlofs noch vier Wochen, hetten es fortan auch wohl halten können, denn es war mit Victualie, Kraut, Loht vnd stattlicher Arckeley gantz wohl versehen, aber die Knechte mochten etzliche Monaht Besoldunge hinterstellig seyn. Dahero haben diese Buben Vrsache genommen, zu maulen, da doch der fromme alte Heermeister ihnen doppelte güldene vnd silberne Pfänder, Ketten, Kleinodien vnd Geschmeide angebohten, sich daran zu halten, bis er Müntze schlagen lafsen könnte, sie zu bezahlen. Aber die Ertz-Schelme vnd Verrähter haben das nicht thun wollen, sondern gemeynet, sie wollten dem Moscowiter die Festunge vbergeben, wie sie auch gethan, vnd sich einen freyen Abzug bedingen. Da haben sie dem Heermeister seinen Schatz geplündert, viel ehrlichen Leuten vom Adell, den Ordensherren vnd Bürgern Kisten vnd Kasten auffgeschlagen vnd geplündert, vnd was ein jeder hat mitführen können, davon getragen, wovon sie sich noch wohl ein gantz Jahr, wo nicht 5 oder 10 Jahr, hätten bezahlen können, vnd die Festunge halten mögen, weilen es an keiner Munition vnd Victualien gemangelt. Aber das hat bey den Schelmen nicht hafften mögen, derowegen sie den frommen Herrn mit seinen treuwen Dienern sampt der herrlichen Arckeley vnd dem starcken Schlofs Fellin dem Moscowiter vbergeben; aber vnser Herr Gott, der solche grofse Vntreue vnd Meineydt nicht vngestraffet läfset, hat solcher Bösewichter Anschläge offenbahret, dafs die Moscowiter bald erfahren haben, wie sie mit des Heermeisters Schatze vnd anderer frommer Leute Güter haben davon ziehen wollen, die haben sie im Abzuge rein ausgeplündert, vnd haben sie nacket vnd blofs gelafsen, vnd als sie nun zu Riga oder wo sie sonst angekommen, haben sie ihren

verdienten Lohn empfangen, vnd sind an die Bäume gehencket worden. Also haben die Moscowiter Anno 1560 im Monaht Augusti das gewaltige Schlofs Fellin mit der besten Arckeley des Landes einbekommen, vnd das Haupt des gantzen Landes, den frommen, alten Heermeister Wilhelm Fürstenberg in die Moscow weggeführet, vnd gaben ihm vnd seinen Dienern zu seinen Lebenstagen ein Schlofs, genannt Lublin [*rectius:* Ljubin], als Leibgedinge ein; woselbst er auch selig gestorben ist. Wäre der Moscowiter damahls, Fellin vorbey, stracks vor Pernau gezogen, so hette er da auff dem Landtage alle Häupter vnd Stände des Landes wie im Sacke gehabt, so aber sind sie durch Tag vnd Nacht zerstreuet, und vnverrichteter Sachen aus einander gegangen.

Nach Eroberunge der Festunge Fellin hat der Moscowiter das Volck in 3 Hauffen getheilet; mit dem einen zog er vor das starcke Schlofs Weifsenstein, vnd hat daselbe Anno 1560 im September belagert, vnd vber 5 Wochen davor gelegen vnd gesturmet. Es hat sich aber daselbst ein junger behertzter Mann, Herr Caspar von Oldenbockem, ohne alle Hoffnunge jeniges Entsatzes so rittermäfsig gehalten, dafs der Moscowiter mit Schanden wieder müfsen abziehen. Den andern Hauffen hat er nach Wenden vnd Wolmar abgeschicket, dort alles zu verheeren vnd zu verderben. Die Wolmarschen aber seynd mit drey Rott Schützen ausgefallen, in Meynunge ihr Vieh zu retten, seynd aber vom Feinde vbereylet, fast alle umbringet vnd gefangen nach der Moscow geführet. Der dritte Hauffen erwischte in der Wycke der Harrischen hingeflüchtetes Vieh vnd Güter, welches sie benebst den Menschen in die Moscow wegführeten.

Hertzog Magnus durffte nun nicht länger zu Habsal verweilen, denn er fürchtete den Zorn des Grofsfürsten, weilen er zu Pernau mit auff dem Landtage gewesen war. Er liefs sich also mit einem Bohte auff die Insel Ösel vbersetzen, vmb da sicherer zu seyn.

Nachdem nun der Moscowiter in der Wycke dermaafsen geplündert hatte, ist er mit dem Raube die Stadt Reval vorbey gezogen, vnd hat 2 Meilen von der Stadt auff dem Hoffe Harcke sein Lager auffgeschlagen. Da seynd etzliche aus Reval Morgens frühe vnbesonnener Weise ausgefallen, vermeynende, dem Feinde Abbruch zu thun, vnd des weggetriebenen Viehes mächtig zu werden, haben auch den Raub aus der Wycke ihnen abgejaget vnd nach der Stadt treiben lafsen. Es wurde aber bald in des Moscowiters Lager ruchtbar, so dafs die Reufsen auff sie zugesetzet, sie geschlagen, vnd ihnen das Feldgeschütze mit des Rahtes von Reval Pferden abgenommen, vnd seynd viele Leute vom Adel vnd Bürgern dort erschlagen, vornehmlich: Johann von Galen, Jürgen von Vngern, Lorentz Ermis, Herr Luytke von Oyten, Rahtsverwandter der Stadt, vnd Blasius Hochgreffe sampt andern Bürgern vnd Kauffgesellen. Diefs geschahe Anno 1560 den 2ten September.

Denselbigen Herbst haben sich die Harrischen vnd Wyckeschen Bauren bey Hauffen gerottet, weilen sie von ihrer Obrigkeit nicht beschützet worden, vnd haben sich des Gehorsams vnd der Dienstbahrkeit entbrechen wollen, vnd etzlicher Edelleute Höffe geplündert, auch etzliche von Adell, als Jacob Vxkul von Lummat, Otto Vxkull von Kirckela, Jurgen Ryfsbyter vnd Dirick Lyve vmgebracht, haben darnach vmb Frieden vnd Freundschafft bey der Stadt Reval angehalten, welche sie aber von ihrem bösen Vorhaben abgemahnet.

Das hat aber bey ihnen nicht hafften mögen, vnd sind in ihrem Vornehmen fortgefahren, vnd haben das Haufs Lode, da viele von Adell auff gewefen, belagert. Da hat sich Christoff von Mönninghausen mit etzlichen von Adel auffgemacht, hat die Bauren vor Lode angegriffen, vnd viele erschlagen vnd die Capitaine gefangen genommen, von welchen ein Theil vor Lode, der andere vor Reval ist gerichtet worden.

Wie es nun in Liefland so schlecht bestellet gewesen, ist von den Ständen vnd Landen der König in Polen Sigismundus Augustus dahin vermocht worden, dafs er des Landes sich annehmen, vnd dafselbe beschützen wollen, jedoch sollten ihme vor die auffgewandten Vnkosten fünff Heufser als Karkus, Helmet, Trikaten, Ermes oder Ruien, vnd Burtneck zum Vnterpfande gegeben werden, bis entweder vom Römischen Reiche, oder von den Ständen in Liefflandt die auffgewandten Vnkosten wiedervmb ausgekehret vnd erstattet werden könnten, welche auch des Königes Befehlshabern eingeräumet, vnd darauff dem Heermeister Kettler etzliche Praesidia wider den Feind ins Land gesandt worden. Diese Pfandt-Heufser sind nachher Königs Sigismundi Augusti Schwester Catharina, wie sie den Hertzog Johann von Finnland heyrathete, als Mitgabe gegeben worden.

Wie aber die Stadt Reval vnd etzliche von Adel sich bedacht, dafs ihnen ihres Theils mit dem Schutze des Königes von Schweden befser vnd gelegener were gedienet, so haben sie sich getrennet von ihrem Landesherren dem Heermeister, vnd den andern Ständen vnd Städten, vnd haben sich geschlagen vnter die Krone von Schweden, vngeachtet sie selbst den polnischen Schutz-Handel consentiret vnd verwilliget, auch polnische Heiducken oder Schützen als Praesidiarios eingenommen, welche sie aber nachgehends, als sie Schweden erwehlet, wieder abgeschafft, vnd ihrem Erbherrn, dem Heermeister, wie ihre eigene Chronica meldet, durch einen von Adel Reinhold Lode vnd einen Rahtsherrn von Reval, Johann Winter, ihren Eydt offentlich aufsagen lafsen, auch mit des Königes von Schweden Hülffe fortgefahren, das Schlofs zu Reval zu beschiefsen vnd zu sturmen, welches der Statthalter Caspar von Oldenbocken inne gehabt, vnd sich gantzer 6 Wochen ritterlich gehalten, bis ers endlich aus Hungersnoht den Schweden Anno 1561 auff Johannis Tag vbergeben müfsen.

Nachdem nahm der König von Schweden auch die Wycke, vnd Anno 1562 Pernau ein, versuchte auch sein Glück vor Weifsenstein, aber der Statthalter Johann Groll hat es ritterlich gehalten, bis ers endlich aus Hungersnoht Anno 1562 im Herbste vbergeben; allein 1573 auff Neujahr hat der Moscowiter es wieder erobert.

Wie nun der König in Polen vnd die Stände sahen, dafs sie Liefland vermöge auffgerichteter Schutzhandlunge nicht alleine vor dem Moscowiter, sondern auch vor dem Schweden beschützen, vnd defshalben schweren Krieg führen mufsten, so liefs der König den liefflandischen Ständen den Schutzhandel auffsagen, oder sie sollten sich ihme gantz vntergeben, wie die von Reval dem Könige von Schweden gethan, alsdann wollte er beyde, den Moscowiter vnd den König von Schweden, vertreiben, vnd nach der Wiedereroberunge einen jeden in das Seine wieder einsetzen.

Darvber seynd nun viele Rahtschläge gepflogen; endlich ist es dahin gekommen, dafs der Heermeister Gotthard Kettler zum Lehnfürsten von Curland vnd Semgallen von der

Krone Polen belehnet worden, vnd gantz Liefland ist der Krone Polen von den Ständen cediret worden. Auch die Stadt Riga hat sich der Krone Polen einverleibet, jedoch mit dieser Condition, dafs man sie ihres Eydes vom Römischen Reiche befreyen möchte. Wie nun dieser Handel vollzogen war, da ging der Krieg mit dem Moscowiter vnd den Schweden erst recht an.

Hierzu war gleichwohl keine andere Vrsache, als dafs die Stadt Reval sich von ihrem Landesherren vnd den andern Ständen in Liefflandt trennete, dadurch denn die beyden Potentaten, der König zu Polen vnd der König in Schweden, einander in die Haare gerahten seynd; wäre Reval, wie die Stadt Riga, beständig bey ihrem Landesherren geblieben, so hette der König in Polen mit den Liefländern alleine gegen den Moscowiter streiten, vnd das Land befser vor ihme beschützen können.

Anno 1562 hat sich der Hertzog Christoff von Mecklenburg an den König Erich in Schweden gewendet, vermeynende, mit schwedischer Hülffe die Polen aus dem Stiffte Riga zu vertreiben, aber wie er mit etzlichem Volck in das Stifft ankam, ward er balde auff dem Haufse Dahlen gefangen vnd nach Polen geführet, woselbst er 5 Jahre geblieben.

Anno 1563, den 28. Julii, haben die Schweden dem Hertzog Magno das Haufs Habsal genommen, die Kirchen spoliret vnd beraubet; sie zogen auch im September vor das Schlofs Lode mit 6 groben Stücken, da kahm der Hertzog von Curland mit etzlichen polnischen Praesidiariis, schlug die Schweden, vnd entsetzte die Festunge.

Im Sommer 1563 ist der Krieg zwischen König Friedrich dem andern zu Dännemarck mit Hülffe der Stadt Lübeck wider den König von Schweden zu Wafser vnd zu Lande angegangen mit grofser Blutstürtzunge, vnd hat gewehret bis Anno 1570, da ist die Sache zu Stettin beygeleget vnd vertragen worden, haben alle bey diesem langwierigen Kriege keine Seyde gesponnen.

Anno 1563 im Anfange des dänischen Krieges hat König Erich in Schweden den Hertzog Johann seinen Bruder in Verdacht gehabt, weilen er des Königes zu Polen Schwester gefreyet hatte, dafs er mit dem Könige zu Polen gegen ihn im Bündnifse stunde, derowegen er ihn mit einer Kriegesmacht zu Abo gefangen nehmen lafsen, in welcher Gefangenschafft er so lange gehalten worden, bis der König Erich mit seinem Kantzler Jürgen Person zu tyrannisiren begunte, da haben sich seine beyden Brüder, Hertzog Carl vnd Hertzog Johann, mit einander verbunden, vnd den König Erich in Stockholm belagert, ihn gefangen genommen, vnd in ewiger Gefängnifs verwahret, worauff der Hertzog Johann wieder an seiner Statt zum Könige gemacht worden. So geschehen Anno 1568 auff Michaelis Tag.

Wie nun Hertzog Johann die Pfandheufser vom Könige in Polen empfangen, vnd Anno 1564 den 4. December von Reval nach Finnlandt segelte, liefs er vber selbige einen General-Hauptmann oder Administratorem in Liefflandt zurücke, den Graffen Johann von Artze Dieser war ein verständiger Mann in Förderunge gutter Festunge vnd anderer Krieges-Anschläge. Er hat auch viel guten Rahtes beygebracht, wie das Schlofs Reval vnd die Stadt mit Wällen, Graben vnd allerley Wehren ist befestiget worden.

Wie er aber gesehen, dafs sein Herr, Hertzog Johann von Finnland, vom Könige Erich in Schweden ist gefangen genommen, vnd in gefänglicher Verhafft verwahret, dafs auch

König Erich ihme der Pfandheufser eines, als Karkus, schon eingenommen, auch erfahren, dafs der Moscowiter sich an die Heufser machen wollte, welchem mächtigen Feinde zu widerstreben er nicht im Stande war, so ist er zum Könige in Polen Sigismundum Augustum gezogen, hat demselben berichtet den Zustand seines Herrn, dafs er in gefänglicher Verstrickunge were, vnd der König von Schweden auch nach den Pfandheufsern stünde, so hette er auch die Kundschafft, dafs der Moscowiter sich rüstete, vnd ihme dieselben Pfandheufser nehmen wollte, vnd dafs er sie mit seiner Macht nicht würde schützen können; derowegen hat er den König von Polen gebeten, er möchte ihn schützen helffen, bis er mit seinem Herrn befsere Gelegenheit gewinnen würde. Er hat zwar gute Vertröstunge vnd Zusagen vom König bekommen, aber der Schutz ist in der That nicht erfolget, vnd der Moscowiter feyerte nicht mit seinem Vorhaben, dafs er der Heufser möchte mächtig werden. Da er nun in der Noht safs, tractirte er mit des Moscowiters Statthalter zu Dörpt, Knäse Andrey Kurpsche, dafs er bey dem Grofsfürsten verhandelte, dafs er die Pfandheufser ruhig möchte besitzen, bis sein Herr, Hertzog Johann, seiner gefänglichen Bestrickunge erlediget were, vnterdefsen wollte er von den Pfandheufsern ihm das Haufs Helmet einräumen, bis sein Herr frey kähme, da sie sich denn darvber weiter vergleichen möchten. Wie dieser Handel vollenzogen war, da hat ers etzlichen von den Seinen vertrauet, welche er auff das Haufs Helmet beschieden, wo er des Dörptischen Statthalters Knäse Andrey Kurpsche Ankunfft zur Einräumunge des Hauses erwartete. Diese aber haben vnter sich dawider practisiret, sich einen heimlichen Hinterhalt bestellet, vnd auff den Abend, wie sie mit dem Graffen Johann vber Tische sitzen, so fallen sie ihme an, erwischen ihn bey seiner güldenen Kette, die er am Halse trug, nehmen ihn gefangen, vnd bringen ihn bey Seite. Darauff stellten sie alles Geschofs, so auff dem Haufse war, vmb den Knäsen feindlich zu empfangen, vnd liefsen ihn ruhig mit seinem Volck ankommen. Wie sie nun nicht weit von der Pforte waren, da flogen die Kugeln ihnen entgegen, dafs sie sich eiligst auff die Flucht machen, vnd zurücke ziehen mufsten. Das hat dem Knäsen so hart verdrofsen, dafs er gesaget: so wahr der Grofsfürst lebet, solche Vntreue soll nicht vngerochen bleiben! denn sie hatten selber bey dem Handel geholffen, vnd mit Hand vnd Siegel darinne gewilliget. Den Graffen Johann von Artze haben sie hernach dem Hertzog von Curland zugeführet nach Riga, der ihn zum Tode verurtheilen lafsen. Da ist er Mittwoches vor Weyhenachten 1563 zu Riga, mit heifsen Zangen zerrifsen worden, vnd in vier Theile gehauwen auff vier Räder geleget. So hat er sein Leben endigen müfsen, aber auch seine Verrähter, die ihn gefangen genommen, haben mehrentheils ein böfs Ende genommen, etzliche von ihnen sind bald darauff stockblind geworden. Auch seynd, wie er hingerichtet worden, viele Zeichen geschehen. Ein Rahtsherr Vincent Claudorff siehet, dafs er eines so erbärmlichen Todes sterben mufs, gehet nach Hause, leget den Rock ab, vnd bleibet sofort todt. Eine Frau gehet auff den Boden, die Marter anzusehen, wie er auff einen Wagen gebunden, die Gafsen entlängst geführet, vnd mit Zangen gerifsen wird, fällt von oben herunter vnd stirbt; ein vnteutscher Bauer sieht auch die schreckliche Execution an, schläget ein Mefser in seine Brust vnd stirbt; des Büttels Knecht, der die Kohlen angeblasen, die Zangen zu heitzen, steiget nach geschehener Execution vom

Wagen, leget den Kopff auff den Blasebalg, vnd stirbt zur Stunde*). Wie wunderbar sind doch die Gerichte des Herren!

Der Knäse Andrey Kurpsche ward auch bey dem Grofsfürsten dieses Handels halber verdächtig, als ob er mit dem Könige von Polen gegen ihn practisiret, dafs er bey sich beschlofsen hatte, ihn auch durch einen schmähligen Tod zu würgen; aber dieser kahm in der Nacht vber die Mauren, vnd rettete sich zu dem Könige von Polen, welcher ihn zu Gnaden auffnahm, vnd ihme viele Güter in Littauwen verehrete. Der Knäse schrieb darauff dem Grofsfürsten seine Vnschuld vber, vnd dieser hätte ihn damahls gerne zurücke gehabt; aber er wollte nicht, sondern begehrete seine Frau, welche ihme in seiner Abwesenheit einen Sohn gebohren hatte, allein der Moscowiter wollte sie ihme nicht folgen lafsen, gab aber dem Sohne des Vaters Güter wieder. So hoch achtete er seine Meriten, denn er war ein wackerer Kriegesmann, vnd in vielen Schlachten Feld-Obrister gewesen. Der Knäse nahm aber eine andere Frau in Littauwen, mit welcher er eine Tochter gehabt, vnd ist daselbst in Ruhe gestorben. Alexander König, der itzt noch ein Eltester in Riga ist, vnd sowohl bey dem Graffen Artze, als auch nachher bey dem Knäse Andrey Kurpsche gedienet hatte, erzehlete, dafs der Knäse den Graffen offtmahls mit Seuffzen beklaget habe, weilen er vnschuldig sey, vnd solch einen schmähligen Tod nicht verwircket habe. Ein Schreiber ward auch mit dem Graffen gerichtet vnd enthauptet.

Anno 1565 im Sommer, hat der Moscowiter alle Dörptische Bürger vnd Einwohner, so nach Eroberunge der Stadt Dörpt ihrer Armuht halber da bleiben müfsen, mit Weib vnd Kind wegführen, vnd sie in die entlegenen Moscowitischen Städte, als Wolodimer, Nisen-Nowgarden, Costroma vnd Vglitz vertheilen lafsen. Sie haben gehabt einen Pastoren zu Dörpt, mit Nahmen Magister Johann Wettermann, einen trefflich gelahrten Mann von sanfften vnd demüthigem Geiste, ein echter Apostel des Herrn, der ist mit ihnen in das Exilium gezogen, hat seine Heerde wie ein rechtschaffener Hirte geweidet, vnd wenn er nicht Pferde gehabt, ist er zu Fufse von einer Stadt zur andern gegangen, da seine Schaaffe verstreuet gewesen, hat sie besuchet, vnd allezeit zur Furcht des Herren ermahnet, auch ihren Kindern Schulmeister, so gut er sie haben können, verordnet, die ihnen auch in allen Städten an den Sonntagen aus den Postillen vorlesen müfsen. Dieser ist, als ein gelahrter Mann, auch von dem Grofsfürsten aestimiret worden, welcher ihm seine Liberey**) zu Moscow zeigen lafsen, so aus Büchern in hebräischer, griechischer vnd lateinischer Sprache bestanden, welche der Grofsfürst in alten Zeiten von dem Patriarchen zu Constantinopel empfangen, als die Moscowiter den Christlichen Glauben nach der griechischen Religion angenommen. Diese Bücher sind lange Zeit wie ein köstlicher Schatz in zweyen Gewelben vermauert gewesen.

Wie nun der Grofsfürst von diesem trefflich gelahrten Manne Johann Wettermann soviel Gutes, auch von seiner Tugend vnd Geschicklichkeit gehöret, hat er die stattliche Liberey,

*) S. Mitauische Monatsschrift, Juni 1784. S. 263—273.

**) Liberey, Büchersammlung. — Vgl. bey dem Folgenden F. Clossius über die Bibliothek des Grofsfürsten Wassilij IV. Iwanowitsch und des Zaren Iwan IV. Wassiljewitsch, in den Dorpater Jahrbüchern, III. 289—304. (1834.)

die sonsten in hundert vnd mehr Jahren nicht geöffnet gewesen, auffbrechen, vnd durch seinen obersten Cantzler vnd Diacon Andrey Solckan vnd Nikita Wysrowata, vnd Funica gemeldeten Johann Wettermann vnd mit ihm etzliche der vornehmsten, die der Moscowitischen Sprache kundig waren, als Thomas Schröven, Joachim Schröder vnd Daniel Brackel fordern, vnd in ihrer Gegenwart etzliche derselben Bücher hervorlangen lafsen. Diese sind dem Herren Magister Johann Wettermann zu besichtigen in die Hand gegeben. Da hat derselbe etzliche stattliche Autores da befunden, da sich viele Scribenten bey vns auff beruffen, aber bey vns nicht mehr in rerum natura vorhanden, weilen sie in den ehemaligen Kriegen, wie des Ptolomaei vnd andere Libereyen, seynd verbrandt vnd abhändig geworden, vnd hat Wettermann gewünschet, ob er gleich arm were, wollte er doch alle das Seinige, ja auch alle seine Kleider darvmb geben, dafs die Bücher möchten in Evangelischen Universitäten seyn, er wollte hoffen, dafs sie in der Christenheit viel nützen sollten.

Es haben aber des Grofsfürsten Cantzler vnd Diacon begehret, dafs er eines von den Büchern in die Reufsische Sprache vertiren wollte, sie wollten ihme zuordnen die gemeldeten drey Männer vnd andere des Grofsfürsten Leute, auch etzliche gute Schreiber, vnd wollten beschaffen, dafs sie vom Grofsfürsten mit reichlicher Nohtdurfft an Victualien vnd guten Getränken, guten Logementen vnd ehrlicher Begnadigunge vnd Verehrunge sollten versehen werden, sie sollten sich dem Grofsfürsten hierinne beqvemen, es sollte allen den Ihrigen zum Besten gereichen. Sie habens an dem nächsten Tage in Bedencken genommen vnd erwogen, wenn sie ein Buch geendiget, würden sie das andere wieder annehmen müfsen, vnd also die Arbeit mit ihrem Tode beschliefsen müfsen; so würde auch der fromme Wettermann hiedurch alle seine Pfarrkinder vergefsen vnd versäumen müfsen, so wie alle vbrige ihre Hantierunge. Derowegen sie diesen Raht gefunden haben, vnd deme Grofsfürsten zum Bescheide gegeben: Wie der Hohepriester Onanias dem Ptolomaeo von Jerusalem nach Egypten die 72 Interpretes zugesandt, da haben die allergelahrtesten Leute, die der Schrifft Art vnd Verstandes kündig waren, müfsen dabey sitzen; wo also dieses Werck sollte aus dem Grunde recht vorgenommen werden, so müfsten nicht blofs schlechte Leyen, sondern die allerverständigsten, vnd der Schrifft erfahrnen belesenen Leute dabey seyn. Da die Antwort so ausfiel, da steckten Solckan, Funica vnd Wysrowata die Köpffe zusammen, vnd bedachten, wenn man die Relation dem Grofsfürsten so würde anbringen, so möchte er ihnen die Arbeit auff den Hals werffen, da würden keine fetten Braten fallen vnd sie müfsten, die es treffen würde, wie an der Kette bey der Arbeit sterben. Derowegen wollten sie einbringen, die Teutschen sollten auch nicht anders sagen, der Pfaffe were allzu schlecht, die Sprachen weren ihme so weit nicht bekandt, dafs er tüchtig zu dem Handel were, so würden sie der Dienstbahrkeit alle los. So haben sie vmb ein Buch auff 6 Wochen ihnen zu vertrauen gebeten; aber Solckan hat geantwortet, wenn der Grofsfürst das erführe, so weren sie mit ihnen vmb die Hälse, denn der Grofsfürst würde daraus abnehmen, dafs sie die Arbeit gescheuet hätten. Diefs hat mir nachher Herr Thomas Schreffer vnd Herr Johannn Wettermann selbst berichtet. Die Bücher sind dicke bestaubet gewesen, vnd wiedervmb in die dreydoppelte Gewelbe verwahret worden.

Anno 1567 hat der Grofsfürst in Moscow den gewesenen vnd jetzt gefangenen alten

Heermeister Wilhelm von Fürstenberg, in Beyseyn Johann Taube gewesenen Mannrichters im Stiffte Riga vnd Eylert Kruse gewesenen Stifft-Vogets, vor sich beschieden, vnd hat ihm vorgehalten, wenn er den Eyd, so er dem Keyser gethan, verlafsen wollte, vnd dem Grofsfürsten vnd seinen ordentlichen Nachkömmelingen im Nahmen aller Liefländischen Stände vnd Städte als ihrem rechten Erbherrn huldigen vnd schweren, so wollte er ihn wiederumb auff leidliche Conditiones in Liefflandt vollkommen restituiren vnd einsetzen. Darauff forderte der Grofsfürst des Heermeisters Fürstenbergs Erklährunge.

Nach genommenem Bedenck liefs der Heermeister hierauff dem Grofsfürsten zum Bescheide geben: er liefse dem Grofsfürsten höchlich dancken, dafs er ihn seiner Zusage nach bis daher mit solchem Vnterhalt versehen hette, der seinem Stande gemäfs were, verhoffete, dafs solches auch hinführo geschehen würde. Dafs er aber sollte seines Vnfalles halber, darinne er gerahten were, bruchfällig an seinen Ehren vnd Eyden, damit er dem Römischen Reiche verwandt were, erfunden werden, mit solchem könne er sein Gewifsen nicht beschweren, bat derohalben, der Grofsfürst wolle ihn mit solcher Anmuhtunge verschonen, denn er lieber mit vnbeschwerter Conscientz in seinem Exilio sein Leben endigen wollte, als mit beschwertem Gewifsen sich defsen entbrechen; worauff ihn der Grofsfürst fast erzürnet wieder nach Lublin (Ljubin) führen lafsen, allwo er auch nachgehends verstorben ist.

Johann Taube aber vnd Eylert Kruse haben sich vor die Gnade, so der Grofsfürst den armen bedrückten Liefländern hette spühren lafsen bedancket, vnd obwohl der gewesene Heermeister Fürstenberg solche Gnade, seines hohen verlebeten Alters halber, mit keiner Danckbarkeit erkennen können, so wollten sie dennoch gebehten haben, dafs der Grofsfürst darvmb die angebohtene Gnade von den Liefländern nicht abwenden wollte, sondern in Gnaden darinne geruhen, dafs sie möchten an den Hertzog zu Curlandt schreiben, wie auch an den Coadjutoren, vnd wenn ers nicht annehmen sollte, an den Hertzog Magnus auff Ösel; der würde, wie nicht zu zweiffeln, es mit allen billigen Conditionen zu hohem Danck annehmen, wenn der Grofsfürst ihn mit Liefflandt belehnen wollte, dem alle vbrigen Stände vnd Städte in Liefland willig zufallen würden.

Dieser Vorschlag hat dem Grofsfürsten so wohl gefallen, dafs er sie beyde zu Freyherren gemacht, sie auch mit stattlichen Landen vnd Leuten begabet, vnd ihnen befohlen, diesen Handel mit allen Mitteln, so dazu beqveme, fortzusetzen, dazu sollten alle des Grofsfürsten Ämpter vnd Cantzeleyen ihnen behülfflich seyn. Da haben sie gebehten, dafs sie beyde nach Liefland ziehen könnten, vmb dort in der Nähe den Handel zu führen vnd zu treiben; worinne auch der Grofsfürst gewilliget, sie mit grofsem Gelde vnd Gute begabet, vnd nach Dörpt abgefertiget mit dem Befehl, einem jeden von ihnen eins der besten Heufser daselbst einzugeben.

Wie nun Johann Taube vnd Elert Kruse mit grofser Pracht in Dörpt angekommen, da beginnen sie flugs in dem Handel zu practisiren, vnd schreiben zuerst an den Hertzog in Curland vnd an etzliche vornehme Leute im Stiffte, dafs sie möchten den Hertzog bewegen helffen, diesen Anboht anzunehmen; allein das war vmbsonst. Dieser war schon der Krone Polen belehnter Hertzog von Curland. Nun versuchten sie ihr Glück bey dem Hertzoge Magnus,

brachten es auch dahin, dafs der Grofsfürst ihn zum Könige vber gantz Liefland machte, vnd seine Blutsverwandtin, des Knäse Wolodimir Tochter, ihme vermählen wollte.

Inzwischen bemüheten sie sich, weilen der schwedische Oberster Claus Kursel das Schlofs Reval Anno 1570 eingenommen, vnd den schwedischen Gubernator Gabriel Christienson daraus vertrieben hatte, dafs sie das Haufs Reval in des Hertzogs Magni Gewalt bringen möchten, welches auch wohl geschehen wäre, wenn sich das Blatt nicht gewendet, vnd Gabriel Christienson das Haufs Reval nicht noch in demselbigen Jahre am stillen Freytage in der Nacht wieder einbekommen hätte. Hiedurch ward dieser Kunstgriff hintertrieben. Sonst hatte es das Ansehen, dafs Claus Kurseln vom Hertzog Magnus 200 teutsche Knechte von Arensburg auff das Haufs Reval sollten geschickt werden, weswegen er auch schon mit den Gesandten des Hertzogs, die er von Leal mit 100 Pferden begleiten lafsen, allerley Vnterhandlunge gepflogen *).

Die Tractaten mit dem Grofsfürsten vnd dem Hertzoge Magno seynd aber durch Johann Tauben vnd Elert Krusen mit den Rähten des Hertzogs Magni vnd seinem Hoffprediger Christianum Schraffer immer fortgetrieben. Auch rüstete sich Hertzog Magnus zur Reise, vnd ist Anno 1570 am grünen Donnerstage zu Dörpt angekommen, vnd nachdem er dort wohl empfangen worden, ist er allda bis am Donnerstage nach Pfingsten still gelegen, da er sich denn auff die Reise nach Moscow begeben. Er ist vnter Weges allenthalben herrlich empfangen, vnd sobald er in der Moscow angelanget, von dem Grofsfürsten einige Tage prächtig tractiret worden. Auch wurde er mit seinem Comittate mit stattlicher Verehrunge, mit herrlichen Peltzen, Zobeln, Mardern, Grauwercken, mit güldenen vnd diamantenen Stücken, Sammit vnd Seide, auch allerley Silbergeschirr vnd viel Geldes begabet, vnd hat ihn lafsen vor einen König in Liefflandt ausruffen, vnd so nach Liefland zurücke geschickt, vnd ihme Oberpahlen eingeben lafsen. Das war das gantze Königreich allzumahl! Diefs war aber wohl das Beste, dafs bey diesem Handel viele arme gefangene Liefländer aus dem Exilio losgegeben wurden.

Anno 1570 den 21. Augusti, hat Hertzog Magnus mit 3 oder 4 Fahnen teutscher Reuter vnd einigen tausend Reufsen, so ihme vom Grofsfürsten zugegeben worden, die Stadt Reval belagert, vnd mit allerley Geschofs vnd grofsen steinernen Thummelers auff die Stadt geschofsen, aber damit nicht Grofses ausgerichtet; auch hat er an die Stadt geschrieben, sie sollte sich ihme ergeben, mit Erbietunge grofser Gnade, oder mit Bedreuunge grofser Gewalt, wenn sie solches nicht thun würden; aber sie haben weder seine Gnade, noch seinen Zorn viel geachtet.

Anno 1570 den 16. October ist vom Grofsfürsten noch mehr Volck vor Reval ange-

*) Dieses sonderbare Ereignifs hatte offenbar seinen Grund in dem Einverständnifse mit dem Herzoge Magnus, wiewohl Kursel behauptete, er und seine Anhänger hätten es gethan, weil sie schon lange um ihren rückständigen Sold bei dem Statthalter angehalten, aber immer eine Fehlbitte gethan hätten; sie wären andern Leuten schuldig, und würden von diesen gedrängt; es sei ihnen daher nichts anderes übrig geblieben, als das Schlofs einzunehmen und als Unterpfand zu behalten. — Man nahm indefsen seine Entschuldigung nicht für zureichend an, und er wurde bald darauf am 3ten Juni 1570 enthauptet.

kommen, die Aprifsen*) genennet, die haben greuwlich mit den armen Leuten Haufs gehalten mit Rauben, Morden vnd Brennen.

Anno 1571 den 12. Januarii ist das Lager abermahls vermehret mit einem Hauffen Volcks, grofsem Geschütze vnd Feuer-Mörsern. Da hat man bey harter Kälte näher der Stadt geschantzet, vnd den 13. Januarii viel grofser Steinkugeln von 16 vnd 25 Pfund in die Stadt geschofsen, aber wenig Schaden damit gethan.

Anno 1571 den 22. Februarii seynd Brieffe von Hertzog Johann aus Pommern in der Nacht vber die Mauren in die Stadt Reval geworffen, lautende an die Stadt, vnd sie darinne getröstet, vermeldende, dafs ihrer in dem geschehenen Vertrage zwischen dem Könige von Dennemarck vnd Schweden zu Stettin im Besten gedacht were, mit welchem Trost die Revalschen sehr erfreuet worden.

Anno 1571 den 2. Martii seynd die Revalschen an zwey Orten zugleich aus der Stadt gefallen, mit hartem Scharmützel auff den Feind gesetzet, haben ihme auch einen ziemlichen Abbruch gethan; da ward erschofsen der junge Eylert Kruse, ein Buddenbrock vnd einer von den Wrangeln vnd andere mehr. Es seynd aber mehre Scharmützel vor vnd nach vorgefallen.

In dieser Belagerunge hat der König aus Schweden vmb Michaeli zwei Schiffs-Flotten auff die Wycke gesandt, die eine von Calmar, die andere aus Finnland, welche auff der Reyde (Rhede) vor Reval liegen geblieben vnd verhindert haben, dafs der Feind den Revalschen die Zufuhre nicht abschneiden konnte. Als nun die Belagerunge 30 Wochen gewähret hatte, haben die Belagerer den 6. Martii das Lager angezündet, vnd sind in der Morgenstunde davon gezogen, die mehresten Reufsen nach der Narva, der Hertzog Magnus aber nach Oberpahlen.

Anno 1563 hat der Moscowiter dem Könige in Polen die Stadt vnd das Fürstenthum Polotzko weggenommen, vnd dazu seine ganze Macht gebrauchet, vnd seynd die Vrsachen des Krieges gewesen, weilen man ihme das Fräulein Catharina, so dem Hertzoge von Finnlandt vermählet ward, verweigert hat, wie er darvmb hatte werben lafsen, vnd weilen der König zu Polen sich Liefflandt angemafset.

Anno 1571 auff Himmelfahrt hat der Tartare die Moscow ausgebrandt, vnd seynd damahls viele tausend Menschen verbrandt.

Anno 1570, wie Hertzog Magnus aus der Moscow kahm, wurden die Dörptischen weggeführten Bürger geurlaubet, aus den Moscowitischen Städten wieder in ihr Vaterlandt nach Dörpt zu ziehen, zu ihrem grofsen Vnglück, mochten lieber da geblieben seyn. Denn Anno 1571 wie die Belagerunge von Reval mifslungen, vnd sich Johann Taube vnd Eylert Kruse

*) Aprissen waren eine Art Trabanten, die den Zaaren umgaben. Gadebusch nennt sie Aprystna, Karamsin: Opritschniky. Sie waren die treuen Diener bei den unerhörten Grausamkeiten, die damals von Iwan in Moskwa verübt wurden, und die uns Karamsin in seiner Geschichte des russischen Reichs Thl. 8. Seite 127 ff. schildert. Bei dieser Gelegenheit fanden auch die beiden S. 67 und 68 angeführten Männer, der Kantzler Wiskowaty, und der Schatzmeister Funicow — Nyenstädt nennt sie Wisrowata und Funica — ihren schmachvollen Tod.

nichts Gutes von dem Grofsfürsten versprachen, vnd seine Vngnade befürchten mufsten, weilen sie ihme zu grofse Hoffnung von Ergebunge der Stadt Reval vnd Liefflandt gemacht hatten, haben sie von Dörpt abgefertiget einen von Adel, mit Nahmen Dierich Kall, der es mir selbst gesaget hat, mit Brieffen an den König zu Polen mit der Versicherunge, dafs, wenn sie bey dem Könige gleiche Dignität vnd Güter besitzen sollten, als sie bey dem Grofsfürsten gehabt, sie mit Leib vnd Leben darnach streben würden, dafs sie die Stadt Dörpt möchten erhaschen vnd erobern; es sollte aber der König von Polen eine Anzahl Kriegesleute im Stiffte von Riga fertig halten, damit sie in der Eyle Hülffe zu Erhaltunge der Stadt haben möchten. Dieses Begehren willfahrete der König, vnd sendete ihnen das Geleite zu, schickte auch den Herren Kotkiewicz mit Leuten in das Land, auff die Schantze zu warten. Darauff sandten gedachte beyde, Taube vnd Kruse, unvermercket ihre Sachen vnd Bahrschafft aus der Stadt auff ihre Güter vorher weg, vnd richteten da ihre Practiqven an, dafs die Bauren hauffenweise kahmen, grofse Klagen vor den Statthalter zu Dörpt vnd die Bojaren bringen, vnd Beschwerde führen, dafs der Kriegesleute zu viele bey ihnen liegen vnd sie zu Grunde verderben, vnd dafs sie möchten anders wohin vertheilet werden. Unter diesen im Lande verlegten lagen im Stiffte von Dörpt Reinhold von Rosen vnd Hans von Seitze mit zweyen Fähnlein.

Es hat darauff der Statthalter den Johann Taube vnd Eylert Kruse fordern lafsen, vnd ihnen die Klagen der Bauren, welche sie doch selber ausstaffieret hatten, vermeldet. Darauff haben diese beyde es vors beste angesehen, dafs die gedachten zwey Fahnen möchten auff die andere Seite der Stadt Dörpt vber die Beche verleget werden. Worauff der Statthalter gesagt, man sollte sie nicht zugleich, sondern erst eine Fahne vberführen lafsen, denn sie mufsten vber die Brücke, die recht gegen der Stadtpforten vber die Beche gehet, welche Beche mit der Brücke nicht vber 12 oder 15 Schritte von der Stadtpforte lieget. Wie nun diefs beschlofsen war, beschieden sie den Reinhold von Rosen zu sich, brachten ihn auff ihre Seite, vnd entdeckten ihm ihren Anschlag, dafs sie einen Anfall auff die Stadt wagen wollten, gaben ihm auch heimlich Geld, Kraut vnd Loht, vmb die Hoffleute*) willig zu machen, auch wurden die vornehmsten von der Fahne, denen er trauen durffte, gewonnen, vnd ihnen der

*) Um die Mitte des 16ten Jahrhunderts, als sich der livländische Ordensstaat auflösete und Livland der Krone Polen unterwarf, entstanden nach Kelch's Bericht die livländischen Hofleute. Der Meister war mit den vornehmsten Ordensherren in den weltlichen Stand getreten, seinem Beispiele folgten allmählig die übrigen Ritter, und traten theils bei dem Könige von Polen, theils bei ihrem ehemaligen Oberhaupte, dem nunmehrigen Herzoge von Kurland, in Dienste. Einige von ihnen erhielten Landgüter, andere Jahresgehalte; diejenigen aber, die leer ausgingen, vereinigten sich mit den Edelleuten, welche durch die russische Invasion alles Ihrige verloren hatten, wählten unter sich Offiziere, und begaben sich in schwedische Dienste. Um nun nicht zur Klasse der gemeinen Reuter gezählt zu werden, nannten sie sich Hofleute, unter welchem Namen sie im 16ten Jahrhundert lange bekannt waren. — Diese Benennung war indessen schon im 15ten Jahrh. gebräuchlich, und bezeichnete überhaupt einen Krieger zu Pferde. So sagt Russow Bl. 126: „Do hebben ock de Hauelüde edder Rüters, beyde Schweden vnde Düdeschen sick tho dissem Storme geschicket.“ Nyenstedt führt beim Jahre 1692 pernausche Hofleute an.

Handel mit anvertrauet, vnd ihnen gesagt, sie sollten ihre Röhre vnd Patronen wohl fertig halten, vnd ihre Sachen in guter Acht haben, indem sie den Woywoden erschiefsen wollten, wenn sie vber die Brücke rücken würden; es sollte aber keiner ein Rohr zucken, ehe der Rittmeister Rosen losschiefsen würde.

Darauff haben nun Taube vnd Kruse nach des Seyers Stunden ihren Anschlag eingerichtet, so dafs sie alle drey eintrechtige Seyers *) gehabt haben, vnd gerade auff den Schlag 12 auff einen Sonntag, weilen alsdann die Reufsen nach der Mefse ihre Mahlzeit gethan, vnd gerne ihren Mittags-Schlaff halten, sollten sie fortrücken vnd den Anschlag ins Werk richten. Taube wollte eben vmb diese Zeit aus seinem Hofe kommen, in der Thumpforten am Schlofse mit seinen Dienern stehen bleiben, vnd sich daselbst mit dem Bojaren mit Reden auffhalten, bis er die Losung von Reinhold von Rosen schiefsen hörete, alsdann wollte er auch losfeuern vnd die Pforte einnehmen, vnd auff den Nohtfall offen halten. Eylert Kruse hatte ein grofses Haufs in der breiten Strafse innen, welches vormahls dem vornehmen Burgemeister, seeligen Herren Eberhardt von Neuensteden, gehörig gewesen, welches Haufs eine weite Hoffpforte gehabt, ausgehend recht bey der reufsischen Pforte. Dieser hatte etzliche Reuter in das Haufs bey wenigen eingestohlen, welche fertig waren. Kruse war aber ein trefflich behertzter Kriegesmann, der seinen Feind wohl sehen mochte, welches er offt bewiesen hat. Taube war ihme darinne nicht gleich, vnd er hatte den Anschlag, dafs er die Wache, sobald Rosen die Losunge schiefsen würde, in der reufsischen Pforte niederhauen wollte, die Pforte selbst besetzen, vnd auff dem Marckt Rosen vnd seinen Leuten begegnen, vnd die Stadt so lange zu erhalten suchen, bis der andere Rittmeister Hans von Seitze, nach dem sie auch gesandt, sie entsetzen möchte. Wie nun dergestalt der Anschlag berahmet ward, wurde die Zeit bestimmt auff den 12. October 1571 Sonntags. Da kommt Rosen vber die Brücke vor der Pforte an, reitet vor an die Wache, giebt dem Bojaren, der das Haupt vber die Wache war, die Hand, vnd redet ihn freundlich an. Er hielt aber eine Büchse im Stieffel fertig, desgleichen auch die andern, denen der Anschlag anvertrauet war, die kurtz hinter ihme ritten; indem giebt er die Losung mit einem Umbsehen vnd drücket damit los vnd erschiefset den Bojaren, dafs er zu Boden fällt. Darauff setzen sie mit Hauffen an, schiefsen die Wache auff die Plunden, dafs der Rauch davon auffsteigt. Wie nun Taube vnd Kruse den Schufs hören, da sie fleifsig Acht auff geben liefsen, da säumen sie auch nicht, erschiefsen die andern Wächter in den beyden Pforten ebenfalls, insonderheit hat Kruse feurig drein geschmifsen, vnd hat seine Pforte zugethan vnd besetzet, ist bald darauff dem Rosen auff dem Marckt zu Hülffe kommen, vnd hat tapffer in die Reufsen gesetzet, die Gefängnifse lafsen auffschlagen, alle Gefangene ausgelafsen, welche der Erschlagenen Gewehre ergriffen vnd damit so viel geholffen, als ihnen nur möglich gewesen. Er hat auch an der Bürger Heufsern ausruffen lafsen, sie sollten sich hervorthun vnd helffen ihre Freiheit vertreten; aber die Bürger hatten vor Schrecken ihre Heufser verschlofsen, seynd ohne das auch mit keinen Waffen versehen gewesen. Rosen hat zwar vber zween Stunden die Gafsen inne gehabt, vnd was auff den Gafsen gewesen, niedergeschofsen; aber die Bojaren

*) eintrechtige Seyers, gleichgestellte Uhren.

vnd Schützen, so in der Besatzung gewesen, haben erst die Heufser verschlofsen, vnd darein sich zu den Waffen gerüstet, auch selbsten die Weiber haben mit Ziegeln aus den Heufsern vnd Fenstern geworffen, vnd viele Hoffleute beschädiget. Zuletzt haben die aus der Vorstadt, woselbst viele Schützen gelegen, nebst den Vorstädtischen vnd Reufsischen Kauffleuten mit Beilen, Spiefsen vnd Keulen zugefallen, vnd auff die Pforten gedrungen, die nicht nach Nohtdurfft besetzt gewesen, haben dieselben auffgebrochen vnd sind bey Hauffen hinein gedrungen. Da der Rosen das gesehen, ist er gantz geschwinde vnd eyfferig denen Eindringenden vnter Augen getreten, hat zwar viele erschofsen; aber durch die Menge haben sie ihme so zugesetzet, dafs er mit vielen von den Seinigen daselbst in den Pforten das Leben hat lafsen müfsen; denn die aus den Heufsern haben sich hervor gethan, vnd ein jeder sein Bestes gebrauchet, worauff sie genöthiget worden, die Stadt zu verlafsen; vnd seind die, so davon kommen konnten, zur Thumpforten hinausgelauffen, die Johann Taube offen hielte. So behielten die Reufsen die Stadt vnd den Preifs. Hetten Taube vnd Kruse die andere Fahne des Hans von Seitzen mögen zu Hülffe haben, so were ihnen vielleicht ihr Anschlag gelungen; aber das hat nicht seyn sollen.

Wie diese nun hinaus geschlagen worden, so haben es die armen vnschuldigen Bürger mit ihren Weibern vnd Kindern entgelten müfsen, denn die Reufsen fielen darauff zu den Bürgern ein, die da angetroffen wurden vnd sich nicht in einen Winckel verkrochen hatten, diese wurden gar jämmerlich danieder gehauwen, Männer, Frauwen vnd Jungfrauwen ihrer Habseligkeit schändlich beraubet, Kleider vnd Geschmeide, alles was gefunden warde, ward weggenommen; der gute Jacob Schröder, deme es sein Hertz wohl gesaget, wie er zu Nowgarden mit mir geredet hat, war vor der Pest aus der Stadt gewichen, da ward er aber gar jämmerlich mit Weib vnd Kind vnd alle seinem Gesinde vnschuldig ermordet, vnd aller seiner Habe beraubet. Auff diese Weise ging es allen armen Bürgern, die in der ersten Hitze in den ersten zwey oder drey Tagen angetroffen wurden, die wenigen aber, so vbrig blieben, wurden wieder nacket vnd blofs nach der Moscow in das Exilium geschleppet. Taube vnd Kruse hatten ihre Weiber, Kinder vnd Gesinde nebst ihrer Habe auff den Fall, dafs ihr Anschlag fehl schlagen sollte, vor weg aus der Stadt gesandt, vnd begaben sich nun zum Könige von Polen vnd bewarben sich darvmb, dafs sie mit neuen Wappen, Helm vnd Schilden begnadiget, zu Freyherren vnd königlichen Rähten ernennet wurden, auch Schlöfser vnd Burgen, Länder vnd Leute einbekahmen. Dem Johann Tauben ward eingegeben das Haufs Sefswegen, Vxkul vnd Kirchholm; Eylert Krusen das feste Haufs Treyden, da sie sich nach ihrem Stande erhalten konnten.

Wie nun Hertzog Magnus von diesem Handel vnd defselben Ausgange berichtet worden, da besorgete er sich eines Argwohns des Grofsfürsten vnd seines Zornes, vnd schrieb ihme derowegen seine Entschuldigunge, dafs ihme von diesem Vornehmen nichts bewufst gewesen, er auch vnschuldig an dem Handel were, vnd damit ihme auch keine Gefahr geschehen möchte, weilen bereits die Fahne des Jürgen Tiesenhausen dermaafsen erhaschet vnd auffgerieben were, so wollte er sich in befsere Sicherheit vnd auff weiteren Bescheidt des Grofsfürsten, auff Ösel nach Arensburg begeben. Da ist er diefsmahl hingezogen.

Hier lafse ich nun einem jeden das Vrtheil vber Johann Tauben vnd Eylert Krusen

frey; man hält es davor, wie sie auch deſshalb vor König Stephano Anno 1582 angeklaget worden, daſs sie dem Groſsfürsten viel anderes weiſs gemacht haben, als im Grunde wahr gewesen; aber sie haben sich damit entschuldiget, daſs sie es ihrem Vaterlande zum Besten gethan, auch hat sie König Stephanus damit entschuldigt genommen, als sollten sie dadurch viel feindlichen Vberzuges auffgehalten vnd behindert haben, vnd daſs sie im Grunde wie gefangene Leute damahls nichts anderes hetten thun können.

Was aber den versuchten Handel, die Stadt Dörpt zu verhaschen, betrifft, sagen sie, der Groſsfürst habe zwar vorgegeben, daſs er Liefflandt dem Hertzog Magno habe abtreten wollen; allein das sey ihme im Hertzen nicht Ernst gewesen, sondern habe ihme nur zur Brücke dienen sollen, darvber er sicher fahren konnte, gantz Liefland vnter seine Gewalt zu bringen. Derowegen, wie sie solche List vnd Vorhaben vermercket, haben sie sich mit gutem Gewiſsen von ihme getrennet, vnd ihr Vaterland nicht weiter wollen betrüben helffen, sondern bey dem Könige von Polen Hülffe suchen müſsen, der wie ein Christlicher Potentate das Land mit einhelligem Rahte der Stände zu retten sich unternommen, dabey sie auch ihr Guht vnd Blut auffsetzen wollten.

Vnd ob es nun wohl mit der Stadt vbel gerahten im Ausgange, so können es doch alle vnpartheyische Menschen nicht anders sagen, daſs, wenn es ihnen damahls gelungen were, die Stadt aus der Gewalt des Groſsfürsten zu befreyen, so were kein Zweiffel, es würde jedermann darvber frohlocket, vnd den Handel hoch gelobet haben; daſs es aber nicht nach ihrem Willen gerahten, das haben schon offt viele Fürsten vnd Herren erfahren, die doch die beste Sache hatten.

Anno 1570 den stillen Freytag haben die Schweden das Hauſs Reval wieder eingenommen vnd vberraschet, vnd Claus Kursel den 31. May zu Reval verurtheilet, vnd den 3ten Junii mit dem Schwerdt gerichtet samt seinem Schreiber Baltzer Heller, wie auch Fromhold Dücker vnd Heinrich Hacke.

Darnach haben die Schweden das Hauſs Leal, welches Claus Kursel ist verlehnet gewesen, etzliche Wochen belagert vnd eingenommen, vnd daselbst den Hauptmann Nils Bebbeler, der das Kursel Verrähter gewesen, verlohren. Darauff seynd die Moscowiter, vmb das Hauſs zu entsetzen, mit zwey Fahnen Hoffleuten, welche zu ihnen vbergegangen waren, in die Wieeke gezogen, aber sie kahmen zu spät, vnd bestreiffeten das Land, vnd erschlugen viele Schweden vnd Hoffleute.

Anno 1569 den 9. Julii seynd zu Reval vber 30 Dänische vnd Lübeckische Schiffe auff die Reyde gekommen, vnd haben daselbst vber 30 schwedische Kauffahrt-Schiffe vnd Schüten geplündert, vnd mit kostlichen Wahren ihre Schiffe gefüllet, haben auch viele Schiffe verbrandt, vnd weren sie behender gewesen, hetten sie die Stadt bey dem nebeligen Wetter wohl erhaschen mögen.

Auff diese Zeit den 10. Julii ist König Johannes in Schweden gekröhnet worden.

Wenn man nun hier alle die ferneren Particularia beschreiben sollte, so vmb diese Zeit verlauffen seind zwischen dem Könige von Polen vnd Schweden, auch hinwiedervmb was sich mit dem Moscowiter vnd dem Hertzog Magno zugetragen; ferner wie die Schweden mit den Schotten das Schloſs Wesenberg belagert, vnd sich davor vnter einander gemetzelt, 1500

Schotten erschlagen worden*), vnd sie mit Schimpff abgezogen, wie das Glück ihnen darnach noch geworden, dafs sie das Schlofs mit Brandkugeln angezündet vnd einbekommen; item wie die Schweden Oberpahlen belagert, vnd darvber der Moscowiter Weifsenstein genommen; darnach wie die Schweden nach der Wiecke abgezogen vnd der Moscowiter ihnen gefolget, da sie aus Noht haben Stand halten mūfsen, vnd durch göttliche Hülffe vber die Moscowiter eine Victorie erhalten; item wie der Moscowiter den Schweden das Haus Karkus genommen, vnd Heinrich Claufsen im Winter 1577 bey der Mühlen zu Runafer von den Polen vnd Pernauschen Hoffleuten im tieffen Schnee geschlagen worden, auch wie die Schweden das Kloster Padis einbekommen etc., — solches alles hier zu erzählen, sollte fast lang werden, vnd weilen man es in der Revalschen Chronica**) findet, lafse ich es Kürtze halber dabey bewenden.

Anno 1571 im Martio ist der Moscowiter in Finnland eingefallen mit Morden vnd Brennen, hat das Land verheeret, vnd viel tausend Menschen daraus weggeführet in Reufslandt vnd Tartarien, vnd seynd auch vber 600 von den streiffenden Bauern bey der Muddaschen Beche von dem Moscowiter erschlagen.

Anno 1572 hat sich Jürgen Fahrensbach vom Moscowiter mit etzlichen Hoffleuten gegen die Tartern zu gebrauchen bestellen lafsen.

Anno 1573 auff Jubilate hat Hertzog Magnus Hochzeit gehalten mit Knäse Wolodimers Tochter, den der Grofsfürst nebst seinem Sohne vmbringen lafsen.

Anno 1575 den 9. Julii hat der Moscowiter die Pernau eingenommen, nachdem sie ihme etzliche Sturme abgeschlagen vnd nicht mehr vermocht, sich länger zu halten.

Anno 1577 haben die Polen im Winter zu Runefer auff der Wieckeschen Grentze der Schweden Macht niedergeleget, da denn 2000 Schweden im Schnee geblieben.

Anno 1577 den 27. Augusti haben die Schweden mit etzlichen Schiffen an der Narwischen Beche Mündunge 3 starcke Blockheufser in den Brand gebracht vnd vernichtet, in dem einen sollen 75 Reufsen verbrandt seyn.

Anno 1581 kriegten die Schweden die teutsche Narva mit sturmender Hand ein, vnd erschlugen daselbst alle Moscowiter mit Weib vnd Kind. Auff dieselbe Zeit kriegten sie auch Iwanogorod vnd Jamogorod ein.

Anno 1582 liefs der Grofsfürst die Narva wieder belagern, vnd mit grofsem Ernst

---

*) Diess geschah, wie Russow Bl. 84 anführt, den 17. März 1574. Diese Schotten — eigentlich 3000 Schotten und 2000 Engländer — waren von Mornay angeworben, und kamen im August 1573 aus Schweden zu Reval an. Sie beobachteten anfangs, so lange ihr Sold hinreichte, den sie in Schweden empfangen hatten, eine strenge Mannszucht; als ihnen aber das Geld ausging, hausten sie überall, wo sie hinkamen, ärger als die Feinde. Dem guten Russow machten indessen — ihre Feldprediger, als Calvinisten, die meiste Besorgnifs. Man hatte diesen nämlich ein Bürgerhaus in der Stadt zum Gottesdienste eingeräumt, vnd da setzt er denn hinzu: „yd was auerst eine sunderige gnade von Gott, dat de Schotten der düdeschen Sprake vnerfaren weren, sunst hedden se mannigen Minschen mit erer Schwermerye beschmittet, alse denn ock ere wille nicht alleine darthó, suadern ock tho velen bösen dingen mehr, gantz geneget gewesen yfs."

**) Russow's Chronik.

beschiefsen, da traten die Schweden Iwanogorod wieder ab, behielten aber dasmahl die teutsche Narva.

Anno 1577 den 28. Januarii hat der Moscowiter seinen Feldherren Iwan Wassiliewicz Zelemättin samt einer grofsen Arckeley vnd 50,000 Mann vor Reval geschicket, an der Stadt sein Heyl zu versuchen, vnd hat mit davor gebracht vber 50 grofse vnd kleine Feldstücke vnd Feuermörser, da man mit Steinkugeln vnd Feuerbällen daraus werffen konnte, vnd sind dabey gewesen vber 2000 Tonnen Pulver, vnd zu den Feldstücken zu 700, 800, 900 vnd 1000 Kugeln, so er in die Stadt gesprenget hat. Er hat vier gewaltige Schantzen, mit festen Blockheufsern vnd Graben versehen, vor der Stadt auffgeführet, auch Untergräber (Minirer) gehabt, in Summa er hat davor mit Schiefsen sein Bestes gethan; allein die in der Stadt haben sich tapffer gewehret, vnd seynd viele Scharmützel mit ihme gehalten worden, haben zuletzt auch eine grofse Schantze eingenommen, welche ihnen der Feldherr mit seinen Reufsen lange disputirlich gemachet. Nachdem sie nun in die 7 Wochen davor gelegen, vnd durch das Geschütze von den Wällen vnd Thurmen bey viertehalb tausend Mann verlohren, haben sie mit allem ihren grofsen vnd vielen Geschütz doch nichts ausrichten mögen, vnd haben müfsen Anno 1577 den 11. Martii mit Schimpff wieder abziehen. In der Stadt sind nicht vber 200 Menschen geblieben.

Wie nun der Moscowiter vor Reval wieder auffgebrochen, da hat man allen schwedischen Kriegesleuten, Bürgern vnd Bauern frey gegeben, alle Länder, so der Moscowiter vnter sich gebracht, zu verheeren. Da seynd sie in alle vmbliegende Gegenden in verschiedenen Hauffen vnd Rotten gezogen, vnd haben so viel Viehe vnd Raub nach Reval gebracht, dafs sie endlich zu Reval nicht ein Stück Viehe mehr vor Geld haben verkauffen können. Dieses haben sie den gantzen Sommer getrieben, haben das Hackelwerk vor Pernau, Weifsenstein vnd Leal verbrandt vnd verheeret, auch viele Reufsen daselbst erschlagen.

Darnach, wie ich nachher melden will, wie der Moscowiter das Stiffte Riga Anno 1577 eingenommen, vnd wieder aus dem Lande gezogen ist, hat sich einer vom Adel, Johann Plate, ein Rittmeister, vermannet, vnd durch gewisse Mittel die Moscowiter auff Dünaburg sich voll sauffen lafsen, vnd hat darauff das Haufs bestiegen vnd eingenommen, vnd die Moscowiter alle darinne erschlagen.

Nachgehends hat der Matthias Dembinsky das verbrandte Haufs Sontzel wieder eingenommen vnd besetzet, imgleichen hat er Arl erhaschet, vnd darauff stattliche Beute bekommen, auch sonst viele andere Höffe eingenommen dadurch, dafs sich viele vom Adel zu ihme geschlagen, wodurch er denn dem Moscowiter grofsen Abbruch gethan.

Imgleichen hat Johannes Büring, ein Königlicher Secretarius, einen Muht gefafset, etzliche Bursche an sich gezogen, vnd mit List einige Heufser, als Rope, Treyden vnd Burtneck, worauff Teutsche gewesen, erobert. Auch hat er nachgehends sich verstärcket, vnd mit seinen Burschen, die gar grofse Wagehälfser gewesen, durch einen behenden Anschlag das Schlofs vnd die Stadt Wenden eingenommen, vnd alle Moscowiter erschlagen, die besten aber zu Gefangenen gemacht.

Dieses hat den Moscowiter hefftig verdrofsen, weilen er es selbst persönlich eingenommen, dafs er stracks einen Hauffen Kriegesvolck abgefertiget mit einer starcken Arckeley, die

Stadt vnd das Schloſs wieder einzunehmen. Der König von Polen sandte hierauff den Herrn Dembinsky vnd Alexander Kotkiewicz mit etzlichem polnischen Kriegesvolcke zu Hülffe. Wie diese angekommen, vnd die vertriebenen Liefländer mit zu dem Hauffen gezogen waren, vmb den Feind vor Wenden anzugreiffen, bricht er in der Nacht das Lager auff vnd retiriret sich nach Ronneburg, worvber der Moscowiter noch zorniger geworden vnd gesaget: „Sollte mir denn ein schlechter Schreiber die Festunge nehmen, so setze ich ihme einen Schreiber entgegen", vnd sandte sogleich seinen Cantzler Andrey Zulkow nebst einem Woyweden mit mehr Volck vnd Geschütz ab, die Festunge zu erobern. Wie sie nun selbige besetzten, sammelte Dembinsky, der vormahls in der ersten Belagerunge die Festunge erhielte, vnd Pferdefleisch darinne frefsen müfsen, alle Polen vnd Teutsche, so er immer auffbringen konnte, bey Grofs-Rope zusammen, vnd weilen die Schweden eben damahls mit etzlichen Fahnen Reutern, vnd eben so viel Fähnlein Fufsknechten das Land durchstreiffeten, vereinigte er sich mit denselbigen, vnd schickte den Rittmeister Claus Korff nach Tarwast an sie ab, welcher sie dahin vermochte, dafs sie von da zu ihme nach Rope zogen. Daselbst schliefsen sie einen kurtzen Raht, vnd schleppen etzliche Feldstücke durch die Aa, nehmen auch die Fufsknechte hinter sich auff die Pferde, führen sie mit durch die Aa, vnd setzen also in Gottes Nahmen einhellig auff des Moscowiters Hauffen, welchen sie freudig vnter die Augen gingen. So traffen sie ritterlich auff den Feind, schlugen ihn in die Flucht vnd nahmen seine Schantzen vnd 26 grofse Feldstücke weg, welche nach Dünamünde gebracht wurden. Von den Polen vnd Teutschen blieben wenige; nur wurden 200 Mann Schweden von dem Pulver der Moscowiter beschädiget, vnd ein vornehmer Kriegesmann Hans Wachtmeister, welcher viel Gutes in dieser Schlacht gethan, tödtlich verwundet. Des Grofsfürsten Cantzler Zulkow ward auch starck beschädiget *).

Anno 1577 nach dem tödtlichen Abgange des Königes in Polen Sigismundi Augusti, fielen bey der neuen Election eines Königes etzliche Stimmen auff den Römischen Keyser Maximilianum, etzliche auff den Siebenbürgischen Fürsten aus dem Bathorischen Geschlecht aus Ungarn Stephanum, der als ein hochgelahrter Weltweiser vnd erfahrener Herr, seine Schantze wohl in Acht nahm, nach Krakau kam, allda des seeligen Königs Schwester Annam beyrathete vnd sich krönen liefs, darauff mit Kriegesrüstunge gleich vor Dantzig zog, selbiges in seinen vnd der Krohne Polen Eyd zu bringen, damit ihm der Keyser keinen Eindrang thun möchte. Dieses verdrofs den Keyser so, dafs er sich unternahm, Stephanum wieder mit Gewalt abzusetzen. Er sandte derowegen seine Gesandten, worvnter Daniel Printz von Buchau war, nach Moscow, dafs der Grofsfürst ihme hiezu behülfflich seyn möchte, welche nach wohlverrichteter Sache wieder zurücke auff Riga kamen. Diesen Gesandten folgte der Grofsfürst sogleich in eigener Person mit einer grofsen Macht auff Plescow nach, in der Meynunge, dafs es nun die rechte Zeit were, gantz Liefland in seine Gewalt zu bringen.

*) Karamsin giebt Th. 8. S. 230 die Zahl der dort umgekommenen Russen auf mehr, als 6000 an, nennt auch einen Golitzin als den moskowischen Oberbefehlshaber. In den Abschriften der Nyenstädtschen Chronik wird der Befehlshaber Zulkow, Sulkow, auch Solkan genannt. War dieser vielleicht ein Unterbefehlshaber?

Eben wie König Stephanus vor Dantzig lag, verschrieb er den Hertzog Magnum nach Pleskow, dafs er denselben auff allen Fall zu seinem Vortheil mit gebrauchen könnte, sandte voraus durch Liefland von Pleskow bis in Curland etzliche 1000 Tartaren, die ihme Kundschafft brächten, ob auch einige Rüstunge in Liefland wider ihn vorhanden wären, welche Tartaren einige Hofleute nebst einem Rittmeister von Medem niederlegten; hernach begegnete ihnen auch in dem Gebiete Sontzel der Obriste in Liefland Matthias Dembinsky mit einigen polnischen vnd teutschen Hofleuten. Dieser war aber zu schwach, vnd ward auff die Flucht geschlagen, hette auch selber den Hals lafsen müfsen, wie ihme ein tartarischer Knäse einen Bogen mit der Sehne über den Hals warff, wenn nicht mein Diener Steffen Weinhartz ihn gerettet, vnd dem Knäse den Kopff auffgespalten: er wurde aber selbst darvber in Stücken zerhauen. Wie nun diese Tartaren dem Grofsfürsten Bescheid brachten, dafs keine Macht in Liefland vorhanden, die ihm Widerstand thun könnte, brach er von Pleskow im Junio 1577 mit seiner Macht auff, vnd zog weiter fort, nahm seinen Weg vber Lutzen, Rositten vnd Düneburg vnd nahm diese Heufser ein. Mittlerweile zog Hertzog Magnus voraus, demselben ergaben sich etzliche Heufser in der Meynunge, der Hertzog werde sie gegen den Grofsfürsten beschützen vnd für sich vertheidigen wollen, als Wolmar, Wenden, Kockenhausen vnd andere. Der Grofsfürst aber achtete es nicht, zog vor Kockenhausen vnd begehrete eingelafsen zu werden. Da war Mühe vorhanden; sie wollten durch Tractaten mit ihm handeln; aber die Reufsen drungen gerade hinein, vnd nahmen Stadt vnd Schlofs in Besitz. Der Grofsfürst folgete darauff dem Hertzog Magno nach, vnd liefs seine Leute alle jämmerlich vmbringen, vnd die vbrig gebliebenen gefänglich wegführen.

Auff Sefswegen waren von Johann Tauben Dienere vnd etzliche Landsafsen, die mufste er beschiefsen vnd bestürmen lafsen. Darauff bekahm er es ein, vnd liefs die Leute alle gefänglich wegführen, etzliche von Taubens Dieneren aber hinrichten. Ascheraden nahm er auch ein, daselbst liefs er den alten Marschall Caspar von Münster, der über 80 Jahr alt vnd kindisch war, peitschen vnd hinwerffen, dafs er davon starb; seinen Vetter, den versoffenen Dompfaffen Johann von Münster, liefs er gefänglich nach Moscow führen. Dieser kam noch mit dem Leben wieder los, vnd mufste nachher in der Elbe ersauffen. Nachgehends zog er vor Wenden, daselbst waren mit dem Hertzog Magno viele von Adel, viele Frauwen vnd Jungfrauwen hinein geflüchtet. Wie sie ihm diesen Ort nicht vbergeben wollten vnd befürchteten, es möchte ihnen gehen, wie denen zu Kockenhafsen, so beschantzte er sich, vnd beschlofs sofort zu stürmen. Wie nun die Belagerten gesehen, dafs sie den Ort nicht länger halten könnten, ist der Hertzog Magnus selbst zu dem Grofsfürsten hinausgezogen, vnd haben ihn etzliche von Adel vnd andere Dienere begleitet. Da der Hertzog dem Grofsfürsten einen Fufsfall thun wollte, schiefst einer zur Unzeit aus der Festunge aus einem Stücke, dafs die Kugel dem Grofsfürsten nicht weit vorbey fliegt. Darüber wurde er sehr grimmig, läst alle, die mit Hertzog Magno aus Wenden gekommen waren, niederhauen vnd etzliche auff Pfähle spiefsen; den Hertzog Magnum aber hat er mit dem Leben begnadiget vnd gesagt: „Wenn Du nicht eines Königes Sohn wärest," sollte es Dir billig ergehen, wie diesen; ich wollte Dich lehren, wie Du meinen Befehl überschreiten," vnd Dich rotten vnd

wider mich setzen sollest, vnd mir Schlöſser vnd Burge vorfänglich einnehmen.“ Darauff hat er befohlen, ihn in ein Zelt zu bringen vnd zu bewachen.

Wie nun die in der Festunge Wenden von den Thürmen vnd Mauern gesehen, wie mit Hertzog Magno vnd den Seinigen umgegangen, auch betrachtet, wie mit den Kockenhausenschen verfahren ist, da ist Angst vnd Jammer gewesen, die Frauwen vnd Jungfrauwen sind alle auff einen Thurm gegangen, haben das Pulver vnten anzünden laſsen, vnd sich also in die Lufft gesprenget. So hat der Feind die Festunge einbekommen, vnd alle Leute, die ihme wegzuführen nicht gedienet haben, niedergemacht. Da haben sich die anderen Festungen, die er aufgefodert, ergeben, als Marienhausen, Smilten, Wolmar, Tricaten, Segewald, Cremon, Burtneck vnd wie sie alle geheiſsen, wenige Heuſser ausgenommen, die er nicht hat einnehmen können, wegen der Zeit. Der Hunger hat ihn wieder aus dem Lande gejaget.

Dünemünde besetzten die Rigischen mit etzlichen Knechten, der Moscowiter aber kam nicht dahin; so lieſsen die Rigischen auch Kirchholm schleiffen. Der Moscowiter besetzte Lenwarden, Ascheraden, Kockenhausen, Ronneburg, Arle, Wenden, Wolmar vnd andere mehr. Den Hertzog Magnus aber lieſs er auff Karkus bleiben, vnd zog im September wieder vor Hungers Noht aus dem Lande. Jenseit Walck muſste er eine Zeitlang die Arckeley im Felde laſsen, bis er mehr Leute nachschickte, die sie zurückbrachten. Es waren wohl Littauwische Herren jenseit der Düna auff den Beinen, sie durfften sich aber gegen diesen mächtigen Feind nicht wagen. Diesesmahl stand Liefflandt in groſser Gefahr.

Wie aber der Keyser Maximilianus starb, auff welchen sich der Moscowiter verlaſsen hatte, hielte König Stephanus einen Reichstag in Polen, wo beschloſsen wurde, daſs er seine gantze Macht wider den Moscowiter, so daſs er Liefland nicht einmal berühre, ins Feld führete, machte Frieden mit den Tartaren, daſs sie den Moscowiter von hinten zu angreiffen sollten, vereinigte sich mit seinem Schwager, dem König Johannes von Schweden, daſs er den Moscowiter auff der anderen Seite antastete, erneuerte auch noch vorher mit den Türcken den alten Frieden.

Er zog also 1579 im May von der Wilda zum erstenmahl mit seiner Kriegesmacht durch Littauwen auff Polotzko ab, welchen Ort der Moscowiter fest erbauwet vnd wohl besetzt hatte, lieſs da Schantzen vnd Daffer aufführen, er hatte aber viel Wercks, ehe er etwas ausrichten konnte, denn der Moscowiter hatte mit starken Balcken die Festunge so verknüpffet, daſs er mit den groben Stücken wenig schaffen konnte, er lag davor 12 Wochen, weil ihm das naſse Wetter vnd Alles zuwider war. Der König lieſs den Moscowiter zu verschiedenen mahlen aus Polotzko ins Feld nöthigen, um eine Bataille mit ihm zu halten; allein er hatte weder Ohren noch Hertz dazu. Der Moscowiter lauerte mit aller seiner Macht vnd dachte, er sollte vngeschaffet abziehen, so wollte er durch Littauwen den rothen Hahnen haben hinter ihme her fliegen laſsen. Zuletzt brauchte der König diesen Kunstgriff vnd lieſs Feuerkugeln auf langen Stecken am Ende machen, an dem andern Ende waren scharffe eiserne Pinnen (Spitzen), da vermochte er von den Ungarischen Schützen ihrer 300, welche diese Stacken in die höltzerne Bollwercke, welche vorher wegen des feuchten Wetters kein Feuer faſsen wollen, einstoſsen vnd im Anlauff die Feuerkugeln anzünden muſsten. Da gerieth es in Brand, vnd die groben

Geschütze waren gerichtet, das Bollwerck zu spalten. Dieses ging tapfer fort, dafs die Funcken oben ausstauben thäten. Da accordirten die Moscowiter vmb einen freyen Abzug, vnd vbergaben die Festunge, welche der König besetzte vnd darauff fortrückte vor das Schlofs Zokolla, auff welchem sich des Feindes beste Kriegesleute vnd Hoff-Bojaren nebst zween seiner vornehmsten Herren, Nahmens Emstillowsko vnd Bogdan Belsky, aufhielten. Diese liefsen die Pforten auffthun, etzliche Knechte einrücken, als wollten sie das Haufs vbergeben, darauff liefsen sie, wie etzliche hundert Knechte hinein waren, die Schlofs-Pforten niederfallen. Da ging es an ein Schlachten, vnd wurden die Soldaten jämmerlich erschlagen.

Wie die Ungarischen vnd Polnischen Kriegesleute dieses Zetter-Geschrey höreten, brachten sie das höltzerne Schlofs in Brand; weilen nun die Belagerten entweder verbrennen, oder herauslauffen mufsten, resolvirten sie sich durch die polnische Armee sich durchzuschlagen, allein sie wurden alle niedergemacht, die vornehmsten Woywoden aber gefangen genommen. Da war ein Kern von den Moscowitern erschlagen. Nachher hat der König noch 2 Heufser auff der Grentze eingenommen, vnd wurden die Kriegesleute ins Burgerlager gegen den Winter verlegt. Der König hielt nunmehro einen Reichstag, der Moscowiter aber begehrete den Frieden, welchen der König nicht eher eingehen wollte, als bis er ihm gantz Liefland abträte. Dieses war dem Moscowiter ein saurer Apffel, darinne er nicht beifsen wollte. Also rüstete der König sich wieder gegen den Frühling, vnd zog im May 1580 durch einen unvermutheten Weg vnd grofse Wildnifs auf Welika Luka; daselbst war ein fetter Ort, indem die Leute allda an keinen Krieg gedachten. Die Kriegesleute bekahmen dadurch guten Muth, vntergruben sich vnter die höltzernen Pasteyen der Stadt, brachten Feuer darein, legten die Stadt in die Asche, vnd machten in selbiger nebst Weib vnd Kindern alles nieder. Der König aber liefs wieder bauen, Wälle und Graben aufwerffen, besetzte die Stadt, theilte seine Armee, zog in Reufsland, raubte vnd brannte, kam auch ohne allen Widerstand nahe an Moscow.

Diefs schmertzte den Grofsfürsten sehr. Darauff sagte ihm sein ältester Sohn, wie lange er sein Land wolle verderben lafsen, er sollte Frieden machen, oder ihn als Haupt der Armee dem Feinde entgegen schicken, oder auch selbst dem Feinde begegnen. Das verdrofs den Vater dermaafsen, dafs er ihn mit seinem Stabe, daran eine eiserne Spitze war, durchstiefs, woran der Sohn starb. Da wurde er vollends zornig vnd vngeduldig.

Der König Stephanus verlegte das Kriegesvolck auff die Grentzen, die nun offen waren, vnd zog ab, rüstete sich wieder auff den dritten Zug mit Consens aller Stände auff dem Reichstage. Der Moscowiter schickte dahin, bot ihm abermahls den Frieden an, vnd einen Theil der Länder abzutreten; aber der König Stephanus wollte Liefland ganz haben. Der König bestellte neues Kriegesvolck, schickte den Obristen Jürgen Fahrensbach nach Teutschland, allda Völcker zu werben. Dieser brachte 3 Fähnlein auff Riga, selbige wurden längs der Düna vor Plescow geführet. Sobald nun der König im May dahin kam, beschantzte vnd beschofs er die Stadt an zween Orten, vnd liefs sofort einen starcken Sturm anlauffen. Die Seinen hatten schon einen Thurm inne, aber inwendig war solchem eine Falle von groben Stacketen vnd Strauchwerck vorgebauet, dafs sie wieder abziehen mufsten. Dieses mahl wurde im Sturm vnd Abzug viel Volcks erschlagen, vnd die Stadt zu beschiefsen, mangelte dem König

Pulver. Er schickte darauff an die Stadt Riga vnd begehrete, dafs man ihm etwas Pulver leihen vnd eyligst zuschicken möchte mit einigen Schützen. Es ward auch solches auffs geschwindeste bewerckstelliget, vnd mit 200 Schützen dem König 80 Tonnen Pulver zugesandt, wodurch ihm damahls ein grofser Gefallen geschahe, wie er denn auch in verschiedenen Brieffen freundlichst dafür gedancket, vnter andern bey dem Stadt-Dolmetscher Joachim, der mit dem Pulver hingesandt war, welcher Dollmetscher bey dem Moscowitischen bemauerten Kloster Pitschur, 8 Meilen von Plescow, gefangen wurde, daran dem König solches Leid geschahe, dafs er den Obristen Fahrensbach mit etzlichem Geschütz vnd Kriegesvolck dahin schickte, vnd obwohl der Sturm angelauffen ward, auch 3 der vornehmsten von Adel, als Reinhold von Tiesenhausen von Bersohn, Caspar von Tiesenhausen von der Otzem nebst Wilhelm Kettler auff einer Leiter in einen Thurm gestiegen; so mufste doch, weil die Leiter brach, Reinhold oben das Leben lafsen, Wilhelm vnd Caspar aber wurden in selbigem Thurm gefangen, und ob es gleich nur ein Kloster war, so wehrten sich doch die Mönche vnd Kriegesleute in der bittern Kälte aus dem warmen Kloster gegen die erfrornen Kriegesleute also, dafs sie nichts schaffen konnten, sondern mit Schimpf vnd Spott davon abziehen mufsten.

Vor Plescow währete die Belagerunge lange, das Volck hatte kein Saltz vnd Brodt, eine grofse Kranckheit kam unter sie, so dafs viele Knechte sturben; da zog der König ab, um das Lager mit Nothdurfft zu versehen, vnd den Kriegesleuten Geld zu verschaffen. Mittlerweile liefs er den Grofs-Cantzler Johann von Zamoisky, General-Kronfeldherr, mit genugsamer Vollmacht im Feldlager, zu thun vnd zu lafsen, was er wollte; denn es war ein Legat vom Papst Gregorio nach Moscow gesandt, mit Nahmen Antonius Possevinus, der handelte vmb den Frieden zwischen den beyden Potentaten, dem König von Polen vnd dem Moscowiter, welcher Friede auch endlich geschlofsen ward Anno 1582 am 15. Januario dergestalt, dafs der Moscowiter alles, was er seit 1558 her (eben im Januario, vnd also seit 24 Jahren her) eingenommen, mufste innerhalb 4 Wochen abtreten. Darnach wurden alle teutsche Kriegesleute nach Riga beschieden vnd völlig bezahlt, imgleichen die Ungarn, die Preufsischen Hoffleute nach Marienburg der Zahlung wegen verwiesen, die Polen vnd Littauwer bekamen Zahlungs-Termine aus dem Polnischen vnd Littauwischen Schatz.

Der König Stephanus kam Anno 1582 den 12. Martii vor Riga mit etzlichen Polnischen vnd Littauwischen Senatoren, wie der Moscowiter das Land abgetreten hatte, eine richtige Ordnung mit der Stadt vnd dem gantzen Lande zu machen.

Erstlich nahm er die Stadt-Händel vor, dieweil der Handel mit der Stadt in der Subjection in einem Puncte war ausgesetzet worden wegen der geistlichen Güter. Da begehrete er in der Stadt zu der kleinen Magdalenen Kirche vnd dem dazu gehörigen Jungfrauwen-Kloster, darinnen er noch die päpstliche Religion fand bey 2 alten Nonnen vnd ihrer Äbbedifsin, noch eine Pfarrkirche für sich vnd die Päpstlichen; doch sollten nicht mehr als ein Pfarrpriester oder Plebanus vnd 2 Capellanen darinnen seyn. Dieses fiel den Rigischen sehr schwer, weilen sie die Lutherische Religion bisher allein in der Stadt gehabt, supplicireten zum öfftern, vmb damit verschonet zu werden, aber es verschlug nichts, sondern sie räumeten dem König endlich die Jacobi-Kirche Anno 1582 den 7. Aprilis ein. Es versicherte darauff der König mit Siegel

vnd Brieffen den Thumb (daran insonderheit der König ein jus zu haben vermeinte vnd urgirte) vnd alle andere Hospitäler, Kirchen, Klöster, Kirchengüter in der Stadt, ausgenommen 7 Heufser für der St. Jacobi-Kirche Priester vnd Dienere, imgleichen das achte gegen dem Kloster über, vnd dann die von der Stadt den Priestern wegen der Thumbkirchen Heufser jährlich zu zahlenden 100 Polnischen Gulden, wovon allemahl 50 auff Ostern vnd 50 auff Martini erleget werden. Hiemit hatte der Handel wegen der Kirchen vnd geistlichen Güter seine Richtigkeit.

Zum andern liefs der König wegen des abgerifsenen Haufses Kirchholm vnd des Blockhauses vnd der Vorburg, auch wegen der Stadtswälle, so auff des Schlofses Grund sollten zu nahe gesetzet seyn, vntersuchen, hingegen liefs die Stadt ihre Nothdurfft durch den Syndicum Welling einbringen. Darauff ward ein Decret abgesprochen, dafs die Stadt vor die Abreifsunge des Schlofses Kirchholm vnd des Blockhauses, so auff dem Düna-Strohm geschlagen war, vnd dafs sie die Vorburg einreifsen lafsen, vnd den Wall eines Theils auff des Schlofses Grund geleget hatten, dem Könige 10,000 Gulden bezahlen sollten. Diese wurden auch von dem vorgestreckten Pulver vnd dem Gelde, so den Fahrensbachschen Knechten war vorgeschofsen worden, gekürtzet, vnd hiemit waren diese Puncta auch richtig.

Nachher ward wegen eines Bischoffthumes berathschlaget. Defsen Sitz wurde zu Wolmar geordnet, vnd wurden dazu geleget das Schlofs Trikaten, Burtneck vnd Rodenpois, Odenpee im Dörptschen, dazu wurde ein Capitel von Thumbherren vnd Canonicis verordnet zu Wenden, vnd noch ein Capitel zu Kockenhausen.

Den Jesuiten ward auff der Stadt Consens wiedergegeben mittelst eines Privilegii, dafs sie möchten zu Riga eine Schule halten, vnd von dem Jungfrauwen Kloster zu Dörpt ein Collegium machen; denen Jesuiten zu Riga wurden der Jungfrauwen Kloster-Güter an der Düne, genandt Blumenthal, ein Guht im Ascheradeschen, vnd noch eines im Lembsalschen eingegeben.

Denen Jesuiten zu Dörpt ward gegeben das Gebiete zu Ruyen vnd die Kirche zu Ruyen, darzu noch andere Güter, im Stiffte Dörpt Sct. Jürgens Hoff.

Dem Bischoff ward auch im Stiffte Dörpt gegeben das Gebiete Odenpee vnd Wrangels Hoff.

Darnach verordnete König Stephanus zu seiner Taffelen drey vornehme Öconomien, als: die erste zu Dörpt. Darzu legte er folgende Güter, nehmlich: den Hoff mit dem Gebiete Techelfer vnd das Gebiete Cawelecht, das Gebiete Randen, das Gebiete Sagnitz, das Gebiete Vitzen, das Gebiete Rappin, das Gebiete Aya auch Brinckenhoff, den Hoff Trielma, das Gebiete Werenbecke, das Gebiete, so vorzeiten des Rahts Hoff zu Dörpt gewesen, der Hoff zu Ruddyn, der Talckhoff.

Die andere Öconomie ist zu Marienburg geleget, darzu ward geleget das Schlofs Marienburg, das Gebiete Rositten vnd das Gebiete Schwanenburg.

Die dritte Öconomie ward geleget zu Kockenhausen, darzu sollte gehören das Gebiete Kockenhausen, das Gebiete Ascherade vnd das Gebiete Lennewarden.

Die andern Schlöfser vnd Höffe, so der Moscowiter abtreten mufste, verlehnete der König denen Polen, Liefländern vnd Littauwern, so sich in dem Kriege wohl verdient gemacht hatten.

Dem Herren Obristen Jürgen Fahrensbach ward erblich gegeben das Hauſs vnd Gebiete Karkus. Dem Herren Matthias Dembinsky ward erblich gegeben das Hauſs vnd Gebiete Pebalgen. Johann Büring ward gegeben der Hoff zu Koltzen. Dem Herren Thomas von Embden ward ertheilet Salis. Dieses aber war ihme schon, wie ich dafür halte, vom Könige Sigismundo Augusto verlehnet. Claus Korff ward gegeben Kreutzburg.

Die andern Heufser wurden in Starosteyen oder Hauptmannschafften verlehnet, als Dünamünde, Neuermühlen, Lembsel, Ruyen, Tarwast, Fellin, Lais, Oberpahlen, Neuenhausen, Kyriempe, Marienhausen, Lutzen, Dünaburg, Sefswegen, Smilten, Ermis, Helmet, Nietau, Arle*), Lemburg, Jürgensburg, Sontzel, Kremon, Treyden vnd Segewaldt.

Im Stiffte von Dörpt wurden durch verordnete Personen alle dasmahl in ihre väterliche Erbgüter gesetzet, als: Eylert Kruse, Herrmann Wrangel, Conrad Taube, Bertram Holtschur, Wolmar Dumpian, Jürgen Vöte, Reinhold Harling, Wolter Tiesenhausen zu Rasche, Wilhelm Tödwen, mehr weifs ich nicht.

Es supplicirten wohl viele von den Alten vmb die Restitution auff die geschehene Zusage weylandt Sigismundi Augusti, als: die Tiesenhausen, vmb ihr väterliches Erbtheil, das Gebiete Cawelecht, Randen, Congenthal, Vltzen, Wittensee, Zeremuise, (Saremoise).

Darnach auch Johann Üxkull vnd Otto Üxkull von Mentzen vnd Antzen, Johann Wrangel von Rugelen, die von Tödwen vmb das Gebiet Ringen, Jürgen Tiesenhausen, von Hastfer, die Brackeln. Ferner alle die Dücker, die Stackelberge, die Brincken, Dietrich Tiesenhausen von Congethal; die Mexenklein**), Caspar Tiesenhausen, Peter Tiesenhausen, Cauern, Johann Tiesenhausen von Fofsenberg, Johann Sege (alias Soye).

Es waren sonst noch viele Supplicanten, die nichts kriegten, als auch der von der Duncke, Fabian Wrangel von Kurremegge, Reinhold Engedes von Wissust, die Vietinge, die Maydel, Luggenhausen, Weseler, Koskuls etc.

Im Stiffte von Riga wurden sonst die meisten restituiret, die Anno 1577 bey König Stephani Zeiten ihre Güter verlohren hatten, als der Moscowiter das Stiffte Riga einnahm; etzliche aber bekahmen ihre Güter nicht wieder zurücke, als die von der Erle, von der Jummerdene, Brabecken zur Nietau, die Fürstenberge, Schwartzhofe etc.

Diese, welche nicht restituiret worden, supplicirten alle einträchtig mit der gantzen Ritterschafft an den König Stephanum vnd die anwesende Stände vmb die allgemeine vollenkommene Restitution aller ihrer Güter, wo sie auch immer belegen seyn möchten, vermöge der gethanen Zusage vnd der beschwornen Pacten, so sie mit dem König Sigismundo auffrichten lafsen. Es liefs aber der König Stephanus mit den anwesenden Ständen ihnen zum Bescheide geben: Ihro Kön. Maj. wären im Stiffte Dörpt keinem einzigen eine Verlehnung (das war die Restitution aller ihrer Güter) geständig, denn er hette es dem Feinde mit dem Schwerdt

*) Erla.

**) ~~Vielleicht~~: Metstacken, s. Ceumern theatr. livon. I. 44, N. nord. Misc. XIII. XIV. 554.

genommen; es nähme ihn daher Wunder, dafs sie so einhellig vmb die allgemeine vollenkommene Restitution supplicirten, denn sie wohl wüfsten, wie einige an ihrer Treue bruchfällig geworden, die nicht allein propter crimen laesae Majestatis ihre Güter, sondern auch das Leben verwirckt hetten.

Auff diesen Bescheid berahtschlagete sich die Ritterschafft Anno 1582 in Hans Baumanns Hause, da eben auff dafselbe sich etzliche Störche, die in vielen Jahren zuvor, auch nach der Zeit in Liefland nicht gesehen sind, setzten, welches manchen Wunder gab. Sie beschlofsen aber einen Raht dahin: sie wollten noch einmahl suppliciren, vnd sich auff die beschwornen Pacta mit Sigismundo beziehen, vnd richteten ihre Suppliqve folgendergestalt ein:

„Dafs Ihro Königl. Maj. den Verjagten im Stiffte Riga vnd Dörpt, wie auch sonsten, ihre Güter nicht wiedergeben wollten, wäre nicht nach den Rechten; denn dafs sie der König wieder mit dem Schwerdt genommen, solches weren Ihro Königl. Maj. vnd die Stände vermöge habenden Zusagen vnd Privilegien schuldig. Sie sprechen nicht vmb die Güter, so der Landes-Herrschafft von Alters her zuständig gewesen, sondern vmb die, so ihre Väter vnd sie mit ihrem Blute erworben, vnd mit ihrem baaren Gelde erkauffet vnd bezahlet hetten, vnd eines Theils an arme Weysen vnd Wittiben noch grofses Geld schuldig weren, die ebenmäfsig gantz demühtig vmb die Restitution bitten. Wenn auch Ihro Kön. Maj. etzliche wüfsten, die ihre Güter oder das Leben verwirckt hetten, so bitten sie gantz vnterthänigst, I. K. M. wollten mit denen nicht ab executione procediren, sondern einen jedweden in das Seine setzen, vnd hernach dieselben ordentlich vor das Gericht laden lafsen, anklagen, vnd nach dem ordentlichen Recht straffen, wie sie es möchten verdienet haben; vor diese wollten sie nicht bitten etc.; vbrigens bitten sie nochmals in aller Vnterthänigkeit, ihnen die Restitution nicht zu versagen, sie wollten es in beständiger Treue mit Leib, Guht vnd Blut zu verschulden wifsen, sie hetten auch vernommen, dafs Ihro Kön. Maj. Vorhabens wären, einige Privilegia, so von den vorigen Landesherren weren gegeben worden, zu cafsiren, das I. K. Maj. ohne Unterschied nicht mit billigen Rechten unverhörter Sachen thun könnten; dannenhero bitten sie auch, dafs das, was I. K. Maj. hierinne möchten verhängen, solches ebenmäfsig nach den ordentlichen Rechten, vnd nicht hinterrücks geschehen möchte, damit ein jeder sich mit ordentlichen Rechten defendiren vnd vertreten könne, indem I. K. M. vnd alle ihre Antecefsores vermöge allen Rechten vnd Constitutionen bey der Krönunge beschworen vnd caviret, alle ihre Vnterthanen vnd jedweden insonderheit bey ihren Siegeln, Brieffen vnd Privilegien zu erhalten, wie denn solches insonderheit denen Liefländern in der Subjection vnd Vntergebunge an die Krohne Polen were stattlich verprivilegiret, versiegelt vnd verbrieffet worden mit Bewilligunge aller Stände; dahero wollten sie aber vnd abermahls vnterthänigst vnd demühtig vmb die Gerechtigkeit gebeten haben. Falls aber wider ihre Hoffnunge solches nicht seyn sollte, vnd sie nicht sollten gehöret werden, so wollten sie aus hochdringender Noht hiewider öffentlich vor Gott im Himmel vnd aller Welt protestiret haben, dafs ihnen solches mit keinem Fuge, sondern wider alle beschriebene Rechte vnd die Billigkeit verweigert worden etc.“

Auff diese Supplication vnd eingelegte Protestation hat I. K. M. die Sache bis auff den Reichstag verschoben, da sie denn ferneren Bescheides sollten gewärtig seyn. Was nun darauff

vnd auff allen folgenden Reichstagen ist gesucht vnd verabscheidet worden, weifs ich eigentlich nicht.

Der König verordnete nachher mit den anwesenden Ständen einige Revisores von Polen, Littauwern vnd Teutschen, die das gantze Land, alle Güter, Schlöfser vnd Burge, wie auch der von Adel ihre Güter, Brieffe vnd Siegel revidiren vnd beschreiben sollten.

Hierauff verordnete er ferner zum locum tenente oder Statthalter in Liefland den Bischoff zu Wilda, Georg Radziwil, der nachher vom Papst zum römischen Cardinal gemacht worden. Er war ein hochverständiger Herr, der gerne die Billigkeit vor Augen hatte, vnd einem jeden Gerechtigkeit ertheilte; so führte er auch ein ehrbares Leben vor der Welt. Er war in Liefflandt bis 1586. Ehe er von Riga wieder abzog, liefs er ausblasen, dafs, wenn er oder seine Dienere in der Stadt etwas schuldig weren, ein jeder zu ihme kommen, vnd seine Bezahlunge abholen möchte.

Der König Stephanus schickte auch an den König Johannes von Schweden, vnd beschwerete sich, dafs er in praejudicium seines Reiches, wie er in Reufslandt mit dem Moswiter gestritten hatte, so hette der König Johannes in Liefland die Stadt Narva, Weifsenstein, Wesenberg vnd die andern Heufser in der Wiecke Habsal, Lode, Leal vnd das Kloster Padis eingenommen, welches ihm zum Vorfange geschehen were; er sollte sich in Reufslandt wegen des in Finnland von dem Moscowiter erlittenen Schadens gerochen haben, in Liefflandt were ihme dieses keinesweges anständig; begehrete deswegen, er sollte ihm die eingenommenen Örter gutwillig abtreten, oder er thete dawider protestiren, dafs, wenn mehr Vnheils daraus erfolgen würde, er dazu keine Vrsache were.

Darauff liefs der König von Schweden ihm als seinem Schwager zur Antwort geben, dafs Liefflandt vor dem Moscowiter zu beschützen, ihm viel Blutt vnd Geld gekostet hette, wenn ihm solches billiger Weise erstattet würde, hetten sie sich schwägerlich vnd nachbarlich zu vergleichen etc.

Wie nun der König Stephanus meistentheils seine vorgenommene Geschäffte zu Riga wegen Liefflandt verrichtet hatte, liquidirte er mit der Stadt, da er denn der Stadt noch eine Summa Geldes schuldig blieb, davor gab er ihr Üxkull vnd Kirchholm 5 Jahr zu besitzen, bis er ihnen die Summa alsdenn ohne Abkürtzunge erlegen vnd bezahlen würde, gesegnete sich also freundlich mit der Stadt, dem Hertzoge von Curlandt vnd der Liefländischen Landschafft vnd zog am 2. May wieder nach Grodno in Littauwen.

Ehe vnd bevor aber der Herr Cardinal Radziwil abzog, begehrete er den Eydt von der Landschafft, weilen die Stadt schon geschworen, ehe der König zu Riga ankahm, denen Herren Königlichen Commissarien Johanni Demetrio, der hernach Ertzbischoff zur Reufsischen Lemberg war, vnd dazu Agrippae, Castellano in Littauwen, so drang der Herr Cardinal inständig darauff, dafs die Landschafft den Eydt an I. K. M. ablegen sollte. Ob nun wohl etzliche dazu willig waren, so waren doch viele, insonderheit die, so ihre Güter nicht zurücke bekommen konnten, welche widerredeten, dafs man sich zur Eydesleistunge einlafsen sollte, ehe sie ihrer Güter mächtig worden; vnd sperreten sich hefftig, sonderlich die Duckern, welches ich daraus spührete, dafs der Friedrich Ducker zu mir ins Heufs kahm, wie ich

der jüngste im Rahte war, und erzehlete mir den Handel (wie er denn auch kein vngeschickter Mann war), dafs man die Landschafft in den Eydt haben wollte, es hätten sich ihrer etzliche beredet, denen es fast bedencklich fiele, sich ohne ihre Güter mit Eyden zu verstricken; derowegen wollte er mich gebeten haben, ob ichs nicht vertraulich mit dem Herren Burgemeister bereden wollte, ob sie nicht ein gutes Verständnifs mit der Stadt haben könnten, dafs einer dem andern möchte die Hand bieten, mit billigem Recht seine Freyheit zu vertreten. Ob mich nun dieses zwar befremdete, so bedachte ich mich doch gantz kurtz vnd sagte: es wären wichtige Händel; ich müfste mich darauff befser bedencken, weil ich I. K. M. mit Eyden verwandt were, er sollte mir bis morgen Zeit geben, mittlerweile wollte ich es vberlegen vnd ihme Bescheid ertheilen. Ich fragte ihn, ob er solche Sachen auch bey andern in der Stadt gesucht hette, da sagte er: Ja, er hette es mit dem Herren Claus Flecken, Herren Wilhelm Springhausen, Roloff Schröder dem Eltermann, vnd andern beredet, denen es nicht mifsfallen, wenn nur ein Rath dazu könnte beredet werden. Sie hätten gerahten mich zu vermögen, es bey dem Herren Burgemeister zu verlesen. Ich liefs es aber bey meinem Bedencken beruhen, vnd wie er wegging, mochten sie vielleicht Achtung gegeben haben, wo ich hinginge. Ich verfügte mich sofort zu dem damahligen Burg-Graffen Caspar zum Bergen, vnd erzehlete ihm diese Anmuthunge, vnd bat ihn vmb Raht, welchen er mir folgendergestalt ertheilte, vnd der mir gefiel. Ich sollte nehmlich sagen: Ich wollte nicht hoffen, dafs der Cardinal wegen I. K. M. etwas anmuthen würde, das wider Gott were; wenn solches geschehen, sollte er es mir in specie vertrauen, demnach so wollte ich mich in die Sache schicken. Er kahm aber nicht wieder. Mittlerweile gab der Cardinal frey, wer nicht schwören wollte, möchte es lafsen; aber er gab ihnen zu bedencken, dafs sie vielmehr mit Fortfahrunge des Eydes, als mit Verweigerunge I. Kön. Maj. zu Gnaden bewegen würden. Darauff schwuren die Vornehmsten vnd blieben wenige dahinden, als die Duckern vnd wenige andere, welche zum Lande hinaus gezogen. Friedrich Ducker starb in den Niederlanden, vnd liefs seine Frau vnd einen Sohn in Liefflandt zurücke.

Der neue Calender vnd der darauff erfolgte Lerm in Riga.

Ehe nun der Cardinal abzog, so vbergab er ein Königliches Mandat, dafs Riga den neuen Gregorianischen Calender annehmen vnd solches publiciren lafsen sollte. Diefs verursachte wunderliche Rahtschläge in der Stadt, die Bürger bildeten sich ein, diese Neuerunge würde eine Mutation der gantzen Lutterischen Lehre nach sich ziehen, vnd wiedervmb die Päpstliche Religion folgen. Es kahmen darauff andermahlige Mandata heraus, aber die Gemeine wollte nicht darinne willigen. Darauff liefs ein Raht vnd das Ministerium wie ein politisches Ding den neuen Calender publiciren, welches eine grofse Murmeley vnter der Gemeine gab, insonderheit vnterstund sich der Rector der Schule Heinrich Möller seinen Schülern wider

diesen neuen Calender zu predigen, dafs es dem Papst eine Brücke were, darvber man das Papstthum wieder in die Stadt führen wollte. Da ward solch ein Murmeln vnter den Bürgern. Wenn die Prediger predigten in der Kirche, so schnurreten sie durch die Kirche her, dafs der alte Pastor vnd Senior Herr George Niener zu mir sagte: Mich dünckt, die Münsterschen Geister werden zu vns einfliegen, wir mögen wohl Gott bitten, dafs er solch Vnglück von vns abwende.

Es hatte aber der damahlige Burggraff mit dem Pastoren, der den Calender von der Kantzel publicirte, geredet, vnd dieser ihme gesagt, wie der Rector wider den Calender geprediget hätte, auch er es ihm widerrathen wollen, solches einzustellen, oder er könnte darüber eine Vnruhe anrichten. Darauff hat ihn der Rector gröblich angefahren und gesaget, er wolle sein Gewifsen wohl zu bewahren wifsen, ob sie gleich dem Teuffel oder dem Papst hoffiren wollten. Worauff der Pastor ihme noch einmahl gerahten, von seinem Eyffer abzustehen, weilen der neue Calender nicht die Religion betreffe, sondern solches nur eine politische Sache were, er würde dadurch nur den König beleidigen. Der Rector aber habe darauff noch vnbescheidener geantwortet: Was sollte der meineydige König, ich fürchte Gott mehr, als seinen Zorn, vnd will seinetwegen mein Gewifsen nicht beschweren.

Diefs hat der Pastor Jürgen Niener dem Burggraffen Nicolaus Eecke angezeigt, worauff er ihn benebst dem Rector vor den Raht gestellet, da denn der Pastor Jürgen Niener in des Rectors Gegenwart alles referiren müfsen. Der Rector beschönigte seine Predigt damit, dafs er allein seinen Schülern Lections-Weise vorgeprediget, negirte aber nicht, dafs er wegen der Annehmunge des neuen Calenders mit ihnen vneinig wäre, so hätte er auch vor keinem die Thüre der Schulen verschlofsen, den König aber meineydig tituliret zu haben, war er nicht geständig.

Der Pastor blieb aber dabey. Darauff mufsten sie beyde abtreten. Der Burggraff Eecke wurde nunmehro feurig vnd fragte den Raht, ob sie ihm, was er Amts halber vornehmen würde, die Hände bieten wollten, oder ob er andere Hülffe gebrauchen sollte. Darauff ward ihm geantwortet: Frembde Hülffe gebrauchen, were dem Raht bedencklich; er sehe aber jetzo den grofsen Eyffer der Bürger wegen des angenommenen neuen Calenders, dafs etzlichen recht das Fener in dem Offen (Ofen) brennete, derowegen wollte der Raht ihn getreulich ermahnet haben, dafs er in diesen Sachen nicht zu eyffrig vnd zu schleunig verfahren sollte, auff dafs nicht ein vnzeitig Feuer in der Stadt erweckt würde. Herr Eecke sagte, er würde wohl wifsen, was er thete, vnd was sein Amt erforderte. Herr Gerdt Ringenberg folgte ihm wie er abging, weil sie Nachbaren waren, bat ihn höfflich, dafs er nicht schleunig in diesem Handel verfahren möchte, er besorgete sonst Vnglück in der Stadt. Es halff dieses aber nicht; er sandte gegen Abend hin vnd liefs den Rector auffs Rahthaufs setzen. Es war auch allda ein College von ihm, der Conrector Rascius, zu deme lieffen seine Discipuli, die grofsen Primani, vnd begehreten, er sollte Mittel schaffen, dafs der Rector möchte aus der Hafft kommen. Dieser nimmt etzliche Bürger zu sich, vnd geht zu dem Burggraffen Eecke, bittet, er möchte auff Bürgschafft losgelafsen werden, sie wollten ihn allemahl wieder stellen; der Burggraff aber wollte nicht darein willigen. Wie sie wieder vom Rahthause kamen, da laufft allerley Gesinde

zu mit grofsen Eyffer, vnd erwischen eine Feuerleiter, lauffen das Rahthaufs an, stürmen es, bringen den Rector herunter in sein Haufs vnd greiffen zu den Waffen, bestellen ihm Wächter vor Gewalt; ander loses Gesinde laufft mit Äxten, Beilen, Barden etc. nach dem Marckt, erwischen die Trummel, so vnter dem Rahthaufs war, damit man die Knechte zur Wacht ladet, vnd schlägt darauff ein loser Lumpen-Kerl, Andreas Knute, Allarm. Da fiel der Pöbel gleich in des Herren Eecken, des Pastoren Niener vnd Doctor Wellings Haufs, die wurden alle geplündert, der Pastor schändlich verwundet, der Burggraff vnd der Doctor krochen mit Weib, Kindern vnd Gesinde aus dem Wege zu Winckel, vnd gaben alles zum Besten. Alle Burgemeister vnd Rahtsherren versperreten ihre Heufser, imgleichen viele Bürger vnd liefsen Herren Omnis seinen Raht.

Wie nun jedermann zum Winckel kroch, sandte ich nach der Kriegesknechte Lieutenant Herrmann von Scheden vnd begehrete, er sollte etzliche Knechte an die Hand bringen, vnd mit mir zu Marckt gehen, damit wir dem Pöbel vnd dem Rauben Einhalt thun mochten; der sagte mir aber, er wüfste in diesem Zustand keine Knechte auffzubringen, besorgete auch die Gefahr, dafs das Feuer gröfser werden möchte, wenn die Bürger sehen, dafs sie es mit dem Raht hielten. So begehrete ich, er möchte allein mit mir nach dem Marckt gehen; allein er unterstund es sich nicht zu thun. Ich bekam darauff noch von Bürgern, meinen Nachbaren, drey oder vier, die mit mir auff den Marckt gehen wollten, vnd nahmen vnsere Wehren vnd gingen hin, so hatte ich auch ein paar Fackeln bey mir vnd trat vnter diesen rohen, bübischen Hauffen, vnd straffete solch ihr böses Beginnen mit Worten, vnter andern mochte ich sagen: man wird die Räuber wohl kennen, sie sehen zu, dafs man nicht Galgen vnd Rad damit ziere. Da war ein böser Bube, ein Schlöfser, ein grofser Kerl, hiefs Kappe Bone*), der that sich hervor, sprechend: Was willt du noch zu straffen drohen, vnd hette mir gerne einen Schlag mit einem grofsen mörderischen Schlachtschwerdt gelanget, wenn es etzliche Bürger nicht verhindert hetten. Ich ermahnete aber die Bürger, dafs sie mir, vermöge ihrer Pflicht, weilen ich ein Quartier-Herr war, folgeten. Da liefs ich die Fackeln vor mir hergehen, vnd zog nach des Burggraffen Haufs zu, trieb die Buben vnd Räuber heraus, vnd besetzte das Haufs mit meiner Rotte Bürger, vnd zog von dort nach Dr. Wellings Haufs, vnd rettete daselbst, was noch nicht weg war. Darauff verfügte ich mich nach des Pastor Jürgen Niener's Haufse, der war hart verwundet, ich sandte derhalben zum Barbieren vnd besetzte sein Haufs auch. Allmählig bekam ich die anderen Quartiere zu Hülffe, da sie vernahmen, dafs ich in der Wehre war vnd sie auffordern liefs, verdriesteten sie sich**), hervor zu kommen. Da zog ich mit dem Herrn Detloff Holler vnd etzlichen Bürgern vor des Vogetes Herren Johann Tastii Haufs; da waren sie mit der Feuerleiter auch davor, klopffeten an vnd wollten die Thüre auffstofsen. Da wäre Beute gewesen, denn es hatte ein vornehmer Mann eine Kiste mit etzlichen 1000 Gulden bey ihm stehen, die wir ihm retteten. Darnach schlugen wir sie auch von dem Jesuiter Kloster, da wollten sie auch Beute gemacht haben; imgleichen von Herrmann Schrei-

*) Bergmann im zweiten Theile seiner historischen Schriften nennt ihn S. 90. Goswin Bohne.

**) erdreisteten sie sich.

bers Haufse, da der Bischoff Schenking damals zur Herberge lag*), auch von Alberdings Haufse, da auch wohl Schmuncken gewesen were. Summa die Bürger verdriesteten sich zur Wehre. Da machten wir Ordnung der Quartiere. Die gantze Nacht zogen wir ein Quartier vmbs andere die gantze Stadt auff vnd nieder durch alle Gafsen, bis es Morgen ward. Auff einem Sonntage, da beschieden wir nach dem Sermon alle Bürger am Marckt auff das Neue Haufs**), da sprang einer hervor, der die Fackel tragen wollte, Nahmens Martin Giese, der war dazu bestellt, dafs er die gantze Stadt reformiren sollte. Der sollte die beste Weise dazu wifsen, vnd hatte seine Ohrenbläser heimlich, insonderheit den Nicolaus Fiecken, der denn der rechte Autor dieses Spieles war. Der Rector Heinrich Müller sein College, vnd der Altermann Hans zum Brincke, Dr. Stopius waren auch heimliche Anbläser, wie auch der Conrector Rascius. Diese machten sich nun aus den Bürgern, die sie anleiteten, einen Anhang. Darauff ging nun der Auffruhr fort.

Erstlich mufste denselben Abend E. E. Raht in der Accis-Bude beysammen seyn vnd geloben, gegen den nechsten Morgen des Montags bey dem Eyde Verboht zu thun. Dieses geschah. Mittlerweile besetzten sie alle Stadtpforten, dafs niemand herauskommen konnte. Des Morgens vmb Glocke 8 kahm ein Raht zusammen, da liefs dieser Reformator Giese alle

---

*) Folgendes Zeugnifs, welches der Bischof Otto Schenking dem Bürgermeister Nyenstädt auf seine Bitte gab, befindet sich unter den alten Papieren der hiesigen Stadtbibliothek. Es lautet:

„Wir Otto von Gottes und des heiligen Romyschen Stulls Gnaden, in Liefflandt, zu Wenden Bischoff etc. Vhrkunden mit diesem Vnserm offenen Brieffe vndt Wahrhaffter Kundtschafft, dafs sich Anno 1585 den 14. Januarii in der Stadt Riga ein gefährlicher auffiauff vom gemeinen Pöffell erreget, der zu wehr undt waffen gegriffen, undt viel ehrlicher Leute beleidiget, ihre heuser geplündert undt solch ein Schrecken in der Stadt gemacht, dafs auch die Herren des Rahts selbst in ihren heusern vor dem rohen Hauffen vnsicherheit halber sich verschliefsen müfsen, wir auch selbst vor etzlichen Buben in unserer Herberge in Hermen Schreibers Hause nicht sicher gewesen, wan nicht der Ehrenveste undt woll weiser Herr Frantz Nienstedt, Rahts Verwandter der Stadt Riga sich hette in die Waffen Ebenturet undt gegeben, Gutte Leute an die Handt gezogen, undt also negst Göttlicher Hülffe mit gefahr seines Lebens den auffrurischen Pöffell gedempfet, uns undt die Sanct Jacobs Kirchen mit den Patribus Societatis Jesu und mennigen ehrlichen Man in der Stadt sein Haufs, Leib undt Gutt geschützet hette. Wie er dan auch die folgende gantze fünff Jahre in der vnruhigen zeit mit grofser nutze undt offt Lebensgefahr vor den auffrurischen geistern das Regiment, wie die andern Herrn Burgermeistere undt andere unsicherheit halber ihr Leben nicht vertrauen können, in der Stadt erhalten, davor ihme billig alle friedliebende Leute Danck wifsen mögen. Wan dan der Herr Nienstedt von uns defsen halber seiner nohtdurfft nach Vhrkundt undt gezeugnifs gebeten, alfs wollen wir solches hiemit Seiner Achtbaren vnvorweigert gerne mit geteilet haben, undt mennigliich hohen undt niedrigs Standes gebehten haben den Herrn Nienstedt, diese seine woll Verhaltung zum vorderlichsten wollen geniefsen lafsen. Vhrkundtlich haben wir dieses mit unserm insiegel undt Subscription beglaubiget. Geschehen zu Riga den 30. Augusti 1591.

Otto Schenking, L. S.
Epus Vendens.

Anmerkung der alten Abschrift: Vorstehendes ist von dem wahren Original abgeschrieben worden.

**) Das Haus der schwarzen Häupter. Dieses wurde in der frühern Zeit allgemein: dat nye hus, das neue Haus genannt.

Bürger auff den Marckt treiben, vnd Quartier-Fahnen über sie fliegen mit Pfeiffen vnd Trummeln. Da wehleten sie flugs Hauptleute, Fendriche, Quartier-Meister vnd Rumor-Meister, es ging an ein Buldern, Pfeiffen und Trummeln die eine Gafse auff, die andere nieder, vnd wurden 16 Männer erwehlet, die vor dem Raht aufftreten mufsten mit Spiefsen vnd Stangen; da stund Giese vorne an der Spitze. Da ging es an ein Capituliren vnd Meistern (was wir sagen das gilt gemein) des Rahts. Man schrieb dem Raht einen Hauffen Artickel vor, die er wider seinen Willen eingehen mufste, worvber 14 Tage tractiret ward. Nolens volens mufste der Raht alles bewilligen, was sie haben wollten, so sie die Stadtpforten wieder auff haben wollten, denn sie hatten alle Pforten- vnd Kastenschlüfsel und Protocolle zu sich genommen.

Da des Burggraffen Haufs geplündert war, mufste er auch einen Vertrag mit ihnen machen vnter seiner Hand vnd Siegel; aber da die Pforten auffkahmen, wich er aus der Stadt nach dem Schlofse, liefs Raht und Gemeine auff 10,000 Gulden vor den Cardinal citiren, wegen 2000 Thaler, so er sagte, die ihme genommen weren, vnd sodann wegen seiner erlittenen Injurien; die erkannte ihm der Cardinal zu. Giese appellirte wegen der Gemeine an den König Stephanum. Otto Kanne, des Rahts Secretarius, den mufste der Raht ohne seinen Danck nach der Gemeine Willen absetzen, der zog auch aus der Stadt nach Treyden. Herrn Johann Tastium beschuldigten sie falscher Relation, so er wegen der Legation sollte gethan haben, vnd dafs er crimen peculatus sollte begangen haben, ja dafs er die Gemeine in seinem Vogetey-Amte geschindet hette; vnd wie er vermerckte, dafs sie mit Gewalt an ihn wollten, wich er aus der Stadt auff das Schlofs. Da nun der Cardinal aus Liefland wegzog, war König Sephanus zu Grodno, da sollte man die Appellation gegen den Burggraffen prosequiren, vnd den Tumult entschuldigen. Da nahm die Gemeine, oder vielmehr Giese, aus der Gemeine etzliche vertraute Personen besonders in Eydt, die seine geheime Rähte in den Tumult-Sachen waren. Diese bestelliten einen Licentiaten Casparum Turban, so bey Nicol. Fiecke im Hause lag, den er lange dazu verschrieben hatte, vnd den Notarium Martin von Cleve, die wurden mit zween aus der Gemeine, als Gofsen Parbas vnd Hinrich zur Wiege an den König gesendet. Ein Raht sandte mich vnwürdigen, weilen ich dermahlen schon Burgemeister war, den Syndicum Dr. Welling und Caspar Dreling nebst dem Secretario David Hilchen (der ward kranck vnd blieb zur Wilda). Wir kahmen zu Grodno an, wo der König damahls war, mufsten aber alida etzliche Wochen warten, bis der Cardinal von der Wilda kam, ehe wir Audientz vor dem König hatten. Wie wir vorkahmen, fanden wir vor vns den Herrn Burggraffen Nicolaus Eecke, Johann Tastium, den Pastor Jürgen Niener vnd Otto Kannen, den Secretarium. Diese baten gantz kurtz, dafs sie möchten restituiret, die Buben bestraffet, vnd die Vnschuldigen verschonet werden; die Stadt aber des Auffruhrs nicht entgelten möchte.

Der Licentiatus Turban brachte ein langes Klag-Libell wegen der Gemeine vor wider die Exules, vnd der Raht wurde vor den König vnd die Senatores gelafsen. Die Exules baten copiam, sich zu verantworten. Wegen des Rahts hette Dr. Welling reden sollen, durffte aber nicht wegen der Gemeine, vnd so mufste ich teutsch reden, vnd bat Copiam, so auch gegeben wurde. Darauff stelleten die Exules eine Verantwortung. War die Klage gespicket, so war es die Antwort noch befser. Wir wegen des Rahts verglichen vns so weit mit der Gemeine, dafs

wir, da wir das andere mahl vorkamen, schlechthin baten, I. K. Maj. möchten doch vmb weniger Vbeltheter willen der gantzen Stadt solches nicht entgelten lafsen, sondern den Handel also erörtern, dafs er der guten Stadt an ihren Privilegien vnschädlich sey,

Diefs nahmen nun I. K. Maj. nebst den Senatoren als beschlofsen an, vnd gaben zum Bescheid, wie folget: Es haben I. K. Maj. die Beschuldigungen vnd Entschuldigungen angehöret; dem sey nun wie ihm wolle, so wollen wir euch aufferleget vnd befohlen haben, dafs ihr alles, was ihr mit dem Tumulte geendert habet, wiedervmb in den vorigen Stand setzet, vnd den Beleidigten vnd Beschädigten ihren Schaden wieder ersetzet, vnd vergleichet euch vnter einander selber. Wenn solches geschehen, vnd euch Einiges zu endern nöthig seyn wird, wollen wir, wenn ihr solches einhellig bey uns suchen werdet, euch der Billigkeit nach nicht verweigern. Weilen ihr aber mit dem Auffruhre so weit fortgefahren seyd, dafs ihr euch habet vnterstanden, eure Obrigkeit zu einer Ordenunge zu zwingen, die euch nicht gebühret, welches auch nicht zu leiden, als sollen dieselbigen, so den andern im Auffruhr die Fackeln vorgetragen, citiret werden, dafs sie defsen genugsahme Vrsachen anzeigen. Dieselbigen sollet ihr dazu compelliren vnd zwingen, dafs sie sich einstellen. Werdet ihr diesem nachkommen, so sollet ihr unsere königliche Gnade verspühren nach wie vor, wo nicht, so werdet ihr euch selbst mit aller eurer Habe vnd Wohlfahrt stürtzen in eufserste Noht vnd Gefahr.

So ist ohngefehr diefsmal der Inhalt des königlichen Responsi gewesen. Dieses haben wir dem Raht vnd der Gemeine eingebracht, dabey ist ein königlicher Secretarius bald gefolget, der 2 Citationes mitgebracht, welche im Raht sind vbergeben worden.

Hans zum Brincke vnd Martin Giese sind criminaliter citiret, dafs sie die Fackeln den Auffrührern im Tumulte vorgetragen, vnd mit frembden Potentaten sollten practiciret haben. Dieser Secretarius begehrete vom Rahte vnd Gemeine einen Bescheid, ob sie compariren würden oder nicht. Ein Raht hat sich erkläret, sie weren schuldig zu compariren. Die Gemeine liefs durch den alten Ältermann Hans Frydach einbringen, die Gemeine wolle vnd könnte die beyden Männer nicht verlafsen. Davon protestirte der Secretarius vnd verwarnete sie vor ihrem Schaden, vnd vermahnete sie, dafs sie sich eines andern bedencken sollten; aber da war kein Bedencken.

In termino sind sie vom Könige Stephano beyde verurtheilet von Leib vnd Guht. Sobalde aber der Secretarius weg war, in den offenbahren Rechtstagen vor Johannis, da ging der Auffruhr wieder an. Wie eben die Parten ihre Sachen vor den Raht disputiren, stürtzet der Giese mit einem Hauffen aus der Gemeine tumultuarie zum Raht herein, gebeut allen Parten silentium, vnd schwatzet eine trotzige Klage wider den Burgemeister Berg herein. Die Gemeine klagte ihn für einen Dieb an, begehrete sofort mit ihm auff die Peynbanck, ohne einige Probation der Indicien, sondern die Gemeine wollte es verantworten (ja hinterwerts!). Da es dazu kahm, so trieben die vbermühtigen Leute ihren Muhtwillen, da sie es merckten, dafs der König straffen wollte. Es mufste die Nacht auch der Dr. Welling auff dem Rahthaufse bleiben. Mittlerweile liefsen sie den Voget Johann Tastium schrecken, als wollten sie die Nacht das Schlofs anfallen vnd ihn einholen auff die Peynbanck. Der gute Mann vermeynet zu entfliehen vom Schlofse aus der Gefahr, vnd fleugt darein; denn sie hielten mit Böten auff der

Wacht, erhaschten ihn auff der Düna, vnd brachten ihn die Nacht ins Gefängnifs. Des Morgens stelleten sie ihn vor den Raht, vnd begehreten, der Raht solle dem Hencker sofort befehlen ihn zu peynigen. Wie ein Raht solches nicht einwilligen will, mufste der Hencker solches nach ihrem Willen thun, vnd ihn martern bis in den Todt, dafs er mufste alles sagen, was sie haben wollten, er hette Kirchen verrahten, falsche Relationes gethan, vnd was dergleichen mehr, das nicht wahr war. Damit er von der Marter loskehme, sagte er zu allem ja, bekannte auch auff Dr. Welling. Da gingen sie auch mit diesem sofort nach der Peynbanck; er aber vmb die Marter zu meiden vnd lieber den Tod zu leiden, sagte auch alles, wie sie es hören wollten, da er doch an den Kirchen vnschuldig war; denn der Hertzog von Curland hat der Stadt gerahten, sie sollten vmb einer Kirche halben keinen Streit anfangen mit dem Könige.

Aber was halff es? sie zwungen den Raht, dafs er sie mufste auff den gewaltsamen auffrührischen Procefs verurtheilen, als ob sie schuldig weren.

Ich habe aber meine Stimme schrifftlich ein- vnd abgelegt, man sollte den Procefs vnd darauff erzwungenes Bekenntnifs auff vnpartheyische Universitäten schicken. Da das nicht seyn konnte, bin ich zur Stadt ausgezogen, doch blieb ich so lange, dafs ich arbeitete, den Herren Tastium vnd den Herren Doctor Welling zu entschuldigen. Wie Welling sollte vor dem Hencker niederknieen, so sollte er das Leben behalten. Ich brachte es auch so weit, dafs er wieder in sein Haufs geführet wurde. Darvber aber hetten sich die Auffrührer schier selbst einander gemetzelt. Darauff mufste er zum andernmahl aus dem Haufse geholt vnd vnschuldig hingerichtet werden.

Das betrieb Claus Fiecke (Gott vergebe es ihm). Da zog ich aus der Stadt, vnd konnte vnter solchem Regiment nicht länger leben. Herr Otto von Meppen vnd Herr Evert Hausmann zogen auch weg. Bald kahm einer vom Könige vnd brachte das Vrtheil, dafs Giese vnd zum Brincken sollten proscribirt seyn, vnd begehrete, der Raht vnd Gemeine sollten das Vrtheil exequiren. Darauff sahe sich der Raht gezwungen zu sagen, er hette die Macht nicht, die Gemeine arretirte ihnen das Schwerdt. Da stunden nun die Ochsen am Berge. Es schrieb darauff der König an den General-Commifsarium Pekyslawsky, dafs er alle Landsafsen alsofort sollte auffschreiben vnd ein Blockhaufs auff der Düna anlegen. Das ging fort, vnd sandte der König Kriegesleute ins Land, seinen Ernst an der Stadt zu gebrauchen. Da funden die Auffrührer einen Griff vnd vermochten den Hertzog von Curland, der verschrieb Herrn Otto von Meppen, den Burgemeister, Herrn Evert Hausmann vnd mich auff Dahlen, dafs wir mit ihm in die Stadt ziehen sollten, eine Transaction zu versuchen. Wir begehrten zwar, er sollte vns erst frey Geleite verschaffen ab vnd zu, wenn es vnsere Gelegenheit nicht seyn sollte, in der Stadt zu verbleiben. Der Hertzog schrieb darumb; aber sie wollten es vns nicht geben. Da merckte man gar wohl, was sie mit uns im Sinne hatten. Aber der Hertzog gelobete vns bey seinen Fürstlichen Ehren, wenn kein Vertrag erfolgen sollte, so wollte er vns sicher wieder herausschaffen. Das weren wir wohl gewahr worden, were der vnzeitige Vertrag nicht verfafset worden, dafs nehmlich alles damit ruhen vnd auffgehoben seyn sollte. Aber die Buben verstunden es befser, als der Hertzog von Curland. Ich mag mit Wahrheit sagen, der Kurische Kantzeler vnd Herr Evert, auch seine Rähte leben noch, die

dabey waren, dafs ich dem Hertzoge mit Fleifs zu Gemühte geführet, dafs er sich wohl bedencken sollte, damit er sich nicht selbst mit der Stadt in Gefahr setzte. Er seuffzete zwar darvber; aber die Rede ging ihm vbers Haupt. Der Vertrag ward geschlofsen, wie ihn der Hertzog schreiben lafsen, vnd so sendete er einen Gesandten damit an den König. Aber was hierauff vor ein Bescheid erfolgete, war schmertzlich dem Hertzog sowohl als der Stadt zu hören.

Dem Herzog fiel zum Bescheide, dafs es I. Kön. Maj. Wunder gebe, dafs der Hertzog als ein belehnter Fürst sich nicht befser bedacht hette, I. Kön. Maj. anzumuhten, Königliche Decreta, die doch heilig müfsten gehalten werden, auffzuheben, dazu vor solche Mörder zu bitten, die vornehmer vnd wohlverdienter Leute Blut so jämmerlich vergofsen hetten, vnd er sollte sich billig eines andern bedacht haben.

Die Stadt bekahm den Bescheid, dafs sie keine Gnade spühren sollte, sie hetten sich denn vorhero ergeben gantz vnd gar. Das wollte denn ohne Blutstraffe doch nicht abgehen. Denn so hat der König im grofsen Eyffer gesagt: „Ach der guten Leute! nun, der Büttel soll sterben, so ich lebe. Ihr Blut soll nicht ungerochen bleiben.“

Ehe aber der Bescheid vom Könige kahm, da war der Bube Giese mit seinen Practicken vnd seinen Kammer-Rähten, als seinem Bruder Hans dem Kastenschreiber, vnd Hans Sengeisen wegen der kleinen Gilde, vnd Albrecht Müller als per quantzweise*) wegen der Schwartzen Häupter allewege nach Schweden, daselbst bey dem Könige Schutz zu suchen**). Was er darunter gesuchet, das verstehen verständige Leute wohl. Wie er aber da ist vnd gefraget wird, ob er ein Creditiv hette, hat er „nein“ geantwortet, „diesesmahl nicht; aber vielleicht, da es nöthig, könnte man es schaffen.“

Wie nun dem Könige in Schweden der Auffruhr der Stadt wohl bewufst gewesen, hat er ihn zur Audientz an seinen Bruder den Hertzog Carl verwiesen, der ihm Audientz gegeben, wie mir Lambertus Vrader vnd der Königliche Secretarius Joh. Wildberger hernach berichtet haben. Da haben sie gesagt, sie weren von der Gemeine, nehmlich von 40 guten Männern, abgeschicket, in deren Hand vnd Gewalt bey gegenwertigem Zustande die Verwaltunge der Stadt stunde, vnd klageten dem König, wie der König in Polen alle Siegel vnd Brieffe, die seine Vorfahren gegeben, sowohl bey der Ritterschafft als bey der Stadt wieder auffhub, alle Privilegien von alten Zeiten der Stadt benahm, die Lutterische Religion ausrotte, auch gentzlich keine andere, als die päpstliche Religion im Lande wifsen wollte etc. Etzliche Verrähter nebst dem Raht vnd Ministerio hetten mit Einräumunge der Kirchen auch dazu contribuiret, welchen sie ihren verdienten Lohn gegeben; nun setze man ihnen ein Blockhaufs auff die Nase, dafs keine Teutsche mehr einkommen, vnd die darinnen weren, verschmachten müfsten, baten also vmb Hülffe, sie wollten mit der Ritterschafft Gut vnd Blut bey dem Könige von Schweden auffsetzen.

---

*) quantzweise, unter dem Vorwande. Ein livländischer Provinzialismus.

**) Giese ist blos für seinen eigenen Kopf nach Schweden gereiset, und hat von Niemanden Auftrag gehabt, Schweden zu Hilfe zu rufen, wie er es selbst in seiner noch vorhandenen Relation bekennet, die er bei seiner Zurückkunft der Bürgerschaft vorgeleget hat. Anmerkung von Brotze.

Hierauff hat der Hertzog Carl ihren bedrängten Zustand beklaget, jedoch zuvor der Stadt zur gemeinen Einigkeit gerahten; wenn es alsdenn die Noht erforderte, wollte er durch Vorschrifften vnd andere Mittel ihnen gerne in allen behülfflich seyn, daneben aber privatim den Giese wegen des Vorrahts in der Stadt befragt, vnd weilen es ein weiter Weg were, würde erfordert, dafs sie eine Zeitlang sich selbst erhalten können. Darauff hat der auffgeblasene, verwegene Bube, der Giese, gesaget, er wollte Ihro Fürstl. Gnaden es unverhohlen anvertrauet haben, dafs die Stadt mit Kraut vnd Loht, gutem Geschütze auch andern Handwehren wohl versehen, die Bürger auch Gott Lob guten Vermögens weren, vnd were die Stadt nimmer so entblöfset, dafs nicht etzliche 100 Last Roggen, ja an allerhand Getreyde wohl 1000 vorhanden weren, zudem hielten die Bürger sich mit Victualien allemahl auff zwey Jahre versehen, auch hette die Stadt aus dem Portorio, der Accise vnd Land-Vogetey solche herrliche Einkünffte, dafs sie in ruhigen Zeiten wohl in die 40000 Thaler Einkommens hette; auch könnte man in der Noht allezeit ein vier oder fünff hundert Knechte halten, darzu kämen noch gegen 4—500 Bürger vnd Gesellen, vnd an starcken Kerlen von Trägern 300 vnd mehrere hundert Landbauern, vor welche man stets gute Röhre vnd Handwehre bey der Stadt hielte; in Summa es sollte nichts ermangeln, vnd sollte die Stadt, wenn sie sich nur auff Rücklehn zu verlafsen hätte, niemand in 4 bis 5 Jahren einbekommen, so viele Mannschafft wollten sie hereinschaffen. Darauff hat der Hertzog sie herrlich tractiret, vnd mit ihnen vber der Taffel sich von allen Sachen fleifsig vnterredet, vnd sie ausgehöret, wiewohl er die Verrähterey in seinem Hertzen nicht wird gelobet haben. Vnd wie der Giese immer von Verrähterey angeblasen, damit den Mord der vnschuldigen Leute zu beschönen, hat Hertzog Carl gesaget: Wenn der Teuffel zu seinem Vortheil eine Sache einrichten will, so braucht er dazu gemeiniglich Pfaffen oder Schreiber. Wer weifs aber, ob er nicht dadurch den Giese selbst als einen Verrähter gemeynet hat.

Dieses geschahe Anno 1586. Unterdefsen kahm Nachricht aus Polen, dafs der König Stephanus mit Tode abgegangen war, vnd die alte Königin in Polen vnd andere Senatores schrieben, dafs sich der König in Schweden gefafst mache, mit einer Legation auff dem Wahltage den jüngsten Printzen Sigismundum (Johannem, seinen Sohn) den Ständen zu recommandiren, damit er zum Könige in Polen möchte erwehlet werden. Wie diese Wahl eintrat, wurde Giese mit seinen Consorten angewiesen, dafs er seine Händel nachlafsen vnd sich packen soll. Da enderte sich auff einmahl die Sache, vnd Giese mit seinen Gehülffen mufste abtreten.

Gleichwohl verdreistete sich der Bube, kahm wieder nach Riga, ward von seinen Consorten wieder empfangen vnd auffgenommen, ohngeachtet ein Raht ihn mit Älterleuten und Eltesten befragten, wer ihn in Schweden gesandt, was er da gesucht vnd wieder hergebracht hette? Das wollte ein Raht wifsen. Darauff gestund er öffentlich, dafs er da gewesen, weil er des Königs in Polen Zorn gesehen hette, dafs man der Stadt zusetzen wollte. Er hette darvmb in Schweden Raht, vnd im Nohtfall Entsatz gesucht. Er ward darauff befragt, ob er es allein aus seinem eigenen Antrieb gethan, oder ob er auch von andern mit Befehlen were abgefertiget worden? Hierauff sagte er, er habe es mit andern zuvor beredet. Darauff begehrete ein Raht er sollte sie nahmkundig machen, er aber sagte, es were noch nicht nöthig. Hette man damals nur freye Macht gehabt, man hette wohl gewufst, was solchem Schelm gebühret

hette; aber wie man von den Älterleuten vnd Eltesten begehrete, ihn in Verhafft zu behalten, haben sie darin nicht consentiren wollen, sondern mufsten diefs vor die Gemeine auff der Gildestube gelangen lafsen. Und obwohl viele ehrliche Bürger waren, die den Handel verstunden vnd sagten, man sollte den proscribirten Ältermann Hans zum Brincken vnd seinen bübischen Collegen den Giese aus der Stadt schaffen; so besoff doch der Brincken in seinem Weinkeller etzliche Buben, welche tumultuarischer Weise ein Geschrey machten. Keinesweges wollten sie ihn aus der Stadt lafsen, sie wollten Leib vnd Leben bey ihm auffsetzen. Da stärckte sie Dr. Stopius (die Wahrheit geredet) vnd sagte, wenn Giese es verantwortete, so könnte er wohl bleiben, so were ein Raht entschuldigt. Also blieb die Stadt vnter dem Auffruhr schweben, bis durch Gottes Schickunge der junge Printz aus Schweden Sigismundus zum Könige erwehlet ward. Da war guter Raht bey den Auffrührern theuer, die da wohl wufsten, dafs dasjenige, was sie in Schweden gebrauet, nun ans Licht kommen würde.

Weilen aber auff dem Elections-Tage Zwistigkeiten vorfielen, vnd einige des alten Keysers Maximiliani Sohn zum Könige verlangten, vngeachtet dafs die Senatoren vnter 8 Siegeln Schreiben vnd Befehle erhalten hatten, keinen andern als Sigismundum, den jungen Printzen aus Schweden, vor einen Herrn zu erkennen vnd anzunehmen, solches auch von der Kantzel und mit Freudenschüfsen publiciret worden; so sandten dennoch die Auffrührer ihren Advocaten Osewaldt Grille ohne des Rahts Consens vnd Wifsen heimlich zu Maximiliano, ihme die Stadt zu recommandiren. Da sahe man, wovor ihnen die Haut schütterte. Mit der Stände Schreiben, dafs man Sigismundum vor den rechten Herrn erkennen sollte, kam von dem Elections-Tage ein schwedischer Secretarius Johannes Wildberger von dem schwedischen Gesandten an die Stadt, der begehrte eine Summa Geldes von derselben. Da man sich nun entschuldigte mit der Stadt Vnvermögen, wufste er vns öffentlich vorzuwerffen, warvmb man sich so kranck anstelle, da man doch vordem die Stadt auff 40,000 Thaler jährlicher Einkünffte reich dem Könige ausgeschrieen hette. Nun sahe man, mit welchen Lügen der Schelm Giese den König in den Harnisch bringen wollen.

Wie nun der König Sigismundus in Polen angelangt vnd gekröhnt war, auch Maximilianus, der mit seinem Anzuge vermeinte Sigismundo nach der Krohne vorzugreiffen, schon niederlag vnd zu Prützen gefangen war, vnd da der König den ersten Reichstag nach dem Kröhnungsfeste ausschrieb, wurde die Stadt öffentlich vnter der Krohne Siegel vnd I. Kön. Maj. eigenen Hand zur Proscription citiret vnd zwar deswegen, weilen die Schelme in Schweden die Stadt abfällig machen wollen. Da bekahmen die Bürger eines Theils Augen, dafs man Gesandten auff den Reichstag schickte, vnd Commifsarien nach der Stadt bitten liefs, damit dieselbe wieder aus dem lasterhafften Leben vnd Betragen zur Ruhe gebracht werden möchte.

Es wurden hierauff zu Commifsarien auff dem Reichstage erwehlet Severin Bonar, Castellan zu Cracau, vnd Leo Sapieha, Grofs-Kantzler in Littauwen; diese sollten den Auffruhr dempffen. Wie nun die Auffrührer dieses in Erfahrung brachten, da ging es an ein Lermen in der Stadt, da verging manchen der Schlaff vnd vberlegten, wie sie ihnen (den Commifsarien) möchten die Pforten vor der Nase zu machen, vnd es auff Wälle vnd Mauern ankommen lafsen, dafs die gantze Stadt möchte proscribiret werden. So gedachten sie, möchte

man hernach die frommen mit den bösen Buben bey dem König versöhnen. Aber Gott, der die Seinen zu bewahren weifs, gab, dafs der Obrister Jürgen Fahrensbach vom Reichstage zu Warschau in die Stadt kahm. Diesen vermochten wir durch den Secretarium David Hilchen, dafs er sich, zwar nicht ohne grofse Gefahr, mit seinen Leuten, die er bey sich hatte, vnd der Stadt Knechten, die wir ihme zugaben bey 150 Soldaten, vnd dann allezeit ein paar hundert Bürger vnd mehr, auff den Marckt verfügete. Da rückten wir etzliche Feldstücke herbey, vnd zwungen sie in einem beschworenen Contract, dafs sie mufsten stille halten, mit Hand vnd Mund vns angeloben, die Commifsarien einzunehmen, interponirten I. K. M. Autorität, dafs sie die Justitiam exerciren möchten.

Im Jahre 1589 im Julio kahmen die Herren Commifsarien in Riga mit ihrem Comitatu an, vnd wie vngern auch etzliche sie einnahmen, zog doch der Littauwische Herr Grofs-Kantzeler gar prächtig vnd ansehnlich mit 150 Mann in die Stadt, vnd ward in des seeligen Herrn Tastii Hauſs logiret, der andere Herr Commifsarius, Severin Bonar, zog auffs Schlofs. Sie wurden stattlich von der Stadt empfangen vnd wohl bedienet, vnd so lange die Commifsion wehrete, von der Stadt erhalten.

Wie sie nun auff dem Rahthaufs die erste Sefsion hielten, da proponirten sie der Stadt die königliche Gnade, vnd zeigten den Befehl von I. Kön. Maj. vnd den Ständen vor, dafs sie den Zwist ohne Abbruch der Stadtprivilegien erörtern vnd beylegen solten, hatten zu dem Ende zween königliche Secretarien, Johann Scritowsky vnd Herren Wollanum*) bey sich. Da proponirten sie, weilen zwo Personen in der Stadt weren, die vor I. Kön. Maj. vnd den Ständen berüchtigt weren als Vrheber des Auffruhrs, auch darvmb citirt worden, vnd ihres Aufsenbleibens halber in contumaciam verdammet weren, auff dafs selbe nicht mehr Vnruhe erregen möchten, die vorgenommene Commifsion zu perturbiren: als weren die königl. Befehle, sie in Verhafft zu nehmen. Derowegen sollte der Raht die Personen verhafften lafsen, ihnen sollte aber, ohngeachtet der in contumaciam geschehenen Proscription, zuvor gestattet werden, ihre Vnschuld zu defendiren; vnd ob sie wohl dagegen sich hefftig gesperret, haben sie doch in die Hafft treten müfsen. Nachher ist ein Tag bestimmt worden, dafs die gantze Stadt auff dem Marckt, wie gewöhnlich, der königlichen Majestät den Eydt leisten sollte, so auch geschehen.

Hernach sind die Exules, als der Burggraff Nicolaus Eecke, der Burgemeister Caspar zum Berge vnd der Secretarius Otto Kanne in ihre vorige Stellen restituiret vnd eingesetzet worden mit dem Vorbehalt, wenn sie sich über etwas zu beklagen hetten, so sollte darinnen einem jeden das Recht offen stehen. Nach diesem haben die Herren Commifsarien einen Tag bestimmt vnd befohlen, dafs man 6 Personen aus dem Raht, vnd 6 Personen aus der Bürgerschafft nehmen sollte; denselben wollten sie ihre beyden königlichen Secretarii zuordnen, da sollte der königliche Fiscal Balthasar Schnell den Proscribirten ihre begangene Excefsen vnd Vbelthaten vorhalten, man sollte ihnen anmelden lafsen, dafs sie sich zur Verantwortunge anschicketen. Wie es nun in Gegenwart obgedachter Personen geschehen, da ist

*) Joh. Skrzetuski und Andreas Volanus, s. Bergmann's hist. Schriften Th. II. S. 211.

zum ersten der Giese vorgekommen, dem sind folgende Puncta fast scharff vnter Augen gehalten worden von dem königlichen Fiscal Balthasar Schnell:

1) Dafs er sich ohne ordentlichen Beruff vnter den Auffrührern auffgeworffen vnd hervorgethan, trotzig vnterstanden mit fliegenden Fahnen, Wehre vnd Waffen wider seine Gebühr die Obrigkeit der Stadt zu reformiren vnd zu einer neuen Ordnunge zu zwingen, vnd vielen Personen nach Leib vnd Leben gestanden.
2) Nunmehro 5 Jahre her, da die Stadt in steter, schwebender Vnruhe gestanden, einen schrecklichen Auffruhr darinnen vnterhalten, dadurch der Stadt ein unüberwindlicher Schade erwachsen.
3) Dafs er sich vnterstanden, einen heimlichen geschwornen Raht aus der Bürgerschafft dienstpflichtig zu machen.
4) Die 5 Jahre her, wenn er gewollt, bey Tag vnd bey Nacht, seine heimliche Mord-Consilia gehalten, entweder mit seinen geschworenen Cameraden, oder dem gantzen gemeinen Pöbel, wie vnd wann es ihme in den Sinn gekommen ist, seine Practiquen fortzusetzen.
5) Hat er der Obrigkeit die Stadtpforten-Schlüfsel genommen, vnd die Pforten, wenn er gewollt, bey Tag vnd bey Nacht, geöffnet vnd geschlofsen.
6) Hat er dem Rahte die Autorität gantz genommen, vnd sie fünff Jahre mit Füfsen getreten, seinen schelmischen Bruder, Hans Giesen, wider des Rahts Willen bey der Stadt Kasten gesetzet, dafs er darvber allein das Rahten vnd Gebieten haben möchte, dafs auch ein Raht nicht einen Groschen mächtig gewesen, daraus zu nehmen, ohne seinen Consens darvber zu haben, da er doch sein Lebetag keinen Heller darein gebracht hat.
7) Hat er allerhand lose Landstreicher bestellet, vnd Geldfrefser der Stadt zum Schaden an sich gezogen, die ihme denn mit zum Auffruhr haben anführen helffen müfsen, als etzliche hier mit Nahmen folgen:

Joachimus Schultze	Dr. Joh. Holler, aus Pommern
Martin von Kleffe	Dr. Stopius
M. Caspar Turban	Joh. Bruns
Dr. Godelmann, aus Rostock	Philipp Mittendorff
Moritz Marcus Burmester	Osewaldt Grille.

8) Hat er den Herrn Secretarium Otto Kannen aus seinem Dienst vnd Stelle mit Gewalt gestofsen, ohne Vrsache.
9) So hat er auch verlogene vnrechtmäfsige Klage cumuliret vnd sie mit dem Schein der Wahrheit gefärbet, vnd mit besonderer Behendigkeit dem Pöbel auffs Spiefs gehangen, den Raht zu zwingen, damit die vornehmsten aus dem Raht auszurotten, sie sofort zur Marter zu condemniren ohne einige Indicien.
10) Wenn denn ein Raht sich nicht dazu hat zwingen lafsen wollen; so hat er mit Spiefsen vnd Hellebarden den gantzen Raht auff dem Rahthaufs offt einen gantzen Tag bis vber die halbe Nacht in Verhafft gehalten. Daraus mit eigener Macht genommen den eltesten

Burgemeister Herrn Caspar zum Berge, Herrn Joh. Tastium den Voget, Herrn Dr. Gotthard Welling Syndicum. Diese alle nach dem Peynthurm schleppen lafsen, wider des Rahts Consens dem Hencker befohlen, wenn er gewollt, zu martern vnd zu peynigen, auch in dem Auffruhr mit Spiefsen vnd Stangen den Raht geswungen, wenn sie sich nicht alle stracks die Hälse wollten entswey schlagen lafsen, auch die Landbauern auff solchen Fall vor das Rahthaufs gestellet, Vrtheil zu fällen nach der Abgemarterten Bekenntnifse, weilen sie mehr denn halbtodt gepeyniget waren, sonderlich Herr Tastius, welche Marter Herr Dr. Welling nicht erdulden, sondern lieber alles sagen wollen, wie er es verlangte, vnd den Todt leiden, ehe er sich so peynigen vnd martern lafsen wollen, wie dem Herren Tastio geschehen.

11) Hat er auch mit solcher Tragoedia vnd grausahmer vnd vnerhörter Tyranney sie wegschlachten lafsen.

12) Hat er den Herrn Tastium vnter freyem königlichen Geleite auff dem freyen Dünastrohm lafsen auffangen mit auffrührischen bübischen Heschern, vnd bey nächtlicher Zeit ins Gefängnifs schleppen lafsen, auch die Pforten hier eröffnet.

13) So hat er mit Gewalt dem Rahte die Arckeley genommen, vnd die gantze Stadt ausgejaget, das königliche Blockhaufs zu bekriegen, so dafs viel vnschuldiges Blut von Bürgern vnd Gesellen, auch von Kriegesleuten vergofsen worden.

14) Hat er alle königlichen Mandata, Citationes vnd Decreta verachtet, zur höchsten Verkleinerung Ihro Kön. Majestät.

15) Hat er I. Kön. Maj. Kirchen genommen, vnd die königl. Priester zur Stadt hinaus gejaget, alles der Kön. Maj. zum Trotz.

16) Wie er nun den königlichen Zorn so grofs auff die gute Stadt geführet, dafs auch, wenn weylandt König Stephanus gelebet hette, vnd er sodann nach des Ertzauffrührischen Buben verwirckter Straffe mit der Stadt hette handeln sollen, die solchen Schelm geschützet, sie nicht einen Stein auff den andern hetten lafsen können. Das hat der Ertzschelm wohl verstanden, darumb ist er zuletzt nach Schweden gelauffen, hat die Stadt dem Könige angeboten vnd ihn zum Schutz wider den König von Polen auffwiegeln wollen.

17) Hat er auch die Landschafft dem Könige in Schweden angetragen, als wenn sie sich der polnischen Vnterthänigkeit entziehen wollten, vnd seinem verrähterischen Anschlag beypflichteten. Wenn er nun von einem der Landsafsen hiezu bevollmächtigt were, sollte er denselben nahmkundig machen.

Giese nun, dem aus diesem Spiel Hertz vnd Muth entfiele, sagte, er were dergestalt aller der Puncte nicht geständig, die Gemeine hette ihn dazu getrieben; were auch etwas zu viel geschehen, so wollte er es dem König vnd denen Herren Commifsarien demühtig abbitten. Bat darauff, dafs man mit ihm nach der Schärffe nicht verfahren wollte.

Auff selbige Weise vnd mit denselbigen Puncten ist Hans zum Brincken auch beschuldiget worden vnd noch hinzugethan, dafs er die Auffrührer mit Wein besoffen gemacht, damit

2120051

sie die Hand vber Giesen vnd ihn halten möchten, dafs sie nicht aus der Stadt gejaget würden, wie Giese zurücke aus Schweden kahm.

Zum andern, dafs er auch alle Auffrührer mit Wehr vnd Waffen in seinem Hause versammelt, da der Herr Obriste auff den Marckt zog, auch verhindern wollen, dafs sie nicht darein willigen sollten, die Commifsarien einzulafsen, den Tumult zu erörtern.

Diefs referirten die königlichen Secretarii den Herren Commifsarien. Darauff kahmen die Herren Commifsarii den andern Tag auff das Rahthaufs, vnd nach gehaltener Deliberation liefsen sie erst den Giesen, nachher auch den Brincken auff die Tortur bringen, die Consiliarios kund zu thun, welche sie auch nahmkundig machten, vnd wurden selbige ad notam genommen. Darnach vrtheilten sie, dafs die Vrheber des Tumultes sollten nach verdienter Straffe geviertheilet werden, aber der Secretarius Hilchen bearbeitete durch Vorbitte, dafs sie mit dem Schwerdte begnadiget vnd gerichtet wurden.

Darnach wurden die andern Consiliarii vnd nechsten Glieder des Tumults citiret, vnd nach Gestalt der Sachen, fürwahr gar glimpfflich, entweder mit Gefängnifs oder mit Geld gestraffet. Mit Gott bezeuge ich es, dafs ich viele versöhnet, auch die Straffgelder einigen grofsen Leuten aus meinem Beutel vorgeschofsen habe, damit sie im Lande bleiben, vnd sich befsern möchten.

Hans Sengeisen, ein Kannengiefser, der allezeit vorn an der Spitze im Auffruhr gewesen, vnd mit Giesen nach Schweden war, der ward billig geköpffet. Giesens Bruder, Hans, der den Hals wohl zwey mahl verwirckt, auch auff den Knieen bey denen Herren Commifsarien für ein gnädig Vrtheil sich bedanckte, ward auff Jahr vnd Tag zum Gefängnifs verurtheilet, Albrecht zur Mühlen, der lose Bube, der auch mit Giesen in Schweden gewesen, ward in perpetuum aus der Stadt Bohtmäfsigkeit verwiesen. Claus Brockhoff verlieff vnd ward proscribiret, Werner Diepenbrock verlieff vnd ward proscribiret, imgleichen auch Claus Loske. Andere wurden mittelst Geld vnd Gefängnifs gestraffet.

Darnach bot sich auff ein gantzer Raht, auch die Exules*), so jemand in der Gemeine etwas vber sie zu klagen hette, der sollte hervor treten, nun sprechen vnd hernachmals schweigen. Da trat die Gemeine aus vnd beredeten sich; aber da war niemand, der Fufs halten wollte, vnd sagten die andern Vnschuldigen, sie sähen lieber, dafs der Raht sich mit der Gemeine versöhnen möchte, als das schärffeste Recht gegen die Verbrecher ausvben, damit wiederumb Friede vnd Einigkeit vnd ein gutes Verständnifs zwischen dem Raht vnd der Gemeine möchte gestifftet werden; es wollten lieber die Vnschuldigen mit den Schuldigen den Schaden büfsen helffen, auff dafs sie möchten zur Ruhe vnd Frieden kommen.

Diefs hat E. Ehrbaren Raht wohl gefallen, vnd habens denen Herren Commifsarien heimgeschoben. Diese haben vor gut angesehen, dafs eine allgemeine Amnestie aller begangenen Excefsen möchte gemacht werden. Darauff ist ein Ausschufs aus dem Raht vnd Gemeine gemacht worden, worauff ein General-Contract geschlofsen, vnd von den Herren Commifsarien approbiret worden.

---

*) Darauff versammelte sich der Rath, auch die Exules, und machte bekannt.

Nach diesem haben die Commiſsarien vermöge ihrer Instruction darauff gedrungen, die Jacobi Kirche denen päpstlichen Priestern wieder einzuräumen; aber weilen die Gemeine sich dieses mahl noch so begierig dawider gesetzet, haben sie solches auff I. Kön. Maj. Ankunfft, die dieses mahl zu Reval waren, verschoben.

Darnach ist der Handel mit denen Herren Commiſsarien vorgenommen, daſs das Blockhauſs, so wegen des Tumults war auff der Düna geschlagen, möchte abgeriſsen werden. Da hat man nach vieler Vnterhandlunge die Kriegesleute müſsen bezahlen. Der Herr Lenick hat Üxkull vnd Kirchholm, worauff die Stadt 7000 Gulden gehabt, bekommen, die andern hat man mit Geld vnd Wahren, auch mit Restzetteln contentiret, wie man gekonnt. Daſs das Blockhauſs ist abgeriſsen worden, hat der Stadt vber 50,000 Gulden gekostet. Jmgleichen was die Commiſsarien wehrender Zeit ihres Auffenthalts gebrauchet, da ist auch nicht wenig auffgegangen.

Die Exules haben auch inständig auff die Erstattunge ihres Schadens gedrungen; aber die Herren Commiſsarien haben solches zu einer gütlichen Verhandlung verwiesen, welches die Gemeine auch lieber thun wollen, als sich länger mit Zancke schleppen, vnd also ist die Sache vorgenommen vnd mit ihnen abgethan worden *).

Jm Jahre 1589 den 26. Augusti, war auff den Tag Severini, ist der bürgerliche Contract zwischen dem Raht vnd der Gemeine geschloſsen, vnd von den Herren Commiſsarien vnterschrieben, versiegelt vnd öffentlich auff dem Rahthause in Gegenwart derer Herren Commiſsarien verlesen vnd von dem gantzen Raht vnd Elterleuten nebst den Eltesten von beyden Gildestuben vnd der gantzen Gemeine vnd allen Einwohnern der Stadt Riga, ein jeder mit seinem körperlichen Eyde beschworen vnd bekräfftiget zu halten zu ewigen Zeiten. Und damit ist der liebe Friede in Riga wiederumb hergestellet worden. Gott erhalte ihn auff Kindes Kind zu ewigen Zeiten. Hierauff ist fest verordnet, Gott vor diesen Frieden auff Severini Tag in Riga zu ewigen Zeiten zu dancken.

Darnach haben die Herren Commiſsarien den Raht vnd die Gemeine der Stadt gesegnet, vnd seind wieder nach Hauſse gezogen, haben der Contracte drey gemacht, den einen dem Raht, den andern den Eltesten der groſsen Gilde, den dritten aber den Eltesten der kleinen Gilde in Verwahrunge gegeben, vnd sind nach Gelegenheit der Stadt mit Verehrungen vnd Danckbahrkeit abgefertiget. Geschehen 1589 den 26. Augusti, die Severini.

* * *

Umb diese Zeit waren beyde Könige, Vater vnd Sohn, König Johannes III. in Schweden vnd Sigismundus III. sein Sohn, König in Polen, zu Reval bey einander, vnd hofften die polnischen Herren, der König in Schweden würde dem Könige zu Polen, vermöge der ge-

*) Des Bürgermeisters Eecke Forderung betrug 7998 Gulden und 15 Groschen, welche in bestimmten Terminen bis zum Jahre 1600 entrichtet werden sollten. S. Bergmann's hist. Schr. Thl. II. S. 235

schehenen Zusage auff der Election, Ehstland mit der Stadt Reval vnd andern in Liefland habenden Festungen abtreten; aber der König von Schweden machte diesen Handel streitig, als sollten seine Gesandten auff dem Wahltage vber ihre mitgegebenen Befehle solche Zusage gethan haben, vnd wollte lieber den Sohn wieder zurücke nach Schweden nehmen. Aber die Herren Senatores brauchten indem ihren Glimpff, dafs vmb des Friedens willen der König von Schweden Ehstland zu seinen Lebenstagen behalten möchte, weilen doch nach seinem Tode auch das Königreich Schweden an den König in Polen fiele.

Also schieden beyde, Vater vnd Sohn, zu Reval wieder von einander, vnd kahm der König in Polen zu Riga an, vnd hielte sehr eyffrig vmb die Jacobi Kirche an, aber die Gemeine war noch wegen Abtretunge der Kirche eyffrig vnd vngehalten, derohalben I. Kön. Maj. mit halber Vngnade von der Stadt abzog. Were doch vieler Vrsachen wegen besser vor die Stadt gewesen, dafs man die Kirche damahls abgetreten hette.

Im Jahr 1590 wurde die Stadt Riga auff den Reichstag nach Warschau citiret, da war ich *) vnwürdig in der Legation, Herr Caspar von Hoffe vnd der Syndicus David Hilchen. Da erkannten I. K. M. der Stadt die Kirche ab; jedoch ward vns vermöge gegebenen Bescheides damahls von I. Kön. Maj. gelobet, wie das Responsum ausweiset, dafs die Jesuiten nicht sollten in der Stadt, sondern auff dem Schlofse wohnen. Da wurde die Kirche abgetreten. Auff dem nächstfolgenden Reichstage wurde die Stadt wiederumb von den Jesuiten citiret. Da ward von dem Burgemeister Nicolaus Eecke vnd dem Syndicus Hilchen die Sache auff dem Reichstage gar hart disputiret, dafs wir die Jesuiten nicht wieder einnehmen möchten, sintemahlen die Transaction mit dem Könige Stephano in Abtretunge der Kirche alleine meldet von einem Plebano, vnd nicht von Jesuiten. Es wurde zwar auff dem Reichstage selbst nichts ausgemacht; aber nach geschlofsenem Reichstage nahmen I. K. M. mit den Afsefsoren post aulam die Sache wieder vor, vnd erkannten, dafs wir die Jesuiten wieder einnehmen sollten. Davon appellirte der Syndicus wieder auff den Reichstag, welches der König zur Verkleinerung auffnahm, vnd dafs es contra dignitatem Regis were, vnd wollte ihn lafsen incarceriren, aber die Landboten hinderten es vnd der Grofskantzeler. Also mufsten wir die Jesuiten wieder einnehmen.

Anno 1604 Montags am ersten Fastnacht Abend waren die Bürger nach der Gewohnheit auff der Gildestuben, einen neuen Altermann zu wehlen. Da entstund eine Zwietracht zwischen Raht vnd Gemeine, weilen der Raht einen Altermann aus dem Ausschufse, vnd die Bürger aus dem Hauffen der Gemeine haben wollten. Der Raht mufste einwilligen, vnd ward erwehlet einer Nahmens Evert Ötting zum Altermann der grofsen Gildestube. Darauff folgte von der Gemeine eine Klage wider den Raht, dafs er sollte den Contract vberschritten haben, nehmlich, dafs man mit Erwehlunge der Bürger in den Ausschufs ihnen vorgegriffen; item es weren auff Privat-Sachen vnnöhtig Gelder spendiret; Stadtknechte weren bey Rotten nächtlicher Zeit ohne der Elterleute Wifsen aus der Stadt gesandt; etzlichen im Raht alleine die Ämter gegeben aus Eigennutz; etzliche hetten ihre Freunde allein verlehnt mit stattlichen Ämtern, vnd was solcher

*) Der Bürgermeister Franz Nyenstädt.

Beschuldigungen mehr waren. Endlich sie wolliten das Regiment geändert, den Severins Contract cafsiret vnd der Stadt Einkünffte alle in einem Kasten haben.

Obwohl ein Raht vngerne hierein willigen wollte, so hat die Gemeine doch die Sache vor den Feldherrn Carl Johann Kodkiewicz, der damahls in Riga ankahm, gelangen lafsen, der ihr Vornehmen gebilliget hat.

Darauff hat ein Raht weichen müfsen, den Contract fallen lafsen, alle Stadt-Einkünffte mufsten der Gemeine mit in Verwaltung in einem Kasten einflieſsen, dazu jährliche Rechnung mit dem Raht zugleich thun, die Stadtsoldaten mufsten auch hinführo zugleich dem Raht vnd der Gemeine schweren. Nach diesem hat die Gemeine ein grofses Schlofs bewilliget, vnd von den Ihrigen mufsten von neuem welche bey dem Kasten mit verordnet werden.

Wie nun dieses vollzogen war, kahmen sie zu den Büchern zum Kasten, vnd befunden, dafs der Burgemeister Nicolaus Eecke*) etzliche Gelder aus dem Kasten, da er den Schlüfsel als ein vertrautes Haupt in Verwahrunge gehabt, empfangen vnd einigen Leuten geliehen, dafür Handschriften, so auff seinen Nahmen gestellet, in den Kasten gestecket, welche etzliche Tausend betroffen. Diese hat die Gemeine wieder in den Kasten haben wollen, vnd ein Raht hat ihm durch die neuen Kasten-Herren müfsen ansagen lafsen, dafs er die Gelder wieder einbringen sollte; so hat er auch andere Gelder aus dem Kasten zu vnterschiedenen Zeiten genommen, davon Rechnung thun wollen (aber nicht gethan), welches die Gemeine für eigennützig verstanden, vnd zudem ihm vorgeworffen, dafs er vorlängst von dem Herrn Secretario David Hilchen were für einen Kasten-Dieb gescholten worden, vnd sothane Schmähunge viele Jahre unverantwortet auff sich sitzen lafsen; dazu hette er wider die neue Vereinigunge des Rahts vnd der Gemeine protestiret; also könnte man ihn aus bemeldeten vnd mehrern Vrsachen im Regiment nicht länger leiden, er müfste sich denn solcher Sachen entledigen**).

---

*) Eecke wird in den Abschriften der Nyenstädtschen Chronik Eycke, Eecke und Eck genannt.

**) Eecke hatte die aus der Stadtkasse genommenen Gelder bei dem Adel und andern Personen zu 10—12 pro Cent ausgeliehen, und dadurch soviel erwuchert, dafs er, aufser einem bedeutenden Vermögen an baarem Gelde, 12 Häuser besafs. Als er dieses willkührlichen Verfahrens wegen zur Rede gestellt wurde, suchte er sich mit allerlei Vorwänden zu entschuldigen und versprach, diese Summen mit 5 pro Cent zu verzinsen. Dieſs wurde nicht angenommen; besonders sprach der Ältermann Evert Ötting heftig dagegen. Eecke zog sich nun auf das Schlofs zurück, und wurde nebst seinen beiden Schwiegersöhnen, den Rathsherren Röttger zur Horst und Thomas Ramm, die sich gleichfalls bei den Bürgern verhafst gemacht hatten, abgesetzt. Seine beweglichen und unbeweglichen Güter wurden 1606 von der Stadt eingezogen. Es kam zwar im August 1607 Magnus Nolde nach Riga und machte auf der Gildestube einen Versuch, die Zwistigkeiten der Entwichenen mit der Gemeine beizulegen, besonders liefs Eecke durch ihn den Antrag machen, er wolle sich künftig aller Rathschläge enthalten, wenn man ihn wieder in die Stadt aufnähme; nur möchte man ihm verstatten, ungehindert dem Gottesdienste beizuwohnen, und in den Kirchen seinen Ehrenplatz zu behalten, ihn auch, wenn er auf Hochzeiten u. s. w. geladen würde, unangefochten erscheinen lafsen. Dieſs wurde von vielen bewilligt; allein Ötting hintertrieb es, und so wurde ihm sein Gesuch abgeschlagen.

Die Entwichenen wandten sich nun an den Reichstag in Warschau, und brachten es dahin, dafs

Anno 1604 nach Michaelis, wie man pflegt Ämpter zu versetzen, da sie ihn am Worte nicht wifsen wollten, ist Herr Hinrich von Ulenbrock, so das vergangene Jahr das Wort gehabt, beym Worte geblieben.

Anno 1592 den 2. November, wie König Johannes in Schweden, in Gott dem Herrn von dieser Welt geschieden war, so ward sein Sohn Sigismundus, der König in Polen, auch in Schweden gekröhnet. Da wurden ihme etzliche Puncta von den Ständen in Schweden vbers Haupt genommen zu beschweren, die ihme etwas Bedencken möchten gemacht haben; jedoch wie er aus dem Reiche geschieden, vnd der Krieg zwischen dem Moscowiter vnd Schweden noch nicht beygeleget war, hatte er inzwischen den Rähten in Schweden das Regiment anvertrauet, vnd Herrmann Flemming mit etzlichem Kriegesvolck in Finnland gesandt, vmb daselbst die Grentze zu decken. Es mochten nun die Kriegesleute den Finnischen Bauern viel Schaden zufügen, weswegen sich selbige wider die Soldaten empöreten, worvber denn Flemming mit seinen Kriegesleuten viele der Bauern erschlug. So mochte es auch den Hertzog Carl, als des Königes Vaterbruder, verdriefsen, dafs der König ihme die Gubernation des Reichs bey seinem Abzuge nicht anbefohlen, oder was er sonst vor Vrsach zu haben vermeynet, die mir vnbewufst ist, derowegen vnternahm er es, nach des Königs Abzuge alle Gewalt des Reichs vnd des Regimentes an sich zu ziehen, vnd brachte von den Eingesefsenen des Reiches Schweden etzliche Leute an sich, die auff seiner Seite hielten, nahm darauff des Reiches Schlöfser vnd Burgen ein, vnd die Armada der Schiffe, versetzte die Ämpter in den Ständen vnd auff den Heufsern, wie auch auff den Schiffen nach seinem Gefallen, vnd nahm alle Arckeley. Einige Reichsrähte, die da verstunden, dafs diese Anmaafsunge wider den König gehen wollte vnd künfftig würde gerochen werden, begaben sich lieber nach Polen zum Könige, als dafs sie dem Hertzoge Carl in seinem Vorhaben folgeten. Derowegen ward der König veranlafset, dafs er sich rüstete vnd von Dantzig abging mit etzlichen Schiffen vnd Volck, nebst den ausgewichenen Rähten, kahm auch glücklich in Colmar an, welches Hertzog Carl mit seinen Vertrauten besetzt hatte. Als aber der König persöhnlich ankahm vnd eingelafsen zu werden begehrete, durffte ihm der

---

der König die Sache entschied, und sie den 7ten Mai 1612 wieder in ihre Ämter eingesetzt wurden. Ötting verlor auf königlichen Befehl sein Amt und mufste das Stadtgebiet verlafsen.

Die entwandten Gelder kamen indessen den 9ten Juli 1612 von neuem zur Sprache, und es wurden in der Kämmerei Eecks Rechnungen untersucht. Er selbst ging sie durch und zeigte, er sei der Stadt nichts mehr, als 25 Gulden schuldig. Man schwieg aus Furcht. Nur der Ältermann Zaupe, der als ehemaliger Notarius bei der Stadtkasse alles genau kannte, bewies das Gegentheil und zeigte, dafs Eecke der Stadt über 70,000 Mark rigisch schuldig sei. Dieser wurde darüber höchst ergrimmt und machte allerlei Einwürfe, aber ohne Grund. Zuletzt rief er im Zorn dem Zaupe zu: „Ihr loser Geselle, ich sage es euch, ich werde es euch einbringen!“ Der Rath liefs nun aus Besorgnifs vor neuen Unruhen den Zaupe von den weitern Verhandlungen weg, und verglich sich den 22sten Juli mit Eecken und seinen Schwiegersöhnen; die Stadt aber — verlor jene bedeutende Summe auf immer. Einige Entschädigung erhielt sie indessen dadurch, dafs der sonst so eigennützige Mann im Jahre 1615 aus eigenen Mitteln eine Stiftung für arme Bürgerwittwen der kleinen Gilde gründete, die noch jetzt unter dem Namen des Eeckeschen Convents fortdauert. (Brotze's annales Rigenses, nebst andern handschriftlichen Nachrichten).

Statthalter des Hertzogs Carl das Hauſs nicht verweigern; also zog der König auff das Hauſs Calmar. Da kahmen nun etzliche Landsaſsen, den König zu empfangen, die Finnländer waren auch im Anzuge, den König ins Land zu begleiten; aber er schrieb es ihnen ab, damit sie nur nach Finnland zurückkehren möchten. Darauff kahm der Hertzog Carl mit einigen gerüsteten Leuten, sich des Königes besorgende, weilen er ihme zum Verdruſs das Regiment in Schweden umbgekehret hatte, mit dem der Oberste Jürgen Fahrensbach bey Calmar oder Steckeberg eine Vnterredunge gehalten, daſs er zum Könige kommen sollte, worauff er 3 Tage Frist begehrete, welches aber der Oberste dem Könige getreulich widerrahten vnd gesaget: Gnädigster Herr, werden Ew. Kön. Maj. ihme Zeit gönnen, er hat einen Hinterhalt, damit wird er sich verstärcken zu Waſser vnd zu Lande, vnd Ew. Kön. Maj. nichts zu Willen wiſsen, derowegen stelle er sich jetzt bey Ew. Kön. Maj. ein. Will er nicht, so bin ich fertig, vnd will ihm einen Kampff anbieten, vnd ihn Ew. K. Maj. bald lieffern; werden wir aber warten, so sind Ew. Kön. Maj. gewiſs vom Reiche. Dieses haben aber damahls die Reichsrähte dem Könige widerrahten, er sollte zum Schlagen nicht schreiten, vnd das schwedische Blut vergieſsen laſsen. Der König ist hierauff den Rähten gefolget, vnd hat ihm drey Tage Frist gegeben. Mittlerweile hat sich der Hertzog Carl mit Schiffen vnd Kriegesvolck verstärcket, vnd dem Könige ist auch ein Vngewitter begegnet, daſs seine Schiffe zerstreuet wurden. Da hat sich Hertzog Carl zur Sache gefaſst gemacht, vnd dem Könige den Kampff versaltzen; da war es aber zu spät. Sobald nun der Kampff anging, lagen die Königlichen vnter; seine Schweden, die der König an seiner Seite hatte, wollten nicht ein Rohr losschieſsen. Also wurden sie geschlagen, vnd muſste da der König nach des Hertzoges Carl seiner Pfeiffe tantzen, nach seinem völligen Willen ihme Contracte vorschreiben laſsen, vnd die Reichsrähte wie seine Gefangene ihme auslieffern, auch alle Festungen, Schiffe, Arckeleyen in des Hertzoges seiner Gewalt laſsen. Wie nun der König zu diesem Contract gezwungen war, nimmt er vnd besetzt das Schloſs Calmar vnd segelt mit etzlichen Schiffen nach Preuſsen, vnd zog wieder nach Polen im Jahr 1598.

Darauff rüstete sich der Hertzog Carl vnd zog vor Calmar, eroberte solches, vnd besetzte es wieder, vnd zog in eigener Person nach Finnland im Jahr 1599.

Wie der König in Polen dieses vernommen, lieſs er in Liefland einige Hoffleute bestellen, wie auch bis an die 300 Pferde. Diese wurden den Finnländern zu Hülffe geschickt. Wie sie aber in Finnland ankahmen, da war die Karte schon vergeben; denn die zu Wiburg hatten schon ihr Verständniſs mit dem Hertzoge Carl, worvber denn die gedachten Liefländer mehrentheils gefangen wurden, bis auff die wenigen, die mit dem kleinen Joachim nach Reuſslandt entkamen. Die Reuſsen aber behielten sie bey sich, bis sie durch des Königes Gesandten losgemacht wurden; die andern, so nach Stockholm geführet wurden, kahmen nachher auch los, vnd wurde den gemeinen Leuten erlaubt, an vnpartheyische Örter zu ziehen, die Vornehmen aber behielt er gefangen.

Darnach dachte der Hertzog Carl der Sache nach, wie er den Krieg mit dem Könige von Schweden abhalten könnte, vnd beschloſs darauff denselben nach Liefland zu wenden. Damit er nun Schweden im Frieden erhalten möchte, lieſs er zum ersten den Reichsrähten, die da fürwahr fürtreffliche Leute vnd des Reiches Stützen waren, die Köpffe abschlagen. Hierauff

sandte er Anno 1600 umb Fastnacht aus Finnland Herrmann von Düren mit 900 Pferden, liefs die in dem Theile von Liefland, so den Schweden gehörete, in das Burglager rücken, vnd zog mit einer Arckeley vnd etzlichen schwedischen Reutern vnd Fufsvolck, so er aus den Dörffern zusammen gejaget, nach Liefland.

Als nun der Hertzog Carl zu Reval im Junio 1600 ankahm, fand er eine Armee vor sich von 2300 Pferden. Allda hat er sein Volck gemüstert, ist damit auffgebrochen, vnd vor des Königes in Polen Festung in Liefland, Pernau, so an der See 20 Meilen von Reval gelegen, gezogen, vnd hat dieselbe ohne einige gethane Ansage belagert, zwar zu keinem Sturm geschritten, sondern nur mit Worten geschrecket, als were die Stadt schon vntergraben, vnd mit einigem Pulver vntersetzet zum Sprengen; derohalben sie die Festung ohne grofse Noht vbergeben.

Hierdurch ist dem Hertzog Carl der Muht gröfser gewachsen, vnd hat er etzliche Reuter abgeschicket, die Oberpahlen vberraschen müfsen, welches gantz vnbesetzet gewesen, weilen der Hauptmann Rudamin im Sonzelschen geplündert vnd geraubet, vnd damahls nicht zur Stelle gewesen. Were wohl befser gewesen, er hette sein Haufs Oberpahlen in acht gehabt, vnd nicht die armen Bauren gar vbel tractiret.

Der Herr Oberste Jürgen Fahrensbach rückte nachgehends ins Cremonsche, von dannen bis Coltzen mit dem Herren Leneck, vnd hielten im Felde Raht, denn dieser war das Haupt der Polen, der Oberste Fahrensbach aber General-Feldherr vber die Teutschen. Sie rückten hierauff ins Helmetsche, dem Hertzog Carl einigen Abbruch zu thun. Wie aber Hertzog Carl Pernau eingenommen hatte, nahm Evold v. Meden ohne allen Widerstand Salis ein. Darnach fertigte Carl seinen gezeugten Sohn Carl Carlson nach Karkus mit 4500 Mann, diese aber wurden von den Polen geschlagen. Hernach zog Hertzog Carl vor Fellin, das sich auch ergeben mufste, imgleichen eroberte er Lais, ferner nahm er Karkus ein, wo er herrliche Beute bekommen, weil sie ihme solches ohne grofse Noht vbergaben. Hierauff schickte er an die anderen Heufser, als: Helmet, Trikaten, Ruyen, Wainsel, Burtneck, Lembsal, Nabben, vnd liefs sie auffordern, welche sich auch gleich ergaben. Ermes wehrete sich; aber nicht lange. Auff Kirrempe war Heinrich Falckenberg, welcher gut carlisch war, indem er das Pulver, so nach Dörpt geschickt wurde, auffhielt, vnd sich darauff ergab. Ein Gleiches thaten auch die auff Marienburg.

Der Oberste Fahrensbach vermochte nebst dem Herren Oeconomo, dem Herrn Rittmeister Hinrich Ramel vnd dem Rittmeister Caspar von Tiesenhausen von der Tirsen, dafs sie mit ihren Reutern in Dörpt blieben; er selber aber zog nach Wenden, wo er Dembinsky vermuthete. Der Hertzog Carl aber zog gegen Weihenachten vor Dörpt, gewann es, weilen es nicht gehörig versehen war, vnd die Gemüther auch vneinig waren, verstattete einem jeden freyen Abzug, aber hielt solches nicht. Dieses geschahe Anno 1600 den 27. December. Nach diesem brauchte er kein Geschütz mehr vor keinen Heufsern als Wolmar, Treyden vnd Neuhaus, die andern ergaben sich alle bis auff Kockenhausen.

Da sandte der Hertzog Carl etzliche 1000 Mann nach Wenden, es zu erobern. Auff den Sonntag, da sie hinkahmen, war Jürgen Fahrensbach eben mit 50 Pferden vnd einigen

Landsafsen aus Wenden nach Nitau abgezogen, vnkundig, dafs die Schweden nahe vorhanden waren, die vielleicht Kundschafft haben mochten, dafs der Oberste abgezogen; aber Dembinsky vnd der Oberste Weyer setzen aus der Festung gar behertzt auff sie los, schlugen sie mit wenig Leuten auff die Flucht, trieben sie in die Aa, da etzliche tausend ersoffen, vnd viele hundert auff der Wahlstatt blieben, vnd kriegten weg all ihr Geschütz, Fahnen etc. Das war Gottes Werck. Wie aber die Polen zu Wenden die Zeitung vernommen, dafs Wolmar erobert, haben sie, aufser Dembinsky, der gerne geblieben were, Stadt vnd Schlofs verlafsen, ihre Wagen mit der Bürger Korn gefüllet, vbel hausiret vnd sind davon gezogen.

Wie der Woywode Matthias Dembinsky nachher von Pebalg abgezogen, traff er mit seinen bey sich habenden 70 bis 80 Pferden auff die Schweden, welche ihn vbermannt vnd gefangen nahmen.

Treyden ist mit Sturm eingenommen, vnd die meisten sind darauff erschlagen worden; Cremon vnd Segewold haben sich stracks ergeben müfsen; denn da war nichts zu wehren. Carl Carlson ward voran geschicket, Neuhaus zu beschiefsen, welches sich zwar wohl gehalten, aber endlich ergeben müfsen.

Darnach ist Carlson fortgerücket auff Smilten, Arle, Berson, Sefswegen, Creutzburg, Schwanenburg, Marienhausen, Lutzen, Rositen, Laudon, Ronnenburg, Jürgensburg, Nietau, Lemburg, Rodenpois, Sontzel, welche sich alle ohne einigen Schwerdtschlag ergaben. Endlich ist er auff Kockenhausen mit der besten Macht gerücket, erstlich das Städtlein beschofsen vnd eingenommen, darauff das Schlofs, vnd sonderlich einen Thurm hefftig beschofsen, vnd ist Hertzog Carl selbst in eigener Person hinkommen, vnd den Sturm mit höchstem Ernst selbst angeführet vnd zugetrieben alle, die anlauffen konnten. Wie sie nun vor die eingeschofsene Öffnunge kommen vnd hinein dringen wollen, da stürtzete der Thurm herunter auff die Schweden, dafs sie bey hunderten mit Trummeln, Büchsen vnd Spiefsen zerquetschet, auch die Graben davon angefüllet wurden. Da entfiel dem Hertzog also der Muht, dafs er sich davon packte, vnd befahl Carl Carlson vnd andern den Krieg, er wollte ihnen noch mehr Raht schaffen. Da blieben sie in dem Städtlein liegen vnd plickplackten das Haufs, aber die, so auff dem Haufse waren, pafseten ziemlich mit ihren Halbhaken auff die Schweden, wo welche auff der Gafse gingen, vnd erschofsen viele.

Als nun das Vorjahr aukahm vnd die Düna offen ging, entsetzete der Starost aus Samayten mit etzlichen Littauwischen Herren das Schlofs, woselbst die Besatzunge schon grofsen Hunger litte, vnd Carlson mufste sich nach Erla retiriren, woselbst er aber auch vberraschet vnd geschlagen wurde. Er recolligirte sich aber auff vngefehr 3000 Mann, vnd zog wieder vor Kockenhausen. Da lieferte ihm Kotkiewicz vngefähr ¾ Meile von dem Städtlein eine Schlacht, in welcher von beyden Seiten viele blieben, doch mufsten die Schweden ihr Geschütze verlafsen vnd davon fliehen. Nachher nahmen die Littauwer den Schweden wieder viele Heufser weg, bis sie endlich nach Ronneburg kahmen. Da hielten sich die Schweden, bis Hertzog Carl selbst von Reval ab, sich wieder ins Feld begab, etzliche Schiffe mit Volck vnd Geschütze nach der Düna abfertigte, selber aber mit denen zusammen gebrachten Liefländern vnd Schweden das Haufs Ronneburg entsetzete. Da setzte er auff die Littauwer zu, welche ihr

Geschütze, Pferde, Trofs vnd alles verliefsen, sich vnter die Mauern von Riga retirirten, vnd ihre Rofse vnter dem Zwenger an die Stücke bunden. Indem war der Oberste Jürgen Fahrensbach, Wendenscher Woywode, mit etzlichen Schotten, 4 Fahnen Knechten, einige hundert starck, aus Preufsen angekommen, lag zu Riga auff dem Schlofs, vnd mochte 50 bis 60 Pferde bey sich haben.

Den 23. Augusti lagerten sich die Littauwer an der Düna zwischen der Stadt Mauren vnd der Düna; Hertzog Carl aber folgete vnd lagerte sich mit seiner Macht eine Meile von Riga an dem Mühlengraben. Da besorgten die Littauwer einen Vberfall vnter der Stadt Mauren, begehreten auff den Nohtfall Zusage von der Stadt, dafs sie in die Stadt weichen dürfften, welches Begehren ihnen aber mit dem höffelichen Bescheide abgeschlagen wurde, dafs man nicht mehr als die Häupter einlafsen könnte mit zum höchsten ein paar hundert Pferden, in Ansehunge was man vor Exempel vor sich hette, wenn die Stadt voll Kriegesvolck gelafsen worden.

Indefsen stärckete sich der Hertzog Carl zu Wafser vnd zu Lande, rückete auch 1601 den 30. Augusti Morgens zwischen 2 vnd 3 Vhr in die Vorstadt von Riga, vnd fiel eine Schantze an, da des Obersten Schotten inne waren, wurden aber daraus geschlagen vnd kriegten 8 Falckenetten weg. Dieses mahl wurde die gantze Vorstadt ausgebrandt, vnd achte ich den Schaden wohl auff 2 Tonnen Goldes. Ich habe damahls vber 30 Scheunen vnd Wohnungen im Brande verlohren. Gott ersetze den Schaden.

Den 2. September nahm der Oberste auff der Düna den Schweden ein Scheerboot, bekahm darinnen einen Hauptmann Hans Schultz vnd einen Fähnrich nebenst 9 Mann gefangen.

Den 8. September fingen die Schweden an sich zu verschantzen auff Knittelsholm, neben der Fähre vber der Düna, die Vberfahrt zu verhindern, machten sie auch gar fest, vnd vermeyneten daraus die Stadt zu beschiefsen, schimpfirten auch die Leute daraus, die auff dem Bollwerck diefseit der Düna waren.

Den 10. September verliefsen sie diese Schantze, vnd fielen die Schotten mit ihrem Obersten Jürgen Fahrensbach darein, vnd rifsen sie nieder.

Den 8. September kahm der Grofskantzler vnd oberste General-Feldherr der Krohne Polen, Johann Zamoisky, samt dem Vnter-Feldherrn Zelikomowsky (?) aus Polen, vnd liefs sich mit dem königlichen Kriegesvolck vber die Düna setzen; darnach zog auch I. K. Maj. selbst herüber mit einem stattlichen Kriegesheere bey Kockenhausen.

Den 17. September sandten die königlichen Feldherren einen Trompeter mit einem Brieff an den Hertzog Carl, vnd liefsen ihme eine Schlacht anbieten, er sollte ihrer erwarten vnd eine Mahlstätte erwehlen im freyen Felde, wenn er ein Kriegesmann were. Da war bey Hertzog Carl guter Raht theuer, vnd Fliehens Zeit zu Wafser vnd zu Lande, dafs niemand gerne der Hinterste seyn mochte. Er nahm stracks seinen Lauff nach Reval vnd Schweden zu, vnd sagte zu den Liefländern, die ihme zugefallen waren: ich habe euch nun in Festungen, Schlöfser, Land vnd Leute gesetzet, wollet ihr sie nun nicht vertheidigen, möget ihr es lafsen. Ich habe Land vnd Leute genug in Schweden.

Da war ein Graff von Nafsau aus Niederlandt bey ihme in Diensten, der sprach zu ihm, er sehe es davor an, dafs nicht mehr Frommen mit dem Kriege würde geschafft werden,

denn dafs die Lande im Grunde verheeret, vnd die armen Leute verdorben vnd ausgerottet würden, derowegen riethe er, dafs er seinem Herren Vetter, dem Könige in Polen, mit friedlichen Mitteln vnter Augen gehen möchte, damit sie wieder in gutem Verständnifs vnd Ruhe möchten gesetzt werden, vnd vnschuldiges Blut möchte unvergofsen bleiben.

Da hat der Hertzog Carl geantwortet, dafs solcher Raht ihm nicht gefiele, vnd hinzugesetzet: sollte ich die Ruhte aus der Hand geben, das ist mir vngelegen; so lange ich den Krieg in Liefland halte, habe ich in Schweden Friede. Hier hat Reinhold Engedes, ein Rittmeister des Hertzoges, beygestanden, der es mit angehöret. Also hat er die vornehmsten Festungen, als Ronneburg, Wolmar, Neuhausen, Dörpt, Fellin, Weifsenstein, Pernau, Reval vnd Narva mit dem Kriegesvolck, so er von Schweden vnd Teutschen noch vbrig gehabt, besetzet vnd ist nach Schweden gezogen mit der Vertröstunge, er wolle sich wieder in Schweden rüsten vnd sie entsetzen. Die besten groben Geschütze nahm er mit sich, vnd liefs die auff den Festungen mit den Polen in den Haaren liegen. Da der Graff von Nafsau sahe, dafs es einen bösen Ausgang mit des Hertzogs Carl Kriege nehmen würde, zog er zum Lande hinaus. Diefs thaten auch der Hertzog von Holstein vnd Lüneburg.

Hätten jetzo die abtrünnigen Liefländer, da der König von Polen selbst im Lande war, den Hertzog Carl verlafsen, vnd des Königes angebotene Gnade angenommen, sie wären bey Ehren, Land vnd Leuten geblieben; aber weil sie mehr Zutrauen zu dem Hertzog gehabt, vnd auff seinen versprochenen Entsatz gehoffet, so seind sie auch als Feinde des Reichs Polen bekrieget vnd gehalten worden.

Anno 1601 den 23. Sept. erhob sich I. Kön. Maj. mit beiden Feldherren von Üxkul. Der Vnter-Feldherr war voran gegangen von Kockenhausen auff Wenden mit 4000 Cosacken durchs Rodenpoissche Gebiet vber die Aa vnd so fort auff Roope. Das Geschütz liefsen sie mit der Munition folgen. Den 10. October folgete der Wendensche Woywode Jürgen Fahrensbach mit den 4 Fahnen Schotten, die er aus Preufsen gebracht, dem Könige.

Den 19. October zog der König vnd der Feldherr mit dem Geschütz fort, die Festunge Wolmar zu belagern. In diesem Zuge ging das Elend mit den armen Leuten an, sie wurden von den Cosacken jämmerlich geschreyet vnd gepeyniget, alles des Ihrigen beraubet, alle Katen vnd Zäune verbrandt, dafs sie des elenden Hungers halben bey Hauffen niederfielen vnd sturben. Sie blieben in den Dörffern vnd auff den Wegen vnbegraben liegen, dafs es einen Stein in der Erden erbarmen möchte.

Anno 1601 den 2. December zog der König wieder zurücke von Riga ab nach der Wilda, vnd die Kronfeldherren blieben in der gar bittern Kälte mit der Arckeley vnd dem Kriegesvolck vor Wolmar. Es erfroren viele Menschen, nichts desto minder schofs der Feldherr was er konnte auff die Festung bis den 17. December, da er sie nach etzlichen angelegten Stürmen wieder durch Accord eroberte. Es befanden sich darinnen 350 Schweden vnd Teutsche. Diesen liefs der Feldherr das Geleite sagen vnd frey abziehen, ausgenommen des Hertzogs Carl unechten Sohn, Carl Carlson, Pontus de la Gardie Sohn vnd andere zwey schwedische Herren, die wurden nach Polen geführt *).

*) Karl Karlsson Gyllenhjelm war ein natürlicher Sohn des Herzogs Karl von Südermannland,

Anno 1601 den 24. December ward Carl Carlson vnd Pontus de la Gardie Sohn zu Riga durchgeführt nach Polen. Der Feldherr zog nach der Wolmarschen Eroberunge nach dem Stifft Dörpt, umb daselbst etwas auszuruhen, vnd liefs mit den Heufsern tractiren, als: Ermes, Helmet, Marienburg, Neuhausen, die sich auff Gnade ergaben vnd angenommen wurden; auff Adsel aber war ein verlogener Mensch, Adam Schraffer, vnd Jacob Roland, die vermeynten den Feldherren zu narren, daher schickte er 1602 den 12. Martii hin, vnd liefs es beschiefsen. Vnterdefsen machte sich der verlogene Fuchs, der Schraffer, davon; da ergaben sich die vbrigen. Der Feldherr liefs sie frey abziehen, aufser den Roland, den er hernach hinrichten liefs. Den Herrn Albr. Dembinsky sandte er mit seiner Rotte vnd andern Kriegesleuten nach Ronneburg, dafselbe zu belagern, das sich denn aus Noht ergeben mufste. Hernach zog der Feldherr von Antzen nach Ringen, vermeynte mit den Dörptischen zu tractiren, aber vergebens. Sie fielen aus auff Beute, erschlugen etzliche Cosacken, letztere aber wurden bald entsetzet, vnd die Ausgefallenen meistens erschlagen.

Da brach der Feldherr auff, liefs Dörpt liegen vnd zog vor Fellin. Diese fielen auch heraus mit Hülffe etzlicher Pernauschen Hoffleute, vnd vberraschten 40 Wagen mit Zufuhr, Brodt, Wein vnd allerley Sachen, so sie davon brachten. Der Feldherr brachte einiges grobes Geschütz davor, nahm erst die Stadt ein, vnd liefs 1602 den 7. May den ersten Sturm auff das Schlofs anlauffen, aber er wurde abgeschlagen, vnd Jürgen Fahrensbach vnd Wolmar von Mengden im Sturm verwundet, welcher letztere von allen sehr beklaget, den andern Tag gestorben.

Den Tag darauff, den 8ten May, liefs der Feldherr das Schlofs mit grofsem Eyffer abermahls angreiffen, vnd war bey diesem Sturm grofse Gefahr vorhanden, denn die in der Besatzung hatten vnter dem Sturmloch (Breche) eine Grube (Mine) gemacht, da hatte man Pulver hinein gelegt vnd Erde darvber, damit wenn sie aus dem Sturmloche geschlagen weren,

---

nachherigen Königes von Schweden Karls IX., und zeichnete sich vorzüglich durch die tapfere Vertheidigung Wolmars im Jahre 1601 aus. So schwach auch dieser Ort befestigt war, so hielten doch der heldenmüthige Jacob de la Gardie und Gyllenhjelm hier zwei volle Monate die ganze Macht der Polen auf. Die Festung glich zuletzt einem Steinhaufen, und dennoch schlugen sie mitten unter diesen Trümmern den stürmenden Feind am 6ten December mit grofsem Verlust zurück. Endlich, da die Polen am 8ten December den Sturm wiederholen wollten, sahen die Belagerten aus Mangel an Kriegsmitteln sich genöthigt, den Ort zu übergeben, unter der Bedingung, dafs sie mit Ober- und Untergewehr und fliegenden Fahnen abziehen dürften. Diefs wurde bewilligt, nur sollten die genannten Befehlshaber so lange in der Gefangenschaft bleiben, bis sie gegen Dembinsky und Schenkiug ausgewechselt würden. Erst nach einer zwölfjährigen harten Gefangenschaft wurde Gyllenhjelm nach Schweden entlassen, und bekleidete dort nachher mehrere hohe Würden. Er starb am 17ten März 1650, und ist in der Domkirche zu Strengnäs begraben, wo auch die eisernen Fufsketten über seinem Grabe hängen, die er in seiner Gefangenschaft in Polen getragen hatte. Unter seinen nachgelassenen Handschriften, die im schwedischen Reichsarchiv aufbewahrt werden, befindet sich auch seine „Relatio de Kokenhusano proelio et obsidione Wolmariae." S. Gadebusch livl. Jahrb. II. 2. S. 261—66., Hupels neue nord. Miscell. St. 18. S. 194—96. u. Livl. Schriftsteller-Lex. II. 155—157.

vnd die Polen nun auff dem Pulver stünden, sie auffgesprenget würden. Aber Gott kehrte es umb. Wie der Sturm anging, so stunden die in der Besatzung mit dem Hauptmann auff dem Pulver, vnd flogen selbst unvermuthet in die Lufft. Da entfiel ihnen aller Muht, vnd sie ergaben sich auff Gnade vnd Vngnade. Da liefs er den Schweden vnd Teutschen frey Geleite sagen nach der Pernau, die Liefländer aber behielt er mit Weib vnd Kind gefangen, davon wurden etzliche hingerichtet.

Vnter dieser Zeit fielen die Dörptischen aus der Besatzung aus mit ungefehr 300 Schützen vnd einigen Reutern, des Castellan George Schenking Haufs Antzen, so der Feldherr mit einigem Volck besetzt, zu ersteigen. Das erste mahl wurden sie abgeschlagen, wie sie aber zum andern mahl anlieffen, eroberten sie es vnd erlangten gute Beute vnd vornehme Gefangene. Es war ein sehr schön neuerbautes Haufs, aber sie zündeten es an, vnd verbrandten es, war doch jammer Schade.

Wie nun das Haufs Fellin erobert war, da war das Kriegesvolck fast unwillig, länger im Felde zu bleiben, weilen sie den gantzen Winter im Felde die Kälte erlitten hatten, vnd fast Geld mifseten; aber der Feldherr machte es, so gut er konnte, dafs er sie willig machte, vnd liefs sie abführen nach der Nabbischen Brücke vnd sich da lagern bey der St. Johannis Kirche. Vnterdefsen fielen die Dörptischen Schweden wieder auff den Raub vnd erschlugen etzliche Cosacken, aber die polnischen Reuter vmringeten sie bald, vnd wurden in die hundert erschlagen, vnd 12 gefangen dem Feldherrn gebracht; auch fielen aus Weifsenstein zween Hauptleute, als Jacob Hille vnd Simon Phylle mit 100 Schützen vnd 50 Reutern auff den Raub. Da sandte der Feldherr hin vnd liefs sie niederlegen, vnd wurden beyde Hauptleute gefangen. Darnach holten die Polen einen Raub von Narva. Mittlerweile kahm bey dem Feldherrn auch frisches Volck an, darauff rückte er vor Weifsenstein. Daselbst hatte er grofse Mühe zu schantzen auff Morast, dafs er einige tausend Fuder Strauch einführen mufste, ehe man das Geschütz in der Schantze auff den Morast bringen konnte, worvber fast Volck gespillet*) wurde. Es wurden wohl 6 oder 7 Rittmeister erschofsen. Dazu schlug ein Vnglück, nehmlich:

Wie das frische Volck zu Riga ankahm vnd vber die Düna zog, hatte ein Raht etzliche Knechte bey der Stadt in den neuen Rahtshoff geleget**). Da wollten einige Kriegesleute hineinbrechen; das wollten die Knechte nicht gestatten. Darvber kahmen sie sich in die Haare, vnd wurden etzliche Polen erschofsen. Da fielen sie hauffenweise zu, brachten Feuer in die

*) spillen, verspillen, d. i. vergiefsen, verschütten, verschwenden. Geld verspillen, Geld verschwenden.

**) Der neuangelegte Rathshof hiefs Heidenhof. Diese Soldaten hatten überhaupt nach ihrer beliebten Art auf ihrem Durchzuge durch das Stadtgebiet die zügellosesten Excesse begangen. Die Stadt klagte zwar; aber ohne Erfolg. Chodkiewitz, dem um diesen Succurs sehr zu thun war, wurde durch dieses Ereignifs so aufgebracht, dafs er in der ersten Aufwallung seines Zorns nicht nur die rigischen Soldaten, sondern auch alle andere, die sich aus dieser Stadt in seinem Lager befanden, wollte niederhauen lafsen. Nur mit Mühe gelang es einigen Offizieren ihn zu bewegen, die Sache dem Könige zur Entscheidung vorzulegen Die Stadt wurde auch 1604 deswegen vor das königliche Tribunal citirt; man findet aber nicht angegeben, was darauf erfolgt ist.

Herberge, da die Knechte innen waren, da mufsten sie heraus vnd wurden ihrer 15 oder 16 erschlagen. Da ward ein Lerm in der Stadt, so dafs etzliche Polen auff der Gafse vnd vor der Stadt erschlagen wurden, denn die übrigen Knechte in der Stadt wollten solches rechen. Derowegen liefs ein Raht etzliche Feldstücke denselben nachfolgen aus der Arckeley, damit zogen sie aus vnd allerley Volck lieff mit, vnd traffen sie bey Abend spät bey der Neuermühlenschen Brücke. Wie sie die Rigischen vernahmen, stellten sie sich in Ordnung zur Gegenwehr; der Befehl der rigischen Knechte aber war, diejenigen, so die Knechte erschlagen hatten, auszufordern. Aber wie sie gegen einander geriethen, liefsen die Rigischen die Feldstücke darunter gehen vnd drungen selbst nach. Darüber nahmen die Polen die Flucht, vnd wurden wohl 150 erschlagen. Ein Rittmeister ward vor Riga erschlagen, der andere, Lucas Woyna, ward bey der Neuermühlenschen Brücke geschofsen, vnd blieb kaum beym Leben. Auch wurden etzliche Weiber vnd Kinder der Kriegesleute erschlagen. Darnach, als sie sich ihrer Sachen beraubet sahen, lieffen die vbrigen wieder davon nach Polen; vnd es war Schade, weilen der Feldherr sie dasmahl sehr nöhtig hatte.

Vmb diese Zeit wurden 60 Persohnen auff einer Schutten von Reval abgesandt, welche 22 von den vnserigen als Gefangene nach Schweden führen sollten. Diese vermuhteten allda schlechte Herberge, deswegen sie sich besprachen, vnd als sie in die See kahmen, fielen sie unvermuhtet vber die Schweden her mit Äxten, Beilen, Barten vnd Bäumen, schlugen zu, dafs flugs etzliche darnieder stürtzten vnd den andern der Muht entfiel. Da war ein Schneider, der hatte mit seinem Prefseisen etzliche niedergeschlagen; auch Handbeile vnd Brodtmefser haben viel bey der Sache gethan. Summa, die 22 wurden Meister vnd kriegten die andern vber Bord, vnd liefsen wenige beym Leben, die ihnen das Schiff mufsten regieren helffen vnd zwangen sie, dafselbe nach dem Strande bey Salis zu bringen; von dannen brachten sie dieselben zum Grofs-Kantzler Zamoisky ins Lager, welcher sie mit Verehrunge entgegen nahm.

Anno 1602 den 27. September erhielten die Polen auch das Haufs Weifsenstein, nachdem es sich lange gewehret hatte. Hier fanden sie schönes Geschütz vnd Munition vor sich. Wie nun Kotkiewicz mit frischem Volck aus Samayten ankahm, die übrige Armée aber im Felde sich das gantze Jahr vber abgemattet hatte, wurde demselben das Kriegs-Regiment als einem Feldherrn im Lande vbergeben, vnd der Grofs-Kantzler mit dem Unterfeldherrn Zelikowsky vnd dem Graffen Ostrogge vnd andere Rottmeister zogen ab aus dem Lande. Sie hatten viele Kranke vnter sich wegen des im gantzen Jahr erlittenen Vngemachs.

Anno 1602 im Februario sind von den polnischen Cosacken zwischen Marienburg vnd Antzen Fromhold v. Ungern vnd Christoph Korff mit 9 Persohnen erschlagen, ob sie gleich des Grofs-Kantzlers Pafs vnd Schutzbrieff hatten; darvber der Kantzler hefftig eyfferte vnd fleifsig nachforschte, aber wenig ausrichtete.

Hier-mufs ich den grausamen Jammer berichten, so ich 1601 vnd 1602 in Liefland erlebet habe.

Anno 1601 ist alles Korn in Liefland erfroren, insonderheit das Sommerkorn, vnd was noch von Roggen an einigen Orten zur Reiffe gekommen, das ist von Feinden vnd Freunden im gantzen Lande verheeret vnd verderbet worden. Auch sind die armen Leute (von den Cosacken

vnd Polen) mit Peyn der Glieder verrecket (ausgespannt) vnd so mit Feuer verschreyt vnd verbrannt, dafs aus bitterer Marter nichts verhelffen mögen, sie haben müfsen solches aus der Erde hervor geben, was sie verborgen gehabt; ja das Brodt aus dem Offen und aus dem Munde, die Kleider vom Leibe sind ihnen geraubet worden; sie haben nicht Topff noch Kefsel behalten, da sie das Kraut vom Felde hetten ein kochen können, sie haben in Mulden vnd Trögen das grüne Kraut mit heifsen Steinen geschreyet, vnd ohne Saltz in sich geschlucket vnd das kalte Wafser darauff getruncken; nackend vnd blofs im Schnee liegen müfsen; nicht ein Beil behalten, da sie ein Stück Holtz hätten mit hauen können. Derowegen sind sie wie die Klötzer auffgeschwollen, alle Katen, Dörffer vnd Heerstrafsen haben voll todter Körper von Männern, Weibern vnd Kindern gelegen, da die Hunde am Wege, die Vögel vnter dem Himmel vnd die wilden Thiere sie nicht verzehren mögen; ja wie etzliche Marquetender zwischen Riga vnd Wolmar bey Hauffen zu 15, 20, 30 Personen ihnen begegnet, so nach Riga gelauffen, und sie gefraget, wohin sie wollten? haben sie geantwortet: nach Riga, nach Riga! Wie nun die Kauffleute möchten gesagt haben, es were nicht möglich, dafs sie da alle könnten erhalten werden, haben sie geantwortet, es were ihnen doch gleich, wo sie der Hunger würgen würde; sie wollten dieses zum Trost behalten, dafs sie zu Riga noch begraben würden, da sie sonst von Hunden vnd Wölffen müfsten gefrefsen werden.

Auff Fritz Krüdner seinen Gütern ist ein Bauer aus seiner Katen gegangen, hat seine Kinder darinnen verschlofsen, um sie nicht verschmachten zu sehen, hat eins bey der Hand genommen, vnd ist davon gegangen, damit er die andern nicht möchte sterben sehen. Wo diesen nun mit dem einen der Tod ergriffen, weifs ich nicht.

Im Sontzelschen hat am Wege ein todtes Pferd gelegen. Da hat ein Bauer dafselbe zu seiner vnd der Seinigen Speise einführen wollen, vnd von einem andern dazu sein Pferd geborget. Wie er das todte Pferd nun auff den Schlitten geladen, kommt ein tyrannischer Kriegsmann vnd nimmt ihm das geliehene Pferd vom Schlitten weg.

Im Gebiet zu Roope hat ein glaubhaffter Mann am Wege bey einem todten Pferde fünff Menschen liegen, vnd weilen sie kein Mefser gehabt, es mit den Zähnen zerreifsen gesehen.

Im Lembsalschen Hackelwerck ist einem Schuster durch sein Versehen die Kate abgebrannt, vnd er selbst darinnen verschmauchet vnd gebraten, dem haben die verhungerten Menschen Arm vnd Beine auffgefrefsen.

Im Bersohnschen haben 16 Menschen, so verschmachtet, einen ermordet vnd vnter sich getheilet vnd auffgefrefsen.

Im Honighoffe, einem derer Herren v. Dohna Güter, hat ein verhungerter deutscher Junge bey einem todten Pferde gelegen, vnd das Fleisch mit den Zähnen abgerifsen.

Ein Bauer hat sein eigen Weib geschlachtet vnd gekochet, vnd ihren Bruder darauff zu Gaste geladen, welcher, wie er es gehöret, vor Angst vnd Zittern sich erstochen. Noch hat ein Bauer 3 Kinder erwürget vnd auffgefrefsen, vnd hat diese Hungersnoht, da die Leute wohl gar ihren eigenen Mist, Arm vnd Beine auffgefrefsen, bis 1603 gewehret.

Den 4. Martii hat in Dörpt ein Bauer eines Menschen Arm öffentlich auff dem Marckt gebraten vnd gefrefsen. Ein anderer verhungerter schwedischer Soldat hat das Fleisch von

seinem rechten Arm mit den Zähnen zerrifsen vnd gefrefsen. In derselben Belagerung hat ein Weib ihre eigenen Kinder gegefsen, vnd darnach sich selbst erstochen.

Anno 1603 den 8. April hat endlich nach lange ausgestandenem Hunger Oloff Strahle Dörpt an Kotkiewicz vbergeben müfsen, vnd haben darauff die Polen vbel gehauset. In diesem Jahre waren die Polen allenthalben glücklich, bis sie die Pest von einander ins Quartier trieb.

Anno 1604 trug sichs zu, dafs die Bürger in Riga auff ihrer grofsen Gildestube Montags in Fastnachten ihrer Gewohnheit nach wollten einen neuen Eltermann wehlen; da griff der Rath ihnen vor des Donnerstags vor Fastnachten, sintemahlen aus denen 70 Männern, die allemahl laut des Anno 1589 auffgerichteten Friedens-Contracts nebst dem Raht in Stadthändeln pflegten zu rathschlagen, etzliche gestorben waren, die Zahl wieder voll zu machen, damit sie keinen andern Eltermann, als aus denen 70 Männern, besonders von denen 40 Männern der grofsen Gildestube, allezeit wehlen sollten. Dieses nahmen die Bürger so auff, als were es ihnen zum Vorfange geschehen, dafs sie eben an die 40 Männer sollten gebunden seyn, daraus einen Eltermann zu wehlen, welches sie dem Rahte nicht geständig seyn wollten, vnd baten, dafs es ihnen frey stehen möchte, nach dem Alten aus der gantzen Gemeine einen zu erwehlen nach der Brüder meisten Stimmen.

Der Raht berieff sich auff den Contract, dafs nur 40 Männer seyn dürfften, sollte nun ein Eltermann aus der Gemeine genommen werden, so würden dem beschworenen Contract zuwider 41 werden. Da eyfferten die Bürger gar sehr, dafs mit der vorfänglich erfülleten Wahl der 40 Männer eben den Donnerstag zuvor, studio ihnen die freye Wahl zu benehmen, vmbgegangen sey, sie wollten nun den alten Eltermann behalten, bis sie vom Könige erlangen würden, nach dem Alten zu wehlen.

Wie nun der Raht den Contract so hart urgirte, läfst die Gemeine dem Raht einbringen, dafs sie seit Anno 1589 bis 1604 mit dem dienstbaren Contract gedrückt weren, vnd hetten sich dennoch niemahls dawider auffgelehnet, in der Hoffnung, es sollte der Raht sich auch seines Theils darnach der Billigkeit gemäfs gegen die Bürger verhalten haben, wie sie gethan, so were der Contract nicht gebrochen; sie befunden aber durchaus das Contrarium, der Raht deute denselben nicht allein zu seinem Vortheil, die Bürger je mehr vnd mehr von ihrer Freyheit abzubringen, sondern hette auch denselben selbst in vielen Puncten nicht gehalten, als insonderheit in folgenden:

1) Der Raht hette viele Gelder ohne Willen vnd Wifsen ihrer Elterleute aus dem gemeinen Kasten spendiren lafsen, vnd zwar zu Privat-Sachen, welches der Contract nicht vermöchte.
2) Würden grofse vnziemliche Kosten in den Legationen verspillet, vnd die Instructionen vnd Relationen würden den Elterleuten vnd dem Ausschufs nur stückweise vorgelesen, vnd nebenher andere Privat-Sachen getrieben, welches wider den Contract.
3) So weren Gelder auffgenommen vnd auff den Stadtkasten verschrieben worden, darvmb Elterleute vnd Eltesten gern Wifsenschaft hetten, das ihnen aber nicht kund gethan würde.

4) Weren verschiedene Bürger bey einzelnen Personen auffs Rathhaus gefordert, vnd were ihnen vber ihr Vermögen viele Knechte zu halten auffgedrungen.

5) Weren Knechte angenommen vnd abgedancket, davon mit Elterleuten vnd Eltesten nichts were geredet worden.

6) So weren der Knechte bey gantzen Rotten bey Nachtzeit aus der Stadt gesandt, ohne der Elterleute vnd Eltesten Wissen vnd Willen.

Weilen nun ein Raht, vnd nicht die Bürgerschafft, in vorgemeldeten vnd mehreren Puncten zum ersten den Contract gebrochen, so wollten sie nunmehro durchaus denselben abgethan wissen. Sie wollten auch, dafs die Missbräuche der Kastenordnung sollten geändert werden, vnd begehreten, dafs alle Einkünffte der Stadt sollten mit der Kämmerey vnd wie es Nahmen haben möchte, hinführo in einen Kasten gezogen werden; dabey wollte die Gemeine nebst dem Rahte die ihrigen verordnen, welche die jährlichen Einkünffte ordentlich einnehmen sollten, auch wiederumb die nothwendigen Stadt-Ausgaben ordentlich auskehren, vnd davon jährlich richtige Rechnung thun sollten.

Es sollte aber ein Raht nicht davor halten, als ob sie denen Amttragenden Personen nicht leidliche Erkenntlichkeit vor ihre Versäumbnifs vnd Mühe gönnen wollten, auff dafs sie desto sorgfältiger auff der Stadt Wohlfahrt sehen möchten.

Es were auch der Gemeine berichtet, dafs ein Raht den Burgemeister Eecke mit seinen Schwägern vnd Verwandten allein liefse die vornehmsten Stadtämter verwalten, welches man nicht davor achten könnte, dafs solches der Stadt zum Besten were; derohalben bäten sie, dafs ein Raht darinne Änderunge schaffen wollte. Auch were ruchtbar, dafs der Burgemeister Nicol. Eecke von dem Herrn David Hilchen were öffentlich vor dem königlichen Senat gescholten worden, er habe aber solche Schmähunge bishero auff sich sitzen lafsen, vnd sich der Laster nicht entlediget; daher habe die Gemeine Vrsache einen Raht zu ermahnen, einen solchen Mann nicht im Raht sitzen zu lafsen, er habe sich denn solcher Laster entbrochen.

So verlangten sie auch, dafs die Knechte, so von der gemeinen Stadt besoldet würden, hinfort dem Raht nicht mehr alleine sollten schweren, sondern zugleich der Gemeine oder der Stadt Riga. Dazu sollten Munster-Herren vom Rath vnd der Gemeine nach dem Alten verordnet werden, nach deren Befehle sie sich zu halten haben, vnd nicht auff einzelner Befehle gebraucht werden sollten. So kähme ihnen auch vor, dafs des Burgemeisters Eecke Tochtermanne Rötger zur Horst die Arckeley der Stadt, auch die Munsterey der Knechte anvertrauet were, solches were ihnen verdächtig; sintemahlen sein Bruder Hans bey dem Feinde Hertzog Carl were, vnd Herr Rötger seines Bruders Sohn bey sich im Hause hette, die ab vnd zu gingen, wie man sagte, er auch einen Diener beurlaubet, der sich auff des Feindes Seite begeben. Daher begehre die Gemeine, dafs solche Ämter andern Personen sollten anvertrauet werden. Begehreten auch, dafs die Schule mit tüchtigern Personen möchte bestellet werden, auff dafs die Jugend befser, als bishero geschehen, vnterwiesen vnd ersogen werden möchte.

Ob nun wohl der Raht wegen vorgemeldeter Puncte allerley pro et contra eingewendet, so hat er doch endlich der Gemeine meistens in allen Puncten weichen müfsen.

Zum ersten wurde der Contract cafsiret, der doch von der gantzen Stadt, beyde vom

Raht vnd der Gemeine mit ausgestreckten Armen vnd auffgehobenen Fingern war beschworen worden ewig zu halten, dazu auch so viel Bluts vnd viele 1000 Gulden gekostet hatte.

Zum andern hat ein Raht seine Verwaltunge der Einkünffte, die seine Väter seit 400 Jahren alleine gehabt, der Stadt-Kämmerey abtreten müfsen, vnd hat die Gemeine mit an ihrer Verwaltung des gemeinen Stadtkastens müfsen Theil nehmen lafsen, so dafs er nun nichts mehr ohne ihren Consens mächtig ist, daraus zu spendiren.

Anno 1604 sind im Junio etzliche schwedische Schiffe auffs rigische Fahrwafser gekommen, vnd warteten auff die Kauffahrt, so in der Düna vor Riga geladen von Holländern, Lübeckern vnd anderer Städte Schiffen, die bey 80 Schiffen zusammen starck gewesen. Die haben sich in eine Admiralschafft vermehret, durchzubrechen vor den Feind, vnd sind aus der Düna abgelauffen.

Anno 1604 im Junio haben diese Schiffe Riga mercklich entsetzet, vnd bespeiset mit allerley Victualien, Maltz, Roggen, Wein, Bier, Butter, Käse, Saltz, Honig vnd allerley Sachen, davon sich auch der Feldherr mit dem Kriegesheere hat ausretten vnd proviantiren können, wie sie aber den 17. Junii wieder zur seewart gelauffen sind, da kamen sie den 18. Junii fort gen Ruun, da lagen 14 gerüstete Schiffe, von Hertzog Carl mit Geschütze vnd Volck wohl besetzet, die warteten auff diese Flotte, vnd schlugen sich scharff vnter einander, bis sie (die Schweden) endlich die Kauffahrer trennten, vnd drängten etzliche derselben, so vbel muniret waren, an den kurischen Strand vber, da sie ihrer vber 20 mächtig wurden, worunter Holländer, Bremer, Rostocksche, Lübsche vnd andere mehr waren, die mufsten Haar lafsen. Sonsten waren einige Lübsche vnd Holländische, so befser mit Leuten vnd Geschütz versehen waren, die kämpften tapfer mit ihnen vnd schlugen sich, obwohl mit Verlust vieler Leute, durch.

Anno 1604 den 16. Junii ist der Feldherr Joh. Carl Kotkiewicz mit den Kriegsleuten von Riga nach Dörpt gezogen, nachdem er vorher etzliche Fähnlein dahin geschickt, hatte auch bey sich ein paar hundert teutsche Reuter vnd etzliche Rotten tartarische Cosacken. Zudem wurden auch noch etzliche Fahnen frische Kriegsleute aus Polen vnd Littauwen zu Rofs vnd zu Fufs dem Feldherrn nachgeschickt, dafs er bis an die 2300 Mann starck war. Damit zog er 1604 den 9. Sept. von Dörpt fort, vnd lagerte sich bey 10 Meilen davon im Oberpahlenschen Gebiete etwa 5 Meilen von Weifsenstein, da bekahm er Kundschafft, dafs die Schweden sich mit den vbrigen Liefländern zusammen gerottet mit 7800 Mann auffgezogen, ihr Glück wieder an Weifsenstein zu versuchen. Sie haben auch den Feldherrn Kotkiewicz zur Feldschlacht auffmahnen lafsen, in Hoffnunge, weilen sie ihm mit Volck vberlegen waren, sollte ihnen die Victoria nicht fehlen.

Der Feldherr Kotkiewicz ist mit seinem Volck vnd Geschütz von Oberpahlen wohlgemuht ihnen vnter die Augen gezogen, vnd sind am 15. Sept. beyde Heere an einander gerahten, vnd geschahe ein hartes Treffen, da vielen das Lachen theuer geworden ist. Endlich hat der Feldherr Kotkiewicz mit seinem kleinen Hauffen den grofsen, als die Schweden vnd Teutschen, vberwunden vnd auff die Flucht geschlagen, dafs ihrer bey drittehalb tausend auf dem Platze geblieben, vnd haben 6 Feldstücke nebst 22 Fahnen verlohren.

Wie diese Schlacht geschehen vnd das Haufs Weifsenstein entsetzet war, zog der Feldherr zurück nach Oberpahlen, vnd besetzete die Heufser mit Fufsvolck vnd etzlichen Reutern, vnd verlegte das vbrige Kriegsvolck in die Gebiete im Lande hin vnd wieder, da noch die armen Leute etwas hatten, da ward das Volck in Winterlager verlegt, vnd ihm Proviant aus Littauwen zugeführet.

Anno 1605 bald im Januario schickten die Schweden etzliche Kriegsleute, das Haufs Weifsenstein zu ersteigen, da ward darauff im Anlauff der polnische Rittmeister Zechansky erschofsen; aber sie wurden abgeschlagen. Wie aber die Kriegesleute vernahmen, dafs die Schweden sich versammelt hatten, rücketen sie aus dem Burglager der Grentze näher, die Heufser in Acht zu nehmen; der Feldherr aber zog auff den Reichstag zu Warschau. Da ward gerahtschlaget, ob Ihro Kön. Maj. persöhnlich mit einem Kriegesheer in Schweden ziehen sollten, vnd ward der Feldherr Kotkiewicz wieder abgefertiget mit mehr Volck vnd Geld nach Liefland. Da er hier ankahm, nahm er seinen Zug auff Dörpt.

Zu dieser Zeit im Jahre 1605 ist einer gewesen, der sich 4 Jahr in Polen geheim auffgehalten mit Namen Knäse Demetrie, so sich bey der Kön. Maj. in Polen vnd dem Woywoden von Sendomir angegeben, dafs er des Grofsfürsten Iwan Wasiliewitz Sohn sey, von welchem man gemeynet, dafs er in der Jugend auff Befehl des Boris Gudenow, der sich zum Grofsfürsten in der Moscow machen lafsen, vmbgebracht worden, so dafs man geglaubet, dafs kein Erbe von Iwan Wasiliewitz mehr vorhanden seyn sollte. Dieser Knäse Demetrie, der sich einen Zarewitz (so heifset des Keysers Erbe) nennete, gab vor, dafs er in einem Kloster heimlich verborgen vnd erzogen were, bis er in Polen verschicket worden. Hier hat sich nun der Woywode zu Sendomir seiner angenommen, vielleicht mit Vorwifsen Ihro Majestät, ihn mit Geld vnd Volck befördert, dafs er mit einem Kriegsheer in Reufslandt rücken können, vnd obwohl der eingedrungene Grofsfürst Boris Gudenow ihm Volck entgegen geschicket, auch Abbruch gethan, so ist er doch als ein junger Held von 27 Jahren beständig in seinem Vornehmen geblieben.

Der alte Boris Gudenow sandte auch diefsmal auff den Reichstag zu Warschau vnd liefs den König Sigismundum III. hart beschuldigen vnd protestiren, dafs er wieder den auffgerichteten Frieden den Knäse Demetrie, den er nicht davor anerkennen wollte, sondern vor einen auffgewiegelten Auffrührer hielte, mit Leuten vnd Vorschub befördert hette, ihm in sein Land zu fallen, mit Begehren, er möchte seine Vnterthanen von ihm abfordern vnd ihm alle Beförderunge abschneiden, wenn zwischen ihnen der Frieden bleiben sollte.

Hierauff wurde ihm zur Antwort gegeben, dafs I. Kön. Maj. vnd die Stände den Frieden zu brechen nicht geneigt weren; wenn aber etzliche polnische Landsafsen, als freye Leute, sich bey Demetrie eingelafsen, die wollten I. Kön. Maj. abmahnen lafsen, I. K. M. glaubten aber, dafs es meist Leute von den wilden Cosacken weren, die sich zu ihme geschlagen, die dienten Türcken vnd Tartaren, wer ihrer nöhtig hette.

Unterdefsen da Demetrie im Moscowiter Lande hausete, ohngefehr 1605 vmb Pfingsten starb der alte Grofsfürst Gudenow. Da ward die Trennunge der Moscowitischen Völcker gröfser, vnd ward weiter Nachforschunge gethan vnd offenbahret, dafs der Knäse Demetrie

der Zarewitz seyn sollte, vnd weilen bey des Gudenow Leben die Unterthanen des Gudenows Sohne geschworen, fiel eine Entzweyung ein, welchen sie zum Herrn annehmen sollten. Da nahmen sie den Knäse Demetrie an, vnd er heyrathete sofort des Woywoden zu Sendomir Tochter, die führeten sie ihm mit vielen Polen nach Moscow zu, daselbst hielte er 1606 den 8. May Hochzeit, nahm etzliche Jesuiten mit, vnd wollte sich zur päpstlichen Religion halten. Auch sollen die Polen viel Muhtwillen getrieben haben, darvber denn die Moscowiter sich entrüsteten, den Demetrium am zehnten Tage (den 17. May) nach der Hochzeit in seiner Schlaffkammer erschlagen, nebst 1700 Polen, vnd haben zum Grofsfürsten erwehlet den Knäse Wasilie Szuisky. Es ist gleichwohl allerley Vnruhe dabey eingefallen, vnd ein anderer Demetrius hervor gekommen, der sich einen grofsen Anhang machte.

In dieser Zeit warff sich auch einer aus dem Bathurischen Geschlecht, Nahmens Busokay, in Vngarn auff, vnd lehnte sich an des Türcken Schutz. Dem fielen die Vngarn meistens bey, nahmen feste Schlöfser ein, trieben des Keysers Obersten aus Vngarn, vnd sandten zum Grofskantzler Zamoisky, vnd begehreten, wenn er seinen Sohn Thomas wollte zulafsen, so wollten sie ihn zum Könige von Vngarn annehmen, vnd den Türcken zum Schutzherrn behalten; aber der Grofskantzler schlug solches ab.

Anno 1605 den 24. May starb dieser Joh. Zamoisky vmb 2 Uhr, wurde den 20. Junii zu Zamoisky in seiner Kirche begraben.

Anno 1605 zwischen Ostern vnd Pfingsten sandte der türkische Keyser eine Post an den König in Polen, vnd verlangte, dafs er ihm Kriegsvolck wider den römischen Keyser dem Buskay in Ungarn zu Hülffe senden sollte, vermöge der alten Pacten; aber der König entschuldigte sich, er hette selbst Krieg mit Hertzog Carl von Südermanland, vnd auch den Knäse Demetrium, denselben in Moscow zu seinem Erbrecht zu befördern, vnter seinen Schutz genommen. Mit dieser Entschuldigunge wurde er abgefertiget. Aber die Tartaren fielen in die polnischen Grentzen, thaten vielen Schaden, dafs sie ihre Peltze vom Könige nicht bekommen hetten, die man ihnen sonst allezeit von der Krohne Polen giebt, wogegen sie der Krohne dienstpflichtig sind.

Anno 1605 im Vorjahr liefs Hertzog Carl aus Teutschland einen Graffen von Mansfeld mit etzlichen teutschen Soldaten bewerben, verordnete diesem aus Schweden zu einen Hauffen Schweden zu Fufs, vnd 200 Pferde, dafs sie bey 3500 starck wurden, sandte dieselben mit Schiffen vor Riga. Den 2. Augusti streifften sie vmb sich her längst der Düna. Am 3ten kahmen sie auff den Sandberg vor der Stadt zu Rofs vnd zu Fufs an, fielen in die Vorstadt, verbrannten die schöne St. Gerdruten Kirche vnd alle Windmühlen nebst vielen Heufsern, auch vmb die Stadt her viele Bürgerhöffe vnd Bauerkaten in der Land-Vogetey, vnd raubten viel Vieh. In der Land-Vogetey wurden auch viele Scharmützel gehalten, vnd etzliche Schweden gefangen eingeführet.

Anno 1605 den 13. Aug. kahm Hertzog Friedrich aus Curland mit einigen Reutern vnd Fufsvolck an der Düna an.

Anno 1605 gab Gott der Herr seinen Segen zu allerley Gewächs an Getreyde, dafs man zu Riga vmb 12 à 13 Groschen ein Looff Roggen eingekaufft hat, da doch das gantze

Land mehrentheils als eine Wüsteney vngepfläget geblieben vnd besäet worden, so dafs man ein Jahr zuvor in der grofsen Theurung mit dem Ritter von Samaria aus dem 2ten Buch der Könige, Cap. 7. v. 10. hette sagen mögen: „Wenn der Herr Fenster am Himmel machte, wie könnte solches geschehen?“ aber der Herr ist reich an Barmhertzigkeit, vnd bey ihm ist kein Ding vnmöglich; vnd eben so kann er vns auch wohl aus der Hand vnseres Feindes Carl erretten.

Anno 1606 galt der Roggen zu Riga nur 2 Marck. Siehe, was Gott thun kann!

Anno 1605 den 2. Sept. zogen die Schweden von den Schiffen mit Scheerböhten die Bulderaa hinauff, vnd thaten auff dem Babit vnd in Curland grofsen Schaden, auch zogen ihrer viel zu Rofs vnd zu Fufs nach Tuckum des Weges, raubten vnd brannten vnd thaten grofsen Schaden den armen Leuten.

Vmb diese Zeit kahm von Reval ab ein Oberster, Andreas Linderson, durch die Wiecke auff Pernau, dem zog von Fellin der Feldherr Kotkiewicz entgegen, ihn nach Kriegs-Gebrauch zu empfangen, aber wie er an ihn kam mit seinem Hauffen, hatte sich Linderson mit den Schweden in so einem Vortheil verschantzet vnd mit Geschütze besetzet, dafs er ihm nicht ankommen konnte, so hatte auch der Feldherr seine Nachfuhr zu Fellin gelafsen, derohalben mufste er zurücke. Unterdefsen kahm Nachricht, dafs Hertzog Carl selbst in eigener Persohn aus Schweden käme, vnd seinen Cours nach Riga richtete, an der Stadt sein Heil zu versuchen, da vnter der Zeit der Graff von Mansfeld mit den Seinen sich an Dünamünde wagen wollte, wo er auch einige Schantzen im Sande geschlagen, aber wieder abziehen mufste. Derowegen brach Kotkiewicz von Fellin vber Wolmar nach Wenden auff, sich aus Littauwen mit mehr Volck zu verstärcken, weilen die Kundschafften lauteten, dafs Hertzog Carl fast starck von Volck were.

Anno 1605 den 10. September kahm der Hertzog Carl selbst mit dem Hertzog von Lüneburg nebst seiner gantzen Armee an, vnd rückete den 18. dito vor Riga. Wie nun Kotkiewicz vernommen, dafs er vor Riga angekommen war, rückte er hin nach Üxkull, zog den Hertzog von Curland Friedrich vnd die Herren aus Littauwen zu sich, vmb Riga zu entsetzen, vnd den Hertzog Carl vor der Stadt anzugreiffen; aber dieser verliefs den 16. vnd 17. September sein Lager in der Nacht. Da fielen die Rigischen aus, verbrandten das Lager, vnd plünderten was da geblieben an Wagen, Rüstange vnd sonsten. Den Morgen kahmen auch viele vom Feinde entlauffen zur Stadt, die mehrentheils verhungert waren, vnd in die Stadt auffgenommen wurden.

Vmb 8 Uhr kam Hertzog Carl mit seiner gantzen Macht 12000 Mann starck, den 17. Sept. 2 Meilen von Riga zu Kirchholm vber den Berg bey der kleinen Kirche, da begegnete ihm Kotkiewicz mit vngefehr 3000 Mann zu Rofs vnd Fufs, vnd mit ihm Hertzog Friedrich aus Curland mit 400 Mann. Diese griffen den Hertzog Carl mit seinem grofsen Hauffen so ritterlich an, dafs sie bald die Flucht nahmen, vnd wurden ihrer bey 3000 auch mehr, auff der Wahlstatt niedergehauen*). Carl flohe mit den vbrigen nach den Schiffen, so er in der

*) Die Zahl der in dieser Schlacht umgekommenen Schweden, die der Rath begraben liefs, betrug

Düna gleich hinter sich gelafsen. Man sagte, dafs er einen Schufs bekommen haben soll. Der Graff Jochim Friedrich v. Mansfeld, meynet man, sey auch entronnen, weilen er nicht vnter den Erschlagenen gefunden worden. Der Hertzog Friedrich von Lüneburg, wie auch der schwedische Oberste Andreas Linderson, blieben in der Schlacht, wurden nach Riga geführet, vnd da in Särge geleget. So wurden auch viele Gefangene nach Riga gebracht.

Von den polnischen Herren blieben auch einige; deren zu Riga bey 15 begraben worden, an gemeinen Kriegsleuten sind vber 100 geblieben, vnd vber 150 nach Riga zu den Ärtzten verwundet eingebracht.

Andreas Linderson wurde zu Riga begraben *), den Hertzog von Lüneburg nahm Hertzog Friedrich von Curland todt mit sich im Sarge weg, auch wurden viele Gefangene

---

8983 Mann, diejenigen nicht mitgerechnet, welche in der Düna und in den Morästen todt gefunden wurden. Brotze's annales Rigenses.

Karl wäre bekanntlich selbst gefangen worden, wenn nicht ein Livländer, Wrede, sich für ihn aufgeopfert, und ihm sein Pferd gegeben hätte. Von dem Ungestüm dieses Fürsten erzählt Jürgen Helms folgenden Zug. Als er das Schiff betrat, womit er nach Pernau flüchtete, kam ihm sein Diener entgegen und freute sich, seinen Herrn, den er schon todt geglaubt, gesund wieder zu sehen. Voll Wuth zieht Karl den Degen, und stöfst ihn mit diesen Worten nieder: „Ihr Schelm solltet da gewesen sein, wo ich gewesen bin!“

*) Lindersons'Leiche wurde von den Rigischen aus Hochachtung den 23sten September seinem Stande gemäfs in der Domkirche unter der Orgel feierlich beigesetzt. Im Jahre 1631 liefs der damalige General-Gouverneur Skytte ihm an dem Pfeiler über seinem Grabe ein Epitaphium aufrichten. Dieses besteht aus zwei Tafeln von Messing, einer gröfsern und einer kleinern. Auf der erstern steht:

Fortuna res ut coelitus mortalium
Agitet, viator, disce, Lindersonio
Doctore. Martis ductor ille fuderat
Turmas equestreis fortiter Polonicas
Primum impetentes viscera ipsa Sveciae.
Ductator omnis factus inde exercitus,
Robur decusque Caroli sceptris dedit.
Bellator audax, providus, felix diu,
Infausta donec proeliantem gnaviter
Lugente rege, sustulit Kirchholmia.
Hostilis ipsa Riga honesto censuit
Dignum sepulchro. Marte sed felicior
Riga potitus qvando natus Caroli,
Felicitatis hujus ipsum particeps
Vult esse funus victor, hinc tumulo decus
Virtutis aestimator auget Skyttius,
Sibi ipse adaugens aestimando gloriam.
Vale, viator, recte agendo quamlibet
Moderatus animo disce fortunam pati.
Occubuit in proelio ad Kirchholm. Anno MDCV. die XVII. Sept.

gemacht von Teutschen vnd Schweden vor Riga vnd Kirchholm vber die 1000 Mann. Die Erschlagenen bey Kirchholm liefs der Feldherr alle begraben. So wurden auch erobert 14 Feldstücke, 67 schwedische Fahnen, vnd wurde überhaupt viele Beute gemacht.

Den 18. Sept. kahm der Feldherr Kotkiewicz mit seinen Kriegesleuten vnd dem Hertzog von Curland mit grofsem Triumph nach Riga, vnd mufsten die gefangenen Schweden die eroberten Stücke hinten nach schleppen.

Den 19. September liefs der Feldherr einige grobe Stücke aus Riga ziehen, vmb damit die Schiffe in der Düna, womit Hertzog Carl geflohen war, zu beschiefsen, aber die Schweden bekahmen guten Wind vnd gingen durch, besetzten nachgehends die Heufser in der Wiecke vnd zogen vbers Meer nach Schweden.

Die polnische Armee lag in ihren Quartieren bis 1606 nach Johannis, da wurden die Völcker nach Littauwen, wegen der Irrungen, welche zwischen dem König vnd den Ständen vorgefallen, verschrieben. Wie Hertzog Carl dieses vernahm, schickte er 30 Schiffe vnd so viel Scheerböhte wieder nach Riga, vber 2000 Mann starck, von allerhand Landsleuten. Die kahmen den 13. Sept. auff der Düna an, versuchten ihr Heil an der Dünamünde; allein, weilen Mangel an Proviant war, fingen die fremden Völcker an, vnruhig zu werden: da gingen die Schweden mit ihren Schiffen wieder seewerts ein.

Zu dieser Zeit fiel auch Jochim Friedrich von Mansfeld, welchen Hertzog Carl zum Feldherrn in Liefland gelafsen, mit seinem Volck von Pernau aus, nahm Wolmar nebst dem Schlofs ein, rückete darauff vor Mojanen, ward aber abgewiesen; nahm darauff Ermes vnd andere Schlöfser ein: aber die Polen eroberten bald alles wieder. Da zog der Feldherr nach Riga mit etzlichen von seinem Fufsvolck auffs Schlofs. Diese verübeten grofsen Muhtwillen, schändeten Weiber, vnd dieses alles ungestrafft.

Anno 1606 im Februario ward in Polen ein Reichstag angesetzet zu Warschau, aus welchem aber nichts wurde, wie denn auch viele Landtäge, da folgends der Adel dem Könige Gravamina vortragen lafsen, keinen Effect hatten. Wie nun die Völcker mächtig aus Liefland nach Polen vnd Warschau gezogen wurden der Vnruhe wegen, vnd Anno 1607 abermahls ein Reichstag zu Warschau angesetzet wurde, da hat Hertzog Carl seine Zeit ersehen, vnd sich zum König in Schweden kröhnen lafsen, zog darauff nach Liefland, vnd schlug mit dem Graffen von Mansfeld den Herrn Zorowsky, welcher blieb; die übrigen entflohen den 21. May nach Dörpt.

Den 25. Junii nahmen sie darauff das feste Haufs Weifsenstein ein, in welchem die Besatzung niedergemacht, vnd viel Geschütz erobert ward. Folgends haben sie das Städtlein

---

Auf der kleinern:

Generoso nobili et strenuo Dno Andreae Lindersonio qvondam exerc. Svetici duci &c. monumentum hoc Praelustris et Generosissimus Dnus D. Johannes Skytte senior L. B. in Duderof Dnus in Gronsio & Strēsē Eqv. aur. Regni Sveciae Senator per Livoniam Carel. et Ingriam Gener. Gubern. Acad. Vbsal. Cancell. nec non Finlan. Septent. judex ter. postliminii hon. & mem. c. pos. Anno MDC.XXXI Mens. Sept.

Fellin ausgebrannt, vnd die, so nicht auffs Schlofs geflohen waren, niedergemacht. Wie die Schweden in Weifsenstein so begierig nach der Beute waren, entfällt einem Soldaten Feuer in die Arckeley, dadurch vber 1000 zerschmettert, vnd viele beschädiget worden. Drey oder vier der groben Geschütze liefsen die Schweden nach Reval führen, setzten Hinrich Falckenberg, welcher vorher Fähnrich unter den Polen war, zum Hauptmann auff Weifsenstein. Darauff zogen die Schweden nach Salis, machten da ein Blockhaus, und machten die Lemsalschen, Nabbischen vnd vmbliegende Bauern zinsbar; darnach belagerten sie Dörpt, bestürmeten selbiges, wurden aber abgewiesen.

Darauff zogen die schwedischen Commifsarien, als Adam Schraffer vnd Hermann Wrangell ins Stifft Dörpt, raubten viel Vieh, suchten auch Dörpt zu vntergraben. Waisinsky contraminirte vnd verderbte die Becken in der Mine, fiel auch zu rechter Zeit aus, vnd schlug sie aus ihrer Schantze. Da zogen die Schweden vor Wolmar, wurden aber auch weggeschlagen; bekahmen jedoch nachgehends Burtneck, vnd weilen sie schwach waren, steckten sie es in Brand, zogen sich folgends zusammen, sprengten die Pforten zu Wenden, vnd nahmen die Stadt vnd das Schlofs ein; aber der Hauptmann Häuslein kahm durch eine sonderbare Behendigkeit davon, vnd wie die Schweden vermeynten, dafs dieser mehr Volcks aus allen Orten zusammen ziehen würde, verliefsen sie alles, zogen sich durch Salis vnd Pernau nach der Wiecke, die vbrigen zogen wieder nach Schweden und Finnland, die Frantzosen vnd Schotten lieffen davon.

Anno 1607 den 18. December kahm zu Riga von schwedischer Seite ein Trompeter mit Melchior v. Hoffen Sohn, so mit seinem Vater da gefangen ist, der brachte einen Brieff an die Stadt Riga von Hertzog Carl, darinnen er sehr drohete, der Stadt mit grofsem Ernst zuzusetzen, oder die Tieffe vom Dünastrohm zu versencken vnd zu verderben, wenn die Stadt sich nicht mit ihm vertragen wollte; dabey war ein Brieff von dem Graffen Jochim Friedrich von Mansfeld, der erbot sich zum Stillstand vnd rieht zur Friedens-Unterhandlung, schrieb darinne: Der Statthalter von Reval schickte in seinem Brieff ein offenes Paquet von den schwedischen Reichsrähten vnter 6 Siegeln, begehreten solches an die Krohn Polen vnd das Grofsfürstenthum Littauwen zu schicken, rahten darinnen zum Frieden durch keyserlicher vnd fürnehmer fürstlicher Commifsarien Vnterhandlunge.

Anno 1608 den 17. Januarii zog er mit der Stadt Riga Leitsagen, vnd der Stadt Schreiben zurück, von beyden Theilen stille zu halten, bis auff ferneren Bescheid vom Könige. Darnach schickten die Rähte aus Schweden andere offene Patente an die Stände in Polen, vnd schrieben, sie wollten von keinem Stillstande wifsen, es sey denn auff 12 Jahr. Solches erklärte auch der Hertzog Carl, der sich nun den königlichen Titul giebt, weilen er sich in Schweden zum Könige kröhnen lafsen.

Darauff kam Bescheid von den Ständen aus Polen an die Stände oder Rähte in Schweden, dafs sie bis Pfingsten 1609 Stillstand bewilligten, vom 12jährigen Stillstand wollten sie auff dem künfftigen Reichstage handeln vnd vom beständigen Frieden tractiren. Auff den teutschen Boden des römischen Reichs haben die Stände in Polen den Marienburgischen Woywoden vnd den

Feldherrn Joh. Carl Kotkiewicz, den Herrn Domherrn Casselan vnd den Herrn Rasky verordnet, dazu mag die Regierung aus Schweden auch ihre Deputirten verordnen, vnd sich Zeit vnd Wahlstatt erwehlen.

Diesen Bescheid sandten wir mit vnserm Trompeter von Riga nach Reval, mit dem sollten sie Bescheid ertheilen; aber sie behielten ihn, vnd König Carl kahm mit seinem Volck vnd dem Graffen von Mansfeld 1608 den 17. Julii mit 60 grofsen vnd kleinen Schiffen an. Hernach kahmen in derselben Woche bey 80 Schiffe mit Volck zu Rofs vnd Fufs, schwerem Geschütze, Munition vnd Proviant beladen, vnd das Kriegsvolck war von allen Nationen, Engeländer, Frantzosen, Schotten, Niederländer, Teutsche, Schweden, Polen etc., vnd kahmen zu dem Port der Düna einsegeln, vnd setzten sofort alles Kriegesvolck ans Land. Carl liefs rauben, plündern, auch Bürgerhöffe abbrennen, fiel landwerts ein, machte Schantzen vor Dünamünde, brachte grofse Stücken hinein, schofs Sturm den 20., 21., 22. Julii, aber die darinnen wehreten sich tapffer, dafs er abziehen mufste; allein den 26. ward ihm die Festung Dünamünde von dem Hauptmann Gabriel vbergeben. Anno 1608 den 4. Aug. schickte er einiges Volck mit Petarden an die Festung Kockenhausen, darauff ein Rahtmann, Götze genannt, 6 Stunden zuvor mit 60 Mann auffgekommen war; wie aber mit den Petarden die Pforten auffgeworffen waren, fiel der Feind in der Nacht herein, vnd ob sie gleich sich gut gewehret, hat doch der Feind in der Nacht vom Donnerstag auff den Freytag den 5. Augusti solches erobert vnd eingenommen, meist mit frantzösischen Reutern.

1608.

Viertzehn Tage zuvor, den 22. Julii, waren bey 80 frantzösische Reuter vor dem Haufse Sontzell, darauff war Johann Nyenstedt mit seinem Diener Bobrecht Nagel vnd einem Diener Berendt, der Weber Albrecht vnd Christoph Bauer, alle gute Schützen, darnach der Elteste Michel Herrmann, haben sie aber rechtschaffen abgewiesen.

Anno 1608 den 8. Augusti liefs der schwedische Oberster etzliche Kracke (?) gefüllet in die Tieffe der Düna sencken, bald darauff eine Schantze in der Düna, wo die Bulderaa in die Düna fliefset, auffwerffen, mit 250 Mann vnd einigen Fallketten*) besetzen, die Ab- vnd Zufahr im Port vnd nach Mitau zu verhindern.

Den 23. Aug. kahm der polnische Feldherr Joh. Carl Kotkiewicz mit Kriegsvolck zu Riga an, vnd zog den 31. Aug. von da nach Dünamünde, den Feind im Felde zu suchen; aber derselbe wich auffs Haufs vnd in seine Schantze vnter dem Haufse vnd wollte nicht schlagen. Der Feldherr liefs Hertzog Wilhelm aus Curland vnd 2 Fahnen teutsche Reuter, Wahlen vnd Plettenberg, auch 2 oder 3 Fahnen polnische Reuter vnsern Knechten zu Hülffe, die zogen den 1. Sept. auff Egidien Tag mit 6 Stücken jenseit der Düna fort, ihr Glück an der schwedischen Schantze bey der Bulderaa in der Düna zu versuchen, kahmen den 2. Sept. allda an, vnd fingen vnsere Knechte an zu schantzen im Sande. Als der Hertzog zu Curland sahe, dafs der Feind ihm zu mächtig war, lag er nicht eine Stunde davor, sondern zog wieder zurück. Der Feldherr, weilen der Feind nicht stehen wollte, er auch Mangel an Futter hatte, zog sich

*) Die Brotzische Abschrift hat hier: Falkonetten.

zurück nach der Neuermühlschen Brücke. Die Rigischen fielen immittelst mit Böten aus, verbrandten dem Feinde ein Schiff, Elephant genannt, wie sie denn auch den Schweden den 22. October ein Proviant-Schiff von 80 Lasten, so nach der Dünamünde gehen sollte, wegnahmen. Da ward die alte Düna gesencket.

Den 28. Oct. mufsten die Schweden das Haufs Kockenhausen wieder an die Polen vbergeben. Anno 1609 den 26. Febr. nahm der Feldherr Kotkiewicz Pernau wieder ein.

Anno 1609 im Martio kahm eine grofse Flotte vber 100 Schiffe starck auff der Düna an. Umb diese Zeit hat die Stadt auff Gutachten des Feldherrn recht an der Ecke des Meeres vor der Einfahrt in die Düna eine Schantze erbauwet, dadurch man vermeynete, den König Carl mit seiner Armada aus der Düna zu halten. Zu dieser Zeit verheyrathete sich Hertzog Wilhelm von Curland mit des Hertzoges von Preufsen Tochter, vnd erhielte das Gebiete Grobin, so vorhin von Liefland dem Herren von Preufsen versetzet war, zur Mitgabe.

Anno 1609 den 28. April machte Kotkiewicz bey der Schantze ein Blockhaus, besetzte die Schantze vnd das Blockhaus wohl, dafs der Graff v. Mansfeld, wie er nachgehends im Junio das Haufs Dünamünde entsetzen wollte, mit seinen Schiffen zurückziehen mufste; dennoch nahmen die Schweden 7—8 wohl beladene Kauffahrer weg.

Anno 1609 den 11. Julii ist im Lager vor Dünamünde ein rittermäfsiger Mann, Christoph Götze, erbärmlich hingerichtet, die Vrsache davon weifs ich nicht. Er liegt im Thumb begraben.

In diesem Jahr hat der Grofsfürst Szuisky die gewaltige, reiche Stadt Plescow deswegen, dafs sie seinem Feinde, dem vermeynten Erben des Reichs, geschworen, im Grunde verbrandt.

Anno 1609 den 27. Junii ward von einem Polen Zudowsky des Rahts Secretarius Christoph Gaunersdorff, aus der Wilda gebürtig, auff der Spilwe auff seinem kleinen Höfflein vnversehens niedergemacht. Darvber ward vom Raht bey dem Könige geklaget, vnd wurde der Thäter nach Littauwischem Recht in duplum gestraffet, nehmlich er sollte, da sie sonst vor einen Mann nur 10 Schock littauwisch geben, 20 Schock bezahlen. Behüte vns Gott für solchem Recht!

Allhier folget die Nachricht von denen, so sich nach des alten Grofsfürsten Iwan Wasiliewitz Sohnes Tode, als des ältesten Feodor Iwannowitz, vnd des jüngsten, Demetrie Iwannowitz, zu Grofsfürsten vnd Reichs-Erben auffgeworffen haben.

(Diese Nachricht fehlt in sämmtlichen Abschriften.)

Anno 1609 den 27. September kahm der Graff v. Mansfeld mit des Königs Carls Volck aus der Wiecke, vnd wollten die Dünamünde entsetzen, allein der Feldherr Kotkiewicz pafsete ihnen auff, die Schweden wurden grewlich geschlagen, die vbrigen gezwungen, ihr Gewehr von sich zu geben, vnd wurden darauff alle niedergemacht, es blieben also bey 1000 Mann.

Darauff bekahm der Feldherr den 28. September das Haufs Dünamünde mit 6 halben Cartaunen, 2 halben Feldschlangen vnd sonst vielen Sturmstücken vnd allerley Gewehr auff gewifse Conditiones ein. Da zog der Feldherr sein Volck aus Liefland zusammen, vnd führte

es nach Pitschur, allwo sie aber unverrichteter Sache wieder abziehen mufsten, nachdem sie vier mahl davor gestürmet, vnd wurden dergestalt auffgerieben, dafs die meisten abdancketen oder auch verlieffen.

Ende.

Hier will ich noch etzliche Wunderzeichen setzen, so sich in Liefland in vnterschiedlichen mahlen zugetragen haben.

Anno 1230 ist das Schlofs Dörpt von den Reufsen abgenommen, da ist der Bischoff, Herrmann genannt, dahin verordnet, der hat das Schlofs vnd die Stadt von Steinen gebauet vnd auch das Kloster Falckenau.

Anno 1558 hat der letzte Bischoff zu Dörpt, auch Herrmann genannt, wiederumb das Schlofs Dörpt vnd die Stadt den Reufsen vbergeben müfsen, vnd ist ihm zu Falckenau ein Kloster Leibgeding von dem reufsischen Feldherrn beschieden, ist aber bald nach Moscau geführet worden.

Anno 1547 ist zu Riga in der Vorburg Feuer losgekommen, welches so sehr geflogen, dafs die Spitze der Thumbkirche entzündet worden vnd verbrandt, welches auch den Scheunen mit vielen Wahren auff der Lastadie begegnet. Da ist der Stadt ein Schaden von einigen Tonnen Goldes geschehen. Anno 1594*) ist die Spitze auff dem Thumb wieder auffgesetzet.

Anno 1556 ist der grofse Comet wie ein Besen erschienen.

Anno 1558 am Sonntage Misericordias Domini sind zu Dörpt zwischen 7 vnd 8 Vhr drey Sonnen am klaren Himmel gestanden.

Anno 1562 hat sich vor der Stadt Reval im Teiche das Wafser in Blut verwandelt. Sollte man alle die Mirackel beschreiben, so nach dem Jahr 1582, als König Stephanus Liefland dem Moscowiter abnahm, geschehen, würde es viel Schreibens geben.

Zu Reval ist dem Hahn der Kopff vmbgedrehet auff der St. Nicolai Kirche.

Zu Dörpt ist die hohe Spitze vom Thumb-Thurme kurtz zuvor abgefallen.

Zu Riga ist vom Schlofsthurm der Hahn vnd die Fahne abgewehet.

Anno 1572 ist ein neuer vnbekannter Stern Tag vnd Nacht ein gantzes Jahr vber Liefland oben der Stadt Riga gestanden vnd endlich gantz verschwunden **).

*) Die Brotzische Abschrift hat: 1549. — In diesem Jahre war das beschädigte Gebäude zwar so weit wieder hergestellt, dafs am Weihnachtsfest der Gottesdienst darin gehalten werden konnte; allein erst 1595 wurde der Hahn und Knopf auf den neuen Thurm gesetzt. S. Bergmann's Versuch einer kurzen Geschichte der Rigischen Stadtkirchen S. 9.

**) Dieses merkwürdige Gestirn, das Tycho de Brahe in demselben Jahre im Sternbilde der Kassiopeia in einer früher ganz sternenlosen Gegend erblickte, übertraf Jupitern und Venus an hellem Glanze, nahm allmählig an Licht ab, und glich wenige Jahre später einer verlöschenden Kohle, bis es endlich

Anno 1576 ist ein grausamer Comet lange Zeit erschienen mit einem langen Schwantz, als ein krummer Sebel.

Anno 1578 wie der klare Himmel mit blutigen Wolcken vberzogen, vnd darauff die fliegende Seuche vber die gantze Welt ergangen, wifsen alle Menschen.

Lambertus Kemmerling schreibet darnach, dafs zu Narva 1580 auch drey Sonnen erschienen sind.

Anno 1596 am 16. December ist in der Stadt Riga die neue Gerichtsspitze noch vngedeckt vom Rahthaufse abgeknicket, die Spitze nach der Erde gebogen, wurde aber wieder auffgerichtet.

Von der St. Petri Kirche zu Riga wurde die grofse eiserne Stange vom Thurm mit dem Knopff vnd Hahn herunter gebogen, dafs sie bey der Spitze herunter hingen.

Von der Sct. Johannis Kirche ward der vergoldete Hahn von der Stange herunter geworffen.

Das Feuer vom Himmel ward in beyde hohe Spitzen der Sct. Petri vnd Sct. Jacobi Kirche in zween vnterschiedlichen mahlen geworffen; aber Gottlob wieder gelöschet.

Anno 1597 nahm das grofse Wafser im Vorjahr 7 Brücken vor der Stadt Riga weg, dafs niemand aus der Pforte gehen konnte, vnd wurde ein grofses Stück von dem dicken starcken Zwinger vor der Jacobs Pforte weggerifsen.

Anno 1598 hat den Teuffel auff Bersohn in Gestalt des abwesenden Hauptmannes der Landschafft Johann Tiesenhausen, vnd in seinem besten Habit in seinem Schlofse augenscheinlich ein Mann spatzieren gesehen. Was sind da vor grewliche Mifsgestalt vnd Geberden erlebet!

Anno 1598 ist zu Riga ein gar häfsliches Monstrum von einer Kuh gefallen, ist von Hans Becker seinem Verwalter gesehen worden.

Imgleichen ist binnen Walles*) ein vngestaltetes Kind gebohren, hat mir die Hebmutter Anna von der Lippe selbst berichtet.

Anno 1601 sind in Curland an der Bulderaa viele Gesinder weggerifsen.

---

ganz verschwand. Ähnliche Erscheinungen bemerkten übrigens Kepler 1604 im Schlangenträger, und Cassini 1670 im Sternbilde des Schwans. Vgl. Tübinger Morgenblatt 1833. S. 738.

*) Die alte Stadtmauer Riga's ging, einem Plane vom Jahre 1779 zufolge, von dem rothen Thurm am Ende der Sandstrafse längs der ganzen Schmiedestrafse bis zur Düna hinab. Aufserhalb derselben, zwischen der Königs- und Schmiedestrafse, flofs der Rigebach, der in frühern Zeiten eine solche Tiefe hatte, dafs die Struren dort einlaufen, und die Waaren zur grofsen Bequemlichkeit des Handels in die an seinem Ufer erbaueten Speicher geschafft werden konnten. Man war indessen so sorglos gewesen, und hatte allen Schutt in den Bach geworfen, wodurch er endlich zu diesem Gebrauch ganz untauglich wurde. Er wurde daher im Jahre 1733 ganz verschüttet und mit Häusern überbauet. — Als man die Stadt über jenen Bach hinaus bis zur jetzigen Sandpforte erweiterte, was wahrscheinlich schon zur Ordenszeit geschah, nannte man den neuen hinzugekommenen Theil den Binnenwall oder die Gegend binnen Walles. Die ehemalige Sandpforte stand am Ende der Sandstrafse in der Nähe des rothen Thurmes. Als diese einging, erhielt die Kalkpforte ihren Namen.

Anno 1602 sind Hagelsteine im Sontzelschen gefallen wie ein halber Thaler grofs.

Anno 1603 am hellen Tage vmb 11 Uhr ist ein grofser Ring wie ein Regenbogen vmb die Sonne gegangen, vnd noch ein eben so grofser Ring ist vber den andern mitten durch die Sonne gegangen.

Im Dörptschen Gebiet ist auch Wafser in Blut verwandelt worden.

Zusätze gedenckwürdiger Sachen vnd Geschichten.

Anno 1520 hat der Moscowiter dem Hochmeister in Preufsen, Marckgraff Albrecht genannt, zu dem Kriege gegen die Polen 4600 Marck löthig reines Silber gesandt. Der Moscowiter nimt von 5 den 6ten zu Renten. Anno 1586 sandte der Grofsfürst einen Bojaren an die Preufsen zu Königsberg, vnd liefs diese Schuld wieder fordern. Dem hat man aber nichts zu Willen gewufst. Da hat er einen eisernen Nagel aus der Tasche gezogen, denselben zu Königsberg in der Pforte eingeschlagen vnd gesaget: daran soll mein Herr sein Pferd binden, vnd sein Geld holen, vnd ihr müfset Rechenschafft geben, für das vnschuldige Blut.

Von Liefland lieset man, dafs es in alten Zeiten, da es noch heydnisch gewesen, dem Moscowiter zugehöret habe, daher sie zu Nowgorod haben müfsen Liwische Pfunde Wachs zur Zinse bringen, das ist ein Liefspfund. Darumb er auch sich aus Liefland allemahl in allen Friedebrieffen seinen Zins vorbehalten, hat auch mit dem Könige Stephano den Titul vber Liefland nicht abhandeln lafsen wollen.

Wie Anno 1593 *) der römische Keyser Rudolphus mit den Türcken in Ungarn den Krieg anfing, hat der damals regierende Grofsfürst Boris Gudenow dem Keyser zum Entsatz gesandt 100,000 Rubel an Gelde, vnd an Peltzereyen, wie man sagt, 200,000 Rubel, an Zwiebeln auch nicht wenig.

Lübeck ist auff Zulafsung Heinrich des Löwen, Hertzoges zu Braunschweig, angefangen zu bauen auff der Stelle, wo es jetzo stehet, im Jahr 1158, ist gerade in dem Jahr, wie die Bremer Liefland auffgesegelt haben.

Zwey Schufs Weges von Allasch sind ein Hauffen Berge, worinnen vormahls von den Christen erschlagene Heyden begraben sind.

Ich habe Anno 1604 den 29. Junii von Sontzel 2 Meilen vnd eben so weit von Segewold, zu Allasch auff dem Felde des Herrn v. Dona gesehen einen Hauffen kleiner Berge an einander, wohl vber die hundert an der Zahl, die noch ein jeder daselbst allezeit sehen kann, worvber ich mich sehr verwundert, vnd mich bey dem Verwalter des Gutes Jürgen Wulff vnd den ältesten Bauern, welche noch daselbst lebeten, nach deren Bedeutung erkun-

*) Die Jahrzahl fehlt in einigen Abschriften.

diget, welche mir berichteten, dafs sie hinreichenden Bericht hätten von ihren Vätern, dafs an diesem Orte die Christen ehemals mit ihren heydnischen Voreltern eine blutige Schlacht gehalten, so dafs sehr viele Menschen, besonders Littauwer, an diesem Orte sollten erschlagen worden seyn, welche man da, wo die Berge sind, begraben haben soll, vnd hätte ehemals ein Busch von hohen Bäumen darauff gestanden, die aber von ihren Vätern wären abgehauen worden, wie man denn auch noch etzliche Stämme darauff stehen sahe. So berichteten auch die alten Bauern, vnd zeigten die Stelle, wo der vorige Verwalter, Michel Schacke, zwey Berge hätte abwerffen lafsen, vnd die Gruben eröffnet, darinnen wären noch die Knochen von den erschlagenen Menschen gefunden, vnd bey ihnen ihre Waffen, als Schwerdte, Spiefse, Streithammer vnd ein eisernes Krentz gelegen, welches er alles wieder hätte eingraben lafsen.

Wer Lust hat dieses zu besehen, der reise den rechten Weg von Sontzel nach dem Hoffe Allasch, da findet man es auff dem Felde, nicht zwey Schufs Weges vom Hoffe. Man wird die Berge als ihren Kirchhoff daselbst wohl finden bis an den jüngsten Tag.

Des Bürgermeisters Franz Nyenstede Handbuch, nach dessen auf der rigischen Stadtbibliothek befindlicher Original-Handschrift herausgegeben.

Anno 1586 habe ich deme Herrn Secretarium Dauith Hillechen *) meyne steffdochter Catrinke Krumhausen vorlobett, seeligen Hans Krumhusen dochter, vnd ist Folgendes Anno 87 den 8. Januwarij ihre hochzeytt geschen auff dem grosen gildenstauben. Habe se erlich erzogen von Anno 71 den 9. september, we myne Hochzeytt geschach, vnd vnderhalten, mytt Kost, Kledunge vnd Nottrofftt nichtt we eyn steffvatter, sonder we eyn vatter syn eigen Kintt. Habe ihr nach ihrem stande eyne statliche Hochzeytt aufsgerichtt, vnd ihnen beyde myt ihrē gesinde ein Jar nach der Hochzeytt fry aufsgehalten mytt Kost, Kameren vnd Nottrofft. Dazu ihme mytgabe geben ffunfftausent marck vnd daneben seyne Kinder lauth eyner Epacten **) zu mytt erben alle myner guder gemachtt, got der Here gebe ihnen seynen segen, got vnd meyn gewissen zeuge, we ich hyrvnder der stat wolffart gemeyntt, so es mynschen nicht erkennen wollē, solt beger ich da nicht vor.

Noch eynen sone sol her Dirick haben zu rostock wolte er wafs tuglichs studieren, ich mochte noch hilffende Handtt lenē, habe von mynen bremer renten synem vader geschreben, ihme vors erste zu geben zhein bremer marck, oder ists 10 daler.

Meyner swester alheytt de mir in eynem schriben ihre vngelegenheidt vorwytlichett ***), habe ich auch geschriben heren Dirich, aufs den gefallene renten sie zu entfsetzen mytt.....

Meyner swester Sophia, de den prediger hatt her Dirich von wyde, ihren eltesten sone Hindrich nam ich auch zu mir, war eyn gut Knabe, starb mir Anno 72 in der peste abe.

Den andern brueder Fridrich nam ich, da er noch junck, zu mir, heltt ihne zu reuell in der schule, kost mir vertzigk Daler, bestelde (ihn) darna da by einen guten Man in denste, da leff er wech, quam hy nackett, ich kledede ihne nye, vorschreff ihne wider zu synem heren, aber Fridrich zoch ohne myn wifsen nach teutzlant, darnach zu mynen broder hermē in den Marck (Dänemark). We er sach, dafs es da nicht befser vor ihne war, kam er wider, ich nam ihne wider an. We er aber nicht Kouffman werden wolte, dede ich ene by ein fsyden snyder (?), lefs ihne dafs Hantwerck lernen, aber er kam so balde nicht aufs

*) Hier hat der Verfasser Folgendes an den Rand geschrieben:

Wo gott den heren Secretarien Dauit Hillichen nicht gesantt
in deme hochbetrubten auffruerischen statz klechlichen zustantt,
Ich sorge ser, vnde vile erliche burger mitt myr — Schelm vnd buben
Hetten de Statt nach ihrem vorhabē vordorbē in de gruben.

**) Ehepacten.

***) Meiner Schwester Adelheid, die mir in einem Schreiben ihre Geldverlegenheit gemeldet. Vorwytlichen bekannt machen, melden.

der ler, ſetzede fflux auffs wandertt vnd balde in den Krich. Er machs versuchen. Des Minschen wille ist syn hymelreyche.

Seinen anderē Sone Johann nam ich auch junck von 10 Jaren von ihme, helt ihne zur schuele, wolde auch nicht studeren. Gerne hette ich eyn Kouffman von ihme gehatt, habe jhe nicht mit ihme vortkommē können, kost mir auch wol hundert Daler, ohne daſs ich ihme noch ffünff hundert marck gedan, ſsich weiter (zu helfen) zu vorſsuech de Kost zu gewinnē. Diſs hat er meist bezalt.

Mynen broder Hermen, de in Denmarck wonett, bar geltt gelentt zwey hundert Daler. Noch hefft he tho alborch entfangen mynent halben zhein Daler.

Hy kegen entffangen Anno 79, welches ihme de broder vnd Swester auſs der Erbschafft zu eigenden an renten breffen 50 bremer marck, ist 24 Daler vnd 1 marck, noch 10 Daler do, alſso 84 Daler. Daſs vbrige sy ihme geschencket alſs einem brueder. Lebet sein Sone Franz vnd will waſs lernē, werde noch bey ihme thun vellcht, nicht als ein broder, sundern mer. Gott erhalte in ihme gesuntheit.

(Do) Stephanus daſs Lantt erfryede, habe ich mit mynem gelde beffordertt, daſs ihme, den Kindern, ehr noch de eltern auſs der geffenckniſs entleddigett, ihre guter wider in gegeben worden.

We ich sonsten gedentt Johane Tiſsenhauſsen Kindern von Foſsenberge, Tomes burken, reynolt von dreben, Cristoff Richter, Sibertt Freſsen vnd andern etc. daſs sintt men in mynē büchern, all haben ſse mir renten geben, se solten andere gesucht haben, de eſs gethan hetten, all vmb des besten willen.

Fromholt Tysenhausen von der a vnd an der myſse, noch groſs gelt by benannten Luten Jürgen Kurſsel, Bartram Holtscho etc. Mit dem ingefallenen Carlschen Krige kome ich by vilen groſse Summa zu kurtz.

Den heren des Erwerdigen Ministerii Etzlichen alſse heren pten (predicanten) lemcken, de ich inſsonderheit alle Jar auff ostern mit vereringe an Korn, ber vnd sonsten beschickett, so woll (als) mynem bichtvader, hatt mir auch jhe one rume geburen wollen.

So habe ich, so lange ich ein burger geweſsen, by allen vmbgengē der armen zu sante Jurgen mit rogken, Malz vnd gelde se bedachtt.

Imgelichen post deme noch wo nicht alle, dannoch de meysten Sondage durch alle Jar dē armē by Her Otto von Meppen haufse de almoſsen delen laſsen, auch sonsten vngerne jemals eynen Minschen vor meiner dorē de almoſsen vorſsagett, dann auch offt schamelen haufsarmen*) trost beweſsen vnd armen Kindern, all ſsy es vnſsen Heren got vnvorweten**), dan ich bekenne, daſs es gott mitt reichen ſsegen erstadett hatt.

---

*) Schamele haufsarmen, verschämte Hausarme, d. h. solche, die sich schämen zu betteln.

**) Diefs ist alles unserm Herrn Gott bekannt. — So kommt dieser Ausdruck auch in dem Testament eines reichen rigischen Bürgers Konrad Visch vom Jahre 1425 vor, wo es unter den vielen andern Vermächtnissen, womit er Kirchen und milde Stiftungen bedachte, heifst: „Item wes ick gunde tho dem gebuwe tho Sunte Katherinen dat hebben se gode vnvorweten alrede.“ — Item was ich gönnte zu dem Gebäude zu Sct. Katharinen, das haben sie bereits, wie Gott bekannt.

Hyrnacher wyl ich nun auffangenn zu schreiben wafs mit mir zum dele vorgelouffen ist in der zeit, so lange ich im burgerlichen stande vnd Estande gelebett, ob wol davon auch etzliche ville geschriben, de fsich in dero zeytt zu getragen haben, wyll ich doch verner von der Zeytt anffangen wider zu gedenken zeytt hero meynefs Elichen beylagerfs: wo vor auch gedacht, geschen Anno 71 den 9. September.

Defse Zeytt hette ich alle dafs meynige in eytell (lauter) barschafft, vnd war durch gotlichen fsegen in zymlichen vormuegen, stuntt auch dafs Meyste meiner barschafft by seligen Jochim Tonagel fsyner nach gelafsene widtwe zu lubich (Lübeck) dafs fse mir an guten dalern richtich aufskerte, gott sy gelobett.

Anno 1571 den 21. augusti habe ich in Rige vorm rade de burgerschop angenhomen, aber de zeytt dede kein burger zu Rige ein Eedt, sonder wart in geschriben vnd ihme vormelt, we er fsich vorhalten solte.

Zwar de zeytt wart mir fry gelafsen, we ichs dan auch durch heren Johan gron zuuor bereden lefs, vnd mich vorbeheltt, da meyne gelegenheit es also erffordern worde, von rige auff zu brechen am andern orde buten oder bynnen landes zu wanē, dafs mir solches ohne Entgeltenifse solte fry fsin, jedoch solte ich noch barliche vnplicht dragen, so lange ich hy wonē wolte.

Do heurde (miethete) ich ein hauſs von deme herē Rector in der Kuterstrafsen zwey Jar, gab ihme vor aufs de heur ffunff hundert marck, in Aufsgange der fselben wolte ehr mir de heur vorhogen (erhöhen), solches war mir beswerlich, moste der halber in den suren affell beifsen, we men sagett, vnd muste meinem swager Ebert Lodderman don auff fsein hauſs ffunff taufsent marck, des wonde ich vor de rente derfselbē, solde jerlich hundert marck zu geben, des verfsicherde er mich, darin zu bliben vnder deme Contracte ffunff Jar.

We ich darauff nu ingezogen war, wande (wohnte) ich nicht lange daryn, meyn swager euert beginde Kouffleute zu suechen, dafs er mich wider den Contract aufs fsetzen muechte, vnd de heufser warē vbel zu bekomen, weylen ihme Koufflente vorstunden, moste ich befser anbeifsen, wolte ich nicht vordrengett syn, we ich nicht in der Eyle noch gelegenheidt wider antreffen konte, so moste ich kouffen*) dafs hufs, vnd gab funffzhein taufsent vnd hundert marck an ydelen (lauter) talern, zu fsexte halbe marck eyn daler, war eyn dur haufs. Aber ein haufs zur lage vnd eyne Frye nach behage ffilt nicht alle tage. Ich dancke mynem gott, der mir bifshero brott darinne beschertt hadtt. Vmb defse Zeytt ledtt ich auch zur seewertt schaden an Kern auff der wefser auch sonsten an Flaxe. Der Here hatt es gegeben, der here hatt es genhomen, er fsy gebenedyett.

Noch hette ich eynen swager Filips Salenborgk, den wolte ich gerne geholffen haben fsich zu erNeren, vorstreckede ihme mytt 50 Daler, vormochte Hans bilderbeck, de vorstreckede ihne auch 50 daler, de vorschreff er vnfs in dafs alte hufs in der alten stadtt. Darnach quam Fridrich wulstorff, de wolde ihne heraufs setzē, den legte ich ab, gab ihme syn geltt, dafs ich ihne darine behelt. Darnach wachede auff de haufs

*) im erbbuche folio 304. Anmerkung des Verfassers.

Cordesche, de bodt dafs hufs auff. Do wort es mich zu vill, weylen ich sach, dafs er nichts dogen wolte, do wolte ich myn geltt nichtt gar myfsē. Do ihr de slufsel geben wordt, alfs deme eltesten Creditor, moste ich mytt procederen vnd gab ihr entlich auch ihr geltt vnd bauwede vnd befserde do dafs haufs, vnd lefs es mich aufftragē, im erbbuche zu zechen (zeichnen?) aufs beffelich des rades, stett folio 15 im Nyen erbbuche. Es ist ein bofs sodt*), da men dafs wafser in tragē soll.

Darnach halff ich noch vormyttelst intercession guter Herrn vnd Freunde difsen Filips by de aschewrake, aber syner vndankbarlichen vorhaltunge vnd gesoffs halber ist er wyder entfsetzett.

Nach etzlichen Jaren, we ich gefsen, dafs dafs haufs kegen mynē wonhaufse vber, welcher grundt den Tifsenhaufsen zustendig, dafs angeffangene gebeuw aber von fselige Hanfs hoper auff len Jare darauff gefsetzett vnd ich gefsen, dafs es eyn sten houffen werdē wolte wegen vilheit der intrefsenten, vnd also mynē haufse zu schaden solches vorffallen wolte, habe ich Intressenten des grundes vnd lenifs (Lehns) abe koufftt vnd myt viler Moye (Mühe) dafs haufs an mich gekoufftt, vnd mich ins Erbbuch folio .... zu schriben lafsen, vnd habe vordan dre gibell daran auff bauwen vnd es decken lafsen, vnd den ingeffallinen Keller wyder machē lafsen. Darnach habe ichs myner steffdochter Man, dem Heren Sindico, wydervmb erblich vorlafsen vor zhein tausent marck, auch erblich zuschriben lafsen, myr kostet es zwar wol mer, aber leb (lieb) ist es mir, dafs erfs behalten hatt, dafs Mutter vnd dochter by ein ander wonen muegen, got gebe ihme vnd synen Kindern darin gotz gnade, gesuntheit, langes leben vnd synen segenn. Er hatt zwar erst ein gut haufs daraufs gemachet, aber es kost ihme auch ein erlichs. Zur gedechtenifse ist eyn merck in den Fluegell gehouwen.

Dem heren Sindicus stehet es zu geschreben in der stadt erbbueche folio .... Wafs ich vor geld darauff behalten, steytt in mynem houptbuche vnd deme Kouff brieffe.

In myneme garden habe ich auch eyne Herberge gebauwett, stett myr wol ffunffzhein hundertt marck. Wo ich de kumpstigen hin legeren werde, wirt men velicht in meyneme testemente oder sonsten finden.

Weylen auch pyllich, dafs fsich ein jeder stedes im leben fseines sterbenfs er Innere, alse habe ich baldt nach angenomenerr burgerschafft mich eyne grabstede erblich erkoufft van den vorsteern der Dom Kirchen alse piter wyberfs vor 70 marck, ist geschen vnd bezalt Anno 78 den 20. Martij. Hy licht ein grofs licksten auffe, darauff myn Name vnd marck, zwischen dem Kor vnd der obersten dor aufs deme Creutzgange, vum liekstene ist ein ortt**) abegebrochen.

---

*) Eigentlich: Sood, ein Brunnen, besonders ein Ziehbrunnen. Davon die sprichwörtliche Redensart: 'Tis een slegten Sood, daar man dat Water in drägen moot — das ist ein schlechter Brunnen, in den man das Wasser hineintragen mufs. Sie wird zwar gewöhnlich von einem Menschen gebraucht, der keine natürlichen Anlagen, noch Lust zur Sache hat; aber man sieht aus dieser Stelle, dafs man sie auch auf andere Fälle anwendete. S. Versuch eines bremisch-niedersächsischen Wörterbuchs.

**) Vom Leichensteine ist eine Ecke abgebrochen. — Ortt auch orde die Ecke, daher Orthufs, ein

Noch habe ich Anno 77 an eyne grabstelle in Sancte peterfs Kirchen hinder deme Kore erblich gekoufft vom vorstheer Her Marten proffestingk, dem ich dauor geben habe funff gude goltgulden.

Hierauff eynen licksten kofft vor . . . 7 daler. Merck vnd Namen darauff zu houwen ½ daler oder 1 Daler.

Im Dome auff den zu houwen, geben ist . . . 6 marck rigisch.

Anno 90 den 9. September do verkoffte my de ouerste vorstheer zu S. Johannes Her Luloff holler eine Kapelle in Sanct Johannis Kirchen mytt Consens Eynes Erbarē rades lauth synes gegebenes beweyfses vor 20 daler, de ich ihme gaff an reychstalern erblich vnd eigen, jedoch dafs ich vnd myne Erben mufsen kumstig*) de hinderste Luchtt vnderhalten, de mich itzo de klene gildestaben darin hatt vor Ehrett. Defse Capelle is vnder der Erden gewelbett, da man vele Corper in fsettē kan, is oben in der Mytte nur ein Licksten auffzu heben we eyne luke, kan men wider zu leggē, wane dar eyne lick in gelechtt wirtt. Dafs se mir ist wafs wolffeil geben is darvmb, das ich neben her Luloff auch gude fforderinge gedan, dafs Cor zu erbauwen.

De Lickstene kosten mich wol — 15 Daler, in Her luloff syne Kirchenbuch stet se my zugeschrebeu erblich:

We auch difse S. Johannis Kirche ist widervmb inffesterett zum gots denste, we leyder in der mitt Konig Stephano den Dom gewifs zu machen de Transaction wegen abetridt der S. Jacubs Kirchen gescheen, habe ich der Kirchen zu S. Johannis vorertt 1 suluern Kelck myt der patenen, im gelichen auch 1 Kelck myt der patenen der Kirchen zu S. gerdruth, we de gebauwett wartt, all vnfsern Hern got vnvorweten.

Anno 72 den 9. octob. zwischen 5 vnd 6 vrē in tyt der peste wort myne haufsfrouwe vorlosett**) vp mynem hoffe im fsunfselschen mit eynē jungē sone:

Den neunden october wart he zur touffe dem hern Cristo in vorleibett Frans genomet. Jacub Fredrix, gerlich zur horst, Jost reimerfs, Catrinke Molder de Fastedsche vnd Sophia meyer myner Frouwen Swester werē fsine doffpaden.

Den 10. Nouemb. wart he kranck an der Klemme vnd starb den 11. in gott. Gott gebe ihme vnd my eine froliche auffstande, wart begraben zu Sunfsel in de Kirche.

Anno 74 den 24. Martij wart ich broder auff dem grofsen gildestauben, koste mich 1½ daler.

Noch lauede (gelobte) ich der milden giffte hundert marck, de habe ich mit funff Jar renten Hermen Carstens zu gestalt mit deme beschede, he solde den houbtstol***) de 100

Eckhaus. Früher, als die Bücher bei der Stadt noch in lateinischer Sprache geführt wurden, drückte man diefs durch „angularis“ aus. So heifst es in dem Erbzinsbuche der Stadt Riga beim Jahre 1350: „Rolef sartor habet bodam angularem sub vinario ad XII. annos, de qua dabit VI. ferting.“ Der Schneider Roloff hat die Eckbude unter dem Weinkeller, wofür er 6 Ferding geben wird.

*) kumstig, auch: kumpstig, künftig.

**) vorloset, entbunden.

***) das Kapital.

mck wider vmb auff rente mynem Namē zur gedechtenifse in ewige rente beleggen, dar van er wert beschett donn: Anno 83 auff ostern entffenck se harmen Carstens van my.

Anno 76 den Februwarij schaffede ich auff deme Nyen hufse*) wol 70 daler aufs dem beutell:

Anno 77 schaffede ich vor schriber auff deme grofsen gildestaben. Kost ock wol 20 daler.

Anno 78 worden mir de slufsel zur nyen porten beffolen. Do ich aufs dem Lande zoch, wortt ich ihrer anich **).

Anno 82 van Michely bett Anno 83 Michely habe ich zu Sct. Peter de Taffel der armē vorgestandē vnd dafs Jar aufs gehalten, vormuege der ordeninge, 20 personen aufs meineme beutell, nach aufsganck des Jarfs van den renten wyder ingemantt, jedoch im abetritt den armē vorertt, dafs ich vorschontt wortt keyne vnkost zu don auff deme gildestaben, 300 marck.

Anno 75 in der Nott auff mynem beutel gehalten der statt 5 Knechte 6 Mante. Jederen de Mante 13 marck 12 schillinge, is 400 marck ***).

Noch zum anderen Male 2 Knechte 3 Mante zu 13 marck 12 schillingen, is 180 marck †).

Zum dritten Mal gehalten 4 Knechte 8 Monate zu 13 marck 12 schillingen, is 426 marck vnd 24 schillinge.

Zum verden Mal gehalten 2 Knechte 3 Monate zu 16 marck deitt 96 marck. — Summa ist my auff Knechte gangen 1100 vnd 2 marck.

Wafs ist grofs Schofs, vorschofs, heubtgelt, schorstengeltt, ane de swere arbeyt im wale, de ich fselbet mytt mynen eigen handen ohne myn Folck mit gedragen . . . . . ††).

Nach angenhomenem burgerlichen stande bleff ich by mynem gewonlichen Kouffhandel, vnd hoff eyne fselschuff handelinge†††) an mit deme Erbaren gefsellen fsebolt Hubberfsen, der ein truwe auffrichtich man ist. Darnach zoch ich hin aufs vnd klarde myne gehabte handlinge mytt ihme, es war gott loff eyn zimliches gewunnē, schededen vns auch we broder.

Ich hette aber byhendel daneben vor mich, er auch vor fsich. We ich aber in betrachtunge des, dafs wir alle sterbliche Minschen syntt, de gefferliche zeite auch bey eines Minschen abegange grofse smelering fseyner guter, benor abe (besonders) by den Factorn auch by lebē einem bringen, alfse zoch ich aufs dem Lande, machte beyde zu lubick vnd westwert myne sachen allenthalben richtich, vnd beslofs do bey mir, kene guter mer vbers Mer zu schiffen, sonder dafs ich mich befleyfsigen muechte hy im Lande myn brodt zu gewinnen, aber Mynschen vorsatt is Nichts. Ich finck derhalber hy auff der gafsen vnd bynen landes mit den vam adel handelunge zu haben mit soltz, Korn, Engelsche laken, ter (Theer), asche etc. aber es traff

---

*) auf dem Schwarzen Häupter-Hause.

**) anich wesen los werden, entbehren.

***) Hier ist die Mark zu 36 Schillingen gerechnet. Mante, Monat.

†) Diefs ist ein Schreibfehler, denn es beträgt nur 80 Mark; die ganze Summe aber 1102 Mark und 24 Schillinge.

††) Hier bricht der Text mit einem Male ab. Es ist wahrscheinlich: „will ich hier nicht weiter umständlich berühren“ oder doch etwas Ähnliches ausgelassen.

†††) fing ich eine Gesellschafts-Handlung an.

fsich balde Anno 77 fsolch ein vngeluck, we de zweyege wall*) in polen geschach, dafs de Keyfserlich Majestett Maximilianus zum König in polen erwelt wartt vnd auch der Furste aufs Siebenbergen in vngeren Stephanus Bathur, der de Krone erhelt vnd myt der stadt Danfshe eynen Krigk vornam. By der gelegenheydt fil der Moschowiter in lifflant vnd nam dafs sticht van rige in, bifs anff de statt van Rige vnd weynich heufser vmb de stadt na**). Do kuam***) ich bey dem einbrueche by den vam adel, da ich by infsede, auch vast in schaden. Ich dancke aber gott vnd der Konichlichen Majestett Stephano, vnfserem gnedigsten heren, da fsich de statt auch by fsyner regerunge vnder de Krone polen zu sloch, de dafs Lant deme Moschowiter durch fsynen Konichlichen ernst wider vmb myt dem swerde aufs deme rachenn reyfsete vnd den adel restituirte, dafs ich gott lob zu deme erlyttenen schaden merendel (mehrentheils) wyder gekomen vnd (mich) erholet habe.

Hyby mufs ich noch Einfs gedencken, dafs vmb defse zeyt bey fseligen Heren Johan zum berge Leben de Konigliche Majestett zu Dannemarke keyne Hamborger schiffe dorch den Sundt gestadede, so kame hy ein Hamborger mit Namē Hanfs Mekelborgk, dem koffte der fselige Her Johan zum berge vnd ich fsinn schiff abe, war eyn alt boyert, vor verhundert Daler vnd lefsen ihme hir rigesche fsebreue (Seebriefe) machen, besweren vnd fsetzeden den schiffer vor eyne hure†) wyder darauff vnd vorschaffeden ihme eyne hoge Fracht auff Flanderen, dafs er dahin auch de reyfse bynnē 8 wōchen gewane vnd schyr solte dafs schiff gefryet haben, aber Hanfs mekelenborch, de solte da vnfsem beffelich nach dafs schiff vor de vordente Fracht fful Saltzes genhomē, vnd nach rige damyt gesiegelt haben, aber er fsetzede fsin Korfs nach der elffe nach fsyner herttstede††), do er gelt hedde. Summa wy richteden jhe vor, dafs wir da auch leute hedden, de ihme stracks eyne Fracht zu weyfseden nach Mastrande, vnd so von dar in englantt. De reyfse lechte er auch balde abe, vordent gutt geltt, loufft wyder vnfsem willen abermals nach hamborgk nach fsynē weibe. Da hette wir abermals vnfsen Factorn, de kouffte da dafs schiff fful Soltes, da moste er mit wyder ffortt bifs in den sunt, dar schreff er vnfs so vil recheninge ein 600 gulden in de Krytte (in die Kreide), bleff suluest dar vnd lefs dafs schiff her louffen, myn schiffer soll er nicht mer fsin, dar verlafse er fsich zu. Er mach fsich auch wol so gewarmett habē, dafs erfs nicht notigk hat, er ffar hin. Dafs schiff lefse wir wyder beffrachten, setzeden eyn Hollander darauff nach roterdam, der brachte beholden schiff vnd gut dar in de haffen, vnd wolde da dafs schiff bragen. Da wart dafs schiff vmb vberholen, byne Kele borstigk vnd fsanck in de gruntt, vnd wart dafs wrack im grunde vorkoufftt, dafs reschop†††) dauon genhomen vnd ein nye holtz dazu gezeuget, de eine buefse

*) Die zwiefache, doppelte Wahl.

**) bis auf die Stadt Riga und wenige Schlöfser, die in der Nähe der Stadt lagen.

***) kuam, auch: quam, kam.

†) hure, Heuer, Miethe.

††) aber er nahm seinen Cours nach der Elbe, nach seiner Heerdstätte (Heimath).

†††) Reschop oder Reepschop, Tauwerk.

kostede woll ein 6 off 700 gulde*), vnd quam su rige, wart wider beffrachtett, mitt asche geladen vor eyne zymliche Fracht, vnd springet in der fse eyne planke lofs vnd fsinket dafs schiff zu grunde, dafs nur de mynschen fsich bergeden, wir kregen vnfse lebe keynen heller dauon. Na difser zeytt sol ich gene (keine) schiffe mer redenn (rheden): all mochte ich fse vmb halff gelt haben**).

Hy wil ich noch gedencken, dafs ich auch, we ich gefsen, de Konichliche mayestet Stephanus Hochloblicher gedechtenifse fsich des Landes zu erretten we eyn vatter ann genhomen, ich auch zwar dafs myne gerne daby gethan, dafs ich woll nicht schuldig gewefsen, habe ane alle Entgeltenifse vnd besoldung deme lande zu gute, 3 rofs vnde reiter zudeme zum streyte jegen den erbfyentt gehalten, da auch Etzliche ihr blot vor dem Fyende gesturtzett vnd ritterlich gestorben, wie ich nicht alleyne Solches mytt stattlichen Zeugen der obersten vnd ryttmeystern, by welcher syten fse nydergeslagen, vor der Konichlichen Majestett bewefsen, sonder es haben myr ihre Mayestett darnach nicht allene eyn erkennent bezeigter truwe vnd denste, sonder auch mytt belonunge getreuwer vorhaltenifse vnde denste ihre gnade spuren lafsen, haben mir de fselffte Konichliche Majestett myne guter, de ich sonsten zwar gekoufft, aber ohne vordenste wol hetten Caduca werden muegen nach der scherffen reuision vnd Constitution, dannoch myner vordenste halber in len rechte gelafsen erblich auff menlich geslechte nicht alleyne, sonder auch defselbe aufs Konichlicher gnaden gemerett, ob woll swere geltspildunge***) mytt dazu geholffen, so war doch ihre Majestett so gefsinnett, dafs de auff vordenste vnd vor Haltenifse fsegen (sahen) vnd sonsten nicht licht wafs vorgeben vnd lefsen mir ihre Mayestetten by vbergebunge myner priuilegien difse wort anziegen durch den heren Canzeler, es hetten ihre Mayestett myne treuwe vnd dienste erkandtt, vnd mich ex gratia by den gutern erhalten, lefsen mich ermanen, ich wolte by erkanten treuwe beharren vnd ihrer Mayestett vrsache geben, mir weytere Konichliche gnade zu bezeigen, de mir ihre Mayestett hy mitt wolte vorbehalten.

Im Jahre nach Cristi vnfserfs heren vnd Selichmacherfs gnaden reychen mynschwerdung 1583 den 22. September, we ich mir zwar hette vorgefsatzett, dafs ich in gottes Fruechte (Gottesfurcht) meyn lebent ohne grofse sorge vnd Moye endigen muechte, byfswilen benor abe†) bey somer tagen auff meynem hoeffe vnd abe vnd zu in der stat wonē muechte by der Kirchen; ich auch wol wyllens war, vnd auch noch nicht vorwarē habe, mochte de regimente eyn weynich bestendiger werden, vor mynem hoffe auff Sct. annen berge, da vormals de Capelle gestanden vam Moschowiter Anno 77 abgebrantt, eyne klene zirliche Kirche wyder zu bauwen, da ich vor mich vnd myne arme leute bifsweylen hette predigen, vnd fse mytt gottes worte vnd Cristlichen Ceremonien vnderrichten lafsen muegen, dafs ich da auch mynen gottes denst hette thun vnd haben, vnd eyn still vnd rousam leben bifs an myn Ende hette ffuren muegen; wafs dachte da aber vnfser here gott, (der es immer anders lenkt), wan wir mynschen

*) Die Einbufse kostete wohl ein 6 oder 700 Gulden.

**) sollte ich sie auch für das halbe Geld haben.

***) Geltspildunge, Geldausgaben.

†) besonders aber.

vnſs Etwaſs vornhemen. Do Jonaſs dem rade gottes wolde entfflegen (entfliehen), moste ihne auch der wallifsch aufs dem Mere wider zum gehorsam fueren. Mir ists werlich so gegangen. We ich eben im werke war, mir eyne bequeme Herberge vnd woninge auff mynem hoffe zu bauwen, kumpt mir de gar vnuorhoffentliche fremde vnd betruebte Zeytunge, daſs ich zu ewicher denstbarheytt zu rade gekaren wortt, got weyſs, we mir myn hertze betruebt war, we ich diſse Zeytung so vnuormotlich erffor, daſs ich auch by mir ſselbest dachte, nicht in de stat zu zheien (ziehen), sonder da zu pleiben, der statt ihre gebuer zu geben vnd meynes Eidts plicht auff zu sagen. Darnach dachte ich hyn vnd wyder, batt den Almechtigē got, er wolte myr yns hertze geben weſs mir Nutze vnd selig wer vnd betrachtede daneben, wan ich vorſsatzlich mich dem gnedigen rade gottes wyder ſsetzen dede, er mochte mir eyn ander Creutze da zu schicken, daſs de weltt vber mich vrtelen mochte, daſs mir gott pillich solch Creutze zugeschicktt. Der wegen by mir beſloſsen, hyn yn zu zheien, mich in schuldigen gehorsam meyner obricheidt inzustellen, vnd so mueglich mich der Last loſs zu pytten vnd bott daneben den Armē taufsent marck zu geben. We es aber so auff genhomē wart vnd mir zum beschede geben, daſs ſsich Keyner van der borde (Bürde) loſs kouffen konte oder mochte, sunder eyn jeder wer by synem Eide vnd gewiſsen Eins Erbaren rades Kor (Wahl) in dem vnderworffen, do habe ich mich mueſsen darin zu gehorsamē gottes wyllen vnderwerffen. Moste alſso vnwerdich mynē standt muteren vnd dem rade sweren, vnd mich zu Rade ſsetzen, got laſse myr es jhe gerechen zu myner ſselicheit. Herr weſs du myr nicht hast gegeben, wirstu nicht von mir fordern, doch pytte ich stetes vmb dynē Hilligen geist, daſs ich nach mynē vormuegen muege hilffen befforderen de Ehre des hogesten gottes vnd daſs gemene beste, gerichte vnd gerechticheit, Kirchen, schuelen, Armen, Hospitalen, wydwen vnd weyſsen, vortſsetzung vnd Auffnemunge der gantzen burgerschafft vnd gemener stat wolffart.

Balt darnach, we ich Anno 83 den 22. ſseptember zu Rade gekaren, wart ich vam Erbarē rade zum quarter Hern vorordentt.

Anno 85 den 2. Januwarij do erhoff sich in der statt Riga eyn schrecklicher Tumult vnd auffrur, daher weylen de Konichliche Mayestett an de statt hefftig mit ernste Mandate den Nyen corrigertē Calender an zu nemen in politischen gerichten vnd sunsten, we er in andern Euangelischen steden zu Danshe (Danzig) vnd sonsten angenhomen, also auch by vns solte publicert vnd angenomen werden, we eyne politische Ordenunge. Diſs wort ihrer Mayestett auff daſs erste Mandat abegeslagen, we aber ihre Mayestett zum anderen male by vormydunge ihrer hogesten vngnaden abermals manderden, den Calendarium alſse eyne politische ordeninge an zu nemenn, also voreynigede ſsich eyn rat mytt dem Ministerio den Calender auch nichtt weiter, dan eyne politesche ordenunge anzunemē, we er dan durch den pastorn Her Jurgen Nuenerum auff den ersten Sondach des Aduentus Anno 84 publicert vnd angenhomen wortt mit diſser offentlichenn protestation, daſs men hymytt zu abebruech oder smeleging vnſser waren erkanten vnd bekanten religion vnd Confession so woll (als der) Kirchen Ceremonienn vnd gebruechen nichtt vorgeben oder preiudiciren in geruemett haben wolle oder kumpstigen in reyſsen laſsen, mytt aufflſsetzunge daby leibes, gutes vnd blods. Es war aber hirin zu vorwylligen de gemene nichtt zu bewegen, weylen de zeitt der gemene roe hauffe vil vnzeytigs radens in der

statt hette, (welches) bifs wylen myt treffenlichen schaden de stadt empffunden. Es war aber wol dabey blieben, wann sich nicht ein lofser auffrurischer bube, Hinrich Moller genannt, dafs Mal recktor by der schulen, wyder synen berueff zum prediger in der schuelen auffgeworffen, dahin vil burger vnd mer andere lofse buben gelouffen, worzu er dan fseyne dissiplen auch meysterlich informerte, vnd insonderheit synen Conrector abegericht hette, dan wor der abt de worffell tregt, haben de brueder fry spilen, vnterstunt fsich, (nicht) allene wyder den angenhomenen Calender zu predigen, sonder auch wyder de hohe Konichliche Mayestet offentlich zu smelen myt defsen worten: Wafs solte men dem elenden, meyneidigen Koningk gehorsamen, der wyder Godt vnd fseynen edt gehandelt hat etc. vnd ihr burger solt mer got, alfs denn mynschen gehorsamen etc. vnd wegelte fseynē Colegam, den Conrector, den auffrureschen buben auff, de Jungen in de Kirche zu furen mytt anderen Munsterschen geystern, sonderliche Ceremonien vnd Collecten zu halten: also dafs de Mynschen we auffrurisch fsich stelleten. Difsem spil in zu fsen*), lefs der her burggrabe Nicolaus Eike difsen auffrureschen buben denn Rector Hinrich Moller auffs rathufs in zhein**). We dafs geschach, war der Conrecter mitt fsynen abgerichteden dissiplen vnd auffrureschen buben balde im aufflauffe, erwischeten eyne drommell, slogen allarm in den gafsen, leffen dafs Rathaufs auff, halen ihren auffrureschen gefsellen, den Moller Knecht, hervnder vnd slofsen bald eynē radt ane allen Zwybel (Zweifel) aufs antreib des houbt autorn des Tumultes, Clauwefs Ficken, der nu sin byttere shartt***) so lange vorborgen vorwartt aufswetzē wolte, dafs men flux des Hern pastorn Jurgen Neuneri haufs anloffen, roben vnd plundern solte vnd Folgendes des heren burggraben Nicolai Eiken, doctor wellings vnd Tastij haufs, we auch geschach. Deme herē Nuenero wortt das Haufs gar aufs geplundert, alles zerslagen, zerhouwen vnd wegk gestolen, er selbst aufs dem Keller, dahin er in angst vorkrochen, hervor gesleffet (geschleift), syn houbt ffoll wunden gehouwen, zerslagē, dafs er genouwe dafs mal dafs leben behalten, aber in kurtzē Jaren gestorben. Des heren burggraben Nicolai Eichen vnd des Heren Sindici doctor wellinges haufs worden nicht weyniger gestormet vnd gar aufs geplundert, de personē aber entkemē der geffar.

Difs machede einen jemerlichen zustantt in der stadt, dafs jederman, benor abe ein ganfs rat, zu wynkell krech vnd alle vorneme burger fsich in ihren heufsern vor bolwerkeden, so dafs alle rouber vnd debe zu offenbarē fryen strichen komē werē vnd hette solch Rouben vnd plundern de gantze Nacht van eynem Haufse zum anderē gegangen, wan ich vnd weynich burger nicht eyn hertze gegriffen, vnd dafs merkt wyder ingenhomen vnd de burger ermantt, fsich inzustellen zur wer jegen solche buben, da ich dannoch so vil beschaffett, dafs ich jhe zwar mytt genouwer Nott Etzliche zur ordeninge gebracht vnd in de wer, wol (wiewohl) es ihne kalt abeginck, dafs wir se von Tastij haufs abeslogen vnd anderē mer, auch der beroubten

*) Einhalt zu thun.

**) NB. Difse einzuch defs rectorfs geschach vam burggraffē wyder defs rats Consens, hette Eiche dafs bliben lafsen, ich geloube, der vffrur wer nicht entstanden. Do entstunt eyn vnheyl aufs dem andern. Eiche spilde fsynē nutz myt darvnder. Anmerk. des Verfassers.

***) der nun seine bittere Scharte — auswetzen wollte.

heren heuſser beſsetzeden, (damit) daſs waſs noch vbrich nicht gar herauſs gesleffett vnde geroubett wartt. Hetten also vnder vil boben wacht de ganſse Nacht, biſs auff den Morgen, war der 3. Januwarij Anno 85. Do wurde wir eins, men solte de burger auffs Nye Huſs bescheden, auff daſs de buben nichtt de gildestaben belouffen muechten. Da kemen se heuffich hin in Meinunge vann Midellen zu reden, we men den schadē heilen (heilen) muchte, quemē aber mit wer vnd waffen. We nu elterleute vnd eltesten ſsich zu bereden ordentlich vorgenhomen, da wischede eyn schelmesche auffruresche Rotte hervor, helden elterleute vnd eltesten de speyſse (Spieſse) auff de burst, als wolte men ſse stracks durch stoſsen, alſs hetten se de burgerschafft vbell vor gestanden, war all eyne angelechte Karte durch de Autoreſs des Tumults berattslaget, daſs men ein schrecken machen solte. Mitt dem tritt hervor ein vorsmitseder, vormeſsener vnd vorwegener schelm, ohne allen zwibel dazu bestellett mit vorbedachtem rade, dan er war kein burger, wer hette ihne da bescheden, mit waſs bestalling worff er ſsich auff, der sprank auff den disch quanzewiſs*), er wolte ihr leben rettē. Do der begunde zu predigen, heiſsen de buben alle frome Leute sweygen. Do fenck der bube an. Er heiſs (hieſs) Marten giſse, kam auff des deubels weyſse vnd trat ſser liſse hervor vnd sagte, we Etzliche weren, de de statt vmb ihre Fryheit vnd priuilegia gebrachtt vnd Kirchen vorgeben, vbel administrert, derhalber muste daſs regimente reformirt sin. O daſs war der rechte Munstersche Koningk, den got vam Himel gesanntt, dem vil Jederman by. Da gab er baldt vor, eſs moste stracks auff den selben Sondach abentt hervor, men moste der ſsachen einen anffanck geben, we men es solte griffen an, dazu wuste er de rechte bann, er wer der rechte Mann.

Also musten de heren des rades denſselbigen heyligen abentt auſs ihren vorbolwirkten heuſsern ſsich in de ziſsebode**) schir mitt geffar vor den boben instellen. Da hoff der Hanſs Fridach in des abeweſsendes altermanſs peter rassen stelle an zu reden, es werē de heren hin bescheden, da etzliche sachen zu tracterē, we es Martinus giſse haben wollen. Der wollte ſsich noch entschuldigen, daſs er nicht den Namen haben wolde, sonder wolde stracks syne Hendel grunden auff den Namen der gemene, oh wol nicht eyner in der gemene, der ihne beruffen, sonder Ficke, der warſs, der ihne gesantt vnd helt vber ihne de Hantt, und war es doch nichtt bekantt, dennoch ist diſs war, waſs ich mit mynē ogen geſsen, auſs Ficken hauſse wart der ratt gehaltt (geholt), da man mit hatt im tumulte gepralt vnd den leutē dunst vor de ogen gemalt. Summa diſs war deſs Handels Slueſs, den negesten Mandages Morgen frue solte ein ratt all zu samen syn, da bleb es daſs mal bey.

Den abentt vnd de halbe Nachtt war Ficke vnd gyſse (zusammen) vnd ſsmideden mitt ihren Conciliaren ihr Fundamente, we ſse es wolten griffen an, daſs de sache mochte einē vortganck hann.

Den Morgen kam der Radt zusamen, gyſse vorde (führte) alle hendell in der gemene Namen, de mennigen erlichen Man nicht weren in synen Synne syne lebtage kommen.

---

*) Quanzweise, unter dem Vorwande.

**) Accisebude.

So balde aber eyn ratt war auffs Ratthauſs zuſamen komen, leſs er alle burger vnd Einwoner auff (den) marckt mitt ihrem gewer komen, leeſs ffanen, pffipen vnd drommē holen, hopleute vnd rummor Meſterſs welen, de mosten mitt 4 ffanen da auff dem marckede treden vnd prangen, alſs wolte men wulffe vnd baren ffangen. Es wer beſser, men hette gifsen stracks auff gehangē. Da war mennich gut Man in ſsynem hauſse, de leber daheime bleben wer, dem men aber Keſsel vnd grapen auſs deme hauſse holete, wolte er ſse behalten, muste er mitt an den hauffen auff daſs market komen, es gebe ihme schaden offte fromē. Darnach leſs (er) alle porten Sluefsell zu ſsich holen vnd de porten vmb her vorsleiſsen. Da tratt er mitt eynem houffen vor den Ratt auffs hauſs trotzich vnd hoch gemot vnd finck zu reden an, we ihme Ficke hette in den Mund gedan. Es neme de gemene alle, de ſsich in dem Auffstand, sagte (er), hetten hervor gedan, alle schelme vnd debe, so geroubet vnd gestollen hetten, in ihren schutz. Darnach wolten ſse eynem rade ihren Edt vnd gehorsam auffgesagett haben, behelten ſsich aber den edt hoher vbricheit (Obrigkeit) vor. Diſs alles muste eyn ratt geschen laſsen, wartt beschett gegeben, so weit ſse es mechtich werē.

Nach diſsem griff er zu vilen tractaten. Da moste mē de beledigten herē schaffen, oder ſse wolden mit spieſsē vnd stangen inquirerē. Daſs wolde vbell zu gangen ſsin, da war her omnes willig zu, so hetten rober vnd debe vordane plundern mocht, aber got gab jhe, daſs ſse mitt vnſs dem Friden trouweten vnd kemen zu Rade.

Da ginck es an eyn parlamentent vnd beschuldigentt de bolten auſs Fickens Koker (Köcher) loſs zu drucken, vnd er saſs ſselbst zu jegen im Rade.

Da gab er so vil Frage vor ffunffe by Meynen besten (?), de personen, so ſsich dazu bekenten, solten sitzen bliben, de anderen solten auffsthen auſs deme rade vnd solten ſsich purgeren mit eynem Corperlichen Eyde vnd man solte offentlich stymen, daſs es gyſse mit ſsynem Hauffen wolte anhoren. We nu de Heren burgermester vnd Foget abegestymett vnd sitzen bleben, wolde Ficke (sich) weiſs brennen, machet ſsich exemptt, er wer in allen puncten vnschuldig vnd mente, ein ganſs Ratt solte auffsthen vnd ihm folgen, so es doch wider synen Eedt war, denn so stett in den statuten geschreben, weſs de meysten stymē Einſs sin, sol stedes bleiben, aber er ginck allene dauon, de anderen bleben alle sitzen, vnd erklerde ſsich ein Radt. Do warff er einen anderen griff her vor, er hette wegen der gemene mit etzlichen personē zu tracteren, dazu moste man richterſs haben auſs Radt vnd gemene. Da war aber Nemant, de mit denē auſs der gemene im rechte ſsitzen wolde, de dazu nicht beruffen, ſselbst konten ſse auch nicht richter ſsin, alſse ſsant er diſsen Fundt, ſse wolten habē auſs deme rade 4 personē vnd lorenſs Eike den Secretarien, Her euert huſsman, Ficken, Her willem spenckhuſsē vnd myne persone. Dazu wolten ſse by Mynen besten 16 personen auſs der gemene nemen, vnd vor dene wolten ſse der gemene beschuldigung eroffnen vnd bewyſsen.

Da nemē ſse vor den herē lanttvogett Her Caspar zum Berge,
den Heren burggraben Nicolai Eiken,
den Heren Sindicum doctor wellingk,
vnd, ist mir recht, Tastium.

By anffanck der Tractaten bringett giſse auſs ſsynem Koker hervor Ficken ſsine hantt

aufs ſeynen ffaulen acten, de er wider doctor welling geffortt vnd von Konich Stephano condemnertt*) widerruff vnd appytte zu thun. Wafs do Ficke nicht hatte koenen mitt rechte bewyſsen, dafs solte nu gifse mit spefsen vnd stangen bewyſsen, vnd Ficke wider ehrlich machen. Aber do ich dafs sach, greff ich Gifsen auff de haube, auch Ficken, wor men by de handel kueme. Ficke wort rodt, sachte, gifse hette ihme gedentt in ſsynē sachen, so mochte er de schrifft behalten haben. Gifse sachte, es were nicht so, dan ich greff ihne an, dafs ihme mit fremden acten nicht geburde (gebühre) de statt zu vor vnruwen. Do legte men es auff hanfs buschen vnd gert wolterinck, war auch luege. Summa Ficke war autor, rector, Conrector, gifse vnd brinck warē ratgeberſs, ſse ſsetzeden des Nachts in, wafs men des dages smyden wolte, aber alles war es leugen werck, kam nur auff eine im schine abegetrungene Transaction aufs, damitt eynem rade all ihre Autoritett genomē, den beledigten, dafs ſse nicht klagen solden, dafs se gesmeett vnd ihnen ihr gutt geroubett war, vnd Ficke solte de Lantffogedye haben. Da war es ihme vmb zu thun vnd wafs mer, wo hernach sol gedacht werden.

Diſse Tranſsaction wortt jhe mitt spefsen vnd stangen also gesloſsen; aber der her burggrabe Nicolai Eike, der nicht allene so wolde ſsin gut quit sin, dafs schelme vnd debe hetten gerobet vnd gestolen, sunder sach auch woll, dafs kein erlich Man sicher in dem regimente leben konde, tratt aufs aufs der statt, sach dem spile ein zeitlanck zu, darnach erbott er ſsich, wo men ihme caueren wolte, so wolte er wyder in de statt komen, so er vor gewaltt konte ſsicher sin. Dafs wolten ſse nicht thun. Do bleb er dort aufsen vnd stelde syne action an, verlangte vor scheden, Injurien, zhein taufsent Daler.

Der gute pastor Her Jurgen Nyener erbott ſsich auch zum vortrage (Vertrage), dafs er mochte erstading haben. Nen, Nichts wolde men ihme geben.

We nu der her locum tenens wegk war, oder noch by ſsynem anweſsende, finck er ein Nyen tumult an vnd kemen auff loffen by hauffen elterleute vnd Eltesten, klagten Johannem Tastium an vnd wolten den vorfs (erste) auff dem ratthauſse in hafft behalten. We nun eyn rat keyne vrsache sach, damit ſse besthen konte, auch nicht willigen wolte in de hafftt, leden (leiteten) ſse es auff den alten Tumult wider, (sagten) de gemene wolte efs so haben, oder se wolten nicht vam rathauſse. Middeler weyle schickeden ſse hinvnter, leſsen buben hauffen vorfs rathaufs komen. Do dankede Tastius gott, dafs er gutes willens oben bleb, achtede ſsich ſsicherer dar, alſse in synem Haufse, bleb also dar oben vnd ſsach, dafs ſse mit buben stucken vmb gingen, trachtede we er syne gelegenheit ansach, dafs er auch abgingk vnd aufs der statt ſsich begab zu sloſse. Da vorhelt er ſsich mit dem herē burggrabē Nicolai Eichen, bis der her Cardinal abzoch nach dem Konig. Der machede jhe pro forma eynē vortragk auff ratification der Konichlichen Majestett, aber wafs warfs, dar war kein geloube, Ficke vorstunt, wafs er in gebrockt hedde, dafs erfs aufs freſsen konte. Darvmb trachtede er nach anderen wegen zu practiceren mitt ſsynen ratgebern rector, Conrector, gifsen, brinke, depenbrock vnd

*) und weswegen er vom Könige Stephan condemnirt wurde.

andern schelmen, we men de stadtt van der Krone trennē vnd an den sweden bringen muechte. Dafs warē ihre practiken.

Vnd da konten fse nicht mit vort komen vmb etzlicher houbter wyllen im rade, de so Eidt vorgefsen nicht werē, trachteden fse, we de mochten aufs dem wege geruemett werden, dafs war ihr dichten vnd trachten, we folgett vnd hernach sol gemeldt werden.

Damit fse aber Solches in de zeyt vorzhein*) mochten vnd mit vorlouffe der zeytt ihr vornhemē vorrichten, so arbeyten fse mitt hemlichene schriben vnd practiceren, we fse mochten vortrostinge vam Koning van sweden haben, dafs er fsich ihrer an nemē wolte vnd ihne zu bewegen, so nemē fse aller statt einkumpste**) so wol de Kemerye renten alfse de accifse, portorium, burgerlich schofs vnd wafs zur Kirchen Ordenunge gehortt, alofsen auch dafs Korne in deme fsegen reichen Jare, dafs ein jeder, der wafs lofs haben wolte, der moste geben zhein taler hin zu lenen, bifs er fse in vnplicht kurtzen konte***), welches ein zimlichs trogk (betrug) vnd da fsettzede der schelm gifse fsynē broder zu by dem Kasten, de moste da schriber syn, vnde we er fsolches ein Jar zufsamen auff geschriben wor men der statt ffestunge, arkely (Artillerie), welle vnd Muren, bolwerke, bruggen, wege vnd stege, Knechte, aller statt dener, schulen, Kirchen, dafs ganze Ministerium van erhalten mufsen, gerichte vnd gerichts dener, Marstall, Kalck ouen, tegelauen (Ziegelofen), vnd wefs des mer, dafs koppelten de buben zusamen und drogen dem Koningk van sweden de stat an, alfs vormechte de statt jerlix ffertzigk taufsentt taler in zu komen haben, dafs hat mir nicht gedromett aufs eynem doden perde Koffe, fsunder es hat mir gesagtt des Koninges van sweden eigner Secretary Johannes wyltberger, der defs schelmeschen gyfsen anbringent zu horen mitt van der Konichlichen Majestett vorordentt ist, dafs mall, do gifse selbist mit fsynem broder hanfs gifsen vnd deme schelmschen Kannegefser Hanfs fsengeifsen da in fsweden gewefsen vnd fsich vor gesanten aufs gegeben, we des Koningfs in sweden eigen schriben lautett, aber erliche leute haben fse nichtt abgesantt, sunder schelm vnd debe, we fse fselbst syn, muegen fse abegesantt habenn.

Damitt aber fse de burger, so ihre schelmstucke vnd vorhaben nicht vorstunden, im anffange by fsich haltende behalten mochten, so verplichtede fsich der schelmsche gyfse kegen de burgerschafft in fsynē ingedrungenē denste, alles wafs er triebe, dafs wolte er vor der Konichlichen Majestett vorantwordē, nam dazu befsondere heymliche besworne auffrurische rede zu fsich, de syner har warē†), dede auch der burgerschafft moden (zumuthen), allentt wafs er getreben vnd noch schelmscher weyfse vornhemen worde, dafs woltē fse fsich geffallen lafsen. Do beginden de burger ogen zu krigen, wolden dafs nicht willigen, jedoch helt er fse damit imme thome††), er wolde es vor antworden, schreben, schickeden auch an de Konichliche

---

*) in die Länge ziehen.

**) Einkünfte.

***) Vnplicht, Stadtabgaben. Korten oder Kurtzen, abziehen. Der Sinn ist demnach: „bis ihm seine Stadtabgaben davon abgezogen werden konnten."

†) die von seinem Haar, von seiner Art waren.

††) jedoch hielt er sie damit im Zaume.

Majestett vnd wolden Entschuldinge inwenden. Es ginck aber ihre Majestett im anffange myt dyfsenn fsachen so freuntlich, bedechtich vnd gelimfflich myt der statt vmb, dafs er schreff, se solten wider auff den rechten wegk keren, nicht don, we de vorirden schaff, de je lenger, (desto ärger) in den ihrre wegk (Irrweg) geraten, se solten dafs perturbirte regimente widervmb in den vorigen stantt setzen, vnd ihre Feyle (Fehler) vnd Mengel ordenttlicher weyfse suechen, wafs fse dan pyllich pyttē worden, wolde er ihnē aufs gnadē geweren. Aber es halff alfs (alles) nichtt, de buben hetten eynen anderen wegk vor, helten nur de zeyt so auff.

Anno 1585 den 5. october wartt ich, leyder der aller Jungeste aufs dem rade, vnd hette nur swe Jar zu rade gefsefsen, vnwirdich zum borgermester erweltt vnd eben in der vnfseligen Zeytt, wie de statt mitt den bueben in hogester geffar swebede, got weifs, wie mir vmbs hertze war. Dazu moste ich vort ins wortt treden, da men fsich alle tage mytt den auff rureren gnagen vnd beyfsen mochte. Dan alle der schelmen dichten vnd trachten war dahin (gerichtet), we de burger mochten so wèitt in geleydett werden, dafs fse in gelicher schultt mit eyner loge (Lauge) muechten gewaschen werdē, dafs fse de porten mochtē zu krigen, vnd lofsens auff welle vnd Muren ankomen vnd dafs mit beschede vnd vornunfft zur vorhoeten mit zeitlichem rade, vnd dennoch ohne geffar in der statt leben middē vnder den bueben war vnmueglich.

Summa ich moste daran an den danze. Balt wort ich vorordentt zur legation mitt doctor wellingk vnd her Casper drelinck, dem heren secretary dauit Hilken wegen des rades, vnd aus der gemene gofsin probes, Hinrich zur weye, den ordenten de auffrurer Ficken synen gast, den licentiaten Casper Turban zu, den er ohne Zweybel dazu vorschreben, vorffechter mit im auffrur zu seyn, we wol er gen (kein) bofser Man war. Entlich, we er ihren zhell (?) vormerkede, fsich niederlegte vnd starb darauff dafs Ficke der autor alle desses werkes vnd der stadt eyne gifftt were. Da schreb men vnfs eyne instruction vor, da moste wir schir mitt hin wider vnfse gewifsen den Tumult zu beschonen. Do wir nu vnfse zu gelich habende gewerbe vor der Koniglichen Majestett mitt den aufs der gemene abegefsanten abegelecht hetten zu grodena (Grodno): do tradt der Casper Turban hervor vnd hette ein lanck Libelle, dafs wir nicht gefsen hetten, dafs hettē de buben ihme vorgeschrebē, darin eyn radt oder Etzliche, de fse doch nicht nenneten, aufs dem rade ihrer vntruw halber hoch vorklagett vnd beschuldigett vnd angegebē worden. Zwar obfs wol gar lanckwilig vnd den Senatorn schir vordrefslich, so horten es ihre Majestett doch aufs mit grofser gedultt. Der Her burggrabe Nicola Eicke, her Jurgen Nyener, her Johan Tastius vnd der Secretary otto Kanne, den se auch mit gewalt im auffror entfsetset, stunden zu jegen vnd beten Copiam defs libellen vnd Frist fsich zu vorantwordē, auch dafs de, so de Klage ingebrachtt vnd fse groblich im libello injuriert, dafs de mochten ffuefs halten. Zwar we auch ein ratt darin beschuldigt vnde gesmeet, batt ich doctor wellingk, weylen mir der Secretary David Hyllechen war kranck geworden vnd zur wille (Wilna) beliggē bleben im Feber, er solte wider de Klage protesteren, aber dem doctor war ser bange, dafs fse ihme, wan er zu haufse queme, den bart scherē wordē, alfs weyerde er fsich des.

Do moste ich fselbist daran, ob ich gelich nicht Latin konte, rede ich teutsch dyfse worde: Gnedigester Konigk, van defser Klage haben wir nicht gewust, de van der gemene ist

ingebrachtt, derhalben pytten wir Euwer Konichliche Majestett wollen in gnaden geruwē, vnſs Copiam vnd Zeit zu vorantworden gunnen, wyr wollen vnſs so entleggen, es sollen Euw. Konichliche Majestett einen gnedigen geffallen daran tragen.

Ihre Majestett antwordē zu latine, es wer gutt, ihre Majestett gebe der obricheidt Copiam vnd vorantwordunge nach. We wir nun zu hauſse quemen mit den vnſsen auſs der gemene in de herberge, do ſsege (sahen) wir vnder ein ander ſsur an, wir frachten wegē des rades, ob ſse nu de ſsache wolten auſs foren, so wolte wir ffolmacht halen vam rade vnd da alles vorantworden oder leiden, daſs solten ſse auch don, so queme de stat auſs dem auffrur zu Rouwe. Da wolten ſse nicht an, se sachten, daſs libelle wer ihnē nach geschickt vnd beffolen so abzuleſsen vor dem Koninge, ſse mochten andere schicken, de es auſs furten. Do konde wir nicht anderſs, wir preten*) mit ihnē, do eſs were ihnē nach geschickt, so hetten se es muſsen vbergeben, ihre Majestett wolle allen minschen etzlicher Miſshandelung in der stat nicht entgelden laſsen.

De anderen exules aber, de vorantworden es alſso, daſs ihre Majestett daran geffallen hette, weylen ſse ſsich mit vnſs auffbotten vnd Nemant wolte zu rechte stan by der Klage. Jedoch geben ihre Majestett nachffolgenden beschedtt gar gnedig, weylen ihre Majestet nu mer warē in de orhen komen, mit waſs schelmschen practiken de autoreſs vmb gingen, de stat abezutrennē. Der beschedt lautede aber alſso, ihre Majestett hat de beschuldigunge vnd Entschuldigunge angehortt, dem ſsy aber we ihme wolle, so wollet Euch vnter einander mitt Euwren beledigten burgern vortragen, ihnē ihren schaden erstadē vnd alles waſs vmbgekertt mit dem Tumulte in vorigen stant ſsetzen.

Vnd weylen ihr aber so weit vort geffarē, daſs ihr euch auſs eigener gewalt vnderstanden euwer stadt obricheit in eyne ordening zu zwingē mit dem auffror, daſs euch nicht gebuerett hette, welches nicht zu leiden ist, allſse sollten de autoreſs, so den anderē de Facklen im auffrur vorgetragen, vor ihre Majestett citert werdē, daſs ſse de vrsache anzeigen vnd beweyſsen, ihr aber ſsoltt ſse dahin compelleren vnd zwingen, daſs ſse ſsich instellen. Wo ihr daſs tuth, so ſsollet ihr gnade ffinden na we vor, ihr solt euch van ihnen abesonderen, wo ihr daſs nicht tuth, soltt ihr euch mitt weib vnd Kintt, hab vnd gutt sturtzen in euſserste Nott vnd geffar. Daſs war der beschett, da zoge wir mit nach hauſse.

Vnd wart diſs daby angehengett, ihre Majestett wolten einē Secretarien mit den Citationē abschicken, de statt ab zu manē van den vnſsinnigē weſsen, den worde men, we es der statt wol anstunde, in gebur enffangen, so solte men auch ihre Majestett ihre prester vnvorletzet laſsē, wer ſse anrorē worde, solte ihre Majestett augen gerorett haben etc.

Damitt gabē ihre Majestett vnſs de handtt vnd gesegenden vnſs zum abzuege in gnadē, leſsen vnſs auch noch statlich durch ihren Majestett obern Kuchen Mester zu gaste laden vnd tracteren: Darnach zoge wir auff nach Rige zu.

We wir zu Rige quemen vnd relation deden, wer (waren) wir den auffrureren nicht alzu wilkomen, daſs se solten citert werdē, ihre boſsheyt zu vorantworden.

---

*) So lese ich dieses undeutlich geschriebene Wort. Soll es vielleicht beredeten heiſsen?

Es volgede auch bald darauff der her grabowietzschky mit den Citationen, vbergab vor dem rade vnd der gemene zwey, eynen [dem] Martē gifse, eyne hanfs zum brinke, vnd er wolte beschedt haben van der stadt, ob man fse instellen wollte, oder nichtt. Dafs vorwilde fsich lange, ehr er beschet krigē konde, lag hy lange auff grofse vnkostung der statt. Mittler weyle vorfsuchte men Handelung mitt den exules, aber es war idel schelmery. Entlich kregk er beschedt, de gemene konte de Menner nicht vorlafsen vnd fse instellen. Da protesterde der her grabowitzschky van vnd zoch zurugke, sagte, er besorgede fsich vber den beschet grofs vngelucke.

We der her grabowetschky abzogen war, vorreyfsede der her Sindicus doctor welling nach der Mytouw. We nu de offenbaren Rechtfstage ankemen tegen Johanni, do dranck Ficke in ein ratt hefftich mit vorwenden, worvmb er der stat gelt borde, men solte ihne by syneme Eide inmanen kegen de richtel tag. Der gute her quam fselbist, ehe noch de brieffe hinkuemen. Ficke wuste wol, was er vorhette mit den schelmes in ihrem rade beslofsenn.

We nun ein ratt vor Johanni Anno 86 offen recht hegen solte, pafseden de buben eben abe vnd lefsen auff denfselben Frytagk de ganze gemene zu gildestauben nach ihrer auffrurischen gewonheidt zusamen forderē, geben andere schelmesche Fratzē vor, da fse de burger mit auffhelten, bifs eyn ratt wolte de parten intrettē lafsen. Do stunt Judafs, alfs Ficke, auff vnd schickede syne lofse nach dene gildenstaben, dafs fse mitt fsamendem Tumulte auffbrechen mit difsen wortē: Ey wir mufsen zusamē hinghen vnd lafsen dem rade den Ernst ein Mal sen. Nemant wuste, wafs es war, sonder Jederman leff nazufsen, wafs fsich da heben worde, komen also vngevrlobett gifse vor an, fsine auffgemunderte, auffrunesche Rotte hinder vnd vmb ihue her zum Rate instormē, heifsen de partē mit ihren fsachē anhalten, de gemeate hette vor zu geben, daran mer gelegē wer.

Da fingk gifse an wegen vnd al im Namē der gemene, da es ihme doch der deubel vnd fsyne Kamerrede beffolen hette, klagede an den herē Lantvogt Hern Casper zum berge vor eyn deb, vnd berieff fsich auff dafs accifsbuch, er hette Moltz gestollen, zum anderē hette er eyne pacte vberschritten, de in erzeyten*) wer gemachett, dafs ein ratt nicht mechtich geltt auffzunemen, ohne der elterleute willen oder gemente, we es lauten magk.

Dafs buch wartt gehalt van der accifse-Kamer, ihr berueff wartt ffalsch vnd nicht so beffunden, er hette dafs Maltz nichtt entffangen, andere hettens entffangen, aber nicht gestolen, sunder gute rechnung dauon geden. Es halff nicht, men solte ihne dem henker zu peinigen beffelen, de gemene wolte efs vorantworden.

Darauff wolte ein ratt Nemant zur pine vordammen. So wolten fse vort mitt dem auffrur vnd gewalt. Mit difser abemanung, dafs mē schir ein sten hette bewegen muegen mitt vorbylding, wafs darnach folgen wolte, hette ein ratt byfs in de Nacht de Klocke eyne zu thun, es halff nichtt, de Minschen weren dul vnd vorstocktt, wyr kregen aber anstant bifs den negsten Morgen,

*) eherzeiten, in früheren Zeiten, ehemals.

aber der Her lantffoget moste auffm rathauſse bliben bifs morgē frue, da moste ein ratt wider by einander zur plage ſsin.

Mideler wyle hetten ſse dem heren Tastio auffm Sloſse ein schrecken gemachet, alſs wolten ſse daſs Sloſs anffallen vnd ihne auch vam Konichlichen hauſse holen, dadurch vordristede ſsich der gute her vnd wolte in der Nacht mitt deme bote entffelegen [entfliehen]; aber dieſse buben hetten ihre vorspeer in gifsen Hauſse zettel durch de Muren gelangett, eben we er abeffur, waren etzliche schelmesche vorreter, alse werner Depenbrock, rotger Turke, willem Folckener vnd andere mer, mit boten vnd wapen hinter ihme her, offeneten de porten ane des rats willen, erhaschten ihne vnd brachtē ihne de Nacht in de stadt in de Zifsebode in eynem vndutschen Rocke.

Da waren de auffrurer den Morgen by der handtt, daſs markt ffol. We ein radt oben quam, da leſsen ſse mit bergk anstandt halden, den Tastium auffholen im ſselben vndeutschen rocke ihme zum schimpe; arent bolte, Fredrick gergis mit depenbrock werē so gut als henckerſs Knechte. Da brachte men vor, er hette instructiones vorffelschett in der Subiection, er hette ffalsche relation gedan, wer ein shinder, vnd wafs deſs mer van buben erdichtet war, war doch nichts erlichs [ehrlicher Weise] zu erweiſsen, daſs se inbrechten, daſs gruntt hette. Da drungen ſse men vortt an den henker auff de peyne, de gemene wolte es vorantwordē. Daſs wolte eyn ratt keines weges vorwilligē, leber lyten wafs got vber ſse vorhengen wollte, we ſser ſsē auch ſsnuben vnd puchen teden. Ein Ratt leſs deme bottell by synem hogesten vorbiten, ſsich nicht an ihme zu vorgriffen.

Aber ſse warē ſselbest henckerknechte. Brinck mit synem speſse stundt vor dem pyntorne der blotdurstige auffrurische bube vnd leſsen den guten Tastium in den pyntorne sleffen, den henker holen vnd da martern vnd so erbarmlich peynigen, daſs er muste sagen al, wafs se begerten vnd hoben wolten.' Daſs durde [dauerte] biſs middernachtt. Mydler wyle moste eyn Radt geffangen auff dem Rathauſse ſsitzen, wart Keyner abegelaſsen. Do ſse ihne nu halb dott gemertert hettē, slefften se ihne wider hin in de gefenckniſse, quemen vor den rat, pucheden, wafs ſse nu vor stattliche aufsage vnd bekenteniſs wider de exules, den lanttvogtt vnd doctor welling, hetten, de denne stich wol halten solten. Ich mene, war der proceſs gut, so auch de bekenteniſse, da ſsich der teubel vorſsegē mochte. Summa ſse wolten wider freſsen vnd rouwē, geben anstantt biſs auff den negesten tagk, aber der her Lantvogtt vnd doctor wellingk solten in hafft bliben, ſse wolten se bym rade wiſsen, auch selbst Custodie vorordnen.

Hirauff wolte ſsich ein Radt bereden, aber der doctor greff dem rade vor vnd sagte: ach leben herē, wafs wollen ſsich de herē mer abmergelen, de heren ſsen, daſs de sache so geschaffen, ich muſs hy bliben, de hern ghen zu hauſse, ich muſs mich mynem got beffelen in myner vnschultt, den ich zum hogsten zeugen behalte In mynē gewiſsen. Also bleben de beyden herē bauen vnd ein radt gingk abe betrubtt. In dren tagen kam ken brot in meynen Leib, ich vil auch in amacht [Ohnmacht] vnd in Krankheitt, so ſsach ich auch nicht, worzu ich da pro forma sitzen solte, weylen de auffrurer peynigen vnd slachten wolten ihres geffallens. Bleib auch zu hauſse in leibs swachheitt vnd wemott.

Darnach wolten ſse weiter procedern mit doctor wellinck vnd deme heren Lantffagde

auff de abegemartelde bekenteniſse des heren Tastij. Do leſs ein rat ihnen antworden, ſse wusten den geffurten proceſs nicht zu vorantworden, so ſsege auch ein rat nicht, daſs se mechtig weren, fferner darauff mit den personen zu procederenn. Do fforen ſse vortt mit doctor wellingk nach dem pintorm vnd wolden, we mit Tastio geschen, mit ihme vorffaren, ihne martelen vnd peinigen. [Da] der Her doctor sach, daſs ſse mitt tyranscher gewalt faren worden, wolte er leber de Marter vormyden vnd den dott welen, ja ſsich vorlaſsen auff gifsen vnd brinken ihre schelmsche vorreterliche Zusage, wan er men aufsgesagt vnd bekentt, so wolten ſse ihme daſs leben schenkē. Darauff ſsagte er, we ſse es haben wolten, do war er daſs mal der Marter enthoben.

We er aber vor ein rat kam vnd de auffrurer den vorzufften rat zwungē, daſs gerichte zu hegen zu ffolge diſsem processe, mit puchen, daſs se ihnē sonsten de Koppe entzwey slogen wolten, wo ſse nicht vrtell auff de vor ſsich habenden bekenteniſse sprechen wolten, hetten auch da de lantburen, de Ficke all holen laſsen hette, de ihnen de helfse apsprechen soltenn, velichte Etzlichen mer, wer es so gangen. Do dachte der ſselige doctor, daſs er syne ſsele beswertt hedde, daſs er ſsich vnschuldig wuste vnd schuldig bekannt, auch andere in vnschult besachtt, alſs hat er de bekenteniſse reuocertt vnd auch protesterett, daſs alle ſsine kumpstigen bekenteniſse nicht anderſs, dan vor nichtige, lauter abegepeynigte vnd gemertelde bekenteniſse wolte geachtet vnd gehalten haben.

Do ginge es mit ihme wider nach dem pynthorne, do wolte er ſsich nicht martern laſsen, vil nyder, batt vmb lebenſs gnade vnd gestundt aller vorigē aufssage, noch hoffende, se worden ihne auff ihre treuwe gesworne (doch vorlogene, schelmsche) zuſsagen beym leben geffristett haben, aber begerten tastium auch vorzustellen, daſs er auff fryen ffuſsen ſsyne offenttliche bekenteniſse gedanher peinlichen aufsage wider repeitern vnd gestendigk ſsin solte. Er wort geraten vhon ſsynē Freundenn, er solte reuoceren, daſs wolte er nicht thun in betrachtunge, daſs er auff de marter nicht ſsin wolte widervmb, ſsundern leber sterben vnd ſsiner vnschult bekenteniſse schrifftlich nach synem dode hinder ſsich laſsen. Darauff trungen nu alle auffruresche buben, denē ſsich Nemant wydersetzen dorffte, in ein Radt, auff de bekenteniſse ſse zu vorvrtelen, we der schelmesche vorreder vnd blotmorder der gifse mitt ſsynem rector vnd Fickēn daſs vrtell auffgeſsucht, alſs were ein proceſs nach rechtes Form geffortt, alſs moste es ein rat confirmercn. Ehr vnd beffor aber ein radt daſs vrtel ffellete, schickede ein rat zu mir den hern Secretarien vnd her andreaſs Kujen, myne stimme abzufforderē, mit denen quam auch gifse, myne stimme zu horen. Den dede ich in myner swacbheidt abewyſsen. Er wolte aber nicht wichen, er wolde dabey seyn vnd myne stimme anhoren, daſs wer auch des rades wille, daſs gestunden de anderen. Do ich daſs horte, habe ich myne stimme in gottes Namē abegelecht mit volgender antwortt, welche ich auch schrifftlich eynem rade thogestalt, in hoffnunge, se worden mir alle byffall gegeben vnd geffolget haben.

Lautett aber myne stimme alſso:

Weylen doctor wellingk beschuldiget, daſs er egen Nutzes halber durch heymliche practiken de S. Jacubs Kirche van der stat gebrachtt, Auffencklich aber nicht gestanden: we

ihne aber de gemene mit der tortur hát geschreckt vnd geengestett anzugriffen, sol er solches zugestanden haben, war zu fseynn.

We er aber vor gerichte gestellett vnd beschuldigett, sol er der bekantenifse wider enttffallen syn vnd aufsgesaget [haben], er hette es aufs schrecken der peine gethan vnd wolte leber den dot, den vil marter leyten mit pinigē, er habe aber dakegen protestertt, woferne er wyter solte gepeiniget werden, dafs er noch lieber den dott, alfse durch pyne grofse marter leyden wolle vnde eben dafs fforige, auch weiter de warheit sagen wolte, wafs fse von ihme horen wollen. Mit synem dode vnd blote wolte erfs bestedigen, dafs er vnschuldig, man solte es auch nach synem dode beffindē, dafs er vnschuldig gestorben.

Nu hore ich, sol er andermalig mit der tortur geschreckett, men auch vorhabens gewest fsin, ihne damitt anzugriffen, da er wider zugestanden sol haben auch vorm rade.

Nu ist de Frage, sol er vorvrteit werden zum tode. Hykegen myn bedenken. Syntemale ich nemals gewilliget, ihne zu peynigen, weylen es de rechte nicht zu lafsen, doctorefs zu pinigē.

Zum anderen, dafs defse hendel aufsem Tumulte her flefsen, auch noch mit tumultu getreben werden, vnd vnfs von ihre Mayestett vorbotten, nicht weyter damit zu boren *): dirhalber difser proceſs zum preiudicium, mufs ihre Konichlichen Mayestett, de ohne dafs [ohnehin] grunt diefser sachen wyfsen, vormeldet werden.

Zum dritten, dafs wir In difsen hochwichtigen sachen keynen Sindicum haben vnd der ratt swach ist vnd vil personen des rades denē blots halber vorwant, de de beschuldigunge mitt berurtt **), de mit gutem gewifsen in der sache nichtt fsitzen koenen, auch weynich rats personen, meren del entffoldige Lejen, we ich fselber, vbrich zu richten bliben ***).

Zum vierten, dafs ich bedencke den hochgefferlichen schaden, so aus *difsem Handel* erffolgen wirtt, nachdem daran kein zweybel [Zweifel], weylen mitt ihre Konichlichen Mayestett wegen des Tumstifftes, bischofflichen hoffes, worinne eyne Furstliche Jurisdiction gewefsen, vnd wegen aller geistlichen guter, Kloster vnd heufser, porten sluefsell, vnd we [wie] dafs Namen haben magk, [bereits] auff gewifsen beschett abegehandelt worden; itzo aber durch difse hendell solches widervmb wirt stridig gemacht werden. Es werden ihre Majestett numer fsen, wafs men hette thun wollen oder sollen, nach viler bedunken, wan ihre Mayestet vnfs nicht hette alle Kirchen vnd geistliche guter gunnen [gönnen] wollen, wir hetten nun recht dazu oder nicht, so hetten wir puechen [pochen] und trotzen sollen vnd mit deme Koninge Krige fueren. Worvber van jhe [von jeher], nicht alleine zu difser Zeitt nach gedaner Eideslestunge, gefferlicheit zu vormeyden, [wäre] vnzeitich zu disputiren, sondern wer [wäre] auch vor gethaner Edtslestunge bedencklich gewefsen, fsich in sodaner geffar in eynen offenen Krieg kegen ein ganfs Koninch-

---

*) Boren, auch upboren, empfangen, einnehmen, aufnehmen. Die Stelle hiefse demnach: „Zum andern, weil ..... uns von I. Maj. befohlen, diesen Handel nicht weiter aufzunehmen.“ Dirhalber, deswegen.

**) und weil viele Personen des Raths Blutsverwandte derjenigen sind, welche die Beschuldigungen berühren.

***) auch wenige Rathspersonen, mehrentheils einfältige Laien, wie ich selber, zu richten übrig bleiben.

reich einzulafsen. Es were auch domals ratsam vnd notig gewefsen, mynefs erachtens, fsich defshalber erst mit anderen potentaten, steden vnd vniuersteten wol zu beraden.

Wie vil bedencklicher ist es nu nach gedaner Eidtslestunge, fsich mit difsen hendelen wider in geffar zu sturtzen, de doch schir de stadt eufserste geffar vnd vngelück aufs zu besorgen [hat].

Sleyfse derhalber*) by mynen Eiden, fselenheil vnd fselicheidt, dafs ich nicht ratsam erachte, so sleunich auff der gemene andringent hirinne zu vorffaren, sonder vil leber de beschnldigten personen noch wafs [etwas] in gewifser vorhafftunge bliben zu lafsen, insonderheit weylen des Tastii sachen berets bey ihre Mayestett anhengigk, byfs dafs men es der hohen vbricheit [Obrigkeit] vormelde, fsich hyrinne weiter von hochvorstendigen leuten belernen lafse etc.

Wyl nun ein Radt myner meinung folgen, so bin ich zu leyden willig, wafs gott vber mich vorhengett, vnd wyl nicht weychen, de sache auff zu scheben, bifs menfs ihre Mayestett vormelde vnd noch bifs auff weytere belernunge nicht so sleunich procedere.

Da aber ein Rat solte gezwungē werden, ein eylens vrtel zu vellen vber ihre bekanteniſse, muegen de rechtsgelarden, so difse processe angeffangen vnd vorantworden koenen, lafsen aufs den rechten de straffe auffslagen vnd sprechen, wafs recht sey, vnd behalte fsich aber ein rat vor, de straffe des scherffen rechten zu linderen, so vil fse des von rechtes wegen mechtich, vnd difser gelegenheit nach, we ich dauon auch myne Menung in en ratt geschickett habe schrifftlich.

Protestere auch kegen de gemene, woferne wegen der auffgezwungenē eyl vnd vrtelunge Eynem Erb. rade hydurch enich [einiger] Exces konte von ihre Mayestett in vngnaden auffgenhomē vnd fse dadurch mit der guten stadt solten in hogeste geffar komen, dafs men hivon protestere, dafs man solchen schaden by ihme suechen wolle. Difse meyne stimme pytte ich by dem protocollo zu vorwarenn etc.

Difse meyne stimme vnd Mening habe ich in dem bedruck vnd in der eyll vorfast vnd in den rat geschickt, ist auch gelefsen. Zwar ich hette woll gehoffett, ein ratt solte daby gebleben sin, weylen es aber nicht geschen vnd fse haben muefsen dafs vrtell ffellen, fse hinzuslachten got geklagt, so fsin de buben damitt, [als] es den andern tagk frue gedagett, zu mir louffen komen, [haben] vormeldet, her Otte wer nach synem hoffe gezogen, ich solte bestellen, dafs de execution geschen mochte.

Zwar ich dede vorbett**) vnd vorde noch einem rade zu gemote, wafs der statt hirafs erffolgen wolde, auff solche processe de leute wegkzuslochten, vorde exempel in, we in anderen steten de auffrurer, vnd richter mitt, solche hingeworgte personē wyder mit ihren henden aufs der erde graben mussen vnd mitt stricken vmb ihre eigne Helse de zu grabe erlich besteden mufsen, ane de autores, de fsmelich wider gericht [worden]. Derhalber ich fsege, dafs ein ratt dafs vrtel aufs zwange vnd schrecken geffellt, so stelde ich mich by fse in vnd bat, se solten

*) Ich schliefse daher.

**) vorbot don, eine Zusammenkunft veranstalten.

dafs vrteil casseren vnd widerruffen, dafs men es nicht vorantworden konte, ich wolte mit ihnen ebenteurē vnd leiten all, wes gott vber vnfs vorhengen wolte.

Dan ich tede mynes dels wider vrtel vnd execution zum bundigsten protesteren. Summa es halff nichtt, ich konde nichts beschaffen; doch brachte es der Secretary Dauid Hilchen so weit, dafs, wo Tastius vor synem dode den doctor entschuldigen wolte, solte der doctor dafs leben behalten.

Ficke, der gab fsine stimme, da wer ihr bekentenifse, darnach solte men se rychten, da hette er lange nach getrachtet.

We ich nun sach, dafs ich nichts beschaffen muechte, durch kein mittell fse zu erffryen, sende ich [zu] michel schulten vnd anderen ihren swegern, bodt vnd sagte ihnē mit wemotigen hertzē, weifs gott, dafs ich se nu nicht zu retten wuste, sonder dafs wolte ich mich erbotten haben, ich hette dre pfferde auff myner stroy [Streu]; de wolte ich sattelen lafsen vnd fselbst mich in de rusting auff eyn goreren [?] fsetzē, wo fse mir kontē aufs alle der geffangenē grofsen Freuntschafft nur vertzig personē auffbringē, de hertze haben woltē vnd mitt mir zusetzē, ich wolte dafs leben daran fsetzē vnd fse rettē aufs der buben gewalt mit gots hilffe, oder ich wolte da so manck feuren, men solte myner gedenken, al blebe ich todt*). Difs haben fse auch nicht wagē wollē, fse sagten, fse konten nicht zwelff personē auffbringen, de vor linderinge des vrtels cauerē wolten, so kalt war dafs gebluete in der Nott vnder Freunden. Wafs konte ich mer thun, ich habe dafs Myne gethan, ich habe fse nicht redden koenen. Got sy vnfs gnedig, fse siu im ewigen lebē.

We Tastius hingericht wartt vnd den doctor entschuldigede, do wartt der doctor von den schelmen gifse vnd brinken fselbst wider lofs gegeben, auch zu haufs gebracht, aber we Ficke dafs vornham, jog [jagte] er balde syne Kornoten**) aufs, de macheden eyne Larme, dafs fse ihne balde mostē wider in de geffenckniſse foren vnd moste in negesten tagen denfselben ganck ghan, wortt hingericht, wie Tastius.

We ich nu sach, dafs solch auffrur fsich merede vnd fse minschenblott gesmeckt, zogk ich aufs der statt, auch der her borgemester Otto von Meppen vnd der her vogt her Euert

---

*) sollte ich auch umkommen.

**) Kornoten, die Kameraden eines schlechten, zügellosen Menschen, die sich in ihren Spiel- und Zechgesellschaften zusammen finden. Das Wort stammt aus den Zeiten des Vehmgerichts, und heifst soviel als: Körgenossen (Wahlgenossen) des Vehmgerichts, von Kören wählen. Haltaus erklärt es durch: lecti pares ad judicium Scabini. Wahrscheinlich erhielt dieses Wort deswegen eine gehässige Bedeutung, weil die Faemnoten und Kornoten, oder die Richter des Vehmgerichts, sich nicht unverdienter Weise den allgemeinen Hafs zugezogen hatten. — Dafs sich ihr Einflufs auch in Livland zeigte, davon findet man Spuren in den rigischen Kämmereirechnungen bei den Jahren 1468—1470, wo ein gewisser Hanse Spegel (Hans Spiegel) vom Rathe in einer Rechtsangelegenheit wider Hans Burmann an das Vehmgericht gesandt wurde. Von welcher Art diese gewesen sei, sagt die kurz hingeworfene Nachricht nicht; dafs dieser Fall aber von einiger Wichtigkeit gewesen sein müsse, geht schon daraus hervor, dafs selbst der Erzbischof das Gesuch der Stadt bei jenem Gericht durch seine Briefe unterstützte. S. Hupels n. Nord. Misc. St. X. u. XI. S. 413.

Hufsman, vnd lefsen Ficken dafs regimente, da er lange nach geringett, er hette gerne fsich vnd andere in vnfsere stelle gefsetzet, aber er konte nicht vortkomen, fse vornhemē auch balde, dafs de Konichliche Majestett deme spile nicht lange zufsen worde, sonder ein insent thun*), derhalber schickeden fse an den hertzog van Curlandt, der solte Fride in der stadt stifften. De vndernam fsich solches, vorschreb mich vnd her ottē vnd her Euert Haufsman den vaget, vnd modede vnfs an, mit in de stat zu zhein, er wolde fsich beflytigen, Fride zu stifften. Wir sachten, in der statt Fride zu stifften, wer wol das geringeste, aber de Konichliche majestett zu versonen, wolde auch das Swerste nicht. Ihre Fürstliche gnade menden, men wolde dazu auch middel schaffen. Wir begirden, er wolde vnfs vorsichern, gesunt wider aufszuleberen [auszuliefern], wan de sache nicht fruchtbar abeginge.

Do schickede er de synigen vor in, lefs fsich cauerē, dafs wir nicht soltē geffertt [gefährdet] werdē. Wir zogen mitt, macheden in de dritte woche einē geflickdē Fride, dan de exules bleben dar aufsen, den men wolte nicht ihnē zeugnifs ihrer vnschult geben, sonder fse men hininlocken, auch hinzuslachten. Dafs vorstunden fse befser vnd wolten nicht hinin, we es ihnē auch nicht geraden war. Do kam es darauff an, men solte mit des Hertzogen gesanten an ihre Majestett schicken, de schelmstucke (dafs mosten excesse heifsen) apzubytten, vorhin wolte men es vorantwordenn. Ihre Majestett nam aber de pytte nicht an, sunder efs wort defs Hertzogen gesanten vnd der stat byden [boden] ein vngnedich scherff beschedt gegeben, beuor abe, wylen de Konichliche Majestett ihren instigatorenn vor abzoge defs hertzogē zu rige an de statt geschickett mit den bydenn Konichlichen decreten, darin gifse vnd brinck beyde van leben, gut vnd Ehren, auch ihre Nachkomē van Ehren vorvrtelt worden, vnd ihre Mayestett manderden zu exequerē, weylen solches nicht geschen vnd dafs vnschuldige blot nicht gerochen an den [un-] schuldigen vorvrtelten personē, dafs men fsich de vnderstunt zu vorbyttenn, vorbytterde ihre Mayestett zum hogesten, vnde lifs der Konich solchen ernst fsen, gelt vnd Krigefaleute ins Lant komen, ein blockhaufs auff de dune slan vnd lefs fsich an, alse wolten ihre Mayestett solchen auffror vnd Mottwillen mit grofsem yffer [Eifer] straffē. Do Gifse dafs vormerkede, nam er dafs refugium nach Sweden, bot da dem koninge de statt an, aber der koningk van swedē nam es so plotzlich nicht an.

Mydler wyle, ehr [ehe] der schelm wider kuam, so starb konich Stephanus. Do wartt in Konink Stephanus stelle der junge prinfs aufs Sweden zum Koninge erwelt vnd gekrontt, de citerde do de statt auff den reichstagk, dafs fse solde prescribert werdē eben darvmb, dafs gifse dem Koning zu sweden de statt angebottē hette, fsunsten hettē gifse vnd brinck alzeitt ihrer straffē einē vorzugk [Verzug], dafs fse wolten fsich vorantwordē auff dem reichstage, aber do es dazu kam, wolte noch gifse oder brinck nicht eyn schelm dahin**), vnd kostede der stat grofs gelt, dafs de zeit [damals] de stadt auff dem reichstage nicht gar in de acht gedan wortt. Gott aber fsy Danck, dafs vilen erlichen burgern de ogen de zeit***)

*) Ein Einsehn thun.

**) aber da es dazu kam, wollte weder Giese noch Brinken, nicht Einer dieser Schelme, dahin.

***) de zeit, mit dem Accent auf de, damals.

geoffent worden, dafs ſe zum rade in den gehorſam treden vnd ſich wider de schelmen aufflechten, mytt vnſs Knechte annemen, dafs wir es stende helten *) eyn halbes Jar, biſs wir de Konichlichen Conmissarien loſs kregen auff deme reichstage. We ſse aber raſseden vnd daueden [tobeten], de Conmissarien auſs der statt zu halten, oder jhe ihnen nicht Macht zu gestaten zu exequerenn, je neger de zeit quam, ju mer ſse wotede**), den solches hat mennich Man geſsen vnde erlebett, biſs wir auch mosten zu mittelen gedenken, den heren obersten preſsedenten jurgen Farenſsbach an de hant zu bringē, vnd mitt syner Hulffe vnd Jegenwarde ruckede wir mit der arkely vnd gewer auffs marckett Anno 89 den 16. Junij vnd ermanden alle gehorsame burger, ſsich mit ihrer gewer auffs marcket inzustellen, dafs ſse dann auch deden, ob wol de auffrureschen bubē neben andrē vngehorsamē, de by ihnen stunden, ſsich auch rotteden mitt wer vnd waffen, zwunge wir ſse dannoch, dafs ſse mosten anloben vnd sweren, ſsich aller regimente zu euſseren vnd ohne alle vorweygering vor de Conmissarien inzustellen, we dan alle burger auch anloben musten by ihren Eiden ſse inzustellen. Darauff krege wyr got lob de heren Conmissarien in de stadtt. We aber ihre erste proposition geschach, stelten ſsich de buben auffm rathauſse mitt vor, giſse vnd brinck, in Meining, se woltenſs machen, we ihre gewonheit zuuor war, abe vnd zu louffen auff de gildestauen, ratslagē mit dem Hauffen; aber se worden bey den Koffen [Köpfen] genhomen, in hafft vnd mitt Custodien beſsatzett, byſs de herē Conmissarien ſse leſsen anklagen vnd ihnē ihre boſsheidt, miſsshandling, Tirany vnde vorretery vorleggē, darnach de Koff wegk zu slagē, welches den schelmē vnd vorretern vil zu gnedige straffe war.

Lieber gott, waſs habe ich auſsgestanden in dem ffunffjerigen Tumulte. Hettē de buben genē [keinen] widerstandt gehabtt, dafs wir ins ende vnſs nicht mitt wer vnd waffen [und] Krigs-Knechten hetten dafs letzte halbe Jar auffe enthalten vnd geschutzett, ſse woltenſs mitt vnſser ein del gemacht haben, we mit doctor welling vnd Tastio; aber gott hats gewertt.

Vndanck ist der welt Lon, dafs habe ich erlebt schon, aber de ffar vnd moye [Mühe] wolte ich nicht mer auſssten vmb al myn gutt, ich geloube nicht, dafs ich myner geschicklicheit vil bymeſse, hette ich dannoch vnd beuorabe der her Sindicus Etzliche truwe personē im rade vnd dan der Eltermann Peter Raſse vnd andere vornheme Erliche burger es nicht gedan, de ſsich mitt leibe vnd gute den schelmen wydersatzett, ſse hettens dahin gebracht, dafs de gantze stadt were prescribertt, da al ihr dichten vnd trachtent na stundtt, solte auch de stat darvber zu grunde gangē ſsin. Wer es in ihrer macht gestanden, ſse hettens auff walle vnd Muren laſsen ankomen, got aber ſsy gelobett, all hatt es der statt vil gekost***), dafs dannoch got dafs ende ohne mer blutsturtzunge abgewandtt, da sich Mennig vber vorwunderen mach, auch daran spiglen vnd got bitten, dafs ſsolch ein gruwel jo in keiner stadtt erlebett oder geſsen werde. Herr, du syst dauor gelobett in Ewicheidt.

We nu de heren Conmissarien de Conmission geendigett, de statt wider zu ruwe

*) dafs wir es stehend hielten.

**) Je näher die Zeit kam, desto mehr wütheten sie.

***) obgleich es der Stadt viel gekostet.

gefsatzett, we de buben gestraffett vnd vorlouffen, haben de Herē Conmissarien eynen ewigē Frides-Contract zwischen radtt vnd gemene auffgerichtt, so lange der gehalten wirtt mitt gottes hulffe, kan de stadt vor innerlichen auffrur wol in guten Friden stehn vnd geregertt werden. Ich geloube, der Tumult vnd auffrur vnd abschaffunge des blockhausses habe der statt neger dre, als zwei tunne goldes gekostett.

O Ficke van bofser gifft vnd artt,
du hast keinen Fleifs vnd moy gespart
myt dem rector, dinem besten Kunpan,
de dede im auffrur ffeste by dir stan;
myt Marten gifsen vnd fsynē gefsellen,
Hanfs thom brinke konte mitt hervmb drellē,
Hopman, depenbrock gude Kuntschop anstellen,
Sengifsen kont fechten, ruckede int Feltt,
Fryborch vor dem blockhufse sloch vp sin telt,
volkener de vorde de schiltwachtt int Felt,
durch dufse bouen vnd mer hefft de stat grofsen schaden genhomen,
de vorreder habens keinen Fromen.

Anno 1579 den 23ten april, we myn gotfseliger vadir vorhin, auch nu de lebe gotfselige Mutter beyde in gott den heren fseligk entslaffen vnde myne broder vnd swester Etwefs widrich in der erbteylunge gewefsē, haben fse an mich geschreben, dafs ich mich des weges nicht beswerē wolte, sonderlich weylen ich, als der nichts entffangen, auch wegen mynes Brodern hermen de meiste intresse an dem Nachlafs hette, alfse bin ich in oben geschrebē Dato zu ihne komen vnd mich fse zu vorgelichen vnderstanden, beuor abe weylen in sonderheidt de swestern vast in der mitgabe hetten empffangen, dafs de anderē brueder ihnen inzubringen anrechen wolte vnd defshalber vile zankefs gewefsen, dan Etzliche an dem ihrigē fsich vngerne wolten abzhein lafsen, we ich aber den rechten kalkulum gemachtt vnd beffunden, dafs, wan efs so hette geschen fsollen, es ihnē nicht gar vil hette Nutzen koenen, sonder vile mer mir, vnd dem broder hermē hette zu Nutze am Meisten komen koenen, alfs habe ichs ihnē alfs ein schedsrichter aufs den henden in einē Compromifs genohmē vnd fso vorapschedet, der wafs wegk hette, solte es behalten, zu Keinem inbringē vorplichtt sin. Difs ist ihnē eyn del fromdt gewefsē, dafs ich mich zum schaden so vorapschedett, aber weylen ich so bruederlich mich beseiget, haben fse es erkant, mich hochlich gedankett vnd fsin alfso woll zufriden aufs dem Zanke komen. Habe fse daby ermanet, fse wondē by einander, fse solten auch fso vnder einander hinfferner leben, gott gebe ihnē Frede. Wafs nun vbrich war, dafs delden wir an barē gelde, Etzliche alte rynsche gulden vnd rente-brieffe; dafs Mynige al da gelafsen by ihnē, in lifflant myne dage genen heller dauon brachtt.

Anno 90 bin ich abermal ghen warsouw in der legation auff den reichstag vorordenett, gott weifs we beswerlich mir difse reifse war, dan so vil wochen mofste men da auffwartende sten vhon Morgen bifs an den abent, dafs ich auch yn eine ganfs todtliche Kranckheidt ffyll, dafs ich mir auch fselbst genes [keines] lebends zugetruwede. Darnach moste ich noch eyne

reifse in stats-sachen auff danshe [Danzig] nemen. Zu vormydung aber der grofsen vnkosten zoch ich mit eynem bote de wyfsel [Weichsel] henvnder mit eynē Dener vnd Jungen vnd liefs myne gefselschafft, auff Konigksbergk myner zu warten, voranzeihn. Gott lafse mich jhe nicht wider auff reichstage komen.

Auch mosten der her Sindicus vnd ich in difser reyfse auff Zamoytzschke an den Hern grofs Canzeler reyfsen der stat zum besten, wolte gott, men hette wafs guttes schaffenn muegen.

Anno 1590 den 25ten May wartt ich leyder vnwert zum burggraffen von der Konichlichen Mayestett vorordentt, gott weifs, we moyefselig vnd lanck mir difs Jar vnder dem ampte geworden ist, gott lafse de sorgffolticheidt keynen beleben, auch mich nicht wider dazu komen.

Anno 91 bin ich auch bey de moyfselige weyfse-ordeninge mit dem Heren Tamme Herkes gekoren: geloub, dafs kein moyfseliger ampt by der statt sey, jedoch wolte gott, dafs ich men wafs guts den weyfsen zu gute beschaffen konte, es solte nicht an mynem guten willen vnd Fleifse mangelen. Anno 1600 bin ich dauon ins exilium gedrungen, dafs beklagen nu vil weyfsen vnd wytwē.

Ich habe es auch jhe hilffen dahin treiben, dafs men numer eynen Anffanck gemachett hatt, dafs de statt fsich mit der Zeyt konne eynen vorradt van Korne fsamlen. Wolte gott, de ordeninge men blebe vnd dafs alle zeyte dafs Korne in guder auffsicht bewaret vnd gehalten worde.

Ich hoffe noch so lange zu leben, dafs der stadt Cantzeley noch auch in eyne befsere ordeninge sal gebracht werden, dazu ich dan grofse hoffnunge habe zu dem Heren borgermester Eichen nebenst dem herē Sindico, de ihren Fleifs an de ordening strecken werdenn. (Gott Lob, dafs se verdich ist vnd angerichtett, wol gemeynet vbel geraden, weylen se myfsbrauchet ist, eyne den andern zu vortylgen)*).

Anno 94 bin ich zum andern male bey dafs moyefselige Burggrebliche ampt van ihre Mayestet vorordenet. Gott der Here behoete mich je vor de gefferlicheitt, so ich leyder vormals daby erlebt habe.

Anno 98 bin ichs zum dritten Mall gewefsenn.

Anno 93 da habe ich dem hogesten godt zu Ehren angeffangen, im Sunfselschen in meynen guderen eyne Kirche, wor vor alterfs auff dem annen berge de alte Capelle gestandē, da de armen leute ihre begrebnifse gehabtt, auch auff Sanct Annē alzeyt dafs Jarmarckttt gewefsen, keigen meynem hoffe vber zu bauwen, auch gott Lob vollendett vnd vorfsen [versehen] mitt swy schone nye Klockē, de ich fselbst gefsen lafsen, eyne von $1\frac{1}{2}$, de andere van $\frac{1}{2}$ Schiffpunt 1 Liefspunt, kosten mit besloge eyn erliches, darnach mit Kelchen, Kirchen-Zyrde vnd allen ornamentē nottrofftich [nothdürftig] vorfsen, we gott Lob vor augen, hoffe auch eynen prediger den armen Leuten zum besten zu bestellen. Oben [auf] dem Torne im koffern Knoffe [kupfernen Knopfe] ffindet men eyne bleckene buxfse, darinne ist eyne Zettel van pergamente, darinne stett geschreben auff welche Zeyt ich vnd der her sindicus**), den ich mit in-

*) Die eingeschlossene Stelle ist von dem Verfasser später hinzugesetzt.

**) David Hilchen.

geſetzet, weylen syne Kinder miterben myner guter ſsin, [diese Kirche gegründet haben,] ob ich gelich mit mynē vnkosten de Kirche allene gebauwett. Gott der here erhalte de Kirche lange vnd behoete [sie] vor allem vngelucke, daſs se nicht durch Krich oder andere boben muege zerstortt vnd beroubett werdē, velicht sol ſse nicht vil weyniger alſse ein 6 oder sieben hundert gulden kosten. Gott sey gelobet, daſs ſse fferdich ist.

Anno 1594 habe ich dem leben gott zu Ehren vnd der Armot zum besten widervmb restaurerett in der weberstraſsen den im Myst vorffallenen stenhauffen, genant vormals Buermanſs Elendt, darvber nu daſs Jus patronatus mir vnd mynen erben zustett, vormuege darvber habenden Eins Erbarē Rats Siegell vnd brieffe. Lauth meines Fundationbueks auffgebauwett auſs dem grunde ein schon wonhauſs, wie eſs dar vor augen stett. Kost mir vber Zheintausent marck. Es sol aber den armen bleiben vnd von mir vnd meynen Erbnemeren vnd Successorn vorgestanden werden, lauth meines Fundationbueches, sampt denen dazu gemachten Renten zu ewigen Zeiten.

Auff Radt vnd wolmeynen aber Eins Erbaren Hochweiſsen Rats habe ich daſs armenhauſs, da de armen wonen sollen, vorlecht an de Rysinge auff ein Rum, so ich gekofft vam Erbaren Rade, welchen Rum ich von dem Waſser auff vnd auſs geffullet habe mit pffelen, rosten vnd Mauren, den grunt auff geffestett vnd daſs armenhauſs darauff gebauwet in holzwerck, vnden 2 Kuechen, zwe dornſsen mit bykamern*), eyne an der gaſsen, de ander nach der riſsinge, de beyden Kuechen midden, Ein oben mit vier kamern vnd zugehorigen boenen vnd beiloeffen [?] sampt der hoffte vnd dem gange zur linken ſsiden am hauſse. We eſs in ſseynen grenzen stett, soll eſs den armen bleiben zu ewigen Zeiten. Kost mir wol drei tausentt marck grundt vnd gebeuw. Jedoch ſsollen mit der Zeit diſse drey tausentt marck anlage, jedoch ohne Rente, wider van den guedern vnd Renten der armen mir oder mynen Erben auſsgekert vnd bezaltt werden, davon ich aber dem rade oder der Kemery lauth myner hantschrifft noch schuldig

---

*) Zwe dornſsen mit bykamern — zwei Stuben mit Nebenkammern. De bönen — die Böden eines Hauses. Sampt der hoffte — nebst dem Gehöfte, Hofplatz. So kommen diese Ausdrücke auch in einer Quittung vor, die Christoffer von Tiesenhausen, Engelbrechts Sohn, seinem Bruder Reinhold 1518 „des negesten sonauendes na nye Jaresdage“ über den Verkauf seines Hauses giebt. Sie lautet:

„*Ick .... bekenne .... dat ick recht redlyckes kopes ... mynem broder Renolde vorkoft hebbe myn part des huses dat wy brodere semptlicken yn der stat Ryga belegen hadden .... an der hofte an kellern vnd kamern Stenhuser hues vnd dornſse boenen .... dat my na dem verden parte to fallen mochte vor anderhalue hundert marck yo sesse vnd dertich schylynge vor ene ywelke marck to recken ... welke summa geldes my myn leue broder .... to vuller genoge ... betalt hefft .... vnd drege vp vnd euerlate em vnd synem rechten erue ... Gegeue etc.*“

d. i. Ich ... bekenne ... daſs ich recht redlichen Kaufes ... meinem Bruder Reinhold verkauft habe meinen Antheil an dem Hause, das wir Brüder sämtlich in der Stadt Riga belegen hatten ..., an Gehöft, an Kellern und Kammern, Steinhäusern, Haus und Stube; Boden ... das mir nach dem vierten Theil zufallen möchte, für anderthalb hundert Mark, je 86 Schillinge für eine jede Mark zu rechnen .... welche Summe Geldes mir mein lieber Bruder ... zu voller Genüge ... bezahlt hat .... und trage auf und überlasse ihm und seinen rechten Erben .... Gegeben etc.

fsy zu zalen Anno 1600 fsexzein hundertt marck, de her gert maneken statkemerer bezaltt. Wafs dabey zur rechten syden angebauwet vnder ein dach, alfse de beiden klenen wonyngen vnd scheune mit dem gange, blibt zu mynem haufse meynen Erben oder Erbnemeren erblichen, ist auch besonderfs aufs mynen guderē, gruntt vnd gebeuw bezaltt.

(Hier folgt nun eine Aufzählung dessen, was der Verfasser zum Besten der Stadt und zu wohlthätigen Zwecken gethan; da jedoch das Meiste davon schon früher vorkommt, so ist dieses, Wiederholungen zu vermeiden, hier weggelassen, und nur Folgendes davon ausgehoben worden:)

Wie ich Anno 71 zu rige burger worden, habe ich contribuertt zu der statt gebeuwte 10 rickedaler.

Zu der nyen domefs orgelen geben eynen Eichen plancken, derglichen in rige nicht, kostet 5 guldē.

Zu der domefs nyen spitze zu erbauwē vorertt, ist 100 marck.

Zu der nien orgelen eynen statlichen Eichenbalcken von Polotzko lafsen bringen, kostet 50 marck.

Auch habe ich, wiewol auff der stat beutell, de weynige zeyt, so ich arckeleyherr gewefsen, durch mynen Fleifs lafsen gefsen 5 statliche metallen stucke vnd eyn herrlich nye Zeughufs lafsen bauwen.

Noch habe ich den herlichen aschehoff lafsen bauwen mit zuziehunge dreyer Heren auff vnfsen vorlach, da men zuvor 30 Jar vber geratslaget, vnd herliche ordeninge daby gemacht, dafs de stat dauon Nutzen vnd Ehre hat, vnd das grofse wehklagent vber den schaden, de der fromde man im regen vnder dem fryen Himmel by der asche gelitten, ist abegeschaffet worden, so dafs er nun mit syner asche im trogē [im Trocknen] hanteren kan.

Auch habe ich, gott vnd allen mynschen vnvorweten, de grofse vnrichticheyt in der gantzen statt den vnmundigen vnd weysen zu gute in eyne ziemliche richticheyt gebracht, dafs mir alle erlebende [ehrliebende] burger danken.

Auch habe ich auff der wage eyne schribery angeordenett, daraufs gelich wie nach dem snor de Konichliche vnd statt-Einkumpste regert vnd regulert werden, imgelichen ordeninge im Portorio gemacht, item mit der Kornmessinge vnd anderen wraken, dafs der statt recht geschen muege, vnd de burger mit so offtmaligem schofse nicht muegen belestiget werden, vnd habe ohne Rum so mennigerley vorworne vnd zwistige Hendel, de vile Jare zwischē parten rechthengigk gewefsen, richtich gemachtt, habe auch dafs stucke der statt wolgelegenē Landes baffen dem Kalckauen, dar itzo de tegelaffen lichtt, vor ein geringk vberlafsen, dazu mit eynē Konichlichen priuilegio de statt vorfsen in ihre Jurisdiction bracht.

Noch habe ich aus der alten vorffallenen Cloaken in der wefferstrafsen [Weberstrafse] auff meynen beutel reparert de halbe weberstrafsen, dafs gott lob der statt zum Ehren itzo da drie heufser sten, dauon ich das beste, so mir auffzubauwen vber 2500 guldē kostet, den armen vorehrtt, vnd eyne nye stelle bynnē walls gekoufft, darauff ein armen Haufs gebauwet, dar, ob gott wil, in kumpstigē zeyten aufs meyner Disposition inne sollen vnderhalten koenen

werden zhein personen, [wie ich] dan auch dazu hundert gude alte Rosenobel bey dem rade habe deponirt auff ewige rente laut ihrefs pergementen brieffs.

So habe ich noch 1000 gulden bey der statt, dauon ich bin bedacht gewefsen, etliche Legate laut meynes Testaments, dafs Burgermeyster vnd Ratsherē haben mit befsiegeltt, Kirchen vnd schuelen, armenheufser vnd Kinder zu bedenkē. Vnd zum beslufse, dafs men je merken mochte, dafs ich nichts anderfs wunschen wollen, [als] dafs meyne Knochen mit Ehren in difser statt rouwen muchten, so habe ich in difser statt in alle drie Kirchen, auch aufserhalbe der statt zu sancte gerdrutt, meyne erbbegrebnifse vor meyn geltt gekoufft, dafs meynes Namens gedechteniſse hier nicht so baldt im tode vorleschen mochte. Auch habe ich etliche erben in vnd aufserhalbe der statt gezeugt, de ich hette gehofft das Meynige zu erben, hier in der statt zu wonen, vnd meynes Namens gedechtnifse zu erhalten. Alle gebeuw aufserhalbe der stadt sin leyder in grunt vorbrant 1601 *).

Aber wie werde ich itzo belonett! Das richte der allerhogeste gott, ob ichs also an der guten statt verschuldet habe, vnde vorgebe es alle denen, so mich in vnschult vorffolgen, so fse es nicht befser vorsten; don es aber andere aus Hafs vnd Nyt, aus bofser affection kegen meyne persone, an welchen ichs nicht habe vorschuldet, de wolle gott belonen in difser weltt, dafs se es in jener weltt an der fselen nicht mugen entgelden.

Ich mach sagen mit dem edlen Jungern Theophrasti, Demetrio Phalerio, alfse er 10 Jare bey den Atheniensern durch seine tugent de statt mit zinfsen vnd gebeuwen gemeret hatte, haben se zu seynem gedechteniſse ihme lafsen 360 erne seulen [eherne Säulen] auffrichten; wie se aber deselben in seynem abewesende aus Hafs zerbrochen, hat er gesagtt: „Noch haben se nicht zerstoert de tugent, van deswegen de seulen erbauwet worden.“ (S. meyne grofse Norenberger Cronica Folio 80.)

Also wil ich auch gedencken, bin ich meyner gueter beraubett durch den blutigen Krieg, by velen vam adel myne gelde vorloren vnd vngewifs worden.

---

*) Die Jahre 1601—1603 gehören für Livland zu den verhängnifsvollsten, die eine Provinz treffen können. Der schwedisch-polnische Krieg, zwischen dem Herzog Karl von Südermannland und dem Könige von Polen Sigismund, hatte durch seine Verheerungen das Land zu einer traurigen Einöde gemacht, durch einen frühzeitigen Frost wurde 1601 die Ernte zerstört, und die Theurung stieg zu einer solchen Höhe, dafs ein Scheffel Roggen 7 Thaler Alberts galt. Hungersnoth und epidemische Krankheiten waren die unausbleiblichen Folgen davon. Einige Tausende der armen Landleute suchten in der Verzweiflung ihre Rettung in Riga; allein die meisten verschmachteten auf dem Wege, oder wurden von Freunden und Feinden ihrer wenigen Habe beraubt. Die Stadt, welche sich selbst in der mifslichsten Lage befand, und durch die Annähernng des schwedischen Heeres veranlafst, am 30. August 1601 den noch übrigen Theil der Vorstadt hatte niederbrennen lassen, liefs nun für diese Unglücklichen eine Scheune bei dem Georgenhospital, in der Nähe des ehemaligen Kubsberges, bauen, und sie mit Lebensmitteln versorgen. Diefs gab wahrscheinlich die Veranlassung zu dem noch jetzt bestehenden Volksfeste, der Hunger und Kummer (verstümmelt: Hummerkummer) genannt, welches jährlich im August und September an drei Montagen, die aber nicht unmittelbar, sondern immer nach 14 Tagen auf einander folgen, statt findet, und wo Getränke, Obst und Efswaaren für die niedere Volksklasse feil geboten werden.

Meyne erbgueter [sind] vortorben, myne arme leute in Not, Hunger, Kummer vnd Kranckheit gestorben, meyn vnd ihr viehe vnd vafsel, etzliche hundert [haben] sich vorloren, hier vor Riga meynem herthe [meinem Heerde] vber 30 Heufser abgebrant, myne Kinder werden in vnschultt an Ehren, gutern vnd lebende vorffolgett, muessen wie Dauid vor ihren Feinden flegen [fliehen] vnd vageren [herum irren]. Ich werde in vnschult nachgestellt nach mynen Ehren, nach meynē guedern, nach mynem lebende; aber du Herr siehest das alles, deine rechte Hant kan das alles endern — —

Velichte hat's dem Herē so geffallen vnd mach mir zur selicheit nutze sin, dafs ich so in vnschult exuleren mufs.

1) Dann hette ich myne gueter behalten, so hette ich mer mit mynen weltlichen Hendelen zu don gehabt,
2) hette ich auch myne Lantgueder behalten, so hette ich auch den acker befsen muefsen *),
3) hette ich myne heuser vnd garten behalten, vorwar [fürwahr] ich hette offt mich da ergetzen wollen,
4) de vnschuldige exclusion mach mir auch dazu denē, dafs ich mennige stunde, dage vnd wochen habe zugebracht mit fleifsigem lesen vnd studiren.

Darvmb wil ich fsagen mit dem lieben Job: der Herr hat's gegeben, der Herr hat's genommen, der Name des Herē sy gebenedyet — —

Wie ich von Anno 1600 den 10. September bifs Anno 1605 den 11. October in mynem exilio vber 5 Jar mit grofsen, sweren vnkosten in euserster vorffolginge vnd persecution van mynen Feynden, de solches vnder dem mantel vnd Titel des Rats (aber mit vngrunde, allene durch den Autorem Nicolai Eichen Burgermeystern vnd synen anhengenden Camer Rat) getreben, habe das Recht beym Konichlichen hoffe gesucht auff allen reichstagen, und wol 1000 milē in mynem hogen older darvmb gereyfset, da sich myne gegendele 3 mal in Contumaciam vnd vorlust der sachen lafsen vorvrtheilen, auch entlich, wie sie mir mit der statt vnkosten vber 5 Jar das recht vffgehalten, an das licht vor das Konichliche gerichte [kommen] müfsen, ist myne sache introducert vnd pro et contra ex fundamento bis zum beslufs disputert. Da haben warlich alle mynschen, eddel vnd vneddel, wie auch de abgesanten der gemene van ryge, de sachen alle angehort, wie myne Gegendele mit ihrer antwort gegen meyne Klage vbel bestanden, vnd was auch de Heren assessoren des Konichlichen gerichts van difser sachen gevrtelt haben, wie grofses vnrecht vnd gewalt mir geschen were.

Derwegen auch de sachen in der wichticheit dem Koninge zu reuereren [referiren] vor notigk erachtet, wie auch ihre Mayestett dauon berichtet worden, wie mir de Heren assessoren sagten, nemlich der Herr Reuerendarius Firle, vnd der Her Decretschreiber Zyrbitz, dafs ihre Mayestett meiner sachen halber selber ein mifsgeffallen hette, dafs mir solche gewalt vnd vnrecht widerffaren were.

Do meyne Gegendel ihre ffulmechtiger Doctor Godemann solches vormercket vnd

*) Den acker befsen (besehn) muefsen, mich mit der Landwirthschaft beschäftigen müssen.

gesen, daſs es im rechte so vbel bestanden, hat er vortregs-Mittel gesucht; weylen er aber keyne ffolmacht gehabtt, vnd dannoch sich vorplichtet zu Ryge zu vorschaffen, daſs ich erlich solte restituert vnd contentert werden, hat der Her Crakowsche woyewode vnd der Her Vice-Canzeler beyde jeder insonderheit an Einen Radt geschreben, was ſsie in der sachen vorstanden, daſs [sie] ihne raden deden, ſsie solten das Konichliche Decret nicht abewarten, sondern mich vorher restituieren vnd contenteren, dazu wolten ſse truwhertzlich raden vnd ermanen, wie de Copien vnd breffe auſsweysen.

Darvff haben auch beyde elterleute der gemene, als Ebert Ottingk vnd bartolt becker, by mir gar instendich angehalten, ich mochte es doch in anſsehunge der statt vngelegenheit nicht nachlaſsen vmb der expensen willen, ſse wolten kumpstig selbst gerne helffen mich contentere, daſs ich men mochte restituertt werden, so begirich war de gemene meyner wider im Regimente; aber was se von Nicolao Eichen halte, daſs hort me teglich in der gantzen statt vnd vff dem rathauſse. Weylen mich noch auch viele here des Rats gebeden, habe ich mich mit dem Rade vorsonet, wie vngerne [auch] Eick vnd sin anhang mich wider im regimente gesen hetten, vnd bin Anno 1605 den 11. October mit Rom [Ruhm] vnd Ehren, wie Her Euert huſsmann, Eichen eigen swager, de wort geredt, in myne Ehrenstelle widervmb restituiret. Gott gebe jhe zu dem gemene besten vnd myner selicheit. Hette ichs nicht zu notwendiger Ersetzung mynes schimffs don muſsen, myn lebe wolte ich ihnen keinen ffuſs wider vffs rathauſs gesatzet haben; aber myne Ehre vnd de lebe der burger, de ſsie zu mir getrage, haben mich bewoge zu so leydelicher vorsoninge, sunst solte vorwar der auſsgang des rechten ihne weh gedan haben, aber vmb gemeyner statt Rouwe vnd Friedes wille habe ich viel gedan, dewylen weynige hiran schuldig.

Ich habe aber Anno 1607, wie ein Rat de Empter vorsatzede, gar fleyſsigk gebeden, es wolte ein Radt numer myne lange denste erkennen vnd bedenken myn hohes alter by 70 Jaren, vnd mich vrloben abzutreden, myn gemach zu nemen in dissem hogen alter, daſs ich de weynige vbrige Lebenſszeyt mit Ruwe mochte hinbringe, ich wolde gott dienen vnd treuwlich vor se beten; aber es hat nicht syn muegen.

Personalien*).

Nach der heylsamen geburt Cristi vnſses heren 1622
yst entslaffen yn waren gelouben vnd Ehren
H. Frantz Nyenstede, Burgemeyster dyſser Stadt,
do ehr seyne 82 Jare erreychett hadtt.
Anno 1540. 15. Augusti in der grabeschafft hoya geboren,
van Jugent auff zu gots Fuerchten gekoren,
Auch bestendich gebleben biſs an seyn ende,
Anno 54 er auſs seynem vatterlandt [sich] wende,
vnd ſsich erhob in Liffiandt zu begeben,
Auch da nach gots willen zu endigen sin leben,
zu Dorbte ſsich myt guten leuten bekandt
zum Kouffhandel begeben vnd gemacht vorwandt,
zu waſser vnd Lande groſse geffar auſsgestanden,
Syn brodt gesucht vnd erworben in vilen Landen,
dabey er auch gottes ſsegen reychlich emffunden,
danor got sey gelobett zu allen Stundenn.
Anno 71. zu Riga ein burger Elich geworden,
yn dem stande gedragen swere borden,
Darnach Anno 83 ist zu rade gekarenn;
hette es gott geffallen, er hette es leber enbaren,
waſs seyn vormuegen, hadt er dannoch gedann,
gemenen Besten truwlich hilffen vorstann,
darnach Anno 85 baldt zum Borgermeyster erweltt,
dabey hat er nicht vil rouwsamer tage gezeltt.
Dan waſs ihme dabey vor beswer vorgelouffen,

*) Diese Überschrift, so wie das Todesjahr und Alter Nyenstädts, sind im Originale von einer andern Hand hinzugesetzt.

daſs hat er empffunden bey groſsen houffen,
dan we Anno 86 der auffrur ist angangen,
de Houbter der stadt vnschuldich vorjagt vnd geffangē,
Etzliche gar auffgerieben vnd hyngerichtt,
waſs tuth auffrurischer buben regymente nicht?
welches gewert hat gantze ffunff Jar,
menniger hette muſsen vorzagen vorwar,
daſs regemente so gezwungen zu vorwalten,
noch hat er dem leben Gott stylle gehalten,
byſs got vnd de vbricheyt daryn geſsen,
auffrurer vnd buben ihren Lon gegeben,
vnd den leben Friden ersetzet daneben.
We er nu durch gots gnade zu Ruwe komen,
Hat er gute ordeninge zu machen vorgenhomen
in politischen hendlen vnd angelegenē sachen,
wydwen vnd weyſsen Nutz zu machen,
Kirchen, schuelen vnd armen hadt er auch gelaſsen
Erliche gedechteniſse, kent men an den gaſsen,
im gelouben hadt er got recht vortrauwett,
alleyne auff Cristi vordenst gebauwett
Seyner Selen heyll vnd Selicheydtt,
de gonne vnd gebe ihme got in Ewicheyt,
Myt Frouwden wyder auffzusthen,
myt allen gelouhigen zum hymel einzughen,
sampt allen hylligen engelen vnd auſserwelten hoch dort obē
Gott synen scheffer muege ewich priſsen vnd loben.

Deo soli gloria.

Frantz Nyenstede.

Am Rande der letzten Seite dieser Personalien hat er folgende Zeilen zugesetzt: „Myt „vndancke vnd vorvolginge byn ich gelont, men hat wyder myne treuwe denste oder hohes elter „nicht geschont. Ich habe eſs vorgeben, got laſse se in Fride leben. De Herr hefft my vtge„holffen, vnd myne sache auſsgeffürt, wie er zugesacht im propheten Esaia am 41.“

Aufser den vielen Bibelsprüchen, die dieser fromme Mann am Schlusse seines Handbuchs zu seiner Erbauung eingetragen, findet sich hier S. 107 auch noch folgende Stelle:

„Itzo habe ich myn leben nu vber de 70 jar gebracht, ich sage aber myt dem hoch-„verstendigen weyfsen Naturkundiger vnd poeten zu rome Cato portius, wan es got in myne „wylkor stellen tede, dafs ich wyder in meyne Juegent von meynem alter treden mochte, so „wolte ichs nichtt annemen, dafs ich erst wydervmb zurugke vom Ziel an den Anstant vnd malstein*) „louffen solte noch 70 Jar. Dan wafs ist vnsere lebent, we Moyfses sagett, wen es hoch „kumpt den Muye vnd erbeyt gewefsen. Sage aber daneben myt demselben Cato, dafs mich „dannoch nicht geruwet [gereuet], dafs ich hy gewefsen byn in difser welt, den ich auch noch „nicht so gelebett, alfs myr zu leben alleyn geborn were**). Nu aber erwarte ich aufs difsem „leben, nycht alfse aufs meynem haufse, sonder we aufs eyner Herberge, we Dauit im 119 „Psalm saget, myt Paulo auffgelofset zu werden, durch meynen Erlofser vnd Selichmaker ein-„zurucken in de vnaufssprechliche Froude, de er vnfs beredt [bereitet] hatt, de keyne oge „gesen, kein ohr gehort, in keynes Mynschen herte gestegen. Dahin hilffe vnfs alle gott vatter, „gott son, gott hilliger Geyst, gelobet hy zeytlich vnd dort ewichlichen. Amen!“

*) Malstein, Gränzstein, hier: Grabstein. So auch das in den Urkunden vorkommende Wort Malstede, Malstat, ein bestimmter Ort zur Zusammenkunft.

**) denn ich auch noch nicht so gelebt habe, wie mir wohl zu leben gebührt hätte.

1. Courland [illegible] 16th-17th cent.
R.D

Actenstücke

zur

Geschichte der Noldeschen Händel

in Kurland

zu Anfang des siebzehnten Jahrhunderts;

gesammelt und mitgetheilt

von

Dr. C. E. Napiersky.

Der Druck wird gestattet.

Jedoch müssen nach bewerkstelligtem Drucke Exemplare in der gesetzlichen Anzahl dem Zensur-Comité eingesandt werden.

Dorpat, den 5. Juni 1838. Zensor F. Parrot.

(L. S.)

Druck von W. F. Häcker in Riga.

Einleitung.

Die Händel, welche die Titelaufschrift nennt, bewegten Kurland auf eine so tief eindringende Weise, dafs sie beinahe das Schicksal dieses kleinen Staates völlig umgestaltet hätten, und dafs sie wirklich auf die Gestaltung der Verhältnisse in demselben einen bleibenden Einflufs gehabt haben, indem durch sie das noch gültige Grundgesetz für Rechtspflege und Verwaltung des Landes herbeigeführt ward. Sie haben ihren Namen nicht von den Haupturhebern, sondern von den Hauptbewegern des Streites, welche erst aufstanden, als schon der Saame der Zwietracht sich ausgestreuet hatte, und das Feuer der Uneinigkeit theils unter der Asche glomm, theils hin und wieder in eine Flamme aufschlug; und sie sind weniger anzusehen als ein Streit zwischen den Beherrschern des Landes und einigen Privaten, denn als ein Streit zwischen jenen und einer ganzen Classe von Unterthanen, zwischen den Herzogen und dem höchsten Stande in diesem Lande, dem Adel, der sich, in eitler Vermessenheit und hartnäckigem Trotze, jenen fast gleich stellen wollte. Es war vielfältig ein Streit der Interessen, und die Hauptsache ging von einem solchen aus; aber das Ganze gestaltete sich immer mehr und mehr zu einem Streite um Principien, daher er hartnäckig und anhaltend ward, und eine dauernde Wirkung auf das Staatsleben des kleinen Ländchens während der ganzen Dauer seines Bestandes äufserte: denn von da an schreiben sich die Zerwürfnisse her, welche in Kurland beständig, so lange es noch ein eignes Herzogthum war, und bis es in einen mächtigen Staat als die kleinste und äufserste seiner Gränzprovinzen überging, zwischen den Beherrschern und der Adelspartei geherrscht haben. Sie knüpften sich zwar immer an anderartige Interessen und bezogen sich auf andere Gegenstände, sie haben aber ihren ersten Anfang und Haltpunct in den Händeln, von

welchen hier gesprochen werden soll. Diese sind auch noch merkwürdig um der Wendung willen, welche sie leicht dem Schicksale einer neu emporgestiegenen Fürstenfamilie hätten geben können, aus welcher wenigstens ein Glied — freilich nicht ohne eigne Schuld — das ganze Gewicht der üblen Folgen tragen mufste. Denn es war nahe daran, dafs der Kettlersche Stamm das vom Vater erworbene und mühsam zusammengehaltene Fürstenthum verlor; einer der beiden Söhne des Begründers der herzoglichen Regierung in Kurland mufste sich derselben gänzlich entschlagen und sein Vaterland mit dem Rücken ansehen; und es bedurfte weitläuftiger Unterhandlungen und grofser Kraft und Anstrengung, um in dessen Sohne dem kinderlosen Oheim, welcher sich durch Mäfsigung auf seinem Fürstenstuhle behauptet hatte, einen Nachfolger und dem Fortbestehen der neuen Fürstenwürde einen Erhalter zu geben. Aufserdem sind diese Händel auch als Bild der damaligen Zeit charakteristisch und merkwürdig; sie lassen uns in die Vorstellungen, wie in das Leben und die Sitten der damaligen Zeit so manchen Blick thun, durch den wir jene Zeit genauer kennen lernen, und zeigen uns in der Rohheit und Wildheit, mit der sie geführt wurden, den wohlthätigen Fortschritt, den die bürgerliche Gesellschaft seit jener Zeit gemacht hat und wodurch es unmöglich wird, dafs je wieder Streitigkeiten solcher Art entstehen, und dafs sie in solcher Weise geführt werden können.

In allen diesen Rücksichten verdienen die Noldeschen Händel eine genauere Betrachtung, und die darüber gelieferten Berichte und Actenstücke *) eine

---

*) Minder oder mehr Nachrichten von diesen Begebenheiten oder dieselben betreffende Urkunden liefern folgende unserer gedruckten Geschichtswerke:

Frid. Menii hist. Prodromus des Liefl. Rechtens u. Regiments (Dörpt, o. J., in 4.) S. 52—55.

Th. Hiärn's ehst-, lyf- u. lettländ. Gesch., in den *Monumentis Livoniae antiquae, Th. I. (Riga, Dorpat u. Leipzig, 1836. 4.) S. 409. 410.*

Chr. Kelch's Liefl. Historie (Reval u. Rudolstadt, 1695. 4.) S. 516. 517.

(Matth. Dogiel) Codex diplom. regni Poloniae, Tom. V. (Vilnae, 1751. fol.) pag. 358—399.

C. G. v. Ziegenhorn's Kurl. Staats-Recht (Königsberg, 1772. fol.) S. 50—53., und *Beilagen S. 98—151.*

F. K. Gadebusch's Livl. Jahrbücher IIter Bd. 2ter Abschn. (Riga, 1781. 8.) S. 280. 483—494. 513—518. 523. f. 526. f.

L. A. Gebhardi's Gesch. d. Herzogth. Kurland u. Semgallen. (Halle, 1789. 4.) S. 55—56.

Vervollständigung, welche hier zu geben die Absicht ist. Dem Zwecke und der Einrichtung dieser Sammlung gemäfs, sollen mehrere gleichzeitige Schriftdenkmale, die zur Geschichte dieser Händel gehören, hier theils vollständig, theils in genügenden Auszügen abgedruckt werden; diese Einleitung aber hat die Absicht, gleichsam einen kurzen Commentar zu jenen Denkmalen und Acten zu liefern. Es wird daher keine ausführliche Erzählung des ganzen Streites hier gegeben werden, da man eine solche, ziemlich genügende in dem neuesten Werke über die Geschichte Kurland's findet, sondern es kann hier nur der Gang der Sache in einzelnen, aber fest und scharf gezeichneten Umrissen abgebildet werden, und dabei soll denn auf die theils schon in andern Druckwerken vorhandenen, theils hier erst gelieferten Urkunden und Acten die gröfste Rücksicht genommen, und am Schlusse ein Verzeichnifs der öffentlichen Acten beigefügt werden, aus denen die handelnden Personen und die Handlung selbst in diesem Drama, um mich so auszudrücken, ihr volles Licht empfangen. Es scheint aber der leichtern Uebersicht wegen schicklich, diese Reihe von Zeitbegebenheiten in vier Abtheilungen zu zerlegen, welche uns einzeln folgende Momente vorführen: 1) den Ursprung und Anfang der Streitigkeiten zwischen den Herzogen und dem Adel, 1587—1599; 2) den Fortgang und die Steigerung derselben, 1600—1610; 3) die gröfseste Höhe derselben, 1611—1615; und 4) die Beilegung und Folgen derselben, 1616—1617 ff.

I.

Ursprung und Anfang der Streitigkeiten zwischen den Herzogen und dem Adel, 1587—1599.

Als Herzog Gotthard von Kurland nach fünf und zwanzigjähriger herzoglicher Regierung am 17. Mai 1587 gestorben war, hinterliefs er das Land,

C. W. Friebe's Handb. d. Gesch. Liefl. 4tes Bdchen. (Riga, 1793. 8.) S. 99—118. 254.
J. C. Schwartz's Bibl. kurl. u. piltenscher Staatsschriften. (Mitau, 1799. 8.) S. 12—28.
Herzog Wilhelm von Kurland, in *F. B. Albers Nord. Almanach f. 1809. (Riga, in 12.) S. 1—70.*, mit den Bildnissen der Herzoge Friedrich und Wilhelm.
Kurland unter den Herzogen (von *C. W. Cruse*), im *Mitauischen Taschenkal. f. 1816.*
C. W. Cruse's Kurland unter den Herzögen, 1ster Bd. (Mitau, 1833. 8.) S. 80—107.

welches er aus dem allgemeinen Schiffbruche des livländischen Ordensstaates zum Erbfürstenthume für sich und seine Nachkommen gerettet hatte, seinen beiden Söhnen Friedrich und Wilhelm, von denen der erste damals 18, der andere erst 13 Jahre alt war. In seinem Testamente hatte er Bestimmungen getroffen über ihre, noch zu vollendende Erziehung und über die Art, wie die Regierung geführt werden sollte, nämlich bis zur beendigten Minderjährigkeit des jüngsten, d. i. bis zu dessen 20stem Lebensjahre, vom älteren allein, dann von beiden gemeinschaftlich, und sollte dabei das Herzogthum ein ungetheiltes bleiben*): als worauf der Adel, bei der Publicirung des Testamentes nach der Beisetzung des verstorbenen Fürsten**), die Huldigung leistete, welche Herzog Friedrich für sich und seinen Bruder empfing, und wofür er der Ritter- und Landschaft die Bestätigung ihrer Privilegien am 6. Juli gelobte und schriftlich versprach, es in Allem bei dem Vergleiche mit dem vorigen Herzoge zu lassen. Der Adel war hier seinen neuen Beherrschern, obwohl diese erst im April 1589. in Warschau die Belehnung vom Oberlehnsherrn empfingen, mit einem gewissen Vertrauen und Gehorsam entgegen gekommen, welche noch aus dem Verhältnisse mit Herzog Gotthard herstammten. Dieses bestand nämlich seinerseits gewissermaafsen in einer väterlichen Autorität, die er, das frühere Oberhaupt des Ordensstaates, nun in seinem abgetheilten Fürstenthume, wo alle Anordnungen von ihm ausgingen, auch noch fernerhin übte, und der man sich daher williger

---

*) Ohne Zweifel beging der gute, seine Söhne gleich liebende Vater in dieser Bestimmung einen grofsen Fehlgriff, indem er eine Bedingung machte, welche in sich selbst zerfallen mufste, da sich unter zweien Regenten doch schwerlich das Herzogthum noch ungetheilt erhalten liefs. Diefs gab den Gegnern seiner Söhne einen erwünschten Vorwand zu Klagen, und der Oberlehnsherrschaft einen hinlänglichen Grund, in die Verhältnisse der Brüder mit dem Vorwurfe einzuschreiten, sie hätten aus einem Lehne deren zwei gemacht. Die weitere Erzählung wird die deutlichsten Beweise dafür liefern.

**) *Sal. Henning* giebt in seinem *Berichte von Religionssachen in Kurland (Rostock, 1589. gr. 4.) S. 76. 77.*, den 2. Juli als den Tag des Begräbnisses, den 11. und 12. Juli als den der Huldigung an; dagegen haben andere Nachrichten den 14. Juli, und *Ziegenhorn (Kurl. Staatsrecht §. 117. S. 49.)* den 14. Juni. Unstreitig verdient *Henning* als Zeitgenosse den meisten Glauben (vergl. *Gadebusch's livländ. Jahrb. II. 2. S. 15. Anm. o.)*; doch bezieht sich Herzog Friedrich in seiner Assecuration vom 6. Juli auf die schon geleistete Erbhuldigung: daher nichts Gewisses über den Tag bestimmt werden kann. —

unterwarf, obwohl in seinem Streite mit dem frühern Doblehnschen Comthur Thies von der Recke, welcher das bisher verwaltete Ordensschlofs und dessen Gebiet für sich behalten wollte*) und anderweitig entschädigt werden mufste, schon etwas von dem Geiste der Widersetzlichkeit und dem Wahne der Gleichheit sich zeigte, welche der Adel bald genug gegen die Söhne des geachteten, alten Fürsten bewies**). Die geleistete allgemeine Huldigung wollte der Adel später nicht gelten lassen, unter dem Vorwande, dafs man die Worte des verlesenen Testaments nicht habe vernehmen können, und dafs dabei mit Trommeln und Pfeifen ein so grofses Geräusch gemacht worden sey, dafs man eigentlich nicht gewufst, was man gethan. Noch weniger gefielen dem Adel die auf dem Landtage zu Bauske am 18. Juli 1590. beliebten Formalitäten, unter denen alle Eingesessene binnen Jahresfrist ihre Güter und Gerechtsame nach knieend geleisteter Huldigung empfangen sollten***). Auch nahm er grofsen Anstofs an dem Vertrage, welchen die Brüder, nach erlangter Volljährigkeit des jüngsten, am 21. Mai 1596. zu Hoff zum Berge, unter sich abgeschlossen hatten, und worin die gemeinschaftlich zu führende Regierung und die Theilung der Nutznieſsung näher bestimmt war. Es sollte nämlich der ältere Semgallen, der jüngere Curland behalten, und der erste zu Mitau, der andere zu Goldingen residiren. Jeder hatte nun seinen eigenen Hof und seine eigene Kammer; jeder übte besondere Gerichtsbarkeits- und Hoheits-Handlungen, die man sich, noch aus der Gewohnheit von Herzog Gotthard's Zeiten her von Herzog Friedrich gefallen liefs, aber dem jüngeren Bruder, Wilhelm, der sich durch sein rasches und gerades Wesen Feinde gemacht haben und seiner Jugend wegen weniger geachtet werden mochte, nicht einräumen wollte. Besonders mifsfiel es dem Adel sehr, vor ihm knieend die Fahnen zu empfangen, und er wollte

---

*) S. *Hupel's n. nord. Misc. IX. X. 194. 195.*

**) *Gebhardi, Gesch. des Herzogth. Curland S. 35:* „Vermuthlich gründete sich diefs auf geheimen Stolz, und war eine Folge der Betrachtung einiger ehemaligen Ordensritter, dafs sie, die nach der alten Verfassung selbst hätten zur Regierung kommen können, nun einigen Jünglingen, die mit ihnen von gleicher Herkunft waren, unterthan seyn mufsten."

***) „Deme zuwider (Priv. Sig. Aug., Art. 7.) wil man nun Longobardische schlechte Lehn, die man auffs neue mit den abgöttischen Ceremonien des anbehtens recognosciren mufs, daraus (aus den adlichen Gütern) machen" — heifst es in der *Grotthuss'schen Apologie*, s. *Actenstücke Nro. 8.*

sich dazu nicht gern bequemen. So auch hatte man sich durch ein Aufgebot beeinträchtigt geglaubt, das Herzog Wilhelm in Abwesenheit seines Bruders 1594. erliefs, als er sich zu einer Reise nach Warschau, um das Lehn persönlich zu empfangen, und nach Meklenburg, um seiner Schwester Elisabeth Hochzeit mit dem Herzog von Sachsen-Teschen beizuwohnen, rüstete; daher Manche diesem Aufgebote zur Begleitung nicht Folge leisteten. Man machte später ihm zum Vorwurfe, dafs er dabei zu viel Pracht von Seiten der Edelleute und eine besondere Uniformirung ihrer Diener verlangt und befohlen hätte, des Adels Pferde vor seinen Reisewagen zu spannen. Ein solches Aufgebot ohne Berathung mit dem Landtage wäre wider ihre wohlhergebrachten Privilegien, kraft deren sie die Rechte und Freiheiten des polnischen Adels, „der an solches Fuhrwerk nicht verstricket," genieſsen sollten. Hier sieht man schon deutlich, wohin sich der Blick des nach Unabhängigkeit strebenden Adels wandte — nämlich zu der Oberlehnsherrschaft, welche bereits bei der Belehnung der herzoglichen Brüder im J. 1589., im Voraus bestimmt hatte, dafs für den Fall des Aussterbens des belehnten Hauses, Kurland nicht wieder vergeben, sondern der Republik einverleibt werden sollte. Dort hoffte der Adel mit Zuversicht Unterstützung bei etwaigen Klagen gegen seine Lehngeber, und germanischen Ursprung und germanisches Recht verkennend oder verleugnend, sehnte er sich nach der polnischen Freiheit oder vielmehr nach der so oft mit dieser verbundenen Rechtsverwirrung.

Dazu kam nun noch der schwankende Zustand in den piltenschen Verhältnissen. Das ehemalige kurländische Bisthum oder Pilten, gröfstentheils eingeschlossen von dem Ordensantheile von Kurland oder dem jetzigen Landestheile des Herzogs Wilhelm, war von seinem letzten Bischofe Johann von Mönnichshausen an den König von Dänemark Friedrich II. verkauft worden, der solches seinem Bruder, Herzog Magnus von Holstein, übergeben hatte. Dieser, welcher sich, im Bündnisse mit Zaar Iwan Wassiljewitsch, schon als König von Livland*) träumte, war eben um dieses Bündnisses willen in Gefahr, Pilten zu verlieren, dessen Ritterschaft Herzog Gotthard's Fürbitte beim König von Polen nachgesucht und ihm versprochen hatte, sich

*) So nennt er sich in einigen Urkunden von den J. 1570. und 1576. und in der Umschrift seines Siegels. Vergl. *Dogiel's Cod. dipl. regni Pol. T. V. p. 290., Index Corp. hist. dipl. Liv. Bd. II. S. 329. 330. 331. 364.*

keinem Andern, als ihm, zu unterwerfen. Da sich aber jenes Bündnifs zerschlug, söhnte Gotthard den Herzog Magnus mit dem König von Polen aus, und dafür hatte dieser den Prinzen Friedrich als Sohn angenommen, und denselben in feierlicher Versammlung zu Dselden vom Stiftsadel als seinen Nachfolger anerkennen lassen*). Als nun Herzog Magnus am 18. März 1583. gestorben war, wandte sich der Piltensche Adel doch an den König von Dänemark und warb um dessen fernern Schutz, weil er weder mittelbar, noch unmittelbar unter der polnischen Hoheit stehen wollte, fürchtend die Willkühr des Königs Stephan, die sich in Livland zeigte, und die Entziehung der von Herzog Magnus sehr freigebig verschenkten Stiftsgüter. Beinahe wäre es darüber zur offenen Fehde zwischen Dänemark und Polen gekommen, wenn nicht der von Markgraf Georg Friedrich von Brandenburg vermittelte Kronenburger Tractat von 1585. den Zwist dahin entschieden hätte, dafs der König von Dänemark für seine Ansprüche mit 30,000 Reichsthalern abgefunden, und das Stift dem Vermittler, welcher jene Summe vorschofs, in Pfandbesitz gegeben wurde. Herzog Gotthard protestirte zwar dagegen; aber, der König von Polen bestätigte die Uebereinkunft, und der Herzog mufste auf bessere Zeiten warten. Sein Sohn Friedrich suchte nun seine Ansprüche auf Pilten nach seinem Regierungsantritt wieder geltend zu machen, erhielt aber, nach manchen leeren Versprechungen, erst 1597. den 31. Januar durch eine Commission König Sigismund's das Stift zugesprochen, wenn er dem Markgrafen die Pfandsumme bezahlen würde; dieser aber protestirte gegen das vom Könige bestätigte Urtheil. Daher mufste sich der Herzog bequemen, mit seinen Ansprüchen ruhig zu bleiben, bis der Markgraf 1598. starb; doch konnte er, oder vielmehr sein Bruder Wilhelm, dem nach der Vereinbarung von 1596. das eigentliche Kurland, und somit auch die Ansprüche auf das davon eingeschlossene Pilten zugefallen waren, auch jetzt noch nicht den Besitz erlangen. Es maafste sich denselben der Erbe des Markgrafen, Churfürst Johann Sigismund von Brandenburg, an; und von nun an erhielten nur fruchtlose Protestationen bei jedem Reichstage das Andenken der gerechten, aber wenig beachteten, herzoglichen Ansprüche. Unter solchen Umständen mufsten

*) S. *Sal. Henning's kurl. Chronik (Rostock, 1590. 4.) S. 152.; Deductio de origine, nomine et statu distr. Piltens.*, in *Nettelbladt's Anecdotis Curlandiae (Greypswald und Leipzig, 1756. 4.) S. 146.; Schwartz, Bibl. kurl. Staatsschr. S. 46.*

bei den nahen Gränzverhältnissen des Stifts Pilten mit dem an Herzog Wilhelm gefallenen Landesantheil und den verwandtschaftlichen Beziehungen des piltenschen und kurländischen Adels gar manche Berührungen vorkommen, welche die Unzufriedenheit der Piltener, die sich gern unabhängig von der nahen herzoglichen Regierung erhalten hätten, auch auf die benachbarten und verschwägerten Kurländer von Adel übertrugen.

II.

Fortgang und Steigerung der Streitigkeiten, 1600—1610.

Sobald sich Herzog Wilhelm, nach dem Vertrage mit seinem Bruder über die gemeinschaftliche Regierung und die Theilung der Einkünfte, in seinen Forderungen an den Adel fester zeigte, erfuhr er von diesem auch ein Widerstreben, das zu brechen ihm angelegen seyn mufste. Damals, zu Anfange des 17ten Jahrhunderts, entspann sich zwischen Schweden und Polen ein Krieg, dessen Schauplatz das benachbarte Livland war, und in welchem Herzog Carl von Südermannland, vom Schwedenvolke (1600) zum Reichsvorsteher, und darauf (1604) zum Könige erwählt, seinem Neffen, König Sigismund III. von Polen, den Thron seines Vaters nahm. Diesen Krieg benutzte Herzog Wilhelm, um in Abwesenheit seines Bruders Friedrich, welcher seit 1590 im Auslande reiste, theils sein Ansehen geltend zu machen, theils sich bei der Oberlehnsherrschaft gut zu stellen, und forderte die Eingesessenen zum Lehnsdienste auf. Die Mifsvergnügten weigerten sich aber, und deshalb schrieb der Herzog auf den 20. December 1600. einen Landtag nach Candau aus, zu dem sich der Adel zwar stellte, von welchem aus er aber eine Deputation an den König absandte, um sich zu einer Geldsteuer statt des Rofsdienstes zu erbieten, welcher für einen Krieg aufserhalb der Landesgränzen nicht statthaft wäre. Der erwarteten Entscheidung zuvorzukommen, schrieb der Herzog wegen der immer näher kommenden Gefahr einen doppelten Rofsdienst, und auf den 22. Februar 1601. einen Landtag nach Bauske aus, welchem auch Herzog Friedrich, nach seiner Rückkehr mit seiner jungen Gemahlin Elisabeth Magdalena, Prinzessin

von Pommern, beiwohnte, und auf welchem der Streit heftig ausbrach, indem man sich hauptsächlich über die getheilte Regierung beschwerte, und die gänzliche Ausschliefsung des Herzogs Wilhelm von der Regierung beantragte. Diefs zeigte, gegen wen eigentlich der Hafs des Adels gerichtet war; beide Herzoge protestirten gegen den Antrag und versprachen die Ausschreibung eines neuen Landtages, auf dem alle Beschwerden abgestellt werden sollten; aber Wilhelm vermehrte die Erbitterung durch harte Drohungen und soll sogar erklärt haben, er wolle als ein Feind der Landschaft leben und sterben. Unterdessen war der Ritterschafts-Abgeordnete, Hauptmann Schwerin, aus Polen zurückgekehrt mit der Entscheidung, dafs das Erbieten der Landschaft zu einer Geldsteuer angenommen werde, ohne dafs aber dem Fürsten der Lehnsdienst erlassen wurde. Dessen ungeachtet ward der versprochene Landtag verschoben, vielleicht weil die gemeinsame Gefahr zur Ruhe rieth; die Herzogin Mutter trat als Vermittlerin ein; der Adel leistete sogar den doppelten Rofsdienst, und Herzog Friedrich zog persönlich gegen die Schweden nach Livland, wo er mit Auszeichnung kämpfte, so dafs er später seine Verdienste in diesem Kriege bei der Oberlehnsherrschaft geltend machen konnte.

Inzwischen steigerte Herzog Wilhelm die Spannung noch mehr, indem er sich durch seine Heftigkeit zu Schritten hinreifsen liefs, die als Beleidigung und Mifshandlung genommen wurden. So hatte er 1603. den Adel in Person zum Rofsdienst nach Autz entboten, weil er zum Entsatze von Kokenhusen über die Düna ziehen wollte. Der Adel, und darunter auch die Nolde*), erschien völlig gerüstet und mit Lebensmitteln versehen, liefs dem Herzog auch zum vorhabenden Zuge durch eine eigne Deputation Glück wünschen; erhielt aber vom Fürsten durch seine Räthe die Antwort, ihr Gehorsam habe ihn hinlänglich überzeugt, dafs sie ihren widerspenstigen Sinn geändert hätten; sie möchten nur wieder nach Hause ziehen, er habe beschlossen, den Zug einzustellen. Diefs wurde als Hohn aufgenommen, und zwei der herangezogenen Edelleute, Magnus Nolde und Engelbrecht von Vietinghof, wollten

*) Der Hafs dieses Geschlechts wider Herzog Wilhelm schrieb sich von einer Injurienklage her, welche die Nolde gegen Heinrich Buttler 1599 wegen Schmähung ihrer ehrlichen Geburt erhoben hatten, und worin sie Herzog Wilhelm's Verfahren ungerecht und unerträglich fanden. Vergl. *Herzog Wilhelm's Satzschrift*, unter den *Actenstücken Nro. 5.*

dem dadurch begegnen, dafs sie mit ihren Heereshaufen aufbrachen, und sich auf den Weg ins königliche Lager an der Düna begaben; allein der Herzog sandte ihnen einen strengen Befehl zur Rückkehr nach, und sie fühlten sich denn doch genöthigt, demselben Folge zu leisten. Einen übeln Eindruck machte es auch, als man erfuhr, dafs Herzog Wilhelm bei seiner Lehnsempfängnifs in Warschau (am 8. Februar 1605.) die kurländische Ritterschaft der Widersetzlichkeit und des Empörungsgeistes beschuldigt habe.

Die Beschwerden der Landschaft waren unterdessen dreien aus ihrer Mitte, Johann Kettler, Lewin von Bülow und Otto von Dönhof, zur Unterhandlung übergeben worden. Diese veranlafsten, sobald sich der Krieg von den Gränzen entfernt hatte, einen auf den 13. Januar 1606. nach Mitau ausgeschriebenen Landtag, welchem Wilhelm aus dem Wege ging, indem er eine Reise nach Deutschland, den Niederlanden und England antrat, von welcher er erst nach anderthalb Jahren zurückkehrte. Vielleicht weil er nicht dabei war, und die Verhandlungen von seinem friedliebenden Bruder Friedrich geleitet wurden, endigte dieser Landtag am 14. Februar ziemlich glücklich, nachdem viele Adelige von demselben ausgeblieben, und dessen Eröffnung darum beinahe unterblieben wäre, wenigstens erst später erfolgte, als bestimmt war, nämlich am 22. Januar*). Aufser allgemeinen Landesangelegenheiten wurden die Forderungen des Adels an den Herzog verhandelt, und wenn auch nicht völlig entschieden, doch auf einen solchen Punct gestellt, dafs beide Theile bei gehöriger Mäfsigung wohl in Frieden neben einander hätten bestehen können**). Allein die Rückkehr Herzog Wilhelm's und sein übereiltes Verfahren verdarb wieder Alles. Der Adel wollte ihn durch eine Deputation bewillkommen, an deren Spitze der Hauptmann Gotthard Nolde stand; der Herzog aber liefs diese, als sie sich bei ihm meldete, gar nicht vor sich, sondern wiefs sie mit drohenden, bis zur Unanständigkeit beleidigenden Worten ab***). Diefs kränkte und mehrte

*) nicht: 22. Junius, wie bei *Cruse I. 89.* falsch gedruckt ist.

**) Vergl. das *Actenstück Nro. 2.*

***) Es ward „dem Seel. Hauptmann von des Fürsten Rath D. Berg angezeiget, Er solte vor seine Augen nicht kommen oder wolte Ihm treten, dafs Ihm der Dreck (mit Gunst zu melden) solte zum Halfse aufsgehen." So steht in der *Grothuss'schen Apologie*, siehe *Actenstücke Nro. 8.* Vergl. *Cruse I. 90.*, wo die Umstände nicht ganz genau angeführt sind.

die Erbitterung, indem es zugleich die Anhänglichkeit so Mancher schwächte, die sich noch von der Gegenpartei fern hielten. Doch Herzog Wilhelm glaubte wohl, eine gute Stütze in seinen Verbindungen in Polen, besonders durch die Radziwillsche Verwandtschaft, und durch seine Auszeichnung in dem Kriege gegen Schweden*) zu haben, so wie in seiner Verbindung mit der Brandenburgischen Prinzessin Sophia (zu Königsberg am 5. Januar 1609.), durch welche er das bis dahin verpfändete Amt Grobin zur Mitgabe erhielt. Gleichzeitig gestattete ihm der König freiwillig die Einlösung des Piltenschen Kreises für sich und seinen Bruder, sobald er die Pfandsumme an die Wittwe des Markgrafen Georg Friedrich zahlen würde; und da der letztern nächster Erbe, der Kurfürst Johann Sigismund, des Herzogs Schwager geworden war, so schien Alles gut von Statten zu gehen, wenn nicht von einer andern Seite her Schwierigkeiten erregt worden wären. Ein alter Widersacher des Herzogs, Magnus Nolde, wandte seinen ganzen Einfluſs bei den stiftischen Eingesessenen an, und arbeitete bei dem Könige dahin, daſs diese selbst das Stift einlösen sollten, um es als ein für sich bestehendes Kronland durch königliche Landräthe regieren zu lassen. Obwohl nun das Band der Verwandtschaft mit dem Brandenburgschen Hause durch den frühzeitigen Tod der Gemahlin Herzog Wilhelm's (am 24. Nov. 1610., nachdem sie ihm einen Sohn (Jacob) geboren hatte,) sich bald genug lösete, und der König wirklich schon dem piltenschen Adel insgeheim die gewünschte Zusicherung hatte geben lassen, so erfolgte doch zu Königsberg am 28. Februar 1612. die Einlösung ohne weitere Schwierigkeiten**), und Herzog Wilhelm zog das Stift Pilten zu seinem Landesantheil von Kurland, von welchem es auch ganz umgeben war. Es scheint jedoch, daſs Herzog Wilhelm nie in einen unbestrittenen und ungestörten Besitz des Stiftes kam***); der Zustand der dortigen Angelegenheiten blieb noch immer ein unbestimmter und schwankender.

---

*) *Cruse I. 90.* Der sorgfältige Sammler *Gadebusch* hat von solcher Auszeichnung gar nichts, sondern sagt nur, im Widerspruch mit *Cruse,* in seinen *Livl. Jahrb. II. 2. S. 386.* beim J. 1608: „Der Herzog Wilhelm von Kurland erschien vor der Schanze an der Bulderaa, sah bald, daſs seine Bemühung vergeblich seyn würde, und zog zurück."

**) S. *Nettelbladt's Anecdota Curl. p. 162.* und *Actenstücke Nr. 4.*

***) gegen *Cruse I. 91.* Der obigen Behauptung liegt das oft noch selbstständige Benehmen der piltenschen Landräthe zum Grunde, welches man bei manchen Anlässen, namentlich bei Gelegenheit der Commissionen von 1616 u. 1617. wahrnimmt. Vergl. *Cruse I. 104.*

Alles Angeführte macht es erklärlich, daſs jetzt Herzog Wilhelm um so ernstlicher daran liegen mufste, die beiden Brüder Magnus und Gotthard von Nolde zu der Huldigung anzuhalten, deren sie sich immer noch weigerten: denn sie waren die Einzigen, welche sich dieser Formalität entzogen, obgleich sogar ihr Vater sie in seinem Testamente dazu verpflichtet hatte. Diese Widersetzlichkeit war ganz eigentlich gegen Herzog Wilhelm gerichtet, in dessen Landestheile die Besitzungen der Nolde belegen waren: denn Magnus erbot sich schriftlich gegen Herzog Friedrich zur Lehnsempfängniſs, mit dem Verlangen, daſs ihm nur die Ceremonie des Niederkniens erlassen würde. Da ordnete Wilhelm ein adeliges Lehns- oder Manngericht (curia parium) im Jahre 1610. an, welches die Huldigungweigernden vorlud. Statt zu erscheinen, protestirten diese in einer unehrerbietigen Schrift gegen das ganze Verfahren und verlieſsen das Land, um in königlich polnische Hofdienste zu treten. Der Herzog lieſs sich aber dadurch nicht irren und das Verfahren gegen sie fortsetzen, wodurch ihnen, als Gehorsamweigernden, ihr Lehngut Kalleten abgesprochen und sie selbst dem peinlichen Gerichte übergeben wurden.

III.

Grösseste Höhe der Streitigkeiten, 1611—1615.

Der Streit war nunmehr zu offenbarer Feindseligkeit geworden und hatte sich in einen Proceſs verwandelt, der vor der Oberlehnsherrschaft geführt wurde, welche den von Herzog Wilhelm verurtheilten Brüdern gern Gehör gab, weil sie dadurch eine Gelegenheit fand, ihre Oberhoheit geltend zu machen, vielleicht auch darauf dachte, den beerbten Herzog Wilhelm von der Regierung zu entfernen, um bei der Kinderlosigkeit des Herzogs Friedrich nach dessen Tode das Herzogthum entweder nach dem Reichstagsschlusse von 1589. dem Königreiche und Groſsfürstenthume einzuverleiben, oder es einem königlichen Prinzen zu geben, und dadurch mehr Gewicht in der Republik zu gewinnen. Nolde's Klage hatte ein Anmahnungsschreiben des Königs an beide Herzoge zur Folge, daſs sie die Kläger wieder in ihr Gut einsetzen und ihnen Genugthuung geben sollte. Dessen weigerten sich die Herzoge, weil die Kläger das

Lehn rechtlich verwirkt, und daher weder Genugthuung, noch Wiedereinsetzung zu fordern hätten; und nun wandte sich das Verfahren einseitig gegen Herzog Wilhelm, auf den man es angelegt hatte und der nun vor das königliche Tribunal vorgeladen wurde, sich aber zu erscheinen weigerte und sich nur vor dem versammelten Reichstage rechtfertigen zu wollen und zu können erklärte. Desto heftiger drangen die Gegner bei dem durch Wilhelm's Renitenz erbitterten König auf die Abstellung ihrer Beschwerden, welche sie mit neuen vermehrten, und besonders gegen das richteten, „was unter Nachbar Wilhelm Kettler, der sich einen Herzogen zu Kurland nennet, sich je immer mehr und mehr wider uns unterfänget"*). Der König vernichtete nun das gegen die Nolde angestellte Verfahren, und gebot deren Wiedereinsetzung nebst Ersatz des entbehrten Nutzens und Vergütung alles Schadens, wobei die Nolde unter besondern königlichen Schutz gestellt wurden; trug auch den piltenschen Landräthen die Execution auf, und setzte auf deren Hinderung durch den Herzog eine Poen von 30,000 ungarischen Gulden, im November 1611. Diesem Decrete leisteten die Herzoge keine Folge; und nun erhoben sich die Klagen der Nolde nicht mehr blofs in eigener Sache, sondern auch, vereint mit den übrigen Mifsvergnügten, gegen die Herzoge in Angelegenheiten der innern Verfassung des Landes und auf eine Weise, die die Lehnsfürsten bei ihrer Oberlehnsherrschaft verdächtig, ja gehässig machen mufsten und auch wohl sollten. Die herzoglichen Brüder suchten sich gegen solche Anschuldigungen zwar zu vertheidigen, fanden aber wenig williges Gehör, und gegen Herzog Wilhelm erging im Juli 1614. ein neues Contumacialurtheil; die Ritterschaft aber erhielt im April 1615. auf ihre Bitte eine erneute Bestätigung aller ihrer Privilegien, die sie vor der Subjection gehabt und seit derselben erworben hätte.

Mittlerweile hatte der Adel auf einen Landtag bei Herzog Friedrich angetragen, dieser aber solchen nicht bewilligt, obwohl zwei königliche Commissarien dazu erschienen, die zugleich ein Subsidium für den König begehrten (1613). Herzog Wilhelm aber war, vielleicht um auszuweichen, wieder auf Reisen gegangen, und hatte eine Criminalklage gegen den Adel erhoben, um dessen Klagen zu begegnen, welche auf dem nächsten Reichstage zur Sprache kommen sollten. Zu Warschau, wohin sich die herzoglichen Brüder nun begaben,

*) S. *Fr. Menii hist. Prodromus des liefl. Rechtens und Regiments p. 53.*

sollte ihre Klage als unstatthaft verworfen werden, und sie hätten dessen Zeugen seyn müssen, wenn sie nicht früher, und zwar Wilhelm zuerst, die Residenz ohne Urlaub verlassen hätten. Nun hatten ihre Gegner freieres Spiel, sie gewannen die oben erwähnte Bestätigung ihrer Privilegien, die den Ritterstand gewissermaafsen der Gerichtsbarkeit des Herzogs entzog, und erlangten einen königlichen Befehl an Herzog Friedrich zur Ansetzung eines Landtages, zu welchem der König Universalien erliefs, und an die piltenschen Landräthe zur Vernehmung der Zeugen des Adels gegen die Herzoge. Diefs öffnete manchen der Mifsvergnügten Adeligen die Augen darüber, wie verderblich ein solches Verschleppen einheimischer Streitigkeiten vor einen auswärtigen Richter sey: denn man mufste nun fürchten, dafs Kurland ganz unter polnische Herrschaft, und die evangelische Kirche in Gefahr kommen könnte. Daher traten viele zur Partei der Herzoge, die den Landtag nicht nachgaben; die königlichen Universalien (Ausschreiben zum Landtage) blieben meistens unpublicirt und die Herzoge getraueten sich, 24 Adeligen, welche die Universalien ausgewirkt, und die Instruction zur Klage gegen die Herzoge unterschrieben hatten, eine peinliche Vorladung ins Haus zu schicken. Der König aber erneuerte seine Anmahnung zur Abhaltung eines Landtages an die Herzoge, und gab auf Auswirkung der Mifsvergnügten neue Universalien, welche in deutscher Sprache an die Kirchthüren geheftet, aber an einigen Orten abgerissen, und mit Hohn behandelt wurden: was die Gegner fürstlichen Beamten und einem Befehle Herzog Wilhelm's zuschrieben. Gleichwohl berief der Ritterschaftshauptmann Otto von Grotthufs, den Universalien gemäfs, im Juni 1615. einen Landtag nach Autz, welchem, zufolge des königlichen Befehls, nur Herzog Friedrich beiwohnen sollte, und brachte ihn auch zu Stande. Aber Herzog Friedrich erschien nicht allein, sondern mit ihm auch Herzog Wilhelm, und die Versammlung wagte nicht zu widersprechen, als beide die Verlegung des Landtages nach Mitau verlangten; allein sie fafste doch, als beide Brüder sich entfernt hatten, am 13. Juni 1615. ihre besonderen Beschlüsse, in welchen sie aber, um des Friedens willen, sich bereit erklärte, den auf den 15. August 1615. angesetzten Landtag in Mitau zu besuchen und ihren Gegenbericht an den König so lange aufzuschieben, auch Magnus Nolde zum Aufschub in seinem Verfahren zu bewegen. In Mitau waren unterdefs allerlei Vorkehrungen getroffen worden; die Herzoge hatten sich mit bewaffneter Macht umgeben, und den

Bürgern war die Weisung geworden, sich auf den ersten Wink bereit zu halten; ja, es verlautete dunkel, Herzog Wilhelm habe einen Scharfrichter mit zwei Schwerdtern aus Riga kommen lassen, was nachher als ein Anklagepunct gegen ihn angeführt wurde. Gewisser ist, dafs die Herzoge die Vermittelung des Rigischen Rathes angenommen hatten, aus dessen Mitte einige Glieder mit dem Marienburgschen Hauptmann Gotthard Johann von Tiesenhausen bereits in Mitau eingetroffen waren. Da kamen auch Magnus Nolde und sein Bruder Gotthard, auf der Reise nach Riga, wo sie, als königliche Abgeordnete, die Jesuiten wegen eines Streites über den sogenannten Kellners-Acker mit der Stadt vergleichen sollten, zu Mitau an, und bezogen ihr väterliches Haus am Markte, in der Nähe des fürstlichen Hoflagers. Die Mifsvergnügten sammelten sich um sie, und der Befehl Herzog Wilhelm's, dafs sie sich entfernen sollten, blieb unbeachtet. Da wurden sie mit ihrem Begleiter, Engelbrecht von Mengden, in der Nacht nach dem St. Laurentiustage, den 10. August a. St.*), in ihrem Quartiere von bewaffneten Leuten überfallen und auf den nahen Schlofsplatz geschleppt, und bei Fackelschein mit Hellebarden niedergestofsen, während Mengden durch die Flucht entkam, oder man ihn absichtlich entwischen liefs. Die begleitenden und nachfolgenden Umstände dieser Greuelthat**) sind bekannt und brauchen hier nicht wiederholt zu werden; aber das hier geübte Verbrechen veränderte den Stand der Sache, indem Herzog Wilhelm als Mitwisser, wo nicht als Urheber desselben, und als erfreut über dasselbe erscheint, oder doch so von seinen Gegnern dargestellt und angeklagt wurde, Friedrich aber jeden Schein der Theilnahme von sich zu entfernen bemüht, und höchstwahrscheinlich auch schuldlos war. Er konnte daher nicht mehr so völlig gemeinsam, wie früher, mit seinem Bruder handeln, der sich nun nach auswärtiger Hülfe umsehen mufste, und solche bei Gustav Adolph von Schweden suchte, auch einen Helfershelfer an sich zog, welcher nicht geeignet war, die Gerechtigkeit seiner Sache in ein helleres Licht zu stellen, — ein berüchtigter Partisan jener Zeit und dieser Gegenden, der rohe

*) Unrichtig setzt *Cruse I. 96.* die Nacht vom $^{20}/_{21}$ Aug. a. St.; diefs ist das Datum nach dem neuen Style.

**) Sie werden erzählt in der Klage des Adels, s. *Actenstücke Nro. 9.* in *Gadebusch's Livl. Jahrb. II. 2. S. 491., Schwartz's Bibl. kurl. Staatsschr. S. 90. f., Albers nord. Almanach f. 1809. S. 52. ff.*, und von *Cruse, I. 97.*

und wunderliche Sohn eines grofsen Vaters, Woldemar Fahrensbach*). Der angesetzte Landtag, wozu schon Viele versammelt waren, zerschlug sich natürlich; der Adel klagte über den Mord seines Mitbruders gegen seinen Lehnsherrn, den er nun dafür nicht mehr erkennen zu dürfen glaubte, und die Aufregung mufste den höchsten Grad erreichen.

IV.

Beilegung und Folgen dieses Streites, 1616—1617 ff.

So weit war es denn nun gekommen, dafs der Oberlehnsherr wohl einsah, er müsse in diesen unruhigen und gefährlichen Stand der Dinge einschreiten. Deshalb verordnete der König Sigismund III., ohne Zweifel auf die Klage des Adels über die Ermordung der Nolde und die Protestation des Friedrich Nolde, schon im November 1615. eine Commission zur Untersuchung der Sache, an deren Spitze der Wendensche Bischof Otto Schenking, und in deren Mitte noch mehrere Livländer standen. Von dieser Commission wissen unsre Geschichtschreiber nichts, auch wird sie in den späteren Verhandlungen niemals erwähnt; da wir aber ihre bisher verborgen gebliebenen Acten ziemlich vollständig liefern**), können wir hier unsern Bericht von derselben kürzer fassen***). Sie kam, nachdem sie sich angekündigt hatte, am 21. Januar 1616. n. St. nach Mitau, wo sie, so wie in Kurland überhaupt, Alles ziemlich kriegerisch und namentlich auf dem herzoglichen Schlosse und in der Stadt viele Bewaffnete fand, und begann am folgenden Tage ihr Geschäft, welches in der Untersuchung alles dessen, was gegen die Hoheitsrechte des Königs und der Republik in Kurland und Semgallen geschehen, theils bei der grausamen Ermordung der Nolde, theils bei andern Gelegenheiten, und in der Vermittelung der Adelsbeschwerden bestehen sollte. Herzog Friedrich erkannte sie nur zögernd und widerstrebend an, Herzog Wilhelm aber protestirte standhaft

*) S. *Frid. Menii hist. Prodromus p. 54.* und daraus *Gadebusch's Jahrbücher II. 2. S. 513. f.*; desselben *Versuche in der livl. Geschichtskunde II. 1. S. 81—86.*

**) In den *Actenstücken Nro. 12.*

***) Eine weitläuftigere Relation, die den ganzen Gang der Verhandlungen zeigt, habe ich geliefert im *Inlande 1838. Nro. 26. ff.*

gegen dieselbe, nahm Abgeschickte von ihr zwar an, und entliefs solche mit einer ausweichenden Antwort, sie wurden aber auf ihrem Rückwege von dem Helfershelfer des Herzogs, Woldemar Fahrensbach, beschimpft und auf der Landstrafse durchgeprügelt. Der Adel wollte sich gleichfalls versammeln, aber sein Hauptmann Otto Grotthufs und dessen Begleiter wurden an der Grenze, (er kam, wie es scheint, aus Polen) durch Soldaten Herzog Wilhelm's behindert, und mufste sich erst Sicherheit von der Commission verschaffen; auch kam der Adel nicht eher nach Mitau, als bis Herzog Friedrich in die von der Commission verlangte Eidesentbindung für die zu vernehmenden Zeugen willigte, worauf die Commission am 28. Januar n. St. feierlich eröffnet wurde. Ihr erstes Geschäft war die Vernehmung der Zeugen über 51 Fragepuncte; deren Aussagen wurden aber, als Geheimnifs, dem König einberichtet. Nach Beendigung dieses Geschäftes wurden die Leichen der Nolde in Gegenwart der Commissarien am 5. Februar n. St. ausgegraben und wieder in das Haus gebracht, woraus sie zum Morde geschleppt worden waren. Nach langen Unterhandlungen wegen Untersuchung und Entscheidung der gegen die Herzoge erhobenen Beschwerden, welche Herzog Friedrich der Commission nicht einräumen wollte, worin er aber doch endlich nachgab, so dafs endlich ein Termin dazu anberaumt werden konnte, führten die Commissarien am 11. Febr. die Leichen der Nolde nach Riga, und setzten sie nach dem Willen der Verwandten in einer Capelle der Domkirche bei*); leiteten dort ein Verhör mehrerer Rigischen Bürger, als Zeugen über den Mord, und eine Untersuchung gegen einen Rigischen Procurator (Advocaten) Günther Kastner**) ein, welcher bei dem Morde zugegen und geschäftig gewesen war, und kehrten dann nach Mitau zurück. Hier wurden zuerst die allgemeinen Beschwerden des Adels vorgenommen; aber wegen Einspruches des Herzogs Friedrich, und weil sein Bruder Wilhelm die Commission gar nicht anerkannte, ward beiden Theilen ein Termin vor königlicher Majestät innerhalb 12 Wochen anberaumt. Dann untersuchte die Commission Privatbeschwerden gegen Herzog Friedrich, auf welche dessen Bevollmächtigte auch antworteten, und die Commission Beschlüsse fafste, deren überhaupt 10 gegeben wurden, gröfstentheils Lehnssachen, weg-

*) S. *Gadebusch's livl. Jahrb. II. 2. S. 491. Anmerk. r.*

**) oder Kästner, aber nicht Küstner, wie bei *Cruse I. 97.*

genommene Güter und verweigerte Schuldzahlungen betreffend. Gegen Wilhelm, der inzwischen abermals gegen die ganze Commission protestirte und nicht undeutlich behauptete, dafs an den Nolde'n ein Act der Gerechtigkeit geübt worden, worüber der Adel ihn nicht weiter für seinen Herrn erkennen zu können erklärte, waren bei der Commission ebenfalls Privatbeschwerden angebracht worden, deren Verzeichnifs in 21 Puncten besteht, und sich gröfstentheils auf Grenzstreitigkeiten, Pfändungen, Entziehung von Eigenthum, nicht bezahlte Schulden und dergleichen beziehen; da aber von Seiten des Herzogs niemand da war, der darauf antworten wollte, so fällte die Commission in allen diesen Sachen Contumacialurtheile gegen den Herzog, und nachdem sie den Adel wieder unter Herzog Friedrich's Gehorsam gestellt hatte, den jener auch selbst für seinen Herrn anerkannte, entzog sie den Adel gänzlich der Gerichtsbarkeit Herzog Wilhelm's, mit dem jede, besonders bewaffnete Verbindung verboten ward. Hierauf begaben sich die Commissarien am 29. Febr. n. St. in den piltenschen District, und wollten zu Hasenpoth ihr Geschäft fortsetzen; aber obwohl sie, bei ihrer Ankunft in Grösen an der Grenze jenes Districts, den dortigen Adel zwar bereit fanden, sie zu empfangen, war doch die ganze Umgegend angefüllt mit den fremden Soldaten Herzog Wilhelm's, und die Stadt Hasenpoth so von denselben besetzt, dafs die Commission es aufgeben mufste, ihr Geschäft hier zu führen; ehe sie aber ganz davon zog, empfing sie noch königliche Briefe, die auf eingegangene Berichte sie autorisirte, nöthigenfalls den Adel von allem Gehorsam und aller herzoglichen Gerichtsbarkeit zu entbinden. Doch beharrte die Commission bei ihren schon getroffenen Anordnungen, theilte den erhaltenen Befehl Herzog Friedrich nur mit, und liefs solchen bei dem Adelsmarschall (Ritterschaftshauptmann), der ihn nicht ohne Vorwissen königlicher Majestät sollte bekannt machen dürfen. Nachdem nun noch Warnungen gegen die mit Herzog Wilhelm Verbundenen und an den piltenschen Adel erlassen worden waren, schied die Commission von dannen.

Gleichzeitig mit dieser Commission landtagte der Adel unter seines Hauptmanns, Otto Grotthufs, Vorsitz, und fafste am 31. Januar*) einen Abscheid, worin Grotthufs und Heinrich Plettenberg, Wilhelm's Sohn, zu Ritterschafts-

*) nicht am 3. Januar, wie bei *Cruse I. 98.* steht, wo auch der Name des zweiten Bevollmächtigten unrichtig als Wilhelm von Plettenberg angegeben ist.

Delegirten nach Warschau erwählt wurden. Sie sollten in einer Versammlung zu Hasenpoth ihre Instruction erhalten, und bekamen sie dort auch am 15. Februar 1616.

Noch während des Fortganges der commissorialischen Untersuchungen scheinen die Gegner der herzoglichen Brüder ihre Machinationen in Warschau weiter betrieben, und den Gang jener Untersuchungen selbst dazu benutzt zu haben, den König zu strengeren Maafsregeln zu bewegen. Diefs zeigen nicht blofs die geschärfteren Instructionen und Befehle, welche die Commission kurz vor dem Schlusse ihres Geschäfts unter dem dato des 16. Febr. erhielt, und die sich offenbar auf inzwischen vom Könige neuerdings erhaltene, ungünstige Berichte gründen; sondern auch ein königlicher Erlafs von demselben dato, nämlich dem 16. Febr. 1616*), über die Klage des öffentlichen Anklägers (Krons-Instigators) gegen beide Herzoge, dafs sie die Lehnsverträge gebrochen, und durch den Mord eines königlichen Abgeordneten ein Majestätsverbrechen begangen hätten, weshalb sie ihrer Lehen und ihrer Fürstenwürde verlustig zu erklären wären. Diese Klage veranlafste eine Achtserklärung gegen Herzog Wilhelm vom 4. Mai, wodurch ihm sein Herzogthum und der Titel eines Herzogs genommen, alle Einwohner aber von Gehorsam und Unterthänigkeit gegen ihn losgesprochen wurden: denn er hatte sich auf die Klage gar nicht eingelassen**). Sein Bruder aber that es, und sandte den Canzler Michael Manteufel und den Dr. Caspar Dreiling, als seine Bevollmächtigte, die seine Sache so gut zu führen wufsten, dafs er am Dinstage in der Frohnleichnamswoche (7. Juni) von der durch den Ankläger ihm vorgeworfenen Felonie vom Könige freigesprochen, und im Besitze seines Herzogthumes erhalten ward***); doch sollte er mit einem leiblichen Eide erhärten, dafs er den an

*) nicht 1615., wie durch einen Druckfehler bei *Cruse I. 98.* steht. S. *Actenstücke Nro. 16.*

**) Nicht undeutlich wird in dem Urtheile bemerkt, dafs er mit dem Könige Gustav Adolph, der hier blofs Herzog von Südermannland heifst, mündlich und schriftlich gehandelt hätte. Vielleicht war er auch wirklich auf dem Wege des offenen Abfalls von Polen: was denn Manches in seiner Handlungsweise erklären würde.

***) Sowohl bei *Gebhardi S. 45.* und *Albers (Nord. Almanach 1809. S. 60.)*, als bei *Cruse I. 99.* heifst es, er sey am 31. Mai seines Herzogthums verlustig erklärt worden; es fehlt aber dafür gänzlich der Be- und Nachweis, und ich habe nichts auffinden können, was diese Angabe bestätigt. Vergl. *Ziegenhorn, Kurl. Staatsrecht §. 124. S. 82.*

den Nolde'n verübten Todtschlag weder veranlafst, noch darum gewufst, noch ihn gebilligt hätte; eine besondere Commission sollte Wilhelm's Güter einziehen, und die Verfassung des Fürstenthums ordnen; auch wurde Friedrich'en angedeutet, dafs er sofort seine Reiterfahne stellen, und den Appellationen an den König kein Hindernifs in den Weg legen sollte. So erlangte er den Wunsch, bei seinem väterlichen Erbe erhalten zu werden, welcher um so sehnlicher seyn mochte, da er, obgleich selbst kinderlos, dem Sohne Wilhelm's, dem Prinzen Jacob, den er wie einen eignen Sohn liebte, die Hoffnung gewinnen, und das Recht hinterlassen wollte auf den Besitz des Herzogthums. —

Die angesagte Commission zur Regulirung des verwirrten Zustandes in Kurland begann ihre Arbeit im Anfange des folgenden Jahres 1617.; wir können uns aber hier einer ausführlichen Darstellung ihrer Geschäfte überheben, da theils die vollständigen Acten bei Dogiel und Ziegenhorn, theils ein genügender Auszug bei Cruse I. 99—106. zu finden*). Hier ist nur anzuführen, dafs solche die früheren Recesse in Untersuchung zog, ohne jedoch ihre Entscheidung darüber zur öffentlichen Kunde zu bringen; dafs sie, bestimmt, die Schlösser und das Gebiet des Herzogs Wilhelm in Besitz zu nehmen, dem Herzog Friedrich in so weit nachgab, dafs sie dem Könige zur Entscheidung sein Anerbieten berichten wollte, in Gegenwart eines Abgeordneten der Commission die Schlösser und das gesammte Gebiet von Kurland von seinem Bruder Wilhelm oder dessen Bevollmächtigten für den König und die Republik zu übernehmen, nur dafs ihm gestattet würde, die Sache vor den nächsten Reichstag zu bringen, und das Empfangene nur herauszugeben, wenn es ihm durch Reichstagsschlufs abgesprochen würde: worüber er eine Versicherung in sehr demüthigen Ausdrücken gab. Die Commission sprach ferner Verbannung und Ehrlosigkeit über die Mörder der Nolde aus, und vermittelte die Einigkeit zwischen Adel und Herzog, deren Grund zwei neue Gesetze waren, welche noch bis jetzt das Fundament des kurländischen Staatsrechts bilden: die Formula Regiminis und die Statuta Curlandica seu Jura et leges in usum Nobilitatis Curlandiae et Semgalliae**). Nach geschehener Publication

*) *Gadebusch, Livl. Jahrb. III. 2. S. 517.*, hat von dieser wichtigen Verhandlung nur einen einzigen §., der kaum eine Seite füllt.

**) Vergl. *Cruse I. 109—115.*

dieser Statute, welche zu vermehren und zu berichtigen sich der König das Recht vorbehielt, wurde Herzog Friedrich auf das Rathhaus geladen, und ihm, nachdem er den versprochenen Reinigungseid wegen des an den Nolde'n verübten Mordes stehend geleistet, der Theil des Herzogthums, den er in der Theilung besessen hatte (Semgallen), übergeben. Hierauf endigte sie ihre Sitzungen zu Mitau, und begab sich nach Hasenpoth, wo die Verfassung von Pilten, als einer unmittelbar unter dem Könige stehenden, und für ihn von eingebornen Landräthen verwalteten Landschaft, von ihr eingerichtet wurde. Inzwischen hatte sich Herzog Friedrich bald nach der Abreise der Commissarien von Mitau, zum Könige nach Wilna begeben, und ohne sich durch einen nachgesandten Unterhändler zur Rückkehr bewegen zu lassen, neben einer Protestation gegen das Verfahren der Commission Bevollmächtigte zur Uebernahme der Schlösser des Herzogs Wilhelm ernannt. Dieser hatte zwar, bei Gelegenheit der Reise der Commission nach Hasenpoth, auf seinem Schlosse Schrunden, wohin er die vorbeireisenden Commissarien zum Nachtlager einlud, einen Versuch gemacht, ihren guten Willen zu gewinnen, veränderte und verstärkte aber jetzt seine Besatzungen, und schickte sich sonach zum Widerstande an; daher sich die Commissarien begnügen mufsten, in Hasenpoth, Goldingen, Windau und Libau die Unterthanen von dem Eide zu entbinden, welchen sie dem Herzoge Wilhelm geleistet hatten, gegen das Betragen Herzog Friedrich's zu protestiren, als der durch seine Handlungsweise nicht verdient habe, den Landestheil seines Bruders auch zu bekommen, gegen seinen schlimmen Rathgeber Caspar Dreiling sich ein gerichtliches Verfahren vorzubehalten, und gegen Herzog Wilhelm, als der sein Lehn verwirkt habe, und seine namentlich genannten Anhänger, besonders Woldemar Fahrensbach, gleichfalls feierlichst Protest einzulegen. Unterdefs hatte Herzog Friedrich vom Könige, welcher besorgen mochte, der Herzog könne sich den Schweden, mit welchen gerade der von Polen geschlossene Waffenstillstand zu Ende ging, in die Arme werfen, die einstweilige Uebergabe des ganzen Antheils seines Bruders bis zur Entscheidung des Reichstages erhalten, und stellte deshalb dem kurländischen Adel unterm 25. April eine Versicherung aus, welche die Commission in ihre Acten aufnahm*), worauf sie am 8. Mai ihr Geschäft

*) Unrichtig sagt *Cruse I, 106.*, die Commissarien hätten diese Versicherungsschrift ausgestellt.

schlossen, und am 9. Mai noch die Urkunde über die Verwaltung des piltenschen Districts erliefsen, der nun unmittelbar unter dem König zu stehen kam, und auf den die kurländischen Herzoge nun weiter keinen Anspruch hatten. —

So war denn das böse Zerwürfnifs gehoben, welches Kurland so lange beunruhigt hatte, und in zwei organischen Gesetzen die Verwaltung des Herzogthums geordnet und gesichert. Es bleibt hier noch übrig, den Gang der Regierungsangelegenheiten Herzog Friedrich's in Betreff der Erhaltung des ganzen Herzogthums bei seiner Familie*), und die Schicksale seines Bruders**) kurz zu erwähnen.

Herzog Friedrich hatte, mit Mäfsigung und kluger Benutzung der obwaltenden Umstände, seine Sache so gut gestellt, dafs er auf dem Reichstage zu Warschau am 26. März 1618. mit dem als Lehn verfallenen Kurland unter gewissen Bedingungen aufs neue begnadigt, und ihm solches im Juni desselben Jahres durch königliche Commissarien übergeben wurde. Auch wufste er sich die Gunst des früher auch gegen ihn erbitterten Adels, so wie die Liebe der übrigen Unterthanen in dem Maafse zu erwerben, dafs sich Adel und Städte mit seinen Wünschen, den Sohn seines Bruders Wilhelm, welchem seine kinderlose Gattin Mutter geworden, zum Nachfolger zu erhalten, vereinigten, schon auf dem Landtage zu Mitau am 24. December 1624. beschlossen, beim nächsten Reichstage die Erbfolge des Prinzen Jacob in Anregung zu bringen, auch auf dem folgenden Landtage dazu besondere Willigungen machten, und demnächst auf dem Reichstage zu Warschau 1628. gemeinschaftlich mit ihm baten, dafs der Prinz Jacob vom König zu Gnaden angenommen werden möchte. Doch hatte die Sache bei Lebzeiten König Sigismund III. keinen Fortgang, obwohl sich der Herzog durch seine Treue und Anhänglichkeit an Polen während des schwedischen, oft in Kurland hinübergreifenden Krieges empfohlen hatte; erst nach des Königs Tode (am $^{20}/_{30}$ April 1632.), während des Interregnums, als die Radziwill ihre Gunst für das fürstliche Haus bethätigen konnten, indem Karl Radziwill Director des Interregnums, und Christoph Radziwill Reichstagsmarschall war, bekam Herzog Friedrich

---

*) Vergl. *Cruse I. 107—109. 136—140., Gadebusch's Livl. Jahrb. II. 2 S. 525. 526. 633. III. 1. S. 27. 46. 47. 91. 102. 103. 113. 150.*

**) Vergl. *Cruse I. 106., Gadebusch a. a. O. III. 1. S. 122.*

da er auf dem Convocationsreichstage 1632. durch einen Gesandten um die Wiedereinsetzung seines Bruders und dessen Sohnes anhielt, von den Reichsständen eine gewährende Antwort, und im folgenden Jahre 1633. setzte der neue König Wladislaw IV. auf dem Reichstage fest, dafs Wilhelm zwar die herzogliche Würde wieder bekommen und gewisse Einkünfte genieſsen, Friedrich aber allein die Regierung führen, und ihm nach seinem Tode der Prinz Jacob, Wilhelm's Sohn, in der Regierung folgen sollte, worauf denn die königliche Belehnung für Onkel und Neffen, und eine Vereinbarung beider Brüder über die Einkünfte, wie sie jedem zufallen sollten, erfolgte. Diese günstige Wendung verdankte man auch mit den Bemühungen und Bitten des Königs von England, dessen Vater Jacob I. der Taufpathe von Herzog Wilhelm's, nach ihm, wie es scheint, genannten Sohne war. Obwohl die Zusicherungen für den Prinzen Jacob vom Könige 1637. erneuert wurden, so bewarb sich doch im folgenden Jahre der Prinz Johann Casimir, des Königs Bruder, um die Belehnung mit Kurland, und suchte Mitwirkung bei dem kurländischen Adel; weil aber glücklicher Weise die polnischen Magnaten andre Absichten hatten, indem sie Kurland als unmittelbare Provinz an das Reich und die Republik zu bringen wünschten, so arbeiteten sie dem königlichen Hause entgegen, und der sorgsame Onkel fand es, zur Sicherung seines Neffen in den schwer errungenen Rechten, am rathsamsten, die Regierung, sobald als möglich, in dessen Hände zu legen. Auf sein Ansuchen erhielt er auch in demselben Jahre die Genehmigung dazu, dafs er seinem Neffen die Regierung abtreten könnte, nur müfste der Prinz vor Antritt derselben dem Könige die Huldigung oder den Lehnseid leisten. Hierauf ging die Abtretung in der Art vor sich, dafs Herzog Friedrich die wirkliche Regierung sich vorbehielt, so lange er leben oder es ihm gefallen würde. Demnächst erfolgte auch zu Wilna am 18. Februar 1639. die förmliche Belehnung des Herzogs Jacob mit Kurland und Semgallen. Der betagte Friedrich konnte nun mit Ruhe seinem Tode entgegen sehen, welcher ihn am 16. August 1642., im 73sten Lebensjahre, nach einer 54jährigen, höchst wechselvollen Regierung, erreichte: worauf Kurland seinem gröfsten, aber nicht immer glücklichen Herzoge huldigte.

Sein unglücklicher Vater besafs vielleicht die Anlage zu einem tüchtigen Regenten und selbst grofsen Manne: denn wir müssen an ihm einen muthigen und standhaften Charakter und eine Raschheit der Handlungsweise anerkennen,

welche zur Erlangung wahrer Gröfse nothwendig sind. Aber durch einen starken Zusatz von Jähzorn und vielleicht auch von Rachsucht wurden diese guten Eigenschaften verdunkelt, und vollends wurden sie durch Umstände und Zeit herabgedrückt. Hätte Wilhelm einen würdigen Gegenstand gefunden, woran sich seine guten Charakterseiten hätten ausbilden können, so würde er vielleicht wahre Gröfse erreicht haben; nun aber sank bei den geringfügigen Streitigkeiten, wie sie unter Nachbaren stattfinden, wo der Gegenstand, welcher die Erbitterung weckt, nicht mehr als vielleicht drei Fuder Heu oder zwei Faden Holz ist*), seine Standhaftigkeit in einen Trotz herab, durch den er oft seiner gerechten Sache schadete; es entspann sich bei ihm ein Geist der Rache und Chicane gegen seine, noch immer in mancherlei, oft kleinlichen Beziehungen mit ihm stehenden Gegnern; der rohe Sinn und die rauhe Sitte jener Zeit, so wie der frühzeitige Verlust seiner Gemahlin, und die Entbehrung des eigentlichen Familienlebens, trugen dazu bei, sein Gemüth noch mehr zu verwildern; und der Einfluſs schlechter Rathgeber, den ihm seine Gegner so oft vorwerfen, läſst sich wohl nicht ableugnen. Dazu kam nun noch die Wahrnehmung, wie man künstlich die Mittel suchte und häufte, um ihn zu verderben: nicht bloſs von einer Seite her, wo dieſs nicht anders zu erwarten war, nämlich von Seiten seiner inländischen Feinde, sondern auch von Seiten der factiosen Polen, welche sich freuen mochten, in Kurland und den sich dort entspinnenden Streitigkeiten einen willkommenen Schauplatz für ihre Intriguen zu finden, den sie denn auch gehörig benutzten, um Alles anzuwenden, daſs Kurland zur Republik gezogen oder das Lehnfürstenthum eines Prinzen aus dem königlichen Hause würde. Denn dieſs schien ihnen leicht zu bewirken, wenn sie es nur mit dem schwächeren, ältern Bruder zu thun, und sich von dem energischen, jüngern losgemacht hätten. Daher bei Herzog Wilhelm Jähzorn, Trotz, Rachsucht, manche Uebereilung und oft ein Verkennen seines wahren Interesse's, verbunden mit allen thätlichen Ausbrüchen der genannten Leidenschaften. Gleichwohl hatte sein Leichenredner, der kurländische Superintendent Paul Einhorn, in der ihm gehaltenen Leichenpredigt*) seine Leutseligkeit ganz besonders rühmen

*) Man vergleiche die Privatbeschwerden, welche gegen Herzog Wilhelm bei der Commission von 1616. vorgebracht wurden.

*) Sie führt den Titel: *Testamentum Jacobi. Das ist eine christliche Leich Predigt von*

können*), was denn offenbar auf ein freundliches, und wenn die Leidenschaft ruhte, wohlgesinntes Gemüth schliefsen läfst. Um so mehr müssen wir, bei dem guten Rechte, das ihm von Anfange des Streites zur Seite stand, die ganze Wendung seiner Angelegenheiten und seinen endlichen Fall unter den hartnäckigen Machinationen seiner Gegner bedauern. Diesen abzuwenden, war er, als die Mord-Katastrophe seine Lage so höchst unsicher machte, und mit wahren Gefahren bedrohte, auf eine auswärtige Unterstützung bedacht, die sich ihm von keiner andern Seite besser und bequemer zeigte, als von Schweden her, wo 1611. der junge und tapfere Held Gustav Adolph seinem Vater, Carl IX., dem erbitterten Feinde des noch regierenden Polenkönigs Sigismund III., in dessen Titel auch noch der Name des Schwedenreiches prangte, gefolgt, und mit diesem, nach Ablauf des Waffenstillstandes mit Polen und Abschlufs des Stolbowaschen Friedens mit Rufsland, im Sommer 1617. in offene Fehde gerathen war. Ueber die Unterhandlungen mit Schweden und Wilhelm's persönliches Verwenden bei Gustav Adolph sind unsre Historiker**) sehr kurz und ungenau. Gewifs ist, dafs Wilhelm 1615., und noch am 4. März 1616., als die erste Commission in Kurland zu Ende ging, in seinem Vaterlande war. Wahrscheinlich begab er sich kurz vor oder nach dem 4. Mai 1616. nach Deutschland und dann nach Stockholm***); doch mufs er von dort, wenn es mit der eben angeführten Reise überhaupt seine Richtigkeit hat, bald wieder zurückgekehrt seyn, da er gegen Ende März 1617. in Kurland war, und mit der zweiten polnischen Commission auf seinem Schlosse Schrunden zusammen traf †). Während noch diese Commission ihr Geschäft fortsetzte, schiffte er sich zu Windau

---

des Erzvaters Jacobs Testament und letzten Willen, seine Sepultur oder Begräbnüss betreffende, auch seinem seligen Abscheide auss diesem Leben, — bey Fürstlicher Leichbestätigung des weiland Durchl. Hertzogs Wilhelmen, in Liefland zu Churland und Semgallen — gehalten in der Mitauschen Deutschen Stadtkirchen. Königsberg 1646. 7 Bogen in 4., mit der Lebensbeschreibung des Herzogs und einigen Gedichten. S. *Livl. Schriftsteller-Lexikon. I. 488. 489.*

*) Vergl. *Ziegenhorn's Kurl. Staatsrecht. §. 122. S. 51.*

**) *Gadebusch, Livl. Jahrb. II. 2. S. 492., Cruse I. 87. 88.*

***) *Menii histor. Prodr. S. 54.*

†) *Dogiel, T. V. p. 391.*

ein, aber ohne dafs die Commission wufste wohin*), und wohl nicht gleich, wie Cruse sagt**), nach der damals noch zu Kurland gerechneten, und erst im Olivaschen Frieden zu Livland abgetretenen, kleinen Insel Runö im Rigischen Meerbusen, sondern nach Stockholm, wo er mit seinen Räthen am 28. Juni 1617. bei der feierlichen Beschwörung des Stolbowaschen Friedens durch Gustav Adolph, zugegen war***). Damals nahm König Gustav Adolph die Feindseligkeiten gegen Polen wieder auf, und schickte im Mai oder Juni desselben Jahres seinen Admiral Georg Gyllenstjern mit achtzehn Kriegsschiffen und Nils Stjernsköld mit einer ansehnlichen Macht nach Windau. Mit ihnen liefs sich Wilhelm's nachgelassener Statthalter, Woldemar Fahrensbach, sogleich, am 10. Juni 1617, in Unterhandlungen ein, übergab ihnen Dünamünde und auch Goldingen, wandte sich aber wieder zu den Polen, als er sah, dafs die Sache seines Herrn verloren war, und Herzog Friedrich das ganze Land behielt†). Von Stockholm mag sich Wilhelm in ein selbstgewähltes Exil nach Runö begeben haben, in dessen Kirche sich sein Bildnifs noch neben dem Altare aufgestellt befinden, und dessen Bewohner ihre noch übliche Tracht nach seiner Kleidung angenommen oder beibehalten haben sollen. Wie lange aber dieses Exil gedauert haben mag, kann man nicht angeben. Er begab sich später zu Herzog Bogislaw von Pommern-Stettin, der ihm die Propstei des Bisthums Camin ertheilte. Dort starb er am 17. April n. St. 1640. auf dem Propsteihause Kecklau, im 65sten Jahre seines Alters, nachdem er noch seine Restitution in die herzogliche Würde 1633., und die Belehnung seines Sohnes Jacob mit dem Herzogthume Kurland 1639. erlebt hatte. Dieser liefs die väterliche Leiche 1642. ins Vaterland bringen, und am Tage nach der Bestattung Herzog Friedrich's, den 14. Februar 1643., feierlich im herzoglichen Grabgewölbe beisetzen††). Während seines Lebens war Herzog Wilhelm nie wieder, auch nur heimlich, oder auf kurze Zeit, in sein Vaterland zurückgekehrt gewesen. —

*) S. *Actenstücke Nro. 22.*

**) *Band I. S. 106.*, wo der 20. April als der Tag seiner Abreise angegeben wird.

***) S. *Petrejus hist. Bericht vom Grossfürstenthum Muschkow S. 526.* und darnach *Gadebusch II. 2. S. 513.*

†) *Gadebusch II. 2. S. 514. 515.*

††) *Cruse I. 106. 107. 140.*

Die Acta publica, welche für die hier erzählten Begebenheiten eine Beachtung erheischen, sind folgende:

1. Landtagsrecefs zu Goldingen am 11. Dec. 1568. über einige Verhältnisse zwischen Herzog und Adel. Vergl. *Ziegenhorn's Staatsgesch.* §. 89. *S.* 40. und *Beilagen Nro.* 67. *S.* 79. Einen Auszug aus diesem, wie aus dem in folgender Nummer genannten Recefs, giebt das *Actenstück Nro.* 3.

2. Der Landtag zu Mitau am 22. Juni 1570. beschäftigte sich ebenfalls mit Erörterung dessen, was Vorzug des Adels seyn sollte, und hatte zur Folge

3. das Privilegium Gotthardinum, d. d. Mitau den 25. Juni 1570., welches die Vorrechte des Adels feststellte. Es ist mit der Bestätigung König Stephan's, d. d. im Lager vor Pleskau am 28. Nov. 1581., abgedruckt in *Chr. Nettelbladt's Fasc. rer. Curland.* (*Rostochii* 1729. 4.) *S.* 119—129., und bei *Ziegenhorn, Beil. S.* 85. *Nro.* 76., so wie die Bestätigung ebendaselbst unter *Nro.* 81. *S.* 92. Vergl. *Ziegenhorn's Staatsgesch.* §. 92. *S.* 40. f., und *Cruse's Kurland unter den Herzögen I.* 47.

4. Vertrag zwischen König Stephan von Polen und König Friedrich II. von Dänemark über das an Markgraf Georg Friedrich von Brandenburg verpfändete Bisthum Pilten, d. d. Schlofs Croneburg den 10. April 1585., deutsch abgedruckt mit der Bestätigung König Sigismund III., d. d. Warschau, am 17. April 1589, in *Nettelbladt's Fasc. rer. Curl. S.* 129—144., lat. bei *Dogiel, Cod. dipl. R. Pol. T. I. p.* 372—377. *Nro. X.*, und ohne die Bestätigung bei *Ziegenhorn, Beil. Nro.* 85. *S.* 94—97. Noch gehören in Bezug auf diesen Tractat aus *Dogiel's Cod. Tom. V.* die drei *Nummern CLXXXVIII., CLXXXIX.* und *CXC.* hieher, so wie *Nro. CXCI. pag.* 326., der Protest Herzog Gotthard's gegen die Verpfändung, d. d. Grodnae, den 15. Dec. 1585. Diese und zwei der vorher bezeichneten Nummern stehen auch in der Deductio de origine, nomine et statu districtus Piltens, in *Nettelbladt's Anecdotis Curl. p.* 151—157.

5. Das Testament Herzog Gotthard's, woraus *Cruse I.* 77—79. einen Auszug geliefert hat, wird vielleicht künftig in dieser Sammlung zugleich mit andern letzten Willensbestimmungen kurländischer Herzoge in extenso abgedruckt werden.

6. Herzog Friedrich's Reversalien bei der Huldigung der Landschaft, vom 6. Juli 1587., findet man bei *Ziegenhorn, Beil. Nro.* 87. *S.* 98.

7. König Stephan's von Polen Investitur-Diplom für die beiden Herzoge Friedrich und Wilhelm, d. d. Warschau, den 18. April 1589., bei *Ziegenhorn, Beil. Nro.* 88. *S.* 99—103.

8. Recefs des Landtages zu Bauske vom 18. Juli 1590., abgedruckt in den hier angehängten *Actenstücken* unter *Nro.* 1. Ein sehr kurzer Extract bei *Ziegenhorn, Beil. Nro.* 89. *S.* 103., ein vollständigerer in dem *Actenstücke Nro.* 3.

9. Vertrag der herzoglichen Brüder über die gemeinschaftliche Regierung und die zu theilende Nutznieſsung der Güter, d. d. Hoff zum Berge, den 21. Mai 1596., — kenne ich nur aus der Anführung bei *Cruse I.* 84., *Ziegenhorn, Kurl. Staatsrecht* §. 119. *S.* 50., und *Gadebusch, Livl. Jahrbücher II.* 2. *S.* 280. Die beiden letzten sagen, der König habe diesen Vergleich am 7. April 1598. genehmigt, sie geben aber keinen weitern Nachweis dafür.

10. Commisarialische Entscheidung über die Abtretung Piltens an Herzog Friedrich, wenn dieser dem Markgrafen Georg Friedrich von Brandenburg die Pfandsumme von 30,000 Rthlr. zurückzahlen würde, d. d. Pilten, den 31. Januar n. St. 1597., in *Dogiel's Cod. dipl. Pol. T. V. p.* 346. *Nro. CCXI.* und in *Nettelbladt's Anecdotis Curl. p.* 159—161.

11. Königliche Bestätigung der vorstehenden Entscheidung d. d. Warschau, den 4. April 1598., bei *Dogiel pag.* 347. *Nro. CCXII.*, und bei *Nettelbladt, l. c. p.* 157—159.

12. Der Landtagsrecefs von Candau, den 20. Dec. 1600., und

13. der von Bauske, den 22. Februar 1601., werden von *Cruse I.* 86. angeführt, sind aber nicht aufzutreiben gewesen; eben so wenig,

14. die Litterae feudales für Herzog Wilhelm, Warschau den 18. Februar 1605. (*Cruse I.* 88.), welche doch, wenn der Herzog wirklich die Lehen empfing, wohl ausgefertigt seyn müssen, sich aber weder bei *Dogiel*, noch sonstwo finden.

15. Recefs des Landtages zu Mitau, den 14. Februar 1606., folgt in einem Auszuge der hieher bezüglichen Puncte unter den *Actenstücken Nro.* 2.

16. Transsumptum Notarii publici super recognoscenda feuda Nobilium Curonicorum, in den *Actenstücken* unter *Nro.* 3.

17. Protestation der Gebrüder Nolde gegen das von Herzog Wilhelm wider sie angeordnete Lehngericht, und

18. die Entscheidung dieses Gerichts vom Jahre 1610., sind weder in Druckschriften, noch in handschriftlichen Sammlungen aufzufinden gewesen.

19. Verhandlungen über das an Herzog Wilhelm zu bringende Besitzrecht an Pilten, in den *Actenstücken Nro. 4.*, enthalten: a) Contract Herzog Wilhelm's mit dem preufsischen Canzler Christopher Rapp, über dessen Ansprüche an die piltensche Pfandsumme, d. d. Königsberg, den 20. Dec. 1611., b) Einweisung des piltenschen Districts an Herzog Wilhelm durch Bevollmächtigte des Churfürsten Johann Sigismund von Brandenburg, d. d. Goldingen, den 29. Januar 1612. — c) Cession des piltenschen Districts von genanntem Churfürsten an Herzog Wilhelm, d. d. Königsberg, den 28. Februar 1612.

20. Die Klageschrift der Nolde gegen die Herzoge, so wie das Anmahnungsschreiben des Königs an diese und deren Antwort, ferner die Citation Herzog Wilhelm's vor das königliche Tribunal und seine Erklärung, nur vor dem versammelten Reichstage erscheinen zu wollen (*Cruse I. 92.*), die erneuerten Anklagen der Nolde (*Frid. Menii Prodrom. p. 53.*), und des Königs erster Urtheilsspruch, von dem Herzog Wilhelm sich an den Reichstag berief (*Cruse I. 93.*), — alle diese Schriften sind nicht aufzufinden.

21. Königliches Urtheil in der Streitsache des Magnus Nolde mit Herzog Wilhelm von Kurland und Semgallen, worin jener von der Entscheidung der Curia Parium frei gesprochen, in die ihm genommenen Güter wieder eingesetzt, und der Gerichtsbarkeit des Herzogs von Kurland enthoben wird, d. d. Warschau, Sabbatho post Festum S. Catharinae proximo (26. Nov.) 1611., bei *Dogiel T. V. p. 358—362. Nro. CCXXIV.*

22. Deductio Herzog Wilhelm's contra das von Magnus Nolden wider ihn erhaltene Decretum contumaciae — eigentlich eine sehr ausführliche Instruction für die nach Warschau abgefertigten Gesandten des Herzogs, oder eine Grundlage zur Deduction, nach einer Abschrift 18 Bogen in fol. betragend — vom Jahre 1611. oder 1612., auszugsweise bei *Schwartz, Bibl. Kurl. Staatsschr. S. 12—15.*

23. Herzog Wilhelm's Satzschrift vor seine Unschuld contra Magnus Nolden, dessen Ungehorsam und fälschliches Angeben — im Auszuge in den *Actenstücken Nro. 5. Schwartz S. 16.*, erklärt solche nach Form und Einrichtung für keine eigentliche Satzschrift, sondern für ein förmliches, sogenanntes Respon-

42. Königliche Lossprechung des Herzogs Friedrich von der ihm durch den Kronsinstigator angeschuldigten Felonie gegen den König und das Reich Polen, d. d. Varsaviae, in Conventu Regni Generali, feria tertia intra Octavas Sacratissimi Corporis Christi (7. Juni) 1616., bei *Dogiel T. V. p.* 363—368. *Nro. CCXXVII.* und bei *Ziegenhorn, Beil. Nro.* 102. *S.* 118—123.

43. Königliches Decret gegen die herzoglichen Brüder, d. d. Warschau, den 7. Juli 1616., in den *Actenstücken Nro.* 19.

44. Königlicher Aufruf an die Piltenschen wider Herzog Wilhelm, d. d. Warschau, den 7. July 1616., in den *Actenstücken Nro.* 20.

45. Acten der königlichen Commission vom Jahre 1617., bei *Dogiel T. V. p.* 368—395. *Nro. CCXXVIII.* und bei *Ziegenhorn, Beil. Nro.* 103. 104. 105. *S.* 123—159. Dazu noch: Instruction für diese Commission, in den *Actenstücken Nro.* 21., und Supplement zu deren Acten, *ebendaselbst Nro.* 22*). In den Abdrücken bei *Dogiel* und *Ziegenhorn* sind mit enthalten: 1) Formula regiminis, besonders abgedruckt unter dem Titel: *Privilegia et Jura praecipua Ducatuum Curlandiae et Semigalliae* 1719., und mit einer deutschen Uebersetzung von *Heinr. Ludwig Birkel, Mitau,* 1807. 57. *S.* 8.; 2) Statuta Curlandica, seu Jura et Leges in usum Nobilitatis Curlandicae et Semigallicae de Anno MDCXVII., welche auch besonders herausgegeben sind mit deutscher Uebersetzung (von einem Candidaten *Morgener*) als: *Curländische Statuten etc.* (o. O. u. J., aber in der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts.) 139. *S.* 4., und von *Heinr. Ludwig Birkel, Mitau,* 1804. 192 *S.* 8. Beide sind auch zusammen, aber das erste Stück lateinisch, das andere nur deutsch aufgenommen in *Nettelbladt's fasc. rer. Curland. p.* 1—114. Vgl. *Schwartz, S.* 23—25.

46. Verhandlungen wegen des dem Prinzen Jacob zu sichernden Erbrechts auf Pilten, in den *Actenstücken Nro.* 23., enthalten a) ein Schreiben Herzog Wilhelm's an den Churfürsten von Brandenburg, wegen der durch

*) Man merkt es dem Schlusse der Commissions-Acten, wie sie bei *Dogiel* stehen, wohl an, dafs da Einiges weggelassen seyn mag: denn die letzten darin aufgenommenen Protestationen und Schriften sind nicht von einleitenden oder verbindenden Worten der Commission begleitet. Diese liefert nun das hier mitgetheilte Supplement, aber auch einer alten Uebersetzung, nicht in dem ursprünglichen, lateinischen Style. Es dürfte jedoch um so beachtenswerther und den Geschichtsforschern willkommen seyn, weil es einige geschichtliche Umstände enthält.

die königlich polnische Commission gefährdet scheinenden Erbrechte des Prinzen Jacob an Pilten und Grobin, d. d. Schrunden, den 9. März 1617.; b) des Churfürsten Antwort, den 19. April 1617.; c) desselben Schreiben an die königlichen Commissarien für die Rechte des Prinzen Jacob, d. d. eod.; d) Contumacial-Urtheil der königlichen Commission gegen Herzog Wilhelm, wodurch ihm der piltensche District ab-, und der Wittwe des Markgrafen Georg Friedrich von Brandenburg-Anspach zugesprochen wird, d. d. 8. April 1617.

47. Formula Regiminis Piltinensis, Anno Domini 1617. Die Nona Maji. 1½ Bogen in 4to, steht auch bei *Dogiel T. V. p.* 395—398. *Nro. CCXXIX.*, und deutsch, aber mit dem unrichtigen Datum, den 9. März 1612., in *Nettelbladt's Anecdot. Curland. p.* 51—56. Vergl. *Schwartz, S.* 25—27.

48. Königliche Einsetzung des Herzogs Friedrich in dem Theile des Herzogthums Kurland, welchen Herzog Wilhelm gehabt hatte, d. d. Varsaviae in Comitiis Regni Generalibus die 26. Martii 1618., bei *Dogiel T. V. p.* 398. *Nro. CCXXX.*, und bei *Ziegenhorn, Beilagen Nro.* 108. *S.* 152.

49. Versicherungsschrift Herzog Friedrich's wegen Haltung der Regimentsformel, der Landschaft gegeben zu Warschau am 6. April 1618., bei *Ziegenhorn, Beilagen Nro.* 109. *S.* 153.

50. Acten der königlichen Commission von 1618., worin das königliche Schreiben an alle Einwohner Kurlands über die Einsetzung Herzog Friedrich's in seines Bruders Landestheil vom 25. April 1618. und Herzog Friedrich's Versicherung an die königlichen Commissarien vom 1. Juni 1618., *ebendaselbst Nro.* 110. *S.* 154—158.

51. Auszug aus der Rede des kurländischen Gesandten in Warschau, wegen der Succession des Prinzen Jacob im Namen des Adels und der Städte gehalten 1618., *ebendaselbst Nro.* 122. *S.* 162.

52. Einwilligung der polnischen Reichsstände während des Interregnums in die Restitution Herzog Wilhelm's und seines Sohnes Jacob, d. d. Varsaviae die 13. Julii 1632., lateinisch in den *Actenstücken* unter *Nro.* 24., deutsch bei *Ziegenhorn, Beilagen Nro.* 125. *S.* 163.

53. Auszug aus der Antwort des Königs Wladislaw an den Herzog von Kurland, wegen der Nachfolge des Prinzen Jacob, gegeben am 21. März 1633., bei *Ziegenhorn, Beilagen Nro.* 127. *S.* 164.

54. Königliches Investitur-Diplom für Herzog Friedrich und den Prinzen Jacob, d. d. Vilnae, die 20. Julii 1633., *ebendaselbst Nro.* 128. *S.* 164—168.

55. Schreiben Herzog Wilhelm's an seinen Bruder, worin er seinen Sohn Jacob bevollmächtigt, an seiner Statt die ihm zufallenden Güter und Einkünfte zu empfangen und zu verwalten, d. d. Alt-Stettin, den 28. August 1633., in den *Actenstücken Nro.* 25.

56. Einigung der Herzoge Friedrich und Jacob wegen der Herzog Wilhelm zustehenden Quota fürstlicher Güter, d. d. Gränzhof, den 3. Nov. 1633., *ebendaselbst Nro.* 26.

57. Königliche Antwort, dem Herzog Friedrich auf dem Reichstage ertheilt wegen Bestätigung der Regierungsfolge des Prinzen Jacob 1637., bei *Ziegenhorn, Beilagen Nro.* 138. *S.* 176.

58. Briefe des königlich polnischen Prinzen Johann Casimir an Adelige in Kurland, worin er ansucht, ihn zur Nachfolge im Herzogthum Kurland beim Könige und der Republik zu empfehlen, d. d. Warschau, den 26. Januar 1638., *ebendaselbst Nro.* 139. 140. *S.* 176.

59. Antwort König Wladislaw's an Herzog Friedrich, worin er die Nachfolge des Prinzen Jacob confirmirt, vom 24. April 1638., *ebendaselbst Nro.* 141. *S.* 177., und bei *Dogiel T. V. p.* 402. *Nro. CCXXXVII.*

60. Desselben Antwort wegen Abtretung des Herzogthums an den Prinzen Jacob, d. d. eod., bei *Ziegenhorn, Beilagen Nro.* 142. *S.* 178.

61. Abtretung der Regierung von Herzog Friedrich an Herzog Jacob, d. d. Mitau, den 20. Juli 1638., *ebendaselbst Nro.* 143. *S.* 180.

62. Investitur-Diplom für Herzog Jacob, d. d. Vilnae, die 18. Februarii 1639., *ebendaselbst Nro.* 145. *S.* 180—186., und bei *Dogiel T. V. p.* 403—409. *Nro. CCXXXVIII.*

63. Summaria deductio juris Illustrissimo ac Celsissimo Principi D^no^ D^no^ Jacobo in Curlandiae et Semigalliae Ducatum competentis (1639.), angezeigt von *Schwartz S.* 27.

Durch die freundliche Unterstützung des Herrn Staatsraths von Recke und des Herrn Academikers Eggink zu Mitau ist es möglich geworden, diesem Aufsatze die Bildnisse der Brüder Nolde in einer Lithographie beizugeben, nach den Originalgemälden derselben, welche auf dem Noldeschen Stammgute Kalleten aufbehalten waren, und jetzt ein Eigenthum des kurländischen Provinzial-Museums sind.

GOTTHARD und MAGNUS von NOLDE,

ermordet zu Mitau am 11. August 1615.

Nach denen im Kurländischen Provinzial Museum befindlichen gleichzeitigen Original Gemälden.

Gezeichnet von F. L. Eggink. Lithographirt von D. Schubert

THE NEW YORK
PUBLIC LIBRARY
ASTOR, LENOX
TILDEN FOUNDATIONS

Actenstücke

zur

Geschichte der Noldeschen Händel

in Kurland

zu Anfang des siebzehnten Jahrhunderts.

Verzeichnifs der hier gelieferten Actenstücke.

1. Recefs, gehalten in Bauske, den 18. July 1590.
2. Auszug aus dem Mitauischen Recefs, gehalten den 14. Februar 1606.
3. Transumptum Notarii Publici super recognoscenda Feuda Nobilium Curonicorum.
4. Verhandlungen über das an Herzog Wilhelm zu bringende Besitzrecht an Pilten, 1611. u. 1612.
5. Hertzog Wilhelm's Satzschrift vor seine Vnschuld cont. Magnus Nolden, defsen Vngehorsam vnd fälschliches angeben.
6. Mangni Nolden Decretum Contumaciae contra Hertzog Wilhelm erhalten 1614.
7. Schreiben des Churfürsten Johann Georg von Sachsen an den König von Polen für Herzog Wilhelm von Kurland, den 4. Februar 1615.
8. Apologie für den kurländischen Adel, bei Gelegenheit der Streitigkeiten desselben mit den Herzogen Friedrich und Wilhelm, von Otto Grotthufs.
9. Der Landtags-Abschied den 13. Juny 1615.
10. Supplicatio in causa Noldiorum, Mitouiae occisorum.
11. Königlicher Erlafs über die Protestation des Friedrich von Nolde, wegen Ermordung seiner Brüder, d. d. Warschau, feria sexta post festum omnium Sanctorum 1615.
12. Acta et Decreta Commissionis in Curlandiam et Semigalliam, die 21. Januarii 1616.
13. Interrogatoria wegen Ermordung der Nolde.
14. Protest Herzog Friedrich's gegen die Verschleppung der Adelsbeschwerden an die königl. Commission, d. d. Mitau, den 27. Januar 1616., und Protestation des Adels dagegen, d. d. Mitau, den 29. Januar 1616.
15. Der Landtags-Abschied den 31. Januar 1616.
16. Königliche Citation der Herzoge Friedrich und Wilhelm von Kurland, auf die Anklage des Krons-Instigators, d. d. Warschau, den 16. Februar 1616.
17. Commissorialische Bekanntmachung wegen Einzahlung der alten und neuen Landkasten- und königlichen Subsidiengelder, d. d. Mitau, 28. Februar 1616.
18. Oratio Doctoris Dreilingii pro ducum Curlandicorum restitutione et perdonatione.
19. Königliches Decret über die gegen die herzoglichen Brüder vorgebrachten Klagen und Ankündigung der zur Beilegung aller Streitigkeiten anzuordnenden Commission, d. d. Warschau, auf dem allgemeinen Reichstage, den 7. July 1616.
20. Königlicher Aufruf an die Piltenschen gegen Herzog Wilhelm, d. d. Warschau, den 20. July 1616.

21. Instruction für die königliche Commission von 1617.
22. Supplement zu den Acten der Commission von 1617.
23. Verhandlungen wegen des dem Prinzen Jacob zu sichernden Erbrechts auf Pilten 1617.
24. Consensus omnium Ordinum Poloniae, tempore interregni, pro Duce Guilhelmo et Principe Jacobo datus Varsaviae, die 13. Julii 1632.
25. Schreiben Herzog Wilhelm's von Kurland an seinen Bruder Herzog Friedrich, d. d. Stettin, den 28. August 1633.
26. Vereinigung der Herzoge Friedrich und Wilhelm, den 3. November 1633.

Actenstücke.

1.

Recess gehalten in Bauske, den 18. July Anno 1590.

Aus einer handschriftlichen, in neuern Zeiten gemachten Sammlung von Landtags-Recessen in 4to, welche das kurländische Provincial-Museum bewahrt. Findet sich auch ebendaselbst in dem Folianten: Acta et Documenta pag. 123—127. Der grofsen Gefälligkeit und seltenen Erforschungsgabe meines verehrten Freundes, des Herrn Staatsraths v. Recke, verdanke ich die Mittheilung alles dessen, was das kurländische Provincial-Museum an Hülfsmitteln zur Geschichte der hier beschriebenen Händel besitzt. Ohne solche Unterstützung wäre diese Arbeit gar nicht möglich gewesen.

In dem Nahmen der heiligen und unzertheilten Dreyfaltigkeit, Gottes des Vatters, des Sohnes und des heiligen Geistes Amen. Von defselben Gnaden Wir Friederich, in Liefflandt zu Curlandt und Semgallen Hertzogk etc. für uns, den hochgebohrnen Fürsten, Herrn Willhelm in Liefflandt zu Cuhrlandt und Semgallen Hertzogen, unsern freundtlichen lieben HErrn Brudern und unser Leibes-Erbherrschaft und Nachkommen, auch Männiglichen und Wir Rähte, Ritter und gantze Landtschafft dieses Fürstenthumbs Cuhrland und Semgallen, auff dieser jetzt gehaltenen Bauskerschen Tagesleistung, im Nahmen Gottes versamlet, für uns selbst, unsere Erben und Nachkommen, auch allen denen, so gegenwärtiger und Künftiger Zeit hieran gelegen, und solches zu wifsen von nöthen. Thun kundt, bekennen und bezeugen, mit diesem offenen vorsiegelten Brieffe, nachdemmahl nicht allein bey Leben des Durchlauchtigen Hochgebohrnen Fürsten und HErrn, HErrn Gotthardten in Liefflandt zu Cuhrlandt und Semgallen Hertzogen, Unsers in Gott ruhenden lieben HErrn Vatters, Löblicher und Sehliger Gedächtnüfs, besonders auch zur Zeit Unserer angenommenen Regierung, und zuforderst, auf itzt allhier gehaltenen Landtage, Streit und Mifs-Verstandt eingefallen, dafs unsere Ritter- und Landtschafft ingemein, und ohne allen Unterscheidt derer Privilegien, der Gnaden und sammenden Handt Gerechtigkeit, von Divo Sigismundo Augusto Weylandt Hochlöblichen Könige in Pohlen und Grofs-Fürsten in Litthauen erstlich herfliefsende, und hernacher vom hochgedachten unserm lieben HErrn Vattern, Sehligen Gedächtnüfs, mildiglichen mitgetheilet, und darauff ferner von der auch sehligen Königliche Majestaet in Pohlen Divo Stephano approbiret, und confirmiret, alles inhalts derselben Diplomatum sich angemafset; daher auch diejenigen, so solcher Begnadung und Freyheit angezogener Privilegien Adelicher Gebuhrt und Herckommens halber, oder sonst durch Verdienst und Tugendt woll fähig, sich nicht schuldig erachtet, Ihr erlangtes Erb und sammende Handsgerechtigkeit bey dem Landes-Fürsten zu recognosciren, und solche Erbgerechtigkeit, oder sammende Handtsgühter bey der Obrigkeit zu suchen und von derselben zu entpfangen, besondern

schlechts die Eidts-Pflicht zu leisten sich erbohten, so haben sich eine allgemeine Ritterschafft mit Unfs, angezogenes Mifs-Verstandes und Irrung halben in untergeschriebenen dato, wie es nun hinfort und zu allen künfftigen Zeiten damit solle gehalten werden, beständiglich und unwiederrufflich verglichen und nachfolgender Gestalt vereiniget, nemblich das ein jeder vom Adell, und zu solchen Privilegien der Erb- und sammende Handt-Gerechtigkeit, wie oben gedacht, gehörig, so balde derer einer in der Gestalt erlangete Gerechtigkeit succediret und eintrit, so soll derselbe sein Erb und Gühter innerhalb Jahres-Frist bey der Obrigkeit recognosciren und suchen, mit nachfolgenden Worten:

Durchlauchtiger, Hochgebohrner Fürst, Gnädiger HErr, Ich bitte Ewer Fürstlichen Durchlauchten zum unterthänigsten, die wolten mich mein angebohrnes, erkaufftes oder erlangtes Guht, und wor Ich sonst Recht zu habe, in der Freyheit und Gerechtigkeit, unser habenden Privilegien und Gerechtigkeit gnädiglich vorleyhen und darbey erhalten. Solche unterthänigste Suchung soll geschehen Kniende, und mit den Caeremonien und Solenniteten, wie gebräuchlich. Darauff der Landes-Fürst also spricht: Ich verleyhe und reiche Euch dafselbe Ewer Erb sammenden Handes- oder erlangtes Guht, zu Erbe oder sammende Hands-Recht, auch alle dasjenige, dazu Ihr von Gott und Rechts wegen befuget seydt, inhalt angezogener Privilegien, und will dieselben gern darbey schützen und erhalten.

So stehet der Unterthan auff und schweret hiebevorstehenden Eyd. Ich N. gerede, lobe und schwere dem Durchl. etc. etc.*). Der Secretarius so dabey ist, und dafs auch ablieset, soll solches alsbaldt ins Register vorzeichnen, auch auff eines jeden Anforderung, unter des Landes: Fürsten Handt und Siegell, Uhrkundt mittheillen und in nachbeschriebener Forma aufsgeben:

Wir von Gottes Gnaden Friederich in Liefland zu Curland und Semgallen Herzog, thun kundt und bekennen, dafs der Ehren-Veste Unser Unterthan und Lieber Getreüer N. N. bey Unfs in unterschriebenen dato unterthänlich erschienen, und sein woll erlangtes Guht in der Freyheit der Gnade, oder sammenden Handtgerechtigkeit recognosciret, welche wir ihme auch

*) Diefs ist „der allgemeine Eid bey der Erbhuldigung von Einer Ehrbaren Ritter- und Landschafft straxs nach der Begräbniesse des Sehligen Herrn in gantzer Versammlung zur Mietau auf dem Schlosse geleistet den 14. Julij Anno 1587.," welcher in dem Folianten: Acta et Documenta p. 118., also lautet: „Ich N. N. gerede lobe und schwere dem Durchleuchtigen, Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Friederich, und Herrn Willhelm Gebrüdern, in Lieflandt, zu Cuhrlandt und Semgallen Hertzogen, Meinen Gnädigen Landes-Fürsten und Herrn, und Ihro Fürstl. Gnaden beyderseits Leibes-Erben, in der Oberherrschafft, nach vollentzogener ordentlicher Wahl Königl. Mayt. zu Pohlen und Grofsfürsten zu Litthauen, Meines gnädigsten Königes und Ober-Herrn, Treu und Heldt zu sein und zu bleiben, in und aufserhalb, zu Wasser und zu Lande, Königl. Mayt. und Fürstl. Gnaden bestes zu wissen, ärgestes zu kehren, Schaden zu verhüten, und demselben zu vermelden, in dem Raht nimmer zu sein, da Ihro Königl. Mayt. und Fürstl. Gnaden an Ihrer Persohn, Ehren, Würden, und Gühtern verkleinert oder verletzet werden, auch Alles zu thun, wafs einem getreüen Unterthanen seinen rechten Natürlichen Oberherren, auch Landes-Fürsten und Erb-Herrn des Fürstlichen Hausses Cuhrlandt und Semgallen zu thun gebühret und woll anstehet, alles Getreü und Redlich, ohne Argelist und Gefährde, so wahr mir Gott helffe, und sein heiliges Evangelium etc.

in angezogener Freyheit Ihrer habenden Königlichen und Fürstlichen Privilegien gereichet und verlehnet haben, Er Unſs auch alſsbaldt gehuldiget und geschworen. Deſs in Uhrkundt etc. etc. Vor solche Uhrkundt ist Keiner schuldig mehr als einen Thaler in die Cantzelley, und in die Fürstl. Cammer auch einen thaler wie von Alters zu geben.

Da auch ein unmündig oder Vorsuchens halber auſser halb Landes wehre, so thun die Vormünder oder Vorwandten die Lehens-Verwahrung, innerhalb Jahres-Frist, nach besage der Privilegien.

Diejenigen aber, so nicht Adelicher Herkunfft, oder sonsten durch Verdienst und Tugendt, solcher vorangezogener Freyheit, erwehnter Privilegien nicht fähig, oder darin gehörig, suchen, erlangen und genieſsen daſs Ihrige nach Lehenguhts-Rechte, wie von Alters her gebräuchlich.

Diesen obgemelten Punct haben Wir Unſs mit Rähte, Ritter- und Landtschafft also einmühtiglich nach gehaltenen reiffen Raht, verglichen und voreinigt, treülich und ungefährlich, und Wir Friederich, Hertzog obgedacht, haben zu mehrer Sicherunge ungezweiffelter Warheit und steter Haltunge derselben, diesen Brieff mit Unserm Handtschreiben unterzeichnet, auch Unser Innsiegell rechtes Wiſsens daran hängen laſsen, und von wegen einer Ehrbaren gantzen Landtschafft, auch aller Nachkommen, Wir Willhelm von Effern, Burggraff, Georg von Tiesenhausen, Cantzler, Gerhardt Nolle, George Firchſs, Haubtman auff Goldingen, Bartoldt Buttler, Oberster, Christian Schroeders, Semmigallischer Kirchen-Visitator, Rähte, Dieterich Grothausen zum Ruhentahl, Ritterschafft-Haupt-Mann, Heinrich Knorr, Dettloff Plater, Heinrich vom alten Bockhum, Otto Taube, Curische und Semmigallische Mannrichters, Rudolff Steinrodt, und Johann von Lüdinghausen, genandt Wulff, auch Kirchen-Visitatores, Clauſs Francke, Otto von Mehden der Elter, Ebert von der Brüggen, Hillebrandt Grothausen, Heinrich von Lüdinghausen, genandt Wulff, Dieterich Schöpping, Philip vom alten Bockhum, Georg von Vietinghoff, Georgen Sohn, Johan von Dorthesen, gleichergestalt unterschrieben, und mit Unsern angebohrnen Pettschafften besiegeldt. Geschehen und gegeben auff gemeiner Landes-Verschreibung auff dem Schloſs Bauschke, am 18. July Anno 1590.

2.

Auszug aus dem Mitauischen Recess, gehalten Anno 1606. den 14. Februar.

Aus derselben handschriftlichen Sammlung von Landtags-Recessen in 4to, im kurländischen Provincial Museum. Findet sich auch ebendaselbst in dem Folianten: Acta et Documenta pag. 129—154.

Im Nahmen der heiligen unzertrennten Dreyfaltigkeit Amen. Von deſselben Gnaden Wir Friederich in Liefland zu Curland und Semgallen Herzog, für uns und in habender Vollmacht deſs Hochgebohrnen Fürsten und HErrn Wilhelm in Liefland zu Curland und Semgallen Her-

zogen, unsers freundl. lieben HErrn Bruders, thun hiemit, und in Krafft dieser aufgerichteten Recefs, für uns und unsere Künfftige Erbherrschafft, auch sonsten jedermänniglich, denen jetzo und in Künftigen Zeiten daran gelegen, öffentlich bekennen, dafs, nachdem diesen verflofsenen Herbst der Allmächtige, gerechte Gott, nach dem Willen seiner Gnaden und väterlichen Barmhertzigkeit, den Feind der Crohn zu Pohlen und Grofs-Fürstenthums Litthauen, Hertzogen Carl zu Südermannland, in grofser Anzahl durch einen geringen Hauffen, davor seiner Allmacht und Güttigkeit nun und immerdar Ruhm, Lob, Ehr und Preifs und Dank gesaget sey, schlagen, niederlegen, und zu schanden machen lafsen, Dahero der Feind so viel mehr, um von uns geleisteten Hülfe zum Wiederstande erbittert, und nicht allein allerley feindlichen Dräuungen hin und wieder ausgestürtzet, sondern auch ohn allen zweiffel, diesen Künftigen Sommer, uns und unsern Landen und Leuten Unheil zuzufügen und Bey zu bringen, welches Gott in Gnaden verhüten wolle, Kein Fleifs, Unkost, Mühe und Arbeit spahren wird, wir aus väterl. Landes-Fürstl. Vorsorge, so wie nicht weniger Sr. Lbd., unser hochgedachter freundl. lieber HErr Bruder, für diese unsere Lande und Leute billig in allen getreuen Ernst, sorfältig tragen, etwas heilsames durch Gottes gnädigen Beystand defs falfs in Zeiten zu berathschlagen, und einmüthig zu schliefsen, wie dann auch etliche Beschwerde, so E. E. R. u. Landschafft zu haben vermeinet, auf beyderseits unseren, und ihrem hierüber geschehenen Anlafs, vermittelst fürnehmer Personen, als die Edle und Ehren-Veste unsere besondere Liebe Johann Kettler, auf Nesselrath und Altendorff etc. HErr zu Melrich, Levin von Bülau, auf Dondangen, und Otto Doenhoff, Obrister, auf Idwen Erbsaafsen, in der Güthe abhören; und so viel möglich beylegen zu lafsen, Auf E. E. Ritter- und Landschafft unterthäniges offtmahliges Gesuch und Anhalten durch allgemeine Kirchspielaufsschreiben ad 13. des abgelaufenen Monaths January einen allgemeinen Landtag publiciret und angesetzet, da denn wir selbst, samt unsern und unsers freundl. lieben HErrn Brudern zur Regierung heim gelafsenen Räthen am publicirten tage anwesenden und zugegen gewesen; auch die jetzt wohl gedachte zur gütlichen hinlegung eingewilligte Unterhändler alsbald gutwillig erschienen und eingekommen. Aber E. E. R. und Landschafft mehrentheils nicht erschienen, sondern auch hernach gantzer 8. tage lang in solcher Anzahl nicht zusammen kommen, dafs wir mit den Anwesenden von denen fürhabenden Händeln und Sachen, insonderheit nach derselben Eigenschafft und beschaffenheit sicherl. tractiren können, dahero wir am 20sten defselben Monaths Jan. denselben angestimmten Landtag öffentlich abzukündigen nothdrängl. bewogen worden.

Als aber E. E. R. und Ldschafft in mehrer Anzahl sich eingefunden, und durch ehegemeldte Personen bey uns unterthänig anhalten lafsen, wir geruheten, die, so nicht gehorsahmlich erschienen, in gebührliche verrecessirte Strafe zu nehmen, und nichts weniger in Gnaden den Landtag einen Fortgang zu gönnen, mit dem unterthänigen Erbiethen, uns die ihres Aufsenbleibens halbens, in den acht Tagen getragene vergebliche Unkosten hinwieder zu refundiren und erstatten, auch sonst in den Händeln an ihm selbst sich aller Dinge zur Gebühr zu schicken und erhalten. Haben wir uns endl. bewegen lafsen, dafs wir auf solch ihr Gesuch und unterthäniges Erbiethen, folglich d. 22. im Nahmen Gottes demselben Landtag, für sich gehen, und E. E. R. und Ldschafft die Proposition in offener Versammlung fürtragen lafsen, daraus uns

dieselben loco Gravaminum die zu Bauscke anno 1601. d. 22. Febr. übergebene Schrifft mit einem Anhange etl. mehr Articuln und den 23sten folg. noch in einer besondern Verzeichnifs etl. Puncta hinwieder zur Abhandlung übergeben lafsen.

Da entgegen Wir für uns und Sr. Lbd. unsers freundlichen lieben HErrn Bruder, wegen Ihnen hinwieder die unsers theils habende zusprache zustellen lafsen, und folglich mit ihnen, so wohl für uns, als fürnehmlich durch sonderbahre Discretion legalitaet, Mühe, Fleifs und unverdrofsene Arbeit Dero zur Vergleichung berahmten, und von uns, wie auch E. E. R. und Landschafft publice legitimirten Mittels-Personen, die Sache mit verliehener Hülffe und Gnaden-Beystand des lieben Gottes verglichen und beschlofsen, wie folget.

Etc. etc. etc.

So viel nun fürders die Articulirte Gravamina betrifft, hat E. E. und Ldschafft sich durch gesannte [leg. gesammte] unser I. Lbd. unsern freundl. lieben H. Bruder dieses unsers Erb-Fürstenthums Regierung beschweret zu sein bedünken lafsen, weil ihnen aber dargethan, dafs solche Regierung auf gemeine Gewohnheit anderer Fürstl. Häuser, unsers in Gott ruhenden gnädigen H. Vaters Cristl. Gedächtnifs aufgerichtetes Testament, darauf erlangte Königl. Ratihabition und confirmation fundiret, dazu Räthe, Ritter- und allgemeine Ldschafft, so wohl in der geleisteten Erbhuldigung, als zeithero bey recognition ihrer Güther, zu beyder Seiten ein wie dem andern geschworen und Eydpflichtig worden. Aufs welchen Gründen diese Regierung zum Possess erwachsen, und bifs diese Zeit continuiret worden, auch keine Dienste und Pflicht, ohne die E. R. und Landschafft Inhalt ihrer habenden Privilegien und Freyheiten unserm Fürstl. ... zu leisten schuldig, ihnen dahero gedoppelt zugeeignet und auferleget werden. Als hat E. E. R. und Ldschafft es hierbey gern bewenden lafsen, und uns so wohl I. Lbd. unsern freundl. lieben H. Bruder zu gleichen Respect, doch nicht gedoppelt hinführo weiter, wie bifshero geschehen, alle unterthänigkeit und gehorsahm zu beweisen sich schuldig erkandt, auch bereit und willig angebothen.

Wegen Recognition der sahmenden Hand-, Erb- und Lehn-Güther, hat E. E. R. u. Ldschafft allerhand Ursachen halben, auf Künftige Fälle ganz unterthänig durch wohlgedachte Mittels-Personen bey uns anhalten lafsen, nicht allein das niederknien, sondern auch die recognition der Güther ihnen hinführo in Gnaden zu erlafsen; da entgegen sie uns, unsern freundl. lieben H. Bruder und unsere beyderseits Erbherrschafft nicht weniger wie vorhin, und itzo in unterthänigkeit, Gehorsahm und Gewahrtigkeit allewege beständig zu verharren, und zur bezeugung ihrer unterthänigen und unsterbl. Dankbahrkeit, eine ansehnl. Contribution auf etl. Jahre durchs ganze Land zu entrichten sich erbothen, Wann aber wir in solch ihrer unterthäniges Gesuch erhebl. Ursachen halben, so wohl für uns selber, als Abwesenden unsern freundl. lieben H. Bruder, nicht verwilligen, noch uns zur Abhandlung derselben recognition in Tractaten einlafsen können, so lafsen wirs bey dem, was defsfalls allhie im Lande und bey unserm Fürstl. Hause je und allewege übl. gewesen, auch in Bauskerschen Recesse endl. anno 90. des unterscheides halber, zu mehrer Richtigkeit beständig verabscheidet, verbleiben. Doch mit dem gnädigen Erbiethen, dafs wir, so viel die Ceremonien des niederknien angehet, Sr. Lbd. unsern freundl. lieben

H. Bruder communiciren und auf einhelligen Schluſs uns defsfalls gegen E. E. R. und Landschafft weiter in Gnaden erklähren wollen. Und als gleichwohl E. E. R. und Ldschafft sich Hoffnung gemachet, etwa in künfftigen Zeiten, wen Sr. Gd. unser freundl. lieber HErr Bruder, Gott helfende, gesund zurück gelangen, defsfalls weiter durch unterthänig bitten bey uns ansuchen. So setzen wir zwar solches an seinem Orth, wollen aber dadurch uns mittlerweile an diesem wohlhergebrachten Rechte und Gebrauch [*add.* nicht] derogiret, sondern daſselbe allerdinge bey Kräfften und Übung conserviret und erhalten wiſsen. Immaſsen denn auch diese recognition E. E. R. und Ldschafft an ihren sonst habenden Privilegien nichts derogiren soll und kan.

Etc. etc. etc.

Ob auch wohl E. E. R. und Ldschafft in der Meinung gestanden, weil zu Hegung der Peinl. Gerichte, über Adl. Persohnen, sie altem Gebrauch nach von der Obrigkeit verschrieben und niedergesetzet, daſs dahero die Jurisdiction ihnen zuständig worden, so sein sie doch auf dero verordneten Mediatoren Einrede und Unterricht, von denselben Gesuch abgestanden, und wollen wir vorhero, also auch forthin solche unsere, unseres freundl. lieben H. Brudern und folgender Erbherrschafft, als ihrer von Gott verordneten Landes-Fürstl. Obrigkeit, habende Total-Jurisdiction nun und zu ewigen zeiten ohne einige Verunruhunge ferner unterthänig agnosciren.

Da entgegen Wir, als wohl unser freundl. lieber H. Bruder und folgender Erbherrschafft, sie als unsere liebe Unterthanen in Keinen Wege, über Recht und ohne ordentl. Erkäntniſs, im geringsten Gefähren oder Bedragen, sondern dieselben bey ihren Privilegien und Freyheiten schützen und handhaben wollen, würden sich dann Fälle zutragen, daſs jemand ein öffentl. Unthat, wieder gött- und weltl. Gesetze betroffen würde, so haben wir den oder dieselbe offenbahre Miſshändler, auf vorhergehende Vollbrachte Unthat, nach Anleitung der heilsahmen Rechte, und dieser Lande alte Recesse und Gebräuche mit der Hafft nicht unbillig zu verfahren; Würden aber die Verbrecher auftreten, so sollen sie durch offenen Anschlag mit verkündigung eines sichern Geleits für Gewalt, zurecht citiret und wann sie kommen und überwunden, nach befindung in der Persohn bestrafft werden. So wollen wir nach alter wohlhergebrachter Gewonheit dieses unsers herzogthums ferner die Gerichte mit Adl. Persohnen besetzen, jedoch also, daſs wir denen etl. Rechtgelahrte, so auch im Lande beseſsen, desto mehrer Richtigkeit adjungiren, so gleich den andern auf die Gerechtigkeit sehen, und den Proceſs in acht nehmen helffen.

Weil aber der Lauff des Rechtens in Criminal-Sachen daher sehr aufgehalten, daſs die aufs der Ldschfft., so zu Hegung der peinl. Gerichte verschrieben, oftmahls in groſser Anzahl aufsenbleiben, dahero die Unkosten vergebl. angewandt, und sonst allerhand Unrath entstehet; Als hat E. E. R. u. Ldschfft. dahin gewilliget, daſs, so offt jemandes ihres Mittels zu diesen peinl. Gerichten deputiret und erfordert, ohne erweisl. rechtsbündigen Ehehafft sich absentiren, und nicht erscheinen würde, derselbe jedesmahl der Obrigkeit 10. fl. Ungarisch verfallen sein solte, damit also der Administration der H. Justitien kein Mangel einfalle, sondern dieselbe im vollen Zwange immerdar fortgetrieben werde, was dan aber noch jtzo bey diesem und andern Gerichten irgend unvollkommen und unförml. befunden, daſs alles soll in der Künftigen Gerichts-Ordnung, Gott helffend, reformiret und gebeſsert werden.

Als auch E. E. R. u. Ldschafft. sich beschweret, dafs die Ambter und Dignitaeten mit Aufsländern versehen, Sie aber die Einzüglinge vorbeygangen würden, und dahere unterthänig gebethen, wir geruheten nichts weniger, als Weyland unser gnädiger freundl. lieber H. Vater defsfalls in Recessen versehen, sie gnädig zu respectiren, und dabey zu erhalten, so haben wir uns dahin in Gnaden für uns, und abwesenden unsern freundl. lieben H. Bruder erkläret, dafs wir E. E. R. u. Ldfft. als unsere getreue und gewärtige liebe Unterthanen mit nichten praeteriren, sondern auch aufs ihrem Mittel, so weit und ferne wir tüchtige Persohnen finden, und unsere Gelegenheit nach behändeln können, uns zu allen Gnad. empfohlen lafsen sein wollen.

Etc. etc. etc.

Es hat sich auch E. E. R. und Ldschfft. unterthänig beschweret, dafs ihnen von ihren angelegenen Händeln und Sachen Beredung zu halten keine Zusammenkunft zugelafsen, mit unterthänigen angelegten Bitten ihren Haupt-Mann zu verstatten, dafs er auf Vorfälle zur Beredung einen Aufsschufs an sich versammlen möge, dann auch nach Gewohnheit der Crohn Pohlen bey Ausschreibung des Landtages die Copey der Proposition, davon gehandelt soll werden, zu überschicken, damit sie in den Kirchspielen zusammen kommen, und sich der Nothdurfft nach einigen können. So haben wir auf fleifsige Unterhandlung, dehro hiezu von beyden Seiten eingewilligten Persohnen, denselben zu sondern Ehren und Gefallen, uns diesergestallt mit E. E. R. u. Ldschfft. . . . ., dafs so offt E. E. R. und Landschaft Ursachen zu haben vermeinet, sich durch einen Aufsschufs mit einander zu besprechen, derselben verordneter Haupt-Mann, samt zwey oder Dreyen vom Adell sich an uns, so wohl Sr. Lbd. unsern freundl. lieben H. Bruder verfügen, die Ursachen, davon abzuhandeln, fürbringen und umb Erlaubnifs defsfalls anhalten und bitten soll, werden wir nun samt unsern freundl. lieben H. Bruder dieselben also beschaffen befinden, dafs es nöthig, so wollen wir entweder einen Landtag publiciren und aufsschreiben, davon unter einander einhellig zu deliberiren und beschliefsen, oder so solches nicht nöthig, etl. Persohnen aus der Ldschfft. nach Beschaffenheit erfordert, so mit dem Haupt-Mann zusammen kommen, und von denselben übergebenen Articuln communiciren mögen, jedoch mit diesen Bescheide, dafs alsdenn nichts mehr, als was uns fürhin fürgeleget und angedeutet, in deliberation von ihnen gezogen werde, und weilen ohne dafs in allgemeiner zusammenkunft mehr hinderung einfällt; so haben wir uns mit E. E. R. u. Ldschfft derhalben diesergestalt verglichen, dafs wir, so offt die Sachen also angewandt, dafs sie mit einem Aufsschufs der Kirchspiele commode können tractiret werden, wir eine ganze allgemeine R. u. Ldschfft. zu beschwer und vergebl. Unkosten nicht aufssprengen, sondern mit Überschickung der Propositionen den Aufsschufs erfordern wollen. Nach Empfahung derselben Ausschreiben der Kirchspiel-Eingesefsene an jeden Orthe besonders unter sich zusammen treten, mit einander der Proposition reden, und ein drey alte und vernünfftige Friedliebende Männer ihres Mittels auf gemeinen Unkosten mit genugsahmer Vollmacht zu handeln und zu schliefsen, alsdann einschicken sollen.

Und damit nun auch E. E. R. u. Ldschafft die Sachen des gemeinen Vaterlandes ihres theils desto richtiger in Acht nehmen können, so haben wir weiter auf eingelegte Intercession der erbethenen Mittels-Persohnen demselben zu besondern Gefallen E. E. R. und Landschafft

in Gnaden zugelafsen, einem Secretarium zu bestellen, würde nun solcher innerhalb dem Fürstenthum zu lande oder in Städten besefsen seyn, so hat derselbe uns, als unsern freundl. lieben H. Bruder billig, wie andern Unterthanen, den gemeinen Eyd der Unterthänigkeit und Bothmäfsigkeit zu praestiren, solte er aber aufserhalb unsern Fürstenthum sein Aufenthalt und Wohnung haben, so wollen wir ihn mit keinen Eidesleistung unsers theils graviren oder beschweren.

Etc. etc. etc.

Schliefsl. als E. E. R. u. Ldschfft. sich verweigert zum leibgedinge, so wir der hochgb. Fürstin Frauen Elisabeth Magdalenen, gebohrne zu Stettin in Pommern, in Liefland zu Curland und Semgallen Herzogin, Unserer freundl. Herzlieben Gemahlin, per pacta matrimonialia verordnet, wie auch auf dem wiedrigen Fall Ihro Lbd. nächsten Erbnehmern zu beschweren, aber dieser Gebrauch fast hin und wieder bey Fürstl. Hänsern zu finden, auch schon bey Eintretung der Weyl. Durchl. Hochgeb. Fürstin Frau Anna, gebohrne zu Mecklenburg, in Liefland zu Curland und Semgallen Herzogin, unserer gnädigen Hertzlieben Frau Mutter, Cristmilder Gedächtnifs, allhier angenommen worden, dann auch die Königl. Maj. die Pacta dotalitia in allen Articuln, Clausuln und Puncten, auf nechstgehaltenen Warschauischen Reichstage, authoritate comitiali befestiget, und endl. solcher Articul uns, unsern abwesenden freundl. lieben H. Brudern, wie auch unsere beyderseits Erbherrschafft concerniret, so lafsen wir dieselben, wie auch unsere E. E. R. und Ldschfft zugestellte Articuln, so bifs daher und jetzo, wegen Verfliefsung der Zeit fürstehenden Reichstage, und so wohl der Unterhändler als etl. unser Räthe Abwesung nicht tractiret und verglichen werden können, bifs zur andern bequemen Zeit anstehen. Immafsen denn, Wies überdas ein jeder fürbringen und weiter zu suchen denselben unbenommen sein soll, alles aber wie obstehet, ihren habenden Privilegien und Freyheiten ohne Schaden. Und danken für difsmahl Wir Herzog obgedacht für uns und Hochgedachten unsern freundl. lieben H. Bruder, wie auch Räthen, Ritter- und Ldschfft. dem getreuen Gott, der nach seinen Gnaden verliehen, diese Zeit in Frieden beysammen zu sein und von diesen heilwärtigen Stücken zu rathschlagen und schliefsen. Wie wir auch denen hierzu adhibirten Mittels-Personen für ihre sonderbahre Affection, fürsichtigkeit, Fleifs und Mühseelichkeit sammt und sonderl. gnädig respective denselben Dank sagen, und in Gnaden solches zu erkennen, auch mit geflifsenen Diensten zu verschulden, nach jeden Standes Gebühr in guten geneigt und Dienstwillig bereit sein.

Gottes Allmacht gewahre uns überschwengl. dem lieben Frieden, damit wir künfftig auch weiter im übrigen Richtigkeit treffen mögen.

Wollen auch für uns, und unsern freundl. lieben H. Bruder, folgende Erbherrschafft, wie auch Erben und Nachkommen, stete feste und unverbrochen halten, alles ohne Gefährde und Arge List, zu mehrer Versicherung steter und fester Haltung, haben wir unsere Nahmen hierunter mit eigener Hand verzeichnet, und mit unser Innsiegel diesen Brief befestiget, auch die erbethene Unterhändler und Mittels-Personen ihnen und den Ihrigen ohne Schaden zu thun gnädig vermacht, und wegen E. E. R. u. Landschafft Wir Wilhelm von Effern, Burggraffen, Georg von Tiesenhausen, Cantzler, Niclas Korff, Oberster, und Christoph Bistramb, Marschall, Christoph Piepenstock, LandRentMeister, Michael Manteuffel,

Heinrich Berg, Doctor Andreas Bulgrin, D. Johann Ulrich, Ober-Secrs., Räthe, Johann Nolde, Ritterschaffts-Hauptmann, Otto Grotthausen, Semgalischer, Otto von der Dunen, Düneburgischer, Heinrich Nettelhorst, und Magnus Fircks, Curl. Mannrichter, Claus Francke, Joh. von Ludinghausen genannt Wulff, Otto Krummes, Wilhelm von Plettenberg, Matthias Schencking, Engelbrecht von Vfetinghoff, Georg von Vietinghoff, Otten Sohn, Heinr. Rummel, Ernst Buchholtz, Joh. Kloppmann und Johann Steinrath für uns und von wegen der sämtlichen Ritter- und Landschafft, Geschehen und gegeben aufm Landtage zur Mitau d. 14. Febr. ao. 1606.

3.

Transumptum Notarij Publici super recognoscenda Fenda Nobilium Curonicorum.

Aus dem Original, das sich im kurländischen Provinzial-Museum in einem Folianten von theils Original-, theils copeylichen Handschriften, fol. 174—177. befindet, welcher von dem Herrn Staatsrathe von Recke dahin geschenkt worden, mit dem Zeichen # bezeichnet und 435. foliirte Blätter stark ist.

IN NOMINE DOMINI AMEN.

In meiqve [leg. mea] Henningi Trindij publici Notarij praesentia, nomine Illmi Principis ac Domini, Domini Wilhelmi, in Livonia Curlandiae Semigalliaeque Ducis, personaliter constitutus Honestus ac egregius Dominus Johannes Wölckerus puncta nonnulla ex Recessibus Curonicis desumta mihi tradidit, meqve sub officij mei debito reqvisivit, quatenus eadem de verbo ad verbum, nihil addendo, nihil immutando vel dimittendo copiarem, transsumerem, et in publicam formam redigerem, videlicet, ut hujusmodi copiae sicut originali ubicunque locorum fides adhiberetur integra. Quorum tenor de verbo ad verbum sequitur, et est talis;

Landtrecefs Ao. 1568. den 11. Decembr:
zu Goldingen vfgerichtet:

Also auch haben wir Herrschafft vnd Landtschafft vns verglichen, Trüge sichs zu, dafs Wir Herrschafft mitt einem vnserm Vntersafsen vnd Lehnsleutte vom Adel, oder einer von denselbigen mit vns irrung halben zu schaffen, vnd das recht darinnen suchen würde, So wollen wir Herrschafft ieder Zeit vnsere Rhätte, oder aber Zwölf Adeliche personen von der Landtschafft, vermüg der beschriebenen Lehen Rechte, vnd wie solches bey andern Potentaten, Fursten vnd Herren gebreuchlich, Niedersezen, dieselben ihrer eyden vnd pflichten, damit Sie vns verhafft vnd Verwandt, erlafsen, Sie dagegen in einen andern Eyd alleine auf denselben handel nemen, welche alsodann nach angehörter Klage, antwortt, vnd beyderseits rechtlichen beygebrachten Nottrfft, durch vrtheil vnd Sententz vns Von einander sezen sollen.

Extract aufsm Mietawischen Recefs, welcher
Ao. 1570 den 22. Juny alda gehalten.

Was den Eydt belanget, sollen nicht weniger die, so inn Pfandt oder iahrgüttern sizen, alfs die, So in Erb, oder Lehnguttern Vnd wer von solchen innerhalb iahr vnd tages nicht schweret, demselben sollen die gütter confisciret werden.

Welche aus guten Vrsachen aufserhalb landes sein, vnd ihre mündige iahre erreichet, derenselben gewesene Vormündere, oder andere Blutsverwandten Thun bey der Herrschafft die Lehnverwahrung vnd wann Sie selbst ankommen, schweren Sie alfs obgemelt etc.

Ex privilegio
Der Churischen Landschafft gegebenn.

Thun das hiemit auch Krefftiglichen bey Fürstlich waren wortten, vnd wollen vns hinwiederumb zu vnser Erbarn ganzen Landschafft Krafft eines ieden geschwornen Eides, den einer nach eintretung in sein gutt, bey Poen der Confiscation derselben in iahr vnd tag zu thun vnd zu leisten, soll schuldig vnd verpflichtet Jedoch, welche aus guten vrsachen aufserhalb landes sein, vnd ihre mündige iahre erreichet, derselben gewesene Freunde oder Blutsverwandten sollen bifs auf ihre wiederkunfft Sie in ihrem Lehen bey der Herrschafft verwahren, vnZweiflichen versehen, alles vnterthenigen gehorsambs, vnd Sie werden vns vnd vnsere Erben inn der Oberherrschafft Königl. Maytt. zu Pohlen Höchstgedacht, sein trew vndt holdt, binnen vnd aufsen landes, Zu wafser vnd Zu lande vnser aller bestes wifsen, ergstes Kehren, schaden verhütten, vnd derselben vermelden, auch alles thun, was getrewen Vnterthanen, ihrem rechten Natürlichen Oberherrn, auch Landes Fursten vnd Erbherrn zu thun eignet vnd gebühret, vnd solches an allen theilen trew vnd redlich, ohn alle arge list vnd gefehrde etc.

Anno 1590 den 18. Julij vf gehaltenem Landtage zum Bauschke.

So haben sich eine allgemeine Ritter- vnd Landtschafft mit vns, angezogenen Mifsverstandes vnd irrung halben, in vntenbeschriebenem date, wie es nun Hinforth vnd zu allen Künfftigen Zeitten damitt solle gehalten werden, bestendiglichen vnd vnwiederruffentlichen verglichen, vnd nachfolgender gestaltt vereiniget, Nemblichen, dafs ein Jeder vom Adel, vnd zu solchen Privilegien der Erb- vnd Samenden hands Gerechtigkeit, wie obgedacht, gehörigte, sobald derer einer in dero gestalt erlangter gerechtigkeit succediret vnd eintritt, So soll derselbe seine Erb vnd Gütter, innerhalb ihares frist bey der Obrigkeitt Recognosciren vnd suchen, mit nachfolgenden wortten:

Durchlauchtiger Hochgeborner Furst, Gnediger Herr, Ich bitte EFgd. zum vnterthenigsten, die wolten mir mein angeerbtes, erkaufftes, oder erlangtes Gutt, vnd wer ich sonsten recht zu habe, in der Freyheit vnd gerechtigkeitt vnser habenden privilegien gnediglichen verleihnen, vnd dabey erhaltenn.

Solche vnterthenige suchung soll geschehen Knieende, mit den Ceremonien vnd solenniteten, wie gebreuchlich ist. Darauff der Landes Furst also spricht:

Ich verleihne vnd reiche Euch dafselbe ewer Erb, Samende hands, oder erlangtes gutt, zu erbe oder samenden hands recht auch alle das ienige, darzu ihr von Gottes vnd rechtswegen befuget seidt, inhalt angezogener privilegien, vnd will Euch gerne dabey schüzen vnd erhalten.

So stehet der Vnterthan auff, vnd schweret nachfolgenden Eydt:

Ich N. N. gerede, lobe, vnd schwere dem durchleuchtigen Hochgebornen Fursten vnd Herrn, Herrn Friedrichen, vnd Herrn Wilhelmen, Gebrüdern, in Liefflandt zu Churlandt vnd Semgallen Herzogen, meinen gnedigen Landes Fursten vnd Herrn, vnd Ihrer Fr. dhrtt. beiderseits leibes Erben, in der Oberherrschafft der Königl. Maytt. zu Pohlen, vnd GroßFürst zu Littawen etc. meines gnedigsten Königs vnd Oberherrn Trew vnd holdt zu sein, vnd zu bleiben, in vnd auſserhalb, zu waſser vnd zu lande, Ihrer Fr. dhrtt. bestes zu wiſsen, ergstes zu Kehren, schaden zu verhüten, vnd denselben zuuermelden, In dem rathe nimmer zu sein, da Ihrer Fr. dhrtt. an ihrer person, Fürstlichen ehren, würden vnd güttern verlezet, oder verkleinert werden, Auch alles zu thun, was einem gehorsamen vnterthanen seinem rechten Natürlichen Landes Fursten vnd Erbherrn des Furstlichen hauses Churlandt vnd Semgallen gebühret vnd woll anstehet, Alles getrew vnd redlich, ohne arge list vnd gefehrde, So war mir Gott helfe, vnd sein heiliges Evangelium.

Ausm Mietawischen Recefs den 14ten Februarij Ao. 1606.

So viel nun fürders die Articulirte gravamina betrifft, hat eine Erb. Ritter- vnd Landtschafft sich durch gesampte vnser vnd Ihrer Liebden vnserm freundtlichen lieben Herrn Brudern dieses vnsers Erb Furstenthumbs Regierung beschwert zu sein bedüncken lafsen, Weil Ihnen aber dargethan, dafs solche Regierung auf gemeine gewonheit anderer Furstlichen Heuser, vnsers in Gott ruhenden gnedigen freundtlichen lieben Herrn Vatern Christlicher gedechtnus aufgerichtetes Testament, darauf erlangte Königl. Investitur, eingegangene Brüderliche Erbvereinigung, vnd erfolgte Königliche ratihabition vnd confirmation fundiret, darzu Rhäte, Ritter- vnd allgemeine Landtschafft so woll in der geleisteten Erbhuldigung, alfs seithero bey Recognition ihrer Gütter zu beiderseiten ein wie dem andern geschworen, vnd Eydpflichtig worden, Aus welchen gründen diese Regierunge zum possess erwachsen, vnd bifs diese Zeitt continuiret worden, auch Keine dienste vnd Pflicht, ohn die eine Erb. Ritter- vnd Landtschafft, innhalt ihrer habenden Priuilegien vnd Freyheiten vnserm Furstlichen Hause zu leisten schuldigk, ihnen dahero gedoppelt zugeeignet vnd auferleget wordenn, Alfs hat eine Erb. Ritter- vnd Landtschafft es hiebey gern bewenden lafsen, vnd vns, so woll I.Ld., vnserm freundtlichen lieben Herrn Brudern zu gleichen respect, doch nicht gedoppelt hinfuro weiter, wie bifshero geschehen, alle vnterthenigkeitt vnd gehorsamb zu beweisenn sich schuldig erkandt, auch bereit vnd willig anerboten.

Wegen Recognition der samenden Handt, Erb- vnd lehngütter, hat eine Erb. Ritter- vndt Landtschafft allerhandt vrsachen halben vf künfftige fälle ganz Vnterthenig durch wolgedachte Mittelspersohnen bey Vns anhalten lafsen, nicht allein das Niederknien, sondern auch die Recognition der Gutter ihnen hinfüro in gnaden zu erlafsen. Darentgegen Sie Vns, vnserm freundtlichen lieben Herrn Brudern, vnd vnser beiderseits Erbherrschafft nichts weniger, wie Vorhin vnd iezo in vnterthenigkeit gehorsamb vnd gewertigkeitt allwege bestendig zuuerharren, Vnd zu bezeugunge ihrer vnterthenigen vnd vnsterblichen dankbarkeitt eine ansehenliche Contribution auf etliche iahr durchs ganze Landt zu entrichten sich erbotten.

Wann aber wir in solch ihr vntertheniges gesuch, erheblicher vrsachen halben, so woll fur vns selber, als abwesenden Vnsern freundtlichen lieben Herrn Brudern nicht verwilligen,

noch vns zu abhandlung derselben Recognition inn Tractaten einlafsen Können, so lafsen wirs bey dem, was disfals alhie im Lande, vnd bey vnserm Furstlichen Hause ie vnd allwege vblich gewesenn, auch im Bawschker Recefse endtlich Anno 90 etc. des vnterschieds halben zu mehrer richtigkeitt bestendig verabscheidet, verbleiben, doch mit dem gnedigen erbieten, dafs wir, so viel die Ceremoniam des Nieder Kniens angehet, S. Ld. vnserm freundtlich lieben Herrn Brudern communiciren, vnd auf einhelligen Schlufs vns desfals gegen einer Erb. Ritter- vnd Landschaft weitter in gnaden erkleren wollen.

Vnd als gleichwoll eine Erb. Ritter- vnd Landtschafft sich hoffnung gemacht, ettwa in Künfftigen Zeitten, wann Seine hochgedachte Ld. vnser frd. lieber Herr Bruder, Gott helfende, gesundt zurücke gelangen, desfalls weitter durch vnterthenig bitten bey vns anzusuchen, So sezen wir Zwar solches an seinen ortt, wollen aber dadurch vns mittlerweile an diesem wollhergebrachten Rechte vnd gebrauch nichts derogiret, sondern dafselbe allerdinge bey Kräfften vnd vbung conserviret vnd erhalten wifsen, Inmafsen dann auch diese recognition einer Erb. Ritter- vnd Landtschafft an ihren sonsthabenden Priuilegien nichts derogiren soll vnd Kann.

(L. S.)

Praememorata omnia concordare cum veris suis originalibus, attestor ego Henningus Trindius, Sae. Regiae Maiestatis auctoritate Notarius, in cuius rei fidem signum Notariatus mei est appositum.

Henningus Trindius Sae. Rae. Mae. auctoritate Notarius publicus, in fidem ex officio ad haec requisitus mpp.

4.

Verhandlungen über das an Herzog Wilhelm zu bringende Besitzrecht an Pilten, 1611. 1612.

Aus dem Folianten ♯, fol. 110a.—113b., im kurl. Provinzial-Museum in Mitau.

a.

Contractus Rappij.

Notum testatumqve sit universis, praesertim qvibus interest, illudque scire expedit, Serenissimum ac Celsissimum Principem ac Dominum, Dominum Johannem Sigismundum, Marchionem Brandeburgensem, S. R. Imperii Archi-Camerarium et Electorem, Prussiae, Juliae, Cliviae, Montium, Stetini Pomeraniae, Cassuborum, Vandalorum, in Silesia Crosnae, Jegerdorfiae Ducem, Burggrabium Norimbergensem et Principem Rugiae, Comitem Marchiarum et Ravensburgi, Dominum in Ravenstein, Clementissimum nostrum Electorem et Dominum, sub dato Regiomonti d. 22. Mens. Julii Anno 1609 suo Prutenico Consiliario supremo et Cancellario Christophoro Rappio, ratione hactenus perpessi laboriosissimi Cancellariatus muneris, aliarumqve praegnantium causarum, quae pluribus in dicti Serenissimi Electoris gratiosis literis continentur,

inter alia 30000 Imperiales, quos Serenissimus Marchio Georgius Fridericus Brandeburgensis, in Prussia Dux, beatae memoriae, in Districtum Piltensem hypothecae loco elocavit, qvique per Testamentum in dicti Serenissimi Electoris defunctum Dominum Parentem devolverunt, aliasque etiam tanquam heredi universali competunt, ex gratia hoc modo donasse, obtulisse et tradidisse, si a suprascripto dato praefatarum gratiosarum literarum intra trium annorum spatium Serenissimus Elector summam 30060 Imperalium in praesenti aurea et argentea moneta solverit, tunc memoratum Dominum Cancellarium talem pecuniam a Serenissimo Electore accipere et Regias obligationes in Districtum Piltensem iterum extradere teneri; Sin vero Serenissimus Elector intra dictum tempus hanc Summam non enumeraverit, quod tunc Dominus Cancellarius absque ulteriori expectatione cum illis, tanquam propriis bonis, ad quae Nemo interesse aliquod habet, in suum Commodum et emolumentum absque ullius impedimento optimo modo agere et perficere debeat. Cum vero Nobis Dei gratia Wilhelmo, in Livonia Curlandiae et Semgalliae Duci, maximum intersit, ne eiusmodi Districtus a Nobis et nostro filio, ut et nostra Jurisdictione abalienetur, eo attento, quod alias etiam notorium ius ratione proprietatis vigore literarum Investiturarum nostrarum Nobis in Districtum Piltensem competat, resolutionemque realem ex Bathori manibus fecerimus, et solummodo ad certum tempus a nostro acquisito iure, praevia Tractatione, recesserimus, et ultro acquieverimus, S. R. Poloniae Majestatem ius advitale defuncto Marchioni Georgio Friderico eiusque adhuc in vivis existenti Dominae Coniugi tradere potuisse, ratione cuius quoque Constitutio quaedam Anno 1609 in Comitiis Publicis Regni Poloniae promulgata est, in qua Nobis permittitur, a Domina Vidua ius illud Advitalitium in Nos transferre. Itaque Nos ad Serenissimam suam Celsitudinem, nostrum benignum et charissimum Dominum Patrem, Affinem et Compatrem, Dominum Johannem Sigismundum, Marchionem Brandeburgensem, S. R. Imperii Archi-Camerarium et Electorem, Prussiae, Juliae, Cliviae, Montium Principem, nos contulimus, et apud eundem summopere et officiose sollicitavimus, Serenissima Celsitudo Sua permitteret, ut Districtum Piltensem tam cum Arenda, quam resolutione Hypothecariae Summae, nempe 30000 Talerorum Imperialium, ut et eatenus penes Dominum Cancellarium existentes Regias assecurationes, literas et Documenta pro Nobis acquireremus. Ad quod tandem Serenissima Celsitudo Sua habito accurato consilio consensit et concessit, Nos cum dicto Domino Cancellario Christophoro Rappio ratione Summae 30000 Thalerorum Imperialium tractare illosque in Nos transferre posse. Quae quidem tractatio ad Serenissimae Suae Celsitudinis consensum inter Nos et Dominum Cancellarium sequenti modo inita et consumata est: saepius dicto Domino Cancellario Christophoro Rappio una cum solutione 50000 flor. Polon. Curiam et bona Aistern in suis limitibus, cum omnibus at-et pertinentiis modo exsistentibus, utpote ab ipso iam possidentur, iure hereditario cum omnibus Privilegiis et commodis praesentibus et futuris, vigore praesentium, inscribimus, deoccupamus et tradimus, ita ut neque Nos neque nostri heredes et Successores in omnibus quocunque modo dictis et in bonorum Aistern limitibus sitis fundis, hominibus, cultis et incultis, ullum ius, praetensionem, usum vel abusum imposterum habebunt, sed tradimus, inscribimus et deoccupamus illa omnia et singula nominata et nominanda Domino Cancellario Christophero Rappio, ipsius heredibus et Successoribus iure dicto hereditario Et quidem commoti sumus praeter 30000 taleros Imperiales hypothecam adhuc 8000 fl. Pol. et

ita coniunctim computando 50000. fl. Pol. cum Curis et bonis Aistern ipsi Domino Cancellario tradere, ideo quoniam perspeximus, ipsum Oeconomiae piscinas aggeribus circumvallando aliasque optime maximis sumptibus et paucis penes arces oppignoratas existentibus hominibus praefuisse, eandemque meliorasse, verum etiam cum ab hoste Suecico et Polonici Exercitus impositione maximum detrimentum ceperit, quod ita absque contentatione oblivisci et praeterire non potuit, multominus possessioni renunciare voluit, proinde cum ipso praedicta via Causam hanc aggressi sumus. Solutionem dictorum 50000 fl. Pol. quod attinet, eatenus hoc modo conventum est, ut Domino Cancellario statim in aurea et argentea moneta 25000 fl. Pol. numeraremus, quos etiam realiter accepit, et desuper vigore huis Nos quictos et securos reddit, reliquos 25000 flor. tres annos penes Nos permanere permittit, hac ratione ut praeterfluxis illis tribus annis similiter illos in bona currenti moneta, solidis et triobolis exclusis, realiter in una Summa numeremus, Si vero ante constitutum tempus illam Summam solvere possumus, integrum Nobis erit, eandem ante lapsum trium annorum exponere. Ut autem memoratus Dominus Cancellarius tam ratione Summae Capitalis 25000 fl. Pol., quam usurarum certus sit, Curias Ruzoviensem et Subbartensem cum omnibus pertinentiis, fundis, hominibus, praediis, Piscinis, Censibus, reditibus, summis et infimis venationibus, et aliis usibus, quocunque modo dictis, una cum littore maris et in illo sitis pagis et Cmethonibus, ab Heiligen Aha incipiendo usque ad Perkunen prope Lybaviam, utpote illa omnia antehac hypothecario iure possedit, cum omnibus Privilegiis loco realis hypothecae statim deoccupavimus et tradidimus, quemadmodum etiam vigore huius dicta omnia, Curias et Cmethones tam maritimos quam alios deoccupamus, et realiter usque ad totalem solutionem dictae 25000 fl. Pol. Summae tradimus et assignamus, illis pro posse et summis viribus loco usurarum fruendarum utendis et ratione assecurationis Capitalis Summae secure et impedite habendis et possidendis. Vsum tamen Nobis Ligationis in quercete solummodo reservamus, dictusque Dominus Cancellarius reliqua nemora non aliter, quam ad usum aedificationis et foci in praefatis tantum bonis usurpabit, multominus sibi appropriabit. Ad haec nobis quoque reservamus, quod Ruzenses cum Subbartensibus Coloni et reliqui Curiarum Rustici ligna nostra tempore brumali evehi teneantur, nihilominus tamen a nostris Servitoribus eatenus ad impossibilia non adstringantur, et Dominus Cancellarius eapropter requiratur. Et quoniam antehac dissensio quaedam inter nostros Ministros Grobinenses, et Domini Cancellarii Servitores ratione piscationis in Lacu Talsensi extitit, proinde Nos eo, prout etiam per se iustum et aequum est, declaramus, quod neque nostri Ministri neque Rustici nostri penes Lacum habitantes, ulterius quam in suis ripis, et intra suos limites piscandi potestatem habere debeant; Itidem ex alia parte Curia Talsensis etiam observabitur, et nullo modo ultra fines procedetur. Tandem cum in priori cessione Districtus Grobinensis inter alia puncta consensum sit, quod Coloni nostri fugitivi et in Domini Cancellarii bonis habitantes ipsi relinquerentur, exinde priorem promissionem adhuc vigore praesentium reiteratam volumus, et acquiescimus, ut illi Coloni, qui modo sub ipso habitant, ibidem haereditarie permaneant. Pro his et talibus Domino Cancellario praefato modo in scriptis et concessis, nobis omnes Regias literas et Documenta, quae ratione Districtus Piltensis pro summa 30000 Talerorum Imperialium a Serenissima Celsitudine sua dicta loco hypothecae concessa tenuit, una cum traditione possessionis oppignoratarum arcium, Curiarum et quicquid alias

penes Districtum illum in fundis et hominibus, quemadmodum ipsemet possedit, iterum deoccupavit et tradidit, nec non suas binas rusticas familias in Jamayten emptas una cum piscina magna Hasenpothensi libere et quiete concessit. Ratione Inventarii Districtus Piltensis sequenti modo transactum, quod Inventarium per se, quoad pecora et alia in omnibus et penes omnes Curias Districtus, nec non sativa in agris, ut et decem Lastae hordei et sex Lastae avenae Prutenicae mensurationis manere et relinqui debeant. Bombardas vero, Mosquetas vulgo dictas, et quicquid praeterea in Regiomontanum armamentarium pertinet, Domino Cancellario proxime instanti tempore brumali Libaviam usque transportari curabimus, et obstricti erimus, residuis quatuor annis, tamdiu Dominus Cancellarius Districtum a Domina Vidua ratione iuris advitalitii pro solutione annuorum millium florenorum tenere debet, annuatim 1000 fl. Dominae Viduae ab instante Michaelis 1612 anni incipientis et primum certo certius exsolvere. Finitis quatuor illis annis certificatio arendae penes Nos et Dominam Viduam erit, et nihilominus semper non solum ratione dictorum residuorum quatuor annorum, verum et deinceps tamdiu vidua in vivis fuerit, cum contentatione juris advitalitii et certitudine Arendae tali modo procedemus, at eatenus nemo aggravari inqve Nobis mora ulla merito reprehendi debeat. Quod reliquum pro finali conclusione huius Transactionis erga Dominum Cancellarium Christophorum Rappen nos benigne obtulimus, si ipsi et haeredibus ipsius modo et imposterum ob fidelia servitia nobis distinctis vicibus praestita, gratiam, omne bonum et promotionem praestare potuerimus, quod illud ipsum vigore huius nos facturos esse polliceamur. In fidem, omnia et singula supraposita semper inviolabiliter sub Principis verbo nos adimpleturos, has literas manu nostra et appresso sigillo munivimus. Datum et Actum Regismonti d. 20. Decembris Anno 1611.

Wilhelmus Dux. (L. S.)

Christopherus Rappe. (L. S.)

b.

Serenissimi ac Celsissimi Principis ac Domini, Domini Johannis Sigismundi, Marchionis Brandeburgensis, S. R. Imperii Archi-Camerarii et Electoris, Prussiae, Juliae, Cliviae, Montium, Stetini, Pomeraniae, Cassuborum, Vandalorum, in Silesia Crosnae, Jegerdorffij Ducis, Burggrabij Norimbergensis, et Principis Rugiae, Comitis Marchiarum et Ravensbergi, Domini in Ravenstein, Clementissimi nostri Electoris et Domini, Deputati Nos Ernestus Schroderus et Ernestus a Sacken notum testatumque facimus vigore praesentium nostrarum consignatarum literarum, quod ad mandatum clementissimum Serenissimae Celsitudinis Suae dictae Illustrissimo ac Celsissimo Principi ac Domino, Domino Wilhelmo, in Livonia Curlandiae et Semgalliae Duci, benignissimo nostro Principi ac Domino, Districtus Piltensis Curias, utpote Arcem et Curiam Piltensem, Curiam Hasenpothensem, Neohusium et Ervalen cum attinentibus praediis, Oppidis, Pagis, omnibus et singulis inquilinis et hominibus, nec non Privilegiis et Jurisdictionibus, quemadmodum antiquitus ad arces et Curias illas spectarent, et antehac in Domum Brandeburgensem tenore Transactionis devoluti sunt, vigore Illustrissimae Suae Celsitudinis iuris pertinentis, nihil excepto, cesserimus, et totaliter deoccupaverimus omni modo, quemadmodum Serenissimus ac Celsissimus Princeps ac Dominus, Dominus Georgius Fridericus, Marchio

Brandeburgensis, Prussiae, Stetini, Pomeraniae, Cassuborum, Vandalorum, in Silesia Crosnae et Jegerdorffii Dux, Burggrabius Norimbergensis et Princeps Rugiae, beatae et laudatissimae memoriae, possedit et gubernavit, ipsiusque Ducalis Vidua, Illustrissima ac Celsissima Princeps et Domina, Domina Sophia, Marchionissa Brandeburgensis, nata Ducissa Brunswicensis et Lüneburgensis, Prussiae, Stetini, Pomeraniae, Cassuborum, Vandalorum etc. tenore eatenus binarum existentium Regiarum hypothecae et iuris advitalitii assecurationum fruenda et utenda habet, realiter in possessionem tradiderimus, una cum consignato Inventario, utpote illud dictae Illustrissimae Suae Celsitudinis Deputatorum Relatio pluribus edocet, In fidem praesentes propriis manibus subscriptas consuetis nostris sigillis munivimus. Datum Goldingae d. 29. Januarij Anno 1612.

(L. S.)
Ernestus Schroderus.

(L. S.)
Ernestus a Sacken
in Wangen.

c.

Cessio Districtus Piltensis.

Nos Dei gratia Johannes Sigismundus, Marchio Brandeburgensis, S. R. Imperii Archi-Camerarius et Elector, Prussiae, Juliae, Cliviae, Montium, Stetini, Pomeraniae, Cassuborum, Vandalorum, in Silesia Crosnae, Jägerdorffii Dux, Burggrabius Norinbergensis et Princeps Rugiae, Comes Marchiarum et Ravensbergi, Dominus in Ravenstein, notum testatumque facimus pro Nobis, haeredibus Successoribus et subsecutivis Magistratibus, Quod, posteaquam superioribus temporibus, anno nimirum 1585 Districtus Piltensis vigore Transactionis inter Regem Poloniae Stephanum et Regem Daniae pro Summa 30000 Imperialium olim Marchioni Brandeburgensi Georgio Friderico oppignoratus fuisset, unde idem Districtus postea ad Dominum Parentem nostrum, Electorem Joachimum Fridericum, non solum per Testamentum; verum etiam eidem Domino Parenti nostro, tanquam haeredi universali, et sic deinceps ad Nos per Successionem devolutus esset, Nos haud ita pridem Illustrissimum Principem, Dominum Wilhelmum, in Livonia Curlandiae et Semgalliae Ducem, personaliter precibus sollicitasse, ut ipsi nostrum ius hypothecarium super illum Districtum Piltensem nobis competens pro exsolutione Summae hypothecariae cederemus et deoccuparemus, Nos, re cum Consiliariis nostris communicata, in id consensimus, Quare cedimus et tradimus Illustrissimo Duci Curlandiae, Filio et Affini nostro amicissimo, eiusdemque haeredibus et Successoribus memoratum nostrum jus hypothecarium et hypothecam super Districtum Piltensem, uti illud Nobis Maioribusque nostris competierint, et competere possint, in optimo, constanti modo et forma juris, promittentes, quod si Illustrissimus Dux Curlandiae eo nomine, scilicet ratione huius Summae 30000 Talerorum inquietaretur, aut per strepitum iuris impeteretur, Illustrissimum Principem evincere, et uti iuris est, defendere. Et quandoquidem Illustrissimus Dux Curlandiae Summam illam hypothecariam iam eo loci pro voluntate nostra realiter exsolverit, ideo contestamur hisce, nos nullam unquam ratione huius Summae hypothecatae praetensionem contra Ducem Curlandiae habere velle, hac tamen expressa addita reservatione et conditione, quoniam Vidua olim Marchionis Georgii Friderici

ius quoddam advitale super illum districtum Piltensem habet, ut Illustrissimus Curlandiae Dux huic Viduae per immediate subsequentes annos quatuor annuatim 1000 fl. Pol. deponere et exsolvere teneatur. Elapso hoc quadriennio salva reservatur utrique tam viduae, quam Duci Curlandiae dispositio, quomodocunque inter se ratione Juris advitalis vel futurae Arendae convenire poterint. In cuius rei fidem manu nostra et Electorali Sigillo munitum. Actum Regiomonti d. 28. Februarii Anno 1612.

(L. S.) Johannes Sigismundus, Elector.

5.

Hertzog Wilhelm's Satzschrift vor seine Vnschuld cont. Magnus Nolden, dessen Vngehorsam vnd fälschlichs angeben.

Aus dem Folianten ♯♯ im kurländischen Provinzial-Museum, wo sich diese Satzschrift fol. 146—158. in einer, wie es den Anschein hat, gleichzeitigen Abschrift, und der hier gelieferte Auszug fol. 146. 155. 156. 158. findet.

Facti Species.

Der Durchleuchtige, Hochgeborne Furst vndt Herr, Her Wilhelm, In liefland zu Churland vnd Semgallen Hertzogk etc. Ist bey Kon. Maytt. in Polen, von etlichen seinen Rebellischen Lehenlentten vnnd Vntertahnen deferirt vnd angegeben worden, Alfs ob 1. S. Furstl. Gn. durch eigenthättige Priuat- vnd wieder offentliche Vertrage vnnd kundtbahre Lehenrecht lauffende theilung defs Hertzogthums Churlandes, Kon. Maytt. zu wieder gehandelt, vnd deroselben directo Dominio vnnd Juri Superioritatis, mit Verächtlicher hindansetzung I. Kon. M. Personn mercklichen derogiret,

So hetten auch vors andere S. Fl. G. ohne Vorgehenden der Kon. Mayt. diefsfals nothwendigen Consens vnndt Dero Herrn Bruders, Hertzogk Friederichs, einuerwilligung etliche Schlefser andern hypothecirt vnd verpfendet.

Imgleichen vors Dritte, interponirte, vnd allein vor Kon. Mayt. gehorige Appellationes abgenommen, vnnd dero Justification vor S. F. G. ergehen lafsen, wie dan nichts weniger S. Furstl. G. anderer Kon. M. reservirten fälle sich angemafset, vnnd daruber zu cognosciren, vnterfangen.

Hieruber, vors Vierdte, aufswertige vnbesefsene, vnd gemeinen Wehsen sehr schädtliche Personen in dieses Hertzogkthumb gebracht, vnnd denselben in gerichten vnd sonsten die furnehmsten Ampter auffgetragen. Dahero

Vors Funffte, von Ihnen den Beampten viell excefs begangen, vnd insonderheit vnlangsten eine Verdächtige Person mit nahmen Stigel, welcher von etlichen Teutschen Fursten vndt Graffen zu Nafsew, mit schreiben, so ahn Hertzogk Caroln in Suder-Manlant gerichtet, zu-

wieder Kon. Ma. ahnordtnung vnnd Verbohts, durch Churlandt Wifsentlich vnd Vngehindert durchgelafsen worden.

Vors Sechste So hetten S. F. G. der Nobilitet einhalt getahn, Kon. Matt. wieder deroselben feindt, Hertzogk Carln, in dem damahligen kriege nicht zu militiren.

Hieruber, zum Siebendten, Kon. Maytt. nach Pilten, zu stillung defs erregten Tumults, abgeordenten Commissarien sich frevendtlich wiedersetzet.

Dieselbe vors Achte, zu etlichen mahlen violiret. Vndt

Vors Neundte, in specie Magnum Nollium in publico consessu, midt hochlichen vnndt schmehelichen Iniurien, so wohl vbergebung einer gants famosischen Protestationschrifft angetastet, vnnd diffamiret, welches alles Kon. Mayt., alfs defsen Commissarius vnnd legatus er Nollius damahls gewesen, zu sonderbarem despect gereichet.

Immafsen dan auch, Vors Zehendte, S. Fl. G. den Jenigen vom Adel, welche von den Koniglichen Commissarien zum zeugnifs der warheit nach Riga erfordert, zu erscheinen ernstlichen inhibiret.

So wohl endtlichen wieder Kon. Mayt. decreta durch S. Fl. G. gevolmechtigte protestiret, vnd der execution derselben mit gewaldt vnd gewapneter handt resistiret.

Auff diese delation, ist S. Fürstl. G. auff dem bevorstehenden Polnischen Reichstagk, zu sehen vnd antzuhoren, welcher gestaldt dieselbe sich hierdurch der Hertzogkthume Churlandt vnndt Semigallien verlustigk gemacht, vnd sonsten ferner straffwurdig sey, citirt worden.

Vndt stehet demnach die Frage, Wan gleich obgesatztes alles oder eines oder dafs andere in facto zu verificiren, Ob S. Fl. G. derentwegen beruhrter Herzogkthume priuiret werden konne.

Etc. etc. etc.

Dafs ahngezogene Exempel Nollij betreffende, Ist dieser eben der ienige, Welcher S. Fl. G. solche vnruhe ahngerichtet, Vnd bey Koni. Mayt. so hochlichen Verunglimpffet, Efs Verhelt sich aber in facto Viel anders, Vnd kan sich derselbe einiger Iniquitet, crudelitet, oder saevitz in geringsten nicht beschweren.

Es haben nemblichen Anno etc. 99. Die Nollen wieder einen vom Adel Heinrich Buttler vor I. Fl. G. klage auff leib vnd leben criminaliter ahngestellet, darumb dafs Buttler sie solle ahn ihrem herkommen vom Vater geschmehet haben. Ob numwohl I. Furstl. G. die sache selbsten in verhor getzogen, vnd amicabiliter zu componiren sich bemuhet, So haben doch gedachte Nollen von Ihrer erhobenen klagen nicht abstehen wollen, dahero S. Fl. G. more Maiorum etliche aufs der landtschafft deputiret, vnd zu Vnderschiedenen Zeiten niedergesetzt, welche auch nach eingetzogenem erkendtnufs der Sachen Buttler zu einer vnuerweifslichen erclehrung vnd in expensas condemniret, Dauon er Buttler ahn S. F. G. Appelliret, Immafsen dan die deputirten der Appellation deferiret, Vnd Apostolos ertheilet, welche auch endtlichen von S. F. G. ahngenommen, Vndt hiergegen die Nollen, wiewohl ohne gegebene vrsache, zihmlich offendiret worden.

Alfs nun folgendts eodem anno der kriegk in Liefland ahngangen, Vnd Kon. Maytt. aufs

dem Furstenthumb hulffe hienuber zu schicken, begehret, ist ein landttagk publicirt zu Candan gehalten, vnnd hiertzu ohne einige verweigerung willige erbiethung geschehn, biefs die Nollen die landtschafft Vffruhrisch gemacht, vnnd efs allenthalben dahin gebracht, dafs Eydt vnd Pflicht aufs den Augen gesetzet, vnnd vnter den Vntertahnen in diesem vnd andern im geringsten kein gehorsamb mehr zu spuhren gewesen, dergestaldt, dafs S. F. G. Kon. Mayt. solchen auffruhr vnd Wiederspenstigkeit zu berichten, bewogen worden, Darauff dieselbe sich resolviret, wo die guette nicht helffen wolle, dafs S. F. G. ihres Ampts wieder die ahnstiffter vnd autores sich gebrauchen solle,

Dieweil aber Johan Nolle seine guttere vor etlichen Jahren zwar occupiret, Niemals aber in Lehen entfangen, So haben S. F. G. berurten Nollen auff den 25. Aprilis A. 604. gehaltenen landtage zur Lehenserkendtnüs vnd eydesleistung erfordern lafsen, Vnd alfs er sich defsen vorweigert, beneben seinem Herrn Bruder dahin geschlofsen, dafs er, inhalts der Priuilegien Vnd landes Recefsen, (Crafft welcher dem ihenigen, so die lehen in Jahr vnd tage nicht gesuchet, die guttere genommen, Vnnd dem Fisco Appliciret werden sollen) coram paribus Curiae derentwegen zu besprechen.

Nach diesem hatt Magnus Nollius ferner sich vnterstanden, alles vber den hauffen zu stofsen, S. Fürstl. G. nicht mehr vor den lehen Herrn vnd landes Fursten zu halten, sondern gantz vnd gahr von dem Stuel zu setzen, Wie dan derselbe durch falsche delationes allerhandt Practiken verubet, Dahero S. F. G. wegen der kundbahren Rebellion vnd infidelitet, nicht vmbganck haben konnen, Ao. 610. Pares Curiae niederzusetzen, Dieselbe ihres eydes zu erlafsen, auffs newe zu der beuorstehenden lehenssachen in pflicht zu nehmen, Vnd Magnum Nollium gebuhrendt citiren, Vnd Ihme pro Termino ad comparendum, Achtzehen Wochen ahnsetzen zu lafsen.

Alfs nun der Termin herbey kommen, Vnndt ordentliche klage wieder ihn Nollen ahngestellet worden, hatt er durch seine abgeordenten sonderbahre protestationes, darinnen er dafs Judicium Parium, so wohl die niedergesetzten Richter mit allerseits leichtfertigen vnnd vergeblichen scommatibus abgetastet, solch Gerichte aufsdrucklichen verworffen, vndt sich daselbst zu stellen expresse verweigerdt.

Dahero die Pares, Vermoge der algemeinen Rechte, vblichem gebrauch vnndt landefs Recefsen nach, Welche sein, defs Nollen Vater so wohl Hans Nolle, Vnterschrieben vndt gesiegelt, ihn den Nollen, tanquam vere contumacem, zu verlust der sachen verdammet, vnd dardurch post rem iudicatam I. F. G. defs Nollen guttere eroffnet vnndt heimgefallen, Efs hatt aber Nolle nichts destoweniger durch Vngleichen Bericht efs dahin gebracht, Dafs S. Fl. G. auffn Reichstagk citiret worden, Vnndt immittelst durch furnehme Vnterhändtler S. F. G. auff sein vnterthenigstes bitten vnnd erbieth dahin bewogen, dafs dieselbe ihn zur ahnerbottenen Recognition Vnnd Abbitte kommen lafsen wollen, welches er Nolle zu Vnterthenigem danck abgenommen, Vnd nichts desto weniger ahm Koniglichen Hoffe mit seiner sachen fortgefahren, Vnd Vngeachtet S. F. G. in meritis mit seiner notturfft niemals gehoret, Diefses inhalts Decret erhalten, dafs S. Fl. G. dehn ihr zuerkandten Hoff Caleten wiederumb abtreten, allen Costen den Nollen erstatten, Vndt er Nolle in der Persohn zunebenst seinen Guttern von I. F. G. exemt sein solle, Immafsen dan hieruber S. F. G. nunmehr auch des gantzen Fursten-

thumbs halben belanget, Vnd wie in facti specie gedacht, auff beuorstehenden Reichstagk citirt worden.

Ob nun hieraufs einige Tyranney, crudelitet vnnd saevitz zu befinden, lafsen S. F. G. einen ieden Vnparteyschen judiciren, der gentzlich hoffnung, es werde aufs dieser wahrhafftigen ertzehlung mehr dan genungksamb ahns Tageliecht bracht sein, wie Rechtmefsiger Weise durch die Pares Curiae Verfahren, Vndt hiergegen S. Fl. G. von dero eigenem, mit Eydt vndt pflicht zugetahnem Lehenmann vnnd Vntertahnen, calumniose deferiret, Vnnd ehe dieselbe mit ihrer notturfft in meritis causae gehöret, condemniret sey.

Etc. etc. etc.

Aufs welchen allen vnd Jeden dan luce meridiana clarius erscheinet, dafs S. F. G. in Jure et facto stadtlich fundiret, Dieselbe zur hochsten vngebuhr vnd gantz calumniose ahngegeben, vnd dahero im geringsten keine vrsache verhanden sey, derentwegen ad privationem Ducatuum Clage ahntzustellen, hiergegen aber billich vndt Rechtmefsigk, dafs dem delatori nicht allein dergleichen Wiederfahre, sondern auch hierüber, nach vorgehendem Rechtlichem erkendtnufs, in die diefsfals verwirckte straffe, andern zu desto mehrerm abschew, zu ziehen sey.

Salvo rectius sentientium judicio.

6.

Magni Nolden Decretum Contumaciae contra Hertzog Wilhelm erhalten 1614.

Nach einer alten Abschrift in dem Folianten ♯♯, fol. 166. 167., auf dem kurländ. Provinzial-Museum.

Sigismundus 3.

Kunt vnnd offenbar sey allen vnd ieden, denen daran gelegen, dafs vor vns vnd vnserm gerichte geladenn sey gewefsen, der durchlauchtige Furst vnd Herr, Herr Wilhelm, Hertzogk Inn Churlandt vnd Semgaln, vnser lehntreger, auf anhalten defs wolgebornnen Herrn Magni Nollen vnsers Hof Jungkern, darumb, dafs nemlich obgedachter Furst vngeachtet vnsers decrets, darin wir Im vnterm vadio der 30000 fl. Polnisch geboten, dafs er obgemeldem klieger dafs gut kaleten also gehelfsen, welches Er Im genommen, mit allen schadenn, kosten vnnd nutzung wieder zustellen solte, vnnd wie auch wegen der beschuldigung vnnd anklagen so In obgemelden Furst Libellen citationibus: wie auch in den Goldingschen acten protocolliret, Im ein stillschweigen auferlegt, dem allen vngeachtet, weil Er weder den gelittenen schaden vnndt gerichtskostenn, wie auch die in seinem nutz gewandte fruchte vnnd einkommen, dem klegl. zalen, vielweniger die beschuldigung vnndt anklage, welche die Goldingschen acten protocolliret, vnnd ehren vnnd guten nahmen obgemelten klegers hefftig verschmelern, vermöge defselben vnsers

Decrets aufheben vnd zu cassiren verstatten, Ja thut auch dem kleger durch seine newe processen vnd klagen, dadurch vnser decret, vnnd einmal gevrtheilte sachen geschwechet, in grofsen schaden vnd vncosten setzen vnd aufhaltenn, dazu auch mit newen beschuldigung vnd anklagen, den guten nahmen defs klegers beschweren, zu sehen vnnd anzuhören, dafs dafs obgemelte vadium der 30000 fl. Polnisch, so in vnserm Decret enthaltten, darumb dafs Er demselben zuwieder gehandelt, wieder gedachten Fursten gesprochen, vnnd Im solches zu zalen auferlegt vnnd befohlen, vnd dafs Im daruber wirt auferlegt werdenn, schadenn vnnd gerichtskosten, so wol die nutzung, so Er aus defs klegers guttern genofsen, laut des klegers liquidation, die Er thun vnnd beweifsen wirt, zu erstatten, vnnd endlich zu aufsleschung vnd abschaffung der libellen, citationen, decreten vnnd alle anklagen, die nur in den Goldingschenn protocollen vnnd acten gefunden werden, vnnd welche den guten nahmen des klegers beleidigen, vermöge defselben vnsers Decrets bey grofserer straffe, so nach vnseren wilkure Im solte auferlegt werden, vnnd was dafs recht vnnd die billigkeit erfordern wurde, wie solchs aus der citation weitlauffig zu ersehen, zu erkennen vnnd ervrteilen: Derhalben auf heute dato aufs derselben citation einfallenden termin so wol auch, daf die sache durch vnsere beisitzere vnsers gerichts an vns verwiesen werden, zudem auch das ein arrest auf dafs Decret der verdamung durch den Edlen Nicolaum Pierschali defs Fursten volmechtig in vnser Canzelei geschehen, vnnd bifshero von beiden teilen vollnfuret, der kleger in eigener Person, der Bekl. aber durch den Edlen Molkawetken seinen Volmechtigen vor vns erschienen vnnd den terminum in acht genommen vnd kleger aus seiner citation wieder bekl. seine klage eingefuret hat, dafs Bekl. teil eingewant, dafs der Furst Priuilegiret vnd wie der Hertzog aus Preufsen die lehn entpfangen, welchen, weil Er vermöge der vertrege vnd alten gebreuche vnd herkommen defs landes Preufsen nur vor die Pares Curiae, wenn Er mit seinem lehnman zwiestig were, seinen forum vnnd gerichtsstatt hatt, so were es auch billich, dafs der Furste aus Churlant gleicher mafsen auch vor die pares curiae, vermöge seiner Privilegia antwortten mochte, Derowegen gebeten, dafs sein Principal wegen eingewanten seines rechten von gegenwertigem gerichte mochte lofs vnnd ledig erkant werden, vnnd brachte vberdefs auch dieses ein, dafs gegenwertiger kleger zu cassirung vnnd aufhebung des Decrets, welches in contumaciam vnnd aufserhalb rechtens, weil seine erhebliche verhinderung noch bestunden, auf zukommenden reichstag citiret were, vnnd weil solche citation werete, so könnte der kleger die Execution vnsers Decrets nicht begeren, hiergegen aber replicirete der kleger, dafs wol zwar der Furste aus Curlandt, so viel den Furstlichen stand betrifft, dem Fursten aus Preufsen gleichgemacht sey, demnach were in der ersten des Furstenthumbs Curlant subiectionvertregen nicht enthaltten, wen zwischen Furst vnd lehnman ein Zwiest endstunde, die pares curiae rechtens sein soltten, Ja das wiederspiel funde man in den kurlandischen vertregen vnnd man hette wieder solche offentliche vertrege nichts durch Priuatrecessen reluiren konnen, Was vnser erstes Decret betrifft, das ist rechtmefsig vnnd nicht schlecht, contumaciam sondern auf beiden Partten rede vnnd wiederrede in gegenwart defs Fursten volmechtigen, welcher eben dieselben exceptiones declinatorias fori, deren sich itzt beklagtes teil gebraucht, so wol auch die legalia impedimenta vorgewant vnnd ergangen; die action auch de male obtento hatt auch keinen Platz in solchen Decreten, die aus beider Partten

reden vnnd wiederreden gesprochen werden, vnnd wen sie schon Platz hette, so muste sie in Ihrer gewiſser geburhlicher Zeit vnnd in demselben gerichte, da das Vrteil gesprochen, angestellet, vnd daſs vnser decret nicht auſser, sondern gentzlich nach dem libell gesprochen were, konte derhalben die aufsgebrachte citationes auf zukommenden Reichstag die Execution des obgemelden Decrets nicht hindern noch aufhaltten. Nachdem wir mit vnsern beisitzenden Rehten beider Partte rede vnnd wiederrede gehoret vnnd erwogen, daſs vnser erstes decret dazwischen kommen, dadurch der Furst von Churlant an vnser hofgerichte verwieſsen worden, Derowegen nachdem Im seine Exceptiones benommen, habenn wir gesprochen vnnd decretiret, daſs Er in vnser nechstfolgenden session antwortten soltte, Wie nun der terminus aufs demselbenn vnserm decret hievon kommen, vnd der kleger vor vns erschienen, vndt auf demselbenn seine klage verfolget, der beklagte aber dreymal vnnd vber gebreuch deſs rechten viermal, durch den garwol gerichts botten nemblich den Edlen Christoff Czyzovſsky zu vns geladen vnd gefordert, nicht erschienen, sondern der obgemelde Caspar Moikoffskj deſs beklagten volmechtigen nur von seinen fleiſse protestiret vnnd vermeldete, daſs Er nichts in befehl hette weiter zu agiren, haben wir mit vnsern beisitzenden rehten in anwerkung, daſs der beklagte Furste aus Churlant nicht erschienen, sondern sein volmechtig. allen von seinen fleiſs protestiret, Im kleger wieder obgemelden Fursten weiter vortzusachen zugelaſsene vnnd habenn im fernerem proceſs auf gerichtlich vnnd rechtmeſsig anhaltten deſs klegers, vnnd aufs deſs Fürsten Contumacia befunden vnnd auch erkant, daſs obgemelter Furst aus Curlant in gegenwertiger sachen vntergelegen, wie wir den erkennen vnnd sprechen, daſs gemelter Furst erst das vadium der 30000 fl. Polnisch, welches er darumb verloren, daſs Er wieder vnser decret gehandelt, vor den Piltischen landrehten wircklich vnnd in der taht erlegt vnnd bezahlt, darnach daſs Er schaden vnnd gerichtskosten, wie auch die genossen einkommen aus deſs klegers guttern, welche der kleger auf 10000 fl. Polnisch vor vns geschetzet, erstatte; Entlich, das Er die libelln, citationes vnnd alle klagen, so in denn Goldingschen acten protocolliret, Ehr vnnd guten nahmen des klegers betrifft, laut vnserm ersten Decreto lasse aufsthun vnnd cassiren vnnd solches bey verlust gleichmeſsigs vadii von 30000 fl. Polnisch, welches wir itzt zum andernmal vermoge gegenwärtigen Decrets In auferlegen.

In dieses Decrets exequirung verwust wir obgemelden Parte an obgemelden landtraht, welchen wir zu ordnen die wolgebornen Carl Heudrig Machter [Mannrichter] als ordenliche Execution vnnd Johan Anboten Landfenrich deſselben stiffts Pilten auf demselben termino, welcher peremptorius sein soll, wen obgemelter Furste vom klegern nach lasen Poth durch citation wirt geladen vnd Im vnser Decret wird Insinuirt werden, da eine oder Zwei abweſsen, nichst dem hindern soll. Zu Uhrkunt sein vnsers Reichs vnd des Groſs-Furstenthumbs Littowe Siegel diesem angehengt, Datum Worschow Sonnabents vorm fest Maria Magdalena Ao. 1614. vnser Reiche deſs Polnischen im 27., des Schwedischen im 21. Jahre.

7.

Schreiben des Churfürsten Johann Georg von Sachsen an den König von Polen für Herzog Wilhelm von Kurland, d. d. Dresden, den 4. Februar 1615.

Aus dem Folianten: Acta et Documenta pag. 154—156., im kurländischen Provinzial-Museum.

Durchlauchtiger König, Wir entbiehten Ewer Königl. Maytt. Unsern Grufs, und unsere gantz willige Dienste. etc.

Wir haben mit Verwunderung angehöret, dafs unser Oheim, Schwager, Gefatter und lieber Sohn, der Durchlauchtige Hochgebohrne Fürst Wilhelm Hertzog in Cuhrlandt und Semgallen von sein lieben [*leg.* Seiner Liebden] eigenen Unterthanen einem, mit Nahmen Magnufs Noldt, und seinen adherenten, welche durch desselben Raht und antreiben, wieder ihren Natürlichen Herrn sich beschweren, bey Ihr Königl. Maytt. fälschlich und lästerlich angetragen sey worden, dafs dadurch Ihr Königl. Maytt. Gemüht gegen seiner Liebden etlichermassen verändert worden. Daher die Obgl. [*i. e.* obgedachte] Rebellische Unterthanen anlafs genommen haben, Citationes und Mandata, die sein Lieben praejudicirlich und seines Fürstenthumbs rechte streitig machen, Von Ihro Königl. Maytt. zu erhalten.

Weilen uns aber bewust, dafs die Obrigkeiten nicht allein von Gott geordnet, sondern auch wieder solche auffrürische und böse Buben jederzeit gnädigst geschützt, und erhalten werden, zudem weiln seiner Liebden leben, Sitten und Fürstliche Tugenden also in gantz Teutschlandt bekandt und lautbahr, haben wir gute Fuge und Ursach gehabt Vor seiner Liebden zu schreiben und zu intercediren, welches dafs es auch andere Reichs Churfürsten und Fürsten, denen nit unwissent, durch was pacta und conditiones sich die Cuhrländische Fürsten der Krohn Pohlen unterworffen, wegen der Verwandtschafft und Freündtschafft, die sie mit sein lieben haben, thun werden, haben wir verstanden.

Bitten deshalben Dienstlich und fleifsig, Ihre Königl. Maytt. wollen nichts unterlassen, wafs die Billigkeit und Gerechtigkeit, wie auch des Reichs Pohlen Statuta und Gesetze erfordern, Ihre Königl. Maytt. wollen nach Ihrer hohen Weifsheit, Tugendt und freündtligkeit, sich also gegen obgedachten Cuhrländischen Fürsten erzeigen, dafs die Unterthanen, welche da wieder Weltliche und Geistliche Rechte sein Regiment mit unbilligkeit verworffen, in schuldiger Gehorsamb und Dienste ernstlich gehalten werden mögen, und wollen nit gestatten, dafs seines Fürstenthumbs Rechte, Lehn und Hoheiten gemindert und in Zweiffel gezogen, sondern vielmehr das sie zu Lob und Zier der Krohn Pohlen mögen unverruckt und vollkommen gehalten werden. Welches weittläufftiger unser lieber Getreuer, Raht Franciscus Romanus der Rechten Doctor und des Landt-Gerichts zu Leipzig Assessor und daselbsten der weit berühmbten Universitet Professor, welchen wir Obgl. Cuhrländischen Fürsten in diesen Sachen zu dienen befohlen, vor Ihro Königl. Maytt. beybringen wird dieses wird obgedachter Cuhrländischer Fürst, mit seinen schuldigen und unterthänigen Diensten in Danckbarkeit, da es nun die Gelegenheit erfordern

wird, Demühtig zu verdienen sich befleissigen. Wir aber wollen keine Gelegenheit wiederumb Ihro Königl. Mayᵗᵗ. zu willfahren vorbey gehen lassen; Der wir hiemit langes Leben, gute Gesundtheit und Glückliche Regierung wünschen. Geben Dresden den 4. Februarii Ao. 1615.

Von Gottes Gnaden Johan Georg in Sachsen, Cleve, Gulich und Berge Hertzog, defs H. Römschen Reichs Ertz-Marschalck und Cuhrfürst, Landtgraff zu Thüringen, Marggraff in Meissen und Bergaw, Graff zur Marck und Ravensberg, Herr auff Ravenstein

Ihro Königl. Mayᵗᵗ.
Zugethaner
Johan Georg Cuhrfürst.

8.

Apologie
für den kurländischen Adel, bei Gelegenheit der Streitigkeiten desselben mit den Herzogen Friedrich und Wilhelm,

von

Otto Grotthuss.

Nach einer, vielleicht gleichzeitigen Handschrift von 18 Bogen in fol., mit Vergleichung dreier andern (die eine von 84½ unpaginirten Bogen, die andere von 67 und die dritte von 145 Seiten in fol.), welche sämmtlich dem kurländischen Provinzial-Museum gehören.

Apologia.

Das gantze Werck der Apologie oder Schutz-Rede Einer Curl. und Semgallischen Ritterschafft wieder des Durchl. Hochgebohrnen Fürsten und Hrn. Hrn. Wilhelm in Lieflandt zu Curlandt und Semgallen Hertzogen, aufssprengungen und traduction im Röm. Reich und andern Benachbarten König-Reichen, begreifft 3 Theile in sich:

1) Die Historien und Nothwendigsten sachen, so von der ersten Subjection Ao. 1561. bis auff gegenwärtige Stunde in diesem Fürstenthumb vorgelauffen.

2) Darnach die Antwort auff des gegenwertigen theils Argumenta, welche jetziger Zeit wieder uns zu Behauptung des absoluti Dominii und doppelter Regierung gebraucht werden.

3) Und endlich vors dritte werden pro Appendice Ursachen und gründe angezogen, Warumb wir zum Baufscke und noch Unsere Gravamina zu übergeben, und unsere Judicia und Privilegia durch ordentl. Rechts-Mittel zu vertreten befugt gewesen und noch seyn.

Flavius Josephus, der Jüdische Historien-Schreiber, setzet im 14. Cap. seines 6ten Buchs, da er vom Verderb menschlicher Natur redet, diese Worth: So lange die Menschen

niedrigen Standes seyn, dieweil sie nicht dürffen, noch frey haben, ihren natürlichen Affecten nachzuhangen, werden Sie vor gutte und billige Leute von männiglich angesehen, geben auch vor einen besonderen Eyffer und Fleifs gegen die Gerechtigkeit, fürchten Gott, und haben sich das gewifs eingebildet, dafs Gott allen unsern Wercken und Thaten gegenwärtig sey, auch alle unsere Gedancken anschaue: So bald Sie aber Macht, Gewalt, Herrschaft und Regiment überkommen, legen Sie die vorigen Sitten und Natur gantz abe, fallen und gerahten gleichsahm als die jenige, so in Comoedien ihren vorigen Habit ändern, und andere Persohnen annehmen, in allerhand Stoltzigkeit und Frechheit, auch Verachtung beydes, göttlicher und menschlicher Dinge, und da ihnen alle Mifsgunst zu überwinden, die Gottesfurcht und Gerechtigkeit zum Höchsten von nöthen, da auch nicht allein alle ihre Wercke, sondern auch Willen männiglich vor Augen gestellet seyn sollen, da thun sie gleichsahm, als wenn es Gott nicht sehe oder aber vor ihre Macht sich selbsten fürchten müsse, in ihre Unterthanen debauchiren, wütten und toben, und wafs sie entweder durch unnöthige Furcht, oder aber ungegründeten Hafs, Favor und Gunst erkennen und befehlen, dafselbe bilden sie sich ein, müste stracks eben auch Gott und Menschen gefallen, das Zukünfftig wenig erwegende, denn alle die jenigen, so ihnen zum Besten den grösten Fleifs und Arbeit angewand, dieselben erhöhen sie zwar anfänglich, bald hernach aber, da sie schon in Ehren und Würden, werden sie ihnen gehäfsig, und wiewol sie Selbe vorhin aufgeholffen, so berauben sie Selbe doch nicht allein der Ehren, sondern auch des Lebens, nicht erwegende, mit wafs Billigkeit solches geschehe, und indem sie leichtfertigem Angeben so viel Glauben zustellen, wütten sie nicht in die jenigen, über welche ihnen gebühret, sondern über welche sie leicht wütten und toben können. — Diesen Spruch des hochweisen Mannes können wir gar wol auf die gegenwärtige Zeiten und unsern jetzigen Zustand appliciren, denn wir mit unserm Schaden genugsahm weise worden, wafs wir vor dank und frommen davon getragen, dafs unsere Vorfahren die vorige Form des Regiments zu ändern, und der jetzigen Fürsten Herren Vatern zu Ihrem Erb-Fürsten zu erwehlen und ihn dadurch aus einem geringern zum höhern Stande zu erheben sich überreden lafsen, vor welche Wohlthaten Wir den danck davon bringen, dafs man uns nicht allein durch allerhand Grieffe und wieder die Subjections-Pacta eingeführte Procefse in dienstbarkeit zu stürtzen, sondern auch nunmehr, da wir umb unsere Freyheit sprechen, unsers Lebens, Haab und Wolfahrt zu gefähren sich bemühet; Und obwol weder die Fürsten, noch Ihr Herr Vater uns zu Edelleuten gemachet, sondern Wir unsern Adelstand von Undenocklichen Jahren, von den Vornehmsten Geschlechtern aufsm Römischen Reiche deduciren können, auch unsere Uhralte Stam-Gütter durch unsere Majores etzlich hundert Jahr zuvor, ehe Ihres Nahmens einer in diese Lande kommen, acquiriret und erlanget, und endlich in der letzten mutation und subjection des Liefflandes unter die Cron Pohlen (da wir nichts weniger, als die überdünische Provincia, unter dieselbe immediate hätten bleiben, auch wann es bey der vorigen Form des Regiments, inhalt der Subjections-Pacten, blieben, ebenfalls zu denselben Dignitaeten und Ämptern können befördert werden;) nach dem Wir sie solcher gestalt zu solchem hohen Stande evehiret, und wafs Er vorhero nur zu lebtagen gehabt, erblich aufgetragen haben, so schämet man sich doch nicht jetziger einer Landschafft grofse Wohlthaten aufsurücken, und aus dem Fundament einer unerfindlichen Undanckbahrkeit, Ihrer Gütter (davon Sie Ihnen doch nicht auf einen Flie-

genfals conferviret [*al.* conservivet]), Ehr und Leben zu priviren, auch wieder einestheils, ungeachtet derselben Vorfahren treue Dienste und Wohlthat, in der Gruben zu grassiren und zu mätten, darumb, dafs sie ihre gravamina und Beschwer übergeben, umb ihre Freyheit geredet, und derselben halben wieder die Recesse und andere Eingriffe tanquam Pupilli a Tutoribus suis restitutionem in integrum begehret und gebehten: damit aber männiglich unsere Unschuld bekannt werde, so wollen wir anfänglich die Historia an Ihr selbst und die nothwendigste Sachen, so von der ersten Subjection und Anno 1567 [*leg.* 1561.] bifs auf gegenwärtige Stunde in diesem Fürstenthumb vorgelaufen, mit beflieifsener Kürtze, so viel die Menge defsen an ihr selbst leiden wil, erzehlen, und darnach auf des Gegentheils Argumenta, welche jetziger Zeit wieder uns zu Hülffe des Absoluti Dominii und doppelten Regierung gebrauchet werden, antworten und endlich pro Appendice Ursachen und Gründe anzeigen, dadurch wir unsere jura und Privilegia durch ordentliche Rechts-Mittel zu vertreten befugt seyn, darauf's eine Landschafft so viel bafs zu vernehmen, ob die Fürsten mit Billigkeit derselben oder sie vielmehr den Fürsten hohe Wohlthaten aufzurücken, ob Sie die Fürsten selbst, insonderheit dieser Weitläuffigkeit nicht selbst vielmehr Ursach seyn, alfs dafs sie solche mit Fuge einer Landschafft in die Schuhe giefsen könten, nach demmahlen sie diejenigen, So sie erhoben, unterdrücken, und die Ihnen guts gethan, mit Uebelthat belohnen wollen. Anno 1567 [*leg.* 1561.] als der betrübte Zustand mit dem Muscowiter in Liefland sich zugetragen, und vom Römischen Reich keinen Schutz haben können, sondern Abgelegenheit halben verlafsen werden, haben nicht allein der Heer-Meister, jetzigen Hn. Hn. Vater, sondern auch der Erts- und andere Bischöffe, Commendatoren, gantze Ritter- und Landschafft und consequenter alle Ordines, wie Sie Nahmen gehabt, conjunctim, insgesammt und insgemein Ihren Schutz und Zuflucht bey der Cron Pohlen, als der zunechst angelegenen Herrschafft gesuchet, und sich endlich derselben untergeben und einverleibet, zu welcher Subjection der Heer-Meister nur ein Glied des Landes und mehr nicht gewesen, und dahero zu derselbigen auch nicht mehr, denn ein einiges Votum reichen und ablegen können, dann ipso puncto temporis, alfs das axioma supremum und Subjection, so dem Römischen Reiche zuständig war, aufgehoben, da hat auch das Imperium, der Stand, Hoheit und Dignität des Heermeisters, so ferne Er das vom Römischen Reiche getragen, ein Ende genommen, und ist das universale Dominium des Römischen Reichs und die potestas imperii specialis des Heer-Meisters von Ihm auf die gantze Rempubl., dafs ist auf alle Ordines und Stände der Provints Liefland zurück gefallen, welche sampt und sonders solches fastigium des universalis Dominii insgesammt bekommen, und der Cron Pohlen übertragen und übergeben haben, dannenhero solche freywillige Untergebung nicht von unser Väter Dienstbahrkeit, als wenn dieselbe in des Heer-Meisters absoluto Dominio gewesen, sondern ex communi Reipubl. et omnium ordinum potestate hergefloisen. Krafft welcher General-Subjection der obgemeldten Stände die Forma liberae Reip. in Schrifften verfafset, und nicht im Nahmen des Heer-Meisters allein, sondern aller anderen Stände, vornehmlich des Adels, König Sigismundo Augusto und den Ordinibus der Cron Pohlen vorgetragen, und von denselben angenommen, wie die allgemeine Privilegia des Landes in ihren Buchstaben aufsweisen. Nun hätte inhalt dieser Privilegien (in welchem kein Stand abgesetzet oder verworffen) auch wol der Heer-Meister in seinem Stande und Esse, bifs Er gelebet, bleiben können; Er hat aber

mit der Königl. Maj. Sigismund. Aug., als die Subjection nomine Ordinum tractiret worden, sich in sonderbahre privat Tractaten, wegen Verwechselung des Geistl. seines Heer-Meister-Standes mit dem Weltlichen Fürsten-Stand eingelaſsen, und darüber etliche privat pacta, die genannt werden provisio Ducalis (darinn Ihm Churland und Semgallen zum Unterhalt und Genüſsung der Einkünffte, salvo Regis supremo atque directo Dominio, concediret worden), erhalten, welche Pacta aber mit den pactis publicis unserer Privilegien durchaus keine Gemeinschafft haben, sondern auf künfftige Ratification und Beliebung aller Stände verschoben, wie aus mehrem der Provision Buchstab aufweiset. Nach diesem angestellten Privat-Tractaten hat ermeldter Heer-Meister mit unsern Vätern in Churl. und Semgal. gehandelt, und denenselben unter seiner Hand und Siegel Anno 1562. d. 7. Martij starck zugeseget, daſs Er sie nicht allein bey der Freyheit, die König Sig. Aug. in denen Pactis Subjectionis publ. ihnen gegeben, schützen und erhalten, sondern auch viel mehr, und höhere mittheilen wolte, dadurch Sich unsere Väter bereden, und in gegenwärtige Dienstbahrkeit, darinnen uns die Hertzogen durch eingeben ihrer Frembden aufländischen Rähten zu bringen sich bearbeiten, verführen laſsen, da sonst Wir und Sie bey einer Freyheit und bey einem Cörper hätten verharren, und Wir so wol als Sie zu allen Dignitaeten und Ämtern des Landes kommen können; dann wie beyde, unsere Väter und Wir, den groſsen zusagen zuwieder, mit Recessen und Dienstbahrkeit sind überschnellet, daſs ist öffentlich am Tage, und ein jeder erfähret es fast stündlich, wiewol solche Recesse als privat puncta unsern pactis Subjectionis publ. (darinnen unser gantzes Heil et salus, quae suprema lex est, bestehet;) und consequenter unsere Privilegien, so König Sig. Aug. unsern Vorfahren gegeben und welche dahero fest stehen, nichts praejudiciren können; denn daſs ist das einige Fundament oder Grundfeste, darauf die gantze Subjection zwischen der Cron Pohlen und Liefland bestehet, dahero alles, waſs auf diesen Grund nicht gebauet, sondern demselben wiederstrebet, an Ihm selbst niederfället, und so wenig bestehen kan, alſs der Phariseer Tradition wieder Mosis und der Propheten Gesetze, wie solches klärlich in der Refutation und andern theil dieser Relation sol deduciret und ausführlich gemachet werden. Insonderheit weilen Hertzog Gotthard zu der Zeit alſs Er die Recesse aufgerichtet, noch selbst nicht seines Fürstl. Standes gewiſs gewesen, indem Er bey Könige Sig. Aug. Leben wegen wiedersprechung der Polnischen Stände, es dahin nicht bringen können, daſs Er die Investitur des Fürstenthums erhalten mögen; Nach Könige Sig. Aug. Absterben aber hat König Stephanus im Jahre 1579 auf dem Moscowitischen Zuge im Lager vor Dzeisna, in Gegenwart etlicher Senatoren, die Fürstl. Provision, so König Sig. Aug. dem Heer-Meister gegeben, revidiret, und viel geändert, endlich auch den Heer-Meister zum Fürstenstand und Investitur zugelaſsen, wie das Diploma, daselbsten gegeben, aufweiſset, sub litera D. Welche Investitur und Ordination die Stände des Reichs auf folgenden Reichstag Anno 1580 wiedersprochen und tanquam actum privatum et extracomitialem keinesweges nit sein laſsen wollen, in welchem ungewiſsen Zustande Hertzog Gotthardt nichts desto minder über die Recesse ao. 1587 d. 22. Februarij auch ein Testament gemachet, und in demselben die Regierung seinen Söhnen, mit worten zwar conjunctim und gesammter, aber in der That getheilter Weyse aufgetragen, sub litera E., welches beydes Er contra Naturam (quae non admittit, ut duo unius rei in solidum sint Domini), so wol auch die Pacta subjectionis et jura

Feudalia zu thun nicht bemächtigt gewesen: alldieweil ihm seine Söhne nicht aus seinem Testament, sondern blofs aufs den Pacten, so wegen des Fürstenthums mit der Cron aufgerichtet, succediren müfsen. Auf welches Testament Er hernach im selben Jahr den folgenden 17. Martij [*leg.* Maji] mit Tode abgangen, darauf die Räte den bald folgenden 3. Julij St. V. desselben Jahres die Landschafft bald nach und auf der Fürstl. Begräbnifs alzugleich, und nicht (wie jetzo geschieht) eintzeler Weyse, (dabey wol in acht zu nehmen, dafs zu der Zeit die Geniculation und Lehnbittung noch nicht im Gebrauch gewesen, sondern 3 Jahr hernach erst jung geworden) beyden Jungen Herren einen allgemeinen Eyd thun lafsen, da doch der Fürsten selbst noch keiner dem Könige als dem Universali und Ober-Herren geschworen, noch die Landschafft ihrer Privilegien halber (wie in der Cron Pohlen, wenn ein neuer König oder Herr das Regiment annimmet, gebräuchlich ist) versichert, Vielweniger Ordnung gemachet, wie es mit der Succession und Regierung des Landes solte gehalten werden; ohne dafs das Testament ist abgelesen worden, welches doch kein einiger von der Landschafft in dem Getümmel des Volcks, und unterm Thor gerührten Trommeln, verstehen können. Und ist also die Sache wegen des Fürstl. Standes a parte Regni, noch immer in Ungewifsheit und suspens blieben, bifs auf das Jahr 1589. Daselbst haben erst die jetzige Königl. Maj., unser Gnädigster Herr, die Sache so weit bearbeitet, dafs die Tractatus Ducales so wol König Sig. Aug., als Stephani abermahl durchsehen, und weilen die ersten so wol, als die andern vor privatis erkannt, und dahero viel puncta, in specie aber vom Stiffte Pilten und Ampte Grobin etc. darin geändert, als ist von jetzt höchst gedachter Königl. Maj. eine gantze neue Collation über den Fürstl. Stand gerichtet, Ihnen gnädigst mitgetheilet, und darauf, als ein Fundament des Fürstl. Standes, Hertzog Friedrich zum Hertzogen in Churland und Semgallen investiret und bekleidet worden. Wie dieselbe Investitur im dato 1589 d. 18. April und das Respons, so an Statt einer Declaration, d. 27. April darauf erfolget, nach der Länge aufsweisen, sub F. et G., dafs also von diesen datis erst recht der Fürstl. Churl. Stand de jure seinen Ursprung genommen, da sie zuvor nur Candidati Ducales, non autem Duces re vera gewesen seyn; Und obwol Hertzog Friedrich das Lehn damahl vor sich und seinen H. Bruder empfangen, so erstrecket sich doch die Belehnung nicht weiter, als auf die ersten Pacta, darinnen nur Ein und nicht Zwey Fürstenthümer oder Regierungen gestifftet, und ist nicht anders, alfs wie in Preufsen, eventualiter und auf den Todesfall zu verstehen. Anno 1596 d. 21. Maij habe beyde H. Brüderliche Vorträge unter sich aufgerichtet, und in denselben das Fürstenthum getheilet, sub lit. H., und algemach ein jeder in seinem Theil sich des Regiments angemafset, auch von etlichen, wie wol wenigen, so der Sachen nicht nachgedacht, privatim et particulariter sich besonders umbs Lehn bitten, und also huldigen lafsen, in allem deme sich auf einen Recesse, so ao. 90 sol aufgerichtet seyn, Ich aber denselben nicht finden kan, und auf Ihres Vatern Testament gründende, welches ein schwaches Fundament ist, weilen Er in Lehnen kein Testament, viel weniger contra Pacta Subjectionis aus einem Cörper des Fürstenthums zweene machen können, auch selbst, wie kurtz vorhero erwehnet, seines Fürstl. Standes noch nicht gewifs gewesen; diese Brüderliche Verträge haben Sie hernach ao. 98 den 2. Aprilis von der Königl. Maj. confirmiren lafsen, sub lit. I., und in selbiger falsam causam, nehmlich consensum Provincialium allegiret, da doch keiner von der Landschafft, besondern blofs

die Rähte, dieselbe unterschrieben, und als sie nebst dem Testament, auf des Seel. alten Herrn Begräbnifs abgelesen ist, unter dem Thor des Schlofses, da die Landschafft auffm Platze gestanden, die Trommel geschlagen worden, alfso dafs kein einiger ein Wort davon hören, noch verstehen können, davon hernach in der Refutation mehr meldung geschehen wird. Darauf Hertzog Wilhelm im folgenden 99 Jahre (in welchem ein schwerer Procefs ratione injuriarum der Nolden wieder Heinrich Buttler, beyderseits vornehmen Geschlechts und grofsen Anhanges, sich angesponnen) das Lehen zu empfangen, auf den Reichstag zihen wollen, hernacher aber das eingestellet, und sich nach seiner Schwester Fräulein Elisabeth Hochzeit nach Teschen begeben, und gegen beyde Reysen, ohne vorher geschehener Bewilligung oder Landtag, den Adel mit Ihm zu ziehen, und sich selbst in Sammeten Mützen und güldenen Ketten, Ihre Fuhrleute aber in blauen Unter- und Rohten Ober-Röcken zu kleiden, endlich ihre Pferde vor die Fürstl. Rüstwagen in einer baar zusammen zu setzen, wieder unsere Privilegia (Krafft welcher wir der Freyheit des Polnischen Adels, welche an solch Fuhrwerck nicht verstricket, geniefsen sollen) mit ernsten mandaten, bey Vermeidung seiner Ungnade aufgebohten, sub lit K. Als aber der Feind, Hertzog Carl aus Südermanland, in Liefflund ao. 600 mit Heers-Krafft einfiel, auch Pernau, Dörpt, sammt andere vornehme Festungen eroberte, und beydes die Königl. Maj., als wol auch Ihr damahliger Feldherr Fahrensbach (darumb dafs der Entsatz aus dem Reiche nicht so balde im Lande seyn konte, und dahero dem Lande an Gehülff gebrach,) Hertzog Wilhelm in Abwesen Hertzog Friedrichen (der damahlen in Pommern das Beylager gehalten) das schuldige Vasallagium, damit die Landschafft doch nichts zu schaffen hat, unterschiedlich erforderte, sub lit. L.: da hat Hertzog Wilhelm die Landschafft nach Candau den 20. Decembr. verschrieben, und als Er ihnen des Königes ernstliche befehliche eröffnete, mit Ihrer (aus mehr unterthäniger Affection, als aufs einiger Pflicht) geschehener Bewilligung, von dannen ab eine Legation, nehmlich Ihren damahligen Ritterschafft-Hauptmann Herren Jacob von Schwerin und Manteufel, desmahl Fürstl. Raht, an die Königl. Maj. abgefertiget, und sich auf die Landschafft-Privilegia beruffen, das nicht geleistete Vasallagium damit entschuldiget, dafs Er ohne vorhergegangenen Landtag der Landschafft keinerley dienste aufdringen, noch wegen eigener Gefahr des landes über die Gräntze ziehen könte; derowegen die Königl. Maj. gebehten, dafs Er und die Landschafft anstatt der Rofsdienste mit einer Contribution abkommen möchten, nach mehrem Innhalt der Instruction sub lit. M. Ob nun Ihr Königl. Maj. mit der Landschafft wol zufrieden gewesen, dafs Sie anstatt der Rofsdienste contribuirten, den Fürsten aber wegen nicht geleistetes Vasallagium (welches mit der Landschafft-Rofsdienste nichts zu schaffen hätte) nicht allerseits vor entschuldiget angenommen, und der Fürst vorher sich selbst in der Legation darauf gegründet, dafs Er ohne Landtag der Landschafft keine dienste auflegen könte; so hätte Er doch deme zu wieder, ehe und zuvor die Gesandten wiederkommen, und Er wifsen können, ob Ihr Königl. Maj. mit der Entschuldigung zufrieden, oder nicht, die Landschafft mit dem gedoppelten Rofsdienste d. 22. Febr. des folgenden 1601 Jahres, umb welche Zeit man aus der See, und von Schweden sich nichts zu befahren gehabt, nicht am nächsten Ohrte des Strandes (da man des Feindes, wenn es zu rechter Zeit gewesen wäre, wahrzunehmen), sondern etliche Meilen davon in der Nachbarschafft Litthauen zum Baufske, mit dem gedoppelten Rofsdienste,

ohne vorhergegangenen Landtag, auffgeschrieben: Als nun umb die Zeit, und gegen den Landtag, der S. [*d. i.* selige] Schwerin von der Legation wiederkommen war, und der Landschafft, dafs die Königl. Maj. mit Ihnen wegen angebohtener Contribution wol, aber mit dem Fürsten, seines nicht geleisteten Vasallagii halber, nicht zufrieden wäre; seine Relation gethan, und dieselbe darauf bey sich erwogen, dafs die Königl. Maj. der anpraesentirten und unverhofften Contribution durch solchen Auffboht beraubet wäre, auch gesehen, dafs die Entschuldigungen, so der Fürst Hertzog Wilhelm in der Legation gegen Ihro Königl. Maj. eingewand, nehmlich, dafs ohne Landtag ihnen keine dienste könten aufgeleget werden; Ihnen nicht gelten mögen, sondern Sie deme zuwieder jetzo nicht mit schlechten, sondern gedoppelten Rofsdienste, umb die Zeit Jahres, auch an dem Ohrte, da man vom Feinde sich nichts zu befahren hätte, aufgeschrieben werden, und aus der Proposition wegen entsetzung etlicher Höffe, leicht abnehmen können, dafs der Auffboht wieder die Durchzüge gemeinet und sich befahret, wenn Sie das thäten, dafs Sie bey den Pohlen in verdacht möchten gerahten, als wenn Sie williger wieder Sie, als den Schweden aufzuziehen wären, indem auf so vielfältiges erfordern der Königl. Maj. selbst, und des damahligen Feldherren kein Rofs über die Düna geschicket, sondern dafselbe durch vielerwehnte Legation entschuldiget wäre worden, jetzo aber solcher Entschuldigung zugegen nicht wieder den den Feind, sondern wieder Sie sich so fertig im Felde finden liefsen. Da haben Sie in solcher Consideration und umb Verhütung allerhand Gefahr und Verdachts (darin sie sich bey der Nation, die ohnedafs, wegen des neuen überdünischen Exempel, Ihnen nicht viel guttes traueten, leicht hätten stürtzen können) sich nicht unbillig, sondern aus solcher hochwichtigen und wol bedencklichen Ursachen, des Aufzugs mit Worten zwar dasmahl verweigert, in der that aber dasmahl nicht allein, sondern auch allezeit hernach die gantze Zeit des Schwedischen Krieges über, offters auch gar unnöthiger weyse, gehorsahmlich geleistet, und bey derselben Occasion (weilen Sie vermercket, dafs die unfriedliche Zeiten, das absolutum Dominium damit algemach einzuführen, und über Sie zu bestätigen, praetendiret und mifsbrauchet würden) Ihre Gravamina wieder die zwiefache oder gedoppelte Regierung, insonderheit Hertzogen Wilhelmen (weilen derselbe die Landschafft ihrer Privilegien halber noch nicht versichert gehabt), und andere im Regiment wieder die Privilegia begangene Excessen übergeben, und umb derselben Abschaffung unterthänigst gebehten, nach mehrem Innhalt derselben Gravaminum sub lit. N. Und ob nun wol in der gantzen Welt und allen wolbestalten Policeyen, insonderheit aber der Cron Pohlen (unter derer Horizont wir leben, und welcher Privilegium und Freyheit, inhalt unser ersten Subjections-Pacten, wir vor unsere guttwillige Unterwerffung mitgenüfsen) nichts gebräuchlicheres, alfs dafs Unterthanen der Obrigkeit ihr beschwer eröfnen und umb derer Abschaffung anhalten; hergegen auch aller Christlichen Obrigkeit vornehmstes Ampt ist, der Unterthanen (ad cujus meram utilitatem Sie von Gott verordnet) quaerelas und beschwer willig anzuhören und abzuschaffen: So haben doch unsere Fürsten, insonderheit Hertzog Wilhelm, es so übel aufgenommen, dafs Sie stracks auf Leib und Guth wieder die Landschafft sub lit. O. protestiret, auch wieder die Häupter, als den S. Schwerin (der seine Relation gethan und zugleich von seiner Hauptmannschaft abgedancket) oberwehnter Gravaminum halben allerhand dreüungen, und insonderheit dem Manrichter Plater, dafs Er der Landschafft Feind sterben wolte, verlauten lafsen, also, dafs

auch der S. Schwerin (aus Furcht und Schrecken, so ihm des Fürsten Rähte einen theils gemachet) in der Nacht aufbrechen müfsen; Endlich auch den Adel (inmafsen dafs das erste Stücke Magni Nolde rebellion) vor Rebellen und Auffrührer gescholten, da doch Er selbst dem Könige, und Sie Ihm (aufserhalb den auf der Begräbnifs in der Generalität geleisteten Eyde) in specie wegen des Regiments noch nicht geschworen, über dafs auch weder Ihme, noch Hertzog Friedrichen das Regiment von Ihro Königl. Maj. angewiesen war, damit in Beyseyn Königl. Deputaten Ihro Königl. Maj. zuforderst, dafs doch in allewege sich gebühret hätte, und darnach den Fürsten der Landschafft Eyd abgeleget worden wäre, sondern Er hat auch darauf die Landschafft durch einen, Bandeyer genannt, (welcher umb die Zeit sich an den Königl. Hoff begeben, da alle Teutschen wegen des neulichen Liefländischen Abfalls bey der Cron Pohlen in grofser Suspicion waren) bey der Königl. Maj. und den Ständen, dafs Sie mit dem Feinde conspiriret, und sich wieder denselben der Rofsdienste verweigert, angeben lafsen, nach mehrem Innhalt Christoff Fürcksen an die Nolden gethanen Schreiben sub lit. P., und hat also wegen Übergebung dieser Gravaminum (dazu, wie erwehnet, die Fürsten die Landschafft selbst, durch viele neue ungewöhnliche dienste, das gedoppelte Regiment und absolutum Dominium gleichsam bey den Haaren gezogen;) das Spiel, darinnen wir jetzo seyn, mit dem Fürsten Hertzog Wilhelm sich angesponnen, nach dem mahlen ihr Fürstl. Gnaden Hertzog Friedrich es bey der ingemein von Ihm eingewanten protestation, dawieder die Landschafft in Continent sub lit. Q. reprotestiret, bewenden lafsen, und keinen der Gravaminum halber hernacher mehr angefeindet, noch leyd gethan, sondern nach wie vor der Landschafft, auch ihren S. Hauptleuten, die Er auf ihren Häusern besuchet, Gnädiger Herr blieben, Hertzog Wilhelm aber hergegen, obwol auf demselben Landtage zum Baufske der übergebenen Gravaminum halber, beyde H.H. bald einen andern Landtag aufszuschreiben zugesaget, und darauf die Landschafft in Abschaffung derselben auf dafs mahl nicht weiter gedrungen, sondern ihren Rofsdienst da gelafsen, und mit dem übrigen aufgedrungenen gedoppelten Rofsdienste sich in guter Bereitschafft gehalten, dennoch defsen allen ungeachtet, Wie Hertzog Friedrich darauf aus dem Lande gezogen, den ex pacto Ihnen gebührenden Landtag einer Landschafft nicht allein, der zusage zuwieder, nicht angesetzet, sondern auch, damit Er sich in seinem zu früh angemafsten, und noch nicht gebührenden Regiment und absoluto Dominio einwurtzeln möchte, Viel von der Landschafft durch Schrecken und drauungen (welches bey den einfältigen viel vermag) Ihrem vermeinten und von seinen Rähten per minas eingebildeten Irrthumb zu erkennen und dafselbe abzubitten, die meisten aber, aufserhalb die S. Hauptleute und Nolden, bey Ihm umb das Lehen (ungeachtet dafs Sie von Ihm nicht auf ein Fliegenfufs gehabt) mit der abscheulichen und longobardischen Abgöttischen Ceremonien, als mit aufgehaltenen Händen und gebeugten Knien, zu bitten, und Ihme darauf zu huldigen gezwungen, die andern aber, welche die Gott alleine zuständige Ehre des Anbetens Ihme zu beweisen, noch bey leben des ältern H. (denne das Regiment ratione primogenituræ über das gantze unvertheilte Fürstenthumb von Gott und Rechtswegen gebühret;) Ihme peculiariter den Eyd zu leisten, ein Gewifsen gemachet und bedencken getragen, unter allerhand speciösen praetext, von der Zeit an, zu Auflagen zu verfolgen und aufszumatten, keine Mittel unterlafsen, denn als Er den Nolden (denen, ehe Sie auf der Land-Stuben giengen,

wofern Sie auf seiner Seite wieder den Adel seyn, und zu allem seinen Vorhaben die Landschafft persuadiren würden, in Ihrer wieder Butlar schwebenden Action Er grofse Vertröstung gethan; dafs Sie aber derer und Ihre privat Sachen hindangesetzet, in publica deliberatione mehr publicam salutem, und des Landes Privilegia, als seinen Favor in Acht genommen), sonst nichts anders dafsmahl zu leide thun können, hat Er die Action des Buttlarn so viel mehr wieder Nolden selbst angereitzet, auch mit Raht und That allerhand Vorschub gethan, und obwol die Nolden durch ein Decretum des Land-Gerichts, sub lit. R., causam obtinuiret, unterm Schein einer juxta Privilegia Ihme nicht competirenden Appellation, die Sache bifs ao. 1606, (da sie Hertzog Friedrich erst per Transactionem aufgehoben,) protrahiret und Discordias und lites zwischen denen zweyen vornehmen Geschlechtern foviret, damit er die, welche mehrentheils an die Geschlechter hingen, desto leichter unterdrücken könnte. Die damals eingefallene Kriegszeit aber, hat er sich, ad stabiliendum absolutum Dominium, insonderheit gegen die Häupter der Landschafft wol wifsen zu Nutz zu machen, und unterm Schein der feindlichen Gefahr, stracks dafselbe Jahr 1601. d. 30. Junij den Seel. Schwerin mit seinem vollkommenem Rofsdienste, nahm Dobbenschen Tax-Zettel, sich bey Ihm in der Persohn einzustellen befohlen, sub Lit. S. Ob nun wol der Seel. Schwerin auf defsen befehlich, (dem man bey leben des ältern Herren kein Regiment geständig war, der auch den einer Landschafft zu Abschaffung ihrer beschwer zum Baufske versprochenen Landtag nicht angesetzet, und dadurch sein gegen die Landschafft feindseeliges, und zu Abschaffung vielgeregter beschwer ungeneigtes Gemüth genugsahm an den Tag gegeben hatte) nichts geben, vielweniger sich entschuldigen dörffen, so hat Er dennoch aufs der Reverentz, so Er blofs zum Titul der Obrigkeit getragen, den folgenden ersten Julij sich gegen Ihm entschuldiget, dafs Er von der Dobbenschen Verzeichnifs nichts wüste, seinen Rofsdienst gleichwohl nichts desto minder jedesmal eingestellet hätte, vor seine Persohn aber wegen Schwachheit des Leibes, und dafs Er des Feindes täglich an seinem Strande gewärtig wäre, (welche Entschuldigung auch, der Fürst offters gegen die Königl. Maj. eingewand,) sich nicht einstellen könte, sub. Lit. T. Es hat aber das, wafs Ihme beym Könige vor diesem und hernach allezeit beym Feldherren gegolten, insonderheit auch die eingewandte Leibes-Schwachheit, nicht gelten mögen, sondern es ist der Seel. Schwerin, sampt noch ein Pferd sich zu stellen, den 18. July defselben Jahres abermahl ernstlich ermahnet worden, sub Lit. V.; bald aber darauf den folgenden 11. Augusti hat Er mit etzlichen wenigen zu Willensheim ein Recesse gemachet, und im selben die Revision der Gütter sub Lit. W. beschlofsen; Welchem obwohl der damahlige Ritterschaft-Hauptmann Johann Nolde alsbalde widersprochen, sub Lit. X., so ist sie doch den folgenden 16. Decembr. fortgestellet, aber von geregtem Seel. Hauptmann und Schwerin nicht angenommen. Darauf der Fürst allgemach mit Gewalt wieder die Häupter zu verfahren angefangen, und dem Seel. Jacob von Schwerin, unterm Schein eines falschen Bauren-Haders zu Nacht mit gewapneter Hand und gesamleten Haufen durch seinen Amptman von Goldingen das Hew bey seinem Hoffe Basfen, (da der Fürst gar nicht, sondern andere mit Ihm grentzen,) mit Gewalt wegführen lafsen, in meynung, denselben dadurch zu deterriren und abzuschrecken, inmafsen Er solches hernach auch andern, die Er wieder sich zu seyn beargwohnet, als Maurichter Francken, Ties Treyden, Johan Dönhoff, und wie sie alle heifsen, mit denen

Er gegrentzet, bewiesen und dem einen seinen Wald, dem andern nebst dem Walde auch die Heuschläge, dem dritten sein Gericht unerkanter Sachen, und ohne vorhergegangene Citation de facto contra Privilegia und Ihre habende Siegel und Briefe genommen und niederhauen lafsen. Ob nun wol die, so sich bey Ihm auf solch Aufboht in der Persohn eingestellet, davor sondern Danck und Gnade sich von Ihm eingebildet, so hat Er doch solches (Wie die Königl. Maj. pflegen) nicht allein nicht erkannt; sondern Sie gar schimpflich, und den jungen und gemeinen Sold-Reutern gleich gehalten, mit Worten überfahren, und Articul zu beschweren, auch Schild-Wache zu halten, gezwungen, ungeachtet dafs etliche darunter vornehme Männer gewesen seyn: bald hernach hat Er abermahl den Adel mit dem persöhnlichen Rofsdienste sich auf 1. Termin [*al.* auf 3.; *al.* auff den 3ten ...] zur Autze einzustellen aufgebohten, und dafs Er über die Düna, Kockenhaufsen zu entsetzen, ziehen wolle, im Umbschreiben vorgegeben, auch auf dafs es je männiglich darvor halten möchte, gegen solchen Uberzug sich den Sonntag zuvor mit Gott vereiniget; alfs nu der Adel auch die Nolden in termino mit ihren vollkommenen Rofsdiensten und genugsahmen Proviant, persöhnlich alle erschienen, auch sich nicht anders einbildeten, es würde nun der Überzug über die Düna gewifslich vor sich gehen, der Fürst auch die Proposition gegen Sie gethan, dafs Er seinem aufsgegangenen Aufsschreiben zufolge, nebst Ihnen über die Düna zu ziehen, und Kockenhaufsen zu entsetzen, gantzlich entschlofsen wäre. Als aber die Landschafft aus der Proposition klärlich verstanden, auch nicht anders gemeinet, dann der Zug wieder dem Feind gelten solte, haben Sie Ihro Fürstl. Gnad. zu Ihrem Vorhaben Glück gewünschet, und sich darauf ferner cathegorice resolviret, dafs Sie zu dem Ende von Haufse ab sich mit aller Nothdurfft versehen hätten, Ihr Fürstl. Gnad. zu folgen; Wie der Fürst diese Resolution vom Adel vernommen, hat Er folgenden tages durch seine Rähte Ihnen anzeigen lafsen, Er hätte nunmehro genugsahm verstanden, dafs seine Wiederspenstige Ihr Gemüht geändert, und sich eines andern bedacht hätten, darumb Er auch Ihre Weiber nicht zu Wittiben, noch Kinder zu Waysen machen, sondern Sie vor Ihre Persohn (doch dafs Sie den gedoppelten Rofsdienst, den Strand zu warten, da liefsen,) wieder nach Hause zu ziehen erlauben wolte. Magnus Nolde und Engelbrecht Vietinghoff aber, als sie das vermercket, dafs es nur lauter Spiegelfechten war, haben Ihren Rofsdienst vollkommener begehrter mafsen bey Ihm gelafsen, Vor Ihre Persohn aber selbst mit etlichen Pferden sich über die Düna zum Königl. Lager gegen den Feind begeben, welche der Fürst durch scharffe mandata zurücke gefordert, und ein solches absolutum Dominium über die Unterthanen hierdurch affectiret, dafs Sie über Ihren vollkommenen und an Ihre Statt mit adelichen Persohnen wol versehenen Rofsdienst, Ihrem natürlichen Oberhrn. nicht aufzuwarten, noch sich umb die Cron verdient zu machen mächtig wären, (Inmaafsen Magnus Nolde hierdurch das andere Stück der Rebellion und Crimen lesae Majestatis begangen). Im Gegentheil hat Er selbst sein Vasallagium, dafs Er der Königl. Maj. auf seine Unkosten zu leisten verpflichtet gewesen, nicht geleistet, sondern an defsen Statt, etliche von der Landschafft Ihrem Rofsdienste, und unter denen auch des Seel. Schwerins und Manrichters Francken, auch anderer Pferde mit dem Obersten Buttlar erstlich nach Weifsenstein, hernach nach Dörpt geschicket, und sich also mit seiner Rebellischen Unterthanen Federn geschmücket; Wobey es doch nicht alleine geblieben, dann obwohl an keinem Ohrte, bevorab in der Cron Pohlen, die

Landschafft, wenn sie vorhero den Aufzug bewilliget, auf die Festung (die der Fürst selber durch seine geworbene Soldaten zu besetzen schuldig gewesen), sondern im Felde gehöret; so seynd doch ao. 1608 etliche von der Landschafft, und unter denen des vermeinten Rebellen Schwerins, gedachten Mauritchters Francken, und anderer Reuter auf die Windau verleget; Wie aber der Fürst gar keinen einigen Soldaten, auſserhalb einen einigen Leutnant Harſsdorff, auf dem Schloſs gelaſsen, und nicht mehr als 8 von der Landschafft Reutern, nebst der unbewehrten Bürgerschafft, Ihren Weib- und Kindern darauf gewesen, ist daſselbe Schloſs den 2. July, alſs der Fürst den Abend zuvor davon gezogen, vom Schweden ohne Müh eingenommen, und alles Geschütz (so aufs dem gantzen Lande dahin gebracht, und einem gebohrnen Schweden vertrauet), sampt vieler vom Adel und der Bürger Vorraht und unter andern des Seel. Schwerins und der andern obgemeldten alle ihre Pferde und Aufsrüstung in des Feindes Hand kommen, welcher sich des andern Tages wieder in die Schiffe begeben, und das Schloſs bloſs stehen laſsen, darauf der Fürst sich unterstanden, sogar den Adel den 8. July beschuldigen, und Ihnen den Verlust des Hauses in die Schue zu gieſsen; derowegen er Sie auch abermahl durch Tag und Nacht mit Teutschen und Unteutschen sich gefast zu machen, und zu Golding bey Verlust Ihrer Lehen, Haab und Gütter sich einzustellen, den 5. July aufgemahnet, bald aber 2 Tage darnach, nehmlich den 7. July, durch Georg Hülfs den Seel. Schwerin gewarnet, daſs Ihn der Schwede besuchen, derowegen Er sich in gutter Acht haben wolle. Und gleichwol ist der Fürst balde darauf abermahl ins Feld gerücket, und hat den Adel mit speciosen und scheinlichen Aufsschreiben aufgemahnet, selbst aber, so bald Er nur den Adel ins Feld gebracht, auf seine Aempter, und sonst im Lande herumb gezogen, und der Landschafft Roſsdienste biſs in den späten Herbst, und zuweilen den gantzen Winter hindurch, da keine Gefahr mehr vorhanden, im Lager und am Strande liegen laſsen: Alſs nun die Nolden und Schwerin wol gesehen, daſs es mehr pro forma und Ausmattung des Adels geschehen, auch nicht gewust, wohin man Sie führen wollen, und sich der groſsen Unordnung halber (die Er durch seine unerfahrne Rähte und Befehlichhaber, als Johann Ulrich und seines gleichen, getrieben) allerley Schimpf mit ausfiltzen und Schild-Wachreuten, wie zuvor Ihren Mitbrüdern geschehen, sich besorget: Insonderheit aber der Seel. Schwerin seinen eigenen Strand und Hauſs, auf des Hülſsen eigene Warnung versehen, und in acht nehmen müſsen; haben Sie zwar ihren Roſsdienst vollkommen, und mit adlichen Persohnen geleistet, aber in der Persohn sich zu stellen, verweigert. Anno 1604 hat der Fürst abermahl den gedoppelten Roſsdienst und persöhnlichen Aufzug erfordert, darauf sich der Seel. Schwerin seines eigenen Hauses und Strandes halber entschuldiget, und gebehten, daſs Er über seinen gebührenden Roſsdienst eines mehren nicht beleget würde. Mit welcher Entschuldigung und Bitte der Fürst nicht zufrieden gewesen, sondern dem Seel. Schwerin d. 2. July geantwortet: Er möchte seinen Strand und Hauſs warten, wie Er könte, aber vor seine Persohn bey Verlust seiner Gütter sich gestellen, und ist balde darauf den 18. July die Citation an Seel. Schwerin und Johann Nolden, unterm Schein, als wenn Er von denselben, seinen Unterthanen und Lehnsleuten, so man Ihm doch nicht geständig, in höchster Noth, (die doch nicht gröſser, alſs daſs die Schweden zuweilen am Strande, bald hier, bald dar, da man Ihrer auch nicht wahrnehmen können, aufsgefallen und einen Raub geholet) verlaſsen worden, ergangen.

Damit Er seine Treue und Affection gegen dem Könige und gemeinen Nutzen beschönigen, dagegen aber Ihre Untreue beschuldigen wollen, da doch wissentlich und aufs dieser Historischen Relation zu ersehen, dafs Schwerin so wohl, als die Nolden allezeit Ihren mit Adlichen Personen, und guten Rofsen wol versehenen Rofsdienst vollkommen geleistet, und überdafs der Königl. Maj. bald im Anfange des Krieges aufgewartet, der Seel. Schwerin aber das Feuer an seinem eigenen dache wahrnehmen müfsen, und zu seiner Beschützung wieder des Fürsten unbillige Verfolgungen sich nicht zum Feinde, sondern zur Cron Pohlen gehalten, und seine Gütter eben im Anfange der Verfolgung ao. 1602 in Samaiten erkaufft, derowegen auch wieder die ergangene Citation den 10. Aug. defselben Jahres diese Exception und Entschuldigung einwendet, dafs er eben auf die Zeit in Samaiten auf den Seimken seyn, und der Königl. Maj. als Oberh. gehorsahmen müste. Dieweilen Sie aber sich wol besorgten, es würde der Fürst pro sua sibi imaginata absoluta potestate, in seinen Vorhaben fortfahren, inmafsen Er auch hernacher den 14. Augusti dem Seel. Schwerin auf seine Exception, dafs er bey der Citation beruhen wolte, geantwortet, damit, wann Er an die beyde, als Häupter, vorher durch ein Decret und Schein des Rechten sein Müthlein gekühlet, Er über die Ubrigen, insonderheit den einfältigen Mann so viel leichter das angemafste Dominium absolutum bestätigen könte; haben Sie solches an Ihrem Mitbruder und Verwandten Magnus Nolden, der damahlen am Königl. Hoffe gedienet, gelangen lafsen, und es der Königl. Maj. zu eröfnen, und dero Protection anzufallen, gebehten. Worauf Magnus Nolde der Königl. Maj. die Ursache solcher Verfolgung und Citation, welche sich von den Bauskischen Gravaminibus und dero darinnen angestrittenen gedoppelten Regierung, erzehlter mafsen angesponnen, eröfnen und von der Königl. Maj. die Rescripta an beyde Fürsten, darinnen die gedoppelte Regierung und Theilung verworffen, und Hertzog Wilhelm von dem angestelten Procefs abzustehen, ermahnet wird, erhalten müfsen, und das dem Hertzogen Friedrichen selbst in Beyseyn des Cantzlers Tiesenhausen, Piepenstocken, Manteufel und anderer überreichet, das andere aber Hertzog Wilhelmen zuzustellen, von hochgedachten Hertzogen Friedrichen selbst, und seinen obgenanten Rähten dasmahl gerahten worden. Alfs nun Magnus Nolde darauf Hertzog Wilhelmen gesuchet, aber nicht gefunden, hat Er das Königl. Rescript nebst seinem Schreiben (darinnen Er die von der gantzen Landschafft zum Bauske übergebene Gravamina in puncto gedoppelten Regierung aufsführlich machet und justificiret, und derowegen Ihm von solchem unbefugten Regiment abzustehen rahten thut) zugefertiget. Und dafs ist nun das dritte Stück Magni Nolden Rebellion, nehmlich, dafs Er seine Mitbrüder und Neben-Christen aufs der Verfolgung und Schlachtbanck durch ordentliche Mittel, und Anruffung der hohen Obrigkeit gerettet hat. Das Schreiben aber, darinnen Er den Fürsten sponte und freywillig dafselbe zu thun wohlmeinend gerahten, welches Ihme ins Künfftige das Recht mit seinen höherm Verweifs auflegen möchte; ist eben dafselbe, daraus praeter mentem Autheris a Calumniatoribus so viel Sarcasmi erzwungen und vor ein Laster der beleidigten Maj. angezogen worden. Wie nun der Fürst darumb, dafs die verschriebene Lehn-Richter, als der Seel. Rülau, wieder solche Königl. Inhibition in der Sachen zu verfahren, bedencken getragen, (welchem die andern hernach im Goldingschen Procefs auch wol hätten folgen mögen) den Procefs dasmahl einstellen müfsen, hat Er das gantz gefährliche Schreiben an die Königl. Maj. ao. 604. im Julio ergehen lafsen,

und darinn die Baufsker Gravamina vor eine aufrührische Schrifft, die unterschriebene vor Rebellen, Mein-Eydige, Aufrührer und Conspiranten, und endlich die vermeinten Häupter vor Redelführer bey der Königl. Maj. angegeben, und auf solch Angeben und unrechten Bericht von derselben Königl. Maj. ein Rescript und Zulafs bekommen, dieselben am Leben zu straffen, und solches keiner andern Ursach, als blofs, dafs sie ihre Gravamina übergeben und wieder ihre Privilegia mit ungewöhnlichen Diensten sich nicht wollen beladen, noch durch die vielfache und offters gantz unnöthige Rofsdienste, bifs an den Grad sich aufssaugen oder aber durch die zwiefache Regierung Ihre Dienstbahrkeit dupliren lafsen. Und ob Er wol viel von seiner Fürstl. Gelindigkeit verbis factiret, welche Er damit beweisen wil, dafs Er sich solchen Königl. (auf unrechtem Bericht und seinem Angeben) ausgebrachten Rescripti nicht gebrauchet, sonder seiner Rebellischen Unterthanen Wiederkehrung mit Geduld erwartet, die Umbgekehrten auch viel lieber aus Fürstl. Güttigkeit wieder zu Gnaden angenommen, als sein befugtes Recht an Sie geübet, (da man Ihme doch der übergebenen Beschwer und vertretenen Freyheit halber keine solche eingebildete Befügnifs geständig) und Er in isto statu Livoniae und zu der Zeit, (als vieler überdünischen Exempel Abfall und Conspiration cum Carolo noch in frischer Gedächtnüfs, und dahero ein gleichmäfsiges von den Curländern, insonderheit da es von unserm eigenen Herren, Vormund und Hirten geschahe, der Königl. Maj. so viel leichter einzubilden war) wol ein mehres hätte aufsbringen können; So ist doch nicht aus den Worten, sondern der That selbst, und eben erstl. daraufs, dafs Er die Landschafft also angegeben und Sie bey der hohen Obrigkeit und allen Ständen der Cron Pohlen in solche Suspicion gesetzet, auch dadurch solchen Zulafs wieder seine unschuldige Unterthanen erhalten, darnach aus andern, darauf weiter erfolgten Actibus und Tragoedien, so Er wieder die Seel. Seel. Ritterschaft-Hauptleute et Provinciae Ephoros und andere, so die Baufsker Gravamina mit übergeben, und die Adl. Freyheit beständig vertreten, vorgenommen und attentiret, von seinem Gemüht zu urtheilen, wie solches aus der Continuation dieser Historischen Relation wird klärlich zu ersehen seyn. Denn Ao. 605. im Januario, alfs Er sich im Regiment durch seinen, der Königl. Maj. aufm Reichstage abgelegten Eyd, so vielmahl einzuwurtzeln vermeinet, auch denselben den 18. Febr. der Königl. Maj. geleistet, ungeachtet dafs Magnus Nolde aus habender Vollmacht der Landschafft von den hiesu Deputirten Königl. Commissarien schrifftl. Schein erlanget (welches denn das 4te Stück ist seiner Rebellion), dafs durch solche Eydes-Leistung hiemit der Landschafft an Ihren Privilegien und Rechten (nehmlich dafs Sie an Statt eines, nicht zween Herren anzunehmen, noch von beyden sich plagen zu lafsen schuldig wären), nichts solte benommen seyn, und überdafs, wenn ein Vasallus gleich 30 Söhne hätte, alle Ihrem Patrono und Herren Ihren Eyd abzulegen schuldig seyn, und doch darumb nicht alle zugleich zum Regiment gehören, wie Wir denn defsen am Benachbahrtem Fürstenthum Preufsen, ad cujus jdeam hic Principatus formatus est, Exempel haben: So hat Er sich doch dadurch gewonnen Spiel eingebildet, und von Königsberg ab an die Kirch-Spiels-Junckern, dafs Er seine Sache nach Wunsch verrichtet, geschrieben, blofs zu dem Ende, dafs Er dieselbe noch immer von den Optimatibus und Hauptleuten, so noch starck über ihre zum Baufske eingegebene Gravamina hielten, abziehen und trennen möchte; und sich darauf von dannen (seinen wieder die Redelführer gefafsten Hafs inmittelst, und bifs zu seiner

Wiederkunfft bey sich fovirende) ins Warmbad, hernach aber in Engelland, Dennemarcken und Sachsen begeben, und eine Zeitlang alda aufgehalten; In welchem Mittel es sich begab, dafs den folgenden Sommer defselben Jahres Carolus gar starck in Liefland zog, und etliche viel Schieffe, als hiebevor noch niemahlen geschehen, am Tuckumschen Strande anlandeten, darauf Hertzog Friedrich den 3. Aug. defselben Jahres den Adel nach Tuckum aufzumahnen geursachet worden, welche sich denn mit ihren Rofsdiensten auch ungesäumet eingestellet, als aber der Feind im Septembr. mit vielen Scherböhten, und wie man saget, 4000 Mann sich dasmahl sehr starck ansetzen lafsen, und die Churländer demselben vor sich allein zu widerstehen, sich zu schwach befunden, haben Sie nebst ihrem Obristen vor den Feinde bifs nach Candau weichen müfsen, darüber der Feind Tuckum, ein altes unbefestigtes, auch von dem Fürsten mit keinem eintzigen Soldaten besetztes Haufs, eingenommen, geplündert, und als er einen zimmlichen Raub, mehrentheils aber der umbwohnenden vom Adel, und Insonderheit Thies Schenkings, allen Vorrath daraus geraubet, ist Er wieder abgezogen, und hat sich zu dem andern Hauffen ins überdünische begeben, worauf den bald die Schlacht vor Kirchholm erfolget, in welcher Schlacht nicht allein Hertzog Friedrich mit seinen Hoffdienern, sondern die gantze Semgallsche Landschafft, auch viel Curländer, als die Vietinghöfe, Engelbrecht, Georg und Bernhard (unter welchen Engelbrecht den Feldherren, auf deme damahlen die gantze Victoria gestanden, ritterlich entsetzet und ihm das Leben gerettet), Manrichter Franck und aller Nolden Rofsdienst gegenwärtig, da Hertzog Wilhelm damahls in Engelland gewesen, Magnus Nolde aber fast umb die Zeit über seinem vor Kirchholm gehabten Rofsdienst, mit etlichen Pferden der Königl. Maj. in Kokusch aufgewartet, dahero die Fürsten mit Ihren Diensten umb die Königl. Maj. und gemeinen Nutzen, sich nichts dem Adel vorzuziehen haben, welche beydes ratione der Dienste, als wol auch der auf Windau und Tuckum erlittenen Schaden ihnen proportionabiliter in allem gleich, Hertzog Wilhelmen aber hierinnen vorzuziehen seyn, dafs derselbe niemahlen über die Duna gezogen, wie offt es auch der Feldherr [*al.* die Feldherren] bey Ihm bittlich gesuchet, die Landschafft auch ihres theils willig darzu gewesen. Anno 606. d. 14. Febr. haben Ihr Fürstl. Gnaden Hertzog Friedrich aus Begierde zum Frieden einen Landtag nach der Mietau aufgeschrieben und daselbst vor sich, und seinen abwesenden Hn. Bruder (defsen Rähte gegenwärtig gewesen) durch Vermittelung der dazu niedergesetzten und erbehtenen Unterhändler, sich wegen der übergebenen Baufaker Gravamin., gedoppelter Regierung und Theilung des Fürstenthums, mit der Landschafft zu Grunde verglichen; Ob nun wol dieselbe Transaction auf der Landschafft Seiten hochschädlich gewesen, auch nicht von der gantzen Landschafft, derer kaum das 10de theil sich eingestellet hat, sondern ohngefehr von einigen 20 beliebet worden; So haben doch die Nolden und Schwerin ihres theils beliebten Friedens und rühe halber es dabey wollen bewenden lafsen; Als aber Hertzog Wilhelm ao. 1607. im Herbst wieder ins Land kommen, und der Ritterschaft-Hauptmann Nolde sich nicht anders eingebildet, denn dafs es bey der Transaction und Amnistia beruhen solte, und derowegen dem Fürsten zu seiner glücklichen Ankunfft, mit Zuziehung etlicher Andern vom Adel, gratuliren wollen, und sich bey Ihm angeben lafsen, ist des Fürsten so lang fovirter Hafs, der transaction ungeachtet, herfürgebrochen, und den Seel. Hauptmann von des Fürsten Rath D. Berg angeseiget, Er solte vor seine Augen nicht kommen

oder wolte Ihm treten, dafs Ihm der Dreck (mit Gunst zu melden) solte zum Halfse aufgehen, und hat also der vornehme und Haupt der gantzen Landschafft (welcher doch von der Landschafft Seiten die offt geregte Transaction forman unterschrieben und versiegelt, und daher von solcher nicht können excludiret seyn, inmafsen es dan der Hr. Unterhändler an Ihm und seinen Bruder Magnus Nolden ergangenen Missiven aufsweisen) mit Schimpf und Spott vor sein guttes Hertze wieder abziehen müfsen; welches der Hr. Schwerin (der auch nunmehr friedbegierig war) als ers erfahren, und sich in seiner Hoffnung betrogen befunden, sich sehr zu Gemüth gezogen, auch über ein Jahr nicht lange darnach gelebet, sondern ao. 608. den 20. Febr. mit Tode abgangen; Worauf Hertzog Wilhelm defselben Schuld von einem Preufsischen von Adel, Kalnein genant, an sich gehandelt, in Meinung, durch das Mittel und praetext an seine Gütter zu kommen, derowegen Er auch (ungeachtet, dafs, inhalt der Obligation, die Lofskündigung ½ Jahr zuvor geschehen sollen) der Wittwen nur 6 Wochen ante terminum die Lofskündigung gethan, vermeinendlich, dafs sie so balde zu der Summam nicht solte Raht schaffen, und Er dadurch die Gütter sich selbst exequiren können. Alles blofs nur dahin gerichtet, wie Er unterm Schein des Rechten, auch nach des Seel. Mannes Tode der übergebenen Gravaminum halber sich an Ihm, seine Wittwe und Erben rächen möchte: Welchem Seel. Hr. Schwerin der Seel. Hauptmann Nolde, wie vorhero beym Leben im Ampte, also auch hernach, ohngefehr ein paar Jahr, mit dem Tode gefolget, als Er seiner Geschäffte halber nach Dantzig verreiset gewesen, in der Wiederkunfft zu Königsberg, nachdem Er eine kleine geringe Zeit krank gelegen, am hietzigen Fieber in Christo seelig entschlafen; Welchem hernach die gantze Universität Königsberg, dem alten Gebrauch nach, wie Er von dannen abgeholet, ein Lobspruch geschrieben und intimiren lafsen, davon wir hernacher mehr vernehmen werden, itzo bey der Historischen Relation verharrende. Alfs nun Anno 608. d. 24. Octbr. Kockenhufsen und Dünamünd eingenommen, und Hertzog Friedrich dasmahl nicht im Lande gewesen, hat Hertzog Wilhelm abermahl den Adel aufgemahnet, und obgleich der Feldherr offt bey Ihm, über die Düna zu ziehen, angehalten, die Landschafft auch dazu ihres theils willig gewesen, hat es der Feldherr von Ihm nicht erhalten können, wie er es denn mit guttem Gewifsen nicht leugnen kan, woraus denn abermahl erscheinet, dafs Sie vom Fürsten zur Unschuld bey der Königl. Maj. durch sein oberwehntes Schreiben sowol, als durch Bandemir, und noch auf heutigen tag angegeben worden, als wenn Sie sich der Rofsdiensten wieder den Schweden verweigert, und dafs Er (wie species und scheinlich die Aufschreibungen auch klingen) im Wercke anders nichts darunter gesuchet, denn dafs die Landschafft durch solche Auffzüge nur aufsgemattet, und einmahl verdrofsen würde aufzuziehen, damit Er so viel befser durch solche Verweigerung sein voriges Angeben, als wenn Er sie nicht hätte aufbringen können, bey der Königl. Maj. justificiren und beweisen möchte. Nachdem Ihm aber der Strich nicht angangen, und Er seines Angebens nicht genugsahmen Beweifs zu haben sich besorget, sein Mühtlein aber [*al.* gegen Pister; *al.* platterdings] beschehener Bauschkerscher Erklährung nach, wegen übergebenen Gravaminum erstl. an die Häupter, darnach aber, wenn die opprimiret, an die übrigen kühlen möchte, in meynung, wenn Er durch ein Decret und Schein des Rechts an dieselben Exempel statuiret, über die andern so viel befser und leichter das effectirte absolutum Dominium, sie aber her-

gegen in solche dienstbarkeit zu bestätigen, dafs, wenn Er künfftig auch geböhte, wafs Ihm nur gelüstete, Sie dennoch dawieder nicht mücken dürfften. Als hat Er nicht allein den Seel. Ritterschafft-Hauptmann Johann Nolden durch eine (nur blofs defswegen, dafs Sie den Seel. Ritterschaffts-Hauptmann in ihrer Intimation gerühmet) wieder die Universität Königsberg an den Churfürsten abgefertigte Legation in die Grube aufs greulichste geschmähet, sondern auch seine und Seel. Schwerins nachgelassene Wittwen, wieder ihre verstorbene Ehegatten citiret, und dadurch das Vinculum amoris, damit alle ehrliche Weiber, auch gegen ihre verstorbene Ehgatten verbunden, zu zerrütten sich nicht gescheuet, endlich auch seinen nachgelafsenen Bruder Magnus Nolden (den Er vor allen andern seinem absolato Dominio noch im Weege sahe) anfänglich vor die Pares Curiae citiret, und also das Spiel algemach mit Ihm angefangen. Fast umb die Zeit, und kurtz zuvor, hat Er auch einen wunderlichen Procefs mit dem Grobinischen Adel angefangen, welcher sich daher entsponnen: ao. der minder Zahl 61, ein halb Jahr ante mutationem Livonicam hat der Heer-Meister das Ampt Grobin (darüber Er so wenig, als über das gantze land ein Erb-Recht hatte) cum consensu Ordinum et ipsius Nobilitatis, Hertzog Albrechten in Preufsen vor eine gewifse Summa Geldes versetzet, zu welcher Zeit sich der darinn wohnende Adel, jedoch mit genugsahmen Reservaten ihrer alten Freyheit, sich demselben Hertzoge in Preufsen auch unterworfen; Nun war unter andern Freyheiten die communio sylvarum durch gantz Liefland, und insonderheit der Holzhandel, vornehmlich in selben Ampte Grobin gar gewöhnlich, also dafs die Fürstl. Officirer aus derer von Adel, und hingegen die vom Adel aus dem Ambt, und ohne Unterscheid, woher es kam, Holtz gekauffet, und keiner den andern defsfals besprochen, quid facis? cum aedes utrinque fuerint liberae, auf das notorium gezogen. Als nun der Fürst die Fräulein aus Preufsen, und mit derselben pro dote das Ambt Grobin bekommen, hat es denen vom Adel (welche in der Cron Pohlen, wie andere adscripti glebae kein pertinens der Ämpter seyn), da Sie des Eydes von Preufsen erlafsen, und immediate der Chron Pohlen heimgefallen waren, frey gestanden, auch wol gebühret, gar unter der Chron Pohlen zu bleiben, und sich keinem mediate zu unterwerffen; Sie haben aber umb der nähe und deutscher Zungen halber, jedoch mit der Condition, dafs sie der Fürst in allem bey ihren alten Freyheiten, Gebräuchen und Gewohnheiten erhalten solte, sich demselben auf ratification der Königl. Maj. zur subjiciren erkläret; Ob nun wol der Fürst solches alles, und über dafs auch die Verbesserung ihrer alten, und unter dem Hertzog aus Preufsen gehabten Freyheiten, durch seine deswegen hinterlassene Rähte und Vollmächtige Ihnen stracks zusagen lassen, und unter andern Freyheiten, wie vorerwehnet, der Holtzhandel der vornehmsten eine mit war, die subjection auch nur noch in Tractaten und Conditionen, wofern der Fürst dafs, wafs Er durch seine Anwälde zugesaget, in Schrifften erfüllet, bestünde, und der Adel, ehe und zuvor das geschehen, Ihme die Erbhuldigung noch nicht geleistet hätte, so hat Er doch, ehe Sie sichs versehen, ohne einige vorher geschehene Verwarnung, oder Verbott (Wiewol auch Uhralte Freyheiten und Gebräuche schlechts per mandata nicht können aufgehoben werden) ihnen das meiste vor seiner Zeit, nichts aus seiner, sondern mehrentheils anderer, und ihrer eigenen Wildnüfs, ohne Unterscheid, woher es kam, dem alten, und bifs auf die Zeit noch nie legitime aufgehobenen Gebrauch nach erkauftes, und zur Liebau aufgesetztes Holtz, arrestiret, und also wieder

die, vor das Holtz (wenn er gleich, posito sed non concesso, einiges Recht daran gehabt) genugsam gesefsene vom Adel den Procefs von der Execution angefangen, einem auch Ihres Mittels (ungeachtet, dafs Sie nicht simpliciter, sed conditionaliter sich mit Ihm wegen der Subjection eingelafsen), Gerhard von Rhoden genannt, welcher etliche 1000 Wagenschofs an seinen eigenen Strand, Grund und Boden aufgesetzt gehabt, durch seine Grobinsche Wald-Knechte, und einen Haufen mit Spiefsen und Helleparten gerüsteter Bauren, von obgedachten von Adels Grund und Boden mit gewalt abführen, und in seinem nechst anstofsenden Dorff aufsetzen, auch über dafs alles, nach Art und Weyse, wie man mit den Bauren zu procediren pfleget, bekreutzigen lafsen; Ob nun wohl der Adel solchen weder Ihren Vorfahren, noch Ihnen vor diesen nie zugefügten Schimpf sich höchst ad animum revocirende, durch unterschiedene supplicationes Hochgedachtem Fürsten, seiner durch seine hinterlafsene Vollmächtige geschehener zusage erinnernde, umb die versprochene Assecuration Ihrer Privilegien, und relaxation des wieder Sie, als gesefsene vom Adel, unbillig verhängten Arrestes angehalten, auch über das alles stattliche und ansehnliche Cautiones vor sich selbst und durch Ihre Schwieger-Vatter, die Hn. Königl. Piltnische Land-Rähte, Hn. Christoffer von Sacken und Johann Szöge (welche fast Gräfliche Gütter gehabt) anpraesentiret, nur dafs Sie ihr Holtz zu der Zeit, als es im grofsen Preifs war, an den Mann bringen möchten; So hat doch solches alles nichts verfahren, sondern das sic volo, sic jubeo, pro ratione wieder Sie gelten müfsen, unangesehen dafs kurtz zuvor einem Piltnischen vom Adel, Fromhold von Sacken, der keine Erb-Gütter dasmahl unter Ihm gehabt, es in dergleichen Casu wieder des Seel. Schwerins Wittiben gegolten, welcher blofs auf seine Caution die Relaxation des Arrestes per Decretum erhalten; hernacher hat der Fürst, ungeachtet, dafs Er selbst Kläger war, und das Holtz vor das seine vindicirte, in der Sachen etliche Commissarien und unter denen seine Rähte und handgegebene Diener, auch zweene Liebausche Bürger, davon einer zuvor ihres Mittels einem Herman Dönhoff Unterthan gewesen, blofs zum Despect des Adelichen Standes wider den Stylum und Gebrauch dieser Lande, verordnet, und sie per edictalem Citationem, gerade, als wenn Sie homines vagabundi wären, an die Kirchen schlagen, und also vor seine eigene verordnete Partheische Commissarien geladen, in termino aber per Fiscalem anklagen, und Sie furti, servi corrupti und dergleichen beschuldigen, und doch gleichwol in der Sachen nicht von denselben seinen niedergesetzen Commissarien sprechen, sondern per intervallum eine lange Zeit hernach, Ihnen das Holtz in seinem Hoff-Gericht aberkennen lafsen. Nun waren die Hn. Königl. Piltnische Land-Rähte aus solcher Unbilligkeit, und vor diesem in Liefland, bevorab der löbl. Cron Pohlen, wieder Adeliche Personen nie erhörten Procefs, insonderheit, dafs auch ihre und der Interessenten so stattlich anpraesentirte Cautiones nichts verfangen wollten, bewogen, den gantzen Statum Causae der Königl. Maj. zu eröfnen, welche, wie sie unter andern daraus vernahm, dafs Grobin schon vor die Liefländische mutation unter Preufsen, und nun durch Heyraht erst wieder an den Fürsten kommen, in der gantzen Cron Pohlen aber, der Adel kein pertinens der Ämpter ist, haben Ihre Königl. Maj. ein Rescriptum, dafs Er die vom Adel, welche nachdem Sie des Eydes von den Preufsen erlafsen, nun immediate der Cron Pohlen anheim gefallen, unmolestiret liefse, an den Adel aber, dafs Sie ohne Königl. Consens sich keinem Herren

unterwerfen solten, eine starke Inhibition ergehen lafsen, nach mehrem Inhalt der Documenten sub Lit. M. et N. [?] Wie nun solche Rescripta und Inhibitionen fast umb die Zeit herein kommen, als der Fürst Ihnen zu Golding das Holtz in seinem Hoffgericht hat wollen aberkennen lafsen, haben Sie wieder solchen unordentlichen Procefs abermahlen ihre Exceptiones eingewand, und zugleich diese erwehnte Königl. Rescripta und Inhibition, so an den Fürsten und Sie ergangen, gebührlich insinuiren lafsen; defsen ungeachtet der Fürst fortgefahren, und durch seine eigene Rähte Ihnen das Holtz, wie vorerwehnet, aberkennet. Als der Adel abermahl an die Königl. Maj. appelliret, ist Ihnen dieselbe Appellation nicht allein abgeschnitten, sondern es hat auch der Fürst über und wieder Königl. Rescripta und Inhibition durch scharffe dräuungen, Ihnen gar die Gütter zu nehmen, Sie zur Eydesleistung gezwungen, sub Lit. Y. Ob nun zwar der Adel den Fürsten durch solche per vim et minas abgezwungene Eydesleistung mitigiret zu seyn verhoffet, also dafs Sie nun Ihr Holtz ohne ferneren Procefs (wie Ihnen denn, wo sie guttwillig schwüren, von den Rähten, als Parkemio und seines gleichen, mit hohen theuren Eydschwüren dazu Hoffnung gemachet) zu erlangen gäntzlich vermeinet, auch unterschiedliche Vorschrifften von Ihre Churfürstl. Gnaden von Brandenburg und dero Gemahl erhalten, so haben Sie doch in langer Zeit, bifs endlich das Holtz von 15 Rthl. das hundert (denn so hoch galt es tempore Arresti) bifs auf 6. oder aufs höchste 7de halb schlechte thaler abschlug, nicht lofswürcken können, und überdafs hat ein jeder dem Fürsten pro redimenda vexa, weilen Sie nicht das Vermögen hatten, mit Ihm den Proces aufszuführen, Zweyhundert thaler geben müfsen, also dafs die neue Unterthanen zum ersten Antritt und Danck vor ihre bewilligte subjection von ihrem neuen Herren ein jeder, doch unterschiedlich, nachdem er Holtz gehabt, mehr denn $1^1/_2$ tausend, auch wol 2000 Rthl. Schaden erlitten. Nimirum, dafs war die Pfeiffe, da man andere Vögel, den Piltnischen Adel, mit locken wolte, welche mit solcher Keul vor den Kopff geschlagen, hernach Gott gedencket, dafs Sie immediate unter Ihrem König und Herren blieben, von welchem Sie einen befsern Recompens, als der Grobinsche Adel vom Fürsten, nehmlich die stattliche Confirmation Ihrer Privilegien und ein eigenes gewifses beschriebenes Land-Recht erlanget, welches nun Magnus Nolden in die Schuhe gegofsen, und vors 5te Stück seiner vermeinten Rebellion angezogen wird, gerade, als wenn Er Ihnen solche närrische und minus politica consilia, dafs sie unter die Vögel mit Prügeln werfen solten, suppeditiret hätte; Allein, wenn der hund hencken sol, so hat er Speck gefrefsen, drum müste der wieder Ihn angestellte Procefs für sich gehen. Als nun sein Terminus eingefallen (umb welche Zeit sein hochgedachte Fürstl. Gemahl mit tode abgangen) und eben dafsmahl Magnus Nolden in Königl. Geschäfften im Piltnischen Kreyse nebst andern von Königl. Maj. verordnet gewesen, hat der Fürst durch einen paedagogum in publica sessione Commissoriali eine gantz Ehrenrührige Schrifft ablesen, und in selbiger Ihm nicht vor einen Heller Ehre gelafsen, und über dafs alles, auch seines eigenen Gemahls tödtlichen Abgang ungeachtet, das vermeinte Lehen-Gerichte, wieder Erforderung solcher Lehns-proceſs, mehrentheils von seinen Rähten, und handgegebenen dienern, und wenig gesefsenen vom Adel, niedergesetzet. Ob nun wol Nolde die von Königl. Maj. ihm anbefohlene Geschäffte eingewand, auch wieder die Richter, insonderheit diejenigen, so wieder der Königl. Maj. Verboth, den Stiegel (welcher vom Grafen von Nafsau, Mansfelder, und andern teutschen Herren an Hertzog Carl,

des Königs Feind, abgefertiget gewesen), durchs Land passiren lassen, excipiret, sich auch auf die erste Subjections-pacta und Landes-Privilegia (Krafft welcher die Erkäntnüs zwischen Obrigkeit und Unterthanen der Königl. Maj. alleine zuständig) gründende, an höchstgedachte Königl. Maj. ordinarie et extraordinarie provociret, und daneben seine Noth und Verfolgung (in die Er gemeiner Sache und des Vaterlandes halber gerahten) seinen Mitbrüdern, der damahlen zu Golding anwesenden Landschafft, geklaget, und in dieser justissima causa communi ihre rechtmäsige Assistenz und Beystand gesuchet, welche auch darauf bey dem Fürsten umb einen Landtag suppliciret und angehalten, so hat doch solches alles so wenig bey dem Fürsten verfahren mögen, dafs auch Nolde solcher seiner Schutzwehr halber (ungeachtet, dafs Gott und die Natur einem jeden, seine Gütter und Ehr, aufs beste Er kan, zu schützen und zu retten frey giebet), das sechste Stück der Rebellion und Crimen lesae Majestatis begangen; und ist also der Fürst in seinem wieder unsere Privilegia streitenden Procefs fortgefahren, und dadurch Nolden nicht allein Gütter aberkannt, sondern auch seiner von solchem Urtheil an die Königl. Maj. ordinarie et extraordinarie eingewandten unterschiedlichen Appellation sub Lit. Z. ungeachtet, ohne vorher ergangene Citation, (welche auch in Executionibus von nöthen) mit Gewalt eingenommen, hergegen aber Nolden seinen Arendatoren, ungeachtet seines dasmahl darinn habenden Rechtes, und an die Königl. Maj. gleichmäsig geschehener Apellation, mit Weib und Kinder, und alle dem seinen verstofsen, sub Lit. A. A. Woran Er doch nicht ersättiget, sondern auch gesetzten Nolden an Kirchen und Clausen, auf Leib und leben citiren und offentlich anschlagen lafsen, endlich auch seinen gantzen Procefs, oder vielmehr Tragoediam, durch Heinrich Rummel der Königl. Maj. nach Szmolensko geschicket, in meinung, durch seine Vorklage die Königl. Maj. einzunehmen, und dadurch solches alles von derselbigen approbiret und bestättiget zu bringen. Insonderheit, weil Er sich selbst darinn ausdrücklich erbohten, solchen seinen Procefs auf den ersten Reichstag aufsführlich zu justificiren. Als aber die Königl. Maj., Wie ein Löblicher Regent, vorher dem andern theil das ander Ohr auch gönnen wollen, und Nolde ihr darauf durch des Fürsten selbst eigene Ursach und Anleitung von allen Sachen, und also auch von dem Stiegel (damit Er das 7te Stück seiner Rebellion und Crimen lesae Majestatis begangen) gründlich Gegenbericht gethan, und ferner umb die Restitution seiner, durch unordentlichen Procefs, mit Gewalt und Unrecht entnommenen Gütter angehalten, haben die Königl. Maj. ihre gewisse Commissarios dazu deputiret und verordnet; wie aber der Fürst sich also privilegiret zu seyn, vorgeben, dafs Er vor keine Commissarien, sondern blofs der Königl. Maj. selbst, von seinen Sachen Rede und Antwort zu geben schuldig wäre, haben die Commissarien zwar, inhalt ihrer Commission, die Restitution der Gütter Nolden zuerkannt, die Hauptsache aber an ihr selbst an die Königl. Maj. remittiret, Krafft welcher, wie auch vermöge des Fürsten seinem selbst eigenen, durch Rummel geschehenen erbieten und Veranlafsung, die Sache auf den nechstfolgenden Reichstag ao. 1611. vorgekommen, alda zwar der Fürst contra Forum, seiner selbst eigenen vorigen Veranlafsung zuwieder, allerley exceptiones eingewand; Als aber die Königl. Maj. solche wieder Ihre Hoheit, und supremi Dominii jura streitende Exceptiones vor nichtig, und derowegen in der Sachen zu verfahren erkannt, ist der Fürst dessen ungeachtet contumacier aufblieben, Nolde aber hat facti sui rationem der Königl. Maj. exponiren, und seine, und

seiner Mitbrüder Unschuld-Rettung, die puncten der Baufsker Gravaminum und alle Sachen, darumb Er vom Fürsten beschuldiget, und seiner Gütter beraubet, auch überdafs an Leib und Leben gefähret wurde, justificiren und rechtfertigen müfsen (dadurch er des Fürsten Opinion nach das Achte Crimen lesae Majestatis begangen, licet defensio juris sit naturalis, und dem Schaafe freystehet, sich und sein Fell aufs des Wolffes Rachen zu retten), so ist aus solcher des Magni Nolden vom Fürsten ihm abgedrungene Defension und Rechtfertigung, die in den Baufskerschen Gravaminibus angestrittene beyder Hn. Regierung an den Tag kommen, und darauf von der Königl. Maj., dafs das Fürstenthumb nicht allein quoad Feudum, sondern auch quoad feudo cohaerentem jurisdictionem getheilet wäre, per Decretum erkannt, Nolden seine Gütter wieder zugesprochen; vom Referendario Regni aber, Im Nahmen der Königl. Maj. und Ihres Instigatoris, solcher theilung halber eine Protestation wieder den Fürsten eingeleget, und endlich nomine Instigatoris eine Citation ad Principem ertheilet worden, und ist also nicht aus unser Delation und Angebung, sondern vielmehr zu unserer Defension und Rettung, und zum Beweifs, dafs wir darumb zur Unschuld vom Fürsten vor Rebellen und Mein-Eydige, beydes gegen die Königl. Maj., als sonsten hin und wieder in andern Reichen traduciret, auch an haab, leib und Guth gefähret worden, dieweil wir die Wahrheit gesetzt, wafs aber darin rechtens sey, oder wafs der Fürst defsentwegen verbrochen habe, ist nicht unsers thuns, darin zu erkennen, sondern lafsen die Königl. Maj., der Wir als der hohen Obrigkeit hierinnen nichts vorzuschreiben haben, damit walten, uns an dem vergnügende, dafs Wir das Factum und daneben, so weit unser Interesse daran hänget, dafs Wir nicht an statt Eines, zugleich zwey Herren über uns absolute dominiren zu lafsen, schuldig seyn, beweisen. Da nun dem Fürsten einiges Unheil daraufs erwachsen thäte, so hat Er doch solches nicht der Landschafft (weil er es bey der einmahl aufgerichteten Mitauschen Transaction nicht bewenden lafsen, sondern die darin durch seinen eigenen Hn. Bruder und Räthe sopirte lites von neuen wieder herfürgesuchet, und den leuten ihre Gütter, Ehr und leben darumb nehmen wollen) zu imputiren und zuzuschreiben. Als nun aber ferner die Landschafft, insonderheit die subscribenten der Baufsker Gravaminum, aus solchem des Fürsten, wieder Nolden angestellten Procefs gesehen, dafs der Fürst an der vielerwehnten Mitauschen Transaction nicht gehalten seyn wollen, haben Sie sich gleichmäfsig an derselben verbunden zu seyn nicht schuldig erkannt, und derowegen aufs neue solcher und dergleichen, auch anderer mehr zugewachsenen Beschwer halber, als dafs man wieder die Privilegia neue Zölle gesetzet, fahrgelde gesteuert, den Leuten de facto, ohne vorher ergangene Erkantnüfs, das Ihre genommen, mit Arresten beleget, die Gerichte niedergehauen, viel in ein Pfand verschrieben, keinem aber gezahlet, in Gerichten keine gewifse Ordnung gemachet, sondern die parten durch langwierige Procefsen ausgemattet, und wafs dergleichen mehr, und hier alle zu erzehlen viel zu lang seyn wolte, umb einen Landtag durch unterschriebene Supplicationes gar dehmüttig und inständig angehalten, in meinung, durch die domestica remedia alle solche intestinos Resp. morbos a principibus, tanquam Curatoribus, remediret zu erlangen; Als Sie aber solchen Landtag nicht erhalten mögen, sondern die Fürsten sich allezeit, noch auf den letzten, von Ihrem theile selbst gebrochenen Recefs gründende, alle Ursachen defselben Landtages Ihnen aufzusetzen begehret; die Landschafft aber hingegen an solchen Recefs, wie oberwehnet, sich nicht wollen verstricken

lafsen, alle und jede causas des Landtages zu exprimiren, sondern in Generalitate ihre Gravamina angezogen, und doch damit nichts beschaffet, hat sich endlich eine solche Gelegenheit an die Hand gegeben, dafs die Königl. Maj. Ihre Gesandten, die Wohlgeboren, Edle, Gestrenge, Hochgelahrte und Ehren-Veste Hrn. Herrmann Maydeln, Königl. Cammerherren, und Jacob Godeman, derselben Maj. Secretarium, an alle Stände des Fürstenthumbs Churl. Anno 1613 abgefertiget, umb ein subsidium anzuhalten; Alfs nun darauf Hertzog Friedrich in Abwesen seines Herren Brudern, (welcher sich damals in Deutschland aufgehalten) die Churl. Landschafft allein, darumb, dafs im Königl. Schreiben nicht Semgallen mit aufsdrücklichen Worten gesetzt war, ungeachtet, dafs Sie selbsten das Fürstenthumb vor ein unzertheiltes Cörper achten, nach Goldingen auf d. . . . Aug. defselben Jahres verschrieben, und aber der damahlige Anwesende Königl. Gesandter der halben Landschafft allein sein Gewerbe zu eröfnen Bedencken getragen, hat hochgedachter Fürst die gantze Landschafft Churl. und Semgallen hernach anderweit nach Doblehnen, und daneben noch einen besondern Landtag auf den folgenden 29. Novembr. defselben Jahres nach Tuckum ausgeschrieben. Wie nun die Landschafft daselbst zu Doblehn in ziemlicher Anzahl Churl. und Semgaller erschienen, und bey sich erwogen, dafs beydes Zeit und Ohrt des auf d. 29. Novembr. zu Tuckum aufsgeschriebenen Landtages, wegen bösen Weges, und dafs man daselbt nicht wol unterkommen können, ungelegen wäre, und derowegen bey denen, daselbst anwesenden Rähten, ehe und bevor die Gesandten angekommen, und Ihr Gewerbe abgeleget, sich wegen solchen ungelegenen Landtages beschweret, und derowegen entweder, weilen Sie allda beysammen wären, dafs nach Abfertigung der Königl. Gesandten man alsobald bey den einen Unkosten zu den Landhändeln schreiten, oder da dafs nicht seyn könte, einen andern Landtag an bequemen Orthe und Zeit aufsschreiben solte, angehalten; haben die Rähte selbst, und zwar beydes wegen der Zeit und des Ohrts Ungelegenheit, unserer Meynung Beyfall gegeben, aber keinen andern gewifsen Terminum praefigiren können, sondern Ihren Fleifs bey Ihr Fürstl. Gnad. anzuwenden, zugesaget, dafs uns ein Landtag an bequemen Orth und Zeit, und zwar wie Wir begehret, vor dem Reichstag solte angesetzet werden, welches Sie auch hernach, insonderheit der Cantzler Manteufel, alfs Wir in seinem Abzuge ihn defsen abermahl erinnert, wiederholet und zugesaget, und dabey vor nöthig erachtet, unsers Mittels ein paar an Ihr. Fürstl. Gnad. nebst Sie abzufertigen, die ebenmäfsig darumb anhalten, und uns richtige Erklärung bringen solten. Deme zu folge, ob wir zwar zweene unsers Mittels nebst die Rähte abgefertiget; dieweilen wir uns aber besorget, dafs wir keinen Landtag vorm Reichstag erhalten möchten, und gleichwol aus allen daselbst vorgelaufenen Sachen und Umbständen, insonderheit aus denen der Landschafft zum Vorschein gebrachten Documenten, und beydes auch aus Frstl. so wol als aus Fircks Schreiben, so viel erspüret, dafs weilen eine Landschafft aufs hefftigste angegeben worden, sich defsen nicht allein schrifftlich, sondern auch gegenwärtig auffm Reichstage zu entledigen, Ihre Ehr und Nothdurfft erforderte, haben Sie nicht allein daselbst auf die Frstl Beschuldigung Ihren schrifftlichen Gegenbericht gethan, besondern auch eine Legation auf den erst ausgeschriebenen Reichstag abzufertigen, beschlofsen, auch die Gesandten erwehlet, und auf den Fall, da unsere abgefertigte von Ihr Frstl. Gnad. Hertzog Friedrich keine cathegorische Resolution wegen des Landteges, also, dafs wir den vorm Reichstag haben, brächten, und Ich etwafs gewifses

von demselben, dafs Er aufgeschrieben wäre, erführe, mir Vollmacht gaben, die Instruction derselben Gesandten zu verfertigen, und weilen damahlen zu Doblehnen wegen kürtze der Zeit nicht alles ins Werck gerichtet werden können, die Landschafft nach selben zu verschreiben, nach mehrem Innhalt des Doblehnschen Schlufses sub Lit. BB. Alfs ich nun erfahren, dafs der Reichstag aufgeschrieben war, von hochgedachten Ihr Frstl. Gnad. Hertzog Friedrich aber keine zuverläfsige Erklärung vom Landtage erfolget; habe ich, oberwehnten Doblehnschen Schlufs gemäfs, die Landschafft, der darin angezogenen Ursachen halber, nach selben verschrieben, daselbst, wie wenig sich von der Landschafft eingestellet, haben die anwesende dennoch die Instruction verfertiget, und selbige hernach, so viel die kürtze der Zeit des andringenden Reichstages leiden wollen, in die Kirch-Spiele von etzlichen mehrern versiegeln lafsen, welche hernach, darumb, dafs die Gesandten in der Persohn fortzuziehen, sobald nicht fertig werden können, und der Reichstag (der dafsmahlen nur 3 Wochen gewähret) in dem Mittel als Sie hinkommen, verfliefsen möchte, nebst einer Vollmacht, inhalts des Doblehnschen Schlufses sub Lit. CC. Hrn. Magnus Nolden zugeschicket worden, auf den fall, wo der Fürst oder die Seinigen etwafs wieder uns machiniren würden, unsern Juribus und Privilegiis zu invigiliren. Demzufolge, alfs der Fürst in der Persohn daselbst ankommen, und die Landschafft bey vielen vornehmen Hrn. zu traduciren und schmähen angefangen, ist unser Vollmächtiger, den Kern und Aufszug unserer Gravaminum der Königl. Maj. zu übergeben, gezwungen und unsere Unschuld, und dagegen des Fürsten unbilliches und unerträgliches Regiment so vielmehr darufs zu beweisen. Umb welcher Gravaminum halber nicht allein, sondern auch vielmehr der Landschafft von Doblen ab an die Königl. Maj. ergangenen Gegen-Berichts, hat der Fürst in seinem Abzuge wieder geregte Instruction und Doblehnschen Gegen-Berichts Subscribenten ein gantz Ehren verletzliche Protestation zu Warschau eingeleget, dieselben darinn des Mein-Eydes, Aufruhrs, und anderer schweren Laster beschuldiget, und sich an Ihr Ehr, Leib, Haab und Gutt zu rächen bewahret sub Lit. DD., auch darauf eine Criminal-Citation nicht allein wieder die 24., so die Instruction unterschrieben, sondern auch die, welche den Doblehnschen Gegenbericht an die Königl. Maj. ergehen lafsen (derer Nahmen Er nicht in specie wifsen können) auf den nechsten Reichstag auf Leib und Leben, Haab und Gütter ausgebracht, nicht zwar zu dem Ende, dafs Ihm ernst gewesen wäre, mit der Action fortzufahren, inmafsen man solches aus nachfolgenden klärlich vernehmen wird, sondern nur, dafs Er vermeinet, denjenigen, die sich noch der Landschafft etwafs annehmen, insonderheit aber dem einfältigen Mann allhie eine solche Furcht damit einzujagen, dafs, wenn Er auch thäte, wafs er wolte, keiner mehr solches an die Königl. Maj. gelangen zu lafsen, sich unterstehen dürffte, und Er durch das Mittel erst recht das: sic volo, sic jubeo, einwurtzeln und bekräfftigen könte. Dahero, obwohl die Königl. Maj. nicht allein durch ihren Abgesandten, Secretarium D. Godeman, (welcher nebst mich sich anfänglich der Ursach wegen selbst zu Hertzog Friedrich begeben, und hernach unterschiedene Schreiben an Ihn, nebst meiner Supplication ergehen lafsen,) sondern endlich durch Ihr besonders defswegen an Hochgedachten Hertzog Friedrich ergangenen Schreiben, der Landschafft einen Landtag anzusetzen erfordert, Hertzog Friedrich auch seines theils nicht ungeneigt darzu gewesen, so hat Hertzog Wilhelm dennoch darin nicht willigen wollen, sondern allezeit seinen

Herrn Bruder davon abgehalten und an statt defsen, dafs Ihm gebühret hätte, auf der Königl. Maj. Ihrer Abgesannten, Mein, und der Landschafft vielfältiges Begehren, anhalten, schreiben und suppliciren sub Lit. EE. einen vollkommenen Landtag anzusetzen, und sich also mit seiner Landschafft der streitigen Puncten halber im Lande zu vergleichen; hat Er die meisten, und doch nicht alle der 24 in einer Citation citiren, nebst andere, die Er gutt auf seine Seite verhoffet, und doch mit der Citation nichts zu thun hatten, durch seinen Herren Bruder nach der Mietau im verschienen Herbst des verflofsenen 1615*) Jahres verschreiben, und Ihnen die in verflofsenen Reichstage von unserm Vollmächtigen Magno Nolden übergebene Gravamina, grofse Injurien daraus erzwingende, verhalten lafsen, verhoffende, von denenselben in Abwesen der andern (die Sie denn hernach darauf erst recht würden gefafst haben) eine solche Erklärung zu erwischen, darinn sie solche Gravamina entweder leugneten, oder ja zum wenigsten umb Verzeihung bähten, welches Sie ad tempus zwar wol erlanget aber hernach, wenn man sich an die andern erst tapfer gerochen, dafselbe ebenmäfsig mit aufgestanden hätten, inmafsen Sie denn auch unter die anwesende durch sonderliche gegebene Nahmen Discordias zu semeniren, und sie dadurch von einander zu trennen sich bemühet, denn obwohl der damahligen beyden Herren Semgal. und Seelburgische Mannrichter (welche nicht von den citirten, und nur die andern zu persuadiren dahin verschrieben worden), Erklärung ausdrücklich diese gewesen, dafs Sie nicht gemeinet, Ihr Fürstl. Gnaden zu injuriren (welches auch uns nicht geträumet), sondern über Ihre Adliche Freyheiten zu halten, dafs doch anderer Gestalt nicht geschehen kann, es sey denn, dafs die wieder dieselbige eingerifsene, und von Uns mit Ihren eigendtlichen Worten, alfs wie sie an Ihnen selbst geschehen, ergangen, und uns von dem Fürsten im Wercke und in der that zugefüget worden, der Königl. Maj. vorgetragene Gravamina abgeschaffet würden. So haben doch die frembde ausländische Rähte (welche nacket und blofs in unsere Nester kommen, und nachdem sie sich darinn wol befodert, wie die Undanckbahren Kukucken uns daraus verstofsen, und alles dieses Spiels und Unglücks Ursacher seyn) hieraus mehr sondere factiones machen wollen, alfs dafs Ihnen dieselbe, derer Hrn. Mannrichtern Erklährung im Hertzen solte recht wol gefallen haben. Dann, wie viel Sie auch gegen den einfältigen vorgeben, dafs Sie Gott dafür behüten solte, Ihren Gnädigsten Fürsten und Herren darzu zu rahten, dafs Sie die Landschafft nicht solten bey ihren Privilegien lafsen; so wird doch im Wercke deme zuwieder auf ihren bösen Achitophels Raht, der Landschafft, obgleich nicht alle auf einmahl (Welches auch Johannes Basilides selbst nicht hat thun können) dennoch einem hier, dem andern der ein Gravamen über das andere wieder die Privilegia zugefüget, Inmafsen solches im letzten theil dieser unser Apologia klärlich wird zu verstehen seyn; derowegen wafs Sie per directum nicht können zu wege bringen, haben Sie per indirectum, dissimulando, dafs Ihnen der Maj. Erklärung, welche gantz in scopo und Ende vom Liede, mit unser übereinkommet, zuwieder wäre, zu erhaschen, und durch Erdichtung etzlicher

*) Obwohl in drei Handschriften diese Jahrzahl steht, mufs es doch wohl, wie eine Correctur in der vierten Handschrift hat, 1614 heifsen. Vergl. *Schwartz Bibl. S. 19.* und unten die von diesem Landtage angegebenen Umstände.

Injurien, eine trennung zwischen die Anwesende anzurichten, vermeinet, und zwar erstl. darzu den Fuchsbalg, hernach aber, wie der nicht helffen wollen, die Löwen Klauen angethan, und mit grofsen Dräuungen, wie man eines jeden Balg auf die Gerbe bringen wolte, umb sich geworffen, hernach auch, wie dafs nicht geholffen, abermahl einen jeden der Ältesten besonders in ihre Kammer genommen, bald grofse Gefahr, bald wie Sie es so treulich und gutt mit Ihnen meineten, vorgegeben, und also nichts unversucht gelafsen, dadurch die Landschafft möchte getrennet werden, welches dann die eintzige Politica und das beste Kunst-Stück ist, dadurch bifshero alle die Recessen und alle Dienstbarkeiten contra Privilegia eingeführet seyn, wie aber auch der Streich nicht angegangen, da ist erst die Citation, darinn alle 24 citiret, übergeben, und als Sie aufserhalb ihren Höffen von denen Citirten nicht angenommen, von den Notarien ihnen auf die Erde vor die Füfse geleget, aber gleichwol von der Landschafft nicht aufgenommen worden, sondern uninsinuiret blieben; Es haben sich aber die Ältesten solcher Citation halber bey ihr Fürstl. Gnad. Hertzog Friedrich nicht wenig beschweret, welcher sich darauf gegen Sie entschuldiget, dafs Er seinestheils keine Wifsenschaft drumb, noch einiges Gefallen dran hätte, darauf also dafsmahl der Conventus zergangen, und hernach, wie die Insinuirung der Citation zur Mietau erzehlter mafsen nicht angangen, ist dieselbe in etzliche Exemplar vidimiret, und also das Original nur einem, als dem Goldingschen Manrichter, Carl Francken, den andern aber schlecht die vidimus contra Stylum inordinate insinuiret worden. Nachdem aber erzehlter mafsen weder auf der Königl. Maj. Schreiben, ihres Gesandten Schrifft- und mündliches anhalten, noch unser vielfältiges suppliciren, wir mit Lieb und Leid keinen Landtag von unserm Fürsten erhalten können, und beydes, der Königl. Gesandter und wir, solches Höchstgedachter Königl. Maj. endlich haben entdecken müfsen; Seynd Sie pro jure supremi atque directi Dominii uns einen Landtag selbst anzusetzen, und fast umb die Zeit, wie der Vorerwehnte Mitausche particular Convent war, ihr Universal nebst einem particular Schreiben an Hertzog Friedrichen, solchen angesetzten Landtages halber, herein zu schicken, geursachet worden, welche, als ich Sie aus dem rechten Lateinschen Original, des Gemeinen Mannes halber, ins teutsche gebracht, und dafs Sie mit dem rechten Original übereinstimmten, mit meiner Unterschrifft bezeuget, und darauf in alle Kirch-Spiel (damit solcher Landtag männiglich innotesciret) an die Kirchen schlagen lafsen, seynd Sie insgemein alsbald von den Kirchthüren durch die Fürstl. Officirer abgerifsen, das Durbische aber gar zerschnitten, und mein unterschriebener Nahme, nicht so sehr zu meiner als der Königl. Maj. Verkleinerung, auf dero Befehl und Anordnung ich solchen Landtag auf diese Weyse publiciren müfsen, an den Pranger geschlagen, auch von etzlichen Kirch-Spiels-Junckern gar sehr darauf gekratzet und gescholten worden, dafs man sich unterstünde, ohne Ihr erbehtenen Urlaub solche Sachen zu intimiren, gerade als wann der Herr den Knecht, der Wirth den Gast Urlaub zu bitten, schuldig wäre, wann Er etliche Sachen, die doch nicht zu des Landes Verderb, sondern frommen gereichen, wolte publiciren lafsen, da doch der Hertzog in Churland ohn gebehtenen Uhrlaub der Kirchen-Väter, unschuldige Leute, darumb dafs Sie die Landes-Privilegia vertreten, an Kirchen und Clausen anschlagen, und auf Bluth und Guth criminaliter citiren lafsen. Als nun auf den Landtag eine ziemliche Anzahl der Landschafft sich eingestellet, und die citirten ihre citationes daselbst ihren Mitbrü-

dern eingeliefert, Magnus Nolde auch seine Relation von den Gravaminibus, und was auf dem verflossenen Reichstage zwischen dem Fürsten und Ihn vorgelaufen, gethan, dieselbigen Gravamina mit genugsahmen augenscheinlichen Documenten probiret, und aus dem Anno 1572 Recefs bewiesen, dafs die Landschafft sich nicht weniger seiner, alfs Er sich Ihrer Beschwer, jedoch auf eines Jeden einigen Beweifs, anzunehmen schuldig wären, haben Sie nicht allein solche approbiret, Nolden darauf seiner Relation halber quittiret, und endlich durch ein sonderlich am Hertzog Friedrich, auf die jüngste Mietausche Besprechung, aus diesem Landtage, und gemeiner Stimme abgegangenes Schreiben, solcher Gravaminum halber sich erkläret, sondern auch auf die Citation einhellig geschlofsen, dafs, obwohl dieselbe inordinata und in der Cron Pohlen 24. in einer Citation zu citiren ungebräuchlich, keiner auch auf vidimus in causa criminali sich zugestellen, schuldig wäre, und dahero wol fug und Ursach hätten, nur schlechtes ihre Exception wieder solche inordinat. Citat. einzuwenden, und diesen Terminum zu eludiren, dennoch weilen Sie ihrer Sachen keine Scheu trügen, und die Sache viel lieber ans Licht gebracht, als lange verschleppet sehen, eine Legation abzufertigen, und mit Bewahrung ins künfftige sich an solche inordinat. Citat. unverbunden zu seyn, auf selbige zu antworten, und dawieder Ihre und der Landschafft Unschuld zu vertreten, der Landschafft Beschwer der Königl. Maj. ferner zu eröfnen, und umb derer Abschaffung, hergegen aber der Privilegien Bestätigung anzuhalten, beschlofsen, nach mehrem Inhalt der uns mitgegebenen Instruction sub Lit. FF. Die Anwesende Semgaller aber (welche sich eingebildet, dafs Ihnen die Citation nicht angienge, und doch weit darin gefehlet, indehme, wie offt erwehnet, die Authores des Doblehnschen Gegen-Berichts aufsdrücklich in der Citation nicht [*al.* mit] berühret) haben sich an das Feuer Ihrer Nachbarn nicht kehren, noch in die Abfertigung bewilligen wollen, sondern, sich von uns absondernde, eine Schrifft uns zugeschicket, und in selbiger noch güttige Händel beym Fürsten zu suchen uns vorgeschlagen, unangesehen, dafs wir Criminaliter citiret waren, und mit solchem Gesuch und Vorschlag anders nichts, alfs dafs wir unser gutten Sachen Scheu trugen, und damit nicht vors Licht dürfften, an den Tag gegeben hätten; die Zeit auch zum aufsgeschriebenen Reichstag so kurtz war, dafs, wann wir hier viel tractiret hätten, Wir darnach aufm Reichstage nicht erscheinen können; Immittelst die Fürsten durch Ihre Abgesanten, ob Sie gleich vor sich uns mit langweiligen Tractaten und Hoffnung abgespeiset hätten, mit der schon angesetzten Lange aufm Reichstage die Kolbe so weidlich gewaschen hätten, dafs uns die Haut wäre über die Ohren gegangen, derowegen wir hierin Ihren Raht, (der uns auch höchst schädlich gewesen wäre) nicht folgen, vielweniger unsern einmal geschlofsenen Abscheid ändern können, sondern die beschlofsene Legation in Gottes Nahmen fortzustellen genrsachet worden, und haben also nun wir Gesandten im Nahmen der heiligen Dreyfaltigkeit uns auf den Weg gemacht.

Was hernacher vorgelauffen, folget in abgeschriebener [*al.* folgender] Relation.

Relation.

Den 20. Februarj, ist gewesen am Montage, zu Warschau, die 4te Woche vor Ausgang des Reichstages, sind wir (Gott Lob) glücklich ankommen, den nechsten Sonnabend vor uns die Fürsten angelanget.

Und ob wir nun woll in Gedancken gestanden, weilen Hertzog Wilhelm uns citiret gehabt, Er würde nicht gefeyret haben, sondern wie der Procefs alda erfordert, entweder stracks in seiner Ankunfft, od. aber durch den Spandekau, v. die vorher abgefertigte Räthe, die Sache einschreiben lafsen, so war es doch bifs auff die Zeit von seinem Theil nicht geschehen; Magnus Nolde aber, welcher angefehr ein paar Tage vorm Reichstage angelanget, hat stracks bey unserer Ankunft unsere v. seine Sache, unangesehen, dafs wir Citati waren, v. mit befserem Fuge die Sache verschleppen können, lafsen einschreiben. Wie wir vorermeltermafsen glücklich angelanget, haben wir uns unsers Theils alsbald denselben Tag bey dem Hrn. Marschall angegeben, der Landschafft Sache recommendiret, auch zugleich umb Audientz, bey Ihro Königl. Mayst. unser Gewerb abzulegen, angehalten, welcher sich dann aller gnädigen Beförderung erbothen, auch folgenden Dienstags d. 21. Febr. alten Calend. uns bey Ihro Königl. Mayst. angegeben; als aber umb die Zeit eben die Fastnachten eingefallen, da denn alle grofsen Herren Ihre recreationes v. ergötzlichkeit haben, haben wir die beyden Tage, Mittwoch v. Donnerstag, vorüberschiefsen lafsen v. nicht auf die audientz dringen wollen, den folgenden Freytag aber, als d. 24. Febr., hat uns der Marschall aufszuwarten anbefohlen. Deme zufolge wir uns auffm Schlofs in Ihro Königl. Mayst. Vorgemach auch eingestellet; Wie aber Ihro Königl. Mayst. sich durch den Marschall dasmahl bey uns erkundigen lafsen, ob wir nur derselben vorher den Grufs, od. aber unser gantzes Gewerbe ablegen wolten, v. wie wir auff Einraht guter Freunde (so der Gebräuche daselbst kündig) vorher umb die privat-Audientz, nur blofs den Grufs v. Wunsch abzulegen, angehalten, ist uns darauf der nechftfolgende Tag, Sonnabend, neml. der 25. Febr., dazu angedeutet, auff welchen wir auch solchen Grufs abgeleget, v. dafs wir unser Gewerbe v. Geschäffte Ihro Königl. Mayst. ferner öffentl. antragen möchten, gebethen, darauff Ihro Königl. Mayst. den Grufs gnädigst angenommen, v. durch den Vice-Cantzler, Hn. Heinrich Firley, Ihro Königl. Mayst. Gnade einer Landschafft hingegen antragen, auch eine öffentl. Audientz zu ablegung unser Gewerbe zusagen lafsen. Die Fürsten aber hatten bis auff die Zeit Ihro Königl. Mayst. noch nicht gesprochen, noch ihren Grufs abgeleget; Es ist ihnen aber angezeiget, dafs Sie den folgenden Sontag, ist gewesen der 26. Febr., nach der Predigt Ihre privat-Audientz haben solten; dieweil aber der Littausche Feldherr dasmahl noch nicht ankommen war, Hertzog Friedrich auch Leibes-Schwachheit vorgegeben, inmittelst aber Hertzog Wilhelm selbst, v. seine Schwester, die Grofs-Marschallin, in die Stadt zu den Senatoren, v. insonderheit dem Grofs-Cantzler gefahren, auch die Rähte herumb geschicket, v. die Sache immer zu verschleppen gesuchet, hat sich ihre privat-Audientz bifs auff den Mittwoch hernach (ist gewesen der 1. Martij unseres Calend.) erstrecket, in welcher, soviel man hat vernehmen können, von Hertzog Friedrichen auch nur schlechts der Grufs v. Glückwünschung, wiewol zieml. lang, auff Teutsch abgeleget worden. Sobald die vorüber gewesen, haben wir (wiewol auch vorher), aber dasmahl so viel inständiger umb die öffentl. Audientz suppliciret, v. angehalten, das Gegentheil aber noch immer laviret, in Hoffnung, dafs damit der Reichstag verlauffen, v. die Sache entweder gar nicht od. aber nicht ausführl. auff denselben vorgebracht werden mochte; Alfs Sie aber unsern Ernst gesehen, auch die seltzame Urtheil gehöret, so hin v. wieder von Ihnen gegangen, dafs Er die Landschafft citiret hätte, v. nun selbst nicht recht fort wolte, hergegen aber die Citirte v.

Beklagte immer, dafs nur die Sache einmahl recht vorkommen möchte, supplicirten v. suchten (welches denn einig v. allein unser Rennen v. Lauffen bey den Senatoren war), v. nun sein vornehmster Patron, der Feldherr, schon ankommen war, Sie sich auch besorgen müfsten, wenn Sie gleich auch mit Ihrer Audientz noch länger verziehen, Ihro Königl. Mayst. dennoch die unsere zulafsen würde, haben Sie endtl., als Sie keine Stelle im Senat nebst dem König, sondern zuletzt bey dem Cantzler v. Marschall haben können, den folgenden Sonnabend, ist gewesen der 4te Martij, durch Ihren Redner D. Dreling (deme Manteuffel v. Linstau zugeordnet gewesen) Ihre Sache vorbringen lafsen, welcher in solcher Oration die Landschafft v. dero Häupter, pro hominibus nefandis, sceleratis, rebellibus et seditiosis, in summa gut deutsch zureden, vor Schelm, v. Verräther, Rebellen, v. Auffrührer gescholten, v. auffs hefftigste angegriffen, v. obwol der einige v. Vornehmste Zweck v. Ziel solcher oration war, Magni Nolden Decret v. die Schwerinische Exemption umbzustofsen, v. also von der Königl. protestation v. Citation gantz absolviret zu werden, so haben doch Ihro Königl. Mayst., nachdem Sie mit denen Senatoren die Häupter zusammengestofsen v. gerahtschlaget, ex publico senatus consulto v. einmühtiger Berahtschlagung Ihnen darauff zur Antwort gegeben, dafs, wie Ihro Königl. Mayst. zwar niemanden, also auch den Hertzogen in Churl., in sonderlicher Anmerckung der von Hertzog Friedrich in diesem Schwedischen Kriege dem gemeinen Nutzen geleisteten Diensten, ihr Recht v. Jura Ducalia, so weit sich die erstrecken, zu schmälern nicht gemeinet, was Sie aber vordem in angezogener Sachen verhänget, darzu hätten Sie aus Königl. Oberherrschaft v. Macht guten Fug gehabt, v. ist also der Fürst nicht allein seiner Hoffnung und Meynung nach von der Königl. protestation v. Citation nicht absolviret, sondern auch dasjenige, was Er gäntzl. auffzuheben v. umbzustofsen gemeinet, per publicum senatus consultum v. öffentl. Reichstag vielmehr approbiret v. bestätiget; mit welchem Respons Sie also abgetreten v. wir hergegen stracks darauff erfordert, ohnangesehen, dafs wir nicht ehe, als den folgenden Montag erst, unser Audientz zu haben vermeinet. Wie wir nun durch Gottes Beystand (deme wir alleine die Ehre v. Lob geben) unsere Oration gethan, v. darauff Ihro Königl. Mayst. unser Anliegen durch ablesung der zu Riga beliebten Gravaminum, etwas gekürtzet v. ins Lateinische gebracht, eröffnet v. umb derselben abschaffung gebethen, haben Ihro Königl. Mayst. ebenmäfsig nach gehalten Raht mit denen Senatoren, ex senatus consulto publico, durch den Hn. vice-Cantzler, uns zur Antwort geben lafsen, wie Sie der Landschafft unterthänigste Treue und Dienste in alle Wege v. in Zeit wehrenden Schwedischen Krieges gespüret, ohnedas auch einem jeden, auch den allergeringsten, bey seinen Privilegien v. Rechten zu erhalten, gemeinet wären, also wolten Sie auch der erwehnten Churl. und Semgallische Landschafft ihre Privilegia, Rechte v. Freyheit sarta tecta conserviren v. erhalten, auch soviel die Menge der Reichs-Geschäffte zulafsen wolte, in denen mit dem Fürsten entstandenen Controversien uns entscheiden, v. über das alles Ihren Königl. Schutz v. protection wieder männigl. uns nicht verweigern, und seyndt also auch wir dasmahl abgetreten. Als wir nun also von beyden Theilen unsere Audientz gehabt, haben wir den nechstfolgenden Sonntag, nemi. den 5ten Martij, wie wir Ihro Königl. Mayst. in die Kirche v. wieder heraus begleitet, eine supplication übergeben, v. darin, dafs Ihro Königl. Mayst. in unserer Sachen, auff der Fürsten Citation, nunmehr richten wolten, gebeten, gleichfalls auch die folgende Tage alle

Zeit, nach ausweisung der unterschiedenen supplicationen; Es hat aber der Hertzog abermahl hierin eine neue verschleppung gesuchet, dafs Er nicht ehe gerichtl. antworten könte, es hätte denn vorhero des Churfürsten von Sachsen sein Gesandter seine Werbe (welche die, dafs Er die Landschafft nur weidl. schmähete) abgeleget, unangesehen, dafs wir mit den Sachsen nicht zuthun gehabt, noch von Ihm, sondern den Hertzogen aus Curland dahin citiret waren; hat es aber gleichwoll durch seine Patronen so weit gebracht, das der Sächsische Gesandter vorhero sein Gewerbe d. 8. Martij abgeleget, dadurch der Reichstag also verflofsen, dafs wir nicht mehr, als die letzten 8 Tage bis ausgang desselben (in welchem sich ohnedas die Reichsgeschäffte am meisten häuffen, welches Er woll gewust) übrig gehabt, in welchem rest des Reichstages wir nicht gesäumet, sondern noch tägl. umb die Erkäntnifs suppliciret v. angehalten, auch tägl. zu Schlofse, da sich denn des Fürsten Rähte auch pro forma gefunden, auffgewartet; Als aber Ihro Königl. Mayst., insonderheit in den letzten 8 Tagen, mit hochwichtigen Reichsgeschäfften überhäuffet gewesen, v. gleichwoll auch die Sache gerne entschieden gesehen, v. beydes, dem Fürsten so woll, als uns, Friede v. Ruhe gegönnet, haben Sie zwar zweene senatores, als den Kujawischen Bischoff, Hrn. Gembitzky, v. den Littauschen Grofs-Cantzler Hrn. Leo Saphia, dazu verordnet, die Sache in der Güte vorzunehmen, unter welchen der letzte Herrn Magno Nolden angezeiget, v. Ihm, uns dasselbe anzumelden v. darauff unsere Gemühts-Neigung Ihm wieder zurück zu bringen, aufferleget; wiewoll wir uns nun besorget, es möchte durch solche Tractaten der übrige rest des Reichstages hingehen, und der Fürst hernach sich nicht wollen richten lafsen, so haben wir doch unser Gebühr zu sein erachtet, Uns Ihro Königl. Mayst. hierinnen zu bequemen, v. solche Tractaten nicht auszuschlagen, doch so bescheidentl., wofern in zwey Tagen, als Donnerstag v. Freytag (ist gewesen der 9. und 10de Mart.), aus der Güte nichts würde, v. hernach wegen Kürtze der Zeit v. Reichs-Geschäfften unsere Sachen nicht könten auffm Reichstage gerichtet werden, der Fürst in die gerichtl. Erkäntnifs v. entscheidung, auch nachm Reichstage willigen solte, sintemahl der Landschafft mit keinem langwierigen Procefs, sondern mit der Sachen Endschafft gedienet wäre. Es hat aber der Fürst mit seiner Erklährung, auff solchen unsern Vorschlag, die von uns zu den gütl. Tractaten verwilligte zwey Tage vorüberschiefsen lafsen, v. sich am folgenden Sonnabend erst, nehml. d. 11ten Mart., in Gegenwart meiner anderen Herrn Collegen v. Magni Nolden, gegen den Hn. Littauschen Grofs-Cantzler, dafs Er solche Condition durchaus nicht annehmen wolte, durch Manteuffel sich erkläret, darauff der Littausche Cantzler uns anwesenden angezeiget, Er befinde die Sache der Wichtigkeit, auch beyder Parten Gemühter gegen einander also beschaffen, dafs Er wenig Hoffnung hätte, dafs in kurtzer Zeit v. wenig Tagen aus solchen Tractaten etwas werden mochte, so wären auch die Reichsgeschäffte so hochwichtig, dafs Sie sich ihres Theils hierzu nicht müfsigen könten, derowegen er uns an die ordentl. Mittel wolte verwiesen haben; womit denn das Ende des Reichstages sich je mehr v. mehr genahet; Worauff wir uns den Tag bey den Landbothen angeben lafsen, blofs einig v. allein zu dem Ende, dafs Sie bey Ihre Königl. Mayst. intercediren wolten, damit unsere Sache möchte gerichtet werden. Als nun der Landbothen-Marschall uns durch seine Diener anzeigen lafsen, an der Hand zu sein, Wir aber Ihren Gebrauch unkündig, darauff stracks in ihren Rathschlägen hineingegangen, da wir vorhero, bis der Marschall uns einführen lafsen,

hätten warten sollen; Ist Ihnen, als welche uns nicht erkant, viel weniger wer wir wären, gewust, dafselbe frembd v. unvermuthl. vorkommen, bevorab aber, weil einer Ihres Mittels, ein vornehmer Herr, in vollem votiren v. stimmen war, sobald aber der Marschall Herrn Gotthard Nolden (der in seiner Herberge zuvor bey ihm gewesen, v. uns angegeben) ansichtig v. kennend worden, hat Er gebethen, dafs wir uns etwas gedulden, v. wieder abtreten wolten; v. ist also auch der Tag hingangen; der folgende darauf ist der Sontag gewesen. Am Montage, als d. 13. Mart., haben wir uns getheilet, v. etl. vor die Gericht-Stube, ob unsere Sache ausgeruffen würde, auffgewartet, die andern aber, als Herr Claus Francke, Engelbrecht Vietinghoff v. Gotthard Nolde, nebst mich abermahl vor die Landbothen-Stube auffgewartet, alda uns der Landbothen-Marschall einfordern lafsen, v. eine session in der Landbohten-Stube zunechst den Preufsen angewiesen, wie wir nun eine Weile alda gesefsen, v. darauff gewartet, bis die andere Sachen, so vor uns angefangen, zu ende wären, Ist von unsern andern Mittbrüdern nach uns geschicket, und angemeldet worden, dafs der Marschall gewifs angezeiget, es würden unsere Sachen vorkommen, derowegen uns abfordern lafsen, dafs wir alle bey der Hand waren, haben wir von denen Landbohten Urlaub genommen, und unser Gewerbe (so wir auff denselben Fall auch schrifftl. bey uns gehabt) dem Landbohten-Marschall übergeben. Es seindt aber die Reichsgeschäffte, insonderheit am Ende des Reichstages, wegen der Schatz-Meister-Rechnung, v. sonsten so wichtig gewesen, dafs auch den Tag unsere Sache über des Marschalls Vertröstung v. unsere Hoffnung nicht fortkommen können, folgenden Dienstags, ist gewesen der 14. Martij v. der andere vor ausgang des Reichstages (denn am Mittwochen darnach das Fest Marien Verkündigung eingefallen), als wir von beyden Theilen von dem Morgen an auffgewartet, seind wir durch den Ministerialen ohngefehr umb Glocke 4. auffm Abend ausgeruffen worden, v. endl. vorkommen, da denn die Sache (dazu etl. viel Tage gehören) nicht recht introduciret, geschweige ausführl. disputiret werden können, nicht desto minder ist der Sachen Anfang durch eingeführte Klagen von des Fürsten Seite, v. unser Antwort gemachet, v. anfängl. von der Citation, ob die Sache criminal zu achten, disputiret, v. als von beyden Theilen pro et contra davon disputiret worden v. von unsern Procuratoren, wo wir solten crimaliter beklaget werden, dafs auch der Fürst selbst erschiene, v. seinen Fufs bey unsern setzte, angehalten worden, seind wir von beyden Theilen abgewiesen, v. als wir wieder eingefordert, interloquendo erkant worden, dafs, weilen wir unsere Gravamina keinem Frembden, sondern Ihro Königl. Mayst. v. unseren eigenen Herren übergeben, die action derwegen wieder uns nicht criminaliter könte angestellet werden v. auch dahero des Fürsten Gegenwart unnöthig, sondern weilen Sie die Gravamina an Ihnen selbst vor hochwichtig hielten, solten wir von beyden Seiten nur zur Hauptsache schreiten, dadurch wir denn (Gott Lob) von der peinl. Action v. Kürschners Gerbe absolviret seyn; Als nun unsere Procuratores zum Beweifs unserer Gravaminum, v. also zum Hauptpunct, nehml. der Zweifachen Regierung (umb welches willen, wie aus vorigem zu ersehen, alle Verfolgung, angab v. procefs, wieder uns, unsere S. S. Hauptleute v. Mitbrüder sich angesponnen) geschritten, v. zur rettung unserer Unschuld v. der Warheit nur blofs v. schlechts defensive die Theilung, nicht aber was der Fürst darum verbrochen, od. nicht verbrochen (welches nicht uns, sondern den König selbst angieng, wie wir auch davon keinen Terminum, noch

den Fürsten deswegen, sondern Er uns citiret hatte) bewiesen, v. dadurch uns von des Fürsten Insimulation v. Verfolgung dieses Puncts halber retten sollen; haben Sie über unsere Information die Sache nicht recht ordentl., sondern viel unnötiges Dinges mit eingebracht, v. Quaestiones Facti et Juris mit einander confundiret v. gemenget, dadurch des Fürsten Anwalds anlafs bekommen, nicht so sehr das Factum v. Theilung an Ihr selbst zu leugnen, als das jus v. Recht aus der Königl. Confirmation zu behaupten; denn ob wir woll das sagen, dafs wir nicht auff Einmahl Und zugleich vor einen, zweene Herrn über uns regieren, viel weniger aber Domininen zu lafsen, schuldig seyn, vors andere, das Sie auch nicht zugleich v. in solidum, sondern zertheilet v. abgesondert, nicht alleine regieren, sondern vielmehr gar absolute, v. zwar der eine mehr als der andere in seinem Theil, inhalt unser Gravaminum, dominiren; sintemahl in diesen beyden Fragen, ob neml. wieder die Fundation des Fürstenthum v. Exempel des Herzogthums Preufsen beyde Herren zugleich regieren können, od. aber, ob Sie das Fürstenthum getheilet haben, der rechte Kern unser Haupt-Controversien bestehet; so ist doch unsere Meinung darumb in den Baufskerschen Gravaminibus, v. hernach mit nichten nicht gewesen (wie uns fälschl. beygemefsen wird), dafs der Fürst darumb gar des Fürstenthums solte verlustig sein, sondern das Er sich des regierens so lange enthalte, bis dafs es durch die succession an Ihn komme, od. da Er ja regieren wolte, es also mache, dafs die Unterthanen sein Regiment ertragen können, v. auff solchen Fall sich also mit ihnen vereinige, dafs Er vor sich lieber gar allein sein Theil regiere, als dafs Er mit den Deckmantel gesamter Regierung den Unterthanen die Landtage abschneide, die Processe v. Ungelegenheiten verschleppe, v. andere mehr Inconvenientien (so aus dem zweyfachen Regiment mehr, alfs dem getheilten erwachsen) verursache. Und das ist unsere deutl. v. richtige Meinung, wenn wir den punct wegen Theilung des Fürstenthums mit dem Fürsten disputiren, welches zwar unsere Procuratores nicht so deutl. angetragen, darauff des Fürsten Anwälde (wie vorgemeldet) etwas, aber nicht so sehr die Theilung geleugnet, Alfs dafs Sie durch der Königl. Confirmation über ihre brüderl. Verträge, zum gedoppelten Regiment befugt zu seyn vertheidigen wollen, v. auch dieselbe Confirmation mit nichten die Theilung zulieſse, sondern im Gegentheil verbiete v. nur nachgebe, dafs inhalt brüderl. Verträge beyde Herrn gesammt v. vor einen Mann regierten, welches doch, wie vorangezeiget, uns so viel beschwerlicher, so vielmehr unsere Dienstbarkeit dadurch dupliret würde. Vors ander, dafs die Fürsten in Erlangung solcher Confirmation über die zweefache Regierung falsam causam, als wenn es der Adel mit beliebet hätte, allegiret (da doch kein einiger defselben, sondern blofs die Rähte solche brüderl. Verträge unterschrieben, v. also aus solchem unrechten Bericht die Confirmation hinterrücks ausgebracht); Dieweilen es aber schon so spät gewesen, dafs die Sonne untergangen, v. nicht mehr denn nur 4 senatores ihre Stimme ablegen können, seyndt wir abermahl abgewiesen, v. die senatoren zum votiren geschritten, welche mehrentheils dahin gestimmet: Obwoll die Theilung erwiesen wäre, (merck: Ergo haben wir keine Lüge gesetzt v. werden zur Unschuld alfs falsche lügenhaffte traductores vom Fürsten hin v. wieder ausgetragen) dennoch weilen der Fürst Hertzog Wilhelm durch die Königl. Confirmation sich des Regiments mit anzunehmen verleitet worden wäre, wolten sie zwar deme auch nicht wiedersprechen, jedoch, wenn Er ja noch von Ihro Königl. Mayst. solte beym Regiment, inhalt ihrer Confirmation (dafs ist, dafs

Sie beyde vor einen Man v. zusammen regieren) erhalten werden, so befinden Sie doch der Landschafft, in der kurtzen Zeit angezogene v. mit der Theilung bewiesene Beschwere, so hoch v. wichtig, dafs Sie billig Ursache gehabt, solches Ihro Königl. Mayst. zu klagen, v. der Fürst schuldig wäre, solche gäntzl. abzuschaffen, v. den Adel bey ihren alten Privilegien in allem zu erhalten, darauff es schon so spät v. finster worden, dafs Ihro Königl. Mayst. v. der senat (davon noch fast in die 20 übrig gewesen, v. zu stimmen gehabt) auffgebrochen; Ob nun wol dafs nicht mehr alfs schlechte vota gewesen, v. man noch nicht wifsen können, was die übrigen senatoren v. Ihro Königl. Mayst. selbst (bey dero der Schlufs stehet) gestimmet v. endtl. decerniret hätten, uns auch dieselben gar nicht zuwieder, sondern vielmehr mit gewesen, indehm Sie die Theilung erkant, ob Sie Ihn gleich der Königl. Confirmation halber nicht eben stracks des Regiments entsetzen wollen, v. gleichwol unsere Gravamina so hoch v. wichtig befinden, dafs Sie abgeschaffet, v. wir hingegen bey unsern Privilegien v. ersten subjections-Pacten erhalten werden müsten, welches die einige Braut ist, darumb wir tantzen, wenn gleich ander Questiones v. disputationes incidenter mit unterlauffen: So hat sich der Fürst nur blofs aus den votis grofse victoria eingebildet, unangesehen, dafs auff die Condition, als die vota gegangen, wenn unsere Gravamina in Genere et specie effectualiter, v. würckl., dafs ist: dafs zugleich auch mit Ihnen auch alle ihre Authores v. Stiffter abgeschaffet, v. dagegen unsere Privilegia erhalten werden; wir wol können geschehen lafsen, dafs Er immerhin regiere, wo nicht gesammt, dennoch getheilter v. abgesonderter Weise. Alfs nun ferner darauff der 15. Martij, ist der 25. Neuen Calend., wie vorerwehnet, dafs Fest Marien Verkündigung eingefallen, v. den Tag alle Gerichte v. Rechts-Sachen gefeyret, den Donnerstag aber hernach, welches war der letzte Tag des Reichstages, da man auch gar keine Gerichte mehr hegen, sondern schlechts mit dem Schlufs des Reichstages, v. verfertigung der Constitution zu thun hatt, keiner mehr auffgewartet, sich auch defsen nicht vermuthen gewesen, hat der Fürst unten im Gericht, da die Citation nicht hin lautet, sich angegeben, v. als keiner davon gewust, noch sich darauff eingestellet, eine schlechte Contumacia (das ist ein Beweifs, dafs Er sich auffgebothen v. das andere Theil nicht gegenwärtig gewesen) gegen Herrn Magnus Nolden expracticiret v. ausgebracht, v. ist also der Reichstag dasmahl vergangen, in welchem wir, wiewol citirte, immaafsen die Königl. Mayst. uns defsen selbst in der Exemption Zeugnis giebet, dem Fürsten zu antworten, v. mit der Sache fortzufahren bereit gewesen, wenn nicht das Gegentheil selbsten erzehlter maafsen allerhand verschleppung verursachet hätte; Als wir nun aber nicht desto minder gerne der Sachen Endschafft gehabt hätten, haben wir abermahl auch nach dem Reichstage suppliciret, v. in selbiger uns dahin erkläret, dafs, ob wir woll auf Leib v. Leben vom Fürsten citiret worden, v. dahero uns des allgemeinen Privilegij des Adels in der Chron Pohlen gebrauchen, v. inhalt defsen nach dem Reichstage nicht gerichtet werden könten, wir dennoch, damit wir nun einmahl zu der Sachen Endschafft gelangeten, uns solchen Privilegio zu begeben, v. gerne nach dem Reichs-Tage richten zu lafsen, dem Fürsten angebohten, weilen aber der Fürst die Condition nicht angenommen, hernach wir auffm öffentl. Reichs-Tage von der peinl. Klage ohnedas absolviret, dahero die Sache nicht mehr criminalis wäre; Als haben wir Ihro Königl. Mayst. gebehten, den Fürsten auch dahin zu halten, dafs weil Er uns citiret, Er auch nun mit der Sachen fortfahren,

v. Sich v. uns in keine vergebl. Weitläufftigkeit bringen wolte. Aber es hat nicht bey ihm verfahren wollen, weilen Er Gott gedancket, dafs Er nun ein solch Schlupfloch erlanget, sondern hat sich schon algemach zur Abreise geschicket, wir aber haben noch immer, dafs unsere Sache auch nachm Reichs-Tage möchte gerichtet werden, od., wo das ja nicht seyn könte, weilen es der Fürst auff die lange Banck spielete, dafs wir in währendem Procefs aus seiner Jurisdiction eximiret würden, suppliciret. Den Dienstag nach Ausgang des Reichstages, ist gewesen d. 21. Martij alten Calenders, haben die Fürsten beyderseits von Ihro Königl. Mayst. v. dem Printzen, v. den folgenden Mittwoch von der Königin v. Princessin abschied genommen v. dieselben geseguet, Ihro Königl. Mayst. aber haben defsen ungeacht, Ihrer Königl. Sorgfältigkeit v. gnädigster Affection nach, Beydes gegen den Fürsten, als wol den Adel, noch gerne die Sache zwischen beyden Parten in der Güte hingeleget gesehen, v. dannenhero d. Herrn Marschall Wolsky etl. Conditiones des Vertrages, v. Puncta, dadurch die geschehene Theilung solte corrigiret, v. also der Fürst beym Regiment, die Landschafft aber bey ihren alten Privilegien erhalten werden, zugestellet, dem Fürsten anzuzeigen, dafs Er seiner den folgenden Morgen, Donnerstag, abwarten v. Ihro Königl. Mayst. Vorschläge von Ihm vernehmen wolte, welches auch der Marschall alsbald den Abend, wie Er vom Schlofs in seine Herberge gekommen, gethan, v. darauff den Morgen zum Fürsten, nebst den oberwehnten Puncten sich hinauff begeben, als aber der Fürst an solchen puncten mögl. schon nachricht möchte gehabt haben, v. daraus gesehen, dafs der Adel in allem bey ihren Privilegien, v. Uhralten Freyheiten solten erhalten bleiben, ungeachtet, dafs Er dadurch seiner Regierung recht hätte können gewifs seyn, hat er des Marschallen nicht abgewartet, sondern sich den Morgen gar frühe davon gemachet, v. seinen H. Bruder noch da gelafsen, welchen darnach offtgedachter H. Marschall in der Vorstadt beym Bernhardiner-Kloster begegnet, v. als Sie daselbst mit einander in die Kirche abgetreten, hat Hertzog Friedrich sich gegen den Marschall grofse Stücke über Ihro Mayst. zu beschweren angefangen; als wenn Sie weniger, als der schlechtste vom Adel wären geachtet worden, und seine Verdienst umb den König v. der Chron Pohlen, dadurch Er umb seine Gesundheit gekommen, angezogen, v. endl. auf Hrn. D. Godeman geschmähet v. gescholten, blofs aus keiner andern Ursach, als dafs Er sich eingebildet, der redl. Man uns dienete, da Ihm doch Unrecht daran geschiehet, v. wir müfsen geschehen lafsen, dafs Sie soviel Doctores v. Procuratores umb sich haben, v. mit denen wieder unser Landes-Privilegien, uns von allen Dignitaten v. Ämptern verstofsen, da Sie hingegen D. Godeman seinethalben woll bleiben, die Sie seyn; Wie nun der Marschall sich daselbst mit Hertzog Friedrich geseegnet, v. Ihro Königl. Mayst. den gantzen Verlauff der Sachen erzehlet, sol dafselbe, wie wir berichtet worden, nicht allerseits im Besten von Ihro Königl. Mayst. auffgenommen worden seyn, haben auch also erfahren, dafs von des Fürsten seinen eigenen Patronen hernach nicht hat können solches gebilliget werden, sondern solche Discours gegangen, dafs Er bösen Raht bey sich haben müste, weilen Er durch kein einig Mittel füglicher v. leichter von der Königl. Protestation, Citation v. Action abkommen, v. sich v. seiner Landschafft Fried v. Ruh hätte schaffen können; darumb, wofern Ihm in künfftiger Zeit so gut nicht werden möchte (welches wir doch nicht prophezeihen wollen), Er mit guten Gewifsen es weder Ihro Königl. Mayst., die es guth mit Ihm gemeinet, noch Uns (welche auff die Weise Ihm immerhin das

Regiment gönnen), sondern sich selbst v. seinen bösen Rath wird zu imputiren haben; Allein wer einen andern jagt (pflegt man zu sagen), ruhet selber auch nicht. Darumb, als Ihro Königl. Mayst. erspüret v. gesehen, dafs der Fürst nach verflofsenem Reichstage in keine Wege zu güttl. Vertrage, od. gerichtl. entscheidung, sondern blofs zur Sachen Verschleppung geneigt gewesen, als seynd Sie nicht allein uns citirte, v. alle diejenige, so uns anhängig, bis zu austrag der Sachen; Ihrer auff öffentl. Reichstage ex publico senatu geschehener zusage zufolge, in Ihren Königl. Schutz zu nehmen, v. uns also aus seiner feindl. Jurisdiction zu eximiren geursachet, sondern haben auch über unser Gewerb, uns ein stattl. Respons gegeben, v. Inhalt ihrer vorm Jahr Anno 1614 gethaner und nun (wie vorerwehnet) auff öffentl. Reichstage wiederholeter Zusage K. Sig. Aug. Privilegium stattl. confirmiret v. bestättiget, an Hertzog Friedrich auch, dafs Er uns einen Landtag zur Relation, auff d. 10. Juny neuen Calenders, ansetzen wollte, v. auff den Fall, da Er sichs verweigerte, uns desfalls universales, denselben anzusetzen, mitgetheilet, v. allerletzlich an die Piltnische Landrähte aller v. jeden, so mit dem Fürsten etwas zuthun, v. darin Zeugnis nöthig hätten, producirte Zeugen zu verhören, v. derer Zeugnis mitzutheilen, ein Befehl ergehen lafsen, nach mehrem Inhalt aller Documenten sub 1. 2. 3. 4. 5. Vor welche gute v. glückl. Expedition, alfs wie wir dem Höchsten Gott ins Haupt danck gesaget, haben wir hernach den 4ten Aprilis Ihro Königl. Mayst., sowoll Ihro Drchl. dem Printzen, jedoch jeden besonders v. unterschiedl. geseegnet, v. also ein jeder seiner Gelegenheit nach sich wieder in Gottes Nahmen auff den Weg v. nach Hause begeben; Ich habe aber allda noch etl. Sachen halber, so noch nicht versiegelt gewesen, dar bleiben müfsen, da sich denn etl., kan erachten der Fürsten Agenten [*al.* Agnaten], wiewoll heiml., die Confirmation des Privilegij, (welches denen Fürsten ein schneidend Schwerd in Ihrem Hertzen zu seyn scheinete) zu hemmen unterstanden; Alfs Ich mich aber darauff zum H. Cantzler begeben, auch auf allen Fall an Ihro Königl. Mayst. eine supplication fertig gehabt, ist der H. Cantzler hirüber nicht wenig commoviret worden, dafs man sich solche Sachen, welche Ihro Königl. Mayst. mit reiffen Raht v. erwegen der senatoren einmahl bewilliget, zu hemmen unterstanden, v. derowegen Sie uns folgen zu lafsen befohlen; Alfs wir nun also erzehlter maafsen, Gott Lob, vor dieses mahl unser expedition gehabt, haben wir woll zwar verhoffet, es würde solche Wohlthat des höchsten Gottes (deme wir alleine die Ehre geben) mit befserm danck von unsern Mittbrüdern erkant worden seyn, müfsen aber jetzo mit Schmertzen vernehmen, dafs viel derselben, blofs auff überreden derjenigen, so dem Gegentheil woll wollen, v. Ihren privat Groll, auch wieder unsers eines Theils (darumb, dafs man Ihre faulen Händel nicht Beyfall geben könte) gefasten Hafs auff die Weise wieder uns auszugiefsen, v. sich dadurch zu rächen vermeinen, nicht allein Gott nicht dancken, sondern auch Ihro Königl. Mayst. (welche doch die höchste Obrigkeit ist, und dero sie in der Oberherschafft vornehml. mit dem Eyde verwand seyn) so wenig respectiren, dafs Sie auch derselben universales zu publiciren nicht zu bewegen gestanden; allerhand Handgreiffl. Lügen, wie den ärgsten Gifft, dadurch Sie sich v. Ihre posteritaet umb Ihre Freyheit bringen werden, von bösen Leuten, die uns diese gute expedition aufs lauter Invidia mifsgönnen, v. dieselben nicht genugsam zu extenuiren v. zu vernichten wifsen, in sich saugende. Können uns aber nicht genugsam verwundern über dererjenigen grofse Verblendung, die Ihre eigene acquisita Jura, v. erlangtes Recht v.

Privilegia, die andere vernünfftige Leute auff viel Tonnen Goldes estimiren, zu Ihres Gegentheils Frommen v. Besten extenuiren, v. selbst geringschätzig machen, da Ihnen doch darüber als ein grofses Kleinod zu halten v. daſselbige auffs hefftigste zu propugniren gebühren thäte. Aber, wie dem allen, so stellen wir das an seinem Orthe, v. (uns defsen getröstende, daſs Neidhards Hafs Ihm selbst den grösten Schaden thue) dancken dem lieben Gott, daſs Er unsern Halfs v. Leben von des Gegentheils bösen Vorhaben gerettet, v. uns nicht allein gesund zu den Unsrigen verholffen, sondern auch über dem, daſs unsere bald verlohrne v. von den ausländischen bösen Räthen, Procuratoren v. Zungendreschern (welche, Gott sey es geklaget, diese Zeithero das Factotum in unserm Vaterlande gewesen) umb den Halfs gebrachte Privilegien uns wieder gnädigst v. vätterlichst restituiret: der wolle hinferner seinen Gesalbten, Ihro Königl. Mayst., uns armen Teutschen zu Trost, beym langen v. glückl. Regiment erhalten, v. ferner uns in unsern Rahtschlägen mit seinem Geiste beywohnen, daſs blofs seine Ehre und des Landes Wohlfahrt erbauet, v. die Unschuldigen von aller Verfolgung gnädigst errettet werden.

Und ist dieses also der einfältige, aber doch ausführl. Bericht, wo nicht aller, doch der vornehmsten, in unsern Vaterlande, von der Zeit der ersten subjection an, bis auff gegenwärtige Zeit verlauffenen Händel, v. insonderheit Hertzog Wilhelms geführten Regiments, daraus ein jeder Unpartheyischer die gantze Ursach dieser Weitläufftigkeit nicht uns (die wir stets in terminis defensivis blieben), sondern dem Gegentheil wird zuzuschreiben haben. Nun wollen wir ferner die vornehmste Argumenta des Gegentheils, so sie wieder uns gebrauchen, auch vernehmen, v. Ihre Tela mit Göttl. Beystande also von uns ablehnen, daſs verhoffentl. ein Jeder Vernünfftiger daran soll ersättiget seyn.

Und anfängl. geben wir auff die Sprüche, so aus der Epistel Petri am 2., Pauli zum Römern am 13., Tit. am 3., Ephes. am 6., zur Bestättigung des absoluti Dominii, von etzl. argen, doch nicht allen Predigern, fast in allen Predigten wieder uns angezogen worden, diese Antwort, daſs, wenn wir dieselben Sprüche, mit gesunden Augen, und ohne affecten ansehen, der Apostel Meinung gar nicht sey, Tyrannidem od. das absolutum Dominium über die Unterthanen zu bestätigen; denn auff die Weise würde sich die heil. Schrifft, ja eben die angezogenen Sprüche selbst zu wieder seyn, aus welcher viel Sprüche v. exempel können angezogen werden, daſs Gott an den bedruck der Unterthanen kein gefallen getragen; sondern offt Leute erwecket, die Sie daraus errettet; Vielweniger ist der heil. Apostel Meinung, daſs Sie die heil. Justitiam v. Gerechtigkeit selbst, da der Arme v. Niedrige wieder den Hohen v. Mächtigen, wenn Er unrecht leydet, sich seines Rechtens v. ordenti. Mittel bey der höhern Obrigkeit gebrauchen mag, hiemit wolte auffheben, sonst würde folgen, daſs Gott für die grofse Herrn allein das Recht, v. nicht für die Armen in der Welt geschaffen hätte, welches denn seiner Gerechtigkeit v. Wahrheit (wie Er sich selbsten nennet) e diametro zuwieder lieffe, da doch Gott selbst in der Schrifft das Wehe über diejenigen schreyet, so das Recht der Armen v. Elenden beugen; Soll nun Ihr Recht nicht gebeuget werden, so will necessario folgen, daſs Sie ein Recht haben müſsen, haben Sie es aber, warumb mögen Sie es denn nicht wieder männigl. ohne ansehen der Personen, von

der Sie das contrarium v. Unrecht leiden, nicht gebrauchen? Nam qui jure suo utitur, nemini injuriam facit; derowegen die der Apostel angezogenen Sprüche Meinung ist, das die Unterthanen der Obrigkeit (die sich in denen von Ihnen selbsten angezogenen Sprüchen, insonderheit zum Röm. am 13. unbeschränckten v. vorgeschriebenen Ziels, nemi. dafs Ihr Regiment nicht zum Verderb sondern heil. Wolfahrt v. gutem der Unterthanen gerichtet seyn soll, unausetzlich gebrauchen) gehorsam seyn sollen; obgleich zu zeiten Mängel v. Fehl mit unterlauffen, denen Sie aus Menschl. Schwachheit, sowol als andere Menschen unterworffen seyn, welches wir auch so genau mit Ihnen nicht spannen, wenn Sie nur die Leges fundamentales Reip. v. die Landes-Privilegia nicht subvertiren, noch wieder dieselbe in geistl. als politischen Sachen, den Unterthanen, v. insonderheit denjenigen, denen die defension v. Vertretung der Landes-Privilegien von der gantzen Landschafft vertrauet ist, Beschwer zufügen, v. hernach dieselbe nicht allein nicht abschaffen, sondern auch unter allerhand species v. gesuchten Farben feindl. verfolgen, v. Sie an Ehr, Leben, Haab und Guth zu gefährden trachten, auff welchem Fall Gott v. die Natur keinem die defension durch ordentl. Mittel, insonderheit da man einen superiorem hat, der die Sache zu Recht entscheiden kan, nicht verbieten, sondern zulafsen, wie in dieser Meinung alle Politici, auch Theologi selbst mit uns übereinstimmen, welche zu allegiren, viel zu weitläufftig seyn wolte; seynd demnach diese Sprüche uns nicht allein nicht zuwieder, sondern vielmehr auff unser Seiten, indehm darin gebothen wird, Schofs zu geben dem, dem Schofs gehühret, Item, dem Kayser das, was das seine ist, daraus im Gegentheil folget, das, was der Obrigkeit nicht ist, Ihr auch nicht gehühret, man Ihr zu geben auch nicht schuldig, sondern sich zu vertreten mächtig sey, aldieweilen die Worte angezogener Sprüche nicht lauten: gebet der Obrigkeit alles, was Ihr nur gelüstet, od. Lafset euch durch unnöhthige Dienste bis auff den Grad aussaugen, sondern was Ihr gebühret, v. was Ihr ist, Inmaafsen auff diese Meinung D. Luther selbst den Spruch vom Zinsgroschen ausleget in seiner Hausspostill, dahin ich die Priester, so zur Bestättigung einer Vermäfsl. Gewalt der Obrigkeit Gottes Wort mifsbrauchen, will verwiesen, v. Sie hiebey, dafs Sie an jenem Tage vor dem höchsten Richter vor ein jedes unnütses Wort, vor die Fuchsschwäntzerey werden Rechenschafft geben müfsen, wolmeinende erinnert haben, insonderheit, weil Sie ihr eigenes Gewifsen hierinne eines andern bezeuget, indem Sie, wenn Ihrer einem die Obrigkeit einige 1000 gr. schuldig wäre, v. nicht zahlen wolte, meines erachtens, Sie diese Sprüche nicht würden im Wege liegen lafsen, umb das Ihrige zu sprechen, sondern vielmehr auff der Cantzel in allen Predigten sich des zum höchsten beschweren, auch stracks mit Nabothe exempel (dem der Gottlose König Ahab v. sein Gemahl Jesabel seinen Weinberg nahm v. hernach von Gott darüber gestraffet wurden) hervorwischen; So nun Ihnen das frey stehet, umb vergängl. Geld sich in solchem Fall über die Obrigkeit unordentl. Weise auff der Cantzel, dahin doch solche Sachen nicht gehören, zu beschweren. Wie seynd Sie denn so unbillige Richter, dafs Sie uns die ordentl. Mittel in Vertretung höhrer Sachen, als Geld v. Guth, nemi. der Landes-Privilegien, abschneiden wollen, v. wie kompts, dafs Sie andern das Beschweren wieder Ihro Königl. Mayst. nicht verbieten, sondern vielmehr Ihren, wieder den König v. Gesalbten des Herrn, propter administratam Justitiam führenden Klagen astipuliren v. Beyfall geben, gerade als wenn Gott nicht den König, sondern Sie in den Sachen zu Richtern gesetzet, od. Ihnen viel-

mehr die Gerichts-Stelle, als die Cantzel vertrauet hätte, welche doch zu ihrem Lamentiren vielweniger, als wir Ursache haben, nachdemmahlen Sie nicht unerkandter Sachen, sondern durch ordentl. proceſs von der untersten bis zur obersten Instantz, v. Ihro Königl. Mayst selbst, durch etzl. unterschiedene gleichformige Decreta, Urtheil v. Recht ihrer Sache verlustig worden, da Sie uns darumb vor Rebellen, ungehorsame in allen Predigten austragen, daſs wir uns nicht bey einer frembden ausländischen Obrigkeit, sondern unserm Könige v. Herrn Beschweren, daſs uns das unsrige nicht von Ihm, sondern der Mittel-Obrigkeit (welche dem Rechten v. Erkäntnis der höchsten Obrigkeit nichts weniger, als wir selbsten unterworffen) ohn einige vorhergangene Citation v. Erkäntnis der Sachen, de facto genommen wird, aber mögl. wird man hierauff eine Schwägerschafft, od. sonsten etwas vorwenden, darnach sich auch billig die Sprüche der Schrifft reguliren, v. richten müſsen. Sed videant isti sub velo Magistratus absoluti Dominij acerrimi propugnatores, atque Patroni, daſs Sie die Wage des unterthänigen Gehorsahms also gerade halten, damit Sie inverso naturae ordine inferiori Magistratui, in causa loiqua, v. der unrechten schale nicht mehr, als der höhern in der rechtmäſsigen Administration der Gerechtigkeit tribuiren und zueignen.

Ferner ziehen Sie wieder uns das Exempel Core, Datan, Abiran; aber das reimet sich, als eine Faust ans Ohr, denn erstl. war Moyses, dem sich diese böse Buben wiedersetzten, ein Man, der tägl., wie Er ein Regiment führen solte, nicht von Paulo spandico, sondern von Gott (qui est fons omnis, tam coelestis, quam politicae sapientiae) studirte; vors ander hatt Er in seculari keinen über sich, sondern war selbst summus Judex, v. Hertzog des Volcks; vors dritte, wenn gleich einer über Ihn gewesen wäre, so grieffen Sie doch nicht zu ordentl. rechts-Mittel, sondern zu Steinen, dagegen wir uns hiemit ausdrückl., klar v. rund erklären, daſs wir viel lieber alles Unrecht (Wo man nur nicht gar auff uns zudringet, v. uns tödten wolte, quo casu die Defension natürl. Rechtens seyn würde) v. ander Gewalt Leiden, als ad arma greiffen, v. dadurch unsere Privilegia recuperiren wolten; vors 4te hatten Sie auch zu dem allen keine erhebl. Ursachen, dagegen unsere Beschwer so groſs v. wichtig seyn, daſs Sie nicht gröſser seyn möchten, inhalt derselben sub Lit. X.

Zum dritten ziehen Sie an David Exempel, daſs obwoll derselbe von Saul zur Unschuld verfolget, Er sich doch Ihme nicht wiedersetzet, sondern vor Ihme geflohen wäre, v. da Er Ihn umbzubringen öffters Gelegenheit gehabt, Ihn dennoch verschonet hätte. Aber daſs thut eben so wenig zur Sachen, uns dadurch das absolutum Dominium zu persuadiren, daſs wirs auch vielmehr auff unserer Seiten gebrauchen können; den erstl. ist David zu der Zeit kein Ephorus, od. der Ältesten einer des Landes gewesen, deme die Privilegia zu vertreten incumbiret hätte; zum 2. so entspan sich dieser Hafs des Sauls wieder David nicht wegen der Landes-Privilegien, sondern aus einem Argwohn, den Er sich Davids ritterl. Thaten, v. des Volcks gegen Ihn tragender Gunst halber schöpffete, v. derowegen David Ihm als seinen Schwieger-Vatter, solchen Argwohn zu benehmen, viel lieber entwich, Insonderheit, weilen Saul auch heiml. v. mit List ihn umbzubringen suchte, daraus folget aber nicht, daſs David sich Sauls unbilligkeit, ob Er gleich ein Gesalbter des Herrn, v. in Israel die höchste Obrigkeit war, nicht beschweren dürffen, imo wir lesen, daſs sich deſsen David zum höchsten gegen des Königes einigen Sohn Jonathan beschweret [*add.* 1. Sam. 20, 1.], auch herrasch, als Er zweymahl des Königes mächtig worden, v.

doch sein Leben verschonet, offentl. v. vor dem Volcke mit dem Könige expostuliret, also dafs der König seinen Irthumb erkant, v. von seiner unbilligen Verfolgung, so lange Er vom Sathan Friede gehabt, abgelafsen. So nun dasmahl David, als einem Privato nicht umb die Land-, sondern seiner eigenen privat-Sache, mit dem Könige vor dem Volcke ohne einige traduction zu expostuliren frey stunde: Warumb solte uns denn verbothen seyn, in Sachen, so nicht von unsern Personen, sondern Landes-Privilegien v. Fundamental-Gesetzen herrühren, vor Ihro Königl. Mayst., als dieses Landes ordentl. v. höchste Obrigkeit, mit unsern Herrn ordentl. Rechtens zu verfahren, v. nebst unsere Hälfse, Ehr v. Leben, die Privilegia des Landes zu vertreten? Dafs aber David an dem Gesalbten des Herrn, als ein Privatus keine Hand geleget, daran hat Er recht gethan, v. allen treuen Unterthanen ein Exempel gelafsen, viel lieber zu fliehen, als die Hand an der Obrigkeit zu legen, denn wir uns, wie oben, also auch itzo erklähren, wiewoll auch dis hieraus zu schliefsen, weilen David bewehrte Leute bey sich gehabt, dafs endl. wenn Er unversehens übereilet wäre, v. weiter nicht entfliehen können, zur Nothwehr geschritten, v. wieder solche unbillige Verfolgung ungerochen nicht gestorben wäre; Defensio contra vim conceditur, sed non offensio vi cessante.

Vors 4te suchen Sie zu bekräfftigung des absoluti Dominij die Religion herfür, vorgebende, dafs dieselbe würde grofse Noht leiden, wenn diese jetzt regierende Herrn solten vom Fürstenthum verstofsen werden, fingiren also v. dichten uns an, dafs unser keinem *jemahls* geträumet. Denn es ist nicht Thesis unser gravaminum, dafs der Fürst soll das Fürstenthum verlafsen, sondern dafs dem Jüngern bey Leben des ältern Herrn das Regiment über uns zugleich nicht gebühre, allerhand Ungelegenheit halber, die dem Lande v. unfs, beydes jetzo v. künfftig daraus erwachsen können, v. hernach im letzten Theile dieser Apologia angezogen werden, dahin wir uns referiren, sondern dafs Er solte warten, bis das Regiment per *successionem* an Ihn käme; dafs nun Er selbst durch sein übles Auffnehmen v. Verfolgung derjenigen, die neben andern solche Gravamina zu Baufske übergeben, v. Ihr Leben, Ehr v. Gütter nicht so liederl. zu Ihrer Unschuld können in die Schantze setzen, die Sache v. disputation am Königl. Hoffe auff die Bahn gebracht, und damit allerhand praejudicirl. Protestationes v. Citationes von der Königl. Mayst. wieder sich selbst verursachet, das kan mit gutem Gewifsen der Landschafft weder in genere noch in specie in die Schuhe gegofsen werden; das ist aber zu verwundern, dafs eines Theils unsere Theologi so unläuffig in der Bibel seyn, dafs Sie die Gewifsheit der Religion an unbeständige v. sterbl. Menschen, od. irdische Mittel verbinden, v. nicht bedencken die in den Büchern Samuelis, der Richter v. Könige auffgezeichnete exempel, der von ihrer Vorfahren Religion abgefallenen Könige, v. dafs die Jüden unter Heidnischen Monarchen, als Babilonier, Persier, Aegiptier und Assirer, beydes in ihrem Lande, als auch gedachter Monarchen ihren Landen stehen müfsen; ja dafs sie auch so leicht bey Menschen Gedencken im Römischen Reiche, als Sachsen, Pfaltz, Hefsen, Brandenburg, zugetragene, v. noch tegl. zutragende exempel vergefsen haben, welche alle uns ja lehren sollen, dafs wir die Gewifsheit der Religion mit nichten an Menschen (die selbst nach dem Exempel Salomonis auch auff ihre alte Tage können umbgethan werden, od. da Sie Ja bis in die Grube vor ihre Persohn beständig bleiben, nicht alleseit gleiche successores haben) verbinden, sondern mit embsigen Gebehte v. Bufsfertigen

Leben (welches das einige Mittel ist) Gott mit seinem Worthe an uns halten sollen, solte man aber die Gewifsheit der Religion an irdische Mittel verstricken wollen, so können wir derer nicht gewifser seyn, als das unsere Privilegia gantz v. ungeschmälert bleiben, sonsten wo Sie in einem gebrochen werden, können Sie auch im andern nicht bestehen, sondern müfsen zu Boden gehen, v. also die Religion mit sich in Ungewifsheit v. Untergang stürtzen.

Vors 5te so wird pro impulsiva die deutsche Zunge angezogen, darauff wollen wir die im Anfange auff die vorhergehende Objection gegebene Antwort, neml., dafs unser keinem die teutsche Zunge, sondern das absolutum Dominium zu extirpiren, geträumet hat, hiemit repetiret haben, wiewol unsers erachtens ein Jeder vernünfftiger v. unpartheischer es davor achten wird, dafs blofs mit der Sprache der Obrigkeit ohne Privilegien, v. mit Dienstbahrkeit keinem Lande v. gemeinen Nutzen grofs gedienet sey.

Vors 6te rücket man uns grofse Wohlthaten auff, da wir doch nichts von Ihnen empfangen, hingegen aber mit Fug v. Billigkeit uns rühmen können, dafs über das, dafs unsere Vorfahren Sie zu Erbherrn erwählet, zu unterschiedene Zeiten, als Aussteuer der Fräulein, Einlösung beydes des Ampts Grobin, als woll auch des Stifftes Piltens ansehnl. Contributiones von uns bewilliget v. erleget, auch in Zeit wehrenden Schwedischen Krieges, mit unsere Auffwartung v. öffter gar mit unnöhtigen Rofsdiensten, derer die Cron und Universalis Resp. nichts gebefsert gewesen, in die 6 Tonnen Goldes auffgesetzet haben; Also wenn wir solche merita der Cron Pohlen v. Königl. Mayst. erwiesen, wir vorlängst dreyfache recompans davon gebracht hätten, da wir doch von unser Mittel-Obrigkeit kein ander recompans, als blofs die Erhaltung unserer Privilegien, v. abschaffung unserer dawieder eingerifsenen Beschwer suchen v. begehren.

Vors 7de, dafs Sie gleichwol unsere natürl. Erbherrn wären, darauff wir Ihnen schlechtes dis zur Antwort geben: dafs eben Sie uns darumb so vielmehr, (denen sie nechst Gott v. Ihro Königl. Mayst. dessen zu dancken hätten) bey unserer Freyheit vielmehr zu erhalten, als uns in Dienstbarkeit zu stürtzen, schuldig wären, sintemahlen nicht vermuthl., auch ex ipsis legibus fundamentalibus nicht erscheinl., dafs unsere Majores durch solche Wahl, v. der Obrigkeit auffgetragene Gewalt Ihrer eigenen, od. Ihrer Nachkommen Wolfahrt, v. Freyheit sich berauben, noch vor Freyheit Dienstbahrkeit erwehlen wollen, sondern die Verbesserung verhoffet.

Vorste 8te. Die Liebe zum Vaterlande, Krafft welcher ein Jeder sponte v. freywillig, ohne einige auffmahnung dafselbe wieder den Feind zu beschützen schuldig wäre, darauff Sie wifsen sollen, dafs dieselbe in uns so grofs, dafs wir auch das Leben davor zu lafsen, keinen Scheu tragen, dafs aber mit unseren, diese Jahre her geleisteten Rofsdiensten, unserm Vaterlande im geringsten solte gedienet gewesen seyn, können wir nicht empfinden, sintemahlen dem Feinde dadurch (aufserhalb was Ihr Frstl. Gnd. Hertzog Friedrich mit den Semgallen v. etzl. in der Historischen Relation benanten Churländern v. überdünischen gethan) nicht der geringste Abbruch geschehen. Dagegen aber unser Vaterland durch die Unnöhtige gedoppelte v. Vielfache, auch persöhnl. Rofsdienst dermafsen enerviret, erschöpffet v. ausgemattet, dafs, wenn es etwas länger gewehret, Viel den Bettelstab in die Hand nehmen, v. das Vaterland dem Feinde zum Raube verlafsen müfsen; Es wäre aber dem Vaterlande viel dienlicher gewesen, wann man vorhero auff Landtagen davon deliberiret, dafs man eine summa Geldes contribuiret, v. vor dieselbe

Sold-Reuter auch aus andern Ländern geworben, v. damit den Strand für des Feindes Anfall v. streiffende Rotten gewehret hätte, damit das Land, wenn gleich dieselben vom Feinde geschlagen wären (wie es doch Gott Lob nimmer darzu kommen), an den Adel v. Land-Völckern ein Praesidium v. rücklehne hätte gehabt, da sonsten, wenn der Adel selbst stracks in prime impetu umbkommen wäre, das Land ex unica clade alles entsatzes v. Krafft priviret, entblöfset, v. dadurch nur schlechtes die armen Weiber. Kinder, Haab v. Güter dem Feinde zum Raube gelafsen wären, worinnen denn alle gesunde politici mit uns übereinstimmen, v. hätte also die Landschafft durch solche Mittel diese Zeit hero mit einer leidl. Contribution gar woll abkommen, v. das Ihre auch nicht versäumen dürffen; Solte aber ja vonnöthen seyn gewesen der Vielfache Reisdienst, so hätte sichs dennoch gebühret, wie in Pohlen gebräuchl., Vorher solche Nothwendigkeit auffm Landtage in gemeiner deliberation zu erwegen v. also darauff communi consensu dafselbe zu beschliefsen, auch inhalts unsers Privilegij uns die Unkosten zuforderst nach Preufsischen Gebrauch zu erlegen.

Das 9te Argumentum nehmen Sie von der Reverans, so die Unterthanen der Obrigkeit schuldig seyn, Krafft welcher siehs gleichwoll nicht gebühret, die Obrigkeit zu traduciren v. anzugeben; darauff wir kürtzl. antworten, dafs, wenn die Unterthanen ab inferiori Magistratu unrecht leiden, v. ad superiorem appelliren, kein traductionis Crimen begehen, sonsten würde folgen, dafs der heil. Apostel Paulus, als Er an den Keyser appelliret, die Obrigkeit derselben Provintz traduciret, v. seine Reverentz gegen dieselbe vergefsen hätte.

Und das sind also die generalia argumenta, so insgemein von allen denen, so die andere Seite halten, wieder uns pro stabiliendo absoluto Dominio angezogen werden.

In specie aber gründen sich die Fürstl. Rähte gewaltig auff die Recesse, so eines Theils unsere Väter, v. wir selbsten unterschrieben v. bewilliget haben, darüber uns zu halten in alle Wege gebühren thäte. Vors ander auff das Rescript der Königl. Mayst., so Hertzog Wilhelm auff sein Anno 1601. an höchstgedachte Mayst. ergangenes Schreiben erhalten, darauff wir Ihnen erstl. auff die Recesse antworten, insgemein per Instantiam. So die Fürsten stricte von uns wollen gehalten haben, was unsere Väter unterschrieben, so gebühret Ihnen, tanquam illustribus Personis (die uns mit ihrem exempel vorgehen sollen), solches vielmehr; Nun hat Ihr Herr Vater unter Seiner Hand v. Siegell uns, wie in der Historischen Relation angezogen, zugesaget, uns nicht allein bey König Sig. Aug. Privil. zu schützen v. zu handhaben, sondern auch dafselbe zu vermehren, v. zu verbefsern: darumb, wo Sie dafselbe, dafs dem nicht die Gnüge geschehen, weder Ihrem Herrn Vater, milder Gedächtnifs, noch sich verdenken, wollen sie auch nicht so iniqui Judices seyn, dafs, was dem Quintio recht, dem Naevio solte unrecht heifsen. Wollen derhalben das zugleich auffheben, v. unser Väter Hand und Siegel zu beiden Theilen auff die Seite setzen, v. ad primos fontes atque subjectionis fundamentalis Pacta gehen; Und erstl. ist wifsend, dafs durch solche Recessen, als Privat-Pacten, juri publico nichts könne deregiret werden; vors 2 haben unsere Eltern zwar in deme, was Sie von Ihrem Vergeben, uns als Ihre Erben woll praejudiciren können; in Sachen aber, darinnen wir nicht Ihre, sondern unsers Vaterlandes, als algemeiner Mutter Erben geworden, haben Sie uns nichts zum verfange stifften, noch die Privilegia des Landes, dazu wir sowoll, alls Sie, gehören, übergeben können, v. wenn

wir gleich aus Irthum dis od. jenes eingegangen, so ist doch männigl. wol bekandt, quod errantis nullus sit consensus, et quod error nullum Jus faciat. Wiewol auch vors 3te eben dieselbe Recesse, so beydes mit eines Theils unsere Väter, v. uns auffgerichtet, auffs höchste kaum von 20 (welche geringe Anzahl, der Fürsten eigenen Meinung nach, einer gantzen Landschafft praesertim in causa communi, da alle singulatim an Interressiren, v. zu verschmälerung legum Reip. fundamentalium, v. der Land-Privilegien gereichet, nichts praejudiciren kan) unterschrieben; hernacher aber vors 4te von dem Fürsten selbst, soviel Ihro Königl. Mayst. v. uns betrifft, inhalts des Examinis der Recesse, nicht gehalten, sondern gebrochen worden; denn leicht zu erachten, dafs in dergleichen Recessen, in Contractibus nominatis (daraus actio praescriptis verbis erwächset), wenn das eine Theil nicht halten will; auch das andere Theil daran unverbundl. sey. Dono ut facias, vel facio ut des, vel facio ut facias, quod si igitur tu non feceris, quod per Recesse facere tenebaris, nec ego ad faciendum adstrictus sum. Wie jener sagt, Gnädiger Herr haltet Ihr, so halten wir auch, weil das der Natur v. aller Völcker rechten gemäfs ist; Vors 5te stimmen alle gesunde Politici, auch Gottes Wort selbst dahin, Cum salus Reip. suprema lex sit, dafs demnach alle leges, Constitutiones, od. Reccessus, wie man Sie nennen mag, blofs einig v. allein, ad meram ipsius Reip. et subditorum, non autem Regentium utilitatem sollen gerichtet seyn. Weilen aber die Recessen, dadurch man das absolutum Dominium über uns bestätigen will, nicht zu unsern frommen, sondern höchsten Schaden v. Dienstbarkeit, über welches kein gröfser Übel, auch der Todt selbst nicht herber seyn kan, gereichen, als können wir uns an solche Leges, welche unsern fundamental-Gesetzen v. Statuten wiederstreben, nicht mehr verstricken, sondern dieselbe pari potestate, wie eines Theils unsere Vorfahren, od. wir dieselbe condiret, nun da Sie zu unserm Verderben vergiren v. gereichen wollen, abrogiren v. auffheben; juxta illud vulgare: cujus est condere Leges, ejus est et abrogare, inmaafsen denn die potestas condendarum et abrogandarum legum alle Zeit apud Populum gewesen, desfalls uns auff alle Historicos v. gesunde Politicos referirende. Und über das alles weisen die Exempel der Constitutionum Reg. Pol., unter derer Horizont wir leben, dafs viel Constitutiones, welche auch von dem Adel mit Hand und Siegel beliebet seyn, hernach ex usu Reip. dennoch Absque nota perfidiae offtmahls geändert v. auffgehoben worden, denn diese Regul mufs in allen Rebuspubl. steiff observiret werden: salus Reip. suprema lex esto.

Was aber das Rescriptum, darinnen Ihro Königl. Mayst. die Rebellen, v. nicht die Landschafft zu straffen billig zugelafsen, v. von den Fürsten auff die Landschafft torquiret wird, belanget; ist solches ad malam informationem mit verschwiegenen Nahmen der vermeinten Rebellen, sub- et obreptive impetriret, v. dahero nullius momenti, insonderheit, weilen die Rebellion noch nicht ausführl. gemachet, v. dahero dis nur noch eine mera petitio principij ist, nachdemmahlen wir Ihnen, drumb, dafs wir unsere Jura ordentl. Rechtens vertreten, keine Rebellion geständig seyn; dieweilen Sie aber tantam vim denen Rescriptis tribuiren (inmafsen denn denen, so auff die Billigkeit gegründet, freyl. viel zu tribuiren ist), dafs Sie auch den Fürsten daher das, was Ihnen nicht zustehet, nemi. das absolutum Dominium, persuadiren v. einbilden wollen, wie komts denn, dafs das Rescriptum, da Ihro Königl. Mayst. diejenigen, so des Feindes Bohten durchs Land passiren lafsen, der höchsten Billigkeit nach zu straffen befohlen, so wenig geachtet worden,

dafs auch Magnus Nolde drumb, dafs Er die Kerl verworffen, v. wieder Sie excipiret, unter andern des Lasters der Beleidigten Mayst. hierumb beschuldiget wird, v. seynd also hiemit einfältig, doch beydes aus der heil. Schrifft, v. allen gesunden politicis gründlich, die pro absolute Dominio wieder uns angezogene Argumenta refutiret.

Darauff wir ferner die Argumenta, so Hertzog Wilhelm zu bestätigung seines Regiments, v. mit seinen Herrn Brudern angemasten gesamten etc. etc. etc. conjuncti imperij anzeucht, erwegen wollen.

Und anfängl. wird angezogen das Väterl. Testament, darinnen der Sel. alte Herr beyden seinen Söhnen das Regiment vermachet.

Vors 2. die darauff erfolgte Brüderl. Verträge

zum 3. die Königl. Confirmation

4. der Consens der Landschafft

5. die Proscription oder Jahrung

6. Endlich Romischen Kaysers v. Caroli Magni alte, v. anderer ausländischen Fürsten heutige Exempel,

1. So viel nun das Väterl. Testament betrifft, ist erstlich männigl. bekant, dafs keiner also testiren könne, quo minus leges publicae in suo Testamento Locum habeant. Vor 2. ist aus der Historischen Relation zu ersehen, dafs zu der Zeit, als Er das Testament gemachet, Er seines Fürstl. Standes dasmahl noch selbst nicht gewifs gewesen, dahero Ihm Seine Söhne aus dem Testament nicht succediren können, cum nemo plus juris in alium transferre possit, quam ipse habet; vors 3te gilt im Lehn kein Testament, v. vors 4te hat Er das, quod Sua Natura invalidum est, nimirum, ut Duo unius rei in solidum sint Domini per Testamentum, nicht validum machen können, dahero aus solchen Gründen das, was pro fundamento Ihrer intention gesetzet wird, sehr schwach v. sandig ist.

2. Und Ihr ander darauff erbautes argument der Brüderl. Verträge an Ihm selbst auch fället.

3 et 4. Die Königl. Confirmation aber betreffende, so hat dieselbe kein neues Recht gegeben, sondern blofs dafs alte bestätiget, wiewohl selbige hinterrücks der Landschafft ausgebracht, v. darin falsa causa, neml. der Landschafft consens, über die Brüderl. Verträge allegiret worden, da doch keiner von der Landschafft, sondern blofs die Räte dieselbe unterschrieben; denn obgleich des Seel. Herrn Testament auff der Begräbnifs abgelesen worden, v. von der anwesenden Landschafft auch nicht wiedersprochen, so ist doch aus der Historischen Relation zu ersehen, wie das zugangen, neml. dafs keiner in dem Getümmel des Volcks ein Wortt davon vernehmen, ja, geschweige dafselbe wiedersprochen können, dafs man aber daraus einen Consens der Landschafft zwingen wil, dafs ein Jeder derselben hernach Hertzog Wilhelm den Eyd abgeleget, darauff antworten die Politici, dafs dasjenige, was so singulatim, nicht in publico convento et congregatione universorum, v. aufm Landtage geschicht, sondern seorsim in praesentia singulorum od. a Singulis, vor keine allgemeine Bewilligung zu achten sey. So weifs man auch, wie die

guten Leute per minas v. Drünen darzu gekommen, von welchen man das wol kan anziehen: S. S. posuit ore praetoris, quod vi metuve gestum est*), ratum non habeto.

5. Die Praescription kan auch hie nicht hafften, nachdemmahlen ao. 97. ohngefehr Hertzog Wilhelm sich des Regiments mit angemasset, v. ao. 601. ist Ihm sein Regiment wiedersprochen, v. solches bis auff dato continuiret.

6. Was die zwey Kayser, so auff einmahl im Römischen Reiche regieret, belanget; geben wir zur Antwort, dafs nicht die morbi et vitia Reip., sed corporis bene constituti forma zu consideriren, vielweniger zu imitiren, sondern vielmehr zu corrigiren sey. Insonderheit weilen ex Historicis zu ersehen, dafs darauf grofse dilacerationes des Reichs, also dafs Orient von Occident gar abkommen, v. endl. gewaltige Kriege darauff erfolget, zu geschweigen, dafs die Rom. Imperatores pro summa sua et absoluta potestate sich viel übernommen, da doch nicht stracks eben darumb auch Ihren Praesidibus Provinciarum frey gestanden, juxta Reg. tritam: Duo cum faciunt idem, non est idem. Caroli Magni Exempel streitet vor uns gegen Sie, denn weilen Er wol gesehen, dafs seine Söhne alle gleich in solidum nicht regieren können, hat Er seine Erb-Reiche unter Sie getheilet, v. dem einen Italien, dem andern Frankreich, dem dritten Teutschland zugeeignet. Etzl. ausländischen Fürsten Exempla binden uns auch nicht, cum non exemplis, sed legibus judicandum sit, sondern wir inhaeriren unsern Pactis et legibus fundamentalibus, darin ausdrückl. die Fürstenthum ad ideam Ducatus Prussiae, in welchem nur Zeit nicht mehr als ein Haupt v. Herr regieret, formiret ist. Wann es aber exemplis zu argumentiren gelten solte, so könnten wir vielmehr alle die Reiche, als Spanien, Franckreich, Pohlen, Engeland, Schottland, Dennemarck, Schweden, v. die meisten Fürstenthümer des Römischen Reichs, in welchen alle Zeit nur ein Haupt ist, v. die andern sich mit einem appanagio vergnügen, allegiren. Inmafsen auch dafselbe ipsa natura Monarchici status mit sich bringet; derowegen, als die Herrn selbst, dafs das conjunctum imperium per naturam nicht bestehen könte, gesehen, haben Sie pro occultanda divisione den Titul zwar v. Nahmen conjuncti imperij behalten, re ipsa aber v. in der That das Fürstenthum, eben wieder Ihrs Seel. Herrn Vatern Testament, auch die Königl. Confirmation (welche die dismembration ausdrückl. verbeut) getheilet. Dan obwol ein jeder Herr seine besondere Cantzeleyen, Raht-Stuben v. Gericht hat, ein jeder besonders in seinem Nahmen alle Citationes, mandata sub Litt. A. A., Decreta B. B. ausgiebet, ein jeder besonders die Rofsdienste ausschreibet; Also zwar, wenn der eine mit seiner Landschafft über die Dana seucht, v. sich umb die Cron Pohlen verdient machet, der ander alhie am Strande bleibet, imo, wenn Hertzog Wilhelm selbst nicht im Lande ist, der Churländer Rofsdienst nicht von Hertzog Friedrich (ausbenommen einmahl), sondern von Hertzog Wilhelm's hinterlafsenen Regiments-Rähten ausgeschrieben wird, sub D. D., welchen ja nicht seyn dürffte, wenn Sie in solidum conjunctim v. vor einen Man regieretes, ein jeder auch besondere (als zu Willensheim geschehen) Landtäge hält, recessen machet, v. révision der Gütter anstellet, E. E., ein jeder auch besondere über die Unterthanen bürgerl., F. F., v. peinl. Gerichte geheget, v. über ihren Unterthanen Ehr, Gütter v. Leben, ohne vorhergegangenen Procefs zu statuiren befugt zu seyn, sich contra privi-

*) al. quod id, quod vi metuve extortum et gestum est, etc.

legis nostra einbildet, G. G., den Leuten das Ihre ohne Wißen des andern nimmet, v. den proceß von der Execution anfachet, ein jeder auch mit seinem eigenen Bildniß seine Müntze vor sich schläget (welches der Hr. Christus selbst als ein unwiedersprechl. Argument, daß der Kayser ihr Herr wäre, gegen die Jüden gebrauchet): So muß es doch nicht zertheilet, sondern gesamt, conjunctim v. in solidum regieret heißen; darumb, daß beyder Herrn Rähte den Gerichten beywohnen, in beyder Herrn Nahmen der Eyd geleistet wird, an beyde Herrn die Appellation gehet, von beyde Herrn Landtage ausgeschrieben werden, v. immittelst thut gleichwoll ein jeder Herr vor sich, auch in v. außerhalb Landes, inhalt unserer Gravaminum, was Ihm gelüstet; So ist auch, so lange beyde Herrn regieret, seyd ao. 97. bis gegenwärtige Zeit über einmahl keine appellation-Gerichte von beyde HErrn gehalten, v. gleichwoll, wenns Hertzog Wilhelm gefält, in der Nolden v. Heinrich Buttlars Sachen an ihn allein appelliret werden; daß aber beyder HErrn Räthe den Gerichten beywohnen, giebet der Sachen nichts, dieweilen ein Fürst dem andern seine Räthe tanquam honorarios Ephoros, zum Gerichte wol verstatten kann, wie man deßen im Romischen Reich viel exempel weiß, v. folget doch drumb nicht, daß die beyde unvertheilte Jurisdiction halten; so kan auch das woll seyn, daß ein Homagium v. Dienstpflicht mehr denn einen geleistet wird, v. doch dahero nicht folget, daß Sie zugleich auff einmahl regieren müßen. Daß Sie aber mit Ihrer distinction inter ipsam jurisdictionem et ejus exercitium solcher occultation der Theilung wollen succurriren, v. vorgeben, nicht die Jurisdiction an Ihr selbst, sondern Dero Exercitium sey getheilet, hält auch den Stich nicht, denn quatenus tam feudum ipsum quam feudo cohaerens Jurisdictio (respectu usus et administrationis, re ipsa seu ejus proprietate penes superiorem manente,) dem Vasallo seu Feudatario competiret v. zustehet, ist eben das Exercitium, weilen das wesentl. Stück v. essentialis pars der Administrirenden Jurisdiction, in welcher tota vis v. die Krafft der dem Feudatario competirenden Jurisdiction bestehet, v. ohne welche, utpote essentiali parte remota, die Jurisdiction eben so viel ist, als eine Glocke ohne Knoppell, od. ein wesentl. Leib ohne Seele; remota enim essentiali parte alicujus rei, removetur atque tollitur et ipsa res: Das ist, wenn das wesentl. Stück eines Dinges auffgehoben wird, so wird das Ding od. die Sache an ihr selbst auch auffgehoben, v. höret auff das zu seyn, was es zuvoren war, v. wie der Schatten dem Cörper folget, also, wo das Exercitium ist, da muß auch die Jurisdiction seyn, so exerciret wird, v. wo daßelbe getheilet, die Jurisdiction selbst, auch deren Exercitium getheilet seyn, darumb es zu verwundern, daß viele D. D. [Doctores] derselben opinion inhaeriren, da Sie doch bekennen müßen, daß der Jenige, der immer eine Jurisdiction exerciret, auch eine Jurisdiction habe, entweder von Ihm selbsten, od. vom andern Ihm demandirt, sonst heißt es, non entis nullae sunt qualitates, v. das nicht ist, kan auch nicht exerciret werden, würde es aber exerciret, so muß dasjenige, was exerciret wird, auch nothwendig seyn. Und wie komts, weilen das Exercitium jurisdictionis getheilet, daß Hertzog Friedrich dennoch vorgiebet, daß Er auch in Hertzog Wilhelms Theil dieselbe mit Ihm zugleich exercire. Exerciret v. übet Er es aber noch mit seinem Bruder zugleich, wie komts denn, daß Er solches zusammen geübtes Exercitium getheilet zu seyn vorgiebet. Denn soll es getheilet seyn, so muß ein jeder in seinem Theil vor sich allein das Exercitium, v. der andere nichts damit zu schaffen haben, üben, sonst

würde folgen, dafs nicht das Exercitium selbst getheilet, sondern conjunctim sey, wieder der Fürstl. Rähte selbst eigenen Geständnis; Schliefsen demnach unwiedersprechl., dafs diese beyde HErrn hujus unius Principatus, aut in solidum sint Domini aut pro parte; das erste läfset die Natur nicht zu, nemL dafs ein Cörper zwey Häupter habe, ein Bienen-Korb zween Bienen-Könige, ein Ehebett zweene Ehe-Männer; wo aber das Letzte, so ist auch nunmehr unleugbahr, dafs das Fürstenthum getheilet, v. nach einem Theil des einen, nach dem andern des andern sey, quia parti uni impossibile est, ut capiat partem alterius partis, desineret enim esse pars, et rediret ad non partem; dahero diese unius Principatus, qui a Duobus possidetur, essentia nihil aliud est, quam subtilis verborum rixatio, v. wenn denn nun aus dem allen erscheinl., dafs diese realis Ducatus divisio v. Theilung nullis verborum Emplastris kan occultiret werden, solche occultation auch v. Bemäntelung keinen Stich hält, sondern Sonnenklar am Tage ist, dafs das Fürstenthum nicht allein quoad Feudum, sed etiam quoad Feudo cohaerentem jurisdictionem, dafs ist, nicht allein so viel die Ämpter v. dero Nutzbahrkeit, sondern auch die jurisdiction, quae in administratione consistit, selbst getheilet, als haben sich die Fürsten im geringsten der Königl. Confirmation nicht zu behelffen, sondern dero klaren Buchstaben Inhalt zuwieder gelebet, dagegen wir nicht unbillig od. mit Unfuge in den Baufskerschen Gravaminibus das absolutum Dominium, v. die zwiefache Regierung, insonderheit Hertzog Wilhelms angestritten, v. unsere Privilegia vertreten, aus nachfolgenden Ursachen, die wir pro appendice dieser Apologia anhangen wollen. Denn erstl., obwoll vorgegeben wird, dafs die Vertretung der Privilegia an Ihr selbst nicht unrecht, wenn Sie zu rechter Zeit, v. nicht intempestive geschehen wäre, da man wieder den Feind hätte ziehen sollen; So geben wir doch (über das, was schon in der Relation an Ihr selbst aus den Baufskerschen Gravaminibus angezogen) hierauff diesen Bescheid, dafs, wie auch die Aufsschreiben möchten gelautet haben, der Auffzug gegen den Feind dennoch nicht gegolten: denn so es gegen den Feind gegolten, so hätten sie über die Düne ziehen sollen. Über die Düne zu ziehen, hat Hertzog Wilhelm zuvor pro Legatione sich gegen Ihro Königl. Mayst. entschuldiget, v. hernach wieder seine Privilegia et Jura Ducalia dafselbe zu seyn alle Zeit vorgegeben, auch sich nimmer dahin bewegen lafsen; Am Strande aber hat man sich dasmahl nichts zu befahren gehabt, weil der Feind im Februario v. übers Eifs nicht segeln können, daraus folget, dafs der Zug wieder den Feind dasmahl nur pro forma, den Adel dadurch auszumatten, v. bey solcher Occasion das Absolutum Dominium Ihm über den Halfs zu ziehen, jetziger Zeit aber das angeben, als wenn der Adel sich derer Rofsdienste wieder den Feind verweigert, v. zu unzeiten gravamina übergeben, v. die Privilegia vertreten hätte, zu beweisen, angezogen worden v. noch wird Dumb, als wir solches dasmahl vermerket, haben wir nicht intempestive, sondern in tempore (eben zu der Zeit, als man das Hagst affentirte Absolutum Dominium, nun unter solchen durch den Krieg zu die Hand gegebenen Praetext recht bestätigen, v. die Kranckheit überhand nehmen wollen) erwieder auff unsere Privilegia berufen, v. dieselben nicht unbillig vertreten. Dafs man aber ferner hierauff regeriret, Ihr Frstl. Gnad. seynd nie der Sinnes gewesen, der Landschafft Ihre Privilegia zu nehmen, darauff geben wir zur Antwort, dafs nicht blofs aus Worten, sondern aus den Werken v. der That von einer jeden Gesinnte Meinung zu urtheilen sey; Wie aber Worte v. Werke übereinstimmen,

wird aus nachfolgenden sätzen v. Gegensätzen, geschicht, klärl. zu ersehen seyn.

Worthe.

1.

Vermöge unserer Privilegien 4ten Articul, sollen wir ein gewifses beschriebenes Land-Recht haben.

2.

Inhalts derselben 5ten Artic. sollen die Indigenae v. gesefsene des Landes die Dignitaten, Ämpter v. Haupt-Manschafften haben.

3.

Laut derselben 6ten Artic. soll in gantz Liefland aus dem Adel ein gewifses Provincial-Gericht seyn, dahin die Appellationes in gemeinen Sachen hingehen; In wichtigen Sachen aber an Ihro Königl. Mayst. selbst appelliret werden.

4.

Krafft defselben Privilegij 7den art. seynd aus Lehn- eigenthümbl. v. solche Güter worden, dafs ein jeder sie in die sammende Hand bringen, verschencken, vergeben, verkauffen, und ohne einig requirirten Consens, damit seines Gefallens gebahren kan.

5.

Vermöge des 9den Art. soll der Adel des Liefflandes, des Alters, Ehren, dignitaten, Rechten, Freyheiten v. praerogativen, derer beydes Geist- v. Weltl. Freyheiten, denen Edelleuten der Chron Pohlen gleich geniefsen, v. nach Arth und Weise der Preufsen, wie Sie solches alles von der Königl. Mayst. obtinuiret, v. erhalten haben, fähig v. Theilhafftig seyn.

od. Examine der Privilegien, v. was hingegen

Wercke.

1.

Im Wercke können wir es denen vielfältigen Zusagen zuwieder noch diese Stunde nicht sehen, sondern werden nach Gutdüncken der Auflsändischen Rähten, nicht nach einem gewifsen, besondern bald nach diesem bald nach jenem Recht gerichtet.

2.

Jetzo werden wir Einheimische deme zuwieder von den Ausländern, v. dazu nicht unsers Standes Leuten excludiret v. ausgeschlofsen.

3.

Deme zuwieder gehet jetzo die Appellation bald an einen, bald an beyde HErrn v. wird an Ihro Königl. Mayst. gar abgeschnitten, unangesehen, wenn gleich die Sache Leib, Ehr und Guth betrifft.

4.

Deme zuwieder will man nun *Longobardi*sche schlechte Lehn, die man auffs neue mit den abgöttischen Ceremonien des anbehtens recognosciren mufs, daraus machen, auch etzl. als den Treyden v. Hünen im Mitauschen, im Wiefselhöffschen [*al.* Würstelhöffschen], im Grobinschen, ihre Güter, wenn Sie wollen, zu verüusern nicht gestatten.

5.

Deme zuwieder geniefsen wir jetzo nicht allein nicht solcher Freyheit des Adels der Chron Pohlen, sondern werden im Gegentheil, inhalts unser Beschwer mit ungewohnl. v. in der Chron Pohlen nie erhörten Diensten gepiget; v. der Fürst giebet in Pohlen vor, dafs Er nur ein polnischer Edelmann sey, v. vor seine Persohn Ihre Freyheit geniefsen könne,

6.

Nach Besage des 10den Art. haben wir auch das Gnaden-Recht, da die Töchter deficientibus Masculis mögen erben.

7.

Im 11ten Art. stehet ausdrücklich, dafs unsere Väter, v. der Adel sowol, als der Fürst aus denen darin angezogenen erheblichen Ursachen sich v. Ihr Vaterland der Chron Pohlen unterworffen, v. subjiciret haben.

8.

Laut des 13. Art. soll niemand in seiner beschriebenen Grentzen turbiret, sondern bey seiner Possession beschützet werden.

9.

Vermöge des 14. Art. soll der Adel vor sich v. seine Gütter von allen Zollen v. andern Geld-Gaben, beydes zu Lande, Bäche v. Meer frey seyn.

10.

Inhalt des 17. Art. seynd wir unsere Rofsdienste, wie Sie von Uhralters gewesen, in Zeit der Noth, und zwar ein jeder nach seinem Vermögen, keinem als Ihro Königl. Mayst. zu leisten schuldig.

11.

Der 18. Art. defsen Privilegij lautet von Worten zu Worten also: Dieweilen einem jeden Wir aber nur seine Unterthanen wären, dadurch uns die Pohlen nur vor schlechte Bojaren halten, da wir doch unser Geschlecht v. Ankunfft halber eben so alte vom Adel seyn, als im Romischen Reich, v. dieses Privilegium nicht den Fürsten, sondern dem Adel gegeben worden.

6.

Deme zuwieder will Hertzog Friedrich Alexander von Mehdem die Erbschafft Plattern-Guhts, defsen Tochter-Kind Er gefreyet, nicht gestatten.

7.

Jetzo ziehen die Fürsten das als ein grofs meritum Ihres Seel. Herrn Vaters umb die Chron Pohlen an, v. wollen pro praemio, v. zu defsen Vergeltung, dafs Ihro Königl. Mayst. davor Ihr angemastes absolutum Dominium über uns, uns aber dagegen in Dienstbahrkeit bestätigen soll.

8.

Deme zuwieder wird vielen heutigen Tages, nach Besage der General- v. particular-Beschwer, ihr Wald, Busch, Bauren, Heuschläge und Holtz genommen.

9.

Jetzo mufs derselbe seine Wahren eben sowol, als die Kauffleute zu Libau und Windau, nicht allein verzollen, sondern es seynd auch jetzo neue Zölle und Fehr-Gelde zu Bullen und andern Örtern, nicht allein für den Kauffleuten, sondern auch den Adel gesetzet und erhöhet.

10.

Jetzo müfsen wir öffters gar unnöhtig, nicht mit dem gewöhnl., sondern gedoppelten, auch dreyfachen Rofsdiensten, bis endl. Man bey Man Hertzog Wilhelm am Strande auffwarten, und die dem Könige zuziehen, allerhand Verfolgung v. Straffe leiden.

11.

Diesem art. laufen nicht allein die, gegen viele von der Execution angefangene, sondern

Regenten woll anstehet von sich zu bekennen, dafs sein Regiment v. Herrschaft den Gesetzen unterworffen sey; als soll kein Fürst, od. einige Obrigkeit, hoch od. niedrig, od. sonsten Jemands unerkandter Sache die von Adel od. sonsten Jemand ihres Besitzes berauben, spoliren, od. davon verstofsen, sondern so jemand an andern einiges Recht und Zuspruch zu haben vermeinet, dafselbe soll entweder von Ihro Königl. Mayst. v. dero Senatoren ordentl. gerichtet, od. aber [auf] allgemeinem Landtage erörtert werden; dann es nicht billig, dafs Jemand in eigener Sache selbst Richter sey, denn wie das Recht erwächset aus der That, also kan von eines jeden That v. Verbrechen anders nicht, denn vermittelst der Rechte und Gesetze, durch den Richter verabscheidet v. erkant werden, soll derhalben ins Künfftige keiner unerkanter Sache, unüberwunden, od. ohne ordentl. Processs verdammet, seiner Wohlfahrt v. Gütter beraubet werden, inmafsen vor diesem etzl. redliche, v. wegen Ihrer Fürsten v. Obrigkeit, gehorsahme, treue v. wolverdiente Leute derer beraubet seyn, v. dafs auff solchen Fall dem Unterdrückten an Ihro Königl. Mayst. Gericht extraordinarie vor dem Notario durch ein, über sein Beschwer verfertigtes Instrument sich zu beruffen frey stehe.

12.

Vermöge des 19. Art. sol niemand, wefs Standes v. Hoheit der auch sey, andern Personen in Ihren Gütern v. Besitzen einige Gewalt zufügen.

13.

Vermöge des 25. Art. sollen alle durch Transactiones und Verträge auffgehobene Zwist auch insonderheit wieder Magnus Nolden angestelter Processs und Klage-Libell zuwieder; denn ertsl. scheuet sich der Fürst nicht, wieder die klare Worth dieses Art. in seinem Klag-Libell wieder Magnum Nolden zu setzen, dafs Er ohne einige Erkäntnifs und Gericht, Ihn seiner Güter zu berauben wäre mächtig gewesen, vors ander hat Er die Erkäntnifs der Sachen, nicht Ihro Königl. Mayst., od. einem Landtage, sondern denen von Ihm selbst niedergesetzten Richtern, v. seinen eigenen Rähten, v. Handgegebenen Dienern (der eines Theils des Feindes Brieffträger, wieder des Königes Verboht, durchs Land passiren lassen) subjiciret v. unterworffen, v. vors 3te ungeachtet, dafs Magnus Nolde wieder solche verdächtige Richter, sich eben auff diesen Punct des Privilegii gründende, excipiret, v. an Ihro Königl. Mayst. nicht allein extraordinarie coram Notario, v. dem Königl. Piltnischen Land-Gerichte, sondern auch ordinarie appelliret, so hat es doch alles nicht helffen mögen, sondern es ist Nolde seiner Güter entsetzet worden, noch seynd die Leute so verblendet, dafs es bey vielen heifset, Nolde's Sachen gehe denen Land-Privilegien nicht an.

12.

Deme zuwieder hat der Fürst mit Gewalt dem Ritterschafft-Hauptmann Seel. Schwerin, inhalt der Historischen Relation, sein Heu, und Gerhard v. Rahden sein Holtz, etzl. tausend Wagenschofs von Ihrem unstreitigen Grund v. Boden mit gewapneter Hand genommen, und respective nach Goldingen v. seinem Strande absetzen lafsen.

13.

Deme zugegen ist der Mitauschen Transaction ohngeachtet der Seel. Ritterschafft-

nicht wieder erwecket, noch hervor gesuchet werden.

Haupt-Mann Nolde in der Grube geschmähet, sein Bruder Magnus aber, an Guth v. Leben angeklaget v. citiret worden.

14.

Inhalt des 26. Art. hat ein jeder Edelman das Bürgerl. v. peinl. Halfs-Gericht in seinen Güttern.

14.

Deme zuwieder ist Thies Treyden sein Gericht abgehauen.

15.

Krafft des Schlufses defselben Privilegij competiret Ihro Königl. Mayst. merum et mixtum imperium über die gantze Provints, und dem Hertzoge nur das utile Dominium in seinem Lande.

15.

Deme zuwieder vergnügen sich die Fürsten nicht allein nicht am utili Dominio, sondern maafsen sich des absoluti und eines höhern über den Adel an, als Ihro Königliche Mayst. selbst über ihre Unterthanen.

Demnach so Wir nun Worte v. Wercke gegen einander halten, befinden wir, dafs nunmehro fast nicht ein Glied, Articul v. Clausul unser Land-Privilegien, v. fundamental-Gesetzen unversehret geblieben, dahero wir bey Zeiten die Augen zu öffnen v. dawieder unser Beschwer zu übergeben, mehr denn zu viel Ursach gehabt, vors eine. Vors andere, dafs wir nun befinden, dafs uns aus dem conjuncto imperio, v. beyder HErrn Regiment, Vielmehr als der Division selbst Ungelegenheiten v. incommoda erwachsen; Nachdemmahlen, wie oberwehnet, unter solchem praetext die Appellation-Gerichte gar nach-, od. die processe (dadurch die Parten ausgesogen werden v. nimmer zur Endschafft kommen) behengen bleiben; die Landtäge aber, da Sie von gemeinen Nutzens Sachen, wie in andern Kräysen v. Provintzien der Cron Pohlen geschicht, rahtschlagen könten, einer Landschafft gar abgeschnitten, v. dadurch allerhand Servitutes contra leges fundamentales eingeführet werden möchten. Zum 3ten, dafs wir auch solches contra Naturam zu seyn befunden, ut Duo unius rei in solidum sint Domini. Zum 4ten, dafs Wir uns auch pro uno Duos Dominos zu agnosciren nicht schuldig erkant. Vors 5te, cum societas et communio pariat Dissordias, et nec Regna nec tedae ferre Socios queant, davon Seneca in Agamemnone, [auch] alle Historien voller exempel seyn; das ist: weilen gemeinheit eines Dinges alle Zeit Hader v. Zanck gebiehret, so hat auch eine Landschafft dasmahl die Consideration gehabt, dafs, wie einig auch nun die beyden HErrn mit einander wären, in künfftiger Zeit doch umb ein geringes, wo nicht unter Ihnen selbst, doch unter ihren Nachkommen (die immer weiter im Geblühte von einander kommen würden) Zanck, Hader, Neid, Mifsgunst v. endlich gar einheymische Kriege, dissensiones et bella civilia aus solchem Regiment unter die Glieder, die billich zusammen an einem Haupt v. Cörper gehören, v. Bluths-Freunde (nachdem, vermöge des Spruchs Christi, niemand zweyen HErrn zugleich dienen kan, und dahero der eine, wie es pflegt zu gehen, dem, der andern jenem anhangen möchte) erwachsen könte. Welche Consideration unter andern nicht die geringste Ursach gewesen, und noch ist, der Wiedersprechung beyder HErrn gesampten Regierung, welches von uns woll gemeinet, aber sehr übel von ihnen auffgenommen, und zwar also dafs, wir nun dadurch vorneml. in diese Weitläufftigkeit mit unserem (Gott Befsers) ungnädigen HErrn Hertzog Wilhelm gerahten. Wir lafsen aber nun alle unpartheyische, und politices

erfahrne Leute urtheilen, ob hochgedachter Fürst uns der übergebenen gravaminum halber in genere et specie auff die Weise, wie jetzo geschicht, zu verfolgen ursache habe? und ob Ihm nicht vielmehr gebühre, unsere Gravamina abzuschaffen, unsere Privilegien uns ungeschmälert zu lafsen, v. alle hujus mali Authores, seine böse Ausländische Rähte, andern zum abscheu zu straffen? Wenn Er das thut, so würde Er das Ampt einer Christl. Obrigkeit erfüllen, sich selbst und seinen Unterthanen im Lande Friede v. Ruhe schaffen, und uns seinen Unterthanen mit mehrer Treue v. Liebe gegen sich verstricken, cum melius sit diligi quam metui; Andere mehr politicas et quidem generales rationes unserer resistentz anzuziehen, wolte die Werck viel zu lang machen, derowegen der eruditus Lector defswegen ad politicos Authores wolle remittiret, v. vor dismahl mit unser einfältigen Schutzwehre zufrieden seyn; Gott aber regiere alle Sachen, v. lafse Sie gereichen zu seines Nahmens Ehre, und des Landes Wolfahrt.

Finis.

9.

Der Landtages-Abschied, den 13ten Junii Anno 1615.

Entnommen aus einem der Gesellschaft für Geschichte und Alterthümer der Ostsee-Provinzen zu Riga gehörenden Folianten mit dem Titel: Sämmtliche Landtägl. Schlüsse. I. Theil von 1615—1700 incl., S. 1—8.

Nachdem wir Anwesende von der Chur- und Semgallischen Ritterschaft nicht allein aus der Relation unserer glaubwürdigen Herren Gesandten umständig vernommen, wasmaafsen in nächstverschienen Reichstage, Doctor Dreylink (im Namen Ihro F. G. der Herzogen aus Curlandt beederseits) und Doctor Romanus (im Namen des Churfürsten zu Sachsen) die ganze Chur- und Semgallische Ritterschaft vor Rebellen, Conspiranten, treulose ehrlose Buben gescholten, Spandekaw und andere Fürstl. Anwalde (im Namen Ihro F. G. Herzog Wilhelms) wird [*leg.* wider] die 24 von Adel, so vom Fürsten auf dem Reichstage gecitiret worden, nebst denjenigen, so ihnen anhangen, die peinliche Anklage auf Leib und Leben, Ehr und Redlichkeit vorgestellet: Hergegen aber Ihro Königl. Majest. die obgemeldten unsere Herren Gesandten gnädigst gehöret und also die streitigen Sachen wegen Vielheit algemeiner wichtigen Reichshändel vor diesmahl nicht haben zur Endschaft können gebracht werden, dieselben mit gnädigen Respons abgefertiget, das Privilegium Sigismundi Augusti aufs neue confirmiret, die 24 vom Adel und ihren Anhang aus Ihro F. G. Herzog Wilhelms Jurisdiction in ihren Königl. Schutz genommen, Citationes und andere rechtliche Nothdurft einem jedweden wider den Fürsten mitgetheilet: Sondern wir auch samt und sonders das gnädige Respons, die Königl. Confirmation über das Privilegium Sigismundi Aug., die Exemption aus Ihro F. G. Herzog Wilhelms Jurisdiction, die mitgetheilte Citationes wider dem Fürsten und andere remedia Juris, mit unsern Augen gesehen: und darauf ferner mit einander gerathschlaget, wie wir solchen Verläumdungen begegnen und die mitgebrachte Rechtsmittel recht anzuwenden und zu gebrauchen, auch uns

gegen Ihro Koenigl. Maj. dankbar erzeigen möchten: als haben wir endlich im Namen Gottes verabscheidet und beständig geschlossen.

1.) Auf die Orationes und Verleumdungen der Doctorum Dreylinks und Romani, soll ein Gegenbericht an Ihre Königl. Majest. und Ständen in dem Druk gefertiget, auch Ihre Churfrstl. Gnad. sowohl Ihro Fürstl. G. Herzog Friedrich schriftlich ersuchet werden, dafs sie die obgemeldten Ihre Doctores auf künftigen Reichstage, jedoch mit dem Bedinge abermal abfertigen wollen, dafs dieselben entweder ihre Verleumdungen wahr machen oder poenam talionis leiden sollen.

2.) Wegen der im Reichstage anhängig gemachten peinlichen Sachen, haben wir zu Volmächtigen erwählet — — — — — — — — — — *), und denselben Instruction gegeben, dafs sie sich auf den nächstkünftigen Reichstage zeitig einstellen, und allen möglichen Fleifs daselbst anwenden werden, damit die obgemeldte Sache auch förderlichst vor Ihre Königl. Majest. und Ständen möge introduciret und gerichtet werden: alsdann sie auch unsere Gravamina, die noch einigen Beweises benöthiget, umständlich zu beweisen, und durch ein Decret uns von der Fürstl. peinlichen Anklage und von dessen Jurisdiction beständig zu befreyen sich angelegen seyn lassen, auch die gebührliche reconvention ad poenam talionis, wird [*leg.* wider] dem Fürsten und seinen Anhang, insonderheit aber wider Spandekaw anstellen sollen. Damit aber unsere Sache desto besser erwiesen werde, wollen wir nochmals das Original Privilegium Sigismundi Aug. von der Stadt Riga und unsern Landkasten von der Kerffischen zum Hasenpoth abfordern; und wann wir's in der Güte nicht erlangen, wider dieselbe protestiren, und dann mit Recht wider sie verfahren. Wir wollen auch samt und sonders, ein jedweder alle Decreten und Mandaten der Fürsten dem Herrn Hauptmann förderlichst einliefern, damit aus denselben die Unbeständigkeit in Gerichten und Rechten, sowohl die Theilung des Fürstenthums desto besser möge erwiesen werden. Zu den Unkosten auf dem Reichstage wollen wir von jedem Pferde gewöhnlichen Rofsdienstes dem Herrn Vollmächtigen zehn floren polnisch auf nähest Bartholomäi-Tag entrichten. Die Dünaburger aber werden in Anmerkung ihrer Unvermögenheit nicht mehr, denn von einem Pferde 5 fl. erlegen.

3.) Damit das Privilegium Sigismundi Aug. desto beständiger möge bey allen Nachkommen gehalten werden, wollen wir drob seyn, dafs dasselbe auch durch eine Constitution roboriret und bekräftiget werden möge.

4.) Wegen der Exemption soll bey Ihro Königl. Maj. angehalten werden, dafs, weil [*add.* wir] ohne Recht und Gericht nicht friedlich leben können; der Fürst Herzog Wilhelm aber der Königl. exemtion ungeachtet, mit allerley Befehlen die Jurisdiction nochmals, auch über diejenigen, die mit Namen in der Exemption specificiret sind, sich anmafsen: Als soll Ihro Königl. Majest. auch ferner gebeten werden, dafs sie den Herrn Mannrichtern nebst ihren Beysitzern befehlen wollen, dafs sie lite pendente unsere zufällige Controversien salva Appellatione an Ihro Königl. Majest. schlichten mögen. Inmittelst soll ein jedweder zwar Macht haben, allerley

*) Die Namen fehlen in der Abschrift.

Briefe vom Fürsten anzunehmen, aber niemand an seine Befehle sich kehren, noch sich in Schriften mit ihm einlassen, sondern des Ausganges erwarten. Auch wollen wir uns durch ein Schreiben an Herrn Doctor Goedemann um einen copium des piltenschen Statuten-Buchs bemühen, dasselbe in unser ersten Zusammenkunft unter uns erwegen, und so weit es uns dienen wird, der Königl. Maj. zu confirmiren vortragen. Ihro F. G. Herzog Friedrich aber wollen wir mit erster Gelegenheit wegen der Oration des Doctoris Dreyling beschuldigen und ihm bitten, dafs, wofern er sich nicht dazu bekennen würde, er den Doctor Dreyling strafen, auch die friedliche Gravamina der Eingesessenen von Adel in Semgallen (die ihm alsdenn auch insinuiret werden sollen) abschaffen wolle. Im Fall er aber sich zu der Oration [*add.* und] den in derselben enthaltenen Injurien bekennen, auch die feindlichen [*leg.* friedlichen] Gravamina nicht abschaffen würde, so sollen und wollen die Semgaller, die sich zur Vertretung der Adlichen Freyheit mit bekennen und sich durch die Oration des Doctoris vor injuriret achten, wie auch die sonsten feindlich beschweret seynd, eben sowohl Ihro F. G. Herzogs Friederich's Jurisdiction declariren und sich an Ihro Königl. Maj. beruffen und ebenmäfsig um die exemption daselbst anhalten, darin wir ihnen dann treuen Beystand leisten wollen.

5.) Damit aber wir unsern Glauben wegen des versprochenen subsidii bei Königl. Maj. befreyen und unsere Dankbarkeit gegen dieselbe und andere unsere Patronen bezeigen mögen, wollen wir die mitgetheilete executorialia wegen des subsidii fortstellen und gegen die Wiederspenstigen mit protestationen und Citationen verfahren. Inmittelst lassen wir es bey dem zu Riga jüngst gemachten Abscheide beruhen, und verobligiren uns samt und sonders, demselben beständig nachzukommen, und wollen dem Herrn Obristen Dönhoff schriftlich vor die grofse Wohlthat, die er uns mit Vorstreckung der Gelder bezeiget, dancken, und ihm bitten, dafs er sich noch weiter gedulden wolle.

6.) Dieweil die Fürsten einen Landtag ausgeschrieben und uns zur gütlichen Vergleichung auf den 24. July nach der Mitau betaget, dancken wir dem höchsten Gott, dafs Er Ihro F. G. Herz und Gemüth endlich zum Frieden gerichtet, demselben lieben Gott bittend, dafs Er zu den Tractaten ferner seine Gnade verleihen wolle. Damit aber wir unsers Theils nicht das Ansehen haben mögen, als wann wir nicht ebenmäfsig nach Ruhe und Frieden trachteten, und dennoch unsere Exemption dadurch nicht gebrochen werde, wo wir uns etwa auf Fürstl. Befehl zum Landtage einstellen würden: Als haben wir beschlossen, dafs wir uns auf den 24. Julii zur Mitau einstellen und daselbst de modo procedendi zuvorher uns unter einander vereinigen wollen, ehe dann wir einige proposition anhören; Inmittelst aber mit publicirung unsers Gegenberichts auf die Verleumdung des Doctoren, so lange an uns halten wollen; Inmaafsen wir auch Magnum Nolden und andere dahin bewegen, dafs sie gleichfals mit ihren Citationen wider Ihro F. G. die Herzogen aus Curlandt still halten werden, bis man den Ausgang derselben tractaten sehen wird. Wann aber der Landtag nicht vor sich ginge, oder derselbe sonsten unverrichteter Sachen zerginge, alsdann soll ohne weitern Verzug alles dasjenige, was jetzt verabscheidet, vollenzogen werden, auch einem jeden frey stehen, sich seines Rechten zu gebrauchen.

Urkund dessen haben wir dieses mit unsern Händen unterschrieben, und mit unsern Pittschaften versiegelt.

Actum Autzischen in der Herren Vettern von Vietinghoff Gütern, d. 13. Junii neuen Calenders Anno 1615.

Otto Grotthuss
Rittersch. Hauptm. (L. S.)
Hinrich Wulff (L. S.)
Carl Franck (L. S.)
Engelbrecht von Vietinghoff (L. S.)
Diedrich von Buttlar
der Aeltere. (L. S.)
Gerhard v. Vietinghoff
Rittm. als Vollmächtiger der Dünaburger. (L. S.)
Christoph von Medem (L. S.)
Johann Stromberg (L. S.)
vor mich meinen Vetter Ewald als ein Vollmächtiger.
Johann Wiegand
Christophes Sohn. (L. S.)
Robert v. Merscheid
genant Hilssen. (L. S.)
Ernst v. Buttlar (L. S.)
Thomas . . . . . G. F. P.
. . . . . Sohn. (L. S.)
Levin Nolde (L. S.)
Wilhelm v. Medem.

Ludloff v. d. Brincken
der Aeltere mpr. (L. S.)
Alexander v. Medem (L. S.)
Heinrich v. d. Brincken (L. S.)
Hermann Doenhoff
mpr.
Johann v. alten Bockum
Hinrichs Sohn. (L. S.)
Gerhard v. Rahden.

Nicolaus Grothuss
von der Berstel sel. Otten Sohn.
Ich Hinrich v. d. Brincken
schreib dieses aus habender Vollmacht vor
Gerhard Rumm.
Otto Tork,
mein eigen Handt.

Claws Francke (L. S.)

Magnus Nolde (L. S.)
Otten Sohn Jürgen Vietinghoff (L. S.)

Gotthard Nolde
Hauptmann (L. S.)
David v. Sacken (L. S.)

Johann Doenhoff (L. S.)
Heinrich v. d. Brincken
im Frauenburgschen (L. S.)
Johann Grotthauſs
mpr. (L. S.)
Magnus Friedrich Schlippenbach (L. S.)

Heinrich Wolff (L. S.)
im Namen meines Vatern und sactatl. Gebrüder
und Vetter.
Adrian Nolde (L. S.)
Wilhelm v. Plettenberg
mpr. (L. S.)
Wilhelm v. Witten
in Mangelung meines Pettschafts dis mein
eigen Hand.
B. v. d. Brueggen.
Otto Goess
der jüngere. mpr. (L. S.)
Jacob Funck
mpr. (L. S.)
Barthhold v. Hoyngen
genant Huene manu sua.
Wilhelm Knorr
mein eigen Hand.
Dietrich Schopping
Wilhelm Torck
mein eigen Handt.
Johann Kiebeck
manu mea pr. (L. S.)

Matthias Tseyden
genant Trotth. (L. S.)
Wolmer v. Ungern
mein eigen Handt.

Thomas Grothuss
zur Schwitten. (L. S.)
Wedich Blomberg.
Herrmann Funck.
F:

Ich Juergen Buddenbrock
für mich und meinen Vetter Adeling der mich
erbeten unterschrieben habe.
Herrmann Tiedwiz (L. S.)
Heinrich Rummel.

Ewert v. d. Brueggen (L. S.)
Otto Buttler
von Runen.
Friedrich Brunnow,
sol. Roberts Sohn.

10.

Supplicatio in causa Noldiorum, Mitauiae occisorum.

Nach zweyen uralten Abschriften von 2, und $2^1/_2$ Bogen in Folio, welche das Kurländische Provinzial-Museum besitzt.

Serenissime Potentissimeque Rex, Domine clementissime, Sae. Rae. Mti. rerum omnium incrementa et successus secundos a Deo praepotente demisse precor.

Dubium non est, quin de crudeli laniena Mitauiensi, in qua Magnus et Gothardus Noldij, durante conuentu publico, trucidati sunt, rumor ad Mtem Vtram delatus sit. Eius rei narrationem ut Mtas Vtra clementer percipiat, et ea, quae iusta sunt, statuat, supplex contendo. Res autem ita se habet: Postquam Mtas Vtra Nobilitati Curlandiae exemptionem et Conuentus publici celebrationem, quam vel Illustr. Princeps Fridericus indicere, vel ipsa Nobilitas instituere debebat, in nuperis comitijs clementer concessisset, nos, quibus Mtis Vtrae literae tradebantur, praefatam exemptionem et mandata caetera vtriq. Principi, prout ad singulos perscripta erant, exhiberi fecimus. Cum autem mandata, quae de conuentu publico scripta erant, a Principe Friderico negligerentur, aliter facere Nobiles non potuerunt, quin, rebus suis compellentibus, in Pago Aucensi conuenirent, in quo conventu non Princeps Fridericus tantum, prout a Mte Vtra iussus fuerat, sed vna cum Principe Guilhelmo, Mitauiae alium conuentum publicum nobis significauit et blandis verbis ac pollicitationibus ad tollendas differentias nos inuitauit. Etsi vero Nobilitas ad eiusmodi conuentum obstricta non esset, tamen cum omnes et singuli contentionum istarum admodum pertaesi eramus, placuit, vt [*add.* praefato] conuentui nos sisteremus, et quantum per libertates nostras et pacta publica liceret, cum Principibus litem componeremus, Sae R. Mtis Vrae authoritate et ratificatione salua.

Ad 3. igitur Augusti diem Mitauiam venimus, existimantes, nos a Principibus ad tractatus placidos invitatos, sed re ipsa deprehendimus, Principes longe secus, quam verba literarum ab ipsis ad nos perscriptarum [*al.* perscripta] prae se ferebant, animatos esse, equites peditesq.

conduxisse, ex colonis quoque trecentos sclopetes armasse, singulas plateas oppidi Mitauien. nouo genere repagulorum ac voltium [*al.* vertrum, *forte*: vertebrarum] muniuisse, et ciuibus, quoties iuberentur, vt armati sese sisterent, mandasse. Allati quoque erant procuratione Principis Guilhelmi e Ciuitate Rigensi duo gladij in usum carnificinae, cum quibus ipse carnifex de nocte in arce morabatur. Quibus ita constitutis, a Principibus, vt in Arcem ascenderemus, denuo accersiti sumus. Caeterum cum propter insolitum ac plane suspectum armorum vsum, id facere recusaremus, consiliarij Principum magnis obtestationibus, vt dominorum suorum postulatis morem gereremus, persuadere nobis, verum frustra, conabantur.

Sed cum per dies non paucos de securitate conuentus inter nos disputatum esset, quidam ex nostris ad Arcem progressi sunt, quibus nomine Principum scriptum valde prolixum, multis maximisque contumelijs et maledictis refertum, praelectum ac deinde traditum fuit. Cui Principum scripto admodum acerbo et pugnali cum nos responsionem nostram placidissime confectam opposuissemus eamque Principes recipere recusarent, nisi nos ipsi eandem ad Arcem perferremus et ipsis oretenus praelegeremus, tam iniustae & importunae postulationis repetitio longe granioris suspicionis argumentum nobis praebuit. Accidit forte fortuna, durantibus illis contentionibus, vt Ciuitas Rigen. harum controuersiarum inter Principes et nos arbitram sese interponeret. Quod factum Ciuitatis Principes, qui eo saltem spectabant, vt quibuscunque artibus nos in Arcem pertraherent, cupidissime sunt amplexi. Atque vt tanto maiorem expectationem ac fidem nobis facerent, continuo equos suos et currus pro Capitaneo Marienburgensi Gotthardo Johanne Thisenhausio, qui Rigae morabatur, ad eandem compositionem inuitando, ablegarunt, qui et mox cum equis aduolauit. Venit eodem tempore ac prope momento Mitauiam Magnus Noldius, harum rerum omnium minime conscius, nec eo animo, vt conuentui nostro interesset, quamuis id ei secure facere licuisset, sed vt iuxta mandatum Mtis Vtrae lites inter Ciuitatem Rigen. et Reuerendos Patres Societatis Jesu vna cum alijs a Mte Vra deputatis componeret, quo nomine a Rigen. quoque, epistolis ad se perscriptis, fuerat exhortatus. Hoc itinere suscepto, Viam Regiam, qua mitauiam ei transire necesse erat, secutus fuit.

Cum ergo hoc praefati Mediatores, Capitaneus nimirum Marienburgen. et Internuntij Rigens., de ea compositione eadem die tractarunt, et conditiones pacis ab eo postularunt, quas e vestigio commemoratus Noldius, qui pacis cupidissimus erat, oretenus ipsis explicauit. Mediatores igitur praefati aduentu ipsius valde gauisi, nobis significarunt, non tantum se generalium controuersiarum, sed etiam priuatarum disceptationum omnium, atque inprimis Noldianae causae complanandae gratia adesse; neque velle se hanc transactionem ita suscipere, vt partem aliquam tollerent, renouandae autem contentionis vilum argumentum inexplicatum relinquerent. Magno autem Noldio etsi absque mora, quod reliquum erat itineris Rigen., eo die perficere constitutum esset, tamen cum praefatae collocutiones cum mediatoribus institutae, ad vesperam traherentur, ea nocte, quae ei vltima et fatalis fuit, in aedibus paternis persistere necesse habuit. Qua igitur nocte, quae diem S. Laurentij Martiris subsequebatur, iuxta horam vndecimam & duodecimam, aliquot militum cohortibus, qui aedes ipsius et cubiculum vi expugnarunt, ex lecto, solo indusio tectus, innumeris plagis pulsatus, et contumelijs affectus, vna cum fratre

Gothardo et Engelberto a Mengden, ex aedibus in plateas pertractus, inque locum Arci propinquum et carnificinae destinatum, raptus est.

Quo cum peruentum esset, Ducis Guilhelmi Aulicus quispiam, Carolus Locquin, latrones, qui captiuos ceperant, vt ea, quae in mandatis accepissent, mox perficerent, est adhortatus. Ab his igitur Magnus Noldius primum bipenni transfixus ac deinde multis punctionibus et sclopetis traiectus fuit. Eum secutus est Gothardus frater, et plane simili latrocinij genere, eodem momento interemptus. Engelbertus a Mengden, praefati Lekowini et Johannis Linstawij, duorum Aulicorum et consiliariorum Ducis Guilhelmi, (hi enim praesides carnificinae erant) interpellatione, quo minus occideretur, seruatus est. Magno Noldio post mortem ceruix ferme amputata est, et lingua exsecta, Gothardo manus altera, et ex manu altera aliquot digiti abscissi, propter armillas et annulos aureos, a latronibus ablatos. Corpora occisorum sclopetorum ictibus mirifice lacerata sunt. Gothardo viscera, ventre crebris ictibus rupto, penitus effluxerunt. Plane miserabilis fuit trucidatorum aspectus. Auxit maxime facinoris crudelitatem, quod a tempore, quo mactabantur, vsque ad pomeridianum diei sequentis, spectaculo publico in ipso carnificinae loco relinquebantur, neque ab amicis vel contegi, vel tolli permittebatur. Casparus enim a Tiesenhausen*), cum eos pallio suo contegere vellet, a custodibus prohibitus est. Nobilitati quoque, eadem corpora repetenti, a Principibus sunt denegata. Tandem vero ignominiae grauioris causa iussu Principum, absque vllo tegumento, *sordido* plaustro, quo sterquilinia deportata [*al.* exportata] erant, imposita, atque ad aedes, vnde viuentes rapti fuerant, iterum deportata, ibidemque ex plaustro in pauimentum proiecta sunt. Matri maestissimae, postquam corpora filiorum lauari et vestita loculis condi curasset, vt paternae sepulturae mandarentur, iterum per Principes erepta et in loco, qui olim sacris quidem destinatus, nunc autem histrionibus dicatus est, in terram defossa sunt, pauculis quibusdam cantiunculis cum risu canentium percantatis.

Viuentibus ac vita functis id crimini datum fuit, quod ad Ram Mtem Vram prouocassent, eiusdemque protectioni vitam et fortunas suas credidissent. Id enim, cum ad macellum deducerentur, a bestiarijs obiectum, et cum trucidati essent, mortuis acclamatum fuit his verbis: En, iacetis vos homines nefarij et scelerati, vos nebulones perieri et seditiosi, qui vos Regis Poloniae et eius filij protectioni permisistis, quibus etiam hunc Principatum et Religionem ipsam prodidistis. Prodeat igitur nunc vester ille Poloniae Rex cum filio suo, ac vos protegat, aut interemptos, si potest, resuscitet. Haec tam viuentibus, quam mortuis, a latronibus in conspectu multorum palam obiecta, et a Rabula quodam Rigensi Jüntero [*al.* Güntero] Kastnero in aedibus priuatis, ad quas Engelbertus a Mengden captiuus deductus fuit, in frequenti coetu sunt repetita. Quin ab eodem Rabula idem Mengden interrogatus fuit, an nos et reliqui isti nefarij adessent, qui decreta aduersus Principes conscripsissent, quibus idem finis et idem exitus destinatus esset. Carnificinae autem huic interfuerunt Carolus Lekowin [*al.* Lockwin], is cuius supra mentio est indicta [*al.* injecta], Johannes Linstau [*al.* Linstow], Consiliarius Ducis Guilhelmi, qui Mengdenio operam suam, quam ipsi prae alijs

*) *al.* Caspar enim Tiesenhaus Capitaneus Dunamundensis.

impendisset, predicare non est veritus, Gallus praeterea quispiam, Ducis Guilhelmi Aulicus, qui primus omnium Magnum Noldium in cubiculo apprehendit, praefatus iste Rabula Rigens. ac Martinus Wagenerus [*al.* Wagnerus], qui Magnum Nolden [*al.* Noldium] bipenni transfixit; reliqua cohors ex militibus conductis constabat, quibus Hermannus Hoikincus [*al.* Hoykingk] quindecim ex suis satellitibus adiunxit. Latrocinio peracto, mox Noldiorum supellex omnis a Principibus arrestata, sed postquam deprehensum est, arculas cum scriptis et documentis eorum iam alio traductas esse, iterum relaxata fuit.

Ex ore cuiusdam hominis, quem certis de causis nunc nominare non debeo, cognitum est, Noldijs hoc modo pereundum fuisse non solum Mitauiae, sed et Rigae, et alibi quocunque demum locorum [*add.* et quocunque tempore] deprehendi potuissent. Nec ipsis tantum, sed pluribus alijs cognatis ipsorum, ac Regiorum decretorum auctoribus, scriptoribus, & fabris, etsi in gremio Sae Rae Mtis Vrae constituti essent, (vtendum enim mihi est verbis ex ore, non meo, sed alterius prolatis) nec referre, siue id per vim fiat manifestam, siue per toxicum, vel quocunque modo effici possit, omnino illis pereundum esse. Quae singula [*al.* omnia], cum scrutatores dati fuerint, probabuntur. Quamuis vel inde in aperto esse ceperint [*al.* ceperit], quod latrocinij telam, quam in Noldijs ceperant, vt in me pertexerent, per Fromholdum a Sacken, Principis Guilhelmi aulicum, triginta equitibus stipatum, me ex laniena illa recedentem, sunt insecuti, ac nisi praepotens Deus me horum latronum manibus eripuisset, iam de mea quoque morte triumpharent. Neque mihi tantum has insidias struxerunt, sed et aulicum Sae Rae Mtis Vrae Engelbertum Vitinghouium domi suae armati investigarunt, cumque non deprehenderetur, esculenta et poculenta, quae absumere non poterant, perdiderunt, ac vasis fractis effuderunt. Principes autem rebus tam bene gestis, in templis suis Deo multis verbis gratias decantarunt, quod hostes suos in manus ipsorum dedisset, et eorum victores se constituisset. In ipsa arce Mitauien. omnia laetitiae plena apparuerunt; publica enim symposia sunt instituta, in quibus Musicorum cantus exauditi, pulsata tympana, tubarum et buccinarum sonus repetitus, choreae ductae; eorum [*al.* eorumque] omnium, quae ad triumphum de Noldijs explendum spectare poterant, nihil penitus praetermissum fuit.

Habet Sa Ra Mtas Vra breuem commemorationem lanienae Mitauiensis et indignissimi ac tristissimi exitus optimorum ciuium, et fidelissimorum seruitorum suorum; quae singula, ad quorumcunque demum hominum summorum aut infimorum notitiam perducta fuerint, laudem et commendationem promereri non poterunt. Ad Sam Ram Mtem Vram vero vel idea potissimum spectat, quod ipsius subditi et officiarij & commissarius in publico munere a Sa Ra Me Vtra sibi demandato iter faciens, viri utrique boni et bene meriti, sine vlla prorsus causa probabili, in conuentu publico, autoritate Mtis Vrae constituto, mediatorum tractatione amicabili durante, in maximam vilipendium et contemptum Mtis Vrae, tam crudelem in modum & plus quam barbarica ferocitate trucidati sunt.

Quapropter Sa Ra Mtas Vra summa cum [*al.* pro summa sua.] in Deum pietate, pro Justitiae S. Sanctae debito, proque munere suo Regio haud dubie ea consilia capiet, quae ad facinus tam atrox vindicandum, atque ad nos miseros et oppressos homines a tyrannide horum Principum, qui potestate sua in sanguinem et fortunas nostras abutuntur, liberandos spectabunt.

Nec enim permittat [*al.* permittet] Mas Vra, vt nos omnes & singuli similibus latrocinijs pereamus vel sedibus nostris relictis, vna cum vxoribus et liberis nostris exilia subeamus et haec inaudita Principum crudelitas non modo non puniatur, sed etiam nostris exilijs, calamitatibus et erumnis, velut premio, condecoretur.

Rex ille Regum omnium supremus & Dominus Dominorum S. R. M. Vram diu incolumem seruet, demisse opto.

Varsauiae, die 5. Octob. Anno 1615. etc.

Sae Rae Mtis Vrae.

Humillimus & obsequentissimus
Subditus.

11.

Königlicher Erlass über die Protestation des Friedrich von Nolde wegen der Ermordung seiner Brüder, d. d. Varsaviae, feria sexta post festum omnium Sanctorum 1615.

Aus einem Convolute loser Papiere, welche sich im Kurländischen Provinzial-Museum unter der Aufschrift: „Proceſs wegen des Mordes der Gebrüder Nolde“ befindet.

Sigismundus Tertius Dei gratia Rex Poloniae Magnus Dux Lithuaniae, Russiae, Prussiae, Samogitiae, Livoniaeqve, nec non Svecorum, Gothorum, Vandalorumqve Haereditarius.

Significamus praesentibus literis Nostris omnibus, qvorum interest, qvod Comparens coram actis Cancellariae Nostrae Personaliter Generosus Fridericus a Nolden in et contra Illustrissimos Fridericum, et Gvilhelmum, fratres Germanos, Curlandiae et Semigalliae Duces nostrosqve Vasallos et feudatarios, gravissima in qverela, et prout melius et firmius de jure fieri potest et debet, suo nomine protestatus est, propterea, qvod postqvam Nos Nobilitati Curlandicae et Semigallicae exemptionem, et conventus Publici Celebrationem, qvam vel illustrissimus Princeps Fridericus indicere vel ipsa Nobilitas, si praefatus illustrissimus princeps indicere recusaret, instituere debebat, in nuperis Comitiis clementer concessissemus, internuncii Nobilitatis Curlandicae et Semigallicae, qvibuscum literae tum temporis tradebantur, praefatam exemptionem et Mandata Cetera, utriqve Principi, prout ad singulos praescripta erant, exhiberi fecerunt, cum vero ea mandata, qvae de conventu publico indicendo scripta erant, ab illustrissimo Principe Friderico negligerentur, aliter facere Nobiles non potuerunt, qvi Rebus suis ita compellentibus in Pago Aucensi ex Mandato Nostro convenissent, in qvo Conventu non illustrissimus Princeps Fridericus tantum, prout a Nobis praescriptum fuerat, sed una cum illustrissimo Principe Gvilhelmo Mitaviae alium Conventum Publicum Nobilitati

denunciavit, et blandis verbis ac pollicitationibus ad tollendas differentias totam Nobilitatem, nec une qvidem excepto, invitavit, ad qvem Conventum ut omnes, et singuli sese sisterent, toti Nobilitati placuit, et qvantum per libertates suas et pacta publica liceret, cum Principibus litem componerent, Nostra tamen Authoritate et ratificatione per omnia salva et inconcussa manente. Ad tertiam igitur Augusti diem Mitaviam tota Nobilitas fere, et frater Protestantis Gerhardus [*forte*: Gotthardus] venit, alter vero frater Magnus Noldius, ne illustres Principes seditionis movendae causa ipsum advenisse accusare possent, at qvi optime meminisse potuit, sibi hactenus non semel hoc a Principibus innocenter objectum fuisse, Mitaviam non venit. Nobilitas universa hac gratiosa, uti prae se ferebat, Principum ad Tractatus qvietos et placidos invitatione allecta, in spem et fiduciam qvodam modo certam erigebatur, fore, ut tandem aliqvando per honestam Compositionem litibus et controversiis omnibus, qvae ipsi una cum dictis illustribus Ducibus suis, et e contra qvovis modo intercedebant, exoptatus finis imponeretur; Sed longe aliud Principes sub Specie hujus amicae compositionis moliri, qvam, ut differentias omnes tollerent, partim ex eqvitibus, peditibusqve conductis, et diversis in locis dispositis, partim ex colonis armatis, et plateis oppidi Mitaviensis inusitato modo munitis, magno suo cum malo experta est. Cum igitur Nobilitas, qvamvis non sine gravi metu et periculo Mitaviae convenisset, eadamqve a Principibus suis in Arcem vocata, propter insolitum et plane suspectum armorum usum id facere recusasset, Consiliarii illustrium Principum animadvertentes, Nobilitatem nolle condescendere arcem, magnis obtestationibus, ut Principum suorum postulatis morem gereret, persvadere Nobilitati, verum frustra conabantur, sed cum per dies non paucos de securitate Conventus inter Nobilitatem et illustres Principes disputatum esset, qvidam ex Nobilitate, qvi nihil mali a Principibus sibi metuebant, ad Arcem progressi sunt, qvibus nomine Principum scriptum valde prolixum, multis maximisqve contumeliis et maledictis in fratrem protestantis Magnum Noldium et pascos alios refertum, praelectum et deinde traditum fuit. Cui principum scripto admodum acerbo et contumelioso cum Nobilitas responsionem suam placidissime confectam opposuisset, eamqve Principes recipere recusarent, nisi tota Nobilitas eandem ad arcem perferret, et ipsis coram praelegeret: toties reiteratae et importunae postulationis repetitio longe gravioris suspicionis argumentum nobilitati praebuit. Accidit autem, durantibus illis ultra citraqve habitis colloqviis, seu verius incitationibus et Contentionibus, ut Civitas Rigensis harum controversiarum inter illustres Principes atqve Nobilitatem, arbitram sese interponeret, qvod medium Civitatis Illustres Principes, qvi eo saltem collimabant, ut qvibuscunqve tandem artibus Nobilitatem in artem pertraherent, cupidissime sunt amplexi, atqve ut tanto majorem fidem Nobilitati facerent, continuo eqvos suos et currus pro Capitaneo Marienburgensi Gotthardo Joanne Tiesenhausio, qvi Rigae morabatur, ad eandem compositionem invitando, ablegarunt, qvi exmox cum eqvis advolavit. Venit qvoqve eadem tempore Mitaviam Magnus Noldius, frater praefati Protestantis germanus, harum rerum omnium minime conscius, nec eo animo, ut superius memoratum est, ut Conventui Nobilitatis interesset, qvamvis id si jure facere licuisset, sed ut juxta mandatum Nostrum Commissionali cuidam inter Civitatem Rigensem et Reverendos Patres societatis Jesu una cum aliis a Nobis deputatis Commissariis interesset, qua nomine a Rigensibus qvoque epistolis ad se perscriptis facrat invitatus. Hoc itenere suscepto via Regia per Mitaviam ad Commissionem

eundem, cujus mox terminus instabat, expediendam, contendebat. Cum itaqve frater Protestantis supramemoratus Mitaviam advenisset, statim praefati Mediatores sive arbitri, de adventu ipsius certiores facti, Capitaneus nimirum Marienburgensis et interuntii Rigenses, de modo et ratione Compositionis incundae cum ipso tractare coeperunt, simulqve conditiones pacis ab eo postularunt, qvas e vestigio commemoratus frater Protestantis Magnus a Nolden, qvi pacis cupidissimus erat, eretenus ipsis explicavit; Mediatores igitur praefati tam de adventu ipsius, qvam de placido responso valde gavisi, Nobilitati significarunt, non tantum se generalium controversiarum, sed etiam privatarum disceptationum omnium, atqve imprimis Noldianae causae complanandae gratia adesse, neqve velle se hanc transactionem ita suscipere, ut partem aliqvam tantummodo tollerent, aliam vero intactam relinqverent, sed omnes simul controversias, ex qvibuscunqve causis inter Illustres Duces praefatamqve Nobilitatem exortas, ab ipsa radice resecarent, ne vel minimum cernendarum litium argumentum inexplicatum remaneret. Qvamvis autem praedictus Magnus Noldius, praefati protestantis frater, qvod itineris reliqvum erat, absqve ulla mora perficere constituisset, tamen cum praefati tractatus et collocationes cum Mediatoribus institutae in vesperam traherentur, ea nocte, qvae ei ultima et fatalis fuit, in aedibus paternis persistere, ... necem habuit. Nocte igitur immediate subseqvente, Die nimirum vigesima Mensis Augusti in diem vigesimam primam incidente Anni praesentis intra horam undecimam et duodecimam, uterque Dux in Arce Mitaviensi residentes, habito ante inter se eumqve suis Consiliariis multisqve aliis Capitaneis et complicibus cooperatoribusqve consilio, conspiratione, et intelligentia, re bene pensata et deliberata, ausu plane nefario et inaudito, legibus divinis et humanis timoreqve divino postposito, Dignitatis suae Ducalis, cujus respectu non opprimere et ex hac vita causa indicta Nobiles suos subditos tollere et exitio dare, sed potius defendere suaqve protectione fovere juxta fidem datam debebant, immemores, spretis qvoqve pactis publicis circa Nobilitatis Curlandiae Magistriqve ordinis et totius Livoniae subjectionem cum antecessoribus nostris, tum etiam Nobiscum et universa Republica initis et jurisjurandi Religione utrinqve confirmatis, Privilegio insuper Nobilitatis parvipenso nullaqve exemptionis Nostrae, qva ipsum Magnum Noldium et alios plurimos ex Nobilitate ab omni jurisdictione Principum illorum exemeramus, nec etiam officii Commissorialis, qvod tum temporis ipsi a Nobis impositum fuerat, nec Decretorum et literarum salvi conductus nostri ratione et respectu habito, dispositis hinc inde per varia Civitatis Mitaviensis loca cohortibus, qvae aedes et cubiculum Noldianum, in qvo tunc nihil sibi metuentes secure qviescebant et dormiebant, vi expugnarent, fratres ex lecto, solo indusio tectos, innumeris plagis pulsatos, et contumeliis affectos, ex aedibus in plateas pertractos inqve locum arci propinqvum et carnificinae destinatum per eosdem suos milites complices et cooperatores rapere jusserunt. Ipsi igitur confestim mandata Principum exeqventes, more plane Tyrannico et truculento, primum Magnum Noldium, memorati Protestantis fratrem germanum, voluntati et inexplebili Principum libidini satisfacientes, prius hipeni transfixerunt, ac demum innumeris pugionum et gladiorum punctionibus et tandem sclopetorum ictibus trajecerunt, occiderunt, et de vivo mortuum fecerunt; simili modo cum altero Protestantis fratre itidem germano eodem momento processerunt, eundemqve non minore crudelitate, qvam ipsum Magnum Noldium, eodem in loco, et sub ipsa arce, ut eo melius ipsi principes tam immane spectaculum

vel cernere, vel audire possent, interemerunt. Neqve his contenti ipsi qvidem Magno Noldio post mortem cervicem fere amputarunt, Gerhardo manum alteram, ex altera vero manu aliqvot digitos propter armillas et annulos aureos absciderunt, demum corpora occisorum scalpetorum ictibus mirifice lacerarunt; Gerhardo enim viscera ventre erebris ictibus rupto penitus effluxerunt, ita, ut plane miserabilis fuerit truncatorum fratrum aspectus. Auxit autem maxime facinoris crudelitatem, qvod a tempore, qvo ita mactati fuerant, usqve ad pomeridianum diei sequentis tempus, qvod erat vigesima prima diei Augusti, Spectaculo publico in ipso carnificinae loco, mandato eorundem Principum, cadavera illorum sic discerpta et lacerata relicta et exposita fuerunt, neqve ullo modo et ratione permissum, qvamvis eo nomine pluries supplicatum fuerit, ut ab amicis vel tolli, vel contegi possent. Cum enim Generosus Caspar Thisenhausius, Capitaneus Dunemundensis, eos pallio suo contegere vellet, a Custodibus prohibitus est, Nobilitati qvoqve, eadem corpora repetenti, a Principibus sunt denegata. Tandem vero ignominiae gravioris causa jussu Principum absqve ullo tegumento, sordido plaustro, qvo sterqvilinia exportata erant, imposita atqve ad sedes, unde viventes rapti fuerant, iterum deportata, ibidemqve ex plaustro in pavimentum projecta sunt, ad extremum Novercae ipsorum maestissimae, postqvam corpora interemptorum lavari et vestita loculis condi curasset, ut paternae sepulturae mandarentur, iterum per Principes, ne qvid crudelitatis omitterent, erepta et in loco, qvi olim qvidem sacris destinatus, nunc autem histrionibus dicatus est, in terram defossa sunt pavendis qvibusdam cantiunculis cum risu canentium percantantium. Viventibus ac vita functis id fratribus Protestantis tamen crimini datum fuit, qvod ad Nos provocassent Nostraeqve Protectioni vitam ac fortunas suas credidissent, seqve et honorem suum, praesertim vero Magnus Noldius in publico omnium ordinum et Nostro Judicio defendisset. Hac tamen caede tam immani et horrenda fratrum protestantis perpetrata, nondum animum Principum Curlandiae libidinemqve explere potuerunt, nisi etiam suppellectili, eqvis et servitoribus, (sciri adhuc non potest, qva de causa) interemptorum incontinenti arresti nexum imponerent; neqve tamen tantae crudelitati suae, qvam occultare vel maxime debebant, modum sive terminum posuerunt, sed qvemadmodum malis omnibus fomitem peccatum praebet, et ex uno in aliud gravius homines delabuntur, ita qvoqve praefatis Ducibus, ne qvid intactum ad fratrum protestantis familiaeqve ejusdem dedecus et contumeliam remaneret, eoqve melius animos suos et dudum conceptum odium in mortuos proderent, id contigit, ut pro rebus, qvasi bene et praeclare gestis, in summi divini Numinis opprobrium, per templa sua, qvasi de hostibus suis victoriam reportassent, prolixis verbis gratias agerent et decantarent; in ipsa vero aree Mitaviensi eo ipso die pomeridiano tempore, fratribus ejusdem Protestantis (qve nihil abominabilius plane dici potest) in loco latrocinii adhuc jacentibus, omnia laetitiae plena apparuerunt, publica enim Symposia sunt instituta, in qvibus illusionum cantus exaudiri, pulsata tympana, tubarum et buccinatrum donec repetitus, eorumqve omnium, qvae ad triumphum aliqvem de hostibus Reipublicae sumendum, spectare poterant, nihil penitus praetermissum fuit. Qvod qvidem tam ingens at apertum facinus, sic ut praemissum est, de mandato et consilio Principum per ipsorum satellites et consiliarios cooperatosqve supradictos, in interemptos Aulicos et servitores Nostros ac Protestantis fratres, id praedictum vero Magnum Noldium, uti tum temporis Commissarium Nostrum Regium iter facientem, sine ulla prorsus causa in Conventu Publico,

Authoritate nostra constituto, ad quem unicuique tutus et liber aditus esse debebat, ipse etiam tunc Mediatorum amicabili tractatione durante, in contemptum Nostrum atque adeo contumeliam totius Nobilitatis et familiae Noldianae, tam crudelem in modum et plus, quam barbarica feritate perpetratum, Nostro, totiusque Reipublicae judicio vindicandum, ea qua debet et decet, humillima animi devotione, simulque se ipsum Nobis, uti supremo feudi Domino, committit committitque hac sua protestatione medendum. Ratione quorum omnium praefatus protestans iterum atque iterum solenniter contra eosdem Curlandiae Duces supra recensitos, uti principales, ipsorumque omnes Cooperatores, Consiliarios, et complices protestatur, salvas sibi actiones omnes competentes contra eosdem Duces, et sigillatim reliqvos omnes tam horrendi criminis patratores, ubi de jure venerit, intentandas relinqvendo, ea tamen declaratione insuper addita, qvod juribus Nostris et Reipublicae, nec non actionibus fisco competentibus, in qvantum hujusmodi crimen illustrium Ducum Curlandiae et Semigalliae eosdem ratione Juris feudalis et Supremi Dominii concernit, hac praesente sua protestatione in nullo derogare intendat, qvam ipsius protestationem, uti justam et juri consonam, ad acta Cancellariae Nostrae suscipi, et ex eis demum authentice extradi mandavimus. In cujus rei fidem praesentibus sigillum Regni Nostri est appressum. Actum et Datum Varsaviae feria sexta post festum omnium Sanctorum, praeterea Anno Domini MDCXV., Regnorum Poloniae XXVIII., Sveciae XXII. —

Felix Krisky in Dobrini
Cancells. Regis. (L. S.)

12.

Acta et Decreta Commissionis in Curlandiam et Semigalliam Anno MDCXVI. die XXI. Januarii Mitaviae institutae.

Aus einer in Schweinsleder gebundenen handschriftlichen Sammlung in fol., welche dem Kurländischen Provinzial-Museum im Januar 1837. von dem Herrn Oberhofgerichts-Advocaten Bormann geschenkt worden, auf dem Rücken die Aufschrift: Curländische Acta et Documenta vom Jahre 1559. bis 1616., auf dem ersten Blatte aber den Titel: „Acta und Documenta, welche von denen Sachen, so ich in dem mir anvertrauet gewesenen Courlandischen Landes-Kasten befunden, mich zum besten habe abschreiben lassen; Anno 1718.“ führt, und 379. paginirte Seiten enthält. In dieser Sammlung stehen die mit wenigen Auslassungen nachfolgenden Acta et Decreta unter Numero 116 des Landeskasten von pag. 213. bis 341.

Nos Otto Schenking, Dei gratia Episcopus Vendensis, Adamus Talwos Samogitiae, Adamus Koszebuczky Wiszogrodiensis Castellani et Lomzensis Capitaneus, Joannes Syczinsky districtus Upitensis Marschallus, Casparus à Thiesenhausen Dunamundensis, Benedictus à Wahl Treidensis Capitanei et Rothmagistri, Andreas Rey de Naglowia S. R. Mtis Secretarius, in Curlandiam et Semigalliam S. R. Mtis Commissarii. Significamus Universis et Singulis, quorum interest, quod ex speciali

mandato S. R. Mtis, Domini nostri Clementissimi, Sigismundi III., Dei gratia Poloniae Regis, Magni Ducis Lithvaniae, Russiae, Prussiae, Masoviae, Samogitiae Livoniaeque, nec non Svevorum, Gotorum, Vandalorumque Haereditarii Regis, ad diem locumque determinatum venimus Mitaviam ad inqvirendum de iis, qvae in Curlandia et Semigallia perpetrata sunt, contra jura superioritatis S. R. Mtis et Reipub., uti supremi directique Domini praedictarum Provinciarum, partim in truculenta nece Generosorum olim Magni Noldii Aulici et Commissarii S. R. M., Domini nostri Clementissimi, ejusque Fratris Gothardi Noldii, partim in aliis, de qvibus ad S. R. Mtem perlatum fuit. Praeterea qvoqve ad abolenda et determinanda gravamina Nobilitatis tam Curlandiae qvam Semigalliae, et ad reliqva peragenda, prout Commissio et ejus supplementum latius continet. Ac primo Jurisdictionem fundavimus in loco publico Güldstuben dicto, eamqve per generalem terrarum Samogitiae proclamari jussimus die 22. Januarii; seqventi vero die, qui fuit 23. ejusdem Mensis, Illustrissimus Princeps Friedericus in Livonia Curlandiae et Semigalliae Dux, cum intellexit de fundata a nobis jurisdictione ejusqve proclamatione, misit ad nos Legatos Consiliarios suos, qvi nomine praedicti Principis Fried. exposuerunt, Commissionem istam prorsus esse contrariam ac praejudicialem Juribus et investituris Ducalibus, neqve posse in illorum Jurisdictione novam Jurisdictionem fundari, ideoqve petierunt, ne qvid tale attentaremus. Ad istam legationem in scripto dedimus responsum die 24. Januarii, prout sequitur.

Illustrissime Princeps, Domine observandissime.

Salutationibus jam verbaliter expeditis, non censuerunt Reverendissimi, Illustres, Magnifici ac Generosissimi Domini Commissarii S. R. Mtis, Domini nostri Clement., in scripto esse repetendas, praeter haec, qvae ipsum negotium concernunt. Advenerunt S. R. Mtis Domini nostri Clement., Reverendi, Illustres, Magnifici ac Generosi Domini Commissarii ex mandato S. R. M. et inclyti Senatus Regni Magnique Ducatus Lithvaniae, ut necessitatibus Reipub. et dignitati S. R. Mtis obvenirent.

Mirantur vero inhumanitatem Illmae Dom. vestrae, qvam et privati agnoscere non debebant, se expertos esse. Etenim et hospitia satis utilia per vicos assignata, forum aliis privatis, non Regni Senatoribus, aut Personam S. R. Mtis ad hunc actum gerentibus, concessum; cum tamen S. R. Mtas, Dominus noster Clem., ad adventum Illmae Dom. Vestrae, propriis palatiis cesserit, eaqve hospitalitatis gratia Illmae Dom. Vestrae assignarit.

Ad hanc inhumanitatem id quoqve accessit, qvod non sunt habiti tanqvam Cives aut Senatores Regni, Magnique Ducatus Lithvaniae, sed tanqvam peregrini in terram hostilem missi. Cum tamen ablegati sint a S. R. Mto, Domino nostro Clementissimo, ad Vasallum S. R. Mtis et Reipub., non belli, sed pacis rationes tractandi, controversias sopiendi, inqvisitiones de exorbitantiis contra S. R. Mtem et Remp. faciendi, et ab iis, qvi sunt innocentes, innocentiae testimonia accipiendi, et ad S. R. Mtem et Remp. deferendi [*add.* causa]. Contra nocentes vero juxta praescriptum procedendi, denique statuendi id omne, qvod spectat ad dignitatem S. R. Mtis ac Reip. itemqve tranqvillitatem provinciarum Illmae Dom. Vestrae, ac incolarum. Quod autem non sit perscriptum a S. R. Mto ad Illmam Dom. Vestram, non est consuetum Regibus,

ut cum Vasallis, S. R. Mtem & Regnum offendentibus, literis communicentur: potius moris est apud universos Monarchas, ut per modum Commissionis, qvidqvid controversiarum intercedit, tractetur et expediatur. Sed qveqve S. R. M. per Illm. et Reverend. Dominum Episcopum Vendensem, virum in Repub. praecipuum, Regniqve Senatorem, significavit Illmae Dom. Vestrae, qvod, si Epistolam ipsius, itemqve innotescentiae literas nomine omnium Dominorum Commissariorum scriptas, idqve ex speciali mandato S. R. Mtis acceptare repudiarit, ultro de Commissione scire noluit. Et vero facile ignorat, qui scire repugnat. Tum qveqve S. R. Mtas opera Generosi Domini Zalefski Secretarii sui significavit de ea Commissione Illmae Dn. Vestrae ejusqve publicatione, ut mirum sit, qvod Illma Dn. Vestra miretur, sibi de hac re nihil constitisse. Deniqve licet haec omnia non praecessissent, existimant Reverendissimi, Magnifici et Generosi Domini Commissarii sufficere, qvod et nunc, dum hic sunt praesentes, faciant certam Illmam Dom. Vestram de voluntate S. R. Mtis et authoritate Commissionis ejusdem, qvod & generali & praesentibus Nobilibus Regni ac Mag. Duc. Lithvaniae contestantur. Id vero sapit haud lenem contemptum, qvod Innotescentia, a Dominis Commissariis edita, non fuerit acceptata, neqve permissum, ut Nobilitas per modum publicationis de ista Commissione intelligat. Qvinimo publicationes consvetae per affictionem literarum innotescentiae ad valvas Ecclesiarum non sint admissae, viaeqve publicae sint impeditae militaribus copiis, qvo minus ad actum hunc Commissionis esse sistere qveant. Proclamationem autem hesternam qvod attinet, non in praejudicium jurium feudalium Illmae Dn. Vestrae facta est a Dominis Commissariis, sed ut constet Illustribus Ducibus, itemqve Nobilitati de illorum adventu, qvae consvetudo recepta et semper observata est in omnibus Commissionibus. Caeterum nihil tentare student Domini Commissarii, qvod in praejudicium Illmae Dnis. Vestrae et jurium feudalium redundare qveat, potius optant, ut qvae sunt parta ab Illmo Parente Illmae Dn. Vestrae, in iisdem ut conserventur. Hac tamen lege, ut S. R. M., Dominus noster Clementissimus, itemqve Respub. salva sit, inprimis vero dignitas atqve Majestas Serenissimi Regis, Domini nostri Clementissimi, & pax publica ut conservetur. Atqve haec sunt, qvae ad legationem Illmae Dn. Vestrae respondenda videbantur. Postulant qveqve Domini Commissarii ab Illma Dne Vestra ea authoritate, qva funguntur a S. R. Mte:

I. Ut fiant securi in terris et civitate Illmae Dn. Vestrae, tam ipsi Domini Commissarii qvam Comitatus ipsorum, tum qveqve Nobilitas, & qvisqvis tandem sit, qvi apud Dominos Commissarios aliqvid negotii praetendet. Qvod ut fiat, reqvirunt ac postulant ab Illma Dn. Vestra, ut armati removeantur a civitate, vexilla autem atqve cohortes, in vicinia congregatae, ut prorsus dimittantur, nihilqve hostiliter aut tumultuarie fiat, cum non bellum, sed pacem Domini Commissarii ferant, atqve adeo, ut hanc securitatem Illma Dn. Vestra scripto confirmet.

II. Ut scrutinium in causa necis Dominorum Noldiorum liberum permittatur Dominis Commissariis juxta praescriptum S. R. Mtis.

III. Ut Illma Dn. Vestra victualia more solito vendi demandet, cum Domini Commissarii suis sumptibus hic subsistere cupiant, hisce autem diebus nihil venum haberi potuit. Et qvia haec omnia in scriptis data sunt Illmae Dn. Vestrae, petant Domini Commissarii, ut qveqve in scripto responsionem habeant ab Illma Dn. Vestra. Dabantur Mitaviae die 24. Januarii Anno 1616.

Die 25. Januarii allatae sunt nobis Literae, Germanico Idiomate scriptae, a Ge-

nerose ac Nobile Ottone a Grothhussen, Nobilitatis Curlandicae et Semgallicae Mareschallo, in eum latine conversae, qvi sequitur, sensum.

Reverendissime, Illustres, Magnifici ac Generosi Domini Commissarii Regii, Domini observandissimi.

Reverendissimae, Illustribus, Magnificis ac Generosis Dominationibus Vestris a Deo opt. Max. omnigenam felicitatem, cum officiorum meorum diligentissima commendatione, ex animo precor. Cum me, Reverendissime, Illres, Magci ac Generosi Domini Commissarii, ad Commissionem, Mitaviae a S. R. Mto., Domino nostro Clementissimo, institutam, conferrem, et jam iter usqve ad Praedium Esseren confecissem, armata manu mihi & comitatui meo praeclusus fuit transitus a militibus Illmi Principis Wilhelmi, qvorum furori nisi cessissemus, nos omnes interemissent: Obnixe itaqve rogo, ut hanc meam moram, armata manu Principis praedicti causatam, non tantum in meliorem partem interpretari dignentur, verum etiam mihi, si non per Curlandiam, saltem per Lithvaniam liberum & securum aditum ad Commissionem Regiam procurare, qvo tanto minori cum periculo acta & documenta publica, ad probationem gravaminum Nobilitatis spectantia, Mitaviam transportare qveam; qvod si vero ob pericula imminentia Commissioni Regiae adesse neqvivero, & eo ipso Commissioni S. R. Mtis in omnibus ejus punctis & clausulis satisfactum non fuerit, hisce coram Reverendissima, Illibus Magcis ac Generosis Dominationibus vestris solenniter in optima juris forma protestor, non me, sed illos, qvi mihi in armata transitum denegarunt, omnium harum inconvenientiarum causam esse, officiosissime petens, ut Revd., Illres, Magci, ac Generosi Domini Commissarii hoc ipsum temerarium factum Illmi Principis Wilhelmi S. R. Mti referant, et qvia ex his omnibus Domini Commissarii sufficienter intelligant hostilem animum Principis erga Nobilitatem et pericula summa, qvae Nobilitati toti, maxime vero illis, qvi in salvo conductu & protectione S. R. Mtis sunt, immineant, cum congregata Mitaviae Nobilitate eas rationes ineant, qvibus fideles subditi S. R. Mtis ab insolentia et aperta ui Illmi Principis Wilhelmi, ac ejus adhaerente Wolmaro Farensbachio, cui ex voluntate praedicti Principis per totam Provinciam longe lateqve pro libitu grassari impune concessum est, tuti ac securi fiant. Qvod attinet necem Generosorum olim Noldiorum, cum factum sit evidens, et Princeps suos servitores criminis istius reos, ac a S. R. Mtis Secretario, Generoso Salefski, arestatos, non extradat, eos insuper dignitarios & Rothmagistros fecerit, qvorum opera & consilio omnem viam ad veritatem inqvirendam praecludere tentet, mature judicio Revd., Illium, Magc. ac Generos. Dm. Vestrarum subjitio, qvid in hoc negocio decernendum, ac S. R. Mti referendum putaverit, summis praeterea precibus contendens, ut Revd., Illres, Magcae ac Generosae Dominationes Vestrae rationem eorum habeant, qvi Auorum clara prosapia progeniti sunt, qvoqve merita cum ob primam subjectionem, tum ob praestita servitia tempore belli evecici in Rempublicam Poloniae maxima sunt, nobisqve oppressis opitulari non dedignentur. Nos vicissim pro hoc beneficio vota ac preces pro incolumitate Revd., Illm. Magc. ac Generosarum Dominationum Vestrarum Deo persolvemus ejusqve memoriam, dum animis nostris spiramus, sempiterna gratitudine colemus. De caetero Revdmam, Illustres, Magcas ac Generosas Dominationes Vestras divinae protectioni commendo. Dabantur Nigranden die 22. Januarii Anno 1616.

Ad ea autem, quae in scripto a Nobis fuerunt oblata, ita respondit Illustrissimus Dux Friedericus.

Reverendissime, Illustres, Magnifici ac Generosi Domini, non rumore saltem satis constanti, sed hesterna demum Reverend., Illust. ac Generos. Dominationum Vestrarum denunciatione, ejusqve per generalem insinuationem ad Illm. Principem ac Dominum, Dominum Friedericum, in Livonia Curlandiae Semigalliaeqve Ducem, Dominum nostrum Clement., perlatum est, qvo pacto illas sacra ac Serenissima Regia Poloniae ac Sveciae Majestas sua, Dominus noster longe clementissimus, in hanc Provinciam ablegarit, certorumqve negotiorum judicialiter tractandorum Commissionem dederit; Qvo circa Illust. Cels. sua nos mandatarios suos in personali praesentia, et cum mandato limitato huc misit, non qvidem Judicii alicujus delegati agnoscendi causa, de qvo in solenni juris forma protestamur, sed qvae S. R. Mtis nomine proponentur, in honorem atque debitam Serenissimo Regi observantiam intelligendi, contraque ea, qvatenus juribus communis individuiqve Ducatus adversentur, rite excipiendi, salvaqve omnia atqve integra ea reservandi. Qvod omne qvo debite proseqvamur modo, huc venimus. Anteqvam vero id fieri congrue atqve ordinatim possit, ad ea, qvae de scripto nuper per generosum Dominum Secretarium Sawaczki communicarunt, Reverend., Illm ac Generosis Dominis Commissariis respondendum erit. Et qvidem primo de Hospitiorum vilitate, cujus nomine inhumanitatis Illma Cels. sua accusatur, hoc respondetur. Qvod Illma. Cels. sua ne ambabus qvasi manibus praejudicialem Commissionem apprehenderet, nullam hospitiorum per suos distributionem facere potuerit, sed totam civitatem servitoribus Dn. Commissariorum liberam, atqve sine ullius impeditione patentem reliqverit, qvorum arbitrii fuit eligere, atqve signa sua apponere, prout et domos [*leg.* domus] qvos [*leg.* quas] inhabitant, electiores atqve ad aedificia fori comparatae, totius Civitatis ampliores sunt, excepta domo lateritia Illmi Principis & Domini, Domini Wilhelmi, qvae commoditatibus ipsius est relicta. Reliqvae omnes vel aediculae sunt, vel qvatuor arci proximiores, partim ratione personarum Illmae Cels. suae eximia cum dignitate servientium immunes, partim servitoribus Magnificorum atqve Generosorum Assistentium Lithvaniae gentis distributae; Qvare inhumaniter potius sibi exprobari [*leg.* exprobrari] Illma Cels. sua opinatur beneficentiam illam de concessione praedii Regalis Regiam, qvam nec S. R. Mtem suam facturam fuisse, certo sibi persvasum habet. Qva ratione vero non tanqvam cives ac Senatores Regni, sed peregrini et in terram hostilem venientes habiti sint, Illma Cels. sua non intelligit. Neqve enim hostiliter atqve inhumaniter qvicqvam vel in civitate, vel in Arce, vel in toto suo territorio geri, tam ipsi Domini Commissarii adventantes deprehenderunt, qvam ipsorum internuncii, hinc inde commeantes, vident. In Arce pauca sunt praesidia, partim consveta, partim ex subditis propriis pro custodia ejus adscita. In praediis vero Ill. Cels. suae, aut viis territorii hujus publicis milites plane nulli sunt, cum vel unus Dn. Commissariorum equestris ordinis plures homines adduxerit, qvam Illma Cels. sua servitores, connumeratis militibus atqve aulicis omnibus, modo in Arce habeat. Atqve haec prout vera sunt, ita ex Adverso rariorem comitatum Illma Cels. suae juxta Regni Constitutiones exspectasset, neqve talem, qvi familias atqve miseros paganos, illatis insuper vulneribus, depopulentur, qvae sane depopulatio nullam assertae pacis vel Provinciae tranqvillitatis speciem refert. Caeterum S. R. Mti suae liberum fuit, de instituta Commissione vel aliqvid vel etiam nihil pro

benignitate sua Regia significare. Cum tamen longe aliam S. R. Mtis gratiam Ill. Cels. sua ante experta fuit, atqve etiam nunc mereatur. Neqve enim ullo modo eam vel nunc vel ante offendit, sed bona atqve vitam potius suam pro S. R. Mte atqve Rep. profundere parata semper fuit. Literae Reverend. Domini Episcopi Vendensis principaliter pro hospitiis designandis, vix tribus verbis et qvidem incidenter commissionem qvandam, nullam vero hujus innotescentiam innuerunt, qvam vel S. R. Mtas more in caeteris negotiis solito, vel ipsi Domini Commissarii non rite vel formaliter prius denunciarunt, eademqve ejus plane dubiae significationis ratio fuit, qvam Generosus Dominus Secretarius Zalefski fecerat, qvi nullius plane Commissionis, sed Judicii solummodo Regii, postea instituendi, mentionem injecerat. Cum tandem hesterna primum vespera, innotescentiam qvandam Reverend., Ill. & Generosi Domini Commissarii per Generalem insinuari permiserint, qvam vel nunqvam ante Illma Cels. sua vel ipsius nomine ullus qvispiam cum specifica innotescentiae aliqva mentione videre, nedum eam acceptare vel in contemptum S. R. Mtis repudiare potuerat, urgentissima rei ratio postulat, assertae inibi Commissionis omnisqve scrutinii incompetentiam ad vivum demonstrare. Interea Illustrissima Cels. sua benevole acceptat, qvod nihil in Praejudicium Jurium ipsius fieri hic debeat, qvam Reverend., Illm. ac Generosorum Dominorum Commissariorum declarationem gratissimam semper habebit, ita ut et Serenissimo Regi sua merito constet Authoritas et exoptanda semper publica pax sarta tectaqve conservetur. Atqve hisce cum benevolentiae suae commendatione responsionis loco datis, qvam postremo pro se ac Comitatu, sicut et Nobilitate assecurationem reqvirunt, cujus etiam pernegandae causam nullam habet, salvo tamen jure salvisqve contra Commissionem exceptionibus omnibus Illustrissima Celsit. sua libentissime offert, atqve tradere per nos jubet: cum annexa resolutione, qvod vel in civitate armatos, vel alibi vexilla aut cohortes praeter pauca Arcis praesidia nullas habeat, & si qvi sint ditionis illius, illos pro officio Ordinarii territorii hujus Magistratus reprimendos, ac commeatum reliqvum ex injecto terrore auectum, more solito vendendum, per officiales demandarit, qvamvis illius nullam inopiam tam in foro, qvam civium aedibus deprehendi, per Magistratum oppidi referatur. Seqvitur, ut cum in annexis Scrutinium ad praescriptum S. R. Mtis permitti reqviratur, nomine & de mandato Illustrissimae Cels. suae praescripti illius praelectionem, propositioniseqve omnis editionem modo percipiamus, qvam cum repetitione interpositae protestationis percipere paratissimi modo sumus. Dat. Mitaviae 15. Januarii Anno 1616.

Ad istud Scriptum eadem die Nos rursus sic replicuimus,

Illustrissime Princeps, Domine observandissime.

Etsi in scripto oblato ab Ill. Dominatione Vestra permulta reperiantur, qvae dignitatem ac Majestatem Serenis. Regis, Domini nostri Clement., itemqve Reip., officiariorum Regni Magniqve Ducatus Lithvaniae fidem aperte sugillent, indignum tamen censent Domini Commissarii, ut istis ambagibus ac tergiversationibus tempus conterant litemqve instituant de iis, qvae habent in Commissis a S. R. Mte, Domino nostro Clementissimo. Neqve vero deerit locus & tempus, qvo haec omnia publico examini, in publico Regni Theatro tradentur. Providebit S. R. Mtas, Dominus noster Clementissimus, ut sarta atqve intacta maneat dignitas et authoritas ipsius et Reip. in omnibus, & apud omnes. Non amplius de verbis aut caeteris solennitatibus ad Actus similes Commissionum pertinentibus disputare aut litigare cupiunt. Rem

ipsam aggredi studeat, atqve ideo directam responsionem ac perspicuam, verborum perplexitatibus haud involutam, postulant Domini Commissarii ab Illma Domine Vestra, utrum illis permittit secure liberam facultatem hic exeqvendi Commissionem Regiam, atqve etiam liberum aditum omnibus incolis ad eos perveniendi. Nam illae literae salvi conductus tales sunt, qvae interpretari in sensum diversum possunt, secus si facere velit, non deesse Consilium Dominis Commissariis, qvo voluntati S. R. Mtis ex officio ipsis imposito debite satisfiat. Cupiunt qvoqve scire Domini Commissarii, cujus sint milites in Ducatu Curlandiae, qvem Illma Dominatio Vestra indivisum esse asserit in rescripto nobis exhibito, et utrum eundem militem grassantem in domos et personas nobilium coercere velit & possit.

Annexum huic legationi.

Qvod ad milites Illmae Dominis Vestrae attinet, mirantur Domini Commissarii, Ill. Dominem Vestram scripto hesterno asseruisse, se omnino copiis et armatis militibus praeter paucos Arcis praesidiarios carere: cum autem die hesterna, et antehac, cum Illmus Dominus Episcopus Vendensis ingrederetur, ferme trecenti armati per acies instructi, numerarentur; et per eosdem qvoqve ablegatis Dominorum Commissariorum ad Illmam Dominem Vestram qvotidie transeundum est. Profecto cum hostis Reip. nostrae in vicinia & per terras Illmae Dominis Vestrae grassaretur, nunqvam tam copiosa praesidia conspecta sunt. Jam vero cum Commissio S. R. Mtis, supremi & directi harum Provinciarum Domini, celebratur, tantus belli apparatus conspicitur, qvi an debitam in S. R. Mtem observantiam testetur, hoc ipsum Illmae Dominationi Vestrae Magnifici Domini Commissarii perpendendum relinqvunt. Hoc tamen magis Consiliariis qvibusdam Illmae Dominis Vestrae (qvorum consilia mala fore consultoribus pessima) asscribendum autumant.

Tandem die XXVI. Januarii Illustrissimus Dux Friedericus finaliter ita se scripto declaravit.

Reverendissime, Illustres, Magnifici ac Generosi Domini, qva ratione Sacra ac serena Regia Poloniae & Sveciae Majestas, Dominus noster Clementiss., ob delatam Nolliorum fratrum internecionem commota, qvave intentione denunciata modo commissio instituta sit, Illustrissimus Princeps ac Dominus, Dominus Friedericus in Livonia Curlandiae Semigalliaeqve Dux, Dominus noster Clement., abundanter intellexit. Multo vero majore dolore Illma Celsit. sua affecta est de audita hac Regia offensione, et qvod illa in se plane innocuum minimeqve conscios Consiliarios, atqve Aulicos per malevolos immerito concitata sit. Deum vero atqve conscientiam suam contestatur, qvod nihil unqvam sanctius, nihil antiqvius habuerit, qvam summis suis ac fidelissimis conatibus S. R. Mti unice studere, omneqve animi obseqvium cum vitae bonorumqve discrimine lubentissime praestare, prout saepissime hoc non verbis et oratione, sed ipso opere demonstravit. Proinde ex adverso existimaverat, S. R. Mtem hanc Illmae Cels. suae animi intentionem perpetuam nullo modo in dubium vocaturam, incertasqve delatorum voces non continuo audituram, sed rem omnem verioribus indiciis atqve nunciis, non mediis illis extraordinariis, executive exploraturam fuisse. Qvia tamen haec procedendi ratio S. R. Mti visa fuit, nihil ultra potest Illma Cels. sua, qvam ut in vim declinatorie excipiendo nunc respondeat, assertam vero Commissionem non cognita prius causa, sed per malevolorum informationem emersam et juribus

atqve Jurisdictioni communis atqve individui Ducatus plane contrariam, ideoqve salvo jure Ducali non admissibilem fuisse. Qvamvis enim primo in causa Homicidii scrutinium qvoddam admittatur idqve Seren. Regi reservetur: tamen illud omne sive generale, sive speciale, Illmae Celsit. suae, donec interitus istius Nolliorum ab aliqve non insimuletur atqve convincatur, ordinario jure competit. Generale enim illud contra incertas personas dirigitur: Inter qvas cum Illma Celsit. sua recenseatur, meritissime ea, tanqvam Consiliariorum atqve aulicorum suorum judex, adiri debet. Speciale vero est, qvod personaliter denominatos respicit, pari ratione et in simili innocentiae casu, saepe dicto Principi in suos rectissime tribuitur.

Qvod si vero est hic qvispiam Illm. Cels. suam qvoqve Ream agere putaverit, atqve hoc pacto assertos Dominos Commissarios competentes statuerit, is tamen ultra superius allegata investiturarum atqve pactorum beneficia, talis insuper specialis scrutinii reqvisita noverit, qvae nisi observentur, prout in praesenti Commissione omnia desiderantur, illud de repente irritum reddant. Omnis enim Judex in qvacunqve causa procedere vult contra aliqvem nominatim, ex officio, nunqvam id facere potest a se ipso, vel motu proprio, nisi aliqvid praecedat, qvod viam inqvisitioni aperiat, qvalia principaliter sunt: diffamatio sive indicia legitima, sine qvibus omnis inqvisitio nulla est; Qvaerela partis, qvam similiter sufficiens diffamatio precedit; et tandem denunciatio officialis vel alterius, qvi denuntiationi suae assistere debet, qvod est verum putat Innocentius author Canonicus: ut et contra inqvisitionem de mandato Principis superioris nullo modo hic excipiat, qvippe qvi Princeps non aliter mandare censeri debet, qvam si indicia legitima atqve fama a personis fide dignis, non malevolis ac suspectis, praecesserint. Atqve haec prout juris Communis sunt, ita Juri nostro Polonico apte conveniunt. Constitutio autem Augusti de Anno 1537. et Casimiri de Anno 1364. partis offensae instantiam pari modo reqvirit. Castellani enim non debent de homicidio aliqvam movere qvestionem, sed consangvinei & proximiores, qvi culpabilem inqvirere debent juxta formam juris: Item, si Author homicidii ignoratur, Reum non Castellanus, sed Successores qverere debent. Et Scrutinium de homicidio ad partis instantiam faciat Judex, qvum ex constit. moderni Regis de Anno 1588 poena calumniatoris severissime constituta sit.

Secundo Scrutatores omnes Jurati atqve ex decreto dari debent, juxta constit. Augusti de Anno 1550. Scutatores jurati sint et a juratis testimonia audiant. Qvae reqvisita cum in asserta praesente Commissione non intervenerint, informalitas ejus non in obscuro est.

Huc accedit, qvod Illma Cels. sua, qvumprimum e servitore suo intellexerat, de caede Nolliana apud S. R. Mtem suam delatum esse, literis ad Sereniss. Regem datis, suam illi suorumqve innocentiam probavit, ac paulo post perlatis de instituta Commissione rumoribus, altera qvoqve vice Deum atqve conscientiam suam de praedicta sua suorumqve Consiliariorum innocentia contestata est, eorumqve omnium nomine satisdationem sufficienter promisit. Hinc consiliarii atqve aulici, qvorum nomina S. R. Mti ab Illma Celsit. sua sunt transmissa, de privatis suis personis profitentur, qvod interitus istius Nolliorum neqve mandatores, neqve auxiliatores, neqve consultores unqvam fuerint, et si salva jurisdictione sui Principis id fieri posset, in innocentiae suae considerationem in qvocunqve S. R. Mtis Judicio de se inqviri contentissimi essent. Qvae omnia atqve singula licet satis pro avertendo hoc scrutinio sufficiant, tamen illud qvasi Coronidis

loco nuper accessit, qvod Gallus is, qvem fuga internecionis suspectum fecit, jam captus, atqve S. R. Mti suae transmissus pro certo dicatur. Eo igitur jam capto, qvi auxiliatores atqve consultores haud dubie revelabit, omnis merito ex hoc qvoqve fonte cessaret inqvisitio. Nolliorum vero occisorum cadavera sine scitu suo suorumqve per satellites Domini Fratris custodita, eidem avehenda ac sepelienda Illma Celsit. suo reliqvit. Sepulturae vero sic tradita, si qvisqvam consangvineorum de mandato Sereniss. Regis transferre volvisset, nunqvam id ab Illma Celsit sua prohibitum fuisset.

Reliqva assertae Commissionis negotia, partim in comitiali a S. R. Mtis judicio inchoata pendent, partim sine alterius partis auditione emanata sunt. Qvare competenter incepta, ubi incepta sunt, legitime finiri, Illma Celsit. sua petit. Profecto qvocunqve se vertit, rem omnem ex omni parte volventem, Illustrissimus Princeps nihil nisi vagam sui suorumqve delationem deprehendit. Sed rei veritas, qvae fallere nescit, qvocunqve premendo non opprimitur, hasce malevolorum calumnias facile compescet.

Haec sunt omnia atqve Singula, qvae Illma Celsit. sua, juribus, aeqvitati atqve privilegiis suis innixa, de Commissione, ad insolentiam partis emersa, respondere potest. Qvo nomine atqve sensu in scripto hesterno verbis non aliam, qvam importunam differentium instantiam spectantibus & in jure usitatis, Illma Celsit. sua usa est. Qvare ne in alium deteriorem sensum accipiantur atqve referantur, Illma Celsit. sua petit atqve protestatur. Non enim alios, qvam fidelissimos atqve Coronae filios habet consiliarios; qvi nihil nisi salutare consulunt, et pro modulo suo faciunt.

Qvia vero nunc tandem hisce acceptis a S. R. Mte innotescentiae literis voluntas ejus de praesenti Commissione non ad partis aliqvam instantiam, sed motu proprio emanata Illmae Celsit. suae innotuit: non deesse voluit suae suorumqve innocentiae, qvare liberum & securum de interitu Nolliorum scrutinium in honorem S. R. Mtis, Domini sui Clementissimi, ad juris praescriptum, ut Regia verba sonant, permittit, cum annexo reservato, ut perspecta hac sua suorumqve innotescentia [*rectius:* innocentia] id ad alia Privilegiis & investituris suis adversantia non extendatur. Nulla enim alia contra Commissionem excipiendi ratio fuit, qvam ne praesens Illmae Cels. suae consensus in seqvelam traheretur, qvo nomine Illustrissimus Princeps petit, ut id fieri non debere scripto suo Domini Commissarii caveant.

Coronidis loco de militibus se declarat Illustrissimus Princeps, qvod nullos extra praesidiarios in arce milites habeat. Domino fratri vero Duci Wilhelmo scribet, ut qvos habet, ab injuria, vi & violentia sive subditis sive aliis inferenda admoneat, atqve secus facturos coërceat, idqve pondus habiturum certe sperat. Dabantur Mitaviae 16. Januarii Anno 1616.

Qva Illustrissimi Principis Friederici declaratione intellecta, scripsimus ad Nobilitatem, Zagoriis in finibus Samogitiae exspectantem, in eum, qvi seqvitur, sensum.

Generosi Domini, amici observandi.

Optime factum est a Dominibus Vestris, qvod in finibus Lithvaniae subsiterunt, usqve qvo illis de nostris Consiliis constaret. Significamus igitur Dominibus Vestris, Illmum Principem Friedericum post longas ambages tandem se Commissioni submisisse, tutumqve jam et neces-

sarium esse, ut Dominationes Vestrae qvam primum sese Mitaviam conferant. Dux enim Friedericus in se recepit securitatem Dominum Vestrarum tam in aditu, qvam reditu, itemqve qvamdiu in terris ipsius commorabuntur. Qvod ipsum licet scripto confirmaverit, attamen promisit insuper, se ex suis Nobilibus ad Dominos Vestras missurum, qvi inducat Dominos Vestras Mitaviam usqve. Qvod si nondum fecit, facturum tamen haud dubitamus. Caeterum rogamus atqve monemus, ut sine ullis signis militaribus atqve strepitu iter faciant, et oppidum ingrediantur. Recte valere cupimus Dominos Vestras, iisqve studia et officia nostra offerimus. Mitaviae, die 26. Januarii Anno 1616.

Et qvia Nobilitas sibi a Ducibus metuebat, misimus illis Literas salvi conductus, prout sequuntur.

Etc. etc. etc.

Interim postulavimus ab Illmo Duce Friederico, ut juxta indicem a nobis perpositum sisti coram nobis mandet tam suos Consiliarios et Aulicos, qvam etiam Cives, aut qvoscunqve postulaturi sumus ad scrutinium, qvod ut libere unusqvisqve faciat, reqvisivimus, ut ab Juramento relaxarentur. Ad haec omnia Illmo Principe Friederico annuente: advenit Nobilitas. Itaqve die seq., qvae erat 28. Januarii, in Praetorio, magna freqventia diversorum adstante, praesentibus Consiliariis totaqve Aula Principis, itemqve Nobilibus hinc inde congregatis, solenniter fundavimus Jurisdictionem, ac primo legimus Instructionem S. R. Mtis, Domini nostri Clementissimi, cujus tenor hic est.

Instructio S. R. Mtis.

Sigismundus III. Dei gratia etc.

Reverendo in Christo Patri Domino Ottoni Schenking, Episcopo Vendensi, Magnifico Adamo Thalwos Samogitiae, nec non Generosis Adamo Koszobucki Visogrodiensi Castellanis et Lomsensi Capitaneo nostro, Joanni Zyczinski Marschallo Districtus Uppitensis, Benedicto a Wahl Treidensi et Casparo a Thisenhausen Dunamundensi Capitaneis et Rothmagistris nostris, Andreae Rey de Naglovia, Secretario nostro, in Curlandiae & Semigalliae Ducatum Commissariis nostris, sync. & fid. nob. dil., gratiam nostram Regiam. Reverende, Magnifice, Generosi, sync. & fid. nob. dil. Cum praeteritis comitiis graves inter Ill. Gvilhelmum Curlandiae et Semigalliae Ducem & Nobilitatem Ducatus ejusdem, praecipue vero Generosum Magnum Noldium, Aulicum nostrum, controversias intercedentes, mole diversorum Reip. negotiorum, angustia praepediti, sopire nostraqve sententia decidere non potuerimus, nonnullos Nobiles, qvi de vita fortunisqve suis, ne per vim opprimerentur, sibi metuebant, in protectionem nostram Regiam accepimus, illoqve a Jurisdictione memorati Ducis Gvilhelmi eximimus, ac nostrae adscripsimus, conventu insuper toti Nobilitati concesso, si praesertim in indicendo eo illis Dux Friedericus, cui id negotii dederamus, tempus neglexisset. Sperabamus eqvidem, in eo conventu omnes illas controversias justis aliqvibus mediis componi, gravaminaqve Nobilitatis aboleri, ac certam Judiciorum formam constitui posse. Verum praeter expectationem nostram accidit, ut non solum qvicqvam, qvod ad pacandos Nobilitatis animos pertineret, in memorato conventu statueretur, verum et duo fratres Magnus & Gothardus Noldii (qvorum alter, Magnus nimirum, fortuito, dum Rigam nostro mandato ad peragendam inter Reverendos Patres

Societatis Jesu, et Civitatem Rigensem Commissionem pergeret, eo descenderat) tempore nocturno Mitaviae ex lecto extracti ac crudeliter per satellites Principum trucidati et interempti sunt, cadavera ipsorum spectaculo publico exposita, amicis & propinqvis denegata, ac tandem in loco qvodam vili, multis additis contumeliis, sepulturae mandata. Alii qvoqve Nobiles ad caedem eandem per Satellites qvaesiti, aliorum praedia expilata, caeteris metu malorum imminentium cum uxoribus liberisqve suis exilium relictis fortunis subeundum fuit. Qvae res tam crudelis et acerba cum nos & Remp. totam merito afficiat, & subditis nostris exitium ac interitum adferre videatur munerisqve nostri sit, eorundem subditorum nostrorum securitati consulere, mittendas Sync. & Fid. vestras in Curlandiae, Semigalliaeqve Ducatum esse duximus, iisdemqve, qvarum nobis fides, probitas ac industria est commendata, injungendum, uti qvidem injungimus praesentibus litteris nostris, ut ad diem 21. Januarii Mitaviam, locum perpetratae caedis, conveniant, ac ibidem innotescitis Ducibus, convocataqve nostro nomine ad perfatum locum Nobilitate caeterisqve Ordinibus, de facto hoc crudeliter perpetrato, omnibus suis circumstantiis, diligentissime a qvibusvis hominibus inqvirant, ac si qvos criminis hujus reos, complices et cooperatores repererint, eosdem sibi tradi vel comprehendi mandent, ac in custodia, si Regni Provinciarumqve illi annexarum sint possessionati Nobiles, ad nostram ulteriorem informationem detineri faciant, ab iisdem rei gestae seriem exqvirant. De aliis vero omnibus poenas legibus perscriptas sumant. De iis qvoqve, qvi convitiis nos proseqvuti commemorantur, cognoscant, ac qvod justum & aeqvum visum fuerit, statuant. De gravaminibus nobilitatis in praeteritis Comitiis nobis exhibitis, posteaqve exortis, diligentem qvoqve inqvisitionem faciant, documenta videant, testiumqve, si opus fuerit, dicta examinent, eos, qvos per vim oppressos vel in exilium pulsos, bonisqve sine legitima causa sive a Ducibus, sive a Consiliariis eorumdem spoliatos cognoverint, restituant, atqve autores inferendarum injuriarum legitime coërceant. Caetera qvoqve, qvae vel contra Majestatem nostram Regiam vel Rempublicam qvovis modo perpetrata videbuntur, per modum scrutinii investigent, ad nosqve perferant. Cum Nobilitate de modo exercendorum Judiciorum, qvi tantisper observetur, donec certi qvid a nobis statui praescribiqve possit, conveniant, ac eas ineant rationes, qvibus ad causae hujus decisionem, de vita, fortunisqve suis tuti, securiqve esse valeant, qvae naeve [*forte:* aeque] ad securitatem ejus Provinciae stabiliendam pertinere videbuntur. Cadavera interfectorum, si juxta priora mandata nostra effossa et cognatis restituta non fuerint, effodi cognatisqve restitui mandent.

His Mitaviae peractis ex dignitate nostra, in Districtum Piltensem sese conferant, ibidemqve ordinibus convocatis ostendant, qvam graviter molesteqve feramus, annis praeteritis nullam mandatorum nostrorum habitam fuisse rationem, Ordinationes nostrae ad exercendam in illo territorio justitiam necessariae, non solum non publicatae, sed suppressae; judicia neglecta & penitus extincta. De autoribus igitur harum rerum inqvirant, ac ubi reperti fuerint, iisdem diem praefigant, eosqve audiant, et qvod Justitia et aeqvitatis ratio dictaverit, ex praescripto statutorum Ordinationumqve nostrarum decernant. Decretorum qvoqve et Sententiarum nostrarum, una cum bannitionibus a nobis publicatis, per Consiliarios ejusdem Districtus a nobis constitutos Executionem fieri curent, iisdem si necessarium fuerit, opem ferant. Pacis publicae turbatores et grassatores manifestos ex perscripto earundem Ordinationum nostrarum, vel iis

deficientibus, statutorum Regni coërceant, controversias qvascunqve mutuo componant, vel legitime definiant, nihilqve, qvod ad dignitatem authoritatemqve nostram, saepius in illis locis contemptam, assercndam ac tranqvillitatem incolis ejus loci reducendam pertinere existimaverint, praetermittant, remqve totam fidei et conscientiis Syn. & Fid. Vestrarum, qvas gravatas esse volumus [?], commissam, ita peragant, ne nobis dignitatiqve nostrae vel Reipub. subditorumqve nostrorum saluti & commodis defuisse videantur. Unius, duorum triumqve absentia non obstante. Pro gratia nostra debitoqve officiorum suorum secus non facturae. Datum Varsaviae die 13. Novbr. Anno 1616. [*leg.* 1615.]

Post Instructionem legimus Supplementum Instructionis, cujus tenor est.

Sigismundus III., Dei gratia etc. Reverendo in CHRISTO Patri, Magnificis, Generosis in Ducatum Curlandiae & Semigalliae Commissariis, sync. & fid., nobis dilectis, gratiam nostram Regiam.

Etsi jam edita sit Sync. & Fid. vestris Commissio ex Cancellaria nostra, cum tamen subvereamur, ne qvaedam puncta in eadem Commissione posita in alium, qvam mens nostra sit, sensum ab aliqvibus torqveantur atqve ad exactas solennitatum observationes in processibus, dilationibus, Appellationibusqve adhiberi solitarum trahantur, ita voluntatem nostram Sync. & Fid. vestris aperiendam esse duximus, ut nimirum illa verba legitime coërceant, & legitime definiant, ac similia non permittant adstringi ad subtiles juris interpretationes, sed in omnibus de plano, prout pro fide, judicio et prudentia sua judicabunt, semotis dilationibus et tergiversationibus qvibusvis, appellationibus in rebus notoriis & manifestis, ac ubi res judicatae intercesserunt, & aliis appellationibus, qvae jure admitti non solent, exclusis, procedant. Praeterea ne in perhibendis testimoniis, sive civitatis Mitaviensis, ubi caedes Nolliorum est patrata, incolae sive alii qvicunqve et cujuscunqve conditionis homines authoritate Sync. & Fid. vestrarum Commissoriali sive literali, sive verbali citatione evocati, ob juramentum Ducibus praestitum difficiles se praebeant, eosdem omnes ad hunc solum actum perhibendi testimonii, a juramento authoritate nostra Regia absolvant, & ad dicendum testimonium pro sua prudentia compellant. Adhibitis interrogatoriis de juris praescripto in hujusmodi criminibus publicis observari solitis. Et si qvid qvocunqve modo per qvascunqve et supremi gradus personas vel contra Majestatem nostram Regiam vel Rempublicam perpetratum per modum scrutinii investigarint, qvam primum ad nos referant. Caetera ex praescripto Commissionis nostrae prius editae exeqvantur pro debito officiorum suorum. Datum Varsaviae die 7. Januarii Anno 1616. etc.

De innotescentiis autem praemissis addidit Reverend. & Illmus Dominus Episcopus Vendensis, qvae fuerint perscriptae, sed earum publicatio partim impedita, partim a Principibus non accepta. Nihilominus protulit literas a S. R Mte hac in re ad se scriptas, hujus tenoris.

Sigismundus III., Dei gratia Rex etc. Reverende in CHRISTO Pater, syncere nobis dilecte, Inqvisitionis negotium ratione caedis a Satellitibus Ducum Curlandiae in Generosos Magnum et Gothardum Noldios fratres, Aulicum & Capitaneum nostrum, perpetratae, Sync. vestrae aliisqve ad eam rem deputatis commisimus. Capientes autem, ut haec inqvisitio rite & legitime expediatur, Commissioqve nostra debitum sortiatur effectum, a Sync. vestra

sedulo reqvirimus, ut hoc a nobis injunctum munus non gravatim suscipiat, innotescentiarum literas ad memoratos Duces edat, iisdemqve Mitaviae, in qvo caedes tam atrox perpetrata est, pro die 21. Januarii Anni 1616. praefigat, & eo nostro nomine Nobilitatem caeterosqve ordines ac status convocet, ibidemqve conjunctim cum caeteris Commissariis nostris contenta Commissionis nostrae exeqvatur, sedulamqve det operam, ne et dignitati nostrae et saluti et commodis subditorum nostrorum defuisse videantur. Rem justitiae & aeqvitati consonam, nobisqve gratam fecerit Sync. Vestra, qvam de caetero bene valere cupimus. Datum Varsaviae die 12. Novembris Anno 1615. etc.

Itemqve Exempla literarum Innotescentiae, qvas miserat qvidem utriqve Illmo Duci, hujus tenoris Reverendus & Illmus Episcopus Vendensis produxit.

Sacrae et Serenissimae Regiae Majestatis Poloniae & Sveciae Domini, Domini nostri Clementissimi, in Curlandiae et Semigalliae Ducatum Deputati Commissarii.

Otto Schenking Dei gratia Episcopus Vendensis Livoniaeqve, Adamus Talwos Samogitiae: Adamus Kossobucki, Wysogrodiensis Castellani et Lomsensis Capitaneus, Mathias Smagolecki Pidgoscensis, Joannes Syczinski Marschalcus Districtus Uppitensis, Benedictus a Wahl Treidensis, Casparus a Thisenhausen Dunamundensis Capitanei et Rothmagistri, Andreas Rey ejusdem S. R. Mtis Secretarius.

Hisce literis nostris innotescimus notumqve facimus Illmo Friederico, Dei gratia in Livonia Curlandiae Semigalliaeqve Duci, commissa nobis esse a. S. R. Majestate, Domino nostro Clementissimo, certa qvaedam & qvidem magni momenti negotia Illmae Domini Vestrae Mitaviae ad diem 21. Januarii stylo novo, juxta instructionem nostram proponenda et pertractanda. Cum autem certo nobis polliceamur, Illmam Dominem Vestram ea, qva par est, reverentia, obervantia et fidelitate accepturam esse, qvaecunqve nomine S. R. Mtis ex Instructione nostra propositurі sumus, hisce nostris publicationis seu innotescentiarum literis pro officio nostro reqvirimus, ut se tunc ibi sistere non negligat. Qvandoqvidem vero ejusdem Commissionis nostrae ea sit materia et subjectum, ut Nobilitas Curlandiae et Semigalliae authoritate S. R. Mtis per literas nostras illuc convocetur, Illmam Dominem vestram reqvirimus, ut eidem Nobilitati securus accessus, commorandiqve ac finita nostra Commissione ad sua redeundi facultas tribuatur, et per literas Illmae Dominis Vestrae publicetur. Sic enim futurum speramus, qvod motus exorti sedabuntur, & S. R. Majestatis et Reip. benignae voluntati in omnibus satis fiet. Datum Volmariae, die 20. Decbr. Anno 1615.

Otto, Episcopus Vendensis, nomine omnium Dn. Commissariorum supra specificatorum.

Qvibus addidit literas a se ad Illmum Principem Friedericum scriptas, prout sequuntur.

Illustrissime Princeps, Domine observandissime. Licet me hoc tempore mea gravissima negotia alio traxerint, attamen qvia S. R. Majestatis, Domini nostri Clementissimi, mandatum (cui obtemperare sumus obligati) intervenit, Commissio mihi erit necessario suscipienda, qvae Mitaviae in Ducatu Illmae Dominis Vestrae ad diem 21. Januarii peragenda est. Confido fore, ut illa ad Illmae Dominis Vestrae emolumentum et gloriam perficiatur. Qvia vero in Illmae

Dominis Vestrae Civitate commodé hospitandi facultas in singulari ejusdem gratia sita est, obnixe rogo, dignetur Illma Dominatio Vestra alicui ex officialibus suis mandare, qui mihi meisqve familiaribus idonea hospitia tempestive assignet, neqve dubito, eandem gratiam reliqvos Dominos Collegas meos experturos. Qvod nos omni officiorum genere (gre) promereri non intermittemus. Qvod superest, Dominum Deum precor, ut Illma Dominatio Vestra qvam diutissime prospere valeat. Datum Volmariae die 20. Decembr. Anno 1615.

Otto Schenking, Episcopus Vendensis.

Literae Innotescentiae, ad Nobilitatem Semigalliae & Curlandiae a Reverend. et Illmo Domino Episcopo Vendensi missae, tales fuere.

Der Königl. Maytt. zu Pohlen und Schweden, Unsers Allergnädigsten Königs und Herrn, verordnete Commissarii, Otto Schenking von Gottes Gnaden in Lieflandt zu Wenden Bischoff: Adam Talwos, in Samoiten Castellan, Adam Kossobucki, Castellan zu Wisogrod und Starost zu Lomse; Mathias Smagolecki, Starost zu Bromberg in Preufsen; Joannnes Syczinski, defs Upitischen Creyfses Land-Marschall; Benedict von Wahlen, Starost auf Treiden; Caspar von Thiesenhausen, auf Dünamünde Starost, Ihrer Königl. Maytt. Rittmeistere; Andreas Rey, I. K. Maytt. Secretarius.

Fügen hiemit zu wissen allen insgemein und einem jeden in sonderheit von der Ritter- und Landtschafft der Fürstenthume Churlandt und Semigallen, dafs Ihrer Königl. Maytt., unser Gnädigster König und Herr, aufs Hochangelegenen, dem gemeinen besten und Wohlstand betreffenden Ursachen, gantz wohlmeinende, Väterlichen und gnädigst einen gemeinen Land-Tag, beyden Fürstenthümern, Churlandt und Semigallen, allen und jeden gesessenen Rittern und Landtschafften zur Mitau auf den 21. Januarii Neuen Calenders angesetzet hat, und denselben im Nahmen Hochgedachter Ihrer Königl. Maytt. aufszuschreiben uns gnädigst anbefohlen haben. Wie denn auch defshalben die Durchlauchtigen Fürsten beyderseits, durch besondere Schreiben besucht seyn worden. Derowegen wollen sich alle und jede offtgedachte Ritter- und Landtschafft an Stell und Zeit, wie gemeldt, unausbleiblichen einstellen, in Unterthänigkeit anhören, was wir alsdann aufs gnädigstem Ihrer Königl. Maytt. Befehl vorgehen und ferner anordnen werden, wie wir uns keines aussenbleibens vermuhten, Alls gerecht es zu Ihrer Königl. Maytt. gnädigem Willen, auch gemeinem Vaterlandes gedeyhen und Wohlfarth. Datum Wolmar, den 20. Decembr. Anno 1615.

Et qvia literas hasce innotescentiae Illmus Princeps Friedericus acceptare noluit, fecit hoc nomine Reverend. & Illmus Dominus Episcopus Vendensis protestationem, qvam et produxit, prout sequitur.

Anno 1616. die 5. Januarii.

(*Uebersetzung aus dem Polnischen.*)

Nachdem die wohlgebornen Caspar Gener, Mathias Kanarschewsky und Simon Nagorsky, in Gegenwart des Herrn Generalen Andreas Jasmiansky, sich von mir Schtzensky Lanchewsky, rigischen Unter-Starost, persönlich gestellt hatten, erklärten sie mir, wie sie Kraft eines von Sr. Königl. Maj. auf den 21. Jan. n. St. dieses Jahres angesetzten Befehls, von dem wendenschen Bischoff den 20. Decemb. 1615. mit Briefen nach Mitau abgeschickt worden. —

Beide Fürsten aber hätten die Briefe, welche an Sie, wie auch an den Kurländischen Adel gerichtet waren, weder annehmen, noch anschlagen lassen wollen, und gesagt, dafs der Kurländische Adel sich nicht versammeln wolle; die Commissarien Sr. K. M. zuzulassen, hätten sie kein Recht. Deswegen hätten die Gesandten sich genüssigt gesehen, wegen Gefahr ihres Lebens zu entweichen. Nachdem ich das Ausgesagte registrirt hatte, baten sie mich, ihnen eine authentische Abschrift zu geben. Actum ut supra.

Schtzensky Laschewsky,
rigischer Unter-Starost.

Producta et fuit a Reverend. et Illmo Domino Episcopo Vendensi Reprotestatio Illmi Principis Friederici, hujus tenoris.

Protestatio Ducis Curlandiae.

Actum in Arce Rigensi Anno 1616. die 19. Januarii.

Comparuit coram me Petro Laszewski, vice Capitaneo Rigensi, apud Acta haec castrensia nomine Illmi Principis & Domini, Domini Friederici in Livonia Curlandiae Semigalliaeqve Ducis, Egregius Joachimus Pfluk, authoritate Caesarea notarius Publicus, in praesentia adhibitorum testium Nobilium et discretorum Warneri Remner et Hermana Giell, exponens et ostendens, innotuisse Illmo Principi suo de Relatione et protestatione qvadam, qvam jussu Domini Episcopi Vendensis servitor ejusdem Nobilis Casparus Gener, cum aliis duobus ipsi assistentibus, ratione insinuandarum Celsitudini illius sub dato 26. Decembr. elapsi proximi Anno 1615. qvarundam literarum, sinistre et perperam Actis hisce Castrensibus inscribi curaverit, ut Celsitudinis illius intersit et necessarium visum fuerit e diverso reprotestari et meliorem informationem inferre. Rem itaqve sic gestam esse et ita se habere. Qvod dictus Casparus Gener cum duobus sibi notis assistentibus die 26. Dcbr. stylo novo obtulerit in Arce Mitaviensi Dominis Consiliariis ibi tunc praesentibus Epistolam unam clausam et duas literas patentes, Illmo Principi ipsorum a Reverend. Domino Episcopo Vendensi reddendas. Clausam Epistolam Consiliarios recepisse, de patentibus autem interrogasse, cujus tenoris et argumenti illae essent. Et cum ex Responsione intellexissent, esse, ut vocant, Universales Domini Episcopi Vendensis, ad valvas Templi et Arcis affigendas, ratione conventus Provincialis ad 21. Januarii Nobilitati Curlandiae Mitaviae authoritate Regia indicti. Patentes qvidem apud latorem, donec Celsitudinis illius mentem intelligerent, eos reliqvisse. Clausam autem Epistolam Principi reddidisse. Qva crepusculo matutino caelerius reserata et postea demum animadverso, justum titulum in inscriptione (omisso vocabulo Principis, qvod generis prosapiam respicit) Cels. suae non datum, sed nude tantum Illo Domino scriptum esse, de voluntate Illmae Celsitudinis jam dicto exhibitori in praesentia complurium Nobilium Aulicorum testium locupletum ab iisdem Consiliariis significatum esse, Illm Principem, si vitium inscriptionis & defraudationem tituli, qvo Celsitudinem suam ipsa S. R. Mtas, Dominus noster Clem., ut omnes inclyti Regni ordines dignentur, citius vidisset, literas recepturum non fuisse, resignatas in testimonium injuriae, qvam ad animum revocat, penes se nunc retinere. Caeterum qvoad contenta & argumentum Epistolae, qvo Dominus Episcopus significet, se ex Commissione Regia ad conventum Provincialem pro 21. Januarii Mitaviam venturum, & petat, ut jussu Principis per officiarios ejusdem sibi &

Dominis Collegis suis, hospitia in civitate assignentur. Nihil vel a S. R. Majestate, vel alias authentice de ea Commissione et conventu Celsitudini suae significatum esse, de sparso qvidem rumore, ratione alicujus Commissionis in magnum praejudicium Domus Ducalis ab Adversariis obtentae, Celsitudinem ejus audivisse & ad S. R. Majestatem perscripsisse Clementissimamqve desuper resolutionem expectare, ante cujus consecutionem in praejudicialem hospitiorum per suos ministros assignationem ipsa consentire non possit. Universalium vero Templo & aroi affigendarum, Reverend. Dominum Episcopum nullam ad Celsitudinem suam fecisse mentionem, et ex eadem ratione illas recipi et admitti non posse. De qvibus omnibus exhibitor ille se ad Dominum suum relaturum respondit et sic in oppidum, ubi ad biduum commoratus dicitur, concessit. Nobilitatis Curonicae ratione conventus nullam factam esse mentionem, multo minus terrorem aut metum ullum exhibitoribus incussum, aut minas jactatas, ut qvae illius in Protestatione narrantur, vana & falsa sint. De qvibus omnibus dictus Mandatarius nomine Illmi Principis sui solenniter est reprotestatus et authenticum inscriptionis hujus testimonium, qvod denegari non potuit, a me petiit. Actum et datum, ut supra.

Ex Actis Castrensibus Rigensibus extractum
die 20. Januarii Anno 1616.

Perlectae sunt praeterea literae S. R. Mtis ad Cives Mitavienses, hujus tenoris.

Sigismundus III., Dei gratia etc. etc. Universis & singulis, qvorum hic nomina pro expressis haberi volumus, civibus & incolis Mitaviensibus, fid. nob., gratiam nostram Regiam. Famati, fid., nob. dil., designavimus certos Commissarios nostros ad peragendam ratione caedis in Generosos Magnum & Gothardum Noldios perpetratae, tum nonnullarum aliarum rerum Commissionem. Qvare mandamus fid. vestris, ut si memorati Commissarii nostri aliqvos ex fid. Vestris in judicio suo Commissoriali comparere jusserint, eosdemqve vocaverint, coram illis sese sistant, ac in iis, qvae ex praescripto mandatorum nostrorum exeqvend. mandaverint, morem gerant. Facturae fid. Vestrae pro gratia nostra debitoqve officiorum vestrorum. Dabantur Warsaviae, die 10. Decembr. Anno 1615. etc.

Sic fundata Jurisdictione, misimus ablegatos nostros Generosos Valentinum Woidam & Johannem Olszewsky, vice Capitaneum Zembrovicensem, ad Illm Ducem Wilhelmum una cum literis apertis a S. R. Mte, qvas jam ante legerat Illmus Dux Friedericus, hujus tenoris.

Sigismundus III., Dei gratia etc. etc. etc. Illustribus Principus Friederico & Wilhelmo, Curlandiae et Semigalliae Ducibus, sync. nob. dil., gratiam nostram Regiam. Illmi, sync. nob. dil., deputavimus certos Commissarios nostros in Curlandiam, ut de caede Generosorum Magni & Gothardi Noldiorum, Mitaviae perpetratae, inqvisitionem faciant, caeteraqve juxta praescriptum Commissionis nostrae exeqvantur. Qvare volumus, ut sync. Vestrae munus hoc Commissionis non impediant, eosqve, qvos illi ad judicium suum Commissoriale vocaverint, comparere coram ipsis jubeant. Pro gratia nostra debitoqve officiorum suorum secus non facturae. Datum Varsaviae, die 6. Januarii Anno 1616. etc. etc.

Addidimus qvoqve literas Innotescentiae supra positas, qvas Illmus Princeps Wilhelmus prius missas acceptare noluit, Itemqve literas nostras hujus tenoris.

Illustrissime Princeps, Domine observandissime.

Ad mandatum S. M. Majestatis, Domini nostri Clementissimi, convenimus Mitaviam ad diem determinatum, ut qvae nobis imposita sunt a S. R. Majestate & Repub., exeqvamur: de qva qvidem Commissione nostra jam pridem intellexit Illma Dominatio ipsius partim ex literis innotescentiae Reverend. & Illust. Domini Episcopi Vendensis, qvi id habuit demandatum specialiter a S. R. Majestate, ut nomine reliqvorum Dominorum Commissariorum Illmae Domini Vestrae Innotescentiam mittat. Qvam innotescentiam qvamvis noluerit acceptare Illma Dominatio Vestra, ex iis tamen, qvae Generosus Dominus Zalefsky, Secretarius S. R. Majestatis, attulit ad Illmam Dominationem Vestram, satis constare potuit de voluntate S. R. Majestatis. Tum qveqve ab Illmo Principe Friederico, fratre Ill. Domis Vestrae, idem cognoscere potuit. Cum enim indivisus sit ducatus & jurisdictio, ut praetenditur, qvae ad Illm Dominum ipsius a nobis delata sunt, putavimus deferenda ad utrumqve. Sed praeter haec omnia hisce praesentibus significamus Illmae Domini Vestrae de nostro hic adventu, mittimusqve literas a S. R. Majestate, Domino nostro Clem., hoc in negotio scriptas. Cum autem permultum interesit, ut in nostris personis dignitas et authoritas S. R. Majestatis et Reipub. conservetur, idcirco inprimis postulamus ab Ill. Domino Vestra, ut omnem militem itemqve cohortes, qvem in vicinia habeat, dimittat, eumqve prorsus removeat, cum nos hic ad pacata Comitia advenimus nihilqve hostile tentare volumus, securitasqve nostra persancta esse debet. Deinde ut Illa Dominatio Vestra hos, qvi sunt a Generoso Domino Zalefski, Secretario S. R. Majestatis, arestati & de nomine specificati, huc ad nos mittat, coramqve nobis sistere curet, quemadmodum (qveddm) id ipsum promisit, et in protestatione, Rosendis facta, palam testata est. Tum praeterea ut Nobilitati Curlandiae, ad nos tendenti, aliisqve, qvi ad hanc Commissionem Regiam veniunt, liberum aditum et reditum patiatur nullaqve ratione neqve per se neqve per suos offendat aut viam publicam intercludat. Qvod si enim Illma Domino Vestra ad nos qveqve venire aut Nitaviam, ubi nunc existimus, condescendere velit, reqvirimus & postulamus authoritate, qva fungimur, Regia & Commissoriali, ut Illma Domino Vestra non nisi cum usitato comitatu veniat, cohorteqve et turmas militum ne secum ducat. Caeterum studia et officia nostra commendamus Illmae Domini Vestrae, pollicemurqve, nos limites Commissionis nostrae non transgressuros. Datum Mitaviae, die 26. Januarii Anno 1616.

Die 29. Januarii Scrutinium inceptum est, eo ordine prout est conscriptum & S. R. Mti traditum.

Interrogatoria, juxta qvae Responsiones dabant Testes, talia fuerunt.

Interrogatoria.

Anteqvam ad Articulos Interrogatorios processum, detestatio abominabilis in conspectu Dei, gravitas ejus exaggerata fuit. Deinde testibus assecuratio proposita, qvod nulla illorum dicta cuiqvam, praeterqvam S. R. Majestati, revelabuntur. Qvod & ipsis testibus, ne facerent, injunctum serio fuit.

Articuli pro examinandis testibus.

I.

An S. R. Mtis literae ad Illm ducem Friedericum de convenţu Nobilitati indicendo

datae, satis mature per Generosum Georgium a Fitinghoff, filium Ottonis, oblatae & redditae fuerint.

II.

Utrum praefatus Princeps Nobilitati juxta mandatum S. R. M. ad diem et Terminum, a S. R. Mte in Mandato illo assignatum, conventum indixerit.

III.

Utrum uterqve Princeps conventum, nomine Regio a Marschallo Nobilitati assignatum, publicatione alterius conventus, qvem suo nomine ad diem 24. Julii st. v. sub protextu amicabilis alicujus compositionis publicarunt, evertere seu annihilare voluerint.

IV.

An Marschallus Nobilitatis cum magna freqventia Nobilium reliqvorum in conventu, nomine Regio in pago Aucensi assignato, fuerit.

V.

Utrum in conventu Aucensi unanimi consensu Nobilitatis conclusum fuerit, ut qvilibet se pacis & tranqvillitatis publicae gratia, salva tamen cujuslibet Exemptione, Mitaviae in termino a Principibus assignato sisteret.

VI.

Utrum Nobiles reliqvi Magno Noldio authores fuerint, ut & is Mitaviae in conventu, a principibus publicato, esset, & num is Nobilitati hoc promiserit, suamqve totam litem & controversiam, qvae ipsi cum Principe Gvilhelmo intercederet, arbitrio Nobilitatis, in ea pro libitu disponendi, commiserit.

VII.

Utrum Magnus Noldius svasu et consilio qvorundam amicorum Mitaviam non venerit, neqve quicqvam eorum, qvae per scripta in Conventu Mitaviensi agitata fuerunt, praeter primam supplicationem vel composuerit, vel viderit.

VIII.

Utrum aliqvo Eqvites noctu ad aedes Novercae Noldiorum, cum ibi durante conventu Magnus Noldius moraretur, ad eum occidendum missi fuerint.

IX.

Utrum illos eqvites qvidam boni amici praevenerint, & trucidatis Noldiis consilium illud de eqvitibus ad se occidendos missis seu mittendis aperuerint.

X.

Utrum Magnus Noldius ista nocte ex praefatis aedibus Novercae suae discesserit, & iter suum Warsoviam versus dirigere in animo habuerit.

XI.

Utrum hoc ipsum iter Warsoviense Magni Noldii per capitaneum Marienburgensem & Generosum Dionysium ab Ölsen, Capitaneum Ortelsburgensem, spe futurae compositionis impeditum fuerit.

XII.

Utrum Magnus Noldius, dum iti in bonis praefati Dionysii ab Ölsen moratur, a

consule Rigensi Ekio ad Commissionem, sibi a S. R. Mte delegatam, Rigam per literas evocatus fuerit.

XIII.

Utrum praefatus Noldius, ita Rigam evocatus & invitatus, viam Regiam & publicam seqvens, die 20. Aug. stylo novo Mitaviam appulerit, consultationibus Nobilium interfuerit, & nobilitatem in suas partes pertraxerit.

XIV.

Utrum cum ipsi gravamina Nobilitatis, qvae postea arbitris Rigensibus obtulerunt, monstrassent, ille ea, qvae paulo durioribus verbis scripta videbantur, emollienda censuerit, & num haec verba dixerit: ne simus nos in culpa, qvo minus finem optatum asseqvamur.

XV.

Num Magnus Nolden isto die Mediatoribus Rigensibus, inprimis vero Cap. Marienburgensi aperuit, se summopere exoptare lites istas inter se et Principem Wilhelmum bonis conditionibus per amicabilem transactionem esse sopitas.

XVI.

Utrum propter protractos sermones cum mediatoribus isto die ulterius profiscisci neqviverit.

XVII.

Num Noldius, cum ipsi & toti Nobilitati spes ampla concordiae a Mediatoribus facta esset, laetitiam & gaudium aliqvod prae se tulerit, & utrum ob hanc causam tanto libentius ibidem pernoctaverit.

XVIII.

Utrum Magnus Noldius cum fratre Gothardo in paternis aedibus Mitaviae pernoctaverit, & salvi ac incolumes cubitum se contulerint.

XIX.

An eo tempore Gothardus Noldius in templo nobilitati adfuerit, qvando Consiliarii Principum coram altari divino stantes jurarunt, Nobilitati nomine Principum securitatem promittentes.

XX.

An domus Noldiana ab Hospite solito more obserata fuerit.

XXI.

Utrum qvidam Servorum Ducis Friederici in ista domo pernoctaverint.

XXII.

Utrum hospes istius domus, nomine Plachwicz, ex arce per scedulam de caede ista Noldiana certior & a qvo factus sit.

XXIII.

Num et Hermannus Doenhöff & Otto Goes ex praefectura Hermanni Heuking de hoc imminente malo sint permoniti.

XXIV.

An praefati Nobiles, hisce auditis, se ad Marschallum Nobilitatis contulerint et inde et Noldiis hoc imminens malum significare voluerint.

XXV.

An eo ipso, dum id significare volunt, domus Noldiana a militibus Ducis Wilhelmi et Hermanni Heuking jam obsessa fuerit.

XXVI.

An etiam ex altero latere domus, in area nimirum, miles collocatus fuerit, ut tanto difficilius Noldii evaderent.

XXVII.

An posticum domus, cum milites invaderent, reseratum fuerit.

XXVIII.

An, postqvam milites pedem intulissent, recta statim intraverint ad conclave Noldiorum, illud armata manu expugnaverint, fores vi effregerint, fenestras strictis gladiis excusserint & fregerint, bombardas exploserint ac postea in tenebris gladiis strictis Noldios qvaesiverint.

XXIX.

An Magnus Noldius sponte se ipsum captivum militibus tradiderit.

XXX.

An milites Noldios fratres & Engelbertum a Mengden, contumeliis & plagis affectos, statim captivos abduxerint.

XXXI.

An cum eos per forum ducerent, aliqvot bombardae in vallo Arcis explosae fuerint.

XXXII.

An statim post explosas in area bombardas praedictus Aulici & Consiliarii Linstaw, Lokowni, Castellion, & Gallus quidam, nec non & alii, qvi nocte cognosci non potuerunt, una cum militibus fratres Noldios gladiis & sclopetis trucidaverint.

XXXIII.

Num verum sit, qvod in ista laniena multa dura verba in vilipendium et contemptum S. R. Mtis & Illmi Principis Vladislai prolata fuerint & qvalia.

XXXIV.

An Günterus Kastnerus, Procurator & Civis Rigensis, huic negotio adfuerit et interfuerit.

XXXV.

An postea cadavera illorum penitus truncidata, digitii abscisi & annuli ablati fuerint.

XXXVI.

Num milites isti Marschallum Nobilitatis post caedem Noldianam in hospitio suo qvaesiverint.

XXXVII.

An verum sit, qvod cadavera Noldiorum per milites custodita, & nemo ex Nobilitate ad illa admissus fuerit.

XXXVIII.

An alii, uti cives & plebei homines, ad cadavera admissi, & num ab illis contumeliis affecta.

XXXIX.

An Generosus Capitaneus Dunamundensis straguła aliqva Noldiorum cadavera contegere voluerit & num a militibus id facere vi impeditus.

XL.

Num ista nocte plateae oppidi repagulis occlusae & forum ab armatis civibus obsessum fuerit.

XLI.

An plateae usqve ad meridiem ferme futurae dici, etiam petentibus & postulantibus Nobilibus, ut aperirentur, occlusae & munitae permanserint.

XLII.

An corpora Noldiorum nuda, mutilata, sub die in loco lanienae usqve ad meridiem ferme relicta fuerint.

XLIII.

An convivium post istam lanienam institutum in Arce, & num latrones Lokowni & Linstaw isti convivio interfuerint.

XLIV.

An Joannes a Grothausen & Noverca Noldiorum pro qvodam Nobiles utrumqve Principem precibus solicitauerint, ut secure sibi liceret corpora suorum filiorum tollere & abducere: & num hoc illis a Principibus denegatum.

XLV.

An corpora Noldiorum tandem juxta Principis Friederici per Aulicum Hermannum a Grothusen in curru, qvo simpl. vectus fuit, in eorum hospitia retracta fuerint.

XLVI.

An et verum, qvod post caedem illam Noldiorum, supellex & ministri Noldiorum a Principibus in Hospitio arestati fuerint.

XLVII.

An et corpora Noldiorum Novercae et aliis cognatis, cum ea ad sepulturam ducere vellent, erepta fuerint.

XLVIII.

An non Noldii in templo, jam devastato & profanis usibus destinato, sine ullis Ceremoniis, qvales solent corporibus Nobilium & illustribus viris exhiberi, sepulti fuerint.

XLIX.

An non Nicolaus Korff senior, praesente Generoso Capitaneo Dunamündensi, haec verba protulerit: Qvi aliter fieri potuit?

L.

An verum sit, qvod qvidam Civis Mitavienſis, nomine Petrus Rahm, non ita dia Friederico Bistram dixerit, se optime novisse futuram caedem Noldiorum.

LI.

An non hujus mali causa & caput sint omnes peregrini Consiliarii, qvi Principibus tale absolutum Dominium adscribunt, qvale ne summi Imperatores & Reges sibi usurpant.

Ne autem insolentiae aut excessus in loco, ubi Commissio celebraretur, fierent, tales Articuli sunt conscripti, iisqve valvis praetorii & alibi in locis publicis affixi.

Cum Illres et Magci Domini Commissarii Regii intellexissent, licentiam quorundam hic Mitaviae congregatorum eo prolapsam esse, ut postposito timore DEI & reverentia S. R. Mtis, cujus personam praesentes Domini, Domini Commissarii representant, tum & legibus & statutis contemptis, in qvaevis facinora ac praedationes aliseqve petulantias impune ferantur, pro ea authoritate, qva a S. R. Mte, Domino nostro Clement., funguntur, hos infra scriptos articulos publicae pacis & tranqvillitatis causa statuunt atqve ordinant.

1. Primo & ante omnia statuunt, ne ullus, cujuscunqve status vel conditionis fuerit, audeat privata authoritate ad pagos, villas, et rusticos, cujuscunqve illi fuerint, praedandi causa excurrere, aut illis ipsis qvidqvam vi et violentia auferre, sed si victu aliqvo sive pro se, sive pro eqvis opus habuerit, eum pecuniis paratis acqvirat, idqve observato tali modo, nempe si in civitate hac nihil ejusmodi fuerit venum expositum, Capitaneum Arcis adeat, a qvo, exposita illi victus necessitate, postulabit literas ad aliqvem Oeconorum Illmi Principis, in praediis Suae Celsitud. degentem, qvi providebit, ut subditi Suae Celsitud. idqve justo precio necessaria divendant; secus qvi fecerit, poena capitis puniatur.

2. Secundo. Nullus, cujuscunqve status & conditionis fuerit, audeat, civibus, incolis vel aliis qvibusvis ullam vim vel injuriam inferre, aut merces illorum insolutas diripere, idqve sub poena simili, vel ex arbitrio Dominorum Commissariorum irroganda. Cives autem officinas suas & apothecas aperiant, et justo precio merces suas & victum divendant, qvod ut secure faciant, praesentibus eosdem asseceuramus.

3. Tertio. Duella, uti publicis legibus damnata, sub poena capitis prohibentur.

4. Qvarto. Bombardis instructis nemo audeat publice incedere, & si qvis fuerit repertus vel in foro, vel in locis Commissioni destinatis, poena carceris punietur; Qvi vero gladium evaginaverit, amputationem manus merebitur; Qvi vulneraverit vel occiderit, sine ulla misericordia poena capitis mulctabitur.

5. Qvinto. Post nonam nemo audeat armis instructis per civitatem grassari aut petulantias aliqvas sub poena carceris exercere.

6. Sexto. In Gilstuben, tum alias semper, tum maxime sub nostra praesentia, qvilibet se modeste gerat, a verbis injuriosis, rixis, aliisqve inconvenientiis, sub simili poena prorsus abstineat; ante omnia pueros suos a petulantiis & clamoribus cohibeant.

Redierunt etiam nostri ablegati ab Illmo Duce Wilhelmo, qvi se per suos legatos ad ea, qvae a nobis sunt proposita, responsurum promisit. Iidem nostri ablegati graviter sunt coram nobis conqvesti de violentia ipsis illata in via publica a militibus Ducis Wilhelmi ejusqve adhaerente Wolmaro Farensbachio, qvi eos in via Regia atrocissimis verbis prosecutus est ac insuper verberibus affecit, cum tamen sciret, eos fuisse ablegatos nostros, prout latius haec describuntur in Protestatione, hoc nomine facta, qvae est talis.

(Uebersetzung aus dem Polnischen.)

Ich, Sigismund Matzuk, Sr. Kön. Maj. Ministerial in Samogitien, bescheinige hierdurch,

dafs ich in diesem 1616. Jahre den 28. Jan. von den Herren Commissarien Sr. K. M. mit den von ihnen Gesandten, dem Herrn Valentin Woydat, und dem Unter-Starost von Sembrow, Herrn Jan Olschewsky, aus Mitau nach dem Gute Autzi Muisa, welches in Kurland liegt, zu Sr. Durchl. dem Fürsten von Kurland und Semgallen, Herrn Wilhelm, abgeschickt war. Unterwegs begegneten wir dem Landmesser Sr. Durchl. des Fürsten Wilhelm, Namens Glinsky, welcher uns benachrichtigte, dafs der Fürst am Morgen frühe abreisen wolle, ungewifs, wohin. Da es schon zum Abend ging, und die Gesandten aus den Worten des Landmessers vernahmen, dafs S. Durchl. ein grofses Gefolge mit sich habe, und folglich wir auf kein gutes Nachtlager rechnen konnten, so beschlossen wir lieber irgendwo in einem Kruge zu nächtigen, und hielten bei dem Kruge zwei Meilen von dem genannten Autzi Muysa an. — Am folgenden Tage, um den Fürsten noch zu Hause anzutreffen, fuhren wir eine oder zwei Stunden vor Tagesanbruch aus; als wir nun eine Meile von genanntem Gute entfernt waren, trafen wir auf die Wache des Fürsten Wilhelm, welche uns auf dem Wege anhielt und uns befragte, wer wir seyn, von wo wir kämen und wohin wir gingen. Als wir darauf sagten, dafs wir aus Mitau von den Herren Commissarien Sr. Kön. Maj. an S. Durchl., den Fürsten Wilhelm geschickt seyen, so gab uns die Wache einen Begleiter mit, und liefs uns weiter ziehen. — Da in Autzi Muysa die Thore verschlossen waren, weil es noch ungefähr eine Stunde vor Tagesanbruch war, so baten wir, uns in die Stadolle, wo die Reuter und einige hundert Mann Infanterie des Fürsten Wilhelm sich befanden, einzulassen. Da war auch ein Landmesser Namens Otschanowsky, diesen baten wir, dem Marschall Sr. Durchl. zu melden, dafs wir mit nothwendigen Briefen von den Herren Commissarien aus Mitau an den Fürsten geschickt wären. Bald kam der Marschall mit dem öffentlichen Notarius und einigen Beamten, und indem er sagte, dafs der Fürst Gott dafür danke, dafs uns die überall auf den Wegen ausgestellten Soldaten nicht erschlagen hätten, bat er uns, ihm die Depeschen an S. Durchl. anzuvertrauen. — Darauf erwiederten die Herren Gesandten, wir seyen nicht zum Verrath des Fürsten hieher gekommen: warum sollte man uns denn tödten? Wir seyen gekommen mit Briefen Sr. K. M. und der königl. Commissarien. Als der Notar nun nach den Briefen fragte, sagten die Herren Gesandten: Wir haben von den Herren Commissarien den Auftrag erhalten, sie keinem andern, als dem Fürsten selbst eigenhändig abzugeben. — Darauf kamen abermals die Rathgeber Sr. Durchl. und sagten, dafs der Fürst unwohl sey, und baten, ihnen die Briefe abzugeben. Als wir darein nicht willigten, kam zum dritten Mal der Notarius, und bat uns, zum Fürsten einzutreten. Da erst händigten wir die Briefe S. Durchl. persönlich ein. — Nachdem der Fürst sie durchgelesen hatte, baten wir ihn um Antwort. S. Durchl. erwiderte hierauf folgende Worte: Gegenwärtig kann ich aus Zeitmangel keine schriftliche Antwort geben. Durch meine Gesandten werde ich den Herren Commissarien meine Antwort später mittheilen. — Da die Gesandten aus den Aeufserungen des Notars und einiger Hofdiener die Unsicherheit des Weges vernahmen, so baten sie den Fürsten um einen Pafs, oder eine Begleitung. S. Durchl. befahl nun, dafs sechs Reuter unter der Anführung eines Landmessers nebst einem gewissen Porschymowsky uns nach Mitau begleiten sollten. — Als wir ungefähr eine halbe Meile von Autzi Muisa entfernt waren, begegneten wir bei einem leeren Kruge dem Fufsvolke und einigen Reutern, unter dem Commando des Herrn

Walimir Ferensberk. Dieser ging mit der Muskete in der Hand auf uns los, und schimpfte uns auf unanständige Weise, indem er fragte: Ihr Hurensöhne, wie waget ihr durch meine Wache zu gehen? — Nun schlug er den H. Woydat mit der Muskete auf die Brust; ein anderer schlug ihn im Rücken, so dafs er vom Schlitten fiel. Sie rissen ihm das Oberkleid ab; und Ferensberk selbst schrie: Stöcke her, lafst uns diesem Halunken Arme und Beine zerbrechen! Vier Mann mit Knütteln standen schon fertig; da erkannten einige Bedienten des H. Ferensberk den H. Woydat, sprangen zu ihrem Herrn, und baten ihn, sich zu mäfsigen. Als Ferensberk erfuhr, mit wem er es zu thun hatte, sagte er zu H. Woydat: „Verzeihe mir, dafs ich dich beleidigt habe. Aber leider gehst du mit solchen Briefen von diesen Hurensöhnen, welche in Litthauen mit Hopfen und Rüben handeln, umher. Ich schwöre jedoch zu Gott, dafs alle diese Commissarien aus Mitau nicht mit dem Leben davon kommen sollen. Ich werde sie lehren, was Recht ist, und wie sie richten sollen. Und wäre es ein Anderer gewesen: so wahr ich lebe! ich hätte ihm Arme und Beine zerbrochen, und ihn hier auf der Stelle liegen lassen, damit auch der Zehente erführe, wie es denen ergeht, die mit solchen Briefen umherziehen.“ — Darüber nahmen wir die uns begleitenden Reuter und den Landmesser zu Zeugen, damit sie S. Durchl. meldeten, was mit uns vorgefallen war. Herr Ferensberk aber befahl den Reutern, auf der Stelle sich mit ihm zurück zu begeben. — Als wir noch in Autsi Muisa waren, habe ich gesehen, dafs Reuter mit fliegender Fahne aus Litthauen heranzogen. Sie führten auf Wagen mit sich Trommeln, Pulver, Kugeln und Lunten. Wohin sie aber gingen, weifs ich nicht. —

Diese meine Aussage lege ich den Herren Commissarien vor, damit sie solche, von ihrer eigenen Hand unterschrieben, durch den öffentlichen Schreiber in die samogitischen Gerichtsbücher eintragen lassen und beschliefsen mögen, eine Protestation gegen H. Ferensberk einzulegen.

Die 30. Januarii advenerunt legati ab Illmo Duce Wilhelmo, nempe Generosus Bernhardus a Vietinghoff & Clarissimus Dominus Doctor Christophorus Lippe, qvi nobis in scripto attulerunt tale responsum.

Reverendissime, Illustres, Magnifici ac Generosi Domini Commissarii. Qvandoqvidem indubitum sit, qvod ea, qvae cum Serenissimis Poloniae Regibus, amplissimo Senatu, Illustrissimisqve Regni ordinibus gesta, acta & transacta sunt, tant perpetuam firmitatis robur obtineant et habeant, ut eorum nihil enervari et everti unqvam qveat, non immerito sane in admirationem rapitur Illustrissimus Curlandiae Princeps Gvilhelmus, cum intelligat, Commissionem qvandam ad nuda et falsa Celsit. suae hostium, patriae tranqvillitatem odientium, narrata, sub- et obreptitie obtentam, qva jura Illustrissimorum Principum Dupalia, status, dignitas, jurisdictio, regalia, praeminentiae, subditseqve Nobilitatis obedientia non solum debilitantur, sed si in effectum ea deduci deberet, funditus convelluntur et enervantur. Qvod cum pactis, cum Serenissimis Poloniae Regibus initis, a moderna S. R. Majestate, Domino nostro Clementissimo, confirmatis, ab Amplissimo Senatu, Illustrissimisqve Regni Poloniae et Mag. Duc. Lithv. Ordinibus approbatis, contrarietur, haud sine ullius sanae mentis, Illmo Principi vitio vertere poterit, si ipsius Celsit., legitimis juris remediis uteus, qvantum per jura et Regni constitutiones licet, (salva semper S. R. Mtis authoritate) se huic votui Commissorialis opponat eique contradicat: qvapropter, etiamsi Illmo Principi nihil antiqvius sit, nihil magis ipsius Celsit. in votis habeat

qvam ut S. R, Mtis, Domini sui Clementissimi, voluntati secundum omnia & in omnibus morem gerere posset; attamen cum Constitutionibus Regni maxime innitatur, idqve Domini Commissarii non ignorent, Commissionem ejusmodi non nisi certis casibus in constitutione Alexandri de Anno 1595. expressis adornari et decerni posse, hic vero ibidem non exprimatur, qvi fieri poterit, ut sua Celsit. huic Commissioni, ipso jure non subsistente, se submittat, inqve eam consentiat. Accedit porro, qvod etiamsi haec Commissio juribus Ducalibus non contrariaretur, & jure Regni subsistere posset, omnino tamen necesse esset, ut more in omnibus Commissionibus usitato et jure Regni recepto et approbato, literae Innotescentiae a Commissariis omnibus subscriptae, parti citandae, item tenor & copia Commissionis, qvo citata pars instructa comparere possit, ante terminum Commissionis praescriptum, transmittantur, qvod cum factum non sit et Illmus Princeps literis Innotescentiae ante terminum Commissioni praefixum nullas viderit, sed illae vigesimo octavo demum die mensis currentis, et sic octo diebus post terminum Commissionis redditae, tenor porro et copia Commissionis, qvo Cels. ipsius parata et instructa se sistere potuisset, in totum non transmissa; denique terminus Commissioni praefixus, qvi tamen jure policico stricte ab ipsis Commissariis observatus non sit, qvin vigor et effectus hujus Commissionis exprirarit, qvis non videt. Cui etiamsi Illustrissimus Princeps, et sibi & juribus suis Ducalibus consulens, se non submiserit, nec S. R. Majestas, Dominus Celsitudinis suae Clementissimus, nec Amplissimus Regni Senatus, nec ipsi Domini Commissarii Celsit. suae vitio vertent et improbabunt, Qvod si tamen Domini Commissarii, hisce rationibus, omni exceptione majoribus et satis relevantibus, (qvod tamen Cels. ipsius non sperat) minime attentis, aliqvid attentaverint, per qvod jura Illustrissimorum Principum Ducalia, tam inprimis Illmi Principis Gvilhelmi in praeteritis Regni Comitiis cum refractariis cepta et per publicam Majestatis vocem ad futura comitia expressim rejecta, actioni praejudicium aliqvod generari posset, de iis omnibus et singulis Illmus Princeps solenni more protestatur, et in eventum ad S. R. Majestatem, Dominum suum Clementissimum, et publica Regni Comitia, in qvibus lis cepta est, provocat et appellat, suaqve hac protestatione officium Dominorum Notariorum solenni more reqvirit.

Scrutinium porro, cujus in literis Innotescentiae prorsus nulla, in literis vero Dominorum Commissariorum mentio inuitur, qvod attinet: Licet Illmus Princeps certo certius sibi persvasum habeat, nihil eorum, qvae in Anonimi supplicatione, S. R. Majestati oblata, continentur, (praeter qvam qvod Nollii sint occisi) probatum iri, et idcirco Celsit. ipsius in id facili negotio consentire posset, attamen certum est, scrutinium ejusmodi, praeterqvam qvod juribus & Constitutionibus Regni repugnat, qvandoqvidem Scrutatores (qvod omnino necesse est) jurati non sint, unus ex iis Delator, uti ex ipsius ad S. R. Majestatem datis literis apparet, existat; plures vero Nollii sangvine sint juncti, vel ideo locum habere non posse, sed supervacaneum esse. Qvod [*leg.* Quum] Illmus Princeps Gvilhelmus literis ad S. R. Majestatem exaratis se expresse declaravit, citationi, qvod omnino necesse est, praecedente, Celsit. suam in publicis Regni Comitiis caedis Nollianae rationem reddituram, eamqve defensuram esse, ad qvid igitur Scrutinium, ubi in publicis Regni Comitiis, ad qvae causa haec omnino reiicienda venit, Reus certus haberi potest, ad qvid necesse est, nobiles et honoratas personas in causa praesertim privata (qvod fieri nullo modo debet) arcti vinculo constringi & examinari, ubi Illmus Princeps, tanqvam Dominus, facti

defensionem suscipit, certe qvia Domino factum confitente et in se recipiente, servitores liberentur ex Constitutionibus Casimiri de Anno 1368., Alexandri de Anno 1496. et Augusti de Anno 1580., nemini incognitum esse potest.

Ceterum licet Illmus Princeps Friedericus, prout relatum est, in translationem cadaverum Nollianorum consenserit, attamen Illustrissimus Princeps Gvilhelmus, qvi et aeqvalem cum fratre Friederico, tanqvam in indiviso Ducatu, Mitaviae Jurisdictionem exercet, ex certis rationibus fratri adstipulari et in ejusmodi translationem consentire nullo modo potest. Primo enim jura Communia ejusmodi translationem prohibent; cadavera qvippe rite sepulta ex terra erui et denuo sepeliri lex vetat. Rite autem an sepulta cadavera, non ex adhibitis solennitatibus (illae enim et abesse et adesse possunt, prout saepius ratione temporis vel loci augentur et minuantur), sed ex usitatis in Christiana Ecclesia ceremoniis aestimari debent, qvae hic nullatenus defuerunt.

Accedit porro, qvod ad falsa et male narrata, acsi Nollii, non usitatis Ceremoniis, deinde in templo, non sacris, sed histrionibus dicato, terrae mandati essent, S. R. Majestas translationem, qvam rectius et verius edocta nunqvam procul dubio concessura fuisset, indulserit, qvod cum falsissimum sit, & Nollii, usitatis in Christiana hac Ecclesia Ceremoniis, prout ante dictum, sepulti, reqviescant, et certum sit, qvod Imperator vel Rex ad sub- et obreptionem aliqvid rescribens dicipiatur, et id qvod rescribit, minime velit, minimeqve sentiat, itaqve & rescriptum tale ex ipsius rescribentis voluntate corruit, Illustrissimus qveqve Princeps Gvilhelmus S. R. Majestatem plenius et verius de omnibus, prout gesta sunt, edocuerit, vitio ipsius Celsit. haud verti poterit, si anteqvam responsum a S. R. Majestate, Domino suo Clementissimo, allatum foerit, in translationem cadaverum consentire non potuerit, sed protestationem interponens impediat.

Illud cumprimis silentio praeterire nec possumus nec debemus, qvod, cum contra Principem Gvilhelmum non solum literis et rumoribus sparsum referatur, sed et Domini Commissarii expresse conqvesti sint, Celsit. ipsius ad eludendam et evertendam hanc Commissionem militem coëgisse, aiqve et armis illi opponere devenisse omneqve aditus Nobilitati Curlandiae, Mitaviam commeare volendi, intercludisse, nihil horum in mentem Illustrissimo Principi venisse unqvam. Licet enim vires subditorum collectas esse, Illustrissimus Princeps inficias non eat, attamen non illam, qvam adversarii et malevoli comminiscantur et Domini Commissarii allegant, sed longe aliam hujus apparatus, prout praesentia instrumenta satis luculenter et abunde testantur, causam dicit esse, hanc nimirum:

Qvod Chiliarcha Doenhofius missa militari Provinciam Celsit. suae ante aliqvot annos ingressus, S. R. Majestatis mandatum praetendens, qvod tamen, ut postmodum apparuit, falso allegavit, ad centum millium florenorum damnum dederit, qvam ob rem, cum ex Borussia aliisqve locis Celsit. ipsius nunciatum esset, eundem Doenhofium una cum Mafdelio aliisqve militem denuo scribere et Provinciae huic minitari, non sibi contemnendam putavit, sed qvantum potuit virorum coëgit, qvo injustam vim propulsare et a Principatu suo avertere posset, ne nimirum*) secum

*) *sine dubio leg.* nimium.

majus priore damnum sentire et experire necesse haberet, non qvia S. R. Majestatis, Domini sui Clementissimi, Commissarios gravare vellet. Nec vanum et inanem omnino istum rumorem fuisse, eventus satis ostendit. Qvandoqvidem Maidellus cum Grothusio plus qvam trecentos Sclopetarios, expansis vexillis et funiculis ignitis (qvod de Principe Gvilhelmo dici non potest), per terram Celsit. suae, nullis S. R. Majestatis Universalibus munita, duxerunt, qvos licet illustrissimus Princeps vigore constitutionum Regni (uti occasio non defuit) trucidare impune potuisset, in honorem tamen S. R. Majestatis, et ne adversariis calumniandi causam praeberet, jure suo uti noluit. Doenhofium vero cum eadem manu militari Mitaviam volentem prohibuit, liberum tamen tum illi, tum aliis omnibus (prout praefata instrumenta satis probant) reliqvit cum comitatu Nobilem decente, qvo velit meare et remeare, ut proinde calumnia sit, Principem armata manu accessu Curlandiae Nobilitatem impedire; verius autem est, Curlandicam Nobilitatem, non qvod a Principe prohibeantur, sed sua sponte illuc venire nolle, id expresse praetendentes, prout ipsimet professi sunt, se controversias tanti momenti, qvae tali Commissione indigent, cum Principe suo non habere, prout proprio eorum testimonio justo loco et tempore satis abunde probabitur.

Non ignorat Illustrissimus Princeps, qvo in loco Regii Commissarii haberi, et qvanto illi honorari et respici debeant, prout ipsius Celsit. omnia Humanitatis officia, et si qvid ulterius a Principe, Regis sui observantissimo, proficisci potest, omnibus et singulis, exceptis iis, qvi delationibus suis se hostes et inimicos ipsius constituerunt, defert et pollicetur, idqve non verbis solum, sed re ipsa, ubi occasio se obtulerit, praestiturum. Babantur . . . . .

Sed qvia responsum Illmi Ducis Wilhelmi neqve erat a suo Illte subscriptum neqve Sigillo munitum, petiimus, ut legati scriptum Ducis signarent, qvo facto postulavimus, ut monstrarent nobisqve traderent Instructionem a Duce datam, qvod fecerunt. Qvae Instructio ejus fuit tenoris.

Von Gottes Gnaden, Wir Wilhelm, zu Liefland zu Churlandt und Semgallen Hertzog. Thun hiemit zu wissen, demnach gantz unvermuthlich Uns beykommen, dafs etzliche Commissarii in Churlandt nach der Mitau verordnet seyn sollen, und wie das Geschrey anitzo hin und wieder erschollen, bereits dieselbe zum theil angelanget, Als haben Wir nicht unterlassen mögen, angesehen Uns nichtes davon beykommen, weniger [*leg.* wer] jenige Commission noch Commissarii ernennet, noch literae innotescentiae gebührlich beygebracht worden, auf alle felle die Unsrigen, als die Ehrnveste, Achtbahre und Hoch- und Wohlgelehrte, Unsere liebe Getreuen Berent von Vitinghoff, Hauptmann zu Durben, Christoph von der Lippe beyder Rechten Doctor, Oswalt Tornauen, Lieutenant und Balthasar Holtschur, Secretarium und Notarium publicum, dahin mit vollkommener Gewalt und Macht abzuordnen, dafs dieselben auf alle und jede daselbsten für die Herrn Commissarios vorgenommene Actus, citra tamen & litis & causae submissionem, de qvo solennissime protestamur, ein fleifsiges Auge haben, was sich daselbsten inner- und ausserhalb derer Zusammenkunfft erhebet, erforschen, und da Uns, Unsern Juribus Ducalibus, Investituren und Fürstlichen Privilegiis etwas wiedriges fürlauffen würde, und Wir im geringsten, durch angedeute Commission, Commissarien vnd dero Personn, wieder Recht worinne praegraviret werden solten, solennissime et omni meliori modo & juris forma, wie es

nach Anleitung der Chron Pohlen und Grofs-Fürstenthumb Lithauen Constitutionen und dieser Unser Fürstenthumb Gewohnheit und Freiheiten geschehen kan oder mag, doch generaliter nach Inhalt Unser Consignation, Exception und in formalibus aufgesetzter Protestation, so Wir obgedachten Unsern Gewaltträgern in Händen gegeben, zu excipiren, contra personas Commissariorum, terminum et actum commissorialem zu protestiren, und dazu einen oder mehr Notarios adjunctis testibus bestellen, und da unverhoffentlich etwas wiederliches gesprochen werden solte, formaliter coram ministeriali vel Notariis et testibus an Ihre Königk. Maytt. und die Stände der Chron Pohlen und Grofs-Fürstenthumb Litthauen zu appelliren, und alles zu thun und zu effectuiren, was zu Erhaltung Unser Jurium Duealium et Privilegiorum dienlich seyn mag, doch das alles generaliter geschehe, und vermöge Unser ihnen zugestellten Instruction, insonderheit in specie Ihrer eingehändigten Protestation verrichtet werden möge. Da auch obgedachte Unsere Gewaltträger mehr Vollmacht von nöhten, und hierin specialius nicht begriffen, oder als in einer ungewissen und unvermuthlichen Verantwahrung begriffen werden können, wollen Wir ihnen, alls wenn solches expresse hierin begriffen, verstanden, und Ihnen hiemit mitgetheilet haben, alles in forma juris pleniasima. Wollen auch nicht allein, was gedachte Unsere plenipotentes vermöge Unser ihnen mitgetheilten Exceptionen, protestationen, und dieser Unser Gewalt mitgetheilet, genehm halten, sondern auch dieselben vertreten und Schadlos halten. Zu Urkundt haben Wir dieses mit Unserm Fürstlichen Daumb-Secret und gewöhnlichen Handtzeichen begtaubiget. Datum Artzenburg, den 28. Januarii Anno 1616.

(L. S.) Wilhelmus, mppria.

Die 4. Februarii Legatis Ducis Wilhelmi dedimus Responsum in scripto, quod prius publice perlectum fuit, et postea iis traditum. Responsum id fuit hujus tenoris.

Illustrissime Princeps, Domine observandissime.

Pro salutatione ab Illma Domino ipsius et officiorum oblatione, vicissim nos qvoqve studia et officia nostra delata esse cupimus Illmae Domini ipsius, Exceptis iis, qvos Illma Domino ipsius insalutatos esse voluit.

Aliam vero sperabamus et merebamur, tum qva privati, tum qva Commissarii S. R. Mtis, Domini nostri Clementissimi, honorem, qvam cum qvo eamus ab Illma Domino ipsius excepti. Etenim ad literas et nostra reqvisita per Epistolam similiter clausam expectabamus responsum. Sed Illma Dominatio ipsius, ne nulla ratione videatur condignam observantiam detulisse Commissariis S. R. Mtis, vel potius ipsi Majestati Regiae, tanqvam directo suo Domino, cujus Illma Domino ipsius est Vasallus et Beneficiarius, id qvoqve honoris ademptum nobis voluit. Haec praeter cum ipsi satis constaret de insolentia partim militum, qvos per cohortes hinc inde disperserat, partim eorum, qvos esse asseclas voluit, in iis, qvi S. R. Majestatem offendunt, non levem tantum aut colludentem comitatum nostris delegatis concessit, sed qvasi instructum, ut inducantur in furiosas manus hominis furibundi. Neqve enim fas est credere, adhaerentem sine scitu sui Principalis aliqvod fecisse.

Sed his omissis, ad ea, qvae sunt in scripto prolata ab Illma Domino ipsius, paucis respondendum duximus. Nemo est, qvi Serenissimum et Potentissimum Regem, Dominum nostrum

Clementissimum, accusare audeat, qvasi alicujus jura aut Privilegia confringere velit. Notum est enim universae Christianitati, qvam ea sacrosancte unicuiqve conservet. Qvod vero Commissionem in Curlandiam et Semigalliam miserit, id non absqve gravi, justa et legitima causa factum. In iis enim Provinciis, qvae jure feudi Illmis Dominibus suis nunc competunt, multa sunt perpetrata in summum contemptum S. R. Mtis ac Reip., qvae ejus jura Regalia, dignitatem, Majestatem jusqve supremi dominii convellunt et eneruant. De iis igitur haec Commissio instituenda erit. Et vero qvia palam est omnibus, Noldios exemptos ab Jurisdictione Illmarum Dominarum Vestrarum, qvorum uterqve fuit in servitiis S. R. Majestatis, Magnus vero Rigam Commissarius Regius, trucidatos esse in oppido ac prope ad latus Illmarum Dominationum Vestrarum, idqve a Consiliariis, satellitibus et administris Illmae Dominis suae, S. R. Majestas pergravem suspitionem et certissimas conjecturas habuit, Ill. D. suas istius criminis participes fuisse, atqve ideo ut in omnibus veritas constaret, certaqve de complicibus notitia, hanc commissionem instituit. Hi enim atrocissima morte trucidati sunt, sub tempus conventus publici, injuncti a S. R. Majestate, et ab Illmo Duce Friederico indicti ad incundam pacem et tranqvillitatem. Qvo qvidem tempore qvamvis unicuiqve securitas inviolata servari debuit, his tamen inprimis, qvi a S. R. Majestate exempti fuerant, tanqvam gravati ab Illustrissimis Dominibus suis, idqve ex consvetudine et juxta leges feudales in toto orbe servatas. Atqve inprimis ad normam Privilegiorum concessorum tam Illustrissimo Duci Parenti Illmarum Dominarum suarum, qvam et Nobilitati, primum a Divo Sig. Augusto, deinde a S. R. Majestate, qvae nunc feliciter regnat. Cum ergo in illorum personis violata sit Serenissimi Regis nostri, supremi harum Provinciarum atqve directi Domini, Majestas, ipsemet REX Serenissimus, cum neqve negotia Reip. gravissima, neqve dignitas ipsius Regalis permitteret, ut in Persona huc descenderet, ad vindicandum nempe suum honorem et justitiam tanti facinoris prorsus neglectam, tam qvoqve ad succurrendum Nobilitati oppressae, clamitanti et patrocinium imploranti. Idcirco cum etiam non undiqvaqve constaret de authore Noldianae internecionis, nec huc tanqvam Commissarios, authoritate Regia et Reip. munitos, misit, fungens videlicet munere suo Regio factiqve atrocitate permotus, non ad instantiam partium, ut praetenditur. Nam qvemadmodum Illmae Dominae suae apprime student in praeminentiis et Ducalibus suis [*add.* juribus] in omnibus et per omnia servari, idem et S. R. Mtas et Respub. in Regalibus, qvae non nisi Regibus competunt. Neqve vero novum est, aut inter supremos Dominos et inter Vasallos minus consvetum, his remediis uti tum, cum aut dignitas supremi Domini laeditur aut cum subditi, Vasallis certis legibus concessi, opprimuntur. Neqve opus est peregrina exempla adferre, nonne ad instar Prussiae hae Provinciae Regno sunt incorporatae, iisdemqve juribus gaudent? Attamen qvotnam fuere Commissiones in Borussia? qvid illa et qvalis Anni 1566. tempore Sigismundi Augusti? Haeret adhuc in animis multorum memoria Snellii, Horstii, Funkii et aliorum. Fuit qveqve ibidem Commissio tempore Divi Stephani Regis, et paucis ab Annis per modum Commissionis abolita sunt in Borussia, qvae abolenda erant, et stabilita, qvae erant stabilienda cum Illmo Electore Brandeburgico moderno. Huic ergo Commissioni Regiae ob illas, qvas attulit, causas minime contradicendum fuit. Qvas easdem cum haberet Illustrissimus Princeps Friedericus, attamen illis inniti nolnit, potius ducens, aeqvissimae voluntati S. R. Mtis parere, qvam propter

Doctorum aut Juriſtarum ſubtilitates eam declinare. Nam qvod attinet ea, qvae in ſcripto Illuſtriſſimae Dominiſ ipſius afferuntur ex Regni Conſtitutionibus, tam de Commiſſionibus, tam de Proceſſu ordinario legibus noſtris deſcripto, id Illuſtriſſimis Dominibus ſuis haud ſervire poteſt, cum neqve ad normam ſtatutorum noſtrorum adſtringi ſe velint in judiciis, nec etiam ſi vellent, id conſentaneum dignitati ipſarum cenſerent. Et vere in Regni ſtatutis ſatis perſpicue declaratum eſt, qva ratione homicidia inter privatos et facta a privatis vindicari debeant, At qva ratione qvis Exemptos ab Juriſdictione Vaſalli, et qvidem unum ex iis Commiſſarium et Aulicum ſupremi Domini tam atrociter trucidat, de eo nihil reperitur. Gaudent hic Reges jure ſuo et Resp., qvod ut conſervet, anxie providet et providebit. Statutum Alexandri nil tale decernit, et ſtabilitum eſt, anteqvam Curlandiae Ducatus Regno eſſet incorporatus: Commiſſionumqve illa ſolennia, qvae allegantur, ad alia ſpectant, nempe aut ad differentias in iis, qvae agrorum Reipub. et Nobilium limites concernunt, aut ad alia, qvae Reip. bona ſpectant. Cauſam vero illam in comitiis nondum deciſam, qvae interceſſit inter Illuſtriſſimam Dominam ipſius et Noldium, lite pendente ſublatam, intactam relinqvimus, neqve erat neceſſarium, hac de re proteſtationes facere. Circumſcriptam enim poteſtatem habemus, cujus limites non transcendemus. Cum autem duplex ex ista caede oriatur cauſa: privata nempe, qvam proſeqvendam relinqvimus privatis: Altera vero publica de iis, qvae in Majeſtatem Regiam & Rempublicam ſunt perpetrata, de qvibus anteqvam qvidqvam decernatur, Commiſſio iſthaco erat inſtituenda, et qvia talis cauſa eſt extraordinaria, ideo nobis expreſſe mandatum a Regia Majeſtate, ut abſqve ordinario juris proceſſu de plano procedamus pro noſtro judicio, fide et conſcientia. Diverſa eſt enim ratio procedendi nobilium inter ſe et ſupremi Domini cum Vaſallo.

Qvod vero Illma Dominatio ipſius arreſtatos cum interpoſitione vadii a S. R. Majeſtate injuncti per Generoſum Dominum Zalefski, Secretarium S. R. Majeſtatis, coram nobis iſtere nolit, hac de re ſolenniter coram Notario Regio et Generali, itemqve Nobilibus aſtantibus proteſtamur, Vadiumqve, a S. R. Majeſtate interpoſitum, ſuo loco et tempore reqvirendum Regni Inſtigatori reliqvimus. Nam qvamvis Illma Dominatio ipſius Dominum facti iſtius ſe eſſe profiteatur, fuit tamen neceſſarium, ut ii, qvi adfuerunt interpellori, et ii, qvi ſunt hanc ob rem ſuſpecti, a nobis examinentur: qvod nobis expreſſe mandatum a S. R. Majeſtate ſcriptumqve hac de re ad Illmam Dominam ipſius, ut eos coram nobis ſiſtat, cui mandato voluntatiqve Regiae Illma Dominatio ipſius repugnat.

Illa enim, qvae afferuntur ex Conſtitutionibus de ſervis liberandis, qvando Dominus factam in ſe recipit, id conceditur tantum, cum ſervus in contentione et defenſione Domini, qvi violenter oppugnatur, ac ita intelligi debet, non vero de iis, qui voluntarie ac praemeditate in Regis & Reip, contemptum Servitores Regios, exemptos ab jurisdictione, unumqve ex iis Commiſſarium Regium, ſecure dormientes, aedibus perfractis, crudeliter trucidant; in tali enim facto Dominus et ſervus neceſſe eſt ut reſpondeant.

Caeterum qvod Illma Dominatio ipſius offenſam ſe eſſe dicit a qvodam ex Dominis Commiſſariis, collegis noſtris, ſi forte Reverend. & Illuſtr. Dominum Epiſcopum Vendenſem exiſtimat, id immerito ſibi imputari cenſet, non enim erubeſcet, in publico Regni Theatro eadem dicere, qvae ſcripſit ad S. R. Majeſtatem, munus ipſius Senatorium et juramenti vinculum id ab eo

extorsit, ut S. R. Majestatem moneret de iis, qvae nociva S. R. Mti et Reip. videbantur. Reliqva autem, qvae in legatione Ill. Dominis ipsius adduntur, cum non sunt hujus loci neqve temporis, emittimus. Id, qvod supdrest, studia et officia nostra offerimus Illustrissimae Domini ipsius. Mitaviae, 4. Febr. styl. novo Anno 1616.

Cum jam fere ad finem scrutinium fuisset perductum, Qvarto Februarii misimus Generosum Dominum Joannem Zawacki, Secretarium S. R. Mtis, una cum aliis ex nostris amicis, qui a Principe requirerent nomine nostro, 1. Ut cadavera Noldiorum effodi permittat. 2. Ut ad gravamina, a Nobilitate proponenda, per Mandatarios suos respondere jubeat. Ad primum respondit, se concedere effossionem cadaverum Noldianorum, et earundem liberam transportationem, cum nec antea unqvam id recusasset. De gravaminibus autem se jam compellari curasse Nobilitatem, qva in re exspectat responsum. Qvod ubi acceperit, se qvoqve declaraturum.

Die 6. Februarii rutione gravaminum tale Responsum in scripto ab Illustrissimo Duce Friederico allatum est.

Reverend., Illtres, Magci ac Generosi Domini Commissarii, Domini observandissimi.

Cum ea, qvae nomine Dominorum Commissariorum Regiorum hesterno die per Internuncios Illae Celsit. suae sunt proposita, duobus capitibus continentur: dataqve fuerit continuo ad primum eorum requisitum nomine Illustrissimae Celsit. suae responsio; reliqvum mansit, ut de gravaminibus cognoscendis ulterius se declararet. Illud omne ejusmodi fuit, qvod peracto jam de nese Nollioram Scrutinio atqve nunc in eo existentibus Dominis Commissariis, ut praetensa Nobilitatis gravamina recipiant, deqve iis cognoscant; Illustrissimam Celsit. suam recte facturam existimaut, si Mandatarios suos eo miserit, atqve singulorum postulationi attendere jusserit.

Bene recondatur Illustrissima Celsit. sua, qvibus rationibus initio Regiae huic Commissioni contradixerit, et eam tandem certis de causis, ac ut omnem de se suisqve suspicionem averteret, primo ejus capiti, factae videlicet intercecionis scrutinio cum annexa cadaverum translatione, se submiserit, qvod nihilominus tamen contra caetera Commissionis capita integrum sibi jus suum expresse reservarit, id qvod Illmi ac Magci Domini Commissarii benevole acceptarunt, nec qvicqvam praeterea in minimam Privilegiorum atqve Jurisdictionis ipsius laesionem se attentaturos indicarunt. Proinde minime aeqvum putat, ut facta submissio ad reliqva expresse non accepta extendatur, sed ut data Dominorum Commissariorum declaratio servetur, atqve pacta Ducalia in hoc, prout et caeteris Commissionis annexis, illaesa relinqvantur. Cum enim alias gravamina subditorum ejus sint naturae et conditionis, ut ad ordinariam consveti atqve ad haec usqve tempora recepti conventus Provincialis tractationem pertineant, ad qvem et S. R. Mtas ipsa haec rejecerat, neqve Illae Celsit. suae ascribi ullo modo possit, qvo minus in conventu proximo coepta rerum tractatio ad debitum finem perduceretur, non videt Illma Celsit. sua, qva ratione se atqve assertam gravaminum cognitionem praesenti Commissioni Regiae citra summam laesionem submittere qveat: praesertim cum et multi Curonicae Nobilitatis illud minime petant, sed alium denuo conventum intra paucos septimanas submisse nuper a Domino fratre Illmae Celsit. suae Duce Wilhelmo desiderarint, cui eorum petitioni uterqve Princeps, promissa insuper singulis securitate, clementissime annuit. Huc accedit, qvod et praetensa Nobilitatis gravamina

majore suorum parte publicum Ducalis regiminis statum, Illmae Celsit. suae dignitatem atqve investiturarum spectant, cujus nomine in praeteritis proximo comitiis ita contra qvosdam Duci Wilhelmo intercesserat, ejusqve ulterior tractatio atqve decisio in futura Regni Comitia rejecta fuit. Praeterea si praedictorum publicorum aliqva tractatio suscipi hic deberet, in absentia Principis Wilhelmi, sine existimationis suae atqve fraternorum pastorum a S. R. Mte confirmatorum jactione, sineqve altera eaqve majore Nobilitatis parte, qvae nunc maxime desideratur, eam fieri minime posse arbitratur.

Qvocirca cum praedicta gravaminum vel potius investiturae Ducalis cognitio minime coram Judicio aliqvo Commissarialli respectu suae naturae, qvae vel Judicii Comitialis, vel compositionis provincialis est, rite et legitime fieri possit, ne nunc igitur officio Principis boni defuisse videri eatenus possit, asserta differentias sive publicas sive privatas omnes in conventum potius Provincialem, qvae convenientissima rei expediendae ratio est, denuo relisiendas, aut etiam privatas citius et qvidem privatim expediendas patet; petitqve Illma Celsit. sua, ut Nobilitas atqve caeteri Communis Ducatus subditi eo penitus remittantur. Sin vero hoc minus illis gratum visum fuerit, controversiam hanc omnem in Comitiali S. R. Majestatis judicio coeptam, legitime qveqve ibi finiri pro aequitate sua permittant. Debantur Mitaviae, die 25. Februarii (*leg.* Januarii) Anno 1616. —

Eodem die ad hoc Responsum replicavimus, prout sequitur.

Illme Princeps, Domine observandissime.

Pro salutatione et officiorum oblatione, ab Illma Domina ipsius facta, vicissim Domini Commissarii Regii studia et officia obiata esse cupiunt. Gratum vero est Dominis Commissariis, qvod in iis, qvae requisiverunt ab Illma Domina ipsius, de cadaveribus Noldiorum restituendis, condignam responsionem retulerint. Qvo nomine non tantum Illmae Dominae ipsius gratias agunt, sed qveqve a S. R. Mte, Domino nostro Clem., collaudationem expectant.

Qvemadmodum autem in primo ingressu Commissionis nostrae mentem nostram exposuimus Celsit. ipsius, nos non ad rumpenda aut infringenda jura Illmae Dominae ipsius convenisse: idem nunc qveqve testamur. Nil enim reperitur in ista commissione, qvod contrarium sit juribus feudalibus istius Provinciae: neqve nos promittere potuimus aut promisisse recordamur, in parte tantum aliqva Commissionem hanc nos exeqvuturos, imo saepissime verba haec reiteravimus, nos Commissionis nostrae limites non transgressuros. Ad ea vero qvod attinet, qvod Ill. Domina ipsius ad conventum provincialem provenat, non sumus immemores, jam ante cum consensu S. R. Mtis ad hanc rem indictum fuisse conventum et expectasse M. Reg., omnia sopita iri; sed proh dolor! aliter res cecidit. Publica pax violata, et res in eo statu positae, ut jam non per Provincialem conventum, sed per Commissionem Regalem illa omnia sint complananda.

Qvomodo enim in propria causa Illustrissimus Princeps gravaminum Judex, Actor vel Reus esse possit? Et qvae jam amplius a Nobilitate securitas expectari potest, qvum proxima vestigia terrent? Qvod vero asseritur, alios Nobiles desiderare conventum, per nos licebit, sed qvi apud S. R. Majestatem de gravaminibus conqvesti sunt, hic habent terminum. Neqve privatorum hic sunt tantum gravamina, sed qveqve talia, qvae Jura Regalia S. R. Mtis, itemqve Reip. concernunt, de qvibus hic Inqvisitio et Determinatio est faciendo. Nisi vel nos officio nostro de-

esse velimus, aut Celsit. ipsius voluntati Regiae esse opponere. De iis qvoqve gravaminibus, qvae in Comitiis sunt proposita, nobis expresse mandatum, ut inqviramus, documenta videamus, et si qvid contra jura Nobilitatis factum, legitime coërceamus. Qvod vero absentiam Ducis Wilhelmi attinet, per S. R. Mtem aut per nos Commissarios Regios non stetit, qvo minus adesset: Illmae Dominis ipsius absentia, forte ipsi periculosa, non debet ab Illustrissimo Duce Friederico in Exemplum trahi, aut S. Regiae Majestati praejudicare. Die 5. Febr. Anno 1616.

Hac etiam die corpora Noldiorum effossa sunt, praesentibus Dominis Commissariis, qui ea deduxerunt ad eas aedes, ex qvibus ad necem extracti erant.

Die 4. Februarii ab Illmo Duce Friederico tale scriptum nobis est allatum, prout sequitur.

Reverendissime, Illres, Magci ac Generosi Domini Commissarii, Domini observandissimi. Qvae ab Illustribus ac Magnis Dominis Commissariis tam de scripto, qvam oretenus Responsionis loco data fuerunt, eâ Illmo Principi ac Domino Friederico per Consiliarios fidelissime praelecta et relata sunt. Is cuncta saepius ruminando necdum videt, qva ratione hesternae mentis declarationem mutet.

Contestationem qvidem animi de non rumpendis infringendisve juribus feudalibus atqve praeminentiis Illma Celsit. sua et ante et nunc pergratam habet. Verum in demandata, sine tamen authoritate Comitiali emanata Commissione permulta advertit Juribus atqve jurisdictioni suae, tum et pactis cum Nobilitate publice initis adversantia; Qvae omnia si perspecta modo innocentia, stricte executioni dari sic deberent, haud leve damnum adferre sibi arbitratur.

Gravaminum enim privatorum inqvisitionem, deductorumqve cognitionem, recepti moris judicierum, ex Consiliariis et juramento solutis nobilibus constituendorum, eversionem denotare; Causarum inter subditos existentium Commissorialem auditionem bene competentem sibi Jurisdictionem praeripere: Eorum denique, qvae Jura S. R. Majestatis Regalia atqve Reip. convellere asseruntur, decisionem, prout et debitae feudorum recognitionis regiminisqve Ducalis determinationem, non nisi ad Comitia Regni publica, unde orta sunt, pertinere, nec non novam constituendi judicii formam, omnem penitus Jurisdictionem adimere, ac obedientiae debitae terminos evellere, vel eminus Illma Celsit. sua videt. Nec vero pacem publicam ullo modo violasse, alienamve dissipati Conventus culpam sibi imputari posse innuit, prout et minime dici posse, qvod is, qvi causae suae Provinciales arbitros admittit, ejusdem ipse Judex, Actor, vel Reus haberi debeat. Proinde subditis graveminum suorum privatorum terminum coram Judicibus Provincialibus eligendam, actiones omnes inter subditos, qvae gravamina vere dici non possunt, ad ordinarium Illmae Celsit suae forum remittendas, Regalium vero atqve Jurium Ducalium cognitionem ad praedicta Regni Comitia, ubi judicium de iis ceptum modo sit, referendam esse, denuo existimat. Cumqve absentiam Ducis Wilhelmi et majoris partis Nobilitatis Illma Celsit. sua minime causata sit, eorumqve praesentiam componendarumqve differentiarum consensum hic pernecessarium deprehendit. Hisce et hesternis suis exceptionibus, rationumqve deductionibus inhaerendo, gravaminum tam publicorum, si forte in conventu provinciali complanari minime possint, qvam privatorum omnium decisionem vel ad praedictum competens Judicium, vel ad comitia, cum damno interea omnibus & singulis securitatis promissione, penitus relictendam

petit. Sin secus autem fuerit, illud omne instar non actorum esse, ad S. R. Majestatis, Domini sui Clem., in Comitiis cognitionem simul provocando, solenniter protestatur. Datantur Mitaviae, 27. Januarii Anno 1616.

Sed cum videremus tergiversantem Illustrissimum Ducem Friedericum in iis, quae concernunt gravamina Nobilitatis, finaliter rogavimus, ut sese categorice declaret: An velit gravaminum inqvisitionem et determinationem permittere, nec ne? — Ad hoc quaesitum tale in scriptis Responsum datum est.

Reverendissime, Illres, Magci ac Generosi Domini Commissarii, Domini observandissimi.

Ad qvaestionem Hl. et Mag. Dominiorum Commissariorum propositam et utrumqve Principem concernentem, Illma Celsit. sua Dux Friedericus hoc responsi dat: Illmam suam Celsit. in inqvisitionem gravaminum non qvidem consentire, nec etiam eam impedire, salvo tamen jure suo. De Illustrissimo autem Domino fratre se nullum tale habere mandatum. Mitaviae, 27. Februarii [*leg.* Januarii] Anno 1616.

Die 7. Februarii Mandatarii Ducis Friederici Protestationem Nobilitati obtulerunt nomine Principis sui, qva illis interdicitur, ne gravamina sua coram Dominis Commissariis proponant. Quae Protestatio ejus fuit tenoris.

Nachdem der Durchlauchtige, Hochgebohrne Fürst und Herr, Herr Friedrich in Liefland, zu Churlandt und Semigallen Hertzog etc., aufs der Ehegestrigen Antwort, so auf I. F. Gnaden vorher desselben Tages geschehenes gnädiges erbiethen, eines forderlichen sichern Landtages innerhalb wenig Wochen, zu gütlicher Einheimischer Vergleichung und Hinlegung aller vermeintlich habenden publicorum et privatorum gravaminum, wohlmeinende aus Landes-Fürstlicher Vorsorge und Affection für sich, und wegen Ihres freundtlichen lieben Herrn Bruders, des auch Durchlauchtigen, Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Wilhelms, in Liefland, zu Churland und Semigallen Hertzogens, auf dieſfahl von beyden I. I. F. F. G. G. geschehener Vereinlassung thun lassen, die wenig anwesende vom Adell im Nahmen und von wegen einer gantzen Erb-Ritter und Landtschafft des Churlandischen und Semigallischen Fürstenthumbs geben und einbringen lassen, unvermuthlich verstanden, was massen denselben gerechte von I. F. Gnaden aus Landes-Väterlichem Gemüthe fürgeschlagene Mittel des Landtages und Einheimischer gütlicher Vergleichung, und so dieselbe Unfruchtbahr abliefe, in Eventum die Sachen zur der Königl. Maytt., unsers Allergnädigsten Königes und Herrn, Erkäntnüsse und Decision auf gemeinen Reichstage in foro fori zu remittiren, nicht annehmlich, sondern sie sich aller Dinge auf die ad male narrata I. I. F. F. G. G. Fürstlichem Stande, Investituren, und Rechten zuwieder ausgebrachte Königl. Commission beruffen, und von Ihren G. G. den verordneten Herrn Commissarien in den übrigen Puncten Erkäntnis [gewärtig] seyn wollen, alſo könten I. F. Gnaden keinen Umgang haben, solchem der wenigen anwesenden wiederrechtlichen Vorhaben und Beginnen nochmahlen öffentlich zu widersprechen, sie davon abzustehen, und sich am ordentlichem Rechte gnügen zulassen gnädiglich zu erinnern, und zu vermahnen, und solches aus nachfolgenden beständigen Rechts-Gründen und Ursachen: Erstlich, daſs diese Commission aus Linkischen, böſsen Bericht, ohne formliche Reichstages-Erkäntnis wieder I. I. F. F. G. G. Investituren, Privilegien und Pacta subjectionis zum höchsten Nachtheil derselben alſo gewircket, und I. F.

Gnaden nicht weiter als in puncto Scrutinii de anno Nolliano, mit Fürbehalt und Bewahrung ihres Rechten und Bothmäfsigkeit in andern Stücken: Welches die Herren Commissarien genehm gehalten, der Königlichen Maytt. Unterthänigst zu Ehren, so wohl Ihre und der Ihrigen Unschuld an den Tag zu bringen, sich darein submittiret, und dabey aus guten Rechtes-Gründen nochmahlen bleiben. Fürt Ander, dafs der wenigste Theil der Ritter- und Landtschafft allhier verhanden, die den übrigen Abwefsenden, und gutes Theils wiedersprechenden, fürzugreiffen nicht mächtig. Und zum Dritten, dafs solche und dergleichen, zuforderst publica gravamina gerichtlich zu erörtern, ordentlicher Weyfse ad Comitia Regni gehören, und in specie diese praetendirte daselbst schon anhängig gemacht, und in litis pendentia, darin schon theils vertiret worden, schweben thun, dafs sie mit keinem Rechten davon abkommen, und für Commissarien ohne beyder Theils Bewilligung gewiefsen, noch etwas darinne innoviret werden könne. Derohalben Ihro Fürstlichen Gnaden die Anwefsenden von der Ritter- und Landtschafft, und sonst sie sampt und sonderlich ihrer Ehren, Eyd und Pflicht nochmahlen wollen erinnert und sie vermahnet haben, dafs ein jeder in terminis bleibe und wieder seine gehuldigte Landes-Fürstliche Obrigkeit fürsetzlich und durch Irrthumb sich nicht weiter, als gebührlich und mit Ruhm verantwortlich, verthue noch absondere, würde von Einem oder mehrern darwieder verfahren werden, so protestiren Ihro Fürstlichen Gnaden dawieder öffentlich, mit Vorbehalt ihres Rechtens Nothdurfft und competirenden beneficien, auch Notarios publicos sampt Anwefsenden Herren Zeugen, ex officio requirirende, solches ad notam zu nehmen, und Ihro Fürstlichen Gnaden Instrumentum vel Instrumenta darüber mitzutheilen. Uhrkündlich unter Fürstlichem Secret, und Handtzeichen geben. Mitau, den 27. Januarii Anno 1616. —

Ad quam Protestationem Principis Nobilitas respondit, prout sequitur.

Auf die von Ihro Fürstlichen Gnaden Hertzog Friederichen gegen Einer Ritter- und Landschafft gantz unvermuthlich eingewandte Protestation, that Sie sich erklähren, dafs, wie Sie nicht gemeinet, Ihro Fürstlichen Gnaden Gnaden, Hoheit, Investituren und Rechten etwas zu derogiren, also und nichts weniger können sie auch in barbam superioris et qvidem supremi, sich an diesem a S. R. Majestate non ad male narrata, sondern Inhalt der Commission, aus hochwichtigen Ursachen ihr angesetztes Landtag nicht begeben, vielweniger mit dehme, so sich dominum istius facti [*add.* nennt], dadurch hochgedachte Königl. Maytt. sich laediret empfinden, in einige tractaten einlassen oder Landtagen. Hätten auch wohl verhoffet, es solte Ihrer Fürstlichen Gnaden aus Landt-Fürstlicher Sorgfältigkeit Ihrer lieben Unterthanen Beschwer (derer unverdrossene treue Diensten Sie diese Jahr hero genugsahm gespühret) abzuschaffen, der Erste Tag der liebste seyn. Dieweilen Sie aber vermercket, wie die Sache noch immer mit höchstgedachtem ihrem Beschwer und Unkosten auf die lange Banck will gespielet werden, und sich erinnert, dafs Sie umb Abschaffung Ihrer Beschwer nun in die 15. Jahr hero, aber gantz vergeblichen, bey Ihro Fürstlichen Gnaden angehalten, zuletzt aber einen gar blutigen Landtag, und im selbigen an statt des gesuchten Friedens, Blut und Krieg erlanget. Jetziger Zeit auch in der Anzahl beysammen seyn, von dergleichen Anzahl kein einiges Recefs (so doch Ihro Fürstlichen Gnaden stricte wollen gehalten haben) unterschrieben worden, und über das vors Dritte sich nicht erinnern kann, dafs Sie auf Ihre gravamina jemanden vorschienen Reichstag citiret, sondern

dieselben schlechts per modum supplicationis et querelae der Königl. Mtät., tanqvam Domino suo supremo, naturali atqve directo, anfänglichen vorgetragen, hernach aber in Judicio contradictorio, da Sie nicht Actores, sondern Rei atqve Citati gewesen, ad probandam suam innocentiam etzliche incidenter angezogen; Dahero dann super ista re, da keiner auf citiret, lis pendens nicht hat werden können, Und umb solcher Ursachen die Probatio gravaminum (so man nirgent besser alß in Patria und alhie im Lande thun kann) ad Comitia mit nichten zu remittiren ist: Alß thut ein Ritter- und Landtschafft sich, die der Ursachen, daß Sie in Ihren Beschwerden nicht zu einem Außländischen Potentaten, sondern zu Ihrem Könige und Herrn Ihre Zuflucht genommen, inputirte Vergessenheit ihrer Ehren, Eyde und Pflicht sich höchst ad animum revociren und nichts weniger aller Ihrer, Ihnen so wohl als dem Höchstem zugelassenen Rechtlichen Nothdurfft und Beneficien solenniter atqve solennissime reprotestando bewahren. Euch Notarios publicos und Herren Zeugen ebenermassen ex officio requirirende, solches ad notam zu nehmen, und einer Ritter- und Landtschafft Instrumentum vel Instrumenta hierüber mitzutheilen. Uhrkündtlich unter Unser Adeliche Pitschafft und unterschrifft gegeben Mitau den 20. Januarii 1616.

Eodem die rursus missimus ad Illustrissimum Ducem Friedericum cum tali Legatione, prout sequitur.

Illustrissime Princeps, Domine observandissime.

Licet Domini Commissarii mentem Illustrissimi Ducis Friderici ex scripto oblato, intelligant, tamen inhaerendo mandatis S. R. Mtis, in qvibus continetur, ut de gravaminibus Nobilitatis inqviramus, de iisqve ad S. R. Mtem referamus, idciro petimus ab Illma Domine ipsius responsum idqve hodie, utrum consentire velit in Inqvisitionem gravaminum, qvae intercedunt inter Nobilitatem et Illmas Dominas suas, ut eò plenius R. Mtem informare possimus. Mitaviae, die 7. Februarii Anno 1616.

Ad hanc Legationem responsum tale datum est.

Reverendissime, Illustres, Magci ac Generosi Domini Commissarii, Domini observandissimi.

Pro majori mentis declaratione et ulterioris remoyendi dubii causa Illmus Dux Fridericus ad propositam qvaestionem respondet: Qvod in Inqvisitionem qvidem gravaminum contra se proponendorum, flagitante id urgentissima juris sui ratione, consentire non possit: sed nec impedire velit, data cuiqve proponendi securitate: salvo tamen jure suo in foro competenti deducendo, et ad id qvorumlibet copias qvocunqve tempore petendo, coramqve S. R. Mtis Comitiali Judicio respondendo, Actiones vero subditorum contra se invicem si qvas fecerint, etiam Consiliarios concernentes, earum se Judicem ordinarium officio suo nunqvam defuturum profitetur. Dab. Mitaviae etc.

Die 8. Februarii. Cum converemus nos Metum agere, antisque dilucide Illm Ducem Friedericum se declarasse, qvod praeter Scrutinium et traditionem eadaverum nollet se Commissioni amplius submittere, discessum parabamus. Interim tamen a praedicto Duce talem legationem accepimus.

Reverendissime, Illustres, Magci ac Generosi Domini Commissarii, Domini observandissimi.

Postqvam Ill. Cels. sua inaudivit, qvod Illust. ac Magci Domini Commissarii, rebus suis hic expeditis, abitionem parent, partium ipsius esse duxit, illis suscepti itineris felicia qvaeqve

comprecari, atqve sua debita studia commendare, prout Illust. Magis ac Generosis Dominibus Vestris offert, eaqve S. R. Mti, Domino suo Clement., qvam fidelissime commendari petit.

Qvia vero Reverend., Ill. ac Magci Domini Commissarii Nobilitati hic praesenti juramenti Relaxationem qvoad Actum Scrutinii dederunt, nunc qvoqve officii sui esse duxit, illos admonere atqve petere, primo ut susceptis attestationibus atqve actu Scrutinii perfecto, Nobilitas ad debitam Illmae Celsit. suae obedientiae fidem vicissim remittatur, eamqve fideliter praestandam pro authoritate Commissoriali rediguntur. Deinde ut differentiae sive publicae sive privatae contra Illmam Cels. suam vel ad conventum Provincialem, vel si ita visum illis fuerit, ad Comitia Regni publica differantur. Dat. Mitaviae, die 29. Januarii Anno 1616. —

A nobis vero ita ad istam Legationem fuit responsum.

Illme Princeps, Domine observandissime.

Pro salutatione et officiorum delatione Domini Commissarii vicissim officia et studia sua offerunt Illmae Domini ipsius.

Constitutum fuit Dominis Commissariis, non tantum unam partem, sed totum munus Commissionis hic institutae exeqvi. Sed qvoniam Illa Domino Vestra contra majorem partem Commissionis Regiae solenniter protestata est eiqve se submittere noluit, discedendum sibi putarunt. Non tamen eo animo, ut Conclusionem aliqvam huic Commissioni imponere velint. Id enim absqve resolutione R. Mtis, qvam indies exspectant, haud integrum putant. Sed qvia vigore ejusdem Commissionis alia qvoqve sunt expedienda, qvae hic determinari non possunt, alio migrandum censuerunt.

Ratione autem contraventionis et Protestationis contra hunc Actum Commissorialem institutae tam de . . . . . Illmae Dominis vestrae Domini Commissarii Regii solenniter reprotestantur, prout suo tempore Illmae Domini Vestrae dabitur in forma.

Qvod vero de relaxando Juramento Nobilitatis attinet, habent qvidem Domini Commissarii facultatem a S. R. Mte, relaxandi Nobilitatem a Juramento Ill. Domini Vestrae praestito, sed qvia Commissioni Regiae non est plene satisfactum, neqve de gravaminibus juxta voluntatem R. Mtis sufficiens cognitio facta est, non possunt Nobilitatem ad Juramentum, a qvo semel absoluti sunt, revocare; sed eo in passu exspectanda est ulterior R. Mtis voluntas & peculiaris declaratio. Qvin imo pro ea authoritate, qva funguntur, monent atqve hortantur Domini Commissarii Ill. Dominem Vestram, ne ullo modo conventus Nobilitati inscia R. Mte indicat, vel ullus tractatus cum eadem suscipiat, potius omnia arbitrio Regio, cujus muneri haec competant, relinqvat. Interim pacem et tranqvillitatem publicam unicuiqve conservet. Mitaviae, 8. Februarii Anno 1616.

Eodem die Nobilitas protulit protestationem contra transactionem Civitatis Rigensis cum Ducibus Curlandiae, prout sequitur.

Reverendissime, Illustrissimi, Magnifici ac Generosi Domini Commissarii Regii, Domini gratiosissimi.

Postqvam Curlandica et Semigallica Nobilitas intellexit, Illustrissimos Curlandiae et Semigalliae Duces Friedericum et Wilhelmum in Tractatibus suis, cum Rigensibus nuper initis, de plerisqve rebus, qvae concernunt jura ac Privilegia praefatae Nobilitatis, transegisse,

cujus qvidem transactionis cum copiam habere Nobilitas non possit, resqve inter alios acta tertio praejudicare neqveat, idcirco praefati Nobiles coram Reverendissimo, Illustrissimis, Magnificis ac Generosis Dominis Commissariis Regiis, si forte qvidqvam in eodem Contractu comprehendatur, qvod cum Juribus atqve Privilegiis ipsorum pugnet ipsisqve praejudicet, tanqvam re inter alios acta, solenniter atqve solennissime protestatur, et suam hanc protestationem actis Commissorialibus inseri, ejusqve testimonium authenticum sibi extradi obnixe petunt. Mitaviae, die 8. Februarii Anno 1616.

Reverendissimae Illustritatum ac Generositatum Vestrarum

Observantissimus Servus

Otto à Grothausen, Nobilitatis

Curlandicae et Semigallicae

Marschallus.

Die 9. Februarii Mandatarii Illmi Ducis Friederici rursus ad nos venerunt cum scripto hujus tenoris.

Reverendissime, Illustres, Magnifici ac Generosi Domini

Commissarii, Domini observandissimi.

Praemissa studii atqve benevolentiae Commendatione.

Vellet maxime Illma Cels. sua, eam fuisse Commissionis Regiae rationem, ut illi parere omni in parte potuisset. Qvia vero totam Commissionem Nolliorum internecio causata est, illiusqve omnem de ea suspicionem Scrutinium jam semovit, non immerito caetera Commissionis capita, qvae originem inde ducunt, a se ipso concidunt. Qvod si nihilominus aliqvod illorum acceptandum tamen fuerit, illud vel ad S. R. Majestatis Comitialem cognitionem, vel ad ordinarium in Provincia judicium. Qvod si vero haec Dominorum Commissariorum mens esse possit, qvod gravamina subditorum atqve hujus partis responsiones hic suscipere tantum atqve ad S. R. Majestatem referre velint, jam eatenus se submittit. Qvare nullam Reprotestationis causam se dedisse, sed justam contradictionis rationem Serenissimo Regi trutinandam habuisse dicit. Jurisjurandi vero relaxati revocationem meritissime etiam nunc desiderat. Nam si ex supplementi Commissionis verbis mens S. R. Majestatis colligi vere debet, illum unicum Scrutinii actum tantum spectare videt. Siqvidem non pro gravaminibus explicandis, sed testimoniis prohibendis [*leg.* perhibendis] Jurisjurandi fide subditi omnes resolvuntur. Proinde jam peracto deqve innocentia plane audito, ad prioris obedientiae atqve fidei officia illi omnes vigore Commissionis, cujus verba stricte attendenda sunt, revocandi. Verba supplementi haec sunt: Praeterea ne in perhibendis testimoniis sive Civitatis Mitaviensis, ubi caedes Nolliorum est perpetrata, incolae, sive alii qvicunqve et cujuscunqve conditionis homines etc. etc. eosdem omnes ad hunc solum actum perhibendi testimonii authoritate nostra Regia absolvant. Pacificationes justae inter Magistratum atqve subditos nullo jure, nisi pacem ipsam qvis injustam dixerit, sunt prohibitae, nec a S. R. Majestate expresse prohibentur. Qvare ejus impediendae rationem nullam esse Illma sua Cels. putat, interim haec atqve caetera cuncta S. R. Majestatis cognitioni submisse committens, ac publicam tranqvillitatem pro modo territorii sui, ops tamen Nobilium militari, conservare studens, ideoqve

illos ad debitum fidei obsequium necessario remittendos petens. Dab. Mitaviae, die 30. Januarii Anno 1616.

Ad quod scriptum eodem die datum est illis a nobis tale Responsum.

Illustrissime Princeps, Domine observandissime etc.

Jam satis superque a nobis declaratum est, Commissionem hanc non esse ad male narrata impetratam, sed ex gravibus, justis et legitimis causis institutam, idque non tantum ad Scrutinium faciendum in causa necis Nolliorum, sed quoque ut gravamina investigentur, quibus tum jura Nobilitatis, tum jura Regalia suae Majestatis offensa esse videntur. Horum vero cognitio et dijudicatio non ad conventum istius Provinciae aut Comitia Regni, sed ad S. R. Majestatem, tanquam supremum atque directum harum Provinciarum Dominum, pertinet. Nobis quoque id mandatum expresse, ut de gravaminibus Nobilitatis, in praeteritis Comitiis exhibitis, posteaque exortis, diligentem inquisitionem faciamus, documenta videamus, testiumque, si opus fuerit, dicta examinemus, eos, quos per vim oppressos, vel in Exilium pulsos, bonisque sine legitima causa, sive a Ducibus, sive a Consiliariis eorundem spoliatos cognoverimus, restituamus, atque authores inferendarum injuriarum legitime coërceamus. Quae universa et Singula cum Illustrissimus Princeps Friedericus, ut hic definiremus et exequeremur, non admitteret, idcirco protestatione facta nobis hinc discedendi animus fuit. Sed si Illma Domino ipsius, his quae dicta sunt, et ex nostra instructione de verbo ad verbum translata, sese subjicere nolit, idque in toto secundum verba Instructionis, aliud nobis consilium ineundum erit.

In iis porro, quae gravamina concernunt, duplex est ratio nobis praescripta progrediendi, nempe ut quae sunt privatorum, ea hic definiamus, determinemus et exequamur, illa vero, quae contra Regiam Majestatem vel Rempublicam quovis modo perpetrata videbuntur, per modum Scrutinii investigemus, et ad Regiam Majestatem perferamus. Utrumque igitor necesse est ut nobis Illma Dominatio ipsius permittat, vel nobis ab utroque est abstinendum.

Et quia Nobilitas a Juramento fidelitatis soluta est ad hunc Actum Commissionis, qui non est adhuc finitus, idque spectare videtur ad majorem ejusdem securitatem, quae nobis serio demandata est, idcirco non eos revocare duximus ad Juramentum aut Jurisdictionem consvetam, ante specialem S. R. Mtis declarationem. Verba autem, quibus jubemur de securitate Nobilitatis prospicere, sunt haec:

Cum Nobilitate de modo exercendorum Judiciorum, qui tantisper observetur, donec certi quid a nobis statui praescribique possit, conveniant, ac eas ineant rationes, quibus ad causae hujus declarationem de vita fortunisque suis tuti securique esse valeant, quaeve ad securitatem ejus Provinciae stabiliendam pertinere videbuntur. Et quoniam est indivisus Ducatus, non intelligimus, quare in uno tantum territorio securitas promittatur. Mitaviae, 9. Februarii Anno 1616.

Ad hanc Responsionem talis Resolutio Illmi Ducis Friederici allata est.

Reverendissime, Illustres, Magnifici ac Generosi

Domini Commissarii, Domini observandissimi.

Illma Celsit. sua brevi responsione eorum omnium, quae paulo ante in scriptis perferenda nobis dederunt, se satisfacere posse putavit. Summa ejus haec est: Quod in puncto gravaminum ita totum se aperuerit, ut clarius se ostendere non possit. Nisi quod novum illud emergens

de habendo scrutinio ipsorum, qvae contra S. R. M. & Remp. commissa videbuntur, libentissime etiam admittat, ut qvae eo etiam nomine investiganda fuerint, ad S. R. Mtem referantur. In caeteris Commissionis Capitibus priori suae declarationi inhaeret, justificationem Regiam desuper in Comitiis expectans. Dabantur Mit., 30. Jan. Ao. 1616. —

Sed post varias tergiversationes, cum nihil solidi a Duce Friederico, prout par erat, prolatum fuisset, animum induxeramus discedendi, Protestatione solenniter facta contra eundem Ducem, qvod sese Commissioni maxima ex parte subiicere noluit. Qvod cum intellexisset Generosus Dominus Nicolaus Wisgert, Suboamerarius Samogitiae, qvi etiam a partibus Ducis venerat, motus affectu erga pacem publicam, petiit, ut ei daremus diem sequentem, qva persvadere pollicebatur Duci Friederico, ut in omnibus morem gerat voluntati Regiae.

Die itaqve X. Februarii talis declaratio allata fuit a Duce Friederico.

Reverendissime, Illustres, Magci ac Generosi
Domini Commissarii, Domini observandissimi.

Summa declarationis Illmi Principis Friederici hactenus haec fuit, qvod in aliqvam Jurisdicendi potestatem Dominorum Commissariorum super gravaminibus contra se atqve Consiliarios proponendis non consenserit, sed audita tantum eorum privatorum productione atqve condigna responsione, Serenissimo Regi, Domino suo Clementissimo, decernenda submisse reliqverit. Nunc vero eo insuper condescendit, ut sepositó pro tempore Judicio Provinciali, haec qvoqve omnia Dominorum Commissariorum determinationi tenore Commissionis subiiciat. Qvia vero in exhibito gravaminum Nobilitatis libello permulta continentur, qvae partim in Ill. Ducem Wilhelmum dicta huc non pertinent, partim etiam contra supremam S. R. Mtis Jurisdictionem exerceri asseruntur, eaqve ipsa ejusmodi sunt, qvae Serenissimi Regis Decessores et Resp. investitura ducali, tanqvam vera atqve substantialia ejus membra utrumqve Principem concernenti, concesserunt: merito eorum omnium ex parte una Nobilitatis, salva responsione in Comitiis contraria, prout et contra S. R. Mtem et Rempub. delictorum inqvisitionem ex ipsis Commissionis verbis Dominis Commissariis, determinationem vero praesertim adornandae certae appellationis formae in publicis Regni Comitiis Serenissimo Regi submisse permittit, idqve tam de sensu Dominorum Commissariorum, qvi nihil contra praedictum Cels. suae Privilegium, et conseqventer ejus etiam membra attentare velle, scripto et oretenus saepe affirmarunt, qvam ob conjunctam fratris absentis Jus, qvod omnem in hoc puncto transactionem imperfectam plane redderet. Atqve hac resolutione sua data, tam Commissioni Regiae, qvam Dominorum Commissariorum postulationi se satisfecisse arbitratur. Proinde, qvo promissam cuiqve securitatem vere praestare qvoqve possit, peracto jam internecionis Scrutinio, Nobilitatem ad obseqvium remitti, Illma Cels. sua denuo petit. Dabantur Mitaviae, 31. Januarii Ao. 1616.

Nos tamen antequam istam Declarationem acceptaremus, ab Illmo Duce Friederico duo requisivimus: An decretorum a nobis ferendorum executionem facere velit, non tantum in Semigalliae, sed qvoqve in Curlandiae Ducatu). Ad utrumqve ita nobis respondit.*

*) Alterum requisitum dessit in Mscto.

Reverendissime, Illustres, Magci ac Generosi
Domini Commissarii, Domini observandissimi.

Resolutio primae reqvisitionis Dominorum Commissariorum nomine Illmi Principis Friederici haec est: Qvod Decreta Dominorum Commissariorum in bonis Nobilium naturaliter atqve vi Spoliatorum in Semigallia Executioni a se demandari, justum atqve aeqvum putet. Curlandiam qvod attinet, inconveniens esse putat, se ingerere illi jurisdictionis Exercitio, qvae Domino fratri tam ex paterno testamento, qvam fraternis pactis a S. R. Majestate concessa est.

Ad 2dum respondet, qvod naturali aeqvitate nitatur, ut ante omnia restituantur expulsi atqve vi deturbati. Qvo jure prout semper Ducatus usus est, ita in Casibus oblatis juxta eosdem juris Caesarii leges, Consvetudines atqve mores antiqvos Ill. ac Magci Domini Commissarii pronunciabunt. Dabantur Mitaviae, 31. Januarii Anno 1616. —

Et ita Termino utriqve parti ad Gravaminum determinationem assignato, die XI. Februarii corpora Noldiorum Mitavia Rigam deduximus, et ex voluntate propinqvorum in Capella Ecclesiae Cathedralis collocavimus.

Qvia vero nonnulli ex Civitate Rigensi supererant, Scrutinio subiiciendi, voluimus eos examinare. Sed qvoniam objectum nobis fuit, id esse contra Privilegium civitatis, ut Jurisdictio sine speciali Mandato Regio in illorum Jurisdictione exerceatur, propositumqve, ut in nostra praesentia ab Ordinario illorum Judicio Scrutinium in cives fiat, id ipsum concedendum esse duximus, prout qvidem praesentibus nobis die XV. Februarii examinati sunt nonnulli cives et milites, qvi tempore necis Noldianae Mitaviae fuerunt. Attamen Examen in Personas Burgrabii Judicis atqve Syndici, qvi et tempore necis Noldianae Mitaviae fuerunt, praesentibus nobis facere noluerunt, satis putantes, si ab ipso Senatu examinarentur.

Die XVI. Febr. ibidem Rigae, nobis instigantibus, in Gunterum Kastnerum, Procuratorem et civem Rigensem, qvi antea ad nostram Reqvisitionem carceri fuit mancipatus, lis fuit instituta ratione complicitatis necis Noldianae. Qvi post multas tergiversationes tandem litem est contestatus. Sed cum ulteriori processui adesse non potuissemus, urgendam hanc causam reliqvimus Burgravio Regio et Senatui Rigensi.

Die XIX. Febr. Mitaviam reversi, de gravaminibus cognitionem facturi, ab generalibus, publicum statum concernentibus, auspicium facere voluimus. Qvae cum proposita fuissent a Generoso Ottone Grothausen, Nobilitatis Marschallo, Domini Mandatarii Illmi Ducis Friederici ad ea respondere noluerunt, idqve propter absentiam Ducis Wilhelmi, qvem aeqvaliter ea tangere, nec sine illo ad ea respondere se posse dixerunt, qvoniam Jurisdictio est indivisa, atqve idcirco & illa, qvae ab eadem Jurisdictione dependent, indivisa esse debere. Caeterum publica gravamina a Nobilitatis Marschallo proposita talia fuerunt.

Articuli, qvibus continentur et explicantur gravamina Nobtis Curl. & Semig.

1.

Qvoniam Nobilitas Curlandiae et Semigalliae per qvadraginta annos certa Judicii forma caruit, id vero promissum ab Illmis Ducibus et eorum Parente, nec tamen praestitum, idcirco

Nobilitas, gravatam se hoc nomine sentiens, recurrit ad antiqvs Privilegia, his Provinciis a Serenissimis Regibus Poloniae concessa, inprimis ad Privilegium Domini Sigismundi Augusti Anni 1561., ubi articulo 4to promittitur toti Nobilitati Livoniae, tam cis qvam ultra Dunam habitanti, commune jus provinciale. Qvod ipsum petit nunc Nobilitas Curlandica et Semigallica a S. R. Mte, ut et jus & normam judiciorum ipsis constituat.

2.

Qvandoqvidem in eodem privilegio cavetur, ut Dignitates, officia et Capitaneatus nonnisi indigenis et bene possessionatis conferantur; Principes vero homines externos, plebejos, et impossessionatos ad ista munera euehunt, Exempli gratia, Cancellarius Ducis Wilhelmi Samuel a Welpen, antea vocatus Aurifaber, homo plebejus extra Regnum natus. Consiliarii item plebei & plurimi externi, uti Doctor Lippe Megapolitanus, Linstauw itidem Megapolitanus, Spankaw Pomeranus, Doctor Dreling, Civis Rigensis etc., qvorum adhuc magnus numerus posset produci. Arces & Capitaneatus externis committuntur, ut Grobinensis, Schrundensis, Frauenburgensis, Tucumensis, & alii; Nobilitas vero excluditur.

3.

Qvod in nullis causis appellationes ab Judicio Ducum ad S. R. Mtem admittantur, et hoc Recessibus Ducum, qvos instar Constitutionum servari volunt, cautum est, poenaeqve stabilitae in eos, qvi appellaverint, ut late patet ex Recessu de Anno 1572., Martii 10. Mitaviae sancito. Ubi haec verba leguntur: A paribus curiae appellabitur ad conventum particularem, qvem Dux ipse indicet, illiqve solus praesidebit: qvod si qvis a tali conventus judicio appellare ausus fuerit, poena mille talerorum mulctabitur et nihilominus appellationi renunciare tenebitur. Simili modo, si qvis a judicio Aulico vel camera Principis ad conventum particularem Nobilitatis appellaverit, eadem poena mulctabitur. Qvod si alicui prorsus justitia denegaretur, ac intercessisset pro illo tota Nobilitas, nihilqve proficeret, tum demum, petita venia a Principe, licebit ad S. R. Majestatem provocare. Qvod tamen ad haec usqve tempora nemini est concessum, et contrariatur Art. 6. Privilegii Sig. Aug. Nobilitati concessi, tum et regalibus praeminentiisqve supremi Domini. Patet hoc ex Processu Noldiorum, Sverini, Vigandi et aliorum, ex qvibus alii sunt trucidati, aliis idem evenisset, nisi furori cessissent.

4.

A Serenissimis Regibus Poloniae Nobilitas Livonica et Curlandica, cum sese subiiceret Poloniae Regno, id obtinuit, ut bona illorum feudalia conversa sint in haereditaria, et libera illis ac omnimoda potestas concessa est, de bonis suis disponendi, dandi, donandi, vendendi, alienandi, et in usus beneplacitos*), non reqvisito S. R. Majestatis consensu & alterius cujusvis superioris, prout Articulus 7. Privil. Sig. Aug. fusius habet. E contra Nobilitas Curlandica et Semigallica adstringitur, ut bona, a majoribus parta, specialiqve Privilegio R. Majestatis in haereditaria conversa, per peculiarem supplicationem et generalem adorationem, inter Christianos inusitatam, a principibus petat et obtineat, Privilegiumqve recognitionis super eadem

*) *add.* vertendi, *aut simile quid.*

haereditaria bona accipiat: ut patet ex forma supplicationis, Juramenti et Instrumento recognitionis hic annexo.

Forma Supplicationis haec est, qvae flexis genibus compositisqve manibus in manus Principis dicuntur.

Illme Princeps, Domine Clementissime, Celsitudinem Vestram rogo, ut mihi concedat bona mea, a parentibus meis acqvisita, nominata N.

Respondet Princeps: Concedo.

Tunc Juramentum praestatur in haec verba:

Ego N. promitto et juro Illmo Principi & Domino, Domino Friederico et Domino Wilhelmo fratribus in Livonia Curlandiae et Semigalliae Ducibus, Dominis et Principibus meis Clementissimis, et suarum Celsitudinum legitimis haeredibus, in superioritate Dominii Regis Poloniae et Magni Ducis Lithvaniae, supremi Domini mei gratiosissimi, me fidelem et obseqventem fore, in Terra et Mari Regiae Majestatis et Illmi Principis bona promovendo et mala ac damna avertendo, et si qvid ad praesens occurrerit, detegendo. Neqve Consilio, qvod contra Regiam Majestatem aut Illmos Duces foret ac institueretur, adero, idqve omne exeqvendo, qvod fideli subdito competit suo vero, naturali, supremo Provinciali Principi ac Haereditario Domino Domus [*leg.* Duci] Curlandiae atqve Semigalliae, qvod sine dolo sincere et candide praestabo. Sic me DEUS adjuvet, et haec S. EVANGELIA. —

Formula & Instrumentum Recognitionis tale est:

Wilhelmus Dei gratia in Livonia, Curlandiae et Semigalliae Dux. Significamus notamqve facimus, Nobilem nostrum subditum, fidelemqve nobis dilectum V. G. apud nos sub date infra, submisse comparuisse, suasqve legitime acqvisita bona recognovisse. Qvae nos etiam ipsi dedimus atqve concessimus. Qvo super nobis statim homagium praestitit atqve juravit. In qvorum fidem has nostro appresso Sigillo solitaqve manus subscriptione firmavimus. Actum et datum Goldingae, die 23. Aug. Anno 1598. —

5.

Nobilitas Livonica et Curlandica in libertatibus adaeqvata est Nobilitati Regalis Prussiae, ut habet expresse Articul. 9. Priv. Sig. Aug. Nihil autem constituitur aut imponitur Nobilitati Regalis Prussiae, nisi id, ad qvod ipsorum assensus accedit. Hic vero contrarium fit, Nobilitasqve ad ea, qvae non vult et earum statui sunt minus digna, cogitur. Talia autem ipsis imponi, probatum fuit ex Instrumentis publicis et literis Ducum, qvae hujus fuerunt tenoris.

Wilhelmus, Dei gratia Dux Curlandiae, postqvam certis de causis nobis ad Comitia eundum est, atqve ejus itineris comitem te qvoqve velimus, proinde hortamur te, ut idoneis famulis & eqvis tempestive ad illud iter compareas, juxta coloris & formae praescriptum nostrum te vestias eqvosqve tuos mature cum nostro tabuli magistro praemittas. Dat. Gold., 10. Decbr. Anno 1597.

Wilhelmus, Dei gratia etc. Significamus vobis, qvod ad Comitia ituri sumus, ad qvod iter vos qvoqve destinavimus, ut obseqviis vestris nobis praesto sitis, volumus igitur, ut conjunctim in uno vehiculo vehamini, et Eqvos vestros ad eadem vehicula conjungatis vehiculoqve Sex Eqvos aptetis, et currum vestrum peristromatis & auleis bene exornetis, aureas qvoqve

torques ac preciosas vestes nobis comparetis. Aurigae tunica interior caerulei, exterior autem toga purparei coloris adhibeatur: aliter non facturi pro gratia nostra. 27. Decbris. Anno 1600. —

Et ex aliis Literis.

Plane confidimus, vos hac in re ita nobis obtemperaturos, ne qvid in obedientia vestra nobis debita qvicqvam desideretur. 4. Januarii Ao. 1598.

6.

In Articulo qvinto Privil. Sig. Aug. concessum est Nobilitati, ut in bonis haereditariis, deficientibus masculis, foemellae succedant. Qvem Articulum Duces impugnant, abrogatumqve volunt, ut patet ex Decreto Parium Curiae, contra Welmarum ab Ungern lato. Similis actio hodierno tempore intentatur Nobili Alexandro a Medem, qvae nondum definita.

7.

In Artic. 13. Privil. Sig. Aug. cautum est, ut qvisqve suis limitibus et graniciebus gaudeat, neqve ab ullo turbetur. A Principibus autem permulti sunt absqve ullo juris processu in antiqvissimis Possessionibus turbati. Uti sunt Carolus Franck, Engelbertus a Fitinghoff, Georgius a Fitinghoff filius Ottonis, multiqve alii, qvi hac de re in specialibus suis gravaminibus conqvererentur.

8.

Nobilitas Livonica et Curlandica ut in aliis libertatibus, ita qvoqve ratione vectigalium adaeqvata est Nobilitati Poloniae et Magni Ducatus Lithvaniae, qvae nulla vectigalia solvit in ulla Regni parte. Duces autem in suis Provinciis a Nobilibus Curlandiae et Semigalliae, non secus ac ab hominibus plebeiis vectigalia extorqvent. Hoc ita est notorium, ut nulla probatione opus sit.

9.

In Artic. 10. servitia eqvestria antiqvitus recepta et Privilegio Sig. Augusti Nobilitati confirmata in casu necessitatis Regibus Poloniae praestare tenentur, idqve secundum consvetudinem Borussiae. E contrario saepius nulla necessitate postulante, non solitis, sed duplicatis et triplicatis servitiis eqvestribus, tandemqve personali expeditione ipsi Principi Wilhelmo ad littora tantum maris apparere coacti sumus. Cum autem maximum periculum Reip. ingruebat, Livoniaqve tota a Duce Carolo devastaretur Rigaqve et aliae Arces periclitabantur, Dux Wilhelmus, qvamvis tenebatur ad instar Ducis Prussiae cum centum eqvitibus hosti obviam ire et Reip. periclitanti subvenire, neqve tamen ipse ad castra Regalia prodire voluit, neqve ut Curlandica Nobilitas ad ea se conferret, permisit, et si qvis ad ea transcendit, poenas ab eo reqvisivit, ut patet ex mandatis revocatoriis et aliis actis Noldianis, cui tum propter alias, tum propter hanc qvoqve causam bona fuerunt adempta. Hoc gravamen partim literis Universalibus et mandatis revocatoriis Ducis Wilhelmi, partim privatorum qverelis probatum fuit.

10.

Vigore Artic. 18. Privil. Sig. Augusti nemo potest bonis privari absqve ordinario juris processu, a qvo ad Regem salva appellatio Nobilitati semper reservatur. Contra id Duces in privatis suis Judiciis, non admissa appellatione, multa commiserunt. Inconsveta judicia partim introduxerunt, qvae et ipsa aliter, qvam in aliis Germaniae locis usu receptum, ordinant: Soli

enim Pares eligunt, et Nobilitati assignant, Partiqve suos eligere non est permissum. Hoc probatum est exemplo Magni Noldii, contra qvem ad processum ordinarium Dux Wilhelmus profitetur se non esse alligatum. Productaqve fuerunt ex actis Noldianis documenta, e qvibus seqq. extraxerunt probationis loco: Etsi Illustrissimus Princeps meus de jure contra Magnum Noldum ordinarium processum instituere non teneatur, sed absqve ulla declaratoria sententia propter enormissimam ejus ingratitudinem et delicta notoria, qvorum nomine nulla ei defensio debetur, bonis eum privare et actionem criminalem re ipsa continuare posset etc. Et rursus: Etsi Illustrissimus Princeps meus non fuisset obstrictus, ut Noldium prius citaret, qvod delictum ejus sit notorium, & omnibus manifestum, nec ulla plane defensio ei competere possit, qvibus de causis citatione adversus eum non fuisset opus. Et iterum: Solenniter ad instantiam mandatariorum Illmi Principis mei proteator, qvae hoc spontaneum et arbitrarium judicium parium curiae & citatio ad idem praemissa, praefato Illmo Principi meo, qvominus illum vel absqve eo judicio & citatione expellere et bonis privare potuisset, de jure praejudicare neqvicqvam debeat: sed eo judicio hujus temporis non obstante, deinceps sui juris utendi facultatem sibi reservare velit.

11.

In Privil. Sig. Augusti, Artic. 19. cavetur, ne qvisqvam cujuscunqve status et conditionis alteri in bonis et possessionibus vim ullam inferat. Contra hunc Artic. probatum est, Illm Dominum Wilhelmum multis ademisse sylvas, ligna, cineres, et pro exemplo allegati fuerunt Grobinenses, Generosa Domina Sveriniana et alii.

12.

Juxta Artic. 26. Privilegii Sig. Augusti, cuilibet Nobili in bonis propriis civilis et criminalis Jurisdictio competit. E contra Mathiae Treiden, Johanni Doenhoff, Tidewitt aliisqve furcae et publicae justitiae spectacula sunt remota et deamputata; id probatum fuit testibus.

13.

Ex ultima Clausula Privilegii Sig. Augusti apparet, utile tantum Dominium spectare ad Principes, Jurisdictionem autem ad S. R. M., nisi id specialiter concessum a S. R. Mte habeat. E contra Principes non Jurisdictionem tantum simplicem in Nobiles, sed et absolutissimum qvoddam imperium sibi arrogant. Hujus gravaminis pars antecedens probata ex privilegio ipso, pars conseqvens ex praecedentium gravaminum deductionibus.

Ad qvae omnia et singula gravamina etsi Illus Dux Friedericus propter praedictas rationes respondere noluit, nos tamen nihilominus tale Decretum super ea tulimus.

Nos Otto Schenking, Dei gratia Episcopus Vendensis, Adamus Talwos Samogitiae, Adamus Kossobucki Vissogrodiensis Castellani et Lomsensis Capitaneus, Johannes Syczinski, Marschallus districtus Uppitensis, Benedictus a Wahl Treidensis, et Casparus Thisenhausen Dunamundensis Capitanei et Rothmagistri, Andreas Rey de Naglewia, S. R. Mtis Secretarius, in Curlandiam et Semigalliam S. R. Majestatis Commissarii.

Notum facimus universis et singulis, qvorum interest. Qvod postqvam Mitaviae de caede Generosorum olim Magni Noldii, Aulici et Commissarii S. R. Majestatis, Itemqve Gothardi Noldii, Aulici S. R. Majestatis, Scrutinium peregissemus juxta Mandatum et voluntatem S. R. Majestatis, Domini nostri Clementissimi, descendissemusqve ad gravamina publica, ac parti utriqve ad ea producenda terminum dedissemus: Primo Nobilitas Curlandica et Semigallica sua gravamina publica produxit, eaqve monumentis publicis ex Privilegiis, sibi a Serenissimis Regibus Poloniae concessis, probavit, contra qvae tam in jura S. R. Majestatis et Reipublicae universamqve Nobilitatem, qvam in privatas Nobiles Personas exorbitantias ab utroqve Principe factas esse coram nobis deduxit et sufficientibus documentis comprobavit. Sed qvia Illustrissimus Princeps Wilhelmus in toto contradixit huic Commissioni contraqve eam iteratis vicibus protestatus est: Illustrissimus vero Princeps Friedericus absqve consensu et praesentia praedicti Ducis Wilhelmi fratris sui ejusqve conjuncta responsione ad Propositiones, a Nobilitate propositas, respondere noluit, protestatus sit contra id, qvod a nobis hac in parte fieret; Nos vicissim qvoqve reprotestati sumus, qvod Illustrissimus Princeps Friedericus in hoc passu noluerit se Commissioni Regiae subjicere. Attamen ne abrogatio horum gravaminum in infinitum protrahatur, authoritate nostra commissoriali assignamus tam Illustrissimis Ducibus, qvam Nobilitati Curlandicae et Semigallicae terminum coram S. R. Majestate ab Acta praesenti post elapsas Duodecim Septimanas, ubi tunc S. R. Majestas cum Curia substiterit. Habebunt itaqve partes utraeqve Terminum peremptorium ad ulteriorem determinationem S. R. Majestatis. Mitaviae, 29. Febr. stylo novo Anno 1616.

*Die XX. Februarii accessimus ad gravamina privata, contra Illmum Ducem Friedericum a Nobilitate prolata, ad qvae Domini Plenipotentes et Mandatarii praedicti Principis, prout sunt proposita, responderunt *).*

etc. etc. etc.

Durantibus gravaminibus contra Illmum Ducem Friedericum, die 22. Febr. allata est Protestatio a Duce Wilhelmo, prout sequitur.

Reverendissime, Illustres, Magnifici ac Generosi Domini Commissarii etc. Non sine admiratione Illmus et Celmus Princeps et Dominus, Dominus Gvilhelmus, in Livonia Curlandiae et Semigalliae Dux, qvae responsionis loco Celsis ipsius Mitaviam ablegatis reddita sunt, percepit: qvae cum juri, aeqvitati et publicis Regni Constitutionibus sunt contraria, Cels. ipsius nec approbat, nec recipit, nec recipere voluit, nec recipi mandavit, sed priori prorsus interpositae protestationi inhaerendo, omnia et singula istius contenta huc repetit, et Commissioni sub- et obreptitie ad falsa narrata obtentae totiqve actui Commissoriali, qvantum per jus et constitutiones Regni licet, qvam validissime, prout de jure Regni fieri potest, protestatur. De caetero non est, qvod Illmus Princeps miretur, Dominos Commissarios (prout expressis verbis se declararunt) subtilitates Doctorum et Jurisperitorum attentare nolle, et conseqventer Regni Constitutionibus Jurisqve dispositione neglectis, ad nullam juris et aeqvitatis normam adstringi velle, sed iis omnibus explosis, proprio arbitrio uti decrevisse: Qvandoqvidem id, qvod verbis innuerunt, re

*) Hier folgen nun 10 commissorialische Decrete über Privatbeschwerden Einzelner.

ipsa haud segnius Executioni mandarent. Nam ut reliqva omittantur, qvo juris praeterea Domini Commissarii cadavera Noldiorum, rite semel terrae mandata, rursus eruere? qva fronte qvave authoritate Illmum Principem ejusqve Consiliarios Noldiorum occisores publice proclamare potuerunt? Hominem occidisse et interemisse dicitur, qvi dolo malo, absqve causa legitima hominem e medio tollit et trucidat: non qvando Magistratus loci Jurisdictionem a Deo et supremo Magistratu demandatam circa Executionem noxiorum exercet: Consequens itaqve hinc erit, Illmum Principem caedis Noldianae defensionem recipientem, tum ipsius Consiliarios et servitores, ante causae hujus ventilationem et decisionem, Noldiorum occisores proclamari non potuisse. Jure enim vel injuria Noldii interempti sint, publica decident Regni Comitia. Qvandoqvidem igitur Domini Commissarii immature suo et minime illis demandato Judicio Celsit. ipsius, tanqvam occisorem et facinerosum (priusqvam talis in publicis Regni Comitiis, ad qvae Cognitio hujus negotii spectat, declarata est) publice proclamare non erubuerint, et sic authoritatem comitialem sibi arrogarint, non etiam vitio vertent suae Celsitudini, si atroces et gravissimas hasce injurias, contra jus et fas praejudicialiter sibi illatas, vindicare non neglexerit, prout ipsius Celsit. vindicationem earum per expressum sibi reservat, de qvo solennissime protestatur. Caeterum an causa Noldiana sit publica vel privata, an Noldius Commissarius Regis fuerit, nec ne, et si fuit, in Commissario violato, qvod factum non est (non enim violantur, qvi juste puniuntur), Mtas et Respub. laesa dicatur, (qvandoqvidem Commissarii nihil aliud sunt, qvam judices ad unicum actum delegati) S. R. Mtas et Pub. Regni Comitia itidem decebunt. Neqve est, qvod Domini Commissarii conqveri jure possint, qvasi debitus honos ab Illmo Principe ipsis exhibitus non esset, qvandoqvidem ipsis praeter officiorum oblationem (qvae promptissima qvavis oblata occasione experientur) in fratris sui praefectura nihil aliud offerre potuerit; qvod enim illis sese non submiserit, id salvis juribus ducalibus fieri non potest, Dominos Commissarios haud gravatim laturos Cels. ipsius confidit, uti nec sibi Dominos Commissarios imputaturos sperat, qvod ablegati eorum a Domino Farensbachio male habiti. Deum testatur et conscientiam, si qvid factum, qvod contra Cels. suae voluntatem evenerit, prout ipsimet ablegati, qvibus debitum honorem deferri et qvos condigne tractari curavit, procul dubio testati sunt et etiamnum testabuntur. Qvod superest, de profectis injuriis, violentiis omnibus et singulis, proclamatione famosissima iterum atqve iterum Cels. sua tam pro se, qvam suis Consiliariis innocentissimis, qvam solennissime protestatur, desuperqve officium Notarii reqvirit, ut hanc protestationem in instrumenti formam redigat, et si opus fuerit, unum vel plura manibus et Sigillo suo munita authentice edat. Dat. Frauenburg, 1. Februarii stylo vet. Anno 1616. —

Ad istam Protestationem Nobilitas reprotestata est in hunc, qvi sequitur, sensum.

Reverend., Illres, Magci ac Generosi Domini Commissarii observandissimi. Qvamvis neminem tam agrestem atqve stupidum arbitremur, qvin intelligat, Decalogo legibusqve divinis (qvibus hominem occidere prohibetur) sine discrimine omnes homines esse subjectos: tamen non potest non mirari Curlandica atqve Semigallica Nobilitas, qva fronte Illustrissimus Curlandiae Dux Wilhelmus, se tanqvam Magistratum legitime jus gladii in fratres nostros Noldios, nocte trucidatos, usurpasse, in nupperrima sua protestatione affirmare non erubuerit. Non negamus qvidem, gladium esse traditum Magistratui ad tuendos bonos et puniendos malos, interim tamen et hoc

sciamus, nulli unqvam Magistratui, in supremo et loco constituto, ne minimum qvidem rusticum, incognita causa, occidere licere. Neqve enim eo se extendit jus gladii atqve potestas Magistratus, ut propriae vindictae cupiditate et pro explenda sua libidine contra viros innocuos, per superioris decreta, ceu amplissima uniuscuiqve innocentiae testimonia absolutos, gladium usurpet. Qvod si hoc Illustrissimo Principi aeqvum videtur: cur in notorio delicto, cujus se Dominum ipse profitetur, legitimam causae cognitionem tam anxie a S. R. Mte urget? cum non minus S. R. Mti, ceu supremo Magistratui, uti in omnes subditos, ita et in ipsum jus gladii a Deo sit tributum, aeqvitatisqve ratio exigat, ut qvod qvis juris in alium statuit, eodem et ipse utatur. Qvare cum hoc Principis assertum pugnet cum omnibus legibus tam divinis qvam humanis, reprotestamur, nos talem Dominum, qvi se omnibus legibus solutum profitetur, pro nostro Magistratu nec agnoscere, nec in futurum agnituros unqvam, contraqve hanc manifestam Tyrannicam potestatem, vim atqve persecutionem, qva hactenus in nos fratresqve nostros usus est, atqve adhuc utitur, de jure naturali licitam defensionem nobis reservamus. Qvam nostram Reprotestationem stante pede oretenus factam et nunc in hoc Scripto repetitam ut Reverendissimus, Illustres, Magnifici ac Generosi Domini Commissarii ad acta referant, ejusqve authenticam copiam sub manibus atqve Sigillis suis extradant, obnixe petimus. Act. Mitaviae, die 28. Februarii Anno 1616.

Ad istam Principis Protestationem nihil a nobis responsum est.

*Die 27. Februarii, finitis gravaminibus contra Ducem Friedericum, prolata sunt particularia gravamina contra Ducem Wilhelmum, quorum Catalogus proclamatus est ab Generali Samogitiae Sigismundo Maczuk. Sed quia nemo erat a Duce, qui ad ea respondere vellet, in Contumaciam Decreta tulimus, quae omnia mutatis mutandis in hunc sensum fuerunt concepta**).

etc. etc. etc.

Gravaminum autem privatorum, prout sunt proposita, hic est, qui sequitur, catalogus.

I.

Generosi Caroli a Franaken, subjudicis Goldingensis.

Qui conqueritur: 1. Sibi sylvam incognita causa de facto aliquoties ademptam, et pro libitu restitutam, tandem anno 1615., cum esset Nuncius terrestris Warsaviam ad comitia ablegatus, iterum ablatam et in hunc usque diem a Principe possideri. 2. Pecora pabuli inopia, quia praefecti principis foenum ejus abstulerunt, sibi periisse. 3. Colonorum suorum aedificia demolita per rusticos Ducis. 4. Mortem sibi minari a praefectis Ducis Wilhelmi. 5. Justitiam et examen testium sibi denegatam, 6. Commissione hac Mitaviensi durante, Praedium suum totum devastatum, frumenta omnia avecta, pecora ipsius, pabuli inopia, a militibus Ducis ablati, mori coguntur. —

II.

Generosi Engelberti a Vitinghoff.

Qui conqueritur 1. de ademtis pratis; 2. de praediis rusticorum suorum per colonos

*) Ein Contumacialurtheil gegen Herzog Wilhelm, das weiter nichts Merkwürdiges bietet.

Principis demolitis. 3. De violenta in via publica invasione a rusticis et serviteribus armatis Ducis Wilhelmi. 4. De non extradito famulo transfuga. 5. De illata violentia suis colonis per colonos Principis. 6. De silva sibi adempta. 7. De concionatore in proprio ipsius fundo et quidem propriis sumptibus non habendo. 8. De vi sibi ablatis lignis et equis Rusticorum. 9. De morte sibi per servitores Principis minata. 10. De prohibita sibi molendini in proprio fundo extructione. 11. Quod transitum per fluvium in proprio ipsius fundo et hoc quidem in territorio S. R. Mti immediate subjecto ratis extructione se invito et reclamante fecerit. 12. Quod piscationem sibi in proprio flumine et quidem in territorio S. R. Mti immediate subjecto non extradiderit. 13. Quod transfugam colonum non extradiderit. 14. Quod colonum ipsius in negotiis ejus ablegatum, in via publica comprehenderit, capitisqve poena affecerit, ratione praedii durante commissione Mitaviae penitus devastati, frumentorum ex illo ablatorum, colonorumque ferme omnium expulserum, omniumque aliarum violentiarum atque injuriarum. 15. Ob justitiam sibi denegatam. 16. Conqueritur, per iniquam dilimitationem, ab illustrissimo Duce Friderico factam, fundum sibi esse ademtum et a Duce Wilhelmo possideri.

III.

Generosi Wilhelmi a Plettenberg.

Qui conqueritur de non soluta sibi pecunia, Principi mutuo data.

IV.

Generosi Georgii a Vitinghoff filii Ottonis.

Hic conqueritur: 1. quod prata rusticis ipsius sint ademta; 2. praedia rusticorum suorum per milites Ducis Wilhelmi devastata; 3. quod praedia ipsius propria sunt spoliata et vastata.

V.

Generosi Joannis a Grothausen.

Qui de nummis sibi non solutis conqueritur.

VI.

Generosi Hermanni Doenhoff.

Hic conqueritur: 1. Quod sibi silvae propriae usus prohibetur; 2. quod ligna ademta. 3. Quod vis suis colonis illata. 4. Quod coloni ipsius ad servitia insolita praestanda vi compulerit.

VII.

Generosi Theodori Budleri Senioris.

1. Ratione non solutorum nummorum et hypotheca possessa de facto ablata. 2. Ratione quinque colonorum retentorum nec ad petitionem extraditorum. 3. Ratione denegatae justitiae.

VIII.

Generosi Dionysii ab Olsen, Capitanei Ortelsburgensis.

Qui conqueritur de quinque colonis maritimis, a Principe sibi de facto ademtis.

IX.

Generosi Nicolai Francken.

1. De denegata justitia contra Christianum Frangel. 2. De adempto sibi colono. 3. De denegata justitia contra Heinricum Sacken. 4. De caupona seu taberna sibi de facto

ademta. 5. De denegata justitia contra subditos proprios. 6. De prohibita lignorum in proprio fundo incisione; 7. de liguis et trabibus emtis in via publica spoliatis; 8. de denegata justitia contra Vasallum proprium, et quod eum Princeps ad se traxerit; 9. de denegata justitia contra Eberhardum Stromberg. 10. De protracta justitia in causa se et patrueles concernente, qui processus duravit per annos 30 et adhuc duraret, nisi tandem ope amicorum per compositionem amicabilem sopitus fuisset.

X.

Generosorum Theodori et Bartholomei Schenking.

Qui conqueruntur: 1. quod ipsis denegata sit justitia contra Colonos Principis ob terminos et limites motos; 2. quod denegata sit justitia contra Johannem de Brüggen; 3. quod ipsorum subditi ad servitia militaria nullo jure cogantur; 4. quod vis subditis ipsorum illata sit a Tenutario Principis. 5. Ratione non soluti debiti.

XI.

Generosi Caspari a Thisenhausen, Capitanei Dunamund.

Ratione debiti a Principe ipsi non soluto.

XII.

Generosi Theodori Brunnau.

Qui conqueritur de nummis Principi mutuo datis et solutionem denegatis.

XIII.

Generosi Johannis Stromberg.

Qui conqueritur: 1. de denegata justitia contra invasores violentos praedii ipsius, eosque servitores Principis. 2. De ademtis sibi quinque colonis. 3. De mutatis terminis contra expressa verba Privilegii ipsius; 4. de illato damno sibi et colonis ipsius per milites Illustrissimi Ducis.

XIV.

Generosi Heinrici Brincken de Frauenburg.

Hic conqueritur: 1. quod sibi tignatio libera ex silva Frauenburgensi vigore Privilegiorum suorum non concedatur; 2. quod durante commissione totam ipsius praedium per milites Principis sit devastatum omniaque inde erepta et ablata.

XV.

Item et quidem ultimum conqueruntur generosi Johannes a Steinroth et Heinricus de Brincken de Nidden.

XVI.

Generosi Adriani a Nolden.

Qui conqueritur: 1. conjugis suae sellam in templo mutatam, praefatamque conjugem ipsius absque ulla juris cognitione vi ex illa statione expulsam. 2. Piscationes suas sibi in fluvio Windaviensi vigore Privilegiorum suorum competentes, vi ademtas. 3. Retia rustici ab illorum agrorum sepibus per milites erepta et ablata. 4. De quibus gravaminibus omnibus cum conquestus est, ipsi justitia denegata fuit.

XVII.

Generosi Georgii ab Ungern.

Qui conqueritur de hypotheca sibi ademta ab Illmo Duce Wilhelmo.

XVIII.

Generosi Hermanni a Grothausen.

Qui conqueritur de non soluta pecunia, principi mutuo data.

XIX.

Generosorum Bartholdi et Evarhardi a Brüggen.

1. Ratione vis illatae in nemore. 2. Ratione Pagi Iwerpen-dicti vi adempti. 3. Ratione finium pagi Oselorog turbatorum. 4. Ratione debiti non soluti. 5. Ratione violentiae in assignandis pro arbitrio et adimendis finibus certis quibusdam rusticis.

XX.

Generosi Ottonis ab Horn.

1. Ratione lignationis liberae vigore Privilegiorum suorum in sylva Frauenburgensi prohibitae. 2. Ratione demolitae tabernae in proprio fundo exstructae.

XXI.

Generosi Eberhardi Stromberg.

Ratione debiti ducentorum talerorum et per annos quatuordecim non solutarum usurarum vigore inscriptae Obligationis.

Die 27. Februarii peractis gravaminibus privatorum, tam contra Ducem Friedericum, qvam Ducem Wilhelmum, cum nobis restaret Articulus Commissionis de securitate, Nobilitati praestanda, ante omnia primo talem postulationem ad Illmum Principem Friedericum misimus.

Illme Princeps, Domine observandissime.

Qvandoqvidem expedita sunt circa gravamina, qvae erant expedienda, singulariter privatorum Nobilium, restat, ut securitatem Nobilitatis tam Curlandiae qvam Semigalliae juxta mandatum S. R. Mtis prospiciamus. Interest igitur, ut nobis constet de voluntate Illmi Ducis Friederici, utrum Nobilitatem Curlandiae et Semigalliae contra vim violentam Ducis Wilhelmi, qvi se Commissioni Mtis Regiae nulla in parte submittere voluit, neqve cessat Nobilitatem in illorum praediis perseqvi et gravari per se et personas subordinatas, velit et possit defendere et securam praestare, et qvem modum securitatis Illma Domino ipsius velit ostendere.

Eodem die allata est nobis ab Illmo Duce Friederico talis Declaratio.

Reverendissime, Illres, Magnifici ac Generosi Domini Commissarii, Domini observandissimi. Illma Celsitudo sua recenti memoria tenet, qvod statim initio fundatae Commissionis de mandato S. R. Mtis ac Permissione sua Nobilitas tam Curlandiae qvam Semigalliae ad unicum attestationis actum jurisjurandi relaxationem acceperit, hac annexa declaratione, qvod finito Commissionis actu ulterius eo nomine informari deberet. Nunc Illres ac Magnifici Domini Commissarii post praedictae Commissionis conclusionem oretenus primo Illmae suae Celsit. significari postularunt, tempus de caetero instare, qvo relaxata Nobilitas ad pristinum fidei obseqvium remitteretur: qvare porro suam Illmam Celsitudinem interrogare reqvisiverunt, num eam omnem,

tam praedictam Curlandicam, qvam Semigallicam Nobilitatem, qvam propter non factam Submissionem a Domino Duce Wilhelmo eximere jussi sint, solus recipere, ac contra injuriam atqve violentiam defendere illam velit, qvod postremum nunc in transmisso suo scripto uberius explicarunt. Proinde, qvamvis alias intelligat Illustrissimus Princeps Friedericus, assertam Nobilitatem omnem, finito Commissionis actu, ipso jure adeoqve expressis Commissionis verbis ad consvetum fidelitatis debitum revolvi: tamen per annexam supra clausulam, atqve aliqvos non bene eo nomine informatos subditos etiam hoc per Dominos Commissarios oblatae retromissionis solenne non repudiandum sibi censet. Qvocirca eam ipsam tam Semigalliae, qvam Curlandiae utriqve Duci conjuncta fide obstrictam, hactenus vero ad unum ferendi testimonii actum relaxatam, tam ipso jure, qvam de manu Dominorum Commissariorum in eandem fidem et obseqvium, in qvo ante fuit, nunc vicissim recipit, et sub superioritate S. R. Mtis nunc recipere, hisce attestatur. Qvod vero hinc conseqventer, et de eadem Serenissimi Regis voluntate, ob non factam submissionem Domino fratri competens Jurisdictionis administratio cessare interim debere ostendatur, eo nomine se declarat, qvod invite penitus illud percipiat. Qvare tantisper exercendae atqve defendendae Jurisdictionis illius partem alteram suscipit, donec controversia, qvae cum Nobilium qvibusdam Curlandiae illi intercessit, Comitiali S. R. Mtis sententia de proximo finiatur: Defensionem contra vim, qvam a Domino fratre metuunt, non tenet Illma sua Celsit., eam de mandato Ducis Wilhelmi illatam cuiqvam esse: Sed prout in tali tempore fieri solet, de mera petulantia stipendiariorum, qvos ille pro defensione, non offensione se collegisse declaravit. Justum autem esse intelligit, eam de caetero compescere, totumqve Nobilitatem dehinc securam praestare. Proinde morem Christianis magistratibus usitatum tenendo, pro officio suo de praeterita vi atqve injuria, bonis subditorum illata, diligentissime et scribet, et ea de causa aliqvem mittet, ne ejusmodi qvid deinceps contingat. Qvod si nihilominus cuiqvam violenti qvid evenerit, atqve is Celsitudini suae notum fecerit, tunc tali rerum eventu ope et servitiis militaribus Nobilium atqve subditorum caeterorum, ad qvae parati erunt semper conjunctis suis viribus contra cujuscunqve vim atqve illationem, Spoliatores persequendo ac Nobilitatem omnem contra eos tutando, securam plane praestare, pro modulo pollicetur. Ex adverso minime dubitans, qvod et Illustrissimus Dux Wilhelmus interea temporis, donec res ejus per S. R. Mtem decidantur, ab omni penitus vi ac violentia, dimissis ipsius praesidiariis, securus esse possit. Dat. Mitaviae, die 17. Febr. Anno 1616.

Friedericus mpp. (L. S.)

Die 28. Februarii Nobilitas cum suo Marischallo nos convenit, et suas considerationes adversus Declamationem Ducis Friederici proposuit, prout sequitur.

Reverendissime, Illustrissimi, Magnifici ac Generosi Domini Commissarii Regii, Domini debita observantia colendissimi.

Omissis iis, qvae Dominis Commissariis ratione Regii interesse ad Illmi Principis declarationem respondenda incumbunt, Nobilitas Curlandiae et Semigalliae negat, se, posteaqvam semel per Regiam Majestatem propter graves cum Principibus intercedentes controversias a jurisdictione eorum exempta, et nunc denuo per Dominos Regios Commissarios a Juramento fidelitatis, Principibus qvondam praestito, absoluta est, tanqvam ascriptitiis glebae, sine consensu et

voluntate sua posse iterum priori Juramento astringi, et Principum Jurisdictioni subjici: Inprimis cum expresse in Commissione contineatur, ut Domini Commissarii novam Judiciorum formam ex Consilio Nobilitatis constituant, unde necessario sequitur, veterem Judiciorum formam esse abrogandam, et Nobilitatem totali Juramento absolvendam. Verba vero supplementi, quae allegantur ab adversa parte, ne sibi ipsi Regia dispositio videatur contraria, minime ad totam Nobilitatem trahi possunt, sed tamen de Mitaviae degentibus subditis serviteribusque Principis, cujuscunque tandem sint conditionis, h. e. Consiliariis, Aulicis, servitoribus reliqvis, Consule, Proconsule, toto Senatu Civitatis, civibusque omnibus intelligenda sunt. Qvod si secus fieret, S. R. Mtas (in qva non nisi unica, eademque constans et perpetua mens atque voluntas statuenda) sibi ipsi contradiceret. Ne autem sua Celsitudo statuat, nos plane erga se animo esse abalienato, licet non secus ac Dominus frater suae Celsitudinis in praeteritis Regni Comitiis gravissimis injuriis nos immeritos affecerit, et in hanc usque horam in gravaminum abrogationem consentire nolit, ad hesternam suae Celsitudinis declarationem ita vicissim nos declaramus, qvod salva Exemptione Regia, salva ejusdem declaratione, salvo hujus Regiae Commissionis acta (ne contra eandem alii conventus aut tractatus publici vel privati ullaque judicia ante causae decisionem instituantur ac celebrentur), salvis qveque privilegiis nostris, tam acqvisitis qvam acqvirendis, salva denique Ratificatione S. R. Mtis, Illustrissimum Ducem Friedericum solum et unicum (alter enim suam Jurisdictionem tam late extendit, ut sub velo magistratus, etiam contra Decalogi praecepta unumqvemque nostrum inaudita causa occidere, et e medio salva conscientia se tollere posse, asseverare non erubescat) pro Domino suo, donec hac in re a S. R. Mto certi qvid statuatur, agnoscere velimus, & ut semper hactenus factum, ita et in posterum illati suae omnem in inclytissimo Regno Poloniae consvetam obedientiam, qvae nullam servitutis speciem sapit, exhibere promittimus. Ita tamen, ut e contra Illustrissimus Dux Friedericus Nobilitatem sine discrimine, pro officio et debito suo, contra omnium et singulorum, cujuscunque tandem Conditionis et status isti sint, violentias absque ulla mora, anteqvam plures nostrum trucidentur, bonaque diripiantur, defendat tueaturque. Mitaviae, die 28. Februarii Anno 1616.

Eodem die misimus ad Illustrissimum Ducem Friedericum ultimam Resolutionem nostram, qva etiam Commissionem Mitaviae finivimus.

Illme Princeps, Domine observandissime.

Salutatione et officiorum oblatione Illustrissimae Domini ipsius praemissa, ad scriptum, hesterna die ab Illustrissima Domino ipsius allatum, Domini Commissarii tale responsum dant.

Licet a S. R. Majestate, Domino nostro Clementissimo, Dominis Commissariis specialiter injunctum sit, ut Nobilitatem Curlandicam et Semigallicam ab omni Jurisdictione et juramento fidelitatis absolvant et liberent, in eum casum si forte Illustrissimus Princeps Friedericus Commissioni huic S. R. Majestatis se opposuisset; Ast vero qvandoqvidem Illustrissimus Princeps Friedericus magna ex parte Commissioni se reverenter subjecit: Domini Commissarii qveque Nobilitatem tam Curlandicam qvam Semigallicam a Juramento fidelitatis relaxarunt tantum ad unicum scrutinii actum. Qvo jam per Dei gratiam absoluto et graviminibus exanditis, hoc restat, ut pristinam correspondentiam inter Principem et Nobilitatem restituamus, salvis tamen hisce, qvae subseqvuntur, Conditionibus.

1. Ut isti omnes, cum qvibus ratione publicorum gravaminum lis intercesserit, et qvi ob certas causas a S. R. Mte ab Jurisdictione Illmi Principis sunt exempti, in statu suo exemptionis usqve ad ulteriorem et qvidem specialem Mtis Regiae declarationem remaneant.

2. Ne conventus Nobilitati indicantur sine permissione speciali R. Majestatis, excepto casu necessitatis ac defensionis Nobilitatis, qvam in se Illmus Dux Friedericus suscepit.

3. Ne Illustrissimo Fratri Duci Wilhelmo, qvi sese Regiae Majestatis Commissioni opposuit, ullam in Nobilitatem Jurisdictionem permittat, qvinimo contra ejus vim et violentiam, conjunctis viribus cum Nobilitate, eam tueatur.

4. Ut exercitum collectum, et in viscera hujus Provinciae introductum, Illustrissimus Dux Wilhelmus inter qvatuordecim dies dimittat, et ne praetextum habeat, qvod suae defensionis causa illum retineat, Domini Commissarii qvibuscunqve aliis, qvi milites Stipendiarios extraordinarios conductos habeant, authoritate Commissoriali injungunt, ut eodem modo et intra tantundem temporis spacium suos dimittant, atqve potius jure qvam armis, qvicunqve contra et invicem aliqvid habent, sub summo magistratu experiantur.

5. Qvondoqvidem Illustrissimus Dux Friedericus praetendit, damna et injurias Nobilibus in Curlandia post eodem Noldianam illatas, praeter scitum Illustrissimi Ducis Wilhelmi ex militum petulantia provenisse: Ut Illustrissimus Dux Friedericus det omnem operam, ut circa militum dimissionem, superius specificatam, damna, a militibus Illustrissimi Ducis Wilhelmi illata, a Duce Wilhelmo resarciantur, et nobiles isti indemnes praestentur.

6. Ut ii omnes, qvi habent actiones juridicas super sua gravamina tam publica qvam privata, specialiter vero Successores Dominorum Noldiorum, tuto jure agere permittantur.

7. Ut decretorum S. R. Mtis justa fiat executio, et ex Decreto R. Majestatis bannitis nullam praestetur patrocinium aut favor.

Qvae omnia Domini Commissarii rata haberi volunt, et ab Illmo Principe Friederico, ut idem faciat, postulant, qvoadusqve S. R. Mtas aliter non decreverit. Et ita hisce peractis Commissioni Mitaviensi finem imponunt. Mitaviae, 28. Febr. Anno 1616. —

Sic absolutis, qvae Mitaviae perficienda erant, ut universae Nobilitati constaret, qvaenam esset Conclusio totius Commissionis, literas patentes publicari jussimus, prout sequitur.

Otto Schenking, Dei gratia Episcopus Vendensis, Adamus Talwos Samogitiae etc.

Notum facimus universis et singulis, qvorum interest, Nos ex mandato S. R. Majestatis Mitaviam ad diem praescriptum convenisse, et juxta Commissionem S. R. Majestatis Jurisdictionem fundasse, omniqve nobis injuncta peregisse. Et qvoniam vigore ejusdem Commissionis Regiae Illustrissimus qveqve Dux Wilhelmus comparere debuit, et se suosqve Consiliarios atqve Ministros scrutinio submittere, et ad gravamina publica atqve privata respondere, cum vero hoc facere recusaverit totiqve Commissioni contradixit, in eoqve R. Majestatis et Reipublicae authoritatem violavit, neqve Nobilitatem perseqvi et injuriis affiscere cessat: Nos licet alius hoc intelligamus, qvod Jurisdictio supra Nobiles in Curlandia et Semigallia ad unum duntaxat Principem pertinere debeat, tamen et ex supra allegatis rationibus totam Nobilitatem Curlandicam et Semigallicam ab Jurisdictione ipsius eximimus et ad Illustrissimum Ducem Friedericum sub supe-

rioritate S. R. Majestatis ad ratificationem ejusdem S. R. Mtis remittimus, declarantes et injungentes universae Nobilitati, ut sub indignatione S. Regiae Majestatis et Reipublicae semet ipsos Illustrissimo Duci Wilhelmo submittere non attentent, multominus arma cum illo jungere, ac sese associare in iis, qvae S. R. Majestatem offendunt, et jura Reipublicae ac Nobilitatis Curlandicae atqve Semigallicae convellunt. Qvamprimum autem Illustrissimus Dux Wilhelmus copias militares dimittet, authoritate nostra Commissoriali mandamus, ut qvoqve Nobilitas idem faciat, idqve intra spatium qvatuordecim dierum: neqve enim vi aut armis, sed jure qvisqve experiri debet. Caeterum id qvoqve mandamus, ut qvisqve abstineat a conversatione, Consiliis et conciliis eorum, qvi per Decreta S. R. Mtis in poenas bannitionis incurrerunt et per hoc banniti, proclamati et publicati sunt; Idqve sub poena honoris bannitionis et confiscationis bonorum, qvi contra hanc nostram publicationem aut ejus contentorum aliqvod exorbitaverint. Dat. Mitaviae, die 25. [*leg.* 28.] Febr. Anno 1616. —

Die 29. Februarii, cum in tractum Piltensem discedere cogitaremus, jamqve ad iter essemus accincti, oblata nobis per Notarium publicum talis protestatio fuit.

Reverend., Illres, Magci ac Generosi Domini Commissarii.

Notum est universae Christianitati, Serenissimum Poloniae Regem, Dominum nostrum Clementissimum, immunitates et Privilegia, vel infimis Regni Poloniae et Magni Ducatus Lithvaniae membris Clementissime concessa, sarta atqve tecta unicuiqve qvam sacrosancte conservare. Qvocirco nemo ex propria Dominorum Commissariorum sententia invenietur, qvi S. R. Majestatem accusare audeat, qvasi alicujus Jura et Privilegia infringere velit; Illustrissimus sane Princeps Wilhelmus huic non solum non contradicit, verum insuper addit, nefas omnino esse, contrarium de S. R. Majestate vel in minimo suspicari: Qvae cum ita sint, non solum Illustrissimus Princeps, sed qvilibet sanus, satis mirari non poterit, Dominos Commissarios potestatem plus qvam Regiam sibi arrogare, et qvod ipsemet sibi Rex non tribuit vel arrogat, Jura Illmorum Principum Ducalia eorumqve Jurisdictionem evertere et. enervare. Qva enim fronte qvave conscientia, vel cujus, si non S. R. Majestatis potestate et mandato Domini Commissarii (qvi nihil aliud sunt, qvam judices ad unum actum delegati) in alieno territorio in praejudicium Praesidis provinciae et judicis ordinarii jurisdictionem exercent, judicia ordinaria celebrant, multam indicunt, et qvod fando in toto orbe Christiano auditum non est, lites, per Sententiam ante viginti et triginta annos judicialiter decisas, resuscitant, possessoresqve, qvos praescriptio, multo magis sententia et res judicata, jure tam civili qvam canonico, qvietos et tutos reddunt, interturbant, causamqve denuo agere compelluut, et sic lites contra omnium Pontificum, Imperatorum et Legislatorum mentem immortales reddunt. Dubium non est, qvin universa Christianitas, S. R. Majestas, totumqve adeo Polouiae Regnum ejusmodi enormia attentata extreme sint detestari, Illustrissimus autem Princeps Gvilhelmus, ne ejusmodi malum longius serpat, sibiqve et charae posteritati irrecomparabile damnum et praejudicium adferat, contra omnia Dominorum Commissariorum illegitima et illicita acta et attentata, processum, jurisdictionis exercitium, multae decretionem, sententias, et qvidqvid denique in Ducalis Curlandiae domus [*add.* detrimentum] detorqveri unqvam poterit, solennissime protestatur.

Postqvam itaqve peregissemus ea, qvae Mitaviae peragenda fuerunt, ex praescripto

et voluntate S. R. Majestatis, Domini nostri Clementissimi, recta nos contulimus in tractum Piltensem, ut ibi reliqua Commissionis nostrae absolveremus. Sed cum ad fines Districtus Piltensis Gresan usque pervenissemus, invenimus quidem Nobilitatem dicti Districtus ad nos excipiendos paratum, sed quoque omnem illam vicinium repletam milite externo Illustrissimi Ducis Wilhelmi, ipsumque oppidum, Hasenpoth dictum, ubi Jurisdictionem fundare et Commissionem Regiam, tanquam in loco Judiciis Provinciae istius destinato et consueto, exercere instituerumus, occupatum esse a militibus ejusdem Ducis Wilhelmi, qui in praedictum oppidum catervatim irruentes, hospitiorum nostrorum inscriptiones deleverunt, hostilemque animum prae se tulerunt, quemadmodum et ipse praedictus Dux Wilhelmus, qui non contentus, quod in Curlandia, ubi aliquam Jurisdictionem praetendit, totum se opposuerit S. R. Majestati [add. et] *Reipublicae ejusque authorituti, Commissionem non admittendo, atque ita superioritatem S. R. Majestatis et Reipublicae non agnoscendo, scriptis et protestationibus, verbis injuriosis et minacibus repletis, R. Majestatem nosque Commissarios, personam S. R. Majestatis repraesentantes, proscindendo, ac insuper vindictam supra nostras personas sibi reservando: Hic quoque in Tractu Piltensi, ubi Jurisdictio ad S. R. Majestatem immediate pertinet, Commissionem turbavit, praecursores famulos nostros, qui occupandorum hospitiorum causa Hasenpothum praecesserunt, per suos milites ex hospitiis nostris ejecit, expulit, et abscedentes sclopetis prosequi curavit, uti in Protestatione, hoc nomine facta, latius patet. Nos itaque, cum milites nostra hospitia occupassent, paratique essent ad nos hostiliter excipiendos et ad civitatem non admittendos, furori illorum cessimus, et hoc ipsum negotium Commissionis in aliud tempus, quando et ubi S. R. Mti visum fuerit, rejecimus, facta solenniter Protestatione, quod per nos aut negligentiam nostram non steterit, sed per violentos conatus Ducis Wilhelmi ejusque adhaerentis Wolmari Farenbeekii, qui in omnibus supra expressis ejus assecla extitit. Et quamvis etiam ex speciali mandato S. R. Majestatis injunctum nobis erat, ut Executionem Decretorum inter praedictum Ducem Wilhelmum et Generosum Emerentiam Sverinianam ejusque filium, Generosum Johannem a Sverin, faceremus, haec tamen una cum reliquis, quae nobis erant commissa in Districtu Piltensi, relinquenda erant. De quibus omnibus contra praedictum Ducem Wilhelmum salva actio Instigatori S. R. Majestatis Reipvepublicae relinquitur. Privati vero nullum praejudicium aut praescriptionem propter hanc Commissionem turbatam sentire debent.*

Cum adhuc versaremur in finibus Piltensium et reditum ad S. R. Mtem, Dominum nostrum Clementissimum, pararemus, allatae sint nobis literae a S. R. Majestate in hunc, qui sequitur, sensum,

Sigismundus III., Dei gratia Rex.

Reverende in Christo Pater, Magci, Generosi et Fid. nobis dilecti.

(Uebersetzung aus dem Polnischen.)

Aus den beyden Schreiben Ew. Hochwürden und den beygefügten Briefen, erkannten Wir eben so den Anfang der Wirksamkeit der Commission, als den weitern Fortgang durch Ew. Hochwürden Bemühung. Wir bezeugen Ew. Hochwürden unsere Dankbarkeit, für die Mühe,

welche Ihr sowohl zu unserer Ehre als zur Sicherheit des Adels jener Provinz angewandt habt, und sind überzeugt, dafs Ihr auch in Zukunft so handeln werdet, dafs die Ehre unserer Oberherrschaft unverletzt verbleiben, und alle Geschäfte, die Euch ex dignitate Nostra et Reipublicae anvertraut worden, werden erledigt, und die Sicherheit unserer Unterthanen in jener Provinz aufs beste und gründlichste werde gewahret werden. Deshalb werden Ew. Hochwürden auch den Fürsten Friedrich, an den wir gegenwärtig gleichfalls schreiben, erinnern, dafs er, wie auch sein Bruder, alle Soldaten, wenn er deren noch welche hat, entlasse; und dafs den Einwohnern weder Beleidigung noch Schaden zugefügt, auch keine Gewalt an irgend einem geübt werde. Wenn aber Ew. Hochw. bemerken sollte, dafs er den Uebermuth seines Bruders nicht aufhalten könne, und der dortige Adel seines Vermögens und Lebens nicht sicher wäre, so schicken wir zu Ew. Hochw. Händen das Exempt, wodurch der dortige Adel von der Jurisdiction und dem Gehorsam der beyden Fürsten völlig enthunden wird, bis der Proceſs mit ihnen beendigt seyn wird. — Hierbei fügen wir ein besonderes Schreiben an den Fürsten Friedrich, welches Ew. Hochw. nach Ihrem Gutdünken ihm übersenden werden; auch werdet Ihr dieses Exempt nur dem Fürsten insinuiren und öffentlich bekannt machen lassen, wenn sich kein anderes Mittel zur Begründung der Sicherheit der Einwohner darbieten wird. — Die übrigen Puncte des ertheilten Commissi werden Ew. Hochw. nach unsererer Vorschrift verhandeln. —

Da sich aber der Fürst Wilhelm, wie Wir solches aus der Copie seines Schreibens an Ew. Hochw. ersehen, dieser Commission nicht unterwerfen will, so werden Ew. Hochw. eben so mit ihm selbst, als mit seinen Mitschuldigen in contumaciam zu verfahren haben, wie es bey Commissionen gebräuchlich.

Dieses beziehet sich aber auch zugleich auf diejenigen, welche Unsere Ehre durch Wort und That angegriffen haben, ehe noch diese Commission begründet war, wenn auch gleich diese Personen nicht zu Kurland gehören. — Unterdessen werden Ew. Hochw. die genauesten Nachrichten per modum inquisitionis einziehen, und solche Uns aufs Vorsichtigste zukommen lassen, um so mehr, da wir erfahren, dafs die rigischen Bürger mit den Kurländischen Fürsten in Unterhandlungen stehen, von deren Inhalt wir jedoch keine genügende Kenntnifs haben. Daher ertheilen Wir Ew. Hochw. den Auftrag, uns die ausführlichste Nachricht darüber zu geben. — Alles das der Treue und Weisheit Ew. Hochw. überlassend, wünschen wir Ew. Hochw. von Gott gute Gesundheit. Gegeben in Warschau, den 18. Febr. 1616.

Sed qvia jam Mitaviae finita fuisset Commissio, nihil a nobis immutatum est in iis, qvae discedendo constituieramus, cum haec postrema informatio S. R. Mtis parum abfuit ab iis, qvae jam perageramus. Scripsimus tamen ad Illm Ducem Friedericum, prout seqvitur.

Illustrissime Princeps, Domine observandissime.

Pergentibus nobis in tractum Piltenensem, occurrit tabellarius S. R. Majestatis, Domini nostri Clementissimi, una cum literis ac informatione ulteriori in iis, qvae Commissionem nostram concernunt. Cum vero in ea inprimis agatur de Illustrissima Domina Vestra, id ipsum literis Illustrissimae Domini Vestrae exponendum duximus. Ex iis, qvae sub initium Commissionis Mitaviae facta fuerunt, dubius fuit Serenissimus ac Potentissimus Rex, Dominus noster Clemen-

tissimus, de voluntate atqve affectu Illustrissimae Dominae Vestrae, atqve ideirco consulens saluti afflictae Nobilitatis tam Semigallicae qvam Curlandicae, patentes literas ad nos transmisit, qvibus possemus tutqm facere praedictam Nobilitatem tam ab Illustrissimo Duce Wilhelmo, qvam ab Illustrissima Domina Vestra, si forte se illius consiliis jungere velit. Qvod ipsum si factum fuisset, voluit exemptam Nobilitatem ab omni Jurisdictione tam Ducis Wilhelmi, qvam Illustrissimae Dominae Vestrae. Sed qvia plura sibi promisit de Illustrissima Domina Vestra, ideo non tam facile cedere voluit, qvae ex rumore et ex auspiciis Commissionis nostrae praesumebantur. Nostrae igiter fidei et arbitrio S. R. Majestas commisit, qva ratione debeamus progredi tam cum Illustrissima Domina Vestra, qvam cum Illustrissimo Duce Wilhelmo. Sed cum jam perspecta sit Illustrissimae Dominae Vestrae in S. R. Majestatem fides et obsequium, resqve jam certis cancellis concluса est, nihil mutandum putavimus in hisce, qvae a nobis sunt constituta. Mittimus tamen Illustrissimae Domini Vestrae perlegendas originales patentes literas Regiae Majestatis, qvibus universa Nobilitas eximitur ab Jurisdictione tam Illustrissimae [*add.* Dominationis] Vestrae, qvam Illustrissimi Ducis Wilhelmi, idqve ideo ut Illustrissima Dominatio Vestra intelligat, sollicitam esse S. R. Majestatem de salute afflictae et conturbatae Nobilitatis, eoqve magis incitatior fiat ad defendendam eandem Nobilitatem ab Injuriis cujuscunqve ac illas conditiones servandas, qvibus Nobilitas Illustrissimae Dominae Vestrae patrocinio a nobis commissa est, qvae nisi sedulo executioni mandentur, recursus erit Nobilitati ad istas literas Exemptionis, qvas tamen publicatas esse noluimus, nil dubitantes, Illustrissimam Dominam Vestram id praestituram, qvod data fide in se recepit. Mittimus praeterea literas R. Majestatis ad Illustrissimam Dominam Vestram scriptas, qvae sunt fere ejusdem tenoris cum iis, qvae a nobis Illustrissimae Domini Vestrae sub ipsam conclusionem Commissionis sunt propositа. Hasenpotium hac luce descendere debebamus ad exeqvendam postremam Commissionis Regiae partem; sed accepimus, occupatum esse Oppidum istud a militibus Illustrissimi Ducis Wilhelmi, ac hospitiorum inscriptiones a nobis factas esse deletas, omniaqve ad bellum parari; nobis autem non est animus belligerandi, qvocirca cessimus furori, istamqve Commissionis partem in aliud tempus rejiciendam reliqvimus S. R. Majestati, cui suum honorem atqve authoritatem vindicare liberum erit. Caeterum studia et officia nostra commendamus Illustrissimae Domini Vestrae, cui optatam valetudinem et prospera qvaeqve a Deo optimo M. precamur. Gresiis, 4. Martii Anno 1616. —

Illustrissimae Domini Vestrae

S. R. M., Domini nostri Clementissimi,

in Curl. et Semigal. Commissarii.

Literas vero patentes R. Mtis, qvibus eximitur tam Curlandica qvam Semigallica Nobilitas, missimus quidem perlegendas Illustrissimo Duci Friederico, sed eas publicandas non censuimus, nisi in casu necessitatis urgentis, qvas ob eam causam reliqvimus apud Nobilitatis Marischallum, qvi eas sine scitu R. Mtis publicare non debet. Literae autem istae hujus sunt tenoris.

Sigismundus III., Dei gratia etc.

Significamus praesentibus literis nostris; qvorum interest, universis et singulis, expositum nobis esse nomine Nobilitatis Curlandicae et Semigallicae, inter Illustres Curlandiae et Semi-

gallicae Duces eandemqve Nobilitatem ex causa et actione, coram nobis in praeteritis Regni Comitiis instituta, ac aliis postea subsecutis, capitales inimicitias exortas esse gravissimumqve nunc ab iisdem Ducibus Nobilitati creari periculum, bona eorum devastari, totamqve ditionem collectis copiis hostili animo pertransiri ac desolatam reddi, eos, qvi domibus suis subsistunt, in extremo vitae fortunarumqve discrimine collocatos esse, supplicatumqve humiliter, ut indemnitati eorum authoritate nostra Regia providere, eosdemqve a Jurisdictione memoratorum Ducum eximere, et in tutelam protectionemqve nostram Regiam recipere dignaremur. Nos ex munere nostro paci publicae, ejusdemqve Provinciae, vitaeqve [*add.* ac] securitati praefatae Nobilitatis consulere cupientes, eandem pro jure supremi directiqve Dominii nostri in tutelam protectionemqve nostram Regiam recipiendos esse duximus, uti qvidem, juris et aeqvitatis habita ratione, praesentibus literis nostris recipimus, atqve eisdem una cum uxoribus, liberis, familiabus, possessionibus fortunisqve illorum omnibus, literas Exemptionis a Jurisdictione dictorum Principum tantisper, qvoad causae et controversiae, ratione gravaminum gubernationisqve Ducatus Curlandici et Semigallici institutae, inimicitiaeqve inde exortae, decisae atqve sopitae non fuerint, damus atqve concedimus et totam Nobilitatem a Jurisdictione Ducum eximimus nostraeqve solum adscribimus. Qvod omnibus, qverum interest, praesertim vero Illustribus Friederico & Gvilhelmo, Curlandiae et Semigalliae Ducibus, eorumdemqve Magistratibus, praefectis et Judicibus universis notum esse volumus, requirentes ab iisdem, ne qvidqvam contra eandem Nobilitatem vel qvempiam eorum Nobilium, in Ducatu Curlandiae et Semigalliae habitantium, familiam, et bona per vim attentent, sed jure mediante de omnibus iisdem controversiis & actionibus, sive jam institutae sive instituendae, coram nobis Judicioqve nostro experiantur, idqve sub poenis, qvae in violatores salvi conductus nostri sunt sancitae; In cujus rei fidem praesentes, manu nostra subscriptas, Sigillo Regni communire jussimus. Dat. Warsaviae, die 16. Febr. Anno 1616. Regnorum nostr. etc.

Misimus qvoqve eidem Duci Friederico literas apertas S. R. Mtis ejus, qvi sequitur, tenoris.

Sigismundus III., Dei gratia Rex Poloniae etc.

Illri Principi Friederico, Curlandiae et Semigalliae Duci, sinc. nobis dilecto, gratiam nostram Regiam. Relatum est nobis nomine Nobilitatis Curlandicae, gravibus eandem injuriis a Duce Wilhelmo, Fratre Sync. Vestrae, affici, bona eorundem per militem ejusdem Ducis devastari, neqve de vita fortunisqve suis securos esse, idqve eam ob causam, qvod authoritatem nostram imploraverint, ac de injuriis sibi illatis coram nobis qvesti sint. Moleste ac acerbe sane ferimus, eo processisse fratrem Sync. Vestrae, ut subditos nostros, certis legibus domui Sinc. Vestrae concessos, gravandi ac injuriis afficiendi facultatem concessam sibi existimet, permittente et connivente Sinc. Vestra. Militem si qvem habet externum, dimittat, et fratrem suum fidei nobis debitae admoneat, curetqve, ut is, milite qvoqve dimisso, Nobilitatem nullis injuriis ac damnis afficiat, bona et fortunas ipsorum non depopuletur, vimqve iis non inferat, qvi Justitiam a nobis postulant, alioqvin iucundae nobis erunt rationes, qvibus subditis oppressis opemqve nostram implorantibus, subveniamus. Non dubitamus, Sync. Vestram pro debito officii sui prospecturam, ne durioribus utendi remediis necessitas nobis imponatur. Dat. Warsaviae, 19. Febr. Anno 1616. —

Allatae sunt qvoqve literae patentes ad universam Nobilitatem, publicataeqve a nobis, in hunc, qvi sequitur, sensum.

Sigismundus III., Dei gratia etc.

Universis et Singulis, qvorum interest, nominatim vero iis Curlandiae et Semigalliae Nobilibus, qvi Duci Wilhelmo adhaerent, Fid. nobis dilectis, gratiam nostram Regiam. Fid. nobis dilecti, cum nobis exposita esset nomine Nobilitatis Curlandicae et Semigallicae, eandem a Duce Wilhelmo injuriis premi, praedia, domusqve eorum milite externo expilari, totamqve illam ditionem, Fid. qvoqve vestris adjuvantibus parteaqve ejusdem Ducis sequentibus, more hostili devastari, dandas has praesentes literas nostras esse duximus, qvibus severe injungimus, ut Duci Wilhelmo, talia patranti subditosqve nostros opprimenti, nullam opem auxiliumqve ferant, neqve illi se aliqva ratione ad oppressionem subditorum nostrorum adjungant, verum ab eo, visis hisce mandati nostri literis, discedant, factisqve ejus nullatenus communicent. Pro gratia nostra, et sub poenis, arbitrio nostro irrogandis ac ad bonorum etiam confiscationem sese extendentibus, secus ne fecerint. Dat. Warsaviae, die 20. Febr. Anno 1616. Regnorum nostrorum Poloniae etc.

Reddidimus qvoqve literas S. R. Majestatis, eodem tempore allatas, ad Nobiles Districtus Piltensis, in hunc, qvi sequitur, sensum.

Sigismundus III., Dei gratia etc.

Generosis et Nobilibus Districtus Piltensis tam Consiliariis, qvam coeteris Nobilibus, Fid. nobis dilectis, gratiam nostram Regiam. Generosi et Nobiles, Fideles nobis dilecti. Ex certis nonnullorum rationibus. [*leg.* relationibus] intelleximus, Ducem Curlandiae Wilhelmum eo audaciae processisse, ut privata authoritate et absqve nostro peculiari mandato militem externum conscribere velit, eumqve ex exteris Regionibus eductum, primis veris diebus hujus [*add.* anni] in fines portusqve Livonicos immittere cogitet. Qvod cum et legibus Regni repugnet, et cum diminutione authoritatis nostrae Regiae conjunctum esse, securitatemqve illius Provinciae afficere videatur, serio injungimus Fid. Vestris, ut tempestive huic malo obviam eant, ac viribus conjunctis prohibeant, ne miles aliqvis externus in finibus illius constituatur, qvinimo si eum finibus appropinqvare certo compertum fuerit, omnes modos, in unum collecti armisqve instructi, adhibeant, qvibus ab aditu finium portusqve arceatur, provinciaqve illa ab iis periculis, qvae inde evenire possint, tuta ac secura reddatur. Neqve secus fecerint Fid. Vestrae pro gratia nostra debitoqve fidei officio. Dat. Warschaviae, 20. Febr. Anno 1616. Regnorum nostrorum etc.

His ita omnibus absolutis, cum per violentiam Ducis Wilhelmi impediti essemus, qvo minus ulterius progrederemur, discedentes a finibus Piltensium, finemqve toti Commissioni imponentes, literas patentes ad Nobilitatem ejusdem Districtus Piltensis tales dedimus.

Otto Schenking, Dei gratia Episcopus Vendensis etc.

Notum facimus universis et singulis, qvorum interest, inprimis vero Nobilitati Tractus Piltensis, qvod, postqvam peregissemus ea, qvae Mitaviae peragenda fuerant ex praescripto et voluntate S. R. Mtis, Domini nostri Clementissimi, recta nos contuleramus in tractum Piltensem, ut ibi reliqva Commissionis nostrae absolveremus. Sed cum ad fines Curlandiae pervenissemus,

invenimus qvidem Nobilitatem Tractus Piltensis ad nos excipiendos paratam, sed qvoqve omnem hanc viciniam repletam milite externo Ducis Wilhelmi, ipsumqve oppidum, Hasenpoth dictum, ubi Jurisdictionem fundare et Commissionem Regiam, tanqvam in loco Judiciis Provinciae istius destinato, exercere instituebamus, occupatum esse ab ejusdem Ducis Wilhelmi militibus, qvi in praedictum oppidum catervatim irruentes, hospitiorum nostrorum inscriptiones deleverunt hostiles animos prae se tulerunt. Nos itaqve, cum non ad belligerandum, sed ad pacis et tranqvillitatis rationes tractandas a S. R. Mte missi essemus, potius cedendum duximus furori, qvam aut inter strepitum armorum Commissionem exequi, aut comitatum nostrum, injuriarum impatientem, committere cum militibus ejusdem Ducis Wilhelmi, a qvo jam antea literas diffidentiae acceperamus. Notum itaqve sit unicuiqve, nos ab his omnibus, qvae in tractu Piltensi ex mandato S. R. M. exeqvi debebamus, abstinuisse, ne turbis majoribus occasionem daremus.

Qvae tamen omnia commode evitare, nostraqve Commissio rite absolvi potuisset, si praedictus Dux Wilhelmus externum militem in istas Provincias et inprimis in viciniam et oppidum Hasenpotensem non induxisset. Haec autem universa et singula cum in contemptum R. Mtis et contra leges hujusce Regni sint perpetrata, non dubitamus, S. R. Mtem et Remp. honorem suum vindicaturam, Majestatemqve Regiam turbatae huic Provinciae pro sua clementia et munere Regio primo qvoqve tempore benigne prospecturam. Interim parebunt universi et singuli atqve debitam observantiam reddent Consiliariis hujus Districtus. Judicia vero, a S. R. Mte clementissime concessa et ordinata, hactenus autem non absqve gravissima indignatione S. R. Mtis a nonnullis impedita aut neglecta, ut pro virili restituant, atqve omnes rationes ineant, ne hoc nomine qverelae amplius ad R. M. deferantur, atqve ita praecaveant, ne qvid acerbius in contraventores voluntatis Regiae statui necessum fiat. Cum vero cognitum habeamus, bannitos et praescriptos a nonnullis foveri contra expressas leges et decreta Regia, insuper unumqvemqve monendum esse censuimus, prout qvidem monemus serioqve injungimus, ut qvisqve abstineat ab omni illorum conversatione aut patrocinio. Magistratus autem ordinarios et consiliarii ut incumbant sedulo, qva ratione iidem compesci, capi, juxtaqve juris normam puniri debeant, qvod si ad id exeqvendum subsidio reliqvae Nobilitatis opus habuerint, ut eam convocent communiqve opera tales legum et decretorum Regiorum Contemptores puniant, idqve sub poenis complicitatis. Caeterum, qvoniam hujus Tractus vicinia non undiqvaqve tuta sit ab insolentia et injuriis militum Ducis Wilhelmi, hinc inde dispersorum et fortasse introducendorum, hortamur et authoritate Commissoriali injungimus, ut qvisqve pro modulo suo fiat paratus, mana conjuncta vim repellere, si qvae ingruet, idqve ex voluntate et juxta speciale mandatum S. R. Mtis, hoc in genere ad incolas Tractus Piltensis nupervime missum. Datum Gresiis, 4. Martij Anno 1616.

Et ita die IV. Martij Anno M.D.C.XVI. exitus fuit Commissionis, nobis a S. R. M., Domino nostro Clementissimo, demandatae.

(L. S.)	*(L. S.)*	*(L. S.)*	*(L. S.)*	*(L. S.)*	*(L. S.)*
Otto, Epus.	*Adamus Talwois, Castellanus Samogitiae manu pp.*	*Adam Kossebucky, Castell. Wissog. mp.*	*Joannes Sieczinka, Marschalus Distr. Vpit. manu propria.*	*Casper v. Tiesenhausen, Starost Diinamiind.*	*Andreas Rey de Nagl, Secret. R. M. mp.*

13.

Interrogatoria wegen Ermordung der Nolde.

Aus einem Convolute loser Papiere, welches sich im kurländischen Provincial-Museum unter der Aufschrift: „Processs wegen des Mordes der Gebrüder Nolde“ befindet. —

Positiones, worauff Zeugnifs zu nehmen.

1. Wahr, dafs sehl. Magnus Nolde von I. K. M. in Commission Sachen zwischen der Stadt Riga und den Jesuiten verordnet gewesen.
2. Wahr, dafs Ihn der Burgermeister Ecke darauff nach Riga verschrieben.
3. Wahr, dafs Er sich d. 20. Augusti st. n. dahin begeben, die rechte Heerstrafse durch Mitau haltende, alda benächtiget, und im durchzuge die Landschafft, mit denen Er conferiret, zu Fried und Ruhe gerahten, auch die übergebene gravamina alfso mitigiren helffen, damit Ja die Fürsten zu Keiner einigen Offens anlafs hätten.
4. Wahr, dafs er auch eines theils dazu geneigt gewesen, und durch den Herrn Starosten von Marienburg leidliche Conditiones Vorgeschlagen.
5. Wahr, dafs auch der Fürst gegen Wohlgedachten Herrn Starosten sich nicht anders dünken lafsen, alfs dafs Er auch seines theils dazu nicht ungeneigt wäre.
6. Wahr, dafs die Unterhändler aufs der Fürsten Beyderseits Erklährung auff unsere übergebene Replica und gravamina nicht anders, alfs gute Hoffnung zur gütlichen Vergleichung schöpfen können, und daher einer Landschafft gleichmäfsige Hoffnung gemachet.
7. Wahr, dafs nicht allein die Herrn Unterhändler, sondern auch die Fürstlichen Rähte hochbeeydiget, dafs die Fürsten den geringsten aus der Landschafft zu gefähren mit nichten gemeinet, sondern mit Männiglich Fried und Einigkeit im Lande zu erbauen, auch eines Jeden gravamina abzuschaffen sich erkläret.
8. Wahr, dafs deme zuwider sie einen solchen Hauffen Soldaten, und Baur-Schützen gehabt, als Vor diesem im gantzen Währenden Schwedischen Kriege nie geschehen.
9. Wahr, dafs auch Hertzog Wilhelm zwey Richtschwerdt, das Stück zu 40 fl. Polnisch, zu Riga kauffen lafsen.
10. Wahr, dafs, alfs sie die Landschafft durch Ihren Hochheiligen Eydschwuren und guten Erklährungen sicher gemacht, den obgedachten 20. Aug. aufsgehende in der Nacht zwischen 11 und 12 Uhren Hertzog Wilhelm durch seine Soldaten, denen Er seinen Liefstau, und Hoff-Junkern Lackwin, Castilion, und einen Frantzosen zu Anführern zugeordnet, die Gebrüder Magnum Concommissarium, und Gotthard Nolden, Beyderseits Königliche Diener und Glieder der Landschafft, wider Ihr öffters geschehene und mit Eyde Bestätigte zusage und Aufsschreiben, in Ihrer Herberge und auff Ihrem Lager überfallen, und aufs dem Bette hohlen, und alfs sie Blofs in Hembden, und Bahrfufs bifs übers Marckt der Gild-Stuben Vorbey mit schlägen, und allerhand schimpffen vor sich hergeJaget, endlich auff die Vom Schlofse mit zweyen Kleinen Stücken gegebene Losung

Niederhauen, und mit etlichen Schüfsen durchschofsen, non auditos, non Condemnatos, Jämmerlich umbbringen lafsen.

11. Wahr, dafs Hertzog Wilhelm im Schlafpeltz die Nacht auff dem Wall gewesen, und die Stunde auff die that zu den Rähten gegangen, und gesaget, die Beyden sind schon todt, und darauff sich wieder zu Bette geleget.
12. Wahr, dafs auch dieselbe Nacht wider die Gewohnheit die Trompeten geblasen worden.
13. Wahr, dafs sie nackt und Blofs von Mitternacht an Bifs auff den Mittag fast umb die Klocke 11. von den Soldaten zusammengeleget männiglichen zum Spectacul haben müfsen liegen.
14. Wahr, dafs die gantze Bürgerschafft auff gewesen, den Marckt und alle Kreutzgafsen Besetzet, auch alle Schlagbäume, welche den Landtag von neuen Angefertiget, bifs Morgens umb Klock 9. Verschlofsen gehalten.
15. Wahr, dafs wie etliche aufs der Landschafft den folgenden Morgen Ihren Jämmerlichen todt beklaget, die dabey verordneten Soldaten dieselben mit worten hart bestofsen, und gesaget: Wen sie über sie, wie über die da liegen Befehl hätten, dafs sie eben alfso auch mit ihnen spielen wolten.
16. Wahr, dafs sie sonst allerley gespött und schimpffen: wo ist nun dein König Hertzog Magnus, der dir helffen soll: Wo ist nun dein Printz, den du in das Land hast bringen wollen, und was dergleichen, wider die todten Cörper geführet.
17. Wahr, dafs der Herr Rittmeister Caspar Thiesenhausen die todten Cörper mit einem schwartzen tuche wollen bedecken, und mit seinen Rofsen von dem Platze abführen lafsen.
18. Wahr, dafs Ihme solches nicht verstattet worden.
19. Besonder wahr, dafs endlich der Nolden eigene Diener auff Befehl und Verordnung der Fürsten die Cörper, einen nach den andern, auff Mist-Karn nacket und Blofs in die Herberge fortschleppen müfsen.
20. Wahr, dafs die Mutter, Schwager, und anwesende Verwanten der Sehl. Nolden, umb die Cörper wegzuführen, angehalten, aber solches nicht erlangen können.
21. Wahr, dafs die Fürsten alle Ihre nachgelafsene Sachen in der Herberge arrestiret, und alfs sie nichts gefunden, dafs Ihnen gedienet, den folgenden Monaht erst lofs gegeben.
22. Wahr, dafs die todten Cörper endlich gar schlecht und Elend, ohne eines Freundes und Verwanten Anwesen, in der alten Mitauschen Kirchen begraben worden.
23. Wahr, alfs Rittmeister Thiesenhausen von dieser Unerhörten That mit dem Obersten Korff geredet, dafs derselbe alle diese Worte geführet: wie hat mans anders machen sollen.
24. Wahr, dafs derselbe Oberster Korff des sehl. Magni Nolden Jungen Brunnau nach den Hasenpohtschen Contracten und Heyrahts Notul zwischen Sehl. Johann Nolden und Sophia Behren gefraget, und dieselbe ihme zuzustellen angemahtet.
25. Wahr, dafs auch bey diesen Mordt Hermann Heukings Soldaten gewesen.
26. Wahr, dafs defselben Schwester, Jungfer Anna Heukings, den Abend zuvor mit

weinenden Augen solches Herman Döhnhofen durch Herrn Brakeln Diener Jasseck anzeigen, und die Nolden sowohl, als der Ritterschafft Hauptmann verwarnen lafsen.

27. Letzl. wahr, dafs, wie wohl Sehl. Magnus Nolde auch Friedbegierig gewesen, Er dennoch umb mehren Verdachts zu verhüten, den gantzen Landtag über zu Mitau nicht gewesen, noch den Landhändeln, so lange die Disputationes gewehret, beygewohnet, vielweniger die Replica der Landschafft auff die Fürstl. Proposition*) gesehen, als den tag vor seinem tode.

Folgen die Zeugen, und Probationes.

1. Den ersten Articul zu beweisen, ist von nöhten die Abschrifft der Commission, die man von dem Burgemeister Ecken mufs bitten.
2. Den andern wird der Hr. Burgemeister Ecke bezeugen.
3. Hauptman von Ortelsburg, Mannrichter Francke, und Witte, und so viel müglich von der Landschafft zu examiniren.
4. et 5. Wird Gotthard Johan Thiesenhausen bezeugen.
6. et 7. Die sämbtl. unterhändler und von den Rähten, die man kan mächtig werden.
8. Ist Notorium, und zum Ueberflufs mit der gantzen Landschafft, auch Mitauschen Bürgerschafft zu bezeugen.
9. Herr Burgermeister Ecke, und des Hr. Obersten Dohnhoffs Junge Brunnau, durch welchen obgedachter Herr Burgemeister Sehl. Nolden anmelden lafsen.
10. 11. 13. 14. 15. 16. Seynd zu verhören Mengden, der anfängl. dabey gewesen, darnach hauptman Von Ortelsburg, Rittmeister Thiesenhausen, Mannrichter Witte, Plettenberg, Plater, Johan Döhnhoff, und die Junge Torcken, auch so viel von der Landschafft, deren man sich mit Fleifs mufs erkündigen, Insonderheit die Beyde Grotthausen von Ruenthal, Wilhelm und Diedrich.
12. Mufs Alexander Korff sein HoffJunker Korff examiniret werden.
17. 18. Rittmeister Thiesenhausen.
19. 20. 21. Idem, und Mannrichter Witte.
22. Notorium.
23. Christopher Schlippenbach, und Rittmeister Thiesenhausen.
24. Der Brunau, Sehl. Magni Nolden gewesenen Jungen, zu examiniren.
25. Die anwesende von der Landschafft zu examiniren.
26. Herrn Brakeln Diener Jasseck, und Herman Döhnhoff, und Otto Goefs, denen Ers gesaget.
27. Mufs die gantze Landschafft bezeugen, in specie aber die Jenigen, so man in der Eil kan mächtig werden.

Die Production der Zeugen kán geschehen zum Theil vors Rigische, zum Theil vors Piltnische Landgericht. —

*) S. beide weiter unten im Anhange Nr. 15. und 18.

14.

Protest Herzogs Friedrich gegen die Verschleppung der Adels-Beschwerden an die königl. Commission d. d. Mitau, den 27. Januar 1616. und Reprotestation des Adels dagegen, d. d. Mitau, den 29. Januar 1616.

Aus dem Folianten: Acta et Documenta pag. 353—361., in dem kurländ. Provincial-Museum.

Im Nahmen der heiligen Dreyfaltigkeit, sey durch gegenwärtiges offenes Instrument kund und zu wissen allermänniglichen, insonderheit denen daran gelegen, und es zu wissen vonnöhten, dafs im Jahre CHRISTI unsers einigen Erlösers und Seligmachers Geburth, Tausendt, Sechshundert und Sechszehen, den Sieben und Zwantzigsten Monats Tag Januarii alten Calenders, bey Regierung des Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Sigimundi des Dritten, Königs in Pohlen, Grofs-Fürsten in Lithauen, Reussen, Preussen, Masaven, Samayten und Lieflandt, wie auch der Schweden, Gothen und Wenden Erb-Königs, unsers Allergnädigsten Königs und Herrn; ihrer Königl. Maytt. Regierung des Polnischen im Neun und Zwantzigsten, und des Schwedischen im Drey und Zwantzigsten Jahre. Der Durchlauchtiger Hochgebohrner Fürst und Herr, Herr Fiedrich, in Lieflandt zu Churland und Semgallen Hertzog, unser gnädiger Fürst und Herr, durch I. F. G. L. Rähte, der Gestrengen Wohledlen, Hochachtbahr und Ehrenvesten Michel Manteuffel Cantzlern, Christoph Bistramb, Hauptmann zu Bauschenburg, Casparum Dreiling, beyder Rechten Doctorn, Georgen von Vitinghoff von Kruskalln, und Ottmar Grothausen, in unserer der anwefsenden Notarien und derer hierzu geforderten Gezeugen gegenwart, alfs der Edlen Mannhafften und Ehrenvesten Hartwich Smüllings und Otto Putkammers, den auch Wohl-Edlen, Gestrengen, Mannhafften und Ehrenvesten Otto Grothausen der Ritterschafft Hauptmann, Carl Francken Mannrichter, Engelbrecht von Vitinghoff, und Diedrich von den Butlarn, wie auch andern, von einer Erbahrn Ritter- und Landtschafft zu diesem Actu deputirten Adelichen Personen in obgemeltes Hrn. Doctor Dreilings Behaufsung zur Mitau, nachfolgende Protestation-Schrifft fürlesen und überreichen lassen, welche von Worten zu Worten also lautet wie folget.

Nachdem der Durchlauchtige Hochgebohrne Fürst und Herr, Herr Friedrich, in Lieflandt zu Churland und Semgallen Hertzog, aus der Ehegestrigen Antwort, so auf I. F. G. vorher desselben Tages geschehenes gnädiges erbihten, eines forderlichen sichern Landtages, innerhalb wenig Wochen, zu gütlicher Einheimbnischer Vergleichung und Hinlegung aller vermeintlich habenden publicorum et privatorum gravaminum, wohlmeynende aus Landes-Fürstlicher Fürsorge und Affection für sich und wegen ihres freundlichen lieben Herrn Bruders, des auch Durchlauchtigen, Hochgebornen Fürsten und Herrn, Herrn Wilhelm's, in Liefland zu Churland und Semgallen Hertzogens, auf diesfals von beyden I. I. F. F. G. G. geschehener Veranlassung thun lassen, die wenig anwefsende vom Adell, im Nahmen und von wegen Einer gantzen Ehrbahren Ritter- und Landschafft des Churländischen Semigallischen Fürstenthumbs, geben und einbringen lassen, unvermuthlich verstanden, wasmafsen denselben geregte von I. F. G. aus Landes-Väter-

lichem Gemühte, fürgeschlagene Mittell des Landtages und Einheimbscher Vergleichung, und so dieselbe unfruchtbahr abliefe, in eventum die Sachen zu der Königl. Maytt., Unsers allergnädigsten Königs und Herrn, Erkäntnifse und Decision auf gemeinen Reichstage in foro fori zu remittiren, nicht annehmlich, sondern sie sich allerdinge auf die ad male narrata I. I. F. F. G. G. Fürstlichen Stande, Investituren und Rechten zuwiedern ausgebrachte Königl. Commission beruffen, und von Ihren G. G. den verordneten Herrn Commissarien in den übrigen Puncten Erkäntnis gewärtig seyn wollen, Alfs können I. F. G. keinen Umbgang haben, solchen der wenigen Anwefsenden wieder-Rechtlichen Fürhaben und Beginnen, nochmahln offentlich zu wiedersprechen, sie davon abzusteheu, und sich an ordentlichem Rechte genügen zulassen, gnädiglich zuerinnern und zu vermahnen, und solches aus nachfolgenden beständigen, und Rechtsgründlichen Ursachen. Erstlich, dafs diese Commission auf Linckescher böfsen Bericht, ohne formliche Reichstageserkäntnifs wieder I. I. F. F. G. G. Investituren, Privilegien und Pacta subjectionis zu höchstem Nachtheil derselben lofs gewürket, und I. F. G. nicht weiter als in Puncto Scrutinii de caede Nolliana, mit Fürbehalt und Bewahrung ihres Rechten und Bothmässigkeit in andern stücken (welches die Herren Commissarien genehm gehalten) der Königl. Maytt. unterthänigst zu Ehren, so woll ihre und der ihrigen Unschuld an den Tag zubringen, sich darin submittiret und dabey aus guten Rechtsgründen nochmahlen bleiben.

Fürs Andere, dafs der wenigste Theil der Ritter- und Landtschafft allhier vorhanden, die den übrigen abwefsenden, gutes Theils wiedersprechenden, fürzugreiffen nicht mächtig, und zum Dritten, dafs solche und dergleichen, zuvörderst publica gravamina gerichtlich zu erörthern, ordentlicher weifse ad Comitia Regni gehören, und in specie diese praetendirte daselbst schon anhängig gemachte, und in litis pendentia, darin theils schon votiret worden, schweben thun, dafs sie mit keinem Rechten davon abkommen, und für Commissarien, ohne beyder Theile Bewilligung gewiefsen, noch etwas darin innoviret werden könne. Derohalben I. F. G. die Anwefsende von der Ritter- und Landtschafft, und sie sonst sampt und sonderlich, ihrer Ehren, Eyd und Pflicht, nochmahlen wollen erinnert und sie vermahnet haben, dafs ein jeder in terminis bleibe, und wieder seine gehuldigte Landes-Fürstliche Obrigkeit fürsetzlich oder durch Irrthumb sich nicht weiter als gebührlich und mit Ruhm verantwortlich verthue, noch absondere, würde von Einem oder mehr darwieder verfahren werden, so protestiren I. F. G. darwieder öffentlich, mit Fürbehalt Ihres Rechtens Nothdurfft, und competirenden beneficien, Euch Notarios Publicos sampt anwefsenden Herrn gezeugen ex officio reqverirende, solches ad notam zunehmen, und I. F. G. Instrumentum vel Instrumenta darüber mitzutheilen. Actum Mitau, den 27. Januarii Anno 1616.

(Locus Sigilli.) Friedericus, mpr.

Nach Verlefsung der Schrifft, und darauf gehabter Beredung, haben die Abgeordneten einer Ehrbarn Ritter- und Landtschafft durch vorerwehnten Herrn Otto Grothausen, der Ritterschafft Hauptmann, einwenden lassen, das sie zwar auf die eingewante Protestation und Bewahrung itzo in continenti ihre Nothdurfft wohl einbringen könnten, wann aber das Scriptum nicht versiegelt oder unterschrieben, Als hätten sie bedenckliche und wichtige Ursachen, itzo darauf zu antworten, derwegen sie gebethen, ihnen dasselbe sub Sigillo et manu Illmi Principis

gallise Duces eandemqve Nobilitatem ex causa et actione, coram nobis in praeteritis Regni Comitiis instituta, ac aliis postea subsecutis, capitales inimicitias exortas esse gravissimumqve nunc ab iisdem Ducibus Nobilitati creari periculum, bona eorum devastari, totamqve ditionem collectis copiis hostili animo pertransiri ac desolatam reddi, eos, qvi domibus suis subsistunt, in extremo vitae fortunarumqve discrimine collocatos esse, supplicatumqve humiliter, ut indemnitati eorum authoritate nostra Regia providere, eosdemqve a Jurisdictione memoratorum Ducum eximere, et in tutelam protectionemqve nostram Regiam recipere dignaremur. Nos ex munere nostro paci publicae, ejusdemqve Provinciae, vitaeqve [*add.* ac] securitati praefatae Nobilitatis consulere cupientes, eandem pro jure supremi directiqve Dominii nostri in tutelam protectionemqve nostram Regiam recipiendos esse duximus, uti qvidem, juris et aeqvitatis habita ratione, praesentibus literis nostris recipimus, atqve eisdem una cum uxoribus, liberis, familiabus, possessionibus fortunisqve illorum omnibus, literas Exemptionis a Jurisdictione dictorum Principum tantisper, qvoad causae et controversiae, ratione gravaminum gubernationisqve Ducatus Curlandici et Semigallici institutae, inimicitiaeqve inde exortae, decisae atqve sopitae non fuerint, damus atqve concedimus et totam Nobilitatem a Jurisdictione Ducum eximimus nostraeqve solum adscribimus. Qvod omnibus, qvorum interest, praesertim vero Illustribus Friederico & Gvilhelmo, Curlandiae et Semigalliae Ducibus, eorumdemqve Magistratibus, praefectis et Judicibus universis notum esse volumus, requirentes ab iisdem, ne qvidqvam contra eandem Nobilitatem vel qvempiam eorum Nobilium, in Ducatu Curlandiae et Semigalliae habitantium, familiam, et bona per vim attentent, sed jure mediante de omnibus iisdem controversiis & actionibus, sive jam institutae sive instituendae, coram nobis Judicioqve nostro experiantur, idqve sub poenis, qvae in violatores salvi conductus nostri sunt sancitae; In cujus rei fidem praesentes, manu nostra subscriptas, Sigillo Regni communire jussimus. Dat. Warsaviae, die 16. Febr. Anno 1616. Regnorum nostr. etc.

Misimus qvoqve eidem Duci Friederico literas apertas S. R. Mtis ejus, qvi sequitur, tenoris.

Sigismundus III., Dei gratia Rex Poloniae etc.

Illri Principi Friederico, Curlandiae et Semigalliae Duci, sinc. nobis dilecto, gratiam nostram Regiam. Relatum est nobis nomine Nobilitatis Curlandiae, gravibus eandem injuriis a Duce Wilhelmo, Fratre Sync. Vestrae, affici, bona eorundem per militem ejusdem Ducis devastari, neqve de vita fortunisqve suis securos esse, idqve eam ob causam, qvod authoritatem nostram imploraverint, ac de injuriis sibi illatis coram nobis qvesti sint. Moleste ac acerbe sane ferimus, eo processisse fratrem Sync. Vestrae, ut subditos nostros, certis legibus domui Sinc. Vestrae concessos, gravandi ac injuriis afficiendi facultatem concessam sibi existimet, permittente et connivente Sinc. Vestra. Militem si qvem habet externum, dimittat, et fratrem suum fidei nobis debitae admoneat, curetqve, ut is, milite qvoqve dimisso, Nobilitatem nullis injuriis ac damnis afficiat, bona et fortunas ipsorum non depopuletur, vimqve iis non inferat, qvi Justitiam a nobis postulant, alioqvin incundae nobis erunt rationes, qvibus subditis oppressis opemqve nostram implorantibus, subveniamus. Non dubitamus, Sync. Vestram pro debito officii sui prospecturam, ne durioribus utendi remediis necessitas nobis imponatur. Dat. Warsaviae, 19. Febr. Anno 1616. —

Allatae sunt qvoqve literae patentes ad universam Nobilitatem, publicataeqve a nobis, in hunc, qvi sequitur, sensum.

Sigismundus III., Dei gratia etc.

Universis et Singulis, qvorum interest, nominatim vero iis Curlandiae et Semigalliae Nobilibus, qvi Duci Wilhelmo adhaerent, Fid. nobis dilectis, gratiam nostram Regiam. Fid. nobis dilecti, cum nobis expositum esset nomine Nobilitatis Curlandicae et Semigallicae, eandem a Duce Wilhelmo injuriis premi, praedia, domusqve eorum milite externo expilari, totamqve illam ditionem, Fid. qvoqve vestris adjuvantibus partesqve ejusdem Ducis seqventibus, more hostili devastari, dandas has praesentes literas nostras esse duximus, qvibus severe injungimus, ut Duci Wilhelmo, talia patranti subditosqve nostros opprimenti, nullam opem auxiliumqve ferant, neqve illi se aliqva ratione ad oppressionem subditorum nostrorum adjungant, verum ab eo, visis hisce mandati nostri literis, discedant, factisqve ejus nullatenus communicent. Pro gratia nostra, et sub poenis, arbitrio nostro irrogandis ac ad bonorum etiam confiscationem sese extendentibus, secus ne fecerint. Dat. Warsaviae, die 20. Febr. Anno 1616. Regnorum nostrorum Poloniae etc.

Reddidimus qvoqve literas S. R. Majestatis, eodem tempore allatas, ad Nobiles Districtus Piltensis, in hunc, qvi sequitur, sensum.

Sigismundus III., Dei gratia etc.

Generosis et Nobilibus Districtus Piltensis tam Consiliariis, qvam coeteris Nobilibus, Fid. nobis dilectis, gratiam nostram Regiam. Generosi et Nobiles, Fideles nobis dilecti. Ex certis nonnullorum rationibus. [*leg.* relationibus] intelleximus, Ducem Curlandiae Wilhelmum eo audaciae processisse, ut privata authoritate et absqve nostro peculiari mandato militem externum conscribere velit, eumqve ex exteris Regionibus eductum, primis veris diebus hujus [*add.* anni] in fines portusqve Livonicos immittere cogitet. Qvod cum et legibus Regni repugnet, et cum diminutione authoritatis nostrae Regiae conjunctum esse, securitatemqve illius Provinciae afficere videatur, serio injungimus Fid. Vestris, ut tempestive huic malo obviam eant, ac viribus conjunctis prohibeant, ne miles aliqvis externus in finibus illius constituatur, qvinimo si eum finibus appropinqvare certo compertum fuerit, omnes modos, in unum collecti armisqve instructi, adhibeant, qvibus ab adita finium portuumqve arceatur, provinciaqve illa ab iis periculis, qvae inde evenire possint, tuta ac secura reddatur. Neqve secus fecerint Fid. Vestrae pro gratia nostra debitoqve fidei officio. Dat. Warsaviae, 20. Febr. Anno 1616. Regnorum nostrorum etc.

His ita omnibus absolutis, cum per violentiam Ducis Wilhelmi impediti essemus, qvo minus ulterius prograderemur, discedentes a finibus Piltensium, finemqve toti Commissioni imponentes, literas patentes ad Nobilitatem ejusdem Districtus Piltensis tales dedimus.

Otto Schenking, Dei gratia Episcopus Vendensis etc.

Notum facimus universis et singulis, qvorum interest, inprimis vero Nobilitati Tractus Piltensis, qvod, postqvam peregissemus ea, qvae Mitaviae peragenda fuerant ex praescripto et voluntate S. R. Mtis, Domini nostri Clementissimi, recta nos contuleramus in tractum Piltensem, ut ibi reliqva Commissionis nostrae absolveremus. Sed cum ad fines Curlandiae pervenissemus,

Bartholdt von Huningen,
genant Hune, manu sua idem et noie. Fris sui Henrici tanqvam Mandatarius subscripsit.
Jacob Funcke.
Wedige Blomberg.
Adrian Nolde.
Gerhardt v. Reyer.
Johannes Stromberg.
Ernst Butlar.

Wolmar, Georg, Johann und Wilhelm Gebrüder die Lüdingshausen genannt Wulffe.
Wolmar von Ungern,
in Orell.

Heinrich Fresendorff.
In Mangelung meines Pitschiers
Johann Klebeck.

Herman Funcke.
Friedrich Schlippenbach.
Heinrich Live.
Otto Butlar von Rumen.
Anstatt meines Vatern, hab Ich
Wilhelm Budberg,
dies unterschrieben.

Johannes Schlippenbach.
Tham von Butlar.

Nach Anhörung dieser Reprotestation, hat I. F. G. Cantzler, Herr Michael Manteuffel, die verlesene Worte (Vergessenheit ihrer Ehren und Pflicht) dieser Gestalt erkläret, Als nemblich, dafs solches nicht also gemeynet, auch aufs dem Wort-Verstande nicht würde konnen erzwungen werden, Alfs solt I. F. G. einer Ehrbahren Ritter- und Landtschafft die Vergessenheit ihrer Ehren, Eyden und Pflichten beygemessen haben, besondern es hatte I. F. G. sie die Ritter- und Landtschafft ihrer Ehren, Eyden und Pflichten nur allein erinnert, dafs sie in ihren terminis bleiben, und sich gebührlich verhalten möchten, alles Inhalts der Buchstaben, haben also die Herren Rähte, diese Reprotestation I. F. G. zu überreichen zugesagt und versprochen.

Die abgeordneten der Ritterschafft seynd bey ihrer Reprotestation verblieben, und haben damit ihren Abscheid genommen.

Wann wir dann Amptshalber diesfals glaubhafften Schein mitzutheilen nicht zu verweigern gehabt, alfs haben wir gegenwärtiges Instrumentum darüber verfertiget, und dem anhaltenden Theil auf ihr Begehren, umb die Gebühr ausgegeben und mitgetheilet, dasselbe mit eigenen Händen unterschrieben, und mit unsern gewöhnlichen Notariat Signis besiegelt und bestätiget. Geschehen im Jahre, Tage, Ohrt und Stelle wie oben.

(L. S.)

Sacrae et Serenissimae Regiae Mtis Poloniae et Sveciae ac Dni Dni nostri Clementissimi authoritate pub. Protonotarius Philippus Mittendorfius ratione supra dictorum praesen. subscripsi et Sigillum meum appressi.

(Locus Sigilli.)

Serenmi ac Potentissmi Regis Polon. et Sveciae, Dni Dni sui Clemensissimi splendore et authoritate pub. et inauguratus Notarius Petrus Jeger de praemissis omnibus et singulis, pro ut scripta sunt, hac manu sua propria testatur. In fidem reqvisitus.

15.

Des Landtages Abschied, den 31sten Januar Anno 1616.

Entnommen aus dem Folianten bei der Gesellschaft für Geschichte und Alterthümer der Ostseeprovinzen in Riga: Sämmtliche landtägliche Schlüsse. I. Theil von 1615—1700. incl., S. 8—12. — Steht auch in dem Folianten: Acta et Documenta pag. 347—357., im kurl. Provincial-Museum.

Kund und zu wifsen sey Jedermänniglich. Nachdem die Kgl. Maj. zu Pohlen und Schweden, unser allergnädigster König und Herr, eine ansehnliche Commission nicht allein der an unsere seel. Mitbrüder, die Nolden, verschienen Landtage begangene Mordthat halber, sondern auch vornehmlich wegen Untersuchung und Abschaffung unser Beschwer herein verordnet, in welcher Commission wir unsers Vaterlandes Beschaffenheit also befunden, dafs wo jemahlen, insonderheit und vornemblich zu dieser Zeit zum höchsten von nöthen, dafs man an die Kgl. Maj. und Stände auf bevorstehenden Reichstage Gesandten abfertige, und solche hochwichtige Sachen nicht wohl und nach Wunsche ohne Sumptus und Gelde verrichtet werden können, E. R. u. L. aber sich erinnert, dafs vor etlichen Jahren schon zum gemeinen Landkasten vom Pferde 20 fl. polnisch bewilliget und verabscheidet worden, dafs welche Einer oder mehr die Gelde zu der Zeit nicht erlegen, sondern bey sich behalten würde, dieselben jährlich mit 6 pro Cento zu verzinfsen solten schuldig seyn: Alfs haben wir dieselbe Bewilligung hiemit abermahlen de novo nicht allein ratificiret, sondern auch einmühtig geschlossen, dafs die Gegenwärtigen, so dafs Ihre noch nicht entrichtet, den 29. Februar dasselbe nebst den Königl. subsidien Gelder zum Hasenpoth einliefern solten, die andern aber, so ebenmäfsig dafs Ihre noch nicht erleget, gleicher Gestalt dazu zu erinnern, oder aber, wo die Güte, wie vor diesem, abermahlen bey ihnen über Verhoffen nichtes verschlagen wolte, sich über dieselbigen bey den Herrn Königl. Commissarien dessen wegen zum höhesten zu beschweren und bey denselben umb scharffe Executiones, dafs die Gelde, bei einer ansehnliehen poen und Zuschlagung etzlicher Gesinde, innerhalb 4 Wochen aufskommen, zu impetriren und anzuhalten. Damit aber die Summa des Land-Kastens so viel höher werde: alfs hat E. R. u. L. aufs Neue noch vom Pferde 5 fl. polnisch bewilliget, welche nebst den alten und vorigen Landkast-Gelden sollen eingeliefert werden.

Deme zufolge haben wir aufs viel ersphürter Treue und dahero zu ihnen tragenden Zuversicht, zu unsern Gesandten auf vorstehenden Reichstag erwählet die Wohlgeborne Edle beyde Otto Grothausen Ritterschafft-Hauptmann und Othmers Sohn, und Herrn Heinrich v. Plettenberg Wilhelms Sohn, und ihnen zur Zehrung 1000 fl. polnisch verordnet, nicht zweiffelnde, sie werden die ihnen anvertraute Sachen mit solchem Ernst, Treu und Fleifs zu verrichten sich angelegen seyn lassen, wie wir desfals unsere gantze Zuversicht und Vertrauen auf sie gesetzet haben. Ihre Instruct. belangende, weilen man vor diesesmal keine Gelegenheit gehabt, dieselben gäntzlich zu fertigen, wird dasselbe bis auf obgenante vorstehende Hasenpothische Zusammenkunfft bespahret und verschoben. Inmittelst wird ein jedweder mit seinen Mitbrüdern von Puncten, die in selbigen vonnöthen seyn wolten, berathschlagen, und also in diesem Puncto mit fertigen und wohlerwogenen Sachen sich zum Hasenpoth einstellen. Letzlich weilen

auch vor eine hohe Nohtdurft angesehen wird, dafs wir unsere Nachbahren und Mitbrüder, die preussische Landtschaft, umb Assistentz und Beystand anhalten, unsere Sache der Königl. Maj. und Ständen zu commendiren; Als soll gleichergestalt unseren Gesandten obgedacht zum Hasenpoth defswegen Instruction mitgetheilet werden, von welchen Einer oder mehr, so bald sie erfahren, dafs ein Landtag in Preussen ausgeschrieben, sich darauf dahin verfügen und unsere Gewerb mit Fleifs ablegen werden. Bey und über diesen allen nun beständig, treulich, aufrichtig und redlich, wie das rechtschaffenen Patrioten zustehet, zu halten, haben Wir umb mehrer Sicherheit und zu Uhrkundt der Wahrheit diesen unseren allgemeinen, von Königl. Maj. angesetzten Landtages Abscheidt mit unsern Händen und Pittschafften unterschrieben, versiegelt und beglaubiget. Geschehen zur Mitaw d. 31sten January Anno 1616.

(L. S.)	(L. S.)		
Otto Grothaus, Rittersch. Hauptman.	Carl Francke, Mannrichter.	Bartholdt Syberg, Mannrichter.	Theodoricus Schenking wegen meiner Brüder.
	(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)
Johann v. Lüdinghausen, genant Wolff.	Thomas [*al.* Clawes] Francke.	Diedrich von Butlar der Elter.	Engelbrecht von Vitinghoff.
Johann Fölckersahmb.			
(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)	
Otten Sohn Jürgen von Vitinghoff.	Gerhardt von Vitinghoff.	Otto Grothaus, Ottmars Sohn.	
(L. S.)	(L. S.)		
Herman Grothaus zu Berstill.	Johann Doenhoff.	Hinrich Platter zu Neddritz.	Wilhelm von Witten, Mannrichter.
(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)
Johann Grothaus auf Rauenthal.	Heynrick von den Brincken im Frauenborgsch.	Heinrich von der Brincken von Witten [*al.* Mitau].	Robert v: Merscheid, genant Hülsen.
(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)
Adrian Nolde.	Gerhardt von Rahden.	Herman Doenhoff.	Jacob Funck.
(L. S.)			
Diedrich Schöpping.	Barthold von Hoyngen, genand Hune.	Otto Butlar von Rumen.	Johann Stromberg.
Dionysius von den Howen im Nahmen und von wegen meines Vater Johann von der Howen.	Herman Schult, in Mangelung meines Pitschafft mit eigener Hand unterschrieben.	Friedrich Schlippenbach, in Mangelung meines Pitschiers.	Johann Schlippenbach.
		(L. S.)	(L. S.)
Wilhelm Torck.	Otto Torck.	Ewerdt Stromberg [*al.* Borch.]	Bartholdt [*al.* Fromholdt Gerhardt] von den Brüggen.
	(L. S.)		
Wilhelm Budberg [*al.* Budebrock] im Nahmen meines Vatern unterschrieb.	Alexander von Mehdem.	Georg Schelcken.	

16.

Königliche Citation der Herzoge Friedrich und Wilhelm von Kurland auf die Anklage des Krons-Instigators, d. d. Warschau, den 26. Februar 1616.

Aus einem Convolute loser Papiere, welches sich im kurländischen Provincial-Museum unter der Aufschrift: „Proceſs wegen des Mordes der Gebrüder Nolde“ befindet.

Sigismundus Tertius, Dei gratia Rex Poloniae, Magnus Dux Lithuaniae, Russiae, Prussiae, Masoviae, Samogitiae, Liuoniaeque, nec non Svecorum, Gohtorum, Vandalorumque Rex Haereditarius.

Vobis illustribus Friederico et Gvilhelmo, fratribus Germanis, Ducibus Nostris feudalibus Curlandiae et Semigalliae, ex eisdem Ducatibus, Vasallagiis ac aliis omnibus bonis illustritatum Vestrarum mandamus, ut coram Majestate Nostra, Consiliariisqve, et Senatoribus lateri Nostro assessuris, in Conventione Regni Generali Varsaviae, aut ubicunqve locorum celebranda, sexta die ab inchoatione ejusdem conventus, prima tamen exclusa, ad instantiam instigatoris Nostri et Reipublicae personaliter ultime peremptorieqve compareant, qvi jus tam Nostrum qvam totius Reipublicae vindicando Illustritates Vestras citat ideo, qvia Illustritates Vestrae contra jus feudale Vasalicum, per Serenissimos antecessores Nostros Reges Poloniae concessum, qvin imo contra omnia jura tam Regni Nostri, qvam et feudalia, contra debitum fidelitatis Vestrae Nobis, tanqvam directo et supremo Domino feudi Curlandici et Semigallici, et Reipublicae praestitae, tam feudum suppositum, et arces, qvam etiam feudo cohaerentem jurisdictionem in Nobiles contra pacta cum seremissimis antecessoribus Nostris facta, et contra praescriptum et normam juris feudalis totaliter diviserunt, sibiqve distinctim usurparunt, et velandae istius divisionis causa conjunctim geminum qvoddam in universos tam Curlandiae, qvam Semigalliae incolas contra omnem naturam feudi imperium affectarunt, et exercuerunt, arces sine consensu Nostro aliis inscripserunt et oppignorarunt, provocationes et appellationes, nec non Cognitiones in Controversiis inter subditos et nobiles, in prima subjectione nobis reservatas, eripere studuerunt, vasallagium Nobis et Reipublicae debitum saepe a Nobis Illustritates Vestrae reqvisitae contra hostes Reipublicae praestare recusarunt, contra autem Nostrum militem per Curlandiam euntem nullo praevio conventu etiam scripta Servitia eqvestria imperaverant, suum qvoqve Vasallagium ex Nobilium servitiis contra pacta cum Republica praestiterunt, Commissariis Nostris, per Nos in Districtum Piltinensem pro sedandis tumultibus ablegatis, sese temere opposuerunt, mandata nostra contempserunt, Commissarios et Legatos Nostros contra jus gentium violaverunt, insuper novissime commissarios nostros Mitaviam ablegatos, non ut par erat, susceperunt, Generosum olim Magnum Noldium, Nostrum aulicum, a Nobis exemptum, et Decreto nostro assecuratum, ac literas salvi conductus habentem, dum per Mitaviam tanqvam Commissarius Noster Rigam tenderet, in Levipendium praemissorum [*forte*: promissorum] interfecerunt et occiderunt, ratione cujus necis salvam actionem successoribus interempti habere volumus; Nobilibus certis a Nobis in protectionem

certam acceptis et exemptis, literas nostras violaverunt, multa insuper inconvenientia contra Nos, autoritatemqve Nostram commiserunt, qvae omnia in termino adveniente Illustritatibus Vestris per Instigatorem Nostrum latius deducentur, et declarabuntur, et qvemadmodum Illustritates Vestrae non modo ultra mentem et normam juris feudalis et Vasallici eodem jure abusi fuerunt, verum etiam et autoritas Nostra, totaqve Respublica laeditur, directumqve Nostrum et proprietarium hujus feudi Dominium laceratur, et supprimitur, ideo Illustritates Vestrae citantur, ad videndum et audiendum, Illustritates Vestras inprimis beneficio Feudi Ducatus Curlandiae et Semigalliae abjudicari, arcibusqve, et civitatibus, pagis, omnibus et singulis attinentiis et pertinentiis ad Ducatus suprapositos ex antiqvo spectantibus privari, insuper poenas contra Illustritates Vestras, tam ratione rebellionis, violationis salvi conductus, tam et . . . . . a Nobis Nobilibus suprapositis concessi, qvam ratione floccipensionis Decretorum et Commissionum Nostrarum super Illustritatibus Vestris decerni, idqve, qvod causae istius exigentia contra illustritates Vestras poscet, procedi et statui, judicataqve Illustritates Vestrae sint attenturae, et si qvid de jure competierit, responsurae. Varsaviae, die 16. Mensis Februarj Anno 1616. —

17.

Commissorialische Bekanntmachung wegen Einzahlung der alten und neuen Landkasten- und königl. Subsidiengelder, d. d. Mitau, den 28. Februar 1616.

Aus dem Folianten: Acta et Documenta pag. 343—345., im kurländischen Provincial-Museum.

Der Königl. Maytt. zu Pohlen und Schweden, unsern allergnädigsten Königs und Herren verordnete Commissarii, Wir von Gottes Gnaden Otto Schencking, Bischoff zu Wenden etc., Adam Talwasch, Castellan zu Zamayten, Adam Kossobuczkj, Castellan Wissogrodsky, Joannes Sieczinsky, Marschall Upicky etc., Caspar von Tiesenhausen, *Starost* auf Dünamund, Benedict von Wahl, Starost auf Treyden, Königl. Rittmeister, Andreas Rey, Königl. Secretarius, Entbiehten den Wohlgebohrnen Edlen defs Gebiets Mitau und anderen drin belegenen Kirchspielen, insonderheit Dobus Hof und Grenshoff eingesessenen Räthe und allen von Adels, unsern Gruſs und geneigten Willen, und fügen ihnen zu wissen, das eine anwefsende Ritter- und Landtschafft des Fürstenthumbs Churland und Semmigallen Uns unter andern Landtbeschweren auch dies vortragen lafsen, wasmafsen viele Ihrer Mitbrüder der bewilligten allgemeinen Landt-Contributionen (ohne welche, ceu nervis rerum gerendarum, sie offtmahls die hochwichtigsten Landt-Sachen am Königl. Hofe und auf den Reichstägen zu befordern, müssten stecken lassen, auch zum höchsten Verweifs des gantzen Adelichen Standes dieses Fürstenthumbs bey der Königl. Maytt. in Lügen bestehen) zu erlegen sich verweigern, derowegen uns gebethen, durch interposition unser von Königl. Maytt. tragenden Commissorialischen Authoritaet solch pub. gravamen Inhalts unser Instruction abzuschaffen. Wann Wir dann befinden, dafs das ein

solch gravamen ist, so da gereichet nicht allein zu Verhinderung des Landes, und Euer selbst eigenen, und Euer Nachkommen Wohlfarth, dadurch alle andere gravamina bifs dahero entsprossen, und in künfftig mehr über Euch und Eure Nachkommen könten bestätiget werden, sondern auch zu Verkleinerung Eures weitbekanten löblichen Adell-Standes: Alfs haben Wir solch gravamen, das principaliter keinem alfs die Landtschafft einig und allein concerniret, abzuschaffen, Uns nicht verweigern können, und derowegen zu Einforderung solcher keinem Frembden, sondern Eurem selbst eigenen gemeinen Nutzen anständigen Gelder, den Wohlgebohrnen Edlen Johann Kleebeck und Michel Brunnaw des Ohrts verordnet. Mit diesem Ernstlichen Befehlig, dafs Ihr beedes die Alte und Neue Landkasten-, so wohl die bewilligten Königl. subsidien-Gelde, nebenst aufgelauffene Rente unverzöglich, bey Poen, nach advenant der Rofsdienste vom jeden Pferde hundert Ducaten, wohlgedachten Herren Deputirten Executoren vollkömmlich zustellet, alfs dafs sie von dato über 4 Wochen, solche Gelder denen von der Landtschafft hiezu Deputirten Kasten-Herren, an Ohrt und Ende, so Ihme von Ihnen specificiret, ohne fernern Aufschub einlieffern, damit sie so viel zeitiger zu Beforderung defs Landes Wohlfarth ihre Gesandten auf vorstehenden und nach [*leg.* nah] andringenden Reichstage abfertigen können. Würde hierüber sich Jemandt verweigern, solche obberührte Gelde sampt und sonders zuerlegen, und dafs er das Seine vor diesem schon entrichtet mit Quitancen nicht erweifsen können, so sollen obgedachte Herren Executoren nach gestalt der Summen und obgesetzter Poen dehme oder demjenigen, gute wohlbesetzte Gesinde, tausendt ℔ auf einen besetzten Vollenkommenen Haaken rechende zuzuschlagen, und von andern auf dieselben Gelde zunehmen hiemit ernstlich bey gleichmässigen Straffe befehligt seyn, damit durch Mangel an Gelde die Wohlfahrt und securitet des Landes (dere Wir in sonderheit zu prospiciren schuldig seyn) nicht behindert werde, noch die Resp. Noth leyde. Solte aber Jemandes sich unterstehen solcher Execution zu wiedersetzen, denselben wollen Wir hiemit per Expressum in die Strafe erkläret haben, so sich Ihr Maytt. selbst (Dero Persohn Wir itzo sustentiren) wiedersetzen, und an dieselben gefrevelt haben. Wornach sich ein jeder zu richten, und vor Schaden zu hüten. Uhrkündlich unter unsern Händen und Signeten gegeben zur Mitau, den 28. Februarij Anno Domini 1616.

(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)
Otto Epus Venden mpr.	Adam Kossobucsky, Castell. Wissogroden. Capit. Loms.	Joannes Sieczinsky, Mar. Distr. Vpitensis manu propr.	Casp. v. Tisenhausen, Starosta auf Dünamund mp.	Benedictus v. d. Wahl, Starost auf Treyden mp.	Andr. Rey de Nagl, Secr. R. M. mp.

18.

Oratio Doctoris Dreilingij pro ducum Curlandicorum restitutione et perDonatione.

Nach einer alten Abschrift von 3½ Bogen Fol. in dem kurländischen Provincial-Museum.

Serenissime Potentissimeque Rex ac Dne, Dne Clementissime:
Reuerendissimi Illustrissimique Regni ac M. D. Senatores et Ordines.

Illustrissimus Curlandiae Semigalliaeque Dux, Princeps noster, adest, si tamen is adesse potest, quem saeua inuidentium maleuolentia abesse potius optat. Neque uero adest, contra occultas quasdam malignasque insidiantium naturas per actionis modum se defendens, aut in eas per susurrum leuiter cognitas, nominatim aliquid dicens, quippe cum ignoti nulla sit persecutio: sed ut inter caetera Regni negocia in Ducalis articuli deliberationibus, prorumpentem forte obtrectantium*), immissosque uirtuti suae ictus praesenti fronte excipiat, atque omnem tacitae suspicionis uerberationem mascule ipsemet repercutiat.

Ea enim occulte laedentium audacia esse solet, ut uerbis a nemine inhibita dentes acrius in notoria laude conspicuis stabiliant, ac improvisam subitamque absentibus perniciem saepe struant.

De hisce, prout et caeteris aduentus Principis atque Dni nostri causis honestissimis, quam urgentissimae sint, de mandato Cels. suae dicemus: nec abutemur in ijs benignitate hac R. Mtis Vrae, sed exequemur illas breuiter, prout decet apud Regem ac Principem nostrum; humillime uero contendentes, ut tantillum benignissime exaudiat.

Primum post demissam obsequiorum declarationem erga S. R. Mtem Vram, cunctosque huius potentissimi Ordinis Proceres, necessum existimauit Illma Cels. Sua leui penicillo sineque ambitione adumbrare solummodo memoriam fidelitatis et fortium factorum, quae in hunc diem, patriae gloriam augendo, Regno constantissime praestitit.

In horum uero commemoratione non inssit nos incunabula atque rudimenta fidei cultusue sui in R. Mtem Vram attingere, cum uix maiorennis eam, in Regnum suum auitum proficiscentem, non pedibus magis, quam laudibus fidelissime comitaretur: sed reliquam aetatem, qua incedentis Magnae huius Reipub. agmina uiri firmitate, personaliter saepe, aut missis equitum turmis percursant [*forte*: prosecutus sit], carptim perstringere, uel uero seriem integram cogitationibus R. Mtis Vrae reservare.

Quo profecto diuersoque tempore non contenta fuit castra cominus prospicere, breuemque militiam quasi transire: sed ita semper Equitum suorum moderatorem egit, ut a caeteris non nisi praestantia differens, libero Marte ipsemet tela libraret, uibrataque susciperet, et nec bella nec hostem numerosum timendo, uitam mortemque Reip. causa iuxta aestimaret.

Quamuis autem hasce Herois laudes deterior Inuidorum indoles sugillare conetur: ueniet tamen tempus, quo contra huiusmodi obtrectatores posteri nihilominus uisere ac uisendum tra-

---

*) *Deest*: iram, *seu simile aliquid.*

dere Minoribus suis non omittent, quis campus Sudores Celsnis Suae hauserit, quoties emerita arma mutauit.

In recenti tumultuationis Liuonicae incendio, quo pacto non latibulis illa suis clausa eneri uoluerit, sed cum Illmo Campiductore saepius, aut per literas, aut coram consilia contuerit, binas Equitum lustrationes instituerit, ad Dunae fluuium se coniunxerit, Reckiumque militiae Praefectum cum tribus uexillis ad oppugnandum propugnaculum miserit, ob nouissimae rei memoriam, commemoratione nulla eget.

Ex hoc porro illud occurrit, quod non hanc modo gloriam Cels. Sua illibatam sibi semper conseruabit, sed et obsequia quoque sua in omni Commissionis actu ad uoluntatem R. Mtis Vrae ita aptarit, ut nihil fere pro nobilitate postulatum sit, quod Eidem non posthabito Jure proprio concesserit; exceptis ijs, quae consideratione conscientiae atque famae absque ullius injuria modestissime se reseruare censet.

Ad summam, nihil in uitam Eius dicere possunt maleuoli, nihil omnino, Serenissime Rex; nulla ipsius fraus est, nulla crudelitas, nullum petulans dictum in uitam iure proferre queunt.

Quo constituto, sit apud R. Mtem Vram modestiae huic Cels. Suae locus, sit Vasallo Principi contra Calumniatores perfugium et auxilium, neque sinat existimationem Eius, tot egregijs factis illustrem, nouis subinde maleuolorum calumnijs inundari.

Multa sunt, quae proximo Comitiorum tempore in se impune dicta, et ad S. R. Mtem Vram delata, nec tamen talia reperta, sed uana fuisse, humiliter Cels. Sua queritur. Talia atque caetera plura, cum famae Ducali labem aspergere, ac tam emerito Principi vniuersaeque Eius prosapiae praegrauia esse uideat, haud immerito Cels. Suam uehementer adficiunt.

Propterea, cum aliud non possit, demisse nunc rogat S. R. Mtem Vram, iubeat Ea seuerissime Regia sua uoce, occultos huiusmodi obtrectatores, aut publice nunc accusatores fieri, aut perpetua Regni lege pro infamibus meritissime haberi.

Venimus ad secundam aduentus Principis nostri causam, quae eadem breuitate haec est; quod frater Cels. Suae, Dux Wilhelmus, Jure Ducatus excidisse, illiadque ad S. R. Mtem Vram transmisisse statuatur. Dolet eo nomine atque uehementer angitur. In hac uero fortuna solatium sibi putabat, quod possessiones Eius omnes sibi per decretum adiudicatas existimavit; quas interea apprehendere constituerat, donec in gratiam S. R. Mtis Vrae, de qua non desperabat, frater clementissime restitueretur.

Verum longe aliter deinde in Ducatum ablegati Dni Commissarij sensum decreti exponebant, partemque Curlandiae, publicata executionis uoce, neutri Principum porro tenendam admittebant; qua de causa cum benevolo eorum consensu Cels. Sua R. Mtem Vram supplicando appellabat, ultimam determinationem in praesentia demisse expectans.

Licet autem dolenter Cels. Sua intellexerit, quod hanc R. Mtis Vrae semel acceptam declarationem minus gratam habuisse dicatur; tamen quamcunque eius voluntatem benignissimam semper sibi amplectendam putauit, nec unquam negligenter habendam, quam et auidissime sollicitauerat, et sine ulla contradictione, ut admitteret fratrem, tantopere disposuerat.

Praeterea eo solum nomine Vilnensem quoque profectionem susceperat, atque Lithuaniae Ordinum vicinorum intercessionem pro obtinenda hac R. Mtis Vrae beneficentia praeparauerat.

Quod uero Mitoviae Cels. Suae pernegatum, alius interea praeoccuparit, nulla ratione praevidere poterat.

Admissum autem in absentia, arcium possessione, postea solo equitatu deturbare, bellum sine expresso R. Mtis iussu, tam apertum contra eum ducere, tantarumque insequentium calamitatum causas in se deriuare non tantum sibi non tutissimum, sed per rei tunc existentis naturam impossibile iudicabat.

Proinde tunc quoque Cels. sua desinere quam deficere melius atque satius duxerat, neque tam acerbam ea de causa protestationem expectauerat.

Caeterum, superiora tunc intelligens Dux Wilhelmus celeri uento in Germaniam nauigauit, relicto Gubernatore eo, qui Curlandiae arces atque ditiones, neque postulantibus Cels. Suae, neque Dn Commissariorum legatis tradere posse, sed quietissime eas tenere uelle, respondebat: quod eo usque fecit, donec externo milite accitus [*leg.* accito], animum deinde patefaceret.

Non existimauerat tam subitam fratris sui abitionem, quae insperatam Prouinciae toti calamitatem attulit, sed potius remansionem, donec a Vilnensi Conuocatione in Ducatum reuerteretur: Multomiuus subsequentis ipsius animi a R. Mte Vra alienationem praevidebat, quae longe post comperta est.

Neque uero aliquis existimet, quod consilia huiusmodi sua Principi nostro ante communicarit. Vnas solummodo literas ad eum ex Germania remiserat, quas S. R. Mti Vrae cognoscendas tradimus. Summa earum haec est, qua profectionem illam extremam habuisse necessitatem, non uoluntatem significat, quaque contra ademtam sibi nobilitatem Curlandicam protestatur.

Quamuis igitur criminosam exinde fratris sui accusationem Illma Cels. Sua uel eminus cognoscat, adeoque perturbetur, ut quo se uertat, nesciat: tamen omnem orationem suam ad misericordiam R. Mtis Vrae confert, qua plurimi sunt conseruati, cum ab Eadem non tam errati ueniam, quam culpae liberationem impetrauissent.

Ea R. Mtis Vrae clementia ac incredibili sapientia inuitens, miseriarum fratris sui et innocui filioli ipsius nunc se demissum deprecatorem praebet, atque supplex eorum salutem orat: uel eo praesertim nomine, quod in ijs conseruandis R. Mtas Vra multis gratum faciet Celsitudinum Suarum necessarijs. Si enim flexerit oculos suos in splendorem domus Regalis *Magnae* Britaniae, Regni Daniae, domus Electoralis Saxoniae atque Brandeburgiae, caeterumque florem Germaniae inferioris: omnes illae moestae de sanguine suo angustur, proque salute Eius petentes laborant.

Moueant igitur R. Mtem Vram horum preces occultae, moueat etiam ipsa Celsnis Suae germanitas, ualeat uox illa Mtis Vrae, quae uicit, ac de reliquo diuinam uirtutem induat mansuetudinem: cum nihil tam regium sit, quam bonitas, nulla regiarum uirtutum uel gratior uel admirabilior esse possit, misericordia. Cogitet Mtas Vra, quod reges nulla re propius ad Deos accedant, quam in salute hominibus danda. Habet hoc modo fortuna R. Mtis Vrae, ut possit, habet natura ipsius, ut uelit.

Serenissime Rex, non indignabitur Mtas Vra, ob hanc Principis nostri pro sanguine fraterno deprecationem: siquidem non nunc agit apud eam, tanquam causae judicem, sed parentem. Ignoscat, inquit, clementissime, errauit frater, lapsus est, non putauit. Vt rem dicamus, quicquid

agere nos nunc iussit, ad summam referri uult uel humanitatis, uel clementiae, uel misericordiae Mtis Vrae.

Praeterea iuuet hanc causam innocua uox filij, pro patre hoc modo loquentis: Errauit pater meus, poenitet, ad Clementiam R. Mtis Vrae confugit, errati ueniam petit, ut ignoscat, demisse orat; si caeteri impetrauerunt, atque etiam nunc impetrant, idem nos humillime consequamur.

Bellicae Mtis Vrae laudes non huius solum Reipub., sed caeterarum gentium literis celebrantur atque linguis, neque ulla unquam aetas huiusmodi gloriam conticescet. At cum aliquid clementer ac mansucte a quoque factum legitur uel auditur, tunc tantopere incendimur, ut huiusmodi absentem uel demortuum uictorem instar diuinae Maiestatis mire extollamus.

Vra uero R. Mtas, quam praesentem intuetur praesens aetas, si cum Reip. Ducali*) condonauerit atque reddiderit, quem adhuc non uidit; si id de caetero saluum esse uelit, quod accensae facis fortuna reliquum in Curlandia fecit; quibus subiectionis obsequijs omnis tam Ducum quam nobilitatis posteritas Eam prosequetur! quo sanguine demerebitur! Profecto, Serenissime Rex, cuncti Curlandiae parietes [*leg.* parentes] R. Mti Vrae laudes gratesque agere perpetuo gestient.

Quodsi uero praeter demissam hanc expectationem tam intensissimis hisce rationibus locum nullum dederit, neque pristinae gratiae riuulos aperuerit; quanta consanguineorum omnium consternatio, qui eorum dolor erit, quanta fortunae Ducalis conturbatio!

Caetera, quae extimescere subinde cogemur, militum furorem, classicam irruptionem, insperatum in littoribus exercitum, in agris uastitatem, omni in sede ac loco flammam, et tandem in nuda prouincia ab utraque parte oppressionem, R. Mtis Vrae atque Ordinum sapientissimorum cogitationibus Cels. Sua relinquit.

Quae omnia si acerba, si misera, si luctuosa sunt, si alienissima a mansuetudine et misericordia Regali, primo S. R. Mtem Vram Reip. Ducalis causa, qua nulla res Cels. Suae potior esse potest; deinde pro summa sua ac perspecta in Remp. communem fide, proque magnitudine periculi obtestatur, ut paci, ut saluti, ut vitae ipsius ac subditorum consulat.

Tantum de Celsnis Suae fratre, deque miserando ipsius filio dicere iussi sumus. Proinde ne patientissimas R. Mtis Vrae aures offendamus, ad Principis nostri Friederici personam progredimur.

Gratulati sunt Celsni Suae multi in eam adfecti de nato successore fratris filio: sed recentem gratulationem modo praematura lamentatio obruit.

Praemisso enim laudatissimae memoriae genitore, amisit nunc quoque fratrem ciuiliter, cumque eo spem successionis unicam. Restat de omni praemio adductae ad Regnum totius Liuoniae territorium Ducale. Huius non exiguam partem Piltinensium atque Grobinensium terras, Serenissimis Decessoribus R. Mtis Vrae, a Possessoribus eliberasse, ac Celsitudinum Suarum parenti tradidisse secundum pacta, conuenerat. Non hoc modo adhuc non factum est, sed possessio earum, in dotem Wilhelmo Duci data, cum caetera Curlandia nunc auferri uidetur.

Parens Celsnum Suarum Vniuersae Liuoniae Dominus erat, filij solius partis; ea pars

*) *forte:* cum Republica Ducatui.

modo in portiones laceratur. Demta Curlandia; sola uero Semigallia superioris belli calamitate ac nuperrimis transeuntium Reip. militum direptionibus deuastata, misere afflicta, et exhausta, Principi nro. Friederico reliqua facta.

Obsecrat is atque orat fidem R. Mtis Vrae et Reip., perlustrent uitam ipsius omnem, eruant ex Regni Constitutionibus, ac recenti memoria facta eius singula, quid commeruerit?

Intrauerat hostis Liuoniam Regni ac in Regiam arcem Dunaemundam admissus erat. Significauerat hoc derepente R. Mti Vrae atque Ordinibus Lithuaniae, subditisque Ducalibus seruitia militaria iniunxerat. Perrexit paucis post diebus idem miles per littora maris in Curlandiam, maximo tremore perculsa Cels. Sua, atque consilia eo nomine Birzijs et alibi saepe conferente cum Illmo Dno Campiductore. Conclusum ibi fuit praesentibus nobilitatis nuncijs, nondum offendendum esse hostem, donec numerosius firmarentur uires tam Ducalis Curlandiae, quam uicinae Lithuaniae. Jussa tum erant densiora Equestrium seruitia, quae auctiora facta cum Cels. Sua ad Dunae fluuium copijs R. Mtis Vrae se coniunxerant.

Quid poterat ultra infractae indefessaeque mentis Heros! uigilabat, consilia dabat, ipse ubique praesto erat, hostemque ferociter inuasionem minitantem, media nocte ex arce Dalensi prosiliens penes ipsum Campiductorem fortiter fideliterque in acie expectabat.

Verum cum nihil interea per uim, sed omnia ex composito deinde agerentur, recesserat, demto uexillo uno, ad praemuniendos fines Semigalliae; relictis uero caeteris duobus pro recipienda Curlandia. Accepta est Curlandia, ac priuatis hominibus distributa, Celsne uero sua spe atque opinione prorsus decepta.

Quae cum ita sint, nihil nunc restat, quam ut humillime obsecret resecretque, quo istiusmodi acta pro non actis habeantur, atque occupata modo Curlandia cum omni jure in solidum Prosapiae Ducali benignissime restituatur. Idem fere supplex orat nobilitas, ut sparsam ac pene laceram illam gentilitatem sub naturali Principe suo R. Mtas Vra colligat, connectat, ac quasi renasci denuo clementissime iubeat.

Tertiam aduentus huius necessitatem, aeque summam, exarsae noviter in uniuersa Liuonia tumultuationis facies exprimit. Sperabamus omnes pacem ex induciarum pactione, quae deputatis utrinque Poloniae atque Sueciae Regnorum Commissarijs iniuncta fuerat. Verum alteri partis speciosis inducijs ac fucatis pollicitationibus permagnae, prouinciae totius, possessio amittebantur, quae partim nunc receptae, partim in hostium potestate reliquae manserunt.

Quibus igitur fortunae procellis ac tempestatibus de caetero Ducatus Cels. Suae obiecta sit, S. R. Mtas ac Sapientissimi Reip. Proceres per se uident.

Liuonia quondam magnitudine celebris, urbium atque arcium elegantia florentissima, camporum sylvarumque amoenitate latissima, tantas ad usum generis humani producebat fruges ut, quamvis externas provincias per singulos annos reficeret, nihil tamen et ad necessitatem et ad voluptatem defuerit accolis.

Sed quomodo, Serenissime Rex, illa facies tam belli calamitate, quam cae ad .ersitatibus mutata est? Quomodo obscuratus color noster? Quomodo lacerata sunt membra eius? Eheu, in lamentabilem luctum uersa est laetitia nostra, prostrata, conculcata, ac pene deformata

pulchritudo nostra! Eheu, quomodo pudicissima uirgo, in auribus monilibus speciosa, gemmis uestibusque preciosa, nunc penitus denudata?

O tempora nunquam expectata, o miserandam felicitatis nostrae mutationem, nunquam antea praeuisam, ac ne cogitatam quidem!

Quot incendia, quot calamitates, quantas iniurias superiori bello Carolino ab amico milite acceperimus, audiuisse, quam pertulisse optabilius esset.

Nunc uero etiam ea mala passa est Cels. Sua in Ducatu, quae certe pati non debuerat. Adhuc enim ita factum est, ut dum castra aduersus hostem haberentur, interea nullus hostis capitalior extiterit, uel ipsis subsidiarijs Reip. militibus. Centuriones Equitesque rapiunt, spoliant, uerberant, uulnerant et occidunt: ipsa Celsnis Suae praedia intacta non linquuntur, sed diripiuntur foresque effringuntur: tot oppida, tot curiae pulcherrimae ac magnificae breui transitu deuastatae et ab incolis desertae, castraque plane nuda atque deformata sunt. Summa recentium istorum damnorum in solis Cels. Suae praedijs acceptorum ad sexaginta millia florenorum fere computatur: quae cum praecedentis belli damnis emersis et cessante proventu supputata quatuor plus minus centenorum millium talerorum aestimatur.

Profecto, qui nesciat, miretur, quomodo aut Cels. Sua ad patiendum sufficiat, aut illos, qui faciunt, non iniuriarum aliqua sacietas capiat. Cum ab hoste damna accipiunt Illmus Princeps atque subditi eius, ad S. R. Mtem Vram merito confugiunt: cum uero a Reip. praesidio plus quam hostilia patiuntur, nusquam alio, quam ad Eandem, querelas suas deferunt.

Quocirca S. R. Mtem Vram demisse rogat postremo, ut respicere dignetur, perditas res eius Ducales, atque damna toties a transeunte milite data, resarcire; uel non erit illi, unde uitae subsidium habeat, et Vasallagium Reip. praestet.

Deinde quoque eas cum sapientissimo suo senatu deliberationes instituere uelit, quibus salva possit esse Curlandia, nihilque praetermittere, quod ad conservationem atque incolumitatem eius pertinebit: aut denique si gerenda bella fuerint, ut ita geri ea benignissime prouideat, ne prius a defensoribus amicis, quam ipsis hostibus interitus Reip. Ducâlis causetur.

Consideret clementissime, qualis clypeus, qualisque murus haec provincia adhuc fuerit Magnae Lithuaniae: in quam, si hac ratione semel admissus, accessum nactus fuerit miles, optimam ille in spacioso isto aëre celeri uolatu praedam exercebit, perque tot campos et oppida, incendio, ferro, depopulationeque grassabitur.

Longiorem orationem causa forsitan postulat, natura uero R. Mtis Vrae breuiorem: quare finem iam facimus, et reliqua duo capita, tam existimationem Cels. Suae, quam subditorum Ducalium salutem concernentia, mox breui scripto exhibemus.

Firmet nunc super R. Mtem Vram oculos suos Omnipotens, immittat Illi consilium de sancto: intellectum Illi det et instruat Eam in uia, qua gradiatur, teneat manu dexteram Eius, et deducat Eam in uoluntate sua. —

Annexa duo Capita.

Cum per bella olim diuturna inter Liuoniam et Lithuaniam gesta, limitum utriusque Prouinciae incertitudo suborta, transactionibus uicissim definita, ac denique post novos subinde

motus, noua iterum determinatione Poswoldi repetita fuisset, sed propter interuentionem denuo reflagrantis belli Moscici, perpetuitate aliqua communiri non potuisset, factum est, ut Prouincia Liuonia tempestatibus hisce exposita Regno et Magno Ducatui spontaneo contractu se subijceret, atque inter caetera controuersorum quoque limitum certitudinem, pactis publicis assertam, expectaret. Verum prout multas post subiectionem illam Liuonia tota passa est calamitates; ita miseri istius Prouinciae nobiles Dunaeburgenses, suas quoque iniurias inaestimabiliter in hunc usque diem senserunt. Quamdiu enim sui iuris Liuonia sub Sacro Romano Imperio manserat, fines suos ipsamet tutata est, subditique eius integram ac illibatam bonorum possessionem retinuerunt. Postquam autem Polonorum Lithuanorumque tutelae ac fidei se commiserat, tum statim nulla amplius primarum conuentionum omnium ratio a Limitaneis habita, sed miseri Semgalli a Vicinis possessione ac re omni sua uiolenter deturbati sunt, ipsique partim crudeliter occisi et expulsi, ad S. R. Mtem Vram atque Ordines perpetuas suas querelas, sine effectu tamen, detulerunt.

Sunt sane R. Mtis Vrae Commissiones, sunt mandata restitutoria, sed nullo cum effectu.

Proinde etiam nunc pauperculi illi, commiseratione dignissimi, ipsaque Cels. Sua illorum nomine S. R. Mti Vrae supplicant, ut tandem, quod saepius benignissime iussum fuit, in effectum producatur, ipsi interim ad bona sua restituantur, et consequenter Commissarij ab utraque parte deputentur, qui limitaneas eiusmodi controversias perpetuo ualitura decisione definiant, et unicuique, quod suum est, post tot tantasque miserandas plagas atque cruces indubitanter reddant.

Secundum hoc conquesti sunt multi Ducalium subditorum Curlandorum, quod moderni Curlandiae a R. Mte Vra interea constituti detentatores bona illorum, a Vilhelmo Duce in feudum accepta, in dubium uocare, atque annotationi subijcere tentent.

Proinde tam illi, quam exemplo eorum caeteri Semgalli in conuentu publico nouissime celebrato, Cels. Suae supplicarunt, ut omnes tam a Gothardo Principe, quam Successoribus factae subinfeudationes atque concessiones publica Regni constitutione pro innata bonitate sua corroborandas diligentissime curaret.

Proinde licet Cels. Sua intelligat, nulla iuris ratione illa, quae in scripto iure feudali certa sunt, pro incertis haberi posse, praesertim accedente non modo uicinae Borussiae, sed totius Romani Imperij, caeterorumque Regnorum generali consuetudine: tamen cum mali Daemonis concitatione semper in Rebuspub. inueniantur homines, alienorum iurium turbatores, atque praedijs eorum inhiantes, ipsiusque Reip. multum intersit, ut eiusmodi inquietissimis animis omnes turbationis fenestrae praecludantur: S. R. Mtem Vram tam conseruandae Dni Parentis, suaeque propriae existimationis causa, quam subditorum salutis nomine demisse rogat, ut praedictae subinfeudationes atque concessiones moderna Comitiali auctoritate, atque constitutione confirmentur, quo et debitum Reip. commune Vasallagium, et priuatis hominibus bonorum acquisitorum certitudo perpetua, et in futurum remeantis feudi Ducalis casum, firmissime constet. Cui petitioni tam iustae et aequissimae S. R. Mtem Vram pro benignitate sua non defuturam, humillime sperat.

Pro Coronide Illma Cels. S. R. Mtem et Amplissimum Regni Senatum obseruantissime rogat, ut si vel Es, uel qui alij ex hesterna Commissionis Curlandiae relatione, dubietatis aliquid conceperint, non continuo, anticipata auditione tali, quid exinde statuant, sed pro dubij istius explicatione, uel nunc statim absque termino Cels. Suam ad id paratissimam audiant: Et ut aliquid

tamen interea pro Cels. Sua habeant, adiuncta sub literis certis documenta exhibet, atque ea pro sua suorumque existimatione conseruanda aeque attentissime legi et considerari officiosissime petit. —

19.

Königliches Decret über die gegen die herzoglichen Brüder vorgebrachten Klagen und Ankündigung der zur Beilegung aller Streitigkeiten anzuordnenden Commission, d. d. Warschau auf dem allgemeinen Reichstage, den 7. July 1616.

Aus einem Convolute loser Papiere, welches sich unter der Aufschrift: „Processs wegen des Mordes der Gebrüder Nolde“ im kurländischen Provincial-Museum zu Mitau befindet.

Nachdem wir nun nebst unsern auff gegenwärtigem Reichstage anwesenden, und Beisitzern, Senatoren und Rähten nach fleifsiger erwegung und Examinirung Beider Parten Klägers und Beklagten allegation, Beweifs, und Einrede, Vornehmlich aber was die theilung des Lehns betrifft, dieses erwogen, dafs die durchl. Fürsten Friedrich und Wilhelm, in Liefland zu Kuhrland und Semgallen Hertzoge, unsere Vasallen und Lehnsleute, nicht allein die Einkommen und Nutzbahrkeiten erwehnten Kuhrländisch- und Semgallischen Lehns, welches einig und allein des Unterhalts halben Ao. 1589 d. 18. April von uns zugelafsen und Confirmiret worden, sondern auch die dem Lehn anhengende Jurisdiction ohn unsern, als des Oberherrn Consens und Königl. Authoritaet wieder die Lehnrechte getheilet, abgesonderte Gerichtsteilen, Hertzog Friedrich zur Mitau in Semgallen, Hertzog Wilhelm zu Goldingen in Kuhrland, geordnet, und in denselben durch unterschiedene Rähte, welche aufsländer und frembdlinge gewesen, ohne beschriebene Rechte, und wider den Pactis publicis die gerichte geheget, Citationes, Decreta, Edicta, Mandata unterschiedlich anfsgegeben und promulgiret, die gesprochene Urtheil abgesondert exeqviret, gemeine zusammenkünffte mit ihren Landschafften unterschiedlich angesetzet und gehalten, solche art und Ceremonien mit ihrem Adel angestellet, welche einig und allein den Königen und höchster Obrigkeit zuständig, das Lehngerichte, Genant Pares Curiae, wieder die subjection Pacten (krafft welchem die Erkäntnifs der Sachen zwischen den Fürsten und zwischen den adel in gemein und besonders uns und unserm Gericht allein vorbehalten gewesen) eingeführet, derer vom Adel Erbgüter ein Jeder vor sich in seinem Theil in Lehn verwandelt, und endlich gar nichts im Fürstenthum Kuhrland und Semgallen, so viel die Nutzbahrkeit, alfs auch die dem Lehn angehende Jurisdiction belanget, ungetheilet gelafsen:

Alfs erkennen wir, dafs des erwehnten Kuhrland- und Semgallischen Lehns Natur und gantze Substance, so da ungetheilet hätte bleiben sollen, durch ermeldten Hertzog Friedrich (wider welchen unser Instigator gegenwärtige Action angestellet, und Alle und Jede oberwehnte

Gründe oder geschehene Theilung Klärlich und zur Gnüge Vor uns probiret und dargethan) laediret und geschmälert sei, aus besondern Königl. Gnade aber und angebohrne Gütigkeit thun wir gedachten Fürsten Hertzog Friedrich beim Lehn erhalten, wier wollen aber unfsere Gewifse Commissarien aus Königl. Macht und Autoritaet (so in unsern Brieffen sollen genant werden) ordnen und Deputiren, Welche von aller defselben Fürstenthums Beschaffenheit und Zustand, so unfser und des reichs Regalien, alfs auch Freiheit des Adels Betreffen, erkennen, die Reos examiniren, und welche mit den Subjection-Pacten streitig befunden werden, cassiren und auffheben, von der Jurisdiction aber und Administration das, so zu Vollkommenheit und Erhaltung derselben von nöhten sein wird, statuiren und ordnen, auch eine gewifse Form der Gerichte beschreiben und auffrichten sollen. So viel nun der Aemter, und anderer Güter Verpfändung bemeldten Fürstenthumbs belanget, Wollen wir, dafs dieselbe (durch Hertzog Friedrich solte geschehen sein) aufs unsers Instigatoris Beweifs nicht gnugsahm noch klährlich befinden können, alfs sollen unsere Commissarien, so wir, wie erwehnt, in Kuhrland verordnen werden, von der Versetzung der Aemter und Güter, ohne unsern Consens und zulafs geschehen, inqviriren und nachforschen, und so sie derer etliche Verpfändet, oder darauff ander Weise Verpfändung gefunden werden, darob sein, dafs sie gefreiet, und solche Verpfändung ins künfftige verhütet werden.

Von der Appellation, so an uns verweigert, erkennen wir, dafs dieselbe in den Subjections-Pacten zur Bestätigung und erhaltung unser zustehenden Königl. Regalien und Hoheit uns ausdrücklich vorbehalten worden, dieweilen aber dieselbe durch etliche Constitutiones (so man Recefs nennet) bei Poen 1000 Thaler Straffe dem Adel verbohten; alfs thun wir solche sämmtlich und wieder den subjections-Pacten streitende Recesse auffheben, und dafs dem Adel die Appellation an uns frei sei, erkennen, und wir wollen ebenmäfsig unsern Commissarien Macht und Gewalt geben, von art und weise derselben Appellation zu statuiren, und defsfalfs gewifse Ordnungen zu machen. Wafs das Vasallagium der hundert Pferde betrifft, so die Fürsten vor ihre Persohn Leisten sollen, haben wir zwar aufs unsers Feldherrn Bericht so viel verstanden, dafs von Hertzog Friedrich dieselben im Liefländischen Kriege gestellet sein sollen, dieweilen aber unfser Instigator, dafs eben solche Vasallagium oder Lehns-Pflicht nicht auff seine unkosten, sondern von des adels Rofsdienste vom Fürsten geleistet sei, aufs den Gravaminibus und Klagen defselben adels aufsführlich gemachet; derowegen decerniren und erkennen wir, dafs der gemeldte Fürst Friedrich, alfs unser Vasall und Lehnman, hinführo seine unfs und dem gemeinen Nutzen schuldige Lehndienste auff seine eigene Kosten Leiste, und dieselben mit nichten mit des adelfs Rofsdienst Vermische; Immafsen wir den Verberichteten unsern Commissarien auch diefs in Befehl geben wollen, eine Ordnung zu machen, auff was weise und mit welcher anzahl unfs hinführo die Ritterdienste auff des Fürsten eigene unkosten sollen ins Feld gestellet werden, so wohl auch, wie es mit der Ritterschafft Rofsdienste zu halten, wie sie es vor guht werden ansehen, dafs uns und dem gemeinen Nutzen am Besten damit gedienet.

Betreffende, dafs unfser Geleihts Brieff und Exemptum gebrochen worden, hatte sich zwar vor allen dingen gebühret, dafs denselben zuwider denen Nolden gebrüdern von den Fürsten gantz keine Gewalt zugefüget sein solte. Nun haben wir aber das Gegentheil von unsern

Commissarien, und gehaltener Inqvisition Verstanden, wie solches uns und unsern Senatoren öffentlich vorgelesen, nehmlich, dafs einer derselben Magnus Nolde, welchen wir dazumahl zu unsern Commissario gegen Riga Verordnet, nebst seinem Bruder zu Mitternacht durch etliche Mörder aufs ihrer eigenen Behausung genommen, und unmenschlicher weise umbs Leben gebracht, durch welche that unsere Königl. Auctoritaet und des gantzen Reichs Hoheit, so wohl der allgemeine Land-Friede verletzet und gebrochen worden, welche erschreckliche und unerhörte That Würdig, dafs sie mit harter Straffe beleget werde, und obwohl starke Vermuhtung verhanden, durch welche abzunehmen, dafs auch Hertzog Friedrich selbst solches Mordes theilhafftig und umb denselben wifsenschafft getragen, dennoch aber weil er dafselbe nicht gestehen will, und Hertzog Wilhelm solche That auff sich genommen, und sich einen Herrn derselben genennet, derohalben erkennen und sprechen Wir, dafs ermeldter Hertzog Friedrich zu dem Fürstenthum, welches wir ihme aufs gnaden gelafsen, nicht zugelafsen werden soll, er habe den zuvor Vor unsern Commissarien, die wir dahin abzufertigen Beschlofsen, Bey fürstl. Glauben, wahren Worten, und demselben Fürstl. Eide, damit er uns und dem gemeinen Nutzen Verstricket, mündlichen dargethan, dafs er an solchen Mord der Nolden unschuldig, umb denselben nicht gewust, nicht stifften, noch volbringen helffen, Ihme auch denselben Mord nach geschehener That nicht gefallen lafsen; wan er sich nun defsen Vor unsern Commissarien gnugsahm Befreiet, alfsdann erstlich soll er von der Beleidigung unsers sichern Geleihts und Exemption Ledig und frei erkant sein. Ferner auff dafs gemeldte Commission, so wir Krafft diefses Reichstages Schlufs dahin ordnen werden, desto sicherer angestellet und vorgebracht werden möge, So soll gemeldter Hertzog Friedrich unsere Commissarien die gantze Zeit über, so lange sie daselbst verharren, so wohl in ihrem Abzuge alle sicherheit und Ehrerbiehtung Bezeigen, und dahin besorgen, damit ihnen Keine Gewalt, Keine Injurien, oder einiger Despect, weder durch ihm selbst, noch durch Jemand anders Begegne oder Wiederfahre, ebenmäfsig soll auch die gantze Ritterschafft aus Kuhrland und Semgallen, und nebst derselben Jedermänniglich, so von unsern Commissarien alfsdan in ihren Geschäfften und Beschwerden Zuflucht suchen werden, weder in der Persohn, noch in ihren Gütern angefochten werden, sondern sie sollen einen sichern Zu- und Abtritt haben, und derselben Commissarien Decreten, und was sie sonst ordnen, zur würcklichen Execution vollzogen werden, alles bei Verlust des Fürstl. Lehns, Krafft dieses unsers Decrets. Zu Uhrkundt defsen allen haben Wir des Reichs und des Grofs-Fürstenthumbs Insiegel hierunter drücken lafsen. Actum Warschau auff dem allgemeinen Reichstage, d. 7. Julj Ao. 1616. unserer Reiche des Polnischen im 29., und des Schwedischen im 23. Jahre.

Felix Krisky,

(L. S. Regni) des Reichs Grofs-Kantzler. (L. S. M. D. L.)

Joan Octamann Waclowitz.

20.

Königlicher Aufruf an die Piltenschen gegen Herzog Wilhelm, d. d. Warschau, den 20. July 1616.

Aus dem Convolute loser Papiere, welches sich unter der Aufschrift: „Procefs wegen des Mordes der Gebrüder Nolde“ im kurländ. Provincial-Museum zu Mitau befindet.

Copia I. K. M. Schreiben an die Piltnischen.

Allen und Jeden des Piltnischen Kreises amtstragenden Personen, Rähten, Richtern und unterrichtern, so wohl Bürgern, und allen insgemein, denen dieser unser Brieff vorkombt, unsern Lieben getreuen, Unsere Königl. Gnade zuvor. Es ist unfs vorgebracht, dafs der Fürst Wilhelm durch seine Leute dem Kuhrländischen und Semgallischen adel nicht allein viel Schaden und Schmach zugefüget, sondern auch vom Todtschlagen sich nicht enthalten, auch solche Rahtschläge, so zu Verheerung der gantzen Province gereichen, vornehmen und handeln soll, welches, weil wir es nicht ohne Verdrufs vernehmen, und unsers Königl. Amts zu sein erachten, unsere unter Vorgedachten Hertzogs Bohtmäfsigkeit gefreiete Unterthanen Vor Gewalt und Frevel zu schützen; Alfso haben Wier Ewre Treuheiten ernstlich zu befehlen erachtet, Wie Wir dan mit gegenwärtigen unserm Brieffe ihnen Befehlen, dafs sie auff Erfordern des Kuhrländischen und Semgallischen Adels ihnen wieder alle Muhtwillige Verheerer, Streiffer, und Räuber ihrer Güter Hülffe Leisten, und da etliche an der Nolden Tod schuldige Thäter und Mithelffer in ihrer Gewalt kämen, dieselben greiffen und gefänglich einziehen, auch uns von dem allen schleunigen Bericht zukommen lassen, und werden Ewre Treuheiten nicht anders thun, bei Vermeidung unserer Königl. Ungnade, und Krafft ihrer Schuldigen Eides-Pflicht. Warschau, d. 20. Julj Ao. 1616. unserer Reiche des Polnischen im 29., des Schwedischen im 23. Jahre.

Sigismundus Rex.

21.

S. R. Mtis praescriptum Commissionis in Curlandiae et Semigalliae Ducatum, d. d. Varsaviae d. 18. Januarii 1617.

Aus der Ziegenhornschen Sammlung, von welcher im Anhange mehr berichtet werden wird. In dem Convolut loser Papiere, welches das kurl. Provincial-Museum unter der Aufschrift: „Procefs wegen des Mordes der Gebrüder Nolde“ bewahret, hat sich eine alte deutsche Uebersetzung dieser Instruction gefunden, die für den oft verdorbenen lateinischen Text verglichen worden. Sie hatte Anfangs hier ihre Stelle finden sollen, ward aber billig mit dem später aufgefundenen, viel vollständigeren, lateinischen Texte vertauscht.

Reverendo in Christo Domino Joanni Kucborsky, Episcopo Culmensi, Magnificis et Generosis Dnis Adamo Talvois, Samogitiae, Maximiliano Przerebski, Zawichostensi Castellanis, Petricoviensi Capitaneo, Matthiae Smugolecki, Bidgostiensi [*add.* Capitaneo],

Andreae Mleczko, Judici terrestri Upitensi, Wilhelmo Kochanski, Secretario Nostro, Commissariis in Curlandiae et Semigalliae Ducatum, tum et Districtum Piltensem, designatis. Warsaviae, 18. Mensis Januarii 1617.

1.

Commissarii Nostri, quos ad exequenda decreta Nra, quae in praeteritis Regni Comitiis contra Illustrem Fridericum Curlandiae et Semigalliae Ducem, tum et contra Ducem Wilhelmum ad instantiam instigatoris Nri ex causis in iisdem decretis specificatis tulimus, ordinandique statum illius provinciae in Curlandiam mittimus, inprimis dabunt operam, ut ad diem expediendum, isti Commissioni a Nobis tam praefatis Ducibus, quam Nobilitati Curlandiae et Semigalliae literis Nris designatum, Mitaviae, ubi ejus rei causa Conventus agetur, praesto sint.

2.

Antequam ad negotium ipsum accedant, postquamque jurisdictionem commissorialem promulgarint, seque Commissarios et judices commissoriales literis Nris, quibus id munus a Nobis illis demandatum, sufficienter declararint, exponent brevi et succincta oratione causas instituendae ejus Commissionis, quae ex decreto comitiali facile colligi poterunt.

3.

Deinde executionem decreti Nri, contra Illustrem Dominum Fridericum lati, ex praescripto ejusdem decreti faciant, per singula puncta praescripto illius insistentes, dataque omni opera, ut nihil eorum, quae decreto continentur, praetermittant ac ipsum decretum, rejectis omnibus substitutionibus, verborum explicationibus, exequantur; nec est, cur aliam a Nobis hac in re expectent informationem, cum sufficienter omnia eo ipso decreto explicata sunt, tam ad personam Friderici Ducis, tam et ea, quae ad regiminis constituendi jurisque et justitiae ordinem, ad praescriptum pactorum primaevorum servandum, pertineant.

4.

Gravamina subditorum audiant, lites veteres novasque, quaecunque ad eos deferentur, quas judicio suo dignas ac ordinario judicio expediri non posse censebunt, sopiant, decreta priorum Commissariorum Nostrorum, in gravaminibus privatis Nobilium contra Ducem Wilhelmum latorum [*leg.* lata], exequantur; causas item ab iisdem Commissariis, quas proxime eo inferemus [?], ad Nos remissas neque hactenus judicatas, ipsi in speciali hac Nostra Commissione definiant.

5.

Peregrinos Consiliarios amoveant novosque, eosque indigenas, Nobilitati probatos et ab ea nominatos, substitui faciant; certas leges, antiquioribus abrogatis, quae sunt in diminutionem superioritatis Nrae Regiae latae, certaque judicia, judices et consiliarios, re cum Nobilitate communicata, ordinent; modum tam cum Principibus quam privatis praeagendi, processumque juris, terminum appellationum, et quibus in causis appellare licuit, statuant et definiant, ad jura Ducatus Prussiae recentiora in plerisque usu accommodantes; denique conscriptam et ad pacta publica primaevaque subjectionis accommodatam Regiminis Formulam authoritate Nra Principi et Nobilitati tradant, eaque observari jubeant.

6.

De qualitate et quantitate servitiorum militarium tam Principis quam Nobilitatis juxta praescriptum decreti, vel prout illic magis aequum videtur, statuant.

7.

Rerum novarum authores, caedis Noldianae patratores et complices, si qui sint, conquiri faciant, et convictos suteris [?] puniant*).

8.

Non dubitamus autem, Illustrem Principem Fridericum, expertum gratiam Nostram, in hoc ipso negotio benigne erga illum declaratam, quam quanta fuerit, explicabunt declarabuntque Commissarii Nostri, pariturum omnibus iis, quae decreto Nostro in Comitiis lato continentur, Commissariosque et ea, quae ipsi decreverint, ea, qua par est, Principem Fridericum fide et observantia excepturum.

9.

Commissarii vicissim Nri partem provinciae, quae, feudo contra pacta diviso, illi obtigit, Nostro nomine consignabunt et in possessione pacifica relinquent, usurum hoc Nostro et Reip. beneficio cum liberis sexus virilis, tam perpetuis temporibus jure feudi et conditionibus praescriptis, si in fide Nostra et Reip. permanserint. Quod si is quoque minus obsequentem dicto Nostro se exhibuerit, vel si qua in parte executioni Nostri decreti se opposuerit, supersedebunt Commissarii Nostri a consignatione possessionis portionis Ducatus supra praefati, ac Nos quam primum certiores facient, ut Nos, communicato cum Senatu Nostro consilio, quid facto opus sit, statuamus.

10.

Atque his ita expeditis, ordinatisque, cum Dux Wilhelmus, illis Principis Friderici frater, feudo paterno exciderit, decretoque Nostro in Conciliis praeteritis lato, possessione Ducatus Curlandiae et Semigalliae, juste et legitime privatus sit, nec amplius nisi executio illius decreti Nostri requiratur, hanc Commissarii Nostri facient. Arces omnes, quae minus legitime usurpatae sub illius nomine gubernantur, a Praefectis earum repetant et recipiant, novosque, indigenas et Nobiles, sufficienter possessionatos, iisdem arcibus praeficiant, a quibus juramentum fidei Nobis tam et Reip. praestandum exigant.

11.

Quodsi Wilhelmo constituti, requisiti a Commissariis, trunden [? *forte:* eorundem requisitioni] mandatisque Nostris obsequi noluerint, mandabunt Commissarii Nostri Duci Friderico, ut rebelles ejusmodi coerceat et ad officium reducat, arcesque ipsas constitutis a Commissariis Praefectis tradat, idque praestet, ut omni suspicione non praestiti Nobis obsequii se penitus liberet; quodsi id recusaverit, Nobis quam primum significent.

12.

Nobiles omnes et singulos, tam civitatum quam oppidorum incolas universos, eos videlicet, qui in Ducis Wilhelmi ditione hactenus censebantur, ab obedientia et subjectione ipsius

*) In der alten Uebersetzung: „und wo sie überwunden, gebührlich gestraffet werden.“

absolvant liberosque pronunciant, scriptoque illis injungant, ne amplius sub gravi poena Nostri arbitrii, Wilhelmo, dignitate et feudo Ducali jure privato, obedientiam ullam praestent et subjectionem, sed Nobis immediate Nostrisque Praefectis ac ordinationi Regni et M. Ducatus Lithuan: se subjectos sciant et noscant.

13.

Querelas Illustris Ducissae Sophiae Ansbachianae et fautorum et plenipotentum earundem, ratione arcis, et pertinentiis ejusdem privatum compererint, eandem aut ejus plenipotentes restituant ac tueantur*).

14.

Decreta Nostra inter Illustrem Ducem Wilhelmum et generosam Emerentiam Sverinianam, in quibus idem Dux in duplicatis vadiis condemnatus, Commissarii Nostri, facta convenienti sumptuum et expensarum moderatione, plene exequantur, ac ratione promissorum et Actricem in bona sive summas in Districtu Piltensi et Grubinensi Duci Wilhelmo obligatas intromittant. Causam quoque cum haeredibus Eberhard Szoegen, et Generosae Alexandrae Kastunae [?], ratione certorum debitorum, expediant, executionem, prout de jure venerit, faciant et securitati ejusdem prospiciant**).

15.

Creditoribus, qui inscriptiones cum Nostro consensu habent a Duce Wilhelmo, justitiam administrent iisque prospiciant, salvis Nostris et Reip. juribus.

16.

Postremo Commissarii Nostri ad Piltensem Districtum se conferant, indictoque publico conventu, statum illius Ducatus inspiciant, judices et judicia legitima constituant, in rebelles et contumaces mandatisque Nostris non obsequentes, ordinationum Nostrarum suppressores et detentores animadvertant, gravioris momenti controversias aliquas cognoscant, et deinde omnes ordinario judicio definiri jubeant, appellationum modum praescribant, Praefectum arcis Piltensis constituant ac juramento fidei Nobis et Reip. ligent.

17.

Decretorum Nostrorum executionem maxime in causis Maydelii promoveant arcemque Saken, violenter eidem ademptam, restituant, ac militarium servitiorum modum praescribant Nobilitati, et quidquid ad rectum regimen illius districtus pertinuerit, statuant et ordinent.

18.

Cum vero plures catholicam religionem profitentes conquerantur, se liberum religionis

*) Dieser §. ist offenbar verstümmelt, aber aus Mangel anderer Abschriften nicht herzustellen. Die alte deutsche Uebersetzung hat ihn auf folgende Weise: „Die Klage, so die Marggräffliche Anspachische Wittwe und ihre Vormünder wegen des Hauses Pilten, daſs ihr das Stifft wider Recht vorenthalten, anhängig gemacht, darüber sollen sie erkennen, und wofern wider Recht und Billigkeit, wie es beigebracht, Hertzog Wilhelm es besitzet, sollen sie es gedachter Fürsten Wittwe ihren Vollmächtigen restituiren.“

**) Der letzte Satz dieses §. lautet in der alten deutschen Uebersetzung also: „Die Sache, so Ebert Skögen Erben mit Nolden Wittwen der Korffschen wegen etlicher Schuldenlasten hat, sollen sie verhören, und was Recht ist, verabscheiden.“

sume exercitium habere non posse, ac a quibusvis officiis et muneribus excludi, sedulam Commissarii Nostri dabunt operam, ut religioni catholicae Rom. eamque profitentibus vel profiteri volentibus prospiciatur. Liberum sit unicuique, Rom. ejusdem universalis ecclesiae templa aedificare vel antiqua in suis [*add. forte*: praediis] accommodare, sacerdotes catholicos quoscunque accersere, eorumque ministerio in sacris pro se, familia subditisque suis uti . . . . . *): immo magistratus politicus teneatur, ex officio, sub gravi indignatione Nostra, tueri et defendere ab omni injuria loca sacra, homines religionem Rom. profitentes vel eam docentes rudesque homines catholico more instruentes.

19.

Quod ut lege perpetua tam in Curlandia Semigalliaque, quam in Districtu Piltensi statuatur, prout idem quoque in Ducatu Prussiae sancitum statutumque est, efficiant provideantque, ne catholici ab officiis et dignitatibus publicis excludantur.

20.

Cum vero Calendarium novum in omnibus imperio Nro subjectis provinciis observetur atque illud ex justis et legitimis causis in Ducatu quoque Prussiae sit raptum [? *forte*: acceptum**)], dabunt operam Commissarii Nostri illudque efficient, re tam cum Principe, quam cum Nobilitate communicata, ut Calendarium novum in illo quoque Ducatu publicetur et observetur; cum alienum videatur a dignitate totius Regni, aliquam partem Reip. dissentire ab universali ejusdem consensu.

21.

Quae omnia et quaecunque ad negotium totius istius Commissionis Nostrae pertinuerint, Commissariis Nostris plena potestate demandamus, et ut munus hoc, pro dignitate Nostra et Reip. utilitate, ad provinciarum illarum salutem expediant prudenterque in eo versentur, iisdem committimus.

(L. S.) (L. S.) Sigismundus Rex.

Stanislaus Lubnisky.

22.

Supplement zu den Acten der Commission von 1617.

Aus einem Convolut loser Papiere, welches sich unter der Aufschrift: „Processs wegen des Mordes der Gebrüder Nolde“ im kurl. Provincial-Museum zu Mitau befindet. — Den Acten der obengenannten Commission, wie sie in Dogiel's Codex diplom. regni Poloniae Tom. V. pag. 368—395. mitgetheilt sind, sieht man gegen das Ende etwas Fragmentarisches an, indem dort nur die eingereichten oder erlassenen Schriften abgedruckt sind, ohne das dazu gehörige Protocoll der Commission zu geben, welches bei Dogiel pag. 392. unvollendet mit den Worten „hoc exemplo“ mitten im Satze abbricht. Das Fehlende enthält nun in einer deutschen Uebersetzung nachfolgendes Supplement, welches sich den Worten: „Nobiscum obeant et constituant“ bei Dogiel pag. 392., anreihet.

— — — Nachgehends ist ihr: Durchl: Kantzler mit denen gedachten zweien Rähten ge-

*) Diese Lücke läßt sich aus der alten deutschen Uebersetzung nicht ergänzen, welche diesen § sehr zusammengezogen und abgekürzt hat.

**) In der alten Uebersetzung: „angenommen.“

kommen, welche, nachdem sie ihren Glaubens-Brieff und Vollmacht vor Ihro Durchl: dieses Inhaltes: (S. bei *Dogiel* pag. 202.)

übergeben und Berichtet, dafs sie nach der Vorgeschriebenen Maafs ihrer Vollmacht mit uns Handeln wolten, weil wir aber ihnen Remonstriret, dafs wir in dieser Sache nichts Vornehmen könten, wenn Ihro Durchl: nicht selbsten zugegen, so haben wir selbige abgewiesen mit höchsten Vermahnen, allen Fleifs anzuwenden, und ihren Fürsten höchlich zu erinnern, dafs er ehesten selbsten dem übrigen unserer Commission Beizuwohnen sich gestellete, haben alfso in Erwartung Ihro Durchl: etliche Wochen Bei theurer Zehrung und Beschwernifs zu Hasenpoth zugebracht. Hier ist mit Stillschweigen nicht zu übergehen, dafs der Hertzog Wilhelm auff der Privat Edelleute Klagten Krafft unsern Citationen so wohl zur Mitau, als zu Hasenpoth, dahin die meistens achen wegen seiner von uns Remittiret, durch seine Gevollmächtigte etliche Wochen, deren Vollmachten so wohl zur Mitau, alfs Hasenpoht produciret worden, sich vor unserm Gerichte gestellet, und defswegen in den meisten Sachen gestritten wurde, weifs man nicht, dafs er seinen Klugen Raht so eilfertig verändert, und erstlich, wann er in etlichen schweren Sachen Citiret, sich unserm Gerichte ungehorsamlich nicht gestellet, Dann hernach hat er sich unsern Commissorialischen Actum durch eine Protestation zu vernichten Bemühet, welche aber ihre Würcklichkeit nicht erreichet, weilen der Ministerial, so selbige zu insinuiren auff sich genommen, mit der Uebergebung zurücke blieben.

Denselbigen Tag ist der Wohlgeb. Otto Grothusen der Adelschafft Capitain zu uns kommen, und in des Adels Nahmen gebehten, dafs wir von allem weitern Verfahren wider Hertzog Wilhelm und seine Bedienten ein wenig einehalten mögten, bifs der Durchl: Fürst Friedrich zu Hasenpoht ankäme. Nach wenig tagen wurde uns Berichtet, das Hertzog Wilhelm unterm Windauschen Schlofse sich ins Schiff gesetzt, und zur See gegangen, ungewifs, wohin er seinen Lauff gerichtet, einer erzehlete diefs, der andere das. Hernacher wurde uns eine gantz unverhoffte Sache Berichtet, dafs Volmar Fahrensbach (welcher Bei anfang unserer Commission zur Mitau an den Hrn. Bischoff aus freien willen und unbewogen durch seinen Kammerdiener den Leutsehligsten Brieff gesand, worinnen er seine Treue, Pflicht und Gehorsam gegen I. K. M. Betheurete, und Bekannte, dafs er hinführo keine Hülffe, oder Beistand dem Hertzog Wilhelm Leisten, noch den Kuhrländischen Händeln sich einmischen wolte; denn er so lange Hertzog Wilhelms Bedienter gewesen, Bifs er durch ein Reichstägig Decret condemniret wäre) in geschwinder eil mit geringer Manschafft das schlofs und Stadt Goldingen eingenommen hätte, oder vielmehr mit der Einhaber Willen und Frohlocken auffgenommen wäre. Wir haben uns über solche Kühne That verwundert, und alfsofort unsere Brieffe an den Fahrensbach, umb den Verlauff und die Ursachen der Einnehmung des Schlofses und der Stadt Goldingen zu erforschen, welches doch im neulichsten Reichstage durch Aberkäntnifs an I. K. M. erwachsen, und ihn zugleich auffs Beste vermahnet, dafs er nichts Vornehmen mögte, damit unsere Commission desto weniger ihren Effect erreichen könne, dan dieses geschehe alles I. K. M. und der Republ. zum Schimpff. Worauff er uns zurücke geschrieben, dafs er durch eine Delegation, indem Hertzog Wilhelm verreiset, unter dem Nahmen eines Gubernatoris das Hertzogthumb Kuhrland inne habe, welches der Bruder Hertzog Friedrich zu administriren abgeschlagen, es wäre besser,

dafs er als ein Verpflichteter Unterthan I. K. M. die Administration dieses Hertzogthumbs auff sich genommen, alfs dafs es an einem Frembden käme, wan in dem nechstkünfftigen Reichstage Hertzog Wilhelmen sein Hertzogthumb abgesprochen werden wird, wolte er aller Gemeinschafft und seines schutzes absagen. Indem dieses Vorgegangen, ist endlich der von uns lang gewartete Durchl: Fürst Friedrich von Wilda gekommen, welchem wir die Resolution I. K. M., und die Definition des Hertzogthumbs Kuhrland bifs auff künfftigen Reichstag, aufsgenommen das Schlofs Kandau und Tuckum, so nebst den einkünfften I. K. M. vorbehalten werden, Berichtet. Worauff der Fürst geantwortet, er wäre zwar geringer, alfs die Gnade I. K. M. Jedoch wolte er sich auff die Unschuld und seine Verdienste und seiner Investitur Rechte, wie auch dem Reichstägigen Decret, das ihn Bei seinem gantzen Lehn erhielte, Verlafsen, er hat gesagt, und dieses auff anleitung einiger Senatoren, so über diese Sentence interpretiren solten, er wolle lieber nichts, als mit Schimpff einen Theil nehmen, derowegen, so baht er, dafs wir im Nahmen I. K. M. ihme entweder den Besitz des gantzen Fürstenthumbs Kuhrland übergeben, oder vielmehr die Sache auff eine Reichstägige Entscheidung aufsetzen wolten, weilen er nun die Königl. Gnade abgeschlagen, haben wir uns wieder zu unserer Instruction gewendet, und Ihme aus I. K. M. autoritaet anbefohlen, dafs er dem Reichstägigem Decret zufolge die Execution in Einnehmung der Schlöfser des Hertzogthumbs Kuhrland von seines Bruders Wilhelms Hauptleuten verrichtete, aber er sagte, er könte hierinnen nichts thun, und noch viel weniger, da der Fahrensbach seine Hand an das Hertzogthumb geleget, welches seiner (wie er vorgab) unwifsend geschehen, weil weder durch unsere fleifsige ermahnung seiner submission, noch durch die willigkeit des adels, welcher seine Hülffe in unserer Gegenwart den Fahrensbach aufs dem Possess zu heben versprach und zusagte, von dem Durchl: Fürst Friedrichen etwas erlanget werden konte, als haben wir defswegen wider denselben, damahls gegenwärtig, nebst seinen ihm Beistehenden Rähten, den Wohlgebohrnen Matthias Reck, Michael Manteuffel, Kantzler, und Caspar Dreiling eine feierliche Protestation gethan, und selbe unsern Commissorialischen acten inseriren lafsen, welche also lautet:

(S. bei *Dogiel* pag. 392. 393.)

Alhier ist auch von uns wider Hertzog Wilhelm eine Protestation eingeleget worden dieses Inhalts:

(S. bei *Dogiel* pag. 393—395.)

Alfs wir nun auff den Letzten Punct unserer Mandaten kommen waren, so haben wir Ihro Durchl: Fürst Friedrichen im Nahmen Ihro K. M. den Vater Schutz über den adel, auch aller und Jeder Vertheidigung vor allem Unrecht und Gewalt, wie auch die Macht, dem adel recht zu sprechen, bifs künfftige Reichstage anbefohlen, welches, weil es von Ihro Durchl: angenommen, so haben wir auff I. K. M. Befehl, Caution von ihm gefodert, und uns wegen der formalien der Caution, so uns Ihro Durchl: geben solte, alfso verglichen, weilen aber Ihro Durchl: alfsofort nach Schrunden verreiset, hat er sie uns versprochen, von dar zu senden, alfs haben wir einen Kammerdiener nach Schrunden gesand, so uns die Caution brächte, selbigen hatte Ihro Durchl: zwei Tage auffgehalten, und wie er kommen, hat er uns nebst einem Schreiben zugleich von Ihro Durchl: die Caution gegeben, worinnen wir eine und andere Dinge, sonderlich

dieses Verändert Befunden, dafs er die Gesetze und Ordnungen, auff I. K. M. Hoheit uns vorgeschrieben, auch von Ihro Durchl: schon angenommen, wornach er die Jurisdiction über den adel gebrauchen sollte, aufgelafsen, haben alfso solches durch Schreiben von Ihro Durchl: expostuliret, und angezeiget, weil wir von Hasenpoht weggezogen, dafs wir uns an Ihro Durchl: halten, und in so weit die Caution annehmen wolten. Die Caution von Ihro Durchl. gesandt, unterschrieben, und besiegelt, ist dieses Inhalts:

(S. bei *Dogiel* pag. 895.)

Nachdem nun dieses alles dem Reichstägigen Decret, und unserer Instruction gemäfs verrichtet, und nichts mehr übrig, so haben wier dieser Kuhrländischen und Semgallischen Commission ein Ende gemacht.

Das dieses alfso gehandelt, gethan, und Verrichtet worden, Bezeugen wier oben benahmte Commissarien. Zu defsen beglaubigung haben wier gegenwertiges eigenhändig unterschrieben, und mit unserm Siegel bezeichnet. Gegeben auffm Schlofs Hasenpoth des Hertzogthumbs Kuhrland d. 8. May Ao. 1617.

Wilhelm Kochansky,
I. K. M. Secretarius.

23.

Verhandlungen wegen des dem Prinzen Jacob zu sichernden Erbrechts auf Pilten 1617.

Aus dem Folianten ♯, fol. 114., 115., 166., im kurländischen Provincial-Museum zu Mitau.

a.

Literae Wilhelmi, Ducis Curlandiae, ratione Commissionis, et Praetensionis Viduae Onolzbachianae in Districtu Piltensi, d. d. Schrundenii, d. 9. Martii Anno 1617.

Illustrissime ac Celsissime Elector, benigne et dilecte Domine Cognate, Affinis, Pater et compater, Illustrissimae Celsitudini Vestrae studium et obsequium nostrum et quicquid praeterea in potestate nostra habemus, amice perpetim deferimus etc. etc. Quid ulterius, quandoquidem, uti percepimus, futuro die Lunae Domini Regii Commissarii Mytavia (ibidem quid in causa Ducatum nostrum concernente actum sit, denunciatione de eo nulla nobis facta, nos latet) discessuri et in Districtum Piltensem se collaturi sunt, Regii Commissarii contra Nos et jus, ratione Districtus Piltensis Nobis competens, attentabunt, de eo adhuc plane nihil nobis constat, hoc autem a fide dignis nobis relatum est, a Ducali Vidua Onolzbachiana respectu Diligentiae Suae Dominum Godemannum Plenipotentem constitutum esse eum in finem, prout etiam Piltensis Instructio una cum caeteris idem valle dicitur, ut Causa ista coram Dominis Regiis Commissariis Hasenpothi contra Nos deducatur, tum praeterea quoque quosdam adversariorum nostrorum peculiares Executiones in territorio nostro Grobinensi et Districtu Piltensi, defunctae Coniugis nostrae piae memoriae pecunia dotali Ducali Domui nostrae acquisito, fieri curaturos esse. Cum itaque

Illustrissimae Celsitudini Vestrae optime notum, ob id Districtus praedictos in dilectissimi Domini Filii nostri patrimonio solum esse et manere debere; Proinde Illustrissimam Celsitudinem Vestram amice et obnixe rogamus, ut illud quam citissime Dominis Regiis Commissariis significet, ne isti in praeiudicium dilecti Domini Filii nostri huius vel alterius commodum hac in re quicquam decernant aut praeiudicent, et ut ratione Evictionis Illustrissima Celsitudo Vestra sese declaret, quod Ducali Onolzbachianae Viduae, sive in Judicio Camerae, sive coram Regia Maiestate hac de causa sit responsura, atque ibidem eiusdem eventum expectatura, quo dicta Vidua et alii ab illegitima intentione sua abstineri possint, hunc in finem ab Illustrissima Celsitudine Vestra iterum humanissime contendimus, ut ista hac in parte modo erga Nos morigerum amicum et Patrem haud gravatim praebere dignetur. Idipsum de Illustrissima Celsitudine Vestra, quam una cum eiusdem dilectissima Coniuge, filiis et filiabus, itidem tota Electorali Domo ad omnem exoptatam salutem et iucundam prosperitatem Christi protectioni [*omissum:* commendamus,] fidetur. Nos autem etc. etc. Datum Schrundenii d. 9. Martii Anno 1617.

Dei gratia Wilhelmus, in Livonia
Curlandiae et Semgalliae Dux
Illustrissimae Celsitudinis Vestrae
Officiosissimus, fidelis et obsequiosus
Filius, Compater et Servitor
usque ad mortem.
Wilhelmus.

b.

Electoris Responsio.

P. P. Dilectas Vestras Literas Schrundeni d. 9. Mensis Martii datas vigesimo quarto die eiusdem accepimus, atque illarum tenorem affatim percepimus etc. Quantum attinet, quod Regii Commissarii Mitavia in Districtum Piltensem sese contulerint, atque ibidem coram illis Hasenpothi Dominus Godemannus, utpote qui, velut Dilectioni Vestrae a fide dignis relatum, ab Onoltzbachiana Vidua Ducali Plenipotens constitutus dicitur, causam illam contra Dilectionem Vestram deducere velit, et quod praeterea Dilectioni Vestrae Adversarii peculiares Executiones in eiusdem territorio Grobinensi et Districtu Piltensi, Dilectionis Vestrae defunctae Coningis piae memoriae pecunia dotali Dilectionis Vestrae Ducali Domui acquisito, fieri curaturi sint, quam ob rem Dilectio Vestra a nobis amice et filialiter contendit, cum Districtus isti in Dilectionis Vestrae Filii Patrimonio solum sint ac proprie manere debeant, ut respectu utriusque Causae ad praefatos Regios Commissarios literas daremus, atque Dilectionis Vestrae Filii salati prospiceremus, ne illius in praeiudicium in uno sive altero quicquam statueretur, ac decerneretur, et quicquid praeterea annectitur.

Fatemur equidem pro nostra persona, rem ita sese habere, videlicet dictam Piltensem Districtum, ut et Praefecturam Grobinensem pecuniis istis, quae ad Dilectionis Vestrae pie defunctam Coniugem tam pro dote, quam ex eiusdem materna hereditate tenore et vigore senioris Ducissae Prussiae pientissimae memoriae conditi Testamenti spectant, reluita esse; Proinde iniquissimum foret, si in praeiudicium Dilectionis Vestrae Filii istae pecuniae Summae aliis hominibus

adiudicarentur et appropriarentur; hanc itaque ob causam literas ad praedictos Regios Commissarios, prout Dilectio Vestra ex illarum copia colligere potest, exarari curavimus. Causam vero Piltensem quod concernit, literae nostrae Reversales, quas circa editionem et cessionem Juris nostri Hypothecarii in Districtu Piltensi nobis competentis Dilectioni Vestrae tradidimus, clare et perspicue docent, quod non aliter, quam si ratione triginta millium Thalerorum Hypothecae nomine solutorum ab ullo quicquam praetenderetur, ad Evictionem, uti alias aequum et iustum, nos obligaverimus, tum etiam Dilectioni Vestrae sat notum Creditorem Pignoris evictionem non debere. Insuper amice et paterne promittimus, si Dilectio Vestra a prefata Onolzbachiana Vidua vel alio quoquam respectu proprietatis Summae triginta millium Talerorum conveniretur, Nos extunc Dilectionem Vestram pro iure ooram Regia Poloniae ac Sueciae Majestate (cum haec causa ad Judicium Camerae Romani Imperii minime pertineat) ratione Evictionis defendere ac indemnem praestare velle, prout etiam antehac respectu istius copiose et praedictae Onolzbachianae Viduae distinctis vicibus de dato Regiomonti d. 28. Februarii Anno 1612 et sub Dat. Coloniae ad Spream ex aula nostra Electorali d. 30. Martii etiam Anno 1613 omnem animi nostri sententiam per literas ostendimus. Intelligimus autem, hanc praetensionem principaliter ex eo oriri, quod Dilectio Vestra a tempore, quo possessionem Districtus praetacti occupavit, nullam unquam Arendam Onolzbachianae Viduae solverit, cum tamen in Cessionis nostrae literis hoc punctum expresse cum sequentibus formalibus extat, hac tamen expressa addita reservatione et conditione, quoniam Vidua olim Marchionis Georgii Friderici ius quoddam advitale super illum Districtum Piltensem habet, ut Illustrissimus Dux Curlandiae huic viduae per immediate subsequentes annos quatuor, annuatim 1000 fl. Polon. deponere et solvere teneatur. Elapso hoc quadriennio salva reservatur utrique tam Viduae quam Duci Curlandiae dispositio, quomodocunque inter se ratione Juris advitalis vel futurae Arendae convenire poterint.

Ex quibus Dilectio Vestra perspicere potest, Eandem ipsam, si, quantum punctum istud requirit, non praestiterit, hoc gravamen causasse, nihilominus autem Dilectio Vestra non solum debitam arendam solvere, verum etiam in id ulterius incumbere tenebitur, ut de iure advitalitatis vel ulteriori Arenda cum Onolzbachiana Vidua transigat ac paciscatur, quo facto aequitas postulat, ut Dilectio Vestra prae caeteris omnibus penes possessionem conservetur, et eo magis, quod alias Eidem vigore Regiarum literarum Hypothecalium tredecim ante annis advitalitatis datarum et acquisitarum ius Pignoris plenarie et irrefragabiliter competat. Praeter illud autem nullum videmus medium, quomodo vidua praefata ab intentione sua abduci possit. Quod Dilectioni Vestrae pro amica et paterna affectione nostra significandum duximus, Eandem omni studio et obsequio prosequentes, et hisce divinae protectioni commendantes. Datum Regiomonti d. 19. Aprilis Anno 1617.

c.

Electoris Literae ad Regios Commissarios.

Reverendissime, Illustres, Magnifici et Generosi Domini, amici honorandi, Intelleximus Reverendissimam, Illustres, Magnificas et Generosas Dominationes Vestras, munere Commissionis suae in parte Curlandiae superioris peracto, iam Grobinensem et Districtum Piltensem versus ad ulteriora mandata S. R. Maiestatis, Domini nostri clementissimi, exequenda descendisse, Operae

itaque pretium duximus, ut nomine Illustrissimi Principis, Domini Jacobi, Curlandiae et Semgalliae Ducis, Conjugis nostrae Serenissimae ex Sorore Nepotis, Reverendissimam, Illustres, Magnificas ac Generosas Dominationes Vestras hisce compellaremus, Easdem peramanter rogantes, velint id diligenter perpendere ac providere, ne is Illustrissimus Princeps, Cognatus noster, in iure suo, quod in bonis Grobinensibus et Piltensibus habet, periclitetur, damnumve aut aliquam iacturam in iis patiatur. Cum enim bona illa praefata ex pecunia dotali Illustrissimae Principis, Ducissae in Prussia natae et consortis quondam Illustrissimi Ducis Curlandiae Wilhelmi, affinis nostri, acquisita et comparata atque iam post mortem eius tanquam bona materna iure haereditario in Filium, Principem praedictum, transmissa et devoluta sint, aequissimum sane est, ne Executio ea in bona, quae ad Feudum Regni non pertinent, sed singulari quodam iure gaudent, extendatur. Habebimus hoc singularis studii et benevolentiae loco idque vicissim quolibet tempore promereri annitemur. Atque Reverendissimae, Illustribus, Magnificis ac Generosis Dominationibus Vestris faustissima quaeque precamur, eosque optime valere cupimus. Datum Regiomonti d. 19. Aprilis Anno 1617.

d.

Decretum Contumaciae inter Illustrissimam Ducissam Anspachianam et Illustrissimum Ducem Wilhelmum etc.

Nos Johannes etc. etc. Significamus etc. Citatum fuisse ad Nos Judiciumque nostrum Illustrissimum Principem Wilhelmum, quondam Curlandiae et Semgalliae Ducem, ad instantiam Illustrissimae Principissae Sophiae, Ducissae Anspachianae, Illustrissimi quondam Domini Georgii Friderici, Marchionis Brandeburgensis, relictae Consortis, ideo, quod Illustrissimus Citatus Arces possessionesque Piltenses, quae Illustrissima Actrix advitalitii iure concessa habet, contra constitutionem Regni Anni 1669, inscia et invita Illustrissima Actrice, nullo iure apprehenderit, et hactenus tenuerit, fructusque earum perceperit, et cum nihil quicquam eo nomine Illustrissimae Actrici persolverit, de eodem tamen Districtu Piltensi, bonisque et Proventibus, ad sex millia florenorum aestimatis, Illustrissimae Actrici condescendere non vult, prout Citatio ipsa latius de praemissis testatur. In termino itaque hodierno, ex eadem Citatione latissime incidente, Illustrissima Actrice per Mandatarium suum, Generosum Jacobum Gedemannum, Sacrae Regiae Maiestatis Secretarium, coram Nobis et Judicio nostro comparente eumque terminum attentante; Citato vero, Illustrissimo Duce Wilhelmo, ter et ultra iuris formam quater voce Ministerialis Generalis Sigismundi Maesuck ad Judicium nostrum clamato, ut nec per se nec per Plenipotentem suum comparente, Nos, audita Ministerialis praefata [*leg.* praefati] relatione de acclamatione Citati Illustrissimi Ducis Wilhelmi facta in Contumaciam eiusdem, ad legitimam vero Plenipotentis Illustrissimae Actricis affectationem, Illustrissimae Actrici Districtum Piltensem una cum arcibus, pertinentiis, fructibus et Proventibus omnibus, ad Districtum eundem spectantibus, adiudicavimus, et adiudicamus adiungimusque Mandatario Illustrissimae Actricis duos Nobiles, Magnum a Brincken, Hermannum Lambsdorff et Ministerialem, quem habere poterit, ad intromittendam Illustrissimam Actricem in Districtum Piltensem et omnia bona ad Districtum spectantia, quam Intromissionem Citatus Illustris Dux Wilhelmus nec per se, nec per substitutas personas suas denegare tenebitur. Salva nihilominus ratione pro damnis et omni eo,

quod interesse Actrici constiterit, eam possessionem non fuisse interceptam. In cujus rei fidem etc. Datum 8. Aprilis Anno 1617.

Johannes Kuckborski, Episcopus Culmensis et Pomeraniae mpp.

Adamus Talvois, Castell: Samog:

Max Przerembski, Castell. Zavichst.

Guil. Kochanski, R. Mtis. Scrs.

24.

Consensus omnium ordinum Poloniae, tempore interregni, pro Duce Guilhelmo et Principe Jacobo datus Warsaviae die 13. Julii 1632.

Aus einer alten Abschrift im kurländischen Provincial-Museum.

Nos Proceres Spiritualis et Secularis Ordinis nec non Internuncij Terrestres Poloniae Magnique Ducatus Lithuaniae et caeterorum Districtuum ad id concernentium, hisce perhibemus, in hac praesenti Omnium Ordinum Poloniae Magnique Ducatus Lithuaniae Convocatione illatam fuisse nomine Ducalis Prosapiae Illustrium Principum Curlandiae petitionem, ratione restitutionis Ducis Guilhelmi ad priorem statum illius. Nos igitur, intercessionibus Serenissimorum Galliae et Angliae Regum aliorumque complurium Orthodoxae fidei Principum ad pissime defunctum Serenissimum Regem, Dominum nostrum Clementissimum, simulque ad Rempublicam interpositis, ad haec meritis Domus Ducalis in Rempublicam, patriam nostram, ad extremum Propensionibus universorum Ordinum in multis Comitiis ad negocium Principum Curlandiae declaratis, benè perpensis, mutuo inter nos consensu praebito, in restitutionem Principis istius pollicemur atque spondemus, nos in futuris, Deo iuvante, Electionis Comitiis operam adhibituros, ac ad illum, quem nobis liberis Consulationibus eligemus Dominum, sedulo intercessuros, ut Illustris Princeps Guilhelmus ejusque filius Dux Jacobus priori dignitati restituatur, et a vigore Decretorum, quibus in illum poena feudi et priuatio extendebatur, absoluatur. In cujus rei fidem manibus nostris subscribimus, Sigillaque nostra appremimus. Actum Varsaviae die 13. Julii Anni MDCXXXII.

Joes Wezick, Archeps. Gnesnen. noie Senatus.

Christophorus Radziwill, Dux Birzarum et Dubinorum, Campiductor M. D. Lithv. Marschallus Conventus Nunciorum Terrestrium.

25.

Schreiben Herzogs Wilhelm von Kurland an seinen Bruder Herzog Friedrich, nachdem letzterer das Lehn in Warschau empfangen hatte, desmittelst er darin willigt, dass sein Sohn Jacob, der conditionaliter mit belehnt sey, an seiner Statt und in seinem Namen die Abtretung und Einräumung der ihm gehörigen Quota Fürstlicher Güter annehmen und empfangen, und die ferneren Massregeln wegen deren Administration treffen möge; wobei er zugleich seine Zustimmung giebt, dass Prinz Jacob in Königl. Polnische Kriegsdienste treten könne. — d. d. Stettin 28. Aug. 1633.

Nach dem Original, das auf einen Bogen Papier in Folio geschrieben ist, und im kurländischen Provincial-Museum bewahrt wird.

Vnſser freundtliche Dienst vnd was wir aus Bruderlichen Hertzen liebes vnd guthes vermögen zuvor etc. Hochgeborner Fürst, freundlicher lieber Herr Bruder vnd Gevatter. E. Lbd. haben wir billig zu gratuliren wegen ihrer zur Wilda geschehenen Lehns empfahung vnd renovirter Königlichen jnvestitura, wiewoll wir darin vnſsers theilſs nicht allein praeterirt, Sondern auch unſser Herr Sohn Hertzogk Jacobus S. Lbd. erst sub conditione, si delectio vestro sine liberis masculis decesserit, admittirt, welches wir Gott vnd der Zeit so lange befehlen müſsen, biſs daſs glück mit vnſs einmahl wirdt aufs novercirt haben.

Vnndt konnen darneben E. Lbd. nicht verhalten So gern Dieselben sambt ihrer hertzlieben Gemahlin, wie auch vnſser geliebter Herr Sohn Hertzog Jacobi Lbd. gesehen, daſs wir persönlich zu Ihnen ins Landt kommen, vndt der einreumung vnſserer quota Fürstlicher gueter gewahr nehmen möchten, So gerne vnd mit viel groſsern verlangen haben wir biſshero gewünschet vnd gehoffet, daſs dermahlen eins eine erfrewliche Zusammenkunfft zwischen vnſs geschehen, vnd wir einander in liebe vndt bruederlicher freundtschafft für vnſserm letzten sehen vnd besprechen möchten. Weil aber leider solches annoch von vnſs nicht beizubringen aufs Vrsachen, *die* E. Lbd. selber vernuefftig conjectiren können, Vndt dennoch aber wir selber nicht jn mora sein muegen die offerirte abtrettung vnd einreuemung vnſser quota Fürstliche gueter zu acceptiren, Alſs haben wir consentirt vnd bewilliget consentiren vnd bewilligen auch krafft dieses nochmahlen daſs vnſser Herr Sohn Hertzog Jacobus S. Lbd. solche abtrettung vnd tradition in vnſserm Nahmen ad interim annehmen vnd emphahen soll, auch an vnſser staath in der oeconomischen administration mit ansetzung getrewer Haupt- vnd Amptleute solche provision machen wie S. Lbd. mit Dero beiwohnenden Räthen vnd Dienern nutz vnd nötigk befinden werden, Vnd bedanken vnſs nicht allein gegen E. Lbd. dieſser gethanen offerta, Sondern versehen vnſs auch zue Derselben gentzlich vnd mit festem Vertrawen, sie werden in allem vnd für allen legem aequalitatis inter fratres quasi natura coronatam et initam in Bruederlicher obacht nehmen, Daran wir gantz nicht zweifflen. Belangend die alten original investituren vnd sonderlich die cautionem religionis vnd waſswegen des Stiffts Pilten für Vhrkunde vnd nachrichtunge vorhanden, wollen wir hogster

muegligkeit darob sein, dafs dieselben so baldt man sicherheit halben dieselben von Dresden*) kann mechtig sein, muegen zur Handt gebracht werden.

Vnsers Herrn Sohns angenommene Kriegsbestallung wollen wir mit sprechung vnsers väterlichen segens, wie schwer es auch ist einen einigen Sohn in den Krieg zu schicken, dennoch I. Königl. Maytt. zu Dienst vnd Ehren, bewilliget vnd ratificiret haben. Gott verleihe S. Lbd. ein tapffer vnd mannlich hertz, so woll Sieg vnd victorien wieder I. Maytt. vnd seine eigne so woll offentliche alfs heimliche feinde, Vndt empfele E. Lbd. hiemit sambt Dero hertzvielgeliebten Gemahlinnen vndt dem gantzen Fürstlichen Haufse in den Allmechtigen schutz defs Allerhogsten. Im vbrigen wirdt Hertzog Jacobi Lbd. Ewr. Liebden vnfser Sentiment woll weiter referiren. Datum vffm Fürstlichen Haufse zu Alten Stettin den 28. Augusti Anno 1633.

E. L.

Von Gottes gnaden Wilhelm in Liefland zu
Churland vnd Semigallen Hertzogk
getreuer Bruder Gefatter u Diener weil ich lebe
Wilhelmus mppr.**)

26.

Der vorstehenden Bewilligung Herzogs Wilhelm gemäss, zwischen Herzog Friedrich und Herzog Jacob getroffene Einigung wegen der Wilhelm zustehenden Quota Fürstlicher Güter, d. d. Gränzhof d. 3. Novbr. 1633.

Nach dem Original im kurl. Prov.-Museum, welches auf Papier in Folio, auf drei in einander gelegten, mit einem Zwirnfaden zusammengehefteten Bogen geschrieben ist. Die über den unterzeichneten Namen stehenden Siegel sind in roth Wachs auf einem aus dem letzten leeren Blatte geschnittenen und zurückgeschlagenen Papierstreifen gedrückt.

Von Gottes gnaden wir Friedrich vnd wir Jacobus In Liefflandt zue Churlandt Semigallen Herzoge etc. Thun kundt vndt bekennen in vnd mit diesem vnserm offenen versiegelten Brieffe für Allermenniglich, sonderlich denen daran gelegen vndt solches zue wissen vonnöten. Nachdeme Ihre Kön. Maytt. vnser gnedigster König vndt Herr gnedigst gewilliget, dafs dem Hochgebornen Fürsten Herren Wilhelmen In Liefflandt zue Churlandt vndt Semmigallen Herzogen etc. Vnserm respective freundtlichen lieben Herren Brudern, vndt gnedigen Herren Vatern dero quota Fürstl. Guether abgetreten werden muegen, Wozu auch vndt darin richtigkeit zue machen, wir

*) Wie mögen sie dahin gerathen seyn?

**) Die Buchstaben „E. L.," so wie die letzten Zeilen in der Unterschrift, von „getreuer" bis „mppr." sind von dem Herzoge eigenhändig geschrieben. Die Aufschrift auf der letzten Seite lautet: Dem Hochgebornen Fürsten Herrn Friedrichen in Liefland zu Churlandt vnd Semigallen Hertzog etc. Vnfserm freundlichen viel geliebten Herrn Brudern vnd Gevattern.

Herzogk Friedrich S. Ld. zue vns herein geheten, Aber S. Ld. da dero ein solches nochmals nicht beyzubringen gewesen, vns Herzogen Jacobo vollenkommene plenipotentz vndt macht ertheilet, selbige tradition in nahmen S. Ld. zueinpfangen, vndt hierbey reifflich erwogen worden, wie die Last der Regierung neben dazu gehöriger Besoldung der Räthe vndt anderer Officirer vndt Diener, wie auch wafs zur Regierung vndt derselben Legationen an nötigen Vnkosten erfordert wirdt, auf vns Herzogen Friedrichen verbleibet, Alfs haben wir durch verleihung des Allerhöchsten, vndt vermittelung der Edlen vnserer Räthe vndt lieben getrewen Christoph Firchs Canzlers, Otto Grothus, Oberburggrauen vndt Melchior von Völckersambs vns solcher S. Lbd. vndt Gn. ertheileten Plenipotentz vndt Vollmacht zufolge dieser gestalt vndt mafsen grundlich verglichen vndt vertragen, dafs nemblich wir Herzogk Friedrich wegen vorgedachter beschwerde vnkosten vndt ausgaben fürbehalten wollen vndt sollen, Dafs Ambt Frawenburg, neben denen dazu gehörigen Höfen Sessilen vndt Bahlingen, das Gebieth Goldingen neben dazu gehörigen vndt darin belegenen Höfen Lipaicken, Turlau, Tigwen vndt Rönnen, das Gebieth windau neben denen dazu gehörigen vndt darin belegenen Höfen, dafs Ambt Irmelaw, Dakegen wir hiermit versprechen nachfolgende Schulde, alfs nemblich den Behren Siebentzehentausent, dreyhundert, vnd drey vnd funfftzig gülden, Herman von Heringen Sechstausent gülden, der Nolden Erben Sechstausend Reichsthaler, vndt Dauid Andreas den Rest seiner Besolidung Sibenhundert gülden bonis modis, vndt wir aufs beste dazu werden gelangen können, alfs für diesem mit andern Schulden geschehen, abzutragen vndt zu zahlen, wollen auch die Andern Embter in hinzuge nacher Goldingen, vndt zurügkreise nicht berühren, oder mit solcher vnser reise darinen Kosten verahrsachen.

Vndt weil wir Herzogk Friedrich mit gnedigsten consens Ihrer hochseeligsten Kön. M. die Embter Auzen, Sathen, Schwarden vom Fahrensbach mit viertzigtausent gülden aus defsen handen gebracht, das Ambt Schwarden auch nochmaln auf Funffzehen tausent gülden vnterpfendtlich versetzet, sollen wir dieselben bifs solche gelder wiederumb erleget, ruhsahm besitzen vndt behalten. Die vbrigen Gebiether vndt Embter allesambt, alfs Rutzaw neben dem Newenhofe, die Strandt Vogtey Heiligen Aa, Oberbartow, Niederbartow, Grobien neben dem Houe Gawesen, Strandt Vogtey Lybow, die Guther von Vietingk erkaufft, Alfs Perkunen, Aussen, vndt Siebenbergen, Welche Otto Wilhelm von Sacken vermuege seiner Verschreibung noch eine zeitlang einhat, neben dem letzten termin, so er Sacken noch erlegen soll, Durben neben dem Hofe Dadaiken, Schrunden neben den Beyhöfen, Lottringen neben den Beyhöfen, Zabell, Candow neben den Beyhöfen, dauon aber die Arrende, so der Herr Obriester Doenhoff auff kunfftige Ostern erlegen soll, vns Herzogen Friedrich verbleibet, Tuckumb neben den zugehörigen Höfen, wie auch Sellgerben vnndt Angern, dauon wir Herzogk Friedrich die Eintausent gülden so vnser Landthouemeister vndt Obriester Matthias von der Recke kunfftige Ostern erlegen soll, für vns behalten neben dieses izigen Jhares einkunfften, wovon aber die Beambten, so vnsere Herzogk Friedrichs handt haben, wegen dessen wafs sie vns zur Wilnischen reise verschossen, sich bezahlet machen sollen, Auch allem Hausgerath vnndt Eigenthumb dem verhandenen Viehe vnndt fahrender Haabe verbleiben bey vns Herzogen Jacobo, die auch vnsern Deputirten vnterm richtigen Inventario erstes tages eingeraumet vnndt wirgklich tradiret werden

sollen, Solcher gestalt vnnd mafsen, das wir neben S. vnsers hertzlieben Vaters Gn. vnserer beiderseits sustentation dauon haben, vnsere Sachen in Pohlen selber fortsetzen, alle vber vorige specificirte noch vnabgelegte Schulde, auch die darumb wir Herzogk Friedrich albereit an den Kön. Hoff citiret worden, wafs darin gesprochen werden möchte daraus ablegen, die Obervndt andere Haubtleute vndt Dienere, so in iztgedachten Güthern vndt Embtern verbleiben, besolden, vndt wir Herzogk Friedrich auch von denselben Haubtleuten Oberhaubtleute zu nehmen, vndt wan eines vnterhaubtmans stelle erlediget, wir Herzogk Jacobus dieselbe Stelle mit einem Einheimischen vom Adel zu besetzen bemechtigkeit sein sollen, die daraus vermachete Deputaten auskehren, vndt wir Herzogk Friedrich mit diesem allem keinesweges weiter zu schaffen noch molestiret oder warumb besprochen werden sollen. Die Rechnungen so die Beambten in den abgetretenen Embtern verschienen Ostern geschlossen, sollen sie vns Herzogen Friedrichen nochmalen ablegen vndt dauon rede vndt bescheidt geben. Auch die reste so verschienen Ostern von desselben Jhahres einkunfften an Korn vndt anderer Wagkengerechtigkeit, auch Paurschulden vnndt Adtbar*), vndt wie die sonsten nahmen haben muegen, in selbigen Embtern verblieben, wohin wir dieselben verordnen, kunfftigen Winter geliefert werden.

Die Lehenleute vndt andere Eingesessene in den abgetretenen Embtern mit ihren Rofsdiensten vnd Pflichten verbleiben bey vns Herzogen Friedrichen, Aber vber dieselben Lehnleute vndt Eingesessene, wie auch vber die Städte vndt Hackelwerck vndt dero Bürger vndt Einwohner in den abgetreten Gebiethern vndt Embtern, wie auch vber vnsere Herzogen Jacobi Beambte vndt Diener so woll civil alfs criminal sachen, sollen vnsere Herzogk Jacobi Beambte vndt Dienere richten, Jedoch das von allen solchen sachen die appellation an vns Herzogen Friedrichen vndt vnsere Appellationgerichte frey verstattet werden soll.

Wurden auch in diesen abgetretenen Embtern vndt Gebiethern Lehne eröfnet werden, dieselben stehen zue vnserer Herzogen Jacobi disposition. Wan in den abgetreten Gebiethern vndt Embtern grenz Zwiste vndt andere irrungen fürfallen, darin Commissarien verordnet werden musten, sollen die Vnkosten so auf solche Commissiones ergehen, aus denselben Embtern gereichet werden. Solte zu des Landes sicherheit, oder auch sonsten etwas mussen contribuiret werden, wie dan solche falle sich diese zeit zugetragen, so sollen vorgesezte abgetretene Gebiether vndt Embter dauon nicht eximiret sein, sondern nach dero beschaffenheit das ihrige thun.

Wan wir Herzogk Friedrich vnser Korn nach der Lybow werden verführen lassen, da soll es von dem Lybowschen Strandt Vogte empfangen in den Speicher geschüttet vndt von ihm bey vns geschwornen Eide in ficifsige Acht genommen, auch die lieferung in die Schiffe wan es nötig von den Strandt Pauren geschehen. Gleicher gestalt soll es mit vnserm Herzogen Jacobi Korn zur Windaw gehalten werden.

Die Schwedischen Licenten, so wir Herzogk Friedrich zue freyen abschiffung einer gewissen anzahl Korns erhalten, verbleibet vns alleine, jedoch wollen wir Herzogen Jacobo zur Abschiffung der einkunffte dieses Jahres, nemblich von 1633 bis Ao. 1634 die Helffte derselben Licenten hiermit bewilliget haben.

---

*) Auf Wiedergabe verliehenes Getreide, das lettische atberres.

Weiln auch das Ambt Turlow allezeit die Höllzung aus dem Ambt Schrunden gehabt, so hat es damit, wie auch denen so die Hölzung verschrieben, nochmals billig sein verbleiben.

Welches alles wie obstehet ohne jenige exception vndt ausflüchte, wie dieselben nahmen haben muegen, alfs derer wir vns in genere et specie wollbedechtlich verzeihen vnd begeben, stet, fest vndt vnuerbruchlich zue halten, vnd darwieder, weder durch vns noch andere zu thuen oder zu handtlen, vndt thun vndt handtlen zuelassen, Wir Herzogk Friedrich vndt wir Herzogk Jocobus für vns vndt in habender Vollmacht vndt Plenipotents vnsers herzlieben vndt Gnedigen Herrn Vaters, bey wahren Fürstlichen Worten vndt glauben zuesagen vndt festiglich versprechen. Zur Vhrkunde der warheit haben wir diese vergleichung mit eigenen henden vnterschrieben, vndt vnsere Fürstlichen Secreten befestigen lassen, auch neben vns vorgedachte vnsere Räthe dieselbe vnterschrieben vndt versiegelt. Geschehen Grenzhaue den 3. Novembris Ao. 1633.

(L. S.)
Fridericus.

(L. S.)
Jacobus
mppa.

(L. S.)
Ch. Firckfs,
Cancell.

(L. S.)
Otto Grodthufs,
Oberburg.

(L. S.)
Melch. v. Follckersamb,
Fürstl. Churl. Rath mppr.

Anhang.

Nachdem der Druck bereits vorgeschritten war, erhielt ich die Einsicht der S. XXVI. und XXVII. der Einleitung erwähnten Leichenpredigt Paul Einhorn's auf Herzog Wilhelm, wovon nur das Eine Exemplar bekannt ist, welches aus der Reckeschen Bibliothek in die Dorpatische Universitäts-Bibliothek gekommen, und in einer Sammlung befindlich ist, die den Titel hat: Miscellanea Curlandica historica, Bd. IV., als das 3te Stück. Die Leichenpredigt selbst enthält zur Charakteristik des Herzogs gar nichts: dagegen ist die angehängte Memoria Dn. Wilhelmi mehr eine solche, als eine Lebensbeschreibung, da in derselben von den Streitigkeiten des Herzogs und seiner Entsetzung kein Wort gesagt ist. Die Hauptstelle zur Charakterisirung Wilhelm's, auf welche sich Ziegenhorn's Anführung bezieht, steht in derselben Bogen F. S. 1., und lautet folgender Maafsen:

Was Ihrer Hochf. Fürstl. Gn. vbriges Leben betrifft, haben dieselbe sich insonderheit der GOttesfurcht befliessen, GOtt ihren Schöpffer, Erlöser vnd Seligmacher allezeit für Augen gehabt, sein heiliges Wort gerne gehöret, vnd fleissig gelesen, dessen Diener geliebet vnd geehret: andächtig gebehtet, vnd die heiligen Sacrament zum öfftern gebrauchet, bey der wahren Religion wie Ihre Hochsel. Fürstl. Gn. von Jugend auff darinnen erzogen, seynd sie bifs an jhr letztes Ende beständig verblieben, vnd sich davon kein Ding abwendig machen lassen, so waren Ihre Hochsel. Fürstl. Gn. mit einer sonderlichen Leutseligkeit gezieret, wie sie dann gegen jedermänniglich, sonderlich jhre Diener ganz gnädig auch mildreich erzeiget, vnd vielen jhre gnädige Beförderung vnd mildigkeit erwiesen. Vnd ob wol Ihrer Hochsel. Fürstl. Gn. in diesem mühseligen Leben viel vnd grosse Widerwertigkeiten zu Handen gestossen, seynd doch dieselbe von dem lieben GOtt mit recht Christlicher Grofsmühtigkeit begabet gewesen, dafs sie solches alles standhafftig ertragen vnd mit geduldigem Hertzen vberwinden können.

Als der Druck vorstehender Actenstücke fast bis auf die Hälfte gediehen war, hatte ich das Glück, mit Herrn Pastor Adjunctus Theodor Kallmeyer zu Landsen in Kurland in Berührung zu kommen — einem Manne, welcher für das Geschichtsstudium seines Vaterlandes eine besondere Vorliebe besitzt, und solche durch Sammlungen und Forschungen bethätigt). Mit der rühmenswerthesten Bereitwilligkeit zeigte er sich sogleich*

*) Als Frucht derselben legte er der kurländischen Gesellschaft für Literatur und Kunst in deren Sitzung am 4. Jan. 1839. einen zur Geschichte der hier behandelten Ereignisse wesentlich gehörenden Aufsatz vor, mit der Ueberschrift: *Otto von Grothuss, seine politische Thätigkeit und seine Schriften*, worin die Verdienste dieses thätigen und umsichtigen Mannes gewürdigt werden. Vgl. Mon. Liv. ant. II.

geneigt, aus dem, was in seinem Bereiche für die Geschichte der Noldeschen Händel sich dienlich zeigte, nicht blofs genaue Nachrichten zu geben, sondern auch vollständige Mittheilungen zu machen, welche den hier folgenden Anhang von noch 23 Actenstücken nöthig gemacht haben, die anderswo aufzufinden mir nicht gelungen war. Indem ich diese mir gewordene Unterstützung mit allem Danke hier öffentlich anerkenne, schätze ich es als ein Verdienst des Herrn Pastors Kallmeyer, die relative Vollständigkeit dieser Actenstücke auf so gefällige Weise gemehret zu haben, und erwähne dessen, was ich durch seine Güte erhielt. Es war diefs: 1. eine Abschrift der königl. polnischen Bestätigung des von den herzogl. Brüdern Friedrich und Wilhelm zu Hof zum Berge geschlossenen Vergleichs über ihr gemeinschaftliches Regiment, welche hier unter Nro. 1. folgt; 2. ein Band eigenhändiger Abschriften, unter dem Titel: Urkunden zur Geschichte Curland's, 158 S. in 4to, welcher die folgenden Nro. 2—14. gegeben hat, die darin S. 101—114. und 133—158. stehen; 3. ein starker Folio-Band Abschriften von kurländischen Staatssachen aus der handschriftl. Sammlung des bekannten Tribunalraths Ziegenhorn), welche nach seinem Tode für 150 Ducaten von dem Baron Rönne auf Wensau angekauft wurde, bei dessen Sohne sie sich noch befindet. Dieser Band enthält in ziemlich incorrecten Abschriften (besonders sind es die von lateinischen Stücken, bei welchen die Sprachunkunde des Abschreibers Manches durchaus unverständlich und selbst unerrathbar gemacht hat), ohne Beobachtung einer chronologischen Folge, die meisten der in dem vorangezeigten Quartanten des Hrn. Pastors Kallmeyer enthaltenen Stücke, und die hier unter Nro. 15—23. folgenden, mit deren Nachlieferung das noch ungedruckte Material zur Geschichte der Noldeschen Händel denn so ziemlich abgeschlossen seyn möchte, nachdem schon früher aus dieser Sammlung ein Stück unter Nro. 21. der Actenstücke, S. 168—172., gegeben worden.*

1.

Approbatio conjunctae Gubernationis, d. d. Varsaviae, die 7. Apr. 1598.

(Vergl. Einleitung S. XXX. Nro. 9.)

Sigismundus III., D. G. Rex Pol., M. D. Litu., Russiae, Prussiae, Mazoviae, Samogitiae, Livoniaeque, nec non Suecorum, Vandalorumque hereditarius Rex.

Das Inland 1839. Nr. 3. Sp. 43. — Durch den Beschluss der kurl. Gesellschaft für Literatur und Kunst vom 3. Sept. 1838., die gröfseren, bei derselben verlesenen Aufsätze zur vaterländischen Geschichte der Reduction dieser *Monumenta Liv. ant.*, zur Aufnahme in dieselben, abgeben zu wollen, und durch die Bereitwilligkeit des Hrn. Verf. sind wir so glücklich, den genannten Aufsatz hier folgen lassen zu können.

*) Vgl. *Livl. Schriftsteller-Lexicon Bd. IV. S. 589. 590.*

Significamus praesentibus literis nostris Universis & singulis, reperta esse in actis Cancellariae Nostrae Majoris litteras infra scriptas, supplicatumque Nobis, ut eas ex iisdem actis describi et authentice extradi mandaremus, quarum literarum tenor de verbo ad verbum sequitur talis.

Sigismundus III., D. G. Rex Poloniae, M. D. L. etc. etc.

Significamus praesentibus literis Nostris quorum interest universis et singulis hujus et futuri temporis. Cum Illres Principes, Dominus Fridericus & Guilhelmus, fratres germani, Curlandiae & Semigalliae duces, sincere Nobis dilecti, jam autea Ducatus Ejus Curlandiae & Semigalliae investituram in publicis Regni Nostri comitiis anno nimirum domini 1589 die . . . *) mensis Aprilis publicè in throno Mtis Nostrae Nobis praesidentibus ipse quidem Princeps, Illris Fridericus, in persona sua, Illris autem Princeps Guilhelmus, tum minorennis, per eundem fratrem suum apprehensionemque vexilli per unum ex consiliariis Illtis illius secundum investituram Divae memoriae Anteressoris Nostri, Stephani Regis, simul et in solidum accepissent, ita quidem ut commemoratus Illris Princeps Fridericus tum mox homagium juramentumque fidelitatis nobis, Regno, Magnoque Ducatui Litvaniae praestaret, Illris autem Guilhelmus, quamprimum ad justam aetatem pervenisset, ad Nos se conferre idemque juramentum fidelitatis ipse etiam praestare deberet. Jam aliquot comitiis interim elapsis semper ad homagium id juramentumque praestandum Illtatem Ejus paratam fuisse, seseque obtulisse; primum autem propter graves Nostras Reique publicae occupationes, nunc vero etiam, cum jam in procinctu atque itinere adeo ipsa Illtas Ejus esset, propter praesentem luctum Nostrum casumque mortis serenissimae Reginae, conjugis Nostrae, divinitus nobis oblatum, ultro a nobis in aliud tempus rejectum dilatumque fuisse: interim, ne tam administratio Ducatus ipsa, quam memoratorum Illustrium Principum privatae rationes in incerto quodam modo essent, cum significatum Nobis nomine illorum esset, illos et de ratione Ducatus ejus conjunctim & in solidum administrandi, de proventibus autem divisim speciatimque percipiendis, Consilio atque interventu Consiliariorum provincialiumque suorum, certis legibus convenisse, atque conventionem eam Nos quoque literis, autoritateque Nostra rata haberemus, supplicatum eorum nomine Nobis fuisset, benigne annuendum hujusmodi petitioni eorum duximus; itaque cum hisce conditionibus, nominatim addictis, conventionem eam institutam demonstratum Nobis fuisset, primum nimirum, ut supremum directumque Nostrum Regnique Nostri & M. D. Litv. in Ducatu eo dominium atque autoritas, & ipsorum tam Illustrium Principum, quam provincialium fides atque obsequium, Nobis, Regno Magnoque Ducatui Litv. debita, integra inviolataque manerent, tum nulla per eam rem dismembratio, vel Ducatus ipsius, vel Dominii Nostri, aut obsequii Nobis debiti, vel juris et ipsorum simultanei in futuris successionibus fieret; ob commodiorem tamen ipsorum Illustrium Principum sustentationem, et tam publicas quam privatas rationes eorum divisim suas quisque arces, oppida, praedia et bona, ex quibus separatim reditus suos perciperet, teneret, statuentes, dispositionem & conventionem hujusmodi, cum rationi & aequitati ipsi, tum investiturae etiam prioribus tam

*) Die Angabe des Tages fehlt; es ist der 18. April. Das ganze Investitur-Instrument s. bei Dogiel V. 330—335. Nro. CXCIX.

serenissimi Decessoris Nostri, quam Nostrae ipsius consentaneam esse, in supra commemoratam conventionem, divisionem et dispositionem, quae jam hisce conditionibus salvoque simultaneo jure illorum facta ab illis est, Nos quoque consensum Regium Nostrum clementer eis impertimur, eandemque non secus, ac si consensus Noster praecessisset, despositioque ea ad verbum literis hisce Nostris inserta esset, praesentium harum literarum Nostrarum autoritate confirmamus, comprobamusque, ratamque habemus, inviolabilisque firmitudinis robur habere debere, decernimus, ea tamen expresse diserteque conditione adjecta, ut cum supra memoratus Illustris Princeps Guilhelmus nondum homagium juramentumque fidelitatis praestiterit, id is primis tamen comitiis Nobis, successoribus Nostris, Regnoque et Magno Ducatui Litv. praestet, praestareque obligatus sit, supremo directoque dominio Regalibusque Nostris per omnia salvis manentibus.

Majoris fidei causa hasce manu Nostra subscripsimus, sigilloque Regni Nostri & Magni Duc. Litv. obsignari mandavimus. Datum Varsaviae in conventione Regni Nostri generali die septima mensis Aprilis, Anno Domini millesimo quingentesimo octogesimo nono*) Regnorum Nostrorum, Poloniae secundo**), Sueciae vero quinto.

Praesentibus Illustribus etc. etc.

(Hier folgen die Namen der Reichstagsglieder auf 2 Folio-Seiten.)

Sigismundus Rex.

(L. S. R.) (L. S. M. D. L.)

Cui supplicationi Nos benigne annuentes, praeinsertas literas ex eisdem actis Nostris, ut in iis continentur, describi & authentice extradi mandavimus, in cujus rei fidem praesentes sigillo Regni Nostri obsignari mandavimus. Datum Varsaviae die quinta mensis Decembris, anno Domini millesimo sexcentesimo undecimo, Regnorum nostrorum Poloniae vigesimo quarto, Sueciae vero decimo octavo Anno.

Sigismundus Rex.

(L. S. R.) Relatio reverendissimi in Christo patris Laurentii Gembicki, Episcopi Vladislaviensis & Pomesan: Regni Poloniae Cancellarii.

Joannes Skrzetowski mppria.

Ex actis Cancell: S. R. Mtis extractum.

---

*) *leg.* nonagesimo octavo, — wie aus der Nachrechnung der Regierungsjahre sich ergiebt, weil Sigismund III. 1587. den polnischen Thron bestieg, seine schwedische Regierung aber von 1593. an rechnete; so wie aus dem angeführten Umstande, dafs die Königin gestorben, welches im Anfange des J. 1598. geschah (s. Gadebusch livl. Jahrb. II. 2. S. 183. §. 78). — Sonderbar genug wird dasselbe falsche Jahr auch im königl. Decret von 1616. (bei Dogiel V. 366. b.) angegeben; aber der Anachronismus ist zu grofs und auffallend, als dafs er nicht sich blofs geben sollte. Otto v. Grotthufs setzt in seiner Apologie (s. oben S. 28.) diese Bestätigung richtig in das Jahr 1598., aber auf den 2. April.

**) *leg.* undecimo, — da der Abschreiber vielleicht II. statt 11. las.

2.

Gravamina der Landschaft, übergeben auf dem Landtage zu Bauske, den 21. Febr. 1601.

(Vergleiche Einleitung S. X. und XI., und S. XXX. Nro. 13.)

Durchlauchtigste, hochgeborne, Gnädige Fürsten und HErrn; Es hat Eine Edle Ritter- und Landschafft mit betrübten Gemüth den elenden und jämmerlichen Zustand unserer benachbarten lieben Freunde und Mitt-Brüder verstanden, beklagen denselben zum höchsten und erkennen, dafs der Menschen Sünde den Zorn des Allmächtigen Gottes entzündet, und die schwere Strafe über uns brennend gerathen; Wünschen aber und ruffen den Allmächtigen Gott treulich und dehmüthig an, dafs er nicht nach Verdienst, sondern nach seiner grofsen Barmherzigkeit mit uns handeln, und die wohlverdiente Strafe ganz gnädiglich von Uns abwenden wolle. —

Es hat aber demnach E. E. R. und Lfft. ferner, was I. F. G. Meinung ist, wafs in solchem Fall dienlich sein soll, verstanden, als nehmlich, dafs wir uns mit dem gedoppelten Rofs-Dienste, und von 10. Haken ein Pferd zu senden, und in eigener Persohn auf und an sonderliche Oerter machen sollen. —

Weil dann wir vermeinen, dafs diese Zusammenkunfft zu dem Ende ist angesetzet worden, dafs man erwege, ob diese Wege dem Vaterlande am zuträglichsten seyn möchten, und derentwegen aller Menschen Rath wieder Gottes Willen nichts beschaffen mag, und der beste Rath von oben herab kommen mufs, wolle er in unser Mittel treten, unsere Gemüther erleuchten, damit wir den rechten Weg sehen und erkennen, dadurch wir aller Gefahr entgehen, und bey Ruhe und Wohlstande erhalten werden mögen. —

Es erheischet aber die rechtmäfsige Ordnung der gebührlichen Zusammenkünfften, sowohl unsere äufserste Noth, ehe denn wir uns von diesen Propositionen erklähren, das wir unsere Beschwernisse, die uns bifs anhero gedrucket und belästiget, und nunmehro so hoch gekommen, dafs wir sie länger nicht ertragen können, E. F. G. zu entdecken, und um Aenderung anzuhalten; Also gelanget an E. F. G. unser unterthäniges Bitten, dieselben wollen nicht allein uns solches nicht verdencken, weilen uns die hohe Noth darzu verursachet, sondern Ihrer ehegestrigen und gnädigen Bewilligung zu Folge vielmehr gnädigst anhören, und die gebührliche und billige Aenderung in den allen vielmehr befordern. Wenn solches geschicht, seind Wir hinwiederum E. F. G. alle angenehme mögliche Willfahrung unterthänigst zu erweisen erbötig. —

Und anfänglich hätte E. E. Ritterschafft wohl verhoffet, dafs I. F. G. ihrer vielfältigen Vertröstung nach, und auf vielfältiges Anhalten der Erb-Ritterschafft, — bey der ruhigen friedsahmen Zeit, die uns der gnädige Gott nun eine lange Weile hero gegönnet, davor seiner Barmherzigkeit Lob und Dank demüthigst gesaget sey, gute Ordnung und Polizey, im Regiment ein beständiges Recht, oder Statuten-Buch und ordentliche Gerichts-Taxe, oder Sportulas, darnach man sich in allen Fällen eigentlich hatte reguliren können, aufrichten, item: die Gerichte und andere Aemter mit einheimischen und eingesessenen Persohnen würden versehen, und damit die alten Freyheiten und Privilegien bestätiget haben. Sie haben aber mit Schmerzen das Gegentheil

bifs anhero im Werck erfahren müssen, sintemahl es dennoch in demselben Zustande verblieben, als wenn wir keinen Frieden gehabt, welchen Wir zur Bestätigung des gemeinen Regiments gar nicht in acht genommen, und dargegen die Aembter mit fremden Personhnen, welche dem Adel grofse Gewalt und Unruhe zufügen, versehen werden; in den Cantzeleyen auch grofser Uebersatz und Unordnungen vorlauffen. —

Wir hätten auch wohl gehoffet, dafs wann beschwerliche Constitutiones, die ohne Wissenschafft der E. und Ldschfft. gemacht werden, und sonsten dieser Ldfft. zu einer Gefahr und Nachtheil gereichten, E. F. G. aus väterlicher Vorsorge und Liebe gegen ihre getreuen Unterthanen, solches alles gnädiglich würden abgeschaffet und hintertrieben haben; — Und ob E. E. Ldfft. verstehet, dafs jetzt keine Zeit vorhanden, solche Aenderungen zu suchen, so stehet es doch zu beklagen, dafs die Zeit des vorangegangenen Friedens nicht besser in acht genommen worden, und diese Ungelegenheit, so wohl mit Aufrichtung der Rechte und Gerichte, als mit denen Constitutionibus, bifs an diese beschwerliche Zeit sich erstrecken müssen; Wenn demnach I. F. G. sich vorhero das alles hätten angelegen sein lassen, wie denn E. E. R. und Ldfft. deswegen und zur Erzeigung ihrer unterthänigen Affection, nicht ein geringes zur Ablösung des Stifftes Curland und Grobins gutwillig contribuiret, aber nicht wissentlich, wohin etwa solches gewendet; als hätten Wir aus solcher Sorgfältigkeit eine sonderliche Liebe und gnädige Zuneigung wegen [*leg.* gegen] uns zu vermerken gehabt, und wäre hiemit dem vielfältigen, gnädigen Vertrösten die Gebühr geschehen. — Dieweil es aber alles bestecken blieben, und Wir dahero in grofser Gefahr sitzen, und sein müssen, und noch zum Ueberflufs an unsere habenden Freyheiten und Privilegien und Gewohnheiten, von Tage zu Tage mit neuen ungewöhnlichen Auflagen geschmälert und beschweret; als haben Wir endlich keinen Umbgang haben können, uns deswegen bey E. F. G. in Unterthänigkeit zum höchsten zu beschweren, damit solche Gravamina und exorbitantia Reipubl. endlich wie billig zu Grunde mögen abgeschaffet werden. —

Es kann auch E. E. R. und Ldfft. ohne beschweren nicht vorbey gehen, dafs E. F. G. in etliche Controversien, die Grentze betreffende, die Sachen insgemein von der Execution anfangen, in peinl. der Adel. Personhnen Sachen, zum grofsen Verfang der adelichen Freyheit, die Jurisdiction, allein der Ritterschafft zuständig, sich tädtlich angemafset; — Unzeitige Auffbote in der Ritterschafft gethan; — gar neue und ungewöhnliche Dienste erfunden und auffgeleget, als da sein, sich mit Sammeten Mützen und güldenen Ketten zu zieren, die Diener in gewisse Farben zu kleiden, die Pferde in einer Haare zusammen zu setzen, mitzuziehen, wohin und wieweit man es begehret; gar seltzahme und in diesen Landen unerhörte Dienste zu thun, mit Anspannung der Pferde in die Rüstwagen, und uns beinahe in die äusserste Dienstbarkeit und Knechtschafft gebracht; von I. F. G. Herzog Wilhelm aber giebt es uns nicht Wunder, dieweilen I. F. G. noch bis dato E. E. R. ihrer Privilegien nicht assecuriret, und uns sämmtlich ihrem Gefallen nach so geduldig zur Dienstbarkeit gespüret, auch dergestalt, dafs viele von der Ritterschafft dessen ungeachtet sich dennoch sogar willig zur Eidsleistung E. F. G. bequemt. —

Die Ursache aber unserer Geduldt sein gewesen, erstlichen die gute, unterthänige Zuneigung gegen das Fürstl. Haus Curland; darnach die Hoffnung, dafs E. F. G. mit den Jahren und der Zeit solches würden erkennet und geendert haben: Wir befinden aber im Gegentheil,

dafs nicht allein keine Aenderung geschehen, sondern dafs von dem Anfange, das E. F. G. Regiment zu rechnen, wenig Jahre vorüber gangen, da man nicht eine besondere ungewöhnliche Dienstbarkeit hätte erdulden müssen; und ob eingewand würde, dafs keiner zu derselben gezwungen wäre, so zeigen doch die Dräuungen und Mandata viel ein anderes aus. —

Endlich ist es dahin kommen, dafs I. F. G. auch zu grofser Ungedult und Verdrufs aufgenommen, dafs Unser ein Theil ohne Erlaubnifs aus dem Lande verreiset, und wenn man in solcher Verpflichtung und Dienst bleiben solten, dafs wir auch ohne Erlaubnifs nicht reisen möchten; wenn dasselbe also sein müsse, was wären wir wohl besser als adscripti glaebae, dergleichen Dienstbarkeit in aller Welt, ausbenommen die Moscoviter, auf Rittermäfsige Leute nicht gefunden. —

Dieses aber übertrifft noch alle ernannte Dienstbarkeit weit, dafs anstatt eines Fürsten I. F. G. beiderseits gleichmäfsige Gewalt über uns zu haben vermeinen; denn ob I. F. G. wohl abgesonderte Hoffhaltungen, Cantzeleyen, Aembter und Rent-Cammer haben, und Einkünffte, Officierer, besonders und von einander geschieden seyn, so wendet man dennoch vor, dafs deswegen die Ldfft. nicht getheilet, sondern I. E. G. beiderseits verpflichtet bleiben, dahero entstehet, dafs unsere Dienstbarkeit gedoppeliret.

Wenn es aber E. F. G. hier entgegen anders gelegen ist, so muthet man uns an, dafs wir uns theilen, und ein part auch einer frembden Herrschafft mit Eide sich verpflichten sollten, welches alles aus dem entstehet, dafs wir vielleicht vor Lehnsleute geachtet und gehalten werden, da wir doch ausdrücklich von der Königl. Maj., sowohl auch von E. F. G. in Gott ruhenden Herrn Vater stattlich versehen, dafs die Lehen aufgehoben und das Gnaden-Recht an dero statt gewilliget, Von welchen wir uns nochmals mit nichten begeben und Unsere Güther nicht zu Lehne, und uns selbst nicht zu Lehnträger wollen gemacht haben, noch an einige neue, und wider unsere Privilegien streitende Eidesleistung wollen verstricket sein, so ist es noch nicht an dem genug, dafs wir von Tage zu Tage neue Dienstbarkeit erfahren müssen, sondern dafs Wir dem einen schuldig seyn, das könnte der andere auch fordern; hieraus würde folgen, dafs wann sich die Fürstl. Linie vermehrte, welches E. E. R. und Ldfft. hertzlich wünschet, und also mit Fürsten verstärket, dafs wir die schweren Dienste vielfältig leisten müssen. — Derohalben tragen wir zu E. F. G. die unterthänige Zuversicht, dieselben werden nunmehr gnugsahm verstehen, und erwägen, dafs Sie nicht befuget, Uns dergleichen Dienste aufzulegen, und in Erwegung dessen Uns hinforder nicht allein mit der Last und Bürde der neuen ungewöhnlichen Diensten verschonen, sondern auch von dem Vertrage, so wegen Theilung dieser Lande zwischen E. F. G. beiderseits vorgelauffen, Bericht zukommen lassen, weil dieser Hauptpunkt, wenn man zu gehorsahmen schuldig, E. E. R. und Ldfft. zu wissen höchlichen angelegen, und billig ohne derselben Consens nicht hätte sollen verabscheidet werden, weil eine Landschafft nicht also wie leibeigene Unterthanen in Stücke zertheilet werden mag. — Sollte aber in dem allen keine Aenderung geschehen, als wollen E. F. G. uns nicht verdenken, dafs Wir zur Erhaltung unserer Adelichen Immunitaeten und Freyheiten den Mandaten keine Folge leisten; denn Wir in dieser Gestalt unsern Nachkommen eine unerträgliche Dienstbarkeit aufladen würden, welches wir alles mit schwerem Gewissen bey dem Höchsten zu verantworten hätten. —

Es gereichet uns auch ferner zu grofser Beschwer, dafs E. F. G. die Aufmahnung des gedoppelten Rofsdienstes vorhin, und jetzt des persöhnlichen Aufzuges und von 10. Haaken ein Pferd zu senden, ohne vorher gehaltenen Landtag, und geschehener sämmtlichen Bewilligung gethan, auch dergestalt die betrübten Wittwen, in ihren Trauerjahren, wieder dieser Landen Gebrauch nicht verschonet; denn es dennoch billig wäre gewesen, in dem Falle, da der Aufzug ja hätte sein müssen, dafs E. F. G. mit der sämmtl. R. und Ldfft. vorher sich vereiniget hätte, wegen der Zeit, wie lange derselbe Aufzug wehren, ob inn- oder aufserhalb dem Lande, im Felde oder Festungen und wo er hingemeinet, sowohl auch auf was Condition, ob E. F. G. uns die Station geben wollen, wie es dann in Preussen, da sich auf E. F. G. Provision und Privilegien referiren thun, geschichet, endlich auch genugsahm gereversiret, dafs es auch E. E. R. und Ldfft. an ihren Privilegien unverfänglich sein solle. So viel den Mitauschen Abschëid *) belanget, weifs sich E. E. R. und Ldfft. zu besinnen, dafs zwar der persöhnliche Aufzug proponiret, aber mit nichten bewilliget, sondern vielmehr von dem damahligen Ritterschaffts-Hauptmann, mit Einwendung des Candauschen Abscheides**), und dafs man des HErrn Abgesandten Relation abwarten solte, widersprochen worden; So ist die Anzahl derjenigen, so damahl zugegen gewesen, so gering, dafs dagleich etwas von Ihnen bewilliget wäre worden, welches man nicht geständig, so mit nichten vor eine gemeine Bewilligung zu rechnen; — denn diejenige, die E. F. G. wegen geschehener Verordnung nach Warschau mitzureisen, vor entschuldiget gehalten, wie auch die Dünaburgische und Seelburgische, und viele Semmgaller, so nicht verschrieben, dann auch die, so zum neuen Städtlein***) auf Verordnung E. F. G. gelegen, und allen andern, die auf solchen Aufboth daheim zu bleiben guten Fug gehabt, hat damahls zum praejudicio nichts mögen geschlossen werden. —

Nun seynd E. F. G. solches de facto allso fortgefahren: wann aber vorgewendet würde, dafs die Zeit, Landtage zu setzen, zu kurtz, und die Gefahr so nahe, so befindet sich's doch, dafs übrige Zeit vorhanden gewesen, und gesetzet, dafs der Feind gar im Lande, so hätte sich doch gebühret, die Ritterschafft erstlich zu versammeln, und mit ihnen sich zu vereinigen, wie nehmlich in der grofsen Feindes Gefahr zu wenden, und allezeit in der Crohn Pohlen geschehen; denn wenn die Gefahr gleich noch so grofs, pfleget sich doch niemand in Pohlen zu erheben, bifs die allgemeine Bewilligung ergangen. —

Womit dann auch wieder den zu Candau genommenen Abscheid gehandelt worden, dafs man Gesandten an I. Königl. Maj. abfertigen, und durch sie des Aufzuges uns sämmtlichen befreien sollte; derselben Relation hätte man billig erwarten sollen, ehe man den Aufboth zum Rofs-Dienst gethan, und wann die Condition I. Königl. Maj. angenehm wäre gewesen, so hätten wir billig mit Fuge stille sitzen können; wo aber nicht, so hätte dieser Aufboth dennoch vor der eingenommenen Relation des Abgesandten nicht geschehen sollen, viel weniger vor dem

*) soll wohl heifsen: Candauschen Abscheid, — vom 20. Dec. 1600,, s. Einl. S. X.

**) soll wohl heifsen: Mitauschen Abscheides, — vom 22. Jun. 1570., s. Einleit. S. XXIX. nro. 2.

***) d. i. Friedrichstadt. Gewöhnlich setzt man dessen Anlegung ins Jahr 1699. (s. Bienenstamm's geograph. Abrifs der drei deutschen Ostsee-Provinzen Rufslands. Riga, 1836. 8. S. 409.); aus dieser Stelle sieht man aber, dafs schon viel früher dort der Anfang einer Stadt gewesen seyn mufs.

gehaltenen Landtage, und kann daneben E. E. R. und Ldfft. nicht spühren, dafs der Crohn Pohlen oder diesem Lande ein einiger Nutz, sondern vielmehr Schaden und Abmattung der Ihrigen dahero entstanden. — Und obgleich E. E. R. und Ldfft. mit Fug und Billigkeit hätte still sitzen können, und auf dergleichen Mandaten nicht erscheinen dürffen, wie sie denn auch erachtet, dafs allen denjenigen, die alldar difsmahl nicht erschienen, ihre Abwesenheit ihnen nicht zum Nachtheil gereichen könne, und nebstdem auch ihre anwesende Rofsdienste los und frey zu lafsen seien, demnach, damit die Anwesende nicht vor diejenigen mögen angesehen werden, die sich der gemeinen Gefahr nichts angelegen sein lassen, haben Sie, mit Bedinge, dafs sie hinforder an solche Mandaten mit nichten verstricket sein wollen, sich gutwillig anhero begeben, mit E. F. G. in unterthänigkeit, auch unter uns selbst Unterredung zu pflegen, was in diesen gefährlichen Zeiten dem Vaterlande am zuträglichsten sein möchte, und dasjenige, was vor rathsam und vor's Beste angesehen wird, ins künfftige zu befordern und ins Werk zu richten. —

Sie seynd aber in Erfahrung kommen, dafs E. F. G. an den Wendischen Herrn Woywoden*) etliche unlängst abgefertiget, die Entschuldigung zu thun, warumb E. F. G. bifs anhero I. Königl. Maj. keine Hülffe geleistet, und vermöge der damahligen mitgegebenen Instruction beinahe die Schuld auf die Ritterschafft geleget; Nun ist es andem, dafs in Pohlen ihrer viel unsere Nation ohnedas in bösen Verdacht gehabt, worinnen sie mit dieser Instruction gewaltig bestätiget worden; nun ist nicht zu zweiffeln, wenn sich also im Grunde von E. E. R. und Ldfft., wie Gott lob nicht ist, verhielte, dafs es uns zu grofsen Verdacht und Unheil gelangen würde, und auf die Weise werden wir keine gefährliche Constitutiones hintertreiben, sondern vielmehr dieselben über uns bestätigen und bekräfftigen. —

Wenn demnach sich E. F. G. also recht besinnen, so werden Sie sich erinnern können, dafs Sie viel Monate zuvor die Königl. Mandata bekommen, ehe denn Sie dieselben E. E. R. und Ldfft. mitgetheilet, und endlich haben E. F. G. auf dem Landtage zu Candau nicht allein unser einfältiges, nur aus dem Steggreiffen gegebenes Bedenken sich gnädigst und wohl gefallen lassen; sondern auch selber, viel erheblicher Ursachen halber, erwogen, dafs diesen Landen mit dem Aufzuge nicht gedient, da auch E. F. G. die hundert Pferde, vermöge derselben Provision, mit welchen die Ritterschafft nichts zu schaffen, ohne derselben Wissen wohl hätten fortsenden können; denn wie hätte E. E. R. E. F. G. solches behindern können? — So viel die Ritterschafft belanget, weil dero Freyheit imgleichen auf die Preufsischen Privilegien sich referiret, so folget dahero, dafs sie in solchen Fällen gantz frey, und da sie ja, ihrer Obrigkeit einen Ritterdienst zu leisten, sich vereinigten, so geschieht solches auf I. F. G. Station und Unterhalt, mit genugsahmer Caution, dafs es ihnen an ihren alten Freyheiten nichts verfänglich sein soll. —

Nun möchte E. E. R. und Ldfft. gerne berichtet seyn, wohin dieser Persöhnliche Auf-

*) Georg Fahrensbach, Oberster der livl. Adelsfahne, Erbherr von Karkus, Vater des in diesen Händeln später oft erwähnten Wolmar Fahrensbach. Ueber seinen Antheil an den damaligen Zeitläuften vergl. Gadebusch livl. Jahrbücher Thl. II. Abschn. 2., und seine Lebensgeschichte von Gadebusch in dessen Versuchen in der livl. Geschichtskunde 2ter Bd. 1stes St. Riga, 1785. 8.

zug, ob er gegen den Feind oder gegen die Durchzüge gemeint; — wo er gegen den Feind, so wollten Wir lieber mit dem grofsen Hauffen ihm begegnen, als abgesondert auf der Grentzen seiner wahrnehmen; Jedoch wie dem allen, so würden wir Uebel gethan haben, dafs wir nicht vorhin zu dem grofsen Hauffen uns begeben hätten. —

Es wäre auch billig gewesen, dafs man, ehe von diesen Puncten tractiret, den Schlufs des Reichstages erwartet hätte; — denn wenn wir dasselbe auch gethan, was die andern in der Crohn Pohlen thun würden, so könnten Wir ja in keine Beschuldigung gerathen. — Und ist ja ohne Noth, dafs man uns mit mehrern belegen und beschweren wolte, als die Crohn Pohlen selbst von uns begehren würde, und wäre dahero der persöhnliche Aufzug unnötig. — Wenn die Crohn Pohlen etwa ein pobor*) bewilliget hätte, alsdenn so könnten wir ja auch mit demselben genugsahm abkommen. — Sollte es aber gegen die Durchzüge gemeint seyn, so würde es bey den Pohlen ein seltsahmes Ansehen haben, dafs wir williger gegen sie, als gegen den Feind uns hätten finden lassen, müssen auch besorgen, dafs Wir einem starken Durchzuge eben so wenig gewachsen wären, als dem Feinde selbst; Wofern aber nichts desto minder etwas geschehen müsse, so wäre es doch deswegen unnötig, eben die gantze Landschafft — und dieselbe in eigener Persohn dahin zu verordnen, und man könnte in dem wohl andere Ordnung machen. —

Vor difsmahl können Wir E. F. G. in Unterthänigkeit nicht bergen, dafs die Anmuthung wegen des Rofs-Diensts, von 10. Haken ein Pferd zu schicken, auch dem Vorgemeldten Vergleich, als auch neulich dem Doblenschen Recefs und unsern Freyheiten zuwieder, und zu einer gefährlichen Revision der Güther sich ansehen läfst, zu welchem Ende dann alte und vorlängst cassirte Recessen allegiret, darum Wir hiezu nicht willigen können. —

So viel den Persönlichen Aufzug in unterschiedlichen Recessen, die sich auf die damahligen Züge gegen den Moscovitern fundiren, betrifft: so seynd dieselben nicht eben so zu verstehen, dafs, so oft E. F. G. auch unnötige Züge, wieder etwa einen Nachbar vorhätten, und selbst in das Feld zu ziehen begehrten, dafs Wir alsdann die Hand mit dazu reichen müssen, sondern weil wir uns damahls auf dem Landtage vereiniget, wenn I. F. G. wieder den Erb-Feind selbst ins Feld zu rücken gebührete, dafs alsdann Wir auch das unsere dabey thun wollen, welches mit nichten zu einem Mifsbericht zu ziehen. — Und hätte sich dennoch gebühret, *dafs* E. F. G. im vorhergegangenen Landtage sich erkläret, ob Sie uns die Station und *Besoldung*, auch also wie im Lande zu Preufsen gebräuchlich, zu geben vermeinten, und wie weit und fern und mit was Condition das geschehen solle. — So sehen wir auch in der Crohn Pohlen, das obgleich die persönlichen Auffzüge bei einer hohen poen, ihnen vermöge ihrer Constitution, als uns vermöge der Recessen obliegen, dennoch, wenn I. Königl. Maj. Krieg vorhat, stehet der freye Wille bey dem Adell, ob Sie Geld geben, oder Persöhnlich aufziehen wollen; Wann sie aber den Persöhnlichen Auffzug bewilligen, so zeucht die Königl. Maj. selbst fort, und mufs alsdenn niemand dahinden bleiben. — Aus was Ursache wollen denn nun E. F. G. uns mehr, als I. Königl. Maj. selbst den Pollnischen Adell anmuthen, auflegen; — derowegen stehet die Bewilligung des Persöhnlichen Auffzuges bey E. E. R. und Ldfft., und nicht in Mandaten, und

*) d. i. Auflage oder Abgabe, Schofs.

wann es die Meinung haben sollte, dafs eine jede wohlmeinende Bewilligung uns zum Verfange dienen sollte, so wird uns Ursach gegeben, dafs wir nunmehr nichts leicht bewilligen werden. —

So viel aber den redlichen Mann, Brunnow, zu entsetzen, betreffen thut, ist der Mangel nicht an der Ldfft., sondern an dem unordentlichen und unbillig geschehenen Aufbot, welchen Sie zugleich mit Ihrer Dienstbarkeit in dem hätten bestätigen müssen, wenn Sie auf solchen Befehl I. F. G. ohne fernere Vereinigung den Entsatz gethan; Es seynd aber jetziger Zeit der redlichen Leute gar viel, die des Entsatzes gar wohl bedürftig, wie denn auch jetzt gleich Zeitung kommt, dafs die Pollnische Krieges-Versammlung sich an einem andern Orth, zu Schaden, nahe bey Kurland, fast stark mehren sollen, und die benachbarten Curländer nicht minder in gleicher Gefahr stehen, wozu die Erb. Ldfft. dennoch viel zu wenig; denn wann man alle Höffe entsetzen sollte, so würde man sich dermafsen versplittern, dafs auch alle und jede Oerter ohne Rettung und Hülffe nachblieben. — Es wäre aber gar billig gewesen, dafs E. F. G. ihre Unterthanen durch ihre eigene Hoffdiener, Ambts-Personen, oder geworbene Leute so lange beschütze, bifs man sich mit E. E. R. des Aufzuges wegen vereiniget hätte; wie dann dieser Brauch im Römischen Reich, bey den Teutschen Fürsten gehalten wird. — Weilen auch Nachricht eingekommen, dafs der Oberste nebst dem Rittmeister Meyer, über welchen insonderheit grofse Klage und Beschwerde, gestern allhie auf die Nähe gelegen, so wäre es gar nothdürftig gewesen, an dieselben gute Leute abzufertigen, und um Abschaffung des Ungemaches sich zu bearbeiten, und es wäre also nicht allein beym Seegen Gottes, blofsen Worten und Christlichen Mitleiden verblieben, sondern auch das Werk selbsten verfolget. —

Es sind auch schlüfslich bey uns klagende erschienen, des Tischler [?] seiner Haus-Frauen nahe Freunde und Verwandte, und haben uns verständiget, dafs derselbigen ihre Freundin, wegen Verdachts etliche böse Thaten, gefänglich aufgenommen worden; Wann dann die Erkenntnifs peinlicher Sachen über Adelliche Personen beym Adelichen Land-Gerichte stehet, und vor der Erkänntnifs die thätliche Verhafftung sich nicht geziemet; als trägt E. E. R. und Ldfft. die unterthänige Zuversicht, E. F. G. werden die gnädige Vorsehung thun, damit dieselbe ihrer Verhafftung befreyet, und vor das ordentliche Landgericht dargestellet werden möge. —

Hiemit gelanget an E. F. G. unser endliches unterthäniges Bitten, dieselben geruhen in Gnaden nicht allein in allen unsern Beschwerungen, die auch vor difsmal nicht alle haben erzählet werden können, eine gnädige Aenderung zu thun, und Uns dabenebst auch zu caviren, dafs alles, was geschehen, uns zu keinem Nachtheil gereichen und ins künfftige nicht mehr geschehen werde. — Solches weilen es der Billigkeit gemäfs, und auch künfftig nicht allein dem gemeinen Nutz zum Besten, sondern auch zu einer sonderlichen, fernern unterthänigen Affection und Zuneigung E. E. R. gegen E. F. G. ersprüfslich sein wird; Als ist E. E. R. und Ldfft. dessen ganz unterthänigst zuverlässig gewärtig, auch um E. F. G. solches in treuer Beständigkeit, nach dero äussersten vermögen, in Unterthänigkeit zu verdienen gefliefsen. — Dieweilen denn unsern Nachkommen daran gelegen, dafs sie eine genugsahme Nachrichtung von alle dem, so zu Erhaltung und recuperirung Unser Adel. Freiheit vor difsmahl proponiret und gesuchet worden, künfftig haben möchten, Ist von Anwesenden E. E. R. und Ldfft. für nothwendig angesehen worden, dieses alles mit unsern Händen zu unterschreiben, und zu ewig währendem

Gedächtnifs nebst andern Landsachen niedersulegen, und in treuer, guter Bewahrung zu halten. — Actum Bauske, den 21sten Febr. 1601. —

3.

Protestatio
der Rittérschafft wider beide Fürsten, Bauske den 26. Febr. 1601.

Durchlauchtigste, Hochgeborne, Gnädige Fürsten und HErrn, E. F. Gn. entbeut E. E. R. und Ldfft. ihre unterthänige und gefliefsene Dienste, sammt Wünschung von dem lieben Gott, langwierige, frische, Fürstl. Leibes-Gesundheit, und eines glückseligen friedlichen Regiments jederzeit zuvorn.

Und hätte zwar E. E. R. und Ldfft. zwar gehoffet, dafs in jetziger angesetzter Zusammenkunfft derselben vielfältigen Beschwernifs, der Billigkeit und E. F. G. selbsteigenen gnädigen Anerbiethen zufolge, gnädigst angehöret, die Abschaffung der neuen ungewöhnlichen Auflagen, der erfundenen schweren HErren-Dienste und aller andern Beschwerungen in Gnaden befördert haben würden, damit Wir von wegen bevorstehender Gefahr, und der zubehörigen Nothdurfft, Uns ferner hätten vereinigen und berathschlagen mögen. —

Weilen aber unsere nothdrängliche Beschwehr E. F. G. so wenig zu Hertzen gegangen, dafs sie dieselbe nicht allein nicht angehöret, vielweniger Bescheides zu schätzen sich angelassen, sondern zu grofser Ungeduld und Verdrufs, insonderheit zur Erklährung I. F. G. Hertzogen Wilhelm's feindlichen Gemüthes solches gerathen, und dahero I. F. G. Ursach zu haben gemeinet, sich deswegen an anderen Orten unser zu beschweren, und durch diese jetzt vorstehende Gefahr in der Dienstbarkeit uns vielmehr zu befestigen; — Als haben wir nicht spühren können, dafs wir in solcher Unser aufgedrungenen Dienstbarkeit hinferner mehr consentiren, und solches in Unsern Gewissen vor Gott und unsern Nachkommen zu verantworten gehabt hätten; — Wollen derohalben uns auf's ziemlichste und in der besten Maafs und Form bewahret und *solenniter* protestiret haben, dafs wir in dergleichen neuen aufgebrachten HErren-Diensten und allen andern Belästigungen, die in den übergebenen schrifftlichen Propositionen enthalten und ferner einzubringen seyn, länger nicht verstricket seyn wollen, und woferne ein Schade und Unheil aus dieser vergeblich zergangenen Zusammenkunfft entstünde, dasselbe alles nicht uns, die wir allezeit unsere Treue gegen die Königl. Maj. zu Pohlen*), und Haupt, und gegen E. F. G. unterthänigst und beständigst im Werck zu bezeugen gemeint sein, sondern E. F. G. selbsteigenen Unordnungen und Beschwerlichen Regiment gänzlich beizumessen. — Actum Bauske, den 26sten Februarii Anno 1601. —

*) Hier scheint etwas zu fehlen, etwa: unsern Herrn.

4.

Gravamina auf dem Landtage zu Mitau Anno 1606.

(Vergl. Einleitung S. XII. und Actenstücke Nro. 2., S. 3—9.)

1. Die Verordnung und den Uebersatz in den Cantzeleyen abzuschaffen. —
2. Richtige Policey und Statuten aufzurichten. —
3. Beyden HErrn zugleich nicht verpflichtet zu seyn.
4. Keine Aufsländische, sondern nur allein Einheimische zu den Aembtern zu bestellen, und solches zum gemeinen Regiment geeinet. —
5. Die beschwerliche Constitutiones, so in Pohlen dieser Landen halben aufgerichtet, abzuschaffen. —
6. Von den Contributionen, so zum Stifft und Grobin geschehen, Bescheid zu geben. —
7. Dafs die Grentz-Sachen, I. F. G. betreffend, die Sachen ab Executione anfangen. —
8. Wegen die unzeitigen Aufbot ausser Landes und sonsten, mit güldenen Ketten und Sammeten Mützen zu bekleiden. —
9. Wegen der Pferde, so für Rüstwagen und sonsten der Ldfft. zu Beschwer gebraucht werden. —
10. Kein Aufbot zum Rofsdienst soll gelten, es sey denn ein Landtag darüber gehalten, und wann, ehe solches geschehn, der Feind anzüge, soll I. F. G. durch Ihre Macht unterdefs dem Feind zurückhalten. —
11. Wann sie auch innerhalb Landes zum Rofsdienst erfordert, soll I. F. G. Station geben. —
12. I. F. G. sollen keinen Landtag ausschreiben ohne der Ldfft. Bewilligung. —
13. Persöhnl. aufzuziehen, gantz frey zu sein, und ob sie ziehen, Station. —
14. Die Erkänntnifs über überbothene von Adelichen Persohnen, wollen sie selber zu richten mächtig sein, und I. F. G. die Jurisdiction zernichten. —
15. Die Appellation an die Landschafft wollen sie haben.
16. Der Ldffts-Hauptmann soll Macht haben, Zusammenkunfft zu halten. —
17. Der Ldfft. soll ein Secretarius verstattet werden, nach ihrem eigenen Willen. —
18. Die Ldfft. will [zu den] Fahnen selber [die] Befehlighaber wählen. —
19. Die Ldfft. will mit keinen Kriegs-Articuln*) beschweret seyn. —
20. Beklagen sich grofser Gewalt der Haupt- und Ambt-Leute. —

*) Diefs bezieht sich auf die zu Mitau 1606. in 51. Puncten erlassenen „Krieges-Articuln, welche der Durchlauchtigste und hochgeborne Fürst und HErr Wilhelm, in Liefland zu Curland und Semgallen Hertzog, mit Beliebung und Einwilligung einer anwesenden Ehrb. R. und Ldfft. zu dem gegewärtigen Zuge, als im Ueber-Dünischen Fürstenthum gelegen, dazu Gott seine Gnade und Allmacht verleihen welle, verordnet und aufgerichtet, darnach sich ein jeder unter den Fahnen zu richten und in vorfallenden Fällen zu verfahren.“ Sie enthalten weiter nichts besonders Merkwürdiges, und sind deshalb hier nicht aufgenommen; befinden sich aber in dem Kallmeyerschen Quartanten: Urkunden zur Geschichte Curland's S. 115—122.

21. Wollen zu Windau und anderswo aus den Schiffen frey Handel und Wandel treiben. —
22. Wegen Aufsantwortung der Bauren recht zu treffen. —
23. Ueber des Man-Richters Execution zu halten. —
24. Durchaus zu versehen, dafs die Ldfft. Schutz darauff haben mag. —
25. Etliche Stellen an der offenbahren See zu legen, und dem Adel die Schiff-Fahrt frey zu gönnen. —
26. Die Hoff-Gerichte öfters zu halten. —
27. Dafs die Rigischen die Müntze nicht auf- und absetzen mögen. —
28. Dafs im Verkauff der Adel. Güthern, der Adel I. F. Gnaden die Anbiethung zu thun nicht schuldig. —
29. Vom grofsen Uebersatz und Wucher in den Flecken, wegen des Getraydes und der unbilligen Maafs, darüber die armen Bauren ausgezogen. —
30. Dafs von alten Bockum alte Grentz möge erneuret werden. —
31. Dafs künfftig wenn ein Landtag sollte gehalten werden, I. F. G. ihre Propositiones den Kirchspielen möge zusenden, damit sie darauf sich praepariren mögen. —

Defs sind auch des Raths von Goldingen Gravamina übergeben*). —

5.

Land-Tag, so die Cur- und Semgallische, ohn des Fürsten, aus Königl. Macht gehalten, zu Riga den $^{7}/_{17}$. Jan. 1615**).

Kund und zu wissen sey männiglich, Nachdem der Durchlauchtigste, Grofsmächtigste Fürst und HErr Sigismundus III., von Gottes Gnaden König in Pohlen, Grofs-Fürst in Litthauen, Reufsen, Preufsen, Masov, Samaiten und Liefflandt, auch der [*add.* Schweden,] Gothen und Wenden Erb-König, Unser gnädigste HErr, durch Ihre dazu abgefertigte Gesandten, *im* vergangenen 1613. Jahr, ein freywillig Subsidium von den Ständen des gantzen Curlaendischen Fürstenthumbs erfordert, und dem zu Folge den 19ten Octbr. in gemeiner Zusammenkunfft der Curländischen und Semgallischen Räthen, anstatt Ihrer beyderseits HErrschafften, Ritterschafft und Städten, so zu Doblen versammlet, von ermeldter Ritterschafft eingewilliget, dafs der Königl. Maj. von jedem Pferd der gewöhnlichen Rofs-Dienst Funffzig Rthlr. ausgekehrt werden sollen; Und ob nun wohl demselben Folge geleistet werden sollen, so hat sich dennoch die Sache wegen einiger Calumnien, als solle das Subsidium von der Königl. Maj. nicht zu eigen Ihrer und der gemeinen Wohlfahrt gemeinet, sondern zu etzlichen Privat-Nutzen verhänget, und dafs zu sol-

*) Darauf bezieht sich der Abschied des Herzogs Friedrich vom 8. Febr. 1666., bey Ziegenhorn kurl. Staatsrecht, Beil. Nro. 95. S. 169. —

**) Dieser Landtag ist bisher allen Geschichtschreibern Kurlands unbekannt oder unbemerkt geblieben. Vergl. den weiterhin folgenden Aufsatz über Otto von Grothufs von Th. Kallmeyer.

cher Zusage Niemand, der es sich verweigerte, als zu einer Pflicht zu dringen und anzuhalten, durch welche Pratiquen diejenigen, so der Königl. Maj. mit affecten nicht gewogen, obgemeldtes Subsidium Umzustofsen und die andern, so die Relation gethan, in Verdacht zu stürtzen, sich unterstanden, — bifs auf dato verschleppet; — darauf den die Königl. Maj. verursachet, abermahl Ihren Secretarium, HErrn Jacob Godemann, I. U. D., an S. F. G. Hertzogen Friederichen abzufertigen, und ob nun derselbige bey höchstgedachten Fürsten, den 29sten July dieses nächstverflossenen 1614. Jahres zu Mesoten sich gestellet, und zu Fortsetzung des ermeldten Subsidii inständig angehalten, so haben doch die Sachen wegen der vielfältigen, vorgewandten Zusammenkunfften beyder Fürsten so lange verzögert, dafs dahero die Königl. Maj anderweit befehlige wegen Ansetzung eines Landtages ergehen lassen müssen, Und aber als nun ferner auch dieses nicht in Acht genommen, sondern der Königl. Gesandte, wie er sich dessen gegen uns beschweret, bey Sr. Königl. Maj. vor einen Auffrührer und Auffwiegler angegeben worden, — Se. Königl. Maj. dessen ohngeachtet vor sich selbst aus Königl. Autoritaet und Macht, solchen Landtag der beyderseits Semgallischen und Curlandischen Landschaft angesetzet und inhalt der ersten Subjections-Pacten, so mit König Sigismundus Augustus getroffen worden, nach Riga auf den 19. Jan. des jetzt angefangenen 1615ten Jahres verleget. — Mit welchen Landtag Publicirung wir zwar und die insonderheit zur Mitau anwesende in Hoffnung von Sr. F. G. nie zu erlangen, angehalten; Dieweilen aber S. F. G. sich ausdrücklich zu Mitau dahin erklähret, dafs Sie mit Ihren Verfolgern keinen Landtag halten können; Als ist endlich unser, der Curlaendischen und Semgallischen Ritterschafft Hauptmann Otto Grothausen, zu Kapseden Erbsafs, mit Uebersendung der Königl. Universalen in allen Kirchspielen denselben Landtag publiciren zu lassen geursachet worden; Und wiewohl nun solcher Königl. Verordnung zu Folge die Sämmptliche Curlaendische und Semgallische Ritter- und Landschafft sich anhero in gröfserer Frequentz stellen sollen; so ist doch sonder Zweiffel durch obbemeldten Procefs, so mit etzlichen unlängsten den 28sten Octbr. zur Mitau, — wegen Trennung unter der Landschafft anzurichten, und diejenigen, so sich solcher Trennung wiedersetzen und der decryation [?] nebst einer an 24 lautende ungewöhnliche Citation auf derselben Leib und Leben gerichtet, Und Uns daselbst ausserhalb unsern Höfen, unordentlich vor die Füfse geleget, hernach aber einen unsers Mittels, Hr. Mannrichter Carl Franck, in seinem Hofe insinuiret worden, — der mehre Theil abgeschrecket und zurückgehalten; Wie denn ferner die Fürsten durch Ihre Secretarien und Practicanten, so sie vor dieses mahl nach Riga abgefertiget, so viel zu Wege gebracht, dafs Uns die Stadt, auf eine unerhörte Protestation, von solcher Zusammenkunfft zerstören, und die Königl. Maj. Ihre Oberherrschafft, des Subsidii, Uns aber Unseres alten Rechtens, so Uns wegen Haltung der Landtage zu Riga aus Königs Sigismunds August. Privilegio und Pactis zuständig, benehmen wollen; Wir haben uns denn durch solche Protestationes, Bedrohung und Citationes Keinesweges behindern lassen, sondern der Königl. Maj. Abgesandten in Gebühr empfangen, abgehöret und die Anordnung des Landtages, welchen dann wir über vielfältiges Andringen gantzer 8 Jahr lang nicht erhalten können, von der Königl. Maj., Unserm gnädigsten HErrn, mit unterthänigsten Dank und Reuerents angenommen;

Und wiewohl Wir uns unschuldig erkennen, nicht allein das vorige Subsidium unweiger-

lich zu leisten, sondern auch wegen dessen, dafs die höchstermeldte Königl. Maj. Uns bey König Sigism. August Privilegio und den Pactis Subjectionis, als denen fundamentalibus Gesetzen, erhalten, und dabeneben wieder Gewalt defendiren und schützen zu wollen, in Schrifften zugesaget und versichert, — solch Subsidium mit einer Verbesserung zu erhöhen; Demnach weil diese Last wegen Abwesenheit unserer andern Brüder, Uns allein zu schwehr fallen wollen, so haben Wir dennoch zu Bezeugung unserer unterthänigsten Dankbarkeit dahin geschlossen, über dasjenige, das Wir unten benandte das unserige schon entrichtet, dennoch zu rettung Unsers allgemeinen Glaubens und Adlicher Freyheit den Rest des bewilligten Subsidii alsobald auf Unsern Glauben, an welchen Ort es seyn kann, aufzubringen, und bifs zu Bezahlung derselben Summen alle vor einen, und Einer vor alle zu hafften, darzu Wir dann eine sonderbahre Vollmacht Unsern Lieben HErrn Mitt-Brudern Magno Nolden übergeben, darauf wir uns reversiren, auf den Fall aber, da einer Unsers Mittels von den Creditoren angefasset, und zur Zahlung genötiget würde, und es sich mit der Einnehmung verweilen möchte; haben wir uns an Eydesstatt verpflichtet, von jedem Pferd gewöhnlichen Rofs-Dienstes 120 Fl. Polnisch denjenigen, so angefasset würde, bey gedoppelter Strafe, ohne Verzug zu erlegen; Uns aber hiemit zugleich bewahrende, dafs Wir auch diese Unsere Unterthänigste Gutwilligkeit, die gantze Last nicht allein auf uns nehmen, sondern dafs die Königl. Maj. Uns wieder Unsere Mitt-Brüder zu Zahlung desselben, was wir desfalls auslegen und Vorschiefsen müssen, durch Ihre Ordnung und Execution gnädiget verhelffen wollen; In mehrerer Betrachtung, dafs die Fürsten, auch der Königl. Maj. Anforderung ungeacht, solche Execution zur Zahlung keinesweges zu Werke richten wollen, sondern solche Anhalten des Königl. Gesandten vor eine Stifftung einer Sedition und Aufruhr angezogen, auch ermeldten Königl. Gesandten auf sein unterschiedliches Schreiben und Anhalten wegen Fortsetzung des Landtages und Execution des versprochenen Subsidii, keine Antwort gewürdiget haben. —

Ebenmäfsig haben Wir uns damit bewahret, dafs hinführo von Contributionibus weder die Fürsten noch die Städte vor dem Adel exempt und ausgeschlossen sein sollen, sondern dafs Sie so wohl als in Preufsen bräuchlich, zu solchen Contributionen gehörig, und solches nach dieser Zeit, zu Stand und Gelegenheit, umb soviel desto mehr Ihnen gebühret hätte, weil der Adel durch unnöthige zehenjährige Ritter-Dienst, damit doch dem gemeinen Nutzen *nichts* gefrommet, in das äusserste erschöpffet, da doch, wann Uns die Fürsten bei der Wahl, so die Königl. Maj. Anno 1600. Unserm Gesandten seel. Jacob Schwerin bewilliget, bleiben lassen, wir mit einer erträglichen Contribution uns hätten retten können, dagegen nun die Städte still gelassen, und die Fürsten, so doch den besten und meisten Theil des Landes Nutzen, mit Unsern Diensten sich verdient machen wollen, wie das öffentlich am Tage ist; und so viel das Subsidium belangende. —

Betreffende nun ferner Unsere und des Vaterlandes Zustandt, weilen etzliche der Unsrigen, wegen Unsers auf allerley Fürstl. Beimessungen an die Königl. Maj. gethanen Gegenberichts und übergebenen Gravaminum, durch eine Citation zu Verlust Ihrer Ehren und Lebens auf den Reichstag von Sr. Fürstl. Gnaden Hertzog Wilhelm eingeladen worden; Obwohl solche Citation, die erste darzu, inordinate, unförmlich, und denen Rechten nicht gemäfs, dazu etzliche

der Unsrigen theils Leibes-Schwachheit, theils anderer ehehaftlichen Behinderungen halben nicht reisen können; So haben Wir doch dahin geschlossen,

1) dafs unsere Abgefertigte, Inhalt einer besondern Instruction, so theils in der Citation mit begriffen, sich auf den vorstehenden Reichstage in Termino stellen, und auf die Citation aller Ihrer Unförmlichkeit einlassen und verfahren sollen, doch mit dem Beding, dafs auch

2) krafft derselben Citation Unsere Reconvention und Actoratum wieder ermeldten Fürsten ad poenam Talionis und was sonsten die Rechte in diesem Fall Uns zu Guthe verordnet, sampt wieder Erstattung Schadens und Unkostens, zur Ungebühr abgezwungenen Rofs-Diensten und Contributionen, und aller Unserer Gravaminum würklicher Abschaffung, zugleich anstellen und vollführen mögen. —

Zum 3ten. Wofern aber auf diesem Reichstag wieder Verhoffen die Sachen zur Endschafft nicht gelangen könnten, so sollen nicht destoweniger Unsere Gesandten bey der Königl. Maj. anhalten, dafs Wir, so lange der Prozefs wehren würde, von S. F. G. Jurisdiction gäntzlich eximiret und Innhalt der Königl. Assecuration und nach dem Exempt des HErrn Magnus Nolde und Schwerin's in den Königl. Schutz ohne Mittel genommen werden mögen, und das darum, weil erwehnter einer solchen Absoluten Gewalt ohne einigen Scheu sich über Uns anmafset, dafs er auch ohne vorhergehende Citation und Procefs wieder Uns zu verfahren, Unsere Ehre, Leib und Leben uns zu benehmen, befuget zu seyn in Schrifften vorgiebt, und mit der That bekräfftiget, Wie aus Magni Nolden Citation und dessen Exempel, welchen Er Ihre Güther de facto genommen, am Tage. —

Zum vierten sollen unsere Gesandte bey der Königl. Maj. unterthänigst anhalten, dafs dieselbe Uns Unsere alte Ordnung, beyde mit Recht und Gerichten, wie die zuvor unter Unsere Vor-Eltern bräuchlich und in den Pactis Subjectionis und König Sigism. August Privilegio verfasset, schützen wollten, das wir nach alten Rechten und Gewohnheiten und durch die zuvor gebräuchliche Instantias Unsere Gerichte und Gerechtigkeit, an Orth und Zeit, die uns die Königl. Maj. wird ernennen, üben mögen. — Nehmlich, dafs die erste Instantz bey jedes Orthes Mannrichter angefangen, und von denselben in Curland die Apellation immediate an die Königl. Maj. gelangen möge, und zu Erhaltung der Gerichte ein jedes part dem Richter seine Sportulas niederlege.

Zum 5ten. Wofern nun S. F. G. mit Landtagen, Mandaten oder sonst de facto, mit Gewalt, Benehmung und Bekreutzigung Unserer Güther, oder in dergleichen Wege wieder uns zu verfahren sich unterstehen würden, wollen wir uns an die Landtage, Mandaten und Citationen nicht kehren, und von der Königl. Maj. Schutz, dahin wir uns beyvorab in wehrenden Procefs zu halten keinesweges abgeben; so viel aber die Eigenthätigkeit und Gewälde betrifft, darin wollen wir von der Königl. Maj. eine gewisse starke poen über diejenigen erhalten, und sobald einer oder mehr der Officierer wieder einen der Unserigen oberwehnter Weyse mit Gewalt verfähre, die Königl. Maj. unterthänigst bitten, zu verordnen, dafs der Mannrichter denselben Officirer oder den Fürstl. Fiscal eben so wohl als einen von Adel auff die poen zu citiren und dreyn zu verdammen befugt seyn möge.

Zum 6ten. Würde auch der Fürst Uns zum Nachtheil Uns Commissarien anhero zu ordnen anhalten, so sollen solches Unsere Gesandten wiedersprechen, und die Königl. Maj. unterthänigst bitten, das die Sache alda vor den Königl. Gerichte, dahin sie durch des Fürsten

Citation wieder Uns und Unsere Reconversion erwachsen, entschieden werde. — Beyvorab, weil auch die Königl. Maj. der Stadt Riga ohne Ihren Willen keine Commissarien anzuordnen ist bemächtiget, es wäre denn, dafs die Königl. Maj. in Grentz-Sachen etzliche anordnen wollten, welche doch Einheimische und unter Uns gesessene Leute seyn müssen, Inmaafsen die Königl. Maj. solches in den Pilitzschen Statutis Unsere Nachbaren gnädigst eingewilliget.

Zum Siebenden: dafs die Königl. Maj. an S. F. G., Hertzog Friedrich, Befehl um Abschaffung dem Semgaller ergehen lassen wollte; wofern aber S. F. G. dem keine Folge leisten würden, so haben wir uns vereiniget, einer von dem andern nicht zu lassen, bifs die Gravamina zu allen Theilen, denen kleinsten so wohl als denen gröfsten, dem Armen nebst dem Reichen, abgethan würden. —

Zum achten: Würden S. F. G., Hertzog Wilhelm, vor oder nach dem Reichstage, jemand Unter Uns seine Gravamina eines oder mehres abschaffen, so ist derselbe das Seine anzurechnen Wohl befugt, aber weil er dennoch auf unsern gemeinen Fleifs zu solcher Abschaffung gerathen, so soll er sich derentwegen von uns und gemeinen Vaterlande Keinesweges trennen; sondern in Contributionen und Assistentz bei gemeiner Ordnung verharren, bifs dafs nicht alleine Er, sondern das gantze Corpus, wie recht, contentiret und befriediget seyn.

Zum neunten: Soll Sr. Königl. Maj. gebethen werden, so offt ein Reichstag ausgeschrieben werde, das Wir alsdann auch einem Landtag zu halten bemächtiget seyn mögen.

Zum 10ten: Sollen unsere Gesandten sich angelegen seyn lassen, dafs die Protestation, welche S. F. G. Hertzog Wilhelm verschienen Reichstag zu Warschau eingewandt, und die Königl. Maj. aus Ihren Protocollen cassiren lassen, also wie sie von hochermeldten Fürsten auskommen, wieder eingelieffert und cassiret werde.

Zum 11ten: Sollen unsere Gesandten alle diese obgemelte Articula der Königl. Maj., Unserm gnädigsten HErrn, vortragen, und um derselben ratification unterthänigst anhalten, und in allen Dingen ihr Ziel dahin richten, dafs Wir und Unsere Nachkommen bey König Sigismund August Privilegio als den Pactis Subjectionis publicis geschützet und erhalten bleiben. — Dazu der liebe Gott ihnen und Uns verhelffen wolle.

Dis haben Wir unter uns festiglich zu halten zugesagt und versprochen bey Adlicher Ehren, treu und Glauben, auffrichtig und ungefährlich; Zu Uhrkund dessen alles haben wir diese Schrifft, deren drey eines Lautes verfasset, mit unsern Händen unterschrieben und mit unsern angebohrnen Pittschafften befestiget. — Actum Riga den $^{7}/_{17}$. Januarii Anno 1615.

(L.S.) Otto Grothusen, Ritterschaffts-Hauptmann.
(L.S.) Ludolph von den Brincken, der Aeltere.
(L.S.) Thiel Schenocking.
(L.S.) Engelbrecht Vietinghoff.
(L.S.) Gerhard Nolden, Hauptmann.
(L.S.) Robert von Meerscheidt, gen. Hillesen.
(L.S.) Heinrich von den Brincken im Frauenburgischen.
(L.S.) Carl Franck, Mannrichter.
(L.S.) Claus Franck.
(L.S.) Heinrich . . . . . .
(L.S.) Matth. Treyden gen. Trotta.
(L.S.) Johann Denhoff.
(L.S.) Johann Stromberg.
(L.S.) Ottensohn George von Vietinghoff.
(L.S.) Ewert Stromberg.
(L.S.) Adrian Nolde.

6.

Manifest, so Hertzog Wilhelm, Fürstl. Gden, seinen Räthen und der Ldfft. bei seiner Aussreise nachgelassen, d. d. Goldingen, den 24. Jan. 1615*).

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm, in Liefland zu Curland und Semgallen Hertzog, Fügen hiemit allen und jeden Haupt-Leuthen, auch allen andern Officianten, Dienern und sonsten Männiglichen zu wissen, dafs Wir Zeit Unsers Abwesens den Ehren-Vesten, Unsern lieben getreuen Wilhelm Dietrich von Drenkwitz Rath, Wolter von Delwig Hauptmann auf Goldingen, und Reinhold von Treyden, Amtmann zu Sahten, die Auffsicht aller unser Ambter und Höfe anvertraut; Wollen derhalben allen unsern obgemeldten Dienern, Er sey auch wer Er wolle, hiemit bey Vermeidung unserer Ungnade, und unnachlässiger Straffe, ernstlich aufferleget und befohlen haben, dafs sie alle deme, so dieselben unseretwegen bey einen jeden Verordnen und bestellen werden, Ihren Eyden und Pflichten gemäfs, unnachläfslichen schleunigen Gehorsahm leisten sollen. Wornach sich männiglich zu richten. — Uhrkündlich unter unsern gewöhnlichen Handtzeichen Gegeben Goldingen, den 24sten Januarii 1615. —

Willhelmus, Hertzog.

7.

Instruction und Verordnung, wie es der Durchl. hochgeb. Fürst und HErr, Hertzog Wilhelm, Zeit seines Abwesens zu halten verordnet und hinterlassen, d. d. Goldingen, den 24. Januar 1615.

Erstlich sollen S. F. G. hinterlassene Räthe, neml. die Edle Gestrenge, Mannhaffte und Ehren-Veste Samuel Wolpen Cantzler, Wilhelm Dietrich von Tranckwitz Rath, und Walter von Delwing, Hauptmann auf Goldingen, auf die Justitien-Sachen ein wachsames Auge haben, allen und jeden so viel möglich schleunig Recht mittheilen, und die, So sich wieder gebührliche Rechtsmittel auflehnen, frewlen und Ungehorsahm anstellen, zu Straffe ziehen, und da sie darauf nicht erscheinen, wieder Sie vermöge der Land-Recessen exequiren und verfahren; — Weilen auch von den Pastoren und andern Kirchen- und Schul-Dienern ohne Unterscheid viel Klagen einkommen, als dafs Ihnen von viel Jahren Besoldung nicht gereichet werde, als werden

*) Ob damals Herzog Wilhelm wirklich ausser Landes gegangen, kann noch zweifelhaft erscheinen; wenigstens mufs er nicht lange abwesend gewesen seyn, da wir ihn am 13. Jun. 1615 schon wieder zu Auts auf dem Landtage der Ritterschaft und im August zu Mitau sehen.

Sie auf derselben Anhalten schleunige Verordnung thun, dafs sie befriediget, und vermöge der Land-Recessen exequiret werde, damit Sie ihr Amt mit Seufzen und Thränen nicht verrichten mögen; — Wie in Civil-Sachen parten zu entscheiden und alsdann das Gericht wohl bestellet seyn, sollen sie die Ehren-Veste Achtbahre und Wohlgelahrte Trowin zur Hacke, und Balthasar Holzschuer zu sich verschreiben und nebst Ihnen die zu Recht schwebende Parten entscheiden. — Da auch wichtige Sachen, daran S. F. G. gantzen Hause und Regalien gelegen, vorfallen würden, sollen Sie nicht allein mit obgesetzten beiden Personen communiciren, sondern auch an S. F. G. Hertzog Friedrich heimgelassene Räthe solches gelangen lassen, und sich bey Ihnen Raths erholen, auff welchen Fall sie dann hinwieder, da S. F. G. Hertzog Friedrich Räthe an sie gelangen lassen, denselben mit guten Rath beyspringen werden. — In wichtigen Criminal- und peinlichen Sachen, so für's Schlofs-Gericht gehörig, sollen obgedachte beyde Personen auch gebraucht werden, dazu denn etzliche Nachgesessene von Adel zu verschreiben, und der Rath aus dem Städtlein zu betagen; und damit also alle vorfallende Sachen entschieden. — In gemeinen Händeln, so für's Schlofs-Gericht gehörig, bleibt es bey der vorigen alten Gewohnheit. —

Zum andern haben S. F. G. obgemeldten Tranckwitz und Hauptmann Delwig nebst Reinhold von Treyden, Amtmann zu Sahten, die Oeconomie anvertrauet, und Ihnen Vollkommen Macht gegeben, dafs sie so wohl hie zu Schlosse, als auf allen S. F. G. Aemtern zu gebieten, zu thun und zu lassen haben sollen, und dafern die Officianten, Amt-Leuthe und Schreiberey sich der Gebühr nach nicht erzeigeten, Wie auch die, so Hoffe, auch Küche und Keller bestelt, nicht recht und gehorsamlich sich verhielten, über solche ernste Straffen zu verhängen, und gar abzuschaffen.

Zum Dritten: Soll keinem Beforderung auf die Aembter gegeben, oder Aufsrichtung gethan werden, es sey dann, dafs Aufsländische Fürsten an S. F. G. abgefertiget, welche dann wohl in Acht zu nehmen, und sonderlich da es der Churfürsten von Sachsen und Brandenburg wäre, und soll denselben aller guter Wille bezeuget werden; — die auf den Aemtern sollen auch keinen befordern, es wären denn die Post-Brieffe von obgemeldten Räthen Allen, oder denen, so abwesend oder in ihrer Abwesenheit von den Rentschreibern unterschrieben; Jedoch soll einem jeden nicht leicht hierin gewillfahret werden; Alle Brieffe, die Justitien-Sachen betreffend, wie auch die Lateinischen Brieffe gebraucht würden, sollen obgemeldte Räthe zu öffnen bemächtiget seyn; — Da aber von deutschen Chur- und Fürten Brieffe eingeschicket würden, solche sollen sie entweder bey Gelegenheit Bothschafften S. F. G. zufertigen, oder bifs auf derselben wieder Anherokunfft ungeöffnet bey sich behalten.

Zum vierten: Der Hauptmann soll, laut der Hoff-Ordnung, ein wachendes Auge auf Küche und Keller haben, damit das vielfältige Gesöffe abgeschaffet, und keine Winkel-Tische gehalten werden, und weilen der HErrn Bier unterschiedlich zu brauen verordnet, und ungleich ist, als soll [er] zum letzten Bier den Schlüssel zu sich nehmen, damit im Ausspeisen Unterscheid gehalten werde, und nicht alle den Räthen gleich davon bekommen; Würden sich auch etzliche bei den Tischen finden, so dahey nicht gehören, solche soll er ungescheit abweisen, und damit es in allen desto ordentlicher zugehe, Und er alles wohl in Acht nehmen könne, sollen die

Völker sämptlich in einer Stube gespeiset werden; Zum Bier Ausgeben soll hinführo kein Baur, sondern des Küchen-Meisters Junge gebraucht werden. —

Zum Fünften: Nachdem auch S. F. G. nicht ohne Verdrufs vernommen, dafs die Wochen-Rechnung bifshero nicht Wöchentlich abgehöret, welches denn nicht allein in einlegung, sondern auch Abhörung derselben gemangelt, wollen derohalben S. F. G. den Hauptmann und Rentschreiber bey ihren Eyden und Pflichten auferleget haben, dafs Sie nicht allein Wöchentlich die Rechnung einnehmen, und den Küchen-Meister dahin halten, dafs er Tage Zettul einlege; sondern auch dieselbe abhören; Und was alsdann nicht passiren kann, von Ihnen alsbald gezahlet werden; Würden aber Cammer- und Küchen-Schreiber in Einlegung der Rechnung und Tag-Zetteln säumig befunden, sollen sie, so offt es geschieht, Sechs Groschen zur Straffe geben, welches Ihnen von ihrer Besoldung abzuziehen; und nicht desto weniger solches zu thun compelliret werden; dem Rent-Schreiber soll auch von obgemeldten Räthen befohlen werden, das Weil Er in S. F. G. Abwesenheit nicht viel wird zu thun haben, Er seine Rechnung für die Hand nehme und verfertige, damit S. F. G. in ihrer Gott gebe glücklichen Wiederkunfft solche gefertiget für sich finden. Weil auf dem Eisen-Hammer allerhand unrichtiges ist, als soll der HErr Tranckwitz neben den Kammer- und Rent-Schreiber sich ehestes Tages dahin begeben, mit denen Cammer-Leuthen alles in Richtigkeit bringen, und mit Ihnen dahin schlüfsen, dafs sie hinführo auff Zentner und nicht auff Wochenlohn, davon S. F. G. Schaden haben, Erben mögen.

Zum Sechsten: Nachdemmahl sich auch die Handwerks-Leuthe und andere Arbeiter, so von Aemtern gesandt werden, zur rechter Zeit nicht einstellen, und die Arbeit nachlässig fortgesetzt wird, alfs soll der Rentschreiber neben dem Hausfs-Voigt alle Montag des Nachmittags überruffen, und die, so zu späte ankommen, straffen lassen; dafern auch die Amt-Leuthe die verordnete Arbeiter zu rechter Zeit nicht einschicken oder gar zu Hause behielten, soll solches den Räthen angemeldet, und hierin Aenderung gemacht werden. —

Zum Siebenden: Da sich Zeit S. F. G. Abwesenheit Empörung erregte und sich sonst einer oder der andere etwas Gewaltthätiges unterstehen würde, demselben soll mit Macht wiederstanden, und wo nötig, darzu Bürger, Bauren, und alle Eingesefsene Hausfs-Leuthe, nebst allen Amts- und Hoffdienern aufgemahnet, auch zu Befehlichshabern und Führern die Burggraffen zu Grobin und Hasenpoth verordnet werden. —

Zum Achten: Weilen auch S. F. G. Diener mehrentheils, so unbeweibet seyn, des Nachts von Hause bleiben, so soll der Hauptmann hinführo fleifsig Aufsicht darauf haben, und den oder dieselbe, so solches thun werden, andern zum Abscheu, auff Tag und Nacht in den Kasten setzen und nicht speisen lassen; Und weil die reisige Diener und jungen Kost-Geldt haben und im Städtlein ihren Tisch halten sollen, dieselben nicht länger den des Mittags von 10. bifs 12. und Abends von 5. bifs 7. drunten bleiben, sondern alsdenn sich wieder einstellen, und S. F. G. hinterlassene Pferde in guter Acht haben, damit solche nicht verwahrloset und schadlofs werden; Worauff der Hauptmann sehen und denselben, so hiewieder handelt, zu straffen wissen wird. —

Zum Neunten: Dem Amtmann soll hiemit auferleget, Ihm auch von Hauptmann ange-

zeiget werden, daſs Er zu jeder Zeit die Nothdurfft an Heu und Stroh auff's Hauſs verschaffe, damit sowohl die unsere, als der Anwesenden Räthe Pferde kein Mangel sey, sondern dieselbe ihre Nothdurfft haben. —

Zum Zehenden: Die Pforte des Hauses soll vermöge der Ordnung zu rechter Zeit geöffnet und verschlossen, und keinem zu Gefallen über die Zeit offen gehalten, noch des Nachts ohne erhebliche Uhrsachen, wann sie einmal geschlossen, wieder geöffnet werden. — So soll auch der Wacht-Meister unter der Mahlzeit die Pforte schlieſsen, und die Schlüssel auf des Hauptmanns Cammer bringen. —

Zum Elfften: Nachdem wir auch in Erfahrung kommen, daſs mit einnehmung des Brücken-Geldes groſse Unrichtigkeit sey, und bald von dem einen hie, und dem andern dort, eingehoben werden; Als wird der Hauptmann nebst den Rentschreiber ehestes Tages einen dazu bestellen, welcher täglich den Schilling einnehme, und aller Unterschleiff verhütet werde. —

Schlüſslich soll bey diesen Schlitt-Wege ein guter Vorrath an Kalck, Balken und andern Materialien an die Hand verschafft werden, damit auff den künfftigen Sommer sowohl der in Stocke, also wafs sonst nöthig seyn möchte zu bauen, vor die Hand genommen werden könne; Würde ohne obgesetztes etwas färfallen, solches zu verrichten, und aufs beste zu bestellen, Wird derer HErrn Räthe guter Discretion anheim gestellet. —

Uhrkundl. unter S. F. G. Innsiegel und gewöhnlichen Handzeichen, Actum Goldingen den 24sten Januar Anno 1615.

(L. S.) Wilhelmus D. mppr.

8.

Oratio habita in Senatu*).

Serenissime, Potentissime Rex!

Sae Regiae Mti Vrae Curlandiae & Semigalliae Nobiles, tanquam subditi *fidelissimi*, diuturnitatem vitae, Fortunae perennitatem, victoriam et gloriam Rerumque omnium perpetuos prosperosque Successus submisse precantur. —

Cumque pro salute communi, Omnium civium incolumitate haec Publica Regni Comitia indicta sint, ut de singulorum non modo Commodis, sed maxime quid Reip. usui visum fuerit, statuatur: iidem optant, ut ea consilia capiantur, quae Reip. totius incrementum perpetuo spectent. Quo in conventu illi ipsi commemorati Nobiles, tanquam membra ejusdem corporis, non minus suarum partium esse existimarunt, ut per Nos S. R. Mti Vestrae ordinibusque [*se*] sisterent, et suas quoque molestias Mti Vrae demisse explicarent, opemque ejus reverenter peterent. Obscurum esse non potest Mti Vrae, ab annis 50 proximis eas Livoniae partes, quas Curlandiam

*) Wahrscheinlich die Rede, welche Otto Grotthufs am 4. März 1615 auf dem polnischen Reichstage vor König und Senatoren hielt. S. dessen *Apologie* in den *Actenstücken Nro. 3. S. 30.* —

Semigallianaque vocant, postquam ab Imperio Germanico justis de causis discesserant, Amplissimo Poloniae Regno certis mutuisque pactis, cum avunculo Mtis Vrae Sigis. Augusto Rege initis, subjectas esse; — Accidisse postea, ut iidem Nobiles Gotthardo, Curlandiae Semigalliaeque Duci, cum is Magistratum Marianum in Secularem transferret, conjungerentur, Conditionibus tamen pactisque primaevis, cum Regno initis, minime labefactis; Quo duce superstite, — etsi sub praefato Sigis. Augusto Rege de toto ducatu Curlandiae nullae certae leges constitui possent, adeoque rebus imperfectis Rex ipse Sigism. Aug. ex hac vita emigraret, Successore Stephano regnante in Castris ad Dsisnam sub Anno salut. 1579. privatorum cum Stephano Rege Pactorum emendatio investituraeque Ducalis collatio susciperetur, — tamen cum ea, quae extra Conventum Regni Publicum acta essent, sequentibus Comitiis anni 1580. ab Ordinibus rata non haberentur, Res tota in suspenso ad Mtis Vrae felix regni auspicium rejecta fuit. In quo tamen rerum incerto statu, de Curlandiae & Semigalliae ducatu nondum definito, Testamenta nihilo secius condita Constitutionesque in Curlandia scriptae sunt, quibus a primaevis illis subjectionis Pactis, inter Regni Poloniae Livoniaeque ordines sanctis, longissime recessum fuit; neque hoc tantum, verum cum anno 1589 S. R. Mas Vra ea, quae circa Curlandiae Ducatum praedecessores Reges in incerto reliquissent, certis legibus circumscriberet, novamque prorsus Investiturae ducalis collationem in publ. Regni comitiis faceret: tamen neque intra eos terminos et fines res Curlandiae constiterunt. Nam quid est fundi nostri Calamitas, malorumque omnium principium et caput? ex uno germine prodierunt, proque uno principe duos dominos nacta est Curlandia; gravi certe intolerabilique jugo in humeros nostros collocato. — Qua de re, cum anno 1600., Illustrissimo Duce Wilhelmo imperium societate cum fratre inchoante, quidam Nostrum conquererentur, pro Rebellibus et Seditiosis judicati, et a praefato Principe Wilhelmo plane pro hostibus habiti et declarati sumus. — Post ea tempora, cum anno 1606. controversias . . . . ., de quibus anno 1600. — . . . . . cum principe, nostro maximo damno, componere, potius ad S. R. Mtis Vrae aures deferre conaremur, illam tamen qualemcunque compositionem, nobis sic molestam ac gravem, idem Illis Dux Wilhelmus, cum ex vicinis regnis, in quibus per biennium moratus erat, domum redisset, mox irritam fecit, et quae amnestia et . . . dudum sublata erant certamina, denuo revocavit. Tandem etiam in Cognatos quosdam nostros superstites, alios a vita functos, judiciis insolitis, citationibus legationibus, contumeliosis invectivis et criminationibus iracunde grassari coepit: alios bonis, et ceteros existimatione et honore, utcunque terra obstrati, et in cineres redacti essent, privare, eamque umbris eorum luctari conatus est, quemadmodum S. R. Mtas Vra ex Noldiano et Sveriniano processu, tacentibus nobis, abunde perspicere potuit. Qui conatus ipsius, ab ao. 1600 usque ad haec praesentia tempora nusquam interrupta persecutionum serie, sub nomine et praetextu totalis Jurisdictionis, quod absolutum imperium . . . designant, continuati sunt. — Quorum quidem omnium hic scopus est, ut nos peregrinorum istorum hominum, perpetuis in nos odiis flagrantium . . . . ., neque bonorum aut fortunarum nostrarum, neque etiam vitae respectu, securi aut liberi quovis momento simus. Haec tam gravis et acerba servitus nostra nos eo compulit, ut anno 1613. S. R. Mti Vrae, per vim perque summam necessitatem adacti, gravamina nostra supplices exhiberemus, et ad primaeva subjectionis pacta, libertatesque nostras pristinas, a majoribus nostris usurpatas, deliqueque loco [?]

ad Regnum Poloniae adductas, tandem provocaremus; a quibus quidem libertatibus et pactis nulla seculorum spatia, quantumvis maxima, nullae privatae pactiones, nulli Recessus aut Constitutiones in specie conscriptae, abducere nos potuerunt. Jam quod S. R. Mtas Vra ad eorum gravaminum exhibitionem, se et meritorum et libertatum quoque nostrarum rationem habituram, inque pactis, subjectionis tempore inter Sigismundum Augustum, avunculum suum, ordinesque Regni et Livoniae initis, nos conservaturam, anno praeterito clementissime respondit, est, quod subjectissimas Mti Vrae gratias agamus. — Nec minus grato memorique animo ingens illud beneficium agnoscimus, quod Mtas Vra publici Conventus in patria nostra celebrandi et querelas nostras huc deferendi, haud ita pridem nobis potestatem fecit. Quod sane tanto magis a nobis commemorandum ac praedicandum, quod ab ao. 1606., etsi multis calamitatibus afflicti fuerimus, Conventus tamen publici facultatem ab illustrissimis principibus, peregrinorum consiliariorum tanquam patriae nostrae intempestivorum rectorum culpa, impetrare nullo modo potuimus. — Ex eo igitur conventu haec gravamina nostra S. R. Mti Vrae denuo subjectissime exhibemus et Mtem Vram supplices precamur, ut rebus singulis ad prima principia pactaque publica revocatis, nos, subditos suos naturales, quantum et pietas et aequitas ipsa exposcit, in suam protectionem regiam clementer recipiat, deque gravaminibus nostris (quorum nomine ut adversariis respondeamus, parati sumus) clementer agnoscat, et quod justum legitimumque deprehensum fuerit, tandem definiat. —

Quod reliquum est, S. R. Mtis Vrae clementiae et protectioni et justissimae cognitioni causae nostrae, nos fratresque nostros absentes omnes atque singulos submisse humiliterque demittimus et commendamus. Dixi.

9.

Supplex libellus ad regem (mense Mart. 1615.)

Serenissime, Potentissime Rex, Domine Clementissime!

Etsi illustris Curlandiae Dux Wilhelmus, qui indebitum imperium in nos sumpsit, ad praesentia Comitia nos Seditionis et Rebellionis praetextu citavit, tamen quo minus causae cognitio vel comitiis durantibus vel etiam finitis fiat, modis omnibus allaborat; Nos vero ab eo citati, tametsi nobiles sumus, ac de vita nostra non nisi in Comitiis statui posse non ignoremus, tamen huic nostro privilegio hac vice spente libenter renunciamus, et S. R. Mtem Vram humillime petimus, ut, si minus comitiorum tempore cognitio institui possit, eis finitis nihilo secius causam nostram cognoscere, ac de gravaminibus quoque nostris, contra praefatum Ducem secundum pacta publica clementer statuere non dedignetur. — Quamvis enim Dux Wilhelmus non a S. R. Mte Vra praejudicari velit (quod tamen duces Prussiae nunquam in animum inducere ausi sunt), sed in Comitiis tantum se judicio cisti aperte profiteatur, tamen nos a pactis publicis, quibus Cognitio inter ducem Curlandiae et Nobiles S. R. M. Vrae omnino tributa est, nullo modo

recedere neque possumus neque debemus. Proinde S. R. Mm Vam, ut Dominum nostrum supremum, directum ac naturalem, supplices oramus, ne nos, suos naturales, fideles ac de Republica bene meritos subditos, ipsius ducis Wilhelmi ulteriori potestati permittere, vel protectionem regiam subducere, sed eam potius, pro regio munere pietateque sua, nobis clementer impertiri dignetur. — Quod igitur S. R. M. Vra nos in conspectum suum clementer admisit et supplicationem nostram benigno vultu excepit, est quod S. R. M. Vrae gratias submisse agamus et hanc ejus erga nos paternam clementiam dignis modis praedicemus. De cetero vero, cum calamitatum nostrarum exponendarum causa a fratribus ablegati sumus, quo nomine has fidei litteras S. R. Mti Vrae humillime tradendas nobis dederunt, quas debito honore atque reverentia S. R. Mti Vrae exhibemus, perquam humillime rogamus, S. R. Mtas Vra nobis dignetur potestatem facere, justas nostras querelas publice proponendi, Mti Vrae atque ordinum Clarissimorum opem implorandi. — Quod beneficium grato animo non modo agnituros, sed et subjectissimo studio promerituros nos demisse pollicemur. —

10.

Supplex libellus ad Senatores.

Illustrissimi, Magnifici ac Generosi Domini, gratiosi, observandissimi.

Conventui deliberationibusque Vris, Salutis publicae [*add.* causa] institutis, salutares ac prosperos successus precamur. Ceterum cum et nos ejusdem corporis membra sumus, facere allo modo non potuimus, quam ut Illbus ac Magcis Dominationibus Vris aerumnas nostras proponeremus, quae tales sunt, ut ab Illmo Curlandiae Duce Wilhelmo non solum contra pacta publ. et libertates nostras multifario gravemur, sed et aliqui nostrûm, propterea quod libertates nostras tueamur, ad haec Comitia criminaliter citati sumus. Jam etsi nihil nobis gratius sit, quam ut ejus causae cognitio fiat, tamen quo fato nostro id, hujusque factum non fuerit, aut fieri non potuerit, ignoramus. Petimus igitur ab Illustrissimis Magcis Dominatbus Vris, hactenus causam nostram S. R. Mti amplissimoque Senatui commendare non graventur, quo ejus cognitio ac definitio suscipiatur, Nosque, quantum pacta publ., libertates nostrae, adeoque ipsa equitas exposcit, adversus potentioris vim a S. R. Mte clementer protegamur, oretenus id quidem explicare constitutum fuit. Sed cum tot numero tantisque magnitudine causis gravissimis Illres et Magcas Domtes Vras detineri intelleximus, hac brevi scripto id Vobis ostendendum aperiendumque duximus, pro gratia autem et officio, nobis hac in parte praestito, Illris et Magcis Dombus Vris nostra vicissim obsequia et studia deferimus.

Illustrissimar. Magnificar. Dominationum
Vestrarum
obsequentissimi, studiosissimique
Nobilitatis Internuntii.

11.

Supplex libellus ad Regem.

Sacra et Serenissima R. Mtas, Dne clementissime, Mti Vrae a Praepotente Deo omnium rerum prospetos successus demisse precor.

Testor, Internuntios Illiam Curlandiae ducum apud Mtem Vram id moliri, ne quis nobilium, ante futura comitia, querelas suas contra praefatos principes coram Mte Vra proponat. Quae postulatio quamvis per se omnium gentium juribus et naturae quoque principiis repugnat, cujus beneficio etiam contemtissimis animalibus sui ipsius defensio non modo permissa, sed etiam ingenita est, et fenestram aperit inferioribus Magistratibus, pro lubitu in bonos cives grassandi, et propterea minime timendum, quod S. R. Mas Vra pro sua sapientia ejusmodi diris precibus locum datura sit, tamen totius Nobilitatis nomine, ipse humillime obtestor S. R. Mtem Vram, ne ejusmodi preces in extremum detrimentum Nobilitatis Germanicae admittere velit. Tantae enim et tam multiplices sunt multorum nostrorum querelae adversus Illrem principem Wilhelmum, praesertim de iniquitate Judiciorum, de negatis appellationibus, ad Mtem Vram interpositis, de violentis invasionibus, de immensi nominibus ac debitis, quae praefatus Illris Dux Wilhelmus contraxit, de petulantia officialium et praefectorum ipsius intolerabili, deque aliis hoc loco non enumerandis oneribus omnis generis, ut ea diutius a Nobilitate sustineri nullo modo possint. — Qua propter humillime peto, ne praememoratae Nobilitati aditus, ad S. R. Mtem Vram, tanquam ad sacram anchoram, accedendi, praecludatur. — Id quod per se quidem pium et justum est, et a S. R. Mte Vra pro divina ejus pietate nihil aliud exspectandum; Nobilitas vero etiam corporum et fortunarum suarum omnium oblatione (eum opus erit) humillime et obsequentissime promereri studebit. —

Sacrae Regiae Mti Vrae
obsequentissimus et humillimus subditus
Otto Grothus
suo et totius nobilitatis Cur. et Semg. nomine.

12.

Universales de Conventu, authoritate S. R. Mtis harum vigore indicto, d. d. Varsaviae, die 2. Apr. 1615.

(Vergl. Einleitung S. XVI. und S. XXXII. nro. 28.)

Sigismundus III. etc. etc.

Universis et singulis cujuscunque status et conditionis ducatus Curlandiae vel Semigalliae incolis, generosis, nobilibus, spectabilibus et famatis, fideliter nobis dilectis, gratiam nostram regiam.

Generosi, nobiles, spectabiles, fimati, fideliter nobis dilecti, postulantibus id rationibus ducatus Curlandiae, propere [*leg.* pro opere] Supremi Directique in memoratum ducatum dominii publicum conventum pro die 10. mensis Junii indicendum esse duximus, uti quidem indiximus praesentibus litteris nostris, hortantibus fidelitates vestras, ut eo pacifi [*leg.* pacifice] conveniant, relationem nuntiorum nobilitatis a nobis benigne dimissorum tranquillo audiant, de rebus suis communibus invicem deliberent, rationesque ineant, quo subsidium dudum sanctum plene exsolvatur, ad nosque perferatur. Ceterum gratiam nostram iis benigne deferimus. — Datum Varsaviae die 2. mensis Aprilis Anno 1615., Regnorum nostrorum Poloniae XXIIX., Sueciae vero XXII. —

13.

Translat der Exemptions-Schrifft für einen Theil des Adels, d. d. Warschau, den 15. April 1615.

Wir Sigismund III. etc. etc. fügen mit gegenwärtigen Unsern Brieff allen, denen daran gelegen, zu wissen: Nachdem wir befunden, dafs aus der Actien, welche durch den Durchl. Hr. Wilhelmen, Hertzogen in Curland, wieder 24. von Adel, so unten benennet werden, und Ihren Anhängigen, criminaliter angestellet worden, grofse und schwere Feindschafften von beyden Theilen erwachsen; — und von wegen Vielheit allgemeiner Reichsgeschäffte, auch Kürtze der Zeit, dieselbe weder durch gütlichen Vergleich, noch der Parten gerichtl. disceptation (wozu der Adell auf beyden Fällen bereit gewesen) beylegen, und zur Endschafft bringen können, und doch unser Amt und Pflicht zu seyn erachten, die Vorsehung zu thun, damit nicht der Hafs, aufs diesen controversien gefasset, Jemand aus denen von Adel (mit welchen der Zwist angefangen) beschwehren und in Gefahr seines Lebens oder seiner Güther bringen möchte: Als haben wir auf Ihr Suppliciren, vermöge unserer höchsten und oberherrschafftlichen Macht und Gewalt, hierin zu verfahren erachtet, und die 24 von Adell nebst Ihren adhaerenten:

1. Otto Grothausen, der Ritterschafft-Hauptmann;
2. Carl Francken, Mannrichter;
3. Nicolaus Francken;
4. Ludolph von der Brincken; den Eltern;
5. Heinrich Wolff;
6. Matthias Schencken;
7. Engelbrecht von Vietinghoff, Ottensohn;
8. Dittrich Buttler;
9. Johann Daenhoff;
10. Gerth Nolde;
11. Henrich von Sacken;
12. Matthias Treyden;
13. Johann Stromberg;
14. Johann Grothusen;
15. . . . . Blomberg;
16. Johann Steinrath;
17. Christopher Nettelhorst;
18. Otto Buttler;
19. Johann von alten Bockum;
20. Ewaldt von Sacken;

21. Heinrich von den Brincken, von Freyenberg;
22. Heinrich von den Brincken, von Nitten;
23. Adrian Nolde;
24. Jacob Funck;
25. Henrich Treyden;
26. Friedrich Magnus Schlippenbach;
27. Robert von Merscheit;
28. Herrmann Doenhoff;
29. Otto Torcken;
30. Gerhard von Rahden;
31. Ewert Stromberg;
32. Johann Schlippenbach;
33. Johann Wygandt;

benebst den andern allen, mit welchen vorgedachter Ursachen halber der Zwist erwachsen und die Sache auf'n künfftigen Reichstag verschoben worden; — in Unsern Königl. Schutz zu nehmen, wie Wir denn nach Erheischung der Rechten und der Billigkeit dieselben mit gegenwärtigen Unsern Brieff auffnehmen, und denselben samt Ihren Haußfrauen, Kindern und Gesinde und alle dem Ihrigen diese exemption von der jurisdiction des HErrn Wilhelmen, Hertzogen in Curland, bifs obgedachte Sachen, so wegen der Beschwehr und Gubernation des Curländischen Fürstenthums angestellet, künfftigen Reichstag erörtert und beygelegt werden, geben und mittheilen, und dieselben aufs vorgedachter Fürstl. Jurisdiction nehmen und in die Unserige versetzen: Welches Wir allen denen, so hieran gelegen, insonderheit aber dem HErrn Fürsten Wilhelmo, in Curland und Semgallen Hertzogen, und seinen Räthen, Haupt-Leuten, und Richtern ingemein eröffnen wollen, von denenselben erfordernde, das sie wieder obgedachte von Adel, deren Gesinde, Unterthanen, und Güthern nichts gewaltsames sich unternehmen, sondern mit Recht von allen controversien und actiones, so schon angestellet oder noch künfftig angestellet werden möchten, vor Uns und Unsere Gericht verfahren, und solches bey Straffe, so wieder die Verächter Königl. Protection angeordnet. —

Zu Uhrkund der Wahrheit haben Wir es mit eigener Hand unterschrieben und mit Unseres Reichs Siegel zu besiegeln anbefohlen. — Gegeben zu Warschau, den 15ten April Anno 1615., Unserer Reiche, des Polnischen im 28ten, des Schwedischen im 21ten [*leg.* 22] Jahre. —

Sigismundus Rex.

14.

Der Landschafft Gravamina, eingegeben auf dem Landtage zu Mitau, den 4ten August 1615.

1tens. In Anno 67 zu Riga aufgerichteten Recefs ist verordnet, dafs man nicht ehe, als wenn die Königl. Maj. selbst zu Felde zeucht, und alsdann dazu über die Düna, in der Personn aufziehen soll. — Itzo wird der Adell, wann man nur Lustig, und da es bifsweilen gar nicht nöthig ist, nicht über die Düna, sondern allhie am Strande, auch auff Hochzeiten aufgebothen, nullo cum Reipub. usu.

2tens. Anno 68. den 6ten Maj ist zu Bauske ein Recefs aufgerichtet, darinnen man das Königl. Privilegium Sigism. Augusti acceptiret; Imgleichen in dem desselben Jahres den 13ten December zu Goldingen aufgerichteten Recefs. — Itzo will man davon nicht wissen, sondern man saget, dafs es nicht in rerum natura gegründet sey. —

3tens. In demselben obgedachten Bauskerschen Recefs im 4ten Art. wird verordnet, dafs nebst der Obrigkeit, auch der Landschafft Gesandten sollen in Pohlen geschicket werden. — Deme zuwider seynd in so viel Jahren keine aus der Landschafft hingesandt, dadurch die gefährliche Constitutiones aufgerichtet, und von den Fürstl. Gesandten nicht widersprochen worden, und wird die Landschafft jetzo darum für Auffrührer und Rebellen gehalten, das Wir verschienen Reichstag unsere Instruction und Gevollmächtigten auf demselben gehabt. —

4tens. In selben Recefs, Artic. 10., ist gewisse Straffe verordnet auf diejenigen, so sich auf algemein ausschreiben, entweder gar nicht einstellen, oder aber vor dem Schlufs wegziehen. — Davon keines ist in Acht genommen und observiret worden, wieder diejenigen, so verschienen Herbst zu Doblen ausgeblieben, oder sich vor der Zeit davon gemacht haben. —

5tens. Im Anno 68. zu Bauske aufgerichteten Recefs im 12. Art. ist zugesaget, den Dünaburgern zu Schutz eine Festung zu bauen. — Dasselbe ist noch diese Stunde nicht geschehen. —

6tens. Im Anno 67. und 68. aufgerichteten Recefs Art. 4., und Ao. 70. Art. 11. et 72. Art. . . ., Ao. 696. Mitauschen Recefs Art. 12. und fast allen Recessen ist die Landschafft mit den Statuten-Buch vertröstet. — Daselbige ist noch bis auf den heutigen Tag nicht an's Licht kommen. —

7tens. Anno 68. 11ten December ist in dem zu Goldingen aufgerichteten Recefs ein gewisser Tax der Führ-Gelder verordnet. — Deme zuwider werden dieselben in Mitau gesteyert.

8tens. In Ihro Fürstl. Gnaden Hertzog Gottharden milder Gedächtnifs Privilegio im 8ten Art. seynd die von Adel und Ihre Leute zollfrey. — Deme zuwieder müssen Wir Grobinischen, wann Wir den frembden Mann in die Schiffe unsere Waaren verkauffen, dieselben eben sowohl als die Bürger verzollen, und der Edelleuthen Bauren, wann sie mit Ihrer Junker Waaren durch die Mitau ziehen, haben daselbst den Zoll ablegen müssen, Exemplo Herr Thiefs Schenking. —

9tens. Im letzten Mitauschen Recefs, Art. 24., ist dem Adel frey gelassen, vermöge Ihren alten Privilegien, mit dem frembden Mann zu handeln. — Deme zuwieder wird es jetzo durch offene Edicta verbothen, an einen Keiserling darum gestraffet. —

10tens. Im Anno 68., 11ten December aufgerichteten Goldingischen Recefs, wird die Appellation an die Königl. Maj. zugelassen. — Deme zuwieder ist sie Magnus Nolden, den [*leg.* der] Schwerinschen, und den Grobinschen abgeschnitten. —

11tens. Im Anno 72. aufgerichteten Mitauschen Recefs, am Ende des 13ten Art., stehet ausdrücklich, wenn Jemand aus der Landschafft von der HErrschafft beschwehret würde, dafs derselbe seinen Mitt-Brüdern, der gantzen Landschafft, sein Beschwehr klagen möge, und Sie schuldig seynd, sich dessen als eine algemeine Landes-Beschwehr anzunehmen. — Itzo unterstehet man sich, Magnus Nolden darum von der Landschafft zu trennen,

dafs, als ihm in Goldingschen Processs seine rechtmäfsige, eingewandte exceptiones und Ehrhaffte, wieder die verdächtige des parium Curiae, und der gantze Processs abgeschnitten, er solches der damahls anwesenden Landschafft, wie seinen Mit-Brüdern in seinen an Sie gethanen Schreiben geklaget, und solche seine Beschwerde, unter andern der Landschaffts Beschwehren, im verschienen Reichstage mit aufgesetzt, und der Königl. Maj. übergeben. — Uns andern aber schilt man auch darum vor Rebellen, und man will uns überreden, sobald Wir der hohen Obrigkeit das klagen, wafs Uns geschicht, das Wir alsdann straks wieder Unsern Eyd handeln, da doch diejenigen, so diesen Recefs gemachet, nicht weniger als Wir des Fürsten BeEydigten gewesen. —

12tens. Derselbe Recefs im 11. und 18. Art. und der Ao. 70. 4ten Art., item der Ao. 1643. zu Wolmar aufgerichtete Recefs Art. 13., und die Fürstl. verfafste Gerichts-Ordnung Art. 13. erfordern, das keiner als die Obrigkeit selbst in eigener Sachen Richter sey, noch unrechtmäfsige Gewalt zufüge. — Deme zuwieder haben Ew. Fürstl. Gnaden Hertzog Wilhelm in Magni Nolden und der Grobinischen Sachen auf unterschiedene Arth und Weise, Besage der general-Gravaminum, ihre eigene Räthe und Diener zu Richtern verordnet, und gegen viele, als Mannrichter Francken, Steinrath, Dönhoff, und die Grobinischen, den Processs von der Execution angefangen. —

13tens. Im 18. Art. desselben Recesses wird verordnet, dafs in Irrungen zwischen HErrn und Unterthanen unverdächtliche Leute sollen zu Richtern niedergesetzt werden. — Deme zuwieder haben in Magni Nolden Processs solche verdächtige Leute, die ihrem der Königl. Maj. Feindes Hertzog Carln Bothen und Briefträger, den Sfegel, durchs Land ziehen lassen, Magni Nolden eingewandten exceptionen ungeachtet, richten müssen, welches nicht allein diesem Recefs, sondern auch die Gewohnheit des Herzogthums Preufsen, darauf sich sonst die Fürsten selbst gründen, und den klaren Buchstaben Unsers Land-Privilegii im 18ten Art. wiederstreitet. —

14tens. Im 11ten Art. des Fürstl. Privilegii, wird dem Adel das Gericht zu Hals und Bauch gegeben. — Deme zuwieder ist Thiefs Treyden sein Gericht niedergehauen. —

15tens. Im 12ten Art. desselben Privilegii wird zugesaget, die Landschafft mit keinen Auflagen nicht zu beschwehren. — Deme zuwieder seynd in folgenden Recessen 2- und 3fache, auch die Persöhnlichen Rofs-Dienste eingeführet, und hernach im Werke erfordert. —

16tens. Soll vermöge desselben Art. ein jeder in seine Güter die freye Kaufmannschafft haben. — Deme zuwieder ist sie den Grobinischen verboten. —

17tens. Im selben Ao. 70. aufgerichteten Recefs im 10. Art. wird solche unrechtmäfsige Gewalt gar eine Tyranney titulirt. — Itzo will man darum Magnus Nolden von der Landschafft trennen, dafs er in den von ihm übergebenen Gravaminibus das Wort saevitia, welches doch nicht so scharff als Tyranney ist, gebrauchet hat.

18tens. Im 48sten desselben und 15ten Art. des 70. aufgerichteten Recefs, wird die Execution in derjenigen Güther verordnet, so an der bewilligten Contribution Brüchig worden. — Das aber hat in diesen der Königl. Maj. bewilligten subsidio und Contribution nicht gelten mögen. —

19tens. In Hertzog Gotthard's Privilegio Art. 6. und letzten Mitauschen Recefs Art. 24. hat eine Landschafft frey Güther, mit dieselbe ein jeder zu machen, Macht zu verkauffen, und zu veralieniren etc. wann er will. — — Itzt wird Barthai Hünen verbothen. —

20tens. Im Anno 70. Recefs Art. 46. und dem Fürstl. Ao. 73. verfertigten Procefs, tit. von Einnehmung der verpfändeten Güther, ist der Wucher in Contracten, und die hohe Rente über 6 pro Cento bey grofser Straffe verbothen. — Das wird alles nicht observiret.

21tens. Im selben Recefs, Art. cod., und dem alten Ao. 1543. zu Wolmar auffgerichteten Recefs Art. 11., dem Ao. 1554. Lemsalschen Recefs Art. 11., soll keiner ein Pfand mehr als einen verschreiben. — Deme zuwieder ist Tuisen dem Nolden, Dittrich Buttlar und Rittmeister Wahlen verschrieben, und unter denen dem letzten dazu eingegeben, mit nicht ohne geringer Praejudiz der Andern. —

22tens. Item, luhalts desselben mag ein jeder Creditor unersuchten Rechtens sein Pfand selbst einnehmen. — Dofs uns [*leg.* muſs] itzo denen Creditoren, denen Ihre Fürstl. Gnaden schuldig seyn, nicht gelten.

23tens. Im selben Ao. 70. Recefs Art. 29. sind sonderliche Frey-See, und der alten Gewohnheit nach, ein jeder darin berechtiget, wie auch in den andern Seen und Bächen die Fischerey frey gelassen. — Itzo werden denen freyen Seen, sowohl aus denen andern ihre Züge in den Seen, Windau, und sonsten verbothen. —

24tens. In dem Ao. 73. auffgerichteten Fürstl. Gerichts-Ordnung in puncto von Sequestration, stehet ausdrücklich, dafs dieselbe nicht leichtlich oder ohne grofse Ursach soll verhänget werden. — Deme zuwieder ist Rahden und Herrmann Dönnhoff, weil besessene von Adell, ihr Wagenschofs bekreuziget, und Dönhoffen auch sein Wäldnifs, die Er und seine Vorfahren von undenklichen Jahren ruhesahm besessen, sequestriret; Rahden aber sein Holtz gar von seinem Grunde und Boden, auff des Fürsten Befehl, mit Gewalt geführet. —

25tens. Im folgenden Punkt derselben Ordnung stehet, dafs einem jeden redlichen Menschen (ich geschweig noch einem redlichen von Adel, der genugsahm begüttert), der in auffrichtigen redlichen Gewerben zu verrichten hat, man nicht angreiffen, oder das Seinige niederwerffen; noch im Stande, Flecken, oder Märkten etc. führen soll, sondern was für Zuspruch einer zum andern hat, die soll er in foro competenti vor Gerichte förmlich anfangen, und ausführen. — Deme zuwider haben die Grobinischen Officir mit ein Hauffen gerüsteter Libauscher Bürger Engelbrecht Vieting sein Holtz und Balken, so er vor seinen baren Pfennig von Hermann Dönhoff gekaufft, auf freyer Strafse gepfändet, das Holtz nach der Libau, die Balken nach Grobin geführet, und daselbst niedergeworffen.

26tens. Im Ao. 75. Recefs Art. . . . wird ein jeder Alters, Unvermögenheit und anderer Ehehafften halber, wann Er einen von Adel oder einen tüchtigen Knecht in seiner Stelle schicket, entschuldiget. — Das hat vielen diese Jahre nicht gelten müssen. —

27tens. Im Doblenschen Tax-Zettel ist der vorige Recefsirte Rofs-Dienst, von 20. und 10. Haaken ein Pferd, aufgehoben, und dasselbige hernach im Hertzogen Friederichen Ao 87. gegebenen Verschreibung Art. 2. confirmiret. — Deme zuwider hat Hertzog Wilhelm

ein Haken Revision zu Willensheim angestellet, hebt also pro lubitu des Fürsten ein Recefs das andere auf; und wir haben endlich in demselben nichts gewisses. —

28tens. Im Ao. 68. Recefs stehet ausdrücklich, wann die Herrschafft aus dem Felde zeucht, dafs auch die Ritterschafft nicht länger zu bleiben schuldig sey. — Deme zuwieder seynd Ihre Fürstl. Gnaden offt zu Willensheim aus dem Leger auff ihre Aembter und sonsten zu Gaste gezogen, die vom Adel hergegen im Felde blieben.

29tens. Der Ao. 70. Recefs verbeut den Pastoren die Kauffmannschafft, und giebet den Haupt-Leuten frey, denselben die Waaren zu nehmen, und der Kirchen zu appliciren. — Das ist an seligen Herrn Johann von Durben, (welcher durch Kauffmannschafft reich worden) nicht observiret.

30tens. Im Ao. 68. den 6ten Mai zu Bauske auffgerichteten Recefs Art. 11. seynd die beiden Oerter Mitau den Winter, und Bauske den Sommer zu Landtage, verordnet. — Deme zuwieder ist eodem anno den 11ten Decembris zu Golding ein Landtag gehalten und verschiene [*leg.* verschiedene]. —

31tens. In demselben Goldingschen Recefs wird dem beschwerten Theil, ohne einige reservaten, die Appellation an die Königl. Maj. freygelassen; Im Mitauschen Ao. 72. 10ten Mai auffgerichteten Recefs art, . . . wird Sie an dem Landtag verordnet, und an die Königl. Maj. bey poen 1000 Thlr. verbothen. — In Specie aber ist der Mitausche letzte Recefs gebrochen.

32tens. (1) Sind die darin sopirte lites wegen der Bauskischen Gravaminum, Theilung des Fürstenthums, durch Magni Nolden als Subscribenten derselben gravaminum, processs, wiederherfürgesucht. —

33tens. (2) Ist der seel. Ritterschafft-Hauptmann, der transaction, welche er doch voran mit unterschrieben, ungeachtet, durch eine gefährliche legation in der Grube geschmähet.

34tens. (3) Obwohl in demselben Recefs der Grobinischen und Stifftischen Adel Art. 16. nur vor Nachbaren gehalten, so seynd doch die ersten unlängst, wider Königl. Maj. Inhibition, unter Ihr Fürstl. Gnad sich zu begeben, gezwungen; die Piltnische aber werden noch diese Stunde auch vor Unterthanen gescholten. —

35tens. (4) Wird Art. 20. die Scheumerey [?] verbothen; — Deme zuwieder ist Claus Brinck mit 10 Rthlr. gestraffet, und ist auch hierin gehandelt wieder die Fürstl. Ao. 70. auffgerichtete Gerichts-Ordnung, in puncto von arresten, in fine, und den 37. Art. des Ao. 70. Recefses.

36tens. (5) Ist Vieting sein Holtz von den Grobinischen Officiren, nicht beym Strande, sondern auff freyen Strafsen, eine gantze Meile davon gepfändet.

37tens. (6) Hat er zu Ablösung der gepfändeten Pferde nicht mit 4 Rthlr. abkommen können, sondern 5 geben, und das Holtz dazu im Stich lassen müssen. —

38tens. Inhalt des Brüderlichen Vertrages Beyder HErrn, darauf Sie Ihr gantzes Fundament der doppelten Regierung setzen, soll die Appellation an beyde HErrn gehen; Vermöge des Ao. 72. auffgerichteten Recefsus aber, soll man von der Landschafft nicht an die Fürsten, sondern von den Fürsten an die Landschafft appelliren. — Deme zuwider hat Heinrich

Buttlar im Procefs wieder die Nolden von der Landschafft, dazu nicht an Beyde, sondern wieder den angezogenen Brüderlichen Contract, an einen HErrn appelliret, und also das Blatt umgekehret. —

39tens, In den Recefsen fast allen und jeden ist, der Uhralten Landes Gewohnheit nach, des Mannrichters Amt, in zuläfslichen Sequestrationen die Begreutzigung zu thun. — Itzo seynd des Fürsten Baurea, insonderheit da der Fürst mit dem Edelmann zu thun hat, Mannrichter, und wann es ihnen gelüstet, so stecken sie ein Creutz auf des Edelmanns allen Besitz. —

15.

Proposition auf den ausgeschriebenen Landtag zur Mitau den 24. July St. vet. 4. August St. n. 1615.; ist der Landschaft den 12. August übergeben.

(Vergleiche *Actenstücke Nro. 15. S. 147.*)

Wie schrecklich und geschwinde des starken eifrigen Gottes, Unsers Herrn, gerechter und grimmiger Zorn auch wider die betrübte Land, Herren und Unterthanen, ohne Zweifel um unsere Sünde und Missethat Willen, vor diesem als ein verzehrend Feuer angegangen und entbrandt, auch noch nicht gar entloschen; Solches ist leider sowohl aus den Geschichten und verlauffenen Dingen dieses nach Christi Geburt angefangenen 1600ten Jahres, die Uns alle hart mit getroffen, und unvergessen sind, als was noch für Tage und künftig (Gott wende es denn Väterlichen abe) zu besorgen stehet, — denn es seiner Gerechtigkeit wider uns zur Rache nicht genugsahm gewesen, die Einwohner dieses Herzogthums zugleich auf eine Zeit mit den schwersten dreien Landplagen, als Krieg, Pestilenz und theurer Zeit, zu belegen und aufs schärfste anzugreifen; — das Angesehen gehabt, Er würde es mit uns gar ausmachen, und uns wie Sodom und Gomorra werden lassen. Inmafsen denn blofs allein seiner Güte und Langmüthigkeit zuzuschreiben, das Er auf Besserung Unser verschonet hat, und wir nicht zugleich den andern, die für uns nicht grofse Sünder gewesen, hingeraffet worden; sondern es ist auch noch dazu kommen, durch Verleitung und Anreitzung etzlicher weniger Unruhiger widerwärtiger Personen, ein gefährlicher innerlicher Aufstand und Empörung etzlicher der Unterthanen von Adel wider ihre Landesfürstl., von Gott fürgesetzte Obrigkeit, dadurch Sie bei trüben Wassers-Zeit zu fischen, neue Freiheiten und Gerechtigkeiten für sich zu erstreiten, über hochgedachter Obrigkeit wohlhergebrachten Stand, Recht und Gewohnheit, theils zu reformiren, theils gar zu heben und abzuthun vermeinet, und sich unterstanden. Ob aber wohl erstgedachte drey Haupt-Plagen itzo zum Theil, dafür der Allmacht und Barmhertzigkeit Gottes billig zu danken, gelindert, und alsgleich suspendiret und verschoben sind, so erregen sich doch in den Benachbarschafften, so noch zu keinen Frieden gerathen, wiederum allerhand Besorgen, Gefährlichkeiten (welche der

Herr aller Heerschaaren väterlich abwende), insonderheit aber sich die innerliche Unruhe aus Uneinigkeit zu gemeinen gröfsten Unheil erweitert, und um sich gegriffen; woraus klärlich erscheinet, dafs der gerechte Zorn Gottes sich noch nicht gar von uns abgewendet, sondern wegen unser gröfsten Undankbarkeit vollens daraus durch unseel. feindliche Anstreitung und jämmerliche unheilsame Krankheit und Discordien über uns bringen werde. — Wann nun solche gegenwärtige Gefahr und Noth einen jeden dahin ermahnet, aus Gottes Wort, wie auch aus allen von Anfange der Welt bis auf diese Zeit Händel und Geschichte, ja aus täglicher Erfahrung sich erinnern, und ernstlich beherzige, was mafsen gewifs und offenbar, das Gott der Allmächtige die Regimente eingesetzet, nach seinen Willen angeordnet, und den Regenten-Stand wie seine sonderbare Stiftung und Ordnung wider alle Unfälle ganz wunderbar vielfältig geschützet, vertreten und erhalten; wie dasselbe nicht viel andere, sondern auch dieses (wiewohl geringen Ortes und Kreises) Exempel augenscheinlich ausweisen, welches alsdann noch klärer erscheinet, wann der Verlauf dieser Provinz Liefland für die Augen gestellet wird, wie dieses vieles und mancherley mutationibus et laesibus periculosis anfangs seiner Fundation unterworfen gewesen, zumalen da es viel Jahr her von den Moskowitern mit Rauben, Morden, und anderer grausamen Tyranney angefallen, und mit unerhörten Thaten hart geplaget worden; auch zuletzt in sich selbst gefallen, Orden und Bischoff in Uneinigkeit unter sich gerathen, dafs auch der 3te Scheide-Mann dazukommen, und dahero hernacher, da der Moskowiter hart heran gedrungen, zugedrungen, zumahlen ein freier Antritt demselben gelassen werden müssen: wie dann der Moskowitersche Tyrann nicht wenig folgends auf solche Gelegenheit seine Schantze gesetzet, und die ganze Land mit grofser Krieges-Macht überzogen, und alles, was darin gelebet, dergestalt geängstiget, dafs es sich auch selbst wider einen solchen grausamen Tyrannen nicht retten, oder vertreten können, und dennoch seine einige Zuflucht und Zuversicht zu Weiland dem Durchlauchtigsten Hochgebornen Fürsten und Herrn, Herrn Gotthard, damaligen Herr-Meister, Herzogen, gesetzet, und Gott gedanket, dafs er ein solch Haupt zu der Zeit, da es von allen andern Potentaten verlassen gewesen, in grofser Bedränguifs aufkommen möge; wie Se. Fürstl. Gnaden obgedacht, und auf was Art Pacten und Conditionen an die Cron von Pohlen getreten, das überdünasche Liefland derohalben cediret, die daselbsten eingesessene, Edel und *Unedel*, Ihres Eydes erlassen; aber das Fürstenthum Curland und Semgallen ex Pacto providenciae für sich behalten, und derselben Eingesessene von Adel und alle andern Einwohner in neue Eydes-Pflicht genommen. — Solches weisen weitläuftiger aus die darüber reich habende Königl. Privilegien und Investituren, und was darauf mehr hernacher in Königl. Confirmationibus erfolget, dafs also dies Fürstl. Haus Curland durch sonderbare Ansersehung des Allerhöchsten mit allen Fürstl. dignitaten, praeminentien gleich andern Fürstl. Häusern seinen Anfang und Fundation genommen. — Es haben auch die Unterthanen solches ihres Fürsten und Herrn An- und Aufkunft für eine sonderbare Ansersehung Gottes erkannt, indem dieselbe und ihre Nachkömmliche bei teutscher Obrigkeit, Sprache, Kleidung und Glauben gelassen, und S. F. Gnaden obgedacht unter andern Regalien auch mit der Augsburgischen Confession privilegiret worden, ihren Fürsten und Herrn belobet, und wie man in Kirchen und weltlichen Regiment gute Ordnung anrichten möge, sich unter einander berathen. Bey welchem allem der Seel. Herzog obgedacht, so viel

der bedrängte Zustand dieser Lande und Se. Fürstl. Gnaden selbstvermöge zur selben Zeit leiden wollen, das ihrige gethan; Imgleichen die Unterthanen allen Pflichtschuldigen Gehorsam S. Fürstl. Gnaden, als ihrer natürlichen Obrigkeit, unverdrossen mit Aufbringung des Rofs-Dienstes, sowohl der gewöhnlichen Recognition, und was mehr einem getreuen Unterthanen seinem Erb-Herrn zu thun gebühret, geleistet; Wie die darüber und zu guter Policey Recessen weitläuftiger davon besagen thun. — Solches alles hat nun der seel. Herzog auf seine Herren Söhne, die Durchl. und Hochgeborne Fürsten und Herren, Herrn Friedrichen und Herrn Wilhelmen Gebrüder, in Liefland zu Curland und Semgallen Herzogen, als die einigen Erben dieses Fürstenthums [*add.* vererbet]; deme zufolge hat das ganze Land solche Fürstl. Erben erkand und beliebet, dieselben in ihren unmündigen Jahren vertreten, die damaligen Räthe das väterl. Testament beschworen, und alle die, so das Fürstenthum Curland und Semgallen eingesessen, Se. Se. Fürstl. Fürstl. Gnaden, Gnaden, beiderseits die von Alters hero gewöhnliche Eides-Pflicht geleistet und damalen, wie denn hernacher zu jeder Zeit, ihrer Gäther den alten Gebrauch gebührlich recognosciret. — Wie nun beide Fürstl. Herren Brüder, Herr Friedrich als der ältere, bei der Königl. Maj. die Fürstl. Lehns-Fahne nach geschehener Huldigung und abgelegten Eides auf das ganze unzertheilete Fürstl. Lehn für sich und ihren Herrn Bruder zugleich empfangen, worauf sich beide S. S. F. F. G. G. unter sich einander vermittelst Königl. Consens und Confirmation wegen des Regiments vereiniget, und gewisse Pacta fraterna daselbst aufgerichtet, Herzog Wilhelm auch allein juramentum fidelitatis Sr. Königl. Maj. ohne Special-Recognition geleistet, und hernacher sich so weit reguliret, dafs sie bishero ihre Jurisdiction als ungetheilet in ihrem Regimente exerciret, und allem Vermögen nach bishero rühmlich fruiret [*leg.* tuiret] und gehandhabt, welches auch die Unterthanen sämmtlich vermöge ihren Eiden und Pflichten, so sie mit aufgehobenen Fingern beiden F. Gnaden löblich geleistet, erkennt, niemalen hintertrieben, noch hintertreiben können, besondern wie beeidigten redlichen Unterthanen und besonders adelichen Personen anstehet, fest nachkommen; Wie nun alle Regimente, sie seyen auch so geringe, wie sie wollen, dem menschlichen Leibe verglichen werden, welcher da nimmermehr so kräftig, stark oder mächtig, dafs er sich dermaleins bewege, oder etwa ein Glied schadhaft oder verrückt werden möchte: Also auch in einem jeglichen politischen Regiment, welches nimmermehr so wohl und beständig kann gefasset seyn, dafs es nicht dermahleins sich bewegen oder andere Anstöfse so gar entfreiet seyn sollte; allso auch alhie, da etwa vor wenig Jahren aus Misverstand zwischen der Obrigkeit und Unterthanen Zweytracht eingerissen, ist es dennoch bei Würden und Eiden geblieben und Anno 1606 auf öffentlich gehaltenen Landtage zu Mitau alles hingeleget, verglichen und durch gewisse, und von den Unterthanen selbst dazu ersuchte Unterhändler aus dem Wege geräumet und drüber einen beständigen Recofs aufgerichtet, und mit Händen und Siegeln beglaubiget worden. —

Obgleich wie nun alle Fürstenthümer, ja Herren und Unterthanen, nach geleisteten Eiden zu guter Ordnung und Policeyen durch Recessen an einander gewachsen, und dadurch allsden zu jeder Zeit ein beständiges Regiment gefasset, als hatten zwar S. S. F. F. G. Gnaden wohl gehoffet, es sollten ezliche der Unterthanen ihres Eides, und was sie vermöge ihrer Beliebung, Hand und Siegel bekräftiget, sich erinnert, und dawider thätlich nicht gehandelt haben,

und wie ehrbahre Leute eingedenkt gewesen sind, dafs nemlich nichts mehr Herren und Unterthanen verbindlich machet, als ein leiblicher Eid und Redlichkeit, welches sie allen ihren Fürsten und Herren, mit ausgestreckten Armen und fünf gehobenen Fingern geschworen, und die heil. Dreifaltigkeit zum unfehlbahren Gezeugnifs angerufen, ihrem natürlichen Fürsten und Herren getreu und gehorsam zu seyn und zu verbleiben. — Ohne das Erinnern jeden seine Redlichkeit, der auch ohne Eid unter einer Obrigkeit sitzet, hierzu verbindet, dafs er dawider nicht handele, was ein ganz Land mit gemeiner Beliebung und Bewilligung schliefset und mit Hand und Siegeln verrecessiret. — Aber die tägliche Erfahrung bezeuget, dafs oftmahls an einer ganzen Stadt und dero Schulen wenig Ingenia aufwachsen, so tüchtig zum Regiment befunden werden, und dahero für eine besondere Gabe Gottes zu achten, da friedliebende, verständige Leute zu Verwaltung, Gericht und Gerechtigkeit erwachsen, und zu Erhaltung eines wohl gefasten Regiments gesetzet werden, daselbsten alles gedeihen, auf widrigen Fall aber alles wider Gewissen werden mufs; wieviel auch nachbarliche Exempel, mehr denn zu viel, auf beiden Theilen dieselbe männiglichen bekannt, bezeugen könnten. — Wie schwer und Recht ein jedes Mannes Werk ist, ein gut Regiment fassen und versehen, also leicht ist, ein wohlbestelltes Regiment zu verunruhigen, auch gar herunter zu reissen: denn die tägliche Erfahrung bezeuget es, dafs in Städten und Landen niemahlen von klugen verständigen und friedliebenden Leuten ein Aufstand erreget wird, sondern allezeit von den Verirrten, unruhigen Köpfen, oder von denen, so etwas seyn wollen, ehe sie von Gott wozu berufen werden, gemeiniglich mit Tumult und Aufstand angefangen wird. — Aber wie solche Gesellen zu jederzeit gefahren, und was sie an Hab und Gut für einen Namen und Lohn davon gebracht, ist unnöthig Exempel von weiten herfürzusuchen, weil man sie leider in der Nachbarschaft mit Augen absehen kann; Wie auch Gott diejenigen, so sich gegen ihre Obrigkeit, ihrer geleisteten Pflicht zuwider, gesetzt und aufgelehnet, zu jederzeit auf der Welt gestrafet, sind unzählige Exempel in Historien hin und wieder zu finden: dergestallt, dafs auch einer die Faust, damit er seinem natürlichen Herrn treu und hold zu seyn geschworen, in Streit wider denselben verlohren, da er dann erst recht sich seiner Mifshandlung erinnert und also in gröfsere Wehklagen hingefahren. Ein solches, wir der Länge nach droben berühret haben, auch beide S. S. F. F. Gnaden an ihnen selbst in diesem ihrem Regiment erfahren müssen.

1) Insonderheit S. Fürstl. Gnaden Herzog Wilhelm von ihren eigenen Unterthanen, Magnus Nolden; derselbe hat für seine Person freventlich und muthwillig sich wider seinen natürlichen Erb-Herrn aufgelehnet, und denselben als seinen Wohlthäter, zuwider üblichen Rechtens, Landes-Gewohnheiten, sein selbst Seel. Vatern Testament, seinen besseren Bewust und Gewissen, nicht recognosciren, noch S. F. Gnaden für seinen Herrn erkennen wollen.

2) Hat er S. F. Gnaden bei der hohen Königl. Maj. und Ehren verkleinerich traduciret und verleumdet.

3) Viel und mancherlei gefährliche Motus allhier zwischen Herren und Unterthanen aufgerichtet und dieselbe wider seine Obrigkeit aufgewiegelt.

4) Dahero hat er durch einen Betrug, unterm Schein einer neuen Freiheit, sich etzliche von den Untersassen angehänget und im gehaltenen Reichstage zu Warschau Anno 1613 ganz

gefährliche Gravamina zunebenst einer verschlossenen Missive und Vollmacht unter 24 Insiegel S. Königl. Maj. übergeben.

5) Darbey er's nicht bewenden lassen, besondern ezliche Tage hernacher eine justification bevorgedachter Gravaminum aller unterm Namen einer ganzen Ritter- und Landschaft des Fürstenthums Curland und Semgallen ebenmaſsig eingestochen.

6) Welches, da es von Sr. Königl. Maj. Sr. Fürstl. Gnaden in originali ist ausgegeben, haben S. F. Gnaden draus ersehen und befunden, daſs sie darin aufs greulichst an ihren Fürstl. Ehren und Nahmen seyn angegriffen gewesen. —

1) Daſs Se. F. Gn. drinn öffentlich Criminis laesae mais von ihren eigenen geschworenen Unterthanen beschuldiget werden.

2) Daſs Se. F. Gnaden von Land und Leuthen und Fürstl. Regierung, welches doch die Unterthanen viele Jahre her beschworen und davor agnosciret, sollte entsetzet werden.

3) Wird daselbsten ungescheuet gesetzet, als daſs S. S. F. F. G. Gnaden beide ihr Fürstenthum getheilet, und die Jurisdiction gleichfalls zertheilet gebraucht haben, und dahero der Succession auf des einen oder andern tödtlichen Fall verlustig seyn.

4) Sonsten werden S. F. Gnaden hin und wieder mit unzehligen, doch falschlich erdichteten Criminibus beleget, wie dieselben der Länge nach gelesen werden können.

7) Wie fälschlich schändlich auch der Nolde die Unterthanen hintergehet und betrüget, ist hieraus zu ersehen, daſs in solchen Gravaminibus, es seine unverantwortliche Sache zum Beweis anziehet, die doch selbst auf falschem Grunde beruhet.

8) Als daſs er ungescheuet im Namen der ganzen Ritterschaft setzet, S. F. Gnaden haben Königl. Mandat vernichtiget.

9) Ja gantz unverantwortlich und wider alle Rechte haben die, so unterschrieben, Magnum Nolden, S. S. F. F. G. Gnaden rebellischen Unterthanen, gevollmächtiget und wider S. F. Gnaden zum vermeinten Legaten aufm Reichstag geschicket, ob das ihrem Eide gemäſs gehandelt, daſs sie nemlich in dem Rathe nicht sitzen wollen, da S. F. Gnaden, an ihrem Fürstl. Ehren, Würden und Güthern geschmälert, giebt man einen jedem unter ihnen zu bedenken. —

Da nun solche grobe Belegung einer Privat-Person geschehen, würde keiner dem Beleidigten verdenken, daſs er solche Schmach mit Recht von sich zu legen gedächte, vielmehr einen Landes-Fürst, welchem von seinen geschworenen Unterthanen ein solche unerhörte Belegung geschiehet, und nicht schlechtes im Winkel, sondern bei der Königl. Maj. Dahero S. F. Gnaden nothwendig solche, so unterschrieben, citiren lassen, und nunmehr in der Person, auf zweyen Reichstagen, nicht mit geringen Unkosten und beider S. S. F. F. G. Gnaden Leibes-Schwachheit sich aufmachen müssen. Auf letztgehaltenen Reichstage zu Warschau aber hat ebenmäſsig im Namen und von wegen der Cur- und Semgallschen Ritterschaft Otto Grothausen wider seinen Eid und Pflicht eine Schmähschriffte in öffentlichen Senate wieder S. Gnaden Herzog Wilhelm abgelesen, drin S. F. Gnaden derselbe aufs heftigste injuriret, alle vorige Injurien wiederholet und neue erdachte hinzugelassen, auch also daſs er solcher Schmähungen, so er wider Gewissen und Wahrheit fälschlich auf S. F. Gnaden erdacht, publice abzulesen sich geschämet und nicht ausgeben dürfen. S. F. G. S. F. G. hat darum bei Sr. Königl. Maj. und

sämtlichen H. H. Kantzlern angehalten, haben sie derselben doch nicht können habhaft werden; So ist auch wieder deren Pflicht, so sich haben eximiren lassen, dafs sie die Fürstl. Jurisdiction gäntzlich decliniret und verbeygegangen, denn hiedurch und dafs dieselben ad referendum, wann nehmlich etzliche Curländer, so verschienen Reichstage gesuchet, daselbsten in diesen Sachen bey der Königl. Maj. nach dem Reichstage ausgerichtet, einen Landtag gesuchet, und auf blofsen Bericht erhalten, da sie doch in währendem Reichstage nichts ausgerichtet, weniger in ihrem Gesuch etwas verrichten können; Und obwol die Abgeordneten aus lauter bösem Vorsatz gar unverantwortlich zu weisen sich unterstanden, dafs nemlich das Fürstenthum und Jurisdiction unter beiden S. F. Gnaden getheilet, und zu Behauptung desselben, welches wahrlich von beeidigten Unterthanen zu verwundern, Fünf ungarische Fl. aufgeworfen, so S. F. Gnaden Land und Leuthe dadurch verloren; Item, dafs die Unterthanen S. S. F. F. G. Gnaden persönliche Gegenwart öffentlich begehret und gebeten, und zum Höchsten abominiren, weilen man sich nicht allein diesmal, besondern je und allwege auf den Reichstagen und sonsten, so oft man solches nöthig zu seyn erachtet, unter andern auf des gottseeligen Hertzog Götthardi hohen und treuen Verdienst, welche Se. F. Gnaden der Cron Pohlen mit Unterwerfung dieser Provinz Liefland erwiesen, berufen und gleichsam fundiret, haben sie wider offenbare und helle Warheit und aller Historien Relation solches in Zweifel zu ziehen, auch ex professo dawider zu disputiren sich nicht gescheuet, vorgebend, solches nicht dem in Gott ruhenden edel. Herren, sondern vielmehr dem Erz-Bischoff von Rige zuzuschreiben, dahero man sich so grofser Dienste gegen die Cron Pohlen nicht zu rühmen, oder deret sich zu ersehen hätte; und was sonsten gar malitiöse und boshaft zu besonderer Verkleinerung S. F. Gnaden, ihres Landes-Fürsten und Herren, mehr von den Abwesenden und ihren procuratoren angeführet worden, welches mehr zu beklagen, denn dafs man erzehlen sollte, wann viel vornehme Teutsche und andere Nationes, so unterm Umstande gewesen, von solchen Leuten öffentlich haben geurtheilet, welche in Vergessenheit gesetzet ihre gethane Eydes-Pflicht ohne Ursach, und wodurch ihnen kein Vortheil, besondern ihrer selbst und der gantzen Prosperität gäntzlicher Verderb und Untergang geführet wird; ihrer Obrigkeit dergestalt gedacht, aus der Hoheit, worinnen sie Gott der Allmächtige gesetzt, hinunter zu stürtzen, und also mit Füfsen zu treten, der doch all seine Ordnung gnädiglichs schützen, erhalten und denjenigen, so dieses aus Antrieb des Friedens-Stöhrers, des leidigen Teuffels und desselben Werkzeuges, suchen, sein verdientes Urtheil und Lohn geben wird.

Es sind ihnen aber ihre ungeräumte Petita und Gesuch, so sie in praeparatoriis beigebracht, publice per decreta abgeschlagen, in meritis et materialibus Causae, und was die Haupt-Sache an ihr selbst belanget, haben auch die vornehmsten Senatores regni geistl. Standes ihre vota gar herrlich pro principibus et illorum juribus dacalibus gegeben.

Wollte Gott, es hätte der Abend und des Reichstages Ende nicht so hart herangedrungen, zweiffelsohne hätten dieses Spieles Rädels-Führer bereits gesehen und erfahren, was, wie und wieweit dieselbe zur Ungebühr gegangen; und hält es nun ein jeder weder gewifs dafür, dafs das Fürstl. Haus Curland solche aufgedrungene Schmach auf sich nicht kan ersitzen lassen, besondern an dem Nolden, und allen denjenigen, so sich zu ihm und seinen Sachen werden bekennen, zu eifern wissen. Dann dann, wann alle falsche Sigillatores und Belegungen, die ohne

des auf Steltzen gehen und auf keinen Dauer ihren perlodum erreichet, die Königl. Maj. und Cron Pohlen die höchste Rechtes Mittel S. S. F. F. G. Gnaden die Hand bieten und andere Könige, Chur- und Fürstl. Hauses teutscher Nation, welche dem Fürstl. Hause Curland nicht fremd, besondern Vorwand, Beifall geben werden. Dieses ist also der warhaftige Verlauf dieser Händel, woraus eine ehrbare Ritter- und Landschaft, so ferne dieselbe ohne Affecten urtheilen will, leichtlich abzunehmen hat, zu welchem Ende der Nolden, Grothausen und ihr Anhang einen besondern Landtag ausgeschrieben, und was doch E. R. und L. von ihrer Verrichtung sie daselbsten vor Relationes bringen können und wollen, ohne dafs es solche Leute nicht seyn, so E. R. und Landsch. vertreten, besonder sie und alle ihre Nachkommen verführen und in äufersten Verderb stürzen werden; Welches denn beide S. S. F. F. G. Gnaden ihnen und niemand gönnen, sondern vielmehr einem jeden ganz väterlich wollen abgemahnet haben, dafs sie in sich selbsten schlagen, ihres Eides und Pflichts, welche Sie S. S. F. F. G. Gnaden beiderseits geleistet, sich erinnern, ihren rebellischen Unterthanen und seinem Anhange in ihren unrechtmäfsigen Sachen wider S. S. F. F. G. Gnaden kein Vorschub leisten, S. S. F. F. G. G. ohne Ursach wider Gewissen, auch sich selbst nicht betrüben, das ganze Landt und Einwohner in keinen Verderb und unerforschlichen Unkosten setzen, besondern der ihrigen bei zeiten consuliren, und Gottes gestrengen Urtheil und Menschen Nachrede sonsten nicht mehr auf sich laden, vielmehr aber zum gebührenden Gehorsam gegen ihre natürliche Obrigkeit sich kehren, und werden drum Gott und Menschen einen Gefallen tragen, ihre Kinder und Nachkommen darüber sich erfreuen, und grofsen Vortheil draus erfahren und Zweiffels ohne empfinden werden.

Drum fragen beide S. S. F. F. G. Gnaden ehe allgemeine Ritter- und Landsch. Anwesend, ob sie alle vor einen, oder einer vor alle in des Noldens Sachen, und was zwo ergangene Reichstage von Nolden und Grothausen schrift- und mündlichen im Namen und von wegen der ganzen Ritter- und Landschaft des Fürstenthum Curland und Semgallen bei S. Königl. Maj. Ständen, innerhalb und aufserhalb Reichstages, wider S. S. F. F. G. Gnaden gesuchet und gebeten, sich bekennen, dasselbe verantworten, alles vertreten, und genehm halten wollen: alsdann S. S. F. F. G. Gnaden sich ferner darnach zu richten, ihre Sache darnach anzuordnen und demselben weiter Anschlag zu geben wissen werden; und wollen gegenwärtiger Landtag zu Ersetzung und Einigkeit gemeinet, als erbieten sich S. S. F. F. G. Gnaden nach begehrter, und wie obstehet, gebührlich erfolgter Relation, der Landschaft Nothdurft anzuhören, und da, worinnen jemand aus der Landschafft zum Schaden sollte versehen oder geirret seyn, dieses Falles Aenderung zu machen, und aus dem Wege zu räumen. —

16.

Die Beantwortung auf der Fürsten gethane Proposition, geschehen von der Ritter- und Landschaft.

(Vergl. *Actenstücke Nro. 13. S. 147.*)

Was die Durchlauchtige und Hochgeborene Fürsten und Herren, Hr. Friedrich und Wilhelm Gebrüdere, in Liefland zu Curland und Semgallen Herzoge, unsere gnädige Herren,

in ihrer Proposition einer Ritter- und Landschaft vortragen lassen, das haben sie sich aus derselben nach der Länge genugsam ersehen; wiewohl sie sich nun erstl. auf die Fürstl. Einladung zu gütlichen Tractaten, dennoch auch auf das hohe und theure Eiden derer verschienenen Montag und Dienstag Anwesenden Räthen, die gänzliche Gedanken, dafs beiseit gesetzt aller injurien man schlechtes zur Haupt-Sache schreiten wollte, so haben sie doch itziger Zeit mit Schmertzen aus geregter Proposition oder vielmehr accusation vernehmen müssen, dafs dem mit grofsen und hohen Eiden beteuerten Erbieten zuwider, die vorigen injurien mit neuen cumuliret und nichts weniger uns als unsern Mitbrüdern, welche causam communem (die in den Bauskerschen gravaminibus und unsern Gegenbericht entweder begriffen, oder sich ja daher entspinnen) nebst unsern Rechte und Freiheit bis dahero vertreten, Undankbarkeit, Aufruhr und Meineid aufgerücket worden: dahero sichs ansehen lässet, dafs wir zu gütlichen Tractaten noch wenige Hoffnung haben mögen; Wir wollen aber S. F. Gnaden in Unterthänigkeit gebeten haben, dafs sie alle Sachen bei sich selbst erwegen, und nicht allein auf die ausländische Räthe alles wollen ankommen lassen, die aus unsern dissention ihren Weitzen schneiden, und was von uns anfänglich in Besten gemeinet, zum Aergsten ausdeuten, bezeigen auch hiemit, dafs wir in genere mit Ihro Fürstl. Gnaden Dignität und Hoheit zu streiten nicht gemeinet, sondern derselben gerne gönnen, wozu von Gott und Rechtes befuget; dafs wir eben solche Hoheit halber Bauern und Sklaven seyn und uns bey der Königl. Maj. und Ständen für Meutmacher, Rebellen, Auffrührer, Meineidige und dergleichen, mit höchster unser Unschuld sollten mündlich und schriftlich austragen, und solche Schmach auf uns und unsere Kinder und Nachkommen unter dem Schein des unterthänigen Gehorsams und geleisteten Eides (den wir wider uns selbst, unsere Ehr und Freiheit zu unserer Dienstbarkeit geleistet zu haben, uns nicht erinnern können) ersetzen lassen, das können wir uns von I. F. Gnaden ausländischen Räthen, als dieses unsers Vaterlandes unzeitige Regenten, nicht persvadiren, noch einbilden lassen, sondern erkennen uns vielmehr bei Errettung unserer adelichen Freiheit, Ehr, Gut und Leben, durch ordentliche und von Gott ohne Unterscheid allen Menschen zugelassene Mittel das Aeufserste anzusetzen. —

Was nun diese Beschuldigung wegen der übergebenen Beschwer belanget, kan dasselbe, dafs wir gravamina zusammengebracht und der Königl. Maj., unserm Könige und Herrn, übergeben, zu keiner Rebellion und Empörung gereichen, weil dasselbe in der ganzen Christenheit commun und particular Personen frei stehet, und die hohe Obrigkeit von Gott eingesetzet und verordnet, dafs sie der Unterthanen Beschwer anhören und dieselben wieder die, so sie unterdrücken wollen, retten und schützen sollen; inmafsen alle diejenigen, so im Gegentheil die Unterthanen unterdrücken und beschweret, aufs höchste von Gott, der die Regiment und Obrigkeit vermöge Apostolischer Lehre zwar als seine Ordnung, aber gleichwohl denen Unterthanen nicht zum Schaden, sondern zu gute eingesetzet, gestraffet, und ihres Regiments entsetzet worden, uns defsfalls auf alle Biblische und heidnische Historien ziehende; wir wollen zwar von dem höchsten Gott, der Hertz und Nieren prüffet und ins Verborgen siehet, wünschend, dafs uns diese Uebergebung der gravaminum, so I. F. Gnaden Hertzog Wilhelm vor injurien halten, weder in genere noch in specie wären abgedrungen worden. Dieweilen aber I. F. Gnaden uns erst, unsere Haus-Leute der zu Bauske übergebenen gravaminum halber mündlich und schriftlich

vor Aufrührer und Rebellen, so sich der Rofs-Dienste wider den Schweden daselbst verweigert hätten, zum Theil selbsten angegeben, zum Theil auch durch andere an den Ort, da ohnedes wegen neulichen überDänischen Exempels unsre Nation leicht könnte in Argwohn gesetzet werden, angeben lassen, hat uns Ehre und Nothdurft halber, so balde wir das erfahren, unser Gegenbericht darauf zu thun und uns solcher Stücke und Beimessungen schriftlich und mündlich zu entlegen, und beydes, unser General- als auch vermöge des Anno 1572. Recefs particular-gravamina, jedoch auf eines jeden Beweis, der Königl. Maj. zu übergeben gebühret. Nicht zu dem Ende, dafs eben I. F. Gnaden darum selbst, sondern dafs die gravamina sollen abgeschaffet, und das, was ohnedas zu Rechte nicht bestehen würde, und in Bauskerschen gravaminibus angestritten, möchte corrigiret werden. Dafs aber in denselben gravaminibus E. F. Gnaden sollten crimina laesae Majs und conspiration cum Carolo beigemessen worden seyn, können wir nicht drin finden; im Gegentheil aber, aus Ew. Fürstl. Gnaden Schriften die ausdrücklichen Worte Rebellen, Auffrührer, Meineid und dergleichen, damit wir beleget werden, einem jeden auch augenscheinlich und im Buchstaben zeigen. Und wer das hätte wissen mögen, dafs dieser Terminus zu dem Ende angesetzet worden wäre, dafs man unsere gravamina vielmehr exageriren und auf Nutzen als [??] abschaffen und dadurch Fried und Einigkeit stifften wolle, so hätten wir in Warheit Bedencken gehabt, uns auf die Weise allhier einzustellen, sondern gewünschet, dafs die Sache verschienenen Reichstag nicht also bis auf den Abend und des Reichstages Ende wäre verschleppet worden, damit wir unsere gravamina daselbst und vor dem Richter hätten ausführlich machen können; zweiffelsohne hätten freilich dieses Spiels Redleinführer, als Spankau und seines gleichen, wohl gesehen und erfahren, dafs sie sich vergangen und mit ihren bösen Achitophels Ew. Fürstl. Gnaden verführet; daher auch billig ihren gebührlichen Lohn empfangen; dagegen wir gottlob nichts verlieren können. Nachdeinmalen eben durch die von Ew. Fürstl. Gnaden selbst allegirte Decreta in praeparatoriis, wir der criminal-Action publice erlassen, in meritis et materialibus causae eben durch die vier vota erkandt worden, dafs unsere gravamina der Wichtigkeit, dafs sie billig müssen abgeschaffet und der Adel bei ihren Privilegien und ersten Subjections-Punkten erhalten werde; auf welche Maafs und Condition, und da uns wegen der in ausdrücklichen Buchstaben und Worten zugefügte Injurien Satisfaction geschehen, wir Ew. Fürstl. Gnaden, wann es also corrigiret wird, dafs in Gerichten und Landtagen einer Landschaft keine incommoda draus erwachsen, gar wohl das Regiment gönnen können; auch anfänglich um keiner andern Ursach willen dasselbe angestritten, als dafs wir erstlich der appellation-Sachen und Landtagen keine Gewifsheit haben können, vors 2. uns auch gedoppelter Regierungs-Dienste befahren müssen. Und vors 3te weilen Gemeinheit eines Dinges Hader und Zank gebühret, dafs in künftiger Zeit, wann sich die Fürstl. Linie von Ew. Fürstl. Gnaden beiderseits (wie bei Gott kein Ding unmöglich) verzehrete, Allerhand dissensiones und intestina bella, unter die Häupter solches conjuncti imperii zu besorgen stünde, welches alles von uns wohlgemeinet, von Ew. Fürstl. Gnaden übel und vor einen besondern Aufstand contra omnia theologiae et politicorum principia aufgenommen worden. — Dafs ist nun Ew. Fürstl. Gnaden, dafs wir vorher anfänglich auf die harte und schwere accusation und Beschuldigung in genere haben antworten müssen; in specie aber, dafs Ew. Fürstl. Gnaden unter andern

auch derselben Proposition die Wohlacht Ihres seel. Herrn Vaters milder Gedächtnifs beider nun uns und die Cron Pohlen mit inseriren, und deme ferner nach, sich auf die Recessen, so einestheils unsere Vorfahren und wir unterschrieben, auch auf die Recognition dringen, und deswegen noch aufs neue, unter andern unsere Mitbrüder Magnum Nolden und Otto Grothusen beschuldigen, auch vorgeben, dafs Nolde unter den Schein einer neuen Freiheit sich etliche von den Untersassen angehänget, endlich auch die Expedition unserer Gesandten in Zweiffel ziehen, und von denen, so uns doch bishero treulich gedienet, abzusondern ansinnen; und schliefslich allerhand Dränungen mit Römischen Reichsfürsten sich vernehmen lassen, und was dergleichen mehr daselbst angezogen wird, können wir auf das erste, nemlich die liefländische Subjection, mit genugsamen Documenten ausführlich machen. Dafs Ew. Fürstl. Gnaden Herr Vater christmilder Gedächtnifs mit nichten wider unsere liebe Voreltern und der Ständen des Lieflandes guten Willen das gemeldete Liefland und uns in demselben der Cron Pohlen unterworffen, noch in der ersten Unterwerffung dieses Fürstenthum, vielweniger die Hoheit, welche Ew. Fürstl. Gnaden bis dato angemafset, Ihres Gefallens vorhalten, sondern dafs nachdem durch Uneinigkeit zwischen dem Heer-Meister und Bischof von Riga (welcher seine Zuflucht zeitig zu der Cron Polen genommen) das gantze Landt in Unvermögenheit gesetzet worden, der Moskowiter Ursach und Gelegenheit genommen, dasselbe ferner mit Heeresmacht zu überziehen, zu verheeren und zu verwüsten, und dafs unsere lieben Voreltern (damit sie der Moskowiterschen Dienstbarkeit entfliehen möchten) sich auch wieder den Willen Ew. Fürstl. Gnaden Herrn Vaters, damaligen Heer-Meisters, aus Mangel des Schutzes [bei] der Cron Pohlen immediaté Untergebung sich aller Freiheiten, die der pollnische Adel hatt, (insonderheit aber der Veränderung der Lehn in Gnaden-Güter, sowohl die Rofs-Dienst-Lieferung nach preufsischen Gebrauch) sammt und besonders ausgedungen. Dahero denn die Recognition im Ueberdünischen, wie auch sonsten in der Cron Pohlen, vorlängst in Uebung zu seyn aufgehöret, und wenn wir immediaté unter der Königl. Maj. verblieben wären, jetzt eben so wenig als andere mit derselbigen belästiget seyn möchten; Hernacher aber haben dieselben aus sonderbaren guten Zuneigungen gegen Ew. Fürstl. Gnaden Herrn Vater und in Hofnung, dafs sie es weit besser unter derselben, als immediaté unter Sr. Königl. Maj. haben würden, mit Zulafs Sr. Königl. Maj. aus freien guten Willen, denselben zu einem Erb-Fürsten auf- und angenommen. Bei solcher Untergebung hatten durch beschworne Pacten Se. Königl. Maj. dennoch sich allerlei Hoheiten (und insonderheit die Appellation und die Erkenntnifs in zwistigen Sachen zwischen Obrigkeit und Unterthanen), die Ritterschaft imgleichen allerlei Freiheiten, insonderheit aber das Privilegium Sigismundi Augusti, und die Leistung der Rofs-Dienste nach dem Gebrauch des Herzogthums Preufsen, das ist auf der Obrigkeit Unkosten, ausbedungen und vorbehalten, dafs also Ew. Fürstl. Gnaden seel. Herr Vater durch Mildigkeit der Cron Pohlen und durch unsere liebe Voreltern Wohlthat unsere Erb-Fürsten worden; dafs aber in dieser Gestalt in prima Subjectione ausgedungen und beschworen wird, mufs immerdar von beiden Theilen steht und fest gehalten werden. Auch haben unsere lieben Voreltern sowohl, als wir, von der Zeit an Ew. Fürstl. Gnaden allen Gehorsam und viel erspriefsliche Dienste zur Erhaltung und Verbesserung ihres Fürstl. Standes mit Darstreckung unseres Gutes und Blutes und Wohlfahrt dergestalt erwiesen, dafs Ew. Fürstl.

Gnaden Ursach hätten, uns hergegen in Betrachtung unserer vielfältigen Verdienste und der Billigkeit, nicht allein bei unsern wohlhergebrachten Freiheiten zu erhalten, sondern auch dieselben zu vermehren und zu verbessern. So viel aber die Recessen belanget, ist wissentlich: zum ersten:

1. dafs durch solche privat-pacta juri publico nichts könne derogiret werden.
2. Vors andere ist kund und unläugbar, dafs alle Verträge, constitutiones und Recessen, die in libera Rep. zwischen Obrigkeit und Unterthanen aufgerichtet worden, sowohl die Gebräuche, nicht weiter bestehen können, als die Verträge zwischen Vormünder und Mündlinge, durch dieselbe nicht ärger, sondern besser geworden ist; weilen populo, tanquam pupillo, semper restitutio in integrum gebühret. —
3. Vors 3te, so haben unsere Eltern zwar in deme, was sie von den ihren vergeben, uns als ihren Erben wohl präjudiciren können; in Sachen aber, darinnen wir nicht ihre, sondern unsers Vaterlandes, als allgemeiner Mutter Erben geworden, haben Sie uns nichts zum Vorfange stifften, noch die Privilegien des Landes, dazu wir sowohl als sie gehören, vergeben können, und wenn wir gleich selbst aus Irrthum dieses oder jenes eingegangen, so ist doch manniglichen wohl bekannd: quod errantis nullus sit consensus et quod error nullum jus facit. —
4. Vors vierte, wie wohl auch eben dieselbe Recefs, aufs Höchste gekommen, von 20 (welche geringe Anzahl Ew. Fürstl. Gnaden selbsteigener Meinung nach einer ganzen Landschaft, praesertim in causa communi, da alle singulatim intressiren, nicht praejudiciren kann) unterschrieben.
5. Hernacher aber zum 5ten von Ew. Fürstl. Gnaden in viel Wege gebrochen werden, da es doch Rechtens, dafs in dergleichen Recessen, in contractibus innominatis (daraus actio pro scriptis erwächst), wann das eine Theil nicht hält, auch das andere unverbunden sey.
6) Vors 6te stimmen alle gesunde politici, auch Gottes Wort selbst dahin, cum salus Reip. suprema lex sit, dafs dennoch alle leges, constitutiones oder Recessus, wie man sie denn nennet, blofs einig und allein ad usum ipsius reip. et subditorum, non ad regentium utilitatem sollen gerichtet seyn.

Dieweilen aber die Recessus, in welchen die vielfachen Rofs-Dienste, das Lehn-Gericht, die Recognition, auf welche allein E. E. Ritter- und Landschaft noch besage der Lehn-Rechte in die 45 Gefahr sitzen, eingeführet, nicht [zu] unsers frommen, sondern höchsten Schaden, Dienstbarkeit und Gefahr (nachdem durch die Gerichte dieser hier benannten 45 Ursachen [wegen] wir unser Güter können verlustig seyn) gereichen. *(Hier folgt die Aufzählung von 45 Rechtsgründen aus einem Compendio des Schraderus.)*

Diese Ursachen, die Güther zu verlihren, werden unter das Wörtlein Recognition gewilliget. Exliche recessus, als von der election der partium curiae, wider alle beschriebene Rechte laufen. — Also wollen Ew. F. Gnaden uns nicht verdencken, als wir uns an solche Gesetze, so unsern Fundamental-Gesetzen und Salutl widerstreben, nicht verstreichen lassen können, pari potestate, wie eines theils unsere Vorfahren, oder wir derselben sondiret, nun da sie zu unsern

Verderben vergiren und gereichen wollen, abrogiren und aufheben, juxta illud vulgare: cujus est condere leges, ejus est et abrogare: inmasen denn die potestas condendarum et abrogandarum legum allezeit apud populum gestanden, und defsfalls auf alle historicos et politicos, auch das Exempel der constitutiones, so auch von dem Adel mit Händen und Siegeln beliebet seyn, hernacher ex usu reip. nota perfida oftmals geändert und aufgehoben worden: denn diese Regul mufs in allen Christl. Rebusp. steif observiret werden: Salus reip. suprema lex esto. So können wir auch unsern Mitbruder Magnum Nolde der nicht geleisteten Recognition halber mit nichten verdammen, sondern müssen ihn vielmehr rühmen, dafs er in solche uns alle praejudicirlichen Sachen nicht bewilligen wollen, und im Gegentheil davor allerlei Verfolgung ausgestanden; insonderheit und bevorab, weilen die causae solcher recognition, nemlich die spes successionis, vors andere, dafs wer dieselben nicht von Ew. Fürstl. Gnaden, sondern von Königl. Maj. erb- und eigenthümlich haben, alhie cessiren. Wir befinden auch nicht, dafs Nolde und alle die, so bishero unser und des Vaterlandes Sachen getrieben, eine neue, sondern die alte und in der ersten Subjection erlangte Freiheit, das ist Sigismundi Augusti Privilegium, gesuchet, auch Gottlob nunmehro erhalten haben. Und werden Ew. Fürstl. Gnaden uns nicht verdencken, dafs wir uns von unsern acquisitis juribus, die unsern Gesandten auf öffentlichen Reichstage ex publico consulto zugesaget, hernach auch in Schriften mitgetheilet, nicht abweichen, noch von den Leuthen, die uns und unserm Vaterlande hierin treulich gedienet, absondern können. —

Denn so viel Nolden betrift, erinnern wir uns, dafs er uns vorlängst erwiesen, das er nicht allein wegen der Gefahr, so auf die Recognition säfse, sondern auch öffentlicher Anfeindung und Beimessung der Rebellion, zu derselben nicht gelangen können; Ew. Fürstl. Gnaden auch nicht calumniret, sondern allein gefährliche Beimessung (wofern er anders sein Guth und Ehre nicht in der Schanze) zu rechte von sich abzulegen, gleichsam als bei den Haaren gezogen worden, und mit nichten die Ritterschaft wider Ew. Fürstl. Gnaden aufgewiegelt, sondern nach Andeutung der Recessen seinen Beschwer derselben eröffnet und seine Zuflucht zu sie als seine Mittbrüder nicht unbillig genommen, endlich dafs er von den drey ersten Beimessungen (welche in Actis golvigeribus [*wahrsch.*: Goldingensibus] auch enthalten sind) durch Königl. Decreta losgesprochen sey, dahero billig solche Zwiste, so einmal durch Urtel und Recht getödet worden, nicht wieder zu erwecken. Auf die folgende Punkta haben wir albereit zu Riga und Autzen gleichfals seine Erklärung verstanden, in welcher er sich beruffet auf das Original der Instruction mit unterschrieben; dafs ihm nicht allein die vorige Bauskersche gravamina, sondern auch die particular-gravamina der privat-Personen im Namen der sämmtlichen Ritterschaft der Königl. Maj. vorzutragen und zu justificiren, befohlen worden, und dafs nicht er, sondern die gantze Ritterschaft den verschlossenen Gegenbericht von Doblen aus an S. Königl. Maj. gethan, und dahero die Instruction und Gegenbericht nicht ihm, sondern der ganzen Rittenschaft zu verantworten obliegen thäte; dafs er auch Ew. Fürstl. Gnaden von Regiment zu torbiren sich nicht bemühet, sondern der Injurien und öffentlichen Anfeindung, rechtmäfsigen Schutz und Exemption, nach Anleitung der Rechte, sich und seinen Mittbrüdern zum Besten gesuchet, die Theilung dem Fürstenthume mehr zu Ablegung der beigemessenen Rebellion, wegen angestrittener Theilung, habe nothwendig ausführlich machen und erweisen müssen. Und weilen wir uns beiderseits

gegen S. Königl. Maj. und seiner Person schriftlich erkläret, das wir von seinem zur Adelichen Freiheit gehörigen gravaminibus uns nicht absondern könten, als hätte er auch seine privat-gravamina, wie andere, nach dem Exempel der Bausker gravaminum, publicis gravaminibus inseriret, und nichts desto minder uns mit dem Beweis derselben mit nichten belästigen wollen, sondern einem jedem das Seinige zu beweisen obliegen wird, derowegen wir Magnum Nolden, so lange er rebellionis nicht überwunden ist, oder in Beweis seiner gravaminum, die Ew. Fürstl. Gnaden für Injurien achten, durch Erkäntnifs der hohen Obrigkeit und Richter nicht unterlieget, zu meiden, oder vor einen Gevollmächtigen, sonderlich zu Ablegung allerlei gefährlichen Beimessungen nicht zu constituiren, vielweniger als Ew. Fürstl. Gnaden den Spanken und andere, welche Ew. Fürstl. Gnaden je länger je tiefer mit uns implicíren, Ursach gehabt. So viel unsern Hauptmann Otto Grothausen belanget, hatt derselbe nebst seinen Collegen, unsern Abgesandten, keine Schmäh-Parten, sondern unsere gravamina, die sich von Tage zu Tage gehäuft neue zugekommen, in verschienenen Reichstage abgelesen und nicht ein Wort drum verloren, dafs Ew. Fürstl. Gnaden dieselbe nicht aus der Canzellei solte mitgetheilet werden. Was aber Sr. Königl. Maj. Canzellei vor Ursach gehabt, dafs sie Ew. Fürstl. Gnaden eben so wenig unsere gravamina, als uns des Doctoris Dreylings Oration haben ausantworten und mittheilen wollen, könten sie wissen: denn sie die gemelte Oration endlich nicht aus der Canzellei, sondern von andern, denen sie der Dreyling selbsten, sich dadurch zu ostendiren, mittgetheilet, bekommen hätten. —

Die Exemption aber, oder der Königl. Schutz sei nicht eine Verachtung Ew. Fürstl. Gnaden jurisdiction, sondern ein nothwendiges und zum Rechte wohl verordnetes Remedium der bedrängten Unterthanen wieder die Gewallt der Herrschaft lite pendente; sie hätten aber gehoffet, dafs zur gütlichen Hinlegung aller Irrungen nebst andern mitgeladen wären, befinden aber aus Ew. Fürstl. Gnaden Erklärung, dafs diese Einladung wider Dieselben, ihre actiones fortzustellen und uns nur von ihnen abzusondern, gemeinet sey. — Die Bedräuung mit der Assistenz etzlicher Fürstl. Häuser wäre unnöthig, weilen Se. Königl. Maj. vor sich selbst mächtig genug, jedem ad officium zu redigiren, deren wir nechst Gott einig und allein unsere Sachen committiren; von Ew. Fürstl. Gnaden unterthänigst bittende, dafs sie ihre böse, ausländische Räthe, als hujus mali authores, in gebührliche Straffe nehmen; die übrigen aber Inhalt unserer Privilegien abschaffen; letzlich auch unsere gravamina vernehmen und würklich abthun wolle. Solte das nicht geschehen, so wollen Ew. Fürstl. Gnaden uns nicht verdencken, dafs wir mit vergebliche Tractaten alhie die Zeit nicht verliehren, sondern unsere rechtliche Mittel an den Orth, da die Sache schon anhängig gemacht, fortsetzen. — Wo wir sonsten Ew. Fürstl. Gnaden Willfahren und dienen können, sollen Sie uns allezeit willig finden

unterthänig Ritter- und Landschaft.

17.

Instruction der Chur- und Semgallischen Landschaft, ihren Gesandten, den Wohl Edlen, Gestrengen und Ehrenvesten Herrn Otto Grothausen, Ritterschaft-Hauptmann, Ottmars Sohn, und Henrich Plettenberg, auf zukünfftigen Reichstag mitgegeben zu Mitau den 15ten Februar Ao. dni. 1616.

(Vergl. *Einleitung S. XX. XXI.* und *S. XXXIII. nro. 56.*)

Anfänglich wünschen wir unsern Abgesandten Gottes Beistand und gewünschte Expedition unserer ihnen angetrauten Sachen, und wollen nicht zweiffeln, dafs sie unserer zu ihnen geschöpfter Zuversicht nach, an ihren möglichen Fleifs alles, das wir suchen, zu erlangen, nichts werden erwinden lassen.

1. Deme zufolge sollen sie der Königl. Maj., unserm gnädigsten Könige und Herrn, unsern unterthänigen Gruſs und Gehorsam anmelden und daneben ihr und dem ganzen Reiche in diesen ihren Rathschlägen Gottes Gnade und Geist, auch alle Königl. Wohlfarth nebst Ueberwindung aller ihrer Feinde unterthänigst wünschen.
2. Und darauf vors andere ihr unterthänig Dank sagen, dafs Höchstgedachte Königl. Maj. praeteritis comitiis ex publico Senatus consulto, auf unser damaligen Gesandten antragen, uns bei den ersten Subjections-Pacten und a D. Sigism. Augusto Rege erlangten Privilegien gnädigst zu erhalten, und wieder alle unbillige Verfolgung in ihren Königl. Schutz zu nehmen, öffentlich zugesagt und hernach auch in Schriften mitgetheilet, nicht zweifelnde, sondern unterthänigst bittende, dafs Ihro Königl. Maj. und löbliche Stände uns bei solchem allem gnädigst handhaben und schützen werden; Vor welche Königl. Gnade und Wohlthat wir wieder geflissen seyn wollen, bei Ihro Maj., der löbl. Cron Pohlen und Grofsfürstenthum Litthauen unser Hab, Guth und Bluth aufzusetzen.
3. Sollen sie, sich auf die Herren Commissarien referirende, der Königl. Maj. und Ständen miserrimum patriae nostrae statum expliciren und derselben gnädigste Hülfe und Schutz implociren und anrufen.
4. Insonderheit aber sollen sie drauff dringen, dafs durch langen Procefs ihr Maj. gegen und wieder den Fürsten, das Landt nicht in Gefahr und Unsicherheit bleiben.
5. Und wenn ihre Maj. der Schärfe nach mit Hochgedachten Fürsten procediren, dafs dennoch wir in allen bei unsern ratione subjectionis erlangten und von Ihro Maj. confirmirte Privilegien mögen erhalten werden.
6. Damit auch Gericht und Gerechtigkeit im Schwange gehen solle, sie diese verfafste Statuta der Königl. Maj. und Ständen auf öffentlichen Reichstage zu confirmiren und in der Constitution zu bringen unterthänigst anhalten.
7. Obwohl E. E. Ritter- und Landschaft, was die Aemter betrifft, der Königl. Maj. und Respubl. nichts vorzuschreiben haben, dennoch weilen sie so weit mit interessiren, dafs keine Ausländer ihnen zum Beschwer und praejudiz auf den Hals gesetzet werden und sie, wann

Starosteien daraus solten gemacht werden, zu denselben die nächsten wären: als sollen die Gesandten anhalten, dafs Ihro Maj. et respubl. oeconomien, damit auch die Intraden entweder des Reichsschatz oder der Königl. Maj. selbst so viel mehr zunehmen, draus mache und dieselbe Aemter den Eingesessenen des Landes verarrendiren.

8. Sollte aber das nicht geschehen, sondern Starosteien draus gemachet werden, so sollen sich unsere Gesandten auf unsere privilegia gründen (drinnen ausdrüklich enthalten: dafs wir des pollnischen und in specie des preufsischen Königl. Adels Freiheit fähig seyn sollen) anhalten, dafs wir tanquam indigenae zu denenselben die nehesten seyn.

9. Sollen sie auch der hochbedrengten Dünaburger und Seelburger Beschwer, so sie von den Benachbarten, auch andern Krieges-Leuthen wegen der Durchzüge, nachbarlichen Ueberfälle und sonsten, die sie Jahr hero erlitten, der Königl. Maj. unterthänigst vorbringen und bitten, dafs Se. Maj. ihnen nicht allein Sicherheit schaffen, sondern auch gewisse Commissarien, die Grentz der Oerter und zwischen Litthauen richtig zu machen, einem jeden auf seine entnommene Güter zu restituiren, verordnen.

Insonderheit sollen sie auch anhalten, dafs alle die Bauern, entweder von Litthauern, über Dünasche, rigische oder sonsten mit Gewallt abgeführet oder sonsten aufgenommen, einem jedem ausgeantwortet, auch um künftige Sicherheit gewisse Ordnungen aufgerichtet werden, dazu dann die Landschafft sich gleichergestalt gegen die Litthauer und andere erbieten thut; werden sie sich auch angelegen seyn lassen, dafs der Fürst gehalten werde, allen und jeden, denen er mit Schulden verhafftet, gerecht zu werden.

Und was sie sonsten pro re nata und vorlaufenden Circumstancien werden befinden, dem Lande dienlich zu seyn, drin sollen sie vollkommene Macht haben zu verfahren, nicht anders als ob es in specie hierin gesetzet wäre. In übrigen wünschen wir ihnen, wie obgewünschet, Gottes Beistandt, gute Verrichtung und glückliche Wiederkunfft. Gegeben zu Mitau den 15ten Februar Anno 1616.

(L. S.)
Carl Franck, Mannrichter.

(L. S.)
Wilhelm von Witten, Mannrichter in Selburg.

(L. S.)
Claus Franck, mpp.

(L. S.)
Berthold Syburg, Dünab. Mannrichter.

(L. S.)
Johann zu Ludinghusen, gen. Wulff.

(L. S.)
Otten Sohn Georg v. Vitinhoff.

(L. S.)
Engelbrecht von Vietinghoff.

(L. S.)
Dietrich von Buttlar, der Aeltere.

(L. S.)
Johann Denhoff.

(L. S.)
Gerhard Vietinghoff.

(L. S.)
Heinrich Plater zu Nordrig [?].

(L. S.)
Barthold v. d. Brüggen.

(L. S.)
Johann Stromberg.

(L. S.)
Heinr. v. d. Bruggen in Frauenburg.

(L. S.)
Robert Merscheidt, gen. Hilesen.

(L. S.)
Johann Grothausen zu Ruenthal.

(L. S.)
Barthold Schencking

(L. S.)
Carl Stromberg.

(L. S.)
W. v. W.

(L. S.)
Dionisius von den Howen,
im Namen und von wegen meines Vaters
Johann von der Howen.

(L. S.)
Walter von Ludinghusen, gen. Wulff,
vor sich und seine Brüder.

(L. S.)
Johann von alten Bockum, Henrichs Sohn.

(L. S.)
Wilhelm Torck.

(L. S.)
Hermann Schulte.

(L. S.)
Michael Brunau.

(L. S.)
Henr. von Vitinghoff.

(L. S.)
Gottschalck Rehden.

(L. S.)
Magnus Friedrich v. Schlippenbach.

(L. S.)
Wilhelm Budberg,
im Namen meines Vaters unterschrieben.

(L. S.)
Hermann Denhoff.

(L. S.)
Alexander von Medem.

(L. S.)
Dietrich Schencking.

(L. S.)
Carl v. d. Brüggen.

(L. S.)
Heinrich von den Brincken v. Nitten.

(L. S.)
Wollmar v. Ungar.

(L. S.)
Wilhelm Grothausen.

(L. S.)
Dietrich von Grothausen,
von Ruenthal.

(L. S.)
Otto Torck.

(L. S.)
Henrich Grothausen zu Berstel.

(L. S.)
Diettrich Schöpping.

(L. S.)
Johann Klebeck.

(L. S.)
Henrich Fresendorff.

(L. S.)
Joh. Voickersahm.

(L. S.)
Georg von Meerfeld.

(L. S.)
Gerhardt von Rahden.

(L. S.)
Christopffer von Kreisbrock.

(L. S.)
Georg Schelck,
mpp.

18.

Universal Sr. Fürstl. Gnaden an die Landschaft, welches zu Warschau die Gesandten den 10ten Juny empfangen, und sich darauf verantwort haben, d. d. Grünhof, den $^{28}/_{18}$ Maj 1616.

Von Gottes Gnaden Friedrich, in Liefland zu Curland und Semgallen Herzog, unsern gnädigen Gruſs zuvor, EhrenVeste, liebe getreue. Wir geben euch aus dem Einschluſs mit

mehreren zu vernehmen wasmaßen uns vom jetzigen Reichstage der Cur- und Semgallischen Abgesandten Peroration und vermeinte Beschwer, so sie auf der Land-Bothen-Stube in lateinischer Sprache abgeleget und Wir in's Deutsche setzen lassen, eingeschicket worden, woraus Wir mit Schmertzen und nicht ohne Mißfallen und Verdruß verlesen und vernommen, wie zudränglich und schimpflich Unser gantzes Fürstl. Haus Curland und Unsers in Gott ruhenden, gnädigen und hertzlieben Herrn Vater, auch Unser Regierung angegriffen. Wie den auch der vorige Orden mit perstringiert und angestochen worden. Nun wissen Wir, welcher gestallt keiner Unser unterthan, nicht allein über Unsers in Gott ruhenden, lieben Herrn Vaters löbliche Regierung, niemahls andere auch Unsere mit Fug und Recht sich nicht beschwehren noch zuthuns committiret zu haben, bißs dahero erweisen können. Wodurch diese Abgesandten solche gar schwehr und grobe, unwarhaftige Beruchtigung und Injurien über und wieder Uns mit Fug auszugießen, und solche Puncten einzubringen bewogen, nicht nach dem Er [?] dahero nicht glauben können, das den Abgesandten solches alse öffentlich auszugießen, und ihre natürliche Landes-Obrigkeit und Erb-Herrschafft zu diffamiren, von der gantzen Landschafft werde committiret seyn, vielweniger hernacher genehm gehalten werden. Wenn aber Unser Ehre und Sachen Nothdurfft erfordert, das Wir wissen müssen, ob sich die Landschafft dazu bekennet, oder wer es thue oder nicht, so haben Wir nöthig erachtet, durch Kirchspielschreiben im gantzen Lande und unzertheilte Fürstenthum, in abwesen Unsers Fürstl. geliebten Herrn Bruder, uns dessen zu erkundigen. Wollen demnach allen und jeden bei seinen Ehren, Eyde und Pflicht ermahnet und begehret haben, daß der sich hiran unschuldig weis, die Schreiben mit ausdrücklichen Worten und Nahmen zu unterschreiben nicht verweigern, oder durch eigenen Schreiben sich erklähren wolle, nicht zweiffelnde, daß ein jeder sich hierinn als ein getreuer und rechtschaffener Unterthan erzeigen werde. Sonsten vor [*leg.* Wir] den oder diejenige, so sich dessen verweigern und mit Stillschweigen werden hingehen lassen, billig vor schuldige zu achten und solches Rechtlich zu Eyffern wissen werden. — Bleiben auch sonsten zu allen Gnaden gewogen. datum Grünhoff, den $^{28}/_{18}$. May 1616. —

19.

Relation der Gesandten der Landschaft aus Warschau an die Kirchspiele wider das Fürstliche Universal, d. d. Warschau den $^{12}/_{2}$. Juny 1616.

„Wohl Edle, Gastrenge, Mannhaffte und EhrenVeste, liebe Herrn Verwandte und Freunde, nebst Unsern Diensten, und Wünschung alles gutes etc. Ist uns das Kirchspielschreiben unter Hertzog Friedrich Namen zu Händen gekommen, darin Er sich einer Oration halber, so von Uns allhie auff der Landbotenstube gehalten, und darinn sein Bedüncken nach sein Herrn Vater sampt Ihnen angegriffen, überschrittener Instruction und anderen Sachen beschuldiget, und dadurch

bey ehrlichen redlichen Leute verhast zu machen, sich bemühet. Nun wollen Wir wünschen, das Uns auch zugleich die ausgesprengte Oration wäre übersendet worden, das Wir Uns aus derselben, ob sie mit der Unsrigen übereinstimmen oder nicht, ersehen mögen; wie aber dem allen, so sind Wir in keiner Abrede, das Wir zur Rettung Unser und euer aller Ehren und guten Nahmen Unser merita, beydes wegen der Liefländischen Unterwerffung, als auch der im Schwedischen Kriege geleisteten Dienste, und dabei der Sache Grund, wer zu dem vorigen Liefländischen und den Moskowitischen Ursach gegeben, was der Herr Heer-Meister vor Recht an Liffland gehabt, was Er dabey gethan und thun können, wie die Recessen und Dienstbarkeit wieder die ersten Subjection-Pacten eingeschlichen, und endlich bis aufs Todschlagen überhand genommen, nicht allein auf der Landboten-Stube, sondern auch vor der Königl. Maj. selbsten in offenem Senat angezogen, auch Gottlob ex publico Senatus Consulto ein guth respons, und bei Männlichen Ehr und Ruhm damit erlanget, und die Königl. Maj., Herrn Herrn Senatoren, Landbothen und Männiglich zu gröster Commiseration und Mittleyden bewogen haben, und sind Gottlob mit der Warheit besser, als Herzogs Friederichs Gesandten, Mannteuffel und Dreling, mit den Lügen bestanden, welcher Lügen halber sie in Gegenwarth der Königl. Maj., aller Senatoren und eines mächtigen Umstandes und etzlicher hundert Menschen, öffentlich von zweyen Senatoren beschuldiget, mit ihrer selbsteigenen Rede und ihres Herrn Hand und Siegel überwunden und schamroth gemacht worden. Wie solcher Gnaden dasselbe mit guten festen Bestande und Warheit männiglichen berichten mögen. Wir können Uns aber nicht genugsahm verwundern, das gedachter Fürst solches so übel von Uns auffnimmt, da doch von seinem Bruder vorhin in allen ihren Schreiben, informationen, Orationen und endlich der letzten Mitauschen Proposition ihre Verdienst, in der Liefländischen Unterwerffung und dem schwedischen Kriege der Crohn Pohlen geleistete, so hoch angezogen, daß sie auch dadurch ihr absolutum dominium über Uns, uns aber hergegen in Dienstbarkeit zu bestätigen und zu unterdrücken sich bemühet, auch nicht gescheyet, Uns und die Landschafft gar Freiler, Mitmacher, Auffrührer, Meyneydige und Rebellen in öffentlichen Schrifften und Reden nicht allein hie, sondern auch in allen Landen abzumahlen und auszutragen. Da nun auch Wir zu Unserer Defension und Gegen-Bericht, das Gegentheil, und wie sich im Grunde nun die Sache verhalte, aus genugsahmer Uhrkund, Documenten und Historien anziehen und beweisen, so sind sie gar unbillige Richter, daß sie solches an uns tadeln, was sie ihnen allezeit, wiewohl nicht mit gleichem Grunde, gegen Uns recht zu seyn eingebildet. Es ist aber daran weniger als nichts gelegen, wie gemeldter Fürst Unsere orationes und was Wir zur Ausübung der Landschafft Sachen geredet oder getrieben, auffgenommen, sondern daran ligt's, daß Wir Gottlob mit dem allen nichts Böses ausgerichtet, sondern im Gegentheil vielmehr wieder ihnen ein gut Urtheil und Unsere privilegia erhalten haben, mit welchen Unsere Nachkommen mehr als mit der Fürstl. Gnade oder Ungnade wird gedienet seyn. Derowegen versehen Wir uns und bitten alle rechtschaffene Patrioten und Liebhaber ihres Vaterlandes und adelichen Freiheit, sie wollen sich an des Gegentheils Verdruß und übles Auffnehmen nicht kehren, sondern Unsere Gottheilende glückliche Ankunfft mit Geduld erwarten und ihnen selber von Uns nichts böses einbilden lassen, sondern es dafür halten, daß allhie nicht ein einziges Wort vergeblich vorgebracht, noch unnütz verlohren worden, welches

nicht zu Rettung Eurer und Unserer aller hohen und umgängliche Nothdurfft von Nöthen gewest, und nach der Sachen Beschaffenheit hätte vorgebracht werden sollen, auch dafs Wir Unser Reden, Schreiben und Handlung so wenig scheu tragen, dafs auch dasselbe in öffenem Druck, Euch und der gantzen Welt zu erkennen gegeben werden soll; derowegen Wir nicht zweiffeln, Ihr werdet so lange, bifs Ihr Uns dafs ander Ohr vergönnet, nicht präjudicirlichen Urtheilen und bifs zu Unser Gotthelffenden Wiederkunfft Euch gedulden. Solches ist für sich billig und es wird Sr. Gnaden selbst zum Frommen gereichen, und uns destomehr antreiben und bewegen, das Wir auch ins künfftige Uns Ihrer und den gemeinen Nutzen und Vaterlandes Sachen anzunehmen Lust gewinnen mögen. Womit Wir sie sämptlich Gottes Schutz empfehlen. Datum Warschau den $^{12}/_{2}$. Juny Anno 1616.

E. E. L. L.
Freundwilligste
Otto Grothausen,
Ritterschafft-Hauptmann.
Otto Grothausen, Ottmers Sohn.
Heinrich Plettenberg.

20.

Responsum S. R. M^tis ad litteras Ducis Friderici, d. d. Varsaviae d. 1. Sept. 1616.

Sigismundus III. etc. etc.

Illustris Princeps, Nobis dilecte. Quod Sincer. Vra in principio litterarum suarum commemorat, nec Nos ipsi diffidimus, fuisse Nos erga Sincerit. Vram propensissima voluntate et in eadem tamdiu peretitisse, quamdiu Nobis non sit imposita necessitas, et jura Nostra regalia multis rationibus nominata asservandi et graves subditorum injurias vindicandi. Hinc factum est, ut et processu judiciario omnia examinanda fuerint, et sententia ex consilio D. D. Senatorum Regni et M. Ducatus Lithuaniae talis ferenda esset, et conformis legibus, et qua Nostra jura regalia ac Reipublicae firmarentur. Venturi brevi sunt in Curlandiam Commissarii Nostri, qui ex praescripto Comitialis Decreti a Nobis sunt designati. Dabunt ii operam, ut omnia pristinum ad statum Nostrorum primorum pactorum redigantur, authoritasque Nostra in eadem provincia suprema stabiliatur et securitati Nobilitatis prospiciatur. Qua in re si Sincer. Vra voluntati Nostrae esse accommodaverit, de Nostra quoque in posterum gratia non dubitabit. Caeterum Sincerit. Vram benevalere cupimus. Varsaviae die 1. Septbr. ao. 1616.

Sigismundus Rex.

21.

Copia litterarum Ducis Friderici ad Regem, d. d. Doblen den 17. Sept. 1616.

Serenissime Potentissimeque Rex, Domine! Observantiam meam atque debita fidei servitia S. R. Mti Vrae humillime commendo. Literas S. R. Mtis Vrae per cubicularium meum reverenter recepi, exindeque Regiae gratiae testificationem humilliter intellexi. Quae cum in caeteris semper mihi grata fuerit, in eo gratissima, dum primaevorum pactorum conservationem D. D. Commissariis brevi adventuris demandare clementissime vereque Regie promittit. Suo sane de Rege justissimo confido, firmiterque teneo, quod ea, quae cum serenissimis Regibus decessoribus acta ac a S. R. Mte Vra subinde stabilita sunt, ob quorundem subditorum attentationem infringi minime debeant, atque utinam S. R. Mtas Vra per malevolam quorundem facti in judicium deducti delationem non perperam informata fuisset, haud dubie ea tam gravem emeritae existimationi Ducali sententiam nunquam publicasset. Contra quos tamen informatores, sive aliam ob causam id fecerint, beneficium juris reliquum literis ad S. R. Mtem Vram missis imploravi atque etiam nunc instantissime imploro: firmiter statuens, S. R. Mtem Vram id, quod juri communi conforme et in actis summorum principum receptum est, pro Regia sua gratia ac justitia mihi non pernegaturam, nominatim feliciorem Regiae clementiae auram humiliter de proximo expecto; caeterum . . . optarem animitus, ut praetensorum gravaminum controversia in facie Reip. determinata fuisset. Verum quia reorum est, absente parte multum lamentari, ea vero praesente fugere, ideo auditionem eorum in Comitiis praeteritis minime viserant adversantes, sed eam nunc deputatis S. R. tis Vrae visam libentius amplexi sunt, quos tum equidem arbitror omnes spectatae justitiae viros fore, ac sic judicaturos, prout pactis Ducalibus ac receptae privilegiorum consuetudini consentaneum fuerit. Nec enim aliter faciendi ulla ratio erit, cum semper subditos meos sic amplexus atque etiam nunc amore prosequor, ut, quicquam in illos, absque praeeminentiae Ducalis laesione, a me deferri possit, pro innata in illos gratia mea, non intermittam. Quae vero detime [? *forte:* legitime] ejus conservandae atque proprius alliisendae [? *forte:* alliciendae] via futura sit, non video, si hominis opera subditorum quidem usui fuerit, qui et *mihi* et magistratui eorum infensissimus est et authoritatem meam prosternere in deliciis habet. Iste est Jacobus Godemannus, qui consiliorum suppeditatione Nobilitatis quibusdam adfuturus auditur. Proinde S. R. Mtem Vram, cujus is servitor est, humillime obsecro, ut authoritate Sua Regia hominem inimicissimum ab hostilibus hujusmodi consiliis revocare, neve rei ad se non pertinenti se immisceat, demandare clementissime dignetur. Illud, prout aequum est, ita ab aequissimo Rege demisse peto, interim S. R. M. Vram Omnipotentis protectioni fidelissime commendans. Datum Doblen die 17. Septbr. ao. 1616.

S. R. Mtis Vrae
observantissimus humill. Vasallus et Feudatarius,
Princeps Fridericus, C. et S. D.
Fridericus m. p.

22.

Rescriptum S. R. M. ad Ducem Fridericum, d. d. Varsaviae, die 29. October 1616.

Illustris Princeps, sincere Nobis dilecte! Accepimus literas Sincerit. Vrae, quibus id, quod prioribus, a Nobis postulat, ut nimirum juris quodam extraordinario beneficio Sincerit. Vrae in causa hac a Nobis decisa succurramus. Nihil de hoc posterioribus literis respondimus; silentio enim ea Nobis salvanda fuerunt, quae a Sincerit. Vra postulabantur, cum enim eam causam pleno D. D. Senatorum Regni et M. D. Lithuaniae consessu, partibus utrinque ad libitum ferme disceptantibus, documenta producentibus, judicassemus sententiamque Nostram conformem legibus, ex consilio eorundem Senatorum Nostrorum tulissemus. Miramur sane ac commovemur, Sinceritatem Vram in ea hucusque persistere opinione, Nos non satis bene informatos in hac causa judicanda processisse. Gravi ac maturo omnia in consiliis Nostris expediuntur consilio; praesentes Nos ipsi audiendis et decidendis causis adsumus, neque semel bene informati, ulteriori informatione egemus. Assident Nobis Notarii, qui, substituti nimirum legum juriumque interpretatione, in volvendarum trahendarumque cum damno pernicieque hominum causarum [*forte add*: decisione] non sunt ignavi; sed viri graves, judicii recti consiliique maturi, qui et jura Nostra Regalia tueri et uniuscujusque praerogationes limitibus circumscriptis conservare norunt. Iis praesentibus causam sincerit. Vrae audivimus et Commissariis Nostris ulteriorem in ea executionem demandavimus, qui ex praescripto decreti Nostri exequentur ac dabunt operam, ut authoritas Nostra Regia, jura Nostra ac Reip. in illo Ducatu ex praescripto pactorum, a quibus discessum est, stabiliantur. De iis, quorum opera Nobilitas ad promovendas causas utitur, Nobis non constat; neque enim in ea re liberam et justam voluntatem inhibere possumus, cum arbitrii sit uniuscujusque, causae patronum, cujus industria egenda partes nullae sunt, sibi deligere. Caeterum Sincerit. Vram bene valere cupimus. Varsaviae die 29. Octobr. Anno 1616.

Sigismundus III. Rex.

23.

Hertzogs Wilhelmi Protestation wider die Königl. Commissarien in Hasenpoth, d. d. Goldingen, den 4. April 1617.

Weilen Ihro Fürstl. Gnaden nun fast eine geraume Zeit hero mit Schmertzen müssen zusehen, hören und erfahren, daſs von jetzigen anwesenden Königl. Commissarien zu Hasenpoth, sowohl wieder Ihr Fürstl. Gnaden eigene Persohn, als Ihre Beamten und Diener contra jus et rationem humanam verfahren und auffs schmählichste procediret und Ihre Abgeordnete angefeindet werden: Als wollen Ihr Fürstl. Gnaden in Krafft dieses wieder alles in genere et specie, waſs in dieser währenden Commission deſsfals geschehen und attendiret und von gedachten Herren

Commissarien decretiret und exequiret, und ins künfftige wieder Ihro Fürstl. Gnaden und alle derselben Diener mag erdacht und vorgenommen werden, aufs feyerlichste protestiret, und ins künfftige wegen solcher unerhörten Procefs, so wieder Ihro Fürstl. Gnaden und die Ihrigen geübet werden, bey Dero Königl. Maj. und den Reichsständen der Cron Pohlen und Grofs-Fürstenthum Litthauen höchstens beschwehret haben, wie sie denn solches coram ministeriali aufs kräfftigste, wie solches nach Anleitung der Rechte und der Cron Pohlen und Grofs-Fürstenthum Litthauen Gewohnheit bündigst seyn kann, gethan und noch thun wollen. Uhrkundlich unter Ihr Fürstl. Gnaden Insiegel. Actum Goldingen den 4. April 1617.

1. Grothuss, Otto von

Otto von Grothuss,

seine politische Thätigkeit und seine Schriften.

Nach ungedruckten Quellen

dargestellt

von

Theodor Hallmeyer,

adjungirtem Prediger zu Landsen in Kurland.

Vorgelesen in der kurländischen Gesellschaft für Literatur und Kunst am 4. Januar 1839.

Der Druck ist gestattet.
Dorpat, den 30sten März 1889. M. Engelhardt, Censor.

Otto von Grothuss,

seine politische Thätigkeit und seine Schriften.

Nicht ganz mit Unrecht beschuldigt uns ein zu früh verstorbener Geschichtsforscher Curland's des Kaltsinns gegen die ausgezeichnetern Männer der Vorzeit unseres Vaterlandes). Wirklich sind, wie die Begebenheiten der früheren Jahrhunderte überhaupt, so selbst die Namen ihrer Helden, auch in den gebildetern Kreisen, fast ganz unbekannt. Zwar dürfen wir unter ihnen keine Welteroberer, keine Männer erwarten, die durch Macht und Uebergewicht auf den Gang des Ganzen einzuwirken im Stande gewesen wären; — ihr Wirkungskreis war beschränkt auf den Raum weniger Quadratmeilen, ihr Streben gehemmt durch grössere Mächte, und darum ihr Einfluss nach aussen gering. Doch wer in diesem engern Kreise die Begebenheiten kräftig leitete, ihren Lauf beschleunigte oder zurückhielt, und dadurch das Vordringen zu einem Ziele förderte, — der wird stets in den Annalen unseres Vaterlandes einen ehrenvollen Platz einnehmen, und sollte auch bei der Nachwelt ein dauerndes Andenken finden.*

*Ein solches verdient unter Vielen besonders Otto von Grothuss**), ein Mann, der in der bewegtesten Zeit Curland's die Richtung mehr als eines Decennium's leitete, und mit rastloser Thätigkeit dahin wirkte, seinem Vaterlande das Glück einer, auf festen Gesetzen ruhenden Verfassung zu sichern. Dennoch hat die traurige Catastrophe, welche seinen Freunden, den Gebrüdern Nolde, ein schaudererregendes Ende gab, die Aufmerksamkeit mehr auf diese gelenkt, und seinen Namen in den Hintergrund gestellt. Zwar war er eine der stärksten Triebfedern in den Kämpfen jener Epoche; er das Haupt der Curländischen Ritterschaft, das ohne Privat-Interesse eigentlich nur für die Sache selbst focht; — aber, als der Sieg errungen war, wandte sich alle Aufmerksamkeit, alle Theilnahme den Opfern und ihrem tragischen Schicksale zu, während er, das Gewonnene zu schützen und aufrecht zu erhalten, auf die Seite eines wenig geliebten Regenten übertrat.*

Seine Familienverhältnisse sind ziemlich unbekannt. Er war 1579 geboren, also

---

*) Henning in seinen Kurländischen Sammlungen, Band I., Vorrede S. XIV.

**) Diese von den Familien dieses Namens allgemein gebrauchte Schreibart findet in alten Urkunden die meiste Bestätigung. Die abweichenden — Grothusen und Grothausen — welche man auch in Documenten und Landtagsacten findet, mögen aus Corruption oder einem schwankenden Gebrauch zu erklären sein.

zu einer Zeit, wo die Wissenschaften in Curland noch wenig Eingang gefunden hatten. Dennoch geben seine Schriften den Beweis einer guten Schulbildung. So bezog er schon früh die Universität Rostock, und zeichnete sich auch hier durch zwei lateinische Orationes aus, die 1599 und 1600 von dem kaum zwanzigjährigen Jünglinge im Druck erschienen*).

Bei seiner Rückkehr, die etwa im Anfange des 17ten Jahrhunderts erfolgt sein mochte, konnte er ein Zeuge der in Curland ausbrechenden politischen Stürme sein. Die Söhne des besonnenen, aber kräftigen Gotthard, durch das unbestimmte Verhältniss einer, dem Namen nach gemeinsamen, in der That aber getheilten Regierung, die das väterliche Testament ihnen bestimmte, beengt, glaubten, die unbequeme Fessel abwerfen und in ihren Antheilen als unumschränkte Fürsten handeln zu können. Der mildere Friedrich wurde von dem leidenschaftlichen Bruder mit fortgerissen, und dieser übte über ihn einen Einfluss aus, der ihn fast mit in das Verderben gestürzt hätte. — Der Adel hingegen, in der zweiten Generation die Strenge der Regel nicht mehr kennend, welche noch Gotthard über seine ehemaligen Ordensritter grösseres Ansehen verlieh, suchte, auf vieldeutige Privilegien gestützt, eine unabhängigere Stellung zu gewinnen. Er betrachtete die jungen Lehnsträger, die nicht von der Glorie eines alten Fürstennamens umgeben waren, als eine Mittelobrigkeit von geringer Bedeutung, die sich den Bestimmungen einer höhern unterwerfen müsse. Selbstsüchtiger Ehrgeiz und Stolz liess ihn das Heilsame verkennen, das Gotthard's neugebildeter Herzogshut dem Lande darbot, und zeigte den Unzufriedenen in einer unmittelbaren Verbindung mit Pohlen eine Bahn des Ruhmes, die ihnen nun verschlossen war. — Standen sich Fürsten und Adel durch solche Gesinnungen schon feindlich gegenüber, so wusste der Lehnsgeber, zwar unmerklich, doch geschickt, das Feuer zu schüren und die Möglichkeit der von Pohlen immer gewünschten Einziehung Curland's zu erleichtern.

Die Reibung dieser feindlichen Elemente musste den Streit bald zum Ausbruche bringen. Die von den Herzögen mit aller Strenge der Form, welche Grothuss in seiner Apologie später „abgöttische, longoburdische Ceremonien" nennt, geforderte Lehnshuldigung**) gab die erste Veranlassung dazu. Sie fand besonders bei den Brüdern Gotthard und Magnus von Nolde Widerspruch. Herzog Wilhelm begnügte sich aber nicht mit dem eingeleiteten richterlichen Verfahren, sondern erlaubte sich gegen sie und ihre Anhänger eine Handlungsweise, die von kleinlicher Rachsucht zeugt. Dadurch stieg nicht nur die Erbitterung des Adels in hohem Grade, sondern dieser hatte nun gerechten Grund zur Beschwerde. Auf dem Landtage zu Bauske (1601) trug er seine Klagen vor, welche zugleich gegen die Theilung der Regierung und einige vermeintliche Eingriffe in seine Rechte gerichtet waren. Die darüber eingereichte Schrift***) muss aber,

*) Die Titel sind im Allgemeinen Schriftsteller-Lexikon etc. Band II. S. 130. angeführt.

**) Durch den Recess zu Bauske, vom 18. July 1590.

***) Diese, unter dem Namen der Bausker gravamina bekannt, ist in einem unvollständigen Auszug abge-

ihrer Tendenz und ihrem Tone nach, aufrührerisch genannt werden, und konnte den Streit nur zu grösserer Heftigkeit entflammen.

Ob und in wie weit Otto von Grothuss schon jetzt an den Streitigkeiten Theil nahm, lässt sich nicht bestimmen; doch macht die Entschiedenheit, mit der er später die Handlungsweise der Nolde vertheidigte, es wahrscheinlich, dass er immer ihrer Parthei angehörte. Eben so wenig kann man behaupten, dass wir ihn in dem Otto von Grothuss wiederfinden, der als „Semgallischer Mannrichter" den Landtagsschluss vom Jahre 1606 mit unterzeichnet hat. Unwahrscheinlich möchte dies aber darum sein, weil er später Besitzer von Capsahden genannt wird, und dieses Gut im eigentlichen Curland liegt. Dass es aber wirklich einen zweiten dieses Namens zu dieser Zeit gab, ist leicht zu erweisen, da eine Identificirung beider eingetreten ist.

Der Landtag vom Jahre 1606 sollte die wachsende Uneinigkeit zwischen den Herzögen und der Ritterschaft wieder auszugleichen suchen; er erreichte aber diese Absicht nur dem äussern Scheine nach. Theils wurden hier die streitigen Punkte blos zur spätern Entscheidung gestellt oder so ausgeglichen, dass das Uebergewicht der Fürsten nicht zu verkennen ist; theils aber fanden sich beide Partheien so wenig geneigt, das ihnen Ungünstige zu halten, dass bald eben darüber neuer Zwist ausbrach. Man musste dadurch immer deutlicher einsehen, dass der Friede erst dann gründlich hergestellt werden konnte, wenn man sich über die, so lange schon beschlossene Abfassung der Statuten vereinigt hatte, und durch sie die Macht der Regenten begränzt, die Rechte des Adels deutlich bezeichnet worden waren. Ueberdem trug die rücksichtslose Sprache, welche Herzog Wilhelm gegen seine Gegner führte, und welche diese empörte, nicht wenig dazu bei, die Spaltung völlig unheilbar und den Wunsch nach Aenderung immer lebhafter zu machen.

Während dieser gespannten Verhältnisse wurde Otto von Grothuss zum „Ritterschaftshauptmann" erwählt. Dieses Amt, welches längere Zeit hindurch unbesetzt gewesen war, wurde auf einer Adelsversammlung zu Candau (9. Octbr. 1604.) von der Ritterschaft, wohl in Berücksichtigung der beginnenden Unzufriedenheit, neu eingerichtet. Zufolge des dabei errichteten Schlusses musste derjenige, den die Stimmenmehrheit traf, es ohne Widerspruch von einem Landtage zum andern bekleiden, durfte aber vier aus den übrigen Candidaten zu Gehülfen nehmen. „Er soll schuldig sein," — heisst es da ferner — „allen und jeden Händeln, und solchen, so auf gemeinen Landtagen fürlauffen möchten, „seinem besten Vermögen nach treulich obzuliegen." Er sollte hier zugleich die Stimmen stimmeln, die geschehenen Vota vortragen, und die Vorschläge so lange ändern, bis sie die Genehmigung Aller oder der Meisten erhielten. — Die Pflichten eines Ritterschaftshauptmanns schlossen also ungefähr die eines Landesbevollmächtigten und Landbotenmarschalls in sich*). — Nachdem Jacob von Schwerin — wahrscheinlich nach jenem Schlusse

---

druckt in: D. E. von Meyking's, die in einer gründlichen Auflösung verschiedener Staatsmaterien enthaltene Geschichte der etc. Provinzen Curland und Semgallen etc. Warschau, 1762.

*) Schwartz (Bibliothek Curländ. und Liv. Staatsschriften, S. 23.) und das Schriftstellerlexikon l. c.,

zuerst erwählt — schon gleich nach dem Landtage zu Bauske dies Amt niedergelegt hatte (Febr. 1601.); — sein Nachfolger Johann von Nolde aber um 1610 in Königsberg gestorben war, — fiel die Wahl wohl sogleich auf Otto von Grothuss. Wenigstens handelte er schon 1610 in der Eigenschaft eines Ritterschaftshauptmanns, ohne dass eines andern Vorgängers Erwähnung geschieht.

Die Lage Pohlens war nehmlich in seinem Kriege gegen Schweden bedenklich geworden. Der König bot alle Hülfsmittel auf, und suchte durch den Cammerherrn Herrmann Maydel und seinen Secretaire Jacob Godemann, auch bei den Herzögen und der Ritterschaft um ein Subsidium an. Diese bewilligte zwar ihrerseit ein solches auf einer Versammlung zu Doblen (19. Octbr. 1613); — jene aber, um sich in einer möglichst neutralen Stellung zu erhalten, waren heimlich abgeneigt und suchten die Ausführung zu hintertreiben. Als nun der versammelte Adel bei derselben Geleyenheit auch seine eigenen Beschwerden zur Sprache bringen wollte, wurde dies abgeschlagen. Er konnte nicht einmal das feste Versprechen, sich vor dem bevorstehenden polnischen Reichstage deshalb versammeln zu dürfen, erhalten. So kam es hier überhaupt zu keinem allgemeinen Schluss; vielmehr geschahen offene Schritte gegen die Herzöge, als man in gereizter Stimmung erfuhr, dass diese den Adel bei Hofe im schlechtesten Lichte dargestellt hätten. Unter Grothuss Mitwirkung beschloss man nun sogleich, durch einen Gegenbericht und eine Gesandtschaft dem nahen Reichstage den Stand der Dinge vorzulegen. Grothuss erhielt den Auftrag, die Instruction für dieselbe zu verfertigen, und nöthigenfalls einen Landtag auszuschreiben. Jene wurde aber nur zur Unterschrift in die Kirchspiele gesandt, und als sich gar die Abreise der Gesandten verzögerte, ertheilte man Magnus Nolde eine Vollmacht, in Warschau die Rechte des Adels wahrzunehmen. Dieser übergab nun wirklich dem Könige eine Uebersicht der Beschwerden, welche die Ritterschaft gegen die Herzöge erhoben hatte.

Dieser Schritt musste den völligen Bruch herbeiführen. Die Herzöge hatten gehofft, die Klagen durch ihr Ansehen niederzudrücken und den Adel in Furcht zu erhalten; nun aber zeigte sich bei diesem offen der Wille, eine höhere Entscheidung zu veranlassen. Dies konnte ihnen nur sehr unangenehm sein, da sie wohl wussten, wie gern Pohlen eine solche Richtergewalt über sich nehmen würde, um das Ansehen seiner Lehnsfürsten mehr und mehr zu Boden zu drücken. Sie versuchten daher das System der Einschüchterung mit dem der Vermittelung zu vereinen. Trotz einer in den heftigsten Ausdrücken abgefassten Criminal-Citation auf Tod und Leben, gegen die, welche die Doblenschen Schritte veranlasst und gebilligt hatten, wurden die Betheiligten doch auch nach Mitau berufen, um sie durch gütliche Wege von ihrem Vorhaben abzubringen. Dies hatte zwar keinen

---

sagen bloss, er sei um 1616 Landbothenmarschall gewesen, indem ersterer sich darauf stützt, dass er in dem polnischen Abdruck einer für ihn den 15. Febr. 1616 ausgefertigten Instruction (vergl. unten) den Titel „Marszałkowi Seymowemu“ erhalte. Das deutsche Original hat aber statt dessen „Ritterschaftshauptmann.“ Als eigentlicher Landbotenmarschall erscheint er erst in den Recessen von 1618 bis 1624.

vollständigen Erfolg, doch mochten die Drohungen und Vorstellungen nicht ganz ohne Eindruck geblieben sein. Auf jene Eingabe des Magnus Nolde an den König erhielt nehmlich die Ritterschaft die Befugniss, sich aus königlicher Autorität selbst einen Landtag anzusetzen. Die von Grothuss deshalb in die Kirchspiele versandten Ausschreiben fanden nun sehr viel Widerspruch und wurden sogar abgerissen und an den Pranger geschlagen, was man wieder dem Herzoge Wilhelm zur Last legte.

Dennoch kam ein Landtag, wiewohl in geringer Anzahl und zwar zu Riga, dem alten Versammlungsorte, zu Stande ($^{7}/_{17}$. Jan. 1615). Grothuss, von jetzt an das leitende Haupt der unzufriedenen Ritterschaft, während Magnus Nolde die Sache durch seine Verbindungen in Warschau unterstützte, suchte hier besonders die Gunst des Königs zu erlangen. Sehr erwünscht brachte daher Jacob Godemann, als königlicher Abgeordneter, die Angelegenheit wegen des Subsidii wieder zur Sprache. Bereitwillig ergriffen die Anwesenden die Gelegenheit, ihre volle Ergebenheit gegen den polnischen Thron zu zeigen, und beschlossen, aus eigenen Mitteln den ganzen Betrag der in Doblen genehmigten, aber nicht gezahlten Beisteuer herzugeben. Ein solches aufopferndes Verfahren musste die Herzöge, die sich mit ihren Anhängern jener übernommenen Verpflichtung zu entziehen gewusst hatten, sehr in den Schatten stellen. Zugleich wurde Otto Grothuss, nebst mehrern andern, zum Gesandten auf den Reichstag ernannt, um in Bezug auf die ergangene Criminal-Citation die Vertheidigung zu übernehmen. Bestätigung und Aufrechthaltung der adelichen Privilegien zu bewirken, waren Punkte, die ihrer Sorgfalt besonders empfohlen wurden. Auch sollten sie, für den Fall, dass die Sache auf dem bevorstehenden Reichstage nicht beendet würde, zu erlangen suchen, dass die Angeklagten von der Fürstlichen Gerichtsbarkeit einstweilen eximirt würden.

Die Herzöge, die Wichtigkeit der Sache wohl einsehend, begaben sich ebenfalls beide in Person zum Reichstage. Grothuss fand auch sie gut gerüstet. Die Absichten Pohlens wohl kennend, musste ihnen alles daran gelegen sein, eine Entscheidung zu hintertreiben, die im günstigsten Falle ihnen keine hinlängliche Genugthuung gewähren konnte, und für die Zukunft dem Adel zeigen musste, wie bereitwillig man seine Klagen entgegennehme und unterstütze. Mit Hülfe ihres Schwagers, des litthauischen Feldherrn Radziwil, wandten sie daher alles an, die Sache in die Länge zu ziehen, bis der Schluss des Reichstages und die gegen das Ende desselben gehäuften Staatsgeschäfte eine Untersuchung unmöglich machten. Dies gelang indessen nur zum Theil. Grothuss wirkte mit rastloser Thätigkeit diesem Plane entgegen. Ohne Unterlass und fast täglich reichte er Bittschriften an den König und die Senatoren ein; — mit seltener Gewandtheit wusste er die Absichten der Fürsten, die er durchschaute, in seinen Reden so darzulegen, dass diese kurz vor dem Schluss der Sitzungen doch endlich eine Klage in Bezug auf ihre Citation einreichen mussten. Nach erfolgter Beantwortung derselben, konnten, weil es spät geworden, nur einzelne Senatoren ihre Stimmen abgeben, welche die Angeklagten von der Criminalaction freisprachen, die volle Befugniss der Ritterschaft, ihre Beschwerden dem Könige vorgelegt zu haben, anerkannten, und die Abschaffung der Missbräuche für nöthig erklärten.

Diese Aussprüche konnten jedoch, als die Meinungen Einzelner, keine gesetzliche Kraft haben, und beide Theile hatten eigentlich nur ihre Stärke zum Entscheidungskampfe erprobt. Die Ritterschaft musste jedoch ihren Muth sehr gehoben fühlen, als es nach dem Reichstage Grothuss wirklich gelang, trotz des Widerstandes von Seiten der Herzöge, eine Bestätigungsacte aller Privilegien des Adels*) zu erhalten, und jene so sehr gewünschte Exemption von der Gerichtsbarkeit der Herzöge durchzusetzen**). Mit diesen Trophäen und einem Universal des Königs zur Ansetzung eines Landtages, auf welchem der Ritterschaft Bericht über den Erfolg erstattet werden sollte, kehrte er, der letzte von der ganzen Gesandtschaft, nach Curland zurück.

Bei seiner Ankunft fand er es hier indessen anders, als er erwartet haben mochte. Zwar hatte sein Bestreben bis jetzt nur den Zweck gehabt, Herzog Wilhelm zu verdrängen, und eine geordnete Verfassung zu erlangen. Die Gemässigtern sahen aber wohl im Hintergrunde die Möglichkeit einer unmittelbaren Vereinigung mit Polen. Da sie in ihr nicht das Heil erblicken konnten, das die Noldesche Parthei davon erwarten mochte, wenn sie auch noch nicht darauf hinarbeitete; — da zugleich die Rechte der Fürsten zu befürchten war: so zeigten sie offene Unzufriedenheit mit dem Geschehenen. Manche Gegenden konnten sogar nicht bewogen werden, die mitgebrachten königlichen Universalien zu publiciren, und Grothuss und die offenen Gegner der Herzöge mussten nun wohl erkennen, wie gering eigentlich die Anzahl ihrer wahren Anhänger war, und wie sehr noth es that, sich im Lande selbst eine festere Stütze zu schaffen.

Grothuss versuchte deshalb die vielleicht noch Unentschiedenen an sich zu ziehen. Eine Schrift, die den obwaltenden Streit den Augenzeugen, zwar mit strenger Wahrheitsliebe, aber zugleich auch in den lebhaftesten Farben vor Augen stellte, konnte dazu am meisten beitragen; — sie musste vollkommen überzeugen und zugleich die Abneigung gegen Herzog Wilhelm vermehren. In dieser Absicht scheint es, schrieb er seine Apologie für den kurländischen Adel***), in welcher er sein Ziel mit bewundernswürdiger Gewandtheit zu erreichen sucht.

In dem ersten, historischen Theil führt er die Ursachen des Streites bis auf ihren ersten Grund, die Subjections-Pacten, zurück. Er erklärt sie (wie später D. E. von Heyking gegen den Tribunalrath Ziegenhorn) für einen Privat-Vertrag, um den Für-

*) Abgedruckt im Codice dipl. Polonico Tom. V, Nr. CCXXV., bei Ziegenhorn, Beil. 92.

**) Sie enthält mehr als dreissig Namen, durch welche wir also die vorzüglichsten Anhänger dieser Adelsparthei kennen lernen.

***) Vergl. Schwartz, Bibliothek curl. und piltenscher Staatsschriften, S. 18. Seine durch den Anfang der Abhandlung veranlasste Ansicht, dass Grothuss durch sie das Betragen der Ritterschaft vor dem „römischen Reich und benachbarten Königreichen" rechtfertigen wollte, kann wohl nur mit einer Nebenabsicht des Verfassers übereinkommen. Ihm, der so sehr über den Widerstand bei seinen eigenen Mitbrüdern klagt, konnte für's erste wenig an der Meinung auswärtiger Höfe gelegen sein. Er musste wohl hauptsächlich, in dem Augenblicke der Crisis, da es Wirken hatten, wo es das Wichtigsten war — in Curland selbst. Dass die Schrift nie gedruckt wurde, erhöhte die spätern Umstände nur Genüge.

stenstand Gotthard's und seine Befugniss, über sein Herzogthum testamentarisch verfügen zu können, zweifelhaft zu machen, und daraus den Schluss herzuleiten, dass Herzog Wilhelm aus Rechtsgründen gar nicht zur Regierung habe gelangen dürfen; — sodann aber stellt er den fernern Verlauf der Streitigkeiten bis nach seiner eigenen Rückkehr vom Warschauer Reichstage im April 1615 ausführlich dar, indem dabei die eigentliche Absicht gar nicht zu verkennen ist, die Handlungsweise des jüngern Herzogs als eine solche zu charakterisiren, die ihn zugleich zur Regierung völlig unfähig mache. Nach Beendigung dieser umfassenden Darstellung geht er zur Widerlegung derjenigen Sätze über, welche die Herzöge für ihr Recht zur gemeinschaftlichen Regierung anführten. Endlich erörtert er noch, in einem Anhange, die Gründe, nach welchen die Ritterschaft die Befugniss gehabt habe, ihre Beschwerdepunkte zu übergeben, und endlich vor den König zu bringen, was ihr die Criminaluntersuchung zugezogen hatte.

Schon hieraus erhellt die Licht- und die Schattenseite des Werks. Es giebt uns eine ausführliche Darstellung der Veranlassung und des Fortganges jener Streitigkeiten, welche von unsern Chroniken nur leicht berührt werden. Man darf von ihr um so mehr Genauigkeit erwarten, als der Zeitgenosse sich an die Zeitgenossen wandte. Jede absichtliche Entstellung der Thatsachen hätte sogleich offenbar werden und Misstrauen einflössen, also dem Zwecke schaden müssen. In der That finden wir auch in den übrigen Quellen, und besonders in den betreffenden Urkunden nur das hier Gegebene bestätigt. Nebenher bietet sich mancher schätzbare Beitrag zur Cultur- und Sitten-Geschichte jener Zeit dar. — Auf der andern Seite zeigen sich aber auch alle Mängel einer Parteischrift darin. Sobald nehmlich der Verfasser die Rechte des Adels zu begründen, und die Handlungsweise seiner Anhänger zu vertheidigen sucht, fällt er in eine Leidenschaftlichkeit, welche vielleicht seinen eigenen, sonst klaren Blick verblendete. Er verkennt die Stellung der Herzöge und des Adels zu einander, konnte aber um so leichter fortreissen, als er auf einem scheinbar festen Boden mit strenger Logik, feiner Benutzung der Umstände und allem bittern Witze der Leidenschaft, der ihm nur zu sehr zu Gebote steht, fort baut.

Grothuss setzte diese Schrift bald nach dem Warschauer Reichstage von 1615 auf, als ihm der Widerstand in Curland selbst am meisten auffiel und kinderlich war; ja, es lässt sich nachweisen, dass es in den Monaten vom May bis zum Anfange des August geschah. Er erzählt darin nehmlich von der am 4ten April 1615 erfolgten Rückkehr der Gesandten, spricht aber von den Brüdern Nolde, die am 16ten Aug. desselben Jahres ihren Tod fanden, als von Lebenden Personen. — Doch lehrt eine genauere Durchsicht der Schrift offenbar, dass er an ihrer Vollendung gehindert wurde, dass wir ein Werk vor uns haben, an das noch die letzte Hand gelegt werden sollte. So hatte er den Plan, es mit einer Menge von Beilagen und Belegen auszustatten; doch diese fehlen nicht nur in allen mir bekannten Abschriften sämmtlich, sondern es zeigt sich auch in den Hinweisungen auf sie eine Unordnung, welche nur durch die Flüchtigkeit der Abfassung zu erklären ist. Die Reihenfolge der Buchstaben, welche er als Bezeichnungen benutzen wollte, ist unrichtig; gleiche Lettern wiederholen sich, obgleich verschiedene Documente

gemeint sind, und endlich hört die genaue Angabe der Citate ganz auf, indem der Raum zur spätern Ausfüllung offen gelassen ist. Gleiche Eile zeigt sich in der Schreibart. Nachlässigkeiten, Wiederholungen und dergleichen, finden sich nicht selten vor und sollten wohl bei genauerer Durchsicht ausgeschieden werden. Aus demselben Grunde blieb das Werk auch wohl ohne Titel, denn fast jede Abschrift setzt einen andern vor. Am wahrscheinlichsten liegt er aber in den ersten Worten der Schrift selbst, wie schon Schwartz) bemerkt. Darnach lautet er:* Apologie oder Schutz-Rede einer Churländischen und Semgallischen Ritterschaft wider des Durchl. Hochgebornen Fürsten und HErrn, HErrn Wilhelm zu Curland und Semgallen Hertzogen Ausprengungen und Traduction.

Fragen wir nach der Ursache der auffallenden Erscheinung, dass Grothuss ein Werk unvollendet liess und nicht der Presse übergab, das für ein grösseres Publicum bestimmt war und auf dasselbe wirken sollte, so geben uns die um diese Zeit eintretenden Begebenheiten darüber genügenden Aufschluss. Es wurde durch sie theils seinem Zwecke nach überflüssig, oder bedurfte doch einer gänzlichen Umgestaltung, zu der es dem Verfasser im Drange der Verhältnisse an Zeit fehlte.

Zufolge der vom Warschauer Reichstage mitgebrachten Universale, versammelte Grothuss den Adel zur Relation in Autz. Hier erschienen beide Fürsten und brachten es dahin, dass die Ritterschaft einem Rufe nach Mitau zum 3. August folgte, wo sie ihre Beschwerden abzustellen versprachen. Diese fand aber da sehr drohende Anstalten und militairische Zurüstungen. Der einzige friedliche Schritt, den die Fürsten hier thaten, bestand nur in dem Vorlegen einer Schrift, in welcher sie die Ritterschaft von aller Verbindung mit den Nolde und Grothuss abmahnten, deren Verfahren als rebellisch schilderten, und für den Fall, dass „alle für einen" der gegnerischen Parthei angehören wollten, eine ziemlich drohende Sprache führten. Grothuss beantwortete diese sogenannte Proposition *auf das Bestimmteste und ohne im mindesten nachzugeben; — denn dass er der Verfasser der Gegenschrift war, leuchtet aus dem Styl und dem Umstande deutlich hervor, dass Stellen beinahe wörtlich aus seiner* Apologie *geschöpft sind. Er liess sich nicht bewegen, und hielt auch seinen nähern Anhang davon ab, auf das Schloss zu gehen, wohin die Fürsten sie dringend forderten. Die spätern Vorgänge machen es nicht unwahrscheinlich, dass es vielleicht schon da zu gewaltsamen Schritten gekommen wäre, die Grothuss argwöhnte.*

So verfloss die Zeit bis zu jenem verhängnissvollen St. Laurentiustage (10/20. Aug.), welcher dem Stande der Dinge eine neue, schreckliche Wendung gab. Die Ankunft der Brüder Gotthard und Magnus von Nolde in Mitau, die wohl nicht so zufällig sein

---

*) Bibliothek curl. und piltenscher Staatsschriften, S. 18. *Dennoch geben er und das* Schriftsteller-Lexikon l. c. *den Titel so an:* „Apologie für den Curländischen Adel, bei Gelegenheit der Streitigkeiten desselben mit den Herzögen Friedrich und Wilhelm." — *Eine andere Abschrift hat:* „Controverse zwischen der Landschaft und den Herzögen Friedrich und Wilhelm" *In beiden erkennt man leicht eine neuere Feder.*

mochte, als Grothuss sie schildert, die durch sie erhöhte Anstrengung ihrer Anhänger; und ihre Weigerung, auf den Befehl der Herzöge die Stadt zu verlassen, mussten diese um so mehr erbittern, als sie jetzt vielleicht wirklich den Weg der Güte einschlagen wollten, und dazu Riga's Vermittelung angenommen hatten. Die Anwesenheit jener Häupter, ihr Einfluss und die Hartnäckigkeit, mit der sie sich dem Willen der Herzöge zu widersetzen wagten, gaben nun keine Hoffnung zum Vergleich. Da erfolgte denn jene vom Herzog Wilhelm veranlasste, von seinem schwachen Bruder aber wenigstens gekannte Ermordung der beiden Widerspenstigen, der von den Vollführern der That nicht einmal der Schein einer Hinrichtung, wie es vielleicht in der Absicht der Urheber lag, gegeben wurde.

Der Eindruck, den dieser Gewaltschritt auf das Land hervorbrachte, musste überaus gross sein. Was konnte man von einem Fürsten erwarten, der die Gesetze des Völker- und Lehnsrechts, von Rachsucht getrieben, willkührlich verletzte? Ihm konnten die Privilegien des Adels nur eine leichte Fessel sein, die er in jedem Augenblick, wo sie ihn beengte, von sich zu werfen bereit war. Er hatte die Vorschriften seines Oberherrn übertreten; durfte man glauben, dass er die Rechte seiner Untergebenen achten würde? — Die nächste Folge solcher Betrachtungen konnte nur die sein, dass die thatkräftige Ritterschaft sich näher an einander schloss, und sich besonders um Grothuss und seine Anhänger sammelte, die sie nun als ihre Schützer betrachten musste. Diesen konnte der Erfolg jetzt kaum mehr zweifelhaft sein, da sie wohl wussten, Pohlen werde die Gelegenheit nicht vorbeigehen lassen, seine Oberherrschaft fühlbar geltend zu machen.

Grothuss hatte nun durch eine einzige Uebereilung seiner Gegner das Ziel erreicht, das er durch seine Apologie auf weit zweifelhaftere Art zu gewinnen strebte. Wie unbedeutend waren die frühern Vorgänge, die er so sorgfältig zusammengestellt hatte, gegen diesen einen! Wie unnöthig erschienen nun seine scharfsinnigen Argumentationen! Herzog Wilhelm hatte sie alle in einer unbewachten Minute auf eine Art bestätigt, dass es keines weitern Beweises mehr bedurfte. — Die Apologie eines churländischen Adels war also ihrem Zwecke nach vollkommen überflüssig. In ihrer vorliegenden Gestalt konnte sie nicht mehr dem Drucke übergeben werden, die wichtigste Thatsache, der Schlussstein aller frühern, hätte gefehlt. Zu einer Umarbeitung waren die Verhältnisse dem Verfasser ebenfalls nicht günstig; denn auch er, als eins der thätigsten Häupter des Adels, wurde von dem Sturme mit fortgerissen und in eine Gegend getrieben, wo seinem Geiste sich ein neuer Wirkungskreis darbot. — So verbreitete sich also das Werk, wie es war, als Manuscript, ohne dass es eine weitere Durchsicht erhielt.

Nicht unwahrscheinlich ist es, dass Herzog Wilhelm noch einigen Andern, ausser seinen Opfern, ein blutiges Ende bestimmt hatte. Auch Otto von Grothuss wurde von dreissig Reitern verfolgt; es gelang ihm jedoch, den Nachsetzenden zu entkommen. Was war natürlicher, als dass er sich nach Warschau wandte, dem Orte, wo er Sicherheit, seine Klagen ein geneigtes Ohr finden mussten! Hier sehen wir ihn auch bald für die Rechte des Adels thätig. Mit dem Datum: 5. October 1615, übergab er hier dem Könige

eine Bittschrift in lateinischer Sprache, worin er den Vorfall auf eine ergreifende Weise, mit den lebhaftesten Farben, und mit der grössten Ausführlichkeit darstellt. Wenn daher auch seine eigene Aufregung ihn nichts mildern, und nur die strafbare Seite in der Handlungsweise der Herzöge auffassen liess, wenn er auch nichts anführt, was sich zu ihrer Entschuldigung sagen lässt, so haben wir doch in dieser Schrift ein schätzbares historisches Document, dem allein wir die genaue Kenntniss jenes wichtigen Moments unserer Geschichte verdanken).*

*Die Wirkung der Vorstellungen Otto's von Grothuss blieb nicht aus. Ihm und dem Erfolg seiner Schritte ist es nehmlich wohl zuzuschreiben, dass — nachdem auch Friedrich von Nolde, ein Stiefbruder der Ermordeten, eine Protestation gegen die Herzöge (7. Nov. 1615) eingelegt hatte — der König schon am 15. Nov. die Instruction einer Commission**) ausfertigen liess, die, ohne vom Reichstage autorisirt zu sein***), die Ermordung der Nolde untersuchen, und die übrigen Beschwerden beilegen sollte. Die Abgeordneten kamen am $^{11}/_{21}$. Jan. 1616 in Mitau an, fanden aber eben darum, besonders von Seiten Herzog Wilhelm's heftigen Widerstand. Grothuss, der aus Warschau herbeieilte, um sich als Ritterschaftshauptmann an die Spitze des Landes zu stellen, und wohl aus Furcht vor dem Schicksale seiner Freunde, angeworbene Soldaten bei sich hatte, wurde mit seiner Begleitung bei Essern angehalten. Erst nach einigen Debatten durfte der Adel nach Mitau kommen, wo Herzog Friedrich der Commission endlich eine Untersuchung nachgegeben hatte, aber gegen alle richterliche Gewalt derselben protestirte. Daher war es vergeblich, dass Grothuss die öffentlichen Gravamina verlegte; die Fürsten liessen sich darauf nicht ein und keine Entscheidung erfolgte. Nur einige Privatstreitigkeiten mit Herzog Friedrich wurden unterwucht und beigelegt, — sonst blieb es so ziemlich bei den alten Verhältnissen.*

Noch während der Anwesenheit der Commissarien in Mitau bildete die nun in grösserer Anzahl versammelte Ritterschaft daselbst für sich einen Landtag (30. Jan. st. v. 1616), ohne sich durch das Anerbieten eines solchen von Seiten der Herzöge oder deren Protestation abhalten zu lassen. Hier wurden Otto von Grothuss, der Ritterschafts-Hauptmann, ein zweiter desselben Namens, der als ein Sohn Ottmar's bezeich-

---

*) *Dem Wesen einer Bittschrift nach konnte Grothuss ihr keinen Titel vorgesetzt haben. Wenn daher* Schwartz, S. 20., *das* Schriftstellerlexikon l. c. *und mehre Abschriften solche angeben, so sind es spätere Zusätze, die grösstentheils dem Inhalte gar nicht entsprechen.*

**) *Die Acten dieser Commission sind erst kürzlich durch die Forschungen des Herrn Staatsraths von Recke aufgefunden, und Herr Dr. Napiersky hat ihren wesentlichen Inhalt mitgetheilt* (Inland. 1838. Nr. 26. bis 28.). *Ihr Dasein war übrigens nicht ganz so unbekannt, als der Letztere es in seinem Aufsatze darstellt, da derselben in einem königlichen Decrete von 1616 (abgedruckt im* Codice diplom. Poloniae, Tom. V. p. 367.) *Erwähnung geschieht. — Einige der folgenden Umstände sind jenem Auszuge des Herrn Dr. Napiersky entnommen.*

***) *Aus diesem Umstande ist es vielleicht zu erklären, dass die Commission von 1617, welche die Anordnungen des Reichstags auszuführen hatte, jener ersten gar nicht erwähnt. Die Republik bewachte*

net wird, und Heinrich Plettenberg zu Gesandten) auf den bevorstehenden Reichstag erwählt. In der später für sie ausgefertigten Instruction**) zeigt es sich deutlich, zu welchem Extrem die Gesinnungen und Absichten dieser Parthei gesteigert waren. Nach ihr sollte auf Abkürzung des Processes, der dem Lande Gefahr bringen könnte, gedrungen, und wenn mit den Fürsten „der Schärfe nach" verfahren werde, für die Sicherstellung der Privilegien des Adels gesorgt werden; — auch wollte dieser, falls Curland in Starosteien getheilt würde, das nächste Recht zu denselben haben. — Man betrachtete also die Einziehung des Lehns als gewiss, billigte sie sogar und dachte gar nicht an einen andern Herzog. Der Adel sah darin nur die Realisirung ehrgeiziger Hoffnungen. Die Bestätigung seiner Rechte und der neuen Statuten wäre vielleicht die einzige Bedingung gewesen, die er gemacht hätte, falls vom Reichstage die Aufhebung der herzoglichen Würde ausgesprochen worden wäre.*

In diesem Sinne mögen nun Otto von Grothuss und seine Gefährten nach ihrer Instruction bei Hofe agirt haben; denn Herzog Friedrich war über ihr Benehmen höchst aufgebracht und über den Erfolg besorgt. In einem Ausschreiben, das er ihretwegen in die Kirchspiele ergehen liess (d. d. Grünhof $^{28}/_{18}$. May 1616), beschuldigte er sie, in einer Rede nicht nur seines Vaters und seine eigene Regierung angegriffen, sondern auch den Orden beleidigt zu haben. Um sich nun einen Anhang zu sichern oder zu beweisen, wie gering die Anzahl der Gegner sei, fordert er, „dass alle, die dies Verfahren der Gesandten nicht billigten, deshalb eine besondere Schrift unterzeichneten." Dies Mittel musste nicht nur die Furchtsamen, sondern auch viele Unentschiedene und Gleichgültige, wenigstens dem Schein nach, zu seinen Anhängern machen. Die Abgeordneten schickten deshalb eine Vertheidigung (d. d. Warschau $^{12}/_{2}$. Juny) ebenfalls an die Kirchspiele, wodurch sie, indem sie

---

misstrauisch die Schritte des Königs, und machte darin wirklich eine Beeinträchtigung ihrer Rechte sehen, da Curland mit ihr und nicht mit der Krone verbunden war. Vergl. Inland, 1838. Nr. 28. Sp. 440.

*) *Alle unsere Geschichtschreiber, zuletzt noch* Cruse, *nennen nur Otto Grothuss und Heinrich Plettenberg als Gesandten, wahrscheinlich weil der zweite Otto Grothuss mit dem ersten identificirt wurde. Dass dies unrichtig sei, geht hervor: 1) aus dem oben erwähnten Landtagsschluss vom 30. Jan. 1616, wo es heisst: „die Wohlgeb. HErrn beyde Otto Grothusen, Ritterschaftshaupt-„mann und Ottmar's Sohn, HErrn Heinrich Plettenberg" u. s. w. — 2) In demselben Schluss wird bestimmt, dass von den Gesandten „einer oder mehr" sich auf den Preussischen Landtag begeben sollten, während doch nicht alle den Reichstag verlassen durften; es müssen also wenigstens drei Abgeordnete gewesen sein. — 3) In dem Ausschreiben endlich, dass dieselben am $^{12}/_{2}$. Juny 1616 zu ihrer Vertheidigung gegen Herzog Friedrich's Beschuldigungen, von Warschau aus an die Kirchspiele erliessen, lauten die Unterschriften: „Otto Grothausen Ritterschaftshauptmann, Otto Grot-„hausen Otmar's Sohn; Heinrich Plettenberg."*

**) *Diese Instruction sollte nach dem vorhergehenden Mitauschen Schluss zu Hasenpoth am 19. Febr. angefertigt werden, nachdem die Abgeordneten vorher in den Kirchspielen berathschlagt hätten, und die Willigung für die Gesandten eincassirt wäre.* Cruse l. S. 88. *und* Friebe *geben an, dass es so geschehen sei. Meine Abschrift derselben trägt über das datum: „Mitau 18. Febr. 1616," eben so wie die von* Schwartz (l. c. S. 28.) *angeführte polnische Uebersetzung.*

sich auf den guten Erfolg ihrer Thätigkeit berufen, einer Erklärung des Landes zu Gunsten Friedrich's vorzubeugen suchen.

Diese konnte übrigens nicht mehr von Wichtigkeit sein, denn inzwischen war die Entscheidung schon gefallen. Herzog Wilhelm büsste seine That mit dem Verlust des Lehns und mit der Acht; Herzog Friedrich dagegen wusste sich in seiner Stellung zu erhalten. Sogar der Antheil seines Bruders, den Pohlen offenbar einzuziehen beabsichtigte und ihm aus den Händen zu spielen suchte, wurde ihm bald darauf (1618) förmlich wieder zugetheilt. Die Gründe für diesen Erfolg, der dem Interesse Pohlens, eben so wie den Wünschen der Grothussischen Parthei entgegen war, lassen sich mehr vermuthen, als mit Gewissheit angeben. Sie mögen in dem bedeutenden Anhange seines Schwagers, des Fürsten Radziwil, in der Verwendung der ihm verwandten auswärtigen Höfe, die ungern eine neue Vergrösserung Pohlens gesehen hätten, endlich in der Kinderlosigkeit des Herzogs gelegen haben, welche letzterm die Aussicht zu einer baldigen Erledigung des Lehns gab, und eine bequeme Gelegenheit zu dessen Einziehung darbieten musste. Ueberdem hatte der Adel seine Klagen grösstentheils gegen Herzog Wilhelm gerichtet, so dass seine Schuld sehr gemildert erscheinen musste, als er auch einen Reinigungseid in Hinsicht seiner Theilnahme an der Ermordung der Nolde, nicht von sich ablehnte.

Das gefällte Urtheil in Kraft zu setzen, erschien zufolge des Reichstagsschlusses eine zweite Commission in Mitau (1617) und auch Otto von Grothuss nahm wieder seine Stelle an der Spitze des Adels ein. Auch jetzt, am Endpunkte des Kampfes, wo es galt, das Errungene für die Zukunft zu sichern, die Adelsrechte unerschütterlich zu befestigen, bildete er eine Opposition gegen den Herzog. Wenigstens hatte die Commission, nach ihrem eigenen Bericht, Mühe, die heftigen Streitigkeiten zwischen beiden Theilen in der Güte auszugleichen. Dies gelang jedoch. Herzog Friedrich musste nachgeben, und der Friede war hergestellt. Die alten Recesse wurden abgeschafft, die Verwaltung durch die Formula regiminis *geordnet, und die Rechte in den* Statuten *gesammelt, in welche das, was keinen Widerspruch fand, aus jenen aufgenommen wurde.*

So war nun eine tiefeingehende Revision, ja eine theilweise Umgestaltung der Gesetze die Frucht jenes sechszehnjährigen Kampfes des Adels mit seinen Herzögen. Man muss gestehen, dass er glorreich aus demselben hervorging, wenn er auch das extravagante Ziel, das er sich zuletzt gesetzt hatte, das aber wohl nur theilweisen Beifall fand, zu seinem eigenen Heil nicht erreichte. Der Gewinn war augenfällig; — das Schwankende und Ungenaue in den frühern Bestimmungen war erläutert oder durch Neues ersetzt, die Willkühr gehemmt, also eine feste Verfassung gewonnen. Suchen wir nach den Ursachen dieses Erfolges, so ist zwar offenbar, wie sehr die Noldesche Catastrophe und die geheimen Absichten des polnischen Hofes dazu beitrugen; allein eben so wenig ist zu läugnen, dass die rastlose und uneigennützige Thätigkeit, die feine Gewandtheit Otto's von Grothuss eine der stärksten Triebfedern für den günstigen Ausgang war. Ohne einen Mann seiner Art hätten die Verbindungen der Fürsten geringern Widerstand gefunden, und der Reichstag von 1615, dessen Aussprüche eigentlich alle folgende Begebenheiten bedingten, einen

andern Ausgang gehabt. Ihm hatte es also Curland grossen Theils zu danken, wenn es sich nun längere Zeit hindurch einer innern Ruhe und Zufriedenheit erfreuen durfte.

Seine eigene Stellung wurde bald eine ganz andere, und es scheint, als ob alle Betheiligte, in dankbarer Anerkennung seines Verdienstes, darin wetteiferten, ihn mit ihren Gaben zu überhäufen. Kaum hatte die Commission von 1617 ihre Sitzungen geendet, als er mit Herrmann Maydel und Jan Zawacky den schwierigen Auftrag erhielt, die von Herzog Wilhelm, ohne Bewilligung der Krone, verpfändeten Güter einzuziehen. Sehen wir darin Vertrauen von Seiten Pohlens, so ist seine Ernennung zum ersten Oberhauptmann von Goldingen, die zwischen 1618 und 1620 erfolgt sein muss*), noch wichtiger. Auch Herzog Friedrich begann also jetzt einen Mann hochzuschätzen, den er später zu den wichtigsten Verhandlungen gebrauchte, obgleich er so lange sein heftigster Gegner gewesen war. — Wir müssen aber auch glauben, dass Grothuss selbst zu seinem Fürsten Vertrauen fasste, und sich deshalb ihm und seiner Regierung enger anschloss. Vielleicht hatte sein längerer Aufenthalt in Pohlen ihn erkennen lassen, wie eine Vereinigung mit diesem, von Partheiungen zerrissenen Reiche nur höchst traurige Verhältnisse herbeiführen könne. — Das Land selbst ehrte ihn durch die Wahl zum Ritterbankrichter (1620), in welcher Eigenschaft wir ihn bis zum Schluss der deshalb gehaltenen Sitzungen (1633) thätig finden. Als Abgeordneter des Grobinschen Kreises nahm er ausserdem Theil an den ersten Landtagen, bis 1624, und unterzeichnete die mehrsten derselben mit dem Zusatze: „Deputaten-Marschall."

Bald sollte sein Wirkungskreis ein ausgedehnterer, seine Thätigkeit eine für Curland's Wohl noch bedeutendere werden. Schon nach wenigen Jahren erfolgte seine Ernennung zum Oberburggrafen, und mit dieser Bezeichnung findet sich sein Name in den Landtagsabschieden von 1624 bis 1648. So war er aus dem heftigsten Gegner Herzogs Friedrich eine Stütze desselben geworden; denn wir müssen annehmen, dass er seine Ansichten jetzt ganz geändert hatte, weil er von seinem Fürsten sonst schwerlich in eine Stellung versetzt worden wäre, die einem Feinde nur um so grössere Freiheit gegeben hätte, ihm entgegen zu wirken. Ja, wir sehen sogar, dass er ihn am geeignetesten hielt, diejenige Angelegenheit am Polnischen Hofe zu betreiben, die ihm die wichtigste war; — die Bestätigung seines Neffen, Herzogs Jacob, zu seinem Nachfolger. In dieser und in andern Angelegenheiten sandte er ihn 1628 nach Warschau. — Wenn auch die erstere damals keinen Fortgang hatte, so erhielt Grothuss doch die wichtigen Versprechungen, dass Curland im Kriege Schonung erfahren würde, und keine den Rechten des Herzogs und des Adels entgegenstehende Rescripte ausgefertigt werden sollten**).

*) Die Errichtung der Oberhauptmannschaften in Curland erfolgte erst nach der Rückgabe desselben an Herzog Friderich (26. März 1618), und in der Instruction für die Ritterbankrichter vom Octbr. 1620 wird Grothuss schon Oberhauptmann von Goldingen genannt.

**) Vergl. Ziegenhorn Nr. 122. und Cod. dipl. Polon. Tom. V. Nr. CCXXXI. Nur letzterer nennt in der Ueberschrift Grothuss als Gesandten, doch stimmt damit überein, dass seine Unterschrift in dem Landtagsabschiede vom 8. September 1628 fehlt.

Der Wunsch des Herzogs, seinen Neffen zum Nachfolger zu erhalten, ging indessen doch seiner Erfüllung entgegen. Nicht bloss der curländische Adel, sondern auch mehre ausländische Höfe hatten sich deshalb verwandt, und während des Interregnums in Pohlen (1632) war eine Declaration zu Gunsten des geächteten Herzogs Wilhelm und seines Sohnes erfolgt. Der neuerwählte König, Vladislaus, konnte nicht umhin, sich in gleichem Sinn zu erklären. Als nun der alternde Fürst persönlich zur Lehnshuldigung in Wilna erschien (20. July 1633), erhielt er wirklich die Mitbelehnung (contactum vexilli) für seines Bruders Sohn. Grothuss stand ihm hiebei treulich zur Seite und hielt die gebräuchliche Rede*). Eifrig trug er also zur Erhebung eines jungen Fürsten bei, gegen dessen Vater er so feindliche Gesinnungen hegte, und dessen ganzes Haus von seiner Höhe herabzustürtzen, er einst so thätig bemüht war.

Zeigt uns schon dies einen scheinbaren Widerspruch der Handlungen bei einem Manne, der einst geradezu die Einziehung des Lehns begünstigte, so hatte er in seinen letzten Lebensjahren eine Verhandlung einzuleiten, in der dies noch deutlicher hervorleuchtet. Herzog Jacob sandte ihn nehmlich 1648 an den piltenschen Kreis, um auf die Vereinigung desselben mit dem Herzogthum anzutragen**). Vergleichen wir damit die Stellen seiner Apologie, in denen er den piltenschen Adel, wegen seiner unmittelbaren Stellung zu Polen so glücklich preist, so müssen wir hierin wirklich eine sonderbare Fügung des Schicksals erkennen, das ihn bestimmt zu haben schien, im Alter die Uebereilungen einer frühern Zeit thatsächlich einzugestehen. Doch führten die Unterhandlungen damals zu keinem Resultat und wurden erst später glücklich beendigt.

Diese gescheiterte Unternehmung mag die letzte bedeutendere des thatkräftigen Mannes gewesen sein. Vier Jahre später (1652) erfolgte sein Tod in dem hohen Alter von 73 Jahren.

Es möchte gewagt sein, wollte man aus diesen mangelhaften Mittheilungen unserer Geschichte über Otto von Grothuss, ein Bild seines Charakters entwerfen. Nur Einzelnes lässt sich daraus schliessen, und dies Wenige ist nicht zu seinem Nachtheil. Thatkraft, Beharrlichkeit, Charakterfestigkeit dürften ihm nicht abzusprechen sein. Der ganze erste Abschnitt seines Lebens, der durch seine Theilnahme an den Noldeschen Streitigkeiten bezeichnet wird, und mit dem Ende derselben abgeschlossen scheint, giebt davon den Beweis. Aber eben sein Verhalten in demselben könnte Veranlassung werden, dass man ihn mit denen verwechselte, die nur aus selbstsüchtigen Gründen, Uebermuth, Hass und Stolz sich den Herzögen opponirten. Allein bei ihm war wohl das Motiv zum Kampfe ein höheres: — Beförderung des Wohls seines Vaterlandes durch Beschränkung der Willkühr. Nur daraus lässt sich deutlich die völlige Umwandlung seiner Stellung in der letzten Hälfte seines Lebens erklären. Der heftigste Gegner des Herzogs, wurde er nun des-

*) Sie ist uns aufbehalten, und wird diesem Aufsatze beigegeben.

**) Nur bei Schwartz (l. c. S. 23.) finde ich dieser Sendung erwähnt, doch ist dieser eifrige Erforscher unserer Geschichte wohl so bewährt, dass man ihm folgen darf.

sen Stütze; — der Verbannte, Geächtete, erhielt Ehrenbezeugungen aller Theile, und ward zu den höchsten Landesposten erhoben; — der Gefürchtete, ja Verabscheute, hatte sich nun der schönsten Beweise des Vertrauens zu rühmen. — Er selbst rechtfertigt die ganz entgegengesetzten Forderungen, die man jetzt an ihn macht, und zeigt sich thätig in Verhandlungen, die das Gegentheil seines frühern Strebens bezeichnen. — Das lag aber in der Veränderung, die mit Curland selbst zu jener Zeit vorgegangen war. Das Ziel war erreicht, wenn auch nicht ganz in der Art, wie Grothuss es in der letzten Periode des Kampfes erwartete. Das Land durfte ruhig sein unter dem Schutze fester Gesetze, es hatte nichts mehr zu fürchten von der Willkühr seiner Fürsten. Darum nun ist jetzt in Grothuss eine ganz andere Richtung vorherrschend, als früher; — darum das aufrichtige Bestreben, das Errungene immer mehr zu sichern, und die Wunden jenes stürmischen Streits zu heilen. Er durfte sich enge anschliessen an einen Regenten, der die Macht hatte zu beglücken, ohne doch, von den Grenzen des Gesetzes beschränkt, schaden zu können. — Betrachten wir seine Handlungsweise aus diesem Gesichtspunkt, so ist sie erklärt und völlig geeignet, ein günstiges Licht auf ihn zu werfen.

Mögen aber auch die historischen Forschungen immer noch einige Dunkelheiten in seiner Geschichte zurücklassen, das Eine bleibt gewiss: er förderte das Wohl seines Vaterlandes; — noch jetzt geniesst Curland die Frucht seiner Thätigkeit, denn noch jetzt gelten die Gesetze, zu deren Herbeiführung er kräftig mitwirkte, — darum: Ehre seinem Andenken! — —

Oratio ablegati Oth. Grothusen ad praestanda homagia pro Illri Duce Friderico, Anno 1633.

Aus der weiter oben (*Actenstücke zur Geschichte der Noldeschen Händel, Anhang S. 186.*) genauer beschriebenen Ziegenhornschen Sammlung. Vergl. die *Einleitung zu den Actenstücken S. XXV.* und *XXXVI. nro. 54.* —

Misit nos Illustrissimus Princeps Dnus Fridericus, in Livonia Curlandiae et Semigalliae Dux, qui suppliciter a S. R. Mte Vra petit, ut ad juramentum homagiumque ratione Ducatus Curlandiae et Semigalliae praestandum hic apud S. R. M. [se] sistere Investituramque a S. R. Mte petere possit.

(Praemissis titulis S. R. M.)

Illustrissimus Princeps, Dominus Fridericus, in Livonia Curlandiae et Semigalliae Dux, nulla aetatis, ad extremam senectutis metam decurrentis, nulla impedimentorum undique confluentium habita ratione, coram se sistere et comparere voluit, supplici mente et obnixe petens, ut S. R. M., tanquam supremus et directus Dominus, Celsitudinem Suam, vigore veterum a D. Praedecessoribus Regibus Poloniae concessarum Investiturarum et Privilegiorum, de terris, civitatibus, vicis et arcibus, in Ducatu Curlandiae et Semigalliae sitis, clementissime investire digne-

tur. Quo nomine Celsitudo Sua, Regium vultum et solium adeundo, ad genua S. R. Mtis provoluta, more solito et laudabili apud omnes gentes receptaque consuetudine jura feudorum renovare, homagium praestare, fidem obedientiamque jurejurando solennibus verbis adstringere parata est. Similiter et Illustrissimus Dux Jacobus, ad participationem investiturae et contactum vexilli uti in feudo, ex pacto et providentia acquisito, admittatur, humillime rogat et oblectatur [?].

(Sequuntur Solennia Investiturae.)

(Praemisso Tit. Regio.) Sacrae Majestati, Domino suo naturali fortunarumque suarum patrono, Celsitudo Sua, uti Ipsius et hujus Reip. obedientissimus Clieus et feudatarius Princeps, pro tanto sibi suaeque Domo Ducali exhibito Regio beneficio et clementia maximas gratias agit, et se memoria beneficii sempiterne obstrictum esse fatetur. Agnoscit enim, omnes facultates suas florentissimi hujus Regni authoritate nixas ac fundatas; ideoque S. R. Mti Celsitudo Sua se suaque omnia in fidem et clementiam tradit, debitamque obedientiam, fidelitatem, et omne obsequiosi affectus studium vere et ex animo praestituram, seque semper non ad fortunas modo suas, verum ad sanguinem et vitam pro S. R. Mtis Vrae authoritate, incolumitate et salute, nec non inclyti hujus Regni commodo promovendo profundendam, paratissimam fore pollicetur, humillime petendo, ut S. R. Mtas Celsitudinem Suam Regia benevolentia et clementia complecti, et quaecunque ad Domum hanc Ducalem, multis modis diuturno hoc bello exutam, non tuendam modo et conservandam, sed et amplificandam spectare videbuntur, clementi et annuenti oculo adspicere dignetur. D. O. Max. faxit, ut haec Solennia tam conspicua, uti publica perpetui et indissolubilis, inter Patronum et Clientem dati pignoris testificatio, bene et feliciter cedant, cunctaque ad Divini nominis gloriam et hujus Reip. eminentissimum incrementum directa esse reperiantur.

(Das Investitur-Diplom siehe in Ziegenhorn's kurl. Staatsrecht, Beil. Nro. 128. S. 164—168.)

1. Castles – Livonia

R. D.

Historische Nachrichten

von dem Schlosse zu Mitau,

vom

Staatsrath J. F. von Recke.

Vorgelesen in der kurländischen Gesellschaft für Literatur und Kunst am 5. November 1830.

Der Druck ist unter der Bedingung gestattet, dafs die gesetzliche Anzahl Exemplare der Censur-Comität abgeliefert werden.

Dorpat, am 1. März 1889.

Censor M. v. Engelhardt.

Historische Nachrichten

von dem Schlosse zu Mitau.

Es ist das Loos aller Werke, die aus Menschenhänden hervorgehen, dem Wechsel unterworfen zu seyn. Auch das Mitausche Schloss hat wunderbare Schicksale gehabt und Schauspiele von der heterogensten Art in seinen Mauern aufführen sehen. Ursprünglich bestimmt, dem Livländischen Orden zur Unterjochung eines freien, tapfern Volkes zu dienen, wurde es nach mehr als fünfhundert Jahren der Zufluchtsort für einen aus Frankreich von seiner Nation vertriebenen König, und wo zu Anfang des achtzehnten Jahrhunderts nur der Kanonendonner der beiden nordischen Helden ertönte, und Bellona alles Recht verstummen liess, hat jetzt Themis ihre friedlichen Tempel errichtet.

Auf derselben Stelle, welche das jetzige Schloss Mitau zwischen den Flüssen Aa und Drixe einnimmt, stand vormals das Ordensschloss, oder, wie es in den alten Urkunden genannt wird, das Haus Mytow. Durch die Semgallen und Litthauer, denen das Joch der deutschen Ritter zu schwer wurde, oft hart bedrängt, fand der damalige Ordensmeister Conrad von Mandern, genannt Medem, für nöthig, hier einen festen Ort anzulegen, um von demselben aus ihren Anfällen mit grösserem Nachdruck entgegen wirken zu können. Er machte den Anfang des Baues im Jahre 1271; dieser wurde jedoch nicht während seiner Regierung, sondern erst viele Jahre später unter dem Ordensmeister Eberhard von Monheim (1328—1340) beendigt.

Diese Burg war von geringem Umfange, wie die meisten hiesigen Ordensschlösser, grossen Theils aus Feldsteinen, im Viereck gebaut, und auf jeder Ecke mit einem Wartthurme versehen. Herzog Gotthard liess in der Folge an der Südseite noch eine besondere Schlosskirche aufführen, die 1585 eingeweiht wurde, und unter der sich in einem geräumigen Gewölbe die fürstliche Begräbnissgruft befand. In spätern Zeiten unter den Herzogen waren gleichfalls auf der Süd-, so wie auf der Ostseite auch noch ansehnliche Nebengebäude für den Hofhalt der Fürsten angelegt. Mehrere kleine Gebäude, zum Theil mit Stroh gedeckt, standen auf der Nordseite.

Während der ganzen Ordens-Regierung gehörte das Mitausche Schloss zu den Besitzungen, welche dem Land-Marschall (nach dem Meister der erste unter den Ordens-

gebietigern) zugetheilt waren, an dessen Stelle hier gewöhnlich ein Comthur seinen Sitz hatte). Seit Errichtung des Herzogthums (1562) war es die Residenz der Fürsten**).*

*Schon im Jahre 1345, also nicht gar lange nach Beendigung ihrer Erbauung, gerieth die Burg in grosse Gefahr, von den Litthauern erobert zu werden, und litt durch Feuer, das sich aus dem jenseits der Drixe damals schon angelegten, vom Feinde in Brand gesteckten, kleinen Hakelwerk, welchem die gegenwärtige Stadt Mitau ihren Ursprung verdankt, dahin mitgetheilt hatte***). Während der Kriege zwischen den Schweden und Pohlen im Laufe des siebzehnten Jahrhunderts wechselte die Herrschaft des Schlosses oft. Gustav Adolph nahm es 1621 in Besitz, verlor es im Februar des folgenden Jahres wieder an den Fürsten Christoph Radziwil, und eroberte es von neuem im October 1625; bei welcher Gelegenheit in der wehrlosen Stadt selbst die unerhörtesten Greuel verübt wurden†). Bis zur Regierung Herzogs Jacob beschränkte sich die ganze Befestigung der alten Burg auf ihre eignen Mauern und einen Graben; von ihm erst wurde sie mit regelmässigen Festungswerken umgeben, die aus fünf, durch Courtinen verbundene Bastionen bestanden. Die letztern führten folgende Namen: Ober-Bastion (gegen Süden); Pauli-Bastion (gegen Südwest; zwischen dieser und der folgenden Bastion das Thor und die Brücke); Zcharnecki-Bastion (gegen Westen); Dänisch-Bastion (gegen Nordwest); Scharfeck (gegen Norden). Ein Graben umgab die mit Pallisaden besetzten Werke, und das Thor war durch einen Brückenkopf, auf dem gegenwärtig ein Lustgarten angelegt ist, gedeckt. Aber auch die neue Festung vermochte nicht dem Orte Ruhe zu schaffen. Diese trat erst, nachdem sich Litthauische und Brandenburgische Truppen noch im Junius 1659 hier mit Sturm im Besitz setzten, nach Abschluss des Olivaschen Friedens (1660) auf einige Zeit ein††). Im grossen nordischen Kriege erlitt das Schloss, dessen sich die Schweden unter dem Obersten Knorring bemeistert hatten, die letzte Belagerung, welche von Peter dem Grossen selbst geleitet wurde, und am 6. September*

---

*) *Die Reihenfolge der aus Urkunden bekannt gewordenen Comthure zu Mitau findet man in den* Nord. Miscell. St. XXIV. u. XXV. S. 351 f. *(Des ersten der dort aufgeführten Name — Johann von Löwenbrocke — heisst, vielleicht nicht so richtig, bei* Voigt, Gesch. Preussens IV. 369., *„frater Johannes de Lowenbinke (Lowenbrulie) Commendator in Mithowe," und der des letzten wird wohl richtiger „Strunckede" statt Strunken zu schreiben seyn. Von andern Schlossbeamten ist nur noch aus Urkunden ein Fischmeister im Jahre 1462 bekannt, der eine Urkunde ausgestellt hat, die wir, nebst zwei darauf bezüglichen, im Anhange unter Nro. 1. folgen lassen.*

**) *Wie der erste unter diesen hier Haus hielt, ersieht man aus seiner* Hofordnung, *die Art und Weise, wie er die Regierungsgeschäfte verwalten liess, aus seiner* Cancelley-Ordnung, — *zwei bisher noch nie gedruckte Actenstücke, die wir diesem Aufsatze unter Nro. 2. und 3. als Beilagen folgen lassen.*

***) Arndts Livl. Chronik II. S. 98.

†) Kaffka's Nordisches Archiv 1804. Febr. S. 96.

††) *Von der Ueberrumpelung des Schlosses und der Stadt Mitau durch den schwedischen Feldmarschall Douglas am 30. Sept. 1658., welche die Gefangennahme des Herzogs und seiner Familie zur Folge hatte, handelt ein eigener, damals auf acht Quartseiten, ohne Angabe des Druckorts, erschienener Bericht, den wir, seiner Seltenheit wegen, unter den Beilagen Nro. 4. liefern.*

1705 mit der Uebergabe an die Russen endigte. In dem damals geführten Tagebuche des Kaisers ist angemerkt: „Als die Unserigen die schwedischen Wachen ablösen wollten, sahen sie, dass die Leichname der kurländischen Herzoge in dem Kirchengewölbe aus den Särgen herausgeworfen und geplündert waren. Die Abwechselung der Wachen wurde also so lange ausgesetzt, bis der herbei gerufene Oberste Knorring ein schriftliches Zeugniss von sich stellte, dass dieses seine Leute gethan hätten).“*

Herzog Ernst Johann (Biron) vertilgte endlich auch die letzten Spuren der alten Ordensburg; denn noch war kein volles Jahr seit seinem Regierungs-Antritt verflossen, als er die Mauern mit Pulver sprengen, und wo sie gestanden hatten, am 14. Mai 1738 den Grundstein zu dem jetzt stehenden Schlosse legen liess. Zu diesem Pallast, dessen Grösse nach den damaligen Verhältnissen seines Erbauers berechnet scheint, hatte der als Architect und Maler bekannte Graf Rastrelli, unter dessen Leitung auch das Winterpalais in St. Petersburg erbaut ist, den Riss entworfen; grösstentheils russische Baumeister und Werkleute führten den Bau auf, so wie auch alle an dem Gebäude angebrachten eisernen Verzierungen, z. B. die Capitäler an den Pilastern, die zierlichen Gitter an den Fenstern im Kellergeschoss, die Balustraden an den Balcons u. a. m. auf Giessereien in Russland verfertigt sind. Im Jahre 1739 war das ganze Gebäude schon unter Dach; das bekannte Schicksal, welches den Herzog Ernst Johann nach dem Tode der Kaiserin Anna (1740) traf, und sein Exil zur Folge hatte, unterbrach aber den weitern Ausbau, und vieles, was der ursprüngliche Plan mit sich brachte, unterblieb. So sollte z. B. zwischen den Enden der beiden Flügel, wo jetzt die Ställe und Remisen stehen, noch ein Bau, um das Ganze zu einem Viereck zu verbinden, aufgeführt, hier aber in der Mitte ein eisernes Gitterthor, und von diesem aus der Weg nach der Stadt, in gerader Richtung über den Brückenkopf und die Drixe, an deren jenseitigem Ufer der Platz für die fürstlichen Ställe bestimmt war, angelegt, der ganze Werder unterhalb des Schlosses zwischen den beiden Flüssen aber gehörig erhöht, und in einen Lustgarten verwandelt werden.

Nach der Restitution des Herzogs Ernst Johann im Jahre 1763 wurde zwar an dergleichen, gewissermaassen riesenhafte Plane nicht mehr gedacht; aber desto eifriger an dem innern Ausbau des Schlosses gearbeitet, und in der zweiten Etage mehr, als die Hälfte des Corps de Logis, so wie der ganze linke Flügel in völlig bewohnbaren Stand gesetzt, auch reich nach damaligem Geschmack decorirt. Viele Zimmer erhielten schöne Stuckverzierungen von der Hand eines ungemein geschickten deutschen Künstlers, Namens Graff, mehrere Plafonds und Surporten, von denen nur einige wenige noch erhalten sind, wurden von Fonte Basso und Rotari, die beide aus St. Petersburg zu der Absicht hierher gekommen waren, gemalt. Die Schloss-Capelle am Ende des linken Flügels hatte Wände und Pfeiler von ungemein schönem Gypsmarmor, von weisser und rother, so wie eine Kanzel aus gleichem Material von bläulicher Farbe. Der Tanzsaal in dem-

*) *Siehe* Bacmeister's Beiträge zur Geschichte Peters des Grofsen, Bd. I. S. 147.

selben Flügel, gleichfalls an der Decke und an den Wänden mit reichem Stuck geschmackvoll geziert, imponirte durch seine Grösse (er nahm die ganze Breite des Flügels ein, bei einer Länge von 11½ Faden), und die, wenn gleich nur aus Eichenholz gearbeitete und mit weisser Oelfarbe angestrichene Haupttreppe in der Mitte des Corps de Logis, zu der man beim Eintritt aus dem innern Schlosshofe, wo sich die Auffahrt befand, durch einen kurzen Säulengang gelangte, zog ihrer Schönheit und Bequemlichkeit wegen allgemeine Bewunderung auf sich.

Am 8. December 1772 verliess die herzogliche Familie das bisher von ihr bewohnte, sogenannte Palais in der Stadt, auf dessen Stelle jetzt seit 1774 das vom Herzoge Peter gestiftete Gymnasium steht, und hielt unter Glockengeläute und Kanonendonner, in Begleitung der Bürger-Garde und des ganzen Hofstaats, einen feierlichen Einzug in das neue Schloss, das der seit 1769 resignirte Herzog für sich zur Residenz erbaut hatte, aber nur zwanzig Tage bewohnte, denn er starb hier bereits am 28. December desselben Jahres.

Damals wurde auch das Sitzungslocal der Landes-Regierung in das Schloss verlegt, und bis zum Jahre 1782, als die hinterlassene Wittwe Ernst Johann's, die Herzogin Benigna Gottlieb, am 5. November ebenfalls mit Tode abging, residirte hier der Herzog Peter nunmehr ununterbrochen; seitdem aber wählte er das Lustschloss Würzau zu seinem beständigen Aufenthalt, und kam nur jedesmal auf kurze Zeit, zur Besorgung der Regierungs-Geschäfte, oder bei besondern Veranlassungen, nach Mitau.

Bereits im Jahre 1773 am 4. November war der Herzog hier von der regierenden Landgräfin von Hessen-Darmstadt, Mutter der Grossfürstin Natalie Alexiewna nebst ihren beiden Prinzessinnen Töchtern, auf deren Rückreise von St. Petersburg, mit einem Besuche erfreut; dann hatte er auch die Ehre, den Prinzen Heinrich von Preussen auf der Hinreise nach St. Petersburg am 2. April, und auf der Rückreise am 3. Julius, so wie mit ihm zugleich Se. Kaiserliche Hoheit den Grossfürsten Paul Petrowitsch, und letzteren abermals bei dessen Rückreise am 19. August, imgleichen die Prinzessin Sophie Dorothea Augusta Louise von Würtemberg, damals verlobte Braut Sr. Kaiserlichen Hoheit des Grossfürsten Paul Petrowitsch, am 3. und 4. September 1776; ferner den Kronprinzen von Preussen Friedrich Wilhelm, sowohl auf seiner Hinreise nach St. Petersburg am 26. und 27. August, wie auf der Rückreise vom 20. bis zum 23. October 1780, und endlich Se. Kaiserliche Hoheit den Grossfürsten Paul Petrowitsch bei dessen Rückkehr von einer Reise im Auslande, noch einmal am 22. November 1782 bei sich zu sehen und im Schlosse aufzunehmen.

Kurz zuvor, ehe der Herzog nach Würzau zog, sollte die schöne Schloss-Capelle in Wohnzimmer verwandelt werden. Sie wurde durch Zwischenwände abgetheilt, ohne dass man für deren Unterstützung im untern Stocke gesorgt hatte, und kaum war die Hälfte der Arbeit vollendet, so stürzte der Fussboden mit den aufgeführten neuen Mauern in das unmittelbar darunter befindliche herzogliche Archiv, und mit diesem zusammen, durch die Kellergewölbe in das Arsenal herab, wo nun auf Bajonetten gespiesste Perga-

ment-Urkunden, Flinten, Actenstösse und Kanonenkugeln buntscheckig durch einander lagen, und von dem Unverstand der Baumeister Zeugniss ablegten.

Noch grösseres Unglück erlitt das Schloss einige Jahre später durch eine Feuersbrunst, die am 22. December 1788 im untern Stock des noch unausgebauten nördlichen Flügels, wo an dem Tage Tischler gearbeitet hatten, gegen Abend ausbrach, sich bei der damals strengen Kälte von mehr als 20 Grad, wodurch das Löschen sehr erschwert ward, schnell verbreitete, und in dem ganzen Flügel und mehr als der Hälfte des Corps de Logis Alles bis auf die Mauern und Gewölbe, verzehrte. Auch die herrliche Haupttreppe und einer der grössten Säle, der weisse Speisesaal, der höchst geschmackvoll mit Stuck und grossen Wandspiegeln decorirt war, wurde ein Raub der Flammen. Ohne Dach gewährte dieser Theil des schönen Gebäudes nun Jahrelang einen betrübenden Anblick, da für dessen Wiederherstellung während der noch übrigen herzoglichen Regierung nichts geschah.

Ein Schwindelgeist, der im Jahre 1792 die Mitglieder des Müllergewerks in Kurland ergriffen hatte, bedrohte das ohnehin schon durch Unglücksfälle hart geprüfte Schloss endlich noch gar mit einer Belagerung und Erstürmung von eigenen Bürgern der Provinz. Die Gesellen des Mülleramts hatten nämlich eine Klage wegen geforderter und angeblich ihnen zukommender, aber nicht gezahlter Biergelder gegen einen herzoglichen Güter-Disponenten angebracht. Die in der Appellation stehende Sache sollte, nach ihrem Anverlangen, auf der Stelle entschieden werden. Aus ganz Kurland waren die Müller mit ihren Gesellen und Lehrlingen, ein Paar hundert Köpfe stark, nach Mitau gekommen. Sie versammelten sich, durch eine grosse Zahl anderer Handwerksburschen und Gesellen verstärkt, am 13. December vor dem Schlosse, wo der Herzog damals selbst gegenwärtig war, und drohten, es, falls ihr Verlangen nicht gleich erfüllt würde, zu erstürmen, und sich ihre Forderung aus der Rentey bezahlt zu machen. Ungeachtet aller Belehrungen und Versprechungen, dass die Sache baldigst, jedoch auf dem gesetzlichen Wege, entschieden werden sollte, war der unsinnige, durch allerlei Gesindel wohl auf mehr als 1000 Köpfe angewachsene, vielleicht auch anderweitig aufgehetzte Pöbelhaufe nicht zur Ruhe und zur Rückkehr nach der Stadt zu bringen; so dass der Herzog, bei aller Langmuth, die er gezeigt hatte, endlich genöthigt ward, von den drei bei der Schlossbrücke aufgeführten Kanonen, zwei mit Kartätschen geladen, jedoch in möglichst schonender Richtung, gegen die Meuterer abfeuern zu lassen, wodurch 12 Personen auf der Stelle erschossen und mehrere verwundet wurden, der ganze Auflauf aber auch mit einem mal gestillt war und ein Ende hatte.

Im Jahre 1793 veranlassten die Unruhen in Polen den Herzog, um gegen etwanige Ueberfälle gesichert zu seyn, die ziemlich verfallenen Wälle des Schlosses einigermaassen wieder herstellen, sie mit Pallisaden umgeben, den Graben vertiefen, und über demselben eine Zugbrücke anlegen zu lassen. Glücklicher Weise blieben alle diese kriegerischen Anstalten unnöthig, und nachdem sich Kurland 1795 dem schützenden russischen Scepter unterworfen, und der Herzog nach Deutschland begeben hatte, erhielt der dama-

lige stellvertretende General-Gouverneur der Provinz seine Wohnung im Schloss, so wie auch der Regierung, dem Kameralhofe und den sämmtlichen übrigen Behörden ihre Sitzungs-Locale daselbst angewiesen wurden. In einem eigens dazu eingerichteten Thronsaale erfolgte hier am 8. Januar 1796 die feierliche Eröffnung der kurländischen Statthalterschaft.

Bald nach dem Antritt der Regierung des hochseligen Kaisers Paul I. wurde der abgebrannte Theil des Schlosses wieder hergestellt, und zu Militair-Kasernen eingerichtet. Um dabei mehr Raum zu gewinnen, wurde der ganze rechte Flügel und mehr als die Hälfte des Corps de Logis mit einem hohen holländischen Mansarden-Dache bedeckt, welches gegen das sehr flache italienische Dach des übrigen Theiles den widrigsten Effect hervorbrachte, und das ganze schöne Gebäude gänzlich verunstaltete.

Nicht lange darauf gab die französische Revolution zu einer neuen, ganz unerwarteten Bestimmung des Schlosses Veranlassung. Der Graf von Provence (König Ludwig XVIII.), aus Frankreich entflohen, erhielt es vom Kaiser zum ruhigen Zufluchtsorte angewiesen; alle Behörden, mit Ausnahme des Kameralhofes und der Rentey, wurden in die Stadt verlegt, und die Paradezimmer des obern Stockes, sowohl im Corps de Logis als im linken Flügel, ausgebessert, und mit aus St. Petersburg hergebrachten Spiegeln und andern Meubeln reichlich versehen. Im Februar 1798 traf der König in Mitau ein, und bewohnte das Schloss mit seiner Gemahlin, seinem Neffen, dem Herzoge von Angoulême, und seiner Nichte, der Tochter Ludwig XVI., bis zu Anfange des Jahres 1800, da er am 10. Januar, nachdem ein Theil seiner Familie schon voraus abgereist war, Mitau verliess und nach Warschau ging. Während seines damaligen Aufenthalts wurde am 30. Mai 1799 in dem grossen Saale des Schlosses die eheliche Einsegnung des Herzogs von Angoulême mit der Tochter Ludwigs XVI., der Prinzessin Maria Therese Charlotte, durch den Cardinal Montmorenci, in Gegenwart des ganzen Königlichen Hofes und einer grossen Anzahl Zuschauer aus der Stadt, feierlich vollzogen.

Im August 1804 kam Ludwig XVIII. mit dem Herzoge von Angoulême und dessen Gemahlin zum zweitenmal nach Kurland, und war nun, nach einer zuvörderst über Riga nach Calmar unternommenen Seereise und einem zweimonatlichen Aufenthalte auf dem Privatgute Blankenfeldt, seit dem 3. Januar des Jahres 1805 wieder Bewohner des Schlosses bis zur Mitte des Sommers 1807, da er sich mit den Seinigen von Libau aus nach England einschiffte. Kurz vor ihrer Abreise erlitt hier die Königliche Familie noch einen herben Verlust durch den Tod des, wegen seiner seltenen Tugenden berühmt gewordenen Abbé Edgeworth, der, keine Gefahr achtend, dem unglücklichen König Ludwig XVI. in den letzten Stunden den Trost der Religion gebracht, und ihn, mit der Bereitwilligkeit eines Märtyrers, auf das Schaffot begleitet hatte. Er starb auf dem Schlosse am 10. May 1807.

Während dieses zweimaligen Aufenthalts der Königlichen französischen Familie wurden in dem Schlosse, zumal in seinem Innern, Veränderungen vorgenommen, die es zweifelhaft liesen, ob man sie oder den grossen Brand von 1788 für verderblicher ansehen

sollte. Der herrliche grosse Saal im linken Flügel wurde in seiner ganzen Länge, nach der Südseite zu, durch eine Zwischenwand abgetheilt, um damit eine Reihe kleiner Zimmer und Entresols, die durch eine an der Wand hinlaufende Gallerie mit einander verbunden sind, zu gewinnen. Mehrere grosse Zimmer wurden verkleinert, und durch Entresols verdoppelt; in andern die schönen Stuckarbeiten an den Decken und Gesimsen schlecht übertüncht, und dadurch für immer gänzlich verdorben; Gemälde an den Plafonds und Surporten weggenommen, und sogar von aussen, längst einem Theile der nach dem Schlosshofe zu liegenden Zimmer des zweiten Stocks, eine auf hölzernen Pfeilern ruhende, bedeckte Gallerie angelegt, um, ohne jene Zimmer zu berühren, nach der am Ende des Flügels befindlichen Wohnung der Herzogin von Angoulême gelangen zu können.

Zu dem allen gesellte sich im März 1806 noch eine Feuersbrunst, die wieder einen Theil des rechten Flügels bis auf die Mauern vernichtete. Der Schaden wurde zwar bald wieder hergestellt; aber am 11. May 1816 lag die Hälfte dieses unglücklichen Flügels durch einen abermaligen Brand in Asche.

Bei der feindlichen Invasion im Jahre 1812 musste das Schloss eine neue Erfahrung machen. Die Preussen legten ein Militair-Lazareth darin an, und nahmen dazu den grossen Saal und eine Reihe der Paradezimmer im obern Stocke ein. Wo vormals fröhlich getanzt war, wurde nun ohne Schonung amputirt. Auch nach dem Abzuge der feindlichen Truppen diente dasselbe Local noch eine zeitlang zur Aufnahme des kranken und verwundeten Militairs.

Auf Befehl Sr. Majestät, des hochseligen Kaisers Alexander I., wurde gleich nach dem letzten Brande, auf Vorstellung des damaligen General-Gouverneurs, eine Haupt-Reparatur des ganzen Schlosses, unter Leitung einer eigens dazu niedergesetzten Comité, vorgenommen, vieles, was während des Aufenthalts der Franzosen verdorben oder verunstaltet war, mit Ausnahme des grossen Saales, der in seiner beklagenswürdigen Verstümmelung geblieben ist, wieder hergestellt, und das Ganze so eingerichtet, dass der jedesmalige Oberbefehlshaber der Provinz, der Civil-Gouverneur und der Vice-Gouverneur daselbst bequeme Wohnungen, und sämmtliche Palaten und übrigen Behörden der Gouvernementsstadt ihre Sitzungs-Locale haben. Von aussen wurde das ganze Gebäude neu abgeputzt; der Wall abgetragen und die Stelle, die er eingenommen hatte, mit einer zweifachen Reihe Pappeln bepflanzt, der innere Schlosshof aber, dessen Mitte ein Boulingrin ziert, durch ein neu aufgeführtes steinernes Gebäude, welches die Remisen, Ställe und Wohnungen für die Stallleute enthält, in seiner ganzen Breite geschlossen. Noch blieb indess das eben erwähnte monströse holländische Dach auf der einen Hälfte des Schlosses stehen; im Jahre 1828 verschwand auch dies. Ein flaches Blechdach, ganz dem gleich, welches den vom Feuer unversehrt gebliebenen Theil seit der Erbauung bedeckt, wurde an dessen Stelle gesetzt; so dass gegenwärtig das ganze Gebäude wieder in seiner ursprünglichen, sehr angenehm ins Auge fallenden Gestalt dasteht. An dem linken Ende des Corps de Logis nach der Westseite im Kellergeschoss, befindet sich jetzt das Begräbnissgewölbe der ehemaligen Fürsten Kurlands. In 30 zum Theil zinnernen und kupfernen Särgen

sind hier, mit einziger Ausnahme des letzten Herzogs Peter und seiner drei Gemahlinnen, alle übrigen, nebst ihren Gemahlinnen und mehreren Kindern beigesetzt.

Der im Jahre 1829 von dem Schlosse nach der Stadt angelegte Damm sichert nunmehr mit nur seltenen Ausnahmen die Verbindung zwischen dieser und jenem zu jeder Jahreszeit, da bisher im Frühlinge beim Austritt der Gewässer und während des Eisganges oft eine Unterbrechung von acht und mehr Tagen statt fand.

Seit der Unterwerfung Kurlands an Russland haben von der Kaiserlichen Familie das Schloss mit Ihrer Gegenwart beehrt:

Se. Majestät der Kaiser Paul I. und die beiden Grossfürsten Alexander und Constantin Pawlowitsch, am 21. und 22. Mai 1797.

Die Grossfürstin Helena Pawlowna mit ihrem Gemahl, dem Erbprinzen von Mecklenburg, Friedrich, im May 1801.

Die Grossfürstin Anna Feodorowna auf der Reise ins Ausland, im Aug. 1801.

Se. Majestät der Kaiser Alexander I., am 26. und 27. May 1802.

Die Grossfürstin Maria Pawlowna mit ihrem Gemahl am 3. October 1804.

Se. Kaiserliche Majestät Alexander I., am 18. März 1807, wo er dem König von Frankreich auf der Durchreise einen Besuch machte und bei ihm zu Mittag speiste.

Die Kaiserin Elisabeth auf der Reise in's Seebad nach Plönen, am 14. und 15. Julius 1810.

Se. Majestät Alexander I., am 30. August 1818, an welchem Tage Allerhöchst: derselbe sich hier, nachdem in der lutherischen deutschen Kirche die Bestätigung der neuen Bauer-Verfassung proclamirt war, eine Anzahl kurländischer Bauern vorstellen, und sie durch einen Dolmetscher Höchstselbst über den rechten Gebrauch des ihnen gemachten Geschenks belehren zu lassen, geruhete.

Der Grossfürst und Thronfolger Alexander Nikolajewitsch, am 13. Junius 1829.

Die Kaiserin Alexandra Feodorowna auf der Reise nach Warschau, am 6. May, und auf der Rückreise am 20. Junius 1830.

Am 9. September 1834 Ihro Majestät die Kaiserin Alexandra Feodorowna und die Grossfürstin Maria Nikolajewna, in Begleitung des Prinzen Wilhelm von Preussen, auf der Reise nach Berlin.

In derselben Periode sind auch folgende auswärtige Fürsten auf der Durchreise durch Mitau im Schlosse abgetreten gewesen:

Die damalige Erbprinzessin von Sachsen-Coburg-Saalfeld Carolina Sophie mit ihren Prinzessinnen Töchtern, im Jahre 1795 auf der Hin-, und im Jahre 1796 auf der Rückreise von St. Petersburg.

Der König von Polen Stanislaus Augustus, auf der Reise nach St. Petersburg, vom 17. bis 19. Februar 1797.

Der Erbprinz von Baden Carl Ludwig mit seiner Gemahlin, 1801.

Der Erzherzog von Oesterreich, Joseph, Palatin von Ungarn, 1802.

Der König von Preussen Friedrich Wilhelm III. mit seiner Gemahlin Louise, auf der Hinreise nach St. Petersburg am 18. December 1808, und auf der Rückreise am 24. und 25. Januar 1809.

Beilagen.

1.

Attest des Mitauschen Fischmeisters und D. O. Bruders Conrad Glaubitz vom Jahre 1462.

Ich conrad glawbitz, broder dutsches ordens fysmeister thor mythaw bekenne oppenbaer in desem oppenen bryfe dat vnse Eerwyrdige meyster johan osthöff anders genant fon mengede gaff my clawes fon medeheym for eynen souetshor fylstze*) und her dytterich fon der dawnawne vnd ich dem clawes Eer genant seine scheydinge al jme**) seyn lant gegrauen heben altzo czwyssen der plattone vnd dem alten Heerwege dy de geyt fon der Soedoberen vnd therbeteyn***) fort ober dy swete****) durg den phös†) oppe dy heffe stede [Hofstätte] by der sweyte bechke dy de in fortyden jmme Graben [umgraben] yst gewesen alze seyn lant bryff aws weyset vnd alze wy tho samogen††) eyns geworden seyn oppe dy selbege ymme gegraben†††) Hoffestede Eyne Kyrke tho bawende in godes Ere vnd der heyligen Merter Ere synte fynzenti vnd laurenti des ich conrad glawbitz imme des willen czog an den Eerwyrdigen heren byschop tho Kuerlande vnd orlawff††††) fon seynen genoden batē. Geschreben nach gods gebort MCCCC in dem thwe vnd lx jare an sente blasios tage.

Das im kurländischen Provincial-Museum befindliche Original dieser höchst corrupt und wohl von keinem gelehrten Mönch, sondern vielleicht von dem unwissenden Ritter und Fischmeister Glaubitz selbst ausgefertigten Urkunde ist auf ein Quartblatt ziemlich starkes Papier geschrieben, und mit einem unter einer Papierscheibe in gelbes Wachs

*) souethsor fylstze, ein ganz unerklärlicher Ausdruck. Wahrscheinlich ist ein Schiedsrichter oder Commissarius darunter zu verstehen [oder auch jemand, dem etwas überwiesen werden soll.]

**) ime statt umme: seine Gränze um sein Land gegraben, d. h. seine Gränze mit einem Graben umzogen.

***) Die Terpentin, ein noch jetzt diesen Namen führender Fluss; lett. Tehrwitte. In der dritten hier gelieferten Urkunde heisst der Hof selbst Terweiten.

****) Der Schwetefluss; weiter unten heisst er sweyte bechke.

†) phös, ebenfalls unerklärlich und offenbar verstümmelt; vielleicht bosch, Busch.

††) wir zusammen.

†††) auf derselben umgrabenen (begränzten und bemahlteichneten) Hofstätte.

††††) Urlaub, Genehmigung.

aufgedrückten Siegel versehen, welches das Familienwappen des Ausstellers (so viel sich erkennen lässt: vier Rüschen, eins in der Mitte, die übrigen im Dreieck herumgestellt), mit einer unleserlichen Umschrift, enthält. Der Inhalt, der halb errathen werden muss, ist folgender: Der Mitausche Fischmeister (ein Ordensofficiant, der die Fischereien unter seiner Aufsicht hatte, s. Hennig's Statuten des deutschen Ordens S. 259.) *und Ritter Conrad Glaubitz bescheinigt, dass, nachdem er vom Herrmeister dem Claus Medeheim als eine Gerichtsperson zugeordnet worden, um die Gutsgränzen des letztern einzuweisen und zu bemahlzeichnen, er dieses Geschäft gemeinschaftlich mit Dietrich von der Dünau bewerkstelligt habe, und sie zugleich übereingekommen wären, auf der umgränzten Hofstätte eine Kirche, zu Ehren Gottes und der heiligen Märtyrer Vincentius und Laurentius zu bauen, wozu Glaubitz die Erlaubniss des Bischofs von Kurland einholte. Der Gnadenbrief, in Folge dessen diese Grenzeinweisung geschah, befindet sich im Original ebenfalls im kurl. Provincial-Museum, ist auf Pergament geschrieben, hat aber kein Siegel mehr, da solches abgefallen und nur das Pergamentstreifchen, woran es gehangen hatte, übrig geblieben ist. Er lautet folgendermaassen:*

Wie Broder Johan van Mengede anders genannt Osthoff Meister to Lifflande dutsches ordens Bekennen vnde betugen apenbar in dusseme apenen breue dat wie mit rade vnde vulbort vnsir Ersamen medegebediger Claws medeheim vnde allen synen rechten waren eruen gegheuen vnde vorlenet hebben vnde mit crafft dusses breues gheuen vnde vorlenen sodane landt vnde landtgudt als im gebede tor Mitow vnde in dusser naberorden schedinge is belegen Als vndt erste anthoheuende an eyner hauestede de dar in vortiden vmmegrauen is ghewesen vort van dar anthogande van bomen to bomen mit crutzen getekent bith an de swete beke dar soluigest an eynen steyn mit crutzen getekent, vort ouer de soluigen beke van bomen to bomen vnde steynen mit crutzen getekent wente an de siltge beke dar soluigest crutze gehouwen synt an steyne vort van dar to gande van bomen to bomen vnde steynen mit crutzen wente an de platonen beke, de soluigen beke nidder to gande wente an steyne mit crutzen vort van dar widderomme togande van bomen to bomen vnde steyne mit crutzen wente an de soluigen Hoffstede ouer de swete beke vorbenomt mit allirleye tobehoringe nutte vnde bequemmheit wo de benomet sien eddir benomt mogen werden. Als an ackern gerodet vnde vngerodet hoyslagen wesen weyden vedrifften holtingen busschen wolden birsen watern beken sypen honnichbomen honnichweyden visscherien vogelyen etc. vnde war Claws medeheym vnde alle syne rechten waren erue vorgemelt mogen recht to hebben, nichtsnicht buten bescheyden vortan tohebbende to brukende vnde toheholdende, fry vnde fredesamlicken nah leengudes rechte to ewigen tiden, des tor orkunde vnde tor tuchnisse der wahrheit so hebben wie vnse Ingesegell vndene an dussen breeff laten hangen, de gegheuen to Rige yn den yaren vnses Hern dusentueerhundert vnde dairna ym twevndesostigesten des Sonnauendes negest vor dem Sondage so man synget in der hilligen Kercken Inuocauit etc.

Eine dritte, diese Grundbesitzlichkeit betreffende Urkunde, die von dem in der ersten vorkommenden Dietrich von der Dünau (dessen vollständigen Namen man hier erfährt) ausgestellt ist, und des Conrad Glaubitz erwähnt, ist folgende:

Ick Dyderick von Mengede Anders genandt von der Dünouw dwsches Ordens Hwskomthor to Dünemünde Bekenne vnde betüge in desser oppenen tzeddelen vor alsweme Geistlick offte werlick.. an welkerleie stücke vnd wer dicht dei denne syn, So dat vnsse Erwerdighe Meister dem wolduchtigen Clawesa van Medeheym hefft gegeuen eyn stükke landes gelegen an sülker scheiding Also eyn landtbreff vtwissedt. na datüm Also vnsse Erwerdige Meister vpp de Tydt dat Gebede thor Mythouw doe süluest an hadde. Her kordt Glwbias*) vnde ick doe suluest in den kouente**) weren. Aldar, vnde na beuell vnsser Erwerdigen Meister Mytowefs to wessen vorbreüet hefft, vnd ock syne Erwerdycht vom Ampthe to Dobbelen nam de gesinde vnd lachte de to dem höue to Terweiten Des to Merer vnde warer getuchnisse dat dyt so gescheyn is Gegeüen vnden mynes Ampthes Affegedruchten Iugesegell am Dage vnfses Hern Henmelfardt xpi. na syner gebordt dwssent veirhündert dar na Im Negenvnsestigten Jar. .

Auch von dieser Urkunde ist das Original, geschrieben auf ein Quartblatt Papier, im kurl. Provincial-Museum aufbewahrt. In dem in gelb Wachs unter einer Papierscheibe aufgedrückten Siegel erblickt man zwischen zwei blühenden Stauden die gekrönte Jungfrau Maria mit dem Christkinde im linken Arme, und zu ihren Füssen ein unkenntliches kleines Wappenschild. Die Umschrift lautet: S: VICE. 9MENDATOR IN DVNEMVNDE. — Ueber alle drey hier gelieferte Urkunden vergl. den Index corp. hist. diplom. Liv. II. 507. 508. nro. 3427. 3428. 3434.

2.

Hertzog Gotthards Hoff-Ordnung.

Aus dem Folianten ℌ, fol. 237—251., im kurl. Provincial-Museum. Die Handschrift scheint dem letzten Drittel des 16ten Jahrhunderts anzugehören, und der Schluſs des Aufsatzes zu fehlen. —

Vngeferliches bedencken, wie M. G. F. vnd Hern hoff zu bestellen.

M. F. G. vnnd Hern pferde . . 10 hengste.
vnd . . . . . 5 klepffer.

Volgen Ihrer F. G. diener, So sein F. G. zu halten entschlossen.

Einen Rustmeister, ohne einen klepper, so stetigs ahm hoffe, vnd vff die Rustkammer warttet.
Einen Sattelknecht.
Drey M. G. H. Reit-Jungen.
Sechs Reysige Knechte.
Einen Reitschmidtt.
Zwen Drosser***).
Einen Whagenmeister mit einem Klepper.
Einen Vorieter mit einen eigenen klepper, ist auch futtermeister.
Zwene post Jungen mit Iren eigenen kleppern.
Summa . . 18 personen mit dem Rustmeister vnd 19 pferde, bleibt also, von M. G. H. pferden,
Ein gauhil vnd ein genger, bey Zuleyth vbrig.

*) d. i. Conrad Glaubitz.
**) Convente.
***) wohl nichts anders, als ein Trofsbube, Drofsklepper, ein Trofspferd. —

Volgen die Regiments oder kammer Rhete vnd das Hoffgesindt.

Der H. Stadthalter.

8 knechte . . . . . 5 reysige.
1 Leib Jungen. . . . . 1 droskepper.
1 Drosser. . . . . 4 wagenpferd.
1 furman.

Der Ober Hauptman.

8 knecht. . . . . 5 reysige.
1 leib Jungen. . . . . 1 drofskepper.
1 Drosser. . . . . 4 Wagenpferd.
1 fhurman.

Der Cantzler.

2 knechte. . . . . 3 reysige.
1 leib Jungen. . . . . 3 whagenpferde.
1 furman. . . . . 1 Drofskepper.
1 Drosser.

Der Ober-Marschalck.

2 knechte . . . . . 4 reysige.
1 Leib Junge . . . . . 1 drofskepper.
1 Drosser . . . . . 3 kuthschkepper.
1 furman.

Vnder Marschalck: welchem der Stall mit beuholen sein scholl.

1 knecht . . . . . 3 reysige pferde.
1 Junge.

Doctor Koningk hoffrath,

1 knecht . . . . . 2 kuthschkepper.
1 Junge . . . . . 1 reysig.
1 furman.

Hoffpredigeran.

1 Jungen.

Doctorn Maedicinae M. G. H. Leibardtzten.

1 Jungen.

Der Eine M. G. H. kammer-Juneker mit

1 knecht vnd . . . . . 2 reysige pferde.
1 Jungen.

Der ander M. G. H. kammer Juncker vnd Mundtschenck mit

1 knecht vnd . . . . . 3 reysige pf:
1 Jungen.

Der Kuchenmeister mit

1 knecht vnd . . . . . 3 reysige pf:
1 Jungen.

Der Vorschnyder mit

1 knecht vnd . . . . . 3 reysige pf:
1 Jungen.

Der Hertzogin Mundtschenck mit

1 knecht . . . . . 2 reysige pf:

Vier Junckern Zwey rösser vnd Trabessen zusammen mit

4 knechten vnd . . . . . 8 reysige pf:

Der Silbermeister mit

1 knecht . . . . . 2 reysige pf:

Die Cantzeley

Eynen Secretarien mit
1 Jungen.
Einen latheinischen schreiber.
Drey gesellen vnd
1 Jungen.
Einen Rentmeister oder Factorn zu Riga mit
1 gesellen vnd
1 Jungen vnd . . . . . 2 kutschklepper.
Einen kammerschreiber am Hoff mit
1 gesellen vnd . . . . 1 klepper.

Dieser wirt gesetzt an stadt des Rentmeisters der stets am hoffe sein, die Jar vnd wochen rechnungen erwarten, vnd M. G. H. gelt vnder handen haben soll.

Einen kuchenschreiber.
Einen Organisten.
Heinrich Dellinghausen mit
1 Jungen.
Andreassen Balbierer.
N: Weinschenken mit 1 Jungen.
Zwehne Trommeters mit . . . 2 pferde.
Drey Einspenniger mit . . . . 3 pfer:
Einen wiltschutzen mitt . . . 1 pf:
Einen Waldeman mit . . . . 1 pf:

Einen Hetzmeister mit . . . . 1 pf:
Einen hetz Jungen mit . . . . . 1 pf:
Ein Mundtköck mit . . . . . 1 pf:
Einen Meisterkoch.
Zwen beikoche.
Ein kuchen Junge.
Ein Vafs Junge.
Zwen Becker.
Zwen kellerknecht.
Zwen lackeyen.
Einen gardenern [d. i. Gärtner].
Zwen M. G. H. kammer kerls.
Einen Silberknecht.
Einen Silber Jungen.
Einen bredt diener.
Einen Hoff Schneider mit
3 gesellen und
2 Jungen.

Der zu gleich vff M. G. H., M. G. F. vnd Junge herschafft, wartten soll.

Einen hoffschuster
Ein Satteler
Ein Whagener

Diese mugen zu gelegener Zeitt, wan ein ordentlich Hofflager begrieffen, bestellet werden.

Summa dieser hiuorgerurdten Rethe, vnd semptlich Hoffgesindts, Ohne M. G. H. knechte Im stall Item Hoffschuster, Sattler, Wagener, etc. sintt 113 perschonen vnd ahn pferden 50 reysige, ohne M. G. H. pferde vnd 27 wagenpferde, mit wiltschutzen, holtzmeistern [od. hettzmeistern], dem koch vnd dressern, In all dieser pferde zusammen . . . . . 77.

Folget M. G. F. vnd Frauen hoffgesindt vnd frawenzimmer, ahn stath eines Hoffmeisters aber, Erachtet man, das solches Itziger Zeitt durch eine von den Regiments personen verwaltet werden kondte, So kan auch M. G. H. Im gebrenge Ider Zeitt einen alten von den Landt-Rheten verschreiben, steth doch bie dem heren,

Erstlich Ihrer fürstl. gn. kemmerer oder thurknecht mit
1 Jungen vnd . . . . . 2 pferde.
Die Hoffmeisterin.
Der Jungen hern hoffmeisterin.
Funff Junckfern.
2 kammermegde.

Eine bedtfraw so vf die betten acht hatt, vnd vf waschen zum bergewandt gehorig.
Eine Nettherinne.
Der hoffmeisterinnen magdch.
Der andern hoffmeisterinnen magth.
2 Ahmmen.
Der Jungen hern wescherinne.
Eine hoffwescherinne, Die vff dischetucher vnd derglichen auch vf M. G. H. linnen gerecht bescheyden sein mag.
Eine Junckfern magdt.
2 M. G. H. leib Jungen.
Ein Junckfern knecht.

Summa M. G. F. vnnd frawen hoffgesindt wie vorgeschrieben in ahll 23 perschon vnd 2 pferde.

Volgen M. G. H. vnd M. G. F. whagen pferde.

Meines G. H. leibwagen mit . . . . . 4 pf:
Einen whagen vor den hoffpredigern vnd Leibardtsten mitt . . . . . 3 pf:
Einen Cantzley wagen mit . . . . . 3 pf:
Einen Silber whagen mit . . . . . 4 pf:
Einen kuchen wagen mitt . . . . . 4 pf:
Einen Rustwagen fur M. G. H. mit . . 4 pf:
Einen Rustwagen für die hoff-Junckern mitt . . . . . 4 pf:
M. F. G. vnd Frawen wagen Ihrer Furst. G. leibwagen mitt . . . . . 4 pf:
Einen Junckfer wagen mit . . . . . 4 pf:
Einen kammer oder bedt whagen mit . 4 pf:

muss ein vorsperter whagen sein darauf der herschafften betten sein, vnd auch die kammer megde faren mugen.

Eine Rustwagen fur M. G. F. vnd der Frawen Zimmers Zeugk mitt . . . . 3 pf:

Vber das noch einen whagen fur die bettwartterin, Wescherinne, Netterinne, beider hoffmeisterinnen megde mitt . . 3 pf: muſs auch vordecket sein.

Summa in all 12 wagen, darzu 12 fuhrleutte vnd . . . . . 44 pf:

Diese semptlichen geschir aber konnen zu weylen vff dem Emptern, zu allerley nottrufft vnd der herschafften besten gebraucht werden,

Summa aller hiuorgeschriebenen Rethe, Junckern, Frawen Zimmer, vnd allerley hoffgesindt, mit Jungen, Fhurleutten vnd Drossern, in alles 163 personen.

Ahn pferden . . . 70 reysig mit M. G. F. kemmerer vnd 71 wagen pferde. In alles zusammen . . . . . 141 pferde.

Volgen welchen perschonen, vnd wiuill chalessen zu bestellen, wan M. G. H. aus einen hofflager ins ander vorrucken wirt.

Heinrich Dellinghusen	1
Kuchenschreiber	1
Organisten	1
Silber knecht vnd Jungen	1
M. G. H. knechten	1
Dem Becker vnd 1 koek	1 so vor aus ziehn.
M. G. H. kammer kerls	1
Bedt diener kuchen vnd vafs Jungen .	1
Stadthalters diener	1
Cantzelers vnd hoffmar: dieners . . .	1
Der hoff Junckern knechte	1

Summa 12 Chalessen.

Volget wie die Dische sollen besetzt vnd bestellet werden,

Erstlichen an M. G. H. dische welcher geduppeltt angericht wirtt.

Der H. Stadthalter.
Ober Hauptman.
Cantzler.
Ober Marschalck.
Hoff Rath Doctor.
Hoff prediger.
Leibartzet Doctor.
Secretarius.
Vornembster kemmerer.
M. G. F. kemmerer.

Vff vorgemelthen M. G. H. dische, warden nachfolgende Junckern, welche hernach an den Nach Esser dische gehörig, Als.

Der Vorschneider.
M. G. H. Mundtschencke der eine kemmerer.
Der hertzoginnen mundtschenck.
Die vier Truchsessen, oder Zweyrosser.
Der Silbermeister.

Hierauff volget der Junckfern dische, daruff sollen wardten, die beiden lackeyen.

Negst deme der Jungen herschafft, Hoffmeisterin dische Im frawen Zimmer, Daruff wartet der Junckfer knecht, und werden dauon die Ahmmen vnd andere megde gespyset.

Volgents ist der Cantzley dische, daran gehörig,

Secretarius.
Cantzley gesellen.
Kammerschreiber.
desselben gehulffe.
Organista.
Balbirer.

Der vierte dische, daran soll gesetzt werden der hoffschnider.

3 Einspenniger.
2 Trommeter.
Vorierer [*forte:* Vorieter.]
Rustmeister.

Der Fünffte dische, vor den Sattel knecht.

M. G. H. diener 5.
Reidtschmidt.
wagenmeister.

Der Sechste dische für

pes Stadthalterfs diener 3
des Oberhauptmans 3
des Cantzlerfs diener 2

Der 7te Dische für des

Hoffmarschalcks diener 3
Kammer Junckern diener 2
Kuchenmeister 1
Vorschneiderfs 1
Der Hertzogin mundtschenck . . 1

Der achte dischó vor der

4 zweyrosser diener 4
Silbermeisterfs 1
Doctor konings 1
Snyder gesellen 3

Hetzmeister, wiltschutz, weydeman, mugen wan sie zu hoff sein, an vorgehende dische nha gelegenheit vortheilt werden, welches In des hoffmarschalcks beschedenheit gestalth.

Der 9te dische für die gemeynen fuhrleutte.

Der 10te dische Imgleichen für die fhurleutte.

Der 11te dische für de Drosser, vnd andere Jungen, schneyder Jungen,

Der 12te dische In der kuchen kammer vor dem kuchenmeister.

Kuchenschreiber.

Koche vnd

Keller knecht.

Vberdies mussen aus M. G. H. kuchen gespyset werden vom hoff gleichs dem frawen zimmer.

Des H. Stadthalterfs
Des Oberhauptmans
Des Cantslers
Des hoffmarschalckfs
} Frawen.

Summa mit meynes G. H. dische, welcher geduppelt ist sint in all 18 dische, Dauon wirt abgezogen des Cantslers dische welcher sein Deputat hatt. Auch ist zu bedencken das des Oberhauptmans dische, doch sonsten ohne das muste gehalten werden, bleiben also vber den gantzen Hoff mir 16 dische, konnen oder wollen nuhn sein F. G. sich mit dem andern Regiments perschonen auch eines Deputats für die auspeyse vorgleichen, hat ess seine masse.

M. G. H. Leib Jungen . . 3 vnd 2 post Jungen wartten vff M. G. H. thaffel, vnd werden von des letzten dische gespyset.

Meiner G. F. LeibJungen 2 sollen vnter Essens zu vnd ab vff Ire Furst. G. vnd die Junge hehrschafft warthen, vnd darnach nebenst der Regenten Jungens, mit M. G. H. Jungens essen,

Einer vonn M. G. H. Jungen, vnd einer von M. G. F. Jungen sollen vmbzech vor Essen, das alle wege einer nach der mallzeith auffwarthe.

Vffs frawenzimmerfs dische, wardtten wie obberurth, de beiden Lackeyen.

Vff den Cantzley dische, Doctor konings, des Secretarien, oder Cantzley, vnd Edelleuth Jungen, die Jennigen, so vff des frawenzimmerfs, als wholl Cantzley dische wartten, sollen die spise zu heuff stossen, vnd an einen dische zu gleich essen,

Vff die andern dische wardtten drosser vnd dergleichen Jungen.

Vff furleutthe dische wirt ein fhurman vmb den andern die speifs vfftragen.

Jdoch stehet solche Vorordnung alle wegen nach gelegenheit, vnd zu des Marschalckfs beschedenheitt.

Volgende perschonen, so am Hofflager zu des hauses nottruft mit nichts zu entraden, mugen zum theil vnder die vor gerurten dische vertheilet werden, Eines theils auch haben Ihr sonderlich aufspeyse aus der kuchen, Oder ein genandts das Jaer vber, vnd da efs aber Jo von nothen muste noch ein gemeiner dische geordnet werden, Alfs da sein

Buchsemeisterfs.

Haufschmidt mit seinen knechten vnd Jungen.
Mawerleutte.
Zimmerleutte.
Moller.
Schlachter.
Haufskoch.
Kemmerer oder drost.
Schlutze [?]
Snitker.
Kleinschmidt welcher ein handlanger mit sein knechte.
Brauerkerls.
Thorwechter vnd dergleichen mher.

Vngefehrlicher vberschlag der Hoffkleydung, vber den Hoff, wie oben verzeichnet, ausserhalb deren, so sonsten, wie berurdt, vffm haufs vonnothen sein wollenn.

Nachfolgende personen, so gleich gekleydetht werden, als

Erstlichen 16 M. G. H. knechte 16
mit Irer F. G. LeibJungen
Rustmeister, Satteiknecht, Vorrerer Wagenmeister, Reidtschmidt, vnd post Jungen, Item M. G. F. leib Jungen 2
Dem H. Stadthaltern 5
Dem Ober Hauptman 5
Dem Cantzlern 4
Dem Ober Marschalck 4
Hoffrat Doctor Konnig 3
Vndermarschalck 3
Hoffpredigern 2
Leibardtzen Doctorn 2
Beiden M. G. H. kemmerern 6
M. G. F. kemmerer 3
Kuchenmeister 3
Vorschnider 3
M. G. F. Muntschenck 2
Vier Zweyrossern 8
Silbermeister 2

Einen Secretarien 1
Cantzley gesellen 4
Rentmeister 2
Kammerschreibern mit seinem gehülffen . 2
Kuchenschreibern 1
Organisten 1
Dellinghusen 1
Andreas Balbirer 1
N. Weinschenck 2
Trommeter 2
Einspenniger 3
Wiltheschuttzen 1
Weydemann 1
Hetzmeister 1
Vier koche 4
Becker 2
Kellerknechte 2
Lackeyen 2
Gardtner 1
M. G. H. kammer kerls 2
Silberknecht 1
Hoffschneider 1
Silber Jung 1

Summa vorgerurdter perschonen sho in einer kleydung . . . 111 perschonen.

Vff diese vorgerurte perschonen Jherlich zur hoffkleidung zu geben, vff Jder personen

7 Ein Engelische thuch zu rock vnd haesen.
8 Ein futtertuch.
8 Ein Arris.
5 Ein parchem.
4 Ein leinwandtt.

Thut in einer Summe

777 Ein Eng: die ele vff ein thaler ist . . . . . 777 thaler.
888 Ein futtertuch zu 1 mark thutt . . . . . 197 thal. 1½ mk.
888 Ein Arrifs zu 1 mk. thutt 197 thal. 1½ mk.
555 Elen parchem zu 1 mk. thutt . . . . . 123 thal. 1½ mk.

436 Ein leinwandt dieselbigen aus den Emptern zu nemen

Ist die Summa an gelde . . 1295 thaler.

Volgende personen In geringer kleydung zu kleiden, als da seint,

Meins G. H. Drosser	2
Des Stadthalters droesser . . .	1
Hauptmans drosser	1
Cantzlers drosser	1
Marschalcks drosser	1
Secretarien Junge	1
Rentmeisters Junge	1
Cantzley Junge	1
Dellinghusen Junge	1
Winschenck Junge	1
Hetz Junge	1
Kuchen Junge	1
Vhas Junge	1
Bredt Diener	1
Ein Junckfer Knecht	1

Summa vorgemelter personen so In geringer thuch zu kleyden sinth . . 16 personen, Jder person wie folgeth:

7½ eln flamische zum rock.
2 Eln Engelisch zu hoesen.
8 Eln futter tuch.
8 Eln Arriss.
5 Eln parchem.
4 Eln leinwandtt.

Thut zu einer Summen

120 Elen flamische tuch zu 3 mk. thut	360 mk.
32 Elen Engelische zu 1 daler thut	132 mk.
128 Elen futtertuch zu 1 mk. thut .	128 mk.
128 elen Arris zu 1 mk. thut . . .	128 mk.
80 elen parchem zu 1 mk. thut . .	80 mk.
60 Elen leinwandt aufs den Emptern zuuerschaffen.	
Summa ahn gelde	848 mk.
thut . . 188 thal. vnd 9 schilling.	

Nachfolgende fuhrleutte zu kleiden.

M. G. H. vnd M. G. F. fhurleutte . .	12
Des H. Stadthalters	1
Defs Hauptmans	1
Cantzlers	1
Marschalcks	1
Hoffraths Doctor konnig	1

Summa 17 fhurleutte, einem Jden zu geben wie folget.

8 Eln flamische thuch zum rock.
8 Eln futtertuch,
5 eln parchem.
5 eln linwandtt.

Thut zu einer Summa

136 elen flamische thuch zu 3 mk. ist	408 mk.
136 elen futtertuch zu 1 mk. ist . .	136 mk.
85 elen parchem zu 1 mk. ist . . .	85 mk.
85 elen leinwandt aufs den Emptern zuuerschaffen.	
Summa dieses geldes . . .	629 mk.
Thut	139½ thal. 4 sch.

Summa Summarum dieser vorgerurten gantzer kleydung beleufft sich wie folget:

809 Elen Engel: 52 elen vf iden laeken thutt	15½ laeken.
1000 elen futtertuch, 30 ele vf 1 laeken thut	33½ laeken.
256 elen flamische tuch das laeken vff . . elen thut	laeken.
1026 elen Arres 52 elen vf 1 stuck thut	24 stuck.
720 elen parchem . . elen vf ein stuck thut	stuck.
581 elen Linwandtt.	

Disa alles thut an gelde 1622¾ thal: 5 schill.

Hirneben zu mercken das M. G. H. durch aufs vber den hoff keinen die Sommerkleydung gebe, Ohne allein I. F. G. leib Jungen. den knechten aber Im stall ein par thaler vber Iren Lhon, zu hilff zugeben, an stadt eines Sommerkleides,

Vnd ausserhalb I. F. g. Jungen knechten post Jungen vnd furleutten soll ein Jder sich die Kleidung selbst machen lassen.

Auch das keinem hinfuro weder huffschlag noch raug futter gegeben werden solle.

Vngefehrlicher vberschlag des Frawenzimmers besoldung vnd kleidung.

Der Hoffmeisterinnen besoldung . . .	100 mk.
Der ander hoffmeisterinnen	60 mk.
Funf Junckfern zu schu geldt Jder 30 mark, ist	150 mk.

Diesen 7 personen einer Jeden zur kleydungk:
20 Elen vorstadt.
2 Elen guthen Sammeth.
4 elen wollen sammit.

Thut die Summa

140 Elen vorstadt die ele zu 1½ mk, ist	210 mk.
14 elen guthen Sammet zu 12 mk. ist	168 mk.
28 elen wollenen Sammet zu 2 mk. 9 sch. ist	63 mk.
Noch vbers gantz frawenzimmer 2 futter laeken geschatz vff . . .	60 mk.
Zwein kammermegden Jder zur besoldung 48 mk. thut	96 mk.
2 Ahmmen Jder 30 mk. thut . . .	60 mk.
Einer bedtwarterin	30 mk.
Eyner Netherin	24 mk.

Diesen 6 hieuor gemelten personen Jdern zur kleydung:

7 Elen Engel: thuch zum roeke thut 42 elen Jder elen für 4½ mk. thut	189 mk.
Funff megden Jder zur besoldung 20 mk. thut	100 mk.

Einer Jder zur kleydung

9 elen flamische tuch, thut 45 elen, die ele zu 3 mk. thut	135 mk.

Summa Summarum so vffs frauenzimmers kleydung gehn will:

140 elen vorstadt zu 1½ mk. thut . .	210 mk.
14 elen guden Sammit zu 12 mk. thut	168 mk.
28 elen wollen sammit zu 2 mk. 9 sch. thut	63 mk.
42 eln Eng: zu 4½ mk. thut . . .	189 mk.
45 elen flamische zu 3 mk. thut . .	135 mk.
2 futterlacken vff	60 mk.
Summa der kleidung } In ahl .	1445 mk.
Summa der besoldung } thut	321 thal. 18 sch.
Die kleidung vffs Hoffgesindt vnnd Frawenzimmer, Ohne des frawenzimmers besoldungk thregt . .	1478½ thal. 13 sch.

Do sichs zutruge das eine Junckfer infs dem frawenzimmer aufsgestattet wurde, Nemen I. F. g. den vnkosten defs beylagers vff sich, vnd geben derselben 400 mark zur Aufsthuer, vnd 50 mk. zu ringen golde etc. Einen Seidenen rock zu der herschafften gefallen.

Da aber eine von den kammermegden sich vor Ehelichen wurde stehet efs Jderzeit in der herschafften gefallen, wafs sie nach gelegenheit darbey thuen wollen.

Hirneben zu gedenken, wan M. G. H. gesandtten oder posten ausserhalben landes, abfertiget, dafs dieselbigen, klerliche rechenschaft einbringen, wafs sie verzerth haben, vnd dafs vbrige zu ruck geuen.

It: wan M. G. H. oder meine G. F. gefattern stehen, Erachten die Rhete, wann Ire F. G. einem vom Adel zu gefattern stehen, dafs efs genug sein soll Einzubinden, etwan ein 3 oder vng: fl. oder an dero stath 5 daler.

Were efs aber Jemandts von den Rethen oder sonsten ghar ein vornehmer Deme die hern sonderlich mit guaden geneigt, sho hetten I. F. G. ettwa ein portugaloser oder 10 vng: fl., oder ein becherleinan der wirden zu schencken.

Einem Burger aber, ein par Meister gulden oder ein par vng. fl. oder ein Carsath [Crusade; oder Croisade].

Einem andern Armen oder gemeinen Man,

ein par thaler oder 1 meister gulden. Stehet doch solches allewege in der herschafft gefallen, zuunrbessern vnd zuuorringern.

Vnd wafs sonsten hyro in dieser Eill nicht gedacht wirtt, kan hernach all Zeitt nach gelegenheit erinnert werden.

Vngefherlicher vberslagk, wafs an korne Vyh vischwerck vnd andern Victualien, Imgleichen Wein vnd getrencke, gewurtz vnd kreuthern Jerlichen zu der hoffhaltung von noden sein will.

Ahn Korne.

4 last weitzen, die last 42 lope.
70 — Rogken.
80 — Moldth [Mals].
200 — hauer.
2 — thonnen honnig zu mede vnd in die kuchen.
2 schip. whafs zu lichten vnd fackeln.
30 — hoppen.
4 last tonnen Erbeissen darunter 1 last weifs.
2 — Buchweitzen gruthe.
1 — gersten gruthe.
2 — hauer gruthe.
20 lope Bohenen.
50 thonnen Sawerkoeill.
40 ——— porkanen.
50 ——— Ruben.
40 ——— Zipollen.
20 ——— peterzilgen wurtzel.
6 ——— betten.
6 ——— Meredig.
4 ——— Rettich.
8 ——— Augurcken.
4 ——— senneff.
6 last bier Rasich.

An Vyhe.

140 gutte Ochsen frische zu schlachten.
60 Ossen las saltz zu schlachten.
130 gemeste schwein.
1200 Schaffe frisch zu schlachten.
800 Schaffe infs saltz zu slachten.

Deren werden darumb so uill gesetzt, alfs sie zu bekommen, das man derselbigen desto mher speyssen soll, vnd zu shen muge, das etwafs an der vorordenten Zahll der Ochssen ersparet werden muge, Weila die Ossen vbel zu unterhalten, vnd aber besser dan die schaffe zu uerkauffen.

500 Lemmer.
100 kelber von weynachten an bifs nha Ostern hinaufs.
1000 gense In der rauch.
500 gense frische.
4000 huner.
25000 Eyehr.
4 last thonnen botter.

Damit aber die botter etwafs gesparet, soll man das vetthe von den schweinen am hoff lager mit zu bathe nemen.

150 spahn verkell It:
Schweinskopffe Russpuhr [Rippepeer], wurste vff zu treugen vnd an das hofflager zu senden.

Imgleichen wilpredt als vill desselben zu bekommen.

An Vischwerck.

12	geschraubte thonnen Rothscher, geachtet vf 182 lisp., geschathet vff	819 mrk.
8	leste hering, darunder 1 last schwed., vngefehr geachtet vf	792 —
1000	bandt schollen vff	500 —
10	stro Bucking vff	40 —
3	thon Cabbelaw vff	54 —
10	stiege rochen vff	50 —
1	last klein weifs saltz vff	108 —
6	— grob saltz vff	360 —
6	— dorsche.	
½	— Ahill [*viell.* Aal].	
3	— stromling.	

2	last Sahllafs.
300	dreuge lesse.
30000	water pack.
30000	flack vische.
30000	Thaberleicken.
22000	Soest batten.
440000	Truege stromeling.
42	bandt Rockfische.
340	bandt speck botten.
800	kip Buttenn.
8	bandt wemegullen.
2	thon Roddogen vnd 1000.
21	bandt treug Ahill.
43	bandt Bressem.
11	bandt Zegen.
18	bandt schnepen.
	bleyer.
	barschen.
	Zandathen etc.

Veberschlag der Jehrliche besoldungk vffs hoffgesinde:

Einem Rustmeister	16 thal.
Einem sattelknecht	14 —
Neuehn M. G. H. Dienern mit dem Reidtschmidt, Vorrerer vnd whagen meister Jdem 12 thal: ist	108 —
Vnnd einem Jden Jerlich ein gantz kleidt von haupt zu fusse, sampt der Macherlohn, Ein par steffeln vnd einen hudtt.	

Zu mercken das die Regiment Rethe vf sich vnd Ire dienere vnd Jungen, die gewontliche hoffkleidungk haben, welche sie selbst für sich vnd die Irigen sollen machen lassen, wie nicht weniger alle Hoff Junckern vnd hoffgesindt aufsgenhomen, M. G. H. knechte Jungen postreuter drosser vnd fhurleutte, Damit aber dafs hoffgesindt nicht in deme vbersetzet werdenn, soll man ein Ordnung machen, wafs man dem Sneider von einer Iden hoffkleidung geben solle.

An gewürtz vnd Krüdern aufs gantze Jar.

Saffran . . .	20	Pfd. . . .	120 daler.
Cahnell . . .	15	— . . .	225 mark.
Moscatten blomen	15	— . . .	375 —
Zucker . . .	40	lisp. . . .	1000 —
pfeffer . . .	10	— . . .	700 —
Ingwer . . .	10	— . . .	700 —
Calmefs . . .	2	Pfd. . . .	6 —
Mandeln . . .	20	lisp. . . .	300 —
Riefs	21	— . . .	147 —
Negelken . . .	1	— . . .	200 —
Moscatten nosse	3	Pfd. . . .	36 —
paradies korner	30	— . . .	60 —
pfeffer kummel	15	— . . .	30 —
Annis . . .	15	— . . .	15 —
lof fiegen . .	6	korbe . .	42 —
Rosinen . . .	12	korue . .	168 —
Corintten . .	150	— . . .	150 —
lemonien . .	2000	stuck . . .	50 —
Oliuen . . .	50	— . . .	100 —
Capern . . .	24	. . . . .	30 —
pflumen . . .	10	lisp. . . .	50 —
baumoliege . .	8	— . . .	129 —
borantzen . .	1000	. . . . .	20 daler.
bestandt . .	15	Pfd. . . .	75 mark.
hartuch . . .	100	Ela . . .	50 —
brauntuch . .	10	Pfd. . . .	40 —
Summa ist			5368 mark.
			1193 daler.

Was aber anlangt Confect vnd allerley Sulzwerk, wie wol dieselbigen in dem vberschlage auff hoffs lager ein anz . . ., wirth doch alhir aufsgelassen, weiln man erachtet, dafs man alle wege, wan efs notig vnd die Herschafft begert, solchs woll bekommen vnd nach gelegenheit ein Zehlein ein kauffen kan.

Gewurtz Confect vnd kruder, sohl ein anzall mit genomen werden, vnd dafsvbrige nach gelegenheit ferner verschreiben vnd nach geholet werden.

An Getrencke.

Reinische wein . . 80 Ohmen . . 720 daler.
frantzosisch wein . 30 vafs . . . 300 —
oder an stadt desselbigen ein 40 spitz vafs.
Crosner wein Essig 4 Ohmen . . 40 —
Ist . . . . . 5130 mark.
1020 daler.

Von obgesatzten wein, soll man Ins Selburgische hofflager, etwan 20 Ohmen Reinisch, vnd 6 fafs frantzosisch wein schicken, da man mher bedarff kan al Zeit nhageholet werden.

In die Cantzley zu kauffen.

30 Ries papier . . . . . 60 daler.
pargemen vngefher für ein 20 oder 30 thaler.
Zu Siegell garn und dintten puluer 5 dal.
Ein lisp. Roth siegell wachs . . . 60 mark.
Ist . . . . . 487½ mark.

It: vber diefs zu kauffen 2 last Oesmundt [feineres Eisen] vnd 10 schip. staff Iser [Stabeisen].

Volget die kleidung des Hoffgesindts auff 113 personen, darzu von noten sein will wie folget.

771 Ein Engelischs . . . 771 daler.
1040 — futtertuch . . . 1040 mark.
904 — Arrifs . . . . 162 daler.
650 — parchem . . . . 60 — 1 orth.
166 — flamische tuch . 110½ — 3 fl.
537 — leinwandt darf man vielleicht nicht kauffen, so man es aufs den Empteru gehaben mag.
Ist . . . . . 6169 mk. 20 schill.
1373 thaler.

Die kleydung ins Frauen Zimmer vf 16 personen.

140 Ein vorstadt, halff sagen [?] . 210 mark.
14 — Sammet . . . . . 168 —
28 ein buben Sammet od. triep . 24 daler.
45 — flamische tuch . . . . 135 mark.
2 futertuch . . . . . 60 —
Ist 744 mark.

Ist zusammen in alles gezogen 21663½ mark thut 4809 thaler vnd 42 sch.

Wafs defs frauen Zimmerfs kleydung anlangt, so alhier vberschlagen worden, sohl oder mag nicht ehe Infs werck gericht werden, denn M. G. H. mit Ire F. G. gemhall, sich der hoff halben vorgleichen haben Ob ihre F. G. auch die hoffe ab zu stehen geneigt sin, defs sich dan der Rentmeister, bey M. G. H., vnd den Retten alfs her Effern vnd Cantzler wird zuerkundigen haben. Dan vbergeben I. F. G. die hoffe, so mufs die kleidung auffs frawen Zimmer bestelt werden.

Register was vngeferlich M. G. F. vnd H. den HoffJunckern vnd hoff dienern nach lauth Ihrer bestallung schuldig.

Alle do kein o ist sollen mit dem ersten abgelegt werden, die andern nha gelegenheit.

Vndermarschalcks an beseldung vf die klepper vnd kleydung Jedes Sommer kleidt nicht hoher alfs 4 thaler thut . 70 thal:
o kuchenmeister . . . . . 241 —
Jorge von Rossen . . . . . 25 —
Christoffer hirfs . . . . . 10 —
Abraham Weifs . . . . . 45 —
o Giese ketteler . . . . . 100 —
o hanfs konnig . . . . . 45 —
o Lantzberg . . . . . 28 —
hanfs heinrich von wesenigk 45 —
o Wilhelm von Nieme Einspenniger von 6 Jharen nach lauth seiner rechenschaft 100 —
o Hanfs v. der Horst Einspenniger 23 —
o Albrecht Rogke einspenniger 16 — 1 mk.
o Thomas dem einspenniger . 16 —
ohanfs Ditmar . . . . . 13 — 8 mk.

o Cahrll von gleich	112 thal.	o Jochim schmidt	133½ thal:
o Bernhardt von Dulmen . .	83 —	F. D. will dem nichts geben	
Hanfs von der Schweinitz . .	53½ —	wegen defs thotschlages.	
o Crispinus Smidt	60 —	o Rustmeister	90½ —

(Scheint hiemit unvollendet abzubrechen.)

3.

Cantzley-Ordnung, publicirt und übergeben am 23. Januarii 1581.

Aus einem Foliobande alter Abschriften, in Schweinsleder gebunden und mit der Aufschrift versehen: „*Recesse*," im kurl. Provincial-Museum.

Was für Personen in die Cantzley gehörigk vnnd zu unterhalten:

1. Cantzler.
2. Ein gelarter Hoff Rhat, der bei dem Hoffgerichte assistiret, den Procefs dirigiren helfet, den man auch nach gelegenheit in Legationen gebraucht.
3. Ein Secretarius zu allen fürstlichen hendlen bei der Regierung Lateinischen vnd Teutschen.
4. Noch ein Secretarius dem vornemblich die gerichtshendel bevohlen, nach aufsweisung der Gerichtsordnung.

5. 6. 7. Drei Cantzleigesellen, dauon einer mit aufs Gerichte wartet, die Acten vnd was da zugehörigk in richtiger ordnung halten, die andern beiden haben mit der Regiestratur zu thuen, in teglich vorfallenden geschefften sollen sie alle einander fleifsig helfen, damit nichtes verseumet oder vorwarloset werde. —

Diese alle sollen sein bekenner vnser wahren Religion Augfs Purgischer Confession, vnd was sie im Hertz gleuben, das sollen sie im eufserlichen wesen bei dem Gottesdienst mit abhörung der Predigten vnnd gebrauch der Hochwirdigen Sacrament vnd sonst im gantzen leben *mit allem* handel vnd wandel an tagk geben vnd bezeigen.

Vnd nach dem sie ad Consiliorum penetralia kommen, dahero ihre Dienste der geheimnus halben so ihnen im schreiben oder sonst vertrawet, mit gemeinen Hofe Diensten nicht zuuorgleichen, So sollen sie sich auch, mit wuestem wilden leben andern nicht zu gemein machen, vielmehr ihrem beruefF mit fleifsiger vnnachlefsiger verrichtung dessen, was ihnen bevohlen, trewlich obliegen, vnd nicht allein des Spruchs Ciceronis sich ins gemein erinnern: Quod in excolendo officio sita sit omnis honestas uitae, in negligendo omnis turpitudo; — Sondern auch mit dem Comico gedenken, das insonderheit laen gebure fides & taciturnitas. Nach aufsweisung des gewehnlichen Juramente, da also geschworen wirt,

Juramenti formula.

Ich N. N. lobe vnd schwere dem Durchleuchtigen Fursten vnd Herrn, H. Gotthardt in lieff-

'landt zu Cuerlande vnd Semigallen Hertzogk. Meinem gnedigen Herrn hinfurt trew vnd hold zu sein, zu wasser vnd zu lande, innen vnd aufsenlandes I. F. G., so woll derselben Leibes Erbherschafften bestes zu wifsen, ergstes zu kehren, schaden zu uorhueten, vnd denselben zu melden, wo mir in meinem wehrenden Dienste zu schreiben oder fort zu stellen vferleget vnd befohlen wirt, nach bestem Vorstande vnd vermuegen, fleifsig zuuorrichten. Die geheimnifse, so mir in einige Wege vertrawet, vorschweigen vnd geheimb zu halten, dieselben auch ohne geheifs vnd befehlig, fur vnd nach aufsgange meines Dienstes niemands zu offenbahren, vndt alles das zuthuen, was einem trewen Secretarien, Cantzlei vorwandten vnd Schreiber seinem Landesfursten vnd Herrn zu thuen eignet vnd gebueret. So war alse mir Gott helfe vnd sein heilges Evangelium. —

Welchs Vinculi vnd tewrer verbindung sich ein Jeder woll wirt erinnern. Damit Er nach Apostolischer lehr in metis Vocationis bleibend, vbe eine guette Ritterschafft, behaltend den glauben vnd guet gewissen. Sintemal es vnmueglich ist, ohne glauben Gott zu gefallen, vnd wor Derselbe im hertzen lebendig ist, da bleibet das gewissen muetwilliger Sunde halben, wider dasselbe aus Gottes eingiefsung woll guet vnd rein, vnd wirt ohne zweiffel in solcher Ritterschafft, bei welcher Gott wohnet, das braniam Virtutis ruhm vnd ehr, neben zeitlicher belohnung auch letzlich das ende des glaubens, welches ist die ewige Seligkeit, nicht weiniger bei hofe als anders wo davon gebracht, Sed uigilandum esse, Prosper [?] monet, multae enim insidiae fiunt bonis.

Es soll aber in Cantzlei Dienst, Keiner auf oder angenommen werden, der sich nicht, neben leistung desselben juraments auf 4 oder zum weinigsten drei Jahr zu dienen verpflichtet vnd verbindet.

Von besoldung.

Cantzler hatt seine sonderliche bestallung imgleichen die beiden Secretarien. Von den dreien Cantzleigesellen soll ein Jeder Jerlich haben neben der gewohnlichen Hofkleidung.

Die Secretarien vnd Cantzleigesellen sollen zu Tische gehn an einem sondern ort, der Inen im fürstlichen Saal oder sonst angewiesen. — Vom Tische gehet ein Jeder widerumb in sein gewarsamb oder in die Cantzlei.

In der Cantzlei oder Schreibstueben sollen nicht bette oder schlaffsteten gehalten, Sondern nur dieselben zum Schreiben vnd hinlegung der brief vnd anderer geschefftte, mit Tischen vnd Repositorien zugefertigt, Die Cantzlei auch teglich zu rechter zeit auf vnd zugeschlossen werden.

Die Cantzlei verwandte Gesellen, sollen eine Sondere Schlafkammer haben.

Ein ieder Secretarius auch seine sondere Cammer.

Ein Cantzlei Knecht oder Junge zum einhitzen vnd andere Notturfft zu bestellen, soll gehalten werden.

Vnd einem Jeden Secretarien ein Junge, welche mit schreiben helfen, die sollen der Hof Kleidung mit geniefsen.

In der Cantzlei oder Schreibstueben sollen nicht Zechen gehalten, noch Jemants, der nicht in Rhat geschworen oder sonst hinein gehörigk, eingelassen, die Frembden sollen fur der Thuer warten, vnd ein Jeder mit gebuer vorabscheidet werden.

Des Sommers vmb 6 vhr am Morgen, vnd des winters vmb Sieben, soll ein Jeder Cantzleigeselle sich in der Cantzlei finden lassen, seiner bevohlener Registratur obliegen, oder sonst verrichten, was Fürstlicher Ime bevohlener gescheffte notturft vnd gelegenheit erfördert.

Also sollen sie auch thuen nach essens vmb Seigers 12. An Fürstlicher Cammer sollen die beiden Secretarien teglich aufwarten, des Sommers vmb 7, vnd des Winters vmb 8 schlege, furstliche befehlige in vorfallenden hendlen vfzunehmen vnd zuuorrichten.

In Fürstlicher Cammer soll stets sein ein Prothocoll oder Schreibbuech, nicht weniger alse in der Radtstuebe, darin fur vnd fur Summarie vorzeichnet, vnd verwahret werde, was in Cantzlei zufertigen an Missiuen vnd Briefen bevohlen, Imgleichen was für Abscheide, in Fürstlichen geschefften den Ansuchenden gegeben werden.

Zu rechtshendlen gehört ein sonders Prothocoll oder Schreibbuech nach inhalt der Gerichtsordnung. Der Secretarius der solch Prothocoll werde in die Cantzlei, oder in seine Cammer nehmen, Soll es des volgenden tages widerumb zeitlich in die fürstliche Cammer einstellen.

Registranten in der Cantzlei.

1. Regiester zu Polnischen, Littawschen, auch andern Rechtshendelen in gemeinen sachen.
2. Register zu sondern fürstlichen Hendeln, Privilegien, Instructionen, Responsen.
3. Zu Kayserlichen anderer frembden Potentaten auch Chuer vnd Fürsten des Römischen Reiches hendelen.
4. Hertzogk Magni.
5. Zu der Vberdunischen Regierung, vnd eingesessner vom Adell hendelen.
6. Zu hendlen der Stadt Riga auch anderer Steten im Vberdunischen,
7. Zu liefflendischen dieses Fürstenthumbs hendlen, Recessen, Abscheiden, vnd dergleichen, den gemeinen Natz betreffende.
8. Zu handtvesten, an Gnaden, Erblehns aduitaliteten vnd Jarvorschreibungen.
   Pfandvorschreibung, gehören in die RendtCammer.
9. Regiester der Lehnleutte, darin aller Nahmen verzeichnet, so Ihre lehn empfangen vnd sonst gehuldiget vnd geschworen.
10. Ein formular, für die Newankommenden Cantzleiverwandten, dabei auch das Titular.

Dise bucher alle, sollen in der Cantzlei in einem verschlossenen Kasten oder Schreibladen wol verhalten, vnd wan was zu Regiestrieren, auf erfördern von Secretarien ausgeben, darnach aber widerumb eingeleget werden. Zu derselben Laden sollen sein 3 Schluessel, einer bei dem Cantzler, die andern beiden bei den Secretarien, den weilen in derselben laden auch das secret minus soll verwahret sein, So wirt der obgedachten einer, wan was zuuorsiegeln dabei sein, vnd wan das geschehen, den Kasten also bald wiederumb verschliessen. Mit diesem Secret aber soll man versiegeln die Gerichtshendel, vndt andere gemeine Sachen, bei der Regierung, Item was in der Haufshaltung zu bestellen.

Zu andern Brieffen aber, so Erb vnd eigen, landt vnd leutte, an vorleihnung Pfandvorschreibung, vnd dergleichen gelt sachen antreffen gehört das Sigillum maius, welches der Landsfürst selbst in verwahrung hatt, oder dem Cantzler vf sein Pflicht vertrawet. Dem einen secretarien gebueret mit allem fleis darauf zu sehen, das die Registranten, von den Gesellen, den sie

zugetheilet mit inschreiben der Concept, rein gehalten vnd wollgewahret, damitt keine Concept abhendigk gemacht oder verlohren werden. —

Der ander Secretarius hatt mit den Acten vnnd Rechtssachen bei der Rhatstueben genung zu thuen. Der soll von den 3 Cantzleigesellen einen zum adjuncten haben der Ihme helfe collationiren, oder sonsten die Acten in richtigkeit halten, inhalts der Gerichtsordnung.

Vnd weiln Rhatstuebe vnd Cantzlei officinae justiciae sein, daran eines Jeden Landesfursten vnd gemeinen Nutzes ehr, Rhum vnd wolfart hanget, So sollen die Secretarien die gesellen, der Cantzler aber sie alle in officio halten, damit ein Jeder mit trewem vnd embsigen fleifse thue, was sich gebueret, vnd dazu er bescheiden vnd angenommen.

Wer vntrew oder vnfleifs befunden, die hatt der Cantzler dem Landesfursten zuuormelden, damit enderung geschafft vnd richtigkeit vorfuegt werde.

Sonst ist die Cantzlei vnd ihre vorwandten, keiner andern Bottmessigkeit bei Hofe vnterworffen, Es were den sache, das solche excefs begangen, die vnter die Malefits zu rechnen vnd Peinlich zu straffen.

Der Cantzler soll auch eingedenk sein, bei dem Landesfursten die secretarien vnd gesellen, Nachdem Sie lange trewlich vnd wollgedienet, vmb verbesserung vnd genossenheit Irer Dienste zu befördern.

Wan ein secretarius abstunde, soll seine stelle aus dem Mittel der Cantzleigesellen erfüllet werden, Sie sollen auch von den Emptern, wofern sie die haufshaltung verstehn, vnd mit nutz vnd fromben dem Landesfursten dienen können, nicht ausgeschlossen sein.

Von Cantzlei gefellen vnd Einkünfftenn.

Nach dem alle hendel vnd sachen, bei der gantzen fürstlichen Regierung, bei Gerichte vnd sonst durch die obgesatzten Cantzlei Personen, inmassen zuvohr gedacht, muessen vorrichtet sein, Also das ein Jeder seinem bevehlig aufswarte, vnd einer dem andern forthelfe, damit nichtes verseumet oder verwarloset werde, Also ist billig vnd recht, das sie auch alle dessen was vom Siegell kompt, nach rechter Proportion vnd abtheilung geniefsen. —

Ob aber woll Altings her der Cantzler den halben Teill vom Siegell zu sich genommen, vnd das vbriege die secretarien, der fast viel wahren, vnter sich getheilet, nach dem aber Sie an den Cantzleigesellen geschicklichkeit vermerket, denselben davon geben, So sollen doch hinfurt die gefelle in drei theile geleget werden, Eins für den Cantzler, die anderen beiden theile sollen wiederumb in drei theile geleget werden für Jeden Secretarien eins, vnd eins für die 3 gesellen.

Damit aber alles was vom Siegell kömpt, zu rechter Teilung gebracht werde, So soll eine sondere Lade mit zwei Schluefseln sein, darzu man zur stunde alles stecke, was für brieffe, Acten vnd dergleichen gegeben wirt, dasselbige wan es dem Cantzler vnd Secretarien gefellig, obgeregter maafs zu theilen, were mittler Zeites Jemands an gelde etwas von Nöten, der mag (Jedoch mit vorwissen der Andern) woll etwas zu sich nehmen, dafs es Ihme in der theilung gekürtzet werde. —

Es soll aber Niemands bei seinem Eide vnd Pflicht etwas vnterschlagen oder Inne behalten, das er nicht in die lade legte, oder sonst zu gemeiner theilung brachte. —

Tax der Briefe.

1. Von Newen lehn briefen, Nachdem das vorlehnte guett von werden, das in von 100, 10 gegeben werden.
2. Also von Renonation alter investituren, das von 100, 5 kommen, oder wie man sich mit den leutten zuuorgleichen.
3. Von adultaliteten auch von hundert 5 gegeben.
4. Von Confirmationen vfgerichteten Pacten, vorträge donation inter vinos. Item causa mortis auch Testaments vnd dergleichen je nach grofse vnd gelegenheit der gueter vnd sachen was billig zu furdern vnd zu nehmen.
5. Von einem Jeden der sein lehn empfahet vnd huldiget vnd schweret, desser Nahm im Register der Lehnleutte mufs vorzeichnet werden, 1 Taler, derselb gibt auch des Landesfürsten Obersten Jungen 1 Taler.
6. Für eine Lateinsche vorschrifft an Kon. M. 1 fl. vngerisch, weiniger oder mehr nach wichtigkeit der sachen.
7. Für ein gleidt 1 fl. vngerisch vnd mehr nach gelegenheit der sachen.
8. Für ein Pafshort 1 Taler.
9. For eine gemeine Aufslendische vorschrifft 1 Taler.
10. Für eine Inlendische vorschrifft $^1/_2$ Taler, oder darnach die leutte vnd sachen sein.
11. Vor eine peremptori Citation 1 Taler.
    vor gemeine Citation vnd vorbescheidt $^1/_2$ thal.
12. Für eine Commission — 1 Taler.
13. Für eine Inhibition — 1 Taler.
14. Für ein Interlocutorium oder beivrtheill 1 fl. unger.
15. Für ein Endvrteil nach grofse der sachen, oder erkandaus des Gerichts oder vergleichung mit den Partheien vnterschriebne.
16. Für eine Copia eines Endurtheils 1 vngerischen fl. oder Taler nach gelegenheit der sachen.

4.

Aufsführlicher und warhaffter Bericht

Von der Eroberung des Schlosses und der Stadt Mitaw,

nebst der Bewandtnüfs des jammerhafften Zustandes selbiges Fürsten und Fürstl. Familien in Churland, wie solche von dem Königl. Dänischen General Auditeur Tscherning den 13. Novemb. Anno 1658. auff Befehl eingezogen. Sampt Beygefügten Vrsachen warumb Ihre Fürstl. Gn. der Hertzog von Churland von der Schwedischen Partey in seiner Hoffstadt zu Mittaw unter dem Schein guter Freundschafft überfallen und weggeführet worden: wie dieselbe von Schwedischer Seite aufsgegeben worden.

Gedruckt im Jahr 1658.

IM Monat Augusto habe der Schwedische Feldt Marschalck Robert Duglas mit Seiner

Armee einen Durchzug durch des Fürsten in Chuerland Grentzen nach Littowen begehret, und als er selbigen erhalten, Sey er fort marchiret und sich angestellet alfs wann er nach Radzwilisky woselbst der Littawische Vnter Feldt Herr Gonsiensky stunde, zu wolte, bald aber nach Eck- und Grenst-Hoff wieder gewendet, und in des Fürsten Lande stille gehalten. Alfs nun der Fürst sich hirüber durch Seinen LandtMarschallen beschweren und Ihm remonstriren lassen, das nur eine Pafsage verabscheidet, und Ihm zugelassen were, und dafs dieses tentatum wider die auffgerichtete Verträge gienge, auch grosses Unheil über sein Landt nach sich zöge, in dem die Littawer solches nun zu überfallen Gelegenheit nehmen könten. Hat der Feldt Marschalck mit der unumbgänglichen Noth sich excusiret, und bald darauff seinen Weg wieder nach Schagarren genommen, alfs wann er nun aufs dem Lande gehen wolte, und abermahl sich unvermuhtlich gewendet, Und nach Doublin, der Hertzogin Ihr Leibgeding gezogen, und 8. Tage dar geblieben. Der Hertzog sante darauff wieder zu Ihm dem LandtMarschalck Rummel, und Oberhaupt Mann Plettenberg alfs Abgesandten, welche die Vhrsache defs FeldtMarschalcks Vernehmen, und mit demselben tractiren, auch remonstriren solten, wie solche Unterfangungen mit den auffgerichteten Verträgen stritten. Der FeldtMarschalck aber praetendirete wider die Noth, welche über alle Gesetze gienge. Vnd nach dehm er die Contribution so nicht erhalten könte, als er begehrte, rückte Er mit seiner Armee eine Viertel Meil vor Mitow, und forderte allein von dem Hertzog die Festung Bausch zu seiner Securitet. In den Pactis Neutralitatis, zwischen Schweden und Churlandt sey enthalten, dafs wann die Pohlen, Mofkowiten oder andere, defs Hertzogthumbs Churlandt sich gantz bemächtigen, und den Fürsten verjagen wolten, dafs selbigem alfs denn vergünnet seyn soll Schwedische Völcker zur Defension in seine Festungē zu sich zu nehmen. Mit nichten aber ist derer Meinung dafs der Fürst wider seinen Willen Schweden einnehmen, vielweniger denselben was ungern cediren und einreumen solle. Da nun Duglas sahe dafs seine unbillliche Wörter keine Frucht schaffeten, liefs er unterschiedliche Drewungen von sich hören, gleichwohl liefs Er seine Leute und Officirer in Mitow aufs und ein reiten, und verdeckte sein vorhaben, zoch sich auch von dannen 5. Viertelwegs zu rück nach dem Hoff zu Bergen, und sagte den Bürgern, dafs wann er Ihre und Ihrer Frauen Kinder nicht schonete, und der Vnschuldt der armen Leuthen sich nicht erbarmet hette, wolte Er was anders vorgenommen haben. An diesem Ohrte tractirte der Hertzog wieder mit Ihm 8. Tage, und alfs Er Seine Härtigkeit nicht linderen könte, sagte Er zu was Er foderte, und bewilligte ausserhalb der andren vornehmsten Puncten 20000. Reichst. 4000. Tonnen Rocken, 4000. Tonnen Gersten, 6000. Tonnen Haber, ohne was an Speck, Grütze, Erbsen und andern Victualien in grosser qvantitet nacher Riga zu liefern, der Fürst versprechen und einwilligen müste. Alhier worden die Tractaten beschlossen und von beiden Theilen untergeschrieben, ob wohl unter wehrendem Beschlufs die Schweden unterschiedliche Rencke zu derer Auffhaltung erdachten und begiengen. Der Fürst willigte Ihrem Begehren ein, und Duglas versprach demselben entgegen die Securitet, und dafs sein Landt vor den Schweden in keine wege bekrencket, und seine Vnterthanen nicht beleidiget werden solten. Es war der Abend des Dienstages, da man den 28. Septembris schrieb, an welchem die Tractaten beschlossen worden, und von beiden Theilen untergeschrieben. Hier durch ward der Hertzog sicher gemacht, und Duglas stellete sich alfs wolte Er mit Seiner

Armee auff dieser Seite des Flusses Aa (welcher bey Mitow lauffet) und ein Theil behielt Er auff jener Seiten bey sich, foderte auch allerhand Fahrzeuge und kleine Schiffe von dem Hertzog, die defs Orts gebräuchlich, als Witinnen Böthe, etc. in welchen er seine Völcker einschiffen, und also weggehen könte. Denselbigen Tag als die Tractaten schon unterschrieben waren, schickte Duglas den Obristen zu Fufs, Spensen zum Hertzog, damit selbiger mehr Fahrzeug erlangen möchte, vorgebende er hette Krancken, wie er dann auch in der That viel hatte, die wolte er nach Riga führen lassen, hielte derwegen bey dem Hertzog an, dafs Er selbige ungemolestiret und frey den Strom hinunter beym Schlosse möchte passiren lassen. Dem Fürsten sey dieses Begehren verdächtiglich zwar vorgekommen, und habe zu dem Obristen gesaget, ich gedencke, ich gedencke, ihr werdet mir Volck auff den Halfs bringen wollen, die Schweden haben aber mit hohen Beteurungen und verschwerungen ihm solchen Argwohn benommen. Am folgenden Mittwochen da des Abends zuvor alles richtig gemacht und geschlossen war, ritte Duglas in unbekandter Kleidung nahe ans Schlofs vor Mitau, Recognoscirte solches auff der andern Seite selbsten, und merckte alle Gelegenheit ab, zog auch ein theil seiner Armee auf ein halbe meil näher an der Stadt herunter, als wenn er derselben vorbey, und recta nach Riga gehen wolte, liefs aber die Nacht darauf etzliche Fufsvölcker, und eine Compagnie Reuter ohne Pferde in die bekommene Böetht embarquirē, und schickete auff der ander Seiten da die Stadt hinlieget, den Obristen Ixsel mit 8. Compagnien zu Pferde, auff der andren Seite des Wassers, warē zwey Krüge, in welche der Fürst etliche Mufsquetirer umb Wacht zu halten, und den andern Allarm zu machen, geleget hatte. Diesen worde selbigē Abends von 16. Schwed. Reutern zugesprochen, welche trinckens halber den Krug zu suchen sich anstelten, etliche Ducaten zum besten auff den Tisch worffen, endlich zu spielen angefangen, und als sie ihre Gelegenheit ersehen, die Churländ. Mufsquetirer ihres Gewehrs beraubet, selbige todt zu schiessen gedräuet, bifs auffs Hembde ausgezogen, in den Keller versperten, und darauff die ernandte Zeit zur enterprise daselbst erwarteten. Also kämen sie mit Böten erstlich vor das Schlofs den 30. Sept. zwischen 4. und 5. des morgens, welches war der nechste Donnerstag nach oben genannten Dienstag. Die Schildwach (welche der Hertzog mit ausgeschriebenen Bauren in Confidenz der Tractaten nur bestellet hatte) rieff sie zwar an, als sie aber antworten, Krancken, liessen selbige passiren, dan der Hertzog hatte Ordre ertheilet, auch an allen am Stroem gelegenen Höfen Brod backen lassen, damit die Krancken ja ungehindert und wol könten hinunter geschiffet und gebracht werden, wie den der Hertzog selbst die Nacht Glock 1. noch auffgestanden, und seinem Kammerbasehen befohlen, von dem Schlofs zu gehen, und durchzusehen, ob an Brodt und anderem zugehörigen so viel verhanden, dafs die armen Krancken nicht Noth leiden dörfften. Also passireten die ersten Böethe vorbey, welche die andre Schildwacht auch anrieff, wie sie derselben aber gleiche Antwort gaben, setzten sie sich schon aus, und inmittelst kamen die andere Böte häuffig hernach den Stroem herunter, es waren in allen ungefehr 40. Böte. Als die ersten anfiengen eben auszusetzen, kam eine schwartze Wolcke bedeckte den Mond, und machte solche Finsternifs, dafs die andere Wachten nicht sehen könten, wo und wie viel die Schweden aussetzten. Diese gebrauchten sich solcher Occasion, liessen ihr Volck an 5 örtern aussetzen, eroberten das Schlofs, kehreten die Stücke umb gegen die, die sich zusammen thun und resistiren wolten, und wurden

also Meister des Schlosses ehe sich jemand darauff regen könte. Der Hertzog ward ehe umbzingelt, ehe er vom Feinde hörete, und sprach zu denen die bey ihm waren, Gott erbarme es, dafs es mir so gehet, etc. die Stadt ist mit einem Strom von dem Schlofs und zugleich die Zeit mit einem grossen Wasser welches sehr gewachsen gewesen, separiret.

Als nun der Obrister Ixsel die entreprise des Schlosses war genommen, ging er nach der Stadt zu, brach durch einen Ort da die Wälle abgefallen waren hinein, nach dem er die Reuter absteigen, und ihre Pferde daraus gelassen, die erste Schildwacht macht er nieder, und weil die andern weit von einander stunden, auch theils davon lieffen, dann Mitow 16. Bollwerck und kaum 800. Häuser in sich hält, drang er fort, lieff zum Thor, und nach dem er solches auffgehawen und seine Reuter wieder auffsitzen lassen, marchirte er mit vollen Trouppen in die Stadt, worinnen niemand wegen der Eil und plötzlichen überfals zur Wehre kommen könte, sondern jederman als sie das frembde Volck sahen, bestürtzete. Der Obrister schlug darauff alle Buden auff, und die Reuter plünderten die Stadt rein aus. Im anfang des eroberten Schlosses, da des Fürsten Silberkammer bereits mit Gewalt spoliret, und die Fürstl. Kinder beplündert waren, gieng der Schwedische Obristlieut. Armfeldt zu dem Hertzog und grüste Ihn im Nahmen des Feldmarschall Duglas, und dafs Er vorgefallenen Zufalls halber sich nicht bekümmern, sondern des Feldmarschalls Bedeutung welcher alsofort selbst ihm visite geben würde, hierüber erwarten wolte, sagte dabey dafs er wegen Conservation seines Lebens sich nicht regen möchte: welche der Fürst mit beklagung seines Elends geantwortet, unn ist hernach mit rund umbgebenen Wachten von den Sweden verwahret worden. Hierauff kam ein ander Cavallier, welcher im Namen des Feldmarschalls entschüldigt die Gewalt, so bey dem Einfall an der Fürstl. Silberkammer, Rentkammer und den Fürstl. Kindern verübet war, versprach die restitution, und des Feldmarschalls Einspruch. Bald nach diesem liefs sich der General Adjutant Kräffting auff Befehl des Feldmarschalls anmelden, welcher dem Fürsten vorhielt, weiln es nunmehr so weit gekommen, dafs keine Gegenwehr könte vorgenommen werden, inmassen schon über 1000. Schwedische Reuter an die Stadtthore sich posiret, als möchte der Fürst dem Oberst-Lieuten. in der Stadt befehlen lassen, dafs er die Waffen ablegte, und umb verhütung mehres Blutvergiessens, auch ausplünderung der Stadt die Thore eröffnete, welchen der Fürste alsofort nachgekommen, in dem aber erfahren müssen, dafs bereits die Thore mit Gewalt eröffnet, und die Plünderung in der Stadt vorgenommen worden. Glock 9. hat sich der Feldmarschall Duglas selbst bey dem Fürsten eingefunden, und mit ihm à part in einem Cabinet bey einer halben Stunde sich unterredet. Dieses alles ist passiret in Sembgallen. In Churland darff Duglas sich nicht so ereignen, weiln die Polen da in der Nähe, und die Noblesse zu nichts sich noch verstehen, sondern den Ausgang der Sachen erwarten will. In dem Fürstenthumb ist anitzo keine Regierung, keine Justice, sondern Duglas, nach dem er den folgenden Sontag auch Bausch eingenommen, und also Besitzer der Vestungen geworden, thut alles nach seinem Belieben, und exequiret wor sie ihm nicht pariren. Wann der Fürst was haben wil fertigt Er seine Rähte zu dem Feldmarschalck, und läst prece alles versuchen. Von der Regierung, ob die Schweden selbige dem Fürsten lassen wollen, weifs niemand was gewisses. Der Fürst hat Mons. Barleben defswegen an den König in Schweden gesand, dessen Meinung hierüber ein zu holen. Die Schweden sperren den Hertzogen

ob ein, dafs er keinen Brieff kan schreiben oder lesen ohn ihr wissen und willen, defswegen er an Moscau Polen oder Brandenburg, nichts klagend hat gelangen lassen können. Es hat sonst der Hertzog sich schon resolviret und gegen die Schweden erkläret, dafs, wann sie ihn nur wolten gehen lassen, wil er nur blofs mit einem Stabe aus seinem Lande gehen, und ihnen alles lassen. Achtlage nach dieser Verenderung ist die Hertzogin eines jungen Printzen genesen, und seind also 4. Printzen und 3. Princessinnen daselbst verhanden. Dieses ist also der Elende Zustand selbigen Herrens, in welchen ihn der Feldmarschalck Duglafs mit etwa 3000. bey sich habender Manschafft so Vnchristlich als unvermuhtlich gestürtzet hat.

Aufs Churland vom 29. Novemb.

Dem Herrn habe auff sein letztes Schreiben und instendiges Begehren, wasnehmlich den König von Schweden und den General Duglafs verursachet habe, so sprenge mit dem Hertzog von Churland zu Procediren, mit wenigem dieses nur hinterbringen wollen, das ihrem Vorgeben nach.

1. Der Hertzog von Churland von Anfang des Schwedischen Kriegs mit Pohlen, allezeit dem Schwedischen Estat zuwieder, hergegen dem Polnischen zugethan gewesen sey.

2. Dafs wie der Mofskowiter Riga belägert, gemelter Hertzog solcher Parthey nicht allein allerhand Zufuhr thun lassen, sondern auch selbiger Raht und Hülffe, wie solche Stad zu emportiren gegeben.

3. Hat selbiger dem General Gonsiewski in Samoyten Anschläge ertheilet, wie die 10. Schwedische Regimenter unterm Graffen Magno de la Garde allda liederlich auffgerieben worden.

4. Hat er bey den Moskowitern unterbawet, damit die Englische Legation zur Mediatio nichts früchten mögen, sondern aufgeschlagen worden.

5. Hat die Hertzogin von Churland den Churfürsten von Brandenburg zu Königsberg von Schwedischer Seiten ab, und an Polnische Seite durch ihr inständiges Anhalten gezogen.

6. Wie Sie von da mit Frewden wieder zurück kommen, hat Sie der Stadt Riga alles böses und Vnheil prognosticirt.

7. Hat der Hertzog sich angelegen seyn lassen, den Mofskowiter und den König von Polen zu vereinigen und wider Schweden zu halten.

8. Hat Er mit Auflandischen Potentaten tractiret, wie nemlich, im Fall wenn Riga wieder von Pohlen solte belagert werden, sie in andern Seehafen von Churland vornehmlich zur Windaw Appulen und Einfahrten haben möchten.

9. Hat der Hertzog 3000. Mann aus seinem Beutel auff die Beine bringen und so wol Pohlen als dem Churfürsten von Brandenburg zuschicken wollen.

Diesen Vrsehen [*leg.* Vrsachen] sollen in kurtzem noch mehr folgen.

E N D E.

THE NEW YORK PUBLIC LIBRARY
REFERENCE DEPARTMENT

This book is under no circumstances to be taken from the Building

form 410